

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

X

JAHRESBERICHT

über

die Fortschritte der classischen

Alterthumswissenschaft

herausgegeben

von

Conrad Bursian,

ord. öffentl. Prof. der classischen Philologie an der Universität München

Fünfzehnter Band.

Sechster Jahrgang. 1878.

Dritte Abtheilung:

ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.

Register über die drei Abtheilungen.



BERLIN 1880.

VERLAG VON S. CALVARY & CO.

W. Unter den Linden 17.

7A
3
53
7B.15

215.00

Inhalts-Verzeichniss

des fünfzehnten Bandes.

Seite

Bericht über die von Januar bis August 1878 erschienenen, die Geschichte der classischen Alterthumswissenschaft betreffenden Schriften von Prof. Dr. C. Bursian in München 95 — 148

Mittelalter 95. — Griechische Studien in West-Europa 95. — Geschichte der lateinischen Poesie, Grammatik und Philosophie 100.

Renaissance 108. — Italien 109. — Petrarca 109. — Machiavelli 111. — Zambecari 112. — Deutschland 115. — Hegius, Horlenius, Montanus, Murellius 115. — Hummelberger 115. — Erasmus 119. — Nesen 120. — Plateanus 121. — Universitäten. Leipzig 121. — Marburg 123 — Erlangen 123. — Colloquia scholastica 124. — Toulouse 127. — Gent 127. — Oxford und Cambridge 128. — Ungarn 130. — Bibliotheken 131. — Gymnasien 133. — Tournon 133. — Schleusingen 134. — Norden 135. — Hamburg 136. — Kiel 138. — Augsburg 140. — Biographien 141. — Albert Rubens 142 — J. F. Christ 142 — J. J. Winkelmann 143. — J. F. Champollion 144. — W. Vischer 145 — F. Ritschl 146. — K. Lehrs 148 .

Jahresbericht über Palaeographie von Prof. A. Reifferscheid in Breslau folgt im nächsten Jahrgange.

Berichte über die alte Geographie und Topographie von den Herren Dr. R. Weil in Berlin, Oberlehrer Dr. C. Belger in Berlin, Prof. Dr. A. Holm in Palermo und Director Prof. Dr. D. Detlefsen in Glückstadt folgen im nächsten Jahrgange.

Jahresbericht über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der römischen Topographie von Professor Dr. H. Jordan in Königsberg i. Pr. 402 — 437

Litteraturübersicht 402. — Allgemeines 402. — Capitol 404. — Forum 404, 409. — Stadtpläne 406. — Honorianische Mauer 410. — Caelius; Lateran 411. — Monte Testaccio 412. — Aventinus 412. — Hercules Musarum 412. — Septizonium 413. — Strassen 413. — Topographische Rundschau 414. — Altstadt 414. — Palatin 414. — Capitol und Umgegend 415. —

Forum 415. — Via sacra 415. — Westseite 417. — Aventin 418. Caelius 418. — Die Hügel und ihre südlichen und westlichen Abhänge 418. — Quirinal 420. — Servianische Mauer 426. — Esquilinus 428. — Die Brücken und die Neustadt am Fluss 429. Pons Aemilius 429. — Tiberufer 432. — Das Innere der Neustadt 433. — Porticus der Octavia 434. — Dogana 434. — Porta del Popolo 434. — Via Flaminia 435.

Jahresbericht über die griechische Geschichte und Chronologie von C. A. Volquardsen in Göttingen folgt im nächsten Jahrgange.

Jahresbericht über römische Geschichte und Chronologie für 1876 (Oktober — December) bis 1878 von Prof. Dr. Hermann Schiller in Giessen 438 — 565

Altitalische Ethnologie 439. — Kelten 439. — Königszeit und Uebergang zur Republik 445. — Verfassung des ältesten Rom 445. — Quellenforschung 453. — Gallische Kriege 462. — Geschlechtsregister 465. — Censuzahlen 468. — Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer 469. — Carthago 469. — Punische Kriege 470. — Achäischer Bund 472. — Spanien 472. — Illyrien 473. — Die Revolution 475. — Die Gracchen 475. — Jugurtha 477. — Catilina 479. — Triumvirate 481. — Cäsar 482. — Die Zeit der Julier, Flavier und Antonine 491. — Augustus 491. — Tiberius 496. — Varusschlacht 498. — Claudius 502. — Nero 505. — Galba 506. — Die Flavier 511. — Titus 512. — Die Antonine 521. — Trajan 525. — Marcus Aurelius 526. — Commodus 541. — Die Zeit der Verwirrung 544. — Septimius Severus 544. — Zenobia und die Caesaren von Palmyra 545. — Sabinianus 551. — Alexander Severus 553. — Die Periode der Regeneration 553. — Diocletian 553. — Licinius 559. — Julianus 559.

Jahresbericht über griechische und römische Literaturgeschichte von den Herrn Prof. E. Hiller in Halle und A. Reifferscheid in Breslau folgen im nächsten Jahrgange.

Bericht über die griechische Mythologie von Prof. A. Preuner in Greifswald folgt im nächsten Jahrgange.

Jahresbericht über die griechischen Alterthümer für die Jahre 1874 — 1877 von Prof. Dr. Justus Hermann Lipsius in Leipzig 275 — 852

Allgemeines 275. — Sparta 277. — Königthum 277. — Verfassung 278. — Kreta 278. — Corinth 279. — Elis 279. — Athen 280. — Komnenfassung 280. — Gelconten 281. — Kodrus 283. — Naukrarien 282. — Kylonisches Attentat 284. — Areopag und Epheten 285. — Blutgerichtsverfahren 290. — Stimmstein der Athena 292. — Areopag als Staatsrath 292. — Reform des Ephialtes 294. — Geschworenengerichte 295. — Volksgerichtsbarkeit 296. — Eisangelie 299. — Arginusenprocess 301. — Process des Leogoras 302. — Kleon 303. — Ostrakismos des Hyperbolos 304. — Ausserordentliche Beamte Athens 306. — Heliaia 308. — Nomothese 311. — Klage wegen Gesetzwidrigkeit 313. — Probuleuma 314. —

Ordnung der Ekklesia 315. — Dokimasie der Attischen Beamten. 316, 352. — Rechenschaftsablegung der Attischen Beamten 319. — Epibole 320. — Attische Strategen 322. — Staatsschatz von Athen 324. — Athenische Finanzen 326. — Gerichtsverfassung 327. Richtertäfelchen 327. — Nachkleisthenische Phylen 329. — Proxeniedekrete 330. — Rechtsstellung der Bundesgenossen 331. — Gerichtszwang der Bundesgenossen 332. — Staatenkunde 333. Boiotarchen 334. — Amphiktionie 334. — Thyiaden 338. — Attisches Strafrecht 339. — Militärvergehen 345. — Attisches Privatrecht 346. — Erbrecht 346. — Depositum 350. — Antidosis 351.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-
Alterthümer betreffende Litteratur der Jahre 1877 bis
1878 von Prof. Dr. M. Voigt in Leipzig . . . 353 — 401

Schriften allgemeinen Inhalts 353. — Schriften über Privat-Alterthümer und Culturgeschichte 357. — Luxus 357. — Capitalmacht 367. — Agrarisches 368. — Litterarisches 368. — Lehrer 369. — Frauen 371. — Hochzeit 372. — Bestattung 372. — Wege 374. — Haus 377. — Schriften über Sacralalterthümer 382. — Allgemeines 382. — Auguralbücher 383. — Priesterthümer und Sodalitäten 386. — Circus 388. — Imagines 388. Tagesgottheiten 389. — Schriften über christlich-römische Alterthümer 389. — Politische Freiheit 389. — Sklaverei 390. — Frauen 392. — Kreuz 394.

Bericht über die römischen Staats-Alterthümer von
Prof. Dr. H. Schiller in Giessen folgt im nächsten Jahr-
gange.

Bericht über die scenischen Alterthümer von Prof. Dr.
N. Wecklein in Bamberg folgt im nächsten Jahrgange.

Berichte über Naturgeschichte, exacte Wissenschaften
und Medicin von den Herren Prof. O. Keller in Graz,
Oberlehrer M. Curtze in Thorn und Prof. M. Se-
ligmann in Wien folgen im nächsten Jahrgange.

Jahresbericht über die griechische Epigraphik für 1876
und 1877 von Dr. Carl Curtius in Lübeck . . . 1 — 94

Allgemeines 1. — Uebersicht 1. — Indices 3. — Griechisches Alphabet 3. — Künstlerinschriften 6. — Vermischtes 7. — Dialekte 8. — Christliche Grabinschriften 11. — Attika 11. — Attische Chronologie 13. — Voreuklidische Inschriften 15. — Dekrete 15. — Uebergabe-Urkunden (Tabulae magistratum) 21. Inschriften nach Euklid 22. — Dekrete 22. — Uebergabe-Urkunden (Tabulae magistratum) 31. — Votivurkunden (Tabulae donariorum) 31. — Kataloge. Ephebenverhältnisse 34. — Grenzsteine 37. — Didaskalien 38. — Tituli Honorarii. Honores imperatorum 39. — Tituli sepulcrales 40. — Supellex varia 41. — Salaria 42. — Megaris 42. — Peloponnesus 44. — Laconien (Sparta und Umgegend. Gythion. Kythera) 44. — Messenien (Messene. Korone. Kalamoi) 46. — Arcadia (Phigalia, Megalopolis, Pallantion, Tegea, Mantinea, Orchomenos) 46. — Olympia 51. — Boeotia 57. — Theben. Plataiai 57. — Tanagra 58. — Chorsiai (Korsiai) Hyettos. — Thespien 59. — Lebadeia. Thisbe. Chaironeia 60. —

Phokis 61. — Krissa, Delphi 61. — Lokris 61. — Oiantheia, Naupaktos 61. — Thessalia 62. — Pharsalos, Larissa, Halos, Demetrias, Hyypate, Metropolis 62. — Epirus und Illyria 64. — Epidamnos, Apollonia, Dodona, Ambrakia 64. — Macedonia 65. — Thessalonike, Lete, Celetrum, Edessa, Pallene, Mende, Olynthos, Akanthos, Potideia 65. — Thracia 67. — Sarmatia cum Chersonneso Taurica 68. — Insulae 69. — Euboia (Chalkis) 69. — Kerkyra, Kephallenia 70. — Nesos bei Lesbos, Chios 70. — Samos, Ikaria 71. — Amorgos 72. — Delos und Rhenaia 74. — Andros, Melos, Anaphe 75. — Thera, Thenos, Ios, Gyaros, Syros 76. — Keros 76. — Paros, Siphnos 77. — Rhodos, Kos, Kreta 78. — Kypros 79. — Caria 79. — Mylasa, Kannos 79. — Milet, Tralles, Nysa, Aphrodisias 80. — Ionia, Lydia 81. — Ephesos, Erythrai, Klazomenai 81. — Smyrna et vicinia, Philadelphia, Kyme, Stratonikeya, Adrianopolis, Teira 83. — Mysia, Troas, (Pergamon, Gambreion, Elaia) 85. — Kyzikos 86. — Bithynia 87. — Nikomedeia, Nikaia, Tempel des Zeus Urios 87. — Phrygia 87. — Synnada, Hierapolis, Aizanoi, Eumenia, Poimannenon 87. — Galatia 88. — Herakleopolis 88. — Pisidia, Syria, Phoenicia, 89. — Olbasa, Berytos, Laodikeia, Sidon 89. — Aegyptus 89. — Alexandria, Nikopolis, Philae 89. — Sicilia 91. — Syrakus, Longane, Himera 91. — Italia 91. — Pompeii 91. — Roma 91. — Venetia (Concordia, Adria) 93. — Gallia 94. — Massilia 98. — Germania 94.

Berichte über die römische Epigraphik von Direktor Dr. F. Haug in Constanz und Dr. W. Möller in Berlin folgen im nächsten Jahrgange.

Berichte über die Archäologie der Kunst und über Numismatik von den Herren Prof. F. Preuner in Greifswald, W. Fröhner in Paris, Prof. C. Bursian in München und Dr. R. Weil in Berlin folgen im nächsten Jahrgange.

Jahresbericht über die in den Jahren 1874 bis 1877 erschienenen, die griechische Grammatik betreffenden Arbeiten von Prof. Dr. Bernhard Gerth in Dresden 171—274

Allgemeines 171. — Sprachvergleichendes 172. — Lautlehre 173. — Differenzirung 182. — Wortbildungslehre 183. — Verbum 183. — Declination 197. — Adiectiva 199. — Pronomina 208. — Präpositionen 208. — Eigennamen 217. — Etymologie 220. — Wurzeln 222. — Dialektologie 234. — Rhodisch 234. — Böotisch 235. — Aeolisch 237. — Attisch 241. — Syntax 242. — Casus 242. — Präpositionen 249. — Artikel 252. — Verbum 253. — Negation 265. — Partikeln 270.

Berichte über die lateinische Grammatik und Lexikographie, die italischen Dialecte und das Vulgärlatein von den Herren Directoren Prof. W. Deecke in Strassburg im Elsass, Dr. E. Ludwig in Buxtehude und Prof. Georges in Gotha folgen im nächsten Jahrgange.

Bericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der griechischen und lateinischen Metrik von Dr. W. Velke in Strassburg im Elsass 149—170

Zusammenfassende Darstellungen 149. — Einzelne

Gebiete 153. — Prosodik 153. — Rhythmik 156. — Musik 158.	
Vortragsweise und Composition des griechischen Dramas 161. —	
Einzelne Dichter 165. — Griechen 165. — Nonnus 166. —	
Tragiker 166. — Apollinarius Laodiceus 168. — Lateiner 168.	
— Terentius 168. — Tibullus 168. — Horaz 169. — Ovidius 169.	

Register über die drei Abtheilungen	567—596
I. Register der besprochenen Schriften	567
II. Stellen-Register	
Griechische Autoren	586
Lateinische Autoren	591
III. Geographisches Register	594
IV. Register der Künstler-Namen	596
V. Biographisches Register	596

Jahresbericht über die griechische Epigraphik für 1876 und 1877.

Von
Dr. Carl Curtius
in Lübeck.

Die Erforschung des klassischen Bodens hat in den beiden verfloßenen Jahren an den verschiedensten Stätten der griechischen Welt einen kaum gehofften Aufschwung genommen. Unter der wetteifernden Betheiligung von Staaten und Privatleuten aus Deutschland, Frankreich und Griechenland ist in diesem Zeitraum soviel geleistet worden wie seit langer Zeit nicht, so dass es für den Berichterstatter eine schwierige und mühevollere Aufgabe ist, auch nur die wesentlichsten epigraphischen Funde und die für Geschichte, Verfassung und Cultus der Hellenen wichtigen Inschriften einigermaßen vollständig zu berühren. Für Athen ist nach den so überaus ergiebigen Nachgrabungen im Süden der Burg und bei H. Trias vielleicht die Zeit nicht gar so ferne gerückt, wo die Geschichte und Topographie der Stadt zum grossen Theil nach den Denkmälern geschrieben werden kann. In Olympia hat sich der heilige Boden der Altis als eine unschätzbare Fundgrube von Urkunden aus den verschiedensten Gegenden und von Schriftdenkmälern vom sechsten Jahrhundert v. Chr. bis zum dritten Jahrhundert n. Chr. erwiesen. Durch Schliemann's unermüdlichen Eifer sind auf der Akropolis von Athen, auf den verlassenen Burgen von Tiryns und Mykenai neben anderen wichtigen Funden auch neue Inschriften an den Tag gekommen. Die Resultate der glücklichen Ausgrabungen, welche auf Kosten der Barone v. Rothschild von den Herren O. Rayet und Thomas in Milet, beim Apollonheiligthum in Didyma und beim Athenatempel in Priene veranstaltet sind, werden in einem Prachtwerke veröffentlicht, von dem vor Kurzem die erste Lieferung erschienen ist. Dank den Ausgrabungen von Constantin Karapanos hat das alte Orakelheiligthum in Dodona in Stein geschriebene Orakel gesendet; beim Apollotempel in Delos sind von Lebèque, Homolle u. a. wichtige Untersuchungen vorgenommen. Ausserdem ist durch Reisen verschiedener Gelehrten eine Fülle von

neuem Material der Wissenschaft zugänglich gemacht. Hierher gehören die Funde von Roehl im Peloponnes, von Lolling in Marathion, Korinth und auf Salamis, von Weil in Lakonien und auf den griechischen Inseln. Die Früchte von Dumont's Reise in Thrakien, von Duchesne und Bayet's Expedition nach dem Athos liegen in umfassenden Collectionen vor. Rhodos und die südlichen Provinzen von Kleinasien sind von Duchesne und Collignon bereist. Alle diese neuen Schätze erforderten neue Thätigkeit, neue Arbeitskräfte, neue Organisationen. Hier ist namentlich das neu gegründete deutsche archäologische Institut in Athen zu nennen, welches unter U. Köhler's trefflicher Leitung seit 1876 jährlich vier Hefte »Mittheilungen« herausgibt. In diesen sind die wichtigsten Funde der letzten Jahre auf epigraphischem, topographischem, archäologischem Gebiet, theils zuerst publicirt, theils eingehender besprochen. Aehnliche Zwecke verfolgt die schon länger bestehende, aber unter Dumont's Leitung neu organisirte École française d'Athènes, welche seit dem Jahre 1877 monatlich ein Bulletin de correspondance hellénique herausgibt, und neben eigenen Arbeiten von französischen und griechischen Gelehrten am Schluss jedes Heftes in den Nouvelles et correspondance auch Inschriften und epigraphische Notizen aus griechischen Zeitungen, die meist schwer zugänglich sind, bekannt macht. Auch bei den Griechen selbst ist eine regere Betheiligung erwacht. Hier geht allen mit unermüdlichem Eifer der Altmeister Kumanudes voran, der in der Monatschrift *Ἀθήναιον* eine Menge neugefundener Inschriften in Minuskeln mit kurzen Erläuterungen veröffentlicht, eine Methode, die bei der Fülle der neuen Funde vor den ausführlicheren aber oft verspäteten Publikationen in der *Ἐφημερίς ἀρχαιολογική* bei Weitem den Vorzug verdient. Neben Kumanudes sind jüngere Gelehrte wie Stamatakis und Demetriades thätig, die Provinzen zu bereisen, die Ausgrabungen dort zu leiten, Localsammlungen zu organisiren (so in Theben, Tanagra, Chaironeia, Sparta)¹⁾ oder die Inschriften einzelner Staaten übersichtlich zusammenzustellen, wie es z. B. für Alexandria durch *Τάσος Νεροῦτσος*, für Paros durch *Θεμιστοκλῆς Ὀλυμπίου* geschehen ist. Zu den bekannten Publikationen des philologischen *Σύλλογος* in Constantinopel gesellt sich neuerdings das bereits in zwei Heften vorliegende *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς ἐν Σμύρνῃ*, in welchem die dortigen Gelehrten eine Anzahl von wichtigen Inschriften aus Smyrna und Umgegend edirt haben.

Nach dieser Uebersicht wende ich mich zur Besprechung der einzelnen Schriften, bitte aber zuvor um Nachsicht, wenn ich in Folge des Mangels an einer grösseren Bibliothek und bei der grossen Zahl und

1) Für Sparta ist bereits ein neues Museum im Bau; der beschreibende Catalog von H. Dressel und A. Milchhöfer, (Mitth. d. deutschen arch. Inst. in Athen II 293 ff.) umfasst 280 bildliche Darstellungen und dreissig Inschriftsteine aus Sparta und Umgegend.

der weiten Zerstreung der epigraphischen Publikationen die eine oder andere übergangen habe. Ich beginne mit den Werken von allgemein epigraphischem Inhalt.

Während die neue Bearbeitung der griechischen Inschriften unter den Auspicien des Herrn Prof. Kirchhoff bereits rüstig fortschreitet, indem den altattischen Urkunden nunmehr auch die nacheuklidischen Dekrete (C. I. A. II, 1) gefolgt sind, und der dritte Band auch schon seit längerer Zeit im Drucke ist²⁾, mangelte dem alten — freilich jetzt sehr unvollständigen — C. I. Gr. von Boeckh immer noch der formelle Abschluss. Es ist daher eine sehr angenehme Ueberraschung, wenn wir jetzt die lange erwarteten Indices zu diesem Werke erhalten:

Corpus Inscriptionum Graecarum. Voluminis quarti fasciculus tertius indices continens. Ex materia maximam partem ab aliis condita composuit Hermannus Roehl. Berolini 1877. 167 S. fol.

Herr Dr. Roehl hat sich der sehr dankenswerthen Mühe unterzogen, die zum Theil seit längerer Zeit vorhandenen Vorarbeiten von K. Keil (zu vol. I), Fr. Spiro (für vol. III und IV) R. Bergmann und W. Nitsche zu vervollständigen und zu vollenden. Die Register sind in derselben praktischen Weise angelegt wie beim C. I. L. und C. I. A. und umfassen in zehn Abschnitten die geographischen Namen, die politische Eintheilung in tribus, gentes etc., die sacralen und agonistischen Verhältnisse, die Eigennamen (appendix: nomina canum et equorum), endlich res et verba notabiliora, wobei auch die Zusammenstellung der dialektischen Formen willkommen sein wird. Sehr nützlich erscheint dem Referenten auch die in Abschnitt VI (chronologica) gegebene Statistik der verschiedenen Epochen sowie der in den verschiedenen Staaten bezugten Monatsnamen und Bezeichnungen für die einzelnen Tage. Wir können jetzt zuerst leicht überblicken, welche Inschriften nach der seleukidischen, bosporanischen Aera, nach der Schlacht bei Actium, nach den Indictiones, nach Christi Geburt oder nach Olympiaden datirt sind. Diese mühevollte Zusammenstellung erspart dem Epigraphiker und Alterthumsforscher nicht nur manche Arbeit, sondern giebt auch Anregung zu neuen Untersuchungen.

A. Kirchhoff, Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets. Dritte umgearbeitete Auflage, mit einer Karte. Berlin 1877. 168 S. 8.

Während die zweite Auflage (1867) dieser für die griechische Epigraphik grundlegenden Schrift bis auf kleine Zusätze und Anmerkungen eine Wiederholung der ersten war, hat der Herr Verfasser jetzt, wie er in der Vorrede hervorhebt, eine gründliche Umgestaltung vorgenommen,

²⁾ C. I. A. III, 1 von Prof. Dittenberger ist neuerdings erschienen. Die Supplemente zu den voreuklidischen Inschriften gingen mir erst nach Abfassung dieses Berichts zu

zu der die zahlreichen Funde archaischer Schriftdenkmäler fast auf allen Gebieten der griechischen Welt, namentlich in Olympia, sowie eine umfassendere Benutzung der Münzen die Veranlassung gaben. Es konnte somit ein viel grösseres Material verwerthet werden; es konnten durch Beschaffung neuer Abschriften von bereits edirten Urkunden mehrere im Wortlaut mitgetheilt werden, so dass das Buch um circa vierundzwanzig Seiten gewachsen ist. Dass dabei die Grundprincipien unverändert geblieben, die Anfangs- und Schlussbetrachtungen fast wörtlich beibehalten sind, ist ein Beweis von der Umsicht, mit der der Herr Verfasser seine Forschungen von Anfang an angestellt hat. Die einzige grössere Umgestaltung in der Anlage der Schrift besteht darin, dass innerhalb der westlichen Gruppe, in welcher das Ξ nicht verwendet und den nicht-phönikischen Zeichen Φ \times Ψ die Geltung von φ , ξ , χ gegeben ist, die Alphabete der italischen und sicilischen Colonien nicht gesondert betrachtet, sondern mit denen der Mutterstädte vereinigt sind, so Tarent und Heraklea mit Sparta, die chalkidischen Colonien im Westen mit Euböia. Im Einzelnen dagegen wird natürlich vieles erweitert, berichtigt, vervollständigt, oder was früher nur vermuthet ward, jetzt bestätigt. In der östlichen Gruppe (Taf. I), welche die Kleinasien, die Inseln, Megaris, Korinth und mit einigen Modifikationen auch Argos und Attika umfasst, sind hinzugefügt die Alphabete von 1. Abdera (Col. III^b 1. 2) nach Münzen und einem von Hirschfeld (Arch. Zeit. 1872 S. 21) edirten Votivepigramm mit Λ und Ξ ; 2. Samos (Col. VII^c Jahresb. II 288 und hier unter Samos); 3. Keos mit C für B (Col. XII^b); 4. Pamphylien nach den Funden von Hirschfeld mit $\iota = \gamma$ $\Sigma = \xi$ und dem unbestimmbaren \mathbf{V} ; 5. Megara und Selinus nach Publikationen von Lenormant und der Siegesinschrift aus dem Apollonion (Jahresb. I 1249). Auch die Alphabete von Melos, Kreta, Paros (s. d.), Argos (durch die Künstlerinschrift aus Olympia), Korinth (durch den alten Grabstein des $\Delta\phi\epsilon\sigma\iota\upsilon\alpha\varsigma$) erhalten mancherlei Ergänzungen und neue Belege. Für Attika S. 79 ff. wird der Uebergang von \mathbf{P} oder \mathbf{R} zu \mathbf{P} in den Anfang des peloponnesischen Krieges, der von \oplus zu \ominus in die Zeit vor den Perserkriegen gesetzt; von dem Sigma wird die dreistrichige Form zuletzt Ol. 83, 2, die vierstrichige zuerst Ol. 80, 1 nachgewiesen. Hier sei noch auf die Beobachtung Köhler's (Mitth. II 281) hingewiesen, dass die runden Formen \mathbf{E} und \mathbf{C} auf öffentlichen Urkunden seit 48—42 v. Chr. (C. I. A. II 481); auf Privaturkunden aber vereinzelt schon seit dem vierten Jahrhundert vorkommen. Bei Betrachtung der lykischen Schrift (S. 47 ff.) konnten die Arbeiten von Savelsberg und M. Schmidt benutzt werden. Daraus, dass Ψ die Geltung von χ nicht von ψ , Ψ Σ die Geltung von ξ , Φ Σ wahrscheinlich die von ϕ hat, schliesst Kirchhoff, dass das Alphabet nicht aus dem benachbarten Ionien, sondern aus dem Peloponnes stammt, mithin der westlichen Gruppe angehört. In dieser (Taf. II)

konnten auf besonderen Columnen verzeichnet werden die Alphabete von Styra, Eretria (I^a) nach den Bleiplättchen und der Basis zu dem bronzenen Stier zu Olympia, von Chalkis (I^b) nach einer alten Broncestatuette, sowie von Thessalien (Col. VI^b), wo Heuzey eine alte Grabinschrift fand. Aus der Zahl der argolischen Seestädte liefern nun auch Epidauros und Methana alte Schriftdenkmäler, während für Elis eine zweite Bronze mit \oplus und \times für ξ in Betracht kommt. Das böotische Alphabet wird durch die Publikationen von Kumanudes, Kaibel, Robert (Jahresb. II 275) um mehrere alte Formen für My, Ny und Epsilon (letzteres mit vier horizontalen Strichen) bereichert. Für Lakonien (S. 139 ff.) bringt das vermehrte Material (s. u.) keine wesentlich verschiedenen Zeichen, wohl aber können wir in den Freilassungsurkunden aus Tainaron den Uebergang in die ionische Schreibweise verfolgen. Auf die einzelnen neugefundenen Urkunden, die hier verwerthet sind, werde ich später zurückkommen. Schliesslich sei noch bemerkt, dass der Herr Verfasser zur Erleichterung der Uebersicht ein geographisches Register und eine Karte hinzugefügt hat. Auf der letzteren sind diejenigen Gebiete, aus denen alte Schriftdenkmäler vorliegen, nach den verschiedenen Gruppen der Alphabete durch verschiedene Farben hervorgehoben.

Ich wende mich jetzt zu zwei Schriften, die mehr in das Gebiet der allgemeinen Paläographie als in das der Epigraphik gehören:

Faecimiles of ancient manuscripts. London 1874—1877. gr. fol.

Ariodante Fabretti, Paläographische Studien. Aus dem Italienischen übersetzt. Leipzig 1877. 165 S. 8.

Das erstere von der palaeographical society edirte Prachtwerk verfolgt den Zweck, durch getreue Nachbildungen im Lichtdruck einen Ueberblick über die Entwicklung der Schrift in paläographischem Interesse zu geben. Es werden daher Schriftproben aus den ältesten orientalischen, griechischen und lateinischen Manuscripten und in Part. VII auch einige archaische Inschriften mit kurzen Noten mitgetheilt. Auf Erklärung und Restitution der letzteren wird nicht weiter eingegangen. Es sind folgende: Pl. 76 Weihinschrift des Tyrannen Chares von Teichiusa auf einem Sitzbild bei Milet (aus Ol. 58 — 69, vgl. Kirchhoff, Stud.³ S. 18); pl. 77A Weihinschrift des *Δόριος* aus Kerkyra (Stud.³ S. 92); pl. 77B Helm des Hiero; pl. 78 Vertrag zwischen Elis und Heraia (C. I. Gr. 11 um Ol. 70. Stud.³ S. 153); pl. 79 Epitaph auf die in Potidaia a. 432 gefallenen Athener (C. I. A. I 442; Hicks, ancient gr. inscr. n. XXXVII).

Fabretti's Schrift ist eine vergleichende Studie über die Entstehung, Verbreitung und Ausbildung der Schrift mit besonderer Berücksichtigung der italischen Völkerschaften. Eine Zusammenstellung der ägyptischen, phönikischen, sowie der ältesten griechischen, etruskischen und römischen Alphabete führt den Verfasser zu dem Schluss, dass die

phönikische aus der hieratischen Schrift der Aegypter entstanden sei und dass die Italiker die Schrift nicht direkt von den Phönikiern, sondern durch Vermittelung der Griechen, namentlich der chalkidischen Colonien erhalten haben; denn die Abweichungen der Griechen von den Phönikiern seien von den Italikern beibehalten. Obwohl die ältesten gräcoitalischen Inschriften nicht über das siebente bis achte Jahrhundert v. Chr. hinausgehen, ist der Verfasser geneigt, die Kenntniss und den Gebrauch der Schrift schon in einer viel früheren Zeit anzunehmen, wie sie denn auch bei den Etruskern lange vor der Ankunft Demarat's (Tac. ann. XI 14) bekannt gewesen sei. Nach diesen einleitenden Bemerkungen handelt der Verfasser von den Schreibwerkzeugen, von der Entstehung der einzelnen italischen Buchstaben (Cap. V) und Zahlzeichen (Cap. XIII) aus den griechischen Formen, von der Richtung der Schrift den Interpunktionszeichen, den Buchstabenverbindungen namentlich bei den Etruskern, und den Siegeln. Obwohl die altgriechischen Schriftendkmäler vielfach benutzt werden, liegt doch eine Förderung der griechischen Epigraphik nicht in dem Zweck der Schrift.

Die Zahl der bekannten griechischen Künstlernamen wächst durch die vielen neuen Funde von Jahr zu Jahr. Während dieselben in der Regel bei den Inschriften der einzelnen Staaten mit Erwähnung finden, stelle ich hier voran

1) R. Neubauer, Zu den griechischen Künstlerinschriften. Archäol. Zeit. 1876. XXXIV S. 67—71.

2) Stephanos Kumannides, *Ἀθήναιων* IV S. 120. VI S. 140.

Neubauer giebt eine Reihe von Berichtigungen und Zusätzen zu Hirschfeld's tituli statuariorum (Nachtrag Arch. Zeit. N. F. V, 19 ff.). 1. *Μοτρεμᾶς Διμητριῶς Μεγάλιστος* (C. I. Gr. 694 Hirschfeld tit. n. 193) ist keine Künstlerinschrift, sondern ein mit einem Relief versehenes Bruchstück eines Ephebenkatalogs (*Φιλίστωρ* 4, 270, 2. s. u.). 2. *Ἐπὶ χίλις Βεθουός* (C. I. Gr. 5923 Hirschfeld tit. n. 149) wird auch auf einer attischen Urkunde (C. I. Gr. 247) nachgewiesen. Hier errichtet *Μ. Τόλλιος Ἐπὶ χίλις* seinem Bruder *Μ. Τόλλιος . . . Μαμεύς*, der in vielen Spielen gesiegt hat, ein Monument in Athen. Die beiden Brüder zogen in der Welt herum, der eine als Athlet, der andere als Steinmetz um die Thaten seines Bruders zu verherrlichen. 3. *Μεττιὸς Ἐδοῶζου Σφίττιος* (C. I. Gr. 399 Hirschf. n. 194) ist kein Künstler, sondern wird als Mitglied des heiligen Rathes von Eleusis (C. I. Gr. 400) mit der Errichtung des Denkmals beauftragt; er war Ephebe um 170 p. Chr. (*Phil.* 1, 522), Prytane nach einem Katalog der *Ἀχαμαντίς* um 210 (*ἐφημ.* 884). 4. Dagegen ist der Künstler *Φλ. Ζήνων ἀρχιερθεύς* (C. I. Gr. 5899 Hirschf. n. 197) aus einem alten Geschlechte in Aphrodisias (C. I. Gr. 2775) um des Titels *διάσημος* (illustris) willen nicht anzuzweifeln, sondern wahrscheinlich identisch mit dem auf römischen Steinen (C. I. Gr. 6151. 6233) genannten

Zήνων Ἀπρονᾶ aus Aphrodisias. Auch er gehört zu den wandernden Künstlern. Die Künstler *Καικοσθένης*, *Ἐρμύπιος Σουνιεύς*, *Ἀντίγνωτος* (No. 2) sind schon nach anderen attischen Inschriften von Hirschfeld (tit. 52^a. 122. 119^b) verzeichnet. Dazu kommen *Ἐσφορος* auf einer Basis in der Mesogaia (No. 2), *Στρατωνίδης* aus Athen (*Ἀθ.* V, 321), ein Bildhauer *Σοφοκλῆς* auf mehreren Basen aus Olympia (*Arch. Zeit.* XXXIV, S. 220. XXXV S. 190), ferner *Φιλωνίδης*, *Ἀριστομένης Μεσσάνιος* (*Arch. Zeit.* XXXV, 96 Olympia), *Ἐλευσεύιος Ἀθιναῖος* (das. S. 105), *Πρόλαμπος* aus Messenien, *[Π]ολύκλειτος*, *Ἐρως* und *Ἀ. Σέξιτιος Ἐράτων* aus Athen (das. S. 194 ff.).

Die beiden folgenden Publikationen gelten gleichfalls Inschriften verschiedener Gegenden, die theils nach älteren Abschriften, theils nach den in England befindlichen Originalen edirt werden.

O. Riemann, *Inscriptions grecques provenant du recueil de Cyriaque d'Ancone. Bulletin de correspondance hellénique* I 81 ff. 134 ff. 286 ff.

Von der Sammlung des Cyriacus von Ancona sind in letzter Zeit sehr viele Inschriften aus verschiedenen Handschriften hervorgesucht worden. Eine Anzahl von solchen aus Lesbos besprachen wir im vorigen Bericht (II 287); einer Sammlung aus Thrakien werden wir unten begegnen. Die hier von Riemann aus einem Codex der Biblioteca Riccardiana in Florenz (II 285) edirten (im Ganzen 90) stammen aus Peparethos, Skyros, Chios, Delos, Naxos, Paros, Anaphe, Phokaia, Magnesia, Philadelphia, Ephesos, Sardes, Kallipolis, Milet, Lychnidon, Jannina. Dieselben sind zum Theil schon nach weniger genauen Copien im C. I. Gr. und bei Le Bas publicirt. Von den unedirten hebe ich hier die wichtigsten hervor, soweit sie nicht bei den einzelnen Staaten später mit zur Sprache kommen. No. 8 (Chios) Votiv auf *Ἀθηνᾶ Ἀλακχομένη* (Hom. *E* 908) . . . τὸ θορετρικὸν πῆγμα ἀνέθηκεν τοῦ ἱεροῦ περιβόλου κατασκευῆς. No. 14 (Philadelphia) Epigramm auf den *Ἀυθαῖν σερνὸς ἀγωνοθέτης*. No. 24 (ibidem) der Priester der *Ἄρτεμις Ἀπωάτη* errichtet seiner Frau eine Bildsäule. No. 16 die Phokeer weihen der Athena den Zehnten *ἀπὸ τῶν πολεμίων*. No. 38 (Naxos) Erwähnung des *ἱεροῦς τῶν Χαρίτων*. No. 56 (Ios) Weihung eines *οἴκος* an *Ἀπόλλων Ἰβιδίως*. 57 (ib.) Verzeichniss von Priestern des *Σωτήρ Ἀπόλλων*. No. 58 (Thyateira) *ἡ γέραιρα* (Priesterin, vgl. Hesych.) *τοῦ προπόλεως Διονύσου* weihet *τὸν ξεστὸν σὺν τοῖς ἐπικλομένοις τοῖχον κτλ.* No. 60 (ib.) Weihinschrift auf die Priesterin der *Ἀρτέμιδος Πεπελεσιδα Ἀγλαοφάνους*. No. 62 ein in dorischem Dialekt (S. 10) abgefasstes Ehrendekret auf *Ίάσων* den Priester des Serapis und der Isis wegen dargebrachter Opfer. Vom Antragsteller wird die Wendung *γνώμαν ἀγορεύειν* gebraucht. No. 89 (Jannina) auf *τὸν ἀγωνοθέτην Διὸς ναοῦ* (wohl *Ναίου*) *καὶ Διώνης* — *καὶ μεγάλων Ἀκτίων Κασαρίων*, in der 68 *Ἀκτιάς* (a. 304 p. Chr.).

II. Roehl, Beiträge zur griechischen Epigraphik. Programm des Joachimsthal'schen Gymnasiums. Berlin 1876. 28 S. mit einer lithographischen Tafel.

Der Verfasser hat eine grössere Zahl der in London und Oxford befindlichen Inschriftsteine aus den verschiedensten Gegenden (Athen, Megara, Boeotien, Delphi, Kerkyra, Samos, Smyrna, Ephesos etc.) neu verglichen. Diese Collationen werden, wo sie von den früheren Publikationen abweichen, hier mitgetheilt zum Theil auch mit neuen oder vollständigeren Ergänzungen (z. B. von C. I. Gr. 1692 Delphi, 1843 Kerkyra, 2256 Samos, 3087 Teios, 2954 Ephesos). Das ephesische Dekret auf *Σχόθης* (Le Bas et Waddington As. min. 136^b) und eine bereits von Perrot (Jahresb. II 296) behandelte Grabinschrift aus Smyrna werden hier mit einem sorgfältigen Facsimile und neuer Herstellung des Textes gegeben. Unedirt waren bisher ein paar Fragmente von Votivinschriften auf Säulenresten vom ephesischen Artemision (No. 1 *Σαρδοιγγή Ἀρτ[έμι]δ: τ[όν] οὐδὸ[ν] ἀνέθιξεν*) und mehrere Inschriften aus Smyrna (No. 2 bis 10), darunter metrische und prosaische Grabinschriften; in No. 3 wird der Proconsul Lollianus Avitus (cos. 144) erwähnt, mit dessen Bewilligung den *φοροτηγῶς Ἀσκληπιασταῖς ἐκ τοῦ ἐν[πο]ρίου* Oel gegeben ward. Unter jenen versteht der Verfasser Kaufleute, die beim Asklepieion an die Kranken verkauften. Ueber den II. Theil (inscriptions Sebastopolis) s. u. Galatia. Im III. Theil giebt der Verfasser manche scharfsinnige Lesungen und Conjekturen zu verschiedenen Inschriften aus Athen (S. 19), Ephesos, Syros (*Κλῶν Στέφανος ἐπιγρ. Σύρου*. No. 17 ist *ἡ μέθοδος* die Schule des Arztes Themison) und namentlich zu dem im Jahresb. II 302 besprochenen Würfelorakel.

Hieran schliesse ich diejenigen Publikationen, welche die Inschriften mit Rücksicht auf die Dialekte betrachten.

P. Cauer, Delectus inscriptionum Graecarum propter dialectum memorabilium. Lipsiae 1877. XXIV und 176 S. 8.

Rec. W. Dittenberger, N. Jen. Lit. Zeit. 1877 S. 568 ff. U. v. Wilamowitz-Möllendorf, Zeitschr. f. Gymnasialw. 1877. S. 636 ff. Entgegnung von Cauer und Erwiderung von Wilamowitz das. 1878 S. 273 ff.

G. Meyer, Herr Prof. von Wilamowitz-Möllendorf und die griechischen Dialekte. Leipzig 1878. 28 S. 8.

Der Plan von Cauer, die in dialektischer Hinsicht wichtigen Inschriften in einer Sammlung zu vereinigen und diese für einen mässigen Preis zugänglich zu machen, ist entschieden zu loben. Er beschränkt sich zu dem Zwecke auf eine Wiedergabe der Inschriften in Minuskeln mit kurzen Anmerkungen über Zeit und Inhalt, nachdem er vorher im Prooemium seine Grundsätze bei der Auswahl und bei der Schreibung dialektischer Formen entwickelt hat. Der Verfasser ordnet die Inschriften

hier mit Recht nicht nach den Fundorten, sondern nach den Dialekten, für die er die alte Eintheilung in den dorischen, äolischen und ionischen mit Einschluss des attischen beibehält. Wie weit demselben die Ausführung seines Planes gelungen ist, darüber liegen zwei sehr verschiedene Urtheile vor. Prof. Dittenberger rühmt trotz mancherlei Ausstellungen im Einzelnen dem Verfasser im Allgemeinen Sorgfalt, Geschick, gründliche Kenntnisse, treffendes Urtheil nach, während Prof. v. Wilamowitz voll sittlicher Entrüstung das Buch mit den stärksten Ausdrücken verdammt und ihm jeden Werth abspricht. Gegen diese Angriffe hat sich der Verfasser in der erwähnten Antikritik in besonnener Weise und zum Theil, wie mir scheint, auch mit Erfolg vertheidigt. Denn der Recensent, welcher Cauer Lüderlichkeit und Unwissenheit vorwirft, hat sich selbst, wie namentlich Meyer in scharfer und pikanter Polemik hervorhebt, keineswegs frei von Nachlässigkeiten in der Benutzung der Inschriften und von Irrthümern in dialektischen und sprachwissenschaftlichen Fragen gehalten. Auf diesen wenig erfreulichen Streit näher einzugehen, kann hier nicht meine Sache sein. Doch scheint auch mir trotz mancher wohl begründeten Rüge das Gesammturtheil des Herrn v. Wilamowitz ein zu absprechendes zu sein; ich vermag es bei dem ausgesprochenen Zwecke des Buches nicht mit ihm zu tadeln, dass die Inschriften nicht in Majuskeln gegeben sind, oder dass für den Text derselben nicht viel Neues geleistet ist (in der lokrischen Inschrift No. 91 A liest Cauer *Ναυπάκτιον ἐόντα ὄπω[ς] ξένον ὄσια λαυλάνεον* unter Zustimmung von Dittenberger, dagegen Wilamowitz *ὄπω κ' ἦι, ξένων*). Dass für die verschiedenen dialektischen Formen nicht immer die vera lapidis imago in Minuskeln erreicht ist, muss eingeräumt werden. War es überhaupt möglich? Mit Recht ist *ε* und *ο* in der Umschrift beibehalten, auch wo es *η* und *ω* sowie das unächte *ει* und *ου* vertritt, da die letzteren Laute nicht für eigentliche Diphthonge zu halten sind (Meyer S. 16). Dagegen erscheint die Schraffirung derjenigen Buchstaben, welche durch Conjectur geändert sind, nicht recht praktisch, weil sie zu wenig in die Augen fällt. In dem Gebrauch des Spiritus findet Wilamowitz nicht ohne Grund Inconsequenz; mit dem Princip, in voreuklidischen Inschriften den Spiritus ganz wegzulassen (No. 132 *σποκρητήριον*), wo er bei einem sonst aspirirten Anfangsvokal auf dem Steine nicht steht, ist nicht wohl auszukommen. Etwas bedenklich sieht es auch mit der Vollständigkeit des Materials aus; allerdings will Cauer einen delectus, nicht einen thesaurus geben; er konnte also solche Inschriften fortlassen, die bloss *α* für *η* bewahrt haben, oder Wiederholungen bereits verzeichneter Formen, oder blosser Eigennamen enthalten, sofern sie nicht so singuläre Bildungen wie die tana-gräischen Grabinschriften (Jahresb. II 275) zeigen. Aber es fehlen auch eigenartige und höchst wichtige Urkunden, wie z. B. die berühmte Weihinschrift aus Selinus und für den arkadischen Dialekt mehrere Inschriften aus Tegea und Mantinea in dem letzten Heft von Le Bas-Foucart,

inser. de Pelop. Dieses wichtige Werk und Conze's Reise auf Lesbos sind nicht genügend benutzt. In No. 125 (Conze Taf. IV, 3) liest v. Wilamowitz *θυέτω ἰρήγων ὄττι κε θέλη καὶ ἔρσεν καὶ θήλυ π[λῆγ] ὕ[ος] καὶ ὄρνιθα [ὄ]ττι[νά] κε θέληγ[η]*. Gar zu kurz wird auch der ionische Dialekt abgemacht. Die Inschriften aus Ephesos und Mylasa (C. I. Gr. 2953. 2691), die von der heiligen Strasse bei Milet würden das Buch nicht zu sehr erweitert haben. Aus Milet stammt ferner eine von Rayet (Revue arch. 1874 vol. 24 S. 103 ff.) edirte Inschrift, auf der sich *ὁ ἱερέως* und *ὠρόγν* statt *ὠρόαν* findet. Für den attischen Dialekt, den der Verfasser schon früher behandelt hat (Jahresb. II 255), kann es unmöglich genügen, das eine Dekret (C. I. A. I 1), und einige altattische Epigramme abdrucken zu lassen. Er musste gewisse charakteristische Formen hervorheben (vgl. v. Wilamowitz S. 656 und Hermes X 159 *ῥός*). Dabei wäre eine Wiedergabe der ganzen Urkunden nicht nöthig gewesen. Neben den schon früher bekannten Dialekten belegt der Verfasser den von der Insel Chios durch eine kürzlich gefundene Urkunde (No. 133 s. u. Chios), und die jüngere Gestaltung der elischen Mundart durch das aus Olympia stammende Proxenièdekret auf *Λαμοκρατηρ Ἀγύτορορ Τενέδιορ* (No. 116). Hier ist der Rhotacismus im Auslaut consequent durchgeführt, während er im Aetolischen nur vereinzelt auftritt (vgl. den Vertrag mit Heraia No. 115 und die Opferordnung Arch. Zeit. 1877 Taf. IV S. 49), hier das Digamma abgeworfen oder durch *β* vertreten (*βοικίας*). Für den dorischen Dialekt ist eine neuerdings nach Cyriacus von Riemann (Bull. de corr. hell. I 286) edirte Inschrift aus Anaphe zu nennen mit den Formen *ποθεδρῆία, λείτων (λήτων = ὀχμοσίων) θεῶν*, dem Accusativ *τὸς θεός*, für die thessalische Mundart zwei sehr interessante Urkunden aus Pharsalos bei Henzey miss. de Mac. No. 199. 200 (s. u. Mac.). Zum Schluss möchte ich mit Dittenberger den Wunsch aussprechen, dass der Verfasser die Mängel und Lücken seines Buches, welches nützlich und praktisch angelegt, aber etwas eilig angefertigt ist, bei einer zweiten Auflage beseitigen möge. Bei dieser Gelegenheit sei endlich auf den Versuch von Prof. v. Wilamowitz (S. 645) hingewiesen, die ionischen Mundarten in folgende vier Gruppen einzutheilen: 1. Chalkis mit Colonien. 2. Eretria. 3. Kykladen. 4. Die Zwölfstadt mit besonderen Variationen für Chios und Ephesos. eine Eintheilung, die freilich, so lange ihr nicht eine vollständigere Bestätigung durch Urkunden zu Theil geworden ist (Meyer S. 27), noch Zweifeln Raum lässt.

P. Foucart, Notes sur l'orthographe Attique d'après les inscriptions. Revue de Philol. 1877. S. 35f.

Beobachtungen über die attische Orthographie auf Inschriften führen den Verfasser zu dem Ergebniss, dass die Attiker in früherer Zeit wenigstens in Prosa stets *ῥός* nicht *ῥός* (letzteres daneben erst später), *θάλαττα* nicht *θάλασσα, ἔάν* (vgl. *εἰάν* C. I. A. II 115^b) nicht *ῆν*

und *ἂν* in der Bedeutung von »wenn«, *ληϊτουργία* (C. I. A. II 557, 554^b) nicht *λεϊτουργία*, *κωλακρέται* (C. I. A. I 20. 37, vgl. Bergk, Jahrb. f. Phil. 1878 S. 179) nicht *κωλαγγρέται*, *Φλιιάσιοι* (C. I. A. I 15. II 57^b) nicht *Φλιάσιοι* schrieben.

J. Ritter, De compositione titulorum christianorum sepulcralium in corpore inscriptionum graecarum editorum. Programm des Joachimsthal'schen Gymnasiums. Berlin 1877. 44 S. 4.

Nachdem bereits Piper in mehreren Schriften auf die Bedeutung der christlichen Grabinschriften für die Erforschung der Sitten und Vorstellungen der alten Christen hingewiesen hatte, hat der Verfasser hier auf Grund sämtlicher Grabinschriften im C. I. Gr. IV eine sehr brauchbare Uebersicht ihres Inhaltes und ihrer Formeln gegeben. Zunächst gewinnt er Anhaltspunkte für die Chronologie derselben. Von 785 Inschriften sind sechzig sicher datirt; von den übrigen sind die aus römischen Friedhöfen stammenden vor 410 p. Chr., die syrischen und ägyptischen vor dem achten Jahrhundert, die welche indictiones verzeichnen nach dem Jahre 312 abgefasst. Die Ausdrücke *νεοφώτιστος*, *κατηχηόμενος*, ebenso die Symbole von Anker und Fisch sprechen für frühe Entstehung. Wenige Steine haben nur Monogramme ohne Namen; wo D. M. steht, sind sie von Heiden gekauft. In Betreff der Namen der Christen unterscheidet der Verfasser 1. von den Heiden entlehnte, z. B. *Δημητρία*, *Ἀφροδίσιος*; 2. heidnische, die in anderer Bedeutung verwendet wurden, *Ἐλπίς*, *Ἐρήνη*; 3. Zusammensetzungen mit *θεός* (*θεόδοωρος*); 4. Namen aus dem Alten und Neuen Testament *Ἀβραάμ*, *Πέτρος*, *Στέφανος*; 5. neu erfundene *Ἰθανάσιος*, *Πολύκαρος*. Zur Bezeichnung des Todes dienen Ausdrücke wie *ἐτελεύτησε*, *ἐτελειώθη*, zur Angabe der Bestattung *κεῖται*, *κατάκειται*, *κατετέθη*, *ἤ κέκρυπται*, *ἀναπαύεται*, *κοιμάται*, selten *ἐτάφη*, oder Substantiva *κοίμησις*, *κοιμητήριον*, *τόπος ἀναπαύσεως*, *μημεῖον*, *ὑπόμνημα*, *θήκη* (besonders in Asien), *σωματοθήκη* (nur in Cilicien), *τόπος* (nach Matth. 28, 6), *οἶκος αἰώνιος*. Sodann handelt der Verfasser über die Auffassung des Todes bei den Christen, des Daseins im Jenseits, über Verwünschungen gegen Oeffnung oder andere Benutzung des Grabes, über die Personen, welche die Grabinschriften setzen lassen (meist Eltern den Kindern oder umgekehrt, die überlebenden Gatten). Endlich erwähne ich die Anreden auf den Grabsteinen (acclamationes), welche meist den Verstorbenen gelten *μνήμης χάρον*, *ἐν ἐρήνῃ*, *ἐρήνῃ σοι*, *ξῆ*, *ξήσεις* mit oder ohne *ἐν θεῷ*, *εὐφύχει*, *οὐδέϊς ἀθάνατος*, bisweilen auch den Hinterbliebenen wie *ἐρήνην ἔχετε ἀδελφοί*, Gebete für das Wohl derselben, Citate aus der Bibel.

A t t i k a.

Die Alterthumswissenschaft hat wohl seit langer Zeit keinen so bedeutenden Zuwachs an älteren für die Geschichte und Topographie

Athen's wichtigen Denkmälern erhalten, wie durch die Ausgrabungen der archäologischen Gesellschaft im Süden der Burg. Dieselben begannen im April 1876 und haben das ganze dem Dienst der Götter geweihte Terrain zwischen dem Südabhang der Burg und der sogenannten Serpentezmuer³⁾ einerseits und zwischen dem Dionysostheater und dem Odeion andererseits freigelegt. Nach Pausanias (I 21, 6ff.) befanden sich hier das Grabmal des Kalos, Asklepieion mit Quelle (Paus. II 26, 8), Tempel der Themis, Grab des Hippolytos, Heiligthum der Aphrodite Pandemos und Ge Kurotrophos. Ueber die Resultate der Ausgrabungen liegen verschiedene theils populäre, theils wissenschaftliche Berichte vor vgl. E. Curtius, Nord und Süd I 94 ff., Milchhöfer Im neuen Reich 1877 S. 1001 ff., U. Köhler, Mitth. d. deutschen arch. Inst. II 171 ff. 229 ff. (mit Karte), Kumanudes, *Ἀθήναιον* V 411 ff., VI 265 ff. und *Πρακτικά* 1876–78, *Δραγούμης* Bull. de corr. hell. I 330 f. und die vortreffliche Terrainskarte von Lambert daselbst I 169 ff. Das Terrain steigt von Osten nach Westen in drei Terrassen an mit den verschiedensten Mauerzügen (zum Theil polygoner Construction) und Brunnen- und Quellaugen. Auf der untersten Terrasse befinden sich das *Ἰσχυροπέδιον τὸ ἐν ἄσπερι* (C. I. A. II 489b), welches von einem grossen Peribolos umschlossen ist und eine grosse Halle für Kranke und Verehrer des Gottes, nördlich von derselben eine Quelle innerhalb des sogenannten Tholos, südlich zwei Tempel, einen älteren und einen jüngeren, ein *προπύλαιον* (vergleiche S. 29) und westlich eine früher überdachte Plattform mit rundem Schacht (nach Köhler Opferstätte für Todte am Fest der *Ἥρωα*) enthält. Dasselbe war zugleich eine grossartige Heilanstalt mit zahlreichen Priestern und Aerzten, wie die grosse Menge von Votivinschriften und Votivreliefs mit Darstellungen des Asklepios und der Hygieia, sowie der Asklepiaden und mit Gliedern der Geheilten zeigt (vgl. F. v. Duhn, Votivreliefs an Asklepios und Hygieia, Mitth. II 214ff. P. Girard, Catalogue descriptif des ex-voto à Esculape et Hygie etc. im Bull. de corr. hell. I 156 ff.) Auf der mittleren Terrasse sind die Fundamente einer zweiten grossen Halle mit vier Gemächern, westlich davon eine Cisterne und Quelle mit Inschrift (vergl. S. 21), ein Antentempel (nach Köhler der Themis), ein Tempel der Isis (C. I. A. III 162), und ein Altar der Nymphen zu erkennen. Die westliche Terrasse zeigt Reste eines grossen Peribolos mit Aufstieg zur Burg; derselbe umschloss das Heiligthum der Ge und Demeter (vergl. C. I. A. II 375. 631); hierauf bezieht sich offenbar auch ein Stein, der nur die Aufschrift [*Κ*]οροτροφίον trägt (*Ἀθ.* VI 147). Aus mehreren Votiven an Herakles folgert Köhler, dass innerhalb des Ausgrabungsgebietes auch das in der vita Sophoclis (§ 12) genannte Heiligthum des *Ἡρακλῆς Μηνοσύης* sich befand. Die zahlreichen Inschriften,

3) Neuerdings ist auch das Terrain südlich von dieser Mauer aufgeräumt; auch hier fanden sich mancherlei bauliche Reste. Vgl. *Ἀθήναιον* VI 265 ff.

welche hier zu Tage kamen (Ende 1876 bereits 656), sind von Kumanudes im *Ἀθήναιον* in Minuskeln, und zum Theil auch von Köhler theils in den addendis des C. I. A. Bd. II, theils in den Mittheilungen des arch. Inst. veröffentlicht. Auf der Akropolis ist von der archäologischen Gesellschaft auf Schliemann's Kosten der sogenannte Frankenthurm abgetragen, wobei der Südflügel der Propyläen freigelegt ward, der Marmorfussboden, Stücke vom Giebel und Gesims, manche Skulpturen (Eule, Kopf der Athena) und 18 Inschriften zu Tage kamen (Kumanudes *Ἀθήν.* IV 195 ff. Jahrb. II 252). Ferner hat Lambert Grabungen veranstaltet, um den Peribolos des Erechtheion und die Fundamente angrenzender Gebäude zu erkennen (Bull. de corr. hell. I 51 ff. 118f. 359). Ausserdem sind gelegentliche Funde gemacht im Olympieion, bei der Strasse nach Patissia, im Peiraieus, und namentlich in Spata östlich von Athen in der Mesogaia. Hier wurden unter einem Hügel sieben Meter tief unterirdische Grabkammern, zu denen horizontale Stollen führen, ähnlich den Gräbern auf Melos, entdeckt. Die hier gefundenen Thongefässe, Glaspasten und Goldschmuck erinnern an phönikisch-assyrische Vorbilder und haben Analogie mit den Funden von Mykenai (vgl. Milchhöfer, Mitth. II 81 ff. 261 ff., Kumanudes *Ἀθήν.* VI. Heft 3, S. 167 ff. und die Abbildungen dort; Bull. de corr. hell. I 261. Revue arch. 1877 vol. 34, p. 349).

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich zunächst zu denjenigen Inschriften und Publikationen über, welche Bezug haben auf die

Attische Chronologie.

- 1) A. Dumont, Remarques sur les archontes Athéniens postérieurs à la 122 Olympiade. Revue archéol. August 1876 p. 108 ff.
- 2) A. Dumont, Essai sur l'éphébie Attique vol. II, p. 456 — 461.
- 3) A. Dumont, Supplément à la chronologie des archontes Athéniens postérieurs à la 122 Olympiade. Bull. de corr. hell. I 37—39.
- 4) I. de Witte, Annali dell' instit. 1877, p. 294 ff. Monum. vol. X pl. XLVII ff.
- 5) R. Schubert, Das Archontat des Diokles. Hermes X, 447 bis 450.
- 6) R. Neubauer, Chronologie der attischen Archonten aus der Zeit von 138—171 n. Chr. Hermes XI, 390 — 398.
- 7) Iules Martha, Fragments des vases Athéniens portant des noms d'archontes. Bull. de corr. hell. I 173f. 214f. 261. pl. X.

In Nr. 1 und 2 giebt Dumont Nachträge zu seinen Fastes éponymiques (1874), nämlich die Archonten *Τηλοκλήης* (um Ol. 126 *Ἀθήναιον* III p. 270), *Εισαγένης* (auf einer Inschrift aus Delos Jahrb. II 265), *Ἀδρήλωσ*

[Σ]ωκράτης (ἐφ. γ. 2355). Er hebt ferner hervor, dass manche von ihm nur annähernd bestimmte Archonten im Anhang zu K. Fr. Hermann's gr. Staatsalt.⁵ S. 778 ff. ohne Weiteres einem bestimmten Jahr zugewiesen sind. In No. 3 erweist er, wie mir scheint, mit Recht, dass das in den Fastes épon. p. 52 besprochene Fragment trotz Dittenberger's Zweifel (Jahresb. II 258) für ein Archontenverzeichniss zu halten sei, weil *Ἰβσανδρος* und *Ἀνισιάδης* auch in dem Decret auf den Priester Diokles (C. I. A. II. 489b) als auf einander folgende Archonten erscheinen. Sehr ansprechend ist de Witte's (Nr. 4) chronologisch geordnete Zusammenstellung und Behandlung der panathenäischen Preisgefässe mit genauer Angabe der Darstellung, Inschrift und der Masse (meist 0,62—66 Meter). Dieselben wurden trotz des verschiedenen Fundortes nach seiner Meinung sämmtlich in Athen gemacht. Die älteren Gefässe aus dem fünften Jahrhundert zeigen Athena im Profil mit Auge en face und τὸν Ἀθένεθεν ἄθλον, die jüngeren, auf denen die Darstellung der Athena der auf den gleichzeitigen Tetradrachmen gleicht, haben ausserdem auch den Namen der Archonten. Der Verfasser erhält aus dem Zeitraum von 367—313 v. Chr. neun Archontennamen, darunter *Ποθόδηλος* zweimal, das eine Mal mit dem Zusatz ἄρχων, das andere Mal mit ἡρχεν. Die kleineren Vasen, welche keine Inschrift haben, hält er für sekundäre Preise. Mehrere Bruchstücke, die sich neuerdings beim Erechtheion fanden, bespricht Martha (No. 7); auf einem lesen wir *Ἐμυστοκλήης* den Archon vom Jahre 347 v. Chr. Für das Archontat des Diokles (vulgo Ol. 123, 2) sucht Schubert (No. 5) eine andere Ansetzung zu gewinnen aus einem Dekret zu Ehren des Komikers Philippides (C. I. A. II 314 aus Ol. 124, 1). Dieser wird belobt, weil er sich bei Lysimachos für die Anschaffung eines Mastes und einer Segelstange für den einige Zeit vorher verletzten Peplos verwandt hatte, ἃ ἐχομίσθη ἐπ' Ἐσχέρημονος ἄρχοντος. Von der Annahme ausgehend, dass dies am Feste der grossen Panathenäen geschah, setzt er das Archontat des Euktemon in Ol. 120, 3 (vulgo 120, 2). Weil aber, wie der Verfasser im Hermes X. 447 ff. nachzuweisen gesucht hat, an eine zweimalige Verbannung des Demochares nicht zu denken sei, so werde das Archontat des Diokles (decr. in Democh. Pseudoplut. vitt. X or.) nicht in Ol. 123, 2 sondern in Ol. 119, 4 fallen, indem in den bei Dionys aufgezählten Eponymen nach Nikokles (Ol. 119, 3) ein Name und zwar Diokles ausgefallen sei. Ohne auf die weiteren historischen Combinationen einzugehen, bemerke ich nur, dass als Vorgänger des Hegemachos (Ol. 120, 1) Klearchos (vulgo Kalliarchos) urkundlich (C. I. A. II 611) bezeugt, die Reihenfolge Nikokles, Klearchos, Hegemachos, Euktemon also hinlänglich gesichert ist (vgl. Kirchhoff, Hermes II 164). Die Lücke in dem Verzeichniss bei Dionys sucht Köhler zu C. I. A. II 300 nach Ol. 121, 2. Die Chronologie der Archonten des zweiten Jahrhunderts n. Chr. hat durch Neubauer (Nr. 6) eine eingehende Behandlung erfahren, die von der hierfür massgebenden Amtsführung des Pädotriben *Ἀβιάσκαν-*

τος ausgeht. Neubauer hatte diese früher in seinen commentt. epigr. p. 16 in die Zeit von 138—171 p. Chr. gesetzt. Nun wies aber Dittenberger nach, dass einer der unter Abaskantos aufgestellten Ephebenkataloge (C. I. Gr. 281. Hermes VII 212 ff. Jahresber. I 1208) einem späteren Jahre angehöre als Neubauer annahm, und schloss daraus, dass sich für das Anfangsjahr des Abaskant (nach Dumont, bull. de corr. hell. I 233: 135 p. Chr.) nichts Genaueres als der Zeitraum von 134—142 n. Chr. erweisen lasse. Dagegen behauptet Neubauer, dass sich auch, abgesehen von C. I. Gr. 281, aus anderen Gründen seine frühere Ansetzung ganz oder annähernd rechtfertigen lasse. Er folgert namentlich aus der Erwähnung von Opfern $\acute{\omicron}\pi\acute{\epsilon}\rho\ \tau\tilde{\eta}\varsigma\ \nu\acute{\iota}\kappa\eta\varsigma$ und $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}\ \tau\tilde{\eta}\varsigma\ \nu\acute{\iota}\kappa\eta\varsigma$ (Philist. III 444 II 268) der Kaiser M. Aurel und L. Verus im Parthischen Kriege (162 bis 166) und aus den feststehenden Archonten dieser Periode, dass das Pädotribat Abaskant's nur in die Jahre 137—170 oder 138—171 fallen könne. Die darauf bezüglichen Combinationen im Einzelnen zu verfolgen und zu prüfen, würde hier zu weit führen. Den Schluss bildet eine praktisch angelegte und in Einzelheiten emendirte Liste der bezüglichen Archonten mit dem Nachweis der Quellen. — Neu sind die Archonten $\text{Πομπήσιος Ἀλέξανδρος}$ im zweiten Jahrhundert n. Chr. und Στρατόλαος (Ath. V 323), Μέμμιος Φλάκκος und $\text{Δ. Ἰέλλιος Ξεναγόρας}$ (Ath. V 529).

I. Voreuklidische Inschriften.

Die werthvollste Novität der Jahre 1876—1877 bildet eine grosse Urkunde, welche im Süden der Burg zu Tage kam und wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts schon verschiedene Behandlungen erfahren hat. Daher möge sie auch hier vorangestellt werden.

1) St. Kumanudes, Ἀττικὰ φιλεσίματα . Ἀθήναιων 1876. vol. V p. 76 ff. (mit Tafel).

2) E. Egger, Inscription attique récemment découverte sur l'acropole d'Athènes. Journal des savants Juli 1876 p. 448 sqq.

3) U. Köhler, Ueber zwei athenische Vertragsurkunden. Mitth. des deutschen archäol. Inst. in Athen I 182—197 (mit Tafel).

4) P. Foucart, Décret des Athéniens relatif à la ville de Chalkis. Revue arch. April 1877.

In dieser Urkunde besitzen wir einen Vertrag zwischen Athen und Chalkis nach der Unterwerfung der abgefallenen Städte auf Euböia durch Perikles (446/45 v. Chr.), ein Schriftdenkmal ersten Ranges von ungewöhnlicher Grösse und Ausführlichkeit (78 Zeilen) und trefflicher Erhaltung, welches uns ein beredtes Zeugniß von dem Geiste der perikleischen Staatsverwaltung im Allgemeinen und von den speciellen Beziehungen Athen's zu den Chalkidiern ablegt. Kumanudes, der erste

Herausgeber, und Egger gehen den Text mit kurzen historischen Notizen, Foucart giebt einen ausführlichen Kommentar, in dem er auch eine spätere Chalkis betreffende Urkunde herbeizieht (C. I. A. II 17 b); Köhler hebt namentlich die geschichtlichen und rechtlichen Resultate hervor. Obwohl der Name des Arehon und Schreibers fehlt (dieselben waren vielleicht darüber zugleich mit einem Relief als Ueberschrift auf einem anderen Stein verzeichnet), kann doch über die Zeit des Denkmals kein Zweifel sein. Denn Thukydides (I 114) erzählt, dass die Athener nach Abzug der Spartaner unter Pleistoanax das aufständische Euboia unter Perikles' Führung unterwarfen *καὶ τὴν μὲν ἄλλην ὁμολογίαν κατεστήσαντο, Ἑστιαῖς δὲ ἐξοικίσαντες αὐτοὶ τὴν γῆν ἔσχον*. Aehnlich Diodor 12, 7 und Philochoros (Schol. Ar. nub. 213); etwas anders dagegen Plutarch (Per. 23): *καὶ Χαλκιδέων μὲν τοὺς ἱπποβότας . . . ἐξέβαλεν, Ἑστιαεῖς δὲ πάντας ἀναστήσας ἐκ τῆς χώρας Ἀθηναίους κατώριζεν*. Doch liegt hier nicht die eigentliche *ὁμολογία* vor, die wahrscheinlich gleich nach der Besiegung der Chalkidier mit ihnen abgeschlossen war (vergl. Z. 76 *κατὰ τὸ φήμισμα τοῦ δήμου*), wir haben vielmehr zwei etwas spätere Volksbeschlüsse von demselben Tage, die sich auf die Beschwörung jenes Vertrages beziehen (daher in der letzten Zeile die Unterschrift *ἕρκος*), zugleich aber die Hauptstipulationen desselben mit einigen Modificationen enthalten. Es hatte nämlich eine chalkidische Gesandtschaft in Athen die harten Bedingungen des ersten Abkommens theils mit theils ohne Erfolg zu mildern gesucht. Eine ähnliche Unterwerfungsacte war auch den Eretricern (Z. 42 *καθάπερ Ἐρετριεῦσι ἐψηφίσατο ὁ δῆμος*) und vielleicht noch anderen aufständischen Bundesgenossen in der perikleischen Zeit anferlegt. Der erste Volksbeschluss bestimmt auf Antrag des *Διόγητος* die Eidesformeln, zunächst die für den Rath und die Richter Athen's: Z. 4 ff. *οὐκ ἐξελῶ Χαλκιδέας ἐχ Χαλκίδος οὐδὲ τὴν πόλιν ἀνάστατον ποιήσω, οὐδὲ ἰδιώτην οὐδένα ἀτιμώσω οὐδὲ φυγῆ ζυμώσω κτλ.* Also Sicherheit der Person und des Eigenthums, keine Bestrafung ohne Richterspruch und vorherige *πρὸς κλησίς*, sofern nicht die Volksversammlung etwas Anderes beschliesst (*ἄνευ τοῦ δήμου*), endlich Zutritt zu Rath und Volk innerhalb 10 Tagen. In Betreff der richterlichen Erkenntnisse kann es sich, wie Köhler mit Recht annimmt, wohl nur um politische Processe handeln. Denn der Zusatzantrag des Arehstratos (Z. 70 ff. vielleicht des Strategen im Jahre 432 Thuk. I 57) lehrt, dass die *ἐδθῶναι* d. h. die Entscheidungen über die Amtsführungen der Beamten den Chalkidiern verbleiben sollen und nur in schweren Criminalsachen (*φυγῆ, θάνατος, ἀτιμία*) eine Appellation an die attischen Gerichte stattfinden kann (*ἔφεσον εἶναι Ἀθήναζε*). Ob aber in der Civilgerichtsbarkeit ein Gerichtszwang fixirt wurde, sagt die Inschrift nicht. Foucart glaubt es nach Analogie eines andern kürzlich gefundenen Decretes (*Ἀθήναων* V p. 83; vgl. S. 20). Die genannten Friedensbedingungen lassen sich mit den Angaben des Thukydides vereinigen, stimmen aber auf den ersten Anschein nicht mit der von Plutarch

berichteten Austreibung der Hippoboten. Egger's Meinung, man habe diese Gewaltmassregel nicht mit in den Vertrag aufnehmen mögen, ist wenig überzeugend. Köhler glaubt, dass manche der Hippoboten, die zurückgekehrt wären und an dem Aufstand sich betheilig hätten, Chalkis bereits freiwillig verlassen hatten, andere in dem ersten Vertrage mit Verbannung bestraft waren. Immerhin bleibt aber doch das gänzliche Schweigen der Inschrift über das Schicksal der Hippoboten befremdlich. Eher möchte ich daher mit Foucart annehmen, Plutarch habe sich hier eine Verwechslung mit der im Jahre 507 erfolgten Vertreibung der Hippoboten (Herod. V, 77) zu Schulden kommen lassen. Mit Z. 21 ff. folgt der Eid, den alle erwachsenen Chalkidier bei Strafe der Atimie leisten sollen. Sie geloben nicht abzufallen, Tribut zu zahlen (*φόρον* . . . *ὄν ἂν περὶ ἑω Ἀθηναίων*), im Kriege Bundeshülfe zu leisten und den Athenern treu zu sein. Also die Chalkidier wurden vertragsmässig zu tributpflichtigen Unterthanen (daher *φόρου ὑποτελεῖς* im sicilischen Kriege Thuk. VII 57), freilich mit Wahrung einer gewissen städtischen Autonomie. Das zweite Decret (Z. 40 ff.), dessen Antragsteller Antikles der Strateg im samischen Kriege (Thuk. I 117) ist, giebt genauere Ausführungsbestimmungen über die beiderseitige Eidesabnahme; diese zu beschleunigen, sowie für die Sicherheit (*φυλαχὴ*) Euboia's zu sorgen, soll den Strategen obliegen. In Betreff der Geisseln, die, wie es scheint, nach Athen abgeführt und von den chalkidischen Gesandten zurückerbeten waren, soll es bleiben *κατὰ τὰ ἐψηφισμένα* (Z. 49). Ferner soll Hierokles (*χορηγολόγος* nach Eupolis und Aristoph. pax 1043 f.) *τὰ ἱερά τὰ ἐκ τῶν χορηγιῶν ἰδῆσαι*. Köhler hält ihn für einen der *μόντιες*, welche die Heere zu begleiten pflegten, Foucart für einen Wahrsager, der vor der Expedition gewisse Opfer gefordert hat. Schwierigkeit bereiten die etwas undeutlichen Worte in Z. 52 ff.: *τοὺς δὲ ξένους τοὺς ἐν Χαλκίδι ὄσοι οἰκοῦντες μὴ τελοῦσι Ἀθηναίους καὶ εἴ τω ὀρέσονται ὑπὸ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων ἀπέλεια, τοὺς δὲ ἄλλους τελεῖν ἐς Χαλκίδα καθάπερ οἱ ἄλλοι Χαλκιδεῖς*. Diese Bestimmung setzt als Gegentheil voraus, dass diejenigen in Chalkis ansässigen Fremden, welche nach Athen Abgaben zahlten, in Chalkis abgabefrei sein sollten. Wer sind diese? Foucart versteht darunter solche Fremde, die anderen tributpflichtigen Staaten angehörten und in diesen den Tribut schon zahlten; Köhler denkt, wie mir scheint, mit mehr Wahrscheinlichkeit an die attischen Kleruchen, welche offenbar, sofern sie bei dem Aufstand geflohen waren, jetzt zurückkehrten, und Pachtgelder nach Athen zahlten (Ael. var. hist. VI 1).

Nachdem ich dieses interessante Aktenstück, welches uns die Politik des Perikles in einem wider Erwarten milden Lichte zeigt, vorangestellt und etwas ausführlicher betrachtet habe, stelle ich die übrigen voreuklidischen Inschriften in einer kurzen, nach der Zeit geordneten Uebersicht zusammen.

- 1) St. Kumanudes in der Zeitung *Ἦρα* 4. Mai 1877 und *Ἐφημερίς* 7. Mai 1877. *Ἀθήναιον* VI. 149.
- 2) E. Curtius, Das Pythion in Athen. *Hermes* XII 492 ff.
- 3) K. J. *Μυλωνᾶς*, *Bulletin de corresp. hellen.* I. 350.
- 4) H. Roehl, Beiträge zur griechischen Epigraphik. *Progr. des Joachimsthal'schen Gymn.* Berlin 1876, 21 S.
- 5) Fouilles aux abords de l'Érechtheion. *Bullet. de corr. hell.* I 51 ff. 359 f.
- 6) St. Kumanudes, *Ἀπτικὰ ψηφίσματα*. *Ἀθήναιον* V p. 80 ff. 166 ff. 331 ff 442. 513 ff. und *ἐπιγραφαὶ ἐκ τῶν περὶ τὸ Ἀσκληπιεῖον τόπων* *Ἀθήναιον* VI p. 149 f., 127.
- 7) H. Sauppe, *Philol. Anz.* VII 252.
- 8) P. Foucart, Alliance des Athéniens avec Léontium et Rhégium en 433. *Revue archéol.*, Juni 1877, p. 384 ff.
- 9) U. Köhler, Zur Geschichte des Nikiasfriedens. *Mittheil. des deutschen archäol. Instit. in Athen* I 171 f.
- 10) P. Foucart, Décret de Proxénie. *Bullet. de corr. hell.* I 303 ff.
- 11) P. Foucart, Fragment de décret Athénien. *Bull. de corr. hell.* I 80.

Die Zahl der altattischen Denkmäler ist um ein Stück ersten Ranges (No. 1—3) bereichert. Am rechten Ilissosufer unterhalb der Kallirrhoe fand Kumanudes (*l. cit.* VI 149) im vorigen Jahre eine in zwei Stücke zerbrochene Deckplatte eines Altars mit der aus Thukydides (6, 54) bekannten Inschrift:

*μνημα τόδε ἔς ἀρχῆς Πεισίστρατος Ἰππίου υἱός
θεῖκεν Ἀπόλλωνος Ἱουδίου ἐν τεμένει.*

Die Schrift ist archaisch (*ἀμυδροῖς γράμμασι* Thuk.), wie das ⊗ und das schräge Ny zeigen. Der Altar wurde, wie bekannt, von Peisistratos dem Enkel des gleichnamigen Tyrannen, als er Archon war, geweiht. Die Inschrift ist eine der wichtigsten Urkunden der athenischen Stadtgeschichte, ihre Wiederauffindung von grosser Bedeutung für die Topographie und speciell für die Bestimmung des Pythion. E. Curtius (Nr. 2) verzeichnet die Lage desselben im Südwesten des ebenfalls von den Pisistratiden ausgeschmückten Olympieion und betrachtet seine Bedeutung für die attischen Culte, Feste und Processionen. In die Klasse der altattischen Denkmäler gehören ferner einige bei den Ausgrabungen am Erechtheion (No. 5) gefundene Votivinschriften; eine derselben hat ein *Σίμων* vom Zehnten geweiht. Vollständigere Abschriften erhalten wir

durch Sauppe (No. 7) von dem Fragment C. I. A. I 18, durch Roehl (No. 4) von der Votivinschrift der *Ἰφιδίχη* aus Aphidna auf einer cannelirten Säule C. I. A. I 350. Hier liest letzterer in Z. 3 *εἶναι Ἀθηναίων τὸ[δ]ε σῆμ' ἀγαθὸ[ν κατὰ δῆμον]*. Das Weihgeschenk (nach Roehl eine Eule) spricht von sich selbst. Derselbe ergänzt auch No. 352 vollständiger. Aus der Mitte des fünften Jahrhunderts, bald nach Einführung des vierstrichigen Sigma (Ol. 80, 1 - 83, 3 Kirchhoff Stud.³ p. 80) stammt das älteste uns erhaltene Proxeniedecret, C. I. A. I 27, von dem Foucart (No. 10) ein neues Bruchstück mittheilt. Es wird die Proxenie erblich verliehen an *Κο[ρρονά]δην* (vergl. Hermes VIII 418) [*καί*] *θαλοκίδην καὶ Μενέστρατον [καί] Ἀθύραιον τοὺς Θεσπιᾶς*. Mit der Zeit stimmt Foucart's Annahme, dass die Athener in ihren Kämpfen vielleicht von den Thespiern unterstützt wurden. Aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts ist eine grössere Anzahl von Decreten zu verzeichnen. In das Jahr 433 fällt ein Vertrag zwischen Athen und Leontinoi, ein werthvolles Aktenstück zur Geschichte des peloponnesischen Krieges, nach welchem Foucart (No. 8) den fast gleichlautenden Vertrag mit Rhegion (C. I. A. I 33 Hicks No. 5) weiter ergänzen konnte. Denn beide Decrete sind von demselben Tage, haben denselben Schreiber, Epistaten, Antragsteller (*Καλλιέας*). Vergl. Z. 1 ff. *οἱ πρόσβεις ἐγ Λεοντίνων οἱ τῆγ ξυμμαχίαν ἐποίησαντο καὶ τὸν ὄρκον*. Wenn der Bund auch keine unmittelbare Folge hatte, so beriefen sich doch später, als Leontinoi mit Syrakus in Krieg gerieth (a. 427), die Gesandten jener Stadt auf denselben, um von den Athenern ein Hilfsgeschwader zu erbitten (Thuk. III 86 *κατὰ παλαιὰν συμμαχίαν*, vgl. Curtius, gr. Gesch. II⁴ 554ff.). Der erste Vertrag aus dem Jahre 433 erfolgte wahrscheinlich bald nach der Absendung der attischen Flotte nach Kerkyra (Thuk. I 36. 45) und zwar noch in derselben Prytanie, weshalb Foucart in der Rechnungsablage über das darauf verwandte Geld (C. I. A. I 179) den Namen desselben Schreibers *Ἡριτιάδης Φαείνου Τειθράσιος* einsetzt. — a. 430 (?) Fragment eines Vertrags mit den *Ἀλιεῖς*, den Bewohnern der Stadt *Ἄλια* in Argolis. Die Zeitbestimmung gründet sich wesentlich auf die Notiz des Thukydidēs (II 56), dass die Athener unter Perikles in jenem Jahre *ἔτεμον τῆν Ἄλιᾶδα*. Die Erwähnung der zu leistenden Eide, die Mitwirkung der Strategen erinnern Kumanudes (*Ἀθ.* V S. 80) an den Vertrag mit Chalkis. In die Zeit des Nikiasfriedens und die darauf bezüglichen Verhandlungen gehören mehrere Urkunden, so Fragmente eines Vertrages (*Ἀθ.* V 167, Z. 4 *συνθή-χ[ας]*, Z. 5 *Ἀθηναίους καὶ Ἀρακεδαμονίους?*) und des auf Vorschlag von Alkibiades im Jahre 420 zwischen Athen, Argos, Mantinea und Elis geschlossenen Bundes, dessen Inhalt im Wesentlichen mit der Urkunde bei Thukydidēs (V, 47) übereinstimmt (Kumanudes a. a. O. S. 195, 333). Die in dem Dekret C. I. A. I 45 (aus dem Jahre 420) dem *Ἰστέας* aus Alea gleichwie dem Polystratos aus Phlius verliehene Proxenie sucht Köhler (No. 9) durch die Annahme zu erklären, dass jene den attischen

Gesandten auf der Reise nach Sparta Gastfreundschaft erwiesen hatten. Der Antragsteller Thrasykles war nämlich einer der Gesandten (Thuk. V 19. 24). Nicht genau bestimmbar ist ein Vertrag mit Milet, von dem sich sechs nicht zusammenpassende Bruchstücke fanden. Doch wird er vor dem Jahre 412, in welchem Milet abfiel (Thuk. VIII, 17), verfasst sein. Die Lesung ἐπ' [Ἐὐθ]ύνο[υ ἄρχοντος], die Kumanudes *l. Ath.* V S. 82f. VI 127 vorschlägt, ist sehr zweifelhaft; einige weitere Ergänzungen giebt Foucart (Revue arch. April 1877). Es handelt sich namentlich um nähere Bestimmungen über den von Seiten Athen's geübten Gerichtszwang. Die Milesier müssen sich auch, wie es scheint, in gewissen Civilsachen das Recht in Athen holen und dort Gerichtsgelder (προϋτανεῖα *Z.* 10 vgl. S. 16) erlegen. Vgl. *Z.* 11 δίκαι Ἀθήνησι ὄντων. *Z.* 18 [αἱ δὲ πράξεις ὄντων] πρὸς τοὺς ἄρχοντας τοὺς Ἀθ[ηναίων]. — Von Interesse sind ferner fünf Bruchstücke eines in der Orthographie des Uebergangsstadiums (*H* bald als *η* bald als Spiritus) verfassten Dekrets zu Ehren der Νεοπολιτῆται οἱ ἀποικοῦντες παρὰ Θάσον aus 410 v. Chr. Ein sechstes Bruchstück ist C. I. A. I 51. Die oben befindliche Reliefdarstellung (Athena und Παρθένος als Vertreterin von Neapolis) gleicht der über einem Volksbeschluss auf dieselbe Stadt aus dem Jahre 356 (R. Schöne, gr. Rel. S. 23 Taf. VII C. I. A. II 66). Es werden der Stadt Neapolis in Thrakien irgend welche Privilegien (vielleicht wegen Tributzahlung) bewilligt, weil sie συνδιεπο[λέμην]αν τὸν πόλεμον μετὰ Ἀθηναίων καὶ δι[ω]κόμενοι [ὑπὸ] . . . Ἡελοποννησίων κτλ. Der Strateg Θρόμβιος aus Dekeleia (*Z.* 38) ist nach der Meinung des Herausgebers (*l. Ath.* V S. 86. 166) derselbe, auf dessen Antrag der Geschichtschreiber Thukydides zurückberufen ward (Paus. I 23, 9).

Wenig jünger ist ein Vertrag mit Selymbria (Kumanudes *l. Ath.* V, 513 ff.), der nach Einnahme der Stadt durch Alkibiades (a. 409. Xen. Hell. I 3, 10. Diod. 13, 66. Curtius, gr. Gesch. II⁴ 736) erfolgt zu sein scheint und von den attischen Strategen, Hoplitzen καὶ εἴ τι [ἄλλο τῆς στρατιᾶς] παροῦν beschworen ward. Es handelt sich offenbar um eine Unterwerfung wie bei Chalkis, zugleich aber um Schlichtung innerer Streitigkeiten zwischen dem κοινὸν τῶν Σηλυμβριανῶν und ἰδιῶται (darunter, wie es scheint, verbannten φεύγουσι Anhängern von Athen). Hierüber, heisst es, [δίκας] εἶναι ἀπὸ συμβόλων. Der als Urheber eines Zusatzantrages genannte [Ἀλ]κίβ[ιάδης] ist gewiss der berühmte Staatsmann, der inzwischen nach Athen zurückgekehrt, sich für die von ihm eroberte Stadt verwandte und die Rückgabe der von jener gestellten Geisseln (ἐξαιεῖσθαι τὰ ὀνόματα τῶν ὀμνύσων τῶν Σηλυμβριανῶν), sowie Ehrenerweisungen der in Athen anwesenden Gesandten beantragte. Unbestimmbar sind mehrere Bruchstücke (*l. Ath.* VI 127), von denen das eine einen Symmachievertrag mit Eidesformeln und Erwähnung der Amphiktionen enthält, ein τέλεισι τοῖς Δ' . . . aufgestelltes Dekret (*l. Ath.* V 169), ein Zusatzantrag, in welchem den Söhnen eines Wohlthäters (einer heisst [Τ]ηλέμαχος) eine

Summe von hundert Drachmen bewilligt wird (Foucart No. 11). Als voreuklidisch ist endlich noch ein Grenzstein **HOPOΣΚΡΕΝΕΣ** zu nennen (Köhler, Mitth. II 183), der sich am Südabhang der Burg bei einer Cisterne in situ befindet (S. 12).

Tabulae magistratum.

G. Loeschke, De titulis aliquot Atticis quaestiones historicae. Dissert. inaug. Bonnae 1876. 34 S.

Diese kleine Erstlingsarbeit zeugt von Scharfsinn und Combinationsgabe in der Behandlung mehrerer auf die attische Geschichte und Finanzverwaltung bezüglicher Punkte. In der ersten Untersuchung (No. I) quo anno factum sit decretum C. I. A. I No. 32 sucht der Verfasser zu erweisen, dass dieses Dekret über die Neugestaltung der Finanzbehörden und die Wahl der *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* nicht mit Kirchhoff (Abh. d. Berl. Ak. 1864 S. 1ff.) in Ol. 86, 2 sondern in Ol. 84, 2 (443) zu setzen sei. Der Verfasser sucht mit nicht gerade zwingenden Gründen den Einwand zu entkräften, dass erst mit Ol. 86, 3 die Uebergabeurkunden vom Parthenon beginnen, und bringt jene Umgestaltung in Zusammenhang mit der Verbannung des Thukydidēs, Melesias Sohn, der sich der Verwendung der Tribute im Sinne des Perikles widersetzte (Plut. Per. 12. 14). Dass ferner die 3000 Talente, welche nach dem Dekret der Göttin zurückerstattet wurden, durch Auferlegung von Kriegskosten an Euböia und Megara aufgebracht worden seien, steht nicht im Einklang mit der kürzlich gefundenen Unterwerfungsakte von Chalkis (S. 15 f.). Dann handelt der Verfasser zweitens de censu ab Atheniensibus habito Ol. 85, 2 (439) und tritt Köhler's Annahme einer Erhöhung der Tribute in Ol. 85, 2 entgegen, indem nach seiner Meinung die neue Schätzung später, aber vor Ol. 86, 4 (Thuk. II 13: 600 Talente) erfolgt sei. Denn die Erschütterung der attischen Symmachie durch den Aufstand von Samos, in Folge dessen mehrere Städte in Karien fortan keinen Tribut mehr zahlten, habe die Athener für die nächste Zeit zu grösserer Milde bestimmt. Demgemäss seien die *πόλεις αὐταὶ φόρον ταξάμεναι* Staaten, welche sich selbst geschätzt hätten, die *πόλεις ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν* solehe, wo die Tribute nicht vom Staat, sondern von einzelnen Privatleuten gezahlt seien. Ich muss hier auf eine Kritik des Einzelnen verzichten und bemerke nur, dass die letztere Annahme etwas Unwahrscheinliches hat gegenüber der Ansicht von Köhler (Abh. d. Berl. Ak. 1869 S. 137), dass die *ἰδιῶται* Privatleute seien, welche in den Verhandlungen des Rathes zu Athen Anträge stellten. In No. III sucht der Verfasser die Ansicht von Droysen über den Amtsantritt der attischen Strategen im Hekatombaion näher zu begründen, in IV de Themistoclis nobilitate macht er den ansprechenden Vorschlag C. I. A. I 181 (Zahlungen der Schatzmeister *στρατηγοῖς ἐς Μῆλον* Ol. 90, 4 = 416 a. Chr.)

zu lesen *Κλεομήδεις Λυκομήδους Φλυεῖς*], indem er aus Plutarch (Them. 1) schliesst, dass das Geschlecht der Lykomiden, aus dem Themistokles stammte, zum Demos Phlya gehörte. Des Kleomedes Vater *Λυκομήδης* glaubt er in einem Verzeichniss von Gefallenen (C. I. A. I 446) gefunden zu haben.

II. Inschriften nach Euklid.

I. Decreta.

1) Corpus inscriptionum Atticarum. Vol. II, 1. Inscriptiones Atticae aetatis, quae est inter Euclidis annum et Augusti tempora . . . edidit Ulricus Köhler. Pars prior decreta continens. Berolini 1877. 426 S.

Rec. C. Curtius, N. Jen. Lit.-Zeit. 1877 No. 481. E. v. Leutsch, Philol. Anz. 1878. IX, 2 ff.

2) Stephanos Kumanudes, Ἀττικὰ ψηφίσματα und ἐπιγραφὰὶ ἐκ τῶν περὶ τὸ Ἀσκληπιεῖδον τόπων. Ἀθήναιον IV S. 112 ff. V S. 90 ff. 171 ff. 334 ff. 411 ff. 513 ff. VI 127 ff. 152 ff. 270 ff.

3) U. Köhler, Die griechische Politik Dionysios' des Aelteren. Mitth. d. deutschen arch. Inst. I 1—26.

Rec. U., Philol. Anz. 1877. VIII 413 ff.

4) U. Köhler, Ueber zwei athenische Vertragsurkunden. Mitth. I 197—205.

5) Derselbe, Attische Psephismen aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts. Mitth. II 137—154.

6) Derselbe, Mitth. II 197—213 (Fortsetzung). Nachtrag S. 291.

7) P. Foucart, Décret en l'honneur de Phanocritos de Parium; Revue arch. 1877. Vol. 34 S. 399 ff.

8) Derselbe, Fragment de décret Athénien. Bull. de corr. hell. I 389.

9) A. Dumont, Essai sur l'éphébie Attique. Tome II. Paris 1875. 461 S. 4.

Rec. E. Egger, Journal des savants 1877. S. 233 ff. 277 ff.

10) A. Schäfer, Athenischer Volksbeschluss zu Ehren der Söhne Leukou's von Bosporos. Rhein. Mus. XXXIII, 418 ff.

Von dem zweiten Bande des Corp. Inscr. Att., welcher die Inschriften vom Archontat des Eukleides bis auf Augustus umfassen soll, liegt jetzt die erste Hälfte vor (No. 1). Dieselbe enthält die Dekrete und zwar nach folgender Eintheilung: I. decreta senatus et populi; II. decreta et epistolae civitatum exterarum et Amphictionum; III. decreta tribuum,

pagorum, cleruchorum; IV. decreta gentium, phratriarum, Tetrapolitarum ac Mesogiorum; V. decreta collegiorum et sodaliciorum, fragmenta incerta; endlich addenda und nova addenda. Köhler hat dieses opus longum et laboriosum, wie er es in der Vorrede nennt, mit unermüdlichem Eifer und mit Meisterschaft durchgeführt und ein Werk geschaffen, auf das die deutsche Wissenschaft stolz sein darf. Unter der grossen Zahl der Inschriften sind wenige, bei denen nicht sowohl in Bezug auf die kritische Grundlage, als auch in der Herstellung des Textes oder in der chronologischen Fixirung etwas Neues geleistet wäre. Die in Athen befindlichen Monumente sind vom Verfasser selbst wiederholt und mit einer bisher unerreichten Genauigkeit verglichen, für die anderen sind zuverlässige Abklatsche oder Copien beschafft. Die sicher datirbaren Dekrete, bei denen das Jahr am Rande verzeichnet ist, werden von Zeit zu Zeit von einer Reihe solcher Urkunden unterbrochen, deren Zeitbestimmung sich nur ungefähr aus dem Inhalt oder dem Schriftcharakter oder aus gewissen Formeln ermitteln lässt (z. B. No. 23 — 48 aus Ol. 94 — 101; No. 72 — 104 aus Ol. 102 — 106 u. s. w.). Solche chronologische für den Epigraphiker wichtige Merkmale sind z. B. der Uebergang aus der älteren Formel *ὁ δεῖνα ἐπεστάτει* (zuletzt Ol. 108, 2 No. 109) in die jüngere *τῶν προέδρων ἐπεφύξει* (einzeln seit Ol. 100, 3 No. 17^b, 51, später ausschliesslich) und seit Ol. 115, 2 mit dem Zusatz *καὶ συμπρόεδροι* (zu No. 171. 193), das Vorkommen des jährigen Prytamienschreibers (zuerst Ol. 104, 2 zu No. 54. 55. 52^c), ferner die Anweisung der Kosten für die Herstellung der Stele an den *ταμίας τοῦ δήμου*, an dessen Stelle seit Anfang des dritten Jahrhunderts v. Chr. die *ἐξέτασται*, der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* und *οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει* traten (zu No. 272, 325, 302^b). Die Herstellung des Textes zeugt von grosser Vertrautheit mit dem Sprachgebrauch der Urkunden und mit der attischen Geschichte, zugleich aber von Vorsicht in der Beschränkung auf das Gesicherte. In den Anmerkungen giebt Köhler Notizen über die Provenienz der Steine, über das Alter der Urkunden, namentlich in der Zeit, wo die zusammenhängenden Archontenverzeichnisse fehlen, und über die historischen Beziehungen, letztere freilich oft in lakonischer Kürze. So werden kleine bisher wenig beachtete Inschriften oder Fragmente zu geschichtlichen Denkmälern; wir erkennen in No. 6 eine *[συμ]μαχία Βοιωτῶν καὶ Ἀθηναίων* vor der Schlacht bei Haliartos, in No. 184 ein Verzeichniss der Bundesgenossen Athens im Iamischen Kriege. Von No. 38 giebt Foucart (No. 7) eine vollständigere Abschrift und Ergänzung; auch weicht er in der Erklärung der Worte *ἐπειδὴ π[ρ]ο[φ]ήγγειλε τοῖς στρατηγοῖς περὶ [τῶν ν]ισῶν το(ῦ) παράπλο(υ)* etwas von Kirchhoff (Abh. d. Berl. Ak. 1861 S. 599) ab, indem er die Meldung des Phanokritos von Parion in Zusammenhang bringt mit der von Xenophon (Hell. V 1, 6 ff. 25 ff.) gemeldeten Einschliessung des Spartaners *Νικόλοχος* durch die attischen Feldherren im

Jahre 388 v. Chr. Den Antragsteller Kephalos, den bekannten Redner, weist er auch auf zwei anderen Urkunden nach (C. I. A. II 18 und Mitth. II 138).

Neue Thatsachen und Aufschlüsse aber bringen die Urkunden namentlich über die Entwicklung des zweiten attischen Seebundes aus dem Jahre 378/77 (vgl. G. Busolt, Jahrb. f. Phil. Suppl. VII, 643 ff.), indem wir ausser der Bundesurkunde (No. 17) noch mehrere Separatverträge mit den einzelnen Staaten haben (mit den Thebanern, Mytilenäern, Byzantiern No. 18, 19, den Kerkyräern No. 49, 49^b, den Chalkidiern auf Euböia No. 17^b; über die Erneuerung des Bundes mit Euböia a. 357, No. 64—65, mit Mytilene a. 347 No. 109), ferner über die Beziehungen Dionysios' I. zu Athen, über die patriotische Thätigkeit des Lykurgos für die Erneuerung der Culte und Weihgeschenke, sowie für die Vertheidigung⁴⁾ und Ausschmückung der Stadt (Gesetze auf seinen Antrag: No. 162, 162^b, Dekrete: 167 ff. 240, 180^b), sodann über die Wirksamkeit des makedonischen Parteigängers Stratokles⁵⁾, von dem nicht weniger als neun Dekrete beantragt sind (No. 240, 247, 263 ff.; 302, 238^b), endlich über den chremonideischen Krieg (No. 332 f.). Drei auf Dionysios bezügliche Dekrete hat Köhler (No. 3) zum Gegenstand einer Specialuntersuchung gemacht; in dem ältesten (C. I. A. No. 8 Hermes III, 157 a. 393 v. Chr.) liest er jetzt nach Vorgang von Holm in Z. 9 [*καὶ ἠολόξενον τὸν κρηδιστήν τὸν Διονυσίου*] (Hen. Hell. V, I, 26). Zweck der Athener war, den Tyrannen im korinthischen Kriege auf ihre Seite zu ziehen. Die zweite Urkunde (No. 51, Frühjahr 368) enthält nicht einen Friedensvertrag zwischen Athen und Dionys, sondern dokumentirt dessen Betheiligung an dem Congress zu Delphi (Hen. Hell. VII, 1, 15 ff.). Ein darin erwähntes Schreiben des Tyrannen lehrt, dass er auch an dem im Jahre 371 zu Sparta erneuerten Antalkidasfrieden betheiligt war (Z. 23 *βοηθούσων τῆ βασιλείως ἐ[ρῆ]νῃ*). Die Annäherung Athen's an Sparta und damit auch an Dionys, eine Folge der thebanischen Siege, führte schliesslich zu einem Vertrag zwischen den Athenern und dem Tyrannen. Dieser liegt in der Inschrift No. 52 (a. 367) vor, die Köhler etwas abweichend von Kirchhoff (Philol. XII, 571 ff.) herstellt. Indem ich nun zu der nicht geringen Zahl von Urkunden übergehe, welche im Corp. Inscr. Att. zuerst edirt sind, schliesse ich diejenigen hier mit ein, welche von Köhler in den Mittheilungen (No. 4—6), von Kumanudes im *Ἀθήναιον* (No. 2) und von Foucart (No. 8) edirt sind. Allerdings muss

4) Die bekannte Inschrift über den Mauerbau No. 167 wird von Wachsmuth, die Stadt Athen I 616 mit Zustimmung Köhler's (add. S. 411) auf die Befestigung Athen's im Kampfe gegen Kassandros nach 307 v. Chr. bezogen.

5) Auf ein Psephisma des Stratokles nimmt auch ein kürzlich gefundenes Dekret (*Ἀθήν. V, 522f.* Relief: Theseus den Stein wälzend) zu Ehren eines gewissen *Τελεσίας* aus Troizen Bezug, der in Athen ein Priesterthum, vielleicht des Hippolytos, bekleidete.

ich mich hier auf die wichtigsten beschränken und gebe dieselben in ihrer zeitlichen Folge, zunächst die Volksbeschlüsse. Der älteste ist noch aus dem Archontat des [Eukl]eides selbst (C. I. A. II. 1^b, nicht des [*Φρασι*]κλέιδης Kumanudes *Ἰθ.* V, 92) und zwar zu Gunsten der Samier, die wegen ihrer Treue gegen Athen von Lysandros vertrieben waren und in Ephesos und Notion Aufnahme gefunden hatten: *ἐπεινοῦσι δὲ Ἀθηναῖοι Ἐφεισίους καὶ Νο[τι]ῆς ὄντας* . . . *Σαμίων τούτους ἔξω ὄντας*. Vgl. Xen. Hell. II 2, 6; 3, 6. Plut. Lys. 14. C. Curtius, Urkunden und Denkmäler von Samos S. 5. Gelobt wird auch der in Athen mit seinen Söhnen anwesende Samier *Ποσῆς*, der, wie Köhler meint, die Vermittelung Athens bei den Spartanern nachgesucht hatte. Der Zeit nach folgen die Psephismen auf Pythophanes aus Karystos (a. 399, No. 1^c), dem die vor der Herrschaft der dreissig Tyrannen verliehenen Rechte erneuert werden, auf Euagoras von Cypern (um 393, No. 10^b) und das Fragment eines Vertrages mit Eretria aus dem Anfang des korinthischen Krieges (Mitth. II 213). Auf den Antalkidasfrieden beziehen sich zwei Dekrete aus dem Jahre 387, eins zu Ehren der Klazomenier (No. 14^b), die auch in dem Friedensinstrument bei Xenophon (Hell. V 1, 31) besonders erwähnt sind, und ein Schutzbündniss zwischen Athen und Chios (*Ἰθ.* V, 520, Köhler No. 5), ein Duplikat zu dem Fragment C. I. A. No. 15: *συνθήκας ἄς ὄμοσεν βασιλεύς καὶ Ἀθηναῖοι καὶ Λακεδαιμόνιοι καὶ οἱ ἄλλοι Ἕλληνες*. Die Chier schliessen sich aus Besorgniss vor Persien an Athen an, wobei die in dem Königsfrieden (No. 51 *ῥησιλεύς ἐρήνη* S. 24) den hellenischen Staaten garantirte Autonomie ängstlich gewahrt wird, Z. 16 f. *ἐπ' ἐλευ[θε]ρίᾳ καὶ αὐτονομίᾳ μὴ παραβαίνοντας τῶν ἐν ταῖς στήλαις γεγραμμένων μηδέν*. Diesen Vertrag betrachtet Köhler als einen Vorläufer des zweiten Seebundes. Etwas jünger ist ein Vertrag mit Amyntas II. (um 382, No. 15^b, dazu ein weiteres Bruchstück S. 423 *Ἰθ.* V, 332). Es folgt die Zeit des unter dem Archon Nausinikos gegründeten Bundes (No. 17). Aus demselben Jahre stammt ein Separatvertrag über den Beitritt von Chalkis (No. 17^b, *Ἰθ.* V, 336 ff., Diod. 15, 30), in dem es nach der von Foucart (Revue arch. April 1877) vorgeschlagenen Lesung in Z. 21 ff. heisst: *ἔχειν τῆν ἑωπῶν Χαλκιδέ[ας] ἐλευθέρους ὄντα[ς] καὶ αὐτονόμους καὶ ἀ[ποδο]κούντα[ς], μήτε φρουράν ὑποδεχομένους [μήτε ἄρχοντα μήτε φόρον φέροντας μήτε [συντάξι]ς παρ[ε]χομένους παρὰ τὰ δόγματ[α] τῶν συμμάχων* (vgl. A. Hoeck, Jahrb. 1878, S. 479: *[εἰς τὴν πόλιν μ]ήτε φόρον φέροντας μήτε [ἄρχοντα παραδ]εχομένους*). Der Contrast zwischen diesen Bestimmungen und denen in der oben erwähnten Unterwerfungsacte (S. 16) spricht deutlich genug für die veränderten Zeitverhältnisse. Den Beitritt von Kerkyra dokumentirt ein Vertrag (No. 49^b, *Ἰθ.* V, 334 ff. a. 375) mit den üblichen Eidesformeln und einer Reliefdarstellung (Demos von Athen, Figur der Kerkyra, Pallas). Einige kleinere Bruchstücke aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts (z. B. auf einen *Ἀρχιππος* aus Thasos) finden sich im *Ἰθ. V*, 270. Auch aus der Zeit der

thebanischen Hegemonie erhalten wir mancherlei Neues, zunächst zwei umfangreiche Dekrete in Betreff der Mytilenäer (No. 52^c, *Μθ.* V, 94); in dem ersteren (a. 368) werden die Gesandten derselben *οἱ μετὰ Ἱεροῖτα* in Athen zur Speisung im Prytaneion eingeladen, desgleichen die *σύνεδροι* der Städte Mytilene, Eresos, Antissa, Pyrrha; in dem zweiten (Z. 35 ff. a. 369) wird hinzugefügt *ὁ ἀπε[κρ]ίνατο ὁ δῆμος τοῖς πρέσβεσι*, nämlich eine Belobung des Demos von Mytilene, *ὅτι καλῶς καὶ προθύμως συν-διεπολέμησαν τὸν πόλεμον τὸν παρελθόν[τα]*. Der Antragsteller *Ἀυτόλοκος* ist bekannt aus Lykurg c. Leocr. § 52; zu beachten ist die Orthographie *ἐχ* (Kumannes *ἐλ*) *Ἰέσβου* und *συββάλλεσθαι*. Gleichzeitig (a. 368) ist ein Dekret auf den Spartaner *Κόρουβος* (No. 50 add. S. 402), zwei Jahre jünger dagegen ein Volksbeschluss über die Erythräer auf Antrag des Timotheos (No. 53). Von besonderem Interesse sind aber für die Zeitgeschichte drei hier etwas näher zu besprechende Urkunden. Die eine aus dem Jahre 363 (Köhler, No. 5, Kumannes *Μθ.* V, 516 f. nicht mehr im Corp. Inscr. Att., 84 Zeilen lang, bis auf den Schluss fast unversehrt) bezieht sich auf Streitigkeiten zwischen Athen und den Städten auf Keos. Das Psephisma (Z. 1–56) handelt von der Regelung einer alten Schuld der Stadt Iulis, von der Aufstellung der mit dem Strategen Chabrias geschlossenen Verträge, und von den Massregeln gegen die Uebertreter derselben. Darauf folgen die an die Unterwerfungsakte der Chalkidier erinnernden Eidesformeln 1. der attischen Strategen Z. 57 ff. *οὐ μνησικαχήσω [τῶ]ν παρεληλυθόντων πρὸ[ς] Ἡεῖους οὐ[δ]ε[ν]ός οὐδὲ ἀποκτενῶ Ἡ[εῖων οὐδ]᾽ ἐνά οὐδὲ φυγάδα ποιήσω — — εἰς δὲ τὴν συμμαχίαν εἰσ[άξω] κτλ.* 2. der abtrünnigen Keier Z. 70 ff. [*συμμαχήσω Ἀθηναίους καὶ*] *τοῖς συμμαχοῖς καὶ οὐ[κ ἀποστήσομαι]* κτλ. 3. der von den Athenern zurückgeführten Flüchtlinge Z. 83 f. [*Ἡεῖων οὖς κατήγαγον Ἀθηναῖοι*. Wegen der Amnestieformel bezieht Köhler den Vertrag nicht auf die erste Aufnahme der Keier in den attischen Bund (um 375–73 C. I. A. No. 17), sondern auf eine Wiederaufnahme nach erfolgtem Abfall, den das Erscheinen einer thebanischen Flotte bewirkt hatte (um 364–63 v. Chr. Diod. 15, 79, vgl. Z. 27 f. *παραβάντες τοὺς ὕρκους — — καὶ πολέμησαντες ἐναντία τῷ δῆμῳ*). Darauf erschien Chabrias und zwang die Keier zur Unterwerfung, wie die Eide (*συνθῆκαι ἅς συνέθετο Χαβρίας ὁ στρατηγός*) zeigen. Die von der Amnestie ausgeschlossenen Rädelsführer waren geflüchtet; ein gewisser *Ἀντίπατρος* — — *ἀποκτείνας τὸν πρόξενον τὸν Ἀθηναίων* (Z. 37 f.) war in Athen hingerichtet. Verhandlungen über Ansprüche auf die confiscirten Güter der Verbannten wurden in Athen geführt (*δίκα[ς ὑποσχέ]ν — — [ἐν τῇ ἐκκ[λ]ήτῳ [πό]λει*), gleichwie auch in Sachen der Röthelausfuhr eine Appellation an attische Gerichtshöfe stattfand (C. I. A. II, No. 546). Nach der Abreise des Chabrias waren in Iulis die Verbannten zurückgekehrt und hatten die Vertragssäulen umgestürzt. Als dieser neue Aufstand unter Mitwirkung des Aristophon aus Azenia unterdrückt war, gingen Strategen der Iulieten nach Athen

zur Beruhigung. Ueber eine noch schwebende Schuld der Iulieten im Betrage von drei Talenten kam es dennoch zu einem Process, in dem Hypereides nach dem Schol. zu Aisch. 1, 64 den Aristophon anklagte. — Noch grösseren Werth als ein historisches Denkmal κατ' ἐξοχήν hat eine aus zwei Stücken zusammengesetzte Urkunde (C. I. A. No. 57^b und 112, Ἀθήναιον V, 101. Relief: Zeus, Peloponnesos, Athena) mit der ἐπὶ Μόλωνος ἀρχοντος (Ol. 104, 3) geschlossenen *συνμαχία Ἀθηναίων καὶ Ἀρχαίων καὶ Ἀχαιῶν καὶ Ἠλείων καὶ Φλειασίων*, welche aus Xenophon (Hell. VII, 5, 1) bekannt ist, nur dass dort die Phliasier nicht mit genannt werden. Da nun der Bund noch vor der Schlacht bei Mantinea geschlossen sein wird, so folgert Köhler (No. 4), dass dieselbe nicht, wie man nach Plutarch und Diodor annahm, Ende Ol. 104, 2, sondern im Anfang von Ol. 104, 3 (August 362) stattfand. Die Verhandlungen, welche neben einem Symmachievertrag auch eine Garantie der Verfassungen in den betreffenden Staaten umfassten, gingen von den Peloponnesiern aus und zwar an die *σύμμαχοι* (das Syndedrion des attischen Seebundes), dann an Rath und Volk von Athen. Wie rasch jedoch nach jener Schlacht der Einfluss Theben's abnahm, zeigt die dritte der hier zu nennenden Urkunden (Kumanudes Ἀθ. V, 411 ff., Köhler No. 6) eine *συνμαχία Ἀθηναίων καὶ Θεσσαλῶν εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον* und zwischen den beiderseitigen Bundesgenossen vom Jahre 361/60 v. Chr. gegen Alexandros von Pherai. Obwohl die Thebaner diesen erst im Jahre 364 zu einem Vertrag und zur Heeresfolge genöthigt hatten (Xen. Hell. VII 5, 4, Plut. Pelop. 35), scheint er das *κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν* auf's Neue bedrängt zu haben, so dass diese jetzt Hülfe bei den Athenern suchten, die wegen seiner Raubzüge gegen Tenos und Peparethos ebenfalls auf den Tyrannen erbittert waren. Unter den üblichen Eidesformeln (in Athen schwören die Strategen, der Rath, die Hipparchen und die Ritter) findet sich auch die Bestimmung, dass es keiner von beiden Parteien freistehen soll ohne Zustimmung der anderen *τὸν πόλεμον τὸν πρὸς Ἀλέξανδρον καταλύσασθαι*, und eine Garantie der bestehenden Verfassungen. Die für Thessalien hier bezeugten Beamten (nämlich Archon, Polemarchen, Hipparchen, Hieromnemonen) führen Köhler zu dem Schluss, dass das *κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν* von Alters her eine amphiktionische Grundlage hatte, indem der beratenden Behörde der *ἰερομνήμονες* der Archon Ἀγέλαος nicht als jährlich wechselnder Beamter, sondern als gewähltes Bundesoberhaupt zur Seite stand. Von den Verträgen endlich mit den Städten auf Euböia, die auf Theben's Antrieb abgefallen waren (C. I. A. II 64 a. 357), theilt Köhler (No. 6) bei dieser Gelegenheit ein neugefundenes Bruchstück mit, welches zugleich bestätigt, dass die attischen Strategen nicht nach Phylen, sondern *ἐκ πάντων Ἀθηναίων* gewählt wurden (Droysen, Hermes IX 1 ff.).

Die Kämpfe mit Philipp von Makedonien, der nebst den Akanthiern in einem Fragment (Ἀθ. V, 521) erwähnt wird, berühren nament-

lich zwei weitere Bruchstücke zu dem Symmachievertrag mit dem thrakischen Fürsten *Κετριπόρις* (a. 356 C. I. A. n. 66^b *Ἀθ.* V, 173 Z. 16 καὶ πολει|μή]σω μετὰ Κετριπόρι]ως τὸν πόλεμον τ]ὸν πρὸς Φίλιππον vergl. Jahresber. II 261. Droysen, Berl. Monatsber. 1877 S. 26), der nach A. Hœck (Jahrb. f. Phil. 1877 S. 837 ff.) ein Sohn des bei Demosthenes (23, 8 ff. 170 ff.) genannten Berisades war, und ein Decret auf den aus seinem Vaterland verbannten Delier *Πεισιθείδης*, der das Bürgerrecht und täglich eine Drachme bis zu seiner Rückkehr erhielt (a. 344 — 43 C. I. A. n. 115^b *Ἀθ.* V 179 f.). Die Herausgeber weisen auf den Rechtshandel hin, der zu Philipp's Zeit zwischen Athen und Delos über das Apollonheiligthum geführt ward und auf die Erwähnung der bisher angezweifelten *πρόεδροι* der Nomotheten (K. F. Hermann, gr. Staatsalt.⁵ § 131, 12). Die andauernd guten Beziehungen zu den bosporanischen Fürsten dokumentirt ein höchst interessantes Psephisma vom Jahre 346 auf *Σπάρτοκος*, *Παιρισάδης*, *Ἀπολλώνιος* (letzterer bisher unbekannt), die Söhne des Leukon (Kumanudēs *Ἀθ.* VI 153 ff. A. Schäfer No. 10). Dieselben werden belobt, *ὅτι ἐπαγγέλλονται . . . ἐπιμελήσεσθαι τῆς ἐκπομπῆς τοῦ σίτου καθάπερ ὁ πατήρ αὐτῶν ἐπεμελεῖτο* (Z. 15), wegen Geschenke an die Athener und sonstiger Dienste, die sie diesen durch ihre Gesandten Sosis und Theodosios in Aussicht stellen. Zugleich bitten sie um Zahlung einer von den Athenern ihnen geschuldeten Summe und um die Erlaubniß, Seelente durch ihre Gesandten anwerben zu dürfen (Z. 59 *δοῦναι δ' ἐ τὰς ὑπ[χρεσί]α[s]*. Antragsteller ist der aus Demosthenes bekannte *Ἀνδροτίων Ἀνδρώνος*. Die Urkunde ist wichtig für die Chronologie der bosporanischen Fürsten. Die Angabe des Diodor (16, 52 vergl. 16, 31; 20, 22), dass Spartokos III im Jahre 349 starb, kann nicht richtig sein angesichts der Inschrift, welche ihm im Jahre 346 mit seinem Bruder Pairisades zusammen regieren lässt. Prof. Schäfer weist nach, dass der Fehler des Diodor wahrscheinlich darin liegt, dass er die Zusammenregierung nicht berücksichtigt, und nimmt an, dass Leukon 387 — 347 regierte, darauf die beiden ältesten Söhne bis 343, dass endlich nach dem Tode des Spartokos Pairisades allein herrschte. Den *Παιρισάδης* als *ἄρχων* treffen wir auch auf anderen Inschriften aus Pantikapaion (Compte rendu pour année 1875 p. 87 St. Petersburg. Schäfer, Rh. Mus. 33 p. 607). Ferner erwähne ich ein Decret auf *Ρηζούλας Σέβου υἱὸς Κότυος ἀδελφὸς ἀγγέλ[λων]* oder *ἄγγελ[ος]* oder *Ἀγγελ[ῆθεν]* (C. I. A. n. 175^b *Ἀθ.* V 102); letzteres schlägt Droysen, Hell. I² S. 392 vor in der Voraussetzung, dass Seuthes gleichwie Kersobleptes das attische Bürgerrecht besass, und ein Dekret zu Ehren eines *Ἀνφίς* vielleicht des so benannten Dichters der mittleren Komödie (*Ἀθ.* VI 131). Von den zahlreichen Psephismen auf Antrag des Lykurgos und Stratokles war schon die Rede (S. 24). Die letzteren zeigen die übermäßige Schmeichelei der Athener gegen Antigonos und Demetrios. Auch von der Thätigkeit des Redners Demades (cf. n. 124. 127. 174. 302^b *Ἀθ.* V 177) giebt uns eine

kürzlich im Peiraiens gefundene Urkunde vom Jahre 320 neue Kunde (*Ath.* VI 157 ff.). Nach der Ueberschrift *ἀναγραφῆς Ἀρχένεικος Νουκρίτου Λαμπτρούς* (derselbe C. I. A. n. 191) heisst es *ὅπως ἂν ἡ ἀγορὰ ἢ ἐν Πειραιεῖ | καὶ τασχευασθῆεῖ καὶ ὀμαλισθῆεῖ ὡς κάλλιστα καὶ τὰ ἐν τῷ ἀγορανομίῳ ἐπισχευασθῆεῖ*. Die Agoranomen sollen für Herstellung des Agoranomion im Peiraiens, für Ebnung des Marktes und der Wege sorgen, *οἱ ὄν | ἢ | πομπῇ τῷ Δι[?] τῷ Σωτῆρι καὶ τῷ Διο[ν]ίσῳ πέμπεται* (Paus. I 1. C. I. A. II 467 ff.). Von demselben Tage haben wir ein zweites Dekret (Foucart No. 8. C. I. A. II 191), dem auch der Name des *ἀναγραφῆς Ἀρχένεικος* vorangestellt ist; der Proedros heisst aber *[θ]ουκρικτίδης* nicht *Ἰνγισαν-τίδης* wie Köhler ergänzte.

Aus dem dritten Jahrhundert v. Chr. hebe ich folgende zuerst edirte Psephismen hervor. In n. 380 ist von einer *ἐπίδοσις [εἰς τὴν ὀχρό]ρωσιν τοῦ ἐν Ζέφ λιμένος* die Rede; n. 313^b *Ath.* V 183 ist ein neues Bruchstück des Dekrets, in welchem der König Audoleon erwähnt wird (a. 286). Die Anführung von elf *πρόεδροι* in einem Psephisma unter dem Archon *Ἡλιόδωρος* (nach Kumannes *Ath.* VI 272 älter als der C. I. A. II 384 genannte) scheint auf die Zeit der elf Phylen zu weisen (Dittenberger *Hermes* IX 415: 265 — 200 v. Chr.); eigenthümlich ist auch der Inhalt, indem verschiedene Arten von Verdiensten um das Volk aufgezählt werden, wofür die Wohlthäter Ansprüche auf bestimmte Ehren erhalten (*ἔγ[δοσι]ς θογατέρων — ἐπανόρθωσις τῶν ἰδίων κτλ.*) Nicht genauer bestimmt ist das Fragment eines Beschlusses (*Ath.* VI 275) auf zwei Personen, wahrscheinlich Salaminier, aber dadurch merkwürdig, dass die Stele aufgestellt ward *ἐν τῷ Ἐγρουσακείῳ* (Paus. I 35, 3) und im Tempel *τῆς Ἀθηνᾶς τῆς Σκιράδι[ος]*, worunter wahrscheinlich nicht das Skiradion im Phaleron (Paus. I 1, 4), sondern das auf Salamis gemeint ist (vergl. S. 42). Aus den beiden letzten Jahrhunderten v. Chr. sind namentlich mehrere umfangreiche Urkunden auf Priester des Asklepios und der Hygieia zu nennen (n. 373^b 477^{bc} 453^{bc} dazu *Ath.* VI 135 ff.), aus denen wir vielfache Belehrung erhalten über das bisher wenig bekannte *Ἰσκληπιεῖον τὸ ἐν Ἄσσει* (n. 159^b Paus. I 21, 4) und die mit diesem verbundenen Culte (*Ἐπιδώρια, Σωτήρια* etc.), über die regelmässigen Opfer *ὑπὲρ τῆς βουλής καὶ τοῦ δήμου* sowie für die geheilten Patienten (No. 352^b *ὑπὲρ τε αὐτῶν καὶ τῶν σωμάτων ὧν ἕκαστοι — sc. οἱ ἰατροί — ἴασαντο*). Die Diener des Heilgottes waren zugleich als Aerzte berühmt, wie z. B. *Φειδίας*, von dem es in n. 256^b (*Ath.* V 338) heisst *τοὺς δεομένους Ἀθηναίων θεραπεύων φιλοτίμως*. Interessant und instructiv für die ganze Anlage und Einrichtung des Heiligthums ist ein Rathsdekret *ἐπὶ Λυσάνδρου τοῦ Ἀπολήξιδος* auf den für das folgende Jahr gewählten Priester Diokles (n. 489^b *Ath.* V 105 Bull. de corr. hell. I 36 ff.). Dieser erbat sich nämlich die Erlaubniss im Asklepieion *τὰ θυρώματα τῆς πρότερον οὔσης εἰς τὸ ἱερὸν εἰσόδου ὁμοίως δὲ καὶ τὴν ὀπίσω τοῦ προτύλου στέγγιν, ἔτι δὲ καὶ τὸν ναὸν τοῦ ἀρχαίου ἀφιδρύματος*, welche schadhaf geworden waren, auf eigene

Kosten wieder herzustellen. Der Rath gestattet ihm zugleich Wehinschriften mit seinem Namen daran anzubringen. Aus diesen Angaben folgert Köhler (Mitth. II 174), dass jenes Heiligthum zwei Tempel, einen älteren und einen neueren, jeden mit besonderem Eingang (*πρόπυλον*) im Peribolos besass (S. 12). Endlich sei noch kurz der umfassenden Dekrete zu Ehren der Epheben und ihrer Beamten gedacht. C. I. A. 316 ff. 465 ff. Das älteste stammt aus dem Jahre des Archon *Νικίας* [*Θπρονε*]ός (n. 316 a. 282 oder 281 v. Chr.). Diese Dekrete sind auch von Dumont (No. 9) nebst den übrigen auf die Epheben bezüglichen Urkunden (Katalogen, Siegesverzeichnissen u. s. w.) in chronologischer Folge zusammengestellt. Während Dumont die im C. I. Gr. befindlichen Inschriften nur kurz erwähnt, theilt er die übrigen, darunter auch manche unedirte, in Minuskeln mit. Ueber die oft unsichere Zeitbestimmung handelt er in dem Essai sur la chronologie des archontes Athéniens, welcher dem Text selbst vorausgeschickt und früher schon als eigene Schrift edirt ist (Paris 1870). Ergänzungen zu den Archontenlisten bieten die *Fastes éponymiques d'Athènes* (1874, Jahresber. II 257) und ein *supplément* auf S. 457 f. des hier besprochenen Werkes (S 13). Den Schluss desselben bilden mehrere grosse Tafeln, auf denen Zeit, Inhalt, Antragsteller der Ephebendekrete und die Beamten des betreffenden Jahres (der *κοσμητής, παιδοτρέβης, όπλομάχος, άκοντιστής* etc.) in tabellarischer Weise zusammengestellt sind. Wir erhalten durch diese sehr nützlichen Tabellen einen Ueberblick über das Personal der Universität Athen (während vier bis fünf Jahrhunderten) und über die angesehensten Familien dieser Stadt. In der Zeitbestimmung sowie in der Ergänzung der einzelnen Dekrete weicht Köhler mehrfach von Dumont ab. Soviel über die Volksbeschlüsse, die sowohl an Zahl (n. 1 - 544) als auch an Bedeutung alle übrigen Dekrete weit überragen. Unter den letzteren erwähne ich als nova zwei decreta tribuum: C. I. A. 554^b (*Μθ. V, 91*) von der *Πανδονίς*, gefasst *έν τῇ άγορῇ τῇ μετὰ Πάνδονια* wegen Atelie an *Δήμωνα τόν ιερέα τοῦ Πανδόνιος* (Paus. I 5, 4 Dem. 21, 9), der vielleicht mit dem Verwandten des Demosthenes und Priester des Asklepios (C. I. Gr. 459) identisch ist; n. 567^b p. 429 (*Μθ. V 339*) auf den Priester des Asklepios *Φουλεύς* wegen Opfer für das Volk und weil er (zugleich als Thesmothet nach Köhler) *τῆς κληρώσεως τῶν δικαστηρίων έπιμελεῖται*. Die Urkunde ward aufgestellt *έν τῷ Ασκληπιείῳ καί έν τῷ Ἰπποθωνείῳ*. Eine neue Demeninschrift haben wir von den *Πετραιεῖς* (n. 573^b), in der von einem *θεσμοφόριον* und den dort veranstalteten Culten bei der *έορτή τῶν θεσμοφορίων* und bei den *πληροσίαι* (Opfer am Beginn des Jahres) die Rede ist (zu n. 578). In die IV. Abtheilung gehören zwei bisher unedirte Dekrete, das eine von Bewohnern der Tetrapolis bei Marathon (*κοινόν Τετραπολιέων* n. 601 Strab. S. 383), welches im Heiligthum des Dionysos zu Marathon (vgl. S. 34) und auf der Akropolis aufgestellt ward, das andere von den *Μεσόγειοι* (n. 603 *Μθ. IV p. 112 ff.*), welches *έν τει έορτεῖ τοῦ Ἡρακλέους έν τῷ [Ἡ]ρακλέω*

verkündigt ward. Ἐπιγένης wird gelobt, weil er τὰς θυσίας ἔθυσσε . . κατῆς πομπῆς ἐπεμελήθη πῶ Ἡρακλεῖ. Weiter heisst es Z. 18 ἐπαινέσαι δὲ καὶ τὸν ἱερέα τοῦ Ἡρακλέους καὶ τὸν τοῦ Διόμου (des Eponymos vom Demos Diomeia) καὶ τοὺς μνήμενας καὶ τὸν πυρφόρον καὶ τὸν κοραγωγὸν καὶ τὸν χήρυκα. Die Μεσόγχοι oder Μεσόγχοιοι, wie sie in einem wenig älteren Dekret (n. 602 a. 270) heissen, bildeten ein eigenes Gemeinwesen mit besonderen Archonten (hier Μδεύμαντος) und anderen Beamten, für dessen Mittelpunkt Kumanudes ein Heiligthum des Herakles im Nordwesten von Athen hält. Neu ist der Κοραγωγός, der auf einen damit verbundenen Dienst der Kora zu weisen scheint. Kumanudes erinnert an die σύνοδος τῶν Κοραγῶν (Le Bas et Foucart, Pélop. n. 352th. Jahresbericht II 272 und hier S. 49 f.).

2. Tabulae magistratum.

Kumanudes, Ἰθ. V, 103. 190.

Uebergabeurkunden haben sich bei den letzten Ausgrabungen nicht so zahlreich gefunden wie Dekrete und Votive. Was auf diesem Gebiete noch unedirt ist, wird wohl im Laufe der nächsten Zeit die zweite Abtheilung des C. I. A. II bringen. Hier habe ich nur zwei Stücke zu verzeichnen, nämlich das Fragment eines Verzeichnisses von Weihgeschenken aus dem Jahre 343, welche nach den Priestern, unter denen sie geweiht wurden, aufgeführt sind (darunter auch geheilte Glieder z. B. γόνατα), und eine Urkunde aus dem Archontat des Diokles (c. 287 a. Chr. vergl. S. 14). Es wird darin Rechnung abgelegt über gewisse Weihgeschenke (ἀλάζιαστρον, φιάλαι, κεφαλαί) im Asklepieion, welche auf Antrag eines Τελεσῆος wiederhergestellt oder umgearbeitet waren: λόγος τῶν αἰρεθέντων (einer Commission aus Bürgern, Areopagiten und einem δημόσιος) ὑπὸ τοῦ δήμου ἐπὶ τὴν καθάρεισιν καὶ τὴν ἐπισκευὴν τῶν ἐν τῷ Ἀσκληπιεῖῳ. Vergl. das ähnliche Verfahren im Heiligthum des Ἴριως ἰατρός (Jahresb. II 263).

3. Tituli donariorum.

1) U. Köhler, Der Südbhang der Akropolis zu Athen. Mittheil. d. arch. Institut. II 174. 241 ff.

2) Stephanos Kumanudes, Ἀθήναιον IV 118 ff. 199 ff.

3) Derselbe, Ἐπιγραφαὶ ἐκ τῶν περὶ τὸ Ἀσκληπιεῖον τόπων Ἰθ. V, 163 ff. 323 ff. 411 ff. 527 ff. VI 137. 146 ff. 158 ff. 279 ff.

4) J. Φίλιος, ἀναθηματικαὶ Ἀσκληπιῶ καὶ Ἰγυεῖᾳ ἐπιγραφαὶ Ἰθ. V, 152 ff. 316 ff.

5) F. v. Duhn, Votivreliefs an Asklepios und Hygieia. Mittheil. d. arch. Institut. II 214 — 222, Taf. XIV — XVII.

6) P. Girard, Catalogue descriptif des ex-voto à Esculape. Bull. de corr. hell. I 156 ff.

7) C. Robert, Bull. dell' inst. 1876, p. 69.

8) Σπυρ. II. Λάμπρος, in der Zeitung Έφημερίς, 14. Sept. 1878.

Von den hier zu besprechenden Votiven entstammen bei Weitem die meisten dem Asklepieion (S. 12, 29). Es sind theils grosse schöne Reliefs mit der Darstellung der Heilgottheiten, des Asklepios und der Hygieia, in typischer Gestalt und bisweilen auch der Asklepiaden (No. 6, S. 162 sind die Namen der Töchter des Asklepios *Άκισώ, Ίασώ, Πανάκεια* ausdrücklich hinzugefügt), theils Votivglieder Geheiliter, theils auch Basen von Statuen (τὸ ἀγαλμάτιον ἀνέθηκεν No. 3). Von den Reliefs giebt Girard (No. 6) einen beschreibenden Catalog, während v. Duhn (No. 5) einige der schönsten Darstellungen herausgegeben hat. Die Inschriften sind meist von Kumanudes und Philios (No. 2—4) in Minuskeln publicirt; einige hat auch Köhler (No. 1) von topographischem Gesichtspunkt aus behandelt. Viele Votive sind nach dem eponymen Priester des Asklepios und der Hygieia datirt, der früher jährig, seit August's Zeit lebenslänglich (διὰ βίου ἱερέυς *Ίθ.* V 198) war, und bald am Anfang bald am Ende der Inschrift verzeichnet ist. An priesterlichen Beamten finden sich, wie Köhler (No. 1) nachweist, ausserdem der *κλειδοῦχος καὶ πυρφόρος*, der *ζάκορος* und *ὑποζάκορος*. Die Weihungen geschahen in Folge von Gelübden (*ἐθξάμενος, ἐρχήν*) oder nach erfolgter Heilung (z. B. *σωθεὶς ἐκ μεγάλου κινδύνου*) des Donator's und seiner Verwandten (*ὑπὲρ τοῦ παιδός*) und gingen von Privatleuten, vom Areopag, von Beamten- und Priestercollegien aus. In die letztere Kategorie gehört ein grosses Relief aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts mit Asklepios, Demeter, Kora und sechs Adoranten, deren Namen oben am Rande verzeichnet sind, und ein zweites mit den Namen *Νικίας Ὁγήθεν, Μνησίμαχος Ἀχαρνέως* (No. 5. 6. S. 161). Ein Votiv mit einem Drachen weihte *Πυθόδηλος Αἰθαλιῶτης*; auf einem anderen erscheint als Künstler *Εὔπαλῆνος Μεγαρέως* (No. 4) vielleicht ein Nachkomme des berühmten Baumeisters aus Megara (vergl. C. I. Gr. 10:7 Le Bas et Foucart, Pélop. 31. 32). Von *Σωκράτης Σαραπίωνος Κηφισιεύς*] heisst es *τὴν κρίνην καὶ τὴν εἴσοδον κατεσκεύασεν καὶ ἐθάρωσεν*, worunter Köhler (No. 1) den Eingang zu der Quelle versteht, von einem [*Ἰμ*] *Ἰπριος Λάριτος* (No. 4) καὶ τὴν ὑποδοχὴν (Aufnahme eines Götterbildes vergl. Jahresb. II 273) καὶ τὴν μύθην οἰκείοις ἀναλώμασι, und auf einer anderen Inschrift: τὸ ἔδαφος τοῦ προπυλαίου στρώσας ἀνέθηκεν (*Ίθ.* V 319). Bei der Erneuerung des Hauptaltars wurden Asklepios und seine *ὁμόθωμοι* die Asklepiaden durch ein Epigramm gefeiert (No. 1 S. 241). Merkwürdig ist ferner eine Inschrift, nach der *Πραξίας* dem Asklepios für Heilung seiner Frau zwei Augen weihte (*Ίθ.* V 411); der Bildhauer fügte zu diesen die obere Hälfte des Gesichtes hinzu. Aber auch Votive auf andere Götter

sind im Bezirk des Asklepijon's oder in der Nähe zum Vorschein gekommen, so auf die eleusinischen Gottheiten, auf die Nymphen, mehrere auf Herakles, darunter eins mit der Opfervorschrift *θύζεν τρία μονόφυαλα* (Opferkuchen No. 1 S. 249 ff. *Ἰθ.* V 329 ff. S. 12), ein Stein mit der Inschrift *Ἐρμού, Ἀφροδείτης, Πανός, Ἰνμφῶν, Ἰσίδος* wahrscheinlich aus dem Heiligthum der Aphrodite Pandemos. Zu diesen prosaischen Votivinschriften gesellen sich ferner mehrere in Steinschrift erhaltene Gedichte, so der Anfang eines Paian des Sophokles auf Asklepios (*Ἰθ.* V 340, vgl. Philostr. vit. Apoll. Tyan. 3, 17) und zwei Hymnen auf den Heilgott (*Ἰθ.* VI 141 ff. vgl. C. I. Gr. 511. 5973). Ein Hymnos des vom Podagra geheilten *Διόφαντος* zerfällt in drei Theile: 1. Preis des Gottes; 2. Bitte um Heilung in je zehn vierfüssigen Anapästern Z. 12 ff. *Τάδε σοι Διόφαντος ἐπέχομαι | σῶσόν με μάκαρ σθεναρώτατε. | ἰασάμενος ποδάγραν κακῆν.* 3. Dank für erfolgte Heilung in vier Hexametern. Der zweite Hymnos auf einer Stele mit Giebel preist in zwanzig Zeilen den Gott, seine Kunst und seine Kinder *Ποδαλείριος, Μαχάων, Ἰασώ, Δῖγλι.* Der Schluss lautet:

*σώζεις ὃ Ἄσθῖα Κεχροπίαν πόλιν αἰὲν ἐπερχόμενος ἰὲ Παίαν
ἦπιος ἔσσο, μάκαρ, στουγεράς τ' ἀπέρυκε νούσους . . . νεω ἰὲ Παίαν.*

Auf einem grossen ionischen Epistyl endlich lesen wir zwei verschiedene Inschriften, nämlich eine Dedikation an Asklepios, Hygieia und einen römischen Kaiser (*Ἰθ.* VI 146 f. vgl. V 319) unter dem Archon Polycharmos und darüber in kleineren Zeilen eine iambische Inschrift des *Δεξικλῆς*, der unter dem Archon *Διονυσόδωρος* (52 p. Chr.) mit einem Chor *ῥιθίων* im Dithyrambos einen Sieg gewann und dem Asklepios einen Dreifuss weihte.

Ich wende mich jetzt zu den übrigen Votivinschriften, die aus anderen Gegenden der Stadt, namentlich auch aus dem Frankenthurm stammen (*Ἰθ.* IV 116 ff. 199 ff.). In das vierte Jahrhundert gehört ein Votiv an Demeter und Kora von *Φίλολλα* aus Sunion, gearbeitet von *Κηφισίδωτος*, dem Sohne des Praxiteles, der hier ohne seinen Bruder Timarchos erscheint (Hirschfeld tit. n. 35), in die makedonische Zeit ein eigenthümliches Weihgeschenk, welches anscheinend in Folge einer Adoption gestiftet und von *Ἡστων* (vielleicht identisch mit Plin. n. h. 34, 8, 89) verfertigt ward. Es enthält die Namen von zwei Männern und einer Frau, unter ersteren die Worte *[ἐ]ποιήσαντο ὄν ἐαυτῶ.* Auf demselben Stein ist später eine Weihinschrift des Demos auf *Δ. Θυαλέριον Κάτυλλον* und seine Mutter *Τερεντία Ἰσπολλα* hinzugefügt. Ob wir in diesen mit Kum an u d e s Bruder und Mutter des Dichters Catullus sehen sollen, lasse ich dahingestellt. Späteren Ursprungs ist gleichfalls ein sehr beschädigtes Votiv an Eileithyia (Paus. I 18, 5), ein anderes von *Δομῆτιος Θεόδωρος* aus Marathon *τοῖς θεοῖς σὺν τῇ κλισίᾳ κατὰ ὄναρ*, ein den Chariten geweihtes Relief (Paus. I 22, 8) mit dem Kopf des Sokrates, der wohl als der Künstler anzusehen ist (No. 7). Auf einem architektonischen Bruchstück (*Ἰθ.* IV 201), welches in dem Thurm der Winde

vermauert war, steht geschrieben, dass der durch die Besiegung der Gothen um Athen verdiente Rhetor *II. Ερέννιος Δέξιππος* [*Ἐρ*]μειος (C. I. Gr. 380 um 270 p. Chr.) an dem Schiff, welches zur Procession an den Panathenäen diente, etwas ausbessern liess: τὸ ἀχροστόλιον τῆ Πολι[ά]δι τῆς *II|αναθηναϊ[ο]ς* σκά[φ]ης καὶ τὸ ἔδο[ς] τῆ[ς] θεοῦ ἀνέστη[σεν]. Nachträglich gedenke ich noch eines höchst interessanten Fundes, von dem mir so eben durch Freund Postolakkas Kunde zugeht (No. 8). In dem Bette des Baches, welcher vom Pentelikon her die Ebene von Marathon in östlicher Richtung durchströmt, zwanzig Minuten abwärts von dem Landgut Béi, fand sich nebst Resten von ionischen Säulen, Skulpturen und Gräbern folgende Inschrift: *Τετραπολεῖς τῶ Διο[ύ]σωι ἀνέθεσαν. | Λυσανίας Καλλίου Τριχορύσιος ἕρχεν. | Ἱεροποιοί | Φανόδωρος Μαραθώνιος | Μελάνω-Πτος ριχορύσιος | Φιλοκλῆς Οἰναῖος | Ἀντικράτης Προβαλίσσιος*. Der Schriftcharakter spricht für den Anfang des vierten Jahrhunderts; nur das Ny zeigt eine ältere Form. Lysanias kann daher nicht der Eponymos vom Jahre 466 oder 443 sein, sondern nur der Archon der *Τετραπολεῖς*, was den Herausgeber nicht zu befremden brauchte, da wir auch bei den *Μεσόγειοι* besondere Archonten finden (C. I. A. II No. 602 — 603). Das Heiligthum [*τοῦ Διο[ύ]σου*] wird auch in einem Ehrendekret des *κ[οινο]ν* τῶν *Τετραπολέων* erwähnt (C. I. A. II 601) und war somit den vier Deme[n], welche zu der Tetrapolis (St. B. s. v.) gehörten, gemeinsam; denn jeder derselben stellte einen *Ἱεροποιός*.

4. Catalogi. Ephebenverhältnisse.

- 1) Stephanos Kumanudes, *Ἀθήγαιον* IV 196—197. 207 (Nachtrag S. 303). 218. V, 527 ff.
- 2) R. Neubauer, Zu Pittakis' l'ancienne Athènes. *Hermes* XI 374—377. 381.
- 3) R. Neubauer, Zu *Ephem. Arch.* No. 2443. *Hermes* XI 282.
- 4) R. Neubauer. Herstellung des Ephebenkataloges im C. I. Gr. 281 (hierzu eine Tafel). *Hermes* XI 385—389.
- 5) Fragment de stèle éphebique conservé au musée de la société archéol. d'Athènes. *Revue arch.* Sept. 1876. Vol. 32 S. 184 f.
- 6) R. Neubauer, Epigramme aus dem Ephebengymnasium. *Hermes* XI 139—153.
- 7) G. Kaibel, *Ad C. I. Gr.* 1100. *Hermes* XI 383.
- 8) W. Dittenberger, Zu den attischen Ephebeninschriften. *Hermes* XII 1 ff.
- 9) A. Dumont, Bustes des cosmètes de l'éphébie Attique, *Bull. de corr. hell.* I 229—235 pl. III—V.

Aus dem unter No. 3 genannten Fragment stellt Neubauer ein

Archontenverzeichniss (vgl. C. I. Gr. 280 ff.) her. Dasselbe stammt aus dem Jahre des *Μητροδώροσ* (wahrscheinlich des Archon 53 p. Chr.). Prytanenverzeichnisse sind hier mehrere zu erwähnen, darunter zwei aus dem vierten Jahrhundert v. Chr. (No. 1). Das eine enthält die fünfzig Prytanen der Phyle Leontis und unterscheidet sich von den ähnlichen Urkunden (C. I. Gr. 287 ff.) durch die Ueberschrift *Λεωντίδος πρυτάνεις Λεῶν* (sc. *ἀνέθισσαν*) *νικήσαντες, δόξαν τῶ δήμῳ*. Worauf der Sieg sich bezieht, ob auf ein Fest zu Ehren des Eponymos Leos oder auf eine Concurrenz sämtlicher Phylen hinsichtlich der Amtsführung der Prytanen, bleibt dahingestellt. Ein zweites Verzeichniss erkennt Kumades in einer Inschrift (a. 360) mit fünfzig Namen ohne weitere Bezeichnung, die aber nach Demen geordnet sämtlich der Oineis angehören. Aus derselben entnimmt Philippi (Jahrb. f. Phil. 1877 S. 808), dass Lakiadai, der Demos des Miltiades, im vierten Jahrhundert und ohne Zweifel auch im Jahre 490 zur Oineis gehörte. In das zweite Jahrhundert n. Chr. fallen zwei von Neubauer (No. 2) behandelte Verzeichnisse der Pandionis und Akamantis. Von dem ersteren gab Pittakis (Panc. Ath. p. 267, 340) mit der ihm eigenen Nachlässigkeit drei Fragmente, welche er in der Ephem. No. 428 ohne Angabe der Zusammensetzung wiederholt hat. Das andere Verzeichniss (Pittakis S. 319) stammt aus dem Jahre der *ἀναρχία* nach dem Archontat des *Τινύχου Ποντικῶσ* (C. I. Gr. 192—193, nach Neubauer comment. S. 25, Hermes XI 397 aus 170—171 p. Chr., nach Dumont, fast. epon. aus 168 p. Chr.).

Beim Abbruch des Frankenthurns fand sich ein Verzeichniss der [*δίαι*] *τησαὶ ἐπὶ Κηφισοφῶντος ἄρχ.* (329/8 v. Chr.) nämlich der attischen Schiedsrichter aus den Phylen Leontis und Akamantis in mehreren Columnen (No. 1). Leider ist die Inschrift zu schlecht erhalten, um daraus Schlüsse über die nicht feststehende Zahl der Diäteten zu gestatten (vgl. Schömann, gr. Alt. I² 489, Rangabé zu No. 1163). Eine Singularität ist ferner ein leider sehr verletztes Stück eines Verzeichnisses von Finanz- oder Zollbeamten, welche, wie mir scheint, indirekte Steuern auf den Verkauf von Lebensmitteln oder Gewerbesteuern auf den Betrieb von Bäckern, Müllern u. s. w. zu erheben hatten (Boeckh, Staatsh. I 425 ff.). Auf die allgemeine Ueberschrift [*ἐπὶ τὰς προ*] *σόδουσ ὁῖδε κεχεροποτόνηνται* folgen die Namen der Beamten *εἰς τὸ μολωθρικόν, ἀρτοποιικόν* (das Wort ist neu), *ἐπὶ τὴν σιτηράν, τὴν οὐνηράν*. Zu letzteren Worten ist wohl *πρόσοδον* zu ergänzen.

Ich gehe jetzt zu den Ephebenverzeichnissen über. Zu C. I. Gr. 281 hatte Neubauer (Comm. epigr. S. 1 ff. Taf. I) bereits früher zwei weitere Bruchstücke hinzugefügt: ein viertes, welches nach Delos verschleppt war (C. I. Gr. 2309) fügt er jetzt unten rechts an (No. 4). Für die Datirung (27 Jahr nach der ersten *ἐπιδημία* Hadrian's in Athen) konnte er zugleich den auf neue Funde gestützten Nachweis Dittenberger's (Hermes VII 213 ff. Jahresb. I 1208) verwerthen, dass nicht nach dem

Archontat Hadrian's, sondern nach seiner ersten Anwesenheit als Kaiser (um 124) gerechnet ward. Der Katalog fällt mithin nicht in das Jahr 138, sondern in 150/51 n. Chr. Zum Schluss entwirft der Verfasser die Genealogien mehrerer hier aufgeführten Personen, des *Σωκράτης Σφίττιος*, *Μακλεπιδίδης Παλληγρέως*, *Ἐριμέρωσ Γαργίττιος*. In Bezug auf den Katalog aus dem Archontat des *Ποπέλλωσ Θεότιμοσ* (*Φιλίστωρ* 4, 270, vgl. *Hermes* XI 397: 156/57 p. Chr.) macht Neubauer (*Arch. Zeit.* 1876 S. 67) es wahrscheinlich, dass das Bruchstück C. I. Gr. 694 mit dem Namen des *Ἀρτεμῆδωσ Διμητηρίου Μετλήσιοσ* und einem Relief (Herakles mit Keule vor einem Altar mit Flamme) an jenen oben anzusetzen ist. Der Name des *Ἀρτεμῆδωσ* ist deshalb vorangestellt, weil er wie mehrfach (*Comm. epigr.* S. 66 *Ἡρακλεῖ? Κωπωνίωφ*) wegen seiner körperlichen Tüchtigkeit den Beinamen Herakles erhielt. Eine eigenthümliche Darstellung haben wir ebenfalls in einem Relief (No. 5), auf dem links drei bärtige Personen mit Stab einer in der Mitte stehenden Figur in grösseren Proportionen (Herakles oder Hermes) nahen; rechts standen wahrscheinlich drei ähnliche Figuren. Darunter lesen wir *σωφρομισαί*, die nach dem Verfasser oben dargestellt waren, und sechs Namen, dann *[όποσ]ωφρομισαί*, auf der Rückseite *τῶ Ἡρακλεῖ*.

Ueberhaupt sind wir über wenige Institute des Alterthums so genau wie über die Ephebenanstalt im Diogeneion, die zur Zeit der Römerherrschaft zu Athen einen Staat im Staate bildete, durch die zahlreichen Kataloge der Beamten und Epheben, durch die Büsten ihrer Rektoren (Kosmeten) in Form von Hermen und durch die auf letztere bezüglichen Epigramme unterrichtet. Die Büsten der Kosmeten, von denen über dreissig erhalten sind, beabsichtigt Dumont mit Abbildungen im Zusammenhang zu behandeln, da wir in ihnen eine Reihe chronologisch bestimmbarer Portraits besitzen. Er hat bisher zwei derselben publicirt, (No. 9), nämlich die Büste des Heliodoros nebst einem von den Epheben geweihten Epigramm und einem Katalog (Dumont, *Essai sur l'éph.* II 246, Neubauer No. 6) und die des *Σωσίστρωτοσ* aus dem Archontat des *Ἄλλωσ Φιλέωσ* (Dumont, *Essai* II 256, Neubauer, *Hermes* XI 398). Die Epigramme sind zuerst von Neubauer (No. 6) im Zusammenhang behandelt und zum Theil scharfsinnig erklärt und emendirt worden, wozu indessen noch die von Dittenberger (No. 8) gegebenen Verbesserungen zu beachten sind. Die Epigramme sind oft recht unbeholfen, wie z. B. n. 2, wo der Vers mitten im Worte beginnt und n. 1 C. I. Gr. 270 *Εἰκόνα τήνδε Ποθενῶδωσ ἐν ἐφῆβῶισι παλαιστρω[ε] | τεύξωσ κοσμητοῦ δῆκατο Ἀμφιπότου*. So mit Dittenberger, der *ἐφῆβῶισι* durch *ἀγαθοῦσ ἐφῆβουσ ἐχούσωσ* erklärt, während Neubauer es minder gut als metrischen Nothbehelf für *ἐφῆβῶισι* ansieht. Ersterer liest die nach dem Kataloge folgenden Worte: *Π[οθ]εῖνωσ . . . τ[όν] Ἐρμη[ν]*, Neubauer und Boeckh fassen sie als *Votiv* (*τ[ὸ] Ἐρμη[ν]*). Eine verschiedene Deutung hat auch ein zweites Epigramm (n. 15, *Philistor* III 62 *Keil*, *Philol. Suppl.* II 592

aus dem Archontat des Herodes Attikos 126 p. Chr.) erfahren. Neubauer liest Z. 3f. Διογένης δ' ἐχάραξ' ἐτάροισι Ξο Μαρκκιανοῦ | πάντες γραφῆν φιλέης μνημόσωνον θέμενος und erklärt es als ein zwei unbekanntem Fremden gesetztes Denkmal, deren Köpfe in dem Giebel nebst der ὑδρία, dem Symbol des ἀλείψεν, dargestellt waren. Kaibel (No. 7 ἐτάρου [Ἵνεκα Μαρκκιανοῦ]) glaubt, dass es dem Μαρκκιανός gesetzt sei und weist darauf hin, dass ein Epigramm aus Megara (C. I. Gr. 1100), welches er scharfsinnig ergänzt, sich auf dieselben Personen bezieht. Dittenberger endlich (ἐτάρου [μετὰ Μαρκκιανοῦ]) betrachtet die Inschrift als von den beiden Freunden Diogenes und Markianos zum Zeichen ihrer Freundschaft gemeinsam eingegraben. Zu beachten sind auch die poetischen Umschreibungen der Phylen Ἡρακλίδους ἔργονον Ἄντιόχον oder Θινέως ἐπώνυμος (n. 14). Zu n. 11 bemerkt Neubauer, dass im Diogeneion alljährlich bestimmte nur für die Epheben berechnete Feste zu Ehren der Kaiser gefeiert wurden (Ἀθριάχεια, Ἄντινόχεια, Ἄντωνία, Κορμύδοχεια, Σεβήρεια), und dass für jedes aus der Zahl der Epheben ein Agonothet mit der Verpflichtung, die Kampfpreise zu besorgen, gewählt ward.

5. Termini.

1) U. Köhler, Drei Hypothekensteine aus Spata. Mitth. des arch. Inst. II 277—281.

2) St. Kumanudes, Ἀθήναιον IV S. 121—123. 217—219.

3) Iules Martha, Inscription de Spata. Bull. de corr. hell. I 235—239.

4) U. Köhler, Attische Phratrieninschriften. Mitth. II 186f.

Ueber die zur Angabe von Hypotheken dienenden ὄροι handelt Martha im Zusammenhang und unterscheidet vier Klassen: 1. ὄροι der Gläubiger auf den Gütern der Schuldner; 2. der Frau auf den Gütern des Mannes als Garantie der Mitgift (προικὸς ἀποτίμημα); 3. auf den Grundstücken der Verwalter der Güter von Unmündigen (ἀποτίμημα παῶν ὀρφανῶν); 4. auf einem mit der Bedingung des Rückkaufs (ἐπὶ λύσει, Jahresb. II 266; so auch in Amorgos, Mitth. d. deutschen arch. Inst. I 346) verkauften Grundstück. In die letzte Klasse gehört ein zu Spata in der Mesogaia gefundener ὄρος (No. 1. 3), dem zufolge ein Grundstück πεπραμένον ἐπὶ λύσει von den ἐραμισταῖς τοῖς μετὰ [Ἱ]οριστοφῶντος Ἐφισίδου T gekauft ist. Der Name des Verkäufers fehlt. Aehnliche Urkunden von religiösen Genossenschaften behandelt Foucart (des assoc. p 219. 226). Zwei ähnliche ὄροι theilt Kumanudes a. a. O. S. 122, 219 mit. In die dritte Klasse gehört ein Stein (das. S. 219 ὄρος ἀποτίμηματος Ἐδηθίου παῶν Ἰη[μακέως]). Auf dem Grundstück des κοινῶν Ἐικαδῶν bei Markopulo fand sich ein Stein, welcher verbot auf dasselbe Geld zu leihen (μὴ σιμηζάλλειν εἰς τοῦτο τὸ χωρίον μῆθ' ἕνα μῆθ' ἓν). Ku-

manudes beobachtet, dass sämmtliche Denkmäler dieser Art mit einer Ausnahme in die Zeit vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zum zweiten Jahrhundert v. Chr. fallen, indem später wahrscheinlich die Hypotheken nicht mehr durch solche *ῥροί* bezeichuet, sondern als Urkunden im Archiv deponirt wurden. Als Gränzsteine nicht als Hypotheken sind anzusehen der bereits oben (S. 12, 21) erwähnte voreuklidische *ῥρος κρήνης* und ein von Kumanudes neu edirter *ῥρος σήματος Γλόκης Μαραθωνόθεν ἐν ἄστει οἰκο(ύ)σης*, der sich auf ein Grabmal bezieht. In die zweite Klasse gehören zwei von Köhler behandelte *ῥροί* über die Mitgift der Tochter eines Arztes *Μενάλλης* und der *Ξεναρίστυ* (a. 305) mit singulären Bestimmungen. Aus den Worten *τ[ὸ] κατὰ τὸ ἦμυσυ καὶ τ[ὸ] ἐκ τούτου γιγνόμενον αὐτῆ εἰς Λεώστρατον ἄρχοντα* (folgt die Summe) schliesst Köhler, dass der Schwiegervater Anfangs nur die Hälfte der abgemachten Mitgift zahlte, und dann, da der Schwiegersohn die Frau deshalb zurückschickte, nach einem schliesslichen Vergleich diesem den Rest nachzahlte, aber nach Abzug der Zinsen von der ersten Rate für die Zeit der Trennung. Eine erbauliche Familiengeschichte.

Nicht als eigentliche Gränzsteine, sondern zur Bezeichnung der Heiligkeit des Ortes dienten zwei von Köhler (No. 4) edirte Inschriften *[ἐ]ρὸν [Ἀπόλλ]ων[ος πατρ]ῶου φ[ρατρ]ία[ς] [θ]ε[ρι]κ . . .* und *Ἀπόλλωνος πατρῶου*. Aus der ersteren erhalten wir den Anfang eines neuen Phatriennamens zu den bekannten der *Ἀχινάδαι* (C. I. Gr. 463) und *Ἰουαεῖς* (C. I. A. II 600) und erfahren zugleich, dass Apollon auch in den Phatrien verehrt ward.

6. *Λιδασκαλίαι.*

- 1) F. Leo, Ein Sieg des Magnes, Rhein. Mus. N. F. Bd. 33, S. 138 ff.
- 2) U. Köhler, Der Strateg Chares, Mitth. II, 188 f.
- 3) Steph. Kumanudes, *Ἀθήναιον* V, 330, VI, 276 ff.

In der erstgenannten Abhandlung wird ein sehr interessantes Fragment einer Didaskalie besprochen, in der wir einer seltenen und in der That merkwürdigen Zusammenstellung von berühmten Namen begegnen, dem Magnes, dem Dichter der ältesten attischen Komödie (Athen. S. 367 f., 646^o, Aristot. poet. c. 3), dem Perikles, Aischylos und dem Panainos, dem Verwandten des Phaidias. Die in zwei Kolumnen geschriebene Inschrift bezieht sich auf Komödien und Tragödien, die an bestimmten Festen aufgeführt wurden. In Col. I folgt nach der Ueberschrift *οὐκ ᾤμοι ἦσαν* und dem Choregen *[Μ]άγνης ἐδίδασκειν*, dann die Ueberschrift *Τραγωδῶν* und darunter *Περικλῆς Χολαργε[ὸς ἐχ]ορ[ῆ]γε, Αἰσχύλος ἐ[δ]ίδασκειν*. In Col. II treffen wir den *Π[άν]αινος* als Choregen. Da Perikles jedenfalls nicht vor 469 auftrat und die Oresteia (a. 458) die letzte Didaskalie des Aischylos war, so denkt Leo an die Oidipodie, und folgert ferner, dass schon im Jahre 458 staatliche Aufführungen von

Komödien stattfanden, wie das Beispiel des Magnes zeigt. Eine andere Didaskalie (No. 2) aus dem Jahre 344 zeigt uns den Strategen *Χάρης Θεοχάρους Ἀγγελῆθεν* (über den Vatersnamen und das Demotikon vgl. St. B. v. Ἀγγελή. Plut. Mor. S. 788 E) als Choregen und Sieger mit einem Knabenchor für seine Phyle Pandionis und für die Akamantis. Aus demselben Jahrhundert stammt eine Didaskalie auf einem grossen Epistyl eines choregischen Monuments beim Theater (No. 3). Nach dem *ἀγωνοθέτης* folgen die nicht erhaltenen Namen des *ποιητής* und *ὑποκριτής τραγωδίας* und *κωμωδίας*. Ein Stück der Inschrift war schon früher bekannt. Zwei andere Didaskalien (No. 3) beziehen sich auf Siege der Erechtheis; in der ersteren ist *Ἑλλάνικος Ἀργεῖος*, in der zweiten *Ἐράτων* aus Arkadien der *διδάσκαλος*.

7. Tituli Honorarii. Honores imperatorum.

1) St. Kumanudes, *Ἐπιγραφαὶ Ἀττικῆς Ἀθήναιον*. IV, 116 ff. 201. 208 f.

2) Derselbe, *Ἐπιγραφαὶ ἐκ τῶν περὶ τὸ Ἀσκληπιεῖον τόπων*. Ἀθ. V, 196 ff., 323 ff., 527 ff.

3) Th. Mommsen, Die Dynastie von Kommagene. Mitth. des deutschen arch. Inst. I, 27—39.

Rec. U. Philol. Anz. 1877. VIII, 415 ff.

Die hier zu nennenden Inschriften fallen fast sämmtlich in die Zeit der Römerherrschaft. Im Olympieion fand sich eine weitere Basis von einer Statue des Hadrian (No. 1). Während die übrigen von Staaten errichtet sind (vgl. Paus. I, 18), ist diese von einem Privatmann geweiht, nämlich von *Γ. Κλαύδιος Σιλανός* (vgl. C. I. Gr. 6748 und 393). Eine grössere Anzahl von Inschriften dieser Klasse stammt aus dem Asklepieion (No. 2), so z. B. auf verschiedene *ζακορεύσαντες Ἀσκληπιεῖον καὶ Ὑγιείας*, darunter eine auf den Arzt *Σώζων*, mehrere auf Philosophen bekannter Schulen. Ich erwähne *Γ. Ἰούλιον Σαβῖνον Πλατωνικὸν φιλόσοφον*, *Ἀθρ. Πρακλειδῆν . . . τὸν διάδοχον τῶν ἀπὸ Ζήνωνος λόγων*, *Τ. Πομπήιον Διονύσιον Παλαιέα τῶν ἀπὸ Μουσείου* (wohl in Alexandria) *φιλόσοφον*, der in Athen Archon Basileus war. Die Inschriften befinden sich zum Theil auf Hermen, die *καθ' ὑπομνηματισμὸν* oder *κατὰ τὸ ἐπερώτημα* oder *κατὰ τὰ δόξαντα τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς* errichtet wurden. Der Dichter und Rhetor *Τ. Φλαούσιος Γλαῦκος* aus Marathou ehrte durch eine Statue den *Κόντον Στάτιον Θεμιστοκλέα*, Sohn eines Asklepiospriesters, *ἀπὸ συνηγοριῶν ταμίου κλειδοουχῆσαντα*. Ferner gedenke ich einer Weihinschrift auf *Μ. Οὐλίπιος Εὐζόσιος*, als Archon bekannt aus C. I. Gr. 378 (Dumont, Essai p. 121, Neubauer, comm. p. 159) und aus einer Sesselschrift (*Φιλίστ.* I, 364), einer anderen auf *Μαρκία Ἀθηναίς*, Tochter des Herodes Attikos, die bei Philostratos (vit. soph. II, 10) *Παναθηναίς* heisst.

Endlich geben eine attische Inschrift ('*Ep.* 3860 = C. I. A. III, 554 [ὁ δῆμος] [βασιλέα] Ἰντιόχου [βασιλέως] Μιθριδάτου [οὐδὲν ἀρ]ετῆς ἐνεκα) und eine ephesische (Le Bas et Waddington *As. min.* 136^d) Th. Mommsen (No. 3) Veranlassung, die Chronologie und den Stammbaum der syrischen Fürsten von Kommagene, der Vorfahren des Errichters vom Philopapposdenkmal, denen wir zuerst im dritten mithridatischen Kriege (Dio 36, 4, Appian. *Mithr.* 106) begegnen, mit gewohntem Scharfblick zu entwickeln. Auf der ephesischen Inschrift erscheint der König Antiochos I Theos Dikaios Epiphanes († 34 v. Chr.) als der Sohn des Mithradates I Kallinikos, des ersten Königs von Kommagene und Enkel mütterlicherseits von Antiochos Epiphanes Philometor Kallinikos. In diesem erkennt der Verfasser Antiochos VIII von Syrien, während Waddington an Antiochos Asiaticus dachte, der aber auf Münzen Philopator heisst. Antiochos VIII ist der Schwiegervater des Mithradates, eines armenischen Prinzen, und hier genannt, weil auf ihm das Erbrecht des letzteren beruht. Die attische Inschrift bezieht sich indessen, wie Köhler aus dem Schriftcharakter entnimmt, nicht auf Antiochos I, sondern auf Antiochos III († 17 n. Chr.), gleichfalls eines Mithradates (II) Sohn. Antiochos IV endlich wird 72 n. Chr. abgesetzt und Kommagene zur römischen Provinz gemacht. Dessen Enkel C. Iulius C. f. Antiochos Philopappos ist nach dem Verfasser der Errichter des attischen Denkmals, der sich auf der griechischen Inschrift desselben noch den von seinen Vorfahren herrührenden Königstitel beilegt.

8. Tituli sepulcrales (nach Euklid).

1) H. Sauppe, *Philol. Anz.* VII, 252 ff.

2) Th. Gompertz, *Sitzungsberichte der Wiener Akad., phil.-hist. Klasse.* 1876. Heft III—IV. S. 587.

3) Max Collignon, *Inscriptions funéraires d'Athènes.* *Revue arch.* Mai 1876, vol. 31, S. 346 ff.

4) Chr. Bayet, *Inscriptions Chrétiennes de l'Attique.* *Bull. de corr. hell.* I, 391 ff.

5) Th. H., *Bulletin de corr. hell.* I, 52.

Ich beginne mit zwei metrischen Grabinschriften, die Sauppe (No. 1) edirt hat. Die eine, welche vor dem Erechtheion gefunden ward, rühmt von *Φρόντων*, dass er ungerechtem Gewinn den Tod vorzog, die andere aus dem Peiraius gilt einem *Πραξίνος* aus Aigina (*πιστῶν δὲ ἔργων ἐνεκα ἔσχο[ν] | Πιστὸς ἐπωνομίας*) mit dem Beinamen *Πιστός* (vgl. Kumanudes, *Ἄστ. ἐπιγρ. ἐπιτ.* No. 1412). In der von Kaibel (*Bullett. dell' inst.* 1873, S. 248, *Jahresb.* I, 1212) edirten Inschrift liest Gompertz (No. 2) abweichend in Z. 2. [*σῆς δ' Ἀχα]δγμεύης*, Z. 6. *δῆμος Ἀθηναίω]ν δ' ἐσ[θλ]ῶς ἔτισσε χάριν*. Grabinschriften mit einfachen Namen fanden

sich beim Bau eines Hauses in der Stadionstrasse, so z. B. auf *Ἐβνοίς*, auf *Διονυσία Ἰγμοσθένηςος ἐκ Παλαιέων* mit Relief, auf eine Isispriesterin *Σωσιγία Ἐδῆζίων ἐκ Κίφρσιέων* mit sistrum und situla. Auf die christlichen Grabinschriften vom vierten bis siebenten Jahrhundert, welche Bayet (No. 4) zu publiciren begonnen hat, kann ich hier nicht weiter eingehen. Die meisten zeigen die Formel *κομητήριον* (vgl. S. 11).

9. Supellex varia.

1) Schillbach, Beitrag zur griechischen Gewichtskunde. 37. Programm zum Winkelmannsfeste der archäologischen Gesellschaft zu Berlin. 1877. 17 S. 4. mit zwei Tafeln.

2) C. Curtius, Attische Richtertäfelchen des Berliner Museums. Rhein. Mus. N. F. 1876 Bd. 31, S. 283 f.

3) Ach. Postolacca, Arch. Zeit. 1876. XXXIV. S. 38.

Indem der Verfasser von No. 1 eine Anzahl von Gewichtstücken des Berliner Museums in sauberen Abbildungen publicirt, giebt er zugleich im Anschluss an seine früheren Untersuchungen (Annali dell' instit. 1867) und mit Benutzung der einschlagenden Forschungen von Boeckh, Pinder, Mommsen, de Longpérier, Brandis eine ansprechende Uebersicht über die Entwicklung des griechischen Gewichtsystems aus dem babylonischen. Er weist nach, dass in Babylon eine schwere Mine zu 1010 Gramm neben einer leichten zu 505 gleich unserem Kilogramm und Pfund bestand, und dass dieselbe Unterscheidung auch nach Athen übertragen ward, wo neben der *μνᾶ ἀγορ(αία)* oder *ἐμπορικῆ* (C. 1. Gr. 123) eine schwere Mine zu 980, eine leichte zu 490 Gramm existirte. Der letzteren entspricht auch ein Gewicht aus Tanagra (n. 3 mit Dreizack), und aus Antiochia (n. 2: Anker und Schiffsvordertheil, *Ἀντιοχησία μνᾶ* mit drei Magistratsnamen und der Zahl 119 = 194 a. Chr. nach der seleukischen Aera), während später, wie andere Stücke zeigen, ebendasselbe die schwere babylonische Mine eingeführt ward. Die Gewichte sind meist in Form von viereckigen Bleistücken und haben auf der einen Seite eine Darstellung und eine Inschrift. Die erstere entspricht oft den Münztypen, wie Doppelbeil und Traube in Tenedos (n. 6), Delphin, Amphora, Halbmond in Athen zeigen. Die Inschrift bezeichnet entweder die Herkunft (n. 6 *Τενεδίων*) oder den Gebrauch (*ἀθημό[σιον]* n. 4. 14), oder das Gewicht *δύμισσον, μνᾶ, τρίτη, ἡμίτριτον, τετάρτη, ἡμιτέταρτον, ἕμισον ἡμίτριτον* (n. 12 = 1/12).

In No. 2 hat der Unterzeichnete einige neuerdings angekaufte Richtertäfelchen (*πράξια δικαστικά*) des Berliner Museums edirt (n. 5 in genauerer Abschrift als bei Ross, Demen 37). N. 2 3 beziehen sich offenbar auf dieselbe Person *Πολύμνηστος Φλωξὸς Ἀρχιμνήστου*?, obwohl in n. 3 der Vatersname fehlt. Es folgt eine kurze Zusammenstellung der am Rande dieser Bronzetäfelchen befindlichen Zahlzeichen (*Α· Κ* zur Be-

zeichnung der Decurien) und eingeschlagenen Stempel (Eule, Gorgoneion, Mondsichel, Sphinx, Pallaskopf), wobei zu beachten ist, dass einige Exemplare einen Stempel, andere zwei, andere gar keinen haben, indem manche vielleicht zu verschiedenen Zwecken, andere gar nicht verwendet wurden. Zum Schluss erwähne ich, dass Postolacca (No. 3) auf dem Deckel einer Pyxis den bisher unbekanntem Töpfernamen *Γαῶρις* in alterthümlicher Schrift entziffert hat.

Salamis.

H. G. Lolling, Der Tempel der Athene Skiras und das Vorgebirge Skiradion auf Salamis. Mitth. d. deutschen arch. Inst. in Athen I 127 ff.

Die Beobachtung alter Terrassenanlagen mit polygonen Mauern am Nordabhang des Gebirges Arapis auf Salamis führt den Verfasser dazu, in dem der kleinen Insel Lero gegenüberliegenden Vorgebirge das *ἄκρον τὸ Σκιράδιον* (Plut. Sol. 9) und daneben Reste des uralten Heiligtums der *Ἀθηνᾶ Σκιράς* (Herod. VIII 94) zu erkennen. Denn auf diese bezieht er gewiss mit Recht die Worte eines aus römischer Zeit stammenden Prytanenkataloges, welcher ebendasselbst in eine Felswand eingeschrieben ist *οἱ προτάνας (sic) τῆς Ἰπποθωντίδος φυλῆς, ἐὺσεβήσαντες τὴν θεὸν κτλ.* Den Tempel der *Ἀθηνᾶ Σκιράς* erwähnt auch ein attisches Dekret *Ἀθήναιον* VI 275 (S. 29). Ferner fand sich im Dorfe Ambelaki die voreuklidische Grabinschrift *Ῥιποτέλους* (Dressel und Milchhöfer, Mitth. II 460).

Megaris.

H. Roehl, Zum Corp. inser. Graec. Jahrb. f. Phil. 1876, S. 401. 1878 S. 600.

In dem Epigramm auf die in den Perserkriegen gefallenen Megarenser (C. I. Gr. 1051) liest der Verfasser in genauerem Anschluss an die Foucart'sche Abschrift in Z. 6 *ὅπ' Ἐὐβοίᾳ κωπάχει* (von Rudern ertönend) statt *ναυσικλύτω* (Boeckh.)

Argolis (Korinth. Nemea, Epidauros, Mykenai, Kynuria).

1) H. G. Lolling, Alte Inschrift aus der Korinthia. Mitth. des deutschen arch. Inst. I S. 40 — 44, Taf. I.

2) H. Röhl, Inschriften aus dem Peloponnes. Mitth. I 229.

3) A. Kirchhoff, Studien z. Gesch. d. gr. Alph.³ S. 84. 153.

4) H. Schliemann, Mykenai. Leipzig 1878, S. 129.

5) P. Kohlmann, Rhein. Mus. N. F. XXXI. 302.

Dem unermüdlichen Eifer Lolling's (No. 1) ist es gelungen, durch einen sehr glücklichen Fund unsere Kenntniss des ältesten korinthischen

Alphabet's wesentlich zu bereichern. Er entdeckte im Hause eines Bauern zu Altkorinth das obere Stück einer auf dem Wege nach Argos gefundenen Grabstele mit rothen Farbstreifen und einem oben vorspringenden Leisten und brachte den Stein bei einem zweiten Besuch nach Athen. Die Inschrift, der links einige Buchstaben fehlen, ist das älteste Schriftdenkmal von Korinth und in allen drei Zeilen linksläufig, aber zugleich *βουσοπροφηδόν* geschrieben in der Art, dass in der mittleren der drei Zeilen die Buchstaben auf dem Kopfe stehen und nur von oben zu lesen sind. Sie lautet Δ F ε ν ί α τ $\acute{\omicron}$ δ ϵ [$\sigma\tilde{\alpha}\mu\alpha$], τ $\acute{\omicron}$ ν $\acute{\omicron}$ λ σ ϵ π $\acute{\omicron}$ ν τ \omicron σ $\acute{\alpha}$ ν α [$\delta\acute{\eta}\varsigma$] und stammt aus dem sechsten Jahrhundert, vgl. Kirchhoff, Stud.³ S. 88, Taf. I, col. XV, über die Bildung von Δ F ε ν ί α ς und die Wurzel $\delta\acute{\eta}\varsigma$ G. Curtius, Stud. VIII. 465f., H. Sauppe, Philol. Anz. VII. 252 ff. Wie auf anderen Denkmälern des korinthischen und damit übereinstimmenden kerkyräischen Alphabet's ist **B** (sonst auch **β** und **Σ** = ε oder γ, **Ε** = ει, **M** = σ, **ξ** oder **ς** = ι, **N** = ν und zur Unterscheidung von dem ersteren Zeichen **Ϛ** = β, während auf jüngeren Denkmälern (fünftes Jahrhundert) **I** für ι und **Σ** für σ eintritt. Ein solches ist ein kürzlich von Röhl (No. 2) beim Zeustempel zu Nemea gefundenes Fragment in korinthischer Schrift (*ἐφοδία*, vielleicht ein Votiv auf Hekate, mit **β** = ε und **I** = ι), von welcher der Herausgeber fünf Entwicklungsstufen nachzuweisen sucht. Aus Epidaurus stammt wahrscheinlich ein Widder von Bronze mit einer auf den Apollon Maleatas bezüglichen Votivinschrift (Kirchhoff, Stud., S. 152, Paus. II 27, 7). Der Name von Mykenai ist durch Schliemann's glückliche Ausgrabungen und seine glänzenden Gräberfunde innerhalb eines kreisrunden Raumes in der Nähe des Löwenthors wieder in allen Ländern genannt worden. Derselbe hat neuerdings über seine Entdeckungen einen ausführlichen Bericht mit vielen Abbildungen in einem bei Brockhaus erschienenen Werke gegeben. Zur Orientirung über die Topographie und die wichtigsten Fundstücke dienen auch die Abhandlungen von Adler (Arch. Zeit. 1876, S. 193 ff.), Philippi, Preuss. Jahrb. 1878 nebst den Aeusserungen von Köhler, Benndorf, Forchhammer (vgl. Philol. Anz. 1878, S. 234f. 251 ff.). Für diesen Bericht kommt nur ein Bruchstück einer schwarzen Vase mit der Aufschrift $\tau\omicron(\delta)$ $\zeta\mu\acute{\omega}\sigma$ $\xi\mu[\alpha]$ in Betracht (Schliemann S. 129), welche nach Kirchhoff (Studien³, S. 83) aus der Zeit kurz vor der Zerstörung der Stadt stammt und die geschlossene Form des Spiritus **β** nebst anderen alterthümlichen Zeichen hat. — Die Inschrift endlich, welche Othryadas nach dem Kampfe der Argiver und Lacedämonier bei Thyrea (Herod. I 82 Suid. v. *'Oθρ.*) mit Blut auf das Tropaion schrieb, besteht nach Kohlmann (No. 5) nur in einem zweimal wiederholten *κατὰ Ἀργείων*, da Othryadas es nach Schol. Stat. Theb. IV 48 dreimal geschrieben haben soll. Vgl. Rhein. Mus. 29, 478.

Lakonien.

Sparta und Umgegend. Gythion. Kythera.

- 1) H. Dressel und A. Milchhöfer, Die antiken Kunstwerke aus Sparta und Umgegend. Nebst einem epigraphischen Anhang und einem Excurs. Mitth. d. deutschen arch. Institut. II, S. 293 ff.
- 2) Iules Martha, Inscriptions de Sparta. Bull. de corr. hell. I 378 ff.
- 3) H. Röhl, Inschriften aus dem Peloponnes. Mitth. I 230 - 234.
- 4) R. Weil, Aus Lakonien. Mitth. I 151—166.
- 5) M. Fränkel, Weihgeschenke an Artemis Limnatis und an Kora. Arch. Zeit. 1876, XXXIV, S. 28—33. Taf. 5.
- 6) St. Kumanudes, *Ἀθήλαιον* IV. 465—66.

Der lobenswerthe Eifer, welchen die archäologische Gesellschaft in neuerer Zeit auch den Denkmälern der Provinzen zuwendet, hat bereits für Sparta seine Früchte getragen, wo die durch Stamatakis gesammelten und vorläufig im Gymnasium untergebrachten Monumente demnächst in einem neuen Museum Platz finden. Hierdurch ist ein vollständiger Ueberblick über die altspartanische Kunst sowie überhaupt über die lakonischen Denkmäler ermöglicht, die von Milchhöfer und Dressel in der auch einzeln verkäuflichen Schrift No. 1 genau beschrieben und noch durch wichtige Funde in der Umgegend von Sparta vermehrt sind. Auch eine Anzahl von Inschriften ist theils bei der Beschreibung der Denkmäler, theils in einem epigraphischen Anhang S. 432 ff. in Majuskeln mitgetheilt. Manche sind neu, andere, die schon von Ross, Velsen (Arch. Anz. 1855, S. 74*), Conze-Michaelis (Annali 1861), Hirschfeld (Bull. dell' inst. 1873, S. 190f.), Le Bas-Foucart edirt sind, werden hier in neuen Abschriften mitgetheilt. Besonderes Interesse nehmen die archaischen Denkmäler in Anspruch und unter ihnen besonders ein von den Verfassern in Chrysapha entdecktes Relief mit zwei thronenden Gottheiten, die in Verbindung mit mehreren ähnlichen Darstellungen als anathematische Sepuleralreliefs mit Hades-Pluton und Demeter-Persephone erklärt werden (S. 303 f.). Die dazu gehörige Inschrift (Anhang n. 4) lautet *Ἐρμῆνος*. Ebenfalls alterthümlich (mit \otimes und $\mathbf{E} = \gamma$) sind die Aufschriften auf einem Relief mit Jüngling und Schlange (n. 15, Taf. 25) [*οἱ κόροι θεοκλήν* . . .], auf dem Oberschenkel eines thronenden Unterweltgottes *Ἄιδεύς*, und auf einem sehr verletzten Stein aus Magula (Anhang n. 2). Die von K. Keil Anal. epigr. et onomat. S. 86 ff. behandelte alte Siegerstele mit Viergespann (*Δαρμόνων ἀνέστηκε Ἀθανασία Πολιάχρη*, Keil: *Δάρμων Ὀν.*) erscheint hier in einer genaueren und unten um acht Zeilen vollständigeren Abschrift (Beilage zu n. 20). Eine solche erhalten wir auch durch Weil (No. 4) von der bisher nicht entzifferten Felsinschrift bei Gythion (C. I. Gr. 1469. Le Bas et Foucart No. 238). Zu den altlakonischen Denkmälern gesellen sich ferner mehrere

Votive auf einen bisher unbekanntem *Ἦαν Κροφιάτας* oder *Κροφιάτας*, die Weil im Nedonthale unweit Kalamata entdeckt hat, sowie drei von Röhl (No. 3) publicirte Grabinschriften auf Spartaner (n. 1 *Ἀνήτορ*, 2 *Ἀρόγ[ίππος]*, 3 *Ἀνήζας*), welche ἐν πολέμῳ im Ausland gefallen waren und zu Hause ein Erinnerungszeichen erhielten. Das Vorhandensein alter Grabinschriften ohne den Zusatz ἐν πολέμῳ bewegt den Herausgeber, die Notiz des Plutarch (Inst. lac. 18. Jahresh. I 1217) so zu verstehen, dass Lykurg für gefallene Krieger dieselben nur in einer bestimmten Form zuließ. In n. 2 ist γ und der Spiritus, der in n. 5 in dem Worte [*Ἠοιοδάν*] zugleich auch die Stelle des inlautenden Sigma vertritt (Kirchhoff, Stud.³, S. 145), durch Ξ bezeichnet. In der Inschrift n. 4, wo Röhl *Δάρορς ἰορ[ύς] Ἐθζάλκχης Ὀλυμπιονίκας σταφυλοδρόμας* liest, vertritt **B** die Stelle des **F**. Jüngerem Datums sind ein Epigramm aus dem vierten Jahrhundert auf einen bei Korinth gefallenen Spartaner aus dem unbekanntem Ort Ὀρειώι und zwei Grabinschriften auf einen Megarensen und Böotier (Röhl n. 6—8). Unter den jüngeren Inschriften, die Milchhöfer und Dressel veröffentlichten, begegnen wir einem Künstler *Ἀπολλώνιος Ἀθηναῖος* (n. 175), einem *Ἐπίγονος Φιλοστράτου βορονίχης* (n. 181). Weihinschriften auf römische Kaiser und Fragmenten von Beamtenverzeichnissen (Anhang n. 7 ff. 13 ff.) Letztere treffen wir auch in mehreren Exemplaren bei Martha (No. 2) nebst einer Anzahl von Briefen an die spartanischen Behörden (*Λακεδαιμονίων ἐφόροις καὶ τῶ πάλει*). Ausserdem edirt derselbe eine Inschrift, in welcher die *σφαμαεῖς νεοπολιτῶν αἰ νικάσαντες τὰς ὄρας ἀνέφεδροι* genannt werden (zu C. I. Gr. 1386), eine Weihinschrift auf eine Person, die [*ἀπόγονος Ἠρακλέους*] καὶ *Περσέος* genannt wird, und einen ὄρος τοῦ ἰερού. Von seiner Reise durch die Halbinsel Taenaron theilt Weil (No. 4) ausser den bereits genannten Votiven an Pan ein solches an *Ἐλευθία* (Eileithyia), zwei Ehreninschriften aus dem ersten Jahrhundert n. Chr., die erstere auf *Δαιμονικίδας* den eponymen Strategen des κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακίωνων καὶ ἀγωνοθέτην τῶν ἐν τῇ πατρῴῃ *Καισαρείων* und mehrere Grabinschriften mit; unter diesen erscheint Le Bas et Foucart No. 278^b hier vollständig, wo Weil die Bezeichnung *πρέσβυς τοῦ ἔθνους* als ein priesterliches Amt im Bunde der Eleutherolakonen erklärt. Lakonischen Ursprungs ist wahrscheinlich das eine der beiden bronzenen Becken, die wegen ihrer eigenthümlichen Gestalt und ihrer archaischen Aufschrift von Fränkel (No. 5) eine ansprechende Behandlung und Deutung erfahren haben. Da sie einen Kugelabschnitt mit einem runden Loch in der Mitte und einem gewölbten Rande bilden, so sieht Fränkel in ihnen die aus dem Cult der Kybele bekannten Schallbecken oder Kymbala (ähnliche Exemplare bei Le Bas et Foucart, Pélop. 161 - 162). Die Inschrift der einen Bronze (in Berlin) *Ὀπωρίς ἀνέθηχε Ἀιμνάτι* lässt dieselbe als ein Votiv der Artemis Limnatis erscheinen. Aus der dorischen Dativform (Foucart n. 162. 109^a Anth. Pal. VI 280) und aus der Uebereinstimmung des Alphabets mit den

ältesten spartanischen Inschriften schliesst der Herausgeber mit Recht, dass das Anathem sich auf das altberühmte Heiligthum der Artemis in Limnai an der messenischen Gränze bezieht (Paus. IV 4, 2, Bursian, Geogr. II 170). Auf dem andern Exemplar (im Varvakeion) steht in ebenfalls archaischen Zügen des fünften Jahrhundert's die Inschrift *Κάμουν ἔθυσσε ταῖ Κόρυφαι*, welche früher schon in Typendruck von Oikonomides mitgetheilt ist, hier aber sowie bei Kirchhoff Stud. ³ S. 139 nach genauer Abschrift von Köhler erscheint. Merkwürdig ist der Ausdruck *ἔθυσσε*, welches allerdings wohl mit Fränkel im Sinne einer Weihung zu nehmen ist. Wegen der Wiedergabe des *ω* durch *ου*, einer Orthographie, die nur dem thessalischen Dialekte sowohl auf Urkunden wie auf Münzen eigen ist (s. d. Zusatz von Friedländer), wird thessalischer Ursprung vermuthet. -- Von der Insel Kythera endlich theilt Kumanudes (No. 6) vier Inschriften mit, darunter zwei Fragmente von Dekreten ohne Interesse; in einer dritten weihet *Ἵνασίπολις γυμνασιάρχισσας τὸ πυριατήριον καὶ τὸ κόνισμα Ἐρμῆ*. Ebendorther stammt ein im britischen Museum befindliches Gefäss, dessen archaische Aufschrift *ἑμικοτόλιον* mit \square als Spiritus von Kirchhoff, Stud.³ S. 140 veröffentlicht worden ist.

Messenia. (Messene, Korone, Kalamai).

1) St. Kumanudes, *Ἐπιγραφή Κορώνης*. *Ἀθήναιον* IV, S. 103 bis 107.

2) P. Foucart, *Inscription de Calamata*. *Bulletin de corr. hell.* I 31.

3) Dressel und Milchhöfer, *Mitth.* II 442.

In No. 3 S. 442 erhalten wir eine Weihinschrift auf Caracalla aus Messene, in No. 1 zwei weitere Bruchstücke der runden Stele in Korone (Petalidi), auf der ähnlich wie auf den attischen Ephebenkatalogen die Epheben des Jahres 131 p. Chr. verzeichnet sind. Das bisher bekannte obere Stück (Le Bas et Foucart *inscr. du Pélop.* n. 305, *Jahresb.* I 1222) enthielt nur die Angabe der Beamten, des *γυμνασιάρχου* und *ἀρχέφηβου*. Dazu kommen jetzt in zwei Columnen die Namen der *ἑφηβοὶ οἱ ὑπὸ αὐτόν*, darunter z. B. *Καλλιτέριβερεις* und der jüdische Namen *Ἰωσήs*. In vollständigerer Lesung erscheint gleichfalls die Inschrift einer Statuenbasis aus *Καλάμαι* zu Ehren des *Ἰώνιος Χαριτέλους Λακεδαιμόνιος* bei Foucart (No. 2 vgl. *inscr. du Pél.* 294^a).

Arcadia.

(Phigalia, Megalopolis, Pallantion, Tegea, Mantincia, Orchomenos.)

1) Le Bas, *Voyage archéologique*. 84 livraison. Paris 1877.

Le Bas et Foucart, *Inscriptions du Péloponnèse* n. 327 — 353.

2) H. Saupprii, *Commentatio de titulis tegeaticis*. *Index schol.* Gotting. 1876.

3) P. Foucart, Fragment inédit d'un décret de la ligue Achéenne. *Revue archéol.* 1876, vol. 32, S. 97 ff.

4) P. Foucart, Le Zeus Kéraunos de Mantinée. *Monum. grecs publiés par l'association pour l'encour. des études Grecques.* 1875, No. 4, p. 23f.

5) H. Weil, *Revue archéol.* 1876, vol. 32, p. 50.

Das neueste Heft des grossen Urkundenwerkes (No. 1), welches von Le Bas begründet ist und von Foucart in höchst verdienstvoller Weise fortgesetzt wird, umfasst die wichtigsten Städte Arkadiens. Neben einer beträchtlichen Anzahl neuer Urkunden, die der Herausgeber im Jahre 1868 abgeschrieben hat, erhalten wir andere, welche früher schon von Rangabé, Ross, Boeckh, Vischer (*Arch. und epigr. Beitr.*), Conze-Michaelis (*Annali dell' inst.* 1861, p. 28 ff.) Hirschfeld (*Bull. dell' inst.* 1873, p. 212 f.) edirt waren, hier nach genaueren Copien und in vollständigerer Umschrift. Zu besonderem Schmuck aber gereichen dem Werke die trefflichen Erläuterungen, welche schätzenswerthe Beiträge zu der Geschichte der arkadischen Städte Tegea, Mantinea, Megalopolis und ihren Beziehungen zu dem achäischen und ätolischen Bunde sowie zu Makedonien und Rom bringen. Indem ich mich jetzt zu den einzelnen Urkunden wende, hebe ich namentlich die wichtigsten Inedita hervor. Aus Phigalia erhalten wir ausser einigen Fragmenten, von denen n. 329 das Fest *Ἀνδρίνεα* erwähnt, in n. 328^a (= *Ἐφρημ.* 3493) eine weitere Ergänzung und Erklärung einer *συμβολά* nebst Abschluss von *ἰσοπολιτεία* und *ἐπιγαμία*, welche unter Vermittelung der Abgesandten des ätolischen Bundes als *διαλυταί* zwischen *Φιγαλία* und den *Μεσσηνίαι* zu Stande kam, und zwar nach Foucart in den Jahren 250—222 v. Chr. (Polyb. IV 3. 31). — Megalopolis. In n. 331^a wird ein Epigramm zu Ehren einer Priesterin *Μεγακλεία*, welche einen Peribolos um den Tempel der *Ἀφροδίτῃ Ὀυρανία* (Paus. VIII 32, 1) aufführen liess (*Ζ.* 5 [*τέρμῳ*νι γὰρ ναοῦ περιζῆ εὐέργεα θρινκὸν θήκατο]), nach genauerer Abschrift als bei Vischer (a. a. O. VI 1) hergestellt. Interessant sind auch zwei Verzeichnisse (n. 331^{cd}) von Personen, welche Geld zur Wiederherstellung der Stadtmauern hergaben (*οἱ ἐπαγγελάμενοι εἰς τὰν κατα[σκευὰν . . . τῶν] τευχέων*). Dies geschah *ἔτους ἕκτου καὶ . . .* Diese Aera führt Foucart auf eine Schenkung des Antiochus Epiphanes an die Megalopolitaner im Jahre 171 zur Wiederherstellung ihrer durch Kleomenes zerstörten Stadtmauer zurück. Hierauf bezieht sich auch eine dritte Inschrift (in Majuskeln schon bei Hirschfeld a. a. O., hier n. 331^e), wo von einem Baureglement (*διάγραμμα*) und den einzelnen Theilen (*πύργος, τάφος*) die Rede ist. — Aus Pallantion erhalten wir nur eine Votivinschrift der Tegeaten (*Τεγεᾶται ἄνεθεν* n. 335). Desto grösser ist aber die Zahl der aus Tegea selbst herrührenden Urkunden (n. 335^a — 345ⁱ im Ganzen 56), die sowohl für den Dialekt als auch für die Geschichte und Verfassung der Stadt von

Wichtigkeit sind. In ersterer Hinsicht weist Foucart S. 185 auf verwandte Formen in kyprischen und kretischen Urkunden hin, während Sauppe (No. 2, S. 11) bemerkt, dass in Tegea wie auch an anderen Orten die in Schriften und öffentlichen Urkunden durch den attischen Dialekt allmählig zurückgedrängten Localmundarten seit der makedonischen Herrschaft wieder mehr hervortraten. Ueber die Verfassung sowohl von Tegea als auch vom arkadischen Bunde gewinnen wir desgleichen neue Aufschlüsse aus verschiedenen Proxeniedekreten, namentlich durch ein in seiner Art einziges Psephisma des erwähnten Bundes (n. 340^a und früher schon in den *Mémoires présentés par divers savants à l'acad. des inser. Prem. sér.* VIII 93 ff.), in welchem auf Beschluss der *βουλή* und der Volksversammlung der *Μόριοι* (Xen. Hell. VII 1, 38) dem *Φύλαρχος Λυσικράτους Ἀθηναῖος* die Proxenie ertheilt wird. Foucart glaubt, dass dasselbe bald nach der Schlacht bei Hekatombaion unter dem Einfluss des Kleomenes im Jahre 224 zu Stande gekommen sei. Dagegen zweifelt Sauppe die von Foucart angenommene Identität des Phylarchos mit dem Historiker (Polyb. II 56). Den Rath des arkadischen Bundes bildeten damals die am Schluss der Urkunde aufgezählten Abgesandten (*δαιμοργοί*) von neun Städten, von denen Tegea, Kynuria, Orchomenos, Kleitor, Mantinea, Thelphusa je fünf, Megalopolis zehn, Mainalos und Leprea zusammen fünf Demiurgen senden. Aus der Stadt Tegea selbst und speciell aus dem Tempel der Athena Alea, deren Priester der Eponymos war, stammen die Dekrete n. 340^b zu Ehren eines *Δαμάτριος Δαματρίω Διτωλός* (vor dem Kleomenischen Krieg), n. 340^{cd} ältere Fragmente mit dialektischen Formen (*ὑπασιν γὰρ = ἐγκτησιν γῆς, εἰσαγόντοις*) und bei Sauppe S. 4 nach Abschrift von Deffner auf *Ἀγγίσανδρος Λικισπράτου Θεσσαλός ἐκ Σιοτιώσσης* (Paus. VI 5, 2 Diod. 15, 75 am Ende des dritten Jahrhunderts). Letzteres giebt dem Herausgeber Veranlassung zu einer eingehenderen Behandlung der Verfassung von Tegea, indem hier drei *προσάται τοῦ δήμου* (ähnlich den römischen Tribunen) und als oberste Verwaltungsbehörde neben dem Hipparchen und dem Schreiber elf *στραταγοί* erscheinen, während wir auf einem Votiv derselben (*στραταγοὶ ἀνέθεν* bei Foucart n. 338^a) nur sieben antreffen, eine Verschiedenheit, die nach Sauppe in Tegea wie auch anderswo (Megara, bei Foucart S. 13) vielleicht mit der wechselnden Zahl der Demen zusammenhing. In Betreff des alten Votivs an *Ἰοσοιδάν, Ἐρμῶν, Ἐρακλῆς* (n. 335^a Rang. 2238) glaubt Foucart, dass wir eine spätere Wiederherstellung vor uns haben, indem die Namen in den Genetiv verwandelt wurden und die Formel in Z. 2 *φα(φ:σραπι) δ(άμω) Τ(εργεατᾶν)* mit simulirt archaischen Buchstaben geschrieben sei. Kirchoff, Stud.³ S. 149 liest dagegen Z. 2 *Λάρ[ε]τ[ε]ς*. Von jüngeren Votiven erwähne ich eins an *Ζεὺς Μελέχιος* (n. 337) statt *Μελέχιος*, auf Samos *Μελέχιος*), und ein zweites einer *Κλεοπάτρα* an *Ἄλεα Ἰθάκη καὶ Δάματρι* (No. 337ⁱ). In wesentlich verbesserter Gestalt erscheint das Siegerverzeichnis (n. 338^b C. I. Gr. 1513—14 als zwei Inschriften

aufgeführt), in welchem die Sieger an den Ὀλυμπιακοὶ ἀγῶνες in Tegea aus mehreren Jahren dem μεγίστῳ καὶ κεραινοζώλῳ Δί ihre Kränze weihen. Sie sind aufgeführt nach den vier topographischen Phylen ἐπὶ Ἀθαναίαν, Κραριῶται, Ἀπολλωνιάται, Ἰπποβοῖται (Paus. VIII, 53, 3, vgl. Bursian, Geogr. II 218), zu denen, wie Foucart hervorhebt, auch die Metöken mitgehörten. Auf einem bisher unedirten Katalog. (II. 338^c) von unsicherer Bestimmung begegnen wir denselben Phylen, auf einem anderen aus römischer Zeit (341^c) den Aemtern eines κολληγός, κορυβός, ἐλαιοπάρο[χος], παλαίστρ[ίτης], σινδονοφ[όρου], φοινεικοφ[όρου] (Träger von Kränzen aus Palmzweigen), die wohl einer religiösen Genossenschaft angehörten. Von einer anderen Genossenschaft, der σύνοδος τῶν γερόντων, haben wir ein Dekret (341^b) zu Ehren eines Ἰσαγένης wegen irgend welcher Spenden, die sich auch auf die Sklaven ausdehnten. Merkwürdig ist ferner ein kleines Fragment (n. 341^e) einer Abrechnung durch die daselbst angewendeten Zahlzeichen: Ψ = 1000, □ = 100 Drachmen, daneben in anderen Zahlen Μ = 1 Stater, < = 1/2 Stater. Zur Multiplikation wird nicht nur Π, sondern auch Δ verwendet, so dass letzteres mit eingeschriebenem Μ 10 Stateren bedeutet. Auch die für den Dialekt so wichtige und vielfach (von Bergk, Michaelis, Rangabé) behandelte Bauordnung wird hier nach einer neuen Collation und mit instruktivem Commentar gegeben (n. 340^e) und in ihren einzelnen Bestimmungen mit ähnlichen Urkunden (z. B. aus Delos C. I. Gr. 2266 und aus Lebadeia s. S. 60) verglichen.⁶⁾

Eine reiche Ansbeute von verschiedenartigen und inhaltvollen Urkunden gewährte auch Mantinea, wo Foucart nicht weniger als fünfzehn Inschriften zuerst abschrieb. Die älteste unter ihnen aus dem fünften Jahrhundert bezeichnete in grossen Schriftzügen (n. 352^a) den heiligen Bezirk des Διὸς Κεραινοῦ(ῶ), und ist schon vorher von dem Verfasser (No. 4), dann von Weil (No. 5) besprochen. Der Blitzgott (Jupiter fulmen auf lateinischen Inschriften; auch auf Cypern Le Bas 2739) gilt dem Herausgeber als ein gemeinsamer Ueberrest der Urreligion, welche die pelagischen Stämme aus dem Orient mitbrachten und in Arkadien am längsten erhielten (Her. II 171). Weil erinnert an Hesiod Theog. 846, wo er Κεραινοῦ statt κεραινοῦ liest. Ein anderes Motiv vom Zehnten der Beute (No. 352^b) bezieht Foucart auf einen Sieg der Mantineer über die Tegeaten im Jahre 422 (Thuk. 4, 134), indem er ἀπὸ Τεγεατῶν vor Ἰπόλλωνι ergänzt (vgl. Dittenberger, Arch. Zeit. XXXIV S. 219. A. 1). Es folgen sodann drei höchst lehrreiche Dekrete von religiösen Genossenschaften (352^{b-j}). Das erste von der σύνοδος τῶν Κοραγῶν, welche einen Mysteriendienst der Kora beging, ist schon Jahresber. II 272 be-

⁶⁾ N. 345ⁱ ist vollständiger publicirt von H. Roehl, N. Jahrb. f. Phil. 1878, S. 600. Es ist eine metrische Grabinschrift auf zwei Frauen und den Sohn der ersteren Ἀγαδόπους.

sprochen. Das zweite Dekret, welches gleichfalls im *Κοράγιον* auf Beschluss der *ἄρχοντες* (Collectivbezeichnung der Behörden) und der *σύνεδροι* der jährigen Mitglieder des Rathes (Foucart S. 166. 184) aufgestellt wurde, stammt aus dem Jahre 43 v. Chr. *Τὸ κοινὸν τῶν ἱερείων τῆς Δάματρος ἐπὶ τὰ ἱερὰ καλεῖ Φαγνὰν Δαματρίου Ἀντιγονικάν*, weil sie *ἱερίτευχεν τῇ Δάματρι μεγαλοπρεπῶς*, weil sie vor und nach ihrer Priesterschaft Ausgaben für den Cult und die Festlichkeiten übernommen hat, welche nach ihrem Tode auch ihre Tochter und Enkelin bestreiten sollen, und weil sie *ἀνάκεικε ὄραχμᾶς ἕκατὸν εἴκοσι εἰς τὸν τοῦ μετ[άρ]ου ἐπισκειάν*. Die Priesterinnen wechseln jährlich, behalten aber den Titel und heissen zugleich *σίταρχοι*, vermuthlich weil sie zum Feste der Demeter Getreide austeilen mussten. Für den Dialekt ist die Vertretung des *υ* durch *ι* in *αἰτάν*, *ἐπισκειάν* zu beachten. Jünger noch ist das dritte Dekret der *σύνδοος* der *ἱερεῖς τοῦ Ἰσκληπιῶ* (Paus. VIII 9, 1 vgl. Bursian, Geogr. II 213) auf *Ἰουλίᾳ Εὐδία*, welche ihnen einen Weinberg von sechs Plethren Landes geschenkt hatte. Die ihr erwiesenen Ehren bestehen in einer *εἰκὼν γραπτῇ* im Tempel, einer jährlichen Feier ihres Geburtstages durch Opfer, in einer Einladung derselben mit ihrem Mann *ἐπὶ τὰ γέρα*, und in Zusendung einer Portion (*αἶσα*) von den *ἰσκά καὶ πυρφορικά δεῖπνα*. Letztere sind unbekannt. Foucart erinnert an die *Ἰσακοί*, dem Cult der Isis geweihte Personen. Eine besondere Classe bilden die Freilassungsurkunden, deren fünf (n. 352^{k-o}), darunter zwei unedirte vorliegen. Es geschieht die manumissio hier ohne jede religiöse Form, wie es z. B. in Delphi geschah, sondern es heisst nur *ὁ δεῖπνα τὸν δοῦλον ἠλευθέρωσεν* — — *μηδενὶ μηδὲν προσήκοντα* mit oder ohne Geldentschädigung. Auffallend ist, dass einmal (352^k) die freigelassene *Ἐλπίς* zugleich *ἰδία θυγάτηρ* der Freilasserin genannt wird. Sämmtliche Urkunden sind aus römischer Zeit und datirt nach dem eponymen Priester des *Ποσειδῶν Ἰππίος* (Paus. VIII, 8 n. 352ⁿ mit imitirtem Archaismus *Ποσειδῶν*), ausserdem eine nach dem bisher unbekanntem *ἐπιγνωμονέων*, eine andere nach dem *δεκτήρ*, einem Schatzbeamten, vielleicht weil die Sklaven für die Einschreibung dieses Aktes eine Abgabe zu entrichten hatten. Für die ältere Geschichte von Mantinea ist von grosser Bedeutung ein Verzeichniss von Personen, nach Foucart von gefallenen Kriegern, in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, aus dem wir die Namen der fünf Phylen *Ἐπαλέα*, *Ἐνναλία*, *Ὀπλοδμία*, *Π[ρ]οσοιδλία*, *Φανακισία* kennen lernen (n. 352^p und früher schon Bull. de l'école franç. d'Athènes No. I S. 5). Sind dies die Namen der fünf Flecken, aus denen Mantinea nach den Perserkriegen und wieder nach der Zerstörung durch Agesipolis aufgebaut wurde, oder haben wir eine rein topographische Eintheilung? Für das erstere entscheidet sich Bursian, (Geogr. II 209), für das letztere Foucart, indem er annimmt, dass die Stadtquartiere wie in Tegea (zu n. 338^b) nach den Tempeln des Poseidon Iippios, der Athena *Ἀλέα*, der Dioskuren (Paus. VIII, 9, 2f.),

des *Ἐνυάλιος* (Ares) und des Zeus *Ἵπλόδομος* oder *Ἵπλόσμιος*, welchen letzteren er aus Aristoteles (de part. anim. III 10) für Arkadien nachweist, benannt worden seien.

Nicht minder interessant ist ein Dokument aus Orchomenos (n. 353 und Foucart No. 3, abgedruckt Philol. 38, 186), nämlich eine *ὁμολογία* zwischen den *Ὀρχομένιοι* und dem *κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν*, dessen Zeit durch die Worte *οἱ Ὀρχομένιοι Ἀχαιοὶ ἐγένοντο* fixirt wird. Dieser halb erzwungene Beitritt (Pol. 2, 38; 16, 38) der früher zu Kleomenes haltenden Stadt erfolgte durch Philipp V, welcher von Rom bedroht sich der Achäer versichern wollte und im Jahre 199 nach Livius (32, 5) *legatos misit, qui . . . redderent Achaeis Orchomenon* (vgl. Foucart zu n. 340*). Der Anfang des Dekretes ist verstümmelt. Auf irgend welche Strafbestimmungen folgen die Schwurformeln *Ἵ[μ]νῶν Δία Ἀμάριον, Ἰθάγαν Ἀμαρίαν, Ἀφ[ροδί]τ[αν καὶ τοῦς] θ[εοὺς πάντας ἧ μὲν ἐμ] πᾶσιν ἐμμένειν ἐν τῇ στάλῃ καὶ τῇ ὁμολογίᾳ καὶ τῷ φασίσματι: [τῷ γενομένῳ τῷ κοινῷ] τῷ τῶν Ἀχαιῶν*. Es schwören in Aigion die *σύνεδροι* der Achäer, der Stratege, der Hipparch (Pol. 5, 95) und der im achäischen Bund bisher unbekannte Nauarch, in Orchomenos die Behörden der Stadt. Ferner sind dem Vertrag drei Paragraphen zur Regelung von Privatangelegenheiten beigefügt: 1. Die Achäer, die als Kolonisten oder Klebruchen ein Landloos (*γᾶν [ἐπι]κλαρον ἢ οἰκίαν*) erhalten, sollen es nur um ein Geringes veräußern dürfen (*μὴ ἀπαλλοτριῶσαι [πλέον χρυσ]έων εἴκοσι*). 2. Der Streit zwischen den Orchomeniern und einem gewissen *Νέαρχος* (nach Foucart vielleicht einem Tyrannen Polyb. II 41) soll unterdrückt werden (*ὑπότομα εἴμεν πάντα*). 3. Die Bewohner von Methydrion (Paus. VIII. 12, 2; 36, 2) hatten von den Megalopolitanern Geld geliehen und als Pfand einen dem Zeus *Ἵπλόσμιος* (vgl. S. 50) gehörigen Gegenstand (*τράπεζα*) gegeben, waren dann nach Orchomenos gegangen und hatten das Geld getheilt. Das Dekret befiehlt sie auszuliefern oder das Geld zu bezahlen. Für den Cult der achäischen Bundesgottheiten Zeus *Ἀμάριος*, Athena und Aphrodite verweist der Herausgeber auf Pausanias (VII 24, 2), indem er zugleich bei Polybios (5, 93) *Ἀμάριον* statt *Ἵμάριον* liest und das Beiwort von *ἀμάρια* = *ἡμέρα* ableitet.

O l y m p i a.

1) Inschriften aus Olympia. n. 1 – 111. Archäol. Zeitung 1876 und 1877. Bd. XXXIII 178 ff. XXXIV 47 f. 128 ff. 219 ff. XXXV 36 ff. 95 ff. 138. 189 ff.

2) Ausgrabungen in Olympia. Theil I. Berlin 1876. Theil II. 1877.

3) J. Schubring, Die Nike-Inschrift aus Olympia. Archäol. Zeit. XXXV S. 59 – 67.

4) Schubart, Literatur zu Pausanias. Jahrb. f. Phil. 1876 S. 681 f. Die Ausgrabungen in Olympia a. a. O. S. 397 ff. 1877 S. 382 ff.

Die seit drei Jahren fortgesetzten Ausgrabungen in Olympia haben für die griechische Epigraphik eine so reiche Ausbeute geliefert, dass es schwer fällt auch nur die wichtigsten Funde einigermaßen vollständig zu verzeichnen. Es ist unter den Sandablagerungen des Alpheios ein ganzes Archiv von unschätzbarem Werthe aus einem Zeitraum von sieben bis acht Jahrhunderten zum Vorschein gekommen (S. 1). Was den Urkunden aber noch eine ganz besondere Bedeutung verleiht, ist, dass sie vermöge der centralen Stellung Olympia's von Weihgeschenken der verschiedensten Stämme und Staaten herrühren und daher in den verschiedensten Dialekten abgefasst sind. Dieselben sind sämmtlich (im Ganzen bis jetzt 192) in der Archäologischen Zeitung von den Herren Kirchhoff, E. Curtius, Neubauer, Fränkel, Dittenberger edirt und sprachlich und sachlich erläutert; einige der archaischen Inschriften sind ausserdem auch in den »Ausgrabungen« (No. 2) in Majuskeln wiedergegeben. Die Inschrift von dem Postamente der Nike (Jahresber. II 273), welches jetzt in sieben Marmorblöcken vollständig wiedergefunden ist (Hirschfeld, Deutsche Rundschau, IV. Jahrg. 2. Heft S. 318), hat inzwischen eine ganze Literatur hervorgerufen, da sie, so einfach sie auf den ersten Blick erscheint, doch mehr als ein Räthsel aufgibt. Die verschiedenen Ansichten von E. Curtius, Brunn, Helbig, Michaelis, Schubart, Ulrichs, Weil (Arch. Zeit. XXXIV 229) sind übersichtlich von Schubring (No. 3) zusammengestellt, der nach einer genauen Betrachtung aller Feldzüge, an denen Messenier aus Naupaktos sich beteiligten, zu dem ansprechenden Resultate kommt, dass von einer erheblichen Beute nur in den Raubzügen die Rede sein kann, welche die Messenier fünfzehn Jahre lang von Pylos aus in Lakonien gemacht hatten (Thuk. IV, 41. Diod. 12, 63; 13, 64). Also fand die Weihung der Nike nach dem Jahre 425 statt, dagegen vor 420, da, wie der Verfasser weiter schliesst, durch den Vertrag zwischen Elis und Athen für jenes der Grund, den Namen der Lakedämonier zu verschweigen, aufhörte. Auch Schubart (No. 4) möchte die Inschrift nicht auf eine bestimmte That, sondern auf verschiedene Siege beziehen, und ebenfalls mit Michaelis und Schubring ἀχρωτήρια nicht als die Giebfelder mit ihrem plastischen Schmuck, sondern als den Firstschmuck auf dem Dache fassen. Diesen arbeitete, wie Schubring vermuthet, Paionios aus Mende (nämlich aus der Stadt in Thrakien am Hebros, einer ionischen Colonie Paus. V, 27, 12; daher das ionische Alphabet in so früher Zeit) erst nach Vollendung des Tempels und nach dem Tode des Pheidias in Folge einer ausgeschriebenen Bewerbung (a. 430–422). Die letzteren Resultate werden wohl noch Widerspruch finden; die Beziehung auf die Beutezüge von Pylos aus ist für mich überzeugend. Dieselbe Basis diente den Messeniern später zu einem zweiten Siegesdenkmal über den Todfeind, freilich ganz anderer Art, nämlich um darauf Urkunden (u. 16) zu verzeichnen, die sich, wie die Ueberschrift *κρίσις περὶ χώρας Μεσσηνίως καὶ Λακεδαιμονί[ως]* zeigt, auf den lange dauernden Streit der beiden

Völker um den am Westabhang des Taygetos gelegenen ager Dentheliatos (Paus. IV, 4, 2; vgl. S. 46) bezieht. Derselbe befand sich, wie Neubauer nachweist, seit dem ersten messenischen Kriege in der Hand Sparta's, ward aber den Messeniern nach der Schlacht bei Chaironeia zugesprochen und dann von Antigonos Dason und L. Mummius bestätigt. Da die Spartaner bald darauf um 140 v. Chr. hiergegen in Rom vorstellig wurden, übergab der Senat durch den Prätor Q. Calpurnius (cos. 135) den Milesiern als Schiedsrichtern die Entscheidung nach dem Grundsatz *[ὀπό]τεροι τούτην τὴν χώραν κατεχέχον, πρὶν Λεύκιος Μόμμιος ὕπατος* — — — *ἐγένετο, ὅπως οὗτοι οὕτω[ς κατέχωσιν]*. Die Messenier ersuchen darauf die Milesier um eine Abschrift jener Entscheidung, um sie in Olympia aufzustellen. Die Milesier übersenden die Abschrift (Urkunde C) nebst einem Brief an die Eleer (B). Der Brief wird alsdann von messenischen Gesandten den Eleern mit der Bitte überbracht, die Aufschreibung zu gestatten. Diese Erlaubniss wird von den *σύνεδροι* der Eleer in einem Beschluss (A) gewährt. In der Urkunde C, welche die eigentliche *κρίσις* enthält, ist zunächst die doppelte Zeitbestimmung, nach dem milesischen Kalender im Kalamaion und nach dem römischen *ὡς δὲ ὁ στρατηγὸς [Ρωμαίων]* (oder wie Hirschfeld im Nachtrag S. 230 vorschlägt *[ἔγραψέ]* — — *μηνὸς τετάρτου*), und die Angabe der Zeit zwischen dem *senatusconsultum* (*δόγμα*) und der Entscheidung zu beachten. In einer Volksversammlung, heisst es weiter, *[ἐκ]ληρώθη κριτήριον ἐκ παντὸς τοῦ δήμου* — — — *κριταὶ ἐξακόσιοι*. Nachdem beiden Parteien für den *πρωτὸς* und *δεύτερος λόγος* eine bestimmte Zeit durch die Wasseruhr festgesetzt war *[καὶ διεμετρήθη αὐτοῖς τὸ ὕδωρ]*, fiel die Entscheidung mit 584 Stimmen zu Gunsten der Messenier aus. Noehmals ward das streitige Gebiet von Augustus den Lakedämoniern zugesprochen, bis endlich im Jahre 25 n. Chr. die Messenier es durch den römischen Senat definitiv zurückerhielten (Tac. ann. IV, 43).

Hierauf wende ich mich zu den übrigen Inschriften und betrachte zunächst die archaischen Schriftdenkmäler, sodann die jüngeren Inschriften, von denen ich jedoch nur die wichtigeren hervorheben kann, und zwar erst die auf Olympioniken, dann die auf andere Personen bezüglichen, endlich die Verzeichnisse von Beamten und diejenigen Urkunden, welche für den Cultus und die Spiele von Interesse sind. In die erste Klasse gehört eine altelische Bronze (n. 111), welche nach Zeit, Dialekt und Orthographie (nm Ol. 70, Kirchhoff Stud. ³ S. 153) dem Vertrag zwischen Elis und Heraia (C. I. Gr. 11) nahe steht. Auch die Ueberschrift ist ähnlich *ἡ φράζρα τοῦρ Χαλαδρίω[ι]ρο* (unbekannte Gemeinde in Elis) *καὶ Λεοκαλίωι*. Letzterem wird durch das Dekret Grundbesitz in dem zerstörten Pisa und das Amt eines *ἑισοπρόξενος* und *ἑισοδαμιωργός* ertheilt, Aemter, die nach Professor Kirchhoff's Vermuthung nur einem Theil der Bürger zugänglich waren. Ungefähr gleichzeitig ist eine altelische, noch

nicht entzifferte Opferordnung (n. 56) mit [δα]ρχμάς und alterthümlichen Formen des μ und ν , \otimes , B und Ψ für χ . Während hier der Rhotacismus im Auslaut noch schwankt, ist er konsequent durchgeführt in einem Denkmal des jungelischen Dialektes, welches ich hier einschiebe (n. 4, vgl. S. 10), einem Proxeniedekret der Eleer auf $\Delta\alpha\muοκρ\acute{\alpha}\tau\eta\rho$ Ἀγῆτορορ Τενέδιορ ἐστεφανωμένορ τὸν τε τῶν Ὀλυμπίων ἀγῶνα, der aus Pausanias (VI, 17, 1) und Aelian (var. hist. 4, 15) als Sieger ἀνδρῶν πάλης bekannt ist. Im Giebel der Erztafel befinden sich als Wappen von Tenedos eine Weintraube und zwei Streitäxte. Das Dekret ward ὑπὸ ἑλληνοδικᾶν τῶν περὶ Μισχόλον angefertigt, von dem ἐπιμελητῆρ τᾶν ἔπιπων, der nach Kirchhoff selbst einer der zehn Hellanodiken war (Paus. V, 9, 5), im Tempel aufgestellt und von dem Schreiber des Rathes (βωλογράφορ) in Abschrift nach Tenedos gesendet. Zu den archaischen Denkmälern zurückkehrend nenne ich eine Reihe von Votiven: n. 22 φαλείων περὶ ὀμονοίαρ (an Zeus), eine Votivlanze (n. 3) der Μεθάνοι ἀπὸ Λακεδαιμονίων aus der Zeit vor dem Zuge des Nikias (a. 424) in Folge einer Fehde der mit ionischen Elementen bevölkerten Stadt, deren Alphabet von dem argivischen verschieden ist (Kirchhoff. Stud.³ p. 152), eine Basis aus Argos in zwei Bruchstücken (n. 2. 5) Ἄτωτος ἐπιφῆε Ἀργεῖος κἀργειάδας ἀγελάδα τἀργεῖου mit \square , F , P (Stud.³ Taf. I, col. XIV). Der Herausgeber (E. Curtius) sieht in Argeiadas den Sohn des peloponnesischen Künstlers Ageladas, was v. Wilamowitz (Zeitschr. f. Gymn. 1877, S. 653) bezweifelt, indem er links noch ein beschriebenes Stück annimmt, das in Zeile 3 [$\tau\acute{\omega}$ Δεφί ἀνεθέταν] enthielt. N. 6 ist ein Epigramm in altarkadischer Schrift (mit \square und \otimes und der Form ἐσλός für ἐσθλός) auf Praxiteles, der sich Συρακόσιος καὶ Κιμαριναῖος nennt, indem er, wie E. Curtius meint, erst unter den Tyrannen in Syrakus lebte, dann sich bei der Wiederherstellung von Kamarina (a. 461 Thuk. VI, 5) betheiligte. Er erzählt von sich, dass er πρόσθ' ἄρ' ἐ Μαντινέα (Dittenberger, Hermes XIII, 389 πρόσθα δὲ Μ. mit einer kleinen Aenderung und Voraussetzung der arkadischen Form πρόσθα = πρόσθεν) ἐν Ἀρκαδίᾳ πολυμήλῳ wohnte. Nicht minder interessant ist die Auffindung der Basis zu dem Zeuskoloss, welchen die Spartaner im dritten messenischen Kriege weihten (n. 7). Die Ergänzung des Epigramms ergibt sich aus Paus. V, 24, 3, nur dass es auf dem Stein in Zeile 2 ἰλέφο[ι θυ]μοῦ τοῦ Λακεδαιμονίου heisst, wo der Singular doch wohl collectiv zu fassen ist, trotz der Bedenken Schubart's (No. 4), der in Zeile 1 wegen des grossen Raumes Σδεῦ statt Ζεῦ schreiben möchte. Von dem ehernen Stier, den die Eretrier weihten (Paus. V, 27, 9), fand sich ein Horn und die Inschrift Ἐρετριεῖς τῷ Δ' (n. 31). Von den Statuen der Olympioniken gehören noch in das fünfte Jahrhundert die Basis eines Αἰνείας (n. 85) und des Καλλίας Διδουμίου (n. 32), der Ol. 77 im παγκράτιον (Paus. VI, 6, 1) und später in anderen Spielen siegte (C. I. A. I, 419). Den Künstler Μίλων weist Fränkel im C. I. A. I 418 nach und schliesst aus dem Alphabet, dass

er von Geburt Ionier war. Voreuklidisch ist ferner noch ein verstümmeltes Verzeichniss von Siegern (n. 87 *Πυθοῦ πόξ, Ἰσθμοῦ πόξ, Νεμέξ πόξ*, einmal mit dem Zusatz *ἀκοντεῖ*), jüngeren Datums dagegen die Basis einer Statue des Gorgias (n. 54) von Eumolpos, dem Enkel seiner Schwester, dem Sohne des Hippokrates errichtet, auf der nach der Ueberschrift *Χαρμαντιῶου Γοργίας Λεοντῖνος* ein achtzeiliges Epigramm folgt, dessen Inhalt Pausanias (VI, 17, 7) angiebt. Ihm wird nachgerühmt *ἀσκήσαι ψυχὴν ἀρετῆς ἐς ἀγῶνας*, wie es überhaupt die Sophisten für sich in Anspruch nehmen. Wir lernen, wie Fränkel hervorhebt, dass die Statue des Gorgias in Delphi (*Ἀπόλλωνος γυάλοισ εἰκὼν ἀνάκειται*, vergl. Paus. X, 18, 7) von ihm selbst errichtet ward. Zu den aus Pausanias bekannten Siegern, von denen wir den *Τηλέμαχος Τηλεμάχου* (n. 60, vgl. VI, 13, 11) verschieden von *Τηλέμαχος Λέωνος Ἠλεῖος* (n. 18) und den *Τέλλων Ὀρειθάσιος* (n. 91) Epigramm, vgl. VI, 10, 9) antreffen, kommen folgende neue Olympioniken aus der Zeit der römischen Herrschaft hinzu: *Ἀκαστοριδῆς* aus *Πιῦν novum* (n. 55), welcher in Olympia mit einem Gespann von Füllen und ausserdem in Epidauros, Nemea und dem später verschollenen Städtchen *Λουσοί* in Arkadien gesiegt hatte; n. 17 *Λυκομήδης Μοισσοδήμου Ἠλεῖος*, *κέλητι τελεῖω ἰδίω*, d. h. nach Dittenberger mit einem Rennpferd, welches er selbst ritt; n. 19 (Epigramm) *Θεόπροπος*, *ἐπάτριδης Ῥόδιος* mit einem Rennpferd; n. 27 *Τιβ. Κλ. Ἀφροδείσιος* *κέλητι τελεῖω* in Ol. 208; n. 28 [*Νικάνωρ* aus Ephesos (Ol. 217)] *ἔφεδρος*, weil er nach Boeckh und Dittenberger mit sämmtlichen Siegern unter den Athletenpaaren zu kämpfen hatte; n. 68 *Πο. Ἀλῖος Ἀροτεμᾶς Λαοδικεοῦ[s]* in Ol. 229, 1, welcher vorher in vielen anderen Spielen, darunter in den ersten *Πανελλήνια* gesiegt hatte, mit Angabe seines Lehrmeisters (*ὕπὸ φωνασκὸν* Jahresb. I, 1214); n. 90 Sieger im *δαυλος* zu Olympia *καὶ τὴν λοιπὴν περιόδον* (an den vier grossen Nationalfesten) *σὺν Ἀκκτίοισι*. Endlich erfahren wir, dass Germanicus (bei Africanus irrthümlich Tiberius) im Jahre 17 p. Chr. wohl bei Gelegenheit seiner Sendung in den Orient im Viergespann siegte (n. 34). Hiermit komme ich zu den Statuen anderer Personen und den zahlreichen Ehreninschriften aus makedonischer und aus römischer Zeit, die von der *πόλις Ἠλείων*, deren Rathsherren *σύνδροφοι* (zu n. 43) heissen, und von der *Ὀλυμπικῆ βουλῆ*, der Aufsichtsbehörde bei den Spielen oder von beiden zusammen (n. 102 *συνεπιψήφισαμένης καὶ τῆς λαμπροτάτης Ὀ. β.*), von den *Ἑλλανοδίκαι* (n. 18), dann namentlich von dem *κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν*, dessen Strategen häufig erwähnt werden (n. 97 – 98), und von der *πόλις τῶν Μεσσηνίων*, endlich von Privatpersonen, Verwandten u. s. w. errichtet worden sind. Dieselben sind sämmtlich von Professor Dittenberger behandelt, der in dem Nachweis der Persönlichkeiten, in der Aufstellung der *στέμματα* und in der Beobachtung orthographischer und chronologischer Verhältnisse eine rühmenswerthe Meisterschaft an den Tag legt. Hierher gehört z. B. der Nachweis, dass die Schreibweise *ἀτό* für *ἑαυτό*, *ἑατῆν*, *Ἠλῆων* statt *Ἠλείων*

der augusteischen Zeit eigenthümlich ist (zu n. 33), dass sich Σ statt Ξ zuerst um 200, häufiger seit 160 v. Chr. findet. Die Inschriften gestatten es uns jetzt in dem Wald von Statuen, welche einst die Altis zierten, eine kurze Rundschau zu halten. Dort standen Denkmäler des Antigonos Gonatas, von den Byzantiern errichtet (n. 36, Paus. VI, 15, 7), des $\Delta\rho\omega\pi\acute{\iota}\omega\nu \Lambda\acute{\epsilon}\omicron\nu\tau\omicron\varsigma$, des Königs der Paeonen (n. 37, Paus. X, 13, 1), des L. Mummius, des Eroberers von Hellas (n. 10—12 $\sigma\tau\rho\alpha\tau\eta\gamma\acute{\omicron}\varsigma$ und $\delta\pi\alpha\tau\omicron\varsigma$ gleichlautend mit Keil, Syll. inser. Boeot. XVIII) und eines seiner Nachkommen in der Nähe der von ihm geweihten Zeusstatue (Paus. V, 24, 8). Aus den Familien der römischen Kaiser begegnen wir in einer besonderen Gruppe den Mitgliedern des iulischen Geschlechtes, nämlich dem Octavian (n. 33), dem Tiberius (n. 26. 35 einmal bloss Nero genannt) und dem Germanicus (n. 34), ferner dem Caracalla (n. 9), der jüngeren Faustina (n. 8), der Tochter des Antoninus Pius, der hier Verus heisst, und deren Kindern (n. 70—72). Die letzteren wurden von Herodes Attikos (inschriftlich $\Lambda\tau\tau\iota\kappa\acute{\omicron}\varsigma \text{ Ἡρώδης}$ C. I. A. III, 665 ff.) errichtet, dessen Namen wir nicht nur auf einem Ziegelstempel (n. 15), sondern auf einer Reihe von Basen (n. 73—78) antreffen, indem die Eleer wahrscheinlich bei der von ihm erbauten Wasserleitung (Philostr. vit. soph. II, 1, 5; Paus. VI, 21, 1) auf Mitglieder seiner Familie eine Gruppe von Statuen errichteten. Nach n. 73 war Vibullia Alcia nicht seine Frau, sondern seine Mutter; nach n. 74 hiess seine Tochter Ἀθηναιΐς , nicht Παναθηναΐς (Philostr. II, 1, 10 vgl. Dittenberger Hermes XIII, 82 ff.). Ferner erwähne ich: n. 41 auf Ἀλάκων , den Sohn des unter Augustus mächtigen Spartaners C. Iulius Eurykles, n. 66 auf seinen Freund $\text{Μ. Ἀντώνιος Ἀλεξάνδριος}$ (vergl. zu n. 94), n. 42 auf $\text{Τιβ. Κλ. Καλλιγένην τὸν ἀπὸ μητροπόλεως Μεσσήνης}$ (dieser Titel hier zuerst) $\sigma\tau\rho\alpha\tau\eta\gamma\acute{\omicron}\nu$, n. 38 auf Alphius Primus leg. pr. pr. von den Eleern und den $\text{Ῥωμαῖοι οἱ ἐνγαροῦντες}$ (elisches Wort für ἐπιδημοῦντες), n. 82, 101, 102 auf mehrere Mitglieder der Familie des $\text{Τ. Φλάβιος Πολύβιος}$ aus Messenien (ὄντως Ἡρακλείδης), n. 83 auf $\text{Α. Περικίων Πρόπαντα φιλόσοφον Στωϊκόν}$. Auch Doppelstatuen fanden sich, so auf Q. Fulvius Calenus (n. 25), Legat des Caesar (b. g. VIII, 38), der für diesen nach der Schlacht bei Pharsalos Griechenland gewann (b. c. III, 55. 106) und seinen Sohn, auf $\text{Τιβ. Κλ. Ἀύρων κοσμοπόλις}$ (n. 14, der Titel auch in Lokroi Pol. XII, 16) und seinen Enkel als σπονδοφόρος . Damit komme ich endlich zu den Inschriften, welche die mit den olympischen Spielen und Culten beschäftigten Personen berühren. Hierher gehören namentlich mehrere Verzeichnisse von Cultuspersonen (n. 63—65, 92) von $\text{ἐξήγηταί, ἀνήγχαί, μάντιες, κληδοῦχοι, σπονδοφόροι, θεοκόμοι}$. In der Ueberschrift von n. 63 $\text{[μετεκεχ]ῆρω τῶ μετὰ τὴν . . . Ὀλυμπιάδα}$ erblickt Dittenberger den Zeitraum zwischen zwei Olympiaden, während dessen die Eleer monatlich die Opfer besorgten (Paus. V, 15, 10). Der ἀλυτάρχης (n. 44), als Oberster der ἀλύται , übte die Festpolizei bei den

Spielen, denen als einzige Frau die Priesterin der Demeter [*Να*]μωναία beiwohnen durfte (n. 30, Paus. VI, 20, 9). Das Ehrenamt für die Reinigung der Zeusstatue zu sorgen hatten die Nachkommen des Pheidias; ein solcher war *T. Φλ. Πράκλειτος ὁ ἀπὸ Φειδίου φαίδωντῆς τοῦ Διὸς* (n. 100, bei Paus. V, 14, 5 *φαίδωντῆς*). Endlich nenne ich den *σύμπαρ ξυστός* (Paus. VI, 23, 1) der sämtlichen in Ol. 216 erschienenen Athleten (n. 13) und die *ἑρὰ [ξυ]σική σύνοδος*, worin Dittenberger einen Ausschuss desselben in Elis zu erkennen glaubt. So viel über die bisherigen Funde. Die neuerdings edirten Inschriften (n. 112 — 192) kommen erst für den folgenden Bericht in Betracht.

Boeotia.

Theben. Plataiai.

- 1) Stephanos Kumanudes, *Ἀθήναιον*. VI S. 151.
- 2) K. Mylonas, Bull. de corr. hell. 1877. I S. 351.
- 3) F. Bücheler, Wahrheit und Dichtung über die Schlacht bei Leuktra. Rhein. Mus. 32 S. 479 f.
- 4) G. Gilbert, Die Inschrift des Thebaners Xenokrates. Jahrb. f. Phil. 1878 S. 304 ff.
- 5) P. Girard, Inscriptions de Béotie, Bull. de corr. hell. I S. 208 f.

Aus Theben haben wir jetzt ein Monument, welches die grösste That der Thebaner verherrlicht, ein Siegesdenkmal auf die Schlacht bei Leuktra (No. 1 — 4). Dasselbe ist wegen seiner historischen Bedeutung und der Beziehungen zu den Angaben des Pausanias von Bücheler und Gilbert genauer behandelt worden. Auf die drei Namen *Ξενοκράτης*, der als Boeotarch mit Epaminondas für die Schlacht stimmte (Paus. IX, 13, 6), *Θεόπομπος* (Plut. Pelop. 8), *Μνασίλαος* folgt ein wohlerhaltenes Epigramm von sechs Zeilen. Prof. Bücheler hält es für den poetischen Ausdruck einer Weihung von Trophäen, nämlich vom Speer des Feindes, die in der Hitze der Schlacht (Zeile 1 f. *ἀνίκα τὸ Σπάρτας ἐκράτει δόρου, πηγάκις εἶλεν Ξενοκράτης κλάρω Ζηνὶ πρόπαια φέρειν* vgl. Xen. Hell. VI, 4, 13) gleichsam im voraus geschah und dem Xenokrates durch das Loos zugefallen war. Bei Pausanias (IV, 32, 5) liege eine getrübe Tradition vor, indem dort Xenokrates nach dem Orakel des Trophonios den Schild des Aristomenes aus Lebadeia hole und vor den Augen des Feindes aufstelle. Gilbert dagegen sucht die Inschrift mit dem Wortlaut des Orakels bei Pausanias, der die Ausführung desselben freilich unrichtig berichtet, in Einklang zu bringen, indem er, wie mir scheint, mit Recht hervorhebt, dass die vom Orakel geforderte Schmückung des Schildes im Tempel zu Lebadeia und zwar vor der Schlacht, nicht auf dem Schlachtfeld geschah. Es wurde mithin das Tropaion dem Zeus in Lebadeia errichtet. Aus Plataiai theilt Girard (No. 5) zwei Votivinschriften mit, in denen der böotische Bund *κατὰ μαντεῖάν τῶ Ἀπόλλωνος* dem *Ζεὺς Ἐλευθέριος* (Plut.

Arist. 20, Paus. IX, 2, 6) einen Dreifuss weihte. Dieselben sind datirt nach dem Arehon, den sieben ἀφειδριατεύοντες und dem μαντευόμενος (K. Keil, Syll. p. 69, C. I. Gr. 1593).

T a n a g r a .

1) C. Robert, Proxeniodekret aus Tanagra (hierzu eine Tafel). Hermes XI, 97—103.

2) Kumanudes, Ἐπιγραφαὶ Τανάγρας ἀνέκδοτοι. Ἀθήναιον IV, 1875, S. 209—214, 291—304.

Von der reichen Ausbeute der Ausgrabungen in Tanagra war schon im vorigen Jahresbericht (II 275f.) die Rede, wo indessen nur ein Theil der Inschriften, namentlich die archaischen Grabschriften zur Sprache kamen. Da mir damals das Athenaeion nicht zur Hand war, so trage ich hier die daselbst veröffentlichten nach. Bei den Proxeniodekreten (vgl. C. I. Gr. 1562) scheint es in Tanagra Sitte gewesen zu sein, dieselben auf die nicht beschriebenen Seiten von Statuenbasen einzugraben. So füllen die sechs Dekrete, welche Robert giebt, die drei Seiten einer Basis, während die verlorene vierte Seite wahrscheinlich die Weihung enthielt. Ein ähnliches Beispiel haben wir bei Kumanudes S. 210: zwei spätere Dekrete sind auf eine Basis eingetragen mit der älteren Weihinschrift ἱερώνυμος (wahrscheinlich ein priesterlicher Beamter) Κιάλλης Κληρέτω μναριῶν νικάσαντος Βασίλεια τῆς θύης (also nach der Schlacht bei Leuktra Diod. 15, 53). Der Künstler Ebulides wird mithin eines der ältesten Mitglieder der attischen Künstlerfamilie des Eucheir und Ebulides sein (Hirschfeld A. Z. V, 26f.). Bei Kumanudes S. 292, No. 2 steht das Dekret sogar zwischen der Votivinschrift und dem Künstlernamen. Hier findet sich die kürzere und seltene Form Ἀθανογίτονος ἄρχοντος προξενίῃ βόλα — — προξεβωλεῖσθαι τῆ βόλα, πρόξενον εἶμεν κτλ]. Die gewöhnliche Formel ist (Robert a) Ξεναρίστ[ὶ] ἄρχο[ν]τος, μεινὸς Ἀλακχο[μ]ενίω πετρ[ἀ]δο[ῖ] π[ι]όντος, ἐπ[ε]φάφ[ε] ὁδὸς Ὀμ[ολ]ώδας Ἀμουνίαο, Μ[χ]ῆρος Δαμοφίλω ἔλεξε δεδόχθη τῷ δάμν πρόξενον εἶμεν κτλ. Die erwiesenen Ehren bestehen in Proxenie, γᾶς κῆ Φυκίας ἔππασιν (in den jüngeren Dekreten κῆ φισοτέλιαν) κῆ ἀσφάλαιαν κῆ ἀσουλίαν; a und c, d und f bei Robert sind von demselben Tage. Der Leiter der Versammlung in den beiden ersteren Dekreten Achaïos, hat aber in a, da er hier selbst Antragsteller ist, den Vorsitz an Homolodas abgegeben; in f fehlt der Vorsitzende ganz, weil er aus d bekannt war. Auf eine Verwirrung des Kalenders weist der doppelte Monatsname hin bei Kuman. S. 210 μεινὸς Θουῖω νευμεινίη κατὰ δὲ θίον Ὀμολοίω ἔσκηδεκάτη (ähnlich in Athen, Köhler zu C. I. A. II 408, 433). Die Dekrete beziehen sich auf Κτήσωνα Χαριφάμω Ἐρετριεῖα (Robert a), Πέλοπα Δεξίω Νιοπολίταν (b), Ἀπίγονον Ἀσκληπιάδαο Μακεδόνα (c), Σωσιβιον Διοσκουριδίου Ἀλεξανδρεῖα (d bekannt aus K. Keil, Syll. I), Ξάνθιππον Κενδήβα Πισίδαν (e), Διονούσιον Θεοφίδιος Δαματριεῖα (Kumanudes S. 211, n. 2), drei Einwohner aus Antiocheia

πὸδ *Δάφνη* (n. 3), zwei Korinther (Kumanudes S. 291, n. 1), *Θιοκλήν Ἰγώνος Ἐλατῆα* (n. 2), einen *Νεπολίταν* (n. 3). In allen Dekreten, die aus dem 3–2. Jahrhundert v. Chr. stammen mögen, ist die jüngere böotische Schreibweise consequent durchgeführt; doch schwanken sie in der Wiedergabe von *οι* (so *φοικίας* und *φοκίας*, *τῷ δάμῳ* und *τοῖ δάμοι*, *τοῖς ἄλλοις* und *τοῖς ἄλλοις*) und im Gebrauch des Digamma. Ueber den böotischen Dialekt haben neuerdings gehandelt Ant. Führer in einer Göttinger Dissertation 1876 und Beermann in G. Curtius' Studien IX. — Von zwei Namensverzeichnissen (Kuman. S. 213, 294) ist das eine wegen seiner archaischen Buchstabenformen (**ΒΔΛΝΣ**), die zwar von anderen Inschriften aus Tanagra an Alter noch übertroffen werden (Jahresber. II, S. 275), aber doch in das fünfte Jahrhundert gehören, das andere wegen der häufigen Anwendung der Patronymica (*Διοδώριος*, *Σαγυθίνιος*) zu beachten, die indessen, wie Kumanudes beobachtet, bei Namen, die schon an sich ähnliche Endungen (*ἄδας*, *ἰδας*, *νόδας*, *ως*, *εως*) oder die Form von Ethnika hatten, nicht angewendet wurden. Auch Votive (S. 293f.) fanden sich, so auf die Dioskuren (n. 5) und auf *Ἄρταμις Ἐλευθυίη* (n. 6). Endlich stellt Kumanudes hier übersichtlich und in chronologischer Anordnung die in den letzten Jahren gefundenen Grabinschriften zusammen, von denen 16 archaisch sind, 41 der Blütbezeit und 44 der römischen Epoche angehören, und bemerkt, dass die spezifisch böotische Bezeichnung der Namen mit *ἐπί* c. dat. sich nur in der ersten und letzten Periode findet.

Chorsiai (Korsiai). Hyettos. Thespiai.

1) Stephanos Kumanudes, *Ἐπιγραφαὶ Βοιωτίας. Ἱθῆγαίον* IV S. 101 ff. 108f.

2) Derselbe, *Ἐπιγραφαὶ Χορσιείων* a. a. O. S. 214 ff.

Bei den Resten einer kleinen Stadt, zwei Stunden südwestlich von Thisbai, sind mehrere Inschriften gefunden, welche dieselbe urkundlich als Ruinen des alten *Χορσισαί* (*πόλις Χορσιείων*) bezeugen. Bisher kannten wir dieselbe unter dem Namen Korsiai oder *Κόρσεια* (Harp. s. v. Paus. IX 24, 5), welche Bursian (Geogr. I 243) von einer gleichnamigen Stadt in Lokris unterscheidet. Eine hier veröffentlichte Inschrift enthält zwei Proxenedikrete mit gleichlautenden Formeln wie in Tanagra. Darauf folgen Verzeichnisse von Personen, die unter verschiedenen Archonten *ἐσσήρουσαν ἐν πελοπόροισ*. Im Nordosten von Böotien, an der Grenze des opuntischen Lokris bei Dendra, wird durch eine Weihinschrift auf Septimius Severus *ἡ πόλις Ἰγπτίων* zuerst topographisch fixirt, ein Ort, der sonst nur als *κόμη* aus St. Byz. und Pausanias (IX 24, 3; 36, 6) bekannt ist. Bei Thespiai ferner fand Stamatakis (*Ἱθ.* IV, S. 108) einen viereckigen Stein mit einer Höhlung in der Mitte und mit der Inschrift *Ἐχμετιδῆς*.

Lebadeia. Thisbe. Chaironeia.

St. Kumanudes, Ἐπιγραφὰὶ Λεβαθεΐας, Χαίρωνείας καὶ Θήσβης.
Ἰθρήγων IV 369—378.

In einer Schmiede zu Lebadeia fand Demetriades eine 188 Zeilen lange Inschrift, die bis auf kleine Lücken von dem Herausgeber vollständig hergestellt ist. Dennoch haben wir nur das Mittelstück; Anfang und Ende befanden sich auf zwei anderen Steinen neben diesem in einer Wand eingemauert. Die Urkunde bezieht sich auf den Bau des Tempels des *Ζεὺς Βασιλεύς* in Lebadeia, der indessen zu Pausanias' (IX 39, 4) Zeit noch unvollendet war; sie enthält einen Contract (*συγγραφή*) zwischen den *ναοποιοί* und dem *ἐργώνης*, der die Arbeiten gegen bestimmte Lieferungen und Zahlungen in Pacht übernimmt, und zugleich detaillirte Bestimmungen über die Ausführung und Beaufsichtigung des Baues. Mit Recht verweist der Herausgeber auf die ähnlichen Bestimmungen und Instruktionen bei Bauten in Tegea (S. 49) und in Athen an den Mauern und am Erechtheion (C. I. A. I 322 II 167); ich erinnere noch an die *συγγραφή* über Arbeiten am Apollotempel in Delos (C. I. Gr. 2266). Die Vermietung geschieht in Athen und Delos durch die *ἐπιστάται*, in Tegea durch die *ἑσδοτῆρες*, hier durch die *ναοποιοί*, die zugleich die Controle über den *ἐργώνης* und seine Arbeiter führen, Streitigkeiten schlichten, wegen Verletzung des Contracts, schlechter Arbeit oder Unfolgsamkeit auf Geldstrafen oder Schadenersatz erkennen. In einem Falle erfolgt die Bestrafung auch unter der Betheiligung der *Βοιωτάρχαι* (Z. 157). Von dieser *συγγραφή* verschieden scheint eine andere Urkunde gewesen zu sein, welche die Namen des *ἐργώνης* und der Bürgen (*ἔγγυοι*) enthielt, und vielleicht noch eine zweite, von der es heisst Z. 88f. *τὰ τε ἄλλα, ὅσα μὴ ἐν τῇ συγγραφῇ γέγραπται, κατὰ τὸν κατοπιτικὸν νόμον καὶ ναοποιικὸν ἔστω*. Die Bürgen sollen bis zu Ende (*ἕως τῆς ἐσχάτης*) haften. In der Controle stehen den *ναοποιοί* als Sachverständige der *ἀρχιτέκτων* (Z. 53) und der [*ύ*] *παρχιτέκτων* (Z. 161) zur Seite, die die einzelnen Theile nach ihrer Vollendung prüfen. Es scheint, als ob dem *ἐργώνης* die Rohmaterialien (Stein und Erz) geliefert wurden (*κατὰ τὴν παροχὴν τῶν λίθων* Z. 6, 46). Die Zahlung erfolgte in drei Raten, die erste *δόσις* beim Beginn der Steinarbeiten an den *στῆλαι* und *θριγκοί* aber mit Abzug eines Zehntels (*ὑπολιπόμενος παντὸς τὸ ἐπιδέκατον* Z. 50), die zweite *ὅταν ἀποδείξῃ πάσας (στῆλας) ἐργασμένας καὶ ὀρθάς*, die dritte, nämlich die abgezogenen Zehntel, *ὅταν δοκιμασθῆ*. Von Z. 89 ff. an ist vom Bau der äusseren Tempelwände die Rede, wie die Ueberschrift zeigt *εἰς τὸν ναὸν — — εἰς τὴν ἕξω περίστασιν τοῦ σικοῦ τῶν εἰς τὴν μακρὰν πλευρὰν καταστρωτῆριον ἐργασία καὶ σύνθεσις*. Auf die ungewöhnlich genauen Vorschriften über die Grösse und Bearbeitung der einzelnen Säulentheile und Bausteine, über ihre Verbindung durch Blei (*μολυβδόχοεν*) durch *δέματα* und *γόμφοι*, über die Verwendung von Oel und *μίλτος*

aus Sinope kann hier nicht eingegangen werden. Schliesslich sei bemerkt, dass die im letzten Jahrhundert v. Chr. abgefasste Inschrift gegen 30 neue Worte technischer Art enthält z. B. *κατασπρωτήρ, παραξοί, ὀξύριον, μιλολογεῖν, ὑποτήγμα*. — Aus Lebadeia stammt ferner der Anfang eines Proxeniedekrets auf *Ἀριστάγορος* aus Chaironeia mit dem neuen Monatsnamen *Πανβοιωτίας*, ein Votiv an *Ἄρτεμις ἀγρότις* (gewöhnlicher *ἀγροπέτρα*), aus Chaironeia dagegen ein Votiv an Herakles *ἀπαλεξίκακος*, aus Thisbe folgendes Epigramm in archaischer Schrift [ε]ῖχλὸν ἐκτελέσαντες *Λιονύσοι Νεομίδες | ἔργον ἀντ' ἀγαθὸν μνᾶμ' ἀνέθηκε τόδε.*

Phokis. (Krissa. Delphi.)

1) R. Garucci, *Iscrizione greca arcaica di Crissa*. Estratto dalla *Civiltà cattolica* 1877 quad. 650, p. 206 ff. Rec. II. Buchholtz, *Philol. Anz.* 1877, VIII, S. 321 ff.

2) *Bulletin de corr. hell.* I S. 409.

3) *Παλιγγενεσία.* 24. August 1877.

In der ersteren Schrift, die mir nur aus der Recension von Buchholtz bekannt ist, liest Garucci auf dem jetzt leider zerstörten Altar von Krissa (C. I. Gr. 1, über die späteren Abschriften s. Kirchhoff, *Stud.*³, S. 134 u. *Philol.* VII 192) von unten nach oben mit kleinen Aenderungen τὰ σφέλ' Ἰθιναία ὀρακεοσφαεῖ Ἀριστος ἔθηκε | Ἥρα τε ὦς καὶ κηρὸς ἔχον κλέφους ἄπιθειον αἰφέι, indem er das Beiwort der Athena »blitzleuchtend« von ὀράκες und φάος ableitet. Auf der Stelle von Delphi fanden sich kürzlich zwei Inschriften mit den Namen von zwei berühmten Männern aus dem zweiten Jahrhundert n. Chr. Das Epigramm auf einer Herme *Δεῖφοι Χαίρωνεῖσιν ὁμοῦ Πλούταρχον ἔθηκαν | τοῖς Ἀμφικτυόνων ὀργ[μα]σι πεπρόμενοι* bezieht sich ohne Zweifel auf den Historiker aus Chaironeia. Leider ist der Kopf der Herme nicht erhalten. Auf einer Basis lesen wir, dass Herodes Attikos der Redner auf Beschluss der Bürgerschaft eine Statue seines Sohnes *Α. Βλεβύλλιος Πύργιλος Κλαύδιος Πρόδης* errichtete; der letztere findet sich auch auf einer Inschrift aus Olympia. Vergl. Dittenberger, *Arch. Zeit.* 1877, S. 103. n. 75. *Hermes* XIII S. 82. 89.

Lokris. (Oiantheia. Naupaktos).

1) M. Collignon, *Revue archéol.*, 1876. vol. 32. S. 182.

2) M. Bréal, *Sur l'inscription de Naupacte*. *Revue archéol.* 1876, vol. 32, S. 115 f.

Auf dem Griff einer patera aus Galaxidi (Oiantheia, jetzt in Varvakeion) steht in alterthümlicher Schrift (No. 1, auch bei Kirchhoff *Stud.*³, S. 137) *Ἐφάμος καὶ τοὶ συνδαμιοργοὶ ἀνέθεκον τῷ Ἡρώι*. Die Schale war also wohl in den Tempel eines ungenannten Heros (vgl. Dumont, *Inscr.*

et mon. fig. de la Thrace n. 24 *Κυρίῳ Ἰήρῳι* geweiht. Wie auf der Bronze mit dem Vertrag zwischen Oiantheia und Chaleion (Rang. 356^b) ist \llcorner für Γ und \triangleright für Δ gebraucht. Die Inschrift aus Naupaktos beginnt: Dem hypoknamidischen Lokrer, nachdem er Naupaktier geworden, soll als Gastfreund (*Ναυπακτίων ἐόντα ὀπόξενον*) gestattet sein, an den heiligen Handlungen Theil zu nehmen. So Vischer Rh. Mus. 26, 9. 56. Hierfür schlägt Bréal (No. 2) vor *ὄπο(υ) ξένον* (vgl. S. 9). Derselbe versteht II, Z. 8 *κατὰ φέ[τ]ρος ἀτάμαρόν* nicht mit Vischer so, dass alle Colonisten an demselben Tage Recht nehmen und geben sollten, sondern im Zeitraum eines Jahres Tag auf Tag.

Thessalia.

(Pharsalos. Larissa. Halos. Demetrias. Hypate. Metropolis.)

1) Léon Heuzey et H. Daumet, Mission archéologique de Macédoine, 12. Lieferung (Schluss). Paris 1876. Appendice. Monuments de la Thessalie.

Rec.: P. Foucart, Revue archéol. 1877, vol. 34. S. 140 ff.

2) Léon Heuzey, Le calendrier Thessalien d'après une inscription découverte à Armyro. Revue archéol. April 1876. S. 253 ff.

3) Duchesne et Bayet, Mémoire sur une mission au mont Athos. Paris 1876.

4) G. Perrot, Revue archéol. 1876. S. 286.

5) Bulletin de corr. hell. I. S. 120.

Die sub No. 1 und 3 genannten Gelehrten haben auf ihren wissenschaftlichen Expeditionen auch mehrere Punkte Thessaliens durchforscht und auch hier eine reiche epigraphische Ausbeute davongetragen. Das älteste thessalische Schriftdenkmal ist eine Grabinschrift des *Λουκλέας*, Sohn des *Σαοτάνωρ*, bei Heuzey n. 199 aus der Umgegend von Pharsalos mit \triangleright für δ , \mathbf{D} für ρ , Ψ für χ und der Verwendung des \mathbf{O} für σ , ω , $\sigma\upsilon$. Der thessalische Dialekt hat sich ziemlich lange erhalten; charakteristisch ist demselben der Gebrauch von $\sigma\upsilon$ für ω , von $\epsilon\iota$ für η , die Verdoppelung des Sigma und die Verwendung der Patronymika statt der Genetive. So finden wir ihn in einer sehr interessanten Urkunde des vierten Jahrhunderts aus Pharsalos (Heuzey n. 200): *ἀ πόλις Φαρσαλίῳν τοῖς καὶ οὖς ἐξαρχᾶς συμπολιτευομένοις καὶ συμπολι[ε]μείσσα]σσι πάντα προθυμίᾳ ἔδουκε τὰν πολιτείαν κατὰπερ Φαρσαλίῳς τοῖς ἐξαρχᾶς πολιτευομένοις· ἔδουκε[ι καὶ] ἐμ Μακουνιάις τᾶς ἐχομένας τοῦ Λουέρχου γᾶ]ς . . . πλέ]θρα ἐξείκοντα ἐκάστου τοῦ εἰβάτα (von Ἰ,βη) ἔχειν παρρούσαν τὸμ πάντα χρόνον*. Es folgen die Namen der fünf Tagoi und dann in vier Columnen 176 Namen mit Patronymikon, wahrscheinlich von Einheimischen niederen Standes, denen Bürgerrecht und Grundbesitz an den

genannten Orten (*Μακωνία* vielleicht mit Heuzey = *Μάκχαροι* bei St. B.) verliehen ward. Es geschah dies nach der Vermuthung des Herausgebers vielleicht zu der Zeit, als die Pharsalier sich mit Philipp gegen die Tyrannen von Pherai verbündeten (Theopomp, fr. 54). Ferner erhalten wir aus Pharsalos in n. 201 ff. Votive an Aphrodite Peitho (vgl. Conze, Lesbos Taf. IV 3), an *Ζεὺς Σουτεῖρ* mit Hinzufügung der *ταχουόντων*, an Asklepios, aus Pagasai und Demetrias mehrere Grabinschriften (Heuzey n. 189—197, Perrot No. 4), aus den Ruinen von *Μητρόπολις* den inschriftlichen Nachweis (n. 217) dieser Stadt. Zahlreich sind auch die Urkunden aus Larissa; so bei Duchesne (No. 3) n. 156 Liste von Männern und Frauen, auf deren Ueberschrift von einem νόμος des Trajan und einem *προποστάτης τάγος*, dem Vorsitzenden unter den *τάγοι*, die Rede ist; ferner mehrere Siegerverzeichnisse; bei Heuzey n. 198 siegt eine Frau mit Füllengespann (vgl. Paus. III 15, 1). Ein anderes Verzeichniss bei Duchesne n. 158 ist ähnlich und gleichzeitig mit einem rüher von Miller (Mém. de l'Acad. des inser. XXVII, 2. S. 43 ff.) edirten. Auf den Sieger im *ἀποβατικῶ* folgt ein anderer *τῆ συνωρίδι τοῦ ἀποβάτωντος*, indem vielleicht der Pferdlenker des *ἀποβάτης* den zweiten Preis erhielt, dann der Sieger in der *ἀφιπποδρόμῳ*. Die Bezeichnung, dass der Preis im *παγκράτιον ἱερὸν ἐγένετο* will nach den Herausgebern sagen, dass eine Gottheit denselben erhielt. Unter den Grabinschriften trägt eine (Duchesne n. 164) die Unterschrift *Ερμούου χθονίου*. Von besonderem Interesse aber sind die Freilassungsurkunden, die uns aus Larissa, Pharsalos und anderen thessalischen Städten in grösserer Anzahl vorliegen; bei Heuzey, Miss. de Mac. n. 214 (aus Halos, wiederholt in n. 2), n. 215 ff., Duchesne n. 159—163. Sie überliefern uns die wichtigsten Beamten des *κοινὸν θεσσαλῶν* unter der römischen Herrschaft und zeigen, dass hier wie in Mantinea (S. 50) die Freigelassenen eine bestimmte Summe für die Aufzeichnung des Aktes entrichten mussten und in das rechtliche Verhältniss der Fremden eintraten, wie die stehende Formel *ἔδωκε τοῖς δεκαπέντε σατῆρας τοῖς γινομένοις τῆ πόλει ἐναντιοκοινοῦ ξενοδόχου* zeigt. Sie stammen aus römischer Zeit (die älteste aus dem Jahre 41 n. Chr.) und zerfallen in zwei Klassen. In der ersteren werden bei jeder Person dieselben Formeln (*φαμένη ἀπηλευθερωῦσθαι ἀπὸ τοῦ δεῖνος* oder *ὑπὸ κτλ.*) wiederholt; die zweite Klasse enthält nur die nach Monaten geordneten Namen der Freigelassenen und ihrer Freilasser während eines ganzen Halbjahrs, denen eine summarische Ueberschrift mit Angabe des halbjährigen Schatzmeisters (*ταμιεύοντος τῆν δευτέραν ἐξάμηνον* n. 162), des eponymen Strategen, bisweilen auch des Regierungsjahrs des Kaisers und des Vorsitzenden der *τάγοι*, oder des *ἱερονίχης* und Gymnasiarchen (n. 161) vorangeht. Wichtig sind diese Urkunden für die thessalische Monatskunde. Mit Hinzuziehung von anderen Urkunden (z. B. Le Bas 1295) erhalten die Herausgeber von No. 3 als Monate des zweiten Semesters *Λεσχάνοριος, Ἄφριος, Θύος, Ὀμολῶος, Ἰπ-*

ποδρόμιος, Φυλλικός, welche in n. 163 wieder in zwei Hälften νοῦ[μηνίου] und ὀλ[οκοκλίου] μηνός eingetheilt werden. In die zweite Klasse gehört auch die von Heuzey (n. 214) edirte ἀναγραφὰ τῶν δεδωδότηων τῆ πόλει ἀπελευθέρων τὸ γινόμενον (nämlich 15 Stateren) τῆ πόλει aus Halos (Demosth. 19, 163), welche aber noch vor der Römerherrschaft verfasst zu sein scheint. Im ersten Semester begegnen wir hier den Monaten Ἀδρόμιος, Ἐδώσιος, Ἰόθειος, Ἀργυαῖος und ausserdem dem Schaltmonat Γενέσιος. Da im zweiten Semester mehrere Monate dieselbe Stelle wie in Larissa einnehmen, so glaubt Heuzey, dass es der allgemein thessalische Kalender ist und nicht der specielle von Phthiotis. In Hypate (No. 5) fand sich eine Basis für eine bronzene Statue mit der Aufschrift Λατυέων ἀπόλις Σώσανδρον Τολμαίου. Darauf folgen vier Disticha. Die Stadt Latyia war bisher nicht bekannt. Die Aenianen heissen hier Ἀνιεύς (Eusth. ad Il. 2, 749).

Epirus et Illyria.

(Epidamnos. Apollonia. Dodona. Ambrakia.)

1) Heuzey et Daumet, Mission arch. de Macédoine.

2) E. Egger, Inscription inédite de Dodone. Bull. de corr. hell. I, S. 254–258. Journal des savants 1877, S. 669 ff.

3) Duchesne et Bayet, a. a. O. S. 135 f.

4) W. Christ, Eine metrische Inschrift von Dodona. Rhein. Mus. N. F. 33, S. 601 f.

Bei einer topographischen Aufnahme von Epidamnos - Dyrachium und der Feststellung seines Mauerrings im Alterthum und Mittelalter fanden Heuzey und Daumet neben vielen lateinischen und byzantinischen auch einige griechische Grabinschriften (n. 150. 155. 164. 171). Im Kloster Poïanni sind einige Grabsteine aus Apollonia (n. 179–184); in den akrokeraunischen Bergen sind in einer Bucht, die den Schiffen bei Sturm Zuflucht bot, in den Felsen (Grammata) ähnliche Inschriften wie auf Syros eingeschrieben, vgl. n. 185–187 παρὰ τοῦς χωρί[οις] Λωσκού[ροις] ἐμνήσθη Σωπίρχος. Vgl. C. I. Gr. 1824. Die mehrere Jahre fortgesetzten Ausgrabungen von Karapanos in Dodona haben zu den erfreulichsten Resultaten geführt. Die alte Stadt (jetzt Palaeokastron von Drameschus), von der noch Mauern mit Thoren und Thürmen erhalten sind, lag auf einem Hügel südwestlich von dem See von Iannina; am Abhang des Berges war im Südwesten das Theater und im Südosten das berühmte Zeusheiligthum mit einem grossen Tempelhof (vgl. Bursian, Sitzungsber. d. bayer. Ak. 1877, S. 163 ff.: 1878 Bd. II S. 1 ff.; Rev. arch. 1876, vol. 32, S. 418; 1877, vol. 33, p. 329. 397 ff.; Beibl. z. Zeitschr. f. bild. Kunst, 1877, S. 673 f.). Hier fanden sich zahlreiche Alterthümer, Weihgeschenke an Zeus Naios und Dione, Erzplatten, Ehrendekrete, Freilassungsurkunden, Bleiplatten mit Gelübden, Fragen und Antworten des Orakels. Näheres bringt

neuerdings erschienenenes Prachtwerk von Karapanos⁷⁾. Vorläufig hat Egger zwei sehr merkwürdige Inschriften auf Bronzen edirt. Die eine bringt, falls Egger Zeile 2 richtig ergänzt hat, eine bisher einzigartige Entscheidung von fremden Richtern über einen Privatmann (4. Jahrh. v. Chr.), während wir bisher nur Schiedsrichter zwischen zwei Staaten kannten: Ἰπέ]λυσαν Τρύπωνα τοῖδε ξενί[χ]ῃ [χρ]ίσει, es folgen fünf Namen, darunter Ξένος. Μάρτυρες Μολοσσῶν. Sieben Namen. Θρησποτων ὄϊδε, sieben Namen, ἐπὶ προστάτα Φιλοξένου Ὀνοπέρον[ου Λιδῶς] Νάων Λάωνας. Die aus den Grenzvölkern genommenen Zeugen dienten nach Egger zur Beglaubigung der Ausfertigung des Richterspruchs. Die zweite Bronze mit einem grossen Phallos und Typen des vierten Jahrhunderts ist ein nach Form und Inhalt eigenthümliches Motiv an Ζεὺς Λωδώνης μεδέων. Nach der Anrede desselben im Vocativ folgt τοῖδε σοι δῶρον πέμπω παρ' ἐμοῦ Ἀγάθων Ἐχφύλου καὶ γενεά. Agathon und sein Geschlecht sind Ζακύνθιοι und πρόξενοι Μολοσσῶν, welche damals in Dodona herrschten. Die merkwürdigen Worte ἐν τριάκοντα γενεαῖς ἐκ Τρωάδας Κασσάνδρας γενεά (Egger γενεῶ) Ζακύνθιοι dürfen wir nicht mit Egger so verstehen, dass Agathon seine Proxenie auf dreissig Geschlechter zurückführen wollte. Viel aussprechender vermuthet Christ (No. 4), welcher ausserdem die metrische Form der Inschrift konstatiert (drei Anapäste, dann trochäische und iambische Rhythmen), dass Agathon Priester des Apollon auf Zakynthos war (Bursian, Geogr. II, 382), und sein Geschlecht auf die apollinische Seherin Cassandra zurückführte, deren dreissigster Nachfolger er war⁸⁾. Aus Ambrakia werden in No. 3 einige Grabinschriften, darunter einige archaische, mitgetheilt.

Macedonia.

(Thessalonike. Lete. Celetrum. Edessa. Pallene. Mende. Olynthos. Akanthos. Potidaia.)

1) L. Duchesne et M. Bayet, Mission au mont Athos S. 7—109.

2) Duchesne, Inscriptions de la Pallène. Revue arch. 1876. Februar. S. 106 ff.

Von den 155 Inschriften aus Makedonien, die die unter No. 1 genannten Herausgeber publiciren, gehört der grösste Theil (n. 1—112) nach Thessalonich. Vorangeschickt werden die Texte einiger bereits bekannter Urkunden (Le Bas 1357. 1359 vgl. Jahresb. I, 1231). Ueber die Institutionen dieser Stadt erhalten wir mancherlei Belehrung. Neben der βουλή begegnen wir hier (n. 1) wie in anderen Städten Makedoniens (Lete n. 127. 129, Edessa 135) dem Collegium der πολιάρχων, deren

⁷⁾ Dodone et ses ruines. Paris 1878. Vgl. den nächsten Bericht. In der Arch. Zeit. 1878 S. 116 behandelt K ein Motiv (auf einer Bronze) des Ἰβασσιλέως Ἡύρορ[ος] . . . ἀπὸ Ῥωμαίων καὶ [ἀπὸ] συμμάχων, also nach den Siegen des Pyrrhos in Italien.

⁸⁾ Prof. Bursian a. a. O. 1878 S. 21 verweist auf II, II 233 und bringt die Abstammung von Cassandra in Beziehung zu der Colonisation von Zakynthos durch die Achäer (Paus. II 16, 6, Thuk. II 66).

Zahl verschieden ist (Actor. 17, 5—6), den Phylen *Ἀσκληπιάς*, *Ἀντιγονίς*, *Διονυσιάς* (n. 4—6). Die letzteren errichteten dem *ἀρχιερέως* des Augustus und der Dea Roma eine Statue (vgl. C. I. Gr. 2007^b mit der Erwähnung des *κοινὸν Μακεδόνων*). Im dritten Jahrhundert n. Chr. heisst Thessalonich *μητρὸπολις* und *κολωνεία* (n. 3). Auch das Ephebenwesen stand hier in Blüthe; wir finden Gymnasiarchen und Ephebarchen (n. 2), einen *ἀγωνοθέτης* der in Thessalien gefeierten *Ἦθια*, einen *ἐπίτροπος λούδων* (n. 62). In n. 1, datirt nach dem *ιερέως καὶ ἀγωνοθέτης*, heisst es *ἀνθύπατος λατομίας ἐπόχ[ε]ν* zu irgend einem Bau. In n. 7 weilt *Σαβείνος τὸν ναὸν καὶ ἱρῶνα* (neues Wort). Besonders zahlreich sind die Grabinschriften (n. 11—101), in denen entweder nach der Aera von der Einverleibung Makedoniens (a. 146) oder nach der Schlacht bei Actium (October 30), bisweilen auch nach beiden Aeren (n. 73) gezählt wird (Jahresb. I, 1231). N. 18 ist von einem *στρατιώτης ἱππέδης [ἀ]λάριος* errichtet. N. 44 Vermächtniss von *ἀνπέλων πλέθρα δύο* zum Zweck von Opfern und Todtenculten am Grabe, Darbringung eines *στέφανος ῥόδινος*. N. 45 Epigramm auf dem Grabe des Athleten *Ἰλῖος Νέπωσ*, wo es u. A. heisst: *Τὲ στέφος ἐν τύμβοις; Λιχίφορον, οὐκ ἀδαῆς γὰρ | πανκρατίων γενόμεν, οὐδὲ πάλης ἱερός*. In n. 48 wird erwähnt, dass Jemand *τὴν καύστηραν* den Ort zum Verbrennen umsonst gab. N. 83 errichtete die *συνήθεια τῶν πορφυροβάφων* (vgl. Lydia *πορφυροπόωλις* Act. 16, 14). In einem Kloster auf dem Athos fanden die Herausgeber einen aus Potidaia (a. 316 von Kassandros als Kassandreia neu gegründet) verschleppten Stein (n. 113): *Ἐφ' ἱερέως Κυθία . . . Κάσσανδρος δίδωσι: Περδικκα Κοίνων* (Begleiter Alexander's d. Gr., Arr. an. I, 24, 1; VI, 2, 1) *τὸν ἀγρὸν τὸν ἐν τῇ Συναίᾳ καὶ τὸν ἐπὶ Τραπεζῶντι* (Orte in der Nähe von Potidaia), *οὗς ἐκληροδόχησεν Πολεμοκράτης ὁ πάππος αὐτοῦ κτλ.* Kassander bestätigt also dem Perdikkas das volle Eigenthumsrecht über jene Ländereien, die sein Grossvater als Kleruche auf dem Gebiet der von Philipp zerstörten Stadt erhalten hat, und dazu noch über einen Acker bei der Stadt Spartolos (Thuk. II, 79). Die Herausgeber heben hervor, dass wir hier zuerst auch andere Kleruchen als Athener antreffen. Aus Olynth erhalten wir ein Votiv *Καζείρω καὶ παιδὶ Καζείρου* (n. 117), aus Akanthos nur späte Grabinschriften (n. 121 ff.), aus Lete das schon früher edirte Dekret über einen Einfall der Gallier im Jahre 117 (n. 127 vgl. Jahresb. II, 281) und ein Fragment, wo von Bauten (*Καισαρείου κατασκευάσμα*) die Rede ist, aus Keletron (n. 134) eine vollständigere Abschrift des Ephebenverzeichnisses C. I. Gr. 1957g, aus Edessa ein ähnliches Verzeichniss, das auch *ἀλειφούσης τῆς πόλεως* beginnt, und Votive an den *Ζεὺς ὑψίστος* (n. 136—137). Von der Halbinsel Pallene gab es bisher wenig Monumente. Duchesne theilt in der Abhandlung No. 2 einige Grabinschriften aus Mende und ein Dekret von Potidaia (Kassandreia) auf *Ἀνδρόβουλος Μ[ύ]χιος Αἰτωλὸς ἐκ Ναυπάκτου* mit, welches nach dem Priester des Lysimachos datirt ist und vor der römischen Herrschaft verfasst zu sein scheint.

Thracia.

1) Albert Dumont, Inscriptions et monuments figurés de la Thrace (Extrait des archives des missions scientifiques et littéraires, III. série, tome III). Paris 1876. 88 S.

2) Léon Heuzey, Le Parthénon de Néopolis. Monuments grecs publiés par l'associat. pour l'encourag. des ét. grecques en France 1875, No. 4, S. 27 f.

3) Th. Mommsen, Cyriaci Thracica. Ephem. epigr. III, 235 f.

4) Inscription de Gallipoli. Bull. de corr. hell. I, 409.

5) A. D. Mordtmann, Sur un monument inédit de Byzance. Revue arch. 1877, vol. 33, S. 12 f.

Das Innere Thrakiens, bisher in archäologischer Hinsicht so ziemlich eine terra incognita, ist erst neuerdings durch die Anlage von Eisenbahnen etwas zugänglich geworden. Durch eine Expedition im Jahre 1868 hat Dumont (No. 1, vgl. auch dessen Rapport sur un voyage archéol. en Thrace 1871 und einige Nachträge von O. H., Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterr. I, 64 ff.) sich das Verdienst erworben, daselbst eine Menge bildlicher und epigraphischer Denkmäler aufzufinden, und mit den schon bekannten vollständig zusammenzustellen, indem er von den schon im C. I. Gr. und C. I. L. edirten Inschriften entweder den Text oder nach Art von Regesten eine kurze Inhaltsangabe giebt. Dazu kommen einige Inschriften aus Selymbria und Perinth nach Abschriften von Cyriacus in einem Cod. Vat. (5250), zu denen Professor Mommsen (No. 3) aus einem Cod. Ashburnhamianus noch Ergänzungen und Varianten mittheilt. Es sind namentlich Inschriften aus Philippopol und Umgebung (n. 27 ff.), Selymbria, Perinth (n. 63 ff.), Panion (nach Dumont S. 63 südlich von Rodosto), Kallipolis, Ainos und Trajanopolis, dessen Ruinen Dumont abweichend von Kiepert an der Mündung der Maritza sucht. Im zweiten Theil der Arbeit fasst der Verfasser die Resultate der Inschriften zusammen, und bespricht sämmtliche thrakische Stämme, Städte, vici und Ruinenfelder, die hier bezeugten Culte, die römischen Beamten seit der Einverleibung Thrakiens (im Jahre 46 p. Chr.), namentlich die procuratores und legati Aug. pr. pr., endlich die einheimischen Eigennamen, die meist Composita sind und häufig auf -πουρις und -πουρις auslauten. In ersterer Beziehung verdient ein Namensverzeichniss aus Perinth (n. 72^e, S. 66) Beachtung, welches als Uberschriften folgende Namen von Stämmen hat *Ποδαργοί* (Steph. B.), *ΤΕΛΕΥΝΤΕΣ*, *Ὠρεῖς* (Suid.), *Αἰγικοί*, *Κισσαλέεις* (n. 61^d *Ἰπερπαίωνες*). In den Votiven begegnen wir am häufigsten dem Apollon, und vielen bisher unbekanntem Beiworten von Gottheiten, zu welchen in Thrakien meist die eigenthümliche Anrede *κύριος* hinzutritt. Vgl. n. 4. 9 *κυρίῳ Ἀπόλλωνι*, *κυρίῳ Ἡρᾷ*, *κυρίῳ Διί*, n. 62^d *Ἀπόλλωνι*

Ἀλσινῶ θεῶ πρόγονι, n. 70 Λατομηνῶ, n. 33 Ἴπρα Ἀρτακηνῆ (von dem Stamm der Ἀρτακοί Dio 51, 27 nach Dumont), n. 72^a Δὲ Ζιβελσούρδω (vgl. Mommsen n. 8) von einem *πρόραρχος κλάσσης Περινθίας*, n. 28 Deo *Μηθύξει*, n. 2 θεῶ Σουρεγέθῃ ἐπικόω κούροι *Μηξέος*, n. 54 θεῶ *Δήμητρι ὑπὲρ τῆς ὀράσεως*. Eigenthümlich ist auch der mehrfach (n. 24. 32) bezeugte *κύριος ἦρωσ* mit und ohne folgenden Eigennamen, worin Dumont (S. 71) eine Heroisirung von Todten sieht. Ausserdem erwähne ich noch folgende Inschriften. Die älteste (n. 1 aus Bessapara im Gebiet der *Βεσσοί*, drittes Jahrh. v. Chr.) ist ein Dekret über Aufstellung einer Bildsäule (*τελαμών*) im *ἱερόν τοῦ Ἀπόλλωνος*. In Philippopel, welches unter M. Aurel den Namen *μητρόπολις τῆς Θράκης* führt (n. 3. 42. 52) finden wir Politarchen (n. 41) wie in Makedonien, eine *φυλή Ἀσκληπιάς, Ἀρτεμισιάς, Κενδρισεῖς* (n. 30. 44. 57^a), eine *ἱερά γερουσία* (n. 55), und *Ἕλληνες Βιθυνοί* (59), in Perinth einen *νεωκόρος* (n. 74^c), eine Weihinschrift von Demos und *σύνεδροι* auf den Sohn des *Ῥησκούπορις* (n. 63 Jahresb. II, 258), ein *ἄγαλμα* von der *τέχνῃ τῶν σακκοφόρων* (n. 66), eine Inschrift auf den *γραμματεῖα μόνον Ἐφέσιον Ἀσιάρχην* (72 j), ein *μνημεῖον σὺν τῷ πώματι* (n. 70). In n. 72^c (Perinth nach Cyriacus) folgen auf die Worte *Μᾶρκος Ὄρω τὸν Τελαμῶνα τῷ Βακχεῖῳ Ἀσιανῶν . . . ἀνέθηκε* die Namen des *ἴγγεμῶν*, des *ἱερομνήμων* und *ἀρχιμύστης*, dann *ἐδτυχεῖτε*, welches indess, wie Mommsen (n. 5) aus dem Cod. Ashb. entnimmt, der Anfang eines *χρησμός Σιβύλλης* von zwei Versen ist, worauf dann (bei Dumont, Anfang von 72^d) noch ein *ἀρχιμύστης* und ein *ἀρχιβούκολος* genannt wird. Aus Byzanz (No. 5) erwähne ich einen Grabstein aus vorrömischer Zeit mit Todtenmahl und dem Namen des Todten (*Ματροδώρου*) im Genitiv, dem Namen des Errichters im Nominativ, aus Kallipolis ein Votiv auf die Nymphen (Dumont n. 98) und ein von den *συνναῦται* geweihtes Relief (No. 4 Priapus, Altar mit Fisch und Delphin). Wie die Worte *οἱ δικτυαρχήσαντες καὶ τε[λεταρχ]ήσαντες* zeigen, war es eine Vereinigung von Fischern, die ihren besonderen Cult hatten. Es folgen *κυβερνῶντες, ἐφημερεύοντες, λεμβαρχοῦντες*. Eine Inschrift aus Neopolis auf einem ionischen Capitell *Ἀπολλοφάνης νεωκόρος Παρθενῶνο[ς] κρεοφυλάκιον* (Heuzey No. 2 und Mission de Macéd. S. 21) bezeugt die Existenz eines Parthenon in dieser Stadt. Auf dem attischen Relief (Schöne, gr. Rel. n. 48) hat die eine Figur die Ueberschrift *Πάρθενος*, welche der Herausgeber als Artemis, Heuzey dagegen als eine Lokalgottheit fasst, da auch Strabo (S. 308) den Cult einer einfach *Παρθένος* genannten Gottheit bezeuge. Das Wort *κρεοφυλάκιον* (Schlächterei) ist neu.

Sarmatia cum Chersoneso Taurica.

1) *Compte rendu de la commission impériale archéologique pour l'année 1873, 1874.* St. Petersburg 1876, 1877.

2) G. Henzen, *Iscrizione d'Olbia.* Bullett. dell' instit. 1876, S. 60 ff.

Die Ausgrabungen der archäologischen Commission haben besonders am sogenannten Mithridatesberg bei Kertsch und auf dem Boden des alten Olbia stattgefunden. Man hat Gräber und Tumuli geöffnet mit vielen bildlichen Denkmälern und Inschriften. Aus den Funden von 1873 hebe ich hervor n. 1—6 Grabinschriften bei Kertsch, n. 7—11 auf der Halbinsel Taman. Auf einer solchen (n. 3) ist auf der Rückseite später hinzugefügt *θεῶν Ἀσκλη[γ]πι[ῶ] σωτ[ῆ]ρι καὶ εὐεργέτ[ῃ τῆ]ν τ[ρόπε]ζαν ἀνέστη . . . μος Μενεστράτου*. Ueber die den Göttern geweihte Tische vergleicht der Herausgeber K. F. Hermann, Gottesdienstl. Alt. § 17, 15. Athen. S. 693^e. Bei den Ausgrabungen von 1874 fanden sich ebenfalls mehrere Grabinschriften aus Pantikapaion (S. 107 ff.), darunter nur eine (*θῦς Ἀτώτεω*) aus älterer Zeit, und henkellose Thonschalen mit Reliefs, eine mit der Künstlerinschrift *Μενεμάχου*. In Olbia (1874 S. 100 ff.) begegnen wir auf der Rückseite eines älteren Friesstückes und eines älteren Grabsteines zwei Votiven der Strategen (*φιάλην ἀργυρᾶν σὺν ἐμβολίῳ χρυσέῳ*) an *Ἀπόλλων προστάτης* (vgl. C. I. Gr. 2067 ff.) und einem Votiv an *Ἀφροδίτῃ Ἐδπλοία*, die wir auch im Peiraieus (Paus. I, 1, 3) und in Cilicien (C. I. Gr. 4443) antreffen. Unter *ἐμβόλιον* versteht Stephani eine kleinere Schale als Einsatz für eine grössere. Mehrere Stempel (S. 104 ff.) auf Ziegeln des fünften bis vierten Jahrhunderts v. Chr. haben neben einer Schlange, Weintraube, Secadler u. s. w. den Namen des *ἀστυνόμος* im Genetiv und einen anderen im Nominativ. Auf einer Thonschale befindet sich eine nur theilweise verständliche Zauberformel. Aus Olbia stammt ferner ein von Henzen (No. 2) edirtes Dekret zu Ehren des *Καρζόαζος Ἀτάλου*, welches nach dem ersten der fünf Archonten (C. I. Gr. 2059) datirt ist und der Kaiserzeit angehört. Dasselbe hebt mit grosser Phrasenhaftigkeit unter den zahlreichen Verdiensten, die jener sich *ἐν ταῖς κοιναῖς χρεῖαις* (Z. 7) erworben hat, hervor *ἀόκως τὰ ἐπιτασσόμενα κατορθούμενος ἐν ταῖς πρὸς τοὺς γειτνιῶντας βασιλείας πρεσβείαις* (Z. 15 ff.). Unter den benachbarten Königen werden wir mit dem Herausgeber die Fürsten der Skythen und Sarmaten verstehen (vgl. C. I. Gr. II S. 87 n. 2058. 2065, Hermes III, 444). In Z. 26 ff. heisst es, dem *Καρζόαζος* sei selbst von den Grenzen der Erde her bezeugt worden, dass er in der *σεβαστῶν συμμαχίᾳ* für seine Freunde sich Gefahren ausgesetzt und an den Kaiser um Hülfe gewendet habe. Das Dekret und die Bekränzung fand erst nach seinem Tode bei der Beerdigung statt, wie mehrfach es in Olbia geschah (C. I. Gr. 2059. 2061).

Insulae.

Euboeia (Chalkis).

U. Köhler, Broncestatuetten aus Chalkis. Mitth. d. archäol. Inst. in Athen I, 97—101. Taf. V.

Eine kleine Bronze, die einen nackten bärtigen Mann darstellt, trägt eine archaische Inschrift, welche in Z. 1 auf dem rechten Schenkel

rechtsläufig beginnt und auf dem linken sich so fortsetzt, dass die Buchstaben wie in der Inschrift aus Korinth (S. 43) auf dem Kopfe stehen. Köhler vermuthet *Αιρίων* (Kirchhoff Stud.³ S. 104 *Πτωίων*) *Μάστος τῶ Ἰσμηνίῳ ἀνέθεαν*. Die Verehrung des ismenischen Apoll in Chalkis erklärt der Herausgeber aus dem nahen Verhältniss dieser Stadt zu Theben. Die alterthümliche Form des Alpha, des ⊕ und des ⊞ als Spiritus lassen die Inschrift älter erscheinen als die bekannten Bleiplatten aus Styra.

Kerkyra. Kephallenia.

Ἰωάννης Ρωμανός in der Zeitung *Ἦρα* 24. September 1877. Kirchhoff, Studien³ S. 156.

Nicht weit von der Hauptstadt der Insel Corfu fanden sich Reste einer alten Nekropolis mit verschiedenen Grabsteinen. Eine grosse Stele mit Giebel hat auf dem Epistyl den Namen *Φιλίστιον*, darunter sechs Distichen aus makedonischer Zeit. Die Verstorbene stammt aus dem *κλυτὸν αἶμα* des *Ἀγῆν* und war die Frau des *Ἡρίσανδρος*. Neben epischen Formen finden sich einzelne Dorismen und in Z. 1 das Wort *τελειότοκος*. Aus Kephallenia stammt wahrscheinlich ein jetzt in Athen befindlicher Grabstein, dessen archaische Inschrift Kirchhoff *Δαμανέτο(υ) το(ῦ) Παλέος* liest.

Nesos bei Lesbos. Chios.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς. Περίοδος δευτέρα, ἐν Σμύρῃ 1876 (vgl. unten S. 84).

Auf S. 111 wird in ansprechender Weise nachgewiesen, dass die zu den *Ἐκατόνησοι* gehörige Insel *Μοσχονήσιον* im Alterthum *Νῆσος* hiess (auf Münzen *ΝΙΣΙ*, bei Strabon S. 619 lies *Νῆσος* statt *νῆσος*). Von hier, nicht aus Lesbos, stammt ein umfangreiches Dekret in äolischer Mundart (S. 133 ff.), von dem sich nur der Anfang in C. I. Gr. 2166^c findet. Der aus Arrian (II 14, 4) bekannte *Θέροσιππος* wird von dem Demos der [*Να*]σιωτᾶν mit Bildsäule und Bekrängung durch den *χοροστάτας* geehrt, weil er sich bei den *βασιλεῖς* Philipp Arrhidaios und Alexander, dem Sohne der Roxane, bei Antipatros, *Κλεῖτος*, *Πολυπέρχων* für den Demos verwandt hat. *Ποροπία* in Z. 48 hält der Herausgeber für den bei Strabon bezeugten Tempel des Apollon Smintheus. Aus Chios wird auf S. 38 ff. eine höchst interessante Inschrift des fünften Jahrhunderts v. Chr. mitgetheilt. Der Stein, auf vier Seiten beschrieben und oben abgebrochen, bezieht sich auf den Verkauf von Grundstücken und die Aufstellung von Grenzsteinen. Vgl. Seite c Z. 10 ff. *τὰς γέας καὶ τὰς οἰκέας ἐπρίαντο τῶν Ἀννικῶ πατρίδων Ἰκέσιος Ἠγεπόλιως [π]εντακισχειλίων τριηχο[ο]σίων τεσσαρ[α]μυκόντων κτλ.* S. a Z. 4 ff. *ἀπὸ τῆς τριόδου ἄ[χ]ρι Ἐρμωνόσσης ἐς τὴν τριόδον ἐξῆσ' ἀπὸ τοῦτο(υ) μέχρι το(ῦ) Ἀγλίου(υ)*

τρῆς· σύμπαντες ὄροι ἐβδομήκοντα πέντε. Es folgen Strafbestimmungen gegen die Beseitigung der Grenzsteine, worüber die ὀροφύλακες wachen sollen. Von besonderem Werth ist die Inschrift dadurch, dass sie uns die Notiz des Herodot (I 142) über eine locale Färbung des Dialekts von Chios bestätigt. Sie zeigt die Formen προξῶσι, λάβῶσι, den Dativ ἡμέρησιν, aus εαο in ῶ zusammengezogene Genetive wie Ἰννικῶ, die Declination der Zahlwörter τεσσαρακόντων, die Verwendung von E und O für die unächten Diphthonge ει und ου aber einzeln auch für die wirklichen (ἀποδεκνόντες). Der Text ist ausserdem von Cauer (Delectus inser. Gr. n. 133 vgl. S. 10) mit Emendationen von Kirchhoff gegeben. Auch einige spätere Inschriften aus Chios finden sich auf S. 33 ff., so Votive an Hermes und Προ[ακλήτης] von dem Gymnasiarchen Ἰθηνίων, an die θεῶ Κόρη ἐπικῶν ἀνεκίτην Ὀβρανίη. Als στεφανιφόρος treffen wir den βασιλεὺς Πομπιτάλης.

Samos. Ikaria.

1) C. Curtius, Inschriften und Studien zur Geschichte von Samos. Programm des Catharineum zu Lübeck 1877. 4. 36 S. mit einer Tafel.

Rec. P. Foucart, Rev. arch. 1877, vol. 33. S. 422 f.

2) H. Roehl, Beiträge zur griechischen Epigraphik. Berlin 1876. S. 7 — 8.

3) P. Foucart, Rev. arch. 1876. S. 56 ff.

4) Ἐπαμεινώνδας I. Σταματιάδης, ἐπετηρὶς τῆς ἡγεμονίας Σάμου, ἐν Σάμῳ 1876. S. 157 ff.

5) Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη κτλ. περίοδος πρώτη. S. 139.

6) M. Collignon, Quid de collegiis ephoborum apud Graecos, excepta Attica, ex titulis epigraphicis commentari liceat. Lutetiae Parisiorum 1877. 84 S. 8.

Die erstere Schrift, welche im Verlage von B. G. Teubner fortgesetzt werden soll, beabsichtigt einen vollständigen Ueberblick über die samischen Urkunden und andere auf Samos bezügliche Inschriften zu geben. Zu den archaischen Schriftdenkmälern (n. 1 — 3 Jahresb. II 288) gesellt sich noch die Inschrift auf dem bronzenen Hasen (C. I. Gr. 2247), wie Prof. Kirchhoff (Stud.³ S. 30) nach einer neuen Abschrift von Dr. Roehl erkannt hat. Das wichtigste Denkmal ist eine früher unedirte Uebergabe-Urkunde von 78 Zeilen über das Inventar des Heraion (n. 6) aus der Zeit der attischen Kleruchie vom Jahre 346 v. Chr. Wir treffen hier zehn attische Schatzmeister aus den zehn Phylen, neun πρόεδροι, kurz die Präscripten attischer Urkunden, eine genaue Nachahmung der Mutterstadt in der Kleruchie. Das Inventar enthält nach der Ueberschrift κόσμος τῆς θεοῦ 1. Kleidungsstücke, κιδῶνες in verschiedenen Farben und Stoffen, μίτραι, σφενδόνας, περιζώματα, ἀλάται, παρυπετάσματα, ἡμάτια,

2. Gegenstände von Metall und Elfenbein, wohl für den Cultus bestimmt, 3. *φιάλαι* mit Angabe des Gewichts. Der erste Abschnitt gleicht den Inventaren der brauronischen Artemis in Athen. N. 7 — 10 sind Ehrendekrete auf verschiedene Wohlthäter der Samier im Exil (vgl. Jahrb. I 1237) aus der Zeit nach ihrer Wiederherstellung durch Perdikkas; unedirt waren n. 8 zu Ehren des *Λήμαχος Τάρωνος Λύκιος*, der sich bei der Königin *Φίλα* für die Samier verwandte, und n. 13 auf drei Samier, die irgendwo als Schiedsrichter fungirt hatten. N. 12 ist mit den Ergänzungen von Roehl gegeben, der auch C. I. Gr. 2254 neu verglichen hat. Einige kürzlich gefundene Inschriften aus römischer Zeit hat Stamatades im Anhang zu einem Staatskalender der Insel (No. 4) nach freilich oft ungenauen Abschriften publicirt. Unter diesen erwähne ich ein Votiv *Δαλλίω Διονύσω*, ein Dekret auf den Priester der Isis (emendirt von Foucart No. 3), der in einem Streit *ἔθετο τὴν ἰεστηρίαν ἐν τῇ βουλήῃ*, und ein leider sehr verstümmeltes Psephisma, in dem von verschiedenen Bauten auf dem Markte und der Ausschmückung des *ἀγορανόμιον* die Rede ist. Aus der benachbarten Insel Ikaria (No. 5. 6) stammt ein Verzeichniss von *ἐφηβέσσαντες* mit Angabe des *γυμνασιάρχης* und *ἐφήβορχος*. In No. 6 handelt Collignon über das Ephebenwesen in sämtlichen griechischen Staaten mit Ausnahme von Attika, indem er namentlich die Uebereinstimmung und die Abweichungen von den attischen Einrichtungen hervorhebt. Nach einer Uebersicht über sämtliche hierher gehörige Urkunden kommt er zu dem Resultat, dass die Ephebeninstitute in sämtlichen Gemeinwesen von Berytos bis Massalia vom dritten Jahrhundert v. Chr. bis zum dritten Jahrhundert n. Chr. in ziemlich unveränderter Weise blühten. Die Jünglinge gehörten denselben meist vom 18. bis 20. Jahre an, einzeln auch drei Jahre lang (Chios), bisweilen namentlich in römischer Zeit nur ein Jahr (Kyzikos). Es folgt sodann auf Grund der Urkunden eine Uebersicht über die Beamten und Lehrer der Epheben, sowie über die religiösen, gymnastischen, militärischen und wissenschaftlichen Uebungen derselben.

A m o r g o s.

R. Weil, Von den griechischen Inseln. Mitth. d. deutschen arch. Inst. in Athen I. 328 — 350.

C. Curtius, Monatsber. d. Berl. Akademie 1876. S. 351 — 353.

Bei seiner Periegeese hat Dr. Weil eine grössere Anzahl von unedirten Inschriften aus allen drei Städten der Insel gefunden. Aus Aigiale stammen eine Weihinschrift auf einen Priester von Zeus, Hera und Poseidon (n. 1), ein sehr beschädigtes Dekret (n. 8) auf eine Person, die sich, wenn Weil Z. 5 richtig [*τῶν πεπρατῶν ἐνίκησεν μαχόμενος*] liest, bei Bedrängnissen durch Seeräuber (vgl. C. I. Gr. 2263 f.) verdient machte, und drei Ehrendekrete von den in Aigiale angesiedelten Mile-

siern (n. 14--16 aus 242 und 250 p. Chr.) auf Verstorbene, eine wie bekannt Amorgos eigenthümliche Sitte, indem diesen vom Volk ein goldener Kranz zum Trost für die Verwandten (*παραμυθίσασθαι* vgl. C. I. Gr. 2264. Ross, inser. gr. in. 120 ff., hier S. 69) zuerkannt ward. Von den Urkunden aus Minoa ist die älteste auf einer Säule des Heiligthums (n. 2 *Ἐομέω ἱερὸν Σωτήρο[ο]ς*, fünftes Jahrhundert, ionischer Dialekt). Den Tempel des Apollon Delios (Ross inser. gr. in. 113) bestimmt eine spätere Inschrift auf einer Säule (n. 7), die oben und unten in summarischer Weise die Proxenieverleihung an *Ποθίων Λακίδαιο* [*Ἰελεφὸν τὸν*] *ἱατρὸν* und Hermokreon aus Rhodos erwähnt, in der Mitte ein ausführlicheres Dekret auf Diokleidas aus Megara euthält, weil er *ἀπεσταλμένος ὑπὸ τοῦ βασιλέως Ἀντιγόνου* (nach Weil Antigonos Doson) *τάς τε ἐπιστολάς ἀπέδωκε . . . καὶ αὐτὸς δὲ διελέγει παρακαλῶν τὸν ὄγκον ἀπολυθῆναι τῆς κατεστῶσης παραχῆς*. Die *παραχὴ* bezieht Weil auf Parteikämpfe zwischen Antigonos und Ptolemaios Energetes (Jahresb. II 292); der Kranz ward verkündigt *τῷ ἀγῶνι τῶν οὐλιχτῶν τοῖς Ἐκατομῆ[ίαι]ς*. Ferner erwähne ich einen eigenthümlichen *ἥρος*, auf dem durch zwei Siegel die Namen der beiden Eigenthümer bezeichnet sind, und den Anfang eines Briefes von Septimius Severus und Caracalla (n. 17) aus dem Jahre 208 p. Chr. Nach Arkesine gehören mehrere wichtige Urkunden, nämlich ein älteres Motiv an *Δημήτριον, Κόρυ, Ζεὺς Ἐδῆουλέως* (n. 4), zwei Anathemen an *Ἀρσινόη* die Gemahlin des Ptolemaios Philadelphos, und namentlich ein Volksbeschluss des vierten Jahrhunderts (n. 10 vollständiger als bei Ross, inser. gr. in. 136 und im Philol. IX 389) mit gesetzlichen Bestimmungen über das Heraion, in welchem von dem Heerdfeuer, von dem Verbot für Fremde daselbst zu opfern (vgl. Herod. VI, 81) und von einer das Heiligthum betreffenden Erbschaftsangelegenheit die Rede ist. Die Datirung [*ἐπὶ Ἰασιλέως Μ[αυσσώλλου]*] (vgl. Le Bas. As. min. n. 40) ist natürlich nur Conjectur. Interessant ist ferner eine umfangreiche Urkunde (n. 11), in welcher die *νεωποιαι* ein dem *Ζεὺς Τεμενίτης* (dieser Cult ist neu; Apollo Temenites in Syrakus: Cic. Verr. IV 119) gehöriges Grundstück vermietten. Die ausführlichen Bestimmungen über die Bebanung der Feigenbäume und Weingärten, den jährlich aufzuwendenden Dung, die Bezahlung der Pacht, und das Verbot Schafe darauf weiden zu lassen erinnern an den Miethcontract der Dyaleer (Jahresb. II 261 ff. jetzt auch C. I. A. II 600). Weiter haben wir in n. 12 einen Kaufcontract, dem zufolge *Νικήρατος καὶ Πγεστράτη καὶ ὁ κύριος Τελένικος* an Ktesiphon ein Grundstück für 5000 Drachmen mit der Bedingung des Rückkaufs (*ἐπὶ λύσει*) verkauften. Aus Amorgos stammen wahrscheinlich auch zwei Grabinschriften, die ich auf Syra im Hause des deutschen Consuls abgeschrieben und a. a. O. edirt habe, eine metrische auf eine Frau *Νείκη* mit der Darstellung des Todtenmahls, und eine zweite auf einen Soldaten *Κάλλιστος*. Dass Amorgos als Colonie von Samos in engem Zusammenhang mit letzterem blieb, bezeugen die Inschriften mehrfach sowohl durch die ähnliche Terminologie der

Dekrete als auch durch den beiden Inseln gemeinsamen Cult der Hera und die an den Tempeln fungirenden Verwaltungsbehörden der *νεωποιαί*.

Delos und Rhenaia.

1) St. Kumanudes, *Ἐπιγραφαὶ ἀνέκδοτοι Ἀγίου. Ἀθήναιον* 1875. IV, S. 453 – 463.

2) Th. Homolle, *Fouilles sur l'emplacement du temple d'Apollon à Délos. Bull. de corr. hell.* I, S. 219 ff., 279 ff.

3) O. Riemann, *Bull. de corr. hell.* I, 86 ff.

Die von Burnouf und Lebègue auf dem Berge Kynthos unternommenen Ausgrabungen (Jahresb. I, 1238; Lebègue, *Recherches sur Delos. Paris*; Girard, *Journal des savants*, 1876, p. 505 ff., 548 ff.) wurden von Stamatakis (*Ἀθ.* II, p. 134) fortgesetzt, welcher unterhalb des Grottenheiligthums des Apollon einen Tempel des Serapis und mehrere Inschriften fand. Letztere sind von Kumanudes (No. 1) veröffentlicht. Wir erhalten zwei neue Fragmente der auf die Herstellung des Apollontempels bezüglichen *συγγραφή* (C. I. Gr. 2266). Die Zugehörigkeit ist durch die Erwähnung des *ἀρχιεπέκτων, ἔργουος, ἐργώνης* ausser Frage; in dem zweiten findet sich der aus C. I. A. I, n. 283 bekannte Monat *Ἰερός* (Thargelion). N. 3 ist ein Fragment einer Cultusverordnung in Bezug auf das Heiligthum des *Ζεὺς Κύνθιος* und der *Ἀθηνᾶ Κυνθία*. Die Opfernden sollen kommen *ψυχῇ καθα[ρᾷ] ἔ]χοντας ἐσθῆτα λευ[κὴν ἀνυ]ποδέτους*. Die Votive zeigen uns eine eigenthümliche Verbindung einheimischer und ausländischer Culte: n. 4 an *Διώνυσος* und *Σάραπις* von den *συμβαλόμενοι* (nach Kumanudes einem *ἔρανος*), n. 7 an *Ἴσις Σωτήρα, Ἀστάρτη, Ἀφροδίτη, Ἐρωος, Ἀρφοκράτης*, n. 11 an Horos von dem Chier *Κτήσιππος* und der *σύνοδος τῶν μελανηφόρων* (Jahresb. II, 265); n. 13–17 weihen der *ἀγνῆ Ἀφροδίτῃ Συρία θεῶ – – τοὺς Ἐρωτας καὶ τὰς παραστάδας*. Diese Inschriften stammen, wie die attischen Demotika, der attische Archon Aristarchos (n. 16, 133 a. Chr.) und der *ἐπιμελητής τῆς νήσου* zeigen, aus der Zeit der attischen Herrschaft nach dem Jahre 168 v. Chr. Auf einem Votiv an Apollon und Hermes treffen wir einen Hypogymnasiarchen, auf einer Basis den *Ἄδουχος Βάκρου Μακεδόν*. Neuerdings sind von einer französischen Expedition bei den Trümmern des grossen Apollontempels umfassende Ausgrabungen in Angriff genommen, die gewiss zu bedeutenden Funden führen werden. Vorläufig theilt Homolle (No. 2) eine Auswahl von Inschriften mit, darunter mehrere Proxenedekrete mit gleichlautenden Formeln (z. B. *ἐπὶ τῇ αἰρέσει, ἧ ἔχει περὶ τε τὸ ἱερὸν καὶ τὸν ὄγκον*) auf *Μοισαγένης, Πρακλείδης, Ἐρμαιεύς* aus Rhodos, eine bilingue Weihinschrift der *Ἐρμαισταί* an Hermes und Maia, und die Basis einer Statue des *Πλούδωρος* aus Antiochia (App. Syr. 45) *σύντροφος τοῦ βασιλέως Σ[ελεύκου] Φιλοπάτορος*. Endlich theilt Riemann (No. 3) nach Abschriften von Cyriacus mehrere Votive attischer Kleruchen auf den

delischen Apollon mit, ein anderes von König Philipp III ἀπὸ τῶν κατὰ γῆν ἀγώνων, und eine Ehreninschrift auf Ἰσκαλωνίτην τραπεζίτερόντα. Der Insel Rhenaia gehört ein Votiv auf Μεροδίτη πάροχημος an (No. 1).

Andros. Melos. Anaphe.

1) R. Weil, Von den griechischen Inseln. Mitth. d. deutschen arch. Instituts in Athen. I. S. 235—252.

2) Th. Homolle, Inscription de Milo. Bull. de corr. hell. I. S. 44 f.

3) H. Roehl, Inschrift von Melos. Mitth. d. arch. Inst. in Athen. II. S. 223.

In seinem Reisebericht giebt Weil mancherlei Notizen über die Topographie und die Denkmäler der genannten Inseln als Nachträge zu der Beschreibung von Ross, sowie auch eine Anzahl von unedirten Inschriften, zunächst aus Andros. Hier fand er drei Ehrendekrete, n. 1 auf Ἀπολλώνιος aus Kyme, dem die Proxenie ertheilt wird (die Stele wird im Heiligthum des Apollon aufgestellt durch den γραμματεὺς τῶν. ρατῆσεων), n. 2 aus römischer Zeit auf Ἀρτεμιδώρον Μεροδότου τὸν ἰατρὸν, weil er πᾶσαν προσσηρέκατο σπονοδῆν — εἰς τὸ τῶς ἀσθενῶς [δ]ιατεθέντας τυχεῖν τῆς καθηκούσης θεραπεΐας. Da das Gentile des Artemidoros fehlt, so ist es mir fraglich, ob wir mit Weil denselben für einen Ausländer und zur Künstlerfamilie des Artemidoros aus Tyros (Hirschfeld Tit. stat. n. 86) gehörig halten sollen. Aehnliche Ehrendekrete auf einheimische Aerzte sind bei den Ausgrabungen im Süden der Burg von Athen mehrfach zu Tage gekommen (C. I. A. II 256^b, 352^b). Das dritte Dekret bezieht sich auf eine Person, die sich irgendwie durch Kornspenden oder um das Getreidewesen verdient gemacht hat. Zweifelhaft ist die Lesung von n. 5 . . . ος Ἐρωτος σθένει τῶ φιλῶ | ἐχαρίσατο | τὸν τόπον. Ist vielleicht Σθένει als Eigenname zu fassen? Auf einige Grabinschriften folgt n. 8 Νέμεσις καὶ Ἀράστεια. Aus Melos bringt Weil einige Aufschriften auf Statuenbasen (n. 2 genauer als bei Hirschfeld Tit. n. 155), eine Felsinschrift zu einem Votiv (n. 6), wie es scheint, auf Zeus und andere Gottheiten und namentlich drei archaische Grabinschriften (n. 7—9) auf den dort üblichen schmalen Steinen. Die beiden ersteren (n. 8 Ἐῶδαμος Ἀάμπωνος) gehören wegen des Gebrauchs von Λ V. M. C. O für μ , σ , ω der zweiten Periode (Ol. 55—70), die letztere der vierten Periode an. Vgl. Kirchhoff, Stud. ³ S. 57 ff., wo dieselben nochmals in Majuskeln mitgetheilt sind. In die dritte Periode (Ol. 70—91) gehört eine von Homolle veröffentlichte Grabinschrift auf Ἐπόνφης, wahrscheinlich einen attischen Kleruchen, bei dem gegen die Regel ausser dem Demos (Κύθηρος) auch die Phyle Πανδωνίς hinzugefügt wird, in die Kaiserzeit eine Ehreninschrift auf den Dichter Σεραπόδ[ωρος] (No. 3). Aus Anaphe theilt Weil ein Dekret, in dem von dem Gymnasion und Spielen die Rede ist, und mehrere Inschriften zu Statuen mit.

Thera. Tenos. Ios. Gyaros. Syros.

1) R. Weil, Von den griechischen Inseln, Mittheil. II, S. 59 ff., 189.

2) M. Bayet, Inscriptions chrétiennes de Syra. Revue arch. 1876 vol. 32, S. 286 f.

3) Bullet. de corr. hell. I. S. 357

Die Zahl der archaischen Denkmäler von Thera ist durch Weil um mehrere interessante Stücke vermehrt: n. 11 genauere Abschrift als bei Rangabé, Taf. I, 3; n. 12 Θ[Θ]αρόμακ[Θ] [ο]ς, beide linksläufig und aus der ältesten Periode mit Bezeichnung des ξ, χ, φ durch K[Θ]M, K[Θ], P[Θ]. Jünger ist n. 17 Δαίφ[ρ]ων mit D. In n. 14 wird ein Gymnasion in dem alten Ort Oia erwähnt. Auf mehreren christlichen Grabinschriften (n. 19—21 vergl. auch No. 3) bezeichnet ἄγγελος mit einem Namen im Genetiv die Seele. Endlich fand Weil an der Wand einer Felsgrotte (nach Boeckh eines Schiffahrtsheilighums) mehrere Namen, die von Schiffern nach glücklicher Fahrt eingeschrieben waren. Dieselbe Sitte ist aus Syros bekant; eine dieser Inschriften bei Grammata, die Αλῶν zusammengestellt hat (Jahresb. II, 289), behandelt Bayet (No. 2). Sie bezieht sich auf die Corporation der Aurarii und stammt aus dem vierten Jahrhundert n. Chr., wie der Herausgeber aus dem christlichen Monogramm folgert. In Ios fand Weil auf einer Säulentrommel eine wichtige Inschrift, die sich, wie er im Nachtrag S. 189 ausführt, als ein prosaisches Seitenstück zu dem Hymnos auf Isis aus Andros (Ross, inser. gr. in. II, n. 92) herausstellt. Isis rühmt von sich ἐ[γὼ] ἐχώρασα [γ]ῆν ἀπ' οὐρανοῦ, ἐγὼ ἀ[στέρω]ν ὁδοὺς ἔδειξα — — — ἐγὼ τὸ δίκαιον ἰσχυρὸν ἐποίησα — — ἐγὼ [τ]υρά[ν]ων ἀρχὰς κατέλυσα — — τὰς ἀνθρωποφαγίας ἐπάωσα κτλ.⁹⁾ Nach Tenos gehört ein Fragment mit Erwähnung der φυλὴ Ἐλεω[υλίας] (Weil S. 60. C. I. G. 2338), nach Gyaros (No. 3) ein Votiv für [Αφ]ροδείτη [Μ]υχα, soviel ich weiss, das erste Schriftdenkmal dieser kleinen Insel.

K e o s.

U. Köhler, Ein griechisches Gesetz über Todtenbestattung. Mitth. d. arch. Inst. in Athen. I S. 139—150. Nachtrag von Roehl S. 255.

Je spärlicher unsere Kunde von der die Todtenbestattung betreffenden Gesetzgebung der Griechen ist, desto dankenswerther ist es, dass Köhler eine darauf bezügliche Urkunde aus der Stadt Iulis auf Keos neu verglichen und viel vollständiger und correcter gelesen hat als seine Vorgänger (Pittakis ἐφ. μ. 3527—3529, Bergk Rh. Mus. XV, S. 467 ff.). Das Gesetz ist nach Solon entstanden, auf dessen einschlagende Bestimmungen

⁹⁾ Nach einer neuen Vergleichung von Συυριλῆς (Mittheil. III 162) hat die Inschrift am Anfang noch 10 Zeilen mehr, welche Fränkel (Arch. Zeit. 1878 S. 131) mit Hinzuziehung der Aufschrift auf dem Grabe der Isis in Nysa (Diod. I, 27, 4) umschrieben und ergänzt hat.

(Plut. Sol. 21, Demosth. 43, 62, vgl. das Gesetz aus Gambreion C. I. Gr. 3562) es mehrfach Rücksicht nimmt, bestand aber vor Abfassung der Inschrift, die nicht in Form eines Volksbeschlusses vorliegt sondern mit *οἷδε νόμοι περὶ τῶν καταφθι[μέ]νων* beginnt und nach Köhler aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts stammt. Dialekt und Alphabet sind ionisch, nur dass *E* wie sonst auch auf Keos mehrfach zugleich *η* und *ε* mit bezeichnet. Der Gesetzgeber theilt mit Solon das Bestreben, überflüssigen Aufwand und übermässige Aeusserung der Trauer einzuschränken. Die Leiche soll mit nicht mehr als drei weissen Gewändern bekleidet (*σπρώματι καὶ ἐνδύματι [καὶ ἐπιβλήματι*, so auch Solon bei Plut.), die *κλόνη* nicht durch besondere Decken verhüllt sein. Die Leiche soll in aller Stille verhüllt zum *σῆμα* hinausgetragen werden (*κατακεκαλυμμένον σιωπῆ*, vgl. Demosth. *πρὶν ἤλιον ἐξέχειν*), wobei nur die Weiber der näheren Verwandten folgen dürfen (Dem. *ἐντὸς ἀνεψιαδῶν*) und diese vor den Männern das Grabmal verlassen müssen. Ausser diesen auf die *ἐκφορά* bezüglichen Vorschriften finden sich verschiedene Bestimmungen über die Reinigung des Sterbehauses nach der Bestattung und über die Todtenculte. Während Solon Stieropfer verbot, heisst es hier in Z. 12 ff. *προσφαγίω [χ]ροῖσθα[ι κ]ατὰ τὰ π[ά]τρια*. Neu ist, dass hier am Begräbnistage Wein- und Oelspenden vorgeschrieben werden, während die in Athen übliche Todtenfeier am dreissigsten Tage nach dem Begräbniss (Harp. v. *τριακάς*, hier das neue Wort *τριακο[σ]τεῖα*) nicht gestattet wird. Dagegen fand nach einem Zusatzparagraphen, welcher auf der Schmalseite des Steins steht und aus dem vierten Jahrhundert stammt, eine Jahresfeier (*τὰ ἐνιαύσια*) statt.

Paros. Siphnos.

1) *Συλλογὴ ἀνεκδύτων Παρίων ἐπιγραφῶν ὑπὸ Θεμιστοκλέους* I. Ὀλυμπίου. *Ἀθήναιων* V, S. 3—48 (mit einer Tafel).

2) O. Riemann, *Bull. de corr. hell.* I, S. 134 f.

Der Insel Paros ist wie wenigen anderen eine methodische Durchforschung durch Olympios zu Theil geworden; hierbei fanden sich 69 neue Inschriften, denen bessere Abschriften von zwei bereits edirten (C. I. Gr. 2379, Ann. dell' inst. 1862, 53) hinzugefügt sind. Ein Facsimile der letzteren giebt erst ein richtiges Bild von der alten Bustrophedoninschrift (n. 1) mit Koppa und *E* für Sigma, welche Kirchhoff *Stud.* ³, S. 69 liest: *Ἄσων [τ]εσ(σ)ερακαεβδο[μ]φοντούτης ἐὼν τὰς οἰκίας ἐχσεποίησεν*. Alt sind ferner zwei Bruchstücke mit Verwendung des ⊗, etwas jünger ist dagegen ein vierzeiliges Epigramm (n. 3, Kirchhoff S. 69), in welchem *Δημοκύδης* und *Τελεστοδίκη ἀπὸ κοινῶν* der *Ἄρτεμις* ein *ἄγαλμα* weihen. Auch hier finden wir die Paros eigenthümliche Verwendung des Ω für ο und ου und des Θ für ω. Aus der Zahl der späteren Inschriften sind zahlreiche Votive an verschiedene Gottheiten hervorzuheben. N. 5 *Ἦρη Δήμητρι θεσημοφόρω καὶ Κόρη καὶ Διὲ Εὐβοულεῖ καὶ Βαβοῖ* (über *Βαυβῶ*

vgl. Preller, gr. Myth. I² 616). 7 *Νύμφαισι δορποφό[ροις]*. 20 *Μελίσση ἡρωίσση*. N. 8 ist ein Epigramm mit Relief (*τύπος* genannt) auf einen Diphilos, n. 27 ein *ἄρος το(ῦ) ἱερο(ῦ)*. Votive an Asklepios und Hygieia (n. 11. 21. 22) theilt ausserdem Riemann nach Abschriften von Cyriacus mit. Von den Behörden der Insel sind zu nennen der eponyme Archon (11. 13 C. I. Gr. 2391), *νεοποιοί*, *λαμπάδαρχοι*, und der Polemarch (n. 43 *στεφανηφόρος τοῦ πολεμάρχου ἀρχή*). Aus Siphnos theilt Olympios (n. 72—77) ein paar Grabinschriften und eine Weihinschrift auf einen Kaiser mit.

Rhodos. Kos. Kreta.

1) H. Roehl, Inschriften von Rhodos, Mitth. des archäol. Inst. in Athen. II S. 224—228.

2) Inscriptions céramiques et amphores de Rhodes. Revue archéol. 1876. Vol. 32, S. 295.

3) A. de Longpérier, Journal des savants 1877, S. 577.

4) W. Gurlitt, Archäol. epigr. Mitth. aus Oesterr. I, S. 9.

5) *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη κτλ.* I S. 140.

6) S. Trivier, Gazette archéol. 1876. II S. 37, pl. 12. Nachtrag S. 92.

In No. 1 behandelt Roehl zwei Inschriften aus Rhodos; die erstere stammt aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. und ist zum Theil nach Ross inser. gr. in. n. 275 ergänzt. Sie gilt dem ersten *πρῶτανις* und enthält die Namen einer Reihe von Beamten, nämlich fünf *πρῶτανις*, *γραμματεὺς βουλάς*, *ὄπαρχοι*. [*β*]ου[*λ*α] und *καὶ π[ρ]ῶτανεῦσ[αι]*, zehn Strategen, zwei mit dem Zusatz *ἐπὶ τῶν χώρων* und *ἐπὶ τὸ πέρας*, sieben *ταμίαι*, fünf *ἐπίσκοποι*, die bisher unbekanntenen *ἐπιμεληταὶ τῶν ξένων* und *ἀγεμόνες ἐπὶ Κάβου*, *ἐπὶ Καρίας*, *ἐπὶ Αὐκίας*, wo demnach die Rhodier damals Besitzungen hatten. Die Zahl der Beamten ist zum Theil auf anderen Urkunden verschieden. Es folgt ein Stück eines Psephisma (aufgestellt ἐν τῷ τεμένει τοῦ Ἀλλίου) zu Ehren der Gesandten, welche bei dem Kaiser Claudius für die [*ἀποδοθεῖς*]α τῆ πόλει πάτριος πολιτεία gewirkt hatten (Tac. ann. XII. 58). Aus Rhodos stammen ferner eine Anzahl von Stempeln auf den Henkeln von Amphoren, welche Namen im Genetiv mit oder ohne *ἐπί* enthalten (No. 2), ein Schleuderblei mit der Inschrift *Βάβυρσα*, einem Castell in Armenien (Strab. S. 529), weshalb der Herausgeber (No. 3) an die Zeit der Belagerung von Rhodos durch Mithradates denkt, endlich ein jetzt in Triest befindlicher Grabstein der *Θαιήτα Κλευφάντων* (No. 4). Aus Kos erhalten wir in No. 5 eine Inschrift zu Ehren eines Mannes, der an den verschiedensten Orten in Spielen gesiegt hat; in Aptera auf Kreta (No. 6) fand sich eine weibliche Portraitstatue mit *Κλαυδίαν θεήν*.

K y p r o s.

Die von Brandis begonnene Entzifferung der kyprischen Inschriften (Jahresber. I, 1240) ist in den letzten Jahren mit dem grössten Eifer fortgesetzt und ihrer Vollendung nahe gerückt. Im Hinblick auf den ohnehin schon allzu grossen Umfang dieses Jahresberichtes wird indess jene Literatur, sowie auch die über die lykischen Inschriften mit in den Bericht über die griechischen Dialekte aufgenommen werden. Ich beschränke mich daher hier auf ein paar kurze bibliographische Notizen. Das Werk von Brandis ist wesentlich gefördert durch die Arbeiten von Deecke und Siegismund (Die wichtigsten kyprischen Inschriften in G. Curtius Stud. VII 219 ff.) und von Moritz Schmidt, (Die Inschrift von Idalion und das kyprische Syllabar, Jena 1874), die unabhängig von einander zu denselben Resultaten gelangt waren. Sodann hat M. Schmidt (Sammlung kyprischer Inschriften in epichorischer Schrift. 1876) die in den verschiedenen Sammlungen zu London, Paris, New-York u. s. w. zerstreuten Schriftdenkmäler nach Papierabdrücken oder neuen Abschriften in einem Corpus vereinigt, indem er im Vorwort Notizen über Fundort und Aufbewahrung und den Literaturnachweis und zum Schluss auf Taf. 22 eine tabellarische Uebersicht über das kyprische Syllabar giebt. Endlich nenne ich hier noch die Arbeiten von L. Ahrens im Philologus Band 35 und 36, von G. Meyer (Jahrb. f. Phil. 1875 S. 755 ff.), von Bréal, Journal des savants 1877 S. 503, 551 ff. und Revue arch. 1877, vol. 34, S. 316 ff., wo eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Entzifferung gegeben wird, und von Léon Rodet, sur le déchiffrement des inscriptions prétendues anariennes de l'île de Chypre, Paris 1876.

C a r i a.

Mylasa. Kaunos.

- 1) Revue archéol. 1876. Vol. 32 S. 195 f. 284 f.
- 2) *Μουσείον καὶ βιβλιοθήκη* 1876. II. S. 51.
- 3) O. Riemann, Bull. de corr. hell. I, 33 ff.
- 4) M. Collignon, Bull. de corr. hell. I, 345.

Aus den Ruinen eines Tempels in Mylasa stammen zwei Inschriften aus römischer Zeit (No. 1), in denen ein Priester des schon mehrfach bezeugten *Διὸς Ὑσογῶα Διὸς Ζηγοποσειδῶνος* genannt wird (Strabo S. 659; Paus. VIII, 10, 4; vgl. C. I. Gr. 2700; Waddington zu Le Bas As. min. n. 361. 345 *Διὸς Ὑσογῶα*). Die beiden Culte scheinen in einem Tempel vereinigt gewesen zu sein. Die Form *Ὑσογῶα* ist indeklinabel gebraucht. Dieser Zeus ward speciell von der *φυλή* der *Ὑτωρχωνῶδες* verehrt (vgl. Le Bas n. 408. 430 ff.), von der wir in No. 2 ein neues Dekret erhalten. Auf Antrag des eponymen Stephanephoros und Priesters der *Ἀφροδίτη Ἐπιλοία* u. A. erhält *Θρασέας* mehrere Grundstücke von dem Heiligthum

des Zeus durch die Schatzmeister der Phyle in Erbpacht. Derselbe *Θρασέας* findet sich in der ähnlichen Urkunde C. I. Gr. 2693^e. In einer Handschrift zu Florenz fand Riemann (No. 3) eine griechische Uebersetzung der lateinischen Inschrift C. I. L. III 448; es ist ein von Konstantinopel datirter Brief eines Kaisers *περὶ τοῦ λυμενικοῦ τέλους τῆς Πασσαλητῶν κόμης τῆς Μυλασέων πόλεως*, worüber ein Streit zwischen dem Fiscus und der Stadt Mylasa, deren Hafen *Πάσσαλα* war, entstanden war. Ein zweiter Brief in derselben Sache ist an den Flavius Eudoxius comes largitionum gerichtet. In No. 4 giebt Collignon Grabinschriften aus Kaunos.

Milet. Tralles. Nysa. Aphrodisias.

1) O. Rayet et A. Thomas, Milet et le golfe Latmique. Tralles, Magnésie du Méandre. Priène, Milet. Didymes, Héraclée du Latmos. Fouilles et explorations archéologiques. Tome premier. Paris 1877. (Dazu ein Atlas mit 29 Tafeln.)

Rec. G. Perrot, Rev. arch. Januar 1878. S. 63f.

2) O. Riemann, Bull. de corr. hell. I. 287f.

3) A. Pappadopulos, Bull. de corr. hell. I. S. 55 ff.

4) *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς.*

5) G. Perrot, Revue archéol. 1876. vol. 31. p. 283. vol. 32. p. 39 ff. (Philol. 37, 362).

Das zuerst genannte Werk bringt die Resultate der Untersuchungen und Ausgrabungen, welche die Herrn Rayet und Thomas auf Kosten der Barone von Rothschild an den genannten Punkten vorgenommen haben. Dieselben waren namentlich bei dem Didymeion, dem Theater zu Milet und in Tralles von dem glücklichsten Erfolg gekrönt und haben z. B. gezeigt, dass für jenen Tempel gleichwie für das Artemision in Ephesos die Basen der Säulen mit Reliefs geschmückt wurden (vgl. O. Rayet, le temple d'Apollon Didyméen in der Gazette des beaux arts 1876). Das Werk beginnt mit einer ansprechenden Untersuchung über das Flussgebiet des Maiandros, seine Quelle, Mündungsebene, seine Nebenflüsse Marsyas, Hippurios, Glaukos, die auf Münzen nachgewiesen werden. Tafel 1 und 2 des Atlas geben das Küstengebiet von Ephesos bis Halikarnass in Alterthum und Gegenwart und zeigen sehr anschaulich die Veränderung des Terrains durch Alluvionen. Es folgt die Topographie und Geschichte der Stadt Tralles (Aidin), die auf einem von Natur festen Plateau unterhalb des Gebirges Messogis am Eudon, einem Nebenflusse des Maiandros, liegt (Strab. S. 648). Von den nicht mehr sichtbaren Mauern meldet eine Inschrift (S. 47), dass *Μητροδώρος ἐργεπιστάτης τοῦ τεύχους* war. Besonders reich mit Bauten aller Art, mit Säulenhallen und unterirdischen Hallen, mit Werkstätten u. s. w. war in römischer Zeit

der Markt geschmückt. Zwei Agoranomen gründeten τὸν ἐπὶ τῆς ἀγορᾶς χρυπτὸν περίπατον καὶ τὸ ἀγορανόμιον καὶ τὸ περιστυλον δ[ώ]ρῃον καὶ τὰ ἐν αὐτῶ ἀποδόχια καὶ τὰ ἐπ' αὐτῶν τῶν ἐνγύμων ἐργαστήρια ἑκατὸν κτλ. (S. 51, weniger genau in No. 3). Hier schmückte Το[ρκοῦᾶ]τος Κλαυδιανός, welcher eine Reihe städtischer Aemter bekleidete (*Μουσεῖον καὶ βιβλ. I. S. 126*) eine Exedra mit 20 Säulen und einem Mosaik (*μουσώσαντ[α] καὶ ταύτην τὴν ἐξέδραν*); hier wurden Fische auf marmornen Tischen ἐν τῇ ὀφθαρισπῶλει (Rayet S. 51) verkauft, hier weihte ein Priester des Tiberius und der Ἐκάτη Σεβαστή (Livia als Hekate) τοὺς Ἑρμῆς (S. 106). Auf den Cult des Asklepios weist die Grabinschrift eines Arztes (S. 103), der *φυσικὸς οἰνοδόχης* heisst (C. I. L. I 1256). Auf S. 94 ff. giebt Rayet eine historische Behandlung der auf Pythodoris, die Frau des Königs Polemon, bezüglichen Inschriften (Jahresb. I 1243. II 282). Auch in dem zu Smyrna erschienenen *Μουσεῖον* (No. 4) finden sich einige Inschriften aus Tralles, so ein Brief des Ἀντωνίου Ἀποκρό[τωρ], in dem von einer εἰσφορά die Rede ist (I. S. 69), und eine Weihinschrift auf []ουόσιον τὸ[ν] Σελευκία νε[κ]ήσαντα παίδων πάλιν Ὀλυμπιάδα νά mit Angabe des ἀλυτάρχης (II 48f.). In Milet las Cyriacus ein paar Inschriften, die Riemann (No. 2) mittheilt; die Stadt heisst hier *προφὸς τοῦ Διόδωρον Ἀπόλλωνος*. Neu ist auch die Basis einer Statue der Ἰουλία Ἀντιπάτρου, ὑδροφόρος τῆς Πιθίης Ἀρτέμιδος, Priesterin der Ἀρτεμις Βουλαία und *λουτροφόρος μεγάλων θεῶν [Κ]αβέρων*. Durch Perrot (No. 5) wird für Nysa eine *φυλὴ Γερμανίς Σελευκίς*, und nach einer Inschrift aus Aphrodisias die bisher fragliche Lage von *Σύνγαρα τῆς Μεσοποταμίας πρὸς τῷ Τρίγρει* (Amm. Mare. XX, 6) constatirt.

Ionia. Lydia.

Ephesos. Erythrai. Klazomenai.

1) R. Dareste, Une loi Éphésienne du premier siècle avant notre ère. Extrait de la nouvelle revue historique de droit français et étranger. Paris 1877.

2) O. Riemann, Bull. de corr. hell. I 289 ff.

3) W. Gurlitt, Archäol. epigr. Mitth. aus Oesterreich I. S. 111.

4) *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* I. S. 103 ff. 116.

5) O. Rayet, Inscriptions du Musée de l'école évangélique à Smyrne. Revue archéol. 1877 vol. 33, S. 107 ff.

6) G. Perrot, Revue arch. Juli 1876. S. 43f.

Die unter der Leitung von M. Wood ausgeführten Ausgrabungen in Ephesos haben neben den vielbesprochenen Resten des Artemision über 200 Inschriften (vgl. S. 80) zu Tage gefördert, welche zum Theil in dem mir leider nicht zugänglichen Werke von Wood (Discoveries at Ephesus. London 1877) edirt sind. Einer von ihnen ist wegen ihrer grossen Be-

deutung für unsere Kenntniss des griechischen Rechts (es ist das ausführlichste der bisher bekannten Gesetze und umfasst trotz des fehlenden Anfangs und Endes 98 Zeilen) eine besondere Behandlung durch einen französischen Juristen M. Dareste (No. 1) zu Theil geworden. Das Gesetz findet seine Erklärung aus einem von M. Waddington (Le Bas, As. min. n. 136^a) publicirten Dekret aus dem Jahre 86 v. Chr. In diesem verfügen die Ephesier, nachdem sie sich von dem Bunde mit Mithradates losgesagt und seinen Truppen den Zutritt in die Stadt verweigert hatten, Wiederherstellung der *ἄτμοι*, Befreiung der Sklaven und eine *χρῶν ἀποκοπή*, nämlich die Aufhebung aller übrigen Schulden mit Ausnahme der Hypotheken auf Grundstücken. Da nun nach dem Frieden zwischen dem König und Rom enorme Lasten und grosse Geldnoth über die Stadt hereingebrochen waren (App. Mithr. 62), so wurden durch das neue Gesetz Bestimmungen über die hypothekarischen Schulden getroffen. Während sonst bei Zahlungsunfähigkeit der Gläubiger das Recht hatte, das Grundstück interimistisch in Beschlag zu nehmen, ward hier zur Erleichterung der Schuldner aus der Zeit vor Ausbruch des Krieges (vor dem Monat *Ἡσιδίων* unter dem eponymen Prytanen *Δημαγόρας*) eine Theilung (*διαίρεσις*) zwischen Besitzer (*γεωργός*) und Gläubiger (*τοκιστής*) bestimmt. Zu dem Ende fand zunächst eine *τέμνησις* des Grundstücks durch *διαίτητάι*, oder falls die Parteien diese nicht anerkannten, eine *ἀντιπηγησις* durch das Gericht statt. Diese *κρίσις* ward dann von den *εἰσαγωγεῖς* auf eine Tafel (*λεύκωμα*) geschrieben, welche die *ἐπὶ τοῦ κοινῶ πολέμου ἤρημένοι* erhielten. Letztere erloosten alle fünf Tage *ἐκ τῶν τριάκοντα πέντε διαμετὰς τῶν κτημάτων*, die sodann die Theilung in zwei zusammenhängende Stücke nach Massgabe der beiderseitigen Rechte vornahmen, jedoch mit Reservirung der Wege *πρὸς τὰ ἑρὰ καὶ πρὸς τὰ ὕδατα κτλ.* Auch hiergegen ist ein Rekurs an die *ἤρημένοι* und an den Vorsitzenden *τοῦ δικαστηρίου* gestattet. Das Protokoll über den *μερισμός* ward dann auf ein *λεύκωμα* verzeichnet und den *νεωποῖαι* zur Anstellung *ἐπὶ τὸ ἔδεθλον* (wohl das Artemision) sowie dem *ἀντιγραφεὺς* zur öffentlichen Einsicht übergeben. Es folgen Bestimmungen über die Rechte der zweiten und dritten Gläubiger (*ὑσοὶ ἐπὶ τοῖς ὑπερέχουσι δεδανείκασι* Z. 33), welche wieder mit dem ersten theilen sollen, und endlich über die Verpfändungen und Contracte, welche nach Ausbruch des Krieges abgeschlossen sind, bei denen die Güter zu dem gesunkenen Werth zur Zeit der Anleihe abgeschätzt wurden. So nach dem lichtvollen Exposé von Dareste, der mit Recht auf die Bedeutung dieses Gesetzes für unsere Kenntniss des griechischen Hypothekenwesens und auf die Aehnlichkeit der ephesischen und attischen Institutionen hinweist. Eine Reihe von unedirten Inschriften aus Ephesos publicirt ferner Riemann (No. 2) nach Abschriften von Cyriacus, darunter einen Brief eines Ephesiers an den Proconsul L. Mestrius Florus (83 - 84 p. Chr.), betreffend die Feier der Mysterien der *Δημήτηρ Καρποφόρος καὶ Θεσμοφόρος* und der *θεοὶ Σε-*

βαστοί, eine Weihinschrift auf Hadrian διὰ τὰς ἀνυπερβλήτους δωρεάς, so z. B. wegen Getreidezufuhr aus Aegypten und wegen Hafengebauten und Stromregulirungen im Kaystros: τὸς λιμένας πο[ρίσαν]τα πλωτοῦς, ἀποστρέφαντά τε καὶ τὸν βλάπτοντα τοῦς] λιμένας ποταμὸν Κάυστρον. Andere Inschriften auf Ἀρτεμις ἐπίχουος, auf M. Aurel. Tiberius u. s. w. übergehe ich. Neu sind die Proconsuln *Ti. Κλ. Ἀρτεμιδώρος* und *I. Ἰούλιος Ἀλέξανδρος*. Im oberen Kaystrosthale fand sich die Basis einer Statue des Arcadius (Papadopulos, Berl. Monatsber. 1876, S. 229f.) errichtet von der *Κολοσιωνῶν πόλις* (*Κολόση* = *Κολόγ*). Verschleppt sind aus Ephesos eine Urkunde, in der es von Augustus heisst, dass er ἐκ τῶν ἱερῶν τῆς θεοῦ προσόδων τὸν νεῶ καὶ τὸ σεβαστήριον τεχισθῆναι προενοήθη (*Μουσεῖον* I S. 116) und ein jetzt in Triest befindlicher Grabstein, den Gurlitt (No. 3) nebst einem Verzeichniss von sechs στρατηγῆσαντες [ἐπὶ ἱερο]ποιῶν Ἐπιγράτου τὴν πρώτην [ἐξά]μηνον aus Erythrai mittheilt. So und nicht |νεω|ποιῶ ist zu lesen, da hier jährlich mehrmals wechselnde ἱεροποιῶί eponym waren. Dies zeigt der Schluss eines Dekrets ἐπὶ ἱεροποιῶν Χρυσογόνου τὴν δευτέραν τεράμηνον (*Μουσεῖον* I S. 128 vgl. S. 63), welches von den ἐνορύται aufgestellt wird, und eine interessante Liste von Personen aus Erythrai (drittes Jahrhundert v. Chr. *Μουσεῖον* I S. 103 f., genauer bei Rayet No. 5), welche wie in Halikarnass (C. I. Gr. 2656) verschiedene Priestertümer vom Staate durch die ἐξετασταί zu erblichem Besitze kauften. Dabei werden nach Rayet unterschieden 1. *πράσις* einfacher Kauf; 2. *ἐπίπρασις*, wenn der Käufer es an andere Personen wieder verkauft; 3. *διασύστασις*, wenn der Eigenthümer es einer Person, die zu seinen Erben gehört, cedirt. Es musste ein Bürge gestellt und ein ἐπόνιον gezahlt werden. So z. B. ἐφ' ἱεροποιῶν Ἐρμο[κλ]εῖτου, μηγὸς Ἀθραιῶνος, αἰδὲ ἐπεπρά[θησ]αν ἱερητεῖαι ἐπ' ἐξεταστῶν — — Ζηγὸς [Φη]μίου καὶ Ἀθρηῶς Φημίας Η Δ Δ Δ Δ, ἐπ[ώνιον] Γ. Πολυπείδης Φαννοθέμιδος. ἐ[γγυ]ητής Κρίτος Θεουκρίτου. — — Διασυστάσεις ἱερητεῶν ἐφ' ἱεροποιῶν Φανοτήμου, . . . Ἰατροκλῆς . . . [Ἀρ]ιστεῖδη . . . διασυνέστη[σεν] τὴν ἱερωσύνην Ἀφροδίτης τῆς ἐν Ἐμβά[τω], ἦν ἐπηγοράκει ἐπὶ Κηφισίῳν κτλ. Zugleich lernen wir eine Anzahl interessanter zum Theil neuer Culte kennen: Ζηγὸς Φημίου und [ἀπο]τροπαίου, Ἴρας Τελείας, Ποσειδῶνος Φυτακίου, Ἀπόλλωνος Καυκασέως, Ἀφροδίτης und Διούσου Πυθαγορήστου, Ἐρμοῦ Πολίου Ἀρματέως, Ἐστίας Τεμενίας, θεῶν προκυκλίων, Ἀβλαβιῶν (nach Rayet der Eumeniden), ποταμοῦ Ἀλέοντος, βασιλέως Ἀλέξαν[δρου]. Aus Klazomenai endlich bringt Perrot eine Weihinschrift auf Hadrian.

Smyrna et vicinia. Philadelphia. Kyme. Stratonikeia-
Adrianupolis. Teira.

1) *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς. Περίοδος πρώτη 1873—1875, περίοδος δευτέρα 1875—1876, ἐν Σμύρῃ 1875. 1876.

2) O. Rayet, Bull. de corr. hell. I, S. 308.

3) Pappadopulos, Monatsb. d. Berl. Akad. 1876. S. 228 f.

4) M. Collignon, Musée de l'école évangélique de Smyrne. Revue arch. 1876. vol. 32. S. 291 f.

5) G. Perrot, Revue arch. 1876. vol. 31. S. 284. vol. 32. S. 41 (inscriptions d'Asie mineure et de Syrie. Paris 1877. S. 28. 49).

6) Compte rendu de la commission impériale arch. pour l'année 1874. St. Petersburg. S. 22.

Die *εὐαγγελικὴ σχολή* in Smyrna bildet den geistigen Mittelpunkt des griechischen Elements in Kleinasien. Gegründet im Jahre 1743 aus Privatmitteln, hat sie sich durch den Patriotismus der griechischen Gemeinde im Laufe der Zeit zu einem blühenden Institut entwickelt, welches ein besuchtes Gymnasium, eine ansehnliche Bibliothek und neuerdings auch ein Museum von Antiken enthält. Das letztere ist durch den Ankauf der Sammlung Gonzenbach und zahlreiche Schenkungen bedeutend erweitert. Es war daher ein zeitgemässes Unternehmen, dass die *ἐφορία* der Schule durch mehrere der einheimischen Gelehrten (namentlich Pappadopulos) in einer besonderen Publication (No. 1) nach einer Geschichte der Anstalt eine Beschreibung der dort vorhandenen Bildwerke (vgl. die Uebersicht in No. 4), und eine Publication der Inschriften (im Ganzen 108; n. 1—41 von Gonzenbach) veranstaltete. Dazu kommen eine grosse Anzahl anderer Urkunden aus den benachbarten Städten, von denen Abschriften eingesendet wurden. Die Publication geschieht in Minuskeln, bei den Gonzenbach'schen Steinen auch ohne Angabe der Provenienz. Die meisten Urkunden waren unedirt, andere dagegen schon früher veröffentlicht, was den Herausgebern in manchen Fällen wohl entgangen ist, so z. B. von E. Curtius, Beitr. z. Gesch. u. Top. von Kleinasien S. 63, und Berl. Monatsb. 1875, S. 554, Gelzer, Rhein. Mus. 27, 463 ff., Stark, nach dem griechischen Orient, Le Bas, As. min. n. 1, Foucart, des assoc. S. 234, C. Curtius, Hermes VII 28 ff., Berl. Monatsber. 1876, S. 349. Unter einer Fülle von unbedeutendem Material, oft kleinen Bruchstücken mit wenigen Buchstaben, finden sich indess eine Reihe von wichtigen Stücken, auf deren Erwähnung ich mich hier beschränken muss. Aus Smyrna und Umgegend stammen: Th. I. n. 39 Weihung eines Altars *Ἐπὶ Σωτηρίαι*, n. 41 Verzeichniss von Namen und einer Summe in Drachmen oder einer Anzahl *ἄνδρας*, vielleicht als Beisteuer zu einem Bau. N. 73 metrische Grabinschrift auf *Ερμίας*. N. 76 Proxeniendekret der *Ἰωνέεις* in äolischem Dialekt. N. 79 = Berl. Monatsb. 1875 S. 9 unter einer Statue, wo zu lesen ist nach Nauck (No. 6) *εἰ πάλιν ἔστι γενέσθαι ὕπνος [σ'] ἔ[χει οὐκ ἐπὶ δῆρόν] | εἰ δ' οὐκ ἔστι πάλιν ἐλθεῖν [αἰώνιος ὕπνος]* mit Anspielung auf die nahe Verwandtschaft zwischen Schlaf und Tod. N. 97 Fragment eines Dekrets, wo die Verkündigung des Kranzes durch die *ἐπιμήγιοι* und *ἐξετασταί* geschieht. N. 104 Vorschrift über die Unterhaltung und gegen Verletzung der einer Göttin heiligen Fische in einem *ἰχθυοτρόφιον*, vgl. Z. 1 *ἰχθῦς ἱερῶς μὴ*

ἀδίκει. Th. II. S. 15 *M. Κασσιῶ* Ὀμηριανῶ μελοποιῶ. S. 47 eigenthümliches Votiv von Ἀπολλώνιος Σπάρως, dem Sohne eines Priesters τοῦ Πλείου Ἀπόλλωνος Κισαυλοδόγητος, welcher ἀνέθηκεν τῷ θεῷ καὶ τῇ πόλει τὰ κατασκευασθέντα ὑπ' αὐτοῦ. Es werden dann eine Reihe von Weihgeschenken mit interessanten Details aufgezählt, z. B. ἀγάλματα Ἀρτέμιδος, Μηνός, Πλούτωνος, Πλείου, Κούρης Σελήνης, mehrere ἐπι βήματος μαρμαρένου, eine παρακειμένη τῷ θεῷ τράπεζα πρὸς τὴν χορῆσιν τῶν θυσιαζόντων, θυμιατήριον τετραγώνον, στοὰ κατακοδομημένη . . . πρὸς τὴν οἴκησιν τῶν ἱεροδούλων. In der Umgegend fanden sich zwei Steine, die von der Wiederherstellung einer Strasse durch Vespasian reden (II, S. 1 ff.), auf dem Wege nach Pergamon ein Votiv an Νύση Κόρη (S. 19) und eine metrische Grabinschrift auf einen Κελτῶν ἐν χεῖρεσσι Gefallenen (S. 17), auf dem Pagus ein Bruchstück einer Instruction zur Vertheidigung der Stadt (bei Perrot No. 5), indem die Leute ἐν τῷ ἀνφῶδῳ (Stadtquartier nach Perrot) sich aufstellen sollen ἀπὸ τοῦ πύργου τοῦ τῆς ἀγαθῆς τύχης ἕως τοῦ τῆς εὐετηρίας, wobei die Benennung der Thüren zu beachten ist, am Fusse des Imolos das Fragment eines Ehrendekretes (No. 3) mit Erwähnung einer σύνοδος. Aus Philadelphia erhalten wir im Μουσεῖον I S. 119 ff. 130f. eine Reihe von Inschriften; bemerkenswerth ist darunter ein Beispiel einer Dedication eines Gottes an den andern Διὶ Κορυφαίῳ Δία Σαουάζιον Νεαυλείτην (von der Stadt Νεαυλή südlich von Imolos vgl. Rayet No. 2), ein Monat Ἀθναῖος, eine Weihinschrift auf einen Sophisten Ἀντώνιος Σέργου[ος] Πωλιανός, eine zweite von der ἱερὰ φυλὴ τῶν σκυτέων. Nach Kyme (I 124 ff., II 20) gehört der Anfang eines Proxeniedekrets in äolischer Mundart auf Θεμισόν aus Seleukeia, und eine Statuenbasis auf den Βρογ. Ἰταρον (lies Βρογίταρον) Δηρόταρον Γαλατῶν Τροχμῶν τετραρχῆν, wohl den Schwiegersohn des Königs Dejotarus (Strab. S. 567). Aus einer bei Selendik in Lydien gefundenen Inschrift des Demos der Ἀδριανοπολιτεῶν Στρατονεικέων folgert Pappadopulos in No. 3, dass Stratonikeia Adrianupolis (St. B. s. v.) eine andere Stadt war als Stratonikeia in Karien. G. Eari-nos constatirt im Μουσεῖον II S. 114 ff. die Existenz einer von Thyateira verschiedenen Stadt Teira. Es handelt sich um ein Vermächtniss von Grundstücken an die Τεμργῶν κατοικία oder κώμη, damit davon jährlich am Geburtstage des Kaisers eine εὐωχία stattfinde; hier findet sich auch ein Monat Νεοκαισαριῶν.

Mysia. Troas. (Pergamon. Gambreion. Elaia.)

1) Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II. S. 2 ff., 9 ff., 22 ff., 41 ff., 52.

2) G. Perrot, Revue arch. 1876, vol. 31, S. 285 f. 1877, vol. 33, S. 55 (inscr. d'As. min. S. 29. 63).

3) C. Curtius, Griechische Epigramme aus Kleinasien. Monatsber. d. Berl. Ak. 1876, S. 341 ff. (mit einer Tafel).

4) A. Pappadopulos, Bull. de corr. hell. I S. 53 ff.

5) W. Gurlitt, Archäol. epigr. Mitth. aus Oesterr. I. S. 7.

6) M. Collignon, De collegiis ephëborum etc. Paris 1877, S. 79 f. (vgl. oben S. 71f.).

In Pergamon existirt seit längerer Zeit eine kleine Lokalsammlung in der griechischen Schule, in der sich einige Skulpturen und Inschriften befinden. Die letzteren sind in No. 1, wie ich glaube, vollständig mitgetheilt, nachdem zuvor schon manche theils in der Zeitschrift *Θμυρος*, theils von mir (Hermes VII 37ff. Jahresb. I 1244) edirt waren. Von letzteren erscheint das Denkmal der *βουκόλοι* hier (S. 4f.) und bei Perrot (No. 2) in einigen Zeilen nach einer correcteren Lesung. Als neu hebe ich hervor (*Μουσειον* II S. 9) eine Weihinschrift auf den *ἀγωνοθέτης* an den *Ἐνεργεία*, welche *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ ὄγμοι, ἔθνη, πόλεις καὶ οἱ κατ' ἀνδρα κεκριμένοι ἐκ τῆς π[όλεως Περγᾶμ]ου* verfassten, S. 22 ein ausführliches Dekret auf den Gymnasiarchen *Μητροδώρος*, welches die *Καβέρια* nennt und die Blüthe des Ephebenwesens documentirt, S. 52 ein Grabdenkmal eines Asklepiadengeschlechts mit metrischen Inschriften, welches mit einem dazu gehörigen unteren Bruchstück auch von mir (No. 3) in Majuskeln edirt ist. Das Epigramm der Vorderseite (Zeile 5 = Homer *Ilias* II 856) ist von dem Arzt *Γλόκων* auf seinen Lehrer *Φιλάδελφος* verfasst, der *τοῦ πάλα: Ἰπποκ[ρά]τους οὐδὲν ἀσημότερος* gewesen sein soll. Auf der Seitenfläche der Stele lesen wir ein Epigramm auf *Πάνθεια*, die Frau des *Γλόκων*, der ausser anderen Tugenden nachgerühmt wird *καὶ βιοτῆς οἶακα κατευθύνεσκες ἐν οἴκῳ | καὶ κλέος ὕψωσας ξυγὸν ἠγορήτης*. Ferner erhalten wir durch Perrot (No. 2) ein christliches Votiv aus Mysien in sehr verwilderter Orthographie mit Erwähnung des heiligen *Τρόφων* († als Märtyrer unter Decius), durch Pappadopulos (No. 4) den Anfang zu C. I. Gr. 3561, der lehrt, dass diese Verpachtungsurkunde aus *Gambreion βασιλεύοντος Ἀλεξάνδρου* ἔτει *ἐνδεκάτῳ* abgefasst ist, durch Gurlitt (No. 5) die Grabinschrift eines Gladiators *Γαλάτης* von den Dardanellen. Die in No. 6 mitgetheilte Urkunde ist ein sehr verstümmeltes Verzeichniss der *ἐνκριθέντες εἰς τοὺς ἐφίβους* in Elaia, dem Hafen von Pergamon.

Kyzikos.

1) G. Perrot, Inscriptions de Cyzique. *Revue arch.* 1876 vol. 31 S. 354 f. vol. 32 S. 264 ff. und inscriptions d'Asie mineure et de Syrie S. 37, 54 ff., 71 (der Text abgedruckt *Philol.* 37, 187; 38, 190).

2) M. Collignon, a. a. O. S. 79.

Die Ausgrabungen, welche Herr Karabella seit längerer Zeit auf mehreren Punkten des alten Kyzikos angestellt hat, haben neben manchen plastischen und architektonischen Stücken und einem in lateinischer Sprache abgefassten *senatusconsultum de [leg]atione Kyzicenorum* aus der Zeit des Antoninus Pius auch mehrere griechische Inschriften, die

Perrot besprochen hat, zu Tage gefördert; darunter eine Platte mit der Aufschrift *μέγαρον Βαυβίου*, die ohne Zweifel zu dessen Hause gehörte, eine metrische Grabinschrift auf *Μίλκκη*, in der der Glaube an die Unsterblichkeit besonders deutlich ausgesprochen ist (*ἀλλὰ νέη νόμφησι μετ' εὐσεβέεσσι κάθηται*, ein Fragment eines Dekretes, in dem von der *Ἰλακίανη μήτηρ* (Kybele b. Paus. V 13, 7) die Rede ist. Dazu kommt noch ein interessantes Motiv, in dem Metrodoros der Isis und anderen Göttheiten eine Statue des *Θεοπέιθης* weihte. Der letztere war im Alter von 18 Jahren *πάτρας ὑπὲρ εἰς φονόεσσαν δῆλιον φάλαγγα* gefallen, nach der Vermuthung von Perrot vielleicht während der Belagerung durch Mithradates. Den Vers hält jener für eine Verbindung von Paroemiacus und Ithyphallicus. Das in No. 2 mitgetheilte Bruchstück beschränkt sich auf wenige Zeilen.

Bithynia.

(Nikomedia. Nikaia. Tempel des Zeus Urios).

1) G. Perrot, *Inscriptions de Bithynie copiées par Charles de Peyssonel* (1745). *Revue arch.* 1876 vol. 31. S. 408 ff. 1877 vol. 33. S. 57 und inser. d'As. min. S. 39 ff. 65 (*Philol.* 37, 361 ff.).

2) E. Curtius, *Monatsb. d. Berl. Ak.* 1877. S. 475 ff.

In einem Manuscript der Bibliothek des Instituts, in welchem Peyssonel, französischer Gesandter in Constantinopel († 1757), die Beschreibung einer Reise im Orient giebt, sind im Appendix noch mehrere Abschriften von Inschriften, welche Boeckh für das Corp. Inscr. Graec. nicht zu Gebote standen. Es sind meist späte Grabinschriften aus Nikomedia und Nikaia (Perrot n. 1). In No. 15 werden *συνψάγματα* und verschiedene Schenkungen an die Götter, darunter eine *πράπεζα* an *Ἀσκληπιός*, sowie ein *Ἰγροκωμηταί* genannter Ort (nach Perrot ein ländlicher Demos) erwähnt. Aelter ist eine in dorischem Dialekte abgefasste Urkunde (No. 2) mit Verordnungen über den Zwölfgöttercultus beim Tempel des Zeus Urios am Bosphoros. Aus Z. 2 ff. *ὁ πριάμενος τῶν ἱερωτεῖαν τῶν θεῶν τῶν δωδέκα ἱερωτέσει κτλ.* folgt, dass auch hier wie in Erythrai (S. 83) mit den Priesterstellen Handel getrieben ward. Dann ist von den Fellen und Fleischstücken (*κωλέαι*) der Opferthiere die Rede, (*ἴσα κα τ[οῖ] Ἰρῶται θύωντι . . . ἐν τ[οῦ] τῶ Νικομαχεῖω*. In letzterem sieht E. Curtius ein Gebäude von ähnlicher Bestimmung wie das *κροοφυλάκιον* des Apollophanes in Philippii.

Phrygia.

(Synnada. Hierapolis. Aizanoi. Eumenia. Poimaneion.)

1) G. Perrot, *Note sur la situation de Synnada.* *Revue arch.* 1876 vol. 31 S. 190 ff., S. 278 ff. und inser. d'As. min. S. 8 ff., 22 ff. (*Philol.* 37, 183).

2) Al. Dorigny, Poemanios. *Revue arch.* 1877 vol. 34, S. 102 ff.

Durch mehrere Inschriften, welche der Architect Choisy gefunden hat, ist M. Perrot (No. 1) im Stande, die Lage der Stadt Synnada in Phrygia salutaris, bekannt als Sitz eines *conventus iuridicus* und durch Marmorbrüche (Strab. S. 577, Liv. 38, 15), genauer zu bestimmen, als es Hamilton, Texier, Kiepert möglich war. Dieselbe lag nämlich nicht in unmittelbarer Nähe der türkischen Stadt Afium-Kara-Hissar, sondern fünf Stunden weiter südlich bei Tschifout-Kassaba, in Uebereinstimmung mit der Peutinger-Tafel, welche zwischen Dokimion und Synnada 32 Meilen angiebt. Hier fand sich eine Weihinschrift der *λαμπρά τῶν Συμμαδέων μητρόπολις καὶ δις νεωκόρος τῶν Σεβ(αστῶν)* auf Constantius Chlorus als Cäsar (a. 293—305). Eine zweite auf *Ἀθρ. Ἀριστάνετος* *proc. Phrygiae* ohne Angabe der Stadt bekundet dieselbe Provenienz durch die Uebereinstimmung in der ungewöhnlichen Formel *οἱ περὶ τὸν δεῖνα πρῶτον ἄρχοντα ἄρχοντες*. Eben dort mussten nach einem Epigramm zwei Concurrenten im Stadion, die zugleich das Ziel erreichten, den Kranz theilen (*εἰς ὄρομος εἰς στέφανος· νίκης κρίσις ἀμφοτέρουσι | ἔ[λ]λαχεν ἰσοταχῆς*). Doch liess der Agonothet beiden eine Statue errichten; von der einen haben wir hier die Basis. Ebenfalls nach Abschriften von Choisy edirt Perrot mehrere Grabinschriften aus Hierapolis (*Μεθεῖψ ἀνδρὶ θηροτρόφῳ* mit Relief eines Löwenbändigers), Aizani, Eumenia (genauere Abschrift von C. I. Gr. 3902 q.), Kotiaion. In Poimanius (*Ποιμανηγόν* St. B.) bei Eski-Manias südlich von Kyzikos fand Dorigny unter alten Burgmanern einige Inschriften aus später Zeit.

Galatia (Herakleopolis).

1) Léon Renier, Sur une inscription grecque relative à l'historien Flavius Arrianus. *Journal des savants* 1876, S. 442 ff. *Revue archéol.* 1877 vol. 33, S. 199 ff.

2) H. Roehl, Beiträge zur griechischen Epigraphik. Berlin 1876. S. 15 ff.

Die schon früher (*Comptes rendus* 1875, S. 184f., *Jahresb.* II S. 300) von Renier besprochene Weihinschrift der *Σεβαστοπολιτεῶν τῶν καὶ Ἡρακλεοπολιτεῶν* auf Hadrian und Aelius Verus aus dem Jahre 137 wird in No. 1 nochmals von demselben und in No. 2 von H. Roehl behandelt. Ersterer liest in Z. 8 *ἐπὶ Φλ. Ἀρριανοῦ πρεσβευτοῦ καὶ ἀντιστρατηγοῦ*, in welchem er den Geschichtschreiber Arrian (nach Dio Cass. 69, 15 *Καπποδοκίας ἄρχων*) erkennt, letzterer *ἐπὶ Φααρμάνου*, welchen er mit dem bei Dio a. a. O. erwähnten *Φααρμαμένης* (*Spart. vit. Hadr.* 17), Beherrscher von Iberia am Kaukasos, identificirt. Eine Entscheidung hierüber wird nur eine neue Collation des Steines herbeiführen können. Aus dem Fundort der Inschrift (Sulu Serai zwischen Siwas und Angora) schliesst Roehl, dass in derselben Sebastopolis in Pontus Galaticus (Ptolem. 5, 6),

nicht, wie Renier meint, die gleichnamige Stadt in Pontus Cappadocius gemeint sei. Auch auf Münzen der Kaiserzeit findet sich *Σεβαστοπο. Πρακλεπο.* Die folgenden Inschriften bei Roehl beziehen sich auf *Πόντιος Λουσέλλιος*, auf *Λεοντείνος ὁ καὶ Λόγγος*, auf die Wiederherstellung eines *πυλών* durch *Μ. Δομίτιος Θόδης*. N. 7—8 sind zwei Grabepigramme auf *Μάξιμον γραμματικῆς ἐπίστορα τέχ[νη]ς*, und auf einen, der das bisher unbekannte Amt eines *πάνταρχος* (zu unterscheiden von *ποντάρχης*) bekleidet hat. Derselbe preist auf dem Grabstein mit grossem Pathos seine Kriegsthaten und die seines vor ihm gefallenen Sohnes.

Pisidia. Syria. Phoenicia.

(Olbasa. Berytos, Laodikeia, Sidon.)

1) L. Duchesne, La colonie Romaine d'Olbasa en Pisidie. Bull. de corr. hell. I 332 ff.

2) *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* I S. 129.

3) G. Perrot, Inscriptions d'Asie mineure et de Syrie. Paris 1877, S. 66 ff. und Revue arch. 1877 vol. 33, S. 55 ff.

4) Gazette archéol. 1877, S. 103f.

An der Gränze von Pisidien und Phrygien unweit des Dorfes Beyerly liegen die Ruinen des alten Olbasa (Ptol. V, 5), wo zur Zeit des Augustus eine römische Colonie entstand. Dies zeigt Duchesne (No. 1) aus Münzen der Stadt, aus einem Meilenstein mit der Aufschrift *Colonea Julia Olbasena* und einer Weihinschrift des *Ἀρόγλιος Νέκων δουανθ[ρικ]ός τῆς κολ(ωνίας)*, zu denen sich noch ein auf eine Statue der Priesterin *Πρόσκιλλα* bezügliches Epigramm und eine Grabinschrift *ἐν Σπάρτῃ τῆς Πισιδίας* (No. 2) gesellen. In No. 3 erhalten wir durch Perrot einige Grabinschriften aus Berytos, und eine Inschrift aus Laodikeia, wo *Ἀπολλωνία* auf einem Hügel für ein Gebäude *τὰς . . . θυρίδας ἐθύρωσε [καὶ] εἴχοσι μεσόστυλα . . . ταῖς βιβ[λίαι] ταῖς λιθοστρώτοις ἐπεσχεύασε*, ferner ein sehr nachlässiges Epigramm auf einen Lehrer der Epheben und Jungfrauen (*πυρθευικάς τελέσους ἄξιον νομηφιδίων*). Die Buchstaben und wahrscheinlich auch das Portrait (*κατάγραφος ἐνθάδε κείται*) waren mit rother Farbe auf den Stein gemalt. Dieselbe Technik finden wir auf mehreren Grabstelen (No. 4) aus Saida (Sidon, jetzt im Louvre).

Aegyptus (Alexandria, Nikopolis, Philae),

1) *Νερωῦτσος, Ἐπιγραφαὶ τῆς ἀρχαίας πόλεως Ἀλεξανδρείας καὶ κερამίων λαβαὶ ἐνεπίγραφοι. Ἐν Ἀθήναις* 1875. 94 S. 8.

2) Lumbroso, Bull. dell' inst. 1876. S. 65 f.

3) Lauth, Sitzungsber. d. bayer. Ak. 1877. Heft II. S. 221 f.

Im Westen der Stadt Alexandria nördlich vom Mareotissee ist

ein Hügel mit unterirdischen Grabkammern, an deren Wände zum Theil mit rother Farbe Grabinschriften aus der Zeit nach den Antoninen in Form von poetischen Anreden an die Verstorbenen angeschrieben sind (Lumbroso No. 2), z. B. Ἀντωνεῖνε σονε|ξούσι]ε, συνκοπιάτα, σύμβουλε, ἀγαθὲ . . . εὐφύχτι, Ausdrücke, die nach Rossi an jüdisch-christliche Vorstellungen erinnern. Grabsteine und andere Inschriften fanden sich ferner zahlreich im Osten der Stadt am Wege nach Nikopolis und hier bei dem römischen Lager, welches in den Jahren 1871 – 72 aufgedigrahen worden ist. Diese und andere Urkunden des alten Alexandria werden übersichtlich zusammengestellt und erläutert in der verdienstlichen Schrift von Nerutsos (No. 1) und zwar zunächst die meist bilinguen Grabinschriften von Soldaten der in Aegypten stationirenden Legionen (Strab. S. 797, Marquardt, röm. Staatsverw. I² 285f.). Hier begegnen wir in A n. 1–10 aus der Zeit von August bis Nero der legio XXII Deiotariana und der legio III Cyrenaica, später der legio II Trajana, unter den übrigen Grabinschriften (vgl. Jahresb. II 305) einer früh Verstorbenen (B n. 4), welche den θεὸς ὕψιστος καὶ Ἥλιος καὶ Νεμέσεις anruft wider die, die sich über ihren Tod freuen, endlich unter den Votiven (Γ n. 3) einem Ἰὴ Ἥλιω Μεγάλω Σαράπιδι ὑπὲρ τῆς . . . Τραϊανοῦ τύχης geweihten Altar. Von besonderem Interesse ist die Behandlung der Inschriften auf den Henkeln von Thongefässen (S. 41 ff.), die in grosser Anzahl aus Griechenland nach Aegypten eingeführt wurden (Herod. III 6). Schon Stoddart edirte 450. Nerutsos giebt einen nach der Provenienz geordneten Catalog von 900 in der Sammlung des Ἰωάννης Δημητρίου befindlichen Exemplaren (davon 774 aus Rhodos, 118 aus Knidos, 23 aus Thasos, einige aus Koriinth und andern Orten, 24 mit lateinischen Inschriften), mit genauer Angabe der Gestalt des Stempels, des Reliefs (Delphin, Rose, caduceus) und der Aufschrift. Da sich unter den rhodischen Gefässen auch vollständige Amphoren gefunden haben mit zwei Henkeln, von denen der eine einen Namen im Nominativ oder Genetiv (z. B. Λαμοκλεῦς), der andere einen zweiten Namen mit oder ohne ἐπι ἐρρέως und einen Monat (z. B. ἐπι Ἀρχιλαΐδα, Ιαλείου) enthält, so folgert der Verfasser daraus, dass auf dem einen Henkel der Künstler, auf dem andern die Zeitbestimmung durch den in Rhodos eponymen Priester des Helios angegeben ward. Denn der C. I. Gr. 2525^b genannte Priester Λαμάετος findet sich auch auf einer Henkelinschrift. In No. 3 theilt Lauth die Inschrift von der sogenannten Pompejussäule mit; ausserdem werden zwei Inschriften (Letronne, recueil des inser. gr. II 142) emendirt, welche ein gewisser Catilius, Sohn des Nicanor, in Philae zu Ehren des Augustus im Tempel der Isis angeschrieben hat, eine in Distichen, die andere in zwölf iambischen Trimetern.

Sicilia.

Syrakus. Longane. Himera.

1) Sac. Isidoro Carini, Trentatre nuove iscrizioni delle catacombe di Siracusa. (Estratto dall' archivio storico Siciliano). Palermo 1875.

2) Derselbe, Nuove iscrizionee greche delle catacombe di Siracusa. a. a. O. Anno III fasc. III 1876.

3) Derselbe, Annotazioni sul sarcofago rinvenuto in Siracusa S. 7 ff. (Separatabdruck aus einem Journal).

4) Carlo Crispo Moncada, Relazione sulla importanza di una raccolta d'iscrizionee greche, latine ed arabe esistenti in Sicilia. Palermo 1875.

5) Notizie degli scavi di antiquità. Napoli. Settembre 1877. S. 226.

6) M. F. Archäol. Zeitung 1876, S. 40.

In No. 1—3 edirt Carini christliche Grabinschriften aus den Katakomben von Syrakus (Jahresb. I 1248), die ausser einigen bisher unbekanntem Namen wenig Bemerkenswerthes bieten. Dahin rechne ich die Angabe eines Kaufs der Grabstelle, wie z. B. No. 1 VII ἀγορασία Βεταλίου. V ἡγοράσομεν τύπους δύο παρὰ τῆς ἐκκλησίας Νικῶνος, das Vorkommen von Sklaven bei Christen (III δουλῆς χρηστιανῆς), die Herleitung christlicher Namen von heidnischen Gottheiten (z. B. Διονύσιος, Ἀπολλώνιος, Ἀφροδισία), während Namen wie Πίσις, Ἐλπίς Auspielungen auf die christliche Taufe sind (vgl. S. 11). Zu No. 2 I einem Grabstein auf zwei Jungfrauen Φωτίνη und Φιλομένη hebt der Verfasser hervor, dass die Jungfrauen als Deo devotae oder sacrae in der alten Kirche besondere Ehre genossen. XIII ist verfasst μετὰ τὴν ὑπατεῖαν Θεοδοσίου τὸ ̅̅̅ καὶ Φαύστου also im sechzehnten Consulat des Theodosius (438 p. Chr.). Die Orthographie dieser Inschriften ist eine sehr verwilderte (θύδουλος = θεόδουλος, Διόνσις = Διονύσιος). In No. 5 erhalten wir eine Weibinschrift der ἀγορανομήσαντες an Ἀφροδίτα und eine Grabinschrift aus Himera. Auf einem bronzenen caduceus des britischen Museums findet sich die archaische Aufschrift Λογγεναῖός ἐμι Νημοσ . . . woraus in No. 6 geschlossen wird, dass derselbe aus der Stadt Longane (St. B. v. Λογγώνη) stammt. Endlich befürwortet Moncada (in No. 4) eine einheitliche Publikation sämmtlicher Inschriften aus Sicilien.

Italia. Pompeji.

1) C. Dilthey, Epigrammatum Graecorum Pompeis repertorum trias in tabula lithographica expressa. Index lectionum. Turici. 1876. 16 S. 4.

2) Derselbe, Dipinti Pompeiani accompagnati d'epigrammi greci. Ann. dell' inst. 1876. S. 294 ff. Monum. tav. XXXV ff.

3) Antonio Sogliano, Epigrammi di Pompei. Bullett. dell' inst. 1876. S. 29 ff.

4) A. Mau, Bullett. dell' inst. 1876. S. 233.

Im Januar 1876 sind zu Pompeji (reg. V is. 1) im cubiculum eines Hauses Wandgemälde gefunden, die durch die darunter befindlichen griechischen Epigramme ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Sogliano hat in No. 3 eine kurze Beschreibung der Bilder und den Text der Inschriften gegeben. Die Publikation der ersteren (No. 2) und eine genaue Behandlung und Ergänzung der letzteren (N. 1) wird dagegen Dilthey verdankt. Links vom Eingang: Kampf des Eros und Pan im Beisein der Aphrodite. Dazu gehört folgendes bisher unbekanntes Epigramm mit den Ergänzungen von Professor Dilthey. Ὁ θρασὺ[ς] ἀνθέστακεν Ἐρωος [τῷ Πανὶ παλαιῶν] | χά Κύπρις ὠδῶνει, τίς τίν[α πρῶτος ἔλετ' | ἰσχυρ]ὸς μὲν ὁ Πάν καὶ καρτερός, ἀλλὰ πανούργος | [ὁ πα]νὸς — καὶ Ἐρωος· οἴχεται ἅ δύναμις. Dem Eingang gegenüber links (fehlt bei Sogliano): Statue des Pan auf einer Säule, vor ihm als Adoranten ein Jäger, ein Fischer und ein Vogelfänger, die jenem für glücklichen Fang danken. Aus wenigen Buchstaben erkennt Dilthey mit grossem Scharfsinn das Epigramm des Leonidas von Tarent (Anth. Pal. VI 13). An derselben Wand in der Mitte: Sitzende Figur des Ἰομύροσ, vor ihm zwei Fischer (ἀλιεῖς) stehend. Dazu gehört der aus dem Ἰσίοδοσ καὶ Ἰομύροσ ἀγών (ed. Götting 1843 S. 326 vergl. Westermann, biogr. S. 18) bekannte Vers:

[ἴσσο' ἔλομεν, λ]ιπόμεσθ', ἴσσο' οὐχ [ἔλομ]εν, [φ]ερόμ]εσθα,

welcher die witzige Antwort der Fischer zu Ios auf die Frage des Homer enthält. An derselben Wand rechts: Basis des Pan, um die sich ein Weinstock windet; ein Ziegenbock benagt diesen; links wird von einem Knaben derselbe Ziegenbock fortgeschleppt, während ein Mann eine Traube über dessen Haupte auspresst. Diese Scene wird erläutert durch das fast ganz erhaltene Epigramm des Euenos aus Askalon (A. P. IX 75 vgl. Ov. met. XV 114 fast. I 353 ff.) und zugleich, wie Dilthey hervorhebt, bewiesen, dass dasselbe gegenüber dem ausführlicheren Gedicht des Leonidas (A. P. IX 99) nicht unvollständig ist. — In No. 4 theilt Mau eine Graffiti-Inschrift mit dem Anfang eines homerischen Verses καὶ μιν φωνή[σας] κτλ. mit.

R o m a .

1) Th. Bergk, Eine griechische Inschrift. Jahrb. f. Phil. 1878. S. 186 ff.

2) G. Kaibel, Parthenianum. Hermes XI S. 370 ff.

3) Bullettino della commissione archeologica municipale 1876 S. 113 f. 231. 1877 S. 9. 57.

4) J. Roulez, Gazette archéol. 1875. I S. 105 pl. 27.

5) W. Gebhard, Braunschweiger Antiken. II. Theil. Programm des Gymnasiums zu Braunschweig. 1877.

6) H. Dütschke, Antike Bildwerke in Italien. Band III.

In der Inschrift C. I. Gr. 5882 erkennt Bergk (No. 1) ein Votiv, welches [ὁ δῆμος ὁ Λε]ίων dem Jupiter Capitolinus darbrachte, weil Sulla nach Beendigung des mithradatischen Krieges Chios unter die Zahl der römischen Bundesgenossen aufnahm (C. I. Gr. 2222. C. I. L. I S. 587 ff.). Einen neuen Künstler *Πολυνε(ί)χης Ἀφροδισιεύς* lernen wir in No. 3, 1877 S. 57 kennen. Das bisher fast unverständliche Epigramm C. I. Gr. 6857 kommt erst durch Kaibel (No. 2) zu seiner rechten Würdigung, welcher auf die Emendationen von Scaliger zu Gruter's Thesaurus hinweist, und in **ΠΑΛΟΚΝΙΟ** (Z. 2 Scaliger *Παιόνιον*, Franz *Πατροφίλον*) den durch seine erotischen Gedichte bekannten Dichter Parthenios aus Nicaea erkennt: [γαῖ]α τὸν Ἀσκανίη γείνατο Παρθένω[ν]. Die Grabinschrift bezieht sich auf eine unbekannt weibliche Person, deren Grabmal von einer Wasserfluth (Z. 7 ὑπὸ πλησμῆσιν Ἀναύρου) beschädigt und von Hadrian wiederhergestellt war. Ἀναυρος ist nach Kaibel vielleicht eine poetische Bezeichnung für einen Bach in der Villa des Hadrian. Neue Grabinschriften aus der Kaiserzeit (No. 3) sind namentlich bei der Anlage der Via Nazionale, bei der Via Laurentina und auf dem Esquilin gefunden; in einer lesen wir, dass *Ι. Σεπτίμιος Ἡρόκλητος* seinen Verwandten und Freunden (darunter einem Smyrner) und einem Schüler ein Grab errichten liess. Eine andere befindet sich neben der Darstellung vom Tode der Alkestis auf einem Sarkophag im Schlosse zu St. Aignan, welcher aus Rom stammt (No. 4). In No. 5 giebt Gebhard ein Verzeichniss der wichtigsten Antiken im herzoglichen Museum zu Braunschweig, worunter auch einige wohl aus Italien stammende Inschriften sind. Die meisten sind lateinisch, griechisch zwei Grabinschriften (n. 23. 54) und die Aufschrift *Ἐρ[ε]πίδης* auf der Büste des Dichters (n. 32, vgl. Arch. Zeit. N. F. III Taf. 26). Unter den Antiken in den Ufficien zu Florenz führt Dütschke auch mehrere Inschriften auf, welche nur von Gori edirt sind, so die Grabsteine der *Ἐδοδία* (n. 412), der *Ἐδφροσύνη* (406), des [Ἰ]φελίων (388). Dazu kommen neue Abschriften von C. I. Gr. 5959, 6441, 6661, 6704 und die Weihinschrift einer *βουλῆ* auf *Χαριδήμος* (386).

Venetia. (Concordia. Adria.)

1) G. Henzen, Bull. dell' inst. 1876 S. 88 (vgl. Arch. Zeit. 1877 S. 82).

2) R. Schöne, Le antichità del Museo Bocchi di Adria. Roma 1878. S. 140 f. n. 510 f. Taf. XIX.

Aus Concordia theilt Henzen (No. 1 vgl. Jahresb. II 310) noch zwei weitere Grabinschriften mit auf die Syrer *Ἀρ. Βάσσοϛ* und *Ἀρ. Γεννάδιωϛ*. Letzterer stammte aus der *κώμη Ἀλανῶν ὁρῶν Ἀπαμείων*, ersterer aus einer *κώμη Ζωφρεωνῶ (sic) τῶν Ἀπαμείων*. In Schöne's Publikation über das Museum Bocchi in Adria (No. 2), wo eine altgriechische Ansiedelung nachgewiesen ist, treffen wir einige Vaseninschriften in genauerer Nachbildung, z. B. das Votiv des *Υῦχων* an Apollon (C. I. Gr. 8340), ein anderes an Eos (8341), wozu der Herausgeber auf Schol. Soph. Oed. Col. 100 verweist, und ein paar Stücke, die im C. I. Gr. fehlen.

Gallia. (Massalia.) Germania.

Eine auf Ephebenverhältnisse bezügliche Erztafel aus Massalia hat Egger behandelt (Note sur une inscription grecque de Marseille. Extrait du compte rendu des travaux du congrès scientifique de France, tenu à Aix en Provence, en Décembre 1876). Mir ist diese Publikation nur bekannt aus einer Anführung bei M. Collignon de collegiis ephoborum S. 21. In einem Berichte von Kamp über die kunsthistorische Ausstellung in Köln (Arch. Zeit. 1876 XXXIV S. 203 ff.) werden unter den Antiken aus den Rheinlanden auch zwei Glasgefäße mit griechischen Inschriften erwähnt. Auf einer Krystallschale im Wallraf'schen Museum sind Lynkeus, Hypermnestra und Pothos im Relief dargestellt und ihre Namen am Rande aufgeschrieben; ein Glas trägt die Inschrift *πίε, Ζήσαιϛ ἀεὶ ἐν ἀγαθοῖϛ*.

Bericht über die von Januar bis August 1878 erschienenen die Geschichte der classischen Alterthumswissenschaft betreffenden Schriften.

Von

Prof. Dr. C. Bursian

in München.

Obgleich unser diesmaliger Bericht sich aus äusserlichen Gründen auf einen Zeitraum von sieben Monaten beschränkt, liegen uns doch wiederum eine beträchtliche Anzahl von selbständig erschienenen Schriften und Aufsätzen in grösseren Werken — abgesehen von der Fortsetzung der Allgemeinen deutschen Biographie, die wir für unseren nächsten Bericht aufsparen, und von einem schon im Jahre 1876 erschienenen Werke über die Geschichte der Pädagogik in Italien von den Zeiten der Römer bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts, welches nur hier und da unser Gebiet berührt¹⁾, durchgängig bestimmte Zeiträume oder einzelne Erscheinungen betreffende Monographien — zur Berichterstattung vor, welche wir unseren Lesern, soweit dies möglich ist, in der chronologischen Reihenfolge nach dem Inhalt geordnet vorführen wollen. Wir beginnen mit einer Abhandlung über die griechischen Studien im westlichen Europa vom vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung bis zum Fall Konstantinopel's, welche ungefähr die Hälfte des folgenden grösseren Werkes einnimmt:

Nouvelles études sur la littérature grecque moderne par M. Ch. Gidel, docteur ès-lettres, professeur de rhétorique au Lycée Fontanes, lauréat de l'académie des inscriptions et belles-lettres et de l'académie française. Paris, Maisonneuve et Cie. 1878. (A. u. d. T.: Les littératures de l'Orient. Tome III). VIII, 613 S.²⁾.

¹⁾ Storia della pedagogia Italiana dal tempo dei Romani a tutto il secolo XVIII scritta da Everardo Micheli delle Scuole Pie. 1876. Torino, T. Vaccarino. 425 S. 8.

²⁾ Vgl. dazu die Anzeigen von W. Wagner im Lit. Centralbl. 1878, No. 39, S. 1301 f. und vom Referenten in der Jenaer Lit.-Zeit. 1878, No. 40, S. 575 f.

Die Abhandlung »Les études grecques en Europe depuis le quatrième siècle après J. C. jusqu'à la chute de Constantinople (1453)«, welche den stattlichen Band eröffnet (S. 1 — 289), beginnt mit einem kurzen Blick auf die Pflege der griechischen Litteratur im heidnischen Rom, besonders durch die Kaiser, und erörtert dann in eingehender Weise zunächst die griechischen Studien der lateinischen Kirchenschriftsteller, sodann die Verbreitung der Kenntniss der griechischen Sprache und Litteratur in den Schulen Gallien's, besonders des in älterer Zeit von Massilia und anderen griechischen Colonien beeinflussten südlichen Gallien's (wo das von St. Honoratus gegründete Kloster auf der Insel Lerins, an der Küste des Département du Var, einen Hauptsitz der griechischen Studien bildet: S. 84 ff.), Irland's (S. 92 ff.) und Britannien's. Dann verfolgt der Verfasser von Jahrhundert zu Jahrhundert die Spuren von Kenntniss der griechischen Sprache in Frankreich, Italien, Deutschland und England, welche sich in den Werken einzelner Schriftsteller, in Geschichtswerken und Urkunden vorfinden. Ogleich der Verfasser die Uebertreibungen von Ozanam (in einem Werke »La civilisation chrétienne chez les Francs«) über die Kenntnisse des Griechischen in Frankreich während des Mittelalters auf ein verständiges Maass zurückführt und auch den Ausführungen von Gian Girolamo Gradenigo über die griechischen Studien in Italien während der späteren Jahrhunderte des Mittelalters (Ragionamento storico-critico intorno alla letteratura Greco-Italiana, Brescia 1759) nicht überall unbedingt beistimmt (s. S. 225 ff.), so scheint er uns doch im Allgemeinen auf das Vorkommen einzelner griechischer Wörter und Phrasen in Werken abendländischer Schriftsteller, sowie auf panegyrische Aeusserungen von Zeitgenossen über einzelne als Leuchten der Gelehrsamkeit gepriesene Männer zuviel Gewicht zu legen; auch der Einfluss der im achten oder neunten Jahrhundert n. Chr. gegründeten griechischen Colonien in Unter-Italien, der vor den Verfolgungen der bilderstürmenden Kaiser nach Rom geflüchteten griechischen Mönche und der durch die Kreuzzüge und die Eroberungen fränkischer Ritter in Morea herbeigeführten Berührungen zwischen Orient und Occident dürfte, was die Verbreitung der Kenntniss der griechischen Sprache und Litteratur unter den Abendländern anbetrifft, von Gidel eher überschätzt als unterschätzt worden sein. Mehrfach vermisst man bei Gidel die Berücksichtigung der Arbeiten deutscher Gelehrter: so wird S. 160 die von Rettberg u. a. als Fabel erwiesene Tradition von der Gründung einer Studienanstalt in Osnabrück durch Karl d. Gr. wiederholt; bei dem, was S. 141 über die grammatische Schule in Toulouse bemerkt wird, hätte H. Keil's Programm »De grammaticis quibusdam latinis infimae aetatis«, bei der Erörterung über Robert Grosse-Tête und die griechischen Studien in Oxford (S. 267 f.) die Abhandlung R. Pauli's »Bischof Grosseteste und Adam von Marsh. Ein Beitrag zur älteren Geschichte der Universität Oxford« (Tübingen 1864) berücksichtigt werden sollen. Ein schlimmer historischer Schnitzer be-

gegnet uns auf S. 275, wo der Kaiser Friedrich II. als Sohn Friedrich Barbarossa's bezeichnet wird. -- Nur ganz kurz wird zum Schluss (S. 283 ff.) die Lehrthätigkeit gelehrter Griechen in Italien zur Zeit der Frührenaissance besprochen.

Die übrigen in Gidel's Buche vereinigten Aufsätze³⁾ behandeln einzelne Producte oder ganze Gruppen von Producten der mittel- und neugriechischen Litteratur, mehrfach mit Berücksichtigung der Beziehungen derselben zu der abendländischen, insbesondere zur frauösischen Litteratur: unser Gebiet berührt nur der fünfte Aufsatz »La légende d'Aristote au moyen âge« (S. 331 - 384), eine Zusammenstellung der mittelalterlichen Fabeleien über das Verhältniss Alexander's d. Gr. zu Aristoteles aus griechischen und frauösischen Quellen: zu bedauern ist, dass dem Verfasser, der überhaupt mit den Arbeiten deutscher Gelehrter weniger vertraut zu sein scheint, die Untersuchungen Zacher's über Pseudo-Kallisthenes und Julius Valerius unbekannt geblieben sind.

Eine kurze Charakteristik der byzantinischen Litteratur und Gelehrsamkeit finden wir in folgendem Schriftchen:

Die Griechen des Mittelalters und ihr Einfluss auf die europäische Cultur. Ein historischer Versuch von Demetrius Bikélas. Mit Bewilligung des Verfassers aus dem Griechischen übersetzt von Dr. Wilh. Wagner, Professor an der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg. Gütersloh. Druck und Verlag von C. Bertelsmann. 1878. 111 S. 8.

Die von dem Verfasser unter dem Titel *Ἡερό! Βοζαντωνών*. London 1874 veröffentlichte, aus drei vor der griechischen Gesellschaft zu Marseille gehaltenen Vorträgen entstandene Schrift, welche von dem Uebersetzer in Bezug auf die Form einigermaßen umgestaltet und mit einigen ergänzenden Anmerkungen (S. 106—111) begleitet worden ist, giebt eine übrigens durchaus maassvoll und verständig gehaltene Apologie der Byzantiner und des Byzantinismus. Durch eine skizzenhafte Darstellung der politischen und religiös-kirchlichen Verhältnisse des byzantinischen Reiches, des materiellen Wohlstandes, der geistigen Bildung und des moralischen Zustandes der byzantinischen Gesellschaft sucht der Verfasser die herrschenden Ansichten über diese Dinge zu berichtigen und einer

3) Es sind die folgenden: II. Les Exploits de Digénis Akritas, épopée Byzantine du X. siècle. III. Les Oracles de l'Empereur Léon le Sage. IV. Étude sur une Apocalypse de la Vierge Marie, Mss. grecs nos 390 et 1631 de la Bibliothèque nationale de Paris. V. La Légende d'Aristote au moyen âge. VI. Histoire de Ptocholéon. VII. Le Physiologus. VIII. La chanson d'Arodaphnousa, aventure du XV. siècle. IX. Erotocritos, poème en grec moderne du XVI. siècle. X. Anecdota Hellenika (bezieht sich auf das so betitelte Werk von Konstantin Sathas, Athen 1867, 2 Bde. 12.) XI. Recherches et conjectures sur Diophaue et Blossius (Analyse der Schrift von M. Renieris *Ἐπεὶ Βλασσίου καὶ Διοφάνου*, Leipzig 1873). XII. Le Théâtre chez les Grecs modernes.

vorurtheilsfreien und gerechten Würdigung des byzantinischen Reiches — dessen Aufgabe, wie er S. 17 f. sagt, war nicht zu schaffen, sondern vielmehr zu bewahren — Bahn zu brechen. Für unseren Zweck wollen wir nur eine Stelle aus der Charakteristik der byzantinischen Litteratur hervorheben (S. 87 f.):

»Indessen bildet diese, selbst im besten Falle glückliche Nachahmung der Alten leider die specielle Schwäche der byzantinischen Litteratur. Das Programm der damaligen Gelehrten ist auf die Traditionen des Alterthums beschränkt; dieser antike Kreis dient jedoch nicht als der Saerteig einer neuen Ideenwelt, und der Samen des antiken Denkens wird nicht für den Gebrauch des heutigen verwendet, sondern bleibt unfruchtbar innerhalb eines beschränkten Horizontes und frostig in einer kalten Atmosphäre, und ohne viel Unterscheidung für die Sache kommen die Byzantiner am Ende so weit, bloss die äussere Hülle zu schätzen. Sie bewundern die Sprache der Alten und betrachten diese als das einzige und nicht zu umgehende Werkzeug des Schriftstellers. Die gesprochene Sprache nimmt neue Formationen an und tritt in eine neue Periode des Lebens, für sie bleibt sie »die gemeine, bäurische und volksmässige«; die Verachtung der lebenden Sprache und der dieselbe Redenden scheidet am Ende die Klasse der Gelehrten von dem übrigen Volke. Die byzantinischen Gelehrten folgen weder der gleichzeitigen Bewegung der Geister noch erklären sie dieselbe und es sind demgemäss ihre Werke des lebendigen Geistes beraubt, weil eine Litteratur, welche nicht ihre Zeit repräsentirt und nicht von dem lebenden Volke Wärme empfängt, die sie ihm dann auch wiederum einflösst, das Leben und die Hoheit und die Leidenschaft nicht haben kann, welche die Kennzeichen jedes reifen und gesunden nationalen Denkens sind. Deshalb retten alle Vorzüge der byzantinischen Schriftsteller, die Gelehrsamkeit vieler, die Anmuth einiger, der politische Scharfblick weniger von ihnen, sie nicht von den Folgen ihres blinden Anschlusses an eine Epoche, die vor ihnen lag und längst aufgehört hatte.«

Dankenswerthe, zum grossen Theil aus ungedruckten Quellen geschöpfte Beiträge zur Geschichte der Stadt Athen im Mittelalter giebt die folgende athenische Habilitationsschrift:

Αἱ Ἀθῆναι περὶ τὰ τέλη τοῦ δωδεκάτου αἰῶνος, κατὰ πηγὰς ἀνεκδότους. Διατριβὴ ἐπὶ ὑφηγησίᾳ τοῦ μαθήματος τῆς ἑλλ. ἱστορίας ἐν τῷ ἐθν. πανεπιστημίῳ ὑπὸ Σπυρ. Π. Λάμπρου, διδάκτορος τῆς φιλοσοφίας.
Athen 1878. 139 S. 8.

Den Mittelpunkt der Darstellung bildet das Leben des Michael Akominatos aus Chonä, der nach Lampros' Ausführungen wahrscheinlich im Anfang des Jahres 1182 die Würde eines Metropolitens von Athen erhielt, nach der Eroberung dieser Stadt durch Bonifaz von Montferrat, der sie an den Megaskyr Otto de la Roche überliess (1205), nach Keos

flüchtete und dort um das Jahr 1220 starb. Das Bild, welches uns Lampros von demselben entwirft, hebt sich ab von dem sorgfältig ausgeführten Hintergrunde einer Schilderung der politischen, wirthschaftlichen und litterarischen Verhältnisse des damaligen Athen. Was speciell die letzteren anbetrifft, so beklagt sich Michael häufig, besonders in seinen Briefen, über die starke Unwissenheit und die barbarische Redeweise seiner Athener, Klagen, die freilich, wie Lampros S. 44 ff. ausführt, als vielfach übertrieben bezeichnet werden müssen. Ausser den bisher gedruckten Schriften Michael's hat Lampros noch eine nicht geringe Anzahl ungedruckter in Handschriften verschiedener Bibliotheken aufgefunden, abgeschrieben und für seine Darstellung verwerthet, auch eine derselben, eine Begrüßungsrede für den athenischen Stadthalter Demetrios Drimys (*προσφωνήματα εἰς τὸν πρῶτον κῆρ Δημήτριον τὸν Δριμὸν ταῖς Ἀθήναις ἐπιστάσαντα*) in kritisch berichtigtem Textabdrucke aus dem Codex Laurent. 39, 2 (dass dieselbe auch in einem Codex Escorial. erhalten ist, hat Lampros erst nachträglich unter den *προσθήκαι καὶ παραρρήματα* auf der letzten Seite seiner Schrift bemerkt) seiner Abhandlung als Anhang (S. 111--139) beigegeben. Die Rede macht bei aller Hochachtung, die sie uns für die Gelehrsamkeit und die Redegabe ihres Verfassers einflösst, doch im Ganzen einen widerlichen Eindruck durch die geradezu ekelhafte Schmeichelei sowohl gegen den Angeredeten als gegen den Kaiser Andronikos I. — ein leider allgemeiner, von Bikelas in seinem eben besprochenen Schriftchen in Folge der apologetischen Tendenz desselben allzuwenig hervorgehobener Charakterzug des Byzantinismus. Auch aus den gedruckten Schriften Michael's hat Lampros in den unter dem Texte seiner Abhandlung stehenden Anmerkungen zahlreiche Stellen theils aus Handschriften theils durch gelungene Conjecturen verbessert. Ferner hat er als eine Art Ergänzung zu seiner Abhandlung im fünften Heft des sechsten Jahrganges der athenischen wissenschaftlichen Zeitschrift *Ἀθήναιον* einen Aufsatz über die Bibliothek des Michael Akominatos veröffentlicht, der uns noch nicht zu Gesicht gekommen ist.

Das Wesen und den Umfang des Credits, welchen das Mittelalter dem Aristoteles, seinem ersten und letzten Lehrer in der Philosophie, gewährt hat etwas genauer als es gewöhnlich geschieht zu bestimmen, ist der Zweck der folgenden Schrift:

De l'autorité d'Aristote au moyen-âge par Charles Waddington, correspondant de l'Institut. Paris, A. Picard. 1877. 57 S. (Extrait du compte-rendu de l'Académie des Sciences morales et politiques).

Der erste Abschnitt (S. 8 ff.) behandelt die Periode bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, wo die Abendländer nur die logischen Schriften des Aristoteles und auch diese nicht vollständig kannten; der zweite (S. 21 ff.) das Bekanntwerden der sämtlichen Schriften des Philosophen durch die Vermittelung der arabischen und jüdischen Uebersetzer und

Commentatoren und die Einwirkung derselben auf die abendländische Philosophie bis auf Thomas von Aquino; der dritte Abschnitt endlich (S. 34 ff.) schildert in kurzen Zügen die Entwicklung des Mysticismus und des Nominalismus und deren Verhältniss zu Aristoteles, sowie die absolute Herrschaft dieses Philosophen im vierzehnten Jahrhundert, von welcher namentlich ein wahrscheinlich gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Cöln verfasstes und vor dem Jahre 1530 daselbst gedrucktes Gedicht »De vita et morte Aristotelis« mit einer theologischen Glosse in Prosa (wieder gedruckt bei C. A. Heumann *Acta philosophorum* t. III, S. 345 ff.) eine interessante Probe liefert.

Aufgefallen ist uns, dass Waddington in seiner Schrift nirgends auf das bedeutende Werk von K. Prantl »Geschichte der Logik im Abendlande« Bezug genommen hat.

Wir lassen nun die auf die Geschichte der gelehrten Studien, insbesondere der lateinischen Poesie, Grammatik und Philosophie, im Abendlande während des Mittelalters bezüglichen Arbeiten in chronologischer Ordnung folgen.

Das uns erst jetzt zugekommene Schriftchen

Un évêque de Troyes et Sidoine Apollinaire étude historique par M. l'Abbé Étienne Georges, de Troyes, membre de plusieurs sociétés savantes. Troyes 1876. 31 S. 8.

gehört trotz der Bezeichnung als »historische Studie« auf dem Titel doch mehr in die Klasse der erbaulichen als in die der historischen Litteratur; denn der eigentliche Zweck des salbungsvollen, wundergläubigen und überschwänglichen Panegyricus auf den Bischof Lupus von Troyes (gest. 479) und auf dessen jüngeren Freund, den Dichter und Staatsmann, späteren Bischof von Clermont in der Auvergne Sidonius Apollinaris (gest. 489), ist die Verherrlichung der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe als der Regeneratoren Galliens im fünften Jahrhundert.

Ernst Dümmeler hat eine Uebersicht der von ihm für die Herausgabe der lateinischen Dichtungen der karolingischen Zeit unternommenen Vorarbeiten zu veröffentlichen begonnen unter dem Titel:

Die handschriftliche Ueberlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger. I. (Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. IV. S. 89 — 159).

Der vorliegende erste Abschnitt enthält nach einleitenden Bemerkungen über die Thätigkeit früherer Gelehrten, von den deutschen Humanisten an, für die Kenntniss der lateinischen Poesie des Mittelalters die Beschreibung der von Dümmeler selbst oder für ihn verglichenen Handschriften der Dichtungen des Bonifatius (Wynfret), Paulus Diaconus, Petrus von Pisa, Paulinus von Aquileia, Alcuinus, Josephus (eines Schülers Alcuin's), Amalarius (Fortunatus, Bischof von Trier 809—814), An-

gilbertus (Homerus), Naso, Hibernicus exul und Bernowinus, ferner der kurzen Widmungsgedichte des Papstes Hadrian an Karl und Karl's an Hadrian und verschiedener anderer kleinerer Dichtungen jener Zeit (Schreiberverse aus Karl's und seiner Vorgänger Zeit; Rythmus auf König Pippin und Beschreibung von Verona; Epitaphien und Inschriften aus der Zeit Karl's; Todtenklage um Karl und Hymnen) nebst kurzen literarischen Notizen über die Verfasser der betreffenden Gedichte.

Mittheilungen aus Würzburger Handschriften. Von G. Laubmann. I. Ein acrostichisches Gedicht von Winfried-Bonifatius. (Aus den Sitzungsberichten der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische Klasse 1878.) München 1878. 20 S. 8.⁴)

Aus einer Pergamenthandschrift der Würzburger Universitätsbibliothek saec. X. signirt Mpth. f. 29, deren Inhalt Anm. 2, S. 2f. vollständig angegeben wird, veröffentlicht Laubmann ein bisher ungedrucktes aus 38 Versen (bis V. 18 Distichen, dann blosse Hexameter) bestehendes lateinisches Gedicht, welches zu der besonders von Publilius Optatianus Porfyrius und Venantius Fortunatus, später von Rabanus Maurus gepflegten Gattung akro-meso- und telestichischer Verskünsteleien gehört. Akrostichon und Telestichon desselben bilden zwei Hexameter:

Uynfret h priscorum Duddo congesserat artem,
Uiribus ille iugis inuauit in arte magistrum;

die nämlichen beiden Verse ergeben sich aus der rechten und linken Seite des rhombusförmigen Mesostichon, während die Mitte des ganzen Gedichtes ein Kreuz darstellt, welches durch die zweimal von links nach rechts und von oben nach unten stehenden Buchstaben Iesus Kristus gebildet wird. Der Verfasser des Gedichtes ist demnach unzweifelhaft Winfried-Bonifatius, der Adressat, der in einer Urkunde vom Jahre 744 vorkommende Abt Dudd, ist auch Adressat eines Briefes des Bonifatius (Ep. 31 bei Jaffé Monumenta Moguntina S. 97f.). Für das in Folge der Verskünsteleien ausserordentlich schwierige Verständniss des Gedichtes hat der Herausgeber (S. 12ff.), zum Theil mit Hülfe E. Dümmler's, sehr Anerkennenswerthes geleistet.

Der Aufsatz

Die Gründung Fulda's. Vom Oberlehrer Jakob Gegenbaur (im Jahresbericht über das königl. Gymnasium zu Fulda, womit zu den am 12. und 13. April 1878 stattfindenden öffentlichen Prüfungen und Schulfeyerlichkeiten ergebnst einladet der Direktor des Gymnasiums Dr. Eduard Goebel, S. 3—11)

4) Die Fortsetzung dieser Mittheilungen, welche über Cassiodor's Institutiones humanarum rerum in der Würzburger und Bamberger Handschrift handelt (ebendas. Bd. II, S. 1ff.), überlassen wir unserem Mitarbeiter Prof. H. Hagen zur Besprechung.

ein in der Festversammlung des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde am 17. Juli 1877 zu Fulda gehaltenen Vortrag, erzählt die Gründung des Klosters Fulda durch Sturm auf Geheiss des Bonifatius nach Eigil's Vita Sturmi, weist auf die Bedeutung der neuen Gründung für die damalige Zeit hin und knüpft daran einige Bemerkungen über die Beschaffenheit der Landstrecke Buchonia zu der Zeit als Sturm sie zuerst betrat.

Fredegis von Tours. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie im Mittelalter. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde eingereicht bei der philosophischen Facultät der Universität Leipzig von Max Ahner, Cand. theol. Leipzig 1878. 60 S.

Der erste Abschnitt dieser sorgfältigen Dissertation (S. 3–14) erzählt in streng quellenmässiger Weise die Lebensgeschichte des Angelsachsen Fredegisus oder Fridugisus, der im Jahre 782 als Knabe mit seinem Lehrer Alcuin nach Gallien kam, mit diesem am Hofe Karl's des Grossen der sogenannten schola Palatina angehörte, unter deren Mitgliedern er den Namen Nathanael führte, nach Alcuin's Tode im Jahre 804 die Abtei von Tours erhielt, 819 von Ludwig dem Frommen zu seinem Kanzler ernannt wurde und 834 in Tours starb. Der zweite Abschnitt (S. 15–23) enthält einen kritisch berichtigten Abdruck des in die Form eines Briefes an die Hoffente Karl's des Grossen eingekleideten Schriftchens des Fredegisus »De nihilo et tenebris« nach neuen Vergleichen des Codex Paris. 5577 saec. IX—X und des Cod. Vatic. reg. 69 saec. X (letzterer eine blosser Abschrift des ersteren).⁵⁾ Der dritte Abschnitt (S. 24–58) behandelt die Lehre des Fredegis nach den vier Capiteln Autorität und Vernunft, die Dialektik, das Nichts und die Finsterniss, die Ethik: als Quellen dafür dienen neben dem eigenen Schriftchen des Fredegis die Schrift des Agobard von Lyon »Liber contra obiectiones Fredegisi abbatis« und, freilich in sehr beschränktem Maasse, die Quaestiones de s. trinitate des Alcuin.

Gerbert von Aurillac, die Kirche und Wissenschaft seiner Zeit. Von Dr. Karl Werner. Wien 1878. Faesy und Frick. XII, 341 S. 8.

Das Werk durch welches, wie der Verfasser in der Vorrede bemerkt, »die mit der Schrift über Beda begonnene und in jener über Alcuin⁶⁾ weitergeführte Darstellung der christlich-theologischen Litterargeschichte des früheren Mittelalters bis zu den ersten Anfängen der Scholastik herabgeführt und damit ihrem Abschlusse zugeführt ist«, enthält, wie schon der Titel andeutet, nicht nur eine Darstellung der Lebens-

⁵⁾ S. 20, Z. 3 ist *subiacentibus* für *subiacerent*, S. 22, Z. 8 *nusquam* statt *nunquam* zu lesen.

⁶⁾ Vgl. Jahresbericht für 1876, Abth. III, S. 156f.

geschichte, der kirchlichen und wissenschaftlichen Thätigkeit Gerbert's (gestorben als Papst Sylvester II. 12. Mai 1003), sondern entwirft ein umfassendes, auf reicher Detailkenntniss beruhendes, wenn auch nicht eben künstlerisch ausgeführtes Gemälde der politischen, kirchlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse des Zeitalters, zu dessen Geisteshelden Gerbert gehört. Nach einer Einleitung über die allgemeinen Zustände des christlichen Abendlandes in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts (S. 1—24) handelt das erste Capitel (S. 27—36) über Gerbert's Herkunft und Jugendbildung mit einer Digression über die grammatische Litteratur und den grammatischen Unterricht im früheren Mittelalter. Capitel II (S. 37—57) berichtet über die Fortsetzung der Studien Gerbert's in Spanien nebst den weiteren an seinen dortigen Aufenthalt sich knüpfenden Erlebnissen, und über seine Thätigkeit als Lehrer der freien Künste in Rheims, wobei zunächst seine Unterrichtsweise in der Dialektik und Rhetorik dargestellt wird, während das dritte Capitel (S. 58—79) die Behandlung der Disciplinen des Quadrivium (Arithmetik, Musik, Geometrie, Astronomie) durch Gerbert, mit einer Digression über die Arithmetik und Musiklehre des früheren Mittelalters, schildert. Indem wir die folgenden Capitel als ausserhalb des Bereiches unseres Berichts liegend übergehen⁷⁾, weisen wir unsere Leser nur noch auf die beiden letzten Capitel des Werkes hin, von denen das achte (S. 211—307) die Geschichtslitteratur und Epistolographie des Zeitalters Gerbert's in eingehender Weise behandelt, das neunte (S. 308—331), an Gerbert's metrische Versuche anknüpfend, einen Ueberblick der lateinischen Poesie dieses Zeitraumes giebt. Aufgefallen ist es uns hierbei, dass Werner, der sonst die neuere Litteratur sorgfältig berücksichtigt, bei Behandlung der Dichtungen der Hroswitha (S. 312 ff.) nur auf den Abdruck derselben in Migne's *Patrologiae cursus completus* t. 137 hinweist — nur für das *Carmen de gestis Oddonis I. Imperatoris* ist S. 320 noch auf eine Dissertation von Zint, Königsberg 1875 verwiesen — und weder Barack's Ausgabe der Dramen, noch R. Köpke's Schrift über Hroswitha anführt. — Ein sehr fataler Schreibfehler — der, wenn er sich auch wohl öfter in mittelalterlichen Handschriften findet, doch nothwendig verbessert werden musste — ist S. 309 *Versus hypnaeetus* statt *Hipponaetus*.

Die schon in unserem vorjährigen Berichte (1877, Abth. III, S. 56f.)

7) Die Inhaltsüberschriften derselben sind folgende: Cap. 4 Das öffentliche Wirken Gerbert's; seine Stellung als Kirchenfürst, seine Beziehungen zum Hause der Ottonen und zu den fränkischen Herrschern. Cap. 5 Gerbert als Papst Sylvester II. Allgemeine Zustände der Kirche in Gerbert's Zeitalter. Cap. 6 Die rechtliche und disciplinäre Ordnung und die verfassungsmässigen Zustände der abendländischen Kirche in Gerbert's Jahrhundert. Cap. 7 Pflege der lehrhaften Theologie in Gerbert's Zeitalter und Gerbert's Antheil hieran; die ascetische, homiletische und exegetische Litteratur dieses Zeitraumes.

erwähnte Lebens- und Leidensgeschichte des heiligen Märtyrers Christophorus von Walther von Speier hat unterdessen in dem Verfasser der damals von uns besprochenen Monographie einen gewissenhaften und sachkundigen Bearbeiter gefunden:

Vualtheri Spirensis Vita et Passio Sancti Christophori Martyris.
Von Dr. W. Harster, königl. Studienlehrer. Beigabe zum Jahresberichte 1877/78 der königl. Studienanstalt Speier. München 1878. X, 130 S. 8.⁸).

Nach einem Vorwort über die metrische Kunst Walther's (S. III bis X) folgt zunächst der Text der poetischen Bearbeitung des Stoffes, welche durch einen in Prosa abgefassten Brief Walther's an seine Collegen in Salzburg (Epistula Vualtheri Subdiaconi ad Collegas Urbis Salinarum directa S. 1—3) eingeleitet, durch einen gleichfalls in Prosa geschriebenen Brief des Verfassers an die Nonne Hazecha, Schatzmeisterin der Stadt Quedlinburg (Epistula ad Hazecham Sanctimonialem, Urbis Quidilinae Kimiliarchen S. 102 - 104) abgeschlossen wird; dann folgt der Text der prosaischen Fassung mit einem Prolog an den Bischof Balderich von Speier (S. 104 ff.): unter dem Text beider Bearbeitungen stehen Anmerkungen, in welchen ausser den Abweichungen des Textes von der Handschrift und von dem ersten Druck die sprachlichen und sachlichen Schwierigkeiten, welche namentlich die poetische Bearbeitung in Fülle darbietet, in eingehender Weise erörtert werden. Entschieden missverstanden hat der Herausgeber, wie seine Anmerkung zeigt, die drei ersten Verse der »Praefatio ad invitandum lectorem idonea« (S. 7):

Quid referam, quae nemo legit, quae nemo videre
Dignatur, cum sint eadem me iudice primo
Doridis exitio aut Veneris credenda marito?

Die Verse sind folgendermassen zu übersetzen: »Wozu soll ich Dinge berichten, die Niemand liest, die Niemand eines Blickes würdigt, während ich selbst zuerst dafür mich entscheide, dass dieselben (dieses mein Geschreibsel) dem Gatten der Doris oder der Venus zur Vernichtung anvertraut, d. h. in's Wasser oder Feuer geworfen werden müssen? vergl. Iuven. sat. VII, 24f.:

— lignorum aliquid posce ocus et quae
componis dona Veneris, Telesine, marito.

Lib. II v. 172 (S. 45) ist am Schlusse des Verses nach *populatio* ein Wort (etwa *tota* oder *cuncta*) ausgefallen. Zu lib. III, 157 (S. 58) »Primus in orbe deos fecit timor« war Stat. Theb. III, 661 als Quelle anzu-

⁸) Vgl. dazu die Anzeige von Δρ. (E. Dümmler?) im Lit. Centralbl. 1878 No. 40, S. 1325f.

führen, desgleichen zu lib. IV, 36 (S. 64) »non admittentia morsus« Iuven. sat. V, 69. Verunglückt sind die Versuche des Herausgebers zu lib. IV, 98 (S. 67) das *in scripta fronte* zu erklären oder zu emendiren; die Worte sind aufzufassen »mit gebrandmarkter Stirne«, d. h. schuldig gesprochen, verurtheilt; vgl. über die *in scriptio frontis* die Nachweisungen bei J. Marquardt Römische Privatalterthümer I, S. 191, Anm. 83. Lib. VI, 78 (S. 92) haben wir wieder einen unvollständigen Vers:

Supplicii? Videsis: ego promptus in omne
Exitium:

vielleicht ist vor *promptus* ein Wort (etwa *pergam*) ausgefallen. Endlich VI, 248 (S. 101) hat Harster mit Unrecht das in der Handschrift überlieferte *scenoma in cenoma* (*κενωμα*) geändert: *σχίγωμα* ist ein der neutestamentlichen Gräcität (ep. Petri II, 1, 13f.) entlehnter Ausdruck für den Körper.

Einen in der Litteratur des ganzen Mittelalters sehr weit verbreiteten Romanstoff, dessen wir auch in unserem vorigen Jahresberichte zu gedenken hatten (Abth. III, S. 55f.)⁹⁾, behandelt folgendes Schriftchen unseres Mitarbeiters Prof. Dr. H. Hagen:

Der Roman vom König Apollonius von Tyrus in seinen verschiedenen Bearbeitungen. Oeffentlicher akademischer Vortrag, gehalten im Rathhause zu Bern den 28. November 1876 von Prof. Dr. Hermann Hagen. Berlin 1878. C. Habel. 32 S. 8. (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. herausgegeben von Rudolf Virchow und Fr. von Holtzendorff. XIII. Serie. Heft 303.)

Hagen giebt zunächst den Inhalt des Romans in seinen Hauptzügen wesentlich nach der prosaischen lateinischen Bearbeitung an und handelt dann über die Entstehungszeit des griechischen Originals und über die Bearbeitungen desselben in verschiedenen Sprachen bis zur Dramatisirung durch G. Wilkins und Shakespeare. Die mittelgriechischen Bearbeitungen sind zwar erwähnt, aber nicht näher berücksichtigt. Unbekannt scheint Hagen die neue Ausgabe der mitteldeutschen Prosaübersetzung (in doppelter Bearbeitung) von Carl Schröder geblieben zu sein: *Griseldis. Apollonius von Tyrus*. Aus Handschriften herausgegeben von Carl Schröder. Leipzig, T. O. Weigel, 1872 (Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig. V. Band. 2. Heft): derselbe giebt in der Einleitung S. XIV ff. eine eingehende, durch zahlreiche Auszüge illustrierte Analyse der poetischen

⁹⁾ Zu den dort gegebenen Emendationsversuchen zu den *Gesta Apollonii metrica* fügen wir den von Herrn L. Traube in Berlin uns brieflich mitgetheilten hinzu, dass V. 270 für *crissemate crisomate* (d. i. *chrysomate*) zu lesen sei.

Bearbeitung des Stoffes durch Heinrich von der Neuenstadt. Ungerechtfertigt ist der Vorwurf, welchen der Verfasser gegen Ende seines Vortrages (S. 31) gegen die jetzige litterarhistorische Forschung erhebt: »Eine traurige, aber für unsere heutigen Verhältnisse mit ihrer isolirten Spezialforschung bezeichnende Erfahrung wurde bei der Verarbeitung dieses so reichhaltigen Litteraturstoffes gemacht: die Werke der classischen Philologen wussten faktisch gar nichts von den deutschen und englischen Uebersetzungen, die germanistischen Bücher kannten andererseits die Existenz des lateinischen Textes nicht, und die romanische Sprachwissenschaft hatte ihrerseits von keinem von beiden eine hinlängliche klare Vorstellung«. Dem gegenüber genügt es, einerseits auf die Citate bei W. Teuffel *Geschichte der römischen Litteratur*³ § 489 (insbesondere Anm. 6) und bei E. Rohde *Der griechische Roman und seine Vorläufer* S. 408 ff., andererseits auf die Ausführungen von C. Gidel »*Étude sur Apollonius de Tyr*« (bei W. Wagner *Medieval greek texts*, S. 91 ff.) und von C. Schröder a. a. O. S. XI ff. hinzuweisen.

Einen dankenswerthen Beitrag zur Geschichte der Grammatik im Mittelalter liefert folgende akademische Abhandlung:

Die Sprachlogik des Johannes Duns Scotus, Von Dr. K. Werner, wirkl. Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien 1877. 55 S. 8. (Besonders abgedruckt aus Bd. LXXXV der Sitzungsberichte der phil.-hist. Cl. d. k. Akad. d. W. in Wien).

Der berühmte Scholastiker Duns Scotus hat unter anderen eine »*Grammatica speculativa*« betitelte Schrift verfasst, welche in der Wadding'schen Gesamtausgabe die Reihe der Werke desselben eröffnet. Werner gibt eine eingehende Analyse dieses Werkes mit Rücksicht auf ähnliche Versuche anderer Gelehrten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, über welche Ch. Thurot (*Notices et extraits de divers manuscrits latins pour servir à l'histoire des doctrines grammaticales au moyen-âge*, in den *Notices et Extraits des manuscrits de la Bibliothèque Impériale*, Vol. XXII, 2. Paris 1868) aus Handschriften Mittheilungen gemacht hat. Die Bedeutung des Werkes im Grossen und Ganzen charakterisirt Werner S. 43 mit folgenden Worten: »Es darf nicht verkannt werden, dass der Gedanke an eine Vereinigung und relative Ineinsbildung der sprachlogischen Betrachtungsweise mit der empirischen Behandlungsart des grammatischen Sprachstoffes ein geistiger Fortschritt war und, soweit derselbe unter den gegebenen Zeitbedingungen zu erzielen war, in der *Grammatica speculativa* des Duns Scotus auch wirklich effectuirt wurde. In seinem Geiste tauchte zum ersten Male unter der Form einer *Grammatica rationalis* der Gedanke an eine Wissenschaft der Grammatik auf — ein Gedanke, welcher, einige Jahrhunderte später wieder aufgenommen, in den Gestalten einer *Grammaire raisonnée*, einer allgemeinen Grammatik, weitergebildet wurde, bis er endlich in unserem Jahrhundert in die

Idee einer Sprachphilosophie, d. i. einer philosophischen Ergründung und Analyse des organischen Wesens und Charakters der Sprache sich umsetzte«.

Von demselben Verfasser liegt uns noch ein zweiter Beitrag zur Geschichte der scholastischen Philosophie vor:

Heinrich von Gent als Repräsentant des christlichen Platonismus im dreizehnten Jahrhundert. Von Dr. Karl Werner, wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien 1878, K. Gerold's Sohn in Commission (Separatabdruck aus dem XXVIII. Bande der Denkschriften der philosophisch-historischen Classe der k. Ak. d. W.). 60 S. hoch 4.

Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Lebensverhältnisse Heinrich's — der, von 1217—1293 lebend, nach seinem Geburtsorte Muiden, einer Vorstadt von Gent, auch Henricus Mudanus genannt und wegen der feierlichen Würde seiner in Paris geübten Lehrthätigkeit mit dem Ehrenprädikat Doctor Solemnis bezeichnet wurde — und über die isolirte Stellung, welche er unter den Scholastikern des dreizehnten Jahrhunderts einnimmt, weil er der allgewaltigen peripatetischen Strömung gegenüber die Autorität Plato's unter Berufung auf Augustinus als die massgebende erklärte, giebt der Verfasser eine sehr eingehende Darstellung der philosophisch-theologischen Grundanschauungen und Lehren Heinrich's auf Grund der beiden im Druck vorliegenden Schriften desselben, »Summa quaestionum ordinariorum« (eigentlich dem ersten, die Gotteslehre enthaltenden Theile einer vollständigen Summa theologica) und »Quodlibetica theologica«.

Beiträge zur Geschichte des deutschen Schulwesens im Mittelalter von Joseph Frey. I. Die Rostocker Kinderlehre. II. Ueber Scholaris und verwandte Begriffe. (Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Roessel. 1878.) Königsberg i. Pr. 1878. 23 S. 4.

Während der erstere der beiden in diesem Programm vereinigten Aufsätze als auf die Geschichte des Volksunterrichts im Mittelalter bezüglich — es handelt sich um eine Handschrift der Rostocker Universitätsbibliothek saec. XV, welche eine deutsch-lateinische Anleitung zur Unterweisung von Mädchen enthält — ganz ausserhalb der Gränzen unseres Berichtes liegt, berührt der zweite wenigstens zum Theil unser Gebiet, insofern darin die verschiedenen Bedeutungen, in welchen das Wort scholaris und ähnliche Ausdrücke (choralis, clericus, cameralis, locatus, socius) in das mittelalterliche Schulwesen betreffenden Urkunden vorkommen, in eingehender Weise erläutert werden.

Wir schliessen diese Uebersicht der das Mittelalter betreffenden Litteratur mit ein Paar kleinen Beiträgen zur Handschriftenkunde:

Zwei Mailinger Handschriften (Hauptinhalt: Sallust und Cicero)

besprochen von Dr. Georg Schepss, königl. Studienlehrer. Programm der königl. bayr. Lateinschule Dinkelsbühl für das Schuljahr 1877/78. Dinkelsbühl 1878. 28 S. 8.

Programm der Klosterschule Rossleben, einer Stiftung der Familie von Witzleben. Inhalt: 1. Die Handschriften und älteren Druckwerke der Klosterbibliothek vom Prof. Dr. Hermann Steudener I. 2. Schulnachrichten vom Rector Dr. Wentrup. Halle 1878. 33 S. 4.

Die beiden von Schepss ausführlich beschriebenen Handschriften der fürstlich Oettingen-Wallersteinschen Bibliothek zu Mähingen sind *codices miscellanei chartacei saec. XV*, der zweite (No. 103) zum grössten Theil, ebenso wie ein derselben Bibliothek angehöriger und wie No. 103 aus Füssen stammender *Iuvenalcodex* (No. 93), von der Hand des Magister Ambrosius Alantsee geschrieben, in welchem Schepss gewiss richtig einen älteren Verwandten der ersten Wiener Verlagsbuchhändler Leonhard und Lucas Alantsee erkennt. Aus Codex A theilt Schepss Varianten zu verschiedenen Schriften des Cicero und zu Sallustius, aus Codex B zu Horatius' *Ars poetica* und zu Sallustius mit, die freilich, wie dies bei Codd. saec. XV nicht anders zu erwarten ist, werthlos sind.

Die Beschreibung der Handschriften und älteren Drucke (bis zum Jahre 1550) der Klosterbibliothek zu Rossleben enthält nichts von Bedeutung; doch mögen eine Anzahl Briefe von Gleim, Fr. L. Grafen zu Stolberg, I. H. Voss und anderen, sowie Abschriften und Collationen zu Diokles, Terentius, Babrius und Cicero *de officiis* aus dem Nachlasse des im August 1847 verstorbenen Rectors B. Wilhelm erwähnt werden.

Den Uebergang vom Mittelalter zur Renaissance mag folgende Schrift bilden, deren Tendenz ist, den gewöhnlichen Gebrauch des Wortes Renaissance (*Rinascimento*), wenigstens für Italien, als einen willkürlichen und irrigem nachzuweisen:

Il primo rinascimento. Saggio di Giuseppe Guerzoni, Prof. di letteratura ital. nella r. università di Padova. Verona und Padua. Drucker und Tedeschi. 1878. VIII, 219 S. 8.

Die These, welche der Verfasser aufstellt (S. 10f.) und durchzuführen sucht, ist folgende: »Die Bildung (*la civiltà*) ist im Herzen des Mittelalters wiedergeboren worden und gelangte zur Reife und Vollendung im vierzehnten Jahrhundert (*nel trecento*); sie fuhr fort in einigen Theilen sich zu entwickeln und zu vervollkommen, in anderen zu verderben und sich abzunutzen im sechszehnten Jahrhundert (*nel cinquecento*), bis sie vor dem Schluss des Jahrhunderts sich abnutzte und verschwand«. Zur Begründung dieser These weist der Verfasser einerseits auf gewisse von der Gränzscheide des elften und zwölften Jahrhunderts an, welche er als die Morgenröthe einer neuen Aera bezeichnet, neu hervortretende Culturelemente hin und hebt andererseits die mittelalterlichen Züge, welche

sich noch bei den Begründern des Humanismus, bei Petrarca und Boccaccio, finden hervor, wodurch er sich zu der Behauptung berechtigt glaubt (S. 85): »Die angebliche Renaissance des sechszehnten Jahrhunderts war die logische und natürliche Entfaltung der wahrhafteren Renaissance des dreizehnten Jahrhunderts und stand nicht, wie man behauptet hat, im Widerspruch und Gegensatz zu derselben«. Was der Verfasser zum Erweis dieser Behauptung aus der Geschichte der Entwicklung der religiösen Lebensanschauung, der Wissenschaften und Künste beibringt, darauf näher einzugehen ist hier nicht der Ort: nur das müssen wir sagen, dass demselben das Verständniss für die specifisch verschiedene Art der Auffassung, welche das Mittelalter und der durch Petrarca begründete Humanismus den Denkmälern des classischen Alterthums entgegenbrachte, zu fehlen scheint.

Dem Vater der Renaissance, Francesco Petrarca, ist der erste Theil eines umfänglich angelegten Werkes gewidmet, das in sechs Bänden die Geschichte der Litteratur Italiens, und zwar sowohl der italiänischen wie der lateinischen, im Zeitalter der Renaissance, von Petrarca bis zu Tasso, darstellen will:

Petrarca's Leben und Werke von Dr. Gustav Körting, ord. Prof. der romanischen und englischen Philologie a. d. königl. Akademie zu Münster i. W. Leipzig, Fues's Verlag (R. Reisland). 1878. IX, 722 S. 8.

Auch unter dem Titel: Geschichte der Litteratur Italiens im Zeitalter der Renaissance. Erster Band.¹⁰⁾

Das anziehend, wenn auch mit allzu behaglicher Breite geschriebene, durchgängig auf gründlicher Forschung ruhende Buch umfasst 15 Capitel, deren erstes die Quellen für die Biographie Petrarca's, d. h. hauptsächlich die eigenen Briefe desselben (die S. 11—22 in eingehender Weise charakterisirt werden) behandelt. Die sechs folgenden Capitel sind der Erzählung des Lebensganges und der Zeichnung des Charakterbildes Petrarca's gewidmet, in folgender Gliederung: Cap. 2 Die Jahre der Kindheit und ersten Jugend (20. Juli 1304 bis 26. April 1326). Cap. 3 Die Wanderjahre der Jugend und die ersten Jahre in Vaucluse (1326—1341). Cap. 4 Die Dichterkrönung (8. April 1341). Cap. 5 Parma und Vaucluse (April 1341 bis Mai 1353). Cap. 6 Petrarca in Mailand (1353—1361). Cap. 7 Die Jahre des Alters (1361 bis 18. Juli 1374). Mit dem achten Capitel (S. 458 ff.), welches den Umfang des Wissens Petrarca's behandelt, beginnt der zweite Haupttheil des Buches, die Darstellung des schriftstellerischen und dichterischen Schaffens Petrarca's mit ausführlicher Analyse und Würdigung seiner Werke. In diesem achten

¹⁰⁾ Vgl. die anonyme Anzeige dieses Werkes im Lit. Centralbl. 1878, No. 26, S. 856 ff.

Capitel wird zunächst Petrarca's philologisches Wissen im Allgemeinen im Verhältniss zu dem der Folgezeit und zu dem der vor ihm liegenden Zeit — des Mittelalters — erörtert, sodann (S. 472 ff.) der Umfang desselben im Einzelnen nachgewiesen; ein näheres Eingehen auf philologische Einzelfragen behält sich der Verfasser (vgl. S. 494, Anm. 2) für eine von ihm beabsichtigte Ausgabe der *Rerum memorandarum libri IV* vor. Für diese weiteren Erörterungen möchten wir den Verfasser darauf aufmerksam machen, dass die Frage, ob Petrarca die Gedichte des Catullus (von denen sein Freund Guglielmo da Pastrengo ohne Zweifel ein Exemplar besass) selbst gelesen habe (vgl. S. 487), neuerdings von philologischer Seite wiederholt behandelt worden ist: vgl. M. Haupt *Quaestiones Catullianae* S. 5 ff.; L. Schwabe in den Verhandlungen der Philologen-Versammlung zu Meissen S. 115 ff.: *Catulli Veronensis liber rec. Aem. Baehrens* p. Xs.; ferner dass, wenn S. 494 unter den von Petrarca benutzten antiken Sammelwerken auch das des Hygin aufgeführt wird, dies den Leser leicht zu der irrigen Annahme führen kann, als ob Petrarca auch die (bekanntlich erst durch I. Micyllus in einem Freisinger Codex entdeckten) Fabeln des Hygin gekannt habe. Bei der Aufzählung der dem Petrarca bekannten Schriften des Cicero (S. 490) wird das Werk *de republica* nicht genannt, mit Recht; denn unsere im vorigen Jahresbericht (Abth. III, S. 62) ausgesprochene Ansicht, man müsse aus zwei Stellen der von Petrarca in Novara gehaltenen Rede schliessen, dass Petrarca jenes Werk noch gelesen habe, ist (worauf uns zuerst Herr L. Traube in Berlin brieflich aufmerksam gemacht hat) eine irrige, weil von den betreffenden beiden Citaten das letztere sicher aus *Cic. somn. Scip. 3, 5* stammt, das erstere wohl aus *August. de civ. dei II, 21* (oder *XIX, 21*) entnommen sein kann; ferner weil aus einer schon von A. Mai in der Praefatio zu seiner Ausgabe der Bücher *de republica* (S. XVII nach dem Wiederabdruck in der Ausgabe von F. Steinacker) angeführten Stelle des Petrarca (*Ep. sen. XV, 1*) hervorgeht, dass derselbe jenes Werk Cicero's lange Zeit aber vergeblich gesucht hat. — Das genannte Capitel des Körting'schen Buches (S. 514 ff.) giebt eine Charakteristik der schriftstellerischen Thätigkeit Petrarca's im Allgemeinen nebst einer Uebersicht über seine sämtlichen Werke in lateinischer wie in italiänischer Sprache (s. besonders das Verzeichniss S. 528 ff.) und einigen Bemerkungen über die stilistische Form seiner lateinischen Schriften und Dichtungen. In den sechs letzten Capiteln werden dann die einzelnen Schriften analysirt, nicht nach ihrer chronologischen Reihenfolge — weil diese vielfach unsicher ist — sondern classenweise, nach folgenden Rubriken: Cap. 10 die moralphilosophischen und religiösen Tractate (S. 542 ff. »*de remediis utriusque fortunae*«, S. 564 ff. »*de vita solitaria*«, S. 583 ff. »*de otio religiosorum*«, S. 587 ff. einige kleinere Schriften); Cap. 11 die historischen und geographischen Schriften (S. 592 ff. »*Virorum illustrium liber*« und die Epitome daraus; S. 608 ff. »*Rerum memorandarum libri IV*«, S. 614 ff.

»Itinerarium Syriacum«); Cap. 12 die Streitschriften. Petrarca und die Aerzte (S. 618 ff. »contra medicum quendam invectivarum libri IV« mit Berücksichtigung einiger auf Petrarca's feindliches Verhältniss zu den Aerzten und zu der Heilkunde seiner Zeit bezüglichen Briefe aus der Sammlung der epistolae de rebus senilibus; die beiden anderen Streitschriften »contra cuiusdam anonymi Galli calumnias apologia« und »de sui ipsius et multorum ignorantia« sind schon an früheren Stellen des Buches bei der Darstellung der Lebensgeschichte Petrarca's (S. 388 ff. und S. 417 ff.) eingehend behandelt worden; eine vierte Streitschrift, auf welche der Recensent im litterarischen Centralblatt hinweist, die von Herm. Müller in den Neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik, Bd. 108, S. 569—583 publicirte »Invectiva contra quendam Gallum innominatum sed in dignitate positum« ist von Körting ganz übergangen); Cap. 13 die Bücher über die Weltverachtung (de contentu mundi dialogi III, S. 629 ff.); Cap. 14 die lateinischen Dichtungen (S. 650 ff. Allgemeines¹¹⁾, S. 654 ff. das Epos »Africa«, S. 677 ff. die zwölf Eklogen und die 67 poetischen Episteln); Cap. 15 die italiänischen Dichtung (S. 684 ff.; hier wird das bei der Erzählung der Lebensgeschichte Petrarca's immer nur gestreifte Verhältniss desselben zu Madonna Laura näher besprochen)¹²⁾.

Zur Geschichte des späteren italiänischen Humanismus liegen uns zwei Schriften vor:

Costantino Triantafillis Nuovi studii su Nicolò Machiavelli »il Principe«. Venezia tipografi del Tempo 1878. 81 S. 8.

Francesco Zambeccari und die Briefe des Libanios. Ein Beitrag zur Kritik des Libanios und zur Geschichte der Philologie von Richard Förster, Professor an der Universität Rostock. Stuttgart, A. Heitz. 1878. VIII, 332 S. 8.

Triantafillis vertheidigt zunächst in einem die Stelle einer Vorrede vertretenden Briefe an den Professor Pasquale Villari, den Verfasser des Werkes »Niccolò Machiavelli e i suoi tempi« seine in zwei früheren, auch von uns (Jahrg. II und III, Abth. II, S. 21 f.) besprochenen Schriften ausgeführte Ansicht über die griechischen Kenntnisse Machiavelli's. Mit S. 23 beginnt die Abhandlung über den Principe, in deren erstem Theile

¹¹⁾ Wenn Körting S. 650 in der Stelle Epist. sen. XII, 2 »officium (poetae) est fingere id est componere atque ornare« das Wort fingere durch »täuschen« übersetzt, so ist dies irrig; es war durch »erfinden« oder »schaffen« wiederzugeben.

¹²⁾ Wenn Körting hier S. 697 schreibt, »dass Renaissancedichter oft genug verheirathete Frauen als Jungfranen bezeichnet haben«, so müssen wir dabei bemerken, dass in dem Worte puella der Begriff der Jungfräulichkeit nicht entbalten ist, wie denn auch dieses Wort sehr häufig von den classischen römischen Dichtern zur Bezeichnung junger Frauen gebraucht worden ist.

der Verfasser nachweist, dass sich in dieser Schrift deutliche Reminiscenzen an die Rede des Isokrates an Philippos (or. V) finden, dass insbesondere das letzte Capitel des Principe, abgesehen von einigen Einzelheiten, die Hauptgedanken jener Rede reproducirt. Der zweite Theil der Abhandlung (S. 49 ff.) beschäftigt sich mit den Reminiscenzen an Stellen der Politik des Aristoteles, der historischen Werke des Polybios, des Diodor und Plutarch, welche sich in dem politischen Theile des Principe finden: Triantafillis macht es sehr wahrscheinlich (für Polybios wenigstens scheint uns der Nachweis evident), dass Machiavelli die aus den drei genannten Historikern entnommenen Notizen nicht aus den Werken derselben direct, sondern aus der grossen Excerptensammlung des Constantinos Porphyrogenetos¹³⁾ geschöpft habe. Was die Benutzung des Aristoteles durch Machiavelli anlangt, so sucht Triantafillis (S. 57 f.) die bekannte chronologische Schwierigkeit, welche die Beziehung der Worte am Anfang des zweiten Capitels des Principe »Io lascierò indietro il ragionare delle repubbliche perchè altra volta ne ragionai a lungo« auf die »Discorsi sopra le Deche di T. Livio« (in denen häufig der Principe citirt wird) darbietet, durch die Annahme zu lösen, dass jene Worte Machiavelli's nichts als eine freie Uebersetzung einer Stelle des Aristoteles (polit. V, 10 in ed. Bekker) seien — eine Annahme die dem Machiavelli eine bei einem so bedeutenden Schriftsteller geradezu undenkbare Gedankenlosigkeit aufbürdet.

Förster's äusserst sorgfältige und gründliche Schrift über Fr. Zambeccari, einen wenig bekannten italiänischen Humanisten des fünfzehnten Jahrhunderts (geb. um 1445, wahrscheinlich in Venedig, aus einem alten Bologneser Geschlecht, seit November 1475, wo er im Dienste des Königs Ferrante von Neapel stand, verschollen), ist eine Frucht der Vorarbeiten, welche jener Gelehrte seit 10 Jahren für eine kritische Bearbeitung des Libanios gemacht hat. Wir besitzen nämlich von Fr. Zambeccari ausser einem in Briefform nach dem Muster der Ovidischen Heroiden abgefassten Liebesroman »Elegiarum liber de amoribus Chryseae et Philochrysi« (nach dem Urtheile Förster's S. 38, Anm. 1 »ein cento Ovidianus mit prosodischen und metrischen Schnitzern und einem wässerigen Inhalt«) drei Sammlungen von angeblichen lateinischen Uebersetzungen von Briefen des Libanios, die bisher zweimal, freilich in sehr verderbter Gestalt, gedruckt sind: von Joh. Sommerfeldt (Rhagius Aesticampianus) Krakau 1504 und darnach in I. Chr. Wolf's Ausgabe der Briefe des Libanios, Amsterdam 1738. Förster giebt nun, nachdem er im ersten Abschnitt seiner Schrift (S. 1—37) über das Leben des Fr. Zambeccari gehandelt hat, eine Ueber-

¹³⁾ Wenn Triantafillis S. 51 sagt, es seien uns von den 53 Abschnitten dieser Sammlung nur zwei, *περὶ πρεσβειῶν* und *περὶ ἀρετῆς καὶ κακίας*, erhalten, so ist dies ungenau; denn wir besitzen auch noch die Abschnitte *περὶ ἐπιβουλῶν* und *περὶ γνομῶν*.

sicht über die Handschriften, in welchen diese Uebersetzungen erhalten sind, illustriert durch eine Anzahl schlagender Beispiele die starken Abweichungen derselben von dem in den Ausgaben vorliegenden Texte und wendet sich dann (S. 86 ff.) zur Untersuchung der Frage nach dem Werth der Uebersetzungen Zambeccari's. Zunächst constatirt er, dass die Handschrift, aus welcher Zambeccari übersetzte, zu der nur eine Auswahl von Briefen des Libanios (254 Stück) enthaltenden Klasse gehörte, deren Repräsentanten der Codex Dresdensis und der Casanatensis sind, jedoch mit keiner dieser beiden Handschriften identisch war. Förster zeigt ferner (S. 109 ff.), dass Zambeccari der Aufgabe, die Briefe des Libanios zu übersetzen, in keiner Weise gewachsen war: »er hat nicht nur schwierige Stellen missverstanden, sondern auch solche, welche keinerlei Schwierigkeiten boten, nicht herausgebracht, sondern sinn- und zusammenhangslos übertragen, dergestalt, dass seine Uebersetzung häufig nicht errathen lässt, nicht blos was Libanios, sondern auch was er selbst sich gedacht hat - weil sie schlechterdings gedankenlos ist.« Daher sind, wie Förster S. 121 bemerkt, diese Uebersetzungen Zambeccari's für die Kritik völlig werthlos und dürfen nur einen historischen Werth beanspruchen, nämlich als Material für die Beurtheilung der Frage, wie tief oder vielmehr wie seicht die Kenntniss des Griechischen bei vielen jener Quattrocentisten war, welche Stellen als Lehrer des Griechischen bekleideten.

Die bisherigen Erörterungen beziehen sich nur auf einen kleinen Theil (109) der in den drei Sammlungen Zambeccari's lateinisch wiedergegebenen Briefe des Libanios; die grosse Mehrzahl derselben (419) sind in keiner der 200 von Förster selbst oder durch andere untersuchten Handschriften, welche Briefe des Libanios im griechischen Originaltext enthalten (s. das Verzeichniss bei Förster S. 133 ff.), zu finden. Förster hält diese ganze Masse nicht für Uebersetzungen von Briefen des Libanios, sondern für Machwerke Zambeccari's selbst, eine Ansicht, die er in der Weise begründet, dass er zuerst (S. 157 ff.) die Unächtheit, sodann (S. 226 ff.) den wirklichen Ursprung dieser Briefe darzuthun sucht. Den Nachweis der Unächtheit führt er in einer für den Referenten durchaus überzeugenden Weise 1. aus den Namen und Verhältnissen der Personen, an welche diese Briefe gerichtet sind oder welche in ihnen vorkommen; 2. aus der Erwähnung von Thatsachen und Verhältnissen, welche entweder in hohem Maasse auffallend sind oder dem, was wir aus den ächten Schriften des Libanios wissen wie nicht minder der beglaubigten Geschichte und Geographie widersprechen; 3. aus der Art und dem Charakter der Briefe im Allgemeinen¹⁴⁾. Die Frage nach dem

14) Förster selbst bemerkt nachträglich (S. 284 f.), dass vor ihm schon Monnier in der Schrift »Histoire critique de Libanius, première partie, Paris 1866 S. 164 ff. zu dem gleichen negativen Resultat, freilich mit sehr mangelhafter Beweisführung, gelangt ist.

wirklichen Ursprung der lateinischen Briefe wird dahin beantwortet: sie athmen den Geist der italienischen Früh-Renaissance, sie sind die Arbeiten eines italienischen Humanisten; der Urheber dieser ganz dem Geiste jener Zeit entsprechenden Fälschung ist Zambeccari selbst, der dafür keine anderen Hülfsmittel als den oben erwähnten 254 griechische Briefe des Libanios enthaltenden Codex benutzt hat. — Angefügt hat Förster seinem Buche eine Anzahl Beilagen (S. 287 ff.), welche theils Urkunden zur Lebensgeschichte Zambeccari's, theils Proben der schriftstellerischen Thätigkeit desselben in Poesie und Prosa enthalten.

Die Geschichte der Buchdruckerkunst auf der Insel Sicilien während des 16. Jahrhunderts behandelt der Bibliothekar der Nationalbibliothek zu Palermo, Dr. Filippo Evola, in folgendem durch seine schöne typographische Ausstattung der modernen sicilischen Buchdruckerei Ehre machenden Werke:

Storia tipografico-letteraria del secolo XVI in Sicilia con un catalogo ragionato delle edizioni in essa citate pel rett. Filippo Evola, Bibliotecario della Nazionale di Palermo, ufficiale dell' Ordine della Corona d'Italia, dottore in Teologia, Filosofia e Medicina, socio di varie Accademie ecc. ecc. Palermo, stabilimento tipografico Lao. 1878. VI, 352 S. und 8 lithogr. Tafeln. 8.

Die erste Abtheilung des Werkes (S. 1—159) schildert zunächst in 11 Capiteln die Thätigkeit der sicilischen Buchdrucker im 16. Jahrhundert nach den einzelnen Decennien (dem Decennium von 1591—1600 sind zwei Capitel, X und XI, gewidmet), giebt in C. XII eine kurze Uebersicht derselben und fügt in C. XIII einige Bemerkungen bei über die Einführung der Buchdruckerei in anderen Ortschaften Siciliens, ausser Palermo und Messina, in welchen während des 16. Jahrhunderts ausschliesslich dieses Gewerbe betrieben wurde, im 17. Jahrhundert. Als allgemein interessant heben wir aus diesem Abschnitt hervor die Notiz, dass auch auf Sicilien die Buchdruckerei zuerst von Deutschen und Niederländern — Andreas von Brügge, Heinrich Alding, Wilhelm Schonberger u. a. — eingeführt worden ist¹⁵⁾, ferner die S. 55 ff. gegebenen Mittheilungen über die verschiedenen Ausgaben des wichtigen Werkes von Tommaso Fazello »De rebus Siculis«. S. 163—329 folgt ein »Catalogo ragionato« der im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Druckwerke in alphabetischer Reihenfolge, welchen wir nebst den dazu gehörigen, Nachbildungen von Holzschnitten, Initialen und Druckerzeichen enthaltenden Tafeln der Beachtung der Bibliographen von Fach empfehlen, und S. 331—336 ein Nachtrag dazu; endlich S. 337 ff. ein kurzes Verzeichniss jener Druckwerke nach der chronologischen Reihenfolge.

¹⁵⁾ Wie seltsam der Verfasser bisweilen mit den deutschen Namen umspringt, lehrt das Beispiel von Guttenberg, der S. 1 »Wuttemberg«, S. 4 »Wuttembergh« genannt wird.

Nicht unbeträchtlich ist die Zahl der Beiträge zur Geschichte des Humanismus in Deutschland, die wir einzeln Revue passiren lassen wollen:

D. Reichling, Beiträge zur Charakteristik der Humanisten Alexander Hegius, Joseph Horlenius, Jacob Montanus und Johannes Murmellius, in der Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Alterthumskunde, herausgegeben von Richard Pick. Trier, Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung. III. Jahrgang (1877), 4. – 6. Heft, S. 286 bis 303.

Im Anschluss an die »Beiträge zur Geschichte des Humanismus am Niederrhein und Westfalen« von C. Krafft und Dr. W. Crecelius, Heft II, Elberfeld 1875 (vgl. Jahrgang 1876 unseres Berichts Abth. III, S. 162f.) giebt Reichling zunächst in dem ersten uns vorliegenden Abschnitt seiner »Beiträge« dankenswerthe Mittheilungen über Alexander Hegius, die sich speciell auf dessen Kenntniss der griechischen Sprache (worin der um 10 Jahre jüngere Rudolf Agricola sein Lehrer war), auf seine Lehrthätigkeit, seine lateinischen Dichtungen und Dialoge beziehen; eingeflochten sind (S. 290 f.) einige interessante Notizen über alte Drucke von Deventer, insbesondere Ausgaben von Klassikern, aus der Zeit vor 1500.

L. Ennen, Die Alterthumsstudien in Köln, in derselben Monatsschrift, III Jahrgang, 7. – 9. Heft, S. 384 – 413.

Der Verfasser giebt zunächst eine Uebersicht derjenigen Kölner oder in Köln wohnhaften Männer, welche sich bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts mit Vorliebe mit antiquarischen Studien beschäftigt haben – worunter besonders der Theolog Peter Ximenes aus Middelburg und der Rechtsgelehrte Johannes Metalius Metellus aus der Diocese Besançon im Burgundischen eingehender besprochen werden –, handelt dann von den älteren Kölnischen Alterthümer-Sammlungen und ihren Schicksalen und verweilt endlich länger bei dem aus der Eifel nach Köln führenden Römercanal und den diesen betreffenden Forschungen.

Analecten zur Geschichte der Reformation und des Humanismus in Schwaben Von Adalbert Horawitz. Wien 1878. K. Gerold's Sohn in Commission. 94 S. gr. 8. (Separatabdruck aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der k Akademie der Wissenschaften. Bd. LXXXIX, S. 95 ff.).

Aus demselben Cod. lat. Monacensis 4007, der ihm schon zu einigen früheren Publicationen Material geboten hat (vgl. Jahresbericht für 1877, Abth. III, S. 71), veröffentlicht Horawitz jetzt als »letzte Lese« 72 Briefe von und an Michael Hummelberger (der Codex giebt immer Humelbergius) aus den Jahren 1518 bis 1527, die wiederum eine Reihe interessanter Notizen zur Kenntniss der literarischen Studien wie der religiösen und politischen Strömungen in den süddeutschen Humanistenkreisen enthalten. Ueber sein Verfahren bei dieser Publication

bemerkt der Herausgeber selbst S. 9 Folgendes: »Ich bin diesmal von der Angabe von Citaten aus Classikern, die sich im Texte der Briefe finden, beinahe völlig abgegangen, und zwar einerseits aus dem Grunde, weil alle Humanistenbriefe von bewussten und unbewussten Entlehnungen strotzen, andererseits aber der Nachweis den Kennern nichts nützt¹⁶⁾, im Allgemeinen die grosse Mühe, die derselbe verursacht, durch die endliche Darlegung einzelner Stellen, von denen man beiläufig ja doch die Provenienz wusste, nicht gelohnt wird. Bei der Wiedergabe des so verderbten Textes habe ich von Emendationen fast ganz abgesehen und auch arge Widersinnigkeiten stehen lassen; die Emendation ist eben nicht meine Sache und mag Berufeneren überlassen bleiben. Ueberhaupt geht meine Ansicht dahin, man möge bei Humanistenbriefen nur frisch den Text abdrucken und sich mit dem nebensächlichen Beiwerk nicht aufhalten; die Fülle des edirten Stoffes wird dann selbst gewisse Beziehungen u. s. w. erklären.« — So wenig auch Referent sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklären kann, so würde es ihm doch nicht in den Sinn kommen, mit dem Herausgeber darüber zu rechten, wenn derselbe den handschriftlichen Text der von ihm edirten Briefe mit exacter Genauigkeit hätte abdrucken lassen; allein eine theilweise Nachvergleihung der Handschrift (die hauptsächlich nur an solchen Stellen vorgenommen wurde, an welchen Referent bei der Lectüre Anstoss fand) hat dem Referenten gezeigt, dass dies nicht der Fall ist, dass vielmehr an einer nicht geringen Anzahl von Stellen, wo die Handschrift einfach das Richtige bietet, der Horawitz'sche Abdruck der Briefe durch Druck-, Lese- oder sonstige Flüchtigkeitsfehler entstellt ist. Wir geben nachstehend, unter Enthaltung von allen eigenen Emendationen, einfach die Verbesserungen des Horawitz'schen Textes, welche uns unsere Nachvergleihung der Handschrift geliefert hat (die Zeilen jedes Briefes sind dabei ohne Berücksichtigung der Ueberschrift gezählt): Br. V, Z. 3 (S. 16) lies *te g u l a* statt *regula*. Br. VI, Z. 33 (S. 17) lies *Pelleo* (d. i. *Pellaeo*) statt *Peleio*: die Stelle ist aus *Inven. sat. X, 168*, wie die unmittelbar vorhergehenden Worte »*Alexander orbi magnus est, Alexandro orbis angustus est*« aus dem *Rhetor Seneca suas. 1, 3* entnommen. Br. VII Z. 43 (S. 19) lauten die in der Handschrift (wie manche andere auf Papst und Geistliche bezüglichen Stellen) durchstrichenen, aber für den Zusammenhang durchaus unentbehrlichen Worte: »*pauperi piscatori tumidum negotiatorem, candido (nicht in c.) agno fuluum leonem longo ordine successione*«. Br. VIII Z. 30 (S. 22) lies *aemulatus* statt *aemulatas*. Br. XI Z. 39 (S. 25) lies *usque* statt *usquam*. Br. XIII Z. 13 (S. 26) hat der Herausgeber nach dem Worte *nulla* eine ganze Zeile der Handschrift übersehen — ein Versehen, das ihm zu einer haltlosen Conjectur

¹⁶⁾ Jedenfalls wird auch den Kennern durch die Beifügung solcher Nachweise manche Mühe erspart!
Der Ref.

Veranlassung gegeben hat - ; die Stelle lautet in der Handschrift: »nulla tamen nostrae amicitiae negligentia, nullo despectu fieri arbitrare, sed tabellariorum et rerum scriptu dignarum penuria«. Br. XVI Z. 10 (S. 28) lies *Vale feliciter* (fehr. cod.) statt *Vale*. Febr. Br. XVII Z. 4 (S. 29) lies »sed toti (fehlt bei Horawitz) quoque sacerdotali ordini«. Br. XXII Z. 5 (S. 33) lies *Hispaniarum* statt *Hispaniorum*. Zu den Worten, mit welchen dieser Brief schliesst, »Vale atque spera« (Z. 45), bemerkt der Herausgeber in einer Anmerkung: »Ad marginem durchstrichen: Hieronymus To. 3 fol. 92 adversus Rufinum« (Ruffinum cod.), druckt aber dann im Texte noch weitere sechs Zeilen (»Quasi — cachinantium«) als zu diesem Briefe gehörig ab, ohne zu bemerken, dass diese ganze Stelle ebenso wie das dazu gehörige in der Anmerkung erwähnte Citat eine mit rother Tinte beigeschriebene, dann mit schwarzer durchstrichene Randbemerkung und aus dem gleich folgenden Briefe Hummelberger's an Johannes Alexander Brassicanus (Br. XXIII, Z. 29 — 35, S. 36) entnommen ist, wo wir sie gleich wieder, freilich mit zwei Druckfehlern (Z. 29 lies *LXXII* statt *LXXI* und Z. 32 *scholis* statt *scholiis*), abgedruckt finden. Für das in diesen beiden Citaten aus Hieronymus erwähnte »Testamentum suis« hätte doch anstatt auf des alten »Dornavius Amphitheatrum sapientiae Socraticae« auf die neueste Publication von M. Haupt im *Ind. lect. Berolin.* für Sommer 1860 (M. Hauptii *Opuscula* II p. 175 ss.) verwiesen werden sollen. Br. XXV (S. 38) ist das von Horawitz vorgesetzte Datum »21. October 1519« ein unbegreifliches Versehen (am Ende des Briefes steht in seinem Abdruck ganz richtig *XI. Kal. Octobres anno MDXIX*), das die weitere Folge gehabt hat, dass, während in der Handschrift Br. XXV als der früher geschriebene vor Br. XXIV steht, Horawitz diese richtige Reihenfolge umgekehrt hat. Auch im Texte des Br. XXV finden sich mehrere Fehler: Z. 5 lies *quamque* statt *quamquam*, Z. 13 *Artotrogus* statt *Arcotrogus*, Z. 18 »ob *Dodoneum illud aes* (statt *omnes!* vgl. für den sprüchwörtlichen Ausdruck τὸ Δωδωναίων χαλκῆϊον Zenob. prov. VI, 5 u. a.). Br. XXVIII Z. 4 (S. 41) lies *quando* statt *quin*, Br. XXIX (S. 42) Z. 4 lies *hac* statt *hoc* und Z. 7 *egregias* statt *egregios*, Z. 20 (S. 43) *nauseam* statt *nauseum*, Z. 21 *polliceatur* statt *polliceamur*, Z. 26 *in dies* statt *indice*. Br. XXXII zu Z. 9 bemerkt der Herausgeber (S. 46, Anm. 1): Die Handschrift »Paeanamque«, »Paceana iniuria« glaubte ich emendiren zu müssen« — allein die Handschrift hat klar und deutlich *Paeanamque*. Ebds. Z. 16 lies *utar* statt *utor*. Br. XXXIV Z. 3 (S. 47) lies *alteras* statt *alteros*. In dem von Horawitz als Br. XXXVII bezeichneten Epitaphium Michael Hummelberger's auf Johannes Kierher von Schlettstadt giebt die Handschrift Z. 13 richtig *CONSACERDOTI* als ein Wort und Z. 14 *RAVENSPVRGENSIS*. Warum Horawitz nicht auch die in der Handschrift zunächst auf dieses Epitaphium folgenden gleichfalls in Distichen verfassten Epitaphien auf Kierher von Joachim Egellius und von Gabriel Humelbergius hat abdrucken lassen, wissen wir

nicht. Br. XXXVIII Z. 17 giebt die Handschrift ἐν τῇ τῶν ἀειδῶν ἀγορῇ (statt ἀοιδῶν ἀγορῇ) und Πάλιν (statt Πᾶσιν) ἔρρωσο. Br. XXXIX Z. 11 (S. 52) lies mediocre statt mediocrem. Br. XL Z. 30 (S. 53) hat die Handschrift nicht ἐκχυθεις, wie Horawitz giebt, sondern ἐξέκχυθεις, wonach wohl ἐξέκχυθην (das folgende Participium exclamans verlangt ein Verbum finitum) zu schreiben ist. Ebd. Z. 38 ist das Io: Pico der Handschrift, wie der grammatische Zusammenhang lehrt, nicht mit Horawitz in Ioanne, sondern in Ioanni Pico aufzulösen. Ebds. Z. 97 (S. 55) lies ab statt ob. Br. XLI Z. 9 (S. 56) lies elegantissime statt elegantissimi. Br. XLV (S. 60) Z. 15 lies quod statt quid, Z. 22 hac statt hoc; Z. 25 hat die Handschrift von erster Hand esse, was von einer jüngern Hand in est corrigirt ist (so Horawitz ohne Angabe der Lesart der manus prima): dass nicht dieses, sondern die Lesart der ersten Hand das Richtige ist, lehrt der Zusammenhang: »sed satis tibi in hoc pistrino posito esse oportet, meminisse tantum harum deliciarum«. Br. XLVI Z. 11 (S. 61) lies conscientiam (cōsciam cod.) statt consciam. Br. XLVII Z. 20 (S. 62) lies niti statt nisi. Br. XLVIII Z. 7 (ebds) lies gloriatur statt gloriam. Br. XLIX Z. 16 (S. 64) lies quoquo statt quoque, ebds. Z. 26 lies eius statt tuis. Br. L Z. 5 (ebds.) lies huc statt hunc. Br. LI Z. 15 (S. 66) lies libeat statt libet. Br. LIII Z. 3 (S. 67) lies Graecistam statt Graecissam. Br. LVI Z. 20 (S. 70) lies tuus statt tuis. Br. LVII Z. 4 (S. 71) lies quod statt quid, ebds. Z. 44 (S. 72) lies persequetur statt prosequatur. Br. LIX Z. 18 (S. 74) lies nove statt nova, ebds. Z. 28 lies quasi statt quod, ebds. Z. 39 (S. 75) lies annos statt omnes, ebds. Z. 43 lies at statt ac, ebds. Z. 88 (S. 76) lies rostris statt nostris, ebds. Z. 97 lies olfecissem statt obfecissem. Br. LXII Z. 29 und Z. 34 (S. 80) lies tantum statt tamen. Br. LXIII Z. 42 (S. 82) lies studiosos statt studiosas. Was Horawitz als Br. LXIV giebt (S. 82f.), ist Anfang und Ende zweier nicht zusammengehöriger, von verschiedenen Verfassern herrührender Briefe: Z. 1—4 (bis zu dem Worte disce) der Anfang eines Briefes von Joh. Alex. Brassicanus, Z. 4 (von dem Worte ignarus an) bis 12 der Schluss eines Briefes, der, wie die Vergleichung mit Br. LVIII lehrt, von Ambrosius Blaurer geschrieben ist: der Schluss des ersteren und der Anfang des letzteren Briefes sind durch das Wegschneiden des grössten Theiles des Blattes 147 der Handschrift verloren gegangen. In den 12 Zeilen, welche diese beiden Brieffragmente zusammen ausmachen, finden sich drei Lesefehler: Z. 3 (S. 83) lies quae statt quam, Z. 6 lies erudito statt eruditae; Z. 8 lies controuertuntur statt controuersantur. Br. LXVI Z. 16 (S. 85) lies quod statt quae, ebds. Z. 30 lies haec qui statt haec in qui. Br. LXVII Z. 4 (S. 86) lies peditatum statt peditatum, ebds. Z. 10 sopienda statt sapienda, Z. 18f. (S. 87) lies parricidio statt parricidiis. Br. LXX Z. 15 (S. 88) lies Et si statt Ex si. Br. LXXI Z. 25 (S. 89) lies quasi statt quod, ebds. Z. 34 ἀράτου γε statt ἀρ. τε,

Z. 82 (S. 91) lies *E musco* statt *A musco*. In dem in Folge des Wegschneidens eines Stückes von Blatt 165 und Blatt 166 der Handschrift am Anfang, in der Mitte und am Ende verstümmelten Br. LXXII endlich lies Z. 29 (S. 92) *quid* statt *quia*, Z. 34 *quam* statt *quum*, Z. 47 *prouiderunt* statt *prouiderant*.

Zum Schluss noch die Notiz, dass das am Ende des »*Epigrammatum liber secundus Michaelis Humelbergii Ravenspurgensis*«¹⁷⁾ auf Blatt 174^b der Handschrift stehende Epigramm an *Beatus Rhenanus*, welches durch die Ueberschrift »*E primo libro Epigrammatum Michaelis Humelbergii Ravenspurgensis qui periit*« als der einzige Ueberrest des verloren gegangenen ersten Buches der Epigramme Hummelsberger's bezeichnet wird, die Jahreszahl *M. D. X* trägt.

Erasmiana. I. Von Adalbert Horawitz. Wien 1878. K. Gerold's Sohn in Commission. 73. S. gr. 8. (Separatabdruck aus den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der k. Akademie der Wissenschaften. Bd. XC, S. 387 ff.).

Als Vorarbeit für die von ihm zu bearbeitende Biographie des Erasmus hat Horawitz zunächst die möglichst vollständige Sammlung des epistolographischen Materials unternommen und zu diesem Behufe theils durch öffentliche Aufrufe in deutschen und ausländischen Zeitschriften, theils durch eigene Nachforschungen in deutschen, schweizerischen und norditalischen Bibliotheken festzustellen gesucht, ob noch ungedruckte Briefe von und an Erasmus vorhanden seien. Als Resultat dieser Nachforschungen theilt er in dem vorliegenden Heft 23 solcher Briefe aus den Jahren 1519—1533 mit, unter welchen die aus dem k. Hauptstaatsarchiv zu Dresden entnommenen Briefe von Erasmus an den Herzog Georg von Sachsen und dieses Fürsten an Erasmus die wichtigsten sind. Der Text der Briefe ist auch in dieser Publication vielfach theils durch offenbare Druckfehler, theils durch sonstige Verderbnisse entstellt. In der Einleitung (S. 3—37) handelt Horawitz zunächst über die Stellung des Erasmus zu der kirchlichen Frage, sodann über die Beziehungen desselben zu den Adressaten, beziehungsweise Verfassern der hier mitgetheilten Briefe, wobei auch mehrfach Untersuchungen über die bekanntlich sehr unsichere Chronologie der gedruckten Briefe des Erasmus eingeflochten sind. Dabei ist uns S. 29, Anm. 1 ein seltsames Missverständniß aufgefallen. Erasmus schreibt in einem vom 30. Decbr. 1527 datirten Briefe an Herzog Georg: »*Proximis autem nundinis misimus Illustr. Celsitudini tuae secundum Hyperaspistae librum una cum literis*«; der mit den letzten Worten gemeinte Brief ist vom 1. Sept. 1527 datirt. Horawitz bemerkt dazu, man könne annehmen, dass entweder diese oder

¹⁷⁾ Vgl. über diese Sammlung A. Horawitz, M. Hummelberger. Eine biographische Skizze Berlin 1875, S. 21.

jene Datirung falsch sei: »denn der Ausdruck *proximis nudinis* kann doch bei der Distanz zwischen 1. September und 30. December nicht zulässig sein«. Allein *proximis nudinis* heisst offenbar »zur letzten Messe«, d. h. zur Frankfurter Herbstmesse 1527.

Abhandlungen zu Frankfurt's Kirchen- und Reformationsgeschichte. Neue Folge Von Dr. Georg Eduard Steitz. Der Streit über die unbefleckte Empfängniss der Maria 1500. Der Humanist Wilhelm Nesen. Separatabdruck aus dem Archiv für Frankfurter Geschichte und Kunst. VI. Band. Frankfurt a. M. Druckerei von A. Osterrieth. 1877. 160 S. gr. 8.

Von den beiden Aufsätzen, welche dieses Heft enthält, haben wir nur den den weitaus grössten Theil desselben (S. 36–160) ausfüllenden zweiten in Betracht zu ziehen, dessen vollständiger Titel lautet: »Der Humanist Wilhelm Nesen, der Begründer des Gymnasiums und erste Anreger der Reformation in der alten Reichsstadt Frankfurt a. M. Lebensbild, auf Grund der Urkunden dargestellt von Georg Eduard Steitz, Doctor der Theologie, Senior des lutherischen Ministeriums und Consistorialrath«. Der Held dieser ebenso durch Sorgfalt der Forschung werthvollen als durch Wärme und Lebendigkeit der Darstellung anziehenden Monographie war im Jahre 1493 in dem damals Hessen-Rheinfeld'schen, später Nassauischen Städtchen Nastätten geboren, lebte 1514–1516 in Basel als Mitglied des um den Buchdrucker Johann Froben geschaarten Gelehrtenkreises, bezog 1517 als Führer zweier Söhne des Frankfurter Patriciers Claus Stalburger die Universität Paris, siedelte von da 1519 nach Löwen, dem damaligen Aufenthaltsorte des Erasmus, über, wo er an der Universität Vorlesungen über die Chorographie des Pomponius Mela zu halten beabsichtigte, eine Absicht, welche durch die dem Erasmus und der durch ihn vertretenen humanistischen Richtung feindseligen Professoren der theologischen Facultät vereitelt wurde. Im Herbst 1520 folgte Nesen einem Rufe nach Frankfurt a. M. als Lehrer an die damals begründete Lateinschule, gab aber diese Stellung schon Ostern 1523 wieder auf und zog nach Wittenberg, um dort die Rechte zu studiren, fand aber dort schon am 5. Juli 1524 bei einer Kahnfahrt durch einen Unglücksfall in den Fluthen der Elbe seinen Tod. Er war weder ein bedeutender Schriftsteller — etwa ein Dutzend Briefe und eine satirische Komödie, »*Dialogus sane festivus bilingnium ac trilingium sive de funere Calliopes*,« welche er im Jahre 1519 unter dem Pseudonym Chonradus Nastadiensis veröffentlicht hat, ist alles, was aus seiner Feder auf uns gekommen ist — noch ein hervorragender Lehrer, aber ein Mann von reichem Wissen, streng sittlichem Charakter und ungewöhnlicher Anmuth und Liebenswürdigkeit im Umgange, von den hervorragendsten Zeitgenossen, von Erasmus, Melancthon und Luther, hochgeachtet und geliebt, kurz ein Mann, der des ihm von Dr. Steitz gesetzten Ehrendenkmal durchaus würdig ist.

M. Petrus Plateanus, Rector der Zwickauer Schule (1535 - 1546).
Abhandlung zum Programm des Gymnasiums zu Zwickau von Dr. Ernst
Emil Fabian, Oberlehrer. Druck von R. Zückler. 1878. 33 S. 4.

Die lateinische Stadtschule zu Zwickau im sächsischen Erzgebirge, die schon am Ausgange des 15. Jahrhunderts an 900 einheimische und auswärtige Schüler gezählt, seit 1520 nach ihrer Vereinigung mit der im Jahre 1519 neben ihr begründeten griechischen Schule unter Leitung des berühmten Georgius Agricola (Bauer) einen neuen Aufschwung genommen hatte, war bald darauf unter der Ungunst äusserer Verhältnisse mehr und mehr in Verfall gerathen. Sie aus diesem Verfall wieder hoch emporgehoben, ihr eine Blüthe und einen Glanz verliehen zu haben, dass sie weit und breit alle anderen Schulen in den Schatten stellte — das ist das Verdienst des Mannes, dessen Lehrthätigkeit in der vorliegenden Abhandlung auf Grund sorgfältiger Quellenstudien dargestellt ist. Petrus Plateanus — die ursprüngliche Form dieses latinisirten Namens ist nicht mehr zu ermitteln — von Geburt ein Belgier aus der Diöcese Lüttich, hatte die berühmte Schule der Hieronymianer zu Lüttich, dann die Universitäten Löwen und Wittenberg besucht, im Jahre 1525 die Stelle des Rectors der Schule zu Joachimsthal im Erzgebirge, wo sich damals in Folge des ergiebigen Bergbaus ein reges Leben entwickelt hatte, erhalten, dieselbe aber im Herbst 1531 wieder aufgegeben, um sich in Marburg dem Studium der Medicin zu widmen. Dort erwarb er sich 1533 die Magisterwürde und wahrscheinlich bald darauf die Professur der Rhetorik. 1535 wurde er auf Empfehlung des Georgius Agricola, dem er in Joachimsthal persönlich nahe getreten war, als Rector nach Zwickau berufen, eine Stellung, die er 11 Jahre lang mit dem grössten Erfolg bekleidet hat. Ueber seine dortige Thätigkeit giebt Fabian nach zwei einander ergänzenden Manuscripten der Zwickauer Bibliothek u. d. T. »Schulordnung des Petrus Plateanus« ausführliche Mittheilungen (S. 12 ff.). Seine letzten Lebensjahre verlebte Plateanus in Aschersleben, wo er am 21. August 1547 die Stelle eines Superintendenten und Pfarrherrn erhielt und am 27. Januar 1551 starb.

Gehen wir nun zur Litteratur der Universitätsgeschichte über, so haben wir zunächst über zwei Beiträge zur Geschichte der Universität Leipzig zu berichten:

Geschichte der Universität Leipzig. Aus den besten Quellen zusammengestellt von Otto Moser. Separatabdruck aus der »Chronik der Stadt Leipzig«. Leipzig, H. Junge. 80 S. 8.

Aus der Bibliothek eines Leipziger Studenten und Docenten im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Von Otto Meltzer. Dresden 1878. In Commission bei E. Pierson's Buchhandlung. (Separatabdruck aus der Festschrift der Kreuzschule zum 25jährigen Ehe-Jubiläum des sächsischen Königspaares.) 19 S. 8.

Der an erster Stelle aufgeführte Abriss der Geschichte der Universität Leipzig ist ebenso armselig in Hinsicht seines Inhalts als in Hinsicht der äusseren Ausstattung in Bezug auf Druck und Papier. Der Verfasser hat ohne Angabe der Quellen eine Menge Notizen meist äusserlicher Art zusammengeschrieben, die sich grösstentheils auf die Einrichtungen und Schicksale der Universität in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens beziehen; mit besonderer Vorliebe verweilt er bei den Streitigkeiten zwischen Universität und Bürgerschaft und bei den Auswüchsen des studentischen Lebens und Treibens; für die wissenschaftliche Bedeutung der Universität und ihrer hervorragenden Lehrer zeigt er durchaus kein Verständniss. Wie wenig speciell für die Geschichte der Philologie aus der Schrift zu gewinnen ist, kaum man schon daraus abnehmen, dass der Name Gottfried Hermann's in derselben überhaupt nicht vorkommt.

Eine Arbeit ganz anderer Art ist das Schriftchen von Otto Meltzer. Dasselbe giebt zunächst Notizen über den Lebens- und Studiengang des Blasius Gronewalt (Grunwald) aus Leipzig, der im Sommersemester 1506 an der Universität Leipzig immatriculirt, im Wintersemester 1518/19 zum Magister creirt, bald darauf einige philosophische Vorlesungen gehalten, dann aber vier sächsischen Fürsten nach einander — den Herzögen Georg und Heinrich, dem Herzog dann Kurfürsten Moritz und dessen Nachfolger August — 42 Jahre lang als Leibarzt gedient hat und im Alter von 87 Jahren, spätestens wohl im Jahre 1577, gestorben ist. Ein Theil der von ihm hinterlassenen Büchersammlung, welcher von seinen Erben »ad publicum studiosorum usum« bestimmt und der im Jahre 1559 vom Rath zu Dresden in einem Raum über der Sacristei der Kreuzkirche begründeten Bibliothek einverleibt wurde, befindet sich jetzt in der Bibliothek der Kreuzschule zu Dresden. Der Bestand dieser Bücher, ihr Aeusseres, dazu gewisse Einzeichnungen persönlicher Art und vor Allem das Aussehen und der Inhalt der mehr oder weniger zahlreichen, wohl meist im Colleg niedergeschriebenen Bemerkungen, welche einen grossen Theil der Blätter bedecken und durch ihre Ausdehnung zugleich charakteristische Aufschlüsse über das Maass der Durcharbeitung der einzelnen Bücher bieten — alle diese Umstände treffen, wie Meltzer S. 5 richtig bemerkt, darin zusammen, die Erwerbung und Benutzung dieser Bücher durch den früheren Besitzer in dessen Studenten- und erste Docentenjahre zu verweisen; daher bietet die eingehende Musterung, welcher Meltzer von S. 6 an die einzelnen Stücke der Sammlung unterzieht, in der That »als eine Art von praktischer Illustration zur Geschichte einer Universität, die eine so hervorragende und zugleich eigenthümliche Stellung in den Fragen jener Zeit einnahm, wie Leipzig, und zur Beurtheilung der Mittel, wie sie gerade dem Studenten und Magister legens sich boten« (S. 5f.), ein ganz speciell Interesse dar.

Zur Geschichte der Universität Marburg hat Professor Julius Caesar seine in den Jahresberichten für 1874 und 1875, Abth. II, S. 34 ff. und für 1877, Abth. III, S. 77 ff. besprochenen Beiträge fortgesetzt in der Einladungsschrift zur Feier des Geburtstags des Kaisers am 22. März 1878 u. d. T.:

Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis cum Annalibus brevibus coniuncti particula sexta. Marburg. Druck von R. Friedrich. 35 S. 4.

Diese sechste Abtheilung umfasst die acht Jahre vom 1. Juli 1571 bis Ende Juni 1579. Wir erwähnen daraus, dass Anfang August 1575 wegen einer in Marburg grassirenden Pest die Universität nach Frankenberg, das Pädagogium nach Wetter verlegt wurde: die Rückkehr nach Marburg erfolgte Ende März 1576. Den 29. Mai 1576 starb in Wanfried, im Hause seiner Mutter, wohin er sich zur Wiederherstellung seiner Gesundheit begeben hatte, der Poeta laureatus professor poeseos atque historiarum Petrus Paganus; im Album ist bei dieser Notiz bemerkt: »cuius immaturum obitum Apollo una cum toto choro Musarum acerbè defleuit«. An seine Stelle wurde M. Johannes Ferinarius aus Breslau berufen, der am 18. October mit seiner Familie in Marburg eintraf, am 13. Januar 1577 sein Amt mit einer öffentlichen Rede »de horribili rabie et terribili successu Solymani Turciei adversus ecclesias et republicas« antrat und Tags darauf seine Vorlesungen über Melancthon's Chronik eröffnete; am Sonntag Invocavit 1578 wurde derselbe auch zum Pädagogarchen (Director des Pädagogiums) ernannt. Am 22. October 1576 kam Franciscus Hotomannus, »Galliae Iuriconsultus facile primus«, nach Marburg zum Besuch, »qui per aliquot dies satis liberaliter exceptus atque tractatus fuit a scholae proceribus«.

Einen Abschnitt aus der Geschichte der Universität Erlangen hat Professor Dr. Iwan Müller in seiner beim Antritt des Proreectorats am 4. November 1878 gehaltenen Rede behandelt, die uns gedruckt vorliegt u. d. T.:

Die Universität Erlangen unter dem Markgrafen Alexander. Rede beim Austritt des Proreectorats der königl. bayerischen Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen in der Aula am 4. November 1878 gehalten von Dr. Iwan Müller, ord. Professor der klassischen Philologie. Erlangen, Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Junge & Sohn. 1878. 27 S. 4.

Der Redner schildert den Zustand der Universität Erlangen unter der Regierung des Markgrafen Alexander von Ansbach-Bayreuth (1769 bis 1791), des dritten Rector magnificentissimus und zweiten Stifters der Universität, und beleuchtet insbesondere den Einfluss, welchen der Zeitgeist auf die durch diesen Fürsten aus tiefem Verfall emporgehobene und gewissermassen umgeschaffene Universität ausübte. Philosophie

(schon 1769 wurde der Versuch gemacht, für den neugeschaffenen selbständigen Lehrstuhl der Philosophie Immanuel Kant von Königsberg zu gewinnen), deutsche Nationalliteratur (schon im Jahre 1755 war die Erlanger deutsche Gesellschaft entstanden, welche, aus Professoren und Studenten bestehend, die Veredlung der Muttersprache und des dichterischen wie des Prosastils sich zur Aufgabe machte; dieselbe hielt sich nicht viel über 10 Jahre, aber ein ehemaliges Mitglied derselben, der Theolog G. Fr. Seiler, stiftete eine neue Gesellschaft, welche 1773 durch markgräfliche Privilegien als »hochfürstliches Institut der Moral und der schönen Wissenschaften« anerkannt wurde), classische Alterthumswissenschaft (vertreten durch Gottlieb Christoph Harles), Volksschulwesen, Geschichtswissenschaft nebst Statistik und Cameralwissenschaften, die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, endlich Theologie und Jurisprudenz werden uns der Reihe nach in Hinsicht auf ihre Vertretung an der Universität, unter fortwährender Rücksichtnahme auf die Entwicklung dieser Wissenszweige in Deutschland überhaupt in jenem Zeitalter vorgeführt.

Eine bescheidene litterarische Erscheinung, die aber im 16. Jahrhundert auf den Universitäten, insbesondere den deutschen, eine bedeutende Rolle spielt, die zur Uebung der Studirenden im Lateinsprechen bestimmten Gesprächsbüchlein (*colloquia scholastica*), sind zum Gegenstand einer besonderen Schrift gemacht worden:

Les colloques scolaires du seizième siècle et leurs auteurs (1480 bis 1570) par L. Massebieau. Paris, L. Bouhore et Cie., éditeurs. 1878. 254 S. 8.

Der erste Haupttheil der Schrift »*Le latin considéré comme langue vivante au XVI siècle et l'origine des colloques*« (S. 7–62) giebt nach verschiedenen Erörterungen über die Bedeutung des Latein als einer lebenden Sprache für das Mittelalter und für die Renaissance einen kurzen Abriss der Geschichte jener Gesprächsbüchlein, als deren ältestes Exemplar der Verfasser das zuerst um 1480 gedruckte, von Fr. Zarncke in seiner Schrift »*Die deutschen Universitäten im Mittelalter. Beiträge zur Geschichte und Charakteristik derselben*« (Leipzig 1857) S. 1–48 wieder abgedruckte »*Manuale scholarium qui studentium universitates aggredi ac postea in eis proficere instituunt*« aufführt. Der zweite Haupttheil »*Les colloques et leurs auteurs*«, zerfällt in drei Abschnitte. Der erste, »*Allemagne*«, handelt im ersten Capitel (S. 66–112) über Petrus Mossellanus und seine zuerst im Jahre 1517 gedruckte »*Paedologia*« sowie zum Schluss (S. 111f.) über deren Nachbildung, die »*Dialogi pueriles XII des Christophorus Hegendorffinus* (1521), im 2. Capitel (S. 113–130) über die »*colloquia sive confabulationes tyronum litteratorum*« des Kölner Schulmeisters Hermannus Schottenius aus Hessen (1524 oder 1525; 2. Ausgabe 1526).

Der zweite Abschnitt, »Flandre-Espagne-Mexique«, ist in drei Capitel getheilt, deren erstes (S. 131—157) sich mit dem Holländer Adrian van Barlandt (geb. 1488¹⁸⁾, gest. 1542 als Professor eloquentiae an der Universität Löwen) und dessen »Dialogi ad profligandam e scholis barbariam utilissimi« (Löwen 1524 u. ö.) beschäftigt, während das zweite (S. 158—177) die ebenfalls in dialogische Form gekleidete »Linguae latinae exercitatio« des Spaniers Juan Luis Vives (zuerst Paris 1539) behandelt, das dritte (S. 178—203) uns mit einer von Francisco Cervantes Salazar, Professor der Rhetorik an der Universität Mexico, im Jahre 1554 zu Mexico veranstalteten Ausgabe der Exercitatio des Vives bekannt macht, welche ausser einem Commentar Salazar's auch sieben von diesem verfasste, zum Theil auf die inneren Verhältnisse Mexico's bezügliche lateinische Dialoge enthält; die drei wichtigsten dieser Dialoge sind kürzlich von einem mexicanischen Gelehrten, Herr Ioakin Garcia Icazbalceta, neu herausgegeben und mit ausführlichen Anmerkungen versehen worden; demselben Gelehrten verdankt Herr Massebicaeu eine Abschrift der vier übrigen Dialoge. Der dritte Abschnitt, »France et Suisse« (S. 205—243), beschäftigt sich mit Mathurin Cordier (geb. 1479, gest. 1564), dem Verfasser einer gegen den Jargon, welchen die Studierenden unter einander zu sprechen pflegten, gerichteten Schrift »de corrupti sermonis emendatione libellus« (Paris 1530), der von 1536 an, wo er als Anhänger des Protestantismus Frankreich verlassen hatte, in verschiedenen Städten der französischen Schweiz als Lehrer thätig war und in seinen letzten Lebensjahren als Lehrer am Collège de la Rive in Genf lateinische Gespräche für Knaben u. d. T. »Colloquiorum scholasticorum libri quatuor ad pueros in sermone latino paulatim exereendos« zuerst Lyon 1564) verfasste. Das Schlusswort (Conclusion S. 245 ff.) weist noch kurz auf die bedeutende Rolle hin, welche das Latein als Umgangssprache im 16. Jahrhundert spielte.

Dieser Uebersicht des Inhalts der interessanten, ihren Gegenstand freilich bei Weitem nicht erschöpfenden Schrift lassen wir noch einige Bemerkungen zu einzelnen Stellen derselben folgen. Wenn der Verfasser S. 22 bei Gelegenheit seiner Erörterungen über den Graecismus des Ebrardus Bethunensis bemerkt: »On ne connoissait les anciens que de nom par Boëce ou par les écrits des Pères«, so hat er etwas, was von einem Theile der alten Schriftsteller, in erster Linie von Aristoteles gilt, irriger Weise auf die Alten überhaupt ausgedehnt: es ist unzweifelhaft, dass einzelne lateinische Schriftsteller — von Dichtern insbesondere Horaz und Virgil, von Prosaikern Sallust und einige Schriften des Cicero — jederzeit in den mittelalterlichen Schulen tractirt worden sind. S. 36 ist der Name des Gatten der Olympia Fulvia Morato fälschlich Grunther

¹⁸⁾ So Massebicaeu S. 134; in Eckstein's Nomenclator philologorum S. 27 ist 28. October 1487 als Datum seiner Geburt angegeben.

geschrieben anstatt Gründler. S. 48 lesen wir »standis que Térence était connu depuis fort longtemps, puisqu'il avait été imité dès le XII^e siècle par Roswitha«: aber Roswitha lebte und dichtete ja im 10. Jahrhundert! S. 60 bemerkt der Verfasser, er habe vergeblich überall nach einem Exemplar der Colloquia des Holländers Cornelius Crocus gesucht. Eine Einzelausgabe dieses Werkes besitzt auch die Münchener Hof- und Staatsbibliothek nicht, wohl aber einen Wiederabdruck desselben in folgender Sammlung: *Cornelii Croci Aemsterodami Bataui opera philologica adiecta Piis eiusdem Opusculis. Dialogi. Joseph, comoedia. Lima barbariei. Antverpiae apud Gasparem Bellerum anno 1613.* Darin nehmen die »Dialogi sermonis quotidiani« die S. 1—108 ein; es sind 26 Gespräche, wobei als N. 1 die »Formulae salutandi«, als N. 16 ein Stück von Horat. sat. 1, 9, das zwischen die beiden Dialoge N. 15 »Importunus garrulus« und N. 17 »Deambulatio« eingeschoben ist, mitgezählt sind. Die auf dem Titelblatt dieser Sammlung mitgenannte »Lima barbariei« ist unter besonderem Titel angefügt: »Lima barbariei seu farrago sordidorum verborum latine emendatorum. Antverpiae apud Jacobum Miesium. 1613. Von dem letzteren Werke besitzt die Münchener Bibliothek eine ältere Ausgabe als die beiden von Massebieau S. 43 Anm. 1 genannten: »Paraphrasis seu potius epitome inscripta D. Erasmo Rotero. lulculenta, iuxta ac brevis in elegantiarum libros Laurentii Vallae ab ipso iam recognita. Cui addita est et Farrago sordidorum verborum sive Angiae stabulum repurgatum per Cornelium Crocum. Apud Friburgum Brisgoicum anno 1531. Die Farrago steht darin von Bl. 85^b bis Bl. 109^a. S. 72 lies Aesticampianus statt Aesticampanius. Die Angabe S. 73 Anm. 1, dass Petrus Mosellanus im Jahre 1513 nach Leipzig berufen worden sei, ist irrig: derselbe ist zuerst Ende 1514 für wenige Tage nach Leipzig gekommen, dann von Ende Juni oder Anfang Juli 1515 an zunächst als Privatdocent an der dortigen Universität thätig gewesen; vgl. Jahresbericht 1876, Abth. III, S. 164 u. S. 171. Was der Verfasser S. 102f. über die Bedeutung des Wortes lupus im Manuale scholarium c. 11 (S. 28 bei Zarneke) bemerkt, ist entschieden irrig: die von ihm angenommene Bedeutung »Spion, Aufpasser«, passt weder für diese Stelle, noch wird sie durch die von ihm angeführte Stelle aus der Paedologia des Mosellanus (in welcher einfach auf das bekannte Sprüchwort »lupus in fabula« angespielt wird) irgendwie erwiesen. Endlich der S. 129 erwähnte Gebrauch des Wortes »quadra« im Sinne von »assiette« ist wohl auf ein Missverständniß der Worte des Iuvenal sat. 5, 2 »aliena vivere quadra« zurückzuführen.

An den Bericht über die Massebieau'sche Schrift, welcher uns schon mehrfach auf die Geschichte der ausserdeutschen Universitäten geführt hat, schliessen wir zunächst die Besprechung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Litteratur an:

Histoire de l'université de Toulouse. Fragment par M. Gatien-Arnoult. (Separatabdruck aus den Mémoires de l'académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse für das Jahr 1877.) 40 S. 8.

Derselbe, Deuxième Fragment. (Separatabdruck aus denselben Mémoires für das Jahr 1878.) 34 S. 8.

Diese beiden »Fragmente«, welche uns erst nach dem Abschlusse des das Mittelalter betreffenden Theiles unseres Berichts zugekommen sind, repräsentiren die beiden ersten Bücher eines umfänglicheren Werkes, in welchem der Verfasser, Herr Gatien-Arnoult, die Geschichte der Universität Toulouse von ihrer Gründung im Jahre 1229 bis zu ihrer Unterdrückung durch die Revolution von 1789 darzustellen gedenkt. Das erste Buch behandelt in fünf Capiteln die Gründung und die ersten zehn Jahre der Existenz der Universität (1229 — 1239), während welcher der Graf Raymond VII. von Toulouse durch einen Artikel des am 12. April 1229 zwischen ihm und dem Könige Ludwig IX. von Frankreich geschlossenen Friedensvertrages verpflichtet war, die Jahresgehälter von vierzehn Professoren (vier Theologen, zwei Decretisten, sechs Magistri artium liberalium und zwei Grammatici) im Gesamtbetrage von 400 Mark Silbers zu bezahlen — eine Verpflichtung, welcher der Graf nur sehr unregelmässig nachkam, was zu vielfachen Differenzen zwischen ihm und der Universität, die in Folge ihres Eifers gegen die Häretiker auch mit der Majorität der Bürgerschaft und den Vertretern derselben sich schlecht stand und nur durch den Schutz des Papstes Gregor IX. mit Mühe ihr Dasein fristete, Anlass gab. Das zweite Buch führt in vier Capiteln die Geschichte der Universität von 1239 — 1271, d. h. bis zum Untergange der selbständigen politischen Existenz der Grafschaft Toulouse, durch einen Zeitraum, während dessen die nach dem Aufhören der Verpflichtung des Grafen zur Zahlung der Besoldung der Professoren auf sich selbst angewiesene Universität unter dem fortdauernden Schutze des päpstlichen Stuhles allmählig erstarkte und insbesondere die theologischen und die juristischen Studien zu einer gewissen Blüthe gelangten.

Paul Fredericq, L'université calviniste de Gand (1578—1584):
Revue de l'instruction publique (supérieure et moyenne) en Belgique
publiée sous la direction de MM. J. Gantrelle, L. Roersch, A. Wagener.
Tome XXI, p. 245 — 261.

Nach einer von dem holländischen Historiker Willem te Water im Jahre 1756 in Utrecht veröffentlichten Monographie »Kort verhael van het gereformeed Athenaeum of Doorluchtige School te Gent zedert het jaer 1578 tot 1584« und nach eigenen Nachforschungen in den Archiven der Stadt Gent schildert der Verfasser uns die allerdings sehr kurze Geschichte der reformirten Universität Gent. Den Ausgangspunkt derselben bildete das protestantische Seminar, welches durch die in Folge

der sogenannten Genter Pacification (1576) nach Gent zurückgekehrten Protestanten Anfang Juli 1578 an die Stelle des vom ersten Bischofe von Gent gegründeten katholischen Seminars gesetzt worden war. Daraus entwickelte sich bald eine theologische Facultät, an welcher auch Vorlesungen über griechische und hebräische Sprache gehalten wurden, und mit welcher als Vorbereitungsanstalt eine lateinische Schule verbunden war. Im Jahre 1582 wurden zu den früher angestellten Professoren zwei neue berufen, die beide bis dahin an der Universität Leyden gewirkt hatten: der Theolog Lambert Daneau (Danaeus) aus Beaugency, und der Philosoph Alexander Ratloo. Die Capitulation, durch welche Gent am 12. September 1584 sich dem Prinzen von Parma ergab, war natürlich das Todesurtheil für die neue Anstalt: die protestantischen Theologen verliessen die Stadt, in welcher alsbald wieder die Mönchsorden, begleitet von den Jesuiten, ihren Einzug hielten.

Scholae academiae: some account of the studies at the english universities in the eighteenth century. By Christopher Wordsworth, M. A. Rector of Glaston. Rutland etc. Cambridge. 1877. XII, 435 S. 8.

Der stattliche Band enthält eine reiche Fülle interessanten und werthvollen Materials zur Geschichte der beiden englischen Universitäten Oxford und Cambridge und der Studienweise an denselben während des achtzehnten Jahrhunderts. Das erste Capitel bringt nebst einigen einleitenden Bemerkungen Notizen über den Zustand der Bibliotheken der verschiedenen Collegien der beiden Universitäten und über die Abhaltung von Vorlesungen an denselben in dem bezeichneten Zeitraum. Capitel II – VI behandeln, mit besonderer Rücksicht auf Cambridge, das Verfahren bei den Prüfungen für den ersten akademischen Grad und den damit verbundenen öffentlichen Acten und Disputationen. Die Capitel VII—XXI sind der Darlegung der Studienweise in den einzelnen Wissenszweigen gewidmet: Mathematik, Künste des Triviums (Grammatik, Logik, Rhetorik), classische Philologie, Moral und Casuistik, Jura, moderne Studien (Geschichte, Politik und Nationalökonomie, neuere Sprachen u. a.), orientalische Studien, Physik, Anatomie, Chemie, Geologie und Mineralogie, Botanik. Musik und Astronomie werden der Reihe nach, unter fortwährender Berücksichtigung der litterarischen Erscheinungen des betreffenden Zeitraums, behandelt. Für unsere Leser heben wir speciell Capitel IX (S. 90 – 119) hervor, welches unter dem Titel »Humanity« mannigfache Notizen zur Geschichte der classischen Studien in England im achtzehnten Jahrhundert enthält. Capitel XXII giebt unter dem Titel »Conclusion« allgemeine Bemerkungen über die Art und Weise des Unterrichts an den englischen Universitäten. Angehängt sind IX »Appendices« (S. 271 – 417), die eine Menge von Schriftstücken aller Art — Reden, Briefe, Studienpläne, Prüfungslisten u. dgl. — enthalten, welche als Material zur Geschichte der beiden Universitäten benutzt

werden können; am interessantesten auch für ausserenglische Leser ist Appendix IX, in welchem kurze Annalen der Cambridger Universitätspresse (S. 377–393), sowie ein chronologisches Verzeichniß der im Laufe des 18. Jahrhunderts in England gedruckten Ausgaben alter Classiker und sonstiger wissenschaftlicher und den Zwecken des Universitätsunterrichts dienender Werke (S. 394–417) mitgetheilt sind.

Speciell auf die Geschichte der Universität Oxford bezieht sich die folgende ebenfalls mit ächt englischer solider Eleganz ausgeführte Publication:

Orationes Creweianae in memoriam publicorum benefactorum academiae Oxoniensis habitae in theatro Sheldoniano: quibus adjectae sunt orationes duae inaugurales a Ricardo Michell, S. T. P., publico universitatis oratore: A. D. MDCCCLXIX—MDCCCLXXV. Londini et Oxonii. I. Parker & Co. 1878. XI. 187 S. 4.

Mit den Namen »orationes Creweianae« bezeichnet man in Oxford diejenigen Reden, welche nach einer von dem Bischof von Durham Lord Nathaniel Crewe (geb. 1633, gest. 1722) gemachten Stiftung der »Orator publicus« der Universität abwechselnd mit dem Professor der Poesie in lateinischer Sprache bei dem im Theatrum Sheldonianum stattfindenden jährlichen Schlussacte des Universitätsjahres im Juni oder Anfang Juli zu halten hat — Reden, welche in der Regel ausser einigen Worten des Dankes und der Erinnerung für die Gründer und Wohlthäter der Universität und ihrer Anstalten allgemeine Betrachtungen über die politischen oder Universitäts-Verhältnisse enthalten. Vierzehn derartige, von dem am 29. März 1877 verstorbenen Orator publicus der Universität Oxford, Dr. theol. Richard Michell, in den Jahren 1849–1875 gehaltene Reden nebst zwei bei anderen Gelegenheiten (am 21. October 1852 und am 23. November 1869) von demselben gehaltenen »Orationes inaugurales« sind in dem vorliegenden Werke von dessen Sohne, Edward Blair Michell, mit ausführlichen Anmerkungen begleitet, veröffentlicht. Von den vier Appendices (S. 163 ff.) enthält der erste ein Verzeichniß der Oratores publici der Universität Oxford von der Stiftung dieses Ehrenpostens (18. November 1564) an bis auf die Gegenwart, der zweite eingehendere Mittheilungen über Nathaniel Crewe und seine Stiftung, der dritte Notizen über die hauptsächlich durch die Bemühungen des Dr. R. Michell bewerkstelligte Stiftung des Hertford College, der vierte endlich einige Worte an die Leser.

Die Geschichte der Universität Oxford berührt auch der folgende ebenso inhaltreiche als anziehend geschriebene Aufsatz:

Ad. Michaelis, Entstehen und Vergehen einer Antikensammlung. (Separatabdruck aus der Wochenschrift »Im neuen Reich« 1878. No. 24 und 25. Verlag von S. Hirzel in Leipzig.) 30 S. 8.

Die Sammlung, deren Geschichte uns Michaelis in diesen Blättern

erzählt um, wie er selbst sagt (S. 4 f.), »an einem besonders schlagenden Beispiele klar zu machen, welchen Gefahren eine mit unendlichen Mühen und Kosten gebildete Antikensammlung im Privatbesitz ausgesetzt sein kann«, ist die Sammlung von Marmorbildwerken und griechischen Inschriften, welche Thomas Graf Arundel (geb. 1585, gest. in Padua 1646) theils selbst auf seinen Reisen, theils durch rührige Agenten zusammengebracht und in dem damals noch ausserhalb London's am östlichen Ende des »Strand« gelegenen Arundelhouse aufgestellt hatte. Bei seinem Tode hinterliess der Graf die Sammlung seiner Gemahlin Lady Alathea. Nach dem Tode dieser Dame (1654) begann die Vernachlässigung, Zersplitterung und Verschleuderung der Sammlung. Der Ueberrest der Inschriften (136 Steine, während es ursprünglich 250 gewesen waren) wurde im Jahre 1668 nach Oxford gestiftet; ebendahin gelangte nach mannigfachen traurigen Schicksalen die Hauptmasse der grösseren Marmorsculpturen (die Büsten waren schon früher in den Besitz des Grafen Thomas von Pembroke übergegangen) im Jahre 1755 durch Schenkung von Seiten der Gräfin Henriette Louise von Pomfret. Leider lässt, wie Michaelis am Schlusse seines Aufsatzes darlegt, die Aufstellung dieser Marmorwerke in Oxford sehr viel zu wünschen übrig.

Zur Geschichte der philologischen Studien in Ungarn, über welche ein grösseres Werk von Johann Szamosi seit Jahren angekündigt, aber unseres Wissens noch nicht erschienen ist, liegen uns zwei kleinere Arbeiten vor:

Dr. Eugen Abel, Die classische Philologie in Ungarn. (Separatdruck aus den Literarischen Berichten aus Ungarn, herausgegeben von Paul Hunfalvy, Budapest, 1878, II Bd.). 24 S. 8.

Derselbe, Die Bibliothek des Königs Matthias Corvinus. (Ebendaher.) 27 S. 8.

Nach einigen Worten über die Spuren von Kenntniss der lateinischen Classiker in Ungarn während der späteren Jahrhunderte des Mittelalters führt uns der Verfasser in No. 1 zunächst die Blüthezeit des Humanismus in diesem Lande, welche dem späteren Primas von Ungarn, Johannes Vitéz von Zredna und dessen Schülern, Johannes Cesinge (Janus Pannonius) Bischof von Fünfkirchen und König Matthias Corvinus verdankt wird, vor Augen, wobei besonders die dem Könige und seinen Angehörigen von Gelehrten jener Zeit — hauptsächlich Deutschen und Italienern — gewidmeten Schriften hervorgehoben werden. Die allerdings allgemein verbreitete Ansicht, dass der Humanismus in Ungarn ein fremdes Gewächs gewesen sei, das schnell eine künstliche Blüthe getrieben und dann seine Blätter abgeworfen habe, wird, wie der Verfasser (S. 7) sagt, »durch die Thatsache widerlegt, dass nach Matthias' Tode die humanistischen Studien in Ungarn nicht nur nicht plötzlich aufhörten, sondern vielmehr von immer weiteren Kreisen gepflegt wurden.«

Allerdings beschränkte sich diese Pflege, wie aus des Verfassers eigenen Ausführungen hervorgeht, auf Unterstützung einzelner Gelehrten durch ungarische Edelleute und Prälaten und auf Anfertigung lateinischer Verse von Seiten einiger Ungarn und Siebenbürger. Seitdem durch das Eindringen der Reformation in Ungarn die theologischen Interessen die Gemüther eifrig beschäftigten, traten die philologischen Studien mehr und mehr in den Hintergrund: zwar wurde in den Gymnasien, namentlich in den protestantischen, und selbst in manchen sächsischen Normalschulen nicht nur die lateinische, sondern auch die griechische Sprache gelehrt, aber eigentliche wissenschaftliche Leistungen auf philologischem Gebiete sucht man während des siebzehnten und des grössten Theiles des achtzehnten Jahrhunderts in Ungarn vergeblich. Erst seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts erwachen die alten Classiker in Ungarn zu neuem Leben durch die Thätigkeit einiger Männer, welche für jene Zeit mustergiltige Uebersetzungen classischer Schriftwerke lieferten. Die eigentliche wissenschaftliche Arbeit aber auf dem philologischen Gebiete begann erst nach den stürmischen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849, als die durch den Unterrichtsminister Baron Josef von Eötvös bewerkstelligte Wiedereinführung der griechischen Sprache in den dem Staate untergeordneten Gymnasien und der während des Bach'schen Regimes begonnene gründlichere philologische Unterricht anfangen ihre Früchte zu tragen. Als Belege dafür führt Abel S. 15 ff. eine Anzahl Ausgaben von Classikern mit erläuternden Anmerkungen, für den Schulgebrauch bestimmte Speciallexica und Uebersetzungen der Meisterwerke antiker Classiker, sodann (S. 19 ff.) einige von ungarischen Gelehrten herrührende Arbeiten zur Textkritik classischer Autoren, zur Litteraturgeschichte und den Alterthümern und zur Grammatik der classischen Sprachen auf und hebt zum Schluss besonders die Thätigkeit der von dem Professor der classischen Philologie an der Budapester Universität, Emil Thewrewk von Ponor, begründeten Budapester philologischen Gesellschaft hervor, »welche der Mittelpunkt aller auf dem Gebiete der ungarischen Krone wohnenden classischen Philologen sein will« (S. 22) und welche in der von den Universitätsprofessoren G. Heinrich und E. Thewrewk herausgegebenen »Allgemeinen philologischen Zeitschrift« ein wirkungsvolles Organ besitzt.

Die Abhandlung No. 2 giebt zunächst einen kurzen Ueberblick der Geschichte der Bibliotheca Corvina und der auf dieselbe bezüglichen Litteratur, dann (S. 11 ff.) das von Dr. Anton Dethier, dem Director des kaiserlich ottomanischen Museums, auf Ansuchen der ungarischen Akademie der Wissenschaften angefertigte Verzeichniss der (meist griechischen) Handschriften, welche sich noch jetzt in der Bibliothek des Eski-Serail in Constantinopel finden; endlich (S. 14 ff.) Bemerkungen über den philologischen Werth der jetzt nach der Schenkung des Sultans Abdul Hamid in Budapest vorhandenen sowohl ächten als wahrschein-

lichen Corvinalhandschriften Bemerkungen, welche das ziemlich trostlose Resultat ergeben, dass dieselben weder für die Kritik antiker noch mittelalterlicher Schriftwerke von irgend welchem Belang sind. — Hervorzuheben ist aus der Abhandlung noch die Notiz (S. 13), dass wir eine eingehende Geschichte und Bibliographie der Corvina von Dr. Franz Florian Römer zu erwarten haben. S. 7 Z. 7 v. u. war statt des Kurfürsten Max der Kurfürst Max Emanuel von Bayern zu nennen; S. 16 Z. 8 v. u. war der Besorger (d. i. Drucker) der editio princeps des Curtius nicht schlechtweg als »Spira«, sondern als Wendelinus de Spira (aus Speier) zu bezeichnen.

An diese die Geschichte der Bibliotheca Corvina betreffende Abhandlung wollen wir zunächst eine auf die Geschichte einer italienischen Bibliothek bezügliche anknüpfen:

Sul trasferimento della biblioteca ducale d'Urbino a Roma. Memorie critiche dell' avvocato Antonio Valenti. Urbino 1878. 43 S. 8.

Die von dem Herzog von Urbino, Federico von Montefeltro begründete Sammlung von Handschriften, welche der letzte Herzog von Urbino, Francesco Maria, bei seinem Tode der Stadtgemeinde vermacht hatte, wurde von dieser im Jahre 1657 dem Papst Alexander VII. zum Geschenk gemacht, der sie nach Rom schaffen und in der Vaticana als besondere Abtheilung aufstellen liess. Die Frage, inwieweit diese Schenkung eine freiwillige oder erzwungene gewesen sei, ist neuerdings in einem anonymen Artikel über die Bibliothek von Urbino in der *Rivista Europea* vom 1. October 1877 in einem für den Papst und seine Agenten ungünstigen Sinne beantwortet worden. Dem gegenüber sucht der Verfasser des vorliegenden Schriftchens zu erweisen, dass sowohl der Papst als sein Cardinallegat Homodei vollkommen loyal gehandelt haben und dass die Transferirung der Bibliothek von Urbino nach Rom wenn auch nicht gerade im Interesse der Urbinaten selbst — die indess durch den Papst für den Verlust derselben reichlich entschädigt worden seien — so doch im Interesse der Gelehrten, welche die Handschriften benutzen wollten, und der ganzen Christenheit (?) gelegen habe. Wir können diesen Versuch, die Curie weiss zu waschen, durchaus nicht als gelungen bezeichnen. Herr A. Valenti selbst muss zugeben, dass das Anerbieten an den Papst, ihm die Bibliothek zu schenken, von dem Grafen Onorato Paciotti aus Urbino ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters und Gemeinderathes gemacht worden ist, sowie dass der Cardinallegat Homodei in milderer, der Segretario della congregazione degli sgravii, Mons. Fani, in schrofferer Weise den Urbinaten zu verstehen gaben, es sei der feste und entschiedene Wille des Papstes, in den Besitz der Bibliothek zu gelangen. Endlich geht aus dem S. 18 ff. der Schrift abgedruckten Protokoll über die Sitzung des Gemeinderathes von Urbino, in welcher einstimmig der Beschluss gefasst wurde, dem Papst

die Bibliothek zum Geschenk anzubieten, klar und deutlich hervor, dass der Gemeinderath diesen Beschluss nur fasste, um als gehorsame Unterthanen dem Wunsche des Papstes zu entsprechen, d. h. aus Furcht, sich im Weigerungsfalle die Ungnade des Papstes zuzuziehen und deren Folgen tragen zu müssen. Dass auch unser gelehrter Landsmann Lucas Holstenius bei dieser Geschichte eine Rolle gespielt, indem er, wie es scheint, zuerst die Aufmerksamkeit der massgebenden Persönlichkeiten in Rom auf die Urbinatische Bibliothek gelenkt hat, ist bei der völligen Romanisirung dieses Gelehrten während seiner späteren Lebensjahre nicht zu verwundern.

Indem wir uns nun zur Geschichte der Gymnasien und ähnlicher Anstalten und ihrer Leiter wenden, schicken wir ein auf eine französische Anstalt bezügliches Schriftchen voraus:

Notice historique sur le Lycée de Tournon, ornée du portrait authentique du cardinal de Tournon, suivie d'une lettre inédite et de la signature en fac-simile du cardinal. Par M. Arthur Wyart, professeur au Lycée de Tournon. Tournon 1877. 47 S. 8.

Der Cardinal François de Tournon (geb. 1486 im Schlosse zu Tournon, gest. 21. April 1562 in der Abtei St. Germain-en-Laye), einer der angesehensten geistlichen Würdenträger und der einflussreichsten Staatsmänner unter König Franz I., in Ungnade bei dessen Nachfolger Heinrich II., aber nach dessen Tode wieder hoch in Gnaden bei Katharine von Medici, einer der entschiedensten Gegner des Protestantismus, gründete im Jahre 1536 in seiner Vaterstadt ein Collegium, zu dessen Vorsteher er den Verfasser einer lateinischen Grammatik, Jean Péliçon aus Condrien, ernannte. Da dieser das Eindringen des Protestantismus unter den Schülern der Anstalt, die im Jahre 1552 durch Papst Julius III. und König Heinrich II. von Frankreich zur Universität erhoben worden war, nicht zu hindern vermochte, wurde die Leitung derselben im Jahre 1561 den Jesuiten übertragen, unter denen sie bald zu hoher Blüthe gelangte, so dass sich die Zahl der Studirenden, unter denen auch viele Ausländer waren, bis auf 1800 erhob. Der Name »Universität« wurde zwar dem Collegium von Tournon ebenso wie jedem anderen von Jesuiten geleiteten Collegium im Jahre 1626 durch einen Beschluss des Parlaments von Toulouse endgültig abgesprochen, aber es blieb in den Händen der Jesuiten bis zur Aufhebung des Ordens in Frankreich im Jahre 1764; dann wurde es zwölf Jahre lang von Weltpriestern geleitet, im Jahre 1776 aber zur Aufnahme von Eleven der Militärschule bestimmt und der Leitung der Oratorianer unterstellt, welche es auch während der Stürme der Revolutionszeit und während des ersten Kaiserreiches zu erhalten wussten: erst 1819 übergab der Pater Verdet die Baulichkeiten der Anstalt der Regierung und die Université de France ergriff Besitz davon.

Wir kehren nun wieder nach Deutschland zurück.

Königlich Preussisches Henneberg'sches Gymnasium zu Schleusingen. Festschrift zur Feier des dreihundertjährigen Jubiläums am 2., 3., 4. Juli 1877. Inhalt: I. Abriss der Geschichte des Gymnasiums. Erster Theil. Vom Director Dr. Gustav Weicker. II. Verzeichniss der Abiturienten des Gymnasiums aus den letzten fünfzig Jahren und der noch lebenden Abiturienten aus der früheren Zeit. Aufgestellt vom Oberlehrer Theodor Bader. III. Verzeichniss der Schüler des Gymnasiums im Sommersemester 1877. Meiningen, Druck der Keyssner'schen Hofbuchdruckerei. 65, XVI S. 4.

Der hier vorliegende erste Theil des vom Director Dr. G. Weicker auf Grund reichhaltiger, zum Theil ungedruckter Materialien verfassten »Abrisses der Geschichte des Henneberg'schen Gymnasiums zu Schleusingen« behandelt im ersten Abschnitt die »Vorgeschichte« der Anstalt, d. h. die Anfänge des Schleusinger Schulwesens bis zum Jahre 1577, dem Stiftungsjahre des Gymnasiums. Der zweite Abschnitt (S. 9 ff.) ist der Erhebung der Schule zum Gymnasium und der Errichtung einer Pflege- und Erziehungsanstalt bei demselben, der sogenannten Communität, im Jahre 1577 durch den Grafen Georg Ernst von Henneberg gewidmet. Der dritte, weitaus umfanglichste Abschnitt »Das Gymnasium unter Henneberg'scher und gemeinschaftlicher Landeshoheit. 1577 - 1660« behandelt die Geschichte der Anstalt in dem angegebenen Zeitraume nach folgenden Capiteln: I. Das herrschaftliche Regiment. Die Aufsichtsbehörden (S. 15 ff.). II. Organismus und Unterhaltung des Gymnasiums im Allgemeinen (S. 19 ff.). III. Ephoren und Physici (S. 34 ff.). IV. Rectoren und Lehrer. Wechsel von Blüthe und Verfall des Gymnasiums (S. 41 ff.). V. Schüler und ihr Leben. Disciplin (S. 60 ff.). VI. Die Sammlungen des Gymnasiums (S. 65). Aus Cap. 4 heben wir namentlich die Mittheilungen über den gelehrten Gräcisten Wolfgang Seber, der von 1600 - 1610 Rector, von 1612 - 1634 Superintendent und Ephorus des Gymnasiums zu Schleusingen war, hervor (S. 45 ff., vgl. auch in dem Capitel über die Ephoren S. 37 f.) und bemerken, dass als Geburtstag desselben der 4. October (nicht, wie im Eckstein's Nomenclator philologorum S. 528 zu lesen ist, der 4. August) 1573 angegeben wird. Unter den von Weicker angeführten Schriften des Mannes vermischen wir den freilich mehr als Curiosum denn als wissenschaftliche Leistung bemerkenswerthen »Discursus philologicus de agricultura« (Leipzig 1613), worin der Ursprung, die Wichtigkeit, der Nutzen und die Annehmlichkeit des Ackerbaues durch Aussprüche griechischer und lateinischer Schriftsteller belegt werden, nebst einer für Theologen bestimmten »Mantissa« über die auf den Ackerbau bezüglichen biblischen Parabeln.

Eine Ergänzung zu dem ganz kurzen Capitel VI des dritten Abschnittes der Festschrift bringt das Osterprogramm von 1878 desselben

Gymnasiums in der ebenfalls vom Director Dr. G. Weicker verfassten »Nachricht über die Geschichte der Bibliothek des Henneberg'schen Gymnasiums zu Schleusingen« (Meiningen 1878, 17 S. 4). Wir entnehmen daraus, dass die Bibliothek folgende Abtheilungen umfasst: 1) die gräflich Henneberg'sche Bibliothek, 224 Nummern; 2) die Seber'sche Bibliothek, 1121 Nummern; 3) die Zehner'sche Bibliothek, 807 Nummern; 4) die Walch'sche Bibliothek, 1921 Nummern; 5) die neue Gymnasial-Bibliothek, zur Zeit 1928 Nummern. Die Seber'sche Bibliothek enthält auch einige griechische Papierhandschriften, darunter eine vorn unvollständige Handschrift des Werkes des Josephus c. Apionem (nach A. von Gutschmid abhängig von der Florentiner Handschrift und von einem Gelehrten der Reformationszeit geschrieben, der jene mit Verstand interpolirt hat, insbesondere aber interessant als Quelle der Editio princeps des Peraxylus), eine am Ende unvollständige, in Buch εθ' bis zu den Worten *κατὰ ἕκαστον ἄνδρα* reichende der jüdischen Archäologie des Josephus und zwei nur auf den vorderen Blättern beschriebene, von einem Corrector durchgebesserte Lagen, welche den Schluss der Schrift vom jüdischen Kriege (Z von den Worten an *εἶναι τὸ κορυφαίον* mit der Nachschrift von der Hand des Schreibers *Τέλος τῆς ἰωσήπου ἰουδαϊκῆς ἀλώσεως*) enthalten.

Geschichte des königlichen Progymnasiums (der Ulrichsschule) in Norden. Aus Urkunden und Akten zusammengestellt von Dr. H. Babucke, Direktor des fürstlichen Gymnasiums Adolfinum in Bückeburg. Emden, Verlag von W. Haynel. 1877. XII, 208 S. 8.

Herr Dr. Babucke, der uns schon früher als Verfasser einer Monographie über Wilhelm Gnapheus begegnet ist (vgl. Jahresbericht für 1874/75, Abth. II, S. 32 f.), hat der Geschichte der Anstalt, der er selbst von Michaelis 1873 bis Ostern 1875 als Rector vorgestanden, eine sehr eingehende und fast ausschliesslich aus originalen Quellen geschöpfte Darstellung gewidmet, die freilich, wie er selbst im Vorwort eingesteht, durch die häufige Einfügung von Urkunden und Aktenauszügen in den Text an Lesbarkeit verloren hat. Dieselbe zerfällt in folgende Abschnitte: I. Stiftung: Die vom Grafen Enno II. von Ostfriesland in einer Ordinanzen vom Jahre 1529 ausgesprochene Absicht, »dat to Norden ein gemene lavelieke Particular na Ordeninge als to Swolle, Deventer, Gröningen oder sus opgerecht werde«, ist 1567 hauptsächlich durch die Fürsorge des Kanzlers Friedrich ter Westen von den Grafen Edzard und Johann zur Ausführung gebracht worden. II. Confession: Während die ersten Rectoren fast durchweg Reformirte waren, erhält die Schule von 1599 an einen confessionell lutherischen Charakter. III. Entwicklung: Die seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Verfall gerathene Anstalt wurde im Jahre 1631 durch die Errichtung eines mit ihr verbundenen Paedagogium illustre, das nach seinem Stifter, dem Grafen Ulrich II., Schola Ulrica genannt wurde, wesentlich gehoben. Sie

behält auch nach dem Uebergange des Landes unter preussische Herrschaft, trotz der durch die beträchtliche Minderung der zu ihrer Unterhaltung bestimmten Mittel gebotenen Einziehung einer Lehrstelle, das Recht, ihre Zöglinge zur Universität zu entlassen. Nach der Uebergangsperiode der französischen Herrschaft, wo sie Secundärschule geworden war, wurde sie durch die hannöversche Regierung zum Progymnasium gemacht; diese Stellung hat sie bis auf die neueste Zeit (erst ganz kürzlich ist sie unseres Wissens zu einem vollständigen Gymnasium erweitert worden) behalten. IV. Ressortverhältnisse: a) Behörden; b) Vokationsrecht; c) Disciplinarrecht. V. Unterhalt und Vermögensverwaltung. VI. Unterricht und Disciplin: a) Schulordnungen, Lectionspläne, Methode; b) einzelne Fächer; c) Disciplin; d) Schulfeste. VII. Die Lehrer: a) Verzeichniss der Rectoren (unter diesen sind hervorzuheben der berühmte Geschichtsschreiber Ostfrieslands, Ubbo Emmen, geb. 5. Dec. 1547 als Sohn des lutherischen Predigers Emmo Dieken zu Greetsiel, Rector in Norden 1579—1587, von April 1588 an Rector in Leer, folgte 1594 einem Rufe nach Groningen, wo er 1614 an der neugegründeten Universität Professor der griechischen Sprache und der Geschichte und der erste Rector Magnificus wurde, gestorben zu Groningen 9. December 1625, und der Satirendichter Joachim Rachel, geboren 28. Februar 1618 als Sohn eines Predigers zu Lunden in Dithmarschen, wurde, nachdem er seine Studien in Rostock vollendet, Rector zu Heide in Dithmarschen, vom Mai 1660 an Rector in Norden, October 1667 als Rector nach Schleswig berufen, wo er am 3. Mai 1669 starb); b) Anzahl und Stellung der Lehrer und Zahl der Classen; c) Einkommen der Lehrer; d) Urtheile über das Verhalten einiger Lehrer. VIII. Die Schüler: a) Frequenz der Schule; b) Herkunft der Schüler; c) Lebensalter der Schüler; d) Abgang zur Universität; e) bedeutende Schüler der Anstalt (von diesen ist ausser dem schon bei den Rectoren erwähnten Ubbo Emmen besonders der berühmte Polyhistor Hermann Conring zu nennen, geboren am 9. November 1606 als Sohn des Norder Pastors Hermann Conring, gestorben als Professor an der Universität Helmstädt am 12. December 1681); f) eine Schülerpension vom Jahre 1711. IX. Stiftungen. X. Schulgebäude und Lehrerwohnungen. XI. Statistischer Jahresbericht über das Jahr 1865. — Der Anhang (S. 194 ff.) enthält ein Schreiben des Grafen Johann von Ostfriesland an Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen und mehrere Verzeichnisse.

Beiträge zur Geschichte der St. Johannis-Schule in Hamburg. Von Dr. Richard Hoche. II. Die Reform-Verhandlungen und die Direction Johannes Gurlitt's. Hamburg 1878. Gedruckt bei Th. G. Meissner (Programm der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg. Schuljahr 1877—1878). 2 Bl. 79 S. 4.

»Die lateinische Schule, welche Rath und Bürgerschaft der Stadt

Hamburg auf den Antrieb und unter der thätigen Mitwirkung Johannes Bugenhagen's im ehemaligen Dominicaner-Kloster St. Johannis gestiftet, war am 24. Mai 1529 unter den günstigsten Aussichten und mit den freudigsten Hoffnungen feierlich geweiht worden. Abweichend von der grossen Mehrheit der zahlreichen, in der Reformationszeit begründeten Schulen war die neue Austalt mit Klassen und Lehrern reichlich ausgestattet: statt eines Schulmeisters, der mit einem oder zwei Gesellen den Dienst der ganzen Schule zu leisten und die Knaben in zwei bis drei Klassen von den ersten Elementen bis zur Beherrschung des Lateinischen zu führen hatte, waren hier von vornherein fünf Klassen eingerichtet und für den Unterricht in diesen nicht weniger als sieben Lehrer bestellt worden, der Rector oder Schoolmester, der Subrector, der Cantor, der gelehrte Paedagogus, der andere, der drüdde und der ringste Paedagogus. Bald war die Zahl der Klassen und Lehrer noch gestiegen, und wenn berichtet wird, dass unter dem Rector Paul Sperling im Jahre 1603 nicht weniger als 1100 Schüler und unter diesen 130 Primaner gewesen sind, so beweisen diese Zahlen das Ansehen und die Beliebtheit, deren sich die Schule auch ausserhalb Hamburg's erfreute.« Mit diesem Rückblick auf die älteste Geschichte des Johanneums eröffnet der Verfasser das erste Capitel des zweiten Heftes seiner »Beiträge« (das erste Heft ist uns nicht zu Gesicht gekommen), in welchem er sodann den geradezu unerträglichen Zustand schildert, in welchen die Anstalt theils in Folge der Errichtung des akademischen Gymnasiums sowie zahlreicher Privatschulen, theils in Folge davon, dass die Rectoren auf die ganze Schule so gut wie gar keinen Einfluss hatten (»die Schule löste sich allmählig in eine Reihe von acht einzelnen Klassenschulen auf, die unter einander nicht den mindesten Zusammenhang hatten«), gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, besonders nach dem Tode des Rectors Joh. Martin Müller im Juni 1782, verfallen war. Die Capitel II - IV beschäftigen sich mit den ersten von dem Hauptpastor an St. Michaelis Johann Jacob Rambach und von den Professoren des akademischen Gymnasiums ausgegangenen Reformvorschlägen, mit den Reformvorschlägen der Hauptpastoren und mit den darauf erfolgten Beschlüssen der Behörden und der interimistischen Einrichtung der Anstalt bis zum Eintritt des in der Sitzung des Scholarchats vom 16. März 1802 einstimmig zum Director gewählten bisherigen Directors des Pädagogiums zu Kloster-Bergen bei Magdeburg, Dr. Johannes Gurlitt. Der früheren Lebensgeschichte dieses Mannes, dessen nach dem Seiffert'schen Stiche von 1802 auf photo-lithographischem Wege hergestelltes Brustbild dem Titelblatte der Schrift gegenüber gestellt ist, ist Capitel V (S. 23 ff.) gewidmet: wir entnehmen daraus, dass Gurlitt's Geburtsort nicht, wie in Eckstein's Nomenclator Philologorum S. 219 angegeben wird, Leipzig, sondern Halle war, von wo Gurlitt's Eltern kurz nach dessen Geburt ihren Wohnsitz nach Leipzig verlegten; hier besuchte

dieser von Ostern 1762 bis Ostern 1773 die Thomasschule; beim Abgange von der Schule konnte er bereits als erstes Specimen eine Ausgabe des 43. Psalms veröffentlichen, welche auch von seiner Kenntniss der syrischen, arabischen und koptischen Sprache Zeugniß gab. Dem Abschlusse des akademischen Trienniums, während dessen er philologische Studien vornehmlich unter Fischer's und Ernesti's Leitung, theologische bei Crusius, Morus, Ernesti, Hebenstreit und Zollikofer, philosophische bei Platner und Sammet trieb, daneben sich fortdauernd mit den orientalischen Sprachen, gelegentlich auch mit Mathematik beschäftigte, folgte noch eine ausschliesslich privaten Studien gewidmete Zeit von zwei Jahren, in welcher er zugleich einen Versuch als Docent machte. Er las über Homer, Hesiod's Theogonie, einige Platonische Dialoge und Xenophon's Memorabilien, auch über »ein hebräisches Buch«, sah sich aber, da seine Vermögensverhältnisse ihm die Annahme einer besoldeten Stellung wünschenswerth erscheinen liessen, im Jahre 1778 genöthigt, diese Laufbahn aufzugeben und zur Schule überzutreten. Er nahm die ihm von dem Abt des Klosters Bergen bei Magdeburg, Resewitz, angebotene Lehrstelle an dieser Anstalt an; im Herbst 1779, als der Rector Jonä in ein Pfarramt abberufen wurde, übertrug der Abt dem 25jährigen Gurlitt und dem Mathematiker Joh. Friedr. Lorenz das Rectorat zur gemeinschaftlichen Führung; erst 1797 übernahm Gurlitt auf den ausdrücklichen Wunsch seines Collegen Lorenz die alleinige Leitung der Anstalt, deren letzte Blüthezeit unter seiner Direction begann. — Die weiteren Capitel der Hoche'schen Schrift behandeln Gurlitt's Leben und Thätigkeit in Hamburg nach folgenden Rubriken: VI. Der Eintritt des neuen Directors (Gurlitt traf am 23. September 1802 in Hamburg ein und wurde nach längeren Verhandlungen wegen der vom Hauptpastor Rambach an ihn gestellten Forderung der Unterzeichnung der symbolischen Bücher am 9. November 1802 feierlich in sein Amt eingeführt). VII. Die neue Ordnung. VIII. Die Franzosenzeit. IX. Die Jahre von 1815 - 1827 (Gurlitt starb, nachdem er im Mai 1827 vergeblich um seine Emeritirung nachgesucht hatte, am 14. Juni 1827). — Der Schrift sind drei Anhänge beigegeben: A. Die Lehrer des Johanneums unter der Direction J. Gurlitt's. B. Die unter der Direction J. Gurlitt's geprüften Abiturienten. C. J. Gurlitt's Hamburger Schulschriften 1802 - 1827.

Fr. Reuter, Mittheilungen aus dem Leben des Director Bartelmann. III Hefte (Separatabdricke aus den Jahresberichten über die Kieler Gelehrtenschule 1875, 1876 und 1878). Kiel, Druck von Schmidt und Klaunig. 26, 32, 35 S. 4.

Der Name von Johannes Bartelmann ist in der philologischen Litteratur wenig bekannt — hat er doch ausser einem auf der fünften Philologenversammlung zu Bonn am 30. September 1841 gehaltenen, in den Verhandlungen dieser Versammlung S 22 - 36 gedruckten Vortrage über

parallele Behandlung der deutschen, lateinischen und griechischen Grammatik und ausser einigen Programmen des Gymnasiums in Oldenburg¹⁹⁾ kaum etwas drucken lassen — aber seine Thätigkeit als Gymnasiallehrer und Director war von einem so idealen Geiste durchdrungen, seine ganze Persönlichkeit eine so durchaus edle, liebenswürdige und bedeutende, dass Jeder die von Reuter gegebene, durch zahlreiche Auszüge aus seinen Briefen und sonstigen Aufzeichnungen illustrierte Schilderung seines Lebensganges und seiner geistigen Entwicklung mit wahren Genusse lesen wird. Indem wir also unsere Leser einladen, sich selbst durch die Lectüre der Reuter'schen Mittheilungen diesen Genuss zu bereiten, heben wir nur die wichtigsten Daten aus dem äusseren Lebensgange des Verewigten hervor. Geboren zu Lübeck am 12. Februar 1816 als Sohn eines Musikers, besuchte er 1823 bis Ostern 1834 das dortige Gymnasium, studirte dann in Kiel und Berlin Theologie und Philologie, trat October 1837 auf Empfehlung Trendelenburg's, dem er während seiner Studienzeit in Berlin persönlich näher getreten war, als Hauslehrer in dem von dem Grammatiker Dr. K. Ferd. Becker geleiteten Erziehungs-institute in Offenbach ein. Durch den engen persönlichen Verkehr mit Becker wurde er von der Richtigkeit der von diesem vertretenen grammatischen Theorie und Lehrmethode überzeugt und sprach diese Ueberzeugung auch öffentlich in Wort und Schrift (in einer Anzeige der vierten Ausgabe der Becker'schen Schulgrammatik in Zimmermann's Allgemeiner Schulzeitung, Darmstadt 1840, N. 165 — 169) aus. Nach 5 $\frac{1}{2}$ jähriger Thätigkeit in Offenbach wandte er sich wieder nach Berlin, um dort seine Studien fortzusetzen. Ostern 1845 erhielt er wiederum durch Trendelenburg's Vermittelung zunächst provisorisch eine Lehrstelle am Gymnasium zu Oldenburg, wurde 1846 definitiv als Collaborator daselbst angestellt, avancirte 1850 zum Conrector und übernahm 1854 nach dem Abgange von Greverus die Direction des Gymnasiums, das unter seiner Leitung einen bedeutenden Aufschwung nahm; am 1. April 1865 wurde er auch in das Oldenburger Obersehulecollegium berufen. Ostern 1866 nahm er, einem Rufe der holsteinischen Landesregierung folgend, das Rectorat der Kieler Gelehrtenschule an, das er nur zwei Jahre, im zweiten vielfach durch Krankheit gelähmt, geführt hat: am 25. April 1868 ward er durch einen Gehirnschlag dahingerafft.

Schulrath Dr. Georg Caspar Mezger, weiland Rector des Gymnasiums bei St. Anna in Augsburg. Leben und Wirken eines evan-

¹⁹⁾ Nach Reuter III, S 6, Anm. * und S. 23, Anm. * sind es folgende: Bemerkungen über den Unterricht im Lateinischen und Griechischen 1849; über Herbart's Programme 1855; über das grammatische System von K. F. Becker 1857; über die causalen Nebensätze im Lateinischen 1859; de Socrate 1862; de Alcibiade Thucydidio 1864. Für den Philologus lieferte er zwei Jahresberichte über die lateinische Grammatik: III, S 169—191 und IV, S. 146—168.

gelischen Schulmannes. Von Dr. Georg Mezger, Gymnasialprofessor in Landau i. d. Pfalz. Nördlingen, C. H. Beck'sche Buchhandlung. 1878. XI, 190 S. 8.

Dem Lebensbilde eines Norddeutschen stellen wir das von der pietätvollen Hand des Solmes gezeichnete Lebensbild eines Süddeutschen zur Seite, der, bei starker Verschiedenheit der religiösen Anschauungen, als Mensch, als Lehrer und als Gelehrter jenem an Bedeutung jedenfalls ebenbürtig war. Georg Caspar Mezger, dessen äusserer Lebensgang nach seinen Hauptstationen bis zu seiner im Jahre 1873 erfolgten Quiescirung und seinem am 19. April 1874 zu Augsburg erfolgten Hinscheiden in Eckstein's Nomenclator Philologorum S 373 im Wesentlichen richtig dargestellt ist²⁰⁾, war wesentlich ein Autodidakt: Sohn eines unbemittelten Steinmetzen, trat er nach seiner Confirmation erst als Lehrling in das Geschäft seines Vaters, bald darauf als Schreiber beim Rentamte seines Geburtsortes, des fränkischen Städtchens Wassertrüdingen, ein; von seinem kärglichen Verdienst kaufte er sich Bücher und studirte in den Abend- und Nachtstunden für sich Latein und Griechisch, so dass er als achtzehnjähriger Jüngling im Jahre 1819 die Prüfung zur Aufnahme in die oberste Gymnasialklasse bei St. Anna in Augsburg bestand. Sowohl hier als während seiner Studienzeit in Erlangen (1820—1823), wo er theologische, philologische und philosophische Studien trieb, auch der Burschenschaft angehörte, war er, ohne jede Unterstützung von Hause, ganz auf die eigene Kraft angewiesen. Nachdem er kurze Zeit als Vicar für einen erkrankten Pfarrer in dem Dorfe Hechlingen und als Hauslehrer in Augsburg thätig gewesen war, trat er 1824 zunächst als Hilfslehrer an dem damals (von 1807 bis 1828) confessionell gemischten Gymnasium bei St. Anna in Augsburg ein: dieser Anstalt hat er fast fünfzig Jahre seines Lebens gewidmet und mehr als dreissig Jahre (1840—1873) als Rector vorgestanden. Ueber die pädagogischen Grundsätze, welche er während dieser langjährigen Thätigkeit sich gebildet und entwickelt, über die Mittel, durch welche er in der Schule zu St. Anna »aus den ungleichartigen, locker zusammengefügteten Theilen, die er vorfand, ein wirkliches Ganzes, eine Anstalt aus einem Gusse« gemacht, über den Geist, in welchem er insbesondere das gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts »als Bollwerk des evangelischen Glaubens gegen die Angriffe der Jesuiten« errichtete, im Jahre 1829 nach dreissigjähriger Unterbrechung wieder eröffnete »Collegium« (Erziehungsinstitut) bei St. Anna neu organisirt und geleitet hat, über alles dieses mögen unsere Leser in dem Buche des Solmes sich selbst unterrichten; wir überlassen ihnen auch das Urtheil darüber, ob die rücksichtslose Strenge und Energie des Mannes, die eifersüchtige Wahrung seiner Selbständigkeit, die ihn

²⁰⁾ Nur der Beginn seiner Studienzeit in Erlangen ist irrig auf 1819 statt auf 1820 angegeben.

auch manchmal zu Acten der Willkür führte, immer das Richtige getroffen hat. Das freilich können wir nicht verschweigen, dass das Buch Mezger's nichts weniger als *sine ira et studio* geschrieben, vielmehr neben der warmen Begeisterung für seinen Helden, in welchem er das Ideal eines Schulmannes verkörpert sieht, auch von tiefer Erbitterung gegen abweichende Ansichten über die Aufgabe der Gymnasien und die Mittel zur Erreichung derselben durchdrungen ist, einer Erbitterung, welche sich nicht nur in einem gelegentlichen Ausfall gegen die Confessionslosigkeit unserer Gymnasien, die der Verfasser als »Auslieferung auch der protestantischen Schulen an den übermächtigen katholischen Einfluss« bezeichnet (S. 70), sondern auch in häufigen schroffen Aeusserungen über die gegenwärtige Organisation der gelehrten Schulen Bayerns überhaupt Luft macht und der ganzen Schrift geradezu den Charakter einer Tendenzschrift aufprägt.

Gegen diese tendenziöse Seite des Mezger'schen Buches ist folgende Schrift gerichtet:

Die bayerischen Gymnasien sonst und jetzt. Mit besonderer Beziehung auf Dr. Georg Mezger's Schrift: »Schulrath Dr. Georg Caspar Mezger« und einige neuere Klagen über unsere Gymnasien. Von J. Sörgel, königl. Studienrektor in Hof. Hof, Verlag von G. A. Grau und C^{ie} (Rud. Lion). 1878. 64 S. 8.

Wir können es nur mit Freude begrüßen, dass hier aus dem Kreise der protestantischen Schulmänner Bayerns öffentlich Zeugniß dafür abgelegt wird, dass die in Mezger's Schrift zu Tage tretenden einseitig confessionellen Anschauungen nicht etwa von den protestantischen Schulmännern im Allgemeinen getheilt werden, sondern, wenn auch nicht die eines Einzelnen, so doch die eines verschwindend kleinen Kreises sind. Ebenso stimmen wir durchaus den Ausführungen des Verfassers darüber bei, dass die Feststellung eines für alle Gymnasien des Landes gültigen Schul- und Organisationsplanes eine durch das Interesse des höhern Unterrichts gebotene Nothwendigkeit war und dass dadurch keineswegs die Eigenart der einzelnen Anstalten unterdrückt und alle nach einer allgemeinen Schablone zugeschnitten worden sind. Im zweiten Theile seiner Schrift (von S. 36 an) unterzieht der Verfasser den gegenwärtigen Zustand unserer Gymnasien überhaupt einer ernsten und vorurtheilsfreien Prüfung, wobei namentlich in Bezug auf die Klagen über Ueberbürdung der Schüler der unteren Klassen und sonstige angebliche Schäden, die neuerdings in Zeitungsartikeln vielfach laut geworden sind, beherzigenswerthe Worte gesprochen werden.

Es erübrigt nun noch einen Blick auf diejenigen Schriften zu werfen, welche biographische Mittheilungen über einzelne bedeutende Philologen der neueren Zeit enthalten, wobei wir wiederum die chronologische Reihenfolge einhalten:

Iohannis Frederici Gronovii ad Albertum Rubenium epistolae X edidit Iohannes Cornelius Gerardus Boot. Roma coi tipi del Salviucci 1877 (Reale Accademia dei Lincei anno CCLXXIV [1876 bis 1877], serie 3^a - Memorie della classe di scienze morali storiche e filologiche. Vol. I^o — Seduta del 17. dicembre 1876). 24 S. hoch 4.

Der Codex Gronovianus N. 54 der Leydener Universitätsbibliothek enthält ausser zahlreichen anderen Briefen Johann Friedrich Gronov's — theils Originalen, theils Abschriften von der Hand seines jüngeren Sohnes Lorenz Theodor — Abschriften von zehn Briefen, welche derselbe in den Jahren 1650 — 1656 von Deventer aus, wo er damals Professor der Geschichte und Beredsamkeit war, an Albert Rubens (Rubenius), den Sohn des berühmten Malers Peter Paul Rubens, der im Jahre 1614 in Antwerpen geboren, nach Vollendung seiner Studien als königlich spanischer Geheimrath in Brüssel lebte und daselbst am 1. October 1657 starb, geschrieben hat. Die hauptsächlich auf Gronov's Arbeiten über Seneca, Livius und das römische Geldwesen, bei denen Rubens ihn mehrfach unterstützte, bezüglichen Briefe sind S. 10 — 21 abgedruckt; daran schliesst sich ein Brief von Nicolaus Heinsius an Rubens und desselben Heinsius »elegia in excessum Alberti Rubenii ad Gasparem Gevartium«. Im Prooemium giebt Boot dankenswerthe Nachweisungen über Albert Rubens Lebensgang und seine gelehrten Studien. Wir entnehmen daraus, dass Rubens ein gründlicher Kenner insbesondere der römischen Alterthümer war, dass er selbst aber, abgesehen von der ohne Nennung seines Namens von ihm besorgten neuen Ausgabe eines numismatischen Werkes, nichts von seinen Arbeiten hat drucken lassen; erst nach seinem Tode hat Graevius sein unvollendetes Werk über die römische Kleidung nebst einigen kleineren Abhandlungen (Alberti Rubenii Petri Pauli F. de re vestiarum veterum praecipue de lato clavo libri duo et alia eiusdem opuscula posthuma, Antwerpen 1665), später noch seine Dissertation »de vita Flavii Mallii Theodori« (Utrecht 1694) veröffentlicht; seine Bemerkungen zu Claudian, Seneca und Livius sind in den Ausgaben dieser Schriftsteller von Nic. Heinsius und J. Fr. Gronov gedruckt.

Johann Friedrich Christ sein Leben und seine Schriften. Ein Beitrag zur Gelehrten-geschichte des achtzehnten Jahrhunderts. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doctorwürde an der philos. Facultät der Universität Leipzig eingereicht von Edmund Dörffel. Leipzig 1878. VIII, 150 S. 8.

Johann Friedrich Christ, der Begründer der Kunstarchäologie in Deutschland, ist von Carl Justi in seinem trefflichen Werke »Winckelmann. Sein Leben, seine Werke und seine Zeitgenossen«, Bd. I, S. 374 bis 381 als Vorgänger und Geistesgenosse Winckelmann's gewürdigt worden. Die dabei von Justi (a. a. O. S. 374, Anm.*) hingeworfene Bemerkung »Christ verdiente eine Monographie« hat die vorliegende fleissige

und sorgfältige Arbeit hervorgerufen, welche der Verfasser selbst (S. 1) in bescheidener Weise als eine Vorarbeit für die von Justi ins Auge gefasste Monographie bezeichnet, indem er vor allem den biographischen und den bibliographischen Theil zu liefern versucht habe. Nach einleitenden Bemerkungen über die von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel schildert Dörffel in sieben Abschnitten das Leben und Wirken Christ's von seiner Geburt (deren Datum mit Sicherheit festzustellen auch ihm nicht gelungen ist; als die wahrscheinlichste bezeichnet er mit Recht die auf das Zeugniß des eigenen Bruders Christ's gestützte Angabe Meusel's, dass derselbe im April 1700 geboren war) bis zu seinem Tode (nach Ausweis des Sterberegisters der Leichenschreiberei zu Leipzig am 3. September 1756), wobei der akademischen Wirksamkeit und der schriftstellerischen Thätigkeit desselben in den Jahren 1739 — 1756 zwei besondere Abschnitte (der fünfte und sechste) gewidmet sind. Der achte Abschnitt (S. 93 ff.) giebt sodann eine nähere Charakteristik von Christ als Menschen und Gelehrten; der neunte und letzte (S. 108 ff.) versucht die dauernden Verdienste desselben um die Wissenschaft hervorzuheben und ihm damit einen bestimmten Platz in der Entwicklung unserer deutschen Wissenschaft anzuweisen. Ein »Anhang« (S. 117 ff.) bringt ein chronologisch geordnetes, mit strenger bibliographischer Genauigkeit in der Wiedergabe der Titel angefertigtes »Verzeichniß der einzelnen im Druck erschienenen Schriften, Aufsätze oder Gedichte J. Fr. Christ's mit Angabe der wichtigsten Stellen in Büchern und Zeitschriften, die sich auf dieselben beziehen«.

Einige Nachträge zu dem ersten Theile des oben erwähnten Justischen Werkes, welches Winckelmann's Leben in Deutschland behandelt, finden sich in folgender Schrift:

Kurze Geschichte des Kirchspieles Leubnitz bei Dresden. Auf Grund der Archive bearbeitet und mit fortlaufenden Quellennachweisungen versehen von Dr. phil. Eduard C. H. Heydenreich, Oberlehrer am Gymnasium Albertinum in Freiberg i. S. Leipzig, B. G. Teubner. 1878. VI, 1 Bl., 110 S. 8.

Zu dem Kirchspiel Leubnitz, dessen Geschichte Heydenreich in der vorliegenden, seinem Vater, Herrn Julius Heydenreich, zu seinem 25 jährigen Amtsjubiläum als Pfarrer daselbst gewidmeten Monographie, unter sorgfältiger Benutzung eines reichhaltigen ungedruckten Quellenmaterials dargestellt hat, gehört das zuerst um 1370 in Urkunden erscheinende Dorf Nöthnitz (Netenicz), in dessen Schloss der Graf Heinrich von Bünau im Jahre 1740 den grössten Theil seiner kostbaren Bibliothek aufgestellt hat. Ueber die Geschichte dieser Bibliothek hat Heydenreich zum Theil nach bisher unbekanntem, aus dem Archiv des Schlosses Dahlen bei Riesa entnommenen Nachrichten in einem besonderen Aufsätze »Die Bibliothek des Grafen von Bünau in Nöthnitz« in Petzholdt's

Neuem Anzeiger für Bibliographie- und Bibliothekwissenschaft, Jahrgang 1878, S. 90 ff. gehandelt. In der uns vorliegenden Schrift wird zunächst S. 67 das Eintreffen Winckelmann's, der als Bibliothekar mit nur 80 Thlrn. Gehalt angestellt war, in Nöthnitz notirt (August 1748; der Tag war nicht mehr zu ermitteln); S. 68 finden wir mehrfache Notizen über Winckelmann's Arbeiten und Studien in Nöthnitz in den Jahren 1753 und 1754; S. 69 zum 1. October 1754 die Notiz: »Winckelmann, der anregende Theilnehmer des literarischen Clubs in Nöthnitz [zu welchem der Graf von Bünau, Lippert, Hagedorn, Oeser, Heyne u. a. gehörten], verlässt Nöthnitz und geht nach Dresden; ebendas. ff. Notizen über (bereits gedruckte) Briefe Winckelmann's aus Dresden und Rom an den Grafen von Bünau und an den Bibliothekar Francke in Nöthnitz aus den Jahren 1755—1758; ebenso werden S. 74 ff. Winckelmann's Briefe an Francke aus den Jahren 1762—1768 notirt. Dass übrigens diese den Briefwechsel Winckelmann's mit Francke betreffenden Notizen nicht vollständig sind, lehrt eine Vergleichung derselben mit dem »Chronologischen Verzeichniss der freundschaftlichen Briefe Winckelmann's« in »Johann Winckelmann's sämtliche Werke herausgegeben von Joseph Eiselein«, Bd. XII, S. 385 ff. — Schliesslich wollen wir aus Heydenreich's Schrift noch mittheilen, dass im Jahre 1873 der Freiherr von Finck in dem im October 1870 von ihm erkauften und umgebauten Schlosse Nöthnitz eine Gedächtnisstafel auf Winckelmann hat anbringen lassen.

Trois lettres inédites de Champollion accompagnées de détails intimes sur sa jeunesse et sur sa famille par M. Charles Barry. Toulouse 1877. (Extrait des Mémoires de l'Académie des Sciences, Inscriptions et Belles-Lettres de Toulouse). 40 S. 8.

Die drei Briefe des Begründers der Aegyptologie, Jean-François Champollion le jeune (geb. zu Figeac am 23. December 1790 [nicht, wie häufig angegeben wird, 1791], gest. 4. März 1832 in Paris), deren Publication dem Herrn Ch. Barry zu einer ausführlichen Darstellung der Jugendgeschichte des grossen Gelehrten Veranlassung gegeben hat, sind in den Jahren 1817 und 1818 von Grenoble aus, wohin Champollion nach 18 monatlichem, in seiner Vaterstadt Figeac verlebten Exil zurückgekehrt war, an einen jungen Freund, Jean Vayssié in Livernon, département du Lot, geschrieben und betreffen durchaus intime gesellschaftliche und Familien-Verhältnisse. Doch ist ihre Veröffentlichung immerhin dankenswerth: noch dankenswerther indess sind die biographischen Mittheilungen des Herausgebers über Jean-François Champollion und dessen älteren Bruder, den Historiker und Philologen Jacques-Joseph Champollion-Figeac (geb. 5. October 1778, gest. 10. Mai 1867 als kaiserlicher Bibliothekar im Schlosse zu Fontainebleau), insbesondere die im Anhang (S. 36 ff.) mitgetheilten, die Familie Champollion betreffenden Documente aus dem Civilregister der Stadt Figeac nebst dem beigefügten »Tableau généalogique de la famille Champollion«.

Kleine Schriften von Wilhelm Vischer, weiland Professor der griechischen Sprache und Litteratur an der Universität zu Basel. Zweiter Band: Archäologische und epigraphische Schriften, herausgegeben von Dr. Achilles Burckhardt, Lehrer am Pädagogium zu Basel. Mit 26 lithographirten Tafeln und einer Beigabe: Lebensbild des Verfassers von Dr. A. v. Gonzenbach. Leipzig, Verlag von S. Hirzel. 1878. LXVI, 669 S. 8.

Dem im Jahre 1877 erschienenen ersten Bande der kleinen Schriften von W. Vischer, welcher die historischen Schriften, herausgegeben von Prof. Dr. H. Gelzer, enthält, ist binnen Jahresfrist der zweite Band gefolgt, welcher ausser den archäologischen und epigraphischen Schriften und einigen im engern Sinne des Wortes philologischen Aufsätzen²¹⁾ einen biographischen Aufsatz über den Verfasser bringt unter dem Titel: »Lebensbild des Prof. Dr. Wilhelm Vischer in Basel, geb. den 30. Mai 1808, gest. den 5. Juli 1874 von August von Gonzenbach« (S. IX—LXIII), nebst einem »Verzeichniss der im Druck erschienenen Schriften, Abhandlungen u. s. w. W. Vischer's« (S. LXIV—LXVI). Der Verfasser dieser Lebensskizze, Dr. Aug. von Gonzenbach in Bern, war mit Vischer von dessen früher Jugendzeit an — er war dessen Mitschüler in dem Erziehungsinstitut des Herrn von Fellenberg in Hofwyl²²⁾ — eng befreundet und ist bis zu Vischer's Tode in regelmässigem, theils persönlichem, theils brieflichem Verkehr mit demselben geblieben; er war daher wie wohl kein anderer dazu geeignet, ein treues Bild von Vischer als Menschen und als Bürger zu entwerfen, ein Bild, dessen Richtigkeit und Lebenswahrheit der Referent, zu dessen angenehmsten Erinnerungen an seinen Aufenthalt in der Schweiz die Erinnerung an den persönlichen Verkehr mit Vischer gehört, durchaus bestätigen kann. Für denjenigen Abschnitt seiner Darstellung, welcher Vischer als Lehrer, Professor, Gelehrten und Schriftsteller schildert (S. XLIV ff.), hat der Verfasser, wie er selbst bemerkt, den in unserem Jahresbericht für 1874 und 1875, Abth. II, S. 45 f. besprochenen Aufsatz von Dr. Achilles Burckhardt (dem auch die Herausgabe dieses zweiten Bandes der kleinen Schriften Vischer's verdankt wird) zu Grunde gelegt; nach diesem Aufsatz ist auch das schon oben erwähnte Verzeichniss der im Druck erschienenen Schriften Vischer's mit einigen Ergänzungen wiederholt. — Wir stimmen von ganzem Herzen ein in den Wunsch, mit welchem der Verfasser seine Darstellung des

21) Es sind die folgenden: Ueber den Gebrauch der Heroen- und Götternamen als Eigennamen von Sterblichen (S. 587 ff.); über die Prometheusstragödien des Aischylos (S. 605 ff.); zu Sophokles Antigone (S. 632 ff.); über E. Curtius: Zur Geschichte des Wegebaus bei den Griechen (S. 645 ff.).

22) In dem Verzeichniss der aus Deutschland gebürtigen Lehrer, welche in den Jahren 1816—1820 in Hofwyl wirkten, S. XIII ist statt Hertling zu lesen Hertel.

Lebens Vischer's abschliesst: »Möge das Leben dieses tüchtigen Mannes, welcher der Wissenschaft und seinem Vaterlande bis an's Ende opferwillig und treu gedient, dem jüngeren Geschlecht zur Nacheiferung dienen«.

Friedrich Ritschl. Eine wissenschaftliche Biographie. Zweite Ausgabe. Mit dem Supplement: Gedanken über das Studium der classischen Philologie. Von Lucian Müller. Berlin, S. Calvary & Co. 1878. XVIII, 165 S. 8.

Die in unserem Jahresbericht für 1877, Abth. III, S. 82f. charakterisirte Biographie Ritschl's ist in dieser zweiten Ausgabe völlig unverändert geblieben — der Verfasser bemerkt selbst im Vorwort S. IX, er habe an ihr nichts umzuarbeiten oder wegzuschneiden gefunden —; hinzugekommen ist aber ausser einem zweiten Vorwort (S. IX—XIV) und einer ausführlichen Inhaltsübersicht (S. XV—XVIII) das auf dem Titel genannte, die Biographie selbst an Umfang beträchtlich übertreffende Supplement (von S. 71 an), welches für die Besitzer der ersten Ausgabe auch einzeln käuflich ist. Der umfängliche erstere Theil dieses Supplements ist wesentlich polemischer Natur, hervorgerufen durch die im Literarischen Centralblatt 1877, No. 44, S. 1477 ff. abgedruckte anonyme Anzeige der ersten Ausgabe der Müller'schen Schrift und daher eingekleidet in die Form eines Briefes an den Herausgeber des Centralblattes Prof. Fr. Zarncke in Leipzig. Wer Lucian Müller kennt, der musste von vornherein erwarten, dass derselbe mit seinem Kritiker nicht glimpflich verfahren werde; dass er sich aber zu einer Aeusserung fortreissen lassen werde wie die, welche wir S. 138 lesen: »Wie stets ist auch hier mit der Unwissenheit und Gedankenlosigkeit im Bunde der Dritte die Ueberhebung« — das hatte Referent selbst von L. Müller nicht erwartet, der sich doch vor allen hüten sollte, gegen irgend jemand den Vorwurf der Ueberhebung auszusprechen, eingedenk des Iuvenalischen »Quis tulerit Gracchos de seditione querentes?« — Der zweite Theil des Supplements (von S. 139 an) bringt unter dem Titel »Epimetron« Erörterungen über verschiedene, die Thätigkeit der philologischen Universitätslehrer betreffende Punkte, dann Zusätze zu einzelnen Stellen der »wissenschaftlichen Biographie« Ritschl's. Zu einem näheren Eingehen auf diese und die ähnlichen in den Brief an Zarncke eingeflochtenen Erörterungen (wo Müller unter anderem S. 120 ein Verzeichniss der Professoren giebt, die nach seiner Ansicht auf einer philologischen Muster-Universität mindestens vorhanden sein müssten) glauben wir in diesem der Geschichte der Philologie gewidmeten Berichte nicht verpflichtet zu sein.

Vita di Tommaso Vallauri scritta da esso. Torino, Tip. Roux e Favale. 1878. XXIV, 278 S. 8.

Thomas Vallauri, Professor der Beredsamkeit an der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Turin, ist in Deutsch-

land hauptsächlich durch seine heftige Opposition gegen die Methode und die Resultate der Plautinischen Studien Ritschl's bekannt. Von seinen übrigen, zum Theil in wiederholten Auflagen erschienenen Schriften, von denen ein 101 Nummern enthaltendes Verzeichniss unter dem Titel: »Bibliografia di Tommaso Vallauri« dem vorliegenden Werke beigegeben ist (S. 255 — 266), werden wohl nur wenige deutsche Gelehrte Notiz genommen haben. Wenn man freilich nach den der Autobiographie Vallauri's vorausgeschickten »Giudizi e testimonianze di scrittori contemporanei intorno a Tommaso Vallauri« (S. XV—XXIV) urtheilen darf, erfreut sich derselbe als Kenner der lateinischen Sprache und Litteratur nicht nur in Italien, sondern auch in Frankreich eines hohen Ansehens; ja selbst England hat seinen Beitrag zu dieser Blumenlese von Elogien geliefert, denn am Schluss der »giudizi« wird als N. XXXXI aus dem englischen Journal »The Standard« eine Erklärung des Prof. Conington citirt, dass Prof. Vallauri »vielleicht der hervorragendste Latinist der Welt« sei. In ähnlich panegyrischem Tone ist auch die von einem Schüler Vallauri's, Herrn Osvaldo Berrini, verfasste Vorrede an die Leser (S. V bis XIV) gehalten. Aber Herr Vallauri lässt sich nicht nur von anderen Leuten Weihrauch streuen, er besorgt dies auch selbst. In der sehr ausführlichen, auf alle Details der äusseren Lebensumstände, der Reisen, der akademischen und litterarischen Thätigkeit des Verfassers eingehenden Autobiographie — Herr Vallauri verzeichnet unter anderem getreulich, wann und wo biographische Mittheilungen über ihn erschienen sind — tritt eine Selbstgenügsamkeit und eine Selbstgefälligkeit zu Tage, wie sie seit den Zeiten der italiänischen Humanisten wohl kaum von einem Gelehrten zur Schau getragen worden ist. Aus derselben Quelle — verletzter Eitelkeit — entspringt jedenfalls auch die feindselige Stimmung gegen Deutschland, die sich sowohl in allgemeinen Aeusserungen²³⁾, als auch in heftigen Ausfällen gegen einzelne hervorragende deutsche Gelehrte wie M. Hertz (S. 143), Th. Mommsen (S. 172) und Fr. Ritschl (S. 174f.) Luft macht. — Glücklicherweise besitzt jetzt die italiänische Philologie in der »Rivista di Filologia ed Istruzione classica« ein Organ, welches zeigt, dass wenigstens die jüngeren italiänischen Philologen von anderen Anschauungen über die Aufgabe der philologischen Wissenschaft und von anderen Gesinnungen gegen ihre deutschen Fachgenossen durch-

23) Als Probe möge folgende, auf gewisse gegen Vallauri's Ernennung zum ordentlichen Professor der lateinischen Beredsamkeit an der Universität Turin gerichtete Intriguen bezügliche Stelle der Autobiographie dienen (S. 124f.): »I miei lettori imparino, come già fin d'allora facesse capolino il germanismo in Italia. La predetta consortereria non teneva in verun conto i forbiti ed eleganti scrittori, appiccando loro con disprezzo il titolo di retori e pedanti; e avrebbe voluto vedere sulla cattedra di eloquenza latina non già un professore eloquente, ma un freddo e ispido erudito, ossia, come diremmo ora, un etimologista od un radicefago«.

drungen sind, als dies nach diesen Proben bei Herrn Vallauri der Fall zu sein scheint.

Zum Schluss nur noch die Mittheilung, dass der in der zweiten Abtheilung des Anzeigeblasses zum Jahresbericht über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft 1878, S. 14 — 28 gedruckte Nekrolog auf Karl Lehrs auch als selbständige Schrift erschienen ist unter dem Titel:

Karl Lehrs. Ein Rückblick auf seine wissenschaftlichen Leistungen. Von Prof. E. Kammer in Königsberg in Preussen. Abdruck aus dem Jahresberichte über die Fortschritte der classischen Alterthumswissenschaft. Berlin, Verlag von S. Calvary & Co. 1879. 27 S. 8.

Bericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der griechischen und lateinischen Metrik.

Von

Dr. W. Velke

in Strassburg im Elsass.

Dieser Bericht umfasst die Erscheinungen des Jahres 1878 mit einigen Nachträgen aus 1877.

I. Zusammenfassende Darstellungen.

J. A. Hartung, Lehrplan der Alten über die Dichtkunst durch Zusammenstellung mit denen der besten Neueren erklärt. Zweite (Titel-) Ausgabe. Leipzig (1845). VIII, 289 S.

ist als Titelausgabe hier nicht weiter zu berücksichtigen.

Allgemeineren Inhalts sind noch zwei Programm-Abhandlungen:

Simon Prem, Versuch einer Metrik für Gymnasien. Programm von Ried 1877. 19 S. 8.

Rec.: Zeitschrift f. österr. Gymnas. XXVIII, 12 S. 945—946 von M. Gitlbauer. Vergl. ebd. XXIX, 6 S. 478—480.

Der Titel entspricht dem Inhalte sehr wenig: die Abhandlung giebt nicht einen Versuch einer Metrik, sondern einer Art Rhythmik, und vor allem nicht für Gymnasien. Der vom Verfasser beabsichtigte Zweck ist nicht klar, da diese Aphorismen weder für die Schüler berechnet sein noch auch als eine speciell pädagogische Skizze angesehen werden können, und wissenschaftlichen Werth wird der Verfasser seiner Zusammenstellung selbst nicht zuschreiben. In drei Capiteln wird von Rhythmik, Prosodie und Taktlehre gehandelt. Wir hören von drei- und vierzeitigen Silben, Pausen, *τὸν* und allen für die Schule gewiss vorläufig wenig angebrachten Künsteleien der modernen Ausgleichungstheorie, dafür aber nichts von den gewöhnlichsten Versmassen, nur vom Hexameter, der aus zwei daktylischen Trimetern selbstverständlich besteht und hinter jeder

Silbe eine »Cäsur« zulässt, ist in allgemeinen Zügen die Rede. Anscheinend will der Verfasser einen Leitfaden für Lehrer geschrieben haben, da er Quantität, Hiatus, Elision, Synizese übergeht mit der Bemerkung, dass seine Behandlung von der in den üblichen Lehrbüchern befolgten nicht wesentlich abweiche; ob aber ein Lehrer mit diesem »Versuche« viel wird anfangen können, ist recht zweifelhaft.

A. Assmus, Ein Beitrag zur Metrik für Schulen. Programm von Merseburg 1878. 11 S. 4.

Keine gelehrte Abhandlung will der Verfasser geben, sondern nur »Hausmusik«. »Der Primaner soll eine Ahnung bekommen, welche Mittel die alten Sprachen in ihren festeren Quantitäten haben und mit welcher Feinheit sich beim klassischen Dichter auch die metrische Form dem Gedanken anschmiegt«. Anregen sollen diese Seiten, bei den alten Dichtern zu lauschen und ihre Verse mit besserem Verständniss lesen zu lernen. Eine Reihe mit sicherem Takte ausgewählter Beispiele für die innige Verknüpfung des Substantivs mit seinem Epitheton im Distichon und in den lyrischen Versmassen des Horaz werden besprochen. Alles lässt auf eine geschmackvolle und anregende Behandlung der Dichter durch den Verfasser im Unterrichte schliessen.

Dem Referenten nicht zu Gesicht gekommen ist ein anonymes französisches Lehrbuch der Metrik:

F. P. B., Petit système métrique. Cours moyen. 2. partie. Paris, Poussielgue. IV, 72 p. avec fig.

Die griechische Metrik speciell hat keinen Bearbeiter gefunden, mehrere die lateinische.

Vor den eigentlichen Lehrbüchern ist hier unter Bewunderung des staunenswerthen Fleisses zu nennen:

L. Quicherat, Thesaurus poeticus linguae Latinae ou Dictionnaire prosodique et poétique de la langue Latine contenant tous les mots employés dans les ouvrages ou les fragments qui nous restent des poëtes Latins. Deuxième édition. 2^e tirage. Paris, Hachette et Cie. 1878. XXIV, 1249 S. gr. 8.

Der Verfasser berücksichtigt in erster Linie die Uebungen im Verse machen, das Buch ist also ein Gradus ad Parnassum, aber ein anderer als die bei uns üblichen oder üblich gewesenen, vor denen er sich auch durch methodischere Anordnung und sorgsamere Auswahl der Epitheta, Synonyma u. s. w. auszeichnet. In Wirklichkeit ist aber dieser Thesaurus ein Repertorium der poetischen Sprache der Römer in ihrer Gesamtheit bis zum sechsten Jahrhundert herab, und zwar ein lateinisches Lexikon der Dichtersprache auf der Höhe der Wissenschaft. Soweit eine Controlle stattgefunden hat, sind in dieser zweiten Bearbeitung die neue-

sten lexikographischen Arbeiten und Ausgaben der Dichter sorgsam berücksichtigt. Eine eingehende Würdigung des Werkes muss dem Referenten über lateinische Lexikographie überlassen bleiben.

Lucianus Mueller, *Rei metricae poetarum Latinorum praeter Plautum et Terentium summarium*. Petropoli 1878. Lipsiae, Teubner; Petrop., C. Ricker. IV, 82 S. 8.

Rec.: Blätter f. das bayer. Schulwesen 1878, Bd. XIV S. 358 von Dr. E. — Lit. Centralbl. 1878 No. 46 von A. R.

»In usum sodalium instituti historici philologici Petropolitani« giebt der Verfasser einen Auszug aus seinem bekannten Werke und hofft, dass dieses Summarium auch sonst nicht »inutile fore ad tollendam rei metricae imperitiam, qua haud pauci iam laborant poetarum Latinorum interpretes, et ad exturbanda enchiridia metricae Latinae, quibus plerumque utuntur gymnasiolorum praeceptores«. Für die Gymnasien, wenigstens für die deutschen, kann aber das Buch nicht in erster Linie geschrieben sein, da einzelne Dichter und viele Subtilitäten genau berücksichtigt sind, welche die Schule nicht angehen, während die für Schüler nöthigen Elemente mehr vorausgesetzt als erörtert werden; für Studirende aber und überhaupt solche, welche sich rasch einen allgemeinen Ueberblick über die Geschichte und die Feinheiten der lateinischen Verskunst verschaffen wollen, wird dieses Summarium seinen Werth haben; für ein eingehenderes Studium wird durchgehends auf die entsprechenden Capitel des grösseren Werkes verwiesen. In einem Prooemium werden die Versfüsse und die allgemeinen Begriffe kurz zusammengestellt, woran sich ein Verzeichniss fast aller römischen Dichter bis Eugenius Toletanus herab anschliesst, deren Geburts- und Todesjahr mit beneidenswerther Sicherheit fast durchgehends bestimmt sind. Dann folgt im ersten Capitel »De studiis poetarum Latinorum metricis« eine kurze, aber wohlgelungene Uebersicht über die Entwicklung der lateinischen Dichtkunst. Cap. 2 handelt »de pedibus versuum«; Cap. 3 »de caesura, de rhythmis versuum, de tmesi et enclisi, de interpunctione versuum«; Cap. 4 »de synizesi et dihaeresi, de elisione et hiatus, de productis propter duplicem consonam insequentem aut arsis vi syllabis«. Der Standpunkt des Verfassers ist genügend bekannt, und dass ein Auszug aus einem vorzüglichen Werke selbst wieder Vortreffliches bieten wird, kann vorausgesetzt werden, wenn auch ein weiterer pädagogischer Zweck wohl damit nicht erreicht ist.

Die auch in diesem Summarium § 21 wiederholte Ansicht: »Prima lex est versuum Graecorum et Latinorum omnium, ut rhythmici, vel, ut latine dicuntur, numeri pedum quam longissime recedant a grammatico accentu verborum« ist ausgeführt in der zweiten Ausgabe der Biographie Ritschl's (Berlin 1878, S. Calvary & Co. XIV, 165 S.) S. 31—38 und im Supplement S. 160—161, ohne dass gerade neue Gründe beigebracht werden.

G. Stier, Vorschule lateinischer Dichtung. Erster und zweiter Theil. I. Elemente der Prosodik nebst Formenlehre. II. Elemente der Metrik. Zweite umgearbeitete und vervollständigte Ausgabe. Zerbst 1878. E. Luppe. X, 80 S. 8.

Das ursprünglich als Beilage zum Zerbster Osterprogramme 1874 erschienene Büchlein liegt jetzt in zweiter bedeutend erweiterter Auflage vor. Die Ergebnisse der Wissenschaft sollen popularisirt und der Gebrauch des Gradus ad Pernassum möglichst beschränkt werden. Ueberall ist auf die poetische Klassenlektüre Rücksicht genommen, aber auch für die Elegiker und die auf Schulen gelesenen Stücke des Plautus wird das Nöthige geboten. Die Elemente der Prosodik sind übersichtlich zusammengestellt, für die Formenlehre wird ein vollständiger Abriss der Nominal- und Verbalflexion gegeben, der zum grossen Theile der Grammatik überlassen bleiben konnte, während hier ausschliesslich die Dichtersprache zu berücksichtigen gewesen wäre. Immerhin ist die Zusammenstellung in diesem wie im folgenden metrischen Theile recht gelungen, deren Vortrefflichkeit geringe Ausstellungen nicht schmälern sollen. So ist I 17 das Wesen des Hiatus und seine Erscheinungen auch für Schulen nicht genügend behandelt; die Anmerkung zu I 90 ist etwas zu vage, ähnlich diejenige zu II 5; die Erscheinungen der Katalexis konnten mehr zusammengefasst (vergl Anm. zu II 35), die versus spondiaci etwas ausführlicher behandelt werden; II 29 ist vom Auftakt ohne vorhergehende Erklärung die Rede; II 34ff. war das elementare Gesetz über die Zulassung des Spondeus vor allem anzugeben. Zuweilen sind auch die Hypothesen der neueren Metriker zu rasch aufgenommen, wie in Betreff der Moren des kyklischen Daktylus im Verhältniss $1\frac{1}{2} + \frac{1}{2} + 1$, welche Ansicht Westphal bekanntlich selbst wieder aufgegeben hat; nur das Verhältniss $1\frac{1}{2} + \frac{3}{4} + \frac{3}{4}$ ist denkbar. Auch die Annahme von mehr als zwei Formen des Glykoneus, die Ableitung des ionicus a maiore (in der falschen Betonung $\underline{\quad} - \sim\sim$) aus der Anaklasis eines Ditrochaeus ist nicht richtig, ebenso wenig die Zurückführung des Choriambus auf den Adonius. Richtig dagegen und im Einverständniss mit Aristides Quintil. wird in der iambischen und trochaeischen Dipodie die erste Hebung als die stärkere bezeichnet und ihr Verhältniss zur schwächeren mit dem deutschen Hochtou und Tieftou verglichen. Nicht viel gewonnen wird durch die auch von Buchholtz sehr betonte Entdeckung, dass bei einer durch positio debilis hervorgerufenen Verlängerung die muta zur ersten, die liquida zur zweiten Silbe zu rechnen sei. — S. 11 Anm. ist nicht auf § 27, sondern auf § 25 zu verweisen.

Ausserdem ist ein Auszug aus diesem Buche erschienen:

G. Stier, Lateinische Prosodik und Metrik. Zunächst für mittlere Klassen zusammengestellt. Ebd. desgl. III, 28 S. 8.

Γεράσιος Β. Πινιάτωρος (Gerasimos B. Pignatorre), *Λατινική προσωδία καὶ μετρική στοιχεῖα μετὰ τοῦ ἔτυμολογικοῦ καὶ συντακτικοῦ μέρους εἰς χρῆσιν τῶν ἐν τοῖς Ἑλληνικοῖς γυμνασίοις διδασκόμενων.* (Auch mit deutschem Titel).

Σωμάτιον πρῶτον: Λατινική προσωδία καὶ μετρική. Ἐν Ἀργοστολίῳ 1877. XIV, 82 S. 8.

Σωμάτιον δεύτερον: Ἐτυμολογία καὶ σύνταξις. Ebd. desgl. VI, S. 83 bis 160.

Das K. Hofmann gewidmete und noch in München verfasste Handbuch der lateinischen Metrik wird seinem Zweck, den Schülern der griechischen Gymnasien einen Leitfaden in die Hände zu geben, ohne Zweifel in bester Weise gerecht. Nach der Vorrede hat der Verfasser seine Zusammenstellung gemacht *ἀρυσάμενος τὸ πλεῖστον τῶν κανόνων ἐκ τῶν παλαιῶν Λατίνων γραμματικῶν ἐξαιρέτως δὲ ἐκ νέων δοκίμων Γερμανῶν συγγραφέων.* Alle unsicheren Hypothesen und Künsteleien will er mit Recht vom Schulunterricht fernhalten. Einen Pentabrachys freilich oder Spondeotribrachys und dergl. wird man nicht als selbstständige Versfüsse anerkennen, auch nicht ohne weiteres arsis und ictus in der S. 57 geschehenen Weise identificiren; auch ist die Disposition nicht immer glücklich, besonders im dritten Capitel des zweiten Theiles, aber derartige Ausstellungen berühren nur einzelne Punkte der sonst ganz gelungenen Uebersicht. Mussten übrigens nicht wenigstens alle von Horaz gebrauchten Metra aufgeführt werden? Das zweite Bändchen behandelt in zwei Capiteln die für die Kenntniss der Dichter nothwendige Formenlehre und Syntax; überall sind auch hier Dichterstellen in reichlicher Menge und geschickter Auswahl beigefügt.

Nicht zugänglich ist dem Referenten gewesen:

G. Conway, *Treatise on versification.* London. Longmans. 117 S.

II. Einzelne Gebiete der Metrik.

1. Prosodik.

Gustav Meyer, *Ueber den Einfluss des Hochtons auf den griechischen Vocalismus.* Zeitschr. f. vergl. Sprachforschung N. F. IV, 3 S. 226 — 255.

Indogermanisches a hat sich im Griechischen in α, ε, ο gespalten. Es wird das Gesetz aufgestellt, dass hochtoniges indogermanisches a in ε, tieftoniges in ο übergegangen ist, ohne dass aber hiermit alle Erscheinungen, wie der Verfasser selbst zugesteht, erklärt würden.

Th. Maguire, *The Prosody of βλ and γλ in old Comedy and in Tragedy.* Hermathena No. 4 p. 331—354

hat Referent nicht erhalten können.

Gottlieb Röper, Ueber einige Schriftsteller mit Namen Hekataeos (Forts. u. Schluss). Programm von Danzig 1878. 4. S. 25—32: Exkurs I. Ueber die Quantität der Päultima von *δραχμή* im komischen Trimeter.

Die Fälle bei den Komikern, in welchen das Wort *δραχμή* und seine Composita mit langem *α* vorkommen, sollen beseitigt werden, wobei mit Recht die Hesych'sche Glosse *δραχμάς, δραχμάς* verschmährt wird. Dass ein so geläufiges Wort eine constante Messung gehabt hat, ist ohne Zweifel anzunehmen, obgleich auch Euripides u. a. *δάκρυ* in verschiedener Messung gebraucht. Die im Ganzen scharfsinnigen Vorschläge des Verfassers zur Beseitigung der abweichenden Beispiele sind nicht unberücksichtigt zu lassen, wenn auch der Conjekuralkritik hier ein weiter Spielraum gelassen ist; meist wäre eine sicherere diplomatische Begründung der Conjekturen erwünscht gewesen. Schwerlich richtig verbessert ist Pax. 1201 und Vesp. 691 (*διδραχμον* für *δραχμήν*), im letzten Verse wird, wenn man überhaupt an *δραχμήν* als Spondeus im anapästischen Tetrameter Anstoss nimmt, dies Wort als Glossem auszumerzen sein. — Im Anschluss daran will der Verfasser die Verse des Damokrates bei Galen, deren Herausgabe er in Aussicht stellt, gleichfalls von dem spondeischen *δραχμή* befreien, doch hier wohl schwerlich mit Recht, denn dass in so später Zeit noch jene Regel der klassischen Periode so streng innegehalten sei, ist nicht anzunehmen; ausserdem kam es dem Damokrates darauf an, seine pharmaceutischen Vorschriften so einfach als möglich zu geben, und darf daher in diesen Recepten die Wortstellung nicht künstlich verschoben und von der usuellen Angabe der Dosis nicht leicht abgegangen werden. Uebrigens zeugen die Verbesserungsvorschläge des Verfassers von einer eingehenden Beschäftigung mit diesem Gebiete, und würde er durch Ausführung seines Planes sich verdient machen.

Lucianus Mueller, Orthographiae et prosodiae Latinae summarium. In usum sodalium instituti historici philologici Petropolitani conscr. L. M. Petropoli 1878. Lipsiae, Teubner; Petropoli, C. Ricker. 66 S. 8.

Rec.: Blätter für das bayer. Schulwesen 1878, Bd. XIV S. 359 von Dr. E. — Lit. Centralbl. 1879 No. 3.

Gemeinschaftlich mit dem Summarium rei metricae soll dieses ähnlich angelegte Schriftchen benutzt werden. Hier kommt davon nur das zweite Capitel »De prosodia Latina« in Betracht. S. 16 handelt von den Silben im Allgemeinen, dann werden die durch Position langen Silben besprochen, die Aussprache solcher Silben wird in Anschluss an W. Schmitz behandelt. Die alten Grammatikerzeugnisse über den Accent werden als verkehrt verworfen, ebenso die neuesten Ansichten über das Wesen des lateinischen Accents, übrigens ohne dass Namen genannt werden.

In der ältesten Zeit sollen die Römer nur den Akut und Gravis, seit dem ersten Jahrhundert v. Chr. auch den Circumflex gehabt haben. Mag man auch dem Principe nicht beistimmen, so wird man doch die Klarheit der S. 29 ff. aufgestellten Accentgesetze anerkennen müssen, nicht minder die Uebersichtlichkeit der Quantitätsgesetze der Endsilben, für deren genaueres Studium wieder auf »de re metrica« verwiesen wird. Der index orthographicus et prosodiacus ist willkommen, nur hätte nicht die Kenntniss der vorher aufgestellten Regeln vorausgesetzt, sondern derselbe mehr in der Weise des Brambach'schen Hilfsbüchleins angelegt werden müssen.

R. Membré, *Éléments de prosodie latine*. Lille, Lefort. 47 S. 8.

Das Schriftchen will für Schüler, welche Verse zu machen anfangen, die wichtigsten prosodischen Regeln des Lateinischen zusammenstellen; in einem Anhange werden Regeln für das Versemachen überhaupt gegeben. Die Einleitung handelt von den notions préliminaires, der Hexameter ist im zweiten Capitel in fünf Reihen abgefertigt, ein drittes behandelt den Pentameter, dessen Erklärung ein Bild von dem metrischen Standpunkte des Verfassers geben mag: Le vers pentamètre est une combinaison de cinq pieds, faite dans l'ordre suivant: les deux premiers sont indifféremment dactyles ou spondées, le troisième un spondée, le quatrième et le cinquième des anapestes. Einen ähnlichen Charakter trägt die Definition der Cäsur. Wozu dieses alles überhaupt in einer prosodischen Uebersicht? Die folgenden Capitel geben eine Zusammenstellung der Quantitätsgesetze, am Schluss wird vom poetischen Stil gehandelt: immer in einer nicht blos für Schulzwecke wunderbaren Weise.

Für ungenügend wird vom Verfasser dieser Zusammenstellung ein ähnliches Büchlein angesehen, welches dem Referenten nicht zu Gesicht gekommen ist, schlechter als das besprochene aber kaum sein kann:

Leechevallier, *Prosodie latine ou méthode pour apprendre les principes de la quantité et de la poésie latines, à l'usage de la jeunesse*. Nouvelle édition, revue et corrigée. Paris. Belin. 57 S.

Wendelin Foerster, *Bestimmung der lateinischen Quantität aus dem Romanischen*. Rhein. Museum f. Philol. XXXIII, 2, S. 291—299. Nachtrag ebd. Heft 4, S. 639—640.

Die Regeln: Vocalis positione longa und vocalis ante vocalem brevis galten nur für die Dichter, die natürliche Beschaffenheit der Vokale aber blieb in der Aussprache. Die von Schmitz und F. Schöll aufgestellten Gesetze sind für einzelne Wörter nicht genügend, und muss die romanische Sprachvergleichung hier helfend eintreten. Dieselbe ergibt, dass im Volkslatein keine Spur von langen oder kurzen Silben, wie sie das klassische Latein bietet, sich findet. Mit einer reichen Sammlung von Beispielen werden die einzelnen Vokale und ihre Wiedergabe im Romanischen vorgeführt.

2. Rhythmik.

W. Christ, Die rhythmische Continuität der griechischen Chorgesänge. Abhandlungen der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften. I. Cl. XIV. Bd. III. Abth. (und einzeln. München 1878. Franz. 72 S.).

Die in der »Metrik der Griechen und Römer« wohl in Rücksicht auf den Charakter dieses Handbuches mehr versteckten Ausgleichungsversuche treten hier, mit grösster Consequenz durchgeführt, offen zu Tage. Gewisse Kardinalpunkte in der Lehre von der Taktgleichheit sollen durch Heranziehung sämtlicher analoger Fälle festgestellt werden, und zwar in Bezug auf die lyrischen Partien der Dramatiker. Dass die Ausführungen geistreich und nach vielen Seiten anregend sind, kann bei einer Abhandlung von Christ vorausgesetzt werden, aber gerade in der hier durchgeführten Starrheit des Principis zeigt sich seine Unzulässigkeit im Einzelnen. Schritt für Schritt drängen sich berechtigte Bedenken auf, welche dem Verfasser selbst nicht unbekannt sein werden und hier nicht weiter dargelegt werden sollen. Taktgleichheit im Ganzen kann auch ohne diese starren, fast mechanischen Ausgleichungen bestehen. Quintilian u. a. lehrt sie in der jetzt üblichen Weise gewiss nicht, denn mit der S. 6 angezogenen Stelle ist eine andere (IX, 4, 50) zu verbinden. Bei der Verschiedenheit der Principien und dem beschränkten Raume muss Referent sich auf die Anführung der Hauptresultate beschränken: 1. Die Taktgleichheit gilt als allgemeines Gesetz in gleicher Weise für die gewöhnlichen Verse wie für die melischen Compositionen, nur dass in letzteren nicht immer die gleichen Takte auch einen gleichen Ausdruck im Texte fanden. 2. Die Gesetze der Taktgleichheit waren bei den Hellenen nicht in gleich präciser Weise wie in der modernen Musik ausgeprägt und erfuhren ausserdem in den verschiedenen Dichtgattungen eine bald strengere, bald laxere Anwendung. Die dritte These betrifft die einzelnen Fälle der grösseren Freiheit der antiken Rhythmik, die vierte und fünfte sind Folgerungen aus den vorigen. In den Beilagen werden 21 Strophen der Dramatiker analysirt, in deren Gliederung man trotz jenes abstrakten Principis einen Fortschritt erkennen wird.

Guilielmus Velke, De metrorum polyschematistorum natura atque legibus primariis. Diss. inaug. Marburg 1877. 58 S. 8. (Göttingen, Akad. Buchhandlung.).

Die Abhandlung ist J. Cäsar gewidmet und lässt schon dadurch auf das befolgte Princip schliessen. Wollen wir eine sichere Grundlage haben und die metrischen Formen wirklich erklären, nicht der »freien Reconstruction« und dem subjektiven Ermessen alles anheim stellen, und uns vor den grössten Inconsequenzen und Abenteuerlichkeiten bewahren, so müssen wir auf die Lehren der Alten zurückgehen, die denn doch nicht so abgeschmackt sind, wie man uns hat glauben machen wollen,

nur müssen sie nicht bloß oberflächlich angesehen werden, sondern auch die Regeln der reinen Metriker sind auf Grund des ganzen rhythmischen Systems des Alterthums zu prüfen. Der Ausdruck »Polyschematismus« ist gerade in neuester Zeit recht passend dazu befunden, alle überhaupt nach den gewöhnlichen rhythmischen Gesetzen oder auch nur dem Einzelnen nicht gleich erklärbaren metrischen Erscheinungen unter diesen als vage und unbestimmt hingestellten Begriff zu bringen. Dass aber die Polyschematisten, ebenso wie z. B. die Asynarteten, eine ganz bestimmte und fest abgegrenzte Gattung von Rhythmen sind, wird im Einzelnen in der angeführten Abhandlung nachgewiesen. Die Alten verstanden unter Polyschematismus eine irrationale Vertauschung der Formen, nämlich die Zulassung illegitimer Längen sowie die Umstellung von Silben; und mit Unrecht beschränken Neuere den Begriff auf die Vertauschung der viersilbigen Füße im sechszeitigen Rhythmus unter einander. Zur Erklärung der angeblichen Vertauschung des Choriambus mit der iambischen und des Jonicus mit der trochäischen Dipodie sind von den Neuere verschiedene Wege eingeschlagen, welche als willkürlich und nur die äussere Form betreffend im ersten Capitel zurückgewiesen werden; auch Westphal's Erklärung ist, obgleich sie aus den Alten geschöpft sein soll, nicht richtig, sondern durch eigene Zuthaten zersetzt. Im zweiten Abschnitte wird das sechszehnte Capitel aus Hephaestion's Enchiridion, die einzige zusammenhängende Behandlung polyschem. Rhythmen, scharf geprüft und das den dort einfach aufgezählten Metren zu Grunde liegende Princip eruirt, welches sich als einfach und im Einklange mit den Rhythmikern des Alterthums, besonders auch mit Aristoxenus, erweist. Jene Vertauschung ist eine Substitution einer anderen Zeiteintheilung mit Beibehaltung der Ausdehnung, wie Boeckh und Cäsar mit Recht betonen; wir haben also keine wirkliche Metabole, sondern nur eine *διαφορά κατὰ σχήμα*. Um aber in rhythmischer Hinsicht keinen Unterschied entstehen zu lassen, müssen wir bei dem Choriambus und Jonicus a min. die Verbindung zweier Füße, einen *ῥυθμὸν δωδεκάσημον*, zu Grunde legen, so dass der Unterschied nur in der Unterabtheilung besteht. Alle diese Sätze werden aus den Lehren der alten Rhythmiker nachgewiesen. Die *ὑπέροδοις* einer Silbe ist die Haupteigenthümlichkeit der polyschem. Rhythmen, weshalb dieselbe angewandt, und wie daraus die Zulassung der illegitimen Längen zu erklären ist, wird S. 24 ff. gezeigt. Den polyschem. Choriambus und Jonicus a min. als logaödische Reihen anzusehen, verbietet die Irrationalität sowohl der eingeschobenen als auch der zweiten, zurückbleibenden, Silbe (auch im Anaklomenos), wie im folgenden, rein metrischen Abschnitte nachgewiesen wird, wo auch dargethan wird, dass ein Diambus nie einfach einem Choriambus, ebenso wenig einem Jonicus a min. ein Ditrochäus entspricht. Es kann hier nur der Gedankengang im Allgemeinen angezeigt werden, für das Einzelne muss Referent auf die Abhandlung selbst verweisen. In dem letzten

Capitel wird der Glykoneus behandelt und gezeigt, dass dieselben Gesetze auch für ihn gelten, und dass die antispastische Zusammensetzung, als erst spät in die Metrik eingeführt, zwar nicht zu halten ist, dass aber auch der Auffassung als logaödische Reihe mit kyklischem Daktylus sehr grosse Schwierigkeiten, besonders durch die Irrationalität der Pänultima, sich entgegenstellen; er unterliegt vielmehr den Gesetzen des polyschemat. Choriambus. — Auch zur Textkritik werden Beiträge gegeben.

H. Buchholtz, Varro's Beurtheilung des ionischen Versmasses. Rhein. Mus. f. Philol. XXXIII, 4. S. 509—517.

M. Terentius Varro hatte behauptet, der hendecasyllabus sei eine ionische Reihe, wie Caesius Bassus und Terentianus Maurus berichten. Die im Ganzen zutreffenden Erörterungen des Verfassers weisen nach, dass Varro von einer verschiedenen Betonung des Jonicus a maiore und a minore nichts gewusst hat, und dass die Sotadeen zwar in der Setzung von Längen und je zwei Kürzen und in der Anaklasis von den Galliamben abweichen, nicht aber in der Betonung. Der Jonicus a minore ist zu betonen $\cup \cup _ _$, der Jonicus a maiore $_ _ \cup \cup$ (oder noch bestimmter $\cup \cup _ _$ und $_ _ \cup \cup$), ebenso wie der Choriambus $_ \cup \cup _$); auf der ersten Silbe kann der Hauptton des Jonicus a maiore nicht ruhen, weil sie sehr häufig aufgelöst, zuweilen sogar nur durch eine Kürze vertreten wird. Hierin hat der Verfasser Recht, und dieser specielle Beleg durch die Lehre Varro's gehört ihm, im Irrthum ist er aber, wenn er glaubt, zuerst diese Betonungsweise überhaupt aufgestellt zu haben: dieses Verdienst gebührt Cäsar, der schon vor Jahren diese Iktenvertheilung als die einzig richtige nachgewiesen hat (N. Jen. Lit.-Ztg. 1844, S. 853; Grundzüge der griech. Rhythmik, S. 178 ff.).

3. Musik.

Karl Schleicher, Ueber das Verhältniss der griechischen zur modernen Musik. Programm von Cöthen 1878. 40 S. 4.

Der Verfasser knüpft an eine Darstellung der griechischen Musik eine Uebersicht über die Gestaltung dieser Kunst bis zur Neuzeit herab und zeigt sich bei diesem historischen Ueberblick als ein feiner Musikkenner. Ueberhaupt scheint die Abhandlung für Musiker, nicht für Philologen geschrieben zu sein. Die Erörterungen über die griechische Musik bieten im Ganzen nur eine Ausführung der Lehren Westphal's, zuweilen in etwas ängstlichem Anschluss. Taktwechsel wird auch für die griechischen Melodien angenommen, ebenso Polyphonie. Musiker werden die Abhandlung nicht ohne Interesse lesen.

Streng philologisch ist dagegen:

Joh. Papastamatopulos (aus Aetolien), Studien zur alten griechischen Musik. Jenaer Inaug.-Diss. 1878. 63 S. 8.

Mit den alten Schriftstellern über Musik zeigt sich der Verfasser sehr vertraut, auch die neueren Ansichten sind in ihren Hauptvertretern berücksichtigt. Vieles freilich ist in Anschluss an frühere Arbeiten nur zusammengestellt, häufig in übersichtlicherer Gruppierung, zuweilen aber auch in unnöthiger Ausführlichkeit, doch wird man keineswegs dem Verfasser ein selbstständiges methodisches Vorgehen absprechen können. Vor allem liegt demselben daran, die viel erörterte Frage nach der Polyphonie der griechischen Musik dahin zu entscheiden, dass dieselbe aus den alten Schriftstellern mit Nothwendigkeit gefolgert werden müsse. An Scharfsinn und Umsicht fehlt es diesen Erörterungen nicht, dass der Nachweis aber sicher geführt und die Frage gelöst sei, wird man nicht behaupten können, da mit Recht u. a. Christ (*»Metrik«* S. 645) darauf aufmerksam macht, dass dasjenige, was die Alten Harmonie nannten, mit unserer Harmonielehre nichts gemein habe. Der griechische Kirchengesang ist noch jetzt unison, wie derselbe zu heben und zur Polyphonie zu bringen sei, erörtert

L.-A. Bourgault-Ducoudray, *Études sur la musique ecclésiastique grecque. Mission musicale en Grèce et en orient janvier — mai 1875. Paris 1877. Hachette & C^{ie}. VIII, 127 S. gr. 8.*

In vier Capiteln wird eine Darstellung der griechischen Kirchenmusik gegeben. Um die orientalische Musik dem Occident zugänglich zu machen, werden Kirchengesänge und auch profane Lieder (*ᾠσματα ἐξωτερικά*) in das europäische Notensystem übersetzt. Musikern wird das Buch sehr willkommen sein; hier kommen nur die Erörterungen des Verfassers in Betracht, welche in der jetzigen griechischen Kirchenmusik den Grundcharakter der altgriechischen Musik wiederfinden lassen (vgl. bes. S. 55 ff.: *Réduction des modes Byzantins aux modes diatoniques antiques*).

Eine andere Abhandlung über den griechischen Kirchengesang:

Ι. Κουπιτώρης, *Περὶ τοῦ ῥυθμοῦ ἐν τῇ ὁμολογραφίᾳ τῆς ἐλληνικῆς ἐκκλησίας. Ἀθήν.*

hat Referent nicht erhalten.

Ch. Émile Ruelle, *Deux textes Grecs anonymes concernant le canon musical heptacorde, puis octacorde, publiés d'après le ms. N 72 de la Biblioteca nacional de Madrid. Avec une traduction française et des notes. Paris 1878, Baur. 23 S. 8.*

Die Handschrift N 72 der Bibl. nac. zu Madrid ist vollständig von Constantin Laskaris geschrieben, und zwar zu Messina nach dem Jahre 1495. Sie enthält u. a. eine von Laskaris verfasste synoptische Geschichte von Adam bis auf die Zeit der Abfassung. Charles Graux giebt in der Vorrede nach den Subscriptionen verschiedener Handschriften

einen Ueberblick über das Leben des Laskaris: das gewöhnlich angenommene Todesjahr stimmt nicht, sondern er hat noch 1500 gelebt. Beigefügt ist ein Facsimile einer Seite des einen von Ruelle besprochenen Textes. Das erste hier veröffentlichte Stück trägt die Ueberschrift »Ἦτι Ὀρφεὺς ἀπὸ τῆς τῶν ἑπτὰ πλανήτων παρατηρήσεως ἐν τῷ ἑπταχόρῳ κανόνι πρῶτος τὸ διὰ τεσσάρων συνημμένον ἀνεκρούσατο μέλος. Verwandt mit diesen Ausführungen zeigt sich Nikomachus (Man. harm. I, p. 6). Nach dem zweiten Texte fügte Pythagoras die Oktave hinzu durch Einschaltung des Intervalls von einem Ton zwischen die beiden Tetrachorde der ursprünglichen Lyra, während die anderen alten Musiker jene Beziehung selbst zwischen den Tönen und den Planeten diesem Philosophen zuschreiben. Der Verfasser möchte die beiden Texte in die Zeit Hadrian's setzen.

August Wilmanns, Ueber Vitruv V 4. Comm. in hon. Th. Mommsen, S. 254 -- 261.

Nach einigen Bemerkungen über die Handschriften des Vitruv wird jene Stelle einer »freien Prüfung« unterworfen, welche von der Hebung der Akustik der Theater durch Vertheilung metallener, musikalisch genau abgestimmter Schallbecken handelt. Nicht wenige Fehler werden in der Ueberlieferung aufgedeckt und scharfsinnig verbessert. In den meisten Fällen wird die Entstehung der Corruptel diplomatisch nachgewiesen, aber auch wo dies nicht möglich ist, wird man den auf genauer Kenntniss der alten Musik und des Vitruvianischen Systems beruhenden Verbesserungen des Verfassers zustimmen. Der Kürze halber mag der Text in verbesserter Gestalt einfach hier angeführt werden. Cap. 4 § 3: In his tribus generibus dissimiles sunt tetrachordorum dispositiones, quod harmonia et tonos et dieses habet binas . . . § 4 Igitur intervalla tonorum et hemitoniorum et dieseon in voce divisit natura finivitque terminationes eorum intervallorum quantitate. Im Folgenden wird statt cum communiter modulantur geschrieben e. mobiliter m. Dann wird in dem Satze: Mobiles autem sunt, qui in tetrachordo inter immotos dispositi in generibus et locis loca mutant als Glossem »et locis« gestrichen, doch lassen sich die Worte vielleicht halten, wenn man in generibus et locis mit immotos verbindet. § 8 lautet verbessert: Ideoque et a numero nomina ceperunt, quod cum vox constiterit in una sonorum finitione ab eaque se flectens mutaverit et pervenerit in quartam terminationem appellatur diatessaron, in quintam diapente, in octavam diapason, in undecimam diapason et diatessaron, in duodecimam diapason et diapente, in XV disdiapason. non enim inter duo intervalla, cum chordarum sonitus aut vocis cantus fuerit, nec inter tria aut sex aut VII possunt consonantiae fieri. Cap. 5 § 4 wird statt meson diatessaron habet consonantiae commun. gelesen synemmenon diatessaron . . .

4. Vortragsweise und Composition des griechischen Dramas.

W. Christ, Theilung des Chors im attischen Drama mit Bezug auf die metrische Form der Chorlieder. Abhandlungen der königl. bayer. Akademie d. Wiss. I. Cl. XIV. Bd. II. Abth. S. 159—226. Rec.: Lit. Centralbl. 1878, No. 43 von J. K.

Nachdem die Frage nach der Theilung der Chorlieder in der letzten Zeit besonders durch Arnoldt, Hense, Muff nach längerer Pause wieder in Fluss gebracht ist, will Christ dieselbe der positiven Lösung näher bringen in der gewiss berechtigten Meinung, dass viele der aufgestellten Diatheseis an dem Fehler allzu grosser Künstelei leiden und auf ein weiteres Wissen zu verzichten sei, sobald nicht Form und Gedanken geradezu zur Vertheilung eines Chorgesanges unter mehrere Abtheilungen oder mehrere Einzelchoreuten zwingen. Vor allem sei die metrische Form zu beachten, weshalb die Klagegesänge der Tragödie, bei denen mehr der Inhalt als die Form für die Annahme von Einzelchoreuten massgebend sei, nicht berücksichtigt werden. Ausgegangen wird von der Parabase. Wie in dem Epirrhema die Zahl 4×4 die Regel bilde, so bestehe die specielle Parabase in mehreren Stücken des Aristophanes aus 6×6 oder $x \times 6$ Tetrametern, und mit diesem Zahlenverhältniss hänge die Aufstellung des komischen Chors in sechs $\zeta\omicron\gamma\acute{\alpha}$ und vier $\sigma\tau\omicron\iota\chi\omicron\iota$ zusammen, diese sechs bzw. vier Reihen oder ihre Vordermänner hätten sich nämlich zu gleichen Theilen in den Vortrag getheilt. Dies soll wenigstens die alte Kunstregel gewesen sein. Bei dem Epirrhema erklärt der Verfasser selbst ein Princip nicht für durchführbar, aber dennoch wird der Vortrag desselben den vier Vordermännern zugetheilt, welche meist zusammen gesprochen, in einigen Fällen aber nach alterthümlicher Weise sich abgelöst haben sollen. Bei sämmtlichen sieben Parabasen des Aristophanes soll eine Zerlegung in sechs Theile wohl gelingen; aber nicht auch jede andere, wenn wir nicht der Sechszahl zu Gefallen gerade sechs Theile finden wollen? Gleich sind die Theile immer nicht; überhaupt aber kann die eigentliche Parabase unmöglich mehreren Choreuten zugetheilt werden, wogegen schon ihr ganzer Charakter spricht, sondern diese erzählenden Auseinandersetzungen kann nur Einer vorgetragen haben, und zwar der Koryphäus. Bei der Annahme des Verfassers, z. B. bei der von ihm gegliederten Parabase der Wolken, geht das dramatische Leben fast ganz verloren, da in der ganzen Parabase immer nur Einer sprechen würde, im Kommatum der Chorführer, dann nach der Reihe einer der sechs bzw. vier Vordermänner. Zwar die von Arnoldt aufgenommene Hermann'sche Ansicht wird man nicht billigen, Schwierigkeiten scheinen aber nicht zu entstehen bei der Annahme, dass das Kommatum dem Gesamtchor, die eigentliche Parabase dem Koryphäus, das Pnigos wieder dem

ganzen Chor, Ode und Antode den beiden Halbehören, das Epirrhema und Antepirrhema den Führern der beiden Halbehöre zuzutheilen sei, oder auch, obgleich dies nicht recht passen will, den vier Vordermännern. Wir gewinnen auf diese Weise durchsichtige und lebendige dramatische Verhältnisse, welchen Inhalt und Metrum gut entsprechen. — Es werden dann die gemischten Chorlieder einer vortrefflichen Erörterung unterzogen, mit Verwerfung der häufigen Verwendung sämtlicher Einzelchorenten; ob aber der Verfasser seinen vier Vordermännern auch hier nicht zu viel überträgt, mag dahingestellt bleiben, da wirkliche Gründe nicht dagegen, freilich auch nicht dafür beigebracht werden können; das Ständchen in den Wespen muss aber ohne Zweifel vom Gesammtchore gesungen sein, nicht in der Weise, dass jede der vier Reihen eine Strophe übernimmt. — Die Parodos der Tragödie soll von den Vordermännern der drei Reihen vorgetragen sein, weil dieselbe durch drei theilbar sei, worauf besonders schon O. Müller aufmerksam gemacht hatte. Schon bei der Parodos der Perser aber ist die Eintheilung in neun Systeme nicht ganz sicher, doch mag die überlieferte Anordnung der Verse 11 ff. richtig sein (V. 13 ist vielleicht zu schreiben: ὄρχωσεν, ἀγῶν δ' ἄνδρα βαῦζει statt ὄρχωσε, νέον δ'); so fügen sich die Parodoi der Schutzflieh. und des Agam. demselben Verhältnisse nicht ohne weiteres. Doch dies alles zugegeben, so ist es sicher nicht nöthig, einen Vortrag durch die drei Reihen des Chors anzunehmen, da die den Einzelnen zufallenden Perioden nicht gleich sind: eine Gliederung musste überhaupt stattfinden, wie auch die einem Schauspieler sicher zuzutheilenden Anapästien sie zeigen. Christ selbst weist für die übrigen anapästischen Systeme Einzelchorenten zurück und beschränkt sich mit Recht auf Vertheilung unter Chorführer und Chor bezw. Halbehöre. Die Epode dagegen soll in den Stasimis — bei dem Einzugsliede trägt jedesmal eine Reihe des Chors Strophe, Antistrophe und Epode vor — in der Regel von den Vordermännern oder dem Koryphäus und den beiden Parastaten vorgetragen werden, doch müsste dann ohne Zweifel in den dafür angeführten Beispielen der Koryphäus die dritte Periode sprechen, da sie einen Abschluss mit Hinweis auf neu eintretende Personen giebt und die weitere Entwicklung einleitet; die beiden vorhergehenden Perioden werden wohl den beiden Halbehören zuzutheilen sein. In dem letzten Abschnitte »Die Perioden oder Absätze der Strophe« werden mehrere Strophen zergliedert; auch hier will der Verfasser nur in geringem Grade Einzelchorenten annehmen, sondern meist nach ζυγά den Vortrag ordnen: immerhin schon ein bedeutender Schritt in der Reaktion gegen die Künsteleien der Vorgänger. — Die Stelle des Aristoteles de aud. p. 801b 15B. kann für die Einführung von Einzelchorenten in gesprochenen Partien nicht herangezogen werden, da dieselbe nur von der durch Verbindung mehrerer Töne oder Instrumente entstehenden Undeutlichkeit handelt.

Kurz zu erwähnen ist als Nachtrag zum vorjährigen Jahresberichte:

O. Hense, Ueber die Vortragsweise sophokleischer Stasima. Rhein. Mus. f. Phil. XXXII S. 489 – 515.

Vergl.: Jahresbericht des phil. Vereins zu Berlin. Sophokles von R. Schneider. Zeitschr. f. Gymn.-W. XXXII S. 126 ff.

Das Hauptresultat ist, dass die sophokleischen Stasima in Halbchorstellung vorgetragen seien. S. 502: »An allen den Stellen, wo Sophokles an seine drei chorischen Hauptrepräsentanten die Megethe nach isomerem Verhältniss vertheilt, befanden sich die Choreuten in der Halbchorstellung. Und andererseits: An allen den Stellen, wo der Dichter die Megethe der Lexis unter die Führer nach dem Verhältniss von 2:1:1 vertheilt, befand sich der Chor in der Tetragonalstellung«.

Seine Ansicht hat derselbe Gelehrte auch dargelegt in der ausführlichen Recension von Chr. Muff, Die chorische Technik des Sophokles, in den N. Jahrb. f. Phil. 1878, Bd. 117, Heft 1 – 3.

Angeführt mag auch noch werden, dass die Frage auf der letzten Philologenversammlung zu Gera berührt ist durch einen Vortrag von K. Zacher, Inwiefern sind wir berechtigt im griechischen Drama Einzelvortrag der Choreuten anzunehmen?

Die Einzelchoreuten werden im Allgemeinen zurückgewiesen, da wir in den meisten Fällen nicht im Stande seien, uns ein klares Bild von dem Vortrage des Chors zu machen. — Das Nähere muss nach officieller Veröffentlichung der Verhandlungen dem nächsten Berichte überlassen bleiben.

Neben der Frage nach dem Vortrage der griechischen Chorgesänge stehen die Untersuchungen über Symmetrie in den Dialogpartien noch immer auf der Tagesordnung, wenn auch hier die Begeisterung schon etwas erkaltet ist.

Im Anschluss an einen Vortrag von Oeri, Ueber Dialogresponson bei Euripides, auf der 31. Philologen-Versammlung zu Tübingen (Verhandlungen . . . S. 156 – 165) war zur genaueren Untersuchung der Frage eine Commission, bestehend aus Christ, Oeri und Prien, ernannt, deren Thesen über die scenische Responson bei den griechischen Tragikern und Aristophanes der 32. Philologen-Versammlung zu Wiesbaden 1877 vorgelegen haben (Verhandlungen S. 142 – 161 und 163 – 164).

Oeri hatte sieben Thesen aufgestellt, von denen nur die bezeichnendsten hier verkürzt angeführt werden mögen: 2. Die Verszahlen entsprechen sich immer streng mathematisch, es giebt keine blos annähernde Responson. 3. Der Vers, in welchem die respondirenden Partien verfasst sind, ist der iambische Trimeter (bei Aristophanes sind die *κατὰ στίχον* gebrauchten allöometrischen Verse wie die Trimeter zu zählen). 4. Die parallelen Partien sind entweder ganze, durch eine einheitliche Personencombination bestimmte Scenen, ja selbst ganze Epeisodien, oder wesentliche Theile der Scenen und Epeisodien. 6. . . . Meistens lässt

sich in der Responsion ein qualitatives Princip nicht nachweisen. 7. Ein antikes Zeugniß findet sich bei Donat am Schluss des Hecyraarguments.

Nach Christ ist für die Gliederung der Scenen und Epeisodien nur dann beabsichtigte Gleichheit der Verszahlen anzunehmen, wenn die Theile, welche eine parallele Grösse haben sollen, auch eine inhaltliche Beziehung zu einander haben; die Kritik darf nie eine nur theilweise Responsion zu einer vollständigen machen. Symmetrischer Bau der Trimeter findet sich am meisten in der Umgebung antistrophischer Chorgesänge, sodann in rasch wechselndem Wortstreit und in längeren dem Inhalte nach sich entsprechenden oder gegenüberstehenden Reden. Von einem Zeugnisse aus dem Alterthume kann keine Rede sein, die Zahlen stimmen nicht, es hat kein förmliches Gesetz der Responsion und des Parallelismus gegeben.

Die These Pricn's bezieht sich im Sinne Oeri's auf Soph. Oed. Tyr., er will aber vor allem den Inhalt und die Pausen berücksichtigt wissen.

Nachdem am folgenden Tage die Diskussion noch einmal aufgenommen ist, »schliesst der Vorsitzende die Debatte und ist der Ansicht, dass die Frage noch reiflicher Ueberlegung und gegenseitigen Meinungsaustausches in Wort und Schrift bedarf, um zur endgiltigen Lösung gebracht werden zu können«.

Unterdessen ist die Frage für Aristophanes der Lösung bedeutend näher gebracht durch die vortreffliche Dissertation von

Fridericus Witten, Qua arte Aristophanes diverbia composuerit. Diss. inaug. Hal. Sax. 1878. 47 S. 8.

Schon durch zwei frühere Programm-Abhandlungen (De tragicorum Graec. stichomythia, Helmstedt 1872, und: De nubium fabula ab Aristophane retractata, Erfurt 1877) hat sich der Verfasser auf diesem Gebiete vorthellhaft bekannt gemacht. Mit grosser Umsicht und durchdringendem Scharfsinn wird in dieser neuen Abhandlung, welche auch in der ganzen Anlage an die verwandte H. Hirzel's über Euripides erinnert, die Symmetrie in den Dialogpartien des Aristophanes untersucht. Durch eine minutiöse Behandlung sämtlicher Stücke des Aristophanes und besonnene Rechnung mit wirklich gegebenen Grössen musste sich ein sicheres Resultat ergeben. Nach einer Uebersicht über den Stand der Frage geht der Verfasser mit sicherer Methode von den Beispielen der Stichomythie aus; in den jüngeren Stücken finden sich deren mehr als in älteren, so streng aber als die Tragiker ist Aristophanes in der Anwendung derselben nicht verfahren. Zu weit geht der Verfasser hier wohl in der Annahme von Einzelchoreuten, ohne dass übrigens das Resultat im Ganzen geändert würde. Von der Stichomythie wird zu verwandten kürzeren Dialogpartien übergegangen; später hat Aristophanes, besonders in der Umgebung lyrischer Partien, auch etwas grössere Dialoge und Reden symmetrisch geordnet; zuweilen endlich zeigt sich auch Responsion in

den Scenen und Epeisodien: »haec vero exempla ita comparata esse contendimus, ut aut partibus lyricis admixtis aut paruo uersuum numero facile percipi possent«. Betont wird immer wieder mit vollstem Recht, dass wir dem Dichter keine Spielereien zuschreiben dürfen, sondern dass der Gedanke zu berücksichtigen und nur solche Responion möglich sei, welche vom Publikum leicht habe bemerkt werden können. — Die Abhandlung ist sehr klar geschrieben, die Literatur vollständig benutzt.

III. Einzelne Dichter.

Umfassenderen Inhalts, aber doch wohl hier am passendsten aufzuführen ist:

Isidor Hilberg, Das Gesetz der trochaeischen Wortformen im daktylischen Hexameter und Pentameter der Griechen vom siebenten Jahrhundert v. Chr. bis zum Untergang der griechischen Poesie. Wien 1878, Alfred Hölder. 27 S. 8.

Rec.: Jen. Lit.-Zeit. 1878 No. 24 von A. Ludwich. — Zeitschrift f. österr. Gymnas. XXIX, 11 S. 820—822 von Al. Rzach. — Lit. Centralblatt 1879 No. 1 von A. R.

Die kurze Abhandlung enthält ein erst durch mühsame statistische Erhebungen gesichertes wichtiges Resultat. Die Verwendung eines trochaeischen Wortes im Hexameter der Art, dass die erste Silbe den Schluss eines Spondeus, die zweite durch Position verlängert den Anfang eines Daktylus oder Spondeus bildet, thut der Sprache Gewalt an; dass eine derartige Stellung nun von den nachhomerischen Dichtern vermieden ist, erweist der Verfasser als durchgehende Regel. Er ist ausgegangen von Nonnus, der eine solche Verwendung einer trochaeischen Wortform nur in besonderen Fällen sich erlaubt haben soll; doch ist auch bei ihm bei consonantischem Auslaut ein solcher Trochaeus wohl nicht anstössig, so dass auch für ihn nur das allgemeine Gesetz gelten würde (S. 10): »Vocalisch auslautende trochaeische Wortformen dürfen im Hexameter und im Allgemeinen auch im Pentameter nicht so gestellt sein, dass die zweite Silbe in die Hebung kommt. Dieses Gesetz ist schon in Hesiodus' Opera et Dies befolgt und war vom siebenten Jahrhundert v. Chr. bis zum Untergang der griechischen Poesie allgemeine Norm. Ilias und Odyssee unterliegen in ihrer Gesamtheit diesem Gesetze nicht«. Eine bloss scheinbare Abweichung bilden die zusammengesetzten Worte (*οἴδῃ, οὐδῃ* u. s. w.). Es muss freilich ein sehr ausgedehnter Gebrauch vom *ν ἐφελκ.* vor folgendem Doppelconsonanten gemacht werden, und alle Ausnahmen erledigen sich auch dadurch noch nicht, auch sieht man nicht, weshalb Ilias und Odyssee abweichen, allein die Gültigkeit dieses Gesetzes im Allgemeinen wird nicht in Zweifel gezogen werden können, welches der Verfasser auch für den iambischen Trimeter später durchzuführen gedenkt.

Erwähnt mag bei dieser Gelegenheit werden, dass

H. Tiedke, Quaestionum Nonnianarum specimen II, Hermes XIII S. 271. als Gesetz für Nonnus festhält, dass derselbe zweisilbige circumflectirte Wörter vor der *semiquinaria* nur in bestimmter Absicht, meist um sie gleich als Reminiscenzen erkennen zu lassen, zulässt.

H. Usener, Grammatische Bemerkungen. VIII, Metrisches. Neue Jahrb. f. Philol. 1878, Bd. 117, Heft 1 S. 68 70.

Von den 693 Hexametern der Spruchsammlung des Theognis fällt in 443 Wortende mit dem Ende des vierten Fusses zusammen, von diesen bildet in 404 Versen der vierte Fuss einen Daktylus, in 72 Versen ist der vierte Fuss durch ein daktylisches Wort ausgefüllt. In den 39 Versen, welche vor der *caesura bucolica* einen Spondeus haben, wird in den meisten Fällen derselbe darauf zurückgeführt, dass der vierte Fuss aus der letzten langen Silbe eines mehrsilbigen Wortes und einem langen Monosyllabum besteht und durch die *hepthemimeris* der Einschnitt vor dem fünften Fusse verwischt wird. Auch ein dreisilbiges Wort (— — —) vor dem fünften Fusse macht den Spondeus erträglicher; hierher kann aber auch wohl V. 695 gerechnet werden, obwohl der Infin. *παρασχέμεν* sich sonst empfiehlt. An den anderen Stellen wird durch sehr wahrscheinliche eigene Conjekturen oder Bestätigung der Vorschläge anderer Gelehrter der Daktylus hergestellt.

Guil. Köhler, De Dorismi cum metris apud Aeschylum et Sophoclem necessitudine. Programm von Posen 1877. 15 S. 4.

Rec.: Philol. Anzeiger IX, 3 S. 142—145 von Wecklein. — Vergl.: Jahresbericht des philologischen Vereins zu Berlin. Sophokles von R. Schneider. Zeitschr. f. Gymn.-Wesen XXXII S. 125.

Die in einem nicht gerade eleganten Latein geschriebene Abhandlung will den Gebrauch der dorischen Formen bei den beiden Tragikern nicht nur mit dem Inhalte und der Tonart, sondern vor allem mit dem *Metrum* in Verbindung bringen. Bei Aeschylus soll grössere Kunst in dem Gebrauche dorischer Formen sich zeigen als bei Sophokles, da bei ihm mit dem Wechsel des Dialekts zugleich ein Wechsel des *Metrum*s verbunden sei. Als Beweis dafür wird die *Parodos* der Perser angeführt, wo in den Ionikern sich keine dorische Formen finden sollen, dagegen in den folgenden Trochaen. Aber ist hier nicht das Hauptgewicht auf den Inhalt zu legen? Wenigstens darf in der ionischen *Epodos* nicht so ohne weiteres der reine attische Dialekt hergestellt werden, sondern sie bildet in der nothwendigen Umstellung O. Müller's den Uebergang zu den folgenden melancholischen Gedanken und ist selbst schon bei der Erwähnung der Ate und des Zornes der Götter in erstem Tone gehalten. Aehnlich verhält es sich mit dem ersten *Stasimon* der Eumeniden, wo die Iamben am Schluss den Uebergang zur gewöhnlichen Sprache bilden. Consequenz soll ja aber auch nach dem Verfasser bei Aeschylus

gar nicht herrschen! Derartige Ausführungen stehen in schlechter Verbindung mit der für Aeschylus aufgestellten Regel: »primum in uno eodemque carmine Aeschylum saepe variare numeros, alterum una cum numeris mutatis dialectum quoque crebro mutare, tertium non ei legi paruisse, quae cum numeris uel gravissimis etiam graviozem vulgari sermone Doridem ubique coniungi iuberet«. Das Metrum kommt wohl nur insofern für den Gebrauch der dorischen Formen in Betracht, als der Inhalt schon die Wahl des Metrums bestimmt. Sophokles habe eine geringere Abwechslung der Metra, dafür aber »dialecti unitatem et constantiam«; bei ihm seien die dorischen Formen häufiger und gleichmässiger angewandt und fast constant den Chorgesängen zugetheilt. Zugeben kann man, dass der Gebrauch der dorischen Formen ein ausgedehnterer bei Sophokles als bei Aeschylus ist, dass er ein gleichmässigerer gewesen sei, hat der Verfasser nur durch willkürliche Behandlung der Ueberlieferung beweisen können.

Naumann, Die Cäsuren im Trimeter der sophokleischen Elektra. Programm von Belgard 1877. 16 S. 4.

Vergl.: Jahresbericht des philologischen Vereins zu Berlin (vergl. oben) S. 125–126.

Die schon von Wecklein im vorjährigen Jahresbericht über Sophokles besprochene Abhandlung geht auch die Metrik speciell insofern an, als eine besondere Ansicht über die Cäsur darin aufgestellt wird. Nachdem die früheren Ansichten — bei deren Besprechung auch eine zweite Schrift der Lehrs'schen Schule: B. Brill, Ueber dipodische oder tripodische Messung und über die Cäsur des iambischen Trimeters, Königsberg 1873, wenigstens hätte angeführt werden können — als nicht genügend hingestellt sind, wird die Cäsur (S. 6) definiert: »Cäsur . . . bedeutet Verseinschnitt, d. h. einen Einschnitt, der dadurch entsteht, dass ein Wort endet. Es ist also dem Wortlaute nach überall da eine Cäsur, wo innerhalb eines Verses ein Einschnitt durch das Ende eines Wortes bewirkt wird, d. h. wo nur immer das Ende eines Wortes, sei es nun einen Versfuss zerschneidet (*τομή*), sei es einen oder mehrere Füsse von dem Folgenden abtheilt (*διαίρεσις*)«. Die Diärese soll dann nichts weiter sein als eine Unterart der Cäsur, und bei dieser Definition will der Verfasser mit den Alten in Uebereinstimmung sein! Ausserdem soll es noch eine Cäsur im engeren Sinne geben, »eine Cäsur, die ihrem Zweck entspricht, d. h. der Stimme des Vortragenden den ihr unentbehrlichen Ruhepunkt gestattet«. Nach diesem letzteren Gesichtspunkte ausschliesslich werden nun alle Verse der Elektra gruppirt bis auf den ersten, welcher überhaupt keine Cäsur haben soll, weil die Worte dadurch gewaltsam getrennt würden, der Vortragende auch im ersten Verse noch keine Pause zum Athemholen nöthig habe. Zwar ist die Cäsur keine Eigenthümlichkeit des absoluten Rhythmus, sondern tritt erst bei der Verbin-

dung desselben mit der Sprache ein, aber die blosser Rücksicht auf das Athemholen geht doch wohl nicht an. Die Cäsur verbindet ja gerade durch den Widerstreit der Wort- und Versfüsse die Theile des Rhythmus und macht ihn kräftig, während die Diärese im Gegentheil dazu dient, die Theile des Rhythmus aus einander zu halten. Der Verfasser nimmt für den iambischen Trimeter der Tragödie zehn Cäsuren an, aber weshalb dann nicht auch noch die elfte hinter der letzten Thesis? Den Gedanken wird der Vortragende bei der Recitation natürlich berücksichtigen, und vielfach kann eine dadurch hervorgerufene Pause den ganzen Vers gliedern und die Cäsur überwiegen, aber wer wird deshalb im daktylischen Hexameter z. B. sechzehn gleichwerthige Cäsuren annehmen?

Fridericus Ritter, De Apollinarii Laodiceni legibus metricis. Progr. von Bischofsheim a. T. 1877. 38 S. 4.

Rec.: Jen. Lit.-Zeit. 1878 No. 19 von A. Ludwich.

Die dem jüngeren Apollinarius von Laodicea und der Zeit des Kaisers Julian Apostata wohl fälschlich (vergl. A. Ludwich im Hermes XIII, 3 S. 335–350) zugeschriebene, in Hexametern abgefasste Psaltermetaphrase wird in Bezug auf ihre metrischen Eigenthümlichkeiten untersucht. Durch die sichere Methode des Verfassers erhalten wir ein klares Bild von der Verskunst dieses alten christlichen Dichters, der sich am engsten von den späteren Epikern an Quintus Smyrnaeus anschliesst. Eine von den Eigenthümlichkeiten des Apollinarius ist, dass er allein den Vokal kurz lässt vor $\gamma\upsilon$, $\theta\upsilon$, $\chi\upsilon$. Auf Grund der gewonnenen Resultate werden eine Menge corrupter Stellen verbessert, meist nach der Septuaginta.

Otto Schubert, Symbolae ad Terentium emendandum. Progr. von Weimar 1878. 17 S. 4.

Rec.: Jen. Lit.-Zeit. 1878 No. 20 von Dziatzko.

Nur die ersten Seiten dieses Programms kommen hier in Betracht, auf denen nachgewiesen wird, dass ausser den caesurae semiquinaria und semiseptenaria und denen nach dem zweiten und vierten Jambus eine fünfte Cäsur bei Terenz nach dem dritten Jambus anzunehmen ist. Doch ist dabei festzuhalten, dass diese Diärese — denn es ist keine Cäsur — zu einem Haupteinschnitte werden zu lassen auch bei Terenz meist durch Anwendung der Elision oder Sinnesabtheilung vermieden wird.

Frauz Riemann, De compositione strophica carminum Tibulli. Progr. von Coburg 1878. 16 S. 4.

Ein neues Argument zur Widerlegung der Symmetriemanie wird nicht beigebracht. I, 1. 5. 7. II, 1. IV, 2—7 werden auf die Ansichten Prien's und Bubendey's hin geprüft, mit den gewöhnlichen, zu allgemein gehaltenen Ausführungen, wodurch die Anhänger jenes Principis sich

schwerlich widerlegt fühlen werden, wie derartige rein ästhetisch gehaltene Untersuchungen meist resultatlos verlaufen werden. Auch im Einzelnen zeigt sich hier eine eigenthümliche Unklarheit; so wird z. B. in der ersten Elegie die Umstellung Haase's gebilligt, S. 16 aber als Argument gegen eine andere Transposition vorgebracht: *ut omittam, versus de loco, quo in libris positi sunt, amoveri non posse*. Beiläufig giebt es von Teuffel's Röm. Literaturgeschichte eine dritte Ausgabe; S. 5 ist ein Distichon in umgekehrter Reihenfolge citirt.

Hermann Schiller, Die lyrischen Versmasse des Horaz. Nach den Ergebnissen der neueren Metrik für den Schulgebrauch dargestellt. Zweite Auflage. Leipzig 1877. Teubner. IV, 32 S.

»Die Resultate der Westphal'schen Metrik sollen für Horaz verwerthet und auch für den lateinischen Dichter Kenntniss und Erkenntniss der Kunstformen seiner poetischen Erzeugnisse gefördert werden«. Die einzelnen Metra werden möglichst kurz zusammengestellt und nach ihrer Anwendung bei Horaz im Ganzen treffend charakterisirt. Das in den Anmerkungen zusammengebrachte genaue statistische Material über die Anwendung der Cäsuren, Spondeen, anslautenden Silben u. s. w. bei Horaz ist wohl nicht für die Schule berechnet, sonst aber ganz brauchbar.

Hugo Helbig, De synaloephae apud epicos latinos primi post Christum saeculi ratione. Progr. von Bautzen 1878. 32 S. 4.

Die in gutem Latein geschriebene Abhandlung enthält eine ausserordentlich genaue Statistik über die Anwendung der Synaloephe bei Vergil, Ovid, Lucan, Valerius Flaccus, Statius und Silius. Durch sehr sorgfältige und übersichtlich angelegte Tabellen wird der Ueberblick erleichtert. Das Einzelne aus dem reichen Inhalte anzuführen ist hier nicht am Platze: jeder, welcher sich mit den römischen Epikern des ersten christlichen Jahrhunderts beschäftigen wird, muss mit dem zusammengetragenen Material rechnen. Zwischen Ovid und Vergil zeigt sich ein grosser Unterschied in der Anwendung der Synaloephe, eng, fast pedantisch, schliesst sich Silius dem Vergil an, dem Ovid Lucan. In der Mitte, doch mehr zu Vergil sich hinneigend, stehen Valerius und Statius. Dieses Resultat war zwar im Allgemeinen schon bekannt, ganz genau nachgewiesen aber war das Verhältniss bisher nicht. Die Anwendung der Synaloephe in Bezug auf die metrischen Füsse und die Cäsuren ist noch nicht berücksichtigt, hoffentlich wird diese Untersuchung bald mit derselben Genauigkeit geführt: wir werden dann ein statistisches Material haben, durch welches auch die Kritik eine nicht unwesentliche Handhabe gewinnen wird.

Lüdke, Ueber rhythmische Malerei in Ovid's Metamorphosen. Progr. von Stralsund. 1878. 48 S. 4.

In einem früheren Programme (Stralsund 1871) hat der Verfasser

die Lautmalerei des Ovid in den Metamorphosen behandelt, jetzt wird die rhythmische Malerei einer recht fleissigen Erörterung unterzogen. Eine derartige Untersuchung ist recht dazu geeignet, Kunststückchen bei den Dichtern zu finden und selbst in eine Art Spielerei auszuarten, doch hat der Verfasser diese Klippe im Allgemeinen vermieden. Fleiss und im Ganzen richtige Würdigung der vorgeführten Erscheinungen zeigen sich überall, grösseren wissenschaftlichen Werth aber kann Referent derartigen Untersuchungen nicht zusprechen, ohne mit dieser Bemerkung den Verfasser von der beabsichtigten Fortsetzung dieser Abhandlung zurückhalten zu wollen.

Jahresbericht über die in den Jahren 1874 bis 1877 erschienenen die Griechische Grammatik betreffenden Arbeiten.

Von

Prof. Dr. Bernhard Gerth

in Dresden.

Nach dem frühen Tode des unvergesslichen Siegmund zur Berichterstattung über griechische Grammatik aufgefordert, gedenke ich mich dem von meinem Freunde eingeschlagenen Verfahren sowohl in der Auswahl, als in der Vertheilung der Stoffes durchaus anzuschliessen. So unumgänglich notwendig es einerseits ist, den Ergebnissen der vergleichenden Sprachforschung auch auf speciell griechischem Gebiete Rechnung zu tragen, so muss doch anderseits dem engeren Zwecke der Jahresberichte entsprechend alles ausgeschlossen bleiben, was nicht direct auf Fragen der Einzelgrammatik Bezug nimmt.

Seit Raphael Kühner's Ausführlicher Grammatik, die wegen ihrer sorgfältigen eigenen Forschungen und der gewissenhaften Zusammenstellung eines reichhaltigen Materials unentbehrlich geworden ist trotz der mancherlei Ungenauigkeiten im Einzelnen, der veralteten Auffassung mancher sprachwissenschaftlicher Probleme, der etwas zu nachsichtigen Kritik hinsichtlich der Schriftstellertexte, und Rudolf Westphal's Methodischer Grammatik, der trotz mancher entschieden geistreicher Beobachtungen und trotz umfassender Berücksichtigung und eingehender (nur leider nicht immer eingestandener) Benutzung der vorangegangenen Werke allgemein sprachwissenschaftlichen Inhalts der Ruf der Entbehrlichkeit anhaftet, weil ihr gerade die an Kühner zu rühmenden Vorzüge abgehen, ist eine umfassende wissenschaftliche Bearbeitung des gesammten grammatischen Gebietes nicht erschienen. Nur vorübergehend erwähnt sei die vierte Auflage von Schleicher's vorzüglichem Compendium der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen (Weimar 1876), sowie zwei Schriften, die den Zweck verfolgen, die gesicherten Ergebnisse der sprachvergleichenden Studien in mundgerechter Form vorzulegen, auf den Ruhm selbständiger Förderung der Wissenschaft aber verzichten:

Ferd. Baur, Sprachwissenschaftliche Einleitung in das Griechische und Lateinische für obere Gymnasialklassen. Tübingen, Laupp, 1874. 110 S. — Eine englische Uebersetzung erschien unter dem Titel: A philological introduction to Greek and Latin for students, translated from the German of F. Baur, by C. Kegan Paul a. E. D. Stone. London, Henry S. King. 1876 (153 S.). — Eine italienische unter dem Titel: Introduzione allo studio scientifico del greco e del latino, tradotta da F. Ramorino. Torino 1876.

Nach einleitenden Bemerkungen über Begriff, Ursprung und Elemente der Sprache und Classification der Einzelsprachen (im Anschlusse an Steinthal) giebt Baur eine recht hübsche kurzgefasste Darstellung der Lautlehre, die er zugleich zur Aufzählung der wichtigsten Wurzeln mit ihren Verzweigungen im Griechischen und Lateinischen benutzt; sodann folgt im zweiten Haupttheile ein allerdings etwas knapper, aber für das Bedürfniss der Anfänger vollständig genügender Abriss der Stammbildungslehre; der dritte Abschnitt endlich behandelt eingehend die Declination und Conjugation im Lichte der neueren Sprachforschung. Der Verfasser versteht es, mit richtigem Takte das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden, mit sicherem Blicke bei zweifelhaften Fragen, insoweit er dieselben überhaupt in Betracht zieht, das relativ Zuverlässigste zu finden, so dass wir dem, der in den oberen Gymnasialklassen einen Cursus der vergleichenden Grammatik für erwünscht hält, — eine Anschauung, die wir nicht zu theilen vermögen — kein besseres Hilfsbüchlein empfehlen könnten. — Auch das englische Werk von

Papillon, A manuel of Comparative Philology as applied to the illustration of Greek and Latin inflections. Oxford 1876. 243 S.,

hervorgegangen aus Oxforder Vorlesungen des Verfassers, soll den angehenden Jüngern der Philologie die Resultate namentlich der deutschen Forschung, eines Bopp, Schleicher, Max Müller, Leo Meyer in möglichst handlicher Weise vermitteln. In acht Capiteln werden nach kurzen allgemeinen Betrachtungen die Classification der Sprachen, die Eintheilung und Veränderungen der Laute, die Wortbildung, die Nominal-, Pronominal- und Verballexion des Griechischen und Lateinischen vom sprachvergleichenden Standpunkte aus ähnlich abgehandelt, wie in Baur's oben erwähnter Sprachwissenschaftlicher Einleitung. Allerdings scheinen dem Verfasser die seit ungefähr Ausgang der 60er Jahre auf diesem Gebiete erschienenen deutschen Werke unbekannt geblieben zu sein, wie, um nur eins hervorzuheben, die längst überwundene Darstellung des Bindevocals beweist.

Wir wenden uns, indem wir hinsichtlich der auf dem Grenzgebiete zwischen Grammatik und Metrik liegenden Arbeiten von Franz Misteli Ueber griechische Betonung, Paderborn 1875, Erläuterungen zur allgemeinen Theorie der griechischen Betonung, Pader-

born 1877, und von Hermann Kluge Ueber das Wesen des griechischen Accents, Cöthen 1876, auf die im dritten Bande des fünften Jahrganges des Jahresberichts S. 3 ff. gegebene Besprechung verweisen, wo auch die wunderliche Dissertazione sulla pronunzia delle lettere greche per Camodeca, Prof. Pietro, Berücksichtigung gefunden hat, zur

Lautlehre.

Johannes Schmidt, Zur Geschichte des Indogermanischen Vocalismus. II. Abth. Weimar, H. Böhlau, 1875. VI, 535 S.

Während der erste, im Jahre 1871 erschienene Band dieses bedeutenden Werkes, das zwar über die unserem Berichte gesteckten Grenzen hinausgeht, aber für die richtige Erkenntniss rein griechischer Vorgänge, insbesondere der sogenannten Ersatzdehnung, der Metathesis und Synkope von grösster Wichtigkeit ist, die Einwirkungen der Nasale auf die benachbarten Vocale eingehend erörterte, bringt die vorliegende Abtheilung die in den indogermanischen Sprachen durch den Einfluss der Zitterlaute r und l hervorgerufenen Vocalveränderungen zur Darstellung. Dem Griechischen ist das 6. Capitel (S. 307—342) gewidmet, das die durch ρ und λ veranlasste Dehnung und Färbung der umgebenden Vocale bespricht. Im Gegensatze zu Delbrück und Brugman, welche meinten, dass Vocaldehnung nur vor ρ, und zwar nur wenn diesem ρ noch ein Consonant folge, stattfinde und durch eine Schwächung des ρ in der Aussprache bedingt sei (*πατερρς: *πατηρρς: *πατηρρ: πατήρ), weist Schmidt darauf hin, dass der Annahme einer Schwächung des r-Lautes die assimilirende Kraft desselben widerspreche, dass ferner die vocaldehnende Wirkung der Liquiden nicht durch folgende Consonanten beeinflusst sei, sondern im Gegentheil gerade nur dann sich zeige, wenn dem einfachen oder verdoppelten ρ, bezw. λ kein Consonant folge (γῆρας: γεραῖός), dass endlich jener Einfluss sich nicht nur auf vorhergehende, sondern auch auf folgende Vocale erstreckte, da Formen wie σκάρρως neben σκαρρῶν sich nicht durch Metathesis erklären lassen. Hieraus ergiebt sich, dass der Grund für jene Vocaldehnung vielmehr in dem den Liquiden in noch höherem Grade, als den Nasalen und Spiranten eigenthümlichen Stimmtone zu suchen ist, der unter Umständen sich zum selbständigen Vocal entwickeln kann (ἀλείρω, Wz. λιπ, βάρραχος: βράχος) und dann mit einem vorhergehenden oder folgenden Vocal in dessen Länge zusammenfliesst (*πατερρς: *πατερρρ: *πατηρρρ: πατήρ); ja der aus dem Stimmtone der Liquida erwachsene kurze Vocal unterliegt selbst zuweilen noch weiterer Einwirkung eben dieser Liquida und erwächst so zur Länge (σκάρρως: *σκάρρως: σκάρρως). Diese Erklärung verwerthet Schmidt für die Beurtheilung der Metathesis, die er in theilweiser Uebereinstimmung mit Benfey (Or. und Occ. III, 29) und Siegmund (Curtius Stud. V, 131) auf die Entfaltung des liquidalen Stimmtone und Synkope zurückführt (δάρ-

σοσ: *θάρασος: θράσος), auch wo dieselbe mit Vocalverlängerung verbunden ist (στόρονυμι, äol. ἐστόροται: ἔστροται) — Fragen, wo freilich noch manche Schwierigkeit zu erledigen ist. Hinsichtlich der räthselhaften Vocalverhältnisse in den aus den Wurzeln *fer* (εἴρηκα), *pel* (πλήθος, πλάθος) u. s. w. entsprungenen Formen glaubt Schmidt, dass schon zu einer Zeit, wo die Wurzeln noch *far*, *pal* u. s. w. lauteten, sich vor consonantisch anlautenden Suffixen die Metathesis mit Vocalverlängerung ausgebildet habe; während nun der Vocal von *far*, *pal* der Färbung zu *z* länger widerstand, sei der von *far*, *pal* zu *e* geschwächt worden. — Der zweite, kürzere Abschnitt bespricht die durch Liquida bewirkte Vocalfärbung und Dehnung: *φ*, *ι*, *ρῖ*, *λῖ* = urspr. *ar*; *υρ*, *ολ*, *ρῶ*, *λῶ*, *ρῶ* = urspr. *ar*, *ra*. Wie im Attischen die Lautähnlichkeit des *e*- und *i*-Lautes, deren Verbindung unangenehm ins Ohr fiel, die Bewahrung eines ursprünglichen *a* veranlasst hat, wo die übrigen Dialekte *η*, *εη* eintreten liessen, so folgert Schmidt, im strikten Gegensatze zu Brugman (Studien V, 330), aus der Abneigung gegen die Verbindung *ρη* eine dem *e* oder *i* ähnliche Klangfarbe auch für das *ρ* und dem analog für das *λ*, eine Behauptung, die trotz alledem in der Luft schweben würde, wenn nicht in den vorhergehenden und folgenden Capiteln auf Grund eines überraschend reichen Materials in sämtlichen verwandten Sprachen Parallelen nachgewiesen worden wären. Auf diese hellere Färbung der Liquiden führt er auch die Verwandlung eines ursprünglichen *a*-Lautes in *i* zurück; die Durchgangsstufe *e* sei in Formen, wie *κεράω* neben *κίρημι*, *πελάζω* neben *πύλαμαι* noch vorhanden; wo *ρi* an Stelle eines indogermanischen *ar* erscheine, sei die Färbung des Vocals eingetreten, als derselbe noch vor der Liquida stand (*κέ-κρη-κα* gegen *cerno*); mehrfach aber sei auch der ursprüngliche Vocal mit dem vocalischen Stimmton der Liquida zusammengeflossen, so dass *ρi* an Stelle von urspr. *ar* trat (*κρηθή* neben *hordeum*). Da endlich, wo *υρ*, *ρῶ* u. s. w. für *ar* erscheine (*σπορίς*: *σπάρτων*, *σκόλλω*: *σκάλλω*), sei die Verdampfung des *a* einer dem *u*-Laut verwandten Färbung des *ρ* und *λ* zuzuschreiben, die ja auch die Verwandlung eines gemeingriech. *a* in äol. *o* (*ὄμολος*, *βροχέως*) veranlasst hat. Freilich will es uns scheinen, als sei der gelehrte und scharfsinnige Verfasser hier, wie in den Einzelausführungen über die Beispiele der Metathesis, in den nahe liegenden Fehler verfallen, eimm an sich richtigen Princip allzuweite Ausdehnung gegeben zu haben.

Noch auffallender tritt dies Streben hervor in einem an das eben besprochene Werk anknüpfenden Aufsatz desselben Gelehrten:

Ueber Metathesis von Nasalen und die Flexion vocalisch auslautender Wurzeln im Griechischen; in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung XXIII (N. F. III.) S. 266—302.

Zunächst wird ausgeführt, dass die Metathesis bei Nasalen von denselben Gesichtspunkten aus zu betrachten sei, wie die bei *ρ* und *λ*;

Beispiele: ὄνομα (Grundform anman), κόναβος (aus *κονβος = κόμπος), ὄνοξ (unguis). ἔγχεθην (Grundform ank in ἐν-εγκ-εἶν), ἀνα-, ἀν-, νᾶ privativum, πανδᾶμᾶτωρ: Δηζωρ, κάματος: ἀκμητος, θάνατος: θνητός, τέμαχος: τμήγω. Da eine Kritik aller einzelnen Aufstellungen durch den Zweck der Jahresberichte von vorn herein ausgeschlossen ist, sei nur die Bemerkung erlaubt, dass ich mich trotz der ausführlichen Erörterung Schmidt's nicht entschliessen kann, z. B. für ὄνομα, nomen, co-gnomen als gesonderte Grundformen anaman, nāman und, mit principieller Trennung von nomen und co-gnomen, ein urältestes *gan-man zu statuiren — eine Annahme, die mit Schmidt's Opposition gegen die »Stammbaumtheorie« im engsten Zusammenhange steht. Im Folgenden wird der Nachweis geführt, dass die in der Geschichte des Vocalismus (s. oben) aufgestellte Regel: »ursprünglich im Wurzelauslaute stehendes a, e, o, erscheint in bestimmten Formen kurz, während die a, e, o, welche erst durch Metathesis in den Wurzelauslaut gelangt sind, fast durchweg lang sind«, in den Präsensbildungen auf -σχω, vor den Suffixen -το, -τεο, -σι (-τι), -τηο, vor dem θη des passiven Aorists und Futurs, im Perfect und einfachen Aorist (ohne thematischen Vocal) ihre nur durch wenige Ausnahmen beschränkte Bestätigung findet. In zwei Excursen endlich bekämpft Schmidt mit beachtenswerthen Gründen die Annahme, als könne die palatale Spirans j direct in den gutturalen Verschlusslaut γ übergehen; vielmehr sei zu der Zeit, wo j schwer sprechbar wurde, der entsprechende tönende Verschlusslaut ġ (etwa unserem g vor e und i vergleichbar) vorgeschoben worden, der nun entweder mit Schwund des j sich in γ oder δ umsetzte oder bei Bewahrung des j in ζ überging. Eine Mittelstufe δj scheint freilich sowohl für die Erklärung des Ueberganges in δ (j, γj, δj, δ) als für die der Verwandlung in ζ (j, γj, δj, ζ) unerlässlich. Von jenen phonetischen Untersuchungen aus hält Schmidt — und ich möchte ihm hierin beistimmen — die dorischen Futura und Aoriste mit ξ ἐχάλαξα, ἐγέλαξα, ἐφθαξα, denen Präsensia auf -ζω nicht zur Seite stehen, nicht, wie Cauer (Sprachwissenschaftl. Abhandlungen aus Curtius gramm. Gesellsch., s. u.), für Analogiebildungen, sondern führt sie direct auf χαλαj, γελαj, φθαj zurück, und auch das homerische παραφθαίησι erklärt er als Conj. Präs. von φθαίω = φθαjω (φθαίω: φθάνω = ὄνω: ὄνω).

Karl Brugman, Nasalis sonans in der indogermanischen Grundsprache; in Curtius Studien IX, S. 287—338.

Ausgehend von der Regel, dass in den indogermanischen Sprachen ein Nasal nach thematischem a vor folgendem Consonanten niemals spurlos wegfällt (ἴππος = ἴππο-νς), während derselbe nach bindervocalischem a schlechtweg verschwindet, wenn seine Silbe tieftonig ist (γεγράφ-ᾱται = γεγράφ-ανται), einer Regel, deren ausnahmslose Gültigkeit er für das Gebiet des Griechischen durch weitgehende Combinationen, namentlich durch die Annahme zahlreicher Analogiebildungen

nachzuweisen versucht, hält Brugman auch für die Endung *ας* im Acc. Plur. der consonantischen Declination die Annahme einer Grundform *am-s* für unerlässlich und meint, das *α* sei hier, wie im Acc. Sing., nichts anderes als die Entfaltung eines nasalen Stimmtons: *πόδ-ας* = *πόδ-ανς* = *pad-ms*, *πόδ-α* = *πόδ-αν* = *pad-m*. Dieselbe Hypothese wird auf die Verbalbildung angewandt: von der Wurzel *as* habe es von Haus aus nur ein Imperfect ohne thematischen Vocal gegeben, *ῥα* gehe demnach auf *ās-m* zurück; ebenso sei das *α* im sigmatischen Aorist nur der zum vollen Vocal entwickelte Stimmton des ursprünglichen *m*; ferner habe auch das starke Perfect in der Ursprache durchweg die Personalendungen an den Verbalstamm angesetzt. Wir können auf die weiteren gewagten Vermuthungen des ebenso scharfsinnigen wie kühnen Forschers hier nicht eingehen, da dieselben zu tief in vorgriechische Zeit führen; nur die am Schlusse angefügte dritte These sei noch erwähnt: Ueberall wo im Griechischen neben dem altererbten Ablaut *ο*, *ε* sporadisch *α* erscheint, wie in *ἔκτανον* neben *κτείνω*, *ἔτραπον* neben *τρέπω*, ist *α* unursprünglich und in den allermeisten Fällen durch volle Entfaltung eines Stimmtons, hier und da auch aus einem ä-Laut (= sonstigem *ε*) entsprungen.

Eine Ergänzung der über das *α* in *ἔλυσα* vorgetragenen Ansicht giebt Brugman im zweiten Bande der Bezzenberger'schen Beiträge S. 245–255: Ueber einige griechische Präteritalformen mit *α* vor der Personalendung. Als weitere Beispiele, in denen *α* nur eine unursprüngliche Stimmtonentwicklung repräsentire, fügt er hinzu: hom. *ῥι-α*, die Aoriste *ἔχρυσα*, *ἔσσευα*, *ἔκχηα*, *ἀλευράμην*: »es gab einmal eine Conjugation *ἔχρυσια*, **ἔχρυσς*, **ἔχρυσ*, **ἔχρυσμεν*, **ἔχρυστε* u. s. w. (Präs. **χρῶμι*); indem man aber *ἔχρυσια* auf eine Linie mit *ἔλυσα* stellte, kam man dazu, das Activ nach und nach ganz in die Bahn des schwachen Aorists hineinzuziehen.« Auch *ῥνεια* und *ῥνεγκον*, *εἶπα* und *εἶπον* seien von Haus aus verschiedene Bildungen; aus *ῥνεια* sei im Attischen durch Aulehnung an *ῥνεγκον* *ῥνεγκα* geworden.

Kaum zu erwähnen ist

F. W. Culmann, Das Geheimniss der Nasale in den Reduplicationssyblen griechischer Wörter nebst Beilage über die Wörter *κοquo*, *πέπω* und *πακάμι*. Leipzig 1875. 59 S.

Das Opus bringt, wie die vier vorausgegangenen Schriftchen desselben Verfassers, die Phantasien eines glücklicherweise nun überwundenen Dilettantismus zu Markte. Wer Sätze, wie den folgenden (S. 35) producirt: »*μέμφομαι* hat seine Wurzel wohl in *φάω*, *φῆμι*. Geht man nämlich aus von dem Medium *φάμαι*, *φάμαι*, so erhält man durch einfache Reduplication *πεφομαι*, gemin. *πεπφομαι* = *πέμφομαι*, oder *π* = *μ*, *μέμφομαι*. Fut. *μέμφομαι*,« der stellt sich ausserhalb jeder wissenschaftlichen Beurtheilung.

Reinhold Merzdorf, Vocalverkürzung vor Vocalen und quantitative Metathesis im Ionischen. In Curtius' Studien IX, S. 199—244.

Nachdem Merzdorf im achten Bande der Studien (S. 124 ff.: Quaestiones de vocalium in dialecto Herodotea concursu modo admissu modo evitato) statistisches Material für die herodoteische Textkritik gegeben hatte, (vgl. Stein im ersten Bande des Jahresberichtes für 1874—1875 S. 74) wendet er sich in der vorliegenden Abhandlung einer direct in das Gebiet der Grammatik fallenden Aufgabe zu, der Frage, welche Umgestaltungen bei Herodot und in der jüngeren Ias diejenigen Vocalgruppen erfuhren, deren erster Vocal ursprünglich oder noch im älteren Ionismus lang war. Es werden hinsichtlich der Vocalgruppen η + Vocal (denn um diese handelt es sich der Natur der Sache nach fast ausschliesslich), folgende Sätze aufgestellt und in überzeugender Weise begründet: Innerhalb des Stammes wird η auch vor folgendem harten Vocal unverehrt gelassen ($\eta\acute{\omega}\varsigma$ u. a.); im Stammausgange dagegen wandelt sich das η vor folgendem harten Vocal durch Contraction, Verkürzung oder Metathesis um, und zwar 1. durch Contraction nur ausnahmsweise unter dem Einflusse des Differenzirungstriebes, in den Coniunctiven $\beta\acute{o}\lambda\eta$ u. s. w., wo eine verkürzte Form $\beta\acute{o}\lambda\epsilon\alpha\iota$ mit dem nie contrahirten Indicativ $\beta\acute{o}\lambda\epsilon\omicron\iota$ zusammengefloßen wäre; Coniunctive wie $\gamma\acute{\epsilon}\nu\eta$, $\xi\lambda\eta$, bei denen eine gleiche Veranlassung zur Contraction nicht vorlag, sind Analogiebildungen; 2. durch Verkürzung des η zu ϵ in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ($\nu\acute{\epsilon}\epsilon\varsigma$, $\acute{\eta}\gamma\acute{\epsilon}\alpha\tau\alpha\iota$; auch Ἡρακλέος wird nicht als Hyphäresis von Ἡρακλέεος , sondern als Verkürzung von Ἡρακλήος gefasst); 3. durch Metathesis beim Zusammentreffen von η und o , wenn ersteres aus altem \bar{a} entstanden ist ($\acute{\epsilon}\sigma\tau\epsilon\acute{\omega}\tau\omicron\varsigma$ gegen $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\acute{\epsilon}\omicron\varsigma$); die widerstrebenden Formen werden theils als Analogiebildungen betrachtet ($\text{περιθέωμεν} = \text{περιθήομεν}$, Wurzel $\theta\epsilon$ nach den herrschenden Coniunctiven auf $\omicron\mu\epsilon\nu$, $\nu\acute{\epsilon}\omicron\varsigma = \nu\acute{\eta}\omicron\varsigma$, Stamm $\nu\acute{\alpha}f$ nach der gewöhnlichen Genetivendung $-o\varsigma$), theils aus dem Streben nach Differenzirung erklärt ($\text{τεθνεός} = \text{τεθνηός}$, Stamm $\theta\nu\bar{a}$ wegen des Masc. τεθνεός). Im Zusammenhange mit seinem dritten Satze vindicirt Merzdorf dem aus \bar{a} geschwächten η noch im Neu-Ionischen eine andere Klangfärbung (\bar{i}), als dem aus ϵ gesteigerten η (\bar{v}) — eine entschieden beachtenswerthe Idee. Dass zwischen den ionischen Genetivendungen $-εω$, $-εων$ und den urgriechischen $-αο$, $-αων$ überall eine Mittelstufe $-ηο$, $-ηων$ anzunehmen sei (Ἄτρεῖδηο), will mir auch jetzt noch nicht einleuchten.

Ueber Spreer, De verbis contractis apud Herodotum vgl. Jahresbericht für 1874—1875, Abth. I S. 721 f.

Gustav Meyer, Ueber den Uebergang von $\epsilon\iota$ in ϵ im Griechischen. In Bezenberger's Beiträgen Bd. I S. 81—93.

Es werden mehr oder minder sichere Belege für einen schon in sehr alter Zeit zu beobachtenden Wandel von $\epsilon\iota$ zu \bar{i} und von da zu $\bar{\eta}$

gegeben. Nachweisbares ϵ als Vorstufe des jüngeren ι erscheint in $\tau\epsilon\acute{\iota}\omega$ ($\acute{\alpha}\rho\omicron\tau\epsilon\acute{\iota}\sigma\alpha\iota$), $\varphi\theta\epsilon\acute{\iota}\omega$ (nach Grammatikerzeugnissen), $\epsilon\acute{\iota}\kappa\omega$ (dor.), $\nu\epsilon\acute{\iota}\varphi\omega$, $\kappa\tau\epsilon\acute{\iota}\nu\omicron\mu\iota$ (Polybiushandschr.) $\beta\epsilon\acute{\iota}\nu\acute{\epsilon}\omega$ (Gramm.), $\epsilon\acute{\iota}\tau\epsilon\acute{\alpha}$ (inschriftl. für $\acute{\iota}\tau\epsilon\acute{\alpha}$), $\kappa\lambda\epsilon\acute{\iota}\tau\acute{\upsilon}\varsigma$ (Alkman), $\acute{\alpha}\epsilon\acute{\iota}\kappa\acute{\eta}\varsigma$ neben $\acute{\alpha}\iota\kappa\acute{\eta}\varsigma$ (?), $\Pi\omicron\sigma\epsilon\acute{\iota}\delta\omicron\omega\nu$, in den Modaladverbien auf $\epsilon\acute{\iota}$ neben $\acute{\iota}$, in $\Delta\epsilon\acute{\iota}\tau\omicron\rho\epsilon\varphi\acute{\eta}\varsigma$ (auf altatt. Inschriften) und $\delta\acute{\iota}\epsilon\iota\pi\epsilon\tau\acute{\eta}\varsigma$ (Odyssee δ 477 nach Zenodot), deren erstem Bestandtheil mit Rödiger $\delta\acute{\iota}\epsilon\sigma\omega$ zu Grunde gelegt wird. Aus den von Hartel zusammengestellten homerischen Dativen auf $\acute{\iota}$ wird als ursprüngliche Endung $\epsilon\acute{\iota}$ (Skr. -ai) erschlossen, das allerdings sehr früh schon sich mit dem locativischen $\acute{\iota}$ ausgetauscht habe. Sodann bespricht Meyer die in den Handschriften vielfach wechselnden Femininsuffixe $-\epsilon\acute{\iota}\alpha$ und $-\acute{\iota}\alpha$ und erklärt nicht nur bei den Ableitungen von Stämmen aus $-\epsilon\varsigma$, wo gar kein Zweifel bestehen kann, $-\epsilon\acute{\iota}\alpha$ für das ältere, sondern setzt auch für $\acute{\alpha}\epsilon\rho\gamma\acute{\eta}$ um des spätgriechischen $\acute{\alpha}\epsilon\rho\gamma\acute{\eta}\varsigma$ willen eine Vorstufe $\acute{\alpha}\epsilon\rho\gamma\acute{\epsilon}\acute{\eta}$ voraus; nur $\acute{\alpha}\tau\mu\acute{\iota}\chi\eta\sigma\iota$, $\acute{\alpha}\kappa\omicron\rmu\sigma\acute{\iota}\tau\acute{\eta}$, $\acute{\iota}\sigma\acute{\iota}\tau\acute{\eta}$, $\acute{\upsilon}\pi\epsilon\rho\omicron\pi\lambda\acute{\eta}\eta\sigma\iota$, $\pi\rho\omicron\delta\omicron\mu\acute{\epsilon}\chi\eta\sigma\iota$, $\acute{\upsilon}\pi\omicron\delta\epsilon\acute{\xi}\acute{\eta}\tau\acute{\eta}$, $\acute{\iota}\pi\epsilon\rho\eta\sigma\acute{\iota}\eta\nu$ wollen sich nicht recht fügen. Endlich führt er wegen des inschriftlich bezeugten $\Theta\lambda\alpha\sigma\acute{\iota}\alpha\varsigma$ und $\Delta\phi\epsilon\acute{\iota}\nu\acute{\iota}\alpha\varsigma$ auch das Suffix $-\acute{\iota}\alpha\varsigma$ der Personennamen auf $-\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$ zurück und statuirt eine doppelte lautliche Entwicklung einerseits mit Verengung des $\epsilon\acute{\iota}$ zu $\acute{\iota}$, $\acute{\iota}$: $\acute{\alpha}\nu\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$, $\acute{\alpha}\nu\acute{\iota}\alpha\varsigma$, $\acute{\alpha}\nu\acute{\iota}\alpha\varsigma$, anderseits mit Schwund des ι : $\acute{\alpha}\nu\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma$, $\acute{\alpha}\nu\acute{\epsilon}\alpha\varsigma$.

Eine Reihe von Untersuchungen über das Digamma hat schon in den Jahresberichten über Homer und Hesiod ausführliche Besprechung gefunden: Rzach, Hesiodische Untersuchungen (Jahresber. Bd. III, S. 9), Hartel, Homerische Studien (ebenda S. 38). Clemm, Kritische Beiträge zur Lehre vom Digamma (Bd. V S. 1), Rzach, Dialekt des Hesiod (ebds. S. 6), Flach, Das dialektische Digamma des Hesiodos (Bd. V S. 5). Wir erwähnen nur

Leo Meyer, Zur Lehre vom Digamma. In Kuhn's Zeitschr. XXIII (N. F. III) S. 49—84.

Im Verlaufe einer gegen Curtius gerichteten Polemik, die in erster Linie homerische Fragen berührt, führt L. Meyer die wenn auch nicht neue, so doch im Zusammenhange noch nicht genau erörterte Beobachtung aus, dass der frühzeitige Abfall des Digamma in Wörtern wie $\acute{\omega}\nu\epsilon\acute{\iota}\sigma\theta\alpha\iota$, $\acute{\delta}\chi\omicron\varsigma$, $\acute{\upsilon}\rho\acute{\alpha}\nu$ in der Abneigung der meisten griechischen Dialekte gegen die Verbindung des ϕ mit den dumpfen Vokalen o , ω , υ seine Erklärung findet und in anderen Sprachen, z. B. im Altnordischen (ord, Wort) genaue Analoga hat. So begreift es sich, warum von dem Digamma in $\acute{\omega}\nu\omicron\varsigma$, $\acute{\delta}\chi\omicron\varsigma$, $\acute{\upsilon}\rho\acute{\alpha}\nu$, $\acute{\omega}\theta\epsilon\acute{\iota}\nu$, $\Upsilon\rho\pi\omicron\gamma\acute{\eta}$, $\acute{\delta}\kappa\omicron\varsigma$, $\acute{\upsilon}\nu\acute{\eta}\eta\mu\iota$, $\omicron\acute{\iota}\sigma\acute{\upsilon}\nu\omicron\varsigma$, $\omicron\acute{\iota}\sigma\omega$, $\omicron\acute{\iota}\chi\omicron\rmu\alpha\iota$, $\omicron\delta\omicron\rho\alpha\acute{\nu}\omicron\varsigma$, $\acute{\alpha}\rho\omicron\varsigma$, $\acute{\upsilon}\rho\theta\acute{\omicron}\varsigma$ bei Homer nur verschwindend wenige Spuren auftreten; bei den im Gegensatz hierzu regelmässig digammirten Wörtern $\phi\omicron\delta\acute{\alpha}$, $\phi\acute{\upsilon}\phi$ und dem Possessivpronomen $\phi\acute{\omicron}\varsigma$ scheinen die zahlreichen Formen mit hellem Vocal $\phi\acute{\iota}\delta\mu\epsilon\nu$, $\phi\acute{\epsilon}\pi\omicron\varsigma$, $\phi\acute{\eta}$ conservirende Kraft geübt zu haben; $\phi\omicron\delta\chi\omicron\varsigma$ endlich und $\phi\omicron\delta\omega\varsigma$ sind vielleicht durch ihren überaus häufigen Gebrauch in ihrer alterthümlicheren Lautgestaltung geschützt worden.

Ueber Leitl, Die Wirkungen des Consonanten Jod im Griechischen. Vgl. Jahresbericht für 1874 - 1875, Abth. I S. 44.

F. Froehde, Zur lateinischen und griechischen Lautlehre und Etymologie. In Kuhn's Zeitschrift XXII (N. F. II) S. 250 - 269.

Für uns kommt die achte Abhandlung in Betracht: Ueber ρ im Anlaut griechischer Wörter. Der Verfasser weist einleitend darauf hin, dass ursprünglich anlautendes ρ im Griechischen entweder in λ übergegangen ist, wie in den Wurzeln $\lambda\pi$, $\lambda\chi$, $\lambda\alpha$, oder durch den Vortritt eines Vocals aus der ersten Stelle verdrängt wurde, wie in $\epsilon\rho\upsilon\theta\rho\acute{\upsilon}\varsigma$, $\delta\rho\upsilon\gamma\mu\acute{\upsilon}\varsigma$, und gibt dann eine Zusammenstellung sämtlicher mit ρ beginnender Wörter, die den Beweis liefert, dass da, wo auf griechischem Gebiete ρ im Anlaut erscheint, es in den meisten Fällen erst durch den Abfall eines Digamma, seltener durch den Verlust eines σ ($\acute{\rho}\acute{\alpha}\pi\tau\omega$, $\acute{\rho}\acute{\alpha}\phi$, $\acute{\rho}\acute{o}\varphi\acute{\epsilon}\omega$, $\acute{\rho}\acute{\upsilon}\gamma\chi\omicron\varsigma$, $\acute{\rho}\acute{\upsilon}\pi\tau\omega$, $\acute{\rho}\acute{\epsilon}\omega$, $\acute{\rho}\acute{\omega}\phi$), vereinzelt, wenn überhaupt, durch den Abfall einer Muta an den Wortanfang gekommen ist. Nur $\acute{\rho}\acute{\alpha}\pi\upsilon\varsigma$ und $\acute{\rho}\acute{\epsilon}\acute{\zeta}\omega$ färben bleiben als Beispiele eines ursprünglich anlautenden ρ bestehen.

Robert Hassencamp, Ueber das anlautende P im Griechischen. Programm des Königl. Mariengymnasiums zu Posen 1876. 24 S.

Hassencamp kommt durch seine Unbekanntschaft mit dem Fröhde'schen Aufsätze in die unangenehme Lage, nochmals zu beweisen, was schon zwei Jahre vorher bewiesen und eine lange Reihe von Jahren behauptet worden war. Er führt achtzehn ρ -Wurzeln mit Vocalvorschlag auf, untersucht dann unter eingehender etymologischer Begründung, die natürlich vielfach von den Ansichten seines Vorgängers abweicht, 31 Wurzeln mit Consonantenverlust und vier Wörter mit ursprünglich anlautendem und später erst abgefallenem Vocale und vermuthet, dass auch in den wenigen etymologisch überhaupt dunkelen Wörtern, sowie in $\acute{\rho}\acute{\alpha}\acute{\zeta}$, $\acute{\rho}\acute{\alpha}\pi\upsilon\varsigma$ und $\acute{\rho}\acute{\epsilon}\acute{\zeta}\omega$, wo die ebenfalls mit r anlautenden Parallelen verwandter Sprachen das ρ als ursprünglich zu schützen scheinen, lautliche Verstümmelung anzunehmen sei: für $\acute{\rho}\acute{\alpha}\acute{\zeta}$ setzt er mit Berufung auf eine Glosse des Elbinger Vocabulars woragowus Wynber (= Weinbeere) ein älteres $f\rho\acute{\alpha}\acute{\zeta}$, Wurzel varg an; die dem griechischen $\acute{\rho}\acute{\alpha}\pi\upsilon\varsigma$, $\acute{\rho}\acute{\alpha}\varphi\alpha\upsilon\omicron\varsigma$ entsprechenden rapum, rópc̄, rüebe betrachtet er als Lehnwörter, $\acute{\rho}\acute{\epsilon}\acute{\zeta}\omega$ endlich stellt er wegen des wahrscheinlich consonantisch anlautenden $\acute{\rho}\acute{\upsilon}\gamma\chi\omicron\varsigma$ nicht direkt zu skr. ragjami.

Georg Schneider, Zur Schwächung anlautender Consonantengruppen im Griechischen. Erster Theil. Programm der städtischen Realschule I. O. zu Görlitz 1877. 25 S.

Die Arbeit gehört nur zu einem Theile in's Gebiet der Lautlehre, da sie von rein lautlichen, bezw. etymologischen Betrachtungen aus immer tiefer in schwierige Fragen der Wortbildungslehre eingeht. Den Aus-

gangspunkt der Untersuchung bildet die Erklärung von *χόμαι*. Schneider hält die Aristarchische Deutung von *χώμενος: συγχόμενος*, eine der wenigen Etymologien des Alterthums, die vor der neueren Kritik noch Gnade gefunden haben, für etymologisch unmassgeblich, da bei der Ableitung des Wortes aus Wurzel *χυ* gerade der Hauptbegriff »Zorn« ergänzt werden muss, weist sodann an der Hand sämtlicher homerischer Beispiele die vollständige begriffliche Identität von *χόμαι* und *χολόμαι* nach, führt *χόλος* auf Wurzel *ghar* (Sskr. *har*, lat. *ira*) grollen, zürnen zurück und bringt die beiden sinnverwandten Wörter auch lautlich einander nahe, indem er für *χόμαι* ein älteres **χλώμαι* ansetzt, welches als lautliche Differenzirung von *χολοῦμαι* zu betrachten sei, weil Wurzel *χελ* im Griechischen nur durch *χόλος* vertreten ist. Weiter sucht er, nicht zur Empfehlung seiner Annahme, sondern im Gegentheil auf Grund derselben eine Schwächung anlautender Consonantengruppen in grösserem Massstabe wahrscheinlich zu machen, als bisher von den vorsichtigeren Etymologen zugegeben wird. Wie die *Liquida* im Inlaute zuweilen vor Consonanten schwindet (*ὑδατος* u. a., *βιάδιστοι = βάρδιστοι*), so sei sie auch im Anlaute vor Vokalen nicht bloss durch den Dissimilationstrieb (*φατρία, πύελος, ἔκπαγλον*), sondern überhaupt zur Erleichterung der Aussprache verdrängt worden, und zwar nicht bloss im Griechischen (Wurzel *φay*: Wurzel *φραγ*, *πετάννημι: πλατός, φυσᾶν = *φλοσᾶν, δασκάζειν* Hesych. = **δρασκάζειν, ἀκοῦα: ἀχροάομαι, ποτί = προτί*, nicht, wie Siegismund meint, = *πορτί*), sondern in sämtlichen verwandten Sprachen. Referent glaubt, dass man, wo nicht bestimmte phonetische Ursachen zur Verstümmelung sich nachweisen lassen (wie in *φατρία* u. a.), mit der Annahme eines derartigen Consonantenschwundes äusserst zurückhaltend verfahren muss, wenn man nicht jeden festen Boden unter den Füssen verlieren will. Keine der zuletzt erwähnten Zusammenstellungen ist auch nur im geringsten zwingend; auch für *δασκάζειν* passt des Hesychius Umschreibung *ὑποφύγειν* nicht minder zu *δάσκιος* (Wurzel *ska* und *skad*), wie zu *διδράσκω*. Deswegen ist auch **χλώμαι* trotz der begrifflichen Uebereinstimmung mit *χολοῦμαι* höchst verdächtig.

In Zusammenhang nun mit der Auffassung, *χόμαι* sei aus **χλώμαι* hervorgegangen, **χλώ-ομαι* aber ein denominales Verb., unterzieht der Verfasser die Verba auf *-ώσκω* und auf *-ώω* einer genaueren Prüfung, weist für die ersteren die Annahme von Synkope oder Metathesis zurück und erklärt beide Verbalklassen für Denominativa: *βλώσκω, θρώσκω, βιβρώσκω, τιπρώσκω, γηγνώσκω, θνήσκω, μμνήσκω* seien aus den Nominalstämmen *μολο* (*αὐτόμολος*), *θορο* (*θορός*), *βορο* (*δημο-βόρος*), *τορο* (*τορός*), **γονο* (verschwunden wegen der lautlichen Identität mit *γονο* von Wurzel *γεν* zeugen), *θανα* (*θάνατος*), *μενα* (*re-mini-scor*) hervorgegangen durch Synkope des Wurzelvocal's und Svarabhaktiverlängerung des Themavocal's; die ursprünglichen Formen seien also **μολο-σκω*, **θορο-σκω*, **βι-βορο-σκω* u. s. w. Ebenso führt Schneider die meisten

Verba auf *-ώω* unter Zurückweisung der G. Meyer'schen Theorie (Prä-sentia auf *-ώννομι* s. u.) auf Nominalstämme zurück: *πλώω* = **πλωφο-jω*. Die letztere Erklärung hat viel Wahrscheinlichkeit, die der Verba auf *-ώσχω* wenig.

Wilhelm von der Mühl, Ueber die Aspiration der Tenuis vor Nasalen und Liquidis im Zend und im Griechischen. Inauguraldissertation. Leipzig 1875. 71 S.

Eine anregende lautphysiologische Abhandlung, aus der namentlich der dritte (Ueber den Lautwerth von *χ, θ, φ* im Griechischen) und der sechste Abschnitt (Ueber die von Nasalen und Liquidis veranlassten Schwächungen der griechischen Tenuis) hier kurz zu besprechen sind. Der Verfasser beweist gegen Roscher (Curtius Studien I), dass *χ, θ, φ* wirkliche Aspiraten sind; in den Lautgruppen *φθ, χθ* dagegen wurde nur der zweite Laut aspirirt, das inschriftliche *ἄπθιτος* (C. I. 1) repräsentirt die thatsächliche Aussprache von *ἄφθιτος*; in Formen wie *ἐκλέφθην, ἐπλέχθην* liegt nur eine Assimilation der Schrift vor, nicht der Laute. Nach einer lautphysiologischen Besprechung und Erklärung des Affricationsprocesses im Allgemeinen kommt v. d. Mühl im sechsten Capitel, indem er die Aspirirung der Tenuis vor und nach Nasalen und Liquididen in Zusammenhang bringt mit der Erweichung derselben in ähnlichen Fällen (*πλέχω: πλοχμός: πέπλεγμα*), zu dem sehr ansprechenden Ergebnisse, dass beide Erscheinungen als eine Schwächung zur Erleichterung der Aussprache aufzufassen seien: in dem Falle der Aspirirung, die er die erste Schwächung nennt, wird nur die Genauigkeit der Articulation in Bezug auf die Bildung und Sprengung des Verschlusses geringer, der Laut erhält sich trotz der Schwächung seines explosiven Elements tonlos; in dem Falle der Erweichung dagegen wird derselbe nicht bloss in seinem Wesen als Verschlusslaut, sondern auch in seiner Tonlosigkeit angegriffen, da der Hauch, statt durch die offene Stimmritze, durch die zum Tönen verengte getrieben wird: die tonlose Tenuis wird zur tonlosen Media. Hierauf unterzieht der Verfasser die Beispiele, in denen vor oder nach Nasalen und Liquididen eine der beiden Schwächungen erscheint, einer eingehenden Prüfung. Er rechnet zu diesen Beispielen auch das Suffix *-ιχος*, das er von *-ισκος* trennt und aus *-ιγχος* ableitet.

G. Curtius, Zu den Auslautsgesetzen des Griechischen. In Curtius' Studien X, 203 — 223.

Die namentlich aus den Inschriften sich ergebende Thatsache, dass schon in älterer griechischer Zeit der auslautende Consonant eines Wortes von dem anlautenden des nächsten in ganz ähnlicher Weise beeinflusst wurde, wie der inlautende von dem folgenden (*κατὰ γὰρ καὶ κατὰ θάλασσαν, ἐς Σάμφ* u. s. w.) verwendet Curtius in höchst interessanter Weise für eine Erklärung der Auslautsgesetze überhaupt, sowie einzelner

Formen. Bei der Wandelbarkeit der schliessenden Consonanten (*τὸν κράτιστον, τὸν δεύτερον, τὸν βέλτιστον, τὸν λόγον*) verdunkelte sich nicht selten das Gefühl für die ursprüngliche Form und unter den verschiedenen gleichzeitig üblichen Lautgestaltungen gewann allmählich eine das Uebergewicht, die als die am häufigsten gebrauchte, theilweise durch den Differenzirungstrieb oder die Analogie bedeutungsähnlicher Formen beeinflusst, das Ansehen der Regelmässigkeit gewonnen hatte; die endlich zur Herrschaft gekommene Auslautsform ist also vielfach nur die Verallgemeinerung einer oder mehrerer besonders gangbarer Auslautsformen, die sich ursprünglich unter den zufälligen Einflüssen benachbarter Consonanten gebildet hatten. Nachdem z. B. der Imperativ **δοθε* durch Abfall des Endvocals zu **δοθ* geworden war, drang auf jenem Wege diejenige Form überall durch, die in Verbindungen wie **δοθ τούτω* längst nothwendig war: *δος*. Auch für die Kürzung und Apokope der Vocale lassen sich, wie Curtius andeutet, ähnliche Gesichtspunkte aufstellen.

Einzelne auch für die Lautlehre wichtige Beobachtungen bietet Cauers Dissertation *De dialecto Attica vetustiore* in Curtius' Stud. VIII, S. 223–302 und 399–443, hinsichtlich deren wir auf die im Jahresberichte über Epigraphik (1874—1875, Abth. II, S. 256f.) gegebene Besprechung verweisen. Hier sei nur das eine hervorgehoben, dass die Giese-Kühnersche, an sich schon höchst willkürliche, Regel: Der Spiritus asper wurde nur in denjenigen Compositis ausgesprochen, »in quibus vocalis alicuius elisio ante commissuram aut non facta esset aut facta post litteram explosivam aspirationis patientem« durch das inschriftlich bezeugte *πάρεδροι* hinfällig wird. (Cauer S. 240.)

Den Uebergang zur Wortbildungslehre mögen zwei Aufsätze über den Differenzirungstrieb machen:

Constantin Angermann, Bemerkungen über den Differenzirungstrieb auf dem Boden des Griechischen und Lateinischen. In den sprachwissenschaftlichen Abhandlungen, hervorgegangen aus Georg Curtius' Grammatischer Gesellschaft zu Leipzig. S. Hirzel 1874. S. 1–20.

Diese dankenswerthe Abhandlung sucht die Fälle, wo die Sprache der Doppeldeutigkeit gleicher Formen aus dem Wege zu gehen strebte, nach bestimmten Gesichtspunkten zu ordnen. Der Differenzirungstrieb wirkt in der historischen Zeit des Sprachlebens nach zwei Richtungen hin, insofern er einmal Doppelformen eines und desselben Wortes durch Ausprägung gesonderter Bedeutungen auseinander hält (*ἔστυγ-ἔστυσα, ἐτραπόμην-ἐτραφέμην*), andererseits aber von der gewöhnlichen Bildungsanalogie abweicht, um Wörter und Wortformen verschiedener Bedeutung nicht lautlich zusammenfallen zu lassen (*ὀφελῶ-ὀφέλλω, χρίστων-χρηστῶν*). Für beide Arten, die der »Bedeutungsdifferenzirung« und die der »Formdifferenzirung«, werden aus dem Griechischen und Lateinischen Belege beigebracht und ähnliche Erscheinungen im Deutschen geschickt zur Er-

läuterung herangezogen. Uebrigens verwahrt sich Angermann ausdrücklich gegen das Missverständniß, als handele es sich hier um eine bewusste Absicht der Sprache; von dieser kann nur in einer Zeit schulmässiger grammatischer Bildung die Rede sein.

Eine Ergänzung der Angermann'schen Arbeit giebt

Anton Funck, Zum Differenzirungstrieb im Griechischen und Lateinischen. In Curtius' Studien X, S. 39—56.

Da sowohl die Präposition *ἀνά*, als auch das negative Suffix vor Vocalen in der Gestalt *άν* auftreten, so scheint hier bei der reichen Gelegenheit, die sich zu Verwechslungen bieten müsste, der differenzirende Trieb der Sprache in unbegreiflicher Weise zu schlummern. Allein Funck weist durch Vorführung aller hierhergehörigen Beispiele auf's klarste nach, dass, abgesehen von verschwindend wenigen Ausnahmen, die äussere Doppeldeutigkeit dieser Wörter kaum je als störend empfunden werden konnte, da in Folge bestimmter Festsetzung des Sprachgebrauchs factisch niemals ein und dasselbe Wort zu gleicher Zeit in verschiedener Bedeutung üblich war.

W o r t b i l d u n g s l e h r e.

Georg Curtius, Das Verbum der griechischen Sprache seinem Baue nach dargestellt. Zweiter Band. Leipzig, S. Hirzel. 1876. 442 S.

Wenn Siegmund im ersten Bande dieses Jahresberichtes den Wunsch aussprach, dass es Curtius vergönnt sein möge, der ersten Abtheilung seines Werkes recht bald die zweite folgen zu lassen, so hat sich dieser Wunsch zur Freude aller, die die grossen Verdienste des verehrten Meisters um die Sprachforschung dankbar anerkennen, verhältnissmässig rasch erfüllt. Das Werk liegt nun abgeschlossen vor, welches zum ersten Male den gesammten Bau des griechischen Verbs in zusammenhängender Darstellung uns so vorführt, dass einerseits die speciell griechische Forschung, und zwar höchst sorgfältige Detailforschung, zu ihrem vollen Rechte kommt, anderseits aber jede einzelne Erscheinung in den allgemeinen sprachgeschichtlichen Zusammenhang gerückt wird, aus dem allein sie vollständig Licht erhalten kann. — Nachdem der Verfasser im 13. Capitel nochmals den wichtigen Satz betont hat, dass der Aorist sich vom Imperfect thatsächlich nur durch den Mangel einer entsprechenden Präsensbildung unterscheidet, dass also beispielsweise *ἔγραψον* durch *γράφω* zum Imperfect wird, *ἔδραμον* durch das Fehlen eines **δράμω* zum Aorist, führt er zunächst die thematischen Aoriste ohne Bindevocal. 117 an der Zahl, auf, von denen die Mehrzahl direct aus der unerweiterten Wurzel hervorgeht, wenige sich durch ein accessorisches *θ, τ, υ, ζ* als Bildungen secundärer Art verrathen und meist auf Nominalstämme zu-

rückführen lassen. Es folgen die 41 reduplicirten Aoriste, in denen die Verdoppelung des Stammes mit einer Verstärkung der Bedeutung in unabweisbarem, wenn auch nicht durchweg nachweisbarem Zusammenhange steht, die aber mit Ausnahme von ἀγαγεῖν und den beiden in ihrer Bildung undurchsichtig gewordenen εἶπεῖν und ἐνεγκεῖν der Prosa abhanden gekommen sind. — Cap. 14 behandelt die Modi des Präsens- und einfachen Aoriststammes, zuerst den Imperativ, dessen Formen mit Berücksichtigung sämmtlicher dialektischer Eigenthümlichkeiten aufgezählt und erläutert werden bis herab auf das zweifelhafte lesbische φυλάσσουντον und das interessante ἀνελόσθω der vor einigen Jahren aufgefundenen tegeatischen Inschrift, das in den attischen Inschriftformen ἐπιμελόσθων, συσσημαινόσθων, χρώσθων, εὔρισκόσθων die erwünschtesten Parallelen gefunden hat. Die nur zweifelnd vorgetragene Vermuthung, dass δός, θές, ἕς nicht auf *δό-θι u. s. w., sondern auf *δό-σι zurückzuführen sei, hat Curtius im zehnten Bande seiner Studien (S. 221) wieder fallen lassen. Bei Besprechung des Conjunctivs wird die Lehre vom verkürzten Modusvocal definitiv über Bord geworfen durch den im Anschluss an Westphal gelieferten Nachweis, dass gerade die sogenannten verkürzten Formen ἄλεταιι, δάομεν, στήομεν, βήομεν (für diese Schreibung erklärt sich Curtius so entschieden, dass er anstatt des überlieferten δαείω, τραπέομεν ebenfalls δάω, τραπήομεν verlangt) die ursprüngliche Gestalt repräsentiren, die sich von der Indicativbildung in keiner anderen Weise unterscheidet, als der thematische Indicativ vom primitiven Indicativ. Für die gedehnten Formen der thematischen Verben (ἄγωμεν) wird vermuthungsweise eine Analogiebildung angenommen, die ihrerseits wieder auf die unthematischen Verben (ἴομεν) zurückgewirkt habe. Aus den feinsinnigen Untersuchungen über den Optativ heben wir hervor, dass Curtius die längeren nachhomerischen Pluralformen βαίημεν, δοίητε u. a. trotz ihrer Uebereinstimmung mit der indisch-persischen Bildungsweise für Analogieen der entsprechenden Singulare hält. — Cap. 15 bespricht die Verbalnomina des Präsens- und des einfachen Aoriststammes. Die Infinitive werden in fünf Gruppen geordnet: die auf -μεναι und -μεν, die auf -ναι, die auf -εν, -ην, -ειν, die des sigmatischen Aorists, die auf -σθαι. In der Endung -μεναι erkennt der Verfasser jetzt im Gegensatze zu seiner früheren Auffassung eine Dativbildung an, -μεν führt er auf das locativische -μενι zurück, -ναι lässt er unter Berufung auf das kyprische δοφέναι aus -φέναι entstehen, -εν stellt er der vedischen Endung -sani zur Seite; -ειν ist demnach aus -εεν, ursprünglich -εσεν contrahirt, -εεν dagegen in den wenigen Homer- und Hesiodstellen, wo es sich findet, mit -εεν zu vertauschen, was sich in der That ohne wesentliche Schwierigkeiten durchführen lässt. — Von besonderer Wichtigkeit wegen des vielen Neuen, was hier in ebenso ausführlicher wie lichtvoller Darstellung geboten wird, ist das 16. Capitel. Nach genauer Erläuterung sämmtlicher Reduplicationserscheinungen, an deren Schlusse die schon in den Tempora

und Modi angedeutete Beobachtung weiter ausgeführt wird, dass das indogermanische Perfect sich erst allmählich von einem reduplicirten Präsens abgelöst habe, die Präsensbedeutung also als uralt und ursprünglich anzuerkennen sei, bespricht Curtius die Personalendungen des activischen Perfects -μι (*φοιῶτημι*), -σθα, -τε (*ἴσατε*), -μεσ, -τε neben der durch Vermischung mit den Medialendungen hervorgerufenen seltenen Nebenform -θε, -αντι, und erklärt sodann die Formation des primären und des mit α (ε) weitergebildeten Perfectstammes, wobei das räthselhafte dorische ἐρρηγεῖα aus ἐρρηγε-υια abgeleitet wird. Hinsichtlich des Vocalismus werden drei Gruppen geschieden: 1. 39 Perfecta mit voller Steigerung (ἔοικα), 2. 24, bezw. 28 mit halber Steigerung (γέγονα), 3. solche ohne Steigerung; in den letzteren wird das Unterlassen der Steigerung theils aus der ursprünglichen Länge der Stammsilbe (πέφρικα), theils aus der Wirkung der Aspiration erklärt. Die Aspiration selbst, die sich in 38 Perfecten findet, wird, wie schon in den Tempora und Modi, als eine jüngere lautliche Affection aufgefasst und diese Auffassung namentlich durch die Thatsachen begründet, dass jene Erscheinung im activen Perfect der homerischen Sprache völlig fremd ist, während sie im Medium sich vereinzelt findet, und dass aspirirte Formen so gut, wie nicht aspirirte, Vocalsteigerung erfahren. Das x der gewöhnlichen Perfectbildung charakterisirt sich durch den Umstand, dass dasselbe bei Homer nur in ungefähr zwanzig Formen vertreten ist, und zwar ausschliesslich bei vocalischen Stämmen, als ein anfangs vereinzelt, mit der Zeit immer weiter wucherndes stambildendes Element, dem in den Verbal- und Nominalbildungen (ὀλέ-κ-ω, γλαυ-κ-ός) Analogieen zur Seite stehen. Den Schluss dieses Capitels bildet die eingehende Darstellung der Medialformen, der Modi und Verbalnomina des Perfects, des Plusquamperfectums und des dritten Futurs. Die sigmatischen Perfectformen (ἴσασι) und Plusquamperfecta wie ἤδα, ἤδε werden als zusammengesetzt nachgewiesen, letztere direct aus dem vocalisch auslautenden Perfectstamme hergeleitet. — Auch das 17. Capitel (Sigmatischer Aorist) bietet manches von den bis dahin herrschenden Anschauungen abweichende. Das σ hält Curtius in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der neueren Sprachforscher für einen Rest der Wurzel as (ἐσ-μί); doch sieht er darin jetzt nicht mehr, wie früher, ein Präteritum derselben, sondern er führt den von Clemm zuerst im siebenten Bande der Studien angeregten Gedanken weiter, dass für ἔδειξα von einem ursprünglich vorhandenen dik-s-mi und dik-sa-mi auszugehen sei, wodurch Form und Bedeutung jener Bildungen in ganz anderes Licht gerückt werden. Unterstützt wird diese Auffassung durch den beachtenswerthen Umstand, dass die kurzvocalische Coniunctivbildung bei Homer entschieden die Regel (ungefähr 120 Beispiele), die langvocalische die Ausnahme ist (18 Beispiele). Im Zusammenhange damit lässt Curtius den Infinitiv φῦσαι aus *φυσ-σαι hervorgehen und fasst die medialen Imperative auf -σαι als imperativisch gebrauchte Indicative, die

aus eben jenen σ -Stämmen erwachsen seien. Den Grund für die Bewahrung des σ in den vocalischen Stämmen (ξ - $\sigma\tau\eta$ - $\sigma\alpha$) findet er theils in dem Streben nach Deutlichkeit, theils in der Analogie der übrigen sigmatischen Aoristformen und des sigmatischen Futurs — Im 18. Capitel wird für sämtliche Futurformen das einheitliche Erklärungsprincip festgehalten, dass aus einem vorauszusetzenden * $\delta\acute{o}$ - $\sigma\eta\omega$ einerseits durch Vocalisirung des j die dorischen Formen $\delta\omega\sigma\acute{\iota}\omega$ und $\delta\omega\sigma\acute{\epsilon}\omega$ ($\pi\lambda\epsilon\upsilon\sigma\sigma\acute{o}\mu\alpha\iota$), anderseits durch Verlust desselben das attische $\delta\acute{o}\sigma\omega$ hervorgehe; das sogenannte Futurum secundum der Verba liquida weist auf einen vocalischen Nebenstamm ($\mu\epsilon\nu\epsilon$ neben $\mu\epsilon\nu$: $\mu\epsilon\nu\epsilon$ - $\sigma\eta\omega$, $\mu\epsilon\nu\epsilon$ - $\sigma\acute{\iota}\omega$, $\mu\epsilon\nu\epsilon$ - $\acute{\iota}\omega$, dor. $\mu\epsilon\nu\acute{\iota}\omega$, allgemein griechisch $\mu\epsilon\nu\acute{\epsilon}\omega$, $\mu\epsilon\nu\acute{\omega}$): das sogenannte attische Futur entstand in den siebzehn α -Stämmen ($\beta\eta\beta\acute{\omega}$) und den acht ϵ -Stämmen ($\gamma\alpha\mu\acute{\omega}$) aus dem gewöhnlichen Futur durch Verhauchung des σ , in den ι -Stämmen ($\chi\omicron\mu\acute{\iota}\omega$) aus einer nach dorischer Analogie gebildeten Form ($\chi\omicron\mu\acute{\iota}\sigma\acute{\epsilon}\omega$). Zu den futurähnlichen Präsensformen wird auch das altattische $\sigma\acute{\omega}\omega$ gerechnet, das v. Bamberg besser mit Kirchhoff $\sigma\omega\acute{\omega}$ schreibt und als Vertreter von $\sigma\omega\acute{\iota}\omega$, (Fut. von $\sigma\omega\acute{\iota}\zeta\omega$) fasst. Cap. 19 behandelt die Passivstämme, die im wesentlichen als eine griechische Neubildung zu betrachten sind. Auch hier legt Curtius eine genaue Statistik des Materials, wie es uns in den litterarischen und inschriftlichen Denkmälern vorliegt, zu Grunde. Für die Erklärung der leichteren Passivstämme, d. h. der ohne θ gebildeten, nimmt er aus lautlichen und sprachgeschichtlichen Gründen nicht mehr die Wurzel $\gamma\alpha$ zu Hilfe, sondern betrachtet sie wegen der vollständigen Gleichheit des Passivaorists ($\acute{\epsilon}\chi\acute{\alpha}\rho\eta\eta$) und der äolischen Imperfecta ($\acute{\epsilon}\chi\acute{\iota}\lambda\lambda\eta$) als äolisch flectirte durch e-Laut weiter gebildete Stämme, eine Erkenntniss, zu der Schleicher bereits den Weg gebahnt hatte. Die passive Bedeutung aber hat sich aus der ursprünglicheren intransitiven oder reflexiven entwickelt, die sich in nicht wenigen Fällen dauernd an diese Formen geheftet hat. Den Aoriststamm auf $-\theta\eta$ bringt der Verfasser in Zusammenhang mit den Präsensformen auf $-\theta\omega$ und den Präteriten auf $-\theta\omicron\nu$, die er entsprechend seiner Gesamtaufassung der Tempora für Imperfecta erklärt; er führt diese Suffixe auf die Wurz. dha thun zurück, die in drei Stufen zur Ausbildung gekommen sei: 1. mit erhaltenem Wurzelauslaut in jenen Passivformen, in denen der intransitive Gebrauch überwog, vielleicht beeinflusst durch die analog gebildeten Formen ohne θ ($\acute{\epsilon}\chi\acute{\alpha}\rho\eta\eta$); 2. mit antretendem thematischen Vocal ($\acute{\alpha}\rho\acute{\epsilon}\chi\theta\epsilon\omicron\nu$, $\gamma\eta\theta\acute{\epsilon}\omega$); 3. mit thematischem, an Stelle des Wurzelauslauts tretenden Vocal ($\acute{\epsilon}\chi\sigma\chi\theta\omicron\nu$). — In dem 20. Capitel (Verbaladjective) ist bemerkenswerth, dass Curtius das Suffix $-\tau\acute{\epsilon}\omicron-$ vom sanskritischen $-tarja$ trennt und als Weiterbildung von $-\tau\acute{\omicron}$ - betrachtet ($\tau\omicron\varsigma$: $\tau\epsilon\iota\omicron\varsigma$: $\tau\epsilon\omicron\varsigma$); $\delta\omicron\tau\acute{\epsilon}\omicron\varsigma$ verhält sich zu $\delta\omicron\tau\acute{\omicron}\varsigma$ ungefähr wie $\delta\alpha\iota\delta\acute{\alpha}\lambda\epsilon\omicron\varsigma$ zu $\delta\alpha\iota\delta\alpha\lambda\omicron\varsigma$, $\delta\alpha\phi\omicron\nu\epsilon\acute{\omicron}\varsigma$ zu $\delta\alpha\phi\omicron\nu\acute{\omicron}\varsigma$. — Nachdem bis hierher die wesentlichen Gruppen des griechischen Verbalystems vorgeführt sind, erläutern die letzten vier Capitel die vereinzeltten Bildungen. Die Unregelmässigkeiten der voca-

lischen Stämme (Cap. 21) fordern, da ein einheitliches Princip zur Erklärung hier nicht durchführbar ist, zu genauerer etymologischer Untersuchung jeder einzelnen Wortform heraus: für eine Reihe von σ -Formen, deren σ etymologisch nicht begründet ist, ergibt sich ein Austausch vocalischer Stämme mit δ -Stämmen als wahrscheinlich (*ἄγαμαι, ἡγάσθην, ἀγάζω*). Auch unter den der attischen Prosa gänzlich abhanden gekommenen Iterativen (Cap. 22) weisen einige auf einen ähnlichen Austausch hin: *ῥίπτασκον* z. B. stellt sich wegen des sonst unverständlichen α nicht direct zu *ῥίπτω*, sondern zu *ῥιπτάζω*. Im 23. Capitel (Desiderativa. Intensiva und Frequentativa) ist neu die Darstellung der Verba auf *-σειώ* (20 an Zahl), die Curtius für speciell griechische Neubildungen nach dem Muster der wesentlich homerischen Wörter auf *-εῖω* (*τελέεω*) hält, während er in dem σ das in Adjectiven wie *τιθα-σός* erscheinende Suffix *σω* findet; er stellt demnach vermuthungsweise die Gleichung auf: *ἔλασειώ: Ἐλασος = ἀδικέω: ἄδικος*. Sicher denominativ sind die Desiderativen auf *-άω* und *-ιάω*. Im 24. Capitel endlich werden nach lichtvollen Bemerkungen über die Grenzen des Begriffes »Anomalie«, unter den nach dem überlieferten Sprachgebrauche eigentlich die weitaus grösste Mehrzahl der Verben fällt, auch die Anomalien in bestimmte Gruppen geschieden, so dass selbst hier noch eine gewisse Analogie, wenn auch innerhalb engerer Grenzen, zum Vorschein kommt. — Man wird es begreiflich finden, dass bei der Fülle anregender Beobachtungen, die in dem reichhaltigen Werke niedergelegt sind, ein Herausgreifen von Einzelheiten ausgeschlossen war; es musste genügen, im Grossen und Ganzen die Punkte hervorzuheben, in denen des Verfassers gegenwärtige Auffassung sich von den früheren Ansichten wesentlich unterscheidet.

K. Brugman, Zur Geschichte der praesensstambbildenden Suffixe.

In den sprachwissenschaftlichen Abhandlungen, hervorgegangen aus Georg Curtius' grammatischer Gesellschaft. Leipzig, S. Hirzel 1874. S. 153—175.

Brugman tritt mit Recht der Meinung bei, dass die praesensstambbildenden Suffixe *ta, na, ja* ursprünglich mit den gleichlautenden Nominalsuffixen identisch seien, behauptet aber nun weiter, dass dieselben von Anfang an gar nicht dem Praesensstamme ausschliesslich angehören, womit zugleich die Annahme fallen würde, dass der verbalen Verwendung der Nominalstämme das Streben, die Handlung als dauernde zu bezeichnen, zu Grunde gelegen hätte. Eine genauere Begründung gibt er für die τ -Stämme, indem er die Beispiele des Griechischen und der verwandten Sprachen aufzählt, wo das τ nicht auf den Praesensstamm beschränkt ist, sondern sich durch alle Tempora hindurchzieht (*ἀνέτω, δαπέτομαι* u. a.) und das in den meisten Formen von *ἐλθέω, τανύω, ἄνωγει, ὄνομαι, σπάω* u. a. erscheinende σ ebenfalls auf die dentale Tenuis zurückführt; wenn das τ bei consonantischem Ausgange nur im Praesens auf-

tritt, während es bei vocalischen Wurzeln nicht auf einen einzelnen Tempusstamm beschränkt sei, so sei der Grund dafür ein rein lautlicher: etwa ein *τόπ-τ-σω, *τέ-τυπ-τ-μαι wären unbequeme Bildungen gewesen. Aehnlich stehe es um die Suffixe na und ja, und wenn das ν nicht selten auch bei vocalischen Stämmen nur im Präsens erscheint (πί-ν-ω), so seien dies Bildungen einer jüngeren Zeit, wo die Sprache in Folge der vielen consonantischen Stämme mit ν das ν geradezu für eine Eigenthümlichkeit des Präsensstammes hielt. Freilich sind die bisher als Ausnahmen betrachteten Fälle, wo jene Suffixe über den Präsensstamm hinauswuchern, immerhin doch zu vereinzelt, als dass sie geeignet wären, die herrschende Auffassung zu erschüttern.

Richard Fritzsche, Ueber die Ausdehnung der Nasalklasse im Griechischen. In Curtius' Studien VII, S. 381 – 389.

Der Verfasser beantwortet die Frage, wie es komme, dass trotz der besonderen Uebereinstimmung, welche Sanskrit und Griechisch in der Verstärkung der Präsensstämme durch Nasalsuffixe aufweisen, doch in den so flectirten Wurzeln selbst merkwürdige Verschiedenheit herrscht, dahin, dass nicht wenige Bildungen auf να, sowie einige auf νυ in thematischen Weiterbildungen verborgen liegen (άνύω, ελάυνω, ίκνέομαι, κρίνω, λαμβάνω u. a.) und dass überhaupt ein nachweisbarer Austausch beider Formen untereinander, sowie der Uebergang von -να-Formen in Verben auf -άνω eine Verschiebung veranlasste.

Gustav Meyer, Die Praesentia auf -ώννομι, in Bezzenberger's Beiträgen I, S. 222—227.

Eine neue Erklärung der wenigen Verba auf -ώννομι, die den Sprachforschern schon so viel Kopfzerbrechens gemacht haben. Da alle hierher gehörigen Wörter sich nach Meyer's Ansicht leicht auf Wurzeln mit υ zurückführen lassen (was doch nicht ohne Weiteres zugegeben werden kann), so setzt der Verfasser hier, wie in πλώω, eine ältere Stufe mit ου voraus: *ρού-νομι, *ρώF-νομι, ρώννομι, ja das herodoteische θωῶμα, ἐμεωσοῦ, in dessen ων er nur ein Mittel sieht, die diphthongische Natur des ου gegenüber dem monophthongisch gewordenen ου zur Geltung zu bringen, veranlasst ihn zu der Vermuthung, dass *ρώF-νομι einen älteren Vorläufer *ρούω-νομι gehabt habe — eine Vermuthung, die freilich in jenen theilweise sehr schwankenden herodoteischen Lesarten durchaus keine sichere Stütze findet. Bedenkt man, dass von jenen Verben im Grunde doch nur das einzige ζώννομι als wirklich der ältesten Sprache angehörig beglaubigt ist (ρόώννομι nur mit Einschränkungen), so ist nicht einzusehen, warum man nicht von ζώννομι, dessen νν unzweifelhaft auf σν zurückführt, ausgehen und da, wo νν keine etymologische Begründung hat, spätere Analogiebildungen anerkennen soll. Gelungener erscheint uns der Nachweis, dass die bei Homer, namentlich aber bei

Herodot auftretenden Formen βῶσαι, βέβωμαι nicht Contractionen aus βοῆσαι u. s. w. sind, wofür sich schliesslich nur ὀγδῶκοντα beibringen lässt, sondern auf ein Präsens βῶω hindeuten; wenigstens beweist das σ in ἐβῶσθην, dass den Griechen selbst eine derartige Bildung vorgeschwebt haben muss.

Einen andern Standpunkt gegenüber den Verben auf -ῶω nimmt Schneider ein (Görlitzer Programm 1877, s. o. S. 179f.).

Aldobrand Weisssteiner, Vergleichende Erklärung der Personalendungen und Modi im Lateinischen und Griechischen. Programm des Gymnasiums zu Brixen. 1874. 21 S.

Ein auf das elementarste Bedürfniss berechnetes, aber auch dafür nicht genügendes Excerpt aus Bopp, Schleicher, Corssen, Curtius, das wohl nur der Verpflichtung, eine Programmabhandlung zu schreiben, seine Existenz verdankt.

Hugo Merguet, Die Hilfsverba als Flexionsendungen. In Fleck-eisen's Jahrbüchern für Philologie Bd. 109 (1874) S. 145—151.

Derselbe, Ueber den Einfluss der Analogie und Differenzirung auf die Gestaltung der Sprachformen. Programm des königl. Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg i. Pr. 1876. 16 S.

Der ebenso unermüdlische wie scharfsinnige Gegner der »Agglutinationstheorie« bekämpft auch in diesen, wie in mehreren früheren Arbeiten (Entwicklung der lateinischen Formenbildung, Berlin 1870. Erläuterung der Verbalendungen aus Hilfsverben, Berlin 1871) in theilweiser Uebereinstimmung mit Westphal die Ansicht der übrigen Sprachforscher, dass in den Flexionsformen des Nomen und in zahlreichen Verbalformen Zusammensetzungen mit Pronominal-, bezw. Verbalstämmen zu erkennen seien. Merguet hat das unbestreitbare Verdienst, durch seinen fort-dauernden Widerspruch eine der schwierigsten Untersuchungen in lebendigem Fluss erhalten und nicht unwesentlich gefördert zu haben. Während z. B. Bopp noch in εἰσα (a-dik-sam) die Verbindung einer prädicativen Wurzel mit dem Präteritum der Wurzel as zu erkennen glaubte, wobei (wie Merguet in der erstgenannten Abhandlung richtig bemerkt) die Stellung des Augments (a-dik-sam anstatt des zu erwartenden dik-āsam) räthselhaft bleibt, hält die Mehrzahl der Forscher gegenwärtig von dieser Theorie nur noch das Princip der Zusammensetzung aufrecht, die Einzel-erklärung dagegen ist durchaus modificirt worden (vgl. u. a. Curtius Verbum, s. o.). Aber Merguet erhebt Einsprache gegen das ganze Princip: »Es sind in jenen Verbalformen überhaupt keine Hilfsverba, weder flec-tirte, noch deren Stämme, enthalten«, das ist das Endresultat des ersten Artikels, das freilich weder hier, noch in der folgenden Abhandlung mit neuen Gründen gestützt, sondern nur mit Berufung auf die früheren Arbeiten desselben Verfassers wiederholt wird. Etwas Neues bringt das

an zweiter Stelle erwähnte Programm. Dasselbe beantwortet die sich sofort aufdrängende Frage, was denn nun an Stelle jener ungeänderten oder modificirten »Agglutinationstheorie« zu setzen sei, dahin, dass auch solche Formenbildungselemente, die neben dem Wortstamme als gegliederte Lautcomplexe erscheinen, zum Theil auf der Entstehung neuer Laute (hierauf legte Merguet früher das Hauptgewicht), wesentlich aber auf der Uebertragung von Lauten durch irrthümliche Analogie beruhen. Niemand verkennt eine vielfache Einwirkung falscher Analogie im Formenschatze des Griechischen, wie aller Sprachen, und die von Merguet namentlich betonte Hypothese z. B., dass das α des Perfects erst aus den mit Gutturalen erweiterten Stämmen in die vocalischen eingedrungen sei, hat sogar die grösste Wahrscheinlichkeit für sich. Allein in der weiten Ausdehnung, wie Merguet den Analogie- und Differenzirungstrieb walten lässt, kann er unmöglich auf Zustimmung rechnen: dass nicht nur die Bildung des schwachen Passivaorists ($-\theta\gamma\psi$), sondern auch die des sigmatischen Aorists und Futurs sich erst aus der Analogie einiger mit θ ($\pi\lambda\eta\theta\omega$) und σ ($\omega\zeta\acute{\alpha}\nu\omega$) erweiterter Stämme herausentwickelt haben sollte, ist doch eine zu gewagte Annahme, als dass sich damit die allgemein angenommene Theorie über den Haufen werfen liesse; und wenn wir sie gelten lassen, so bleibt doch immer wieder die brennende Frage, über die der Verfasser sich in den vorliegenden Abhandlungen nicht weiter auslässt: ist jenes so massgebend gewordene α , θ , σ wirklich ein zunächst bedeutungslos eingeschobener Laut, oder haben jene Consonanten eine ursprüngliche, nur nicht mehr erkennbare Bedeutung? Dass vollends das Augment von vorn herein nur ein rein äusserlicher Vocalvorschlag gewesen sei, entstanden vielleicht bei Stämmen mit zwei anlautenden Consonanten, und erst nachträglich zur Formenunterscheidung benutzt worden wäre, ist eine Hypothese, für die ein nur einigermaßen genügender Anhalt sich kaum finden lässt.

Ungefähr gleichzeitig, daher unabhängig von einander, erschienen zwei Abhandlungen über die gebrochene Reduplication, beide vielfach anknüpfend an die im ersten Jahrgange dieses Jahresberichts S. 1268 besprochene Abhandlung von Richard Fritzsche, *De reduplicatione graeca*:

Walther, Die ganze und die sogenannte gebrochene Reduplication der Wurzel im Griechischen und Lateinischen, Programm der Friedrich-Wilhelm's-Schule zu Grünberg i. Schl. 1875. 11 S.

Brugman, Ueber die sogenannte gebrochene Reduplication in den indogermanischen Sprachen, in Curtius' Studien VII, S. 185—216 und 273—368. — VIII, S. 314 f.

Von den drei verschiedenen Arten der Reduplication: 1. der vollen, die ganze Wurzel wiedergebenden ($\mu\acute{\epsilon}\rho\text{-}\mu\epsilon\rho\text{-}\omicron\varsigma$), 2. der »präfixalen« Reduplication, wo um der bequemerer Aussprache willen das erste Element des Wortes eine Schwächung erfuhr (wie in der griechischen Präsens-

und Perfectreduplication), 3. der »suffixalen« Reduplication, wo das vordere Element sich als das wurzelhafte behauptete, während das zweite zusammenschrumpfte und entweder nur den Auslaut ($\gamma\acute{o}\nu\kappa\text{-}\alpha\kappa\text{-}\omicron\nu$) oder nur den Anlaut der Wurzel ($\pi\acute{o}\rho\text{-}\pi\text{-}\gamma$) wiederholte, wird in beiden Abhandlungen vornehmlich die zweite Unterabtheilung der dritten Kategorie, die gebrochene Reduplication im engeren Sinne, einer genaueren Prüfung unterzogen.

Walther beantwortet nach einer Aufzählung der griechischen Beispiele für volle Reduplication die Frage, wie die von Curtius zuerst so genannte gebrochene zu erklären sei, durch die Annahme, dass in der frühesten Zeit des Sprachlebens die Wurzel vollständig geminirt wurde und die zweite Silbe in der Weise mit der ersten zum Compositum verwich, dass beide zwar innig verbunden waren, doch ihre Selbständigkeit behaupteten; eine spätere Periode dagegen habe eine neue Art der Reduplication geschaffen, bei welcher die gleichen Wurzeln so mit einander verschmolzen, dass die zweite ihre lautliche Selbständigkeit verlor, gleichsam verwiterte und als Ueberrest nur den anlautenden Consonanten zurückliess. Dabei bleibt aber eben die Hauptfrage, wie denn die Sprache zu jener Neuschöpfung kam, durch welche Ursachen der Verwitterungsprocess hervorgerufen wurde, unbeantwortet.

Hier nun setzt Brugman ein, der von allgemeineren Gesichtspunkten aus die vocalisch auslautenden Wurzeln (da-da) nach Fritzsche's Vorgang streng sondert von den consonantischen, wie garǵ-ati. Für die Erklärung der ersteren nimmt er das Princip der Analogie zu Hilfe: das reduplicirte da-da (da-da-tai) sei auf gleiche Stufe gestellt worden mit Bildungen, wo der Consonant zur Wurzel gehört, wie etwa sad-a (sad-a-tai), so dass die Laute dad eben so gut wie das wirklich wurzelhafte sad anderen Neubildungen zu Grunde gelegt worden wären. Bei den consonantisch schliessenden Wurzeln dagegen constatirt er zwei Wege, auf denen die Brechung vor sich ging: in den Formen, wo zunächst eine Synkope sich nachweisen lässt, sei einfacher Wegfall des Schlussconsonanten anzunehmen (skrt. dardū = *dar-dru = *dar-dar-u), in allen anderen Fällen habe wiederum Formübertragung und falsche Analogie gewaltet: gar-gar-a sei auf gleiche Stufe gestellt worden mit Formen wie pat-ar-a und habe nach Analogie von patati sich ein Verbum gargati zugesellt. Eine etwas künstliche, aber in hohem Grade scharfsinnige und vom Verfasser an einer reichen Fülle von Beispielen aus allen verwandten Sprachen durchgeführte Combination. Nur Schade, dass Brugman in dem leicht begreiflichen Wunsche, nun auch möglichst viele Belege für seine unzweifelhaft richtige Theorie zusammenzubringen, in der folgenden Aufzählung aller der Wörter des indogermanischen Stammes, die gebrochene Reduplication aufzuweisen scheinen, durch gar zu viel bedenkliche Zusammenstellungen sich selbst Eintrag gethan hat.

Als Beispiel für gebrochene Reduplication fügt Osthoff, Studien

VIII, S. 451 ff. *λάλος* hinzu, das er als eine Rückbildung aus *λάλαγ* (Hesychius *λάλαγες*) darstellt.

Ferdinand Baur, Die nominale Reduplication im Griechischen. Tübingen 1876. 12 S.

Beobachtungen mehr allgemeiner Art über die Reduplication im Nomen, von der zwei Arten unterschieden werden: 1. diejenige, welche dem Nomen mit dem Verbum von Anfang an gemeinsam war und dem letzteren in der ganzen Flexion anhaftet; 2. diejenige, welche ursprünglich wesentlich verbal der Bildung der Tempusstämme dient und erst von da aus entweder direct oder durch Analogiebildung in das Nomen übergegangen ist. Bei Besprechung der ersten Kategorie lässt sich der Verfasser nur auf die vollständige Reduplication ein, deren Intensivbedeutung in den reduplicirten Lall- und Kosewörtern, den Schallnachahmungen, den Wörtern, welche Glanz, Schimmer, unruhige Bewegung ausdrücken, mehr oder weniger klar zu Tage tritt, während er die sogenannte gebrochene Reduplication aus dem Spiele lässt; den Ausgangspunkt der zweiten Art findet er in den Verben, die die Präsensreduplication auf die übrigen Tempora übertragen, wie *διδάσκω*. Bei Bildungen wie *βρωσις*, *πρωσις* nimmt er einem *βιβρώσκω*, *πιπράσκω* zu Liebe Abfall der Reduplication an. Beruht schon diese Annahme auf einer ungerechtfertigten Auffassung des Verhältnisses zwischen Nominal- und Verbalbildung, so lässt sich überhaupt jene Zweitheilung weder theoretisch irgendwie consequent durchführen, noch praktisch für die Erklärung verwerthen.

Heinrich Uhle, Die Vocalisation und Aspiration des griechischen starken Perfectums. In den sprachwissenschaftlichen Abhandlungen der Curtius'schen Gesellschaft. Leipzig, S. Hirzel. 1874. S. 59—70.

Uhle unterzieht auf Grund einer Sammlung und Sichtung aller in der griechischen Literatur vorkommenden starken Perfecte das Verhältniss des aspirirten Perfects zu dem durch Vocalsteigerung charakterisirten einer sehr sorgfältigen Betrachtung, in deren Verlauf sich herausstellt, dass die für die Schulpraxis berechneten Sätze der älteren Grammatik über die Perfectbildung doch auch in mancher Beziehung einer wissenschaftlichen Berechtigung nicht entbehren. Natürlich ist es dem mit den Resultaten der neueren Sprachforschung wohl vertrauten Verfasser nicht darum zu thun, an den anerkannten Ergebnissen der letzten Jahrzehnte zu rütteln, wonach es z. B. unerschütterlich feststeht, dass die Aspiration eine rein accessorische Lautaffection ist, die ursprünglich mit dem Wesen des activen Perfects nichts zu thun hat; sondern er will nur die Grenzen jener Lautaffection genauer bestimmen und die gewonnenen Resultate im Anschlusse an die ältere Grammatik für die Schule nutzbar machen. Daher betont er namentlich die beiden Sätze: 1. Vocalsteigerung im

Perfect (abgesehen von dem Wandel des ε in o) tritt nur ein bei Wörtern, die auch sonst in der Tempusbildung Vocalsteigerung zeigen; 2. Aspiration im Perfect tritt nur ein bei Wörtern, die im Stamme weder langen Vocal noch Doppelconsonant, in der Tempusbildung keine Vokalsteigerung zeigen. Den ersten Satz freilich wissenschaftlich weiter zu verwerthen hindert uns eben jenes »abgesehen« und die Behandlung der Liquidastämme; der zweite Satz bietet trotz einiger Ausnahmen doch bemerkenswerthe Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Schranken, die das Sprachgefühl der allmählich hervortretenden Neigung zur Aspiration zog.

Die Dissertation von Loebell, Quaestiones de perfecti homerici forma et usu, wird, da sie ihrem Haupttheile nach die Bedeutung des Perfects erörtert, weiter unten zu besprechen sein.

Einige singuläre Perfectformen behandelt

Curtius, Seltsame griechische Perfectformen. In Curtius' Studien VII, S. 390—394.

1. $\xi\acute{\epsilon}\beta\upsilon\tau\alpha\iota$ · $\sigma\acute{\epsilon}\sigma\alpha\kappa\tau\alpha\iota$ Hesych. Curtius schliesst sich der Lobeck'schen Erklärung, die $\xi\acute{\epsilon}\beta\upsilon\tau\alpha\iota$ = $\beta\acute{\epsilon}\beta\upsilon\sigma\tau\alpha\iota$ setzt, an und sieht in dem eigenthümlichen ξ eine Wirkung des Dissimilationstriebes.

2. $\kappa\alpha\tau\acute{\iota}\gamma\omicron\kappa\alpha$ · $\kappa\alpha\tau\acute{\epsilon}\nu\gamma\omicron\gamma\alpha$ Hesych. ist mit Skrt. $\bar{a}n\bar{a}\check{c}a$ zusammenzustellen ($\bar{a}n\bar{a}\check{c}a$: $\check{\gamma}\omicron\gamma\alpha$ = $\acute{g}a\acute{g}\bar{a}n\bar{a}$: $\acute{g}\acute{\epsilon}\gamma\omicron\gamma\alpha$): makedonisches, wie Mor. Schmidt will, ist nichts daran.

3. $\kappa\acute{\epsilon}\kappa\omicron\kappa\epsilon\nu$ · $\acute{\epsilon}\gamma\omega\kappa\epsilon\nu$ $\delta\tau\iota$ $\kappa\epsilon\kappa\alpha\kappa\omicron\upsilon\omicron\rho\gamma\eta\kappa\epsilon\nu$ · $\tilde{\eta}$ $\pi\epsilon\varphi\acute{o}\nu\epsilon\upsilon\kappa\epsilon\nu$ Hesych. wird in zwei Glossen zerlegt: $\kappa\acute{\epsilon}\kappa\omicron\kappa\epsilon\nu$ · $\acute{\epsilon}\gamma\omega\kappa\epsilon\nu$, und $\kappa\acute{\epsilon}\kappa\omicron\kappa\epsilon\nu$ · $\kappa\epsilon\kappa\alpha\kappa\omicron\upsilon\omicron\rho\gamma\eta\kappa\epsilon\nu$. Ersteres gehört zur Wurzel $\kappa\omicron f$, letzteres zu $\kappa\alpha\nu$.

4. $\acute{\eta}\gamma\omicron\rho\acute{\epsilon}\nu$ · $\acute{\epsilon}\gamma\eta\gamma\omicron\rho\acute{\epsilon}\nu\alpha\iota$ · $\lambda\acute{\alpha}\kappa\omega\nu\epsilon\varsigma$ wird emendirt: $\acute{\eta}\gamma\omicron\rho\acute{\epsilon}\nu$ (dorischer, nach Analogie der Präsensflexion gebildeter Infinitiv eines Perfects $\acute{\eta}\gamma\omicron\rho\alpha$). Ist freilich $\lambda\acute{\alpha}\kappa\omega\nu\epsilon\varsigma$ richtig (was Mor. Schmidt aus guten Gründen bestreitet), so muss $\acute{\eta}\gamma\omicron\rho\eta$ gelesen werden.

5. Das Perfect $\acute{\epsilon}\rho\acute{\iota}\tau\epsilon\upsilon\chi\epsilon$ auf einer im Bulletin de l'école d'Athènes veröffentlichten mantineischen Inschrift (vgl. oben S. 50) ist merkwürdig, insofern hier die Aspiration sogar in die κ -Bildung eingedrungen ist, wofür bis jetzt nur ein noch dazu äusserst zweifelhaftes Beispiel vorlag.

Das vereinzelte $\acute{\epsilon}\iota\omicron\iota\kappa\upsilon\tau\alpha\iota$ II. Σ 418 will E. Heydenreich (in Curt. Studien X, S. 137—154), unter Zurückweisung der bisherigen verunglückten Erklärungsversuche, mit $\acute{\eta}\omicron\iota\kappa\upsilon\tau\alpha\iota$ vertauscht wissen, was Bekker schon vermuthet, dann aber wieder aufgegeben hatte. $f\acute{\epsilon}f\omicron\iota\chi\alpha$: $\acute{\eta}\omicron\iota\chi\alpha$ = $\acute{\epsilon}f\acute{\epsilon}f\omicron\iota\chi\tau\omicron$: $\acute{\eta}\acute{\iota}\chi\tau\omicron$ υ 31, $\pi\omicron\omicron\sigma\acute{\eta}\acute{\iota}\chi\alpha\iota$ Eur. Alc. 1063. Vielleicht wäre diese Form auch in der Gestalt von θ 305, die Athenäus überliefert, herzustellen: $\theta\epsilon\omicron\tilde{\iota}\varsigma$ $\delta\acute{\epsilon}\mu\alpha\varsigma$ $\acute{\eta}\omicron\iota\kappa\upsilon\tau\alpha\iota$.

Anstatt $\acute{\eta}\gamma\alpha\nu\tau\acute{\iota}\omega\mu\alpha\iota$ spricht Cobet (Mnemos. III² S. 297) dem älteren Atticismus die Form $\acute{\epsilon}\nu\eta\gamma\tau\acute{\iota}\omega\mu\alpha\iota$ zu.

H. Osthoff, Griech. ἴσθι »sei«. In Kuhn's Zeitschr. XXIII, S. 579 bis 587.

Da die zweite Sing. Imper. mit dem Suffix -dhi bei stammabstufenden Conjugationen ursprünglich zu den schwachen Formen gehört, die Wurzel as aber mit Stammabstufung conjugirt (ás-mi, aber s-más), so bestreitet Osthoff die übliche Herleitung von ἴσθι aus ἔσ-θι; das ι sei vielmehr nur ein rein lautlich aus dem Sibilanten entwickelter Vocalvorschlag, als urgriechische Form sei *σ-θί anzusetzen. Ebenso sei das ε im Optativ ε-ἴγν und im Particip ε-όντ nicht der uralte Vocal der Wurzel εσ (as), sondern erst in verhältnissmässig jüngerer Zeit nach der Analogie von ἐσ-μί wiederorgetreten; älter als *ἐσ-ίγν, *ἐσ-όντ sei *σ-ίγν, *σ-όντ (s-iē-m, s-ent-).

Bezenberger, Ἐντί = ἐστί, in Bezenberger's Beiträgen II, S. 192.

In der eleanschen Inschrift C. I. No. 11 sei ἐντί mit Boeckh für Singular zu halten und demgemäss in der handschriftlichen Ueberlieferung bei Theokrit nichts zu ändern. Die 3. P. S. ἐν-τί sei eine Analogiebildung nach der 1. S. ἐμ-μί. Da ferner im Dorischen dies ἐντί der 3. S. lautlich mit der 3. Pl. ἐντί zusammenfiel, sei auch bei andern Verben ein Schwanken zwischen beiden Formen entstanden. So erkläre sich kret. 3. S. ἀναδείκνυσι und lak. βίβαντι.

Leo Meyer, Δειδέχεται, δεικανάομαι und δειδίσχομαι bei Homer; in Bezenberger's Beiträgen II, S. 260 - 264.

Alle drei Wörter werden von Wurzel δεκ getrennt, zu der δειδέχεται wegen des ε, δεικανάομαι wegen Hes δεκανᾶται ἀσπάξεται nicht gehören könne, und zu einer Wurzel δεκ gestellt, die im ved. dāc »einem Gotte mit etwas dienen, huldigen« ihr getreues Abbild finde. Das ει der Reduplicationssilbe sei ausschliesslich metrischen Rücksichten zu danken, das ι in δειδίσχομαι der Urform *δει-δεκ-σχομαι.

Bezenberger, Δεῖρο, δεῖτε, in seinen Beiträgen II, S. 270 fasst mit Bugge δεῖτε als 2 Plur. Imp. Act., δεῖρο als 2. Sing. Imp. Med., zieht aber in der letzteren Form das ρ nicht zur Wurzel, sondern zur Endung, indem er ähnliche Sanskritformen vergleicht. Ein *δεῖμι würde einem sanskr. *jómī, von jû vorwärts dringen entsprechen.

Paul Cauer, Die dorischen Futur- und Aoristbildungen der abgeleiteten Verba auf -ζω; in den Sprachwissenschaftlichen Abhandlungen aus Curtius' Grammatischer Gesellschaft. Leipzig S. Hirzel. 1874. S. 127 - 152.

In seinen Grundzügen warnt Curtius vor allzu reichlicher Annahme von Formübertragungen: »Soll die Analogie nicht ein grosser Sack werden, in den man alles steckt, was man nicht zu erklären vermag, so muss man es streng damit nehmen«, und weist die Hypothese, als habe in

der dorischen Futur- und Aoristbildung der abgeleiteten Verba auf -ζω die falsche Analogie ihr Spiel getrieben. mit dem Einwande zurück, es möchte in diesem Falle sehr schwer sein, aus der homerischen Sprache Verba mit wurzelhaftem Guttural nachzuweisen, denen jene Formen nachgebildet sein könnten. Diese Bemerkung reizt Cauer, den verlangten Nachweis wirklich zu führen, und er entledigt sich seiner Aufgabe mit unleugbarem Geschick, indem er 14 primitive und 10 abgeleitete Verba auf -ζω aus Homer zusammenbringt, in denen mit mehr oder weniger Sicherheit ein wurzel-, bezw. stammhafter Guttural sich aufspüren lässt. Trotzdem, und trotz der von Cauer betonten Thatsache, dass andererseits die Dentalstämme wieder eine Anzahl Verben auf -ζω mit gutturalem Stammauslaute in ihre Sphäre herüberziehen, will es dem Referenten nicht einleuchten, dass eine verhältnissmässig doch immer geringe Anzahl von gutturalen Verben, der eine viel grössere Menge dentaler gegenübersteht, nicht nur eine Reihe homerischer Formen, sondern die ganze dorische Futur- und Aoristbildung in falsche Bahn gelenkt haben soll. — Eine Rechtfertigung der entgegenstehenden phonetischen Erklärung jener Futura und Aoriste geben mit Bezugnahme auf Cauer's Theorie Curtius Griech. Verb. II, S. 271 ff. und Joh. Schmidt in Kuhn's Zeitschr. XXIII, S. 290 ff. (s. o.).

Baunack, Schedae grammaticae, in Curt. Stud. X, S. 96 ff., sammelt jüngere Formen von ἔναι nach Analogie der thematischen Verben in folgenden Hesychiusglossen: 1. εἴω· πορεύομαι. 2. προσίει· ἐγγίξει. 3. ὕπα· πίει· ὕποστρέφει. 4. ὕπεξιει· ὕπεξιόταται. 5. εἰσίουσιν· εἰσέρχονται. 6. ἔ· βιάδιζει. 7. εἶ· πορεύοι. 8. ἄπει· ἄπελθε. 9. προῶ· προσέρχον (*προ-ιε, *προιε, *προε). 10. εἰσίοντο· εἰσέρχοντο. 11. ἴον· ἀφίχοντο.

In der Hesychiusglosse ἄγωγις· ἄγωμεν· Ἀργεῖοι findet Baunack (a. a. O. S. 60) die vereinzelte Spur einer uralten ersten Pers. Dual.: ἄγωγις = *ἄγωφις = skr. ag-â-vas.

Skerlo. Ueber den Gebrauch des Augments bei Homer ist bereits Jahresber. f. 1874—1875 (Bd. III) S. 44 besprochen.

Statistisches Material für die verschiedensten Punkte der Wortbildungslehre bietet

I. La Roche, Grammatische Untersuchungen, in der Zeitschrift für österr. Gymn. XXV (1874) S. 403—431; XXVII (1876) S. 584—595 und S. 801—810.

Der erste Aufsatz gibt eine nahezu erschöpfende Beispielsammlung für die Comparationsformen von φίλος, unter denen bekanntlich bei den attischen Schriftstellern nur φίλατος wirklich üblich ist, während der Comparativ gewöhnlich durch μᾶλλον φίλος vertreten wird; ferner überhaupt für μᾶλλον und μάλιστα als Ersatz und als Steigerung des Comparativs und Superlativs; für die Augmentation der Plusquamperfecta (ohne Augment

bleiben nach La Roche regelmässig die mit ϵ und o anlautenden Verba mit attischer Reduplication, selten ἀκούω, oft die Composita, zuweilen die übrigen mit Consonanten beginnenden Verba); für die Conjunctive und Optative des activen Perfects, die in der attischen Prosa meist umschrieben werden (umschriebene Conjunctive 32, nicht umschriebene 23, umschriebene Optative 106, nicht umschriebene 29); für Conjunctiv und Optativ von κέῖμαι, μέμνημαι, κέκτυμαι, κάθημαι; für die Doppelformen des activen Aoristoptativs (-αις, -αι, -αιεν nach La Roche nicht wesentlich seltener, als -ειας, -ειε, -ειαν); für die Optative der Verba contracta, derer auf -μι und des Passivaorists.

In der zweiten Sammlung werden die nach Analogie der ω -Conjugation gebildeten Präsensia der Verben auf -ομι (auch ausserhalb der 3. Plur. häufiger, als man nach Kühner, Ausf. Gr. § 282 denken sollte), die medialen Aoristoptative von τίδημι und ἔημι, die Präterita von κάθημαι, die perfectischen Imperativformen, die Imperfecte von ἀφίημι aufgezählt.

In der dritten Abhandlung endlich sammelt La Roche alle Stellen der classischen Gräcität, wo sich einfache Adjectiva zweier Endungen auf -ος, -υς und -εις finden. — Die Brauchbarkeit der an sich dankenswerthen Sammlungen wird leider dadurch beeinträchtigt, dass zwischen Prosa und Poesie nicht überall streng geschieden und den Schriftstellertexten gegenüber eine gar zu nachsichtige Kritik geübt wird.

Zur stellenweisen Berichtigung theils der statistischen Nachweise, vor allem aber der daraus gezogenen Folgerungen La Roche's sind einige verdienstliche Arbeiten v. Bamberg's zu beachten:

A. v. Bamberg, Zur attischen Formenlehre, in der Zeitschrift für Gymnasialwesen XXVIII (1874) S. 1—40.

v. Bamberg betont mit Recht die Wichtigkeit inschriftlicher Zeugnisse und guter Grammatikerüberlieferung gegenüber unsicherer handschriftlicher Auctorität und kommt zu Resultaten, die einen Zweifel nur in den seltensten Fällen gestatten. Wir führen aus der inhaltreichen Abhandlung einzelne Sätze an, die zum Theil bereits allgemeiner anerkannt, zum Theil aber noch nicht genügend beachtet sind: οὐ οἷ ἔ sind mit σφίσι auf eine Stufe zu stellen, alle vier orthotonirt, wenn sie indirect reflexiv sind. Unattisch sind ἀνώγεων und der Plur. ἔκπλεω, gut attisch ἄστρωος. Die Länge des Stammvocal's ist mehr oder minder gut beglaubigt in μέγνομι, πίπτω, ἀποπνίγω, τρίβω, κηρύσσω, κύπτω, φύγω. — πέπραγα ist bis in die Aristotelische Zeit transitiv und intransitiv, vielleicht sogar allein klassisch. Nicht zu beanstanden ist die Augmentation der Plusquamperfecta mit attischer Reduplication (ausser ἐληλύθειν). — ἑώραχα ist nicht in ἐώραχα umzuwandeln. ἀποδέδωχα ist transitiv, ἀποδέδωχα intransitiv. Attisch ist λήζομαι. Hinsichtlich der Accentuation des Conj. und Opt. Präs. und Aor. der Verba auf -μι adhuc sub iudice lis

est trotz Bellermann. *ἐμπύπρημι, βίον, βίωντος, βιοίην* sind die gut attischen Formen.

Derselbe Gelehrte giebt in den Jahresberichten des philologischen Vereins zu Berlin 1875 und 1877 eine Uebersicht dessen was in den Jahren 1873 — 1875 für die Feststellung der Thatsachen der attischen Formenlehre geleistet wurde, an letzterer Stelle namentlich eine Kritik La Roche's.

Eine zusammenhängende Darstellung der Declination vom vergleichenden Standpunkte aus giebt

A. Ed. Chaignet, *Théorie de la déclinaison des noms en grec et en latin d'après les principes de la philologie comparée*, Paris, E. Thorin. VIII, 126 S.

Der Verfasser, der in den Vorbemerkungen ganz beachtenswerthe Grundsätze über die schulmässige Verwendung der allgemein sprachwissenschaftlichen Forschungen entwickelt, will den Lehrern höherer Unterrichtsanstalten einen Leitfaden dafür in die Hand geben und geht die Bildung der einzelnen Casus der Reihe nach durch, indem er überall die Formen der Ursprache, des Sanskrit, der griechischen und italischen Dialekte neben einander stellt und kurz erläutert. Ob er dabei sich innerhalb der der Schule gesteckten Grenzen hält, ist hier nicht zu untersuchen. Was den wissenschaftlichen Werth jener Erläuterungen betrifft, so excerpirt er in einer im ganzen recht verständigen Weise die entsprechenden deutschen Werke und gestattet sich, wie dies bei dem Zwecke des Schriftchens ja natürlich ist, nur selten eigene Vermuthungen; wo er dies freilich thut, springt er mit den griechischen Lautgesetzen doch gar zu willkürlich um, wie wenn er *πολίτῃο* aus *πολιτα-ας* ableitet durch eine dem Zend parallele Verwandlung des *ας* in *ῶο*: *πολιτα-ας*, *πολιτα-ῶο*, *πολιτῶ-ο*, *πολιτε-ο*, *πολίτῳ*, oder wenn er *χώραις* aus *χώρα-βη-ις* durch Ausfall des *βη* entstehen lässt, das *ι* in *χώραιςι*; aber nur für einen durch die Mittelstufe *ε* hindurchgegangenen vocalischen Nachklang hält.

Gustav Meyer, *Zur Geschichte der indogermanischen Stamm-bildung und Declination*. Leipzig. S. Hirzel 1875. (89 S.)

Als für das Gebiet der griechischen Grammatik bemerkenswerth heben wir aus dem höchst interessanten, wenn auch an kühnen Hypothesen reichen Schriftchen, welches in der Hauptsache den Zweck verfolgt, schon in der indogermanischen Grundsprache in grosser Mannichfaltigkeit nicht nur Parallelstämme auf *a* und *i*, sondern auch solche auf *i* und *u* und auf *a i u* nachzuweisen, hervor, dass Meyer die Dative *χώραι-σι*, die Dualformen *ἄμοι-ων*, den Vocativ *γῶναι* (und *γῶναικ* vermittelt des Suffixes *κο*), Composita wie *γοναίμανής*, *μεισαιπόλιος*, *ταλαίπωρος*, die Comparative und Superlative auf *αίτερος*, *αίτατος* auf indogermanische *ai*-Stämme zurückführt.

Die eben erwähnten Duale *ᾄμοι-εν* behandelt von ganz anderem Standpunkte aus auch ein kurzer Aufsatz von

A. Fick, *ἴτοῖ-εν ἴπποῖ-εν* = skrt. *tayas aḥvayos*, in Bezenberger's Beiträgen I. S. 67.

Da die Zusammenstellung des Suffixes mit dem sanskritischen *bhîâm* erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, setzt es Fick vielmehr dem Suffix *-yos* gleich: *τοῖ-εν ἴπποῖ-εν* = *το-ι-ε-εν ἴππο-ι-ε-εν* = urspr. *taiavas ak-vaiavas*.

Gelegentlich sei bemerkt, dass

Cauer, *De dialecto Attica vetustiore* (Curtius' Studien VIII),

die oben berührten Formen *χώρασι* S. 405 ff. für eine Analogiebildung nach den *o*-Stämmen (*λόχοισι*) erklärt, und dass

Baunack, *Schedae grammaticae*, in Curtius' Studien X, S. 91--96 eine genaue Sammlung aller Beispiele für die Endung *-οις* in der consonantischen Declination gibt. Seine Erklärung dieses Metaplasmus freilich vereinigt Wahrscheinliches und Unwahrscheinliches: wie aus *ἀνθρώποισι* mit Abfall des *ι* *ἀνθρώποις*, so hätte aus *ἀγώνεσσι* **ἀγώνες* werden können; diese Form wäre aber um des Nom. Plur. willen nicht geduldet, sondern unter Einwirkung der Genetive auf *-ων* und der Duale auf *-ων* mit der Form *-οις* vertauscht worden (vgl. *δοῶν- δοῶσι, ὕσσων- ὕσσοις*).

Hermann Osthoff, *Forschungen im Gebiete der indogermanischen nominalen Stammbildung*. Zwei Theile. Jena, Costenoble. 1875. 1876. (212 und 183 S.)

Der erste Theil dieser durch Scharfsinn und besonnenes Urtheil ausgezeichneten Forschungen enthält zwei Abhandlungen: 1. Ueber die mit dem Suffix *-elo, -enlo, -cro-* gebildeten Nomina instrumenti des Lateinischen, 2. Ueber *-ra, -la* als instrumentales Suffix der indogermanischen Sprachen. Aus der ersten kommen für uns nur einige Etymologien in Betracht (s. u.); mehr Ausbeute gewährt die zweite Abhandlung, welche auf Grund zahlreicher Belege, namentlich des Lateinischen und Deutschen, und analoger Erscheinungen bei anderen Instrumentalsuffixen, wie *-tra*, den nur in wenigen Fällen zu etwas gezwungenen Deutungen nöthigenden Nachweis führt, dass das Suffix *-ra, -la* die ursprüngliche Function hat, Nomina instrumenti zu bilden. Griechische Beispiele hierfür sind: *ἔδ-ρα* = *sella*, *πέ-λον* und *πε-ε-ρόν* (Alkman *πετρόν*) (durch Synkope mit Hilfe des zum Vocal *ε* entfalteten Stimmtons des *ρ* aus der Wurzel *πετ* hervorgegangen), *ξέ-γλη*, vielleicht *σῶ-λον* (Mittel zum Bedecken und Schützen des Körpers); ferner eine Reihe von Wörtern, in denen das Suffix nicht unmittelbar an die Wurzel, sondern an den bereits durch das Suffix *a* geformten Verbalstamm trat: *ἀμ-ά-λη* »Seil zum Binden«, mit Uebertritt

in den passiven Begriff »die zu sammelnde Garbe«; in *ἀμ-ά-ρα* ist, wie nicht selten, die Localität, wo der Wurzelbegriff zur Erscheinung kommt, als Nomen instrumenti gefasst; *κρέμψ-α-λον*, *κρότ-α-λον*, *μάνδ-α-λος* »Werkzeug zum Hemmen« neben *μάνδ-ρα* »Vorrichtung, Ort zum Verweilen«, *πάσσ-α-λος* = **πάκx-α-λος*, *ρόπαλον*, *σκάνδ-α-λον* und *σκανδ-ά-λι* »Werkzeug, welches die Falle zuschnellen macht«, *σχύτ-α-λον*, *σχυτ-ά-λι* »Schüttelwerkzeuge«, *σπραγγ-ά-λι* »Gegenstand zum Strecken und Strafmachen«, *τάλ-α-ρος*; endlich aus ursprachlicher Zeit: *ἄγρος* »Mittel, Ort zum Treiben, Weidetrift« und *δῶ-ρον* »Mittel zum Geben«.

Der zweite Theil der Osthoff'schen Forschungen: Zur Geschichte des schwachen deutschen Adjectivums berührt zwar nicht in den meisten Einzelausführungen, wohl aber in dem Gesamtergebnisse das Gebiet des Griechischen. Osthoff erkennt den Benfey-Leo Meyer'schen Satz, dass Stämme auf -a und -an im Indogermanischen vielfach neben einander und in regem Austausch mit einander standen, an, nur ohne den weiteren Combinationen jener Forscher zuzustimmen, und vindicirt dem Nasalsuffix zum Unterschiede vom vocalischen Thema in gräco-italischer Zeit vornehmlich die Bedeutung, das zum Substantiv erhobene Adjectiv auszudrücken, was er an einer reichen Fülle von Beispielen erläutert (gr. *σιτο-φάγος* brotessend, *φάγων* der Fresser: *σπραγγός* schielend, *σπράβων* der Schieler u. a.); als dem Sprachgefühl ein derartiger allmählich entwickelter Gegensatz der beiden Bildungen zum Bewusstsein gekommen war und in Folge dessen Analogiebildungen versucht wurden, wandelte sich das primäre Suffix -an zu einem secundären von individualisirender oder substantivirender Function um. Das Verhältniss von *οὐράνιος* »himmlisch« zu *οὐράνιωνες* »die Himmelsbewohner«, von *Κρόνιος* »dem Kronos angehörig« zu *Κρονίων* »der Kronier« gibt dem Verfasser Veranlassung zu treffenden Bemerkungen über die Patronymica überhaupt.

Einzelne Berührungspunkte mit Osthoff's Untersuchung über -ra und -la zeigt

Paul Renisch, De nominibus Graecis in -λος terminatis. Inauguraldissert. Breslau 1877. (46 S.)

Eine systematische Zusammenstellung der etymologisch erklärbaren Substantive und Adjective, die mit den Suffixen -λο, -αλο, -ελο, -ηλο, -ιλο, -υλο, -ολο, -ωλο, -τλο, -θλο, -χαλο, -αλιω, -ελιω, -ηλιω, -ιλιω, -υλλιω, -ωλιω gebildet sind. Für das statistische Material ist natürlich Lobeck ausgiebig benutzt worden; doch ist eben die ganze Methode der Behandlung eine andere, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende; Wurzel, Stamm und Suffix werden möglichst scharf geschieden, bei der Etymologie jedes einzelnen Wortes auf die einschlagenden neueren Werke mit verständigem Urtheil Rücksicht genommen. Der Frage nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Suffixe -λο und -ρο geht der Verfasser aus dem Wege, und zwar für seinen Zweck mit vollem Rechte, denn wer

in der ja ohne Zweifel richtigen Voraussetzung, dass dem *r* ursprünglich die Priorität zukomme, nun ohne weiteres auf griechischem Boden beides durcheinander wirft, vereinfacht sich zwar in manchen Beziehungen das Verfahren, versperrt sich aber auch zugleich den Weg für eine wirklich methodische Behandlung speciell griechischer Fragen.

Insbesondere das Suffix *-τλο* betrifft ein Aufsatz von

A. Fick. Gibt es im Griechischen ein Suffix *τλο*? In Bezenberger's Beitr. I. S. 65.

Fick bestreitet die Existenz eines Suffixes *τλο*, da das *τ* in dem einen Theile der betreffenden Wörter zum Stamme gehöre, wie in *ἀντλον* (anders Osthoff Forschungen. I, S. 24) und vielleicht in dem etymologisch dunkeln *τεῦπλον*, in dem andern Theile aus phonetischen Gründen für *θ* eingetreten sei, wie in *ἐχέ-τλη*, *φύ-τλα*, *χύ-τλον*, wo eigentlich das Suffix *-θλο* vorliege, das, um den Stamm klar zu erhalten und doch der Abneigung gegen aufeinanderfolgende Aspiraten Rechnung zu tragen, sich in *-τλο* umgewandelt habe.

Ebenso merzt Fick a. a. O. S. 66 das Suffix *-τμα*, *-τμο* aus: das *τ* gehöre zum Stamme in *ἐρετ-μός* und *ἀντ-μή* (*ἄφετ*), aus *θ* sei es entstanden in *ἐφε-τμή*. — Zugegeben, dass der Tilgung von *-τλο*, *-τμο*, *-τμα* erhebliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen, so ist doch nicht einzusehen, warum deswegen die andere Annahme weniger berechtigt sein soll.

Gustav Meyer, Das Nominalsuffix *ω* im Griechischen. In Kuhn's Zeitschrift XXII, S. 481—501.

G. Meyer erklärt, ähnlich wie es Förstemann vorher vermuthet hatte, das indogerm. Suffix *ia* als das an *i*-Stämme antretende Suffix *a*. Demgemäss nimmt er unter Berufung auf die Betonung einiger vedischer Adjectiva nun auch im Griechischen da, wo *-ιος* an vocalische Stämme tritt, nicht Abfall des vocalischen Auslautes: *ἄγρ-ιος*, *αῖσ-ιος*, sondern Senkung des schliessenden *ο*, bez. *α* zu *ι* an: *ἄγρι-ος*, *αῖσι-ος*; erst in einer zweiten Schicht von Bildungen sei *ω* schon fest zusammengewachsen und von der Sprache als ein Suffix empfunden worden (*δίκα-ιος* gegen *τίμι-ος*). Beispiele: Weibliche *a*-Stämme, erste Schicht: *θαλάσσι-ος*, vielleicht auch *πορφύρε-ος*; zweite Schicht: *ἀγελα-ῖος*, *ποιμνή-ιος* mit Dehnung, *αἰλε-ιος* mit Senkung des auslautenden Vocals. Männliche *a*-Stämme, erste Schicht: *ἄγρι-ος*, vielleicht auch *χρύσε-ος*; zweite Schicht: *ὄδα-ῖος*, *κατωμά-διος* (aus *jiος*), *πολεμή-ιος*, *δούλε-ιος*, *κουρί-διος*, *ὄμο-ῖος* (**ὄμο iος* *ὄμοίος*), *πατρώ-ιος* (aus **πατρώ-jiος*). — Unterliegt schon der Versuch, in *ἄγριος* u. a. das *ι* als »Senkung« des Stammvocals zu fassen, erheblichen Bedenken, so ist vollends die Annahme, *ὄδατος* habe das uralte *α* bewahrt, in hohem Grade unwahrscheinlich.

A. Fick, Die suffixlosen Nomina der griechischen Sprache. In Bezenberger's Beiträgen I, S. 1—19. 120—142. 312—326.

In engem Zusammenhange mit der schon im Anhang zur zweiten Auflage des Wörterbuches vorgetragenen Wurzelzerlegungstheorie, dass bha-ra als Grundform, bhar als Verkürzung aufzufassen sei, will Fick in der ersten Abhandlung: Zum sogenannten a-Suffix im Griechischen, auch für das Griechische die Annahme eines a-Suffixes als unhaltbar erweisen: »es gibt kein nominales a-Suffix, sondern jeder in der Flexion des Verbuns erscheinende Verbalstamm kann ohne Zutritt von Nominalsuffixen ohne weiteres auch als Nominaistamm verwandt werden«. Diesen Satz sucht der Verfasser dadurch zu rechtfertigen, dass er fast allen den Nominalstämmen, in denen man ein primäres nominales a-Suffix annimmt, die entsprechenden Verbalstämme zur Seite stellt, und zwar 1. Präsens- und Aoriststämme auf -ε (ἀγού-ς: ἄγο-μεν, λήθη: λήθο-μεν), in denen wurzelhafte ε-Vocale zu ο umgefärbt werden: ἀγορά: ἀγερέ-σθαι, φάρο-ς: φέρο-μεν, αἰδοῦ-ς: ἀεῖδο-μεν, σπουδή: σπεύδο-μεν; 2. Perfectstämme mit Bewahrung oder Einbusse der Reduplication: ἐδωδή: ἐδῶδο-ται, κῶφός-ς: κέ-κῶφ-ε; 3. Aoriststämme auf -σα, -σε: δόξα: δόξαί, φριξός-ς: ἔ-φριξέ.

In dem zweiten Aufsätze (S. 120 ff.) werden als vierte Kategorie die Verbalstämme auf -jε zugefügt: »ἀγγελία ist nichts anderes als das als Nomen flectirte ἀγγελίω, das in verbaler Function in ἀγγέλιω-μεν erscheint«. Auch hier werden als Belege eine Menge primärer und abgeleiteter Nomina mit den entsprechenden Verben zusammengestellt (ἄγιο-ς: *ἄγιο-μαι = ἄζομαι, ἀγαρεφία: *ἀγαρεφjω = ἀγαρεύω, *ἀν-αιδεσ-ίη = ἀν-αιδέειη: *αἰδέειω-μαι = αἰδέομαι, ἀνδρ-αγαθ-ε-ία = ἀνδραγαθία: *ἀνδραγαθ-ε-jω = ἀνδραγαθέω.

Eine Ergänzung dazu bildet die dritte Abhandlung (S. 312 ff.), wo die Nominalstämme auf -αδω-, -ιδω-, -οδω- mit Verben auf ζω = ὄω parallelisirt (διπλάδιος: διπλάζω, ἐγγεφίδιον: ἐγγεφίζω, ἄρμόδιος: ἄρμόζω) und vereinzelte Beispiele einer nominalen Verwendung der Präsensstämme auf -να, -νε, -νο, -νω (ἀχνός-ς: ἄχνο-μαι), des reduplicirten Themas (ἰστά-νας: ἰστά-νας) und der Präsensstämme auf -σχο und -το (βόσχος-ς: βόσχο-μεν, σκηπτός-ς: σκήπτω) angeführt werden.

Die vierte Abhandlung endlich (S. 315 ff.) bringt ein Verzeichniss der mit dem allgemeinen Stamme starker (nicht abgeleiteter) Verben identischen Nomina, also der sogenannten Wurzelnomina (ein Ausdruck, den Fick von seinem Standpunkte aus verwerfen muss), und der mit dem allgemeinen Stamme schwacher (abgeleiteter) Verba zusammenfallenden Nomina (πτάξ: ἑπταχον, βιάβαξ: βιάβάζω, φαάν-τατος: ἐ-φαάν-θην, φιλ-τερος: φιλ-αι, Ἴωνίς: Ἴωνίζω). Bei der Willkür, mit der Fick Producte der spätesten Gräcität als gleich beweiskräftig neben wirklich alterthümliche Bildungen stellt, und bei der geringen Rücksicht, die derselbe auf

die Bedeutungsmodificationen nimmt, scheint uns der Versuch, auf griechischem Sprachgebiete das a- und ja-Suffix vollständig auszumerzen, misslungen. Der Satz: »In vorgriechischer Zeit gibt es kein besonderes Nominalsuffix -ja« involvirt, auch wenn er bewiesen ist, noch nicht die Berechtigung, dem uns vorliegenden Griechisch das Suffix -*ω* abzusprechen.

Denselben Standpunkt vertritt der eben genannte Gelehrte in einer anderen Arbeit:

A. Fick, Zum s-Suffix im Griechischen. In Bezenberger's Beitr. I, S. 231–248.

Hier wird die Behauptung: »ein Primärsuffix -as existirt im ganzen Bereiche der indogermanischen Sprachen nicht, sondern nur ein suffixales -s, und dieses s tritt nicht an die Wurzel, sondern an einen der in der Flexion des Verbs erscheinenden Verbalstämme« für das Griechische durch eine Aufzählung der Nomina auf -*ς* gestützt, die das entsprechende Verbalthema noch neben sich haben: *γῆρα-ς: γῆρᾶ-ναι, αἰδώς: αἰδο-μαι, πλῆθο-ς: πλῆθο-μεν.*

Konrad Zacher, De nominibus Graecis in *αιος, αια, αιον*: in den Dissertationes philologicae Halenses, III, 1. Halle, Lippert 1877. 277 S.

Die vorliegende Schrift zerfällt in zwei Theile: 1. de terminationis -*αιος* (-*αια*-*αιον*) formis diversis, 2. de terminationis -*αιος* natura et generibus. Im ersten Haupttheile bespricht Zacher zunächst, ausgehend von dem häufigen Ausfall des *ι* und der Verkürzung der Diphthonge *αι* und *οι* vor folgendem Vocal, die Endung *αιος*, die er in der Mehrzahl der hierhergehörigen Adjectiva als Verkürzung eines älteren *αιος* auffasst, mögen nun Spuren des ursprünglichen *ι* sich noch zeigen, wie bei *ταλαός* (*ταλαίπωρος*), mag dasselbe eben so spurlos verschwunden sein, wie in den meisten Verben auf *άω*; er setzt also z. B. für *κεραός* als Grundform nicht *κεραφός*, sondern *κερασ-ιο-ς* an, wie er denn auch *Ναυσικάα* nicht mehr (wie in seiner Schrift De prioris nominum compositorum graecorum partis formatione) aus einer Wurzel *κασ*, sondern mit Pott aus Wurzel *και, κα* ableitet und als Femininum zu einem vorauszusetzenden *Ναυσίκαιος* betrachtet. Die Endung -*ηιος* lässt er als Parallelförm für *αιος* nur da gelten, wo eine Grundform -*αη-ιος* vorliegt, wie in *παρήιον, ὄηιος*, in allen anderen Fällen stellt er sie um ihrer Bildung und Bedeutung willen zu -*ειος*; *νομφάος* also gehört zu *Νόμφαι, νομφήιος* = *νόμφειος* zu *νόμφη, ποιμήιος* und *ταφήιος* als Ersatz für -*ειος* zu *ποιμήν* und *τάφος*. Wo -*αιος* und -*ειος* neben einander existiren, sind die beiden Bildungen regelmässig von verschiedener Bedeutung, gehören oft verschiedenen Dialekten oder Sprachperioden an, haben zuweilen verschiedenen Ursprung (*δευτεραίος* id quod τῆ δευτεραία fit, *δευτερειον*

quod τῷ δευτέρῳ tribuitur). Wo *-αιος* und *-εος* concurriren, verräth sich *-αιος* als ein durch die spätere monophthongische Aussprache veranlasster Schreibfehler. Der böotische Dialekt vertritt *-αιος* regelmässig durch *-ηος*; *Ἐρμάιος* aber, *Τηολάιος*, *Νικολάιος* sind Patronymica, hervorgegangen aus *Ἐρμά-ειος*, *Τηολά-ειος*. — Nach dieser sorgfältigen und in ihren wesentlichen Ergebnissen überzeugenden Begrenzung des Gebiets stellt Zacher im zweiten Theile seiner Schrift unter genauer, theilweise ungemein umfangreicher Erörterung der Etymologien sämmtliche Worte auf *-αιος* in verschiedenen Gruppen zusammen. Die auf *-αΐως* und *-αισιος* zurückgehenden Bildungen werden einzeln erläutert; die Besprechung der von *α*-Stämmen abgeleiteten Formen wird eingeleitet durch eine Polemik gegen Lobeck's Ansicht von der sogenannten *paragoge ionica*: Zacher weist die Behauptung, jedes Substantiv auf *-ια*, dem ein Adjectiv auf *-ιος* zur Seite stehe oder stehen könne (*ἀνάγκη*: *ἀναγκαίη*: *ἀναγκαῖος*), sei ursprünglich ein Adjectiv gewesen, zu dem man das Substantiv ergänzen müsse, ausführlich zurück und erkennt in den meisten jener vorwiegend dem Ionismus angehörigen Wörter nur Amplificationen der einfachen Substantive, hervorgerufen durch das Streben nach volltönigerem Ausdrucke, das in ähnlicher Weise Adjectiva auf *-ιος*, *-μος*, *-ρος*, *-νος*, *-τος* neben denen auf *-ος* (*ἰμαίμιος*: *ἰμαμιος*, *ἡδῆμος*: *ἡδής*), Substantiva auf *-ωμα*, *-γμα*, *-ισμα* neben den einfachen Bildungen (*ἄνθημα*: *ἄθος*, *πέπλωμα*: *πέπλος*) hervorgerufen hat und im Sanskrit und Deutschen analoge Erscheinungen bewirke — eine Erklärung, die trotz mannichfacher bedenklicher Aufstellungen, die jenes Verzeichniss analoger Erscheinungen aufweist, sehr viel Ansprechendes hat. Die von *α*-Stämmen abgeleiteten Nomina auf *-αιος* zerfallen wieder in fünf verschiedene Kategorien, insofern das *α* entweder einen integrierenden Bestandtheil des Stammes bildet, wie in *γαῖα*, dem eine sehr eingehende Analyse gewidmet wird, oder Nomina auf *ας* (*ης*) oder solche auf *α* (*η*) oder Adverbien, oder endlich, wie Zacher ohne sonderliche Wahrscheinlichkeit vermuthet, Verben zu Grunde liegen (*ἀλαός*: *ἀλάσθαι*, *ἀκέραιος*: *κεράω*, *μαδάος*: *μαδάω* u. a.). — Den Schluss bilden die von *ο*-Stämmen abgeleiteten Bildungen, die entweder auf Nomina zurückgehen (*ἔρημαῖος*, *ὄρφναῖος*) und zwar, wie Zacher mit Bühler (das Secundärsuffix *-ης*) annimmt, eigentlich auf Femininstämme (*ἐρήμη*, *ὄρφνή*) oder auf primitive sowohl wie abgeleitete Verben: Formen nämlich wie *ἀμοιβαῖος*, *κλοπαῖος*, *πομπᾶος* trennt Zacher um ihrer Bedeutung willen von den entsprechenden Substantiven *ἀμοιβή*, *κλοπή*, *πομπή* und erklärt sie für Ableitungen aus Verben (*ἀμείβω*, *πέμπω*), nur dass sie die Form von Denominativen in der Endung und in der Steigerung des Stammvocal's bewahrten. Es wäre demnach *πομπᾶος ἀμοιβᾶος* etwa als Vertreter eines *πομπός*, *ἀμοιβός* anzusehen. Er beruft sich hierfür auf die Analogie der Composita mit *-ποιός* und ähnliche, die ebenfalls erst aus den Verben *ποιεῖν* u. s. w. hervorgegangen seien, freilich ein recht zweifelhaftes Argument. Die

fast ausschliesslich der späten Gräcität angehörigen Adjectiva auf *-μαιος*, *-αιιος*, die sichtlich nur Weiterbildungen von *-μος* und *-ιος* sind, und die Wörter, die das Suffix *-αιος* an consonantische Stämme anfügen, werden nur kurz aufgeführt.

Eine Fülle anregender Beobachtungen über die verschiedensten Punkte der nominalen Flexion bieten zwei Arbeiten von Brugman, die freilich, abgesehen von ihren äusserst kühnen Hypothesen, auch deshalb hier nur kurz berührt werden können, weil sie ihrem Haupttheile nach sich nicht speciell auf die griechische, sondern auf die indogermanische Urzeit beziehen, deren Laute und Flexionsformen sie zu reconstruiren suchen.

1) K. Brugman, Zur Geschichte der stammabstufenden Declinationen. Erste Abhandlung: Die Nomina auf *-ar* und *-tar*; in Curtius' Stud. IX, S. 361—406.

2) K. Brugman, Zur Geschichte der Nominalsuffixe *-as*, *-jas* und *-vas*; in Kuhn's Zeitschrift XXIV (N. F. IV) S. 1—99.

Drei Gesetze sind es vornehmlich, die Brugman aus der übereinstimmenden Bildungsweise der verwandten Sprachen ableitet und nun rückwärts wieder für die Erklärung einzelsprachlicher Erscheinungen verwendet: 1. Schon zur Zeit des einheitlichen Zusammenlebens der indogermanischen Völker declinirte der eine Theil der Nominalstämme abstufend, d. h. je nach der ursprünglichen Betonung oder Tonlosigkeit der antretenden Casussuffixe erschien in den einen Casusformen ein schwacher (lautärmerer), in den andern ein starker (vollerer) Stamm. 2. Schon in indogermanischer Zeit gab es einen (mindestens) doppelten *a*-Laut: einen kurzen schwächeren (a_1), aus dem sich das griechische ϵ entwickelt hat, und einen vielleicht mittelzeitigen volleren dunkleren (a_2), dem das griechische *o* entspricht. 3. Schon die indogermanische Ursprache besass wahrscheinlich vocalisches *r*, *l* und vocalische Nasale, in vielen Fällen Zusammenziehungsproducte aus *ar*, *al*, *an*, *am*, *an*. Aus den einzelnen Vermuthungen, die über griechische Formen im Zusammenhange mit diesen drei Sätzen von Brugman theils zuerst ausgesprochen, theils genauer begründet werden, heben wir nur einige wenige hervor: die Formen *πατέρι*, *πατέρος* sind jünger als *πατρί*, *πατρός* und erst nach Analogie der starken Bildungen *πατέρα*, *πατέρες* entstanden, wie anderseits *θύγατρα*, *θύγατρες* ein Uebergreifen der schwachen Formen zeigen (Aufs. 1, S. 365). *κεκλόφμεν* u. s. w. ist Analogiebildung nach dem Singular, wo der starke Stamm normal ist; dem Plural kommt eigentlich, wie dem Medium, nur der schwache Stamm zu, in diesem Falle also ϵ (vgl. auch *φοῶδα*: *φίδμεν*) (1, S. 372). Die Nomina agentis auf *-της* sind ebenso, wie *δελφίς*, *Σαλαμίς*, *Τραχίς*, *μάκαρος*, *μάρτυς* Neuschöpfungen gegenüber den aus der Urzeit überlieferten Formen auf *-τηρ*, *δελφίν*, *μάκᾱρ*, *μάρτυρ*; sie sind dadurch entstanden, dass den älteren Formen

das Nominativzeichen σ von neuem angefügt wurde, um die mit der Stammform gleichlautend gewordene Nominativform als solche deutlicher zu charakterisiren ($\delta\rho\chi\eta\sigma\tau\acute{\eta}\rho$: $\delta\rho\chi\eta\sigma\tau\acute{\eta}\rho\sigma$: $\delta\rho\chi\eta\sigma\tau\acute{\eta}\varsigma$); wie nun $\mu\acute{\alpha}\rho\tau\upsilon\varsigma$ in die Declination der ν -Stämme übertrat ($\mu\acute{\alpha}\rho\tau\upsilon\nu$), so wurde $\delta\rho\chi\eta\sigma\tau\acute{\eta}\varsigma$ in die α -Declination hinübergezogen (1, S. 404). In den Comparativen $\mu\epsilon\acute{\iota}\zeta\omega\nu$ u. s. w. sind die Nasalformen sämmtlich griechische Neuschöpfungen nach Analogie der ν -Declination ($\epsilon\delta\delta\alpha\acute{\iota}\mu\omega\nu$); aus der älteren Sprachperiode sind nur $\mu\epsilon\acute{\iota}\zeta\omega$ und $\mu\epsilon\acute{\iota}\zeta\omega\upsilon\varsigma$ (= * $\mu\epsilon\acute{\iota}\zeta\omega\sigma\alpha$ und * $\mu\epsilon\acute{\iota}\zeta\omega\sigma\epsilon\varsigma$) noch übrig (2, S. 61 ff.). Ebenso repräsentiren im Participle Perf. Act. auf $-\acute{\omega}\varsigma$, $-\acute{\upsilon}\tau\omega\varsigma$ nur die Nominative den älteren Zustand ($f\omega\varsigma$ = *vas*); alle τ -Formen sind jüngere Bildungen nach Analogie der übrigen Participien auf $-\omega\nu\tau$. $\beta\epsilon\beta\alpha\acute{\omega}\tau\alpha$ verdankt sein ω dem Nominativ $\beta\epsilon\beta\alpha\acute{\omega}\varsigma$. Uebergang eines schliessenden τ in σ ist nicht nachzuweisen (2, S. 69 ff.). Es giebt kein ursprüngliches Suffix *jans*, *vans* (*vant*), sondern nur *jas*, *vas*.

Gegen Brugman's Annahme mehrerer grundsprachlicher *a*-Laute wendet sich sehr entschieden und eingehend H. Collitz in Bezenberger's Beiträgen II, S. 291—305.

Leo Meyer's Abhandlung Ueber die griechischen, insbesondere die homerischen Nomina auf $\epsilon\nu$ (Bezenberger's Beitr. I, S. 20 ff.) ist im Jahresbericht für 1877, I S. 131 besprochen.

G. J. Ascoli, La genesi dell' esponente greco- $\tau\alpha\tau\omega$, e il rammollimento delle tenui in $\xi\beta\delta\omicron\mu\omicron\varsigma$ e $\acute{\omicron}\gamma\delta\omicron\omicron\varsigma$: in der Rivista di Filol. IV, 11—12. S. 565—584. — Uebersetzt von R. Merzdorf in Curtius' Stud. IX, S. 339—360.

Die lange ventilirte Streitfrage, wie es komme, dass sich neben das comparativische $-\tau\epsilon\rho\omega-$ nicht das nach Massgabe der verwandten Sprachen zu erwartende $-\tau\omicron\mu\omega-$, sondern das vollkommen singuläre $-\tau\alpha\tau\omega$ stellt, scheint durch Ascoli vermittelt einer zwar etwas verwickelten, aber innerlich wohlbegründeten Combination endlich ihre befriedigende Antwort gefunden zu haben. Ascoli lehnt die Annahme, dass in $-\tau\alpha\tau\omega$ das Superlativsuffix *ta* zweimal gesetzt worden sei, ab, weil weder in den verwandten Sprachen, noch im Griechischen sich ein Anhalt für eine derartige Reduplication bietet, und macht, ausgehend von dem engen Zusammenhange, den die indogermanischen Sprachen zwischen den nominalen und pronominalen Steigerungsformen, namentlich dem Superlativ einerseits und den Ordinalzahlen anderseits aufweisen ($\pi\acute{\omicron}-\tau\epsilon\rho\omega\varsigma$: $\delta\epsilon\acute{\upsilon}-\tau\epsilon\rho\omega\varsigma$, $\pi\acute{\omicron}-\sigma\tau\omega\varsigma$: $\acute{\epsilon}\alpha\chi\alpha\tau\omega-\sigma\tau\acute{\omega}\varsigma$) folgende Entwicklungsreihe wahrscheinlich: 1. Das in $\acute{\epsilon}\nu-\alpha\tau\omega\varsigma$, $\delta\acute{\epsilon}\chi-\alpha\tau\omega\varsigma$ historisch und etymologisch begründete $-\alpha\tau\omega$ (= *-am-ta*) überträgt sich auf dem Wege der Analogie mannichfach auf die Reihe der Ordinalzahlen ($\acute{\epsilon}\beta\delta\acute{\omicron}\mu-\alpha\tau\omega\varsigma$, $\acute{\omicron}\gamma\delta\acute{\omicron}-\alpha\tau\omega\varsigma$) und wird von da aus zum superlativischen Ableitungssuffix für Partikeln, welche an und für sich einen Ort oder Grad bezeichnen ($\acute{\upsilon}\pi-\alpha\tau\omega\varsigma$, $\acute{\epsilon}\sigma\chi-\alpha\tau\omega\varsigma$), sowie für die Adjectiva und Substantiva, namentlich wieder für solche, welche den

Begriff eines Ortes oder Grades ausdrücken (*μέσσο-ατος, νέψ-ατος, μόχ-ατος, πόμ-ατος*). 2. Das *τ* von *φίλ-τερος, βέλ-τερος, φέρ-τερος* geht auf andere steigernde Suffixe über, als wäre es ein integrierender Theil des Stammes: *βέλ-τ-ίων, βέλ-τ-ιστος, φέρ-τ-ιστος*. 3. Auch *-ατο* schliesst sich an dies unorganische suffixale *τ* an: *βέλ-τ-ατος, φέρ-τ-ατος φίλ-τ-ατος*, ebenso durch Analogieausbreitung an *τρί-ατος: τρί-ατος* und so erscheint allmählich *-τατο* als das beständige Correlat zu *-τερο* und verdrängt bald das normale *-τομο*, das mit dem aus Wurzel *τεμ* (*τέμνω*) hervorgehenden *τομος* (*ἔν-τομος, μεσσο-τομος, νεό-τομος, τρί-τομος*) in lästiger Weise zusammenfiel. — Weniger einleuchtend ist die Erklärung der seltsamen Mediä in *ἑξήδομος* und *ὄγδοος* aus der Einwirkung eines Digamma: *ἑξήδομο-μος, ὄγδομο-φος* (septua-ginta).

Gonnet, Degrés de signification en grec et en latin d'après les principes de la grammaire comparée. Paris, Thorin 1876. 225 S.

Eine sorgfältige Darstellung der verschiedenen Bildungsweisen des Comparativs und Superlativs, die im Wesentlichen die neueren Ansichten der deutschen und französischen Forscher (unter letzteren namentlich Bréal's) reproducirt, theilweise recht elementare Kenntnisse voraussetzt, theilweise tief in philosophische Spekulation hinabtaucht, meist aber mit verständigem Urtheil (wenigstens was das uns hier allein interessirende Griechische betrifft) unter den verschiedenen Theorien die wahrscheinlichste herauszufinden weiss. An einzelnen wunderlichen Aufstellungen ist freilich dabei kein Mangel. Die Arbeit zerfällt in zwei Haupttheile, von denen der erste dem rein grammatischen, der zweite dem sprachphilosophischen und sprachhistorischen Gebiete angehört. Nach einleitenden Bemerkungen über andere Mittel zur Steigerung (Verdoppelung: *σφύδρα σφύδρα*, Zufügung von Adverbien: *περισσῶς, ἰσχυρῶς,θενῶς, τελείως, καλῶς, θαυμασιῶς, ὑπερφυῶς*, Zusammensetzung mit Partikeln und Adjectiven: *ζαμηνής, ἐρι-αυγής, ἀρι-όηλος, ἀγα-κλυτός, περί-λευκος, ὑπερ-αυγής, πολυπαθής, παν-σέβαστος*), wobei auch die Deminutiva als eine Art Steigerungsform betrachtet und in ihren verschiedenen Bildungen vorgeführt werden, geht der Verfasser in fünf Capiteln die Comparativ- und Superlativsuffixe nach ihren mannichfachen Gestaltungen und der Art der Anfügung an den Stamm durch: 1. *-ίων*, für welches als Nebenformen *-ιος* in *ἡδῶ = *ἡδῶσαι* und in *ἐγγύς = *ἐγγ-ιος = *ἐγγ-ιος* (?), ferner *-ις* in den Adverbien *μόγισ, χωρίς, πολλάκις* u. s. w. (?), endlich *-ιν* in *πρόν = *πρό-ιον* und *πλήν = πλέ-ιον* statuirt werden; 2. *-ιστο*; 3. *-τερο* an Pronominalstämmen: *κό-τερος, ἕ-τερος, ἀμφο-τερος, ἑκά-τερος, ἡμέτερος* u. s. w., an Substantivstämmen: *κύν-τερος, βασιλεύ-τερος, κουρό-τερος, θεώ-τερος, ἑάρ-τερος, δημό-τερος, ὀρέσ-τερος, ἀγρού-τερος*, an Verbalwurzeln: *φέρ-τερος, βέλ-τερος, δεξι-τερος* (?), an Adverbien und Präpositionen: *ὀπίσ-τερος, ὑπέρ-τερος, ἀφάρ-τερος, ἀρχύ-τερος, ἐνδύ-τερος, ἀνώ-τερος, κατώ-τερος, παροί-τερος*, und an Adjectivstämmen.

In letzteren wird der Wechsel zwischen kurzem und langem Endvocal mit L. Havet (Mémoires de la Société de linguistique II, 1) auf Doppelstämme *νεο-νεω*, *κουφο-κουφω* zurückgeführt. 4. *-τατω* und *-τιμο* an Verbalthemen: *ἰθύν-τατα*, *φαάν-τατος* (?), Substantivstämmen: *ἀοιδό-τατος*, Adjectivstämmen, Adverbien und Präpositionen: *ἕκασ-τάτω*, *προσω-τάτω*, *ἔξω-τάτω*. 5. *-μο* in *ἔξοδο-μος*, *πρό-μος*, *ἔτυ-μος* (?), *πύ-μα-τος*; *-το* in *ὑπα-τος*, *πρω-τος*, *τρί-τος* u. s. w., *ἔκασ-τος*, *ἔσχα-τος*, *μύχ-α-τος*, *νέ-α-τος*, *μέσσω-α-τος*, sowie (nach Bréal) in *με-τά* und *κα-τά* (?); *-ρο* in *παρά*, *ὑπέ-ρ*, *ἔν-ε-ρο* (?). — Der zweite Haupttheil behandelt in drei Capiteln: 1. Signification des degrés de comparaison. Nach einer Kritik der Ansichten der alten, neueren und neuesten Grammatiker über die ursprüngliche Bedeutung der comparativischen Suffixe statuirt der Verfasser als Grundbedeutung nicht die der Vergleichung, sondern die der Intensität, der absoluten Steigerung im allgemeinsten Sinne; daraus entwickelte sich von selbst die relative Steigerung, der Vergleich mit den übrigen Dingen, daraus auch die den verwandten Sprachen gemeinsame Anfügung jener Suffixe an Pronominalstämme wie *ἡμέ-τερος*: une chose est à nous par opposition avec ce qui n'est pas à nous. Comparativ und Superlativ waren von vorn herein nicht wesentlich unterschieden. 2. Usage des degrés de comparaison. Der Genetiv beim Comparativ wird wegen der ihn vertretenden Präpositionen *πρό*, *ἀντί*, *ἐπί*, *πρός*, *παρά* als Instrumental gefasst im Sinne der Juxtaposition, der beim Superlativ als Ablativ. 3. Origine des suffixes des degrés de comparaison. Hier schliesst sich Goulet in der Hauptsache an Schleicher an, nur dass er die Aufstellung einer Grundform *jant* verwirft.

Karl Brugman, Erstarre Nominative. In Curtius' Studien IX, S. 257—271.

Die schon von Lobeck angedeutete Vermuthung, dass *εὐρόοπα* in den sechs Stellen der Ilias (*θ* 206, *ε* 265, *Ω* 331, *θ* 152, *Ω* 98, *Α* 498), wo es die Funktion eines Accusativs vertritt, nicht von *εὐρόοψ* abzuleiten, sondern als ein missbräuchlich verwandter Nominativ zu betrachten sei, führt Brugman in ansprechender Weise weiter aus, indem er aus den Thatsachen, dass die hier in Frage stehende Klasse der Substantiva auf *-α* überhaupt nur in engster Verbindung mit Eigennamen und zwar vor denselben (mit Ausnahme von *Ἐρμεῖος ἀκάχη-τα* und *Ἰώος νεφεληγερέταο*) auftritt und auch ausser dem einen *νεφεληγερέταο* ausschliesslich im Nominativ oder Vocativ Sing. erscheint, die Folgerung zieht: jene Substantiva auf *-α* waren keine flüssigen Nomina mehr mit allgemeiner Flexibilität und Verwendbarkeit, sondern starr und steif gewordene Ablagerungen aus älterer Zeit, »Titularsubstantiva«; dem griechischen Sprachgefühl erschien *ἰππότα Νέστοωρ* ebenso als ein Begriff, wie uns etwa »Prinz Eugen«, »Jung Roland«. Stützen für eine derartige Auffassung sind Bildungen wie *Νεαπόλεως*, *Νεαπολίτης*, triumviri und ähnliche Casuserstar-

rungen im späteren Griechisch (*πατρὶ τε κυανοχαῖτα*) wie in den verwandten Sprachen.

P. Cauer, *Quaestiones de pronominum personalium formis et usu Homericis*. In Curtius' Studien VII, S. 101—160.

Der Verfasser gibt eine genaue Aufzählung und Erklärung sämtlicher homerischer Formen des Personalpronomen, wobei er mit Recht *ἐγών* nicht als Dorismus gelten lässt, *τόνγ* wegen *ἐγών* und böot. *τόν* in *τόν-γ* zerlegt, bekämpft sodann erfolgreich die Neigung von Knös (de digamma Homericis), überall da, wo das Digamma in den zum Stamme *σφε* gehörigen Bildungen vernachlässigt ist, Aenderungen vorzunehmen, bespricht im Anschlusse an Lehrs und La Roche die Enklisis und Orthotonirung, erörtert in Uebereinstimmung mit Nägelsbach (Anmerkungen zur Ilias, Exc. II) den Ursprung der Partikel *τοί*, untersucht Bedeutung und Gebrauch der Stämme der dritten Person, indem er sich hinsichtlich *σφε* an Windisch (Studien II) anschliesst und an der Reflexivgeltung von *μύν* B 795 und *ὄ* 244 festhält, und fügt endlich kurze Bemerkungen über *ἐμαυτοῦ*, *σεαυτοῦ*, *ἑαυτοῦ* hinzu, die er mit gutem Grunde nach Lehrs' Vorgange dem Homer abspricht.

J. Baunaek, *De graecis pronomibus possessivis eorumque ablativo genitivi loco usurpato*. In Curtius' Studien X, S. 63—72.

Baunaek betrachtet die dorischen Genetive des Personalpronomen: *ἐμοῦς*, *ἐμίως*, *τίως*, *τίως* u. s. w. als Ablative aus dem Stamme des Possessivpronomen; die Grundformen seien einerseits *majat, *tavat, andererseits *majät, *tavät. Das widerstrebende *τεοῦς* sei wahrscheinlich nach der Analogie von *ἐμοῦς* gebildet. Auch die gewöhnlichen Genetive *ἐμοῦ*, *σοῦ* ist er geneigt in diese Combination hereinzuziehen, indem er Abfall des *σ* vermuthet. Endlich erklärt er mit Hilfe jener Annahme die Hesychiusglosse *ἀσσέως· ἐπὶ σοῦ* als Ablativform mit prothetischem *α* und übersetzt, schwerlich richtig: tuo more »nach deiner Art«.

H. Grassmann, *Ursprung der Präpositionen im Indogermanischen*. In Kuhn's Zeitschr. XXIII (N. F. III), S. 559—579.

Ogleich der Verfasser mit Nachdruck hervorhebt, dass durch die von Griechen und Römern ererbte grammatische Terminologie Zusammengehöriges auseinandergerissen wird, hält er dieselbe doch zunächst fest und beschränkt sich in seiner Untersuchung auf die echten Präpositionen, nur dass er diejenigen nominalen Präfixe hinzufügt, welche ganz die Form der echten Präpositionen haben und indogermanisches Gemeingut sind (an-, sa-, su-, dus-, ari-). Er stellt für die Bildung derselben zwölf Gesetze auf: 1. Alle echten Präpositionen (mit Ausnahme einiger Analogiebildungen) sind vor der Sprachtrennung entstanden; 2., 3., 4. keine ist aus einem Begriffsworte entsprungen oder als Casus zu fassen oder

durch Anfügung eines für die Ableitung der Begriffswörter gebräuchlichen Suffixes entstanden; 5., 6. die echten Präpositionen enthalten in ihrer ursprünglichen Form keine anderen Vocale als ä ĩ ũ, keine anderen Consonanten als k, t, d, dh, n, p, bh, m, r, u, s; 7. alle vocalisch anlautenden Präpositionen, die noch einen zweiten Vocal enthalten, beginnen ursprünglich mit a (úpa-úπό- sei wahrscheinlich aus *apu hervorgegangen); 8. wenn die echten Präpositionen in zwei auf einander folgenden Silben die Vocale a und i (oder a und u) durch nur einen Consonanten getrennt enthalten, so wird in denjenigen Sprachen, die eine Mittelstufe zwischen a und i besitzen, das a in diese Mittelstufe verwandelt (ἐπί, περί, ἐνί, ἔτι = áti); das griechische o aber, welches regelmässig in einer mit Lippenbuchstaben beginnenden Silbe das ursprüngliche a vertritt (ἀπό, ὑπό, πρό), erleidet diese Umwandlung nicht (προτί, ποτί); 9. wenn der Auslaut i oder u abgeworfen wird, so tritt für das vorhergehende nur durch einen Consonanten von ihm getrennte a die Mittelstufe ein; 10. die ältesten Präpositionen sind die nur einen Consonanten enthaltenden, und unter diesen wieder die consonantisch anlautenden; 11. die echten Präpositionen, welche consonantisch anlauten, sind aus lauter Präpositionselementen zusammengesetzt, die aus einem Consonanten und einem folgenden Vocal bestehen; die vocalisch anlautenden enthalten ausserdem als erstes Element ursprünglich den Deutestamm a; 12. jede echte Präposition (mit Ausnahme der Analogiebildungen) ist aus so vielen Urpräpositionen zusammengesetzt als sie Consonanten enthält, und die vocalisch anlautenden enthalten ausserdem den Deutestamm a. Ein Verzeichniss dieser »Urpräpositionen«, 26 an Zahl, gibt der zweite Paragraph, z. B. ka (κα-τά), ki (ἐκ = *a-ki), ta (τα-τά, με-τά), ti (ἐ-τι, ἀν-τί, προ-τί), da (loc. δε), di (δι-ά), dha (loc. δε), dhi (loc. δε), na (ἀ-νά), ni (ἐ-νί), pa (ἀ-πό, πα-ρά, πο-τί, πε-ρί), pi (ἐ-πί), bhi (ἀμ-φι), ma (με-τά, ξύ-ν), ra (πα-ρά), ri (πε-ρί), sa (πρό-ς, ἐν-ς), su (σύ-ν). Die verschiedenen Verbindungen, welche diese Elemente eingehen, kommen im dritten Paragraphen zur Darstellung, der die echten Präpositionen nach ihrem ersten Consonanten geordnet vorführt. ἀντί zerfällt demnach in ἀ-να-τι, ἀμφί in ἀ-να-φι, ὑπέρ in ὑ-πα-ρι u. s. w. § 4 endlich versucht jene ersten Bestandtheile ihrer Bedeutung nach zu charakterisiren und zu classificiren, ein Versuch, der allerdings nur in geringem Masse gelingt und nicht geeignet ist das Misstrauen zu überwinden, dem von vorn herein ein derartiges Zusammenwürfeln unfassbarer Urelemente begegnen muss.

Leopold Schröder, Ueber die formelle Unterscheidung der Redetheile im Griechischen und Lateinischen. Mit besonderer Berücksichtigung der Nominalcomposita. Leipzig, in Commission bei R. F. Köhler 1874. VIII, 562 S.

Eine von der historisch-philologischen Facultät der Dorpater Universitätsbibliothek
 Jahresbericht für Alterthums-Wissenschaft XV. (1878. III.) 14

versität gekrönte Preisschrift, die sich namentlich durch geschickte Verwerthung eines reichhaltigen statistischen Materials im Gebiete der nominalen Composita auszeichnet, während anderseits eine knappere Form der Darstellung, grössere Beschränkung bei der Behandlung mancher bereits endgültig zum Abschlusse gebrachter Fragen und schärfere Sondernung von wichtigem und unwichtigem zu wünschen wäre. Bei der unbestreitbaren Richtigkeit des durch die vergleichende Sprachwissenschaft gewonnenen Satzes, dass ursprünglich zwischen allen den von der alten Grammatik als grundverschieden betrachteten Redetheilen ein Unterschied nicht besteht, ausgenommen den Gegensatz von Nomen und Verbum, war es eine dankbare Aufgabe, zu untersuchen, durch welche Mittel die Sprache im Verlauf der Entwicklung eine schärfere Abgrenzung der einzelnen Wortklassen erreicht hat. Der Verfasser beschränkt verständiger Weise diese Aufgabe dahin, dass er das Hauptgewicht auf die Formunterschiede von Substantiv und Adjectiv (das Particip eingerechnet) legt, die ja in der That, abgesehen von Adverb und Präposition, am meisten in einander verschwimmen. Die vier ersten Capitel, die die formelle Unterscheidung von Nomen und Verbum, Nomen und Partikel, Nomen und Zahlwort, Nomina und Pronomina behandeln, fördern wesentlich neue Resultate nicht zu Tage. Zu einer ausführlichen Polemik gegen Steinthal, in der leider auf die einschlagenden Arbeiten von Wilhelm und Jolly keine Rücksicht genommen ist, gibt die Zwitternatur des Infinitivs Veranlassung, der in den klassischen Sprachen sich dadurch, dass er geschlechtslos und als Casus nicht mehr erkennbar ist, vom Nomen deutlich abgetrennt, aber den entscheidenden Schritt zum Verbum hinüber noch nicht gethan hat, da er nur zu der Fähigkeit satzähnlicher Construction, nicht zu wirklich satzbildender Kraft gelangt ist. Die Untersuchung des Ursprungs und der Bildung der Adverbien, Zahlen und Pronomina ist von einer Unzahl etymologischer Einzeluntersuchungen abhängig, hinsichtlich deren Schröder den durch Pott, L. Meyer, Curtius, Corssen u. a. gewonnenen Resultaten möglichst Rechnung trägt; manches freilich wird heutzutage schwerlich noch Zustimmung finden ($\delta\eta$ = dum Wurzel div, $\alpha\nu$ = an »ein anderes«). Den bei weitem grössten Theil des Buches nimmt das fünfte Capitel in Anspruch. Nach allgemeinen Bemerkungen über den Unterschied zwischen Substantiv und Adjectiv, die in dem Satze gipfeln, dass das Adjectiv der materialen Geschlechtsbezeichnung entbehrt und die Vertretung des einen Geschlechts durch das andere nur in sehr beschränktem Umfange kennt, dass es dagegen vor dem Substantiv die Fähigkeit voraus hat, durch blossen Suffixwandel die verschiedenen Geschlechter zu bezeichnen, steigernde Suffixe anzunehmen und ohne weitere Veränderung sich zum Substantiv entwickeln zu können, untersucht der Verfasser zunächst den Unterschied der beiden Wortklassen im »unzusammengesetzten Zustande«. Eine Prüfung sämmtlicher wortbildender Suffixe bei Wurzeln und abgeleiteten

Nominibus ergibt, dass die Differenzirung von Substantiv und Adjectiv durch Verschiedenheit der Suffixe in hohem Grade ausgebildet ist; ausserordentlich zahlreich sind die speciell substantivischen Suffixe, während die ausschliesslich adjectivischen nur bei den abgeleiteten Nominibus in grosser Menge vertreten, bei den Wurzelnominibus gering an Zahl sind. Die Uebereinstimmung von Griechisch und Latein in einer ganzen Reihe von Suffixen, und zwar oft bis auf die specielle Vocalfärbung und die einzelnen Funktionen, ist ein nicht unwichtiges Moment für die Beurtheilung des Verhältnisses der beiden klassischen Sprachen zu einander und zu den übrigen Verwandten. Was die Behandlung der wortbildenden Suffixe innerhalb der Declinationen betrifft, so ist nur in wenigen Fällen (*ἰχθύς* — *ἰχθύ-ος*; *ἡδύς* — *ἡδέψ-ος*) eine Verschiedenheit zwischen Substantiv und Adjectiv zu constatiren; im allgemeinen zeigt sich das Substantiv reicher an individuell ausgeprägten Formen, das Adjectiv dagegen zu einförmiger Analogiebildung geneigt. Der zweite Abschnitt des fünften Capitels ist den Nominalcompositis gewidmet. Die Thatsache, dass ein Substantivum nicht an sich, wohl aber durch die Composition ohne weitere Formveränderung zum Adjectiv werden kann, veranlasst Schröder, im Gegensatz zu den meisten (nicht zu allen, wie er glaubt) anderen Gelehrten, die demselben Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zugewandt haben, vorwiegend das zweite Glied der Composita in's Auge zu fassen und die Veränderungen, die dasselbe in der Zusammensetzung erlitten hat, zum Eintheilungsprincip überhaupt zu nehmen. Er scheidet zunächst zwei Hauptklassen: 1. Composita immutata, d. h. solche, in denen das zweite Glied seinen Charakter als Substantiv, bezw. Adjectiv behält; 2. Composita mutata, und innerhalb derselben wieder Composita ohne Formveränderung des Schlussgliedes und solche mit Veränderung (Modification, Verlust, Wechsel des Suffixes, Zutritt eines neuen Suffixes an das alte). Die Zahl der Immutata, deren zweiter Bestandtheil ein Substantiv ist, vermindert sich nicht unbedeutend durch den Ausschluss der von Schröder als synthetische Composita bezeichneten Bildungen, deren Endglied nicht selbständig vorkommt, sondern erst zum Zwecke der Zusammensetzung geschaffen worden ist (*χρῶσο-χόος*, *κον-τηγέτης*, *παν-δαμάτωρ*, *χέρονψ* u. a.), und mehrerer nur scheinbarer Immutata, wie *τετρα-γωνον*, *χρῶσο-κόμη*, *βού-πλεθρον*, die eigentlich substantivirte Mutata sind. Immerhin aber ergibt sich die stattliche Zahl von etwa 2000 derartiger Zusammensetzungen, darunter über 1500 ziemlich sichere, wobei zu beachten ist, dass dieselben bei Dichtern und Prosaisten der besten Zeit selten erscheinen, später in immer wachsenden Progressionen zunehmen, vor allem bei Naturforschern und Aerzten, Grammatikern und Kirchenschriftstellern. Es finden sich nämlich Immutata von der Form

a) Substantiv und Substantiv bei Homer 28, darunter nur 14 ziemlich sichere, in der gesammten griechischen Literatur circa 1170, darunter circa 900 sichere;

β) Adjectiv und Substantiv bei Homer 15 (11 verhältnissmässig sichere), im Ganzen 380 (340 sichere);

γ) Partikel und Substantiv bei Homer 20 (9 sichere), im Ganzen 400 (circa 300 sichere) und zwar bei den guten Schriftstellern verhältnissmässig häufiger, als die beiden vorhergehenden Klassen;

δ) Pronomen und Substantiv bei Homer 3, überhaupt 33, sämmtlich mit *αὐτο-*;

ε) Numerale und Substantiv 25, von denen ungefähr 15 unsicher sind, da sie sich besser als Mutata fassen lassen.

Dvandva-Composita (vgl. hierüber namentlich die im Jahresbericht für 1873 besprochene Abhandlung G. Meyer's in Kuhn's Zeitschr. XXII, N. F. II, S. 1 ff.) gibt es unter den Immutata nicht (*Ζηροποσειδῶν* heisst nicht »Zeus und Poseidon«, sondern »ein Zeusposeidon«, zeusartiger P.); eine gesonderte Stellung nehmen die vorzugsweise naturgeschichtlichen Ausdrücke der späteren Gräcität ein, in denen ausnahmsweise das zweite Glied nähere Bestimmung des ersten ist (*θεῖονος, ἵπποπόταμος* u. a.). — Immutata, deren zweite Hälfte ein Adjectiv ist, ergeben sich, mit Ausschluss der Participialcomposita auf *-το, -ντ* und *-μενο*, deren Homer etwa 200 (160 sichere) kennt, und der äusserst zahlreichen synthetischen Adjectiva, die sich übrigens ebensogut als ursprüngliche Mutata auffassen lassen, ungefähr 1350 (80 unsichere), die sich in folgender Weise theilen:

α) Substantiv und Adjectiv bei Homer 13 (nur 3 sichere), im Ganzen 100 (75 sichere);

β) Adjectiv und Adjectiv bei Homer 17 (13 sichere) weitaus die meisten mit *παν-* und *πολυ* in adverbialen Sinne, im Ganzen 385 (370 sichere), und zwar wieder beinahe die Hälfte (175) mit *παν-*, circa 40 mit *πολυ*;

γ) Partikel und Adjectiv bei Homer 48 (über 30 sichere), im Ganzen 850 (820 sichere);

δ) Pronomen und Adjectiv bei Homer 0, sonst 7, sämmtlich mit *αὐτο-*;

ε) Numerale und Adjectiv bei Homer 0, sonst 7 — 8, sämmtlich mit *τρι-* in steigendem Sinne.

Die zweite Hauptklasse, die der Mutata, umfasst der Natur der Sache nach vorwiegend solche mit substantivischem Schlussgliede. Dieselben zerfallen nach der obigen Eintheilung in vier Gruppen: 1. diejenigen, deren zweites Glied keine oder nur soviel Formveränderung erlitten hat, als die Unterscheidung der Geschlechter nöthig macht (*ἐυπλόκαμος, πρόρριζος*). Der Verfasser sieht hier zunächst ab von den substantivirten Adjectiven und den Eigennamen und gibt daher folgende Statistik:

α) Substantiv und Substantiv: Homer 90 (45), im Ganzen 1340 (925). Hierher rechnet Schröder auch Bildungen wie *τερφύμβροτος*, hinsichtlich deren er, ohne selbst zu einem definitiven Abschluss zu kommen,

der Schönberg'schen Behauptung, es seien ursprüngliche -as-Stämme mit der Bedeutung von *Nominibus agentium*, den Vorzug gibt vor der Clemm'schen Auffassung, dass Verbalstämme zu Grunde lägen.

β) Adjectiv und Substantiv: Homer 150 (120), im Ganzen 2830 (2400);

γ) Partikel und Substantiv: Homer 123 (105), im Ganzen 1775 (1700);

δ) Pronomen und Substantiv: Homer 2 (*αὐτο-*), im Ganzen 70 (einige unsicher);

ε) Numerale und Substantiv: Homer 25 (24), im Ganzen 610 (600).

Wie also schon bei Homer die Zahl derartiger Composita sehr im Uebergewicht ist gegen die Immutata, so zeigt die Sprache überhaupt eine Vorliebe für adjectivische Zusammensetzungen. — In den folgenden drei Gruppen beschränkt sich der Verfasser, dem vor der Unmasse von Material doch endlich der Athem ausgeht, auf die homerischen Bildungen:

2. Mutata mit Modification des Suffixes, der Hauptsache nach des ausschliesslich für adjectivische Composita verwandten Suffixes *εσ* (*βάρως: ὄνοβαρής, φρέν-εσ: κρατερό-φρων*) hat Homer: α 38 (17), β 39 (30), γ 38 (31), δ vielleicht *αὐτό-ετες*, ε 3 (*ἑπτα-, πεντα-τρι-ετής*).

3. Mutata mit Wechsel des Suffixes (*ματ-μον, μο, α-ι*): α 6 (5), β 23 (18), γ 34 (26) δ 0, ε 1.

4. Mutata mit Zutritt eines neuen Suffixes (*εὐνάλι-ος*): α 12 (8), β 20 (19), γ 58 (53), δ 0, ε 10 (8).

Nur vereinzelt endlich sind Mutata, deren zweiter Bestandtheil ein Adjectivum ist: hom. *ὀλόχουσι, κασίγνητος* (= *κάσις γνητός* ächter, leiblicher Bruder), *βοάγριος* zu erschliessen aus *βοάγριον*. Zusammensetzungen von x und Adjectiv behalten also regelmässig adjectivischen Charakter, solche von x und Substantiv haben öfter adjectivische, als substantivische Geltung, und zwar schon in der ältesten Sprache. — Ein kurzer Rückblick auf die allmähliche Entwicklung der übrigen Redetheile aus dem Nomen und auf den Bau der Nominalcomposita schliesst das umfassende Werk, das wie durch seine ausserordentlich reichhaltigen Sammlungen, so durch die mannichfachen neuen Gesichtspunkte, die die Sichtung dieses Materials bot, zu recht dankenswerthen Ergebnissen führt.

Eine theilweise Ergänzung der eben besprochenen Schrift bietet ein kürzerer Aufsatz desselben Gelehrten:

Leopold Schröder, Die Accentgesetze der homerischen Nominalcomposita dargestellt und mit denen des Veda verglichen. In Kuhn's Zeitschrift XXIV (N. F. IV) S. 101 - 128.

Für das Griechische ergeben sich folgende Sätze: 1. Womöglich wird das erste Glied des Compositums betont. 2. Ist dies nach den allgemeinen Accentregeln nicht statthaft, so zieht die Mutata den Ton möglichst weit zurück, während die substantivische Immutata dem

zweiten Gliede die Betonung lässt, die es als selbstständiges Wort besass. Nur scheinbare Ausnahmen sind *ἐπλόκαμεις*, *ἐπιγουνίς*, *χαμαιευνάς* u. a., die als Feminina zu *ἐπλόκαμος*, *ἐπίγουνος*, *χαμαιεύνης* der Regel folgen, dass die Femininsuffixe *-ις* und *-ας* den Ton auf sich ziehen, ferner *βοῶπις*, *γλαυκῶπις* u. a., die wahrscheinlich Masculinbildungen auf *-ης* voraussetzen (vgl. *κονῶπις*: *κονώπις*) und den Ton auf der Silbe bewahrt haben, wo ihn das Masculinum trug; wirkliche Ausnahmen die meisten Composita auf *-ες*, wie *ὄνοβαρός*, die der Analogie der einfachen Adjectiva mit demselben Suffix (*σαφής*) gefolgt sind. Adverbia, wie *ἀπτήμαρ* u. a., kommen nicht in Betracht, da diese Wortklasse überhaupt nicht selten den Accent verändert. Für *πολυκλής*, *ἐυκνήμις* ist sicher *πολυκλήεις*, *ἐυκνήμιεις*, für *πολυδεϊράς* vielleicht *πολύδεϊρας* zu schreiben. Unerklärt bleibt *εἰςωπός* gegenüber dem regelmässigen *τρόςωπον*. Scheinbare Ausnahmen unter den substantivischen Immutaten sind *μητροπάτωρ*, wo das Schlussglied sein eigentliches Suffix mit dem der Oxytonirung widerstrebenden *-τορ* vertauscht hat, *Λευκοθέη* (wohl Feminin zu *Λευκόθεος*), *ἰστοδόκη* und ähnliche substantivirte Feminina von Adjectiven (*ἰστοδόκος*). Wirkliche Ausnahmen zeigt die nachhomerische Sprache, die namentlich bei dem Suffix *-ο* den Accent mit Vorliebe zurückzieht. Die adjectivischen Immutata entziehen sich einer festen Regel; nur bei den Compositen mit Participien auf *-το* tritt schon bei Homer fast ausnahmslos die Hauptregel ein. Composita mit verbalem Adjectiv im zweiten Gliede haben die stärkste Neigung zur Betonung des Schlussgliedes, wenn auch das Hauptgesetz eine Reihe von Störungen hervorgerufen hat.

F. Schaper, Eine neue Eintheilung der homerischen nominalen Zusammensetzungen. In Kuhn's Zeitschr. XXII, N. F. II, S. 501—530.

Schaper knüpft an die Justische Eintheilung der Composita in vollkommene (höhere) und unvollkommene (niedere) an, rechnet aber zu den ersteren nicht nur, wie jener, die attributiven (Bahuvrīhi) und adverbialen (Avjajībhāva), sondern überhaupt alle Composita, die sich irgendwie durch einen Relativsatz umschreiben lassen, wonach also sehr viele determinative (Karmadhāraja) und Abhängigkeitscomposita (Tatpuruṣa) in die höhere Ordnung eingereiht werden müssten. Er theilt die mittelst relativer Sätze zu umschreibenden Zusammensetzungen zunächst in drei Klassen: 1. solche, bei denen die Copula oder ein ihr ähnliches Verb zu ergänzen ist, z. B. *πρόθυρον* (ὃ πρὸ τῆς θύρας ἐστίν), *παράνομος*, *ἐννόχιος*, *πρόφρων*, *βροτολογγός* (ὅς τῶν βροτῶν λογγός ἐστί), *ὄξυβελής* (»was ein scharfes Geschoss ist«), *ἀμφικόπελλος* (»was auf beiden Seiten ein Becher ist«), *πανάργυρος* (ὃ πάντως ἀργύρου ἐστί); 2. solche, bei denen ein Verb wie »haben« oder »besitzen« zu ergänzen ist (also sämtliche Bahuvrīhi's); 3. solche, bei denen eine Ergänzung nicht nöthig ist, weil bei der Auflösung in einen Satz das Prädicatsverbum in einem Verbal-

nomen irgend welcher Art vorliegt (z. B. *φυγο-πόλεμος*, *βω-τι-άνειρα*, *έλκε-σί-πεπλος*, *τερπ-ι-χέραυνος*). Innerhalb dieser drei Gattungen, sowie in den unvollkommenen Zusammensetzungen bilden die Wortklassen, denen die beiden Glieder angehören, das Eintheilungsprincip. Besonders ausführlich werden die Wörter, deren erster Bestandtheil eine Präposition ist, sowie die sogenannten vergleichenden Bahuvrihi's besprochen, die zu einer Polemik gegen G. Meyer Veranlassung geben. — Wir halten es für wenig zweckmässig, die Grenzen der beiden Justischen Hauptabtheilungen zu verrücken, weil dadurch eine wirklich consequente und innerlich einheitliche Classification nur erschwert wird. Dass die adverbialen Zusammensetzungen, die Schaper noch mit Justi als besondere Klasse gelten lässt, als solche zu streichen und in den übrigen Gattungen unterzubringen sind, hebt z. B. Schröder (s. o. S. 201f.) mit Recht hervor.

W. Clemm, Die neuesten Forschungen auf dem Gebiet der griechischen Composita. In Curtius' Studien VIII, S. 1—99.

Der Verfasser prüft in eingehender und anregender Weise die neueren Ansichten über die griechischen Composita, namentlich über den sogenannten Compositionsvocal, und nimmt dabei Veranlassung, seine eigenen früheren Behauptungen zu rechtfertigen oder zu modificiren. Wir heben nur einzelne wichtigere Punkte hervor: das *η* in Compositen wie *έλαφη-βόλος*, *άσπιδη-φόρος* betrachtet Clemm jetzt, und wie mir scheint, mit Recht, als hervorgerufen durch die Analogie der mit weiblichen Stämmen auf ursprüngliches *ā* gebildeten Zusammensetzungen wie *βουλη-φόρος*. Begünstigt wurde eine derartige Formübertragung durch den assimilirenden oder dissimilirenden Einfluss benachbarter Silben, durch die charakteristische Beschränkung auf gewisse zweite Glieder meist verbaler Natur, so dass sich das Ohr an die Lautfolge in *-η-φόρος*, *-ή-φατος*, *η-γενής* gewöhnte, endlich durch die metrische Bequemlichkeit. Hinsichtlich des *ι* in *άργι-χέραυνος* vertheidigt er Bopp's Erklärung, es läge hier eine Schwächung aus *ο*, ursprünglich *α* vor, gegen Rödiger und Zacher, namentlich durch Heranziehen der Adjectiva auf *-ικός* und *-ινός*, deren *ι* meistens auf ältestes *α* zurückgeführt werden muss (*πεξι-κός*: *πεξο*, *ελλάτι-νος*: *ελλάτι*). Ebenso wird der Curtius-Schleicher-Clemm'sche Gedanke, dass die sigmatischen Composita (*έρουσ-άρματος* u. a.) Verbalstämme repräsentiren, die dem schwachen Aorist vergleichbar sind, begründet und weiter ausgeführt durch eine Reihe für die Erkenntniss des griechischen Verbalbaues äusserst wichtiger und von Curtius (s. o.) glücklich verwertheter Untersuchungen. Was endlich die sogenannten Abhängigkeitscomposita betrifft, so wird die allerdings noch lückenhafte Berch'sche Definition, dass nur solche Composita hierher zu rechnen seien, deren regierendes Glied deutlich ein Verbalnomen mit verbalem Sinne erkennen lasse, schärfer begrenzt und insbesondere die präpositionalen Com-

posita wie ἄπ-εργος, sowie die adjectivischen Composita wie ἰσόθεος anderen Kategorien zugewiesen. — Die oben besprochene Schröder'sche Arbeit lag dem Verfasser noch nicht vor.

Ueber Stolz, Die zusammengesetzten Nomina in den homerischen und hesiodischen Gedichten, vgl. Jahresber. für 1874—1875, Abth. I S. 11.

Adolf Rieder, Ueber die mit mehr als einer Präposition zusammengesetzten Verba im griechischen Texte des neuen Testaments. Programm des kgl. Friedrichsgymnasiums zu Gumbinnen 1876. 30 S.

Die Arbeit gibt mehr, als der Titel verspricht, insofern nicht nur die Verba, sondern überhaupt alle mit mehr als einer Präposition zusammengesetzten Worte, und nicht bloss die im Texte des neuen Testaments, sondern auch die in der Uebersetzung der LXX und die in den Apokryphen vorkommenden in das Bereich der Untersuchung gezogen werden. Es ist dem Verfasser um den Nachweis zu thun, dass die Präposition nicht, wie von anderen behauptet wurde, in der Zusammensetzung indifferent sei, sondern ihre ursprüngliche Bedeutung, wenn auch mehr oder minder modificirt, beibehalte. Er führt diesen Nachweis, und zwar in durchaus überzeugender Weise, indem er nach kurzen Bemerkungen über Bedeutung, Bildung und Construction der Decomposita und über das numerische Verhältniss derselben in den neutestamentlichen Schriften einerseits und der Uebersetzung der LXX nebst den Apokryphen andererseits sämmtliche mit mehreren Präpositionen zusammengesetzten Worte vorführt und ihrem Sinne nach erklärt. Da hierbei die erste Präposition naturgemäss in den Vordergrund tritt, so nimmt er diese zum Eintheilungsgrunde und behandelt 1. Bildungen, in denen die erste Präposition das Nebeneinander der Dinge ausdrückt (παρά daneben, nebenher, heimlich, widerrechtlich, σύν, μετά mit, letzteres in einem einzigen Beispiele der LXX, περί um, διά zwischendurch), 2. diejenigen, in denen die erste Präposition einen räumlichen Gegensatz bezeichnet (oben: ἀνά, ἐπί, ὑπέρ, unten: ὑπό, κατά, innen: ἐν, εἰς, aussen: ἐξ, vorn: πρό, πρὸς, ἀντί, hinweg: ἀπό).

W. Clemm, De Alpha intensivo. In Curtius' Studien VIII, S. 1—119.

Der Aufsatz weist nach, dass es weder in den übrigen verwandten Sprachen, noch im Griechischen ein eigentliches Intensivpräfix gibt, dass vielmehr das α in den hierher gerechneten Wörtern, insoweit sie überhaupt etymologisch durchsichtig sind, theils prothetisch (ἄ-σταχυς, ἄ-σφάραγος, ἄ-σπελής, ἄ-ζιχής, ἄ-βληχρός, Ἄ-λας, ἄ-τμήν, ἄ-εδνον, ἄ-λαπάζω, ἄ-μαυμάκετος, ἄ-φείδω, ἄ-χανής), theils privativ (ἄ-άφατος, ἄ-φαγής, ἄ-ιαπτος, ἄ-άσχετος, nach Clemm = ἄ-σάσχετος, ἄ-βλεμής, ἄ-βυσσος, ἄ-γάλακτος, [ἄ-σιμος] ἄ-γείρατος, ἄ-γονος, ἄ-γύμναστος, ἄ-δάκρυτος, ἄ-δολός, Ἄ-δράστεια, ἄ-ζαλές, ἄ-ξείρου, ἄ-ήσυλος, ἄ-θέσφατος, ἄ-θικτος, ἄ-φιδός, ἄ-χιδής, ἄ-κρότητος, ἄ-κύμων, ἄ-μέγατος, ἄ-μο-

τον, [ἄ-ξενος] ἄ-πένθητος, ἄ-πλετος, ἄ-πτερος, ἄ-πυρος, ἄ-σταγής, ἄ-σύφηλος, ἄ-ταρτηρός, ἄ-τιμελής, ἄ-τίμητος, ἄ-τρύγετος, ἄ-τρυτος, ἄ-χύνετος), theils copulativ (ἄ-βιος, ἄ-βρομος, α-διάχος, ἄ-γονον, ἄ-φελλής, ἄ-θρόος, ἄ-οζος, ἄ-οσσητήρ, ἄ-πεδος), theils aus der Präposition ἀνά verkürzt (ἄ-σπερχής, ἄ-τενής, ἄ-σελγής, ἄ-κραγγές), theils dem Verbalstamme selbst zuzurechnen sei (ἄται, ἄτος, ἀλαλητός, ἀνεκάς, ἀκιδόνος, ἀλέγω, ἄξυλος). Als etymologisch dunkel werden bezeichnet: ἀβάλε, ἀγέρωχος, Ἀζγσία, ἀκριβής, ἄλεισον, als dubiae lectiones: ἀμοροίεις, ἀπέρωπος, ἄροθος, ἄσκιος Pind. Nem. VI 45, ἀσπιδής, ἄστονος, ἀφέρερος. So vieles an der Deutung von einzelnen hier besprochenen Wörtern zweifelhaft bleiben mag, so ist doch die Clemm'sche Arbeit in hohem Grade verdienstlich, da ein gewisses Misstrauen in die Theorie vom *a* intensivum zwar schon seit Lobeck auf verschiedenen Seiten unverkennbar hervorgetreten, noch nirgends aber der stricte Nachweis geliefert worden war, dass jene Kategorie definitiv zu streichen ist.

August Fick, Die griechischen Personennamen nach ihrer Bildung erklärt, mit den Namensystemen verwandter Sprachen verglichen und systematisch geordnet. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1875. 236 S.

Was Strackerjan (Progr. v. Iever 1864) für das Deutsche zuerst ausgesprochen: »Mit wenigen Ausnahmen sind die altdutschen Namen aus zwei Stämmen zusammengesetzt; neben den vollen Namen entstanden abgekürzte Koseformen, die oft ganz an jener Stelle treten«, das wendet Fick auf die griechische Namengebung an, indem er nur äusserst wenige ursprünglich adjectivische Ableitungen von mythischen oder geographischen Namen, z. B. Ἀπολλώνιος, Αἰακίδης, Ὀμφαλίων, Σουινιάδης, und eine noch geringere Anzahl von übertragenen oder identificirenden Namen, wie Σάτυρος, Κάπρος, Ἰκτῖνος als einfach gelten lässt, die übrigen aber sämmtlich als Composita betrachtet. Auf Grund der Thatsachen nämlich, dass 1. neben den einstämmigen Namen fast durchweg entsprechende Vollnamen vorhanden sind (Ἰππίας: Ἰππ-αρχος, Ἄγαθος: Ἄγαθοκλῆς), dass 2. sehr viele der ersteren, als selbstständige Bildungen betrachtet, sinnlos und unrichtig gebildet erscheinen, während sie als Verkürzungen zweistämmiger Vollnamen verständlich werden (Ἄμφος, Ἐκατος, Νύμφος, Παντίας), dass 3. zuweilen neben dem abgekürzten geradezu der Vollname ein und derselben Person beigelegt wird (Ζεῦξίς = Ζεῦξίππος Plat. Prot. 318, B. C., wo Sauppe schon das Richtige erkannte), dass 4. die Ueberlieferung der alten Grammatiker selbst Βάχχων und Βαχχυλῶδης, Ζηγῶς und Ζηγῶδωρος identificirt, dass 5. dasselbe Princip sich in der Namengebung aller indogermanischen Völker mit Ausnahme der Italiker nachweisen lässt, stellt Fick folgende Hauptsätze auf: Fast alle griechischen Personennamen gehen zurück auf zweistämmige Vollnamen, deren Elemente allen Wortklassen entnommen

werden, die überhaupt als Glieder des componirten Nomen erscheinen können, doch nicht in regelloser Willkür, sondern in Anlehnung an einen durch den Usus herausgebildeten feststehenden Kanon von Namenwörtern, die theils nur als Anfangs- (*Προ-*, *Μορο-*), theils nur als Schlussglieder (*-νοος*, *-ζροπος*), theils sowohl am Anfange, als am Ende verwandt werden (*Ἀρχε-*, *-αρχος*, *Ἀρχ-ιππος*: *Ἰππ-αρχος*). Aus jenen zweistämmigen Vollnamen entwickeln sich kürzere zwei- oder einstämmige Kosenamen, indem entweder der erste Stamm vollständig, vom zweiten noch der Anlaut bewahrt bleibt und durch eine der Endungen *-ᾶς*, *-ις*, *-ῶ*, *-ίαις*, *-ίων*, *-εὺς* declinirbar gemacht wird (*Ἐπαφροδίτου*: *Ἐπαφροᾶς*, *Διόγνητου*: *Διόγνις*), oder der eine Stamm ganz und gar verloren geht und der übrig gebliebene theils rein, theils mit Zufügung eines neuen Suffixes auftritt (*Δαμογέρων*: *Γέρων*, *Πύρρανδρος*: *Πύρρος*, *Ἀριστοκλήης*: *Ἀρίστων*). Neben den Kosenamen endlich steht eine Gruppe von Namen vorwiegend participialer Bildung, die nicht geradezu aus einem Vollnamen entstanden sind, aber doch nur der Aulehnung an bereits bestehende entsprechende Vollnamen ihre Existenz verdanken: *Σώζων* z. B. würde als Name unmöglich sein, wenn es nicht Bildungen wie *Σωσίπολις*, *Σωσιμένης* u. s. w. gäbe. — Nachdem der Verfasser dieselben Gesetze auch als massgebend für die celtische, germanische, slavische, eranische, sanskritische Namensgebung nachgewiesen und sogar versuchsweise ein indogermanisches, arisches, europäisches Namenregister aufgestellt hat, führt er die griechischen Personennamen in systematischer Anordnung vor, zuerst eingetheilt nach den Anfangsgruppen und Kosenamen, dann nach den Endgruppen, zuletzt nochmals in alphabetischer Reihenfolge. — Wir begrüßen das Werk mit Freuden, das zum ersten Male in erschöpfender Weise die griechischen Personennamen nicht nur sammelt, sondern auch sichtet, unter einheitliche Gesichtspunkte bringt und dadurch über unzählige sonst räthselhafte Erscheinungen auf einmal Licht verbreitet. Natürlich wird man hinsichtlich der Einzelheiten vielfach mit dem Verfasser rechten können. Es steht nunmehr zweifellos fest, dass die zweistämmigen Vollnamen dem Geiste der griechischen Sprache vorzugsweise angemessen sind, aber ob wir deshalb wirklich Namen wie *Πύρρος*, *Ἀγαθος*, *Ὀνητός* als Kose- bzw. »angelehnte« Wörter betrachten müssen, die nur in der Existenz der Zusammensetzungen *Πύρρανδρος*, *Ἀγαθοκλήης*, *Ὀνήσανδρος* ihre Berechtigung finden, ob insbesondere die ganze Anlehnungstheorie sich in der von Fick behaupteten Ausdehnung durchführen lässt, darüber ist ein Zweifel wohl gestattet.

Nachträge zu den im Hauptwerke aufgestellten Verzeichnissen gibt Fick in Curtius' Studien VIII S. 303–313 und 444–448. IX S. 109–111 und 165–198. Der letztgenannte Aufsatz »Die namenartigen Bildungen der griechischen Sprache« ergänzt die oben besprochenen Thesen dahin, dass das dort entwickelte Princip sich nicht bloss auf die eigentlichen Personennamen, sondern auch auf viele Appellativa erstreckt,

die nur als verkürzte Composita verständlich und an den namenartigen Suffixen erkennbar sind. Gewiss geht Fick in der Aufspürung derartiger Bildungen viel zu weit; dass z. B. die secundären Masculina auf *-is* durchweg namenartig, dass Wörter wie *μύλαξ, αμάς, δήμιος, οϊκέυς, φειδῶ, πρόμος* u. a. die Vertreter von doppelstämmigen Compositis sein sollen, ist schwer glaublich. Es empfiehlt sich, eine derartige Erklärung streng auf die wirklichen Spitz- und Scheltnamen zu beschränken. Hier verhilft sie aber auch zu höchst wichtigen Aufschlüssen: *γόνυς*, um nur wenige Beispiele hervorzuheben, ist sofort in seiner eigenthümlichen Bildung durchsichtig, wenn wir es als Spitznamen auffassen (*γόνυ-ανδρος*), *κερατᾶς, πέδων, φίλαξ, μαυλῖς* sind sicherlich namenartig (*κερασ-φόρος, πεδό-τροψ, φιλο-κόρης, μα-ύλη*).

Weitere Ergänzungen bieten Curtius, Studien IX, 112: *Ἐκατος* und

E. Plew, Ueber einige griechische Eigennamen. In Fleckeisen's Jahrbüchern f. Philol. 111 (1875). S. 408 ff.

Plew stellt eine Anzahl Eigennamen zusammen, die schon von Letronne richtig oder annähernd richtig erklärt, aber von Fick nicht aufgenommen sind: *Τριφιδῶ-δωρος* stehe in Verbindung mit dem Namen der ägyptischen Göttin *Τριφίς*; das *υ* sei dem Anklange an *τριφύ* zu danken. Die mit *Μανδρου-* gebildeten Namen seien von *μάνδρα* Hürde zu trennen, weil dies Wort sich erst spät im Griechischen eingebürgert habe, und mit Letronne auf einen Götternamen, aber abweichend von jenem auf *Μαίανδρος* zurückzuführen, zumal da die hierher gehörigen Namen fast ausschliesslich dem westlichen Kleinasien oder den benachbarten Inseln eigenthümlich sind. Für *Φιλάρμων* sei wegen seiner relativen Alterthümlichkeit die Ableitung von *Ἄρμων* abzuweisen. *Αἰλουράς* endlich gehöre, wie Letronne richtig erklärt, nach Aegypten und deute auf die heiligen Katzen der Aegypter.

Knorr, Die Parasiten bei den Griechen. Die Parasitennamen bei Alciphron. Programm des städt. Gymnasiums zu Belgard 1875. 20 S.

Der zweite Theil der Abhandlung enthält den Anfang (*A-E*) einer Sammlung und Erklärung der Namen, die Alciphron seinen Parasiten beilegt, nebst Verbesserungsvorschlägen für diejenigen, die in der überlieferten Gestalt keinen genügenden Sinn geben.

Hinsichtlich der als Namen verwandten Participien erhebt gegen Fick Einspruch

Franz. De nominibus appellativis et propriis graecis quae e participiis orta sunt. Leipziger Inauguraldissertation. Meissen, Klinkicht 1875. 60 S.

Der Verfasser theilt die aus Participien entstandenen Substantiva in vier Klassen: 1. Substantivirte Participien, wie *εἰμαρμένη*, 2. wirk-

liche Substantiva, die den Participien von existirenden Verben entsprechen (*ἄρχων*), 3. Substantiva mit Participialform, die sich nicht direct an ein vorhandenes Verbum, wohl aber an eine griechische Wurzel anschliessen (*τένων*, *βέλεμνον*), 4. Substantiva mit Participialform, zu denen sich weder ein Verb, noch eine Wurzel auf griechischem Boden findet (*λέων*), und zählt dann, mit gebührender Berücksichtigung der etymologischen Fragen, in vier Capiteln die Substantiva und Nomina propria auf, die mit den Suffixen *-οντ*, *-αντ*, *-μενο* und *-το* gebildet sind. Wenn übrigens Franz in seiner Polemik wider Fick den letzteren sagen lässt: *nomina ad participia reducenda eodem modo e nominibus compositis orta esse quo nomina correpta quae »Kosenamen« appellat und dagegen das Argument in's Feld führt, dass Namen wie Σωζομενός, Ἀγασσαμενός, Ἀκισσαμενός nicht aus Compositen verkürzt sein könnten, so beruht dies auf einer vollständigen Verkennung der Fick'schen Anlehnungstheorie.*

E. Wörner, Die Substantiva auf *-ια*. In den sprachwissenschaftl. Abhandlungen der Curtius'schen Grammatischen Gesellschaft. Leipzig 1874. S. 111–126.

Die Substantiva auf *-ια* zerfallen in drei Klassen: 1. *ἴδωια* (mit der seltsamen Hesychiusglosse *ἰδοῖοι μάπτουρες*, vielleicht = *ἴδ-φο-ιοι*), *ἄγρια* (näml. *ὄδος*), *ἄθωια* (näml. *ῥοις*), *Ἄρπυια*, *ῥογυια* (eig. *χείρ*) und *Ἐλλείθωια* sind alte Participia des starken Perfects, welche die Reduplication entweder eingebüsst oder nie besessen haben, das zuletzt genannte *Ἐλλείθωια*, die personificirten Wehen, ist von *ἐλόω* winden, krümmen, abzuleiten, dem ein *ἐλόω* zur Seite stehen konnte, wie neben *μινύω μινύθω*, und ein *εἰλέω* (Hesych.) = *εἰλέφω* wirklich zur Seite stand. 2. *μῦια* und *κυνάμυια*, *θῦια* und *Καλλίθωια* sind Wurzelnomina auf *-ια*. 3. *μητρυιά* ist eine denominative Bildung auf *ια*, = *μητρ-φο-ιά*. *Ῥοειθωια* ist entweder *ἡ ἐν ῥοισι θόουσα* oder in ähnlicher Weise aus *ῥόω* entstanden, wie *Ἐλλείθωια* aus *ἐλόω*: »die dumpfbrausende Woge«. — Die Erklärung von *Ἐλλείθωια* hat wegen der passenden Bedeutung viel aussprechendes, wenn auch die Form und ihre mannichfachen Nebenformen gegen jede Zurückführung auf normale Bildungsweise recht spröde sind; die Deutung von *μητρυιά* will dem Referenten nicht einleuchten.

Etymologie.

Ausser den in neuen Auflagen nun vollständig erschienenen allgemein sprachwissenschaftlichen Werken von Pott, Etymologische Forschungen. 2. Aufl. Sechs Bände. Detmold, Meyer 1859–1876 und Fick, Vergleichendes Wörterbuch der indogermanischen Sprachen. 3. Aufl. Vier Bände. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht 1874–1876 sind zu nennen:

A. Vaniček, Griechisch-Lateinisches etymologisches Wörterbuch. Zwei Bände. Leipzig, Teubner 1877. 1294 S.

Vaniček hat, indem er sein 1874 erschienenes lateinisches etymologisches Wörterbuch zu einem griechisch-lateinischen umgestaltete, ein Werk geschaffen, das zwar für den Studirenden, dem es zugleich die Aneignung und Bewahrung des Wortschatzes erleichtern soll, zu wenig übersichtlich, als Nachschlagebuch aber ganz unentbehrlich ist, da der Verfasser alle Wurzeln und Stämme des griechisch-lateinischen Sprachschatzes mit ihrer gesammten Sippe unter Angabe der Grundbedeutung und Verweis auf das Petersburger Wörterbuch vorführt und die an den verschiedensten Orten zerstreuten Etymologieen jedes einzelnen Wortes nebst den literarischen Nachweisen mit bewundernswerthem Fleisse sammelt, sogar Einfälle des Augenblicks nicht ausgeschlossen, denen eine lexicalische Verewigung besser erspart geblieben wäre. Dass absolute Vollständigkeit nicht erreicht und nicht zu erreichen ist, wird billigerweise niemand Wunder nehmen.

In erster Linie, doch nicht ausschliesslich für das Bedürfniss der Schüler ist berechnet

B. Suhle und M. Schneidewin, Uebersichtliches Griechisch-Deutsches Handwörterbuch für die ganze griechische Literatur, mit einem tabellarischen Verzeichniss unregelmässiger Verba. Leipzig. Hahn. 1875. 1928 S.

Das Buch bietet mehr als die meisten Schullexica, da es nur die alten Lexicographen und »einige seltene in wenig gelesenen Schriften vorkommenden Wörter von unbekannter oder ihres Orts besprochener Bedeutung« unberücksichtigt lässt. Bei der Erklärung werden die neueren etymologischen Forschungen, namentlich Curtius' Grundzüge, zu Rathe gezogen und die Hauptbedeutungen möglichst in der Reihenfolge, wie sie sich aus einander entwickelten, zusammengestellt. Das Streben nach grösster Kürze bei grösster Genauigkeit gibt freilich den Wortformen manchmal ein den Schüler wenigstens sonderbar anmuthendes Gesicht: [σ]φῆδω, σφῖδ-πος, ῥῆμι, ῥῆθος, ῥέως (c bedeutet einen noch nicht sicher bestimmten ausgefallenen Consonanten) und der ganzen Darstellung einen eigenthümlich unruhigen Ton, namentlich in den die Präpositionen betreffenden Stellen.

Endlich sei gleich hier angereicht

H. Schmidt, Synonymik der griechischen Sprache. Leipzig, Teubner. I. Bd. 1876 (664 S.) II. Bd. 1878 (648 S.)

Der erste Band behandelt in acht Capiteln die sinnverwandten Ausdrücke für Sprechen, sinnliche und geistige Wahrnehmung, Urtheil, Körpertheile, Thätigkeit und Leiden im allgemeinen, »pathologische Erscheinungen« (schlafen, weinen), menschliche Bewegungen, Vorgänge in der Natur (Licht, Finsterniss, Nebel, Fluss u. s. w.); der zweite in elf Capiteln die Bezeichnungen für Ort, Zeit, Stein (Erde, Schmutz u. s. w.),

bewegte Luft und bewegtes Wasser (Welle, Tropfen u. a.), Hitze und Kälte (Trockenheit und Nässe), »chemische Verwandlungen der Körper« (faulen, brennen), die Menschen nach Alter und Geschlecht, die Thiere, die Haupttheile der Pflanzen, Wohnen und Sein, die Affecte. Innerhalb der einzelnen Familien schlägt der Verfasser den Weg ein, dass er jedesmal zuerst die allgemeinen Gesichtspunkte angibt, nach denen er gruppirte, oft unter Vergleich der entsprechenden deutschen Synonyma, sodann die verschiedenen Bedeutungen historisch aus dem Grundbegriffe ableitet und an einer reichen Zahl besonders klarer Beispiele beleuchtet, endlich am Schlusse die wesentlichen Punkte nochmals kurz zusammenfasst. Wenn dabei hier und da eine etwas präcisere, wirklich greifbares bietende Form der Entwicklung zu wünschen wäre, anderes wieder, wie dies bei synonymischen Arbeiten ja ganz natürlich ist, gar zu spitzfindig erscheint, manche etymologische Aufstellung den Widerspruch herausfordert (z. B. die Identificirung von Wurzel *as-ελίμ* und Wurzel *vas-ἄστυ*, die Buttman'sche Deutung von *ὀπλότερος* als quasi Comparativ von *secundus*, Wurzel *σεν* u. a.), so fallen doch derartige Bedenken nicht in's Gewicht gegenüber der Fülle feinsinniger Beobachtungen, die der Verfasser auf Grund umfassender Belesenheit, sorgfältiger Berücksichtigung des Sprachgebrauchs und verständiger Benutzung der Etymologie geboten hat. Wir wünschen, dass der dritte Band, der diese erste ausführliche Synonymik der griechischen Sprache zum Abschlusse bringen soll, recht bald nachfolge.

Von grösseren etymologischen Einzeluntersuchungen liegen drei Abhandlungen über weit verzweigte griechische Wurzeln vor, hinsichtlich deren wir uns kurz fassen können, da dieselben wesentlich neues nicht zu Tage fördern.

P. M. Wahl, *De graecae radice φερ vario usu et verbali et nominali*. Inauguraldissert. Leipzig 1874. (38 S.)

Im ersten Abschnitte zählt der Verfasser im Anschlusse an Curtius Grundz. S. 300 sämmtliche Wörter auf, die zur Wurzel *φερ* zu ziehen sind; *φορμός* stellt er nicht, wie Curtius, zu *φέρω*, sondern wegen des Adverbs *φορμηδόν* mit Passow zu *εἶρω*, *σερά*, Wurzel *σφερ*: »Gewinde«. Im zweiten Theile entwickelt er die Bedeutungen jener Wörter aus den beiden Hauptbedeutungen 1. tragen, mit dem Nebenbegriffe der Ruhe (eine Bürde tragen), 2. tragen, mit dem Nebenbegriffe der Fortbewegung (bringen, forttragen). In die erste Kategorie ordnet er auch die von Curtius gesondert behandelte Bedeutung Frucht tragen, gebären ein.

I. Babad, *De graeca radice man cognatarum linguarum ratione habita*. Leipziger Inauguraldissert. Vratisl. 1874. (40 S.)

Die Georg Curtius gewidmete Schrift bespricht im ersten Capitel die verschiedenen Formen und Weiterbildungen der Wurzel *ma* im Grie-

chischen und den verwandten Sprachen: *μα, μαν (μεν, μον), μνᾶ, μανθ, μαθ, μγνυ*, erläutert sodann im zweiten Capitel nach Curtius' Grundzügen S. 313, wie aus dem Grundbegriffe des Tastens die drei Hauptbedeutungen trachten, in Gedanken versunken sein (a. leidenschaftlich erregt sein, b. bleiben), gedenken hervorgehen, und stellt endlich im dritten Capitel die einzelnen Wörter nach diesen drei Gesichtspunkten übersichtlich geordnet zusammen

M. v. Lingen, Die Wurzeln *λεγ* sammeln und *λεχ* liegen im Griechischen, besonders bei Homer und Hesiod. Inauguraldissert. Leipzig 1877. 72 S.

Der Verfasser scheidet mit Buttmann und der Mehrzahl der neueren Etymologen *λεγ* und *λεχ*, zählt sämtliche homerische und hesiodeische Verbal- und Nominalformen einschliesslich der Composita auf, die zu den beiden Wurzeln gehören, constatirt, dass zu *λεχ* nirgends eine Präsensform vorhanden ist (ausser dem zweifelhaften *λέγεται* des Hesychius), dass *λεχ* nirgends den Wurzelauslaut *γ*, *λεγ* nirgends den Wurzelauslaut *χ* hat (abgesehen von den späteren Perfectbildungen *εἴλοχα* und *λέλεχα*, denen bei Hesychius *λέλοχα* gegenüber steht) und lässt mit Curtius *εἴλεχα* und *εἴλοχα* durch Metathesis und Ersatzdehnung aus *λέλεχα* und *λέλοχα* hervorgehen. Im zweiten Capitel erklärt er mit Fick *λεχ* für europäisch, *λεγ* für gräco-italisch, zieht *λέσχη* und *ἀλέγειν* zu Wurzel *λεγ*, ohne jedoch die Bildung des ersteren und das *a* des letzteren erklären zu können, trennt *ἄλγος*, *ἀλεγεινός*, *ἀλγινός*, *ἀλγειν* (ursprünglich physischer Schmerz) von *ἀλέγειν* und bringt *δυσχελεγγής* »arg quälend« und das der Bedeutung nach ihm unklare *πανχλεγγής* in Zusammenhang mit *ἄλγος*. Das dritte Capitel ordnet die zu den beiden Wurzeln gehörigen homerischen und hesiodeischen Verba und Nomina unter Angabe der einzelnen Belegstellen nach ihren Bedeutungen: *λεγ* sammeln, übertragen, herzföhlen, noch nicht einfach sagen; *λεχ* in der Grundbedeutung sich legen nur im Medium, causal häufig legen.

In Zeitschriften verstreut finden sich folgende Beiträge:

Kuhn's Zeitschrift Bd. XXII.

S. 261—263 stellt Froehde *σειώ* wegen der *σ*-Formen (*εἰσεισθην* u. s. w.) und des homerischen *ἐπ:σσειώ* mit Sskrt. *tvēṣati* in heftiger Bewegung sein zusammen; Grundform **σφείσω*.

S. 314 ff. schlägt Joh. Schmidt vor, *σφίξ* von *vespa* zu trennen und mit *fucus* Dohne zu verbinden. — Den Zusammenhang von *φόλος* mit unserm schwelen, schwül findet er bestätigt durch das in der Mitte liegende *ἄ-σφολο-ς*, welches sich zu *φόλος* verhalte wie äol. *ἄ-σφι* zu syrakus. *φίν*. — Die kyprische Glosse *ἐνανον· ἐνθεις* bei Hesychius fasst er als sigmatischen Aorist **ἐν-αν-σον* der sich zu ind-uo, ex-uo stelle. — *καυσία* führt er auf Wurzel *sku* bedecken zurück.

S. 375 ff. scheidet Fick zwei begrifflich und etymologisch verschiedene ἐρωγή: 1. *ἐ-ρωσγή Schwung gehöre zu Wurzel ras (ἐράω ausgiessen), 2. ἐ-ρωφγή, Grundform râ-vâ sei das deutsche Ruhe. — ἰχθύς leitet er aus einer Grundform ghu (lit. žuvi-s) ab; ἰ sei vorgeschlagen, θ eingeschoben.

S. 467 ff. erschliesst L. Meyer für ἄμεναι, ἄτος (wofür er überall ἄατος zu schreiben vorschlägt), ἄδην eine Wurzel a, ursprünglich sa, sätigen (lat. sa-tur), zu der auch das Il. 19, 402 überlieferte ἔωμεν, vielleicht richtiger ἄομεν, gehöre.

S. 530 ff. bestreitet derselbe Gelehrte die Zusammenstellung von ἄεσα mit ἀήμεναι: Wurzel av wehen, da dasselbe nicht schlafen, sondern, stets in Verbindung mit νόκτα, sich aufhalten, die Nacht hinführen, bedeute; das Wort gehöre vielmehr ebenso wie αὐλή, εὐνή, εὔδειν u. a. zu Wurzel vas, wohnen. Ferner sucht er für δειρή unter Zurückweisung der Paulischen Combination δειρόη = dorsum die Benfey'sche Ansicht (= altind. grivá) wieder zu Ehren zu bringen.

S. 545 gibt Fröhde eine neue Erklärung von ἔλεγος. Das vielgedeutete Wort sei mit prothetischem ε aus der Wurzel λεγ hervorgegangen, die sich in ἐλελιζω das Schlachtgeschrei anstimmen wiederfinde, in λγός als λγ erscheine und als Modification des indogermanischen ark (rak) brüllen, tönen, loben zu betrachten sei.

Kuhn's Zeitschrift Band XXIII. (N. F. III.)

S. 1—5 liefert A. Kuhn den allerdings in hohem Grade überraschenden Nachweis, dass περιπλόμενος ursprünglich identisch ist mit skrt. pari-plavamānas, welches genau in derselben Weise vom Kreislauf des Jahres gebraucht wird, dass es folglich aus Wurzel πλω hervorgeht, mit der auch der Gebrauch des Wortes in Il. Σ 220: ἄστου περιπλομένων δηίων aufs beste harmonirt. Ebenso deckt sich ἐπιπλόμενος mit abhi-plavamānas. Ob die anderen Formen von πέλομαι, nachdem jene einmal vorhanden waren, sich nach Analogie derer von κέλομαι dazu gebildet, lässt Kuhn einstweilen unentschieden.

S. 311 ff. vergleicht Fröhde κόσμος nebst castus und castigare mit skrt. çásti, Wurzel çás zurechtweisen. — Für σεμνός = *σεβ-νος vermuthet derselbe eine Grundform *σφεγ-νός, goth. svikus, bei τρίζω Ursprung des β aus γ, so dass das lat. tergo damit zusammenfiele.

S. 409 ff. sucht L. Meyer für λέγω ein älteres *γλέγω wahrscheinlich zu machen, dessen Spur das ει der Reduplication aufweise und das entweder durch Weiterbildung mit Guttural oder durch gebrochene Reduplication aus der Wurzel gal, gar entstanden sei (altind. gará- »Schaar, Reihe«, ἀ-γείρω). Auch λήγω habe seinen Anlaut eingebüsst, wie ἄλληκτος u. a. verrathe; vorauszusetzen sei φλήγω, entstanden aus φάλλω (altind. varj wenden, beseitigen, lat. ind-ulgere).

S. 587—594 weist K. Brugman nach, dass für ἔρομαι, ἔρος u. a.

nicht nothwendigerweise eine Wurzel ra angesetzt zu werden brauche, da ἔρα-μαι und ἔρα-τός ebenso gut aus Wurzel ram abzuleiten (*ἔραν-μαι, *ἔραν-τός, wie τα-τός = *ταν-τός), ἔρος aber, ἐράω und ἐράομαι als speciell griechische Neuschöpfungen zu betrachten seien.

Curtius Studien VII.

S. 175 ff. bringt G. Meyer ansprechende Deutungen von ναύκλαρος und περικέρανος. Ersteres trennt er gänzlich von ναύκληρος und theilt ab: ναύ-κλα-ρος (Wurzel kar) »einer der ein Schiff bauen lässt«; das hesychische ναύκληρος ist demnach eine durch das Streben nach Dissimilation, vielleicht schon mit volkstümlicher Anlehnung an κλήρος entstandene Umwandlung der älteren Form. — Den Ζεὺς περικέρανος verwandelt er mit Rücksicht auf die bei alten Grammatikern schon überlieferte Zusammenstellung mit τρέπειν aus einem »donnerfroh« in einen »Blitzeschleuderer«, τρέπων κεραυόν (torquere). Gewiss lässt sich damit, wie Curtius in einer Anmerkung hinzufügt, die Ἄρτεμις ἰοχέαιρα in Parallele bringen, die durch Ebel aus einer »pfeilfroh« zu einer »Pfeilschützin« geworden ist.

S. 184 identificirt Windisch κίσσαρος, κισσός (= *κιδίος) mit hederā (skrt. ā-gadhita angeklammert).

Curtius Studien VIII.

S. 120 ff. spricht G. Meyer dem bisher als αἴγ-πόλος, Ziegenhirt, aufgefassten ἀπόλος, weil der Ausfall eines Gutturals sich sonst nicht nachweisen lasse, die Urbedeutung »Schafhirt«, ἀψ-πόλος, zu, aus der im Laufe der Zeit sich der allgemeinere Begriff »Hirt« entwickelt habe: als Parallelen des Bedeutungswechsels citirt er Stellen wie Υ 221 ἵπποι βουκολέοντο.

Curtius Studien IX.

S. 247 ff. führt Angermann Ἀσκληπιός nebst ἀσκάλαβος, auf das schon Welcker hingewiesen hatte, in überzeugender Weise auf Wurzel skalp, skarp sich hin- und herbewegen, zurück, aus der sich das Stammwort ἀσκληπιο- entwickelt. Ἀσκληπιός sei, wie Σουθέως, ursprünglich Beiname des Apollo. — Πέλοψ und Πελάος bringt er zusammen mit πολός (Wurzel pal grau, dunkel sein). — Ηγέλωσ hält er dem ersten Bestandtheile nach für eine Weiterbildung der Wurzel pa schützen, hüten: Stamm πηρο: Wurzel πα = θράνωος: θρα. Der Name bedeute daher ungefähr so viel wie ποιμὴν λαῶν. Dieselbe Wurzel sucht er, mit Recht zweifelnd, in dem Namen des Heerdengottes Πάν. — Den Bachnamen Ἰόρας stellt er zur Wurzel du, daφ brennen. Μάγνητες deutet er »die Mächtigen«, Wurzel mak (μακρός). Μάγνητες: μαγνο (magnus) = γυμνήτες: γυμνο-. Für Ἀττική vertheidigt er mit sachlichen und lautlichen Gründen die alte Deutung ἀκτική.

S. 256 erklärt Brugman ὄ-μν-ος aus Wurzel siv nähren (lat. suere, altind. sju-man Band, Streifen), vgl. ῥαφωδία. ὕμνος: ὀμῆν Häutchen = λῆμνη: λμῆν.

S. 272 nimmt Brugman für γαστήρ eine Grundform *γρουστήρ an, Wurzel gar verschlingen.

S. 458 ff. weist Wörner περίνης, περίνθος und Πέρινθος als Weiterbildungen aus der Präposition περί nach. Ursprüngliche Bedeutung: »Umhegung«.

Curtius Studien X.

S. 73 ff. behandelt Baunack eine Anzahl Hesychiusglossen: γέσμα, γῆμα, γέμμα. ἔμμα, ἄμμα, ῖματα, γεῖθρον, γέστρα. ἀγέστρα (Baunack schreibt sehr ansprechend ἀγέστρα· τὸ κάλυπτρον anstatt ἀγέστρατὸν· κάλυπτρον), βάστα, βέστον, βέττον, ἔστα, ἔσσόν, κάσσον (κα = κατὰ), ὕεις, ἔστη, ἔσθημα, ἔσταζ, ὕποεστής, γέστια werden sämmtlich aus der Wurzel fεs kleiden erklärt, εἰκλον, ἔνα, ἰκνέος mit dem Alkmanischen αἰκλον zur Wurzel ak essen gezogen, δάμια. δαύακεις, δαῦλον, δαῦσαι, δαβεῖ zur Wurzel δαf brennen gestellt, in φώψ· φάος das π als Verhärtung eines f betrachtet, τάλιξ mit τάλις zusammengebracht, ἐμοριόαι = ἐμμοριόαι = ἐμποριόαι gesetzt, εὐαλῶς in εὐαλώς geändert und als äol. Part. Perf. Act. von Wurzel faλ (άλίσκομαι) abgeleitet, ἄψερρον in ἄψ-ερ-ον zerlegt und mit ἄψορρος verglichen, ἐγέλωται wegen γελεῖν· λάμπειν u. a. mit lucentes wiedergegeben, ὄττις· ὄφεις in ὄττις· ὄφεις umgewandelt (Assimilation aus ὄκ-τις), κολεῖν und κόλσασθαι in dieselbe Sippe mit ἀ-κόλ-ουθος eingereiht.

S 83 erklärt Baunack das in neuester Zeit von Voretzsch und Roscher behandelte Θέβος für einen Kosenamen (Θεό-βουλος), ebenso Θέβρων und Θέμβρων für Abkürzung aus Θεόβουλοτος, Formen, die ihn zu einer umfassenden Besprechung der mit θεός zusammengesetzten Namen veranlassen. — S. 88 ff. entwickelt derselbe die verschiedenen Formen von υἰός aus den Stämmen ὕο-, υἰο-, ὕο- und υἰο-. (Der Nom. auf -ός liegt jetzt mehrfach inschriftlich beglaubigt vor; vgl. Neubauer, im Hermes X S. 158 ff.) — S. 101 ff. folgt eine Aufzählung und Erklärung sämmtlicher Formen der Präposition πρός: προτί, ποροτί, περοτί, ποτί, πός, πό, πός, ποί, wobei nach Pott's Vorgange die Bildungen mit ρ etymologisch getrennt werden von denen ohne ρ. — S. 109 ff. gibt Baunack aus den verschiedensten inschriftlichen und literarischen Denkmälern Nachweise für κα = κατὰ, das er ähnlich wie Benfey als ursprüngliche Bildung gegenüber der mit dem Suffix -τα erweiterten gewöhnlichen Form darstellt und in den verwandten Sprachen weiter verfolgt (vgl. oben Grassmann). — S. 129 deutet derselbe Ἐνάλιος als Ἐν-φαλ-ιος qui in pugnae tumultu (ὄλλαμός) hostibus instat (Wurzel var in εἰλλω, ὕμ-ιλος).

S. 328 setzt Curtius für νοῦσος, νόσος ein urgriechisches *νογχ-ιος an als nasalirte Form aus Wurzel nak, und vermuthet ursprünglich ad-

jectivische Bedeutung: »zehrend, verderbend«. Es berührt sich dann *νοῦσος* mit *νεκ-ρός* und *nex*, wie *mor-bus* mit *mor-i*.

Bezenberger's Beiträge I.

S. 58 vergleicht Fick *ἔός* mit dem altgall. *avi-* gut, lat. *av-ēre*. Wurzel *av* behagen. *ἔός* = **ἐφι-*, *ἔάων* = *ἐφάων*; in *εὐ-γίγης* liegt Dehnung wie in *εὐ-γένεμος* vor. — S. 59 erschliesst er für *γόνυ* und *ὄχος* aus den Hesychiusglossen *γέωνων* und *ἔχσεφιν* die Urformen *γένυ* (*genu*) und *φέχος*, für *ἐβδομήκοντα* aus Delphischen Inschriften *ἐβδεμήκοντα*. — *τετ* in *τέτμε* und *τεκ* in *τέκμωρ* lässt er beide aus *τεκφ* hervorgehen: *τετμε* sei demnach Secundärwurzel wie *θερμε* zu Wurzel *θερ*, *τέκμωρ* durch das *ρ*-Suffix abgeleitet. Ebenso beruhe *τόσ-σα* auf *τοτ* = *τοκ* (*τόξον* »Treffler«). — S. 60 sucht er die Zusammenstellung von *πύργος* und Burg durch das Hesychische *φούρορ* *ὄχύρωμα* zu rechtfertigen (urgriech. *φουρχο*); auch für *πράσσω* sei als Wurzel *πραγχ* (*πραγχ-ιω* »bringen«) anzusehen, die erst allmählich durch Einfluss des Präsens den Nasal eingebüsst und das alte *χ* zu *γ* gewandelt habe: *πράγ*. — S. 61 wird *βλαβ* = *βλαγφ* = *φλαγφ* (Wurzel *bhalg*) zu *sufl-* *flamen*, deutsch Balken gestellt. Dieselbe Wurzel findet Bezenberger S. 256 in *φάλαγξ* aus **φλάγξ* 1. Holzstamm, 2. Schlachtreihe. — *εὐνή* lässt Fick S. 61 aus *φενα* entstehen, es decke sich also mit ahd. *wona*, Wurzel *van*, Bedeutung: Wohnung. — S. 62 wird *νέκ-ταρ* »Leckerei« = **σνεγ-ταρ* mit *νώγαλον* zusammengebracht, *φάρυγξ* auf Wurzel *φουγ* = *φοργ* zurückgeführt, die dem lat. *frūmen* = *frug-men* zu Grunde liegt, S. 63f. *ὄλυρα* mit skrt. *urvarā* identificirt und als »hüllende Saatpflanze« gefasst, *ὄλοφος* = **ὄλοφός* mit dem lit. *ulbau-ti* winseln verglichen, *ὕπηγη* nicht in *ὕπ-ήγη* zerlegt, sondern aus Wurzel *vap* scheeren abgeleitet, für *τρο-φάλεια* und *ἀφόρροος* längere Urformen *τετρου-φάλεια* (vgl. *τετρα-φάλος*) und *ἀφωρρο-ρροος* vorausgesetzt.

S. 68f. sucht Bezenberger Zusammenhang von *θριγκός* und lit. *drignas* Hof um den Mond nachzuweisen: *ἀ-τέμιθω* gehöre, wie schon Benfey vermuthet hatte, zu skrt. *dabh*, *dambh* schädigen.

S. 164 vergleicht derselbe *ἦπιος* mit lit. *opūs* (Stamm *opia-*) zart; S. 169 zerlegt er *ἀπόζω* in *ἀ-πόζω* = **ἀ-τφεργω* (vgl. *ἀποχθεις*), Wurzel *tvang*; S. 171 lässt er *τέρμενον* aus **τερμεβνον* entstehen (lat. *trabs*). — *φάπγη*, dial. *πάθγη* bedeute eigentlich »Vertiefung« und gehöre zu Wurzel *βαθ* (*βαθύς*).

S. 250 ff. betrachtet Fröhde *ῥέμιθω* als nasalirte Präsensform zu Wurzel *varj* (skrt. *vrñjanti*), die ohne Nasal in *ἐέργω* erscheint. In *ῥοι*, *ῥοισάρματος*, *ῥοισαρός* entspreche das *ῥ* einem *f*, so dass sich dieselbe Wurzel ergebe, die in skrt. *varshisra* und in *vrshan* gewaltig vorliege; möglicherweise lasse sich also *ῥοισαρός* mit *Vrshpa-* unmittelbar verbinden. — *πύσσω*, *πύξ* aus **πυχ* stellt er zu goth. *biugan*, nhd. *Bucht* u. a.; beide setzen ein indogerm. *bhugh* voraus.

S. 301—311 führt L. Meyer gegen Curtius die schon früher ausgesprochene Ansicht weiter aus, dass ἔγμι und ἔμαι etymologisch zu trennen seien: ἔμαι schliesse sich an ein altind. *vī* eilen, streben, an, das in verwandter Bedeutung sich in den Veden finde, sei also von Bekker richtig *ἔμαι* geschrieben worden; ἔγμι dagegen an Wurzel *sā* werfen, schleudern (lat. *sero*).

S. 331 stellt Fröhde *βολβός* mit altnord. *kólfr* Pfeil, Wurzelknolle, und lat. *globus* Ballen zusammen; urgriech. sei also **γολφός*.

S. 333 ff. postuliert Fick wegen *λι-μῖν* »Bucht«, *λει-μῶν* »Niederung«, *λι-άζομαι* »biege aus«, *li-tuus*, *li-mus* (obliquus) eine europäische Wurzel *li* biegen. — *φύλαξ* sei verstümmelt aus **φύδλιξ*, *φύλος* aus **φύδ-λος* (lit. *budrūs* wachsam). Wurzel skrt. *budh* erwachen. — *κορυθ* rüsten in *κεκορυθμένος*, *κόρυς* stehe für *κορυθ* = *κορθ*. Die Basis *kru* sei erhalten im lit. *kruvà* Haufe; die Bedeutung häufen sei auch in *κορυ-δός* zu erkennen. — *ἀκούω* und *ἀκροάομαι* seien beide Zusammensetzungen mit *οἶς* »Gehör«: *ἀκ-οῦ-ω* (*νηκουστέω*), *ἀκρ-οφ-ά-ομαι*; *ἀσφρέσθαι* enthalte die Bestandtheile *ἄδ* (*ἄδωδα*) und *φρε*, *φραν* (*φρένες*). — *μέταλλον*, »Suchstelle, Platz wo Mineralien gesucht werden«, gehöre mit *μεταλλάω* zu Wurzel *ματ* in *μάτγμι*, *ματεύω*. — *νεῖός*, *νεῖοθι*, *νεῖαιρα*, *νεῖαιτος* seien zu trennen von *νεφός* und zu verbinden mit *ni* unten im hochd. nieder, hie-nie-den. *νεῖός* sei demnach identisch mit ksl. *niva* Acker und bedeute »Tiefeland«.

S. 336 ff. erklärt Bezenberger *ἀζηχίς* durch skrt. *yahvá* eilend, rastlos, *ἴγροφι* durch zend. *qéng* (= *svans*) Sonne. **σφῖγν-οφ* übersetzt er daher »mit Glanz blickend«, »hellblickend«. — Mit *κόβαλος* (= **χόφαλος*, zu *κερπός* = **χεμφός*) soll sich unser Gimpel fast Laut für Laut decken. *μηρός* (= **μησρός* = **μεμσρός*) stellt er zu slav. *mezdra* und lat. *membrum*. *νόθος* fasst er als Kürzung des Compositums *νοθογέν-νητος* heimlich erzeugt, wodurch ein Zusammenhang mit *νοθός* heimlich und skrt. *andhá* blind hergestellt wird.

Bezenberger's Beiträge II.

S. 187 ff. macht Fick darauf aufmerksam, dass aus (*haurire*) sich auch in griechischen Wörtern findet: Hes. *ἐξᾶσαι· ἐξελεῖν; ἐξᾶσπής· κρέαγραι; κατᾶσαι· καταντλήσαι, καταδῶσαι; κατᾶσπής· κατᾶδύσπης*. — *ἄ-μοροῖος* begleitend nebst dem homer. *μολοβ-ρός* Landstreicher (für **μοροβ-ρος*) stellt er zu skrt. *mrgyati* umherstreifen. — Die Benennung *ἀμφί-κασπις* für die halbreife Aehre der Gerste erklärt er daraus, dass die halbreife Gerste gedörrt und so genossen wurde. — *ὄφι-* und verwandtes, Basis *ὄβ* = *ug* finde Parallelen in lat. *augustus* »hoch« und in anderen Sprachen. Basis *γφαφ*, kehre wieder im altnord. *kefja*, älter *kvefja* unter Wasser setzen. Im Anschluss daran vermuthet Bezenberger S. 191, dass auch in *βόστροχος*, *ξίβη* und *ὄβτος* das *β* aus *γ* entstanden sei: *βόστροχος* nebst *βότρος* und *βάτος* sei zu

vergleichen mit skrt. *jātā* Flechte, lat. *vatus*, *vatrax*; mit letzterem sei vielleicht *βάτραχος* zu verbinden. *ἄβη* stelle sich zu lit. *jégti* vermögen. *ὕβος* beruhe auf *φεγφο-* oder *φεγγφο-*. Ebenso entsprechen *φ* und *θ* zuweilen einem gh. Daher sei *θέλειν* zusammen mit Hes. *φαλιζει*: *θέλει* und *φανάν* (aus **φαλάν*): *θέλειν* auf Wurzel *ghal* (althochd. geil) zurückzuführen, *θάλλειν* zu *χόλος*, *χλοερός* zu ziehen.

S. 189 stützt Zacher die Boeckh'sche Erklärung des böotischen Monatsnamens *Βουκάτιος*: *ἀπὸ τοῦ καίνεσθαι βούς* (ab immolandis hostiis, wie der entsprechende attische *Ἐκατομβαιών*), indem er ausführt, dass in *Βου-κάτ-ιος* sich der Stamm *κα* (*καίνω*) durch *τ* erweiterte, wie *δα* (*δαίνυμαι*) in *δατέω*, *δέδασται*.

S. 260 · 264 deutet Leo Meyer *ἥρωος*, im Zusammenhange mit seiner Ansicht über die Nomina auf *εω*, als ursprünglich adjectivisch: *ἥρωος* = **ἥρωφα-ς* zu altind. *sāra* Festigkeit, Stärke, Kraft. Anklänge an den adjectivischen Charakter findet er in den Verbindungen *ἀνδράσιν ἡρώεσσιν*, *ἥρωες Ἀχαιοί* u. a.

S. 264 ff. gibt Fick kurze Notizen über *ἀλάομαι*: es verhält sich zu *ἐλα* wie *μαδάω* *madeo* zu *μεδ* in *μεσ-τός-ς*; genau entspricht lat. *ambulare*. — *ἄλπιστος*, *ἔπ-αλπυος*, aus *ἀ-λαπ-νο*, gehört zu zend. *rap* erfreuen. — *ἀσκός* bezeichnet ursprünglich die Thier- und Menschenhaut (*ἀσκὸν δέριεν τινά*); da nun die Haut am natürlichsten als Hülle, Bekleidung gefasst wird, dürfen wir *ἀσκός* identificiren mit ved. *átka-s* Gewand, Hülle, welches für *ad-kas* steht; lit. *óda* Haut, Fell. — In *ἔρμα* Stütze ist *é* aspirirter Vocalvorschlag, *μ* gehört zum Stamme, wie in *ὄωμα*: *δέμω*, *κῶμα*: *κομώντες*. Die Basis *é-ρμε* entspricht dem lit. *remiù* stützen. *ἐρμῖνες* beruht auf *é-ρμεν-ν-ες*. — *κεφαλή* ist wegen *κεβλή* (Aristoph. *κεβλή-πυρις* »Feuerkopf«) und Hesych. *γαβάλαν* nicht zu skrt. *kapála*, sondern zu ahd. *gebal* Schädel zu stellen. Grundform **χεφαλή*. — *κίσπη* ist verwandt mit lit. *kisz-ti* hineinstecken, ahd. *hamastro*, Hamster, lat. *cumera* für *comsa-*; *βύττος*: *γυναικὸς αἰδοῖον* für *γφουτσο* mit uterus. — Das Stammwort zum Deminutiv *κότιλον*: *αἰδοῖον ἀνδρός* erscheint im ahd. *hodo*, *Hode*. *βύρσα* = *γφερσα*, *γφορσα*, zu *βέρρον*: *δάσύ*, lat. *re-burrus*: *hispidus*. — *δόκος* Balken, für *ἄφοκος* stimmt zu ahd. *zwec*; Grundbegriff »Pflock«. Wurzel *dyak* auch in *δοῖ-δυξ*, *δαι-δύσσειναι*: *ἐλκεσθαι*. — *μόςχος* deckt sich mit lit. *mázgas* Knospe. Basis *mesghe-*.

S. 272 erschliesst Bezenberger aus *πινυτός* eine Basis *πινω*, die dem skrt. *cinu* entspricht; Wurzel *πι* (ei wahrnehmen) in *νή-πι-ος* = **νη-χφι-ος*.

S. 341 stellt Fick *ῥ* als zum Pronominalstamme *ja-* gehörig zusammen mit ahd. *jā* wahrlich, ja.

Nachrichten von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften.

1874, S. 365 ff. identificirt Th. Benfey *μισθός* mit ved. *midhá*,

(*mīs + dhā*), dessen Bedeutung Kampf, Wettstreit sich erst aus einer älteren: Lohn entwickelt habe, wie in dem *synon. vāja*.

1875, S. 33 bringt derselbe *ῥοδάνος, ῥοδανόμαι, ῥοδάνη, ῥαδινός, ῥόδαμος* (»der hin und her schwankende junge Zweig«), *ῥάδιξ* Ast, *περορορηδής*, Wurzel *φραδ*, in Zusammenhang mit den vereinzelt vedischen Formen *ávradanta* und *vrandin*, hinsichtlich deren er die übliche Auffassung (Wurzel *vrand*, *vrad* mürbe werden) zurückweist. Grundbedeutung: wanken.

1877, S. 1 ff. vereinigt derselbe einerseits Hes. *γελεῖν· λάμπειν, αἶθειν* (Emend. für *ἀνθεῖν*) und *γέλα·ν· αὐγῆν ἡλίου*, anderseits *γελᾶν* mit Skrit. *jval* (Grundform *gvar*) flammen, leuchten. *Ζεὺς Γελέων* sei, da *λάμπειν* vom Blitze gebraucht werde (II. XI, 66), zu übersetzen: »der blitzende Zeus«. Wie im Vedischen blitzen und lachen zusammenfallen, so hat auch in dem lautlich differenzirten *γελᾶν* der Begriff lachen aus dem des Strahlens sich entwickelt. (II. XIX, 362 *γέλασσε δὲ πᾶσα περὶ χθῶν χαλκοῦ ὑπὸ στεροπητῆς*). — *ἀγάλλω* sei aus **γα-γάλλω* verstümmelt, Skrt. *jā-jvalya*, Grundf. *gagvaria*. (Vgl. übrigens Brugman Curtius' Studien VII, S. 214 Anm.)

Fleckeisen's Jahrbücher für Philologie Bd. 111 (1875).

S. 7 *ve* und *ῆέ* begründet O. Keller die Annahme, dass *ῆέ* aus *ῆ·fέ* (oder, wie er wegen der enklitischen Natur des *ve* lieber will, *ῆ·fε*) entstanden sei, 1. durch Anführung der zahlreichen Stellen wo in der Doppelfrage und bei der Aneinanderreihung von Sätzen oder Satztheilen durch oder an erster Stelle bloss *ῆ, ῆ, εἰ*, an zweiter *ῆέ* gebraucht ist, in dessen *ε* also der Begriff oder zu suchen sei; 2. durch Hinweis auf den häufigen Hiatus nach dem *ῆ* im zweiten Gliede, der auf ein apokopirtes *ῆ·f* schliessen lasse, zumal da nach Hartel's Beobachtungen oft von den beiden disjunctiven Gliedern nur das zweite im Hiatus steht, und das *ῆ* der einfachen Frage, wo es im Hiatus steht, in der Regel entsprechend dem lat. an eine Frage einleitet, die im Zusammenhange eigentlich das zweite Glied einer Doppelfrage darstellt.

Bd. 113 (1876) S. 567f. weist Uhle nochmals die Herleitung von *παρορησία* aus *παρα-ρησία* zurück, da weder die Apokope von *παρά* glaublich ist, noch in irgend einer Verbindung desselben mit der Wurzel *ῥε* eine ähnliche Bedeutung wie frei heraussagen erscheint. Dagegen begründet er die Zerlegung des Wortes in *παν-ρησία* durch Bildungen wie Hes. *παρρέκχτης· πάντα πράττων ἐπὶ κακῶ, πάλλευκος, πάσσοφος*. Das vorauszusetzende activische *πάρρητος* findet seine Analogia in *ἀναίσθητος (ἀναισθησία), ἀνίχοιστος (ἀνιχουστία)*, Aeschyl. *πανάλωτος* alles besiegend. — *παρορησιάζεσθαι* ist demnach aus der Reihe der unregelmässig augmentirten Verben zu streichen.

Max Müller, Essays IV. (übersetzt von R. Fritzsche) vertheidigt S. 444 auf's neue die Zusammenstellung von *θεός* und *deus*, verweist

wieder auf *φάλη* und *φαιρός*, vermuthet, dass der Differenzirungstrieb den Lautwandel *δ* in *θ* unterstützte (*δοίος*, *θέος*) und betont vor allem die innere Unwahrscheinlichkeit der Annahme, dass die Griechen das gemeinsam arische Wort für Gott aufgegeben und aus einer andern Wurzel ein neues Wort ausgeprägt hätten, das mit dem alten bis auf einen einzigen Laut zusammenfiel.

Aseoli Studj critici II sucht S. 382—386 seine Auffassung von *θεός* (= *δῆφ-εός*), S. 397—399 seine Etymologie von *ἡμαρ* (= *φέσμαρ*) zu rechtfertigen.

Aus Hassencamp's Abhandlung: Anlautendes *P* im Griechischen (s. o.) sei erwähnt, dass derselbe *ἀριθμός* (*νήριτος*) nicht direct zu Wurzel *ar* stellt, sondern wegen altir. *ad-rimi*, althochd. *rīm*, lat. *ritus* zunächst eine Wurzel *ri* statuirt, *ῥάζω* und *ῥόζω* knurren von *rugire* trennt, weil die auf Wurzel *rug* zurückgehenden Wörter im Griechischen sämtlich prothetischen Vocal zeigen, und mit altslav. *vrūkati*, lit. *vérk-ti* vergleicht, *ῥίον* mit lit. *virszūs* Gipfel, altslav. *vrūchū*, ind. *varsijas* der höhere zusammenbringt, die Hesychiusglossen *ῥαφίς*: *ὑπόδημα*, *ῥαπίδες*: *ὑπόδημα* nebst *ἀρπιδες* und *ῥάπτω* aus Wurzel *sarp* = *sark* ableitet, *ῥόζος* (= **σροθ-ιος*) auf Wurzel *sradh* (*sar*), *ῥοῖβδος* (= **ῥοῖβδος*) auf Wurzel *sarbh* (*ῥοφέω*) zurückführt, *ῥένη* Feile aus skrt. *sridh* laedere erklärt.

Osthoff in seinen Forschungen I. Theil (s. o.) zerlegt S. 24 ff. *ἄντρον* in *ἄν-τρον* = **ἄμ-τρον* 1. das Geräth, womit man sammelt, 2. das Gesammelte. *exantlare* und das daraus hervorgegangene *exanclare* sind Lehnwörter. — S. 152 deutet er *πέλεθρον* als »Ort oder Raum, *οὗ τις πέλεται* Tummelplatz, Spielraum«, daher (mit Beziehung auf Hom. *K* 351 und *θ* 124) »Raum, soweit die pflügenden Thiere sich über den Acker hin bewegen, Hufe Landes«; später in der synkopirten Gestalt *πέθρον* bestimmtes Längen- oder Flächenmass. *ἀ-πέλε-θρος* »einer der keinen Raum sich zu tummeln hat«.

Eine grosse Anzahl theils höchst ansprechender, theils äusserst kühner Etymologieen finden sich in Brugman's ihres Ortes erwähnten Arbeiten (Curtius Studien VII—IX) verstreut.

H. L. Ahrens, *ἄλλῃ* und *villa*, in der Gratulationsschrift des hannöverschen Lyceums I zu R. Kühner's 50 jährigem Doctorjubiläum. (Hannover 1874.)

Eine gründliche Untersuchung des Gebrauchs von *ἄλλῃ* führt zu dem Ergebniss, dass die Bedeutung Hof, Gehöfte sich aus dem ursprünglicheren Begriffe Umfriedigung, Umzäunung entwickelt hat, die in einigen Homerstellen mit grösster Wahrscheinlichkeit nachgewiesen wird und auch in den Ableitungen des Wortes noch deutlich nachklingt. Deshalb weist der Verfasser die bisherigen Etymologieen, die auf die Grundbedeutung zu wenig Rücksicht nahmen, ab und deutet *ἄ-λλῃ* als »Geflecht, Hürde«, Wurzel *va*, *vi* flechten. Analogieen für die Begriffs-

umwandlung werden aus dem Griechischen, Lateinischen und Deutschen herangezogen. Wenn dabei *σάκκος*, *σάκος* (ursprünglich »geflochtener Schild«) und *συχός* (»geflochtene Hürde«) als eng unter einander verwandt dargestellt werden, so stehen dem doch nicht unerhebliche Bedenken entgegen. Der zweite Theil der interessanten Abhandlung sucht für villa dieselbe Wurzel und dieselbe ursprüngliche Bedeutung wahrscheinlich zu machen.

Ueber Goebel's und Schmalfeld's etymologische Beiträge, sowie über Kleemann, *Vocabula Homerica* vgl. Jahresber. für 1877. I. S. 128 ff.; über Hoch, *Quaestiones lexilogicae* Jahresber. für 1874 bis 1875. I. S. 59.

Von der ihrem Hauptinhalte nach im Jahresberichte über die griechischen Redner (1874—75. I. S. 477) besprochenen Inauguraldissertation

Curt Rehdantz, *De vario quem habeat apud oratores Atticos πρᾶγμα vocabulum usu ac notione*. Lips. 1874

ist hier der erste Theil zu erwähnen, der nach kurzen einleitenden Bemerkungen über Ursprung und Bedeutung der Synonyma *πράσσειν*, *ποιεῖν*, *δρᾶν*, *ἔρδεν*, *ῥέζειν* etwas ausführlichere Beobachtungen über das Suffix *-ματ* bietet, dem mit Recht die Wirkung beigelegt wird, Verbalnomina mit passivem Sinne zu bilden. Die Wörter auf *-μα* werden sämtlich aufgezählt und in drei Kategorien untergebracht: 1. solche, welche den Gegenstand, das Mittel der Handlung bezeichnen (*εἶμα*, *ἔρσιμα* u. a.), 2. solche, welche das Ergebniss der Handlung ausdrücken (*ἄρμα*, *πράγμα* u. a.), 3. solche, welche in beiden Bedeutungen vorkommen (*ἄρμα*, *χάρμα*, *πρᾶγμα*). Die Scheidung nach diesen Gesichtspunkten geht der Hauptsache nach glatt von Statten; nur wenige Wörter, wie *ῥέγμα*, *κῶμα*, *χεῖμα*, *φλέγμα*, *νεῦμα* müssen sich einige Quetschungen gefallen lassen, um in das Schema zu passen; auch das vieldeutige *πρᾶγμα* selbst will sich nicht recht fügen.

Sodann mögen hier zwei Schriften eingereiht werden, die nur lose mit der Etymologie im engeren Sinne zusammenhängen:

Louis Morel, *De vocabulis partium corporis in lingua graeca metaphoricè dictis*. Leipziger Inauguraldissert. Genf 1875. (88 S.)

Morel will nicht nur eine Aufzählung der Bezeichnungen von Körpertheilen geben, die metaphorisch verwandt werden, sondern namentlich auch die Gebiete, innerhalb deren sich diese Uebertragungen vorzugsweise bewegen, übersichtlich ordnen. Er scheidet dieselben in fünf Klassen: 1. Gegenstände der uns umgebenden Natur (*στόμα* Mündung des Flusses, *κόμη* Laub des Baumes u. s. w.), 2. Körpertheile selbst (vorwiegend medicinische Termini technici, wie *στόμα* »Muttermund«), 3. Geräthschaften (*πόδες* Füße des Tisches; insbesondere auch maritime, militärische und architektonische Kunstausdrücke), 4. philosophische, mathematische, gram-

matische, rhetorische, musikalische Abstracta (πόδες Versfüsse u. a.), 5. Eigennamen (Ἰουδῆς ἑξοικαλί). Freilich wäre dabei eine schärfere Sonderung der im wirklichen Sprachgebrauch üblichen Uebertragungen von den rein kunstmässigen Termini und den dichterischen bildlichen Bezeichnungen wie νοκτὸς ὄμμα, βιλέφαρον ἡμέρας, erwünscht gewesen. Auch dehnt Morel den Begriff Metapher mehrfach zu weit aus (κορυφή, δέσμα).

Mit Beschränkung auf die attischen Dichter (und Plato) und von anderen Gesichtspunkten aus behandelt die Metaphern

G. F. H. Coenen, De comparationibus et metaphoris apud Atticos praesertim poetas. Inauguraldissert. Utrecht 1875. 150 S.

In fünf Abschnitten werden die Gleichnisse und Metaphern excerptirt und erläutert, welche entlehnt sind 1. aus der Natur (Thier- und Pflanzenwelt, Wind und Wellen, Gewitter), 2. vom Seewesen, 3. aus dem Bereiche der Künste (weben und flechten, bauen, Krankheit und Heilung, malen und schreiben, wägen, kochen), 4. von Würfelspiel, Musik, Palästra und Bogenkampf, 5. aus anderen Gebieten (Weg, Last, Flamme, ver- und enthüllen, binden und lösen, Netze stellen). Auf die vielfachen kritischen Excurse haben wir hier nicht einzugehen.

Endlich sei aufmerksam gemacht auf

August Müller, Semitische Lehnworte im älteren Griechisch. In Bezenberger's Beiträgen I, S. 273 - 301.

Je mehr bei der Behandlung griechischer Lehnwörter der Willkür Thür und Thor offen zu stehen pflegt, mit desto grösserem Danke ist A. Müller's vorsichtige methodische Untersuchung der schwierigen Frage anzuerkennen. Er stellt zunächst sämtliche Wörter zusammen, (nur mit Ausnahme der ganz offenbar phantastischen Combinationen), die von verschiedenen Gelehrten als Eigenthum der Semiten reclamirt werden, 102 an Zahl, scheidet sodann etwa ein Drittel aus, bei denen die Entlehnung durch besonders frappante Uebereinstimmung des Lautes und der Begriffe, durch den Mangel einer angemessenen indogermanischen Etymologie oder dadurch gesichert scheint, dass die bezeichnete Sache auf semitischem Boden erwachsen oder wenigstens ganz bestimmt durch Semiten weitergetragen ist, unterzieht hierauf die in jenem Drittel einander entsprechenden Lautzeichen beider Sprachen einer sorgfältigen Prüfung und mustert endlich mit Rücksicht auf die so gewonnenen Resultate und unter steter Beobachtung der Bedeutungen und der bisher versuchten Etymologien das obige Register nochmals durch. Dabei fallen sehr viele der sonst als semitische Lehnwörter betrachteten Beispiele über Bord, die einen, weil die Lautgesetze nicht stimmen (z. B. μαγαδῆς, λῆς, λόγχι, βόα), die andern, weil ein annehmbarer Grund für eine Entlehnung sich nicht finden lässt, wie bei ἱέρως, das als Abstractum vollständig ausserhalb der

sonst aufzustellenden Kategorieen steht, aus ähnlichen Gründen bei *ῥίον* und bei *ἄρπη*, das ausschliesslich älteren Dichtern und der spätesten Prosa eigen ist, — »Fremdwörter aber darf man in der alten Poesie (die Komiker natürlich ausgenommen) nur da suchen, wo entweder mit einer fremden Sache ein fremdes Wort frühzeitig Gemeingut des ganzen Volkes geworden und der fremde Ursprung vergessen war, oder wo der Dichter einen besondern Zweck mit solcher auffälligen Abweichung vom gewöhnlichen verband, vgl. Aeschyl. *βαλῆνα*, — andere wieder, weil auf indogermanischem Boden sich Verwandte finden, die den angeblichen Findling als heimatlsberechtigt recognosciren, wie *ἄζρα*, *βάσανος*, noch andere endlich sind zwar im Griechischen sicher Lehnwörter, aber auch auf semitischem Gebiete nicht zu Hause, wie *ἔβενος*, *ἴασπις*, *σμάραγδος*. Als absolut sicher bleiben schliesslich nur folgende 24 übrig: *ἄρραβίων*, *βάλσαμον*, *βύσσος*, *δέλτος*, *κάδος*, *κάμηλος*, *κάννα*, *κασσία*, *κιννάμωνον*, *κύμνον*, *κνπάρισσος*, *λῆδον* (*λῆδιανον*), *λίβανος*, *μνᾶ*, *μόρρα*, *νάβλιας*, *νέτρον*, *σάκκος*, *σίγλος*, *σुकάμενος*, *ὕσσωπος*, *φῦκος*, *χαλβάνη*, *χιτών*.

Die in das Gebiet der semitisch-indogermanischen Sprachvergleichung fallenden Arbeiten von Rudolf v. Raumer (vgl. Kuhn's Zeitschr. XXII, N. F. II. S. 235 ff.), F. Delitzsch (Studien über indogerm. semit. Wurzelverwandschaft Leipz. Hinrichs. 1873), Noeldchen (Semitische Glossen zu Fick und Curtius Magdeb. 1876 — 1877), Grottemeyer (Verwandschaft der indogermanischen und semitischen Sprachen) stehen ausserhalb des Kreises der Jahresberichte.

Dialectologie.

Brüll, Ueber den Dialect der Rhodier. Jahresbericht über das kath. Gymnasium zu Leobschütz. 1875. 20 S.

Nach einer kurzen Besprechung der kärglichen inschriftlichen und der noch kärglicheren und dabei ziemlich zweifelhaften literarischen Quellen hebt Brüll die einzelnen Punkte hervor, in denen der rhodische Dialect sich von dem attischen unterscheidet. Er folgt dabei der Ahrenschen Anordnung, erhebt sich aber freilich auch in seiner ganzen Auffassung nirgends über den Standpunkt, auf dem sich Ahrens im Jahre 1843 befand: *πρᾶτος* figurirt noch immer in dem Capitel: »Wechsel der langen Vocale und Diphthonge: *a* statt *ω*«, anstatt in dem folgenden Abschnitte »Contraction«, *ἔχω* in der Rubrik *ι* für *η*«, *ἔξᾶν* = *ἔξῆς* unter *ν* statt *σ*«, in *ἐρυθίζη* und *Ἐρυθίζιως* soll immer noch *θ* aus *σ* entstanden sein. Wie *κληπόδωρος*, wo doch in keinem Falle von *η* statt eines zu erwartenden *α*«, sondern höchstens von *η* statt *ε*« die Rede sein darf, zwischen *χορηστῆς* und *πλῆθος* gerathen konnte, ist nicht einzusehen; *Ξεῖνις*, *Κάλλις*, *Βασίλης* als rhodische, bezw. dorische Verkürzungen aus *Ξενίας*, *Καλλιᾶς*, *Βασιλείως* aufzufassen ist heut zu Tage nicht mehr gestattet; *ἀποτεισάτω* und ähnliches ist nicht speciell dorisch; auch bei *ἐπόησε* wäre

ein kurzer Hinweis auf das Attische erwünscht gewesen. Die Mundart der heutigen Bewohner von Rhodos, die der Verfasser mit Vorliebe zum Vergleich heranzieht, dient nur in wenigen Fällen (z. B. hinsichtlich der Bewahrung des langen *a*) wirklich zur Illustration des alten Dialects; vorwiegend handelt es sich hier um selbstständigen jüngeren Lautwandel (*παράφρασμα, ἀλαφάντινον, χιοάρια*, dessen Zusammenstellung mit *κίων* übrigens recht bedenklich ist).

A. Führer, *De dialecto Boeotica*. Göttingen Vandenhoeck und Ruprecht. 1876. 40 S.

E. Beermann, *De dialecto Boeotica*. In Curtius' Studien IX, S. 1—86.

Die beiden ungefähr gleichzeitig erschienenen Abhandlungen bieten auf Grund eines sorgfältigen Studiums der Inschriften höchst dankenswerthe Darstellungen aller Eigenthümlichkeiten des böotischen Dialects. Zu bedauern ist, dass Beermann auf die wichtigen Inschriften, die Kumanudes (*Ἀθηναίων σύγγραμμα περιοδικόν, Ἀθήνησιν* 1872—1875) veröffentlicht hat, noch nicht Rücksicht nimmt. Beide bringen nach einer Aufzählung und einer namentlich bei Beermann sehr eingehenden Besprechung der Quellen zunächst die Beweise dafür bei, dass die Böotier nicht *βαρουπτικοί* (§ 2) und nicht *φιλωπτικοί* (F. § 3. B. § 9) waren; Führer verwirft deshalb das bei Apollonius aus Korinua überlieferte *ἀπ' ἐοῦς*, Beermann rechtfertigt es als Ueberrest einer älteren Zeit, wo das eine Wort mit dem andern noch nicht so eng verwachsen war, dass der Spiritus seine Wirkung übte. Der Grammatikerüberlieferung *οἰμέξ, οἰμέων, οἰμαί, Ὀυρίαις, οὔλη, οὔδωρ*, die eigentlich nur hinsichtlich *οὔδωρ* ohne Bedenken ist, legen beide, da das Böotische nicht bloss den echten, aus Spiranten hervorgegangenen, sondern auch den unechten Spiritus asper mit dem Attischen gemein hat, mit Recht wenig Gewicht bei. *Καρίσανθρος* für *Χαρίσανθρος* u. a. fasst Führer als Beweis für die ähnliche Aussprache der zur Aspiration neigenden Tenuis und der eigentlichen Aspirata. Die Schreibung *σσ* in *ἀρισσπέτω* (§ 5) u. a. hält er mit Boeckh für das Zeichen eines dickeren Lautes (sch), Beermann dagegen (§ 10, I.) erschliesst daraus — und dies hat mehr Wahrscheinlichkeit — den Laut eines geschärften s. Die Lehre Priscian's, *σ* wandle sich »in quibusdam dictionibus« in der Mitte der Wörter zu Spiritus asper um (*μοῦά*) verwirft Führer wegen *ἀνέθειαν*, das er, wie Boeckh, einem *ἀνέθεσαν* gleich setzt, nicht ganz, Beermann verweist *μοῦά* in eine sehr späte Sprachperiode, während er *ἀνέθειαν* mit Curtius als starken Aorist betrachtet, das *a* aber dem *a* von *ἔγγεχα, ἐπ-α* vergleicht (§ 17). *Λύζοτος* lässt ersterer mit Keil und Sauppe aus *Λύδοτος*, letzterer richtiger aus *Λύδοτος* entstehen. *ἔττω* bei Aristophanes und Plato führen beide (F. § 9. B. § 13) nicht auf *ἴδ-τω*, sondern auf *ἴστω* zurück. Die Schwierigkeit, dies *ἔττω* mit dem aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. gut bezeugten *ἴστορος* zu

vereinigen, sucht Beermann in einer nicht sehr überzeugenden Weise durch die Annahme zu heben, an jenen Stellen sei ἴττω zu schreiben, bei Plato (Phaed. p. 47^e ὁ Κέβητος ἴττω Ζεὺς, ἔφατο, τῆ ἀποῦ φωνῆ εἰπόν) liege der Bööotismus nicht in dem Verbum, sondern in der ganzen Schwurformel, die bei den Bööotern besonders beliebt gewesen: erst viel später sei die jüngere Aussprache auch in den Text jener Schriftsteller hineingetragen worden. ὀδδ in der Mitte, ὀδ zu Anfange der Wörter statt ζ (ῥέδδω, ὀυγόν) hält Führer für Assimilation aus ὀδ direct; Beermann nach Analogie des Lakonischen, wo ὀδδ sich erst aus älterem ζ entwickelt hat, für Assimilation aus einem auch für das ältere Bööotisch voranzusetzenden ὀδ = ζ. In ihrem Urtheile über die Vocale und Diphthonge (F. § 10. B. § 3–6) stimmen beide der Hauptsache nach begreiflicherweise überein: ὀδ gegenüber vulg. ὀ ist kein Diphthong, sondern das alte u; εἰ (vulg. η) bezeichnet einen in der Mitte zwischen e und i liegenden Laut; γ (= αι), υ (= οι) und ι (= εἰ) sind monophthongisch; das sprachgeschichtlich interessante ων (vulg. ου) ist von Ahrens richtig erklärt. Doch geht Beermann genauer auf diesen gesammten Lautwandel ein: den Uebergang von ε in ι vor Vocalen sucht er nach den verschiedenen Orten und Zeiten bestimmter zu fixiren, indem er folgende auch in anderen Beziehungen wichtige chronologische Reihenfolge aufstellt: 1. Tanagra, Orchomenos (Chäroneia, Koroneia), 2. Lebadeia, Kopä, 3. Theben, Thespiä. Anlässlich des böot. εἰ (vulg. η) gibt er eine allgemeine lautphysiologische Besprechung der Verwandlung von η zu ῥι, ω zu ου und behauptet, indem er sich zugleich auf die Schreibung E = εἰ, O = ου beruft, die Jono-Attiker hätten nicht minder wie die Aeolo-Dorier aus πολέμου zunächst πολέμω (vgl. ἱππέες: ἱππῆς: ἱππέως) gemacht, nur dass bei ihnen die Verdampfung zu ου weit früher eintrat (schon vor Euklid), als bei den Doriern, früher auch, als die Verwandlung von η in εἰ. Was die Entwicklung des Diphthongen αι betrifft, so bieten 1. die alten Inschriften αι, die alten tanagräischen dagegen οε, wie αε für αι; 2. die jüngeren (im ionischen Alphabet abgefassten) vor Vocalen entweder αι unverändert: Βοιωτοί, oder ι elidirt: ἐποισάσαν, vor Consonanten und in den Endungen υ, und zwar wieder Tanagra und Orchomenos zuerst, Theben und Thespiä zuletzt. Beermann nimmt daher im Gegensatz gegen Curtius für den allmählichen Uebergang von αι zu υ folgende Stufen an: αι, οε, ö, ü – im wesentlichen, wie wir glauben, mit Recht. In dem Abschnitte über Ersatzdehnung (F. § 11. B. § 7) vindicirt Beermann wegen des böot. τάνθεια (vgl. lesb. τεμένηος, hom. δουαίων, χέρηα) auch dem σ dehnende Kraft, was nicht ohne weiteres zugegeben werden kann: bei Besprechung der Contraction (F. § 11. B. § 8) statuirt er für αω eine dreifache Behandlung: 1. Contraction in ᾶ in den mit Λαω- beginnenden Eigennamen, sowie in φουᾶνες bei Arist. Ach. 868; 2. Contraction in ω in Σάρμειλος, Σαυκράτις und, wiewohl zweifelnd, in Πλάχας; 3. Nichtcontraction in allen übrigen Fällen. Führer dagegen lässt nur das dritte gelten, indem

er *Λαδάμας*, *Σαυκράτεις* u. a. vielmehr auf *Λαφδάμας*, *Σαφκράτεις* zurückführt und anstatt *φυσᾶντες* die Betonung *φυσάντες* vorschlägt — eine Ansicht, die viel für sich hat, wenn nur erst über die Etymologie von *σῖος* und verwandtem einige Sicherheit erreicht wäre. Führer vergleicht lokr. *Ναφπάκτιον*; jetzt kann hinzugefügt werden argiv. *Λαυδῶνα*. — Aus dem zweiten Theile, der die Nominal- und Verbalflexion behandelt, heben wir hervor, dass Führer (§ 13) *ἐμοῦς*, *τεοῦς* u. a. unbedingt verwirft, während Beermann (§ 15) in diesen Formen, in Zusammenhang mit der oben besprochenen Entwicklung von *ου* aus *ω*, eine der spätesten Zeit eigenthümliche Verdampfung des älteren *ω* erblickt. *τῶ* stellen beide im Gegensatze zu Ahrens zu Skrt. *tvam*. Hinsichtlich der Grammatikerbeispiele *φιλέμι* u. s. w. schliesst sich Beermann der Curtius'schen Auffassung (**φιλέ-γιμι*, **φιλή-γιμι*, *φιλήμι*), Führer, weil Spuren einer Zusammensetzung und Contraction sich nicht nachweisen lassen, der älteren Auffassung (*φιλή-μι* = *τιθή-μι*) an. *ἐν* = *εἰς* lässt der Letztere nicht aus *ἐνς*, sondern direct aus dem Locativ *ἐν* hervorgehen, der ursprünglich eben so gut mit Accusativ, wie mit Dativ habe verbunden werden können; *εἰς* sei *ἐν-σε*. Am Schlusse verspricht derselbe eine Fortsetzung der Arbeit, die den Nachweis führen soll, dass der böotische Dialect nicht mit dem lesbisch-äolischen zusammenzustellen sei. Beermann dagegen hält im fünften Capitel: de dialecti Boeoticae indole et origine an der bisherigen Theorie fest, die er nicht bloss durch des Thukydidés Zeugnis (VII, 37), sondern auch durch die sprachlichen Erscheinungen selbst für gesichert erklärt. Er betont mit Recht, dass nicht sowohl dasjenige, was zwei Dialecte gemeinsam aus der ältesten Zeit bewahrt, als vielmehr was sie gemeinsam geändert haben, für die Beurtheilung ihres Verwandtschaftsverhältnisses massgebend ist. Also spricht z. B. die übereinstimmende Bewahrung des *τ*, sowie die 3. Plur. Imp. auf *τω* (*νθω*) nicht für einen engeren Zusammenhang zwischen Böotisch und Dorisch; auch die Assimilationen *δδ* = *ζ*, *ττ* = *στ* beweisen nichts, da sie dem Altböotischen fremd sind. Zeichen der Verwandtschaft zwischen Lesbiern und Böotiern dagegen sind, abgesehen von der Vorliebe für verdampfte Vocale: böot. lesb. *ζά* (Hesych. *ζακελίς*, wonach auch bei Korinna für das metrisch unmögliche *διανεκῶς* vielmehr *ζανεκῶς* zu schreiben ist — Führer *δανεκῶς*), ferner *πέττορα* (gegen dor. *πέτορες*), *Βελφοί*, *Βελφῶνες*, *κ* anstatt *χ*, die 1. Plur. auf *-μεν* (freilich nur aus Korinna), *πῶνω* für *πῶω*, *ἔροτις* für *ἐροτή*, die gemeinsame Vorliebe für die Femininendungen *-ις* und *-ω* und für die adjectivischen Patronymika.

R. Merzdorf, Die sogenannten aeolischen Bestandtheile des nördlichen Dorismus. In den sprachwissenschaftl. Abhandlungen der Curtius'schen Gesellschaft. Leipzig, Hirzel 1874. S. 21–42.

Der Verfasser gelangt durch eine eingehende Untersuchung der Berührungspunkte des Aeolismus und des nördlichen Dorismus (den der-

selbe trotz mancher localer Differenzen, z. B. des Lokrischen, Delphischen, Phokischen, als Einheit zusammenfasst) zu folgenden, in der Hauptsache überzeugenden Ergebnissen: 1. Directer Einfluss der Bötier auf die Sprache der norddorischen Stämme lässt sich nur in ganz vereinzelt Fällen nachweisen: in dem verdumpften Vocal des jüngeren Eigennamen *Λρομειός*, wenn derselbe mit *Λρομέας* zusammengestellt ist (woran Referent übrigens stark zweifelt) und des Adverbs *ἐνδοος*, sowie in der Lautgruppe *ττ* statt *σσ*, die ja auch in's Attische sich eingedrängt hat, — nicht dagegen in *ὄνομα*, dessen echte Form auch im Dorischen *ὄνομα* gewesen zu sein scheint. 2. Als altes gemeinsames Erbgut des nördlichen Dorismus und des Aeolismus sind zu betrachten namentlich Bildungen wie *ποιεῖμενος*, der Gebrauch von *ἐν* statt *εἰς*, die Apokope von *περὶ*. 3. Keiner der beiden genannten Kategorien gehören an: die Contraction von *εο* zu *ευ*, die metaplastischen Dative der 3. Decl. auf *-οις*, und Präterita wie *ἐμάθοσαν* u. a., drei Eigenthümlichkeiten, die in verschiedenen Gegenden zu verschiedenen Zeiten sich selbstständig entwickelten. Angesichts jener auffallenden, durch Einfluss des Nachbarstammes nicht zu erklärenden Uebereinstimmungen der beiden in Frage kommenden Dialecte lässt sich, da die Norddorier nicht äolischen Ursprungs waren, die strenge Scheidung zwischen Dorisch und Aeolisch nicht aufrecht erhalten; doch fällt damit die »Stammbaumtheorie« noch nicht; man hat eben nur anzuerkennen, dass der norddorische Dialect eine der Brücken bildet, die vom Aeolismus zum Dorismus hinüberführen.

Ö. Schrader, *Quaestionum dialectologicarum Graecarum particula*.
In Curtius' Studien Bd. X, S. 257 – 327.

Schrader geht von denselben Gesichtspunkten aus, die Merzdorf am Schlusse seiner Abhandlung hervorgehoben hatte, dass die Stammbaumtheorie in ihrer früheren Strenge nicht bestehen könne, dass aber auch diejenigen irren, welche gar keine engere Verwandtschaft zwischen einzelnen Dialecten anerkennen wollen. Zur Beleuchtung des letzteren Punktes gibt er einleitungsweise eine vergleichende Darstellung des arkadischen und des kyprischen Dialectes, die den Beweis liefert, dass die Colonisation Cyperns von Arkadien aus auch in der Sprache ihre unverkennbaren Spuren hinterlassen hat. Ein weiterer Vergleich des Elischen mit dem Lesbischen, dem Norddorischen, dem Dorischen und dem Lakonischen führt zu dem Satze, dass dem elischen Zweige eine gesonderte Stellung allen anderen gegenüber anzuweisen ist (vgl. Ahrens I, § 52). Eine dritte Zusammenstellung endlich des Arkadischen mit den für verwandt geltenden Dialecten ergibt, dass auch die Arkadier vom äolischen sowohl wie vom dorischen Stamme zu trennen und auf eigene Füße zu stellen sind (vgl. Ahrens I, § 53). Wenn man also die Stämme, die den a-Laut bewahren, unter dem Namen aeolo-dorisch zusammenfasst gegen-

über den Jono-Attikern, die denselben in η umwandeln, so ist diese Bezeichnung in Anbetracht der eigenthümlichen Stellung der Eleer und Arkadier, die auch das α bewahren, nicht zutreffend und nur in Ermangelung einer besseren behält sie der Verfasser in seiner Arbeit bei. Als eigentliches Thema nun hat sich derselbe die Beantwortung der schwierigen Frage gestellt, durch welche Ursachen der scheinbar so regellose Uebergang eines ursprünglichen \bar{a} in η in den aeolo-dorischen Dialecten hervorgerufen sei. Er findet deren drei: 1. in der Wortbildung und Flexion das Streben nach Uebereinstimmung mit den zugehörigen ε -Formen (πατήρ wegen πατέρος , λέγειται wegen λέγεται), 2. innerhalb mancher Stämme die Einwirkung eines entweder im Stamme selbst oder in der folgenden Silbe ursprünglich vorhandenen i -Lautes (ἔλλωσ : skrt. $\bar{v}i\bar{r}as$, ἴμυ -), 3. Einfluss des Attischen, der sich theils in der Sprache selbst geltend machte, insbesondere hinsichtlich der Zahlwörter (ἑξήκοντα , ἑξήδομήκοντα), theils Versehen der Schreiber hervorgerufen hat (ἡμέρα anstatt des richtigen ἄμέρα , βαλανιφάγοι bei Alcäus). Aus den scharfsinnigen, nicht selten freilich über das Ziel hinausschiessenden Einzelausführungen können wir nur das wesentlichste hervorheben: 1. πατήρ geht nicht auf $*\text{πατερ-}\sigma$ zurück, woraus att. πατήρ hätte werden müssen (?), sondern die verwandten Sprachen (mātār , fadar , pater) beweisen, dass das Nominativzeichen s schon vor der Trennung abgefallen war; urgriechisch ist also das elische πατήρ . — μάκαρος , χέρως u. a. sind jüngere Neubildungen (Brugman in Curtius' Studien IX, S. 404 s. o.). Ebenso sind für ποιμήν , δουργενής urgriechische α -Formen anzusetzen: ποιμᾶν , δουργενᾶς . Das α des Nominativs aber geht im Aeolo-Dorischen in η über, wo die übrigen Casus ε zeigen, es bleibt unverändert, wenn in jenen α erscheint: Ἑλλαν- Ἑλλᾶνος ; νάρθαξ- νάρθακος . ποιμήν- ποιμένος , ἄγο- ἀέρος , φρήν- φρενός , ἄλώπηξ- ἄλώπεκος (ποιμᾶν bei Theokrit und ἄλώπαξ sind künstliche Hyperdorismen). Wenn die Eleer trotz πατέρα im Nominativ πατήρ bewahrten, während sie wahrscheinlich schon ποιμήν sprachen, so liegt der Grund darin, dass hier wegen der vielen Casus ohne ε (πατρός , πατρὸς , πατράσι) das Bedürfniss nach Harmonie der Formen nicht mehr so gefühlt wurde (?). πένητα u. a. anstatt des zu erwartenden πένᾶτα erklärt sich aus einem älteren πένετα (vgl. segūs-segētis), auf dessen Spur πενέσ-τερος führt; aus dem Nominativ ist später die Länge des Vocals auch auf die anderen Casus übergegangen, wie in σωτήρ , σωτήρος . Die zu Adverbien gewordenen Instrumentale auf \bar{a} (urgriechisch διπλᾶ , ἄλλα , δά , τάχᾶ , κρόφᾶ) haben, als ihre instrumentale Natur in Vergessenheit gerathen war, ihr \bar{a} theils verkürzt (τάχᾶ , κρόφᾶ), theils entweder unter dem Einflusse der dorischen Locative auf ε (ὄπεξ , τοωτεξ), oder um der Differenzirung von den ähnlichen Dativen (ἄλλα u. s. w.) willen zu η gefärbt (διπλῆ , ἄλλῃ , ὄῃ); ihrer Analogie folgte μή (elisch μᾶ) und vielleicht das Präfix nā (νηλεγγής). Das Streben nach Harmonie des Zusammengehörigen hat ferner gewirkt im Verbum: vorgriechisch agam blieb ᾶγον

wegen ἄγω, vorgr. āsant ward zu ἦσαν wegen ἔαντι (Curtius Verb. I, 126), *τιθάμι (dhādhami) wegen τίθεμις (wofür indogerm. dhadhāmasi anzusetzen ist) zu τίθημι. In den übrigen Tempusformen ist die Qualität des Vocals dieselbe wie im Präsens: θήσω. Für die Erhaltung des *a* in θνατός war ἔθανον massgebend, für den Uebergang zu *η* in γνητός die zugehörigen Bildungen ἐγενόμην, γένος. Formen wie φάνασε gehen nicht auf φωνέω, sondern auf φωνάω zurück. Doppelwurzeln liegen auch vor in ἔχτασις (κτα): κτήμα (κτε), ἐμβεβακυῖα (βα): ἐμβέη (βε), πλάθος (πμ-πλά-ναι): πλῆθος (πλέ-ω); ebenso प्रा: प्रे, च्वा: च्चे, बाल: बैल (vgl. Schmidt Vocalismus II, 322), vielleicht καλ: κελ; unerklärt bleibt ῥήγγυμι. Die Adjectiva auf -ηρος, -ηλος repräsentiren die Stämme der entsprechenden Verba derivata: πονηρός-πονέω, ἀλιτηρός-ἀλίτῃσα; wo Verba dazu nicht vorhanden sind, hat die Analogie der anderen Gruppe gewirkt (ὄψηλος, αἰψηρός). Bildungen wie γεγενημένος liegt Stammerweiterung durch *ε*, Formen wie μεμῆνακα, ἐρύκκομεν Stammerweiterung durch *a* zu Grunde (Curtius Verb I, S. 391). Ebenso verhält sich ἐφάνην (φανε) zu ἐσάλαν (σταλα). Für die Verwandlung der Coniunctive φαίνῃται (elisch) in φαίνεται waren die Indicative φαίνεται entscheidend, für die Vocalfärbung in den Optativen εἶη (el. εἶā) möglicherweise die Analogie des Coniunctivs, vor allem aber der Plural εἶεν, dessen *a* frühzeitig zu *ε* geschwächt war. Vielleicht sind überhaupt für den Plural εἶμεν u. s. w. als Grundformen nicht *ἔσ-η-μεν, sondern *ἔσ-ε-μεν anzusetzen. — 2. Von den 52 Wörtern, deren Stamm in den aeolo-dorischen Inschriften *η* zeigt (§ 18), ist ein Theil schon in den vorhergehenden Ausführungen erklärt (ἀνίρ = πατήρ, βουβήτες Wurzel βε), andere verdanken ihr *η* der Ersatzdehnung (ἦς = ἔν-ς, ξήνος = ξένφος) oder der Contraction (ἦρ = ἔσαρ), noch andere einem ursprünglich in der Stammsilbe vorhandenen Diphthongen mit *i* (θηλος, Wurzel dhai, ἦχω Wurzel ίx) oder der Epenthese (ἦβα = jāv-ja, ἦσσων = ἦx-juv). Den Stufengang der beiden letzten Lautentwickelungen veranschaulicht das Böotische: καί: καέ: κή = *θαίλος: *θαελος: θήλος = (άμι-) άμι- (lesb. άμι): άμι: ήμι. — 3. Mit dem attischen Mass und Gewicht sind auch vielfach die attischen Zahlen in die übrigen Dialecte eingedrungen, wie die buntscheckigen Zahlformen der Inschriften beweisen (§ 9). ἐξήκοντα, ὀγδοήκοντα, ἐννῆκοντα sind attische Einwanderer; in πεντήκοντα dagegen hat das *ε* von πέντε die Schwächung des ursprünglichen ā (quinquāginta) zu *η* begünstigt (?). — Was endlich die Chronologie dieses Vocalwandels anlangt, so ist in den meisten Fällen sicher, in vielen wahrscheinlich, dass die Schwächung des *a*-Lautes nicht in vorgriechischer, sondern in griechischer Zeit vor sich ging; die Neigung zu jener Vocalharmonie, die der wesentlichste Factor bei dem ganzen Processe war, machte sich in der Zeit geltend, wo die übrigen Dialecte noch verbunden, die Eleer aber, die Repräsentanten des ältesten Sprachzustandes hinsichtlich der Vocalisation, bereits abgetrennt waren.

Cauer, De dialecto Attica vetustiore (Curtius' Studien VIII, S. 225 bis 302. 399—433) ist im Jahresber. für 1874—1875, Abth. II S. 256f. besprochen. Einzelnes für die Grammatik bemerkenswerthe haben wir an den betreffenden Orten erwähnt.

Hinsichtlich der sogenannten Kunstdialecte, die in erster Linie nicht in das Bereich der Grammatik, sondern in das der Literaturhistorie und der Textkritik fallen, verweisen wir auf die Berichte über die betreffenden Dichter. Es gehören hierher folgende Abhandlungen:

Oppel, Quaestiones de dialecto Theocritea. Inauguraldiss. Leipz. 1874. — Vgl. Jahresber. für 1874—1875. Abth. I. S. 167.

Morsbach, De dialecto Theocritea. pars I. Inauguraldiss. Bonn 1874. — Vgl. Jahresber. für 1874—1875. Abth. I. S. 165 ff. — pars II in Curtius' Studien X, S. 1—38.

H. Spiess, De Alcmanis poetae dialecto. In Curtius' Studien X, S. 329—382.

Von kürzeren Aufsätzen über die sprachliche Ausbeute einzelner Inschriften nennen wir folgende:

G. Meyer, Ueber die neugefundene elische Inschrift aus Olympia. In der Zeitschr. f. österr. Gymn. XXVII (1876). S. 417—425.

Meyer druckt das wichtige elische Proxeniendekret, das Kirchhoff 1876 in der Archäologischen Zeitung veröffentlichte, in Umschrift ab und beleuchtet alle auffallenderen Formen desselben in ihrem dialectologischen und grammatischen Zusammenhange. Vor allem natürlich das berühmte *πατάρ*, sodann z. B. das Perfectparticip *ἐπανειτακῶρ* = *ἐπ-αν-ιτηκῶς*, welches das bis dahin nur aus *ιτητέον* erschlossene Frequentativum *ιτάω* sicher beglaubigt. In dem merkwürdigen *ἀ πόλερ* argwöhnt er mit Kirchhoff, weil ein Uebergang von *ι* in *ε* anderwärts sehr wenige Stützen findet, einen Schreibfehler, — eine Kritik die uns nicht am Platze scheint.

J. Siegismund, Epigraphisch - Grammatiches, in Curtius' Studien IX. S. 87—107.

Siegismund's letzte Arbeit, auf der griechischen Reise abgefasst, von der er nicht zurückkehren sollte. Der erste Theil ist dem Pamphyli-schen, der zweite dem Kyprischen gewidmet. Auf den von Hirschfeld in den Monatsberichten von 1875 publicirten Inschriften aus Aspendos sind besonders interessant: *δαμοργίσωσα* = *λειτουργήσουσα*, *περτέδωκε* wegen der bisher unbekanntenen Form der Präposition, die offenbar durch Vocalechwächung aus *πορτί* hervorgegangen ist; ferner *πόργο* und *ἐρεμνί* = *πόργον* und *ἐρεμνίον* als erwünschte Parallelen zu des Aristophanes barbarischem *πανοῦργο*, *χρυσό*, *τιτί*, und Vorläufer der neugriechischen Abschleifung des *ν* nebst Zusammenziehung von *ω* zu *ι*. Für die letztere möchten wir auf das bedeutsame megarische Analogon *ἡρῶν* = *ἡρώων*

aufmerksam machen. Endlich *φίκατι* = *φίκατι*, *Νεγόπολις* = *Νεφόπολις*. Der Genitiv *Νεγοπόλις* findet nach Siegismund höchstens als Contraction aus *-πόλιος* eine Erklärung.

Baunack, *Peculiariorum quaedam inscriptionum megaricarum, argivarum, messeniarum, arcadicarum*. In Curtius' Studien X. S. 120–136.

Beachtung verdient namentlich eine Reihe neuer Wortformen und Wörter: megar. *πελοφόρας* (vgl. *ἰππάρχας*), argiv. *τριάντα* = *τριάκοντα* (vgl. die neugriechischen Numeralia), *ἀποστέρασσις*, *ἀρχεφθιζέω*, *ἔρμασις*, *ζέβωχος*, *ναῦσθλον*, *ὑποδομά*, *ἀρήτευσ* (vielleicht zu *ἀρητήρ* gehörig); messen. *καταγόραξις* (*κατ-αγοράζω*), *τριτίρνευς*, wodurch die Hesychiusglosse *ἴρνευς*· *μελλέφθιζοι* beglaubigt wird. Die arkadischen Namen *Κληνίππα* und *Φαγνά* geben dem Verfasser Anlass, wie *Φαγνά* auf **Φάφισ-να*, so die verschiedenen Formen von *κλεινός* in überzeugender Weise auf **κλεφισ-νός* zurückzuführen.

Ein höchst brauchbares Hilfsmittel für dialektologische Forschungen bietet trotz v. Wilamowitz-Möllendorf's absprechendem Urtheil (*Zeitschr. f. Gymnasialw.* 1877. S. 636 ff.).

P. Cauer, *Delectus inscriptionum Graecarum propter dialectum memorabilium*. Leipzig 1877. 176 S.

Schliesslich sei auf einen Aufsatz von Fick in Kuhn's Zeitschrift XXII, S. 193–235 hingewiesen, der 119 makedonische Glossen und 126 makedonische Personennamen beleuchtet. ;

Syntax.

A. Rohr, *Einige Bemerkungen über Wesen, Aufgabe und Ziele einer vergleichenden Syntax*. Bern, Huber & Co. (H. Körber) 1876. 16 S.

Aphorismen über die Nothwendigkeit, hinsichtlich der Syntax sich nicht, wie in der Laut- und Formenlehre, auf Vergleichung der stammverwandten Sprachen zu beschränken, sondern einen weiteren Ueberblick über möglichst viele verschiedene Sprachen zu gewinnen. Ein zweifellos richtiger Gesichtspunkt, den übrigens die neueren Forscher auf diesem Gebiete bereits praktisch zur Geltung gebracht haben.

Mit ganz besonderem Eifer und Erfolg hat sich die vergleichende Sprachforschung der Casuslehre angenommen. Bei der Bedeutung dieser Studien für einen der wichtigsten Abschnitte der Syntax muss es gestattet sein, auch einiger nicht direct dem Griechischen gewidmeter Schriften zu gedenken.

Carl Penka, *Die Entstehung der synkretistischen Casus im Lateinischen, Griechischen und Deutschen*. Ein Beitrag zur vergleichenden Casuslehre. Programm des kaiserl. königl. Real- und Obergymnasiums im IX. Bezirk Wiens. Wien 1874. 26 S.

Wie es gekommen sei, dass in den meisten indogermanischen

Sprachen sich die ursprüngliche Acht-Zahl der Casus bedeutend reducirt, dass also z. B. im Griechischen der Genitiv zugleich die Functionen des Ablativs, der Dativ die des Locativs und Instrumentalis mit übernahm, diese Frage beantwortet Penka im Gegensatze zu Delbrück (Abl. Loc. Instr.) dahin, dass die Entstehung jener synkretistischen oder Mischcasus auf dieselbe lautliche Verstümmelung zurückzuführen sei, die in den romanischen Sprachen so zerstörend auf die Biegsamkeit der Formen eingewirkt hat: »Die Formen der Casussuffixe wurden vielfach so verändert, dass Casusformen, die ursprünglich streng von einander geschieden waren, lautlich gleich wurden. Die nächste Folge dieser Coincidenz ursprünglich geschiedener Casussuffixe war die, dass jetzt oft mehrere syntaktische Functionen, welche früher von verschiedenen Casusformen getragen wurden, ihren lautlichen Ausdruck durch eine einzige erhielten, durch die nämlich, in der die früher bestandenen zusammengefallen waren«. Diese Behauptung führt Penka an der Hand der entsprechenden Casus des Lateinischen, Griechischen und Deutschen weiter aus: die Ablative **χώρα-τ*, **φύλαχο-τ* wurden nach griechischen Lautgesetzen zu *χώρα-ς*, *φύλαχο-ς* und fielen nun mit den Genitiven zusammen; ebenso wurden die Dative in Folge der Verkürzung des ursprünglichen *ι* den Locativen auf *ι* fast durchweg gleich: *χαμα-ι*, *μέσο-ι*, *πόλε-ι*, *σου-ι*, *άλ-ι*; als endlich später das schliessende *ι* der A- und O-Stämme nicht mehr gesprochen wurde, erfolgte ein weiteres Zusammenfallen der Dative *χώρα*, *θεῶ* mit den Instrumentalen auf *α*, *η* und *ω*, wie sie für diese Periode anzusetzen sind. So verschlang also allmählich der Dativ den Locativ sowohl, als den Instrumental. Dort aber, wo eine Coincidenz nicht durch die Formähnlichkeit herbeigeführt wurde, wie in **ἴππως*, **πολίτως* gegenüber den Genitiven *ἴπποιο*, **πολίταιο*, und bei den Dativen und Instrumentalen der consonantischen und weichvocalischen Stämme, sowie namentlich im Plural, da sei die Analogie der übrigen Formen massgebend geworden. — Der Gedanke, die Verkümmernng des ursprünglichen Casusbestandes aus der durch lautliche Entstellung der Suffixe bewirkten Coincidenz der Form zu erklären, ist zweifellos richtig und von Penka in klarer und ansprechender Weise durchgeführt. Nur lassen nicht, wie Penka meint, alle hierher gehörigen Erscheinungen sich von diesem einen Gesichtspunkte aus begreifen; um nicht von dem beliebten Hilfsmittel der Analogie einen so ausgiebigen Gebrauch machen zu müssen, hat man neben den äusseren Verwitterungen auch die allmähliche Wandelung der Bedeutungen in's Auge zu fassen, die bei den von vornherein nicht in absolut feste Grenzen zu bannenden localen Casus ganz natürlich ist.

H. Hübschmann, Zur Casuslehre. München, Th. Ackermann, 1875. 338 S.

In unmittelbarer Beziehung zur griechischen Grammatik steht nur

der erste Theil dieses höchst anregenden und sorgfältigen Werkes, der eine ausführliche Geschichte der Casuslehre bietet von den alten Philosophen und Grammatikern an bis auf unsere Tage, und schliesslich in folgenden Sätzen gipfelt: Die sieben (vom Vocativ natürlich abgesehen) indogermanischen Casus zerfallen in zwei Gruppen: rein grammatische und locale. Rein grammatische Casus sind der Nominativ als Subjectscasus, der Accusativ als Ergänzung des Verbalbegriffes, und der Genitiv, der schon vermöge seiner Form als *Tatpuruṣhacompositum* aus dem Nominalthema und dem demonstrativen Pronominalstamme *syā* die enge Zusammengehörigkeit zweier Begriffe bezeichnet, die Art der Zusammengehörigkeit aber ganz unbestimmt lässt und daher so vieldeutig ist. Nicht grammatische Casus, sondern zum Ausdrucke von logisch ganz bestimmten Beziehungen bestimmt, sind Locativ, Ablativ und Instrumental als Bezeichnungen des Wo? Woher? und Womit? in räumlichem, zeitlichem und übertragenem Sinne. Betreffs des Dativs lässt Hübschmann die Frage noch offen; doch neigt er in Folge der Delbrück'schen Beobachtung, dass demselben ursprünglich die Bestimmung durch Präpositionen fremd war, mehr zur Einreihung unter die grammatischen Casus. Während der griechische Dativ entschieden mit Delbrück als dreitheilig aufzufassen ist (Dativ, Locativ, Instrumental), ist gegen dessen Viertheilung des Genitivs (reiner Genitiv, Ablativ, Locativ, Instrumental) der Umstand hervorzuheben, dass die beiden letzten Kategorien auf äusserst geringen Umfang beschränkt, wenn nicht überhaupt problematisch sind, da sie sich theils auf den reinen, theils auf den ablativischen Genitiv zurückführen lassen: *λαμβάνω τινά χειρός* z. B. ist ablativisch. — Der zweite Abschnitt erläutert den Casusgebrauch und die Anwendung der Präpositionen in der Sprache des Avesta und der altpersischen Keilinschriften. Die vielen interessanten Parallelen, die auch diese Beispielsammlung für das Griechische bietet (doppelter Accusativ bei fragen, bitten, lehren, wegnehmen, eine Wunde schlagen, zu etwas machen u. s. w., Accusativ des inneren Objects und der Beziehung, des Zieles [*κλέος οὐρανὸν ἔκει*] und des Erstreckens über Raum und Zeit; Dativ der Relation [*τέθνηχ' ὑμῖν πάλοι*], ethischer Dativ, Dativ beim Passiv; Ablativ der Trennung, des Ursprungs und der Veranlassung, sowie bei Comparativen; Locativ als Wo- und Wohincasus, Instrumental der Gemeinschaft — Comitativ — und des Masses [der Differenz]; Genitivus subjectivus, objectivus, possessivus — z. B. auch *ὄτα θεάων* —, *materiae*, ferner bei den Verben des Antheils, der Wahrnehmung, des Herrschens, in Zeitbestimmungen [*νοχτός*] und bei Ortsadverbien [*ποῦ γῆς*]; endlich zahlreiche Anwendungen der Präpositionen) all' diese Parallelen lassen uns auf's Neue erkennen, wie dankbar die griechische Grammatik der allgemeinen Sprachwissenschaft sein muss, wenn dieselbe durch gründliche Vertiefung in die kaum erst begonnenen vergleichenden Syntaxforschungen auch über einzelsprachliche Erscheinungen Licht verbreitet.

Fr. Holzweissig, In wie weit können die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung beim Elementarunterricht in der griechischen Casussyntax verwerthet werden? Programm des Gymnasiums zu Bielefeld 1877. 24 S.

Fr. Holzweissig, Wahrheit und Irrthum der localistischen Casustheorie. Ein Beitrag zur rationellen Behandlung der griechischen und lateinischen Casussyntax auf Grund der sicheren Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung. Leipzig, Teubner 1877. 88 S.

Da das an zweiter Stelle genannte Buch gewissermassen eine erweiterte Auflage des Bielefelder Programms bildet, haben wir uns nur an die ausführlichere Schrift zu halten, und wir können uns hier um so kürzer fassen, da sich, abgesehen von einigen in das Urleben der Sprache zurückführenden Hypothesen, etwas wesentlich neues nicht darin findet. Der Verfasser gibt in den ersten beiden Capiteln eine Darstellung und Kritik der localistischen Theorie, erörtert im dritten die Grundbedeutung der indogermanischen Casus, im vierten die Analogien der semitischen Sprachen, im fünften die Aenderungen des ursprünglichen Casusbestandes im Leben der Einzelsprachen, die mit Recht theils auf das allmähliche Zusammenfallen ursprünglich verschiedener Endungen, theils auf den von vornherein fließenden Charakter der Casusunterschiede zurückgeführt werden. Der sechste Abschnitt bietet einen Ueberblick über den Casusgebrauch im Lateinischen und Griechischen auf Grund der vergleichenden Sprachforschung, wobei sich freilich, wie dies schon Curtius und Müller-Lattmann bei gleichartigen Versuchen erfahren mussten, nur zu deutlich herausstellt, mit wie vielen »vielleicht« hier noch zu operiren ist. Den Genitiv z. B. bei den Wörtern des Herrschens ohne weiteres als Vertreter des ursprünglichen Ablativs zu betrachten, scheint uns in Rücksicht auf Sanskrit und Zend, die mit jenen Verben eben auch den Genitiv verbinden, durchaus bedenklich; auch betreffs des angeblich ablativischen Genitivs bei den Ausdrücken der Wahrnehmung (*ἀκούειν*) muss ein Fragezeichen gestattet sein, wenn man erwägt, dass das Zend genau wie das Griechische bei jenen Verben die gehörte Person regelmässig im Genitiv, die Sache im Accusativ, zuweilen aber auch im Genitiv zufügt. Es können demnach viele jener »Ergebnisse« nicht im Geringsten für so sicher gelten, dass man sie mit Holzweissig nun schleunigst in die Schulgrammatik einführen dürfte. Der achte Abschnitt endlich fasst die Resultate noch einmal kurz zusammen und betont die Wichtigkeit derselben für die Unterrichtspraxis. — Das Schriftchen erfüllt den Zweck, den praktischen Schulmann über den gegenwärtigen Stand der Frage zu orientiren, vollkommen wegen seiner durchsichtigen und überall wohl überlegten Form. Die das eigentliche Thema betreffenden Abschnitte bieten, abgesehen von dem verunglückten Versuche, die vier »localen« Casus Ablativ, Locativ, Dativ und Instrumental zu

Differenzirungen eines einzigen »adverbialen« Urcasus zu stempeln, nichts neues gegenüber dem soeben besprochenen Werke Hübschmann's. Der Verfasser ist zwar durch selbstständige Forschung zu denselben Resultaten gekommen (vgl. S. 7 Anm. *** des Programms). Nichts destoweniger hätten wir wenigstens an den Hauptstellen der ausführlicheren Schrift gern die Namen Delbrück, Hübschmann, Penka citirt gefunden, denen nun einmal die Priorität zukommt. Der ganze Ton der Darstellung, die immer nur von »unsren Resultaten«, »dem von uns gemachten Unterschiede zwischen grammatischen und localen Casus« u. s. w. redet, muss gerade den Theil der Leser, den Holzweissig in erster Linie im Auge hat, »den praktischen Schulmann, der den Untersuchungen der vedischen Syntax nicht folgen kann«, zu der irrigen Annahme verleiten, als handele es sich hier um vollständig neue, noch nie vorher öffentlich ausgesprochene Gedanken.

Guil. Bentz, De genitivi usu apud veteris comoediae poetas.
Part. I. Dissert. inaug. Gryphiswald. 1876. 39 S.

Eine in erster Linie für textkritische Untersuchungen berechnete Aufzählung sämtlicher Stellen der älteren attischen Komödie, in denen der Genitiv abhängig von Verben oder von Adjectiven erscheint. Nur selten nimmt der Verfasser Veranlassung zu grammatischen Excursen, und auch da ohne recht greifbare Resultate, weil das in Betracht gezogene Material ein für die Entscheidung syntaktischer Fragen viel zu dürftiges ist. Wenn Bentz z. B. betont, dass bei Aristophanes *ἀκούειν* nur da mit Accusativ verbunden werde, wo entweder jenem Verbum die vis animo cognoscendi, nicht bloss die des auribus percipiendi innewohne, oder wo es gelte, das Zusammentreffen mehrerer Genitive zu verhüten, so gibt diese Beobachtung durchaus noch keinen Anhalt für eine allgemeine Regel, ganz abgesehen davon, dass der Unterschied der beiden Constructionen sich selbst in den dort aufgezählten Beispielen von ganz anderen Gesichtspunkten aus feststellen lässt. Oder wenn darauf hingewiesen wird, dass *μέλει* bei den Komikern in negativen Sätzen den Genitiv regiere, in affirmativen aber als persönliches Verb den Subjects-nominativ neben sich habe, so ist auch hier eine weitere Schlussfolgerung zunächst nicht zu ziehen, zumal da von den zehn hierher gehörigen Aristophanesbeispielen acht die Pronomina *ταῦτα*, *τάδε* bieten, die eine gesonderte Stellung einnehmen, die übrigen zwei aber: *πόλεμος δ' ἀνδρῶσσι* (*ὁὲ γυναιξὶ*) *μελήσει* sich schon durch das Metrum als Epikerparodien charakterisiren. Trotzdem erkennen wir gewissenhafte Specialuntersuchungen, wie die vorliegende, mit grossem Danke an, weil sie die nothwendige Grundlage für umfassendere Forschungen bilden müssen, und wir können nur wünschen, dass auch andere Schriftstellergruppen in ähnlicher Weise durchgearbeitet werden mögen, so steril auch die Aufgabe für den Einzelnen sein mag.

Otto Langlotz, De genetivi graeci cum superlativo conjuncti ratione et usu. Leipziger Inauguraldissertation 1876. 51 S.

Während der von grammatischer und logischer Gelehrsamkeit nicht befangene Leser Sätze wie *Σωκράτης πάντων τῶν Ἀθηναίων σοφώτατος ἔν* harmlos unter die Beispiele für den partitiven Genitiv einreihet, hat Kvičala bekanntlich, um die vielen scheinbar widerstrebenden Fälle unter einen Hut zu bringen, dem bei einem prädicativen Superlative erscheinenden Genitiv comparative, also ablativische Bedeutung zugesprochen, den gen. partit. aber beim Superlativ nur da gelten lassen, wo derselbe attributive Natur hat. Mit Recht tritt Langlotz dieser von Kvičala mit Scharfsinn entwickelten, von Kühner an mehreren Stellen seiner Ausführlichen Grammatik in etwas unklarer Weise durchgeführten Ansicht entgegen, indem er nach allgemeinen Bemerkungen über prädicative Verwendung des Genitivs zunächst betont, dass im Lateinischen (auch andere verwandte Sprachen waren mit Nutzen heranzuziehen) in gleichen Verbindungen nicht der comparative Ablativ, sondern der Genitiv erscheint, der nur durch offenbare Künsteleien seiner partitiven Natur entkleidet werden kann, und sodann auf die Verschiedenheit der Präpositionen hinweist, die einerseits nach dem Comparativ (*ἐπί, ἀντί, πρό*) anderseits nach dem Superlativ (*μετά, ἐκ*) an Stelle des blossen Genitivs eintreten. Der zweite Theil der Abhandlung erläutert die Ausdrücke, die der Auffassung des Genitivs als eines partitiven zu widerstreben scheinen. Langlotz betont in Uebereinstimmung mit dem schönen Aufsätze von Steinthal über Assimilation und Attraction (Zeitschr. f. Völkerpsychologie I.) ganz richtig, dass bei der Betrachtung sprachlicher Erscheinungen neben der Logik auch die Psychologie nicht unberücksichtigt bleiben dürfe, die die einzig genügende Erklärung für die sämtlichen sogenannten Idiomata bietet, und wendet sich dann zu den bekannten Ausdrücken *ὠκυμορώτατος ἄλλων* u. a., bei denen die Annahme eines Partitivverhältnisses allerdings logisch nicht zu rechtfertigen ist. Er zieht zur Erläuterung derselben einerseits das pleonastische *ἄλλος* heran in Stellen wie *οὔτοι ἔγωγε ἤς γαίης δόναμαι γλυκερώτερον ἄλλο ἰδέσθαι*, und den noch auffallenderen vielbesprochenen Wendungen *ἄμα τῆγε καί ἀμφίπολοι κίων ἄλλαι*, wo *ἄλλος* logisch falsch, aber psychologisch richtig zur energischen Hervorhebung des Gegensatzes als Attribut hinzutritt, anderseits vergleicht er II. 14, 112: — *γενεῆς νεώτατος εἰμι μεθ' ὑμῶν* »ich bin der jüngste unter euch«. Gewiss liesse sich diese unlogische Uebersetzung im Nothfalle mit einer weniger anstößigen vertauschen; trotzdem bin ich von ihrer Richtigkeit gerade so überzeugt, wie der Verfasser; wenigstens habe ich es zu wiederholten Malen erprobt, dass sogar unter recht leidlich gebildeten Leuten nur eine verschwindende Minderheit das eigentlich unzulässige eines Satzes wie »er ist der jüngste von seinen Brüdern« fühlte. Wer aber anerkennt, dass hier das psychologische Moment den Sieg davon getragen

hat über das logische, der wird auch geneigt sein, den Genitiv in jenem *ὀχυρορώτατος ἄλλον* u. a. für partitiv zu halten, auch ohne die weniger beweiskräftigen Parallelen, die die vorliegende Abhandlung noch beibringt (*ἀλλ' ἄγεθ' ὡς ἂν ἐγὼν εἶπω, πειθώμεθα πάντες*, sowie die stehende Verbindung *ἔξοχον ἄλλον*), der wird auch, meine ich, unlogisch genug sein, denselben Gesichtspunkt sogar für die zweite Kategorie widerstrebender Ausdrucksweisen gelten zu lassen: *κάλλιστον τῶν προτέρων φάος, πόλεμος ἀξιολογώτατος τῶν προγεγενημένων* und die vielen ähnlichen Beispiele, welchen Langlotz die Taciteische Wendung (Hist. I, 50) *solus omnium ante se principum Vespasianus in melius mutatus est* zur Seite stellt und zu deren Illustration ich auf die wörtliche deutsche Uebersetzung: »der denkwürdigste aller Kriege, die bis dahin geführt worden waren« verweisen möchte, an der meinen Erfahrungen nach das deutsche Sprachgefühl auffallend wenig Anstoss nahm. Auch wenn der Verfasser II. 19, 95 *Ζῆν' ἄσατο τόνπερ ἄριστον ἀνδρῶν ἡδὲ θεῶν φασ' ἔμμεναι* eine Art Zeugma statuirt, können wir unbedenklich beistimmen, nicht dagegen, wenn er in der attischen Formel *μόνος τῶν ἄλλων* wegen der Grundbedeutung von *μόνος* und wegen des Sophokleischen *μοῦνος ἀπ' ἄλλων* dem Genitiv ablative Geltung zuschreibt und Lyk. 102 übersetzt: »Homer's Epen mit Ausschluss aller anderen Dichter«. Die viel citirten Formeln *θαυραλέωτερος αὐτὸς ἑαυτοῦ, δευρότατος σαυτοῦ* bedurften, um zu voller Klarheit zu gelangen, einer genaueren Besprechung, als sie bei Langlotz gefunden haben. Die drei wirklichen Ausnahmen endlich: Herod. III, 119, 2, Od. 11, 482, Eur. Andr. 6 (Xen. oecon. 21, 7 ist *τῶν στρατιωτῶν* ohne allen Zweifel als Glossem zu streichen), wo der Genitiv nicht partitiv sein kann, beweisen nichts für Kvičala, mag man auch gegen Langlotz's Erklärung derselben begründete Bedenken hegen.

W. Fries, De tragicorum graecorum casibus absolutis qui dicuntur. Programm des Gymnasiums zu Bielefeld. 1875. 17 S.

Da von einem absoluten Nominativ oder gar Dativ im Ernste nicht mehr die Rede sein kann, so bewegt sich die Abhandlung nicht sowohl auf grammatischem, als vielmehr auf kritisch-exegetischem Gebiete. Der Verfasser sammelt die Fälle, wo absoluter Genitiv anstatt des zu erwartenden Participium conjunctum erscheint, statuirt sodann in den Stellen, in denen man einen absoluten Dativ, Accusativ (natürlich ausserhalb der anerkannten Kategorien) oder Nominativ wittern könnte, eine Art anakoluthischer Construction *κατὰ σύνεσιν*, insoweit nicht einfach Appositionsverhältniss oder eine Ellipse der entsprechenden Formen von *εἶναι* vorliegt, und zählt schliesslich die Beispiele auf, wo die unpersönlichen Verba im absoluten Accusativ (oder wie Fries, freilich ohne sich über die Gründe irgendwie genügend auszusprechen, lieber will, Nominativ) vorkommen.

Walther, De dativi instrumentalis usu homerico. Breslau 1874, und

A. Møller, Ueber den Instrumentalis im Heliand und das Homerische Suffix *φι*. Progr. d. städt. Gymn. zu Danzig 1874

haben schon im dritten Bande der Jahresberichte S. 47 ff. Besprechung gefunden.

T. Mommsen, Entwicklung einiger Gesetze für den Gebrauch der Griechischen Präpositionen. *Μετὰ. σύν* und *ἄμα* bei den Epikern. Progr. des städt. Gymnasiums zu Frankfurt a. M. 1874. 50 S.

Ausgehend von der ebenso überraschenden, wie unbestreitbaren Thatsache, dass *σύν* in guter Zeit beinahe ausschliesslich der edeln Dichtersprache und dem Xenophon angehört, *μετὰ* sich fast nur bei Prosaikern oder in solchen Dichtern und Dichterstellen findet, welche sich der Prosa nähern, theilt Mommsen auf Grund eines enormen statistischen Materials eine Reihe höchst interessanter Beobachtungen mit über die Stellung der verschiedenen Schriftstellergruppen zum präpositionalen Ausdruck, über das gegenseitige Verhältniss der von den Partikeln abhängigen Casus und über den Gebrauch der einzelnen Präpositionen. Wir heben folgendes hervor: 1. Die Poesie bedient sich des präpositionalen Ausdrucks weniger, als die Prosa; die spätere und die dem scherzhaften Tone zuneigende Epik zeigt im Vergleich zu dem Ebenmass der homerischen Gedichte theils auffallend viel Präpositionen, also Anlehnung an die gewöhnliche Redeweise, theils auffallend wenig in dem affectirten Streben nach höherem Stile. Von den Persern des Aeschylos bis zu den jüngeren Dramen des Euripides nimmt die Zahl der Präpositionen stetig zu. Die Historiker, die Techniker und andere Vertreter der Einzelwissenschaften haben durchweg mehr Präpositionen als die Philosophen, Redner und Epistolographen; namentlich ist alles, was dialogische Form hat, oligoprothetisch. 2. Unter den einzelnen Casus waltet der Dativ bei Präpositionen in der älteren und der poetischen, der Accusativ in der jüngeren und prosaischen Sprache, der Genitiv (vor allem durch *ἐκ*, *περί*, *ὑπέρ*, *διὰ* und die Passiveconstructionen mit *ὑπό*, später auch mit *πρός* und *παρά*) in den rhetorisch-philosophischen Elementen der Poesie und Prosa vor. 3. Ein stetiges Vordringen des Accusativs bis zu seiner entschiedenen Herrschaft über die anderen Casus zeigt sich besonders darin, dass anstatt *ἐν*, welches ursprünglich in der Poesie dominierte, in der Prosa der Präposition *εἰς* wenigstens die Wage hielt, schon seit Euripides *εἰς* Lieblingspräposition wurde, und dass die ionische Prosa und die *κοινή* letzteres entschieden bevorzugen. Von Isokrates an werden *ἐν* und *εἰς*, wahrscheinlich durch den Einfluss der Philosophie, durch zwei andere Accusativpartikeln: *πρός* und *κατά*, überholt, indem diese die localen, temporalen und anderen metaphorischen Beziehungen von jenen übernehmen. So zeigt sich also deutlich im allmählichen Laufe

der Entwicklung ein Uebergang zum Zwei-Casussystem des Lateinischen und zuletzt eine entschiedene Hinneigung zum Ein-Casussystem, wie es im Neugriechischen zur Herrschaft gelangt ist. Im zweiten Hauptabschnitte bespricht Mommsen den Gebrauch von $\muετ\acute{\alpha}$, als dessen älteste nachweisbare Bedeutung zwischen ($\muετ\acute{\alpha}$ $\chiερσ\acute{\iota}$), darauf inmitten angesetzt wird. Hierauf weist er nach, dass $\muετ\acute{\alpha}$ mit Genitiv für Homer so gut wie nicht vorhanden sei, da es nur an fünf, noch dazu zum Theil nicht ursprünglichen Stellen erscheint gegenüber 181 Beispielen für $\sigma\acute{\upsilon}\nu$, die Partikel der Zugehörigkeit. Endlich erörtert er den Gebrauch von $\acute{\alpha}\mu\alpha$, das bei Homer in verhältnissmässig wenigen, aber oft wiederholten Formeln, und zwar vorwiegend mit Verben der Bewegung verbunden, auftritt, von den nachhomerischen Epikern aber ebenso wie $\muετ\acute{\alpha}$ mit Dativ aufgegeben und durch $\muετ\acute{\alpha}$ mit Genitiv ersetzt wurde. — Wir können nur wünschen, dass der Weg, der den Verfasser zu so schönen Ergebnissen geführt hat, von recht vielen betreten werden möge; es bedarf einer grossen Reihe auf so umfassendes Material gestützter und mit so umsichtiger Methode durchgeführter Einzelforschungen, wenn Mommsen's Forderung einer »literarhistorischen Grammatik« sich erfüllen soll. Das ungünstige Urtheil, welches er gelegentlich über Xenophon's Verwendbarkeit in der Schulpraxis fällt, empfehlen wir der sorgfältigsten Beachtung; in der That stehen der traditionellen Vorliebe für diesen Schriftsteller, wenigstens wenn man die Sache vom Standpunkte der Grammatik aus ansieht, schwere Bedenken gegenüber.

C. KümmeU, De praepositionis $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}$ cum casibus coniunctae usu Thueydideo. Leipziger Inauguraldissertation. Bonn 1875. 49 S.

Es wird zuerst eine kurze Auseinandersetzung über die Grundbedeutung von $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}$: »auf der Oberfläche, und zwar nach unten, nach oben und nach den Seiten hin, also auf der Peripherie« — eine beliebte Künstelei, mit der schliesslich doch herzlich wenig gewonnen ist — und über die Etymologie des Wortes (nach Curtius) gegeben; hierauf folgt eine sorgfältige Anzählung der Thukydeischen Beispiele für den Genitiv, Dativ und Accusativ bei $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}$ in localem, temporalem und übertragenem Sinne, wobei eine beträchtliche Anzahl erklärungsbedürftiger Stellen einer recht verständigen Besprechung unterzogen wird. Ueber die Einordnung einzelner Ausdrucksweisen in diese oder jene Unterabtheilung lässt sich natürlich streiten. Die Beantwortung der heiklen Frage, wie die einzelnen Bedeutungen aus dem Grundbegriffe abzuleiten und miteinander in Zusammenhang zu setzen seien, hat KümmeU als seinem enger begrenzten Thema fernliegend ausgeschlossen.

A. Funck, De praepositionis $\muετ\acute{\alpha}$ in vocabulis compositis usu exemplis maxime Euripideis probato. In Curtius' Studien Bd. IX, S. 113 - 163.

Der Verfasser macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Modi-

ficationen, welche Sinn und Construction der Verba erleiden, sobald sie mit Präpositionen zusammengesetzt werden, eine genauere Prüfung verdienen, als ihnen bis jetzt zu Theil geworden ist. und bietet, nach dankenswerthen allgemeinen Bemerkungen über die verschiedene Bedeutung der Präpositionen in der Zusammensetzung und über den homerischen Gebrauch von *μετά*, als Einzelbeitrag zur Lösung jener umfassenden Aufgabe eine durch gesunde Methode und wohlüberlegtes Urtheil ausgezeichnete Untersuchung über die Composita mit *μετά*. in der er stets die homerische Sprache zum Ausgangspunkt nimmt und aus der späteren Literatur vorzugsweise, aber keineswegs ausschliesslich, Euripides berücksichtigt. Der erste Hauptabschnitt behandelt die Zusammensetzungen, wo die Präposition ihre ursprüngliche Bedeutung mitten unter, mit bewahrt hat. Diejenigen unter ihnen, welche entweder absolut oder mit blossem Dativ erscheinen, reichen zum grössten Theile in die älteste Periode des griechischen Sprachlebens zurück; nur wenige hat die spätere Zeit nach dem Muster des ursprünglichen Stammes hinzugefügt. Diejenigen, welche Dativ der Person und Genitiv der Sache zu sich nehmen, zählen sämmtlich zu den Verben der gemeinsamen Theilnahme an etwas, woraus sich ihre Construction erklärt. Die hierher gehörigen Nomina werden in zwei Klassen geschieden, je nachdem das zweite Glied Formveränderung zeigt oder nicht. Ein genaueres Eingehen auf diesen Punkt wäre erwünscht gewesen: *μέτοιχος* z. B. ist wesentlich anders geartet als das ihm vollkommen parallel gestellte *μετάγγελος*. Im zweiten Kapitel bespricht Funck die Zusammensetzungen, welche an den Accusativgebrauch der Partikel *μετά* anknüpfen: die Verba nachgehen und verwandte und die erst in der nachhomerischen Zeit immer zahlreicher werdenden Composita, deren *μετά* den Begriff der Veränderung enthält (*μετατιθέναι*, *μεταμέλειν*). Hinsichtlich der Erklärung dieses eigenthümlichen Bedeutungswandels führt der Verfasser weiter aus, was in Curtius' Grammatik § 464 kurz angedeutet ist, indem er die Entwicklung der Bedeutung »anders« aus der bei Homer noch meist deutlich erkennbaren temporalen Geltung der Partikel schrittweise verfolgt.

Reich an feinsinnigen Bemerkungen ist auch die folgende Abhandlung desselben Verfassers, die wieder vor allem den Homerischen, dann aber in erster Linie den Euripideischen Gebrauch in's Auge fasst:

A. Funck, Der Gebrauch der Präposition *σύν* in der Zusammensetzung. In Curtius' Studien X, S. 155—202.

Die Composita mit *σύν* theilt Funck in zwei Hauptklassen: 1. solche, in denen die Präposition ein Zusammensein und Zusammenwirken mehrerer Subjecte oder, wenn auch seltener, eine auf mehrere Objecte gleichzeitig sich erstreckende Thätigkeit ausdrückt (*συνθάπτω*). Die Verba dieser Art sind bei Homer, der in derselben Function *μετά* mit Vorliebe gebraucht, schwach vertreten (nur *σύνεμι*, *συνμητιάομαι*, *συνφράζομαι*

und drei mit sogenannter Tmesis), desto zahlreicher aber in der späteren Sprache, die ausserdem gern Augenblicksbildungen mit *σύν* nach dem vorübergehenden Bedürfniss schafft (*συγγηγριάσκω, συνέτηλην*). Die Nominalcomposita, die wieder bei Homer äusserst selten, nach Homer sehr häufig sind, schliessen sich fast ausnahmslos dieser ersten Gruppe an (*σύνδοστος, σύζυγος* u. s. w.). 2. Diejenigen Verba, welche nicht, wie jene, ein Verbundensein in gleicher Thätigkeit, sondern eine durch die Thätigkeit selbst erst zu bewirkende Verbindung ausdrücken (*συνέρχεσθαι*: 1. zusammen mit jemand kommen, una venire. 2. mit jemand zusammenkommen, convenire). Diese sind schon bei Homer, der hierfür das bereits in der specielleren Bedeutung unseres nach verwandte *μετά* nicht zur Verfügung hatte, ziemlich häufig (*σύνεμι* zusammenkommen, *συνήμι* committere, übertragen conicere »einzelne Erscheinungssymptome combiniren, fassen, begreifen«, ähnlich *συμβάλλειν* u. a.). Von dieser zweiten Klasse, zu der ausser den Verben ein einziges echtes Nominalcompositum: *σύνδοδος* gehört, zweigen sich die Composita ab, in denen der ursprüngliche Sinn der Partikel nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist; doch lassen sich auch hier die Wege ziemlich genau verfolgen, die zur sogenannten »effectiven« Bedeutung hinführen konnten: das *σύν* deutet entweder an, dass alle Theile des Begriffs zusammengeworfen und der Organismus des Ganzen dadurch vernichtet (*συνάγωμῃ* confringere, *συχρόπτω* zusammenhauen), oder dass durch Zusammenschliessen aller Theile zu einem festen Ganzen die Verwirklichung der Handlung herbeigeführt wird (*συνίστημι* conficere), oder dass die Thätigkeit sämtliche Theile eines Gegenstandes umfasst, sich desselben ganz bemächtigt (*συλλαμβάνειν, συναρμειν* comprehendere). Die wenigen Wörter, in denen von der sinnlichen Bedeutung des *σύν* zusammen keine Spur zu finden ist, sind durchgängig jüngeren Gepräges und offenbar nach Analogie der zahlreichen älteren Bildungen hinzugeschaffen.

Eine Ergänzung der Lehre vom Artikel bietet

A. Procksch, Die Bedeutung von *θάνατος* mit und ohne Artikel und die Phrase *θάνατός ἐστιν ἡ ζήμια*. Im *Philologus* XXXVII (1877) S. 302–317.

Der Verfasser präcisirt unter Anführung sämtlicher hierher gehöriger Stellen der attischen Prosaiker und des Herodot die bisherigen Regeln über den Unterschied zwischen *θάνατος* und *ὁ θάνατος* in folgender Weise: 1. Als abstracter Begriff im Gegensatze zum Leben, sowie in der specielleren Bedeutung des Sterbens, also zur Bezeichnung des bevorstehenden Todes, findet sich *θάνατος* ohne und mit Artikel, letzteres seltener, und zwar dann, wenn der Schriftsteller sich den Begriff lebhaft vergegenwärtigt und gleichsam versinnlicht, daher namentlich in der Apologie und dem Phädon. 2. In der Bedeutung »Todesstrafe« erscheint *θάνατος* regelmässig ohne Artikel; die acht Ausnahmen

gehören theils dem älteren Atticismus an (Thuk. III, 45, 3. 46, 1. Ant. V, 47), wo der Sprachgebrauch erst noch im Werden begriffen war, theils dem Xenophon (Comm. IV, 8, 1. 27.), der auch sonst viel abweichendes hat, theils liegen ganz specielle Beziehungen zu Grunde (Pl. Prot. 14 p. 325 C. Legg. IX, 14 p. 877 A). In der Formel *θάνατος ἐστὶν ἢ ζημία* ist *ζημία* Subject: »wie die Rache der Beleidigung, so entspricht der Schuld die Strafe; wenn also das Verbrechen genannt ist, dann ist *ζημία* als der demselben entsprechende Begriff zugleich mitgegeben, bildet also das Subject für den folgenden Satz; welches aber die Sühne für das betreffende Verbrechen ist, ist nicht ohne weiteres bekannt, sondern bildet den Gegenstand der Aussage, das Prädikat. 3. *θάνατος* mit Artikel steht, abgesehen von dem oben erwähnten selteneren Gebrauch und vom Plural *οἱ θάνατοι* »die Todesarten« häufig, wenn es mit einem Attribut verbunden ist, und in Gegensätzen, namentlich aber bezeichnet es den Tod, insofern er bereits erfolgt ist, das Todtsein.

R. Franz, De verbo apud Graecos coniuncto cum neutri generis subiecto plurali. Inauguraldissert. Bonn 1875. (53 S.)

Guil. Bauder, De generis neutrius pluralis cum verbo construendi vi et usu, praecipue apud Homerum et Hesiodum. Inauguraldissert. Leipzig 1877. 41 S.

Franz sucht die dem Griechischen eigenthümliche Erscheinung, dass das Neutrum Pluralis das Verbum finitum im Singular zu sich nimmt, zuerst rationell zu erklären, indem er die zahlreichen Fälle geschickt verwerthet, wo das pluralische Neutrum dem Singularbegriff auffallend nahe kommt: die adjectivischen Abstracta (*τὰ ἀγαθὰ* das gute), die adverbiale Verwendung (Superlative *κράτιστα* u. s. w. *δενὰ ὑβριζέειν*), die Collectiva (*τὰ σῖτα*), die Neigung der Dichter, einem substantivischen Subject im Singular als Apposition oder Prädicat ein Neutrum Pluralis zuzugesellen (*ἡμερόεντα γάμον, χρυσῆς Ἀφροδίτης ὄωρα*, — *κομίζω τήνδε νικητήρια λαζών*), die unterschiedlose Vertauschung von Singular und Plural vieler neutraler Substantiva bei Dichtern (*τόξα = τόξον*), sowie der Adjectiva und Pronomina bei Dichtern und Prosaikern (*ἀδύνατά ἐστι, πλευστέα ἦν, οὐδὲν θάτερα*). Die in Rede stehende Neigung der Sprache nahm ihren Ausgangspunkt wahrscheinlich von den Pronomina und Adjectiven, die mehrere Begriffe zu einer Einheit zusammenfassen: *τὸδε ἐγένετο, πάντα ἦν ἀγαθὰ* »folgendes geschah« »alles war gut«, ergriff sodann zunächst diejenigen Substantiva, die einer mehr allgemeinen Begriffssphäre angehören (*πράγματα, σκεύη*), dann überhaupt die Bezeichnungen unbelebter Dinge (*πλοῦα, τέγγη*), allmählich unter Einwirkung der Analogie auch da, wo der Mehrheitsbegriff deutlich hervortritt (*ἔτη ἐστὶ τριακόσια*), endlich die Namen belebter Wesen. Doch ist begreiflicherweise die 1. und 2. Person von dem Process stets unberührt geblieben: *ὦ παιδίᾳ, ἀντιβόλεττε*. Mit der hier angenommenen stufenweisen Ent-

wickelung stehen die fleissigen historischen Beobachtungen, die die zweite, umfangreichere Hälfte der Arbeit bietet, vortrefflich im Einklang. Homer repräsentirt, wie überall, eine Uebergangsperiode: Bei den Pronomina und Adjectiven ist der Plural ganz entschieden im Absterben begriffen; Franz zählt 120 Stellen für den Singular, nur 24 für den Plural auf, und in diesen wenigen Beispielen ist obendrein der Einfluss entweder benachbarter Substantiva (z. B. *I* 245: τὰ οἱ ἄσπετα ποιμαίνοντο, nämlich αἰγες) oder der namentlich in bestimmten Versstellen hervortretenden Analogie oder endlich altüberlieferter Formeln (τὰ δ' οὐ πέλεσθαι ἔμελλον) unverkennbar. Während also hier, ganz abgesehen von den eben erwähnten weiteren Beschränkungen, erst auf fünf Singulare ein Plural kommt, ist das Verhältniss bei den Substantiven ungefähr 3 : 1 (266 : 93). Zwar werden einige, wie πέδιλα, χεῖλα, σπάργανα ausschliesslich mit Plural, andere, wie κερμήλια, πορα, ὄστέα nur mit Singular verbunden; im allgemeinen aber wechseln beide Numeri ohne durchgreifenden Unterschied des Sinnes, unabhängig auch von metrischen Gründen. In den hesiodischen Gedichten und den homerischen Hymnen ist der Plural bei den Pronomina und Adjectiven bereits vollständig verdrängt, bei den Substantiven fast nur auf die Bezeichnungen belebter Wesen und einige alterthümliche, dem Metrum bequeme Formeln beschränkt. Unter den lyrischen Dichtern lassen ihn nur die nicht attischen zuweilen nach neutralen Substantiven folgen. Die Prosaiker der jüngern Ias gebrauchen ihn nicht selten, sogar bei Pronomina, ohne dass sich feste Gesichtspunkte für die Wahl der einen oder der andern Ausdrucksweise auffinden liessen. Thukydides zeigt sich vom Jonismus beeinflusst, doch sind der Stellen, wo auch nach unbelebtem Subjekt der Plural erscheint, verschwindend wenige. Wenn bei den attischen Dramatikern sich Abweichungen von der stehenden Norm finden, so sieht Franz darin Epismen. Doch wäre hier wohl eine schärfere Kritik am Platze gewesen. Auch die jüngeren Prosaiker würden mancherlei interessante Beobachtungen ergeben. Der Verfasser durfte von denselben absehen, da es ihm eben nur darum zu thun war, die allmähliche Entwicklung des regelmässigen attischen Gebrauchs gegenüber dem ursprünglichen Schwanken zu verfolgen und zu erklären. Dass er dies mit so viel Sorgfalt und Umsicht gethan hat, ist dankbar anzuerkennen.

Bauder hat sich ein enger begrenztes Ziel gesetzt, insofern es ihm in erster Linie nicht darauf ankommt, die allmähliche Herausbildung des jüngeren Gebrauchs innerlich zu erklären, sondern bei Homer möglichst greifbare Unterschiede zwischen den beiden Constructionen aufzufinden. Im wesentlichen freilich hatte ihm sein Vorgänger, dessen umfassende Arbeit über das gleiche Thema ihm nicht bekannt war, auch in dieser Beziehung das wenige, was sich überhaupt ermitteln lässt, vorgegeben. Der Verfasser bietet im ersten Theile ein Verzeichniss sämtlicher Homerstellen, wo nach einem Neutrum im Plural das Prä-

dicatsverbum im Singular oder Plural erscheint, wobei sich (übereinstimmend mit Franz) ergibt, dass bei Homer sowohl wie in den Hymnen und den hesiodischen Gedichten sich das Verhältniss der Singulare zu den Pluralen ungefähr wie 3:1 stellt. Im zweiten Abschnitte legt er zunächst gegen Nauck dar, dass unter den alexandrinischen Grammatikern Aristarch im Gegensatze zu Zenodot, der dem Sprachgebrauche seiner Zeit unverkennbar Concessionen machte, sich durch feine Beobachtung der homerischen Ausdrucksweise auszeichnet, führt sodann gegen Nägelsbach (Anmerkungen zur Ilias³ S. 217) aus, dass allerdings mehrfach, aber nicht ausschliesslich, metrische Rücksichten die Wahl des einen oder andern Numerus beeinflussten und untersucht hierauf die Momente im einzelnen, welche hier und da für die Bewahrung des alterthümlicheren Plurals entscheidend gewesen sind: 1. traditionelle Formeln an traditioneller Versstelle (*ἀμήχανα ἔργα γέροντο* — *ὑπὸ γυῖα λέγονται*); 2. syntaktische Gründe: a) Belebtheit der Subjecte (*ἔθνεα, αἰπόλια, φῶλ' ἀνθρώπων*), b) scharfes Auseinanderhalten der Subjecte wegen Verschiedenheit des Ortes oder der Zeiten (*κύματα . . . ἔνθ' ἢ ἔνθα γέρονται*), c) Betonung der Mehrheit durch Zufügung eines Zahlbegriffes (*δέκα δὲ στόματ' ἔειπεν*), d) Einfluss eines benachbarten Masculinum oder Femininum (*πάντα φύονται . . . παροὶ καὶ κοιθαί*); 3. willkürliche Nachahmung der älteren Construction (Passivformen, *πέλονται, πέλοντο, τετεύχεται, ἐγέροντο*). Die letztere Noth- und Hilfskategorie ist freilich bei weitem die reichhaltigste. Schliesslich wird eine Tabelle der gebräuchlichsten Formeln aufgestellt, in denen sich der Singular ausschliesslich festgesetzt hat, das Schwanken zwischen beiden Numeri an besonders charakteristischen Beispielen veranschaulicht (*δένδρεα μακρὰ πεφύκει* — *δένδρεα μακρὰ πεφύκασι*), auf die verschiedenartige Behandlung des Duals ὄσσε aufmerksam gemacht (*ὄσσε δεδήξει* — *δινείσθηγ* — *έσσον*) und ein kurzes Resumé über das Ganze gegeben. Einen nicht unwichtigen Gesichtspunkt, den von Franz mit Erfolg verwertheten Unterschied zwischen substantivischem und pronominalem, bzw. adjectivischem Subject, hat sich Bauer entgehen lassen.

Im Vorbeigehen sei einer kühnen Hypothese über den Ursprung des Duals gedacht:

J. Wackernagel, Zum homerischen Dual. In Kuhn's Zeitschr. XXIII (N. F. III) S. 302 310.

Um die paarweise Zusammengehörigkeit auch äusserlich zu bezeichnen, besitzt das Sanskrit und Altbaktrische ein Mittel, das nach der herrschenden Ansicht jenen Sprachen ausschliesslich eigenthümlich ist: die verbundenen Begriffe werden beide in den Dual gesetzt; Mitra-varuṇā Mitra und Varuṇa, also gleichsam *Αἴαντε Τεῦκρε* Aias und Teukros. Weiter kann aber auch der eine Dual weggelassen und durch den andern mit vertreten werden: Mitrā allein und Varuṇā allein bedeuten ein

jedes ebenfalls: Mitra und Varuṇa. Wackernagel sucht nun unter sehr kritischer Besprechung mehrerer Homerstellen wahrscheinlich zu machen, dass jener Gebrauch sich auch auf griechischem Boden in einigen schon von den Alten verkannten und daher durch verkehrte Interpretation und Interpolation verdunkelten Resten erhalten habe: unter *Ἄαντες* nämlich seien bei Homer nie die beiden namensverwandten Aias zu verstehen, deren innig vereintes Auftreten überhaupt gar nicht zu motiviren sei, sondern die beiden Telamonier Aias und Teukros. Ein ähnlicher Fall liege vielleicht in dem vielbesprochenen *Μολίωνε Ἀκτορίωνε* (also Molion und X., die beiden Aktorionen), sowie im lateinischen Castores vor. Wenn also diese Verwendung des Duals nicht bloss arisch, sondern indogermanisch, wenn ferner Mitrā (*Ἄαντες*) sicher nur eine Verkürzung aus Mitrā-varuṇa (*Ἄαντες Τεῦχρος*) sei, so folge daraus, dass man bei der Erklärung des gewöhnlichen Dualgebrauchs von dem Doppeldual auszugehen und die numerale Bedeutung als unursprünglich anzuerkennen habe. Die genauere Prüfung der vorgebrachten Gründe ist der Homerkritik zu überlassen; vor der Hand muss es gestattet sein, die ganze Combination für einen interessanten *lusus ingenii* zu halten.

H. D. Müller, Syntax der Griechischen Tempora. Programm des Gymnasiums zu Göttingen 1874.

Proben einer griechischen Syntax für den Schulbedarf, die unter Berücksichtigung der sprachgeschichtlichen Gesichtspunkte und namentlich des homerischen Gebrauchs das Verhältniss der griechischen Ausdrucksweise zur lateinischen beleuchten soll. Wir würden dieselben, da Schulbücher von der Besprechung in den Jahresberichten auszuschliessen sind, übergehen müssen, wenn nicht der Verfasser Gewicht darauf legte, in der vorliegenden Arbeit zugleich »manche eigenthümliche Ansichten zu begründen und vor Missverständnissen zu schützen«. Nur wenige Punkte also, wo jene eigenthümlichen Ansichten den Widerspruch herausfordern, seien kurz hervorgehoben. § 3 wendet Müller den Terminus »Präsens iterativum« in einem Umfange an, der ganz entschieden zu Unklarheiten Veranlassung gibt: »Ueberall, wo das Präsens die Handlung nicht als eine bestimmte einzelne, in der Gegenwart des Redenden sich vollziehende bezeichnet, sondern dieselbe in einer gewissen unbestimmten Allgemeinheit fasst, lässt sich dasselbe als Tempus iterativum bezeichnen«. Demnach schreibt er z. B. Od. β 113 *ἄνωχθε δέ μιν γαμέεσθαι τῶ ὕπερ τε πατῆρ κέλεται καὶ ἀνδάνει αὐτῆ* den Präsens *κέλεται* und *ἀνδάνει* iterative Geltung zu. Er thut dies offenbar nur, um die parallele Ausdrucksweise *ᾧ ἂν κέληται* auch in der Erklärung vollständig parallelisiren zu können. Wir vermögen diese unbedingte Gleichstellung nicht zu billigen; sicher aber ist wenigstens der Name iterativ unzutreffend. Doch das ist vielleicht ein Streit um Worte. Tiefer greift in den eigentlichen Kern der Tempuslehre die § 10 Anm. 2

vorgetragene (auch von Krüger noch festgehaltene) Ansicht ein, die ältere griechische Sprache hätte zuweilen das Perfect in der Bedeutung des Aorists oder Imperfects verwandt: ἀνήνοθεν, ἐπενήνοθε, γέγωνε, δέειδε, ἄνωγε, ἦ. Gegen diese dem innersten Wesen des griechischen Perfects widersprechende Anschauung ist, mögen die verwandten Sprachen sich verhalten wie sie wollen, auf das Nachdrücklichste Verwahrung einzulegen. Wenn überall sonst die homerischen Gedichte Freiheiten des Ausdrucks aufzuweisen haben, die die festere Norm der späteren Sprache aufgegeben hat, der Gebrauch der Tempora zeigt von den ältesten Stufen bis in die jüngsten Perioden des Sprachlebens und in allen dialectischen Verzweigungen (insoweit hier überhaupt eine genauere Prüfung möglich ist) eine überraschende Gleichmässigkeit. Was aber insbesondere jene angeblichen Perfecta Homer's betrifft, so ist ἦ ohne weiteres zu streichen; dass ἄνωγε kein Perfectum ist, beweist deutlich ἄνωγον Od. ι 331; und das letztere ist zugleich im Verein mit ἐμέμικον und ἐπέφουκον vortrefflich geeignet, auf den richtigen Weg zur Erklärung der übrigen oben citirten Beispiele zu leiten. — Im Allgemeinen unterscheidet der Verfasser § 10 A. drei Perfecta: das eigentliche (das lateinische Perfectum praesens), das des Zustandes und das präsentische (γέγωνα, κέκραγα). Das letztere führt er auf »die eigenthümliche homerische Auffassung« zurück, »die das Anheben des Tones als einen besonderen Akt zu trennen vermochte, z. B. in der Formel φωνήσας προσγῦδα er hab an und sprach«. In der That ist das die einzige Möglichkeit, mit der landesüblichen Definition dieses Tempus überall durchzukommen: man muss es geradezu, ich möchte sagen in ein Perfect des Aorists (κέκραγα zu ἔκραγον: ich habe angefangen zu schreien = ich bin mitten im vollen Schreien) und in ein Perfect des Präsens zerlegen (εἶργα zu λέγω: ich habe gesprochen = ich bin fertig mit Sprechen). Eine Theorie, die ganz abgesehen von dem nur zu berechtigten Odium, das diese ganze construierende Methode erwecken muss, sich nur vermittelst grosser Künsteleien durchführen lässt. Man wird sich doch wohl oder übel zu dem Zugeständniss bequemen müssen, dass dem Perfect ebensogut wie allen übrigen reduplicirten Formen die intensive Bedeutung von vornherein zukommt, und man thut in der Schulgrammatik bei den vielfachen Schwierigkeiten, die hier noch zu lösen sind, besser, einstweilen das intensive Perfect ohne weitere Erklärung neben das temporale zu stellen.

Dankenswerthe Beiträge zur Lösung der zuletzt berührten verwickelten Frage bieten

Richard Fritzsche, Ueber griechische Perfecta mit Präsensbedeutung. In den sprachwissenschaftlichen Abhandlungen der grammatischen Gesellschaft. Leipzig 1874. S. 43—58.

Rich. Loebell, Quaestiones de perfecti Homericum forma et usu. Inauguraldissertation. Leipzig 1876. 73 S.

Der zuerst genannte Aufsatz enthält ein genaues Verzeichniss derjenigen Perfectformen, wo keine andere Annahme als die einer ursprünglich intensiven Bedeutung zulässig ist. Dasselbe weist die immerhin bedeutende Anzahl von 59 Verben auf. Bei dem einen oder anderen ist vielleicht ein Fragezeichen am Platze, ebenso wie bei den weiteren neun Verben, die Fritzsche selbst als unsicher bezeichnet (obgleich *κέχωνδα* mir ganz sicher scheint); aber die grosse Menge unzweifelhafter Fälle, die noch dazu fast ausschliesslich der ältesten Bildungsweise angehören (von den jüngeren Formen auf *κα* findet sich eine einzige darunter: *τέτληκα*), beweist deutlich, dass man bei der Erklärung des Perfectgebrauchs von der intensiven Bedeutung auszugehen, mindestens die letztere nicht aus der temporalen abzuleiten hat.

Auch Loebell's Dissertation ist ihrem Haupttheile nach der Perfectbedeutung gewidmet. Der Verfasser erläutert vorher einzelne Formen: *ἑώργει*, *εἰώργει* (wofür er im Anschlusse an eine Bemerkung von Curtius *εἰώργει*, bez. *ἐφεφώργει* vorschlägt), *ἀνήνοθεν*, *ἐπενήνοθεν* (die er übereinstimmend mit Curtius zu Wurzel *ἀνθ*, *ἀνεθ* *florescere* zieht: *ἀν-ήνοθεν*, *ἐπ-εν-ήνοθεν*), und verfolgt das allmähliche Weiterwuchern der *κ*-Bildung im Perfect, indem er darauf aufmerksam macht, dass im Singular Indic. und Conj. Perf. und Plusquamperf. sämtliche vocalische Stämme, in der dritten Plur. Perf. sämtliche Verba contracta *κ* anfügen, von den übrigen nur drei (gegen 13 ohne *κ*), im Optativ nur eins (*ῖξεῖβλήκοι*), im Particip drei Verba contracta (gegen sechs ohne *κ*) und ein nicht contrahirendes (*ῖξεῖβρωκώς*), während kein *κ* erscheint in der ersten und zweiten Plur. Perf. und Plusquamperf., in der dritten Plur. Plusqu. in den Infinitiven und Imperativen. Hierauf zählt er 74 homerische Perfecta auf, von denen die einen iterative (*κροκοπώς*, *τετραχῶδα* fluctuans, *πεφουζόσσης* *trepidissime fugientes*, die Schallverba, *δεδόρακα*? u. s. w.), die anderen intensive Bedeutung haben (Verba der Gemüths-bewegung, *ἀναδεδόρομε* u. a.), andere sich nicht mit Bestimmtheit in eine jener beiden Gruppen einordnen lassen, sicher aber Präsensgeltung aufweisen (*ῖξεῖβρωκώς*, *μέμωνα*). Diesen 74 präsentischen Perfecten stehen nur 22 temporale gegenüber, ein Zahlenverhältniss, das auch Loebell als Beweis für die Priorität der Präsensbedeutung betrachtet, wenn auch freilich die Andeutungen über den Weg, auf dem der später herrschende Gebrauch sich der ursprünglich intensiven Form bemächtigte, wenigstens im Ausdrucke an einiger Unklarheit leiden. Nach kurzer Besprechung derjenigen Formen, die Präsens- und Perfectbedeutung in sich vereinigen: *μέμβλωκα*, *ῖξεῖγα*, *τέτληκα* (dem letzteren möchte ich überall präsentische Geltung vindiciren) und der intransitiven Perfecta, denen transitive Präsentia gegenüberstehen, stellt der Verfasser gesondert die Passivperfecta zusammen, bei denen im Gegensatze zu den activen die temporale Bedeutung bei weitem überwiegt (107 : 22).

Das Graudenzer Programm von Skerlo, Ueber den Gebrauch des Augments bei Homer ist im Jahresb. f. 1874/75. Abth. I. S. 44 besprochen.

Karl Koppin, Beitrag zur Entwicklung und Würdigung der Ideen über die Grundbedeutungen der griechischen Modi. I. Mich. Programm der Grossen Stadtschule zu Wismar 1877.

Gestützt auf eine bedeutende Kenntniss der einschlägigen Literatur bis auf manches Schriftchen herab, das selbst zur Zeit seines Erscheinens auf irgend welche massgebende Bedeutung nicht Anspruch erheben konnte, veröffentlicht Koppin den ersten Theil einer eingehenden Darstellung und Kritik der in unserem Jahrhundert zu Tage getretenen Ansichten über die Grundbedeutungen der griechischen Modi. Die vorliegenden Kapitel behandeln die drei Hauptströmungen der die Sprache in allgemein philosophische Kategorien pressenden speculativen Theorie, die kurz als Modalitäts-, Vorstellungs- und Begehrungstheorie bezeichnet werden, je nachdem sie den Gegensatz von Wirklichkeit (Nothwendigkeit) und Möglichkeit, bezw. Bedingtheit und Unbedingtheit (Reiz, Meiner, Hasse, G. Hermann, Bernhardi, Döderlein —, Vater, Tiburtius, Etzler, Hartung, Ast, Reisig, Städler, Bernhardy, Ramshorn — K. E. A. Schmidt, J. Grimm, Pott, Heyse), oder den von Wahrnehmung und Vorstellung (Dissen, A. Mommsen, Thiersch, Matthiae, Bernhardt, Mohr, Nägelsbach, Merkel) oder endlich den von Erkenntniss- und Begehrungsvermögen zum Ausgangspunkte der Erklärung nehmen. Der Verfasser begnügt sich keineswegs damit, die verschiedenen Nüancirungen dieser drei Hauptrichtungen unvermittelt neben einander zu charakterisiren, sondern er legt ein besonderes Gewicht darauf, den inneren Zusammenhang, in welchem dieselben zu einander stehen, den Fortschritt, den jede einzelne bezeichnet (wenn sie überhaupt einen bezeichnet) möglichst klar zu beleuchten. Die dritte jener Theorien, die psychologische, musste sich einstweilen mit knappen Andeutungen begnügen. — Da der bisher erschienene Theil der inhaltreichen und interessanten, nur manchmal freilich gar zu ausführlichen Arbeit nicht der eigentlichen Grammatik, sondern der Geschichte der Grammatik angehört, ist uns an dieser Stelle ein genaueres Eingehen auf Einzelheiten versagt. Die gesunden Urtheile, welche Koppin in der Kritik der bisherigen Leistungen entwickelt, die Entschiedenheit, mit der er jede Art von aprioristischer Schablone verwirft, die ansprechenden Bemerkungen, in denen er gelegentlich seine eigenen Ideen kurz andeutet, lassen uns der Veröffentlichung der letzteren mit gespannter Erwartung entgegensehen.

Kummerer, Zum Gebrauche des griechischen Coniunctiv, insbesondere des Coniunctiv Aorist. Jahresbericht des Gymnasiums zu Brünn 1876. 19 S.

Der Verfasser verwerthet drei Fundamentalartikel zur Erklärung der conjunctivischen Haupt- und Nebensätze: 1. Indicativ und Coniunctiv verhalten sich wie Wirklichkeit und Möglichkeit. 2. Der Optativ bezeichnet die Möglichkeit der Vergangenheit. 3. Der Coniunctiv Präs.

wird gebraucht mit Beziehung auf die Gegenwart, der Conj. Aor. mit Beziehung auf die Zukunft; in letzterem liegt damit zugleich der Ausdruck der unbestimmten Erwartung oder Befürchtung. Die dritte Behauptung wird z. B. für die Erklärung der Thatsache, dass im Verbote weder der Imperativ Aoristi noch der Coniunctiv Präsens erscheint, verwendet: »Das *μή*, das der Imperativ nothwendig erfordert, gestaltet sich mit dem Imperativ der für den Eintritt bestimmten, d. h. als eintretend erwarteten Handlung zum Ausdrucke der Furcht, sie möge eintreten, daher muss der entsprechende Modus, der Coniunctiv Aorist, in Anwendung kommen.« *ὅπως* mit Indicativ Futuri in Aufforderungen wird mit dem *ὤς* in Wunschsätzen verglichen, *ὄ* in nachdrücklichen Versicherungen wie *ὄ μή ποίῳ* als Verstärkung des negativen Sinnes aufgefasst — Hätten Herrn Kummerer nicht äussere Umstände gehindert, der Arbeit viel Zeit zu widmen, so würde er sich ohne Zweifel nicht so ganz ausschliesslich mit Curtius' Schulgrammatik beschäftigt haben; wenigstens Kühner, der ja gegenwärtig der hervorragendste (vielleicht neben Professor Kummerer der einzige) Vertreter der unter 2. genannten Auffassung des Optativs ist, und Hartung, der den ersten Satz in aller Schärfe ausgesprochen hat, wären gewiss erwähnt worden; andererseits aber hätte er sich dann einen Theil seiner Polemik sparen können, da die Moduslehre der Curtius'schen Grammatik bereits in der drei Jahre vorher erschienenen zehnten Auflage eine nicht unwesentlich veränderte Gestalt angenommen hatte. Was die bei jener Umgestaltung unangestastet gebliebene Definition des Coniunctivs betrifft, so ist es weder Curtius noch dem Referenten unklar, dass dieselbe ihre Bedenken hat; ich würde, wenn ich selbständig das *plenum opus aleae* einer Schulgrammatik zu unternehmen hätte, bei dem gegenwärtigen Stande der Frage von einer allgemeinen Definition lieber ganz absehen. Andere Punkte, wie die Fixirung des Unterschiedes zwischen Imperativ Praesens und Imperativ Aoristi, und die Parallele zwischen *ἔάν* mit Conj. Aor. und dem lat. Fut. exact. im Gegensatze zu *ἔάν* mit Conj. Praes. und dem lat. Fut. sind, da sie den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, in einer Schulgrammatik brauchbar. Im Uebrigen aber befinde ich mich auf einem so von Grund aus verschiedenen Standpunkte, dass es mir unmöglich ist, über Einzelheiten mich mit Kummerer auseinanderzusetzen. Behauptungen z. B. wie die folgenden sind mir ganz unverständlich: »Verwandeln wir den vierten Fall, d. h. die als möglich angenommene Vergangenheit, in den dritten Fall, d. h. die als möglich angenommene Gegenwart, so erhalten wir statt *εἰ γένοιτο, λάβομεν ἄν* ein *ἔάν γένηται, ληφόμεθα*, während aus *εἰ γίγνοιτο, λαμβάνομεν ἄν* ein *ἔάν γίγνηται, λαμβάνομεν* wird«. »Würde der Grieche nicht seine Wünsche in die Vergangenheit setzen, sondern in die Gegenwart, so würde aus dem Optativ ein Coniunctiv«.

Ueber Polluge, De coniunctivi et futuri usu homerico vgl. Jahresbericht für 1874—1875. Abth. I. S. 56.

Middendorf, Beiträge zur Lehre von den temporalen und hypothetischen Nebensätzen im Griechischen. Programm des Gymnasiums zu Weissenburg 1876. 15 S.

Im wesentlichen eine Ausführung der von Fuisting (Theorie der Modi und Tempora) über den Coniunctiv in hypothetischen und temporalen Sätzen vorgetragenen Ideen: 1. Die temporalen Sätze sind nicht auf die hypothetischen zurückzuführen, sondern umgekehrt (doch wohl keins von beiden) 2. Der Coniunctiv hat ursprünglich Futurbedeutung (ob ursprünglich, ist noch sehr die Frage; daher kann auch der dritte Satz nicht ohne weiteres zugestanden werden). 3. Auch die Bedeutung der Wiederholung ist aus der futurischen abzuleiten, denn ein Pflegen kann nicht gedacht werden, ohne dass es sich in die Zukunft hineinzieht. 4. $\epsilon\acute{\iota}\nu$ wird gebraucht, wenn nicht bloss die Bedingung ausgedrückt wird, sondern auch das temporale Verhältniss, in welchem die Handlung des Bedingungssatzes zur Handlung des Hauptsatzes steht, deutlich bezeichnet werden soll; $\epsilon\acute{\iota}$ mit Indicativ Futuri dagegen, wenn nur die Bedingung ausgedrückt, das temporale Verhältniss aber gar nicht bezeichnet werden soll. Die auffallende Erscheinung, dass Temporalsätze regelmässig den Coniunctiv mit $\alpha\acute{\iota}\nu$, nur ganz ausnahmsweise den Indicativ Futuri aufweisen, erklärt Middendorf aus dem Bestreben, Gleichzeitigkeit und Ungleichzeitigkeit genau zu unterscheiden: $\xi\omega\varsigma \alpha\acute{\iota}\nu \tilde{\omega}$ dum ero — $\xi\omega\varsigma \alpha\acute{\iota}\nu \epsilon\lambda\theta\omega$ dum revertero. Aher abgesehen davon, dass die Gleichsetzung des Aoristconiunctivs mit dem lat. Futur. exact. nur praktisch brauchbar, theoretisch nicht durchführbar ist, bliebe doch immer noch die Frage, warum nicht wenigstens $\xi\omega\varsigma \epsilon\sigma\omicron\mu\alpha\iota$ = dum ero ebenso häufig gebraucht wird, wie $\xi\omega\varsigma \alpha\acute{\iota}\nu \tilde{\omega}$. Richtiger dürfte man vom historischen Gesichtspunkte ausgehen: während der Coniunctiv durch die verhältnissmässig junge Futurbildung aus den Hauptsätzen verdrängt wurde, war er für das Sprachgefühl mit den Nebensätzen (finalen, hypothetischen, temporalen) so innig verbunden, dass diese Consecutio Modorum durch das Futurum nicht durchbrochen werden konnte. Die Ausnahmefälle, wie das oben erwähnte $\epsilon\acute{\iota}$ c. Ind. Fut., sind so eigenthümlich geartet, dass sie nur geeignet sind, jene Auffassung zu bestätigen.

Otto Pohl, De enuntiationibus optativis Graecorum. Pars I: enuntiationum optativarum apud poetas Graecos quales extiterint formae. Inauguraldissertation. Vratisl. 1875. 38 S.

Der Verfasser hat die Absicht, eine historische Darstellung der verschiedenen Formen des Wunschschatzes zu geben, die er in vier Gruppen eintheilt, je nachdem sie ohne Wunschpartikel oder mit Partikeln oder mit Hilfsverben ($\omega\phi\epsilon\lambda\omicron\nu$) oder endlich in Frageform erscheinen. Veröffentlicht hat er vor der Hand nur den die erste Gruppe umfassenden Theil seiner Arbeit. Er statuirt im Anschlusse an Delbrück und Windisch als Grundbedeutung des Optativs die wünschende, die

dem auch wirklich nebst der auf sie zurückzuführenden concessiven Geltung da, wo der blosser Optativ gebraucht wird, die ausschliessliche sei; die widerstreitenden Homerverse, wo der Optativ ohne ἄν als Potential verwandt wird, will er, wie Richard Förster, dadurch beseitigen, dass er in den einen das Adverb ῥεῖα als Stellvertreter eines ἄν betrachtet, in den andern concessiven oder wünschenden Sinn sucht – ein Versuch, der nicht als glücklich bezeichnet werden kann, da in den von Pohl angeführten Beispielen γ 231 und K 556 die Behauptung: ῥεῖα eodem sensu legi atque ἄν durch nichts zu rechtfertigen, § 122 aber und T 321 eine notio concupiscendi et appetendi beim besten Willen nicht zu entdecken ist, auch wenn man sich über die Negation οὐ hinwegsetzt. Den potentialen Gebrauch mit ἄν leitet Pohl, wie Delbrück, aus der Verwandtschaft dieses Modus mit dem Futur ab, wofür er in Redensarten wie χοροῦν ἄν, in Beispielen der unmittelbaren Verbindung beider Ausdrucksweisen und in dem imperativischen Gebrauch des Potential eine Bestätigung sieht. Hierauf folgt eine Aufzählung und theilweise Besprechung der Beispiele aus Homer, den Lyrikern und Tragikern, in denen sich optativische Wunschsätze ohne einleitendes Adverb, die Glückwunsch- und Verwünschungsformeln mit ὀνύνημι, ἐῶ, ἐῶ, ἐῶ, ἐῶ, ἄλλοιμι, θνήσκω, διαροήγημι, sowie εἶη und γένοιτο mit Infinitiv oder Accusativ und Infinitiv finden, sodann der mit ἀλλά, γάρ, ὅτι, ὅτι, μάν, μήν, οὔτως, ὡς eingeleiteten Sätze, endlich der optativischen Beteuerungen. Während hierbei begrifflicher Weise für die Textkritik mehr herausspringt, als für die Grammatik, gibt der letzte Abschnitt der fleissigen Arbeit Anlass zu einer grammatischen Auseinandersetzung. Der Verfasser bekämpft hier G. Hermann's Regel, dass beim Befehlen oder wünschenden Infinitiv das Subject mit seinen Ergänzungen, wenn es zweite Person ist, im Nominativ, wenn es dagegen dritte oder erste ist, im Accusativ steht, indem er unter Verweis auf die namentlich bei Hesiod zahlreichen Ausnahmen den Unterschied der Casus vielmehr auf einen Unterschied des Sinnes zurückführt: der blosser Infinitiv (bezw. Nom. und Inf.) stehe in Befehlssätzen, der Accusativ mit Infinitiv in Wunschsätzen (oder, wie er genauer definiert, quae optationem, iusiurandum, pactum, praeceptum exprimunt); der erstere erkläre sich aus der ursprünglich dativischen Natur des Infinitivs (ἀπὸς μάχῃσθαι gleichsam = ἀπὸς μάχη selbst zum Kampf!), beim letzteren sei zwar nicht ausdrücklich ein ὄς oder ähnliches zu ergänzen, doch schwebte dem Redenden ein Begriff des Wünschens im Geiste vor. Pohl's Regel fällt mit der Hermann'schen so ziemlich zusammen, weil diejenigen Beispiele, in denen die zweite Person steht, ausschliesslich Befehle, die aber, wo die erste oder dritte erscheint, fast ausschliesslich Wünsche oder praecepta in Pohl's Sinne enthalten. Was aber die von Pohl betonten Ausnahmen betrifft, so ergeben sich Z 86, H 79 und Theocr. 24, 93 bei genauerer Prüfung als nur scheinbar widersprechend, die hierher gehörigen

Stellen aus Hes. Op. et D. aber lassen sich weit leichter mit Hermaun's Gesetz vereinigen, als gerade mit Pohl's Auffassung, der sie doch zur Stütze dienen sollen: man braucht eben nur in den Stellen, wo der Accusativ mit Infinitiv erscheint, sich das unbestimmte *τις* als Subject zu denken, was bei der zerstückelten Natur dieser Sentenzen nichts sonderlich befremdendes hat. Wie dagegen Pohl den ohnehin nur zu schwankenden Unterschied zwischen *iussa* und *praecepta* z. B. in folgenden Versen durchführen will:

Op. et D. 731 *μηδ' αἰδοῖα γονῆ πεπαλαγμένους ἔνδοθι οἴκου
ἔστῃ ἐμπελαδὸν παραφαινόμεν, ἀλλ' ἀλέασθαι.
μηδ' ἀπὸ θυρῶν ἄφου ἀπονοστήσαντα
σπερμαίνειν γενεήν . . .*

ist mir rein unerfindlich. Ein Gebot vollends, wie Arist. Av. 448: *ἀκούετε
λεῶ τούς ὀπλίτας . . . ἀπιέναι πάλιν οἴκουδ*ε wirft Pohl's Gesetz einfach über den Haufen, während es Hermann's Beobachtung, die übrigens, so äusserlich sie auch scheint, der inneren Begründung durchaus nicht entbehrt, bestätigt.

Klemens, Kleine Beiträge zur Griechischen Grammatik. Jahresbericht des Louisenstädtischen Gymnasiums in Berlin 1874. 28 S.

Nach einer kurzen Beleuchtung der Bemerkungen des Apollonius über den Optativ Perfecti in Wunschsätzen (*εἴθε νευικήχοις*), die er — schwerlich mit Recht — auch auf Ausdrucksweisen wie *εἰ γὰρ τετελεσμένον εἶχ, εἰ γὰρ ἐμοί τοιούδ*ε πόσις *κεκλήμενος εἶχ* anwenden will, bietet Klemens eine stattliche Reihe von Belegstellen für den Optativ Perfecti im Bedingungs- und Nachsatze und untersucht überall auf das Sorgfältigste, welche Gesichtspunkte sich aus der Fundamentalregel, dass das Perfect gegenüber dem Aorist den vollendeten Zustand betont, für die Auffassung der einzelnen Satzformen ergeben. Der Verfasser scheint mir hier des Guten zu viel zu thun. Wenn er z. B. den Unterschied zwischen Optativ Perfecti und Optativ Aoristi im Vordersatze der unabhängigen hypothetischen Periode darin sucht, dass ersterer etwas für den Sprechenden schon in der Vollendung begriffenes, letzterer etwas für den Sprechenden noch ganz zukünftiges ausdrücke, so ist dieser Standpunkt wohl kaum der richtige. Es kommt nicht auf das Verhältniss zum Sprechenden, sondern nur auf das Verhältniss der Nebenhandlung zur Haupthandlung an: hier wie überall hebt das Perfect den Begriff des (bei Beginn der Haupthandlung) vollendeten Zustandes, der Aorist die Handlung an sich hervor. (Das zur Illustration dieses Gebrauchs eingehender besprochene Beispiel Lys. 24, 23 ist nicht sehr glücklich gewählt). Aehnlich steht die Sache im umgekehrten Falle, wo der Optativ Perfecti mit *ἄν* im Nachsatze auftritt. Die vom Verfasser hierfür gebotene Beispielsammlung wird dadurch besonders werthvoll,

dass sie zeigt, wie fein die Sprache in manchen Wendungen mit einer gewissen Regelmässigkeit von jenen temporalen Modificationen Gebrauch macht (Lys. 12, 82 *τί ἄν παθόντες δίχην ἀξίαν εἶχσαν δεδωκότες*; und ähnliche, wo *δοῦν ἄν* weit weniger klar und scharf und daher nahezu ungebräuchlich ist). Von den Stellen, die nach Klemens den Beweis liefern sollen, »dass es hierbei dem Griechen auch auf eine Ungenauigkeit nicht ankommt«, kann ich höchstens Plat. Soph. 260 a gelten lassen; in Eur. Alc. 725 ist eine Ungenauigkeit nicht zu entdecken, in Arist. Lys. 858 und Dem. 52, 5 im Gegentheil besondere Feinheiten. — Im zweiten Abschnitte sammelt der Verfasser zunächst Belegstellen für die allerdings unzweifelhafte Thatsache, dass Optativ und Infinitiv Praesentis in abhängigen Aussage- und Fragesätzen nicht nur einem Indicativ Praesentis, sondern auch einem Imperfect der directen Rede entsprechen können: *ἔλεγον ὅτι πλέοιεν* (*ἔλεγον πλεῖν*) = 1. *ἔλεγον· πλέομεν*, 2. *ἔλεγον· ἐπλέομεν*. Und wie hier auch dann, wenn der Hauptsatz Praesens oder Futur aufweist, sich eine mehr oder weniger versteckte Beziehung auf die Vergangenheit auffinden lässt, z. B. Plat. Civ. 6, 490: *ἀπολογησόμεθα ὅτι . . . πεφουκῶς εἶγ* »wir werden uns auf den oben ausgesprochenen Satz berufen, dass . . .«, so sucht Klemens in gleicher Weise hinsichtlich der Finalsätze die in der That ungenügende Krüger-Kühner'sche Regel: »Der Optativ erscheint auch nach Haupttempus 1. wenn der Redende beim Praesens zugleich mit an eine vergangene Handlung denkt, 2. wenn die Absicht als eine bloss unentschieden mögliche bezeichnet werden soll« dadurch zu vereinfachen, dass er die für No. 2 anzuführenden Beispiele unter No. 1 unterbringt -- ein Versuch, der in umfassender Weise bisher noch nicht gemacht und von Klemens mit unleugbarem Scharfsinn durchgeführt ist, der aber, wenigstens was den Xenophontischen Sprachgebrauch betrifft, nicht als gelungen anerkannt werden kann.

Louis Schwidop, Zur Moduslehre im Sprachgebrauche des Herodot. Programm des Altstädt. Gymnasiums zu Königsberg in Pr. 1876. 20 S.

Eine Zusammenstellung sämtlicher Herodoteischer Final- und Temporalsätze, die für die Grammatik nichts besonderes bietet. Hervorgehoben sei, dass Herodot den Indicativ Perfecti nach Verben des Fürchtens nicht gebraucht, wohl aber den Coniunctiv Perfecti (III, 119. III, 130. IV, 140, VII, 103).

Ueber Meierheim, De infinitivo Homericō, Göttingen 1876, siehe Jahresbericht 1877. I, S. 123.

Julius Jolly, Zur Lehre vom Particip. In den Sprachwissenschaftlichen Abhandlungen der grammatischen Gesellschaft. Leipzig, Hirzel 1874. S. 71—94.

Ein kurzer Abriss der Geschichte des Particips, für die folgende Perioden statuirt werden: Schon in der Organisationszeit der indoger-

manischen Ursprache heben sich mehrere Nominalsuffixe dadurch von den übrigen ab, dass sie fast an jede Wurzel antreten, daher auch auf die Bildung der Präsensstämme Einfluss gewinnen (a, ana, na, nu, ta). Theils mit diesen, theils mit anderen Endungen (ant, vant, mana, ra, tar, ma) werden dann noch vor der Sprachentrennung wirkliche Participien herausgebildet, die sich durch ihre Rection und durch Unterscheidung der Zeitart und des Genus der Handlung unmittelbar an das Verbum anschliessen. Spuren von dem früheren Sprachzustande, der Tempora und Genera im Particip noch nicht schied, bieten die homerischen Gedichte z. B. in *ὀλλόμενος*, wo demnach der Streit, ob transitive oder intransitive Bedeutung anzunehmen sei, gegenstandslos ist. In der Mehrzahl der Einzelsprachen endlich gehen die von Tempusstämmen gebildeten Participien grösstentheils verloren, die erhaltenen Participialbildungen sinken vielfach zu reinen Nomina herab oder sie gehen durch Verbindung mit Hilfsverben mehr und mehr in das Gebiet der eigentlichen Verbalflexion über. Nur im Arischen, Litauischen und Griechischen hat sich das Particip seine alte Mittelstellung zwischen Nomen und Verbum noch gewahrt. Die einzelnen Gebrauchsweisen scheinen sich in drei Hauptstufen allmählich entwickelt zu haben: dem nominalen Grundwesen des Particips entspricht der attributive Gebrauch, vermöge dessen es, wie die Adjectiva, dem dazu gehörigen Substantiv eine dauernde Eigenschaft beilegt und so nicht selten zum reinen Adjectiv oder Substantiv wird (*οἱ προσήκοντες*). Jünger sind die appositiven Participien mit temporalem, causalem, hypothetischem oder concessivem Sinne, den namentlich das Griechische mit Hilfe der Supplemente *ἄμα, ἐνθός, καίπερ* u. s. w. auf's Feinste nüancirt hat. Die höchste Stufe stellt die aus dem appositiven Gebrauche hervorgegangene Verwendung des Particips zur Ergänzung verbaler Prädicate dar, wo wieder das Griechische neben der grössten Freiheit die weiseste Beschränkung zeigt.

J. Delbœuf, *Théorie de la négation dans la langue grecque.*

In der *Revue de l'instruction publique en Belgique.* XIX. 1876. S. 101 bis 127.

Delboeuf macht in ähnlicher Weise, wie dies schon Hand (Turcellinus) gethan hatte, den Versuch, von logischen Kategorien aus den Schwierigkeiten der griechischen Negationen beizukommen. Er findet in *οὐ*, wie im lat. *haud*, die Bezeichnung des conträren, in *μή* die des contradictorischen Gegensatzes und sucht diese Ansicht namentlich an den bekannten Redensarten *οὐ φημι* u. a., wo er mit Recht die herkömmliche Auffassung (Kühner: »diese Verben ziehen gewöhnlich die eigentlich auf den Infinitiv zu beziehende Negation an sich«) zurückweist, sowie an den Ausdrucksweisen, die man gewöhnlich unter dem Namen *Litotes* zusammenfasst, durchzuführen. Zu diesem Zwecke bespricht er eine grosse Anzahl von Stellen aus dem ersten Buche des Thukydides,

wo $\omega\chi$ ἴσσον = μᾶλλον, $\omicron\kappa$ ἐλάσσων (54, 2; 83, 2; 105, 5; 122, 1), $\omega\chi$ ἴκιστα, $\omicron\kappa$ ὀλίγα, $\omicron\kappa$ εἰκότως, $\omicron\kappa$ ἀπήλλακτο (138, 3), $\omega\chi$ ἰσόχαιρον (67, 1) seiner Deutung günstig zu sein scheinen, und ebenso sucht er den Gebrauch von $\mu\acute{\eta}$ als Bezeichnung des contradictorischen Gegensatzes an einer Reihe Thukydidesstellen klar zu machen. Gewiss fügen sich die oben für $\omega\delta$ aufgezählten Redeweisen der Delboenschen Theorie zum grössten Theile ($\omicron\kappa$ ἐπιζήμιος I, 32, 1 muss er freilich, um dieselbe zu retten, mit louable übersetzen), und auch in den für $\mu\acute{\eta}$ von ihm beigebrachten Stellen macht es ihm die vielfache Coincidenz von conträrem und contradictorischem Gegensatze leicht, eine Art Wahrscheinlichkeitsbeweis zu führen. Aber eben dies Verschwimmen der Grenzen, die Nichtberücksichtigung des feststehenden Sprachgebrauchs (I, 72, 1 z. B. $\delta\eta\lambda\omega\sigma\alpha\iota$ δὲ περὶ τοῦ παντός ὡς ὁ ταχέως αὐτοῖς βουλευτέον εἶη bemerkt Delboenf: rien n'empêchait de mettre $\mu\acute{\eta}$), die Unmöglichkeit, die einzelnen Gebrauchsweisen auch nur in den Hauptzügen von jenem Gesichtspunkte aus genügend zu erklären — der Verfasser macht übrigens kaum den Versuch dazu — lassen die ganze Theorie als unannehmbar erscheinen.

G. L. Chr. Herwig, De particularum conjunctione quae est $\mu\acute{\eta}$ $\omega\delta$. Inauguraldissert. Marburg 1875. 46 S.

Theob. Kersten, De coniunctis particulis $\mu\acute{\eta}$ $\omega\delta$. Inauguraldissert. Göttingen 1875. 47 S.

Zwei Schriften, die dieselbe Frage insoweit übereinstimmend beantworten, als sie in der Verbindung von $\mu\acute{\eta}$ $\omega\delta$ jeder der beiden Partikeln ihre specielle Geltung lassen und überall bei der Erklärung der hypotaktischen Satzgefüge von der Parataxe ausgehen, die aber in der Einzelbehandlung der Sache sehr verschiedene Wege einschlagen: während der eine das Hauptgewicht auf den der Belenchtung bedürftigsten Gebrauch des Infinitivs mit $\mu\acute{\eta}$ $\omega\delta$ legt, holt der andere weiter aus und sucht in sämtlichen Verbindungen mit $\mu\acute{\eta}$ $\omega\delta$ die Grundbedeutung von $\mu\acute{\eta}$ nachzuweisen, so dass jene so eigenthümlichen infinitivischen Ausdrucksweisen nur quasi anhangsweise eine flüchtige Besprechung finden.

Herwig fasst nach einem kritischen Rückblicke auf die bisherigen Ansichten die ganze pleonastische Anwendung von $\mu\acute{\eta}$ in's Auge und legt das Hauptgewicht darauf, dass der Infinitiv, wo er mit einem scheinbar pleonastischen $\mu\acute{\eta}$ erscheint, noch nicht eng mit dem Hauptsatze verbunden ist, sondern die losere Aufügung einer älteren Sprachperiode repräsentirt, die ihn noch in absolutem Gebrauche kannte: 1. $\mu\acute{\eta}$ ἐλθεῖν »er soll nicht kommen«, 2. εἴργω $\mu\acute{\eta}$ ἐλθεῖν »ich hindere ihn: er soll nicht kommen«. εἴργω ἐλθεῖν dagegen zeigt schon die engere Verknüpfung beider Sätze: »ich hindere ihn zu kommen«. Ebenso verhalten sich $\omicron\kappa$ εἴργω ἐλθεῖν und $\omicron\kappa$ εἴργω $\mu\acute{\eta}$ ἐλθεῖν (die Seltenheit der letzteren Ausdrucksweise verdient doch wohl mehr Beachtung). In der stärkeren, bei-

nahe affirmativen (?) Ausdrucksweise *ὄκ εἴρω μὴ ὄκ ἐλθεῖν* aber heben sich beide Negationen auf: »ich lade ihn ein, er soll doch ja kommen!« Herwig vergleicht mit letzterer ganz richtig das lateinische: *non retineo quin veniat*, wo es aus dem affirmativen Sinne von *quin veniat?* »warum sollte er nicht kommen?« klar wird, dass das *quin* eben nur nach negativem Hauptsatze möglich ist. Ueber den Infinitiv nach den Verben des Leugnens u. s. w. spricht sich der Verfasser nicht weiter aus. Den Artikel *τὸ* in Beispielen wie *ὄκ ἀροῦμαι τὸ μὴ ὄν ἄραν* stellt er zusammen mit dem in der Bedeutung eines *quod attinet* lose anfügenden Artikel Plat. Lach. p. 186: *ἐγὼ αἰτίας τὸ σὲ ἀποκράσθαι* u. a. Für den schwerer zu erklärenden Genitiv *τοῦ* verweist er, allerdings ohne die Schwierigkeiten wirklich zu heben, auf Xen. Oecon. 3, 11: *τῆς δὲ γυναίκος εἰ . . . κακοποιεῖ, δικαίως ἂν ἡ γυνὴ τὴν αἰτίαν ἔχοι*, auf Od. λ 174 und Dem. de pace p. 62 *δοῦσαν τοῦ πολέμου τοῦ δοκεῖν*, wo freilich die Sache wesentlich anders liegt, und auf den freieren finalen Gebrauch des Genitivs, so dass also auch in einem *ἄδεια τοῦ μὴ παθεῖν* der Genitiv nicht enge Abhängigkeit, sondern nur losere Anfügung bezeichne: »Furchtlosigkeit deshalb, weil man nichts leiden soll«. — Nach diesen allgemeinen Bemerkungen bieten die nun folgenden Einzelerörterungen nichts wesentlich neues mehr. Der Verfasser geht kurz die unabhängigen und abhängigen Sätze durch, in denen *μὴ ὄ* mit Coniunctiv, Optativ und Indicativ (letzteren stellt er neben Versicherungsformeln wie Arist. Eccl. 999: *μὴ ἐγὼ σ' ἀφίσω*) vorkommt und bespricht dann die beiden Hauptgruppen von Verben, nach denen beim Infinitiv entweder beide Negationen überflüssig scheinen (1. *verba negandi et infitiandi*, 2. *celandi*, 3. *repugnandi*, 4. *arcedi*, 5. *fugienti*, 6. *cessandi*, *egendi*) oder die eine im Deutschen unübersetzt bleibt (1. *suadere*, 2. *pati*, 3. *accusare*, 4. *ἐπιλήττωμαι* Xen. Cyr. V, 2, 17, 5. *σημαίνειν* Arist. Lys. 1200, 6. *fieri aliquid posse*, 7. *naturae vel officiorum impedimenta*: *ἀσχρόν* u. a.). Die vielgedeuteten Verse z. B. Eur. Hippol. 49: *τὸ γὰρ τῆσδ' ὄν προσηύσω κακὸν τὸ μὴ ὄν παρασχεῖν* u. s. w. werden dabei folgendermassen erklärt: »nicht werde ich ihr Verderben vorziehen (dem Verderben meiner Feinde); nein, durchaus strafen will ich meine Feinde« = *ὄν τὸ τῆσδε κακὸν εἴργει τὸ μὴ ὄν . . .* Auch da endlich, wo *μὴ ὄ* beim Particip steht, nähern sich die einander aufhebenden Negationen einer starken Bejahung: *ὄκ ἔσσι φίλον τῷ φιλοῦντι οὐδὲν μὴ ὄκ ἀντιφιλοῦν* »es sei denn, dass es ihn wieder liebe« (dagegen *μὴ ἀντιφιλοῦν* »was ihn nicht wieder liebt«). Bei aller Anerkennung der Umsicht, mit der Herwig gerade auf die Punkte eingeht, auf die es in erster Linie ankommt, scheint mir doch die Frage noch lange nicht endgültig gelöst. Ob man in *ὄκ εἴρω μὴ ὄκ ἐλθεῖν* mit der Mehrzahl der Gelehrten stärkeren Nachdruck finden will, als in dem selteneren *ὄκ εἴρω μὴ ἐλθεῖν*, ist schliesslich reine Geschmackssache, da die betreffenden Stellen nichts für die Entscheidung an die Hand geben. Ich möchte die herrschende Auffassung für durchaus nicht sicher

halten, ja ich bezweifele überhaupt, ob man der Sache mit der üblichen construierenden Methode beikommen kann.

Kersten bespricht zunächst die Grundbedeutung und den Ursprung der beiden Negationen, schliesst sich hinsichtlich der Partikel *μή* der von Kvičala zuerst dargelegten, von Delbrück, Curtius und Lange angenommenen Auffassung als einer Partikel der Abwehr, hinsichtlich der Etymologie Benfey's Ansichten an und durchmustert Homer, Hesiod, die Lyriker, Tragiker, Komiker, Historiker und Plato, wobei sich in der Odyssee, den homerischen Hymnen, bei Hesiod und den Lyrikern keine, in den übrigen Quellen 203 Beispiele für *μή οὐ* finden, und zwar 69 mit Coniunctiv, 7 mit Optativ, 7 mit Indicativ (Plat. Men. 89 C. 77 A. Lys. 213 D. Prot. 312 A. Resp. 506 D. Alcib. II. 139 C. Xen. Hell. V, 2, 15), 113 mit Infinitiv, 7 mit Particip. Der Verfasser geht diese Kategorieen der Reihe nach durch, indem er in jeder einzelnen wieder nach Lange's Vorgang enuntiationes primariae, coincidentes und subsecutivae scheidet, die Nebensätze als im Grunde nur äusserlich angehängte betrachtet und überall sich bemüht, die ursprüngliche Bedeutung des Coniunctiv und Optativ und die prohibitive Geltung der Negation *μή* klarzulegen. Diese Gesichtspunkte sind von Lange mit vollem Rechte und augenscheinlichem Erfolge bei der Untersuchung der einfachsten Satzverhältnisse, wie sie Homer bietet, festgehalten worden; in gleicher Weise aber das Secir-messer an den zu einem wirklichen Organismus festgefügteten Satzbau jüngerer Sprachperioden zu legen, heisst sich eines Anachronismus schuldig machen. Mag man immerhin z. B. *κ' 37: δεῖδω μή οὐ τίς τοι ὑπόσχηται τῶδε ἔργον* betonen, dass der sogenannte Nebensatz gar nicht innerlich mit *δεῖδω* verknüpft sei und mit Kersten übersetzen: »es beschleicht mich eine Furcht: fern sei (*μή*) die Erwartung (Conj.), dass dir niemand diese That verspreche«; nur schütte man das Kind nicht mit dem Bade aus, indem man sich der Erkenntniss verschliesst, dass die stetige Entwicklung des Sprachgefühls dahin drängt, die Nebensätze wirklich als abhängig, die Modi und Tempora als in einem wenn auch noch so freien inneren Zusammenhange zu empfinden. Mit einer Erklärung also, wie sie der Verfasser z. B. von Xen. anab. III, 1, 12 gibt: *ἐφοβέετο . . . μή οὐ δύνατο ἐξελεῖν* Cyrus mente ac cogitatione id complectitur ut non possit exire. Quae cogitatio Cyro ita est molesta ut particula *μή* eam a se prohibere atque depellere studeat: Gott verhüte er möchte nicht im Stande sein. Quae optatio prohibitiva cum fieri non possit, quin sine omni (?) timore dicatur, quod antecedit verbum timendi neque novi addit quidquam neque ad ipsum optativum explicandum est necessarium. Unde efficitur Cyrum si ipsum audiremus in hunc modum dixisse: *μή οὐ δύναμαι*, quamquam apparet immutato sensu potuisse eum quoque dicere: *μή οὐ δύναμαι* — mit einer solchen Erklärung wird, meine ich, mehr verwirrt, als geklärt. Uebrigens muss Kersten wenigstens bei *μή οὐ* mit Indicativ (wo die einzelnen Beispiele auch noch von sehr verschiedenem

Gepräge sind) einfach anerkennen, dass es sich hier um einen fast formelhaften Gebrauch handelt, von dessen Ursprung Plato, wenn er eine ihm selbst unzweifelhafte Ansicht in höflicher Ungewissheit ausspricht, sich keine Rechenschaft gibt. Im allgemeinen aber bieten die sämtlichen 83 Fälle, wo $\mu\eta\ \sigma\upsilon$ mit Verbum finitum erscheint, gar nichts für die Verbindung der beiden Negationen charakteristisches, da hier $\sigma\upsilon$ eben seine besondere Geltung für sich hat, und sie gehören unserer Anschauung nach eigentlich nicht sowohl in eine Abhandlung über $\mu\eta\ \sigma\upsilon$ als vielmehr in eine solche über $\mu\eta$. Den Kernpunkt einer Untersuchung über $\mu\eta\ \sigma\upsilon$ bilden die Infinitiv- und Participialconstructionen, mit denen sich der Verfasser auf sechs Seiten abfindet, indem er sie auf die conjunctivische Ausdrucksweise zurückführt: $\sigma\upsilon\kappa\ \epsilon\acute{\sigma}\tau\iota\ \tau\grave{\alpha}\ \gamma\rho\alpha\phi\acute{\epsilon}\nu\tau\alpha\ \mu\eta\ \sigma\upsilon\kappa\ \acute{\epsilon}\kappa\pi\epsilon\sigma\epsilon\acute{\iota}\nu = \sigma\upsilon\kappa\ \acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\ \tau\grave{\alpha}\ \gamma\rho\alpha\phi\acute{\epsilon}\nu\tau\alpha\ \mu\eta\ \sigma\upsilon\kappa\ \acute{\epsilon}\kappa\pi\acute{\iota}\pi\tau\eta$ »es liegt eine Unmöglichkeit vor; fern sei die Erwartung, das geschriebene werde nicht entfallen«. $\sigma\upsilon\kappa\ \acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\ \phi\acute{\iota}\lambda\omicron\nu\ \tau\tilde{\omega}\ \phi\iota\lambda\omicron\upsilon\nu\tau\iota\ \sigma\upsilon\delta\acute{\epsilon}\nu\ \mu\eta\ \sigma\upsilon\kappa\ \acute{\alpha}\nu\tau\iota\phi\iota\lambda\omicron\upsilon\nu = \sigma\upsilon\kappa\ \acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\ \phi\acute{\iota}\lambda\omicron\nu . . . \sigma\upsilon\delta\acute{\epsilon}\nu\ \mu\eta\ \sigma\upsilon\kappa\ \acute{\alpha}\nu\tau\iota\phi\iota\lambda\eta$ »es ist dem Liebenden nichts lieb; fern sei die Erwartung, es werde keine Gegenliebe finden = ausser was Gegenliebe zeigt«. Der Artikel $\tau\omicron$ beim Infinitiv wird nicht erläutert, der Genitiv $\tau\omicron\sigma\upsilon$ gar nicht erwähnt.

R. Vierke, De $\mu\eta$ particulae cum indicativo coniunctae usu antiquiore. Pars. I: usque ad Aeschylum pertinens. Inauguraldissertation. Leipzig 1876. 63 S.

Auf Lange's Abhandlung über $\epsilon\acute{\iota}$ fussend führt Vierke den Nachweis, dass auch beim Indicativ die ursprüngliche Prohibitivbedeutung von $\mu\eta$ zu Tage tritt. Er unterzieht die mit $\mu\eta$ eingeleiteten indicativischen Haupt-, Bedingungs- und Relativsätze bei Homer und den Dichtern der homerischen Hymnen, Hesiod und den Lyrikern einer genaueren Prüfung und erläutert in jedem einzelnen Falle, inwiefern der Redende durch $\mu\eta$ eine Vorstellung von sich ablehnt, durch $\sigma\upsilon$ einfach eine negative Behauptung ausspricht. Demnach umschreibt er z. B. die Worte des Hektor *K* 329: $\acute{\iota}\sigma\tau\omega\ \nu\theta\nu\ \text{Ze}\acute{\upsilon}\varsigma . . . \mu\eta\ \mu\acute{\epsilon}\nu\ \tau\omicron\sigma\acute{\iota}\varsigma\ \acute{\iota}\pi\pi\omicron\iota\sigma\iota\nu\ \acute{\alpha}\nu\theta\rho\ \acute{\epsilon}\pi\omicron\chi\acute{\eta}\sigma\epsilon\tau\alpha\iota\ \acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\varsigma$ in folgender Weise: absit ut mecum reputem alium ullum hominem Pelidae curru vectum iri = quantum in me et in aumi mei voluntate positum est, nemo u. s. w., während er zu den ähnlichen Worten des Zeus *P* 448: $\acute{\alpha}\lambda\lambda\ \sigma\upsilon\ \mu\acute{\alpha}\nu . . . \acute{\epsilon}\kappa\tau\omega\rho\ \Pi\rho\iota\alpha\mu\acute{\iota}\delta\eta\varsigma\ \acute{\epsilon}\pi\omicron\chi\acute{\eta}\sigma\epsilon\tau\alpha\iota\ \sigma\upsilon\ \gamma\acute{\alpha}\rho\ \acute{\epsilon}\acute{\alpha}\sigma\omega$ bemerkt: Iupiter, deorum princeps omnipotens, quod ipse non vult, hoc ut rem certo non futuram affirmare potest. Ebenso in den beiden anderen Bethuerungen *O* 36 und *T* 258 (wo er mit Hartung $\acute{\epsilon}\nu\epsilon\iota\kappa\alpha$ schreibt) und in den Befürchtungen ϵ 300, ν 215 und *A* 555 (wo er mit Recht $\pi\alpha\rho\epsilon\acute{\zeta}\pi\epsilon\nu$ verlangt): »bewahre, fort mit dem Gedanken dass . . .«, wobei natürlich die neuerdings wieder von Kühner vertretene opinio speciosior quam verior, dass $\mu\eta$ in diesem Falle Fragepartikel sei, verdientermassen über Bord fällt; ebenso endlich in den Wunschsätzen mit $\mu\eta$

ὄφελον (λ 548, I 698, X 481, θ 312, P 686 = Σ 19): »ich mag nicht daran denken, dass dies geschehen musste«. Bei den 56 hypothetischen Sätzen mit *εἰ μὴ* geht Vierke, wie Lange, davon aus, dass das hypotaktische Satzverhältniss auf das parataktische zurückzuführen sei und dass jede der beiden Partikeln ihre eigenthümliche Geltung bewahre: *μὴ* wehrt eine Vorstellung ab, *εἰ* deutet an, dass die abgelehnte Vorstellung eben nur hypothetisch sei; *εἰ μὴ* ist demnach: »gesetzt den Fall (und zugleich:) weg mit dem Gedanken, es ist dies oder jenes«, *εἰ ὅ* dagegen: »gesetzt den Fall, dies oder jenes ist nicht«. Bei Besprechung der irrealen Sätze betont der Verfasser ganz richtig, dass der irrealer Sinn mit dem Indicativ der historischen Tempora an sich nichts zu thun hat, sondern sich aus dem Gedankenzusammenhange ergibt. Unter den fünf Relativsätzen mit *μὴ* (P 686 = Σ 19, θ 312, B 301, ε 488) bringen ihn die beiden letzten in Folge seiner Abneigung, Spuren eines später stehend gewordenen Gebrauchs bei Homer schon anzuerkennen, bedenklich in's Gedränge: er müht sich vergeblich ab, ε 488 hypothetische Bedeutung aufzuspüren, während er B 301: *ἔσσε δὲ πάντες | μάροτροι, ὅς μὴ κήρες ἔξῃαν θανάτω φέροσσαι* zu der unglücklichen Annahme einer sollicitudo et infractio animi de futuro tempore Ulixis mentem sponte subiens seine Zuflucht nimmt: testes estis vos omnes, quos procul absit ut dicam ad inferos descendisse. Die Durchmusterung der homerischen Hymnen, des Hesiod und der Lyriker ergibt keine wesentlichen Unterschiede vom homerischen Gebrauche, nur dass *μὴ* in Relativsätzen bei Hesiod sich schon in vier Beispielen, seit Theognis in reichlicher Verwendung findet. Die kritischen Exeurse, in denen Vierke übrigens ein sehr gesundes Urtheil bewährt, fallen ausserhalb der Grenzen unseres Berichts. — Wir sind mit den Grundanschauungen der sorgfältigen und dankenswerthen Arbeit durchaus einverstanden, doch können wir das Bedenken nicht unterdrücken, dass der Verfasser in dem Streben, bei Homer der Hypotaxe womöglich den Garaus zu machen und der Negation *μὴ* ausschliesslich den Charakter einer Prohibitivpartikel zu vindiciren, vielfach zu weit geht.

Wenn, wie gesagt, Vierke nur in manchen Partien seiner Abhandlung zu Fragezeichen Veranlassung bietet, so überschreitet alles Mass einer erlaubten Analyse

H. Graef. De coniunctionis *ὄς* origine et usu. Jahresbericht über das städt. Gymnasium zu Memel 1874. 15 S.

Der Verfasser bietet schon in der Etymologie der Partikel *ὄς* ein wunderbares Gemisch von wahren und falschem: »*ὄς*, oder vielmehr, wie bei Homer überall zu schreiben ist, *ὄς*, ist Ablativ von *ὄς*, *ὄς* schwächerionische Nebenform für ein dorisches *τός*, *τῆ*, *τό*; *ὄς* ist ursprünglich, wie sein dialektischer Doppelgänger *τὼς*, demonstrativ, nach Homer erst relativ geworden dadurch, dass die Correlativa *ὄς* - *ὄς* zum Zwecke einer engeren Verbindung unmittelbar zusammengestellt wurden (*τὼτὼ*

ἔχει ὡς, ὡς ἐγὼ λέγω) und dann zu einem ὡς zusammenwachsen«. Und nun wird ein staunenswerther Scharfsinn verschwendet, um alles relative an dem homerischen ὡς wegzuinterpretiren. Als Grundlage dient auch bei den Attikern demonstrative καὶ ὡς u. s. w., dann folgen Simeln wie θεὸς ὡς τίετο δῆμῳ »ein Gott, so wurde er geehrt«, die oh ja wirklich recht passend in diesem Zusammenhange verwerthen lassen; dann ὡς in Gleichnissen, wo die Sache schon nicht mehr so glatt abgeht: ἤριπε δ' ὡς ὅτε πύργος ἐνὶ κρατερῇ ὑσμίνῃ cecidit eandemque olim vidi ruinae molem cum caderet turris — in pugna (bei dieser Gelegenheit wird der Unterschied der Tempora und Modi in Vergleichen dahin definiert, dass der Indicativ Praesentis allgemein gekannte Thatsachen, der Indicativ Aoristi einen vom Dichter selbst erlebten Einzelfall bezeichne, der Coniunctiv aber verwandt werde cum poeta ea quae narrat non ipse vidit sed potentialiter eloquitur). In anderen Beispielen wird die Ellipse eines hypothetischen Satzes zu Hilfe genommen: εἰ γὰρ ἐγὼν ὄψω γε ἄως παῖς αἰγιόχοιο | εἶην . . . ὡς νῦν ἡμέρη ἦδε κακὸν φέρεε Ἄργείοισιν »wäre ich doch ein Sohn des Zeus! Gerade so aber, wie wenn ich es wäre, bringt der heutige Tag Verderben«. Demnach ist natürlich auch ὡςτε (oder vielmehr nach Graef ὡςτε) bei Homer ausschliesslich demonstrativ:

ὁδὸν γὰρ ἐνὶ σταθμοῖσι μένειν ἔτι τηλίκος εἴμι,
ὡςτ' ἐπιτελαμένῳ σιμάντορι πάντα πιθέσθαι

»maior sum natu quam ut parietem premam et ideo domino oboediam«. εἰ δέ σοι αὐτῷ θυμὸς ἐπέσσυται, ὡςτε νέεσθαι, ἔρχεο »si istud in animum inducis (ut tam turpiter facere) adeoque reverti velis«. Die singuläre Präposition ὡς Od. 17, 218: ὡς αἰεὶ τὸν ὁμοῖον ἄγει θεὸς ὡς τὸν ὁμοῖον beseitigt der Verfasser durch veränderte Interpunction: »hoc modo ducere solet deus similem, hoc modo similem«. Den späteren präpositionalen Gebrauch führt er auf eine zuerst bei Götternamen übliche Ellipse zurück: ὡς Ἀπόλλωνα ἦλθον (scil. ἔκετεόσων), ὡς bei Zahlbegriffen auf Ellipse und Attraction: ἀπέθανον ὡς πενταχόσιοι = ὡς πενταχοσίους εἶπειν. — Wir sind weit entfernt, den Scharfsinn, mit dem Graef sich seiner verfehlten Aufgabe entledigt hat, verkennen zu wollen. zumal da demselben die einschlägige Literatur nur etwa bis Anfang der dreissiger Jahre unseres Jahrhunderts zu Gebote zu stehen scheint — wenigstens citirt er ausschliesslich Pape's und Passow's (ed. 1831) Lexica, Buttman's Lexilogus, Devarius, Rost's Grammatik und Wentzel's Breslauer Programm von 1828 —, wir leugnen auch nicht, dass ὡς ursprünglich demonstrative Bedeutung hatte und dass diese demonstrative Bedeutung sich in klaren Spuren bei Homer aufdecken lässt, ebenso wie die von ὡς, wofür wir auf Windisch's ebenso gelehrte wie besonnene Abhandlung im zweiten Bande von Curtius' Studien und auf die im Jahresber. für 1874 — 1875 S. 51 besprochene werthvolle Dissertation von Lammert, de pronomibus relativis Homericis verweisen. Aber wir begreifen nicht, warum man sich

so verzweifelte Mühe gibt, Homer selbst durchgängig auf jenen Urzustand zurückzusehrauben. Einmal muss doch der Uebergang vom Demonstrativum zum Relativum, von der Parataxe zur Hypotaxe gemacht worden sein: warum nicht bei Homer die Brücke anerkennen? Homer repräsentirt auch in syntaktischer Hinsicht die älteste erreichbare Sprachperiode, aber deshalb doch noch nicht die absolut älteste; er bietet reichliche Anhaltspunkte, um der ursprünglichen Sprachgestaltung nahe zu kommen, aber er steht nicht überall selbst auf dieser ursprünglichen Stufe. Seine Constructionen also so zu zerpfücken, dass nur die primitivste Form des Satzbaues zu Tage treten soll, scheint uns ein vergebliches Bemühen. Und was dem einen recht ist, ist dem andern billig: wenn einst εἰ, ὅς, ὡς, ὅτι, ὅτε, ἔνα u. s. w. u. s. w. glücklich als Conjunctionen, bezw. Relativa weggefeht und in ihre adverbialen oder demonstrativen Rechte eingesetzt sein werden: »her mit dem Gedanken«, »der«, »so«, »das«, »dann«, »dort«, dann stehen wir, wenigstens was den Satzbau betrifft, einem indogermanischen Homer näher, als einem griechischen.

Auf einem schroff entgegengesetzten Standpunkte befindet sich

B. Sernatinger, De particula γάρ. Programm des Grossherz. Gymnasiums zu Rastatt. I. Theil 1874 (72 S.). II. Theil 1875 (64 S.).

Der Verfasser leugnet zwar nicht, dass γάρ aus γε ἄρα entstanden ist, glaubt aber, dass dieser Ursprung der Partikel für die Erklärung des Gebrauchs völlig gleichgültig sei, da schon bei Homer die causale Bedeutung »denn« die ausschliessliche Herrschaft erlangt habe. Gegenüber den mehr gelegentlichen und zerstreuten Beobachtungen der Früheren sucht er nun im Zusammenhange auf Grund eines reichen Materials und unter eingehender Besprechung aller der Stellen, wo gegen seine Auffassung irgend welche Bedenken auftauchen könnten oder schon aufgetaucht sind, den Nachweis zu führen, dass alle Gebrauchsweisen des Wortes sich aus jener causalen erklären lassen. Er unterscheidet drei Hauptfälle: Der durch γάρ eingeleitete Satz begründet 1. das vorhergehende; — hieraus entwickelte sich zugleich der explicative Gebrauch (»nämlich«); 2. das folgende. Hierbei wird entweder a) in dem begründeten Satze auf den begründenden zurückgewiesen, bei Homer durch τῶ, bei Herodot durch ὧν (πολλοὶ γάρ τεθνήσκει — τῶ σε χορὴ πόλεμον παύσαι), bei beiden durch ein correspondirendes Demonstrativpronomen (πολλὰ γάρ ἄλλα οἶδας . . . τῶν ἔν γε σφιν ἄειδῆ), oder b) der mit γάρ eingeleitete Satz steht zwar mit dem vorhergehenden, nicht aber mit dem folgenden in engerer Verbindung (nur bei Herodot und Thukydides: Her. I, 24, 27, IV, 149, 162, II, 101, IV, 200, IX, 109: τῆ δὲ κακῶς γάρ ἔδρε πανοικίῃ γενέσθαι, πρὸς ταῦτα εἶπε Ξέρξης. Thuc. I, 72. 115. VIII, 30); oder c) keins von beiden ist der Fall (M 326: νῦν δ' ἔμπης γάρ κήρες ἐφαστάσιν θανάτω, . . ἡμεν. Her. IX, 50: ἀλλὰ γάρ μᾶλλον

σφεας ἐλόπεε — βουλευομένοις δὲ τοῖσι στρατηγοῖσι ἔδοξε. Tyrt. Τεθνάμεναι γάρ . . .). 3. Der Satz mit γάρ begründet einen zu ergänzenden Gedanken: a) »sonst« (A 231: δημοβόρος βασιλεύς, ἐπεὶ οὐτιδανοῖσιν ἀνάσσεις | ἤ γάρ ἄν, Ἀπρεῖδῃ, νῦν ὕστατα λωβήσαιο); b) oft in der Formel ἀλλὰ γάρ at enim (schon bei Homer II 242. λ 391. x 202); c) in eigentlichen und rhetorischen Fragen (K 424. 61. ξ 115. ε 182: Ἴρι θεά, τίς γάρ σε θεῶν ἐμὸι ἄγγελον ἔχεν dea [non temere quod iubes facere possum] nam nescio, quis . . . A 122. x 501, π 70. ρ 381. x 337: ὦ Κίρκη, πῶς γάρ με κέλει σοὶ ἔπιον εἶναι; Circe [iniquum est quod postulas] nam qui possum benevolo in te esse animo; τί γάρ quid enim?); d) in Antworten (θ 159. A 293. ο 545: Τηλέμαχ' εἰ γάρ κεν σὺ πολλὸν χρόνον ἐνθάδ᾽ ἐμῆνοις |, τὸν δέ τ' ἐγὼ κομῶ Telemache [non est quod pro hospite sollicitus sis] nam . . .); e) in Wunschsätzen (B 371. J 288. θ 538. N 825); doch gesteht Sernatinger zu, dass hier die eigentliche Bedeutung der Partikel sich schon bei Homer so ziemlich verwischt hat. — Niemand wird leugnen, dass man da, wo ohne Künstelei die causale Bedeutung durchzuführen ist — und dies ist meiner Ansicht nach in der Mehrzahl der betreffenden Beispiele möglich — von einem Zurückgehen auf ältere Stufen absehen muss. Anders aber gestaltet sich die Sache, wo jene Bedingung nicht mehr zutrifft, z. B., um die beiden klarsten Fälle hervorzuheben, in den Frage- und Wunschsätzen. Da Sernatinger selbst γάρ aus γ' ἄρ' entstanden sein lässt, so durfte er die Vermuthung, dass diese Entstehung der Partikel in manchen Gebrauchsweisen ihre Spuren hinterlassen habe und für die Interpretation zu verwenden sei, nicht principiell abweisen. Er legt Gewicht darauf, dass schon bei Homer sicherlich jedes Gefühl für den Ursprung des Wortes vollständig verwischt war. Man kann das zugeben. Aber daraus folgt noch nicht, dass auch alle Nachwirkungen desselben verwischt seien. Der Verfasser citirt in der Einleitung (S. 13) den Schiller'schen Vers: »Leb wohl, und weil ich fern bin, führe du mit klugem Sinn das Regiment«. Diese Parallele spricht gerade gegen sein Princip: Das Gefühl für die Etymologie von weil ist uns durchaus abhanden gekommen, die causale Bedeutung hat in der Literatursprache die temporale gänzlich verdrängt. Demnach müsste Sernatinger, wenn er analog wie bei γάρ verfährt, jenes weil für causal erklären, was ja thatsächlich gar nicht so schwer, sicherlich aber nicht richtig sein würde. Oder wenn fällt es ein, in unseren Fragesätzen mit »denn« mit Hilfe einer Ellipse den secundären Causalbegriff der Partikel zu retten?

Ueber die beiden in der Hauptsache wörtlich übereinstimmenden Abhandlungen von

Richter, De particulis πρὲν et πάρος (Doctordissertation) und Quaestiones Homericae (Chemnitzer Programm) s. Jahresber. f. 1874 und 1875 Abth. I. S. 61 und 1877 Abth. I. S. 123.

Ueber Cappelle, Beiträge zur homerischen Syntax I. δ , $\delta\tau'$, $\delta\tau\epsilon$, $\delta\tau\iota$ Jahresber. f. 1877. Abth. I. S. 122.

E. Rosenberg, Die Partikel $\tau\acute{o}\nu\upsilon\upsilon$ in der attischen Dekas. In Fleckeisen's Jahrbüchern Bd. 109 (1874.) S. 109—121.

Der Aufsatz enthält ausser genauen statistischen Nachweisen über das Vorkommen von $\tau\acute{o}\nu\upsilon\upsilon$ bei den zehn Rednern dankenswerthe Beobachtungen über die Bedeutung der Partikel; namentlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein adversativer Begriff (atqui) weder der Form noch dem Gebrauche des Wortes entspricht; in den dafür geltend gemachten Stellen bezieht sich der mit $\tau\acute{o}\nu\upsilon\upsilon$ angefügte Satz nicht auf das unmittelbar vorhergehende, sondern auf den Hauptgedanken der ganzen Darlegung, z. B. Lys. XIX, 57 \acute{o} $\tau\acute{o}\nu\upsilon\upsilon$ $\acute{\epsilon}\mu\acute{o}\varsigma$ $\pi\alpha\tau\acute{\eta}\rho$ $\acute{\alpha}\rho\chi\epsilon\iota\upsilon$ $\acute{o}\delta\acute{\epsilon}$ $\pi\acute{\omega}\tau\omicron\tau\epsilon$ $\acute{\epsilon}\pi\epsilon\theta\acute{\rho}\mu\eta\sigma\epsilon\upsilon$ nicht: »mein Vater dagegen«, sondern: »mein Vater nun hat (wie oben schon angedeutet) zwar nie nach Aemtern gestrebt, trotzdem aber« etc.; so insbesondere auch in $\acute{o}\delta$ $\tau\acute{o}\nu\upsilon\upsilon$. — Vgl. auch den Jahresbericht über Attische Redner 1877. Abth. I. S. 255.

Statistisches Material für einige Punkte der Syntax sammelt

La Roche, Grammatische Untersuchungen. In der Zeitschrift f. österr. Gymnasien XXVII. (1876.) S. 401—413. 588—593.

Eine Aufzählung 1. sämmtlicher sicherer und zweifelhafter homerischer Beispiele für den Conjunctiv ohne $\acute{\alpha}\nu$ in Relativ-, Temporal- und hypothetischen Sätzen, 2. sämmtlicher Belege für $\acute{\alpha}\nu$ bei $\acute{\epsilon}\delta\epsilon\iota$, $\acute{\epsilon}\xi\tilde{\gamma}\nu$ u. a., 3. sämmtlicher Stellen, wo das Prädicatsnomen im Genitiv oder Dativ erscheint.

In das Gebiet der Rhetorik gehören:

W. Birkler, Die oratorischen Transitions- und Argumentationsphrasen $\tau\acute{\iota}$ $\delta\acute{\epsilon}$; $\tau\acute{\iota}$ $\delta\acute{\epsilon}$ $\delta\acute{\eta}$; $\tau\acute{\iota}$ $\acute{o}\delta\upsilon\upsilon$; $\tau\acute{\iota}$ $\delta\alpha\acute{\iota}$; $\tau\acute{\iota}$ $\delta\acute{\eta}\tau\alpha$; ein Nachtrag zu den über das Gesamtgebiet dieser Figuren sich erstreckenden Programmen von 1867 und 1868. Programm des Gymnasiums in Ehingen 1876. 43 S.

Ebhardt, Die sprachlichen Formen, mit welchen die Glieder des Schlusses im Griechischen und Lateinischen eingeführt werden. Programm des Gymnasiums zu Weilburg 1877. 16 S. und

Gebauer, De praeteritionis formis apud oratores Atticos. Gratulationsschrift des Zwickauer Gymnasiums. Leipzig 1874. 48 S.

Derselbe, De hypotacticis et paratacticis argumenti ex contrario formis. Zwickau 1877. Wir verweisen darüber auf die Jahresberichte für 1874 Abth. I. S. 496 und 1877 Abth. I. S. 255.

Einige kürzere Abhandlungen, die uns jetzt noch nicht zu Gebote standen, werden im nächsten Jahrgange Berücksichtigung finden.

Jahresbericht über die griechischen Alterthümer für die Jahre 1874—1877.

Von

Prof. Dr. Justus Hermann Lipsius

in Leipzig.

An die Spitze meiner Berichterstattung habe ich die neue Auflage zu stellen, die von dem ersten Bande des meistgebrauchten Handbuches der griechischen Antiquitäten erschienen ist

Karl Friedrich Hermann, Lehrbuch der Griechischen Antiquitäten. Erster Theil, die Staatsalterthümer enthaltend. Fünfte Auflage, unter Benutzung des vom Verfasser hinterlassenen Handexemplars neu bearbeitet von J. Ch. F. Bähr und K. B. Stark. Heidelberg, Verlagsbuchhandlung von Mohr. 1875. XXXI, 879 S. gr. 8.

Je mehr das Hermannsche Lehrbuch noch heute ein nicht zu entbehrendes Hülfsmittel unserer Studien bildet, um so bedauerlicher ist es, dass die neue Bearbeitung des wichtigsten Bandes nicht in allen Theilen auf der Höhe der heutigen Forschung steht. Professor Stark, dem die Erneuerung der beiden andern Bände verdankt wird, glaubte die Uebernahme der gleichen Aufgabe auch für den ersten Band »im Hinblick auf andere umfassende litterarische und amtliche Verpflichtungen und im Gefühle der Nothwendigkeit bedeutender Umgestaltung des ganzen Organismus dieses Theiles« ablehnen zu müssen. An seiner Statt unterzog sich sein College Bähr der Arbeit, hat sie aber nur zu etwa zwei Dritteln durchführen können; kurz nachdem er das Manuscript für die ersten 154 Paragraphen, S. 1—594 abgeschlossen, die bereits im Jahre 1874 als erste Abtheilung ausgegeben worden sind, wurde er durch plötzlichen Tod abgerufen. Der Vollendung des verwaisten Werkes hat sich darauf Stark nicht entziehen mögen; nur die Neubearbeitung des Anhangs rührt von Prof. Gelzer her.

Wie wesentliche Erweiterungen das Buch in der neuen Auflage erfahren hat, lehrt schon ein Blick auf seinen äussern Umfang: von 602 ist die Seitenzahl auf 879, also nahezu um die Hälfte gewachsen. Dieser

Zuwachs vertheilt sich aber durchaus nicht gleichmässig auf den Antheil der beiden Herausgeber. Während er in den von Bähr bearbeiteten Abschnitten sich auf 30 Procent beläuft, beträgt er in dem von Stark ergänzten Theile fast das Doppelte, wiewohl der Letztere im Text der Paragraphen sich der Zusätze möglichst enthalten hat. Dieses äussere Verhältniss ist charakteristisch für die verschiedene Stellung der beiden Bearbeiter zu ihrer Aufgabe. Bähr hat mit grossem Fleisse die angezogenen Quellenstellen revidirt und hier und da mit neuen vermehrt, ebenso vielerlei aus der neueren Litteratur nachgetragen und durch Herbeiziehung auch von Entlegenerem sich als kundiger Bibliograph bewährt, dabei verräth sich aber nur zu oft der Mangel an Beherrschung der Gesamtdisciplin, der bei einem solchen Handbuche am schwersten empfunden wird. Die Belege hierfür habe ich im *Philologischen Anzeiger* 1874 S. 402 f. gegeben und daran den Wunsch geknüpft, dass wenigstens die erheblicheren der begangenen Unterlassungsfehler in Nachträgen wieder gut gemacht werden möchten, ein Wunsch, der leider nur zum geringen Theile erfüllt worden ist. Dagegen entsprechen die Ergänzungen in dem von Stark bearbeiteten Theile, soweit ich nachgeprüft habe, allen billigen Anforderungen, so wenig es natürlich auch bei der Fülle des Materials an Stoff zu Nachträgen fehlen würde.

Eine dankenswerthe Arbeit hat Gelzer dem Anhang gewidmet, den er nicht nur innerhalb der bisherigen Anlage wesentlich vervollständigt, sondern auch durch Hinzufügung eines alphabetischen Verzeichnisses der attischen Demen mit sorgfältigen Quellennachweisen erweitert hat. Die Zahl der Demen ist auf 182 Nummern gebracht, wozu noch acht unsichere kommen; doch ist auch unter jenen, namentlich wo es sich um die Spaltung von Demen handelt, manches zweifelhafter, als es bei Gelzer erscheint. Erheblicher ist der Uebelstand, dass auch in den Archontenlisten das Problematische des Ansatzes auf ein bestimmtes Jahr nicht consequent genug kenntlich gemacht ist, namentlich in der Liste von Ol. 122 ab, die fast unverändert aus Dumont's *Fastes éponymiques* herübergenommen ist, ausser wo dem Verfasser Berichtigungen von Dittenberger zur Verfügung standen. Wo die Unsicherheit eines Ansatzes von Dumont durch ein beigesetztes Fragezeichen bezeichnet war, ist dies beibehalten; dagegen fehlt ein gleicher Hinweis fast überall da, wo in den *Fastes* das Ungefähre des Ansatzes in einer Anmerkung erläutert war. Nicht mit Unrecht beschwert sich darüber Dumont *Remarques sur les archontes Athéniens postérieurs à la CXXII^e olympiade* in der *Revue archéol.* 1876 II S. 108—111.

Der *Dictionnaire des antiquités Grecques et Romaines* von Daremberg und Saglio, dessen zwei erste Lieferungen in dem Bericht für 1873 S. 1337 f. besprochen worden sind, schreitet nur langsam vorwärts, da bis 1877 nur drei weitere Hefte erschienen sind, die von Apollo bis Caetlatura (I S. 321—800) reichen. Ueber die neue Ausgabe von Rhusopulos

Ἐγχειρίδιον τῆς Ἑλληνικῆς ἀρχαιολογίας kann noch nicht berichtet werden, da mir bis jetzt nur die erste Abtheilung (Athen, 1875) vorliegt. So bleibt von Werken über das Gesamtgebiet unserer Disciplin nur zu erwähnen

Albert Forbiger, *Hellas und Rom. Populäre Darstellung des öffentlichen und häuslichen Lebens der Griechen und Römer. Zweite Abtheilung: Griechenland im Zeitalter des Perikles.* Zwei Bände. Leipzig, Fues' Verlag. 1876. 1878. XIV, 392 und VI, 309 S. gr. 8.

Wiewohl sich das Buch als eine populäre Darstellung ankündigt, giebt es sich doch durch die jedem Capitel angehängten citatengeschickten Noten einen gewissen gelehrten Anstrich. Um so weniger darf hier der Hinweis fehlen, dass man in ihm nichts findet, als eine mit wenig Geschmack und noch geringerer Sachkenntniss gemachte Compilation aus den gangbarsten Handbüchern. Wie bequem der Verfasser es sich dabei gemacht hat, kann das eine Beispiel lehren, dass der Abschnitt über die Verfassung der Staaten ausser Sparta und Athen fast ausschliesslich aus dem veralteten Buche von Tittmann entnommen, beziehungsweise abgeschrieben ist. Ja selbst so naheliegende Hülfsmittel, wie Wieseler's Griechisches Theater, Mommsen's Heortologie u. ä. existiren für den Verfasser nicht. Fast noch schlimmer aber ist, dass durch Nachlässigkeit und Kritiklosigkeit in dem Excerptiren der benutzten Werke soviel Unrichtigkeiten in das Buch hineingekommen sind, dass vor solcher Popularisirung unserer Wissenschaft geradezu gewarnt werden muss.

Von der auf das griechische Staatswesen bezüglichen Litteratur stelle ich die Arbeiten voran, die es mit einzelnen Staaten zu thun haben. Für Sparta ist zu nennen

Caroli Schenkl *Antiquitatum Laconicarum libelli duo.* In der *Rivista di filologia* II (1874) S. 353—387.

Der erste Abschnitt handelt de duplicis quod erat apud Lacedaemonios regni origine (— S. 373). Mit den meisten neueren Gelehrten theilt Schenkl die doppelte Voraussetzung, dass die alten Ueberlieferungen von dem Ursprung des Spartanischen Doppelkönigthums keinerlei historischen Werth beanspruchen dürfen, und dass der Antagonismus der Agiaden und Eurypontiden nur aus ihrer Stammesverschiedenheit zu begreifen ist, deren Bewusstsein sich noch in der bekannten Aeusserung des Kleomenes ausspricht. Aber Achaier nennt sich nach Schenkl Kleomenes als Herakleide, nicht weil sein Geschlecht sich von der vordorischen Bevölkerung der Peloponnes herleitet. Vielmehr liegt der Sage von Aigimios' Verbündung mit Herakles gegen die Lapithen und Hyllos' Adoption durch ersteren die Thatsache zu Grunde, dass die Achaier in Thessalien sich mit den Doriern vereinigten und dem Gesamtvolke seine Könige gaben. Nur die Dymanes sind also Dorier, die Hylleis Achaier, die Pamphyloi aber allerlei Volk aus den Nachbarstämmen, das sich schon vor der Einwan-

derung in die Peloponnes anschloss, dort aber vielfachen Zuwachs erhielt, wie durch die Aigiden und Minyer. Hierdurch gekräftigt, strebte der dritte Stamm aus seiner anfänglichen untergeordneten Rechtsstellung empor, und da er darin bei den Agiaden Widerstand fand, setzte er zuletzt die Bestellung eines zweiten Königs aus seiner eigenen Mitte durch. Für die durch diese Verhältnisse bedingte volksfreundliche Politik der Eurypontiden soll sich ein Zeugniß noch in dem erhalten haben, was Plutarch über die Demagogie ihres Eponymos sagt (Lyk. 2). Dies etwa ist der Kern der neuen Ansicht. Ob die Stützen derselben verlässlich genug sind, um die Gründe aufzuwiegen, die für das Hervorgehen des Spartanischen Staates aus einem Synoikismos sprechen, ist eine Frage, die hier nicht erörtert werden kann, aber schwerlich mit Ja zu beantworten ist.

Der zweite Abschnitt *quo modo Laedaemone creati sint ephori* (S. 373—387) sucht die alte Ansicht wieder zu Ehren zu bringen, welche die Bestellung der Ephoren in gleicher Weise erfolgen lässt, wie die der Geronten. Aber die hiergegen sprechenden Bedenken zu beseitigen hat auch diesem neuen Versuche nicht gelingen können. Wenn Aristoteles an mehreren Stellen der Politik die Ephorenwahl unter die Kategorie der *ἀφροσεις* stellt, so liegt darin für ein unbefangenes Urtheil noch lange nicht die *clara et aperta sententia* (S. 378), dass diese Wahl durch die Gesammtheit des Volkes erfolgt ist. Um so schwerer aber muss in der entscheidenden Stelle S. 1294^b 30 das längst betonte Fehlen des *καί* vor *μετέχουσι* in das Gewicht fallen. Ebenso hätte nicht wieder verkannt werden sollen, dass wenn Aristoteles die Modalität der Ephoren — und der Gerontenwahl ebenmässig als *παίδαριώδης* rügt, daraus noch keineswegs die Identität des beiderseitigen Wahlverfahrens resultirt. Selbst für die Ueblichkeit einer Bewerbung um das Ephorat kann ich den Beweis aus Diog. Laert. I, 3, 1 und Plut. Ag. 16 nicht erbracht finden. So wird die Frage nach wie vor als ungelöstes Räthsel zu gelten haben.

Beachtenswerthe Beiträge zur Erkenntniss des Staatswesens von Sparta und Kreta bringen die Untersuchungen von Oncken über die älteren Quellen der Spartanischen und Kretischen Geschichte im Anhang zur zweiten Hälfte seines Buches über die Staatslehre des Aristoteles »Aristoteles' historisch-politische Studien über Sparta, Kreta und Athen«. Ueber diese ist aber bereits von Gelzer oben IV S. 65 ff. berichtet worden. Gegen den von Oncken wieder lebhaft verfochtenen Satz, dass die Lykurgische Aeckervertheilung lediglich eine Erfindung der Romantik des dritten Jahrhunderts sei, hat sich mit wesentlich denselben Gründen wie Gelzer erklärt Mor. Werner im epimetrum der Leipziger Inauguraldissertation *De Polybii vita et itineribus quaestiones chronologicae* (1877) S. 43—47.

Für Korinth sind zu nennen:

Wold. Grüner, Korinths Verfassung und Geschichte mit besonderer Berücksichtigung seiner Politik während der Pentekontaetie. Leipziger Inauguraldissertation (1876). 49 S.

Erich Wilisch, Der Sturz des Bakchiadenkönigthums in Korinth. In den neuen Jahrbüchern für classische Philologie CXIII (1876) S. 585—594.

Die Abhandlung von Grüner leistet nicht, was ihr Titel verheißt. Was über die Verfassung von Korinth gesagt wird, beschränkt sich auf einige wenige Sätze von problematischem Werthe, durch die erwiesen werden soll, dass nach dem Sturz der Kypseliden eine Timokratie, zur Zeit des peloponnesischen Krieges eine timokratische, aber mit demokratischen Elementen versetzte Verfassung bestanden habe. Weiter führende Bemerkungen hat auch hierüber E. Curtius in seinen (im Jahresbericht für griechische Geschichte oben VII S. 383 ff. besprochenen) Studien zur Geschichte von Korinth Hermes X, 227 f., sowie Busolt in seinem 1878 erschienenen Buche »Die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen« I, 215 f. gemacht.

Die Abhandlung von Wilisch ist in ihrem letzten Ziele chronologischer Natur und richtet sich gegen Unger's Hypothese von der Gleichzeitigkeit der in Frage stehenden Verfassungsänderung mit der Gründung von Syrakus, eine Hypothese, die in der That auf sehr unsicheren Grundlagen ruht. Das Wesen der Neuerung selbst wird im Anschluss an Grote und Curtius dahin bestimmt, dass die Abschaffung der Königswürde durch eine Erhebung nicht des Gesamtadels, sondern lediglich der mit dem regierenden Hause verwandten Geschlechter bewirkt worden sei. Für diese Anschauung spricht namentlich die Notiz bei Diodor V, 9, 5, welche der entgegengesetzten Auffassung geradezu als widersinnig erscheinen musste.

Ueber die Verfassung von Elis liegt eine Monographie vor

G. Beloch, Sulla costituzione politica dell' Elide. In der Rivista di filologia IV (1876) S. 225—238.

Der Verfasser giebt zunächst einen Ueberblick über den Wechsel von aristokratischen und demokratischen Verfassungsformen in Elis und die Wandlungen seiner auswärtigen Politik bis auf Philipp's Zeit. Ein zweiter Abschnitt bespricht die Phylentheilung, die Ausdehnung und Rechtsstellung der Perioiken und die Magistrate; ein dritter die Kriegsmacht und die Finanzen. Die überlieferten Notizen sind einsichtig und ziemlich vollständig verwerthet; ein paar Nachträge hat Gelzer oben IV S. 64 gegeben. Anderes liesse sich jetzt aus den Inschriftenfunden von Olympia ergänzen. Die wichtigeren der hier behandelten Fragen sind seitdem nochmals ohne Kenntniss von Beloch's Arbeit in Busolt's vorhin erwähntem Buche I, 159 ff. eingehend erörtert worden. Beide Gelehrte bringen die

Einführung der Demokratie mit dem Synoikismos von Ol. 77 in Zusammenhang, beide sind auch in Abweisung der doppelten Annahme von O. Müller einig, dass vor dem Synoikismos vier Phylen bestanden, die nachmals eingerichteten zehn Phylen aber das ganze Gebiet von Elis umfasst haben sollen. Die ursprüngliche Phylenzahl bestimmt Beloch auf drei, Busolt auf neun, wozu die *τριακόσιοι* wenig passen wollen; dagegen hat letzterer gewiss Recht, wenn er die zehn Phylen sich nicht blos über die *Κόλλη Ἰλεις*, sondern auch über den grösseren Theil der Pisatis erstrecken lässt. Dass aber bei jenem Synoikismos auch viele Perioiken nach der Hauptstadt verpflanzt worden seien, ist aus Strabon's Notiz über Hypana nicht zu folgern, die wegen Polyb. IV, 77. 79 vielmehr auf einen späteren Zeitpunkt bezogen werden muss.

Die weitaus grösste Zahl der Erscheinungen gehört natürlich dem Gebiete der Athenischen Verfassungsgeschichte und des Attischen Staatsrechts an und trägt fast ausschliesslich monographischen Charakter. Erst begonnen ist ein umfassendes Buch über die Demokratie von Athen, als erster Band eines gross angelegten Werkes »Die Demokratie« von Julius Schvarcz. Das bisher erschienene, die erste Hälfte und die erste Abtheilung der zweiten Hälfte, führt den Text in sechs Capiteln nur bis auf die Oligarchie der Vierhundert; der Rest des Textes und die rechtfertigenden Anmerkungen stehen noch aus. Vor Veröffentlichung der letzteren in die Beurtheilung einzutreten würde aber um so weniger billig sein, je mehr die Paradoxien des Verfassers auf jeder Seite den Widerspruch herausfordern. Für Oncken's Beiträge zur athenischen Verfassungsgeschichte von Theseus bis Perikles ist wie schon oben S. 278 auf den Bericht von Gelzer zu verweisen; nur gelegentlich werde ich auf dieselben zurückzukommen haben. So beginne ich mit zwei Arbeiten, die sich mit den ältesten Zuständen der attischen Landschaft beschäftigen

Gustav Gilbert, Die altattische Komenverfassung. Besonderer Abdruck aus dem siebenten Supplementband der Jahrbücher für classische Philologie. Leipzig, B. G. Teubner 1874. S. 191—246.

A. Luber, Die ionische Phyle der *Ἰελέωντες*. Separatabdruck aus dem 26. Programm des k. k. Staatsgymnasiums in Görz. Görz, Selbstverlag des Verfassers 1876. 9 S.

Gegenüber der namentlich von Philippi vertretenen Ansicht, dass der älteste für uns nachweisbare Zustand des attischen Landes durch die staatliche Sonderexistenz der vier Phylen bezeichnet werde, führt Gilbert im ersten Theile seiner Schrift (— S. 214) den Gedanken durch, dass für die älteste Periode auch von Attika vielmehr das Nebeneinanderbestehen einer grösseren Anzahl von politisch selbstständigen Komen anzunehmen sei. Er bestreitet darum, dass die Alten jemals die vier Phylen mit bestimmten Landestheilen in Beziehung gesetzt haben oder die für den localen Charakter der Phylen geltend gemachten Gründe stichhaltig seien.

Vielmehr habe die gesammte einheimische Ueberlieferung den vortheseischen Zustand Attika's als eine ländliche Komenverfassung sich vorgestellt. Als Vorstufe des Synoikismos aber seien die cultlichen oder politischen Gemeindeverbände zu betrachten, zu denen wenigstens ein Theil der Komen sich zusammenschloss. Bis hierher wird man den Grundgedanken des Verfassers gewiss richtig und seine Betonung auch nach Kuhn's früherem Aufsätze verdienstlich finden, wenn gleich derselbe weder so neu noch selbst mit der localen Auffassung der Phylen so unvereinbar ist, wie Gilbert zu glauben scheint. Aber durch die Art, wie dieser Gedanke durchgeführt wird, fühlt man sich vielfach zum Dissensus genöthigt. Bei dem Versuche, auch Philochoros als Zeugen für die ursprüngliche Komenverfassung zu verwerthen (S. 204f.), konnte es ohne Gewaltsamkeiten nicht abgehen, und mehr noch leiden die polemischen Partien an zu weit gehenden oder unzulänglich begründeten Behauptungen. So ist, um nur das schlagendste Beispiel zu erwähnen, gleich die Auslegung des Sophokles-Fragments über die Landestheilung des Pandion (S. 195) handgreiflich verkehrt. Aber geradezu abenteuerlich muss das Unternehmen genannt werden, das Problem von der Herkunft der Jonier durch die Annahme zu lösen, dass in Attika wie anderwärts auf der griechischen Ostküste die Anwohner des Meeres unter dem Einfluss des letzteren sich von der übrigen Bevölkerung in ihrem Charakter abgesondert und in entschiedenem Gegensatze entwickelt haben (S. 222. 229). Man mag die Einwirkung der Factoren, durch welche die reichere Entfaltung des Lebens der Küstenbewohner bedingt wird, so hoch anschlagen als man will, niemals wird sie ausreichen um in der Bevölkerung einer Landschaft, in der kein Punkt weiter als sechs Stunden von der Küste abliegt, Gegensätze zu entwickeln, die den Eindruck der Stammesverschiedenheit hervorrufen. Was dann weiter (S. 231 ff.) auseinandergesetzt wird, dass die ionischen Volkselemente von der Küste aus durch Uebersiedelung auf das spätere athenische Stadtterrain sich des Pedion bemächtigt und von hier aus die Landschaft synoikisirt haben, schliesst sich im Wesentlichen an bekannte Ansichten neuerer Forscher an. Das Einzelne führt Gilbert auch hier in seiner phantasiereichen und alle Differenzen der Ueberlieferung ausgleichenden Weise aus. Für diese harmonistische Neigung bezeichnend ist, was S. 241 über Plut. Thes. 24 und Thuk. II, 15 bemerkt wird.

Während Gilbert (S. 237f.) die Phylennamen nur als ursprüngliche Bezeichnungen von Kasten erklärbar findet und in den *Ἰελέοντες* = splendidi den priesterlichen Stand erkennt, kehrt Luber zu der localen Auffassung der Phylen zurück und versucht eine neue Deutung jenes Stammnamens direct aus dem Sanskrit. Er identificirt nämlich *γελέω* mit skr. *gālayāmi* bedecke, dem wegen des lat. *galea* auch der Begriff des Beschützens beigelegt werden dürfe. *Ἰελέοντες* seien also die Beschützenden, die Hüter. Für einen Adelsstand sie zu erklären gehe darum nicht

an, weil das Nebeneinanderbestehen der Phylen und der drei theseischen Stände nur so verstanden werden könne, dass letztere innerhalb der Phylen sich entwickelt, also Eupatriden in allen vier Stämmen sich befinden haben müssen. Vielmehr seien die *Γελέωντες* als Landwehrmänner aufzufassen; dass wir dadurch zwei Phylen erhalten, die auf kriegerische Thätigkeit hinweisen, könne darum nicht befremden, weil die Hopleten für Nachkommen fremder Einwanderer zu halten sind. -- Eine Förderung unserer Erkenntniß würde man in diesen Ausführungen auch dann nicht erblicken können, wenn die Verwendbarkeit der skr. Wurzel *gal* zu etymologischen Zwecken nicht den erheblichsten Bedenken unterläge, vgl. hierüber jetzt Vaníček Griechisch-lateinisches etymologisches Wörterbuch S. 1096.

Einen Beitrag zur attischen Königsgeschichte will liefern

Carl Frick, Kodros bei Aristoteles Politik V, 10. Im neuen Rheinischen Museum XXX (1875) S. 278–281.

Die Erwähnung des Kodros als Beispiel für die, welche mit der Königswürde belohnt wurden *κατὰ πόλεμον κολόσαντες δουλεύειν*, will Frick nicht aus einer Tradition erklärt wissen, welche den Kampf mit Xanthos dem Kodros anstatt dem Melanthos zuschrieb, weil es sich in jenem Kampfe nur um Grenzstreitigkeiten gehandelt habe. Vielmehr sei Aristoteles einer Ueberlieferung gefolgt, welche noch einen zweiten athenischen König Namens Kodros kannte. Aber dann hätte doch der Name nicht ohne nähere Bezeichnung bleiben dürfen. Auch in den Worten des Sostratos *Ἀθηναῖοι πρὸς Θραῦκας πόλεμον ἔχοντες στρατηγὸν ἐχειροτόνησαν Κόδρον* kann ich kein werthvolles Zeugniß aus abgelegenerer Quelle erblicken; die sich anschliessende Erzählung des bekannten Opfertodes läßt eher an eine Confusion des Autors glauben, die wir ihm nach sonstigen Proben wohl zutrauen dürfen.

Die Verhandlungen über die Ursprünge der alten Blutgerichtshöfe und die Naukrarienverfassung, welche in der Litteratur des Jahres 1873 einen so breiten Raum in Anspruch nahmen, sind auch in den letztvergangenen Jahren in einer Reihe von Arbeiten fortgeführt worden. Mit den Naukrarien beschäftigen sich

Gustav Gilbert, Die attische Naukrarienverfassung. In den neuen Jahrbüchern für classische Philologie CXI (1875) S. 9–20.

G. F. Schömann, Das Kylonische Attentat, die Naukraren und die Alkmäoniden. Ebenda S. 449–469.

Während Forchhammer in einer sogleich zu besprechenden Abhandlung, ähnlich wie er es schon früher (*De ephetis non ludibrio habitis*) gethan, die Prytanen der Naukraren, deren bekanntlich nur Herodot in der Erzählung vom Kylonischen Aufstande V, 71 Erwähnung thut, für den Ausschuss der vorsolonischen oder theseischen Bule erklärt,

welche durch die Vorsteher der Demen gebildet worden sei, stellt Gilbert nach dem (nicht erwähnten) Vorgange von Stein die Existenz der Naukrarien vor Solon ganz in Abrede. Er stützt sich dabei natürlich auf den Artikel des Photios u. *ναυκραρία*, der einen durchaus zusammenhängenden Auszug aus Aristoteles gebe. Gegenüber der Autorität dieses Forschers könne die beiläufige Notiz des Herodot um so weniger ins Gewicht fallen, als seine Erzählung ersichtlich die Tendenz verfolge, die Schuld der Alkmeoniden bei jenem Ereigniss als möglichst gering darzustellen. Der letztere Satz wird ja wohl von Niemand mehr bestritten, indessen ist von ihm noch ein weiter Schritt zu der Annahme, dass die Familientradition der Alkmeoniden, aus der Herodot geschöpft, die vorsolonische Existenz der Naukraren und ihrer Prytanen rein ersonnen habe, um diesen die Schuld an der Ermordung der Kylonier aufbürden zu können. Noch bedenklicher freilich muss es fallen, Gilbert auch zu der weiteren Behauptung zu folgen, dass auch die »merkwürdige« chronologische Bestimmung, mit der Herodot die Episode schliesst (*τῶντα πρὸ τῆς Πεισιστράτου ἡλικίης ἐγένετο*), jener Familienchronik und der Tendenz entstamme, genaueren Kennern der Athenischen Verfassung gegenüber den wirklichen Sachverhalt zu verwirren. Was aber die Herodot entgegengehaltene Autorität des Aristoteles betrifft, so unterliegt die Berechtigung dieser Instanz doch gegründeten Zweifeln. Ein ausdrückliches Zeugniß über die Einführung der Naukrarien durch Solon liegt ja nicht vor; wie wenig statthaft aber es ist, den Gewährsmann, auf den ein Artikel unserer Lexikographen in letzter Linie zurückgeht, für dessen ganzen Wortlaut in Anspruch zu nehmen, das kann doch jetzt keinem Zweifel mehr unterliegen. Somit verblieben nur die indirecten Beweise, die Gilbert einmal aus der Unwahrscheinlichkeit einer Athenischen Flotte von 48 Schiffen vor Solon, andererseits daraus entnimmt, dass die Naukrarienverfassung vortrefflich in den Rahmen der Solonischen Verfassung hineinpasse. Die letztere Ausführung kann man im Wesentlichen gelten lassen, ohne aus ihr eine andere Consequenz zu ziehen, als dass Solon es verstanden habe, schon vorhandene Ordnungen seinem Verfassungswerke organisch einzufügen. Was aber in der anderen Hinsicht beigebracht wird, liesse sich (abgesehen von der gemissbrauchten Erzählung bei Plut. Sol. 9) ziemlich mit gleichem Rechte auch gegen die Einrichtung der Naukrarien durch Solon wenden.

Die Abhandlung von Schömann bezweckt zu einem Theile die Zurückweisung der eben dargelegten Aufstellungen von Gilbert und macht namentlich über den letzterwähnten Punkt treffende Bemerkungen (S. 454 f.). Ihre hauptsächliche Aufgabe aber ist eine quellenmässige Darstellung des Kylonischen Ereignisses und seiner Folgen, sowie der nachmaligen Thätigkeit der Alkmeoniden bis auf Kleisthenes. Ein paar controverse Punkte, die im Text nur kurz berührt sind, finden in einem Anhang (S. 461 ff.) nähere Ausführung. Einen absichtlichen Widerspruch des Thukydides

gegen die Relation bei Herodot stellt Schömann aufs Entschiedenste in Abrede; die Prytanen der Naukraren hätten den von Thukydides allein genannten Archonten wohl als Gehülfen zur Seite gestanden; dagegen kehrt Forchhammer das Verhältniss um und lässt die Archonten als eigentliche Executivbehörde von den Prytanen mit fernerer Leitung der Angelegenheit betraut werden. Mir scheint der Schwerpunkt der Frage an einer anderen Stelle zu liegen. Wenn die Annahme richtig ist, dass bei Thukydides sich gelegentliche Beziehungen auf das Werk des Herodot vorfinden — und hieran muss ich auch gegen Schömann's Zweifel (S. 462) entschieden festhalten — so ist kein Grund abzusehen, warum das Gleiche nicht auch für das Capitel über Kylon statuirt werden soll. Dann aber kann der hier von den Archonten gebrauchte Ausdruck *τότε τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν — ἔπρασσον* einem unbefangenen Verständniss doch nur als absichtliche Correctur der parallelen Aeusserung Herodot's über die Prytanen der Naukraren erscheinen *ὄπερ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας*, was Gilbert (S. 11) nicht wieder hätte leugnen sollen. Noch in einem anderen Punkte muss ich meinen Dissensus von Schömann bekennen. Er findet es unleugbar, dass in der Clausel des Solonischen Restitutionsedicts an die Alkmeoniden nicht gedacht sei (S. 458). Wäre das richtig, so würde ja die Amnestie auch diese mit eingeschlossen haben. Denn dass sie schon vor dem Edict zurückgekehrt seien, ist um so weniger anzunehmen, als nach dem Bericht des Plutarch ihre Verbannung erst hinter dem Beginn des heiligen Krieges liegt, wie dies auch Schömann's (S. 466) Meinung ist. Dass aber der Ausdruck *ἐπισφραγίσαν* auf die Niedermetzlung der Kyloneer vorzugsweise Anwendung leide, verkennt Schömann selbst nicht, und wenn auch die Alkmeoniden von dem ausserordentlichen Gericht der Dreihundert verurtheilt waren, so wird man doch als Stätte dieses Gerichts den Areopag nur natürlich und die Fassung *ἐξ Ἀρείου πάγου — ἔφυγον* allgemein genug finden, um auch die vor ihm Gerichteten mit einzubegreifen (vgl. Lange, Eph. u. Ar. S. 52).

Für die Geschichte des Areopags und der Epheten sind die folgenden Arbeiten zu nennen:

Adolph Philippi, Der Areopag und die Epheten. Eine Untersuchung zur Athenischen Verfassungsgeschichte. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung 1874. XX, 367 S. 8.

Derselbe, Einige Bemerkungen über die Athenischen Epheten. In den neuen Jahrbüchern für Philologie CXI (1875) S. 175—184.

G. F. Schömann, Die Epheten und der Areopag. Ebenda S. 153 bis 165.

Derselbe, Die Basileis und ihre Competenz in den Blutgerichten. Ebenda CXIII (1876) S. 16—20.

P. Forchhammer, Die Epheten und der Areopag. Im *Philologus* XXXIV (1876) S. 465—473.

Das Buch von Philippi behandelt seinen Gegenstand in umfassendster und eingänglichster Weise. Von den fünf Büchern, in die es zerfällt, bilden die vier ersten den systematischen Theil. Sie bringen sehr gründliche Untersuchungen über die Competenz des Areopag und der Ephetenhöfe, über das Verfahren in diesen Gerichten und über die Folgen ihres Urtheilspruchs, und ergänzen somit eine Lücke in unserer Litteratur, die schon die Verfasser des Attischen Processes (Vorr. S. IX) anerkannt und auszufüllen versprochen hatten, ohne dass diese Zusage je realisirt worden wäre. Einige Vorarbeiten boten die Philippi unbekannt gebliebenen Programme von Horn (Ploen 1859) und Bohstedt (Rendsburg 1863). Ein drittes von Vetter (Pyritz 1864) ist ohne Werth; auch die Nichtbenutzung von Dugit's *Étude sur l'Aréopage Athénien* (Paris 1867) hat keinen grossen Nachtheil gebracht. Auf diesen ersten Theil des Werkes komme ich demnächst zurück. Das fünfte Buch erörtert in vier Capiteln die Geschichte der Epheten und des areopagitischen Collegiums. Hier habe ich es zunächst mit dem ersten Capitel zu thun, das von den Ursprüngen beider Collegien handelt und eine vollständige kritische Uebersicht der neueren Ansichten über diese controverse Frage giebt; Philippi selbst schliesst sich zuletzt ganz¹⁾ an die Ergebnisse der Arbeiten von Lange an, über welche ich mich bereits im Jahresbericht für 1873 S. 1348 ff. geäussert habe. Zur Verfechtung dieser Ergebnisse gegen die Beurtheilung von R. Schöll ist auch Philippi's spätere Abhandlung bestimmt, die den scharfen Ton von Schöll mit noch schärferer Sprache erwidert. Was ihren sachlichen Gehalt angeht, so ist nach meinem Urtheil wohl die Widerlegung einzelner Einwände gelungen, wie der gegen Lange's Etymologie von *ἐφέται* erhobenen sprachlichen Bedenken, welche nicht zu theilen ich schon a. a. O. erklärt habe, dieser (jetzt auch von Schömann verworfenen) Etymologie selbst aber ebenso wenig als der vertretenen Auffassung von Areopag Epheten und Prytanen grössere Ueberzeugungskraft gegeben worden.

Von nicht geringem Interesse ist es, dass auch Schömann und Forchhammer, die schon früher auf diesem Gebiete gearbeitet hatten, sich an den neuangeregten Verhandlungen betheilig haben, wengleich vorauszusehen war, dass diese Betheiligung wesentlich durch die Stellung bedingt sein würde, welche sie zu den betreffenden Fragen bereits genommen hatten. Schömann wendet sich in dem an erster Stelle genannten Aufsatz mit besonderer Energie gegen die Ansicht, welche den gemeinsamen Ausgangspunkt der in meinem früheren Bericht besprochenen Arbeiten gebildet hatte, dass die Notiz des Pollux von der Einsetzung der

¹⁾ Auch was S. 242 zur Ergänzung der Lange'schen Auffassung vorgebracht wird, findet sich bereits bei Lange selbst (Eph. u. Ar. S. 48).

Epheten durch Drakon nicht aus einer glaubwürdigen Ueberlieferung geschöpft sei, und mindestens der Schlusspassus derselben einer missverständlichen Folgerung aus einer Stelle des Drakontischen Blutgesetzes seine Entstehung verdanke, die schon dem Pollux oder vielmehr seinem Gewährsmann in derselben verderbten Gestalt vorgelegen habe, in welcher sie sich in unseren Demosthenes-Handschriften findet (*τούτοις δὲ οἱ πεντήκοντα καὶ εἰς ἀριστίνδην αἰρεῖσθων* statt *τούτους κτλ.*). Die letztere Voraussetzung gesteht Schömann selbst als möglich zu, bestreitet aber aufs Entschiedenste, dass jene Worte in dem Sinne »von diesen« oder »für diese sollen die Einundfünfzig der Geburt nach gewählt werden« verstanden werden konnten, weil sie dann mit den vorausgehenden Gesetzesworten in Widerspruch stehen würden. Ob diese Gedankenlosigkeit in der That so sehr alles Mass des Glaublichen übersteigt, darüber wird man auch ferner abweichender Meinung sein dürfen; soviel ist jedenfalls unzweifelhaft, dass anderwärts nachweislich falschen Angaben des Pollux eine alte Verderbniss im Text des Demosthenes zu Grunde liegt²⁾. Aber auch wer die Unrichtigkeit des *τούτοις* erkannte, brauchte darum noch nicht das von Reiske gefundene *τούτους* an seine Stelle zu setzen, das die passive Auffassung des *αἰρεῖσθων* verboten hätte. Hat doch nicht allein Petitus, sondern auch nach Reiske noch Meier vielmehr *οἷοι δὲ* ändern wollen (Philippi S. 139). Dass freilich für die vordrakontische Existenz der Epheten kein Beweis aus der bekannten Stelle der Aristotelischen Politik II, 12, geschweige denn aus der Angabe des Kleidemos über den Ursprung des Gerichts am Palladion sich führen lässt, darin kann ich Schömann nur zustimmen.

Dass die Epheten nicht erst durch Drakon eingesetzt worden sind, ist auch Forehammer's Ansicht (S. 465 f.), ganz paradox aber sein Versuch, als Beweis derselben eben die Stelle des Pollux zu verwerthen, in der man bisher das Gegentheil bezeugt fand. Die Worte *Δράκων δ' αὐτοὺς κατέστησεν ἀριστίνδην αἰρεθέντας* sollen nämlich bedeuten, Drakon habe die Epheten nach Würdigkeit wählbar gemacht, und die Möglichkeit dieser Deutung soll aus Stellen folgen, wie Thuk. VII, 42 *ὄρων τὸ περιτείχισμα* — *ἀπλοῦν τε ὃν καὶ — ῥαδίως ἂν αὐτὸ ληφθέν*. Einer Widerlegung bedarf natürlich solcher Sprachverstoss nicht; eher ist vielleicht die Bemerkung nicht überflüssig, dass die Nothwendigkeit *ἀριστίνδην* auf

²⁾ Poll VIII, 118 ist das irrige *μέχρι ἀνεψιῶν* (für *ἀνεψιαδῶν*) nicht Fehler der Abschreiber, sondern aus der benutzten Handschrift des Demosthenes XLVII, 72 entnommen. Ebendaher stammt *ἐπερωτᾶν*, das am wenigsten in der Abhängigkeit von *ἐξῆν* einen befriedigenden Sinn giebt. Beides hat Philippi S. 83 erwiesen, der nur zu weit geht, wenn er zu *ἐπισχίπτειν συγκεχώρηται* den Sklaven als Ankläger denken zu müssen glaubt. Hierin hat Schömann N. Jahrb. CXIII, 135 sicherlich Recht, dem ich mich auch in der Festhaltung des *τούτων* bei Pseudo-Demosthenes a. O. gegen Philippi's *τῶν δεσποτῶν* anschliessen muss.

die moralische Würdigkeit zu beziehen durch den Sprachgebrauch des Aristoteles und Platon ebensowenig erwiesen werden kann, als es etwa zulässig wäre, die *ἀγαθοί* oder *ἐσθλοί* bei Theognis nach dem gleichen Massstab zu beurtheilen.

Für die Lösung der Schwierigkeiten, welche aus dem Festhalten von Pollux' Angaben erwachsen, schlägt Schömann jetzt einen etwas andern Weg ein als früher. Die Epheten seien nur für die Bluträcherklagen verordnet worden, die von den vormals zur Blutrache berufenen Verwandten erhoben wurden. Daneben seien Popularklagen, die auch von Nichtangehörigen des Getödteten angestellt werden konnten, nicht zu entbehren gewesen, weil andernfalls die gerichtliche Bestrafung des Todtschlägers vielfach hätte unterbleiben müssen. Die Neuerung Solon's habe also wohl darin bestanden, dass er für die der Kompetenz des Areopags unterstehenden Verbrechen den Unterschied zwischen Bluträcherklagen und Popularklagen aufhob und beide bei den Areopagiten anzubringen gestattete, wovon die Folge die sein musste, dass jene an die Epheten zuerst seltener, und endlich gar nicht mehr gebracht wurden. Dieser Auffassung gegenüber muss ich mich hier auf die Bemerkung beschränken, dass gerade wenn die Regelung des gerichtlichen Verfahrens für die früher zur Blutrache berufenen Angehörigen erst dem Drakon angehört, zu seiner Zeit schwerlich schon das Bedürfniss nach einem Rechtsmittel sich geltend gemacht haben wird, das auch von Nichtverwandten gegen einen Todtschläger gebraucht werden konnte. Für die Zeit der Redner ist die Frage nach der Existenz eines solchen Rechtsmittels von Philippi S. 100 ff. untersucht und dahin beantwortet worden, dass auch für die Apagoge gegen Mörder die Berechtigung von Nichtangehörigen zum Einschreiten nirgends bezeugt sei. Indessen ist aus mehrfachen Gründen die Beschränkung der Apagoge auf die zur eigentlichen *δίκῃ φόνου* Competenten überaus unwahrscheinlich; und dass auch andere indirekte Wege zur Verfolgung des Mörders jedem Bürger offen standen, möchte aus Stellen wie Dem. XXII, 2. XLVII, 70 zu schliessen sein.

Was Schömann über die vordrakontische Zeit vorträgt, schliesst sich meistens an frühere Aufstellungen an. Er findet es wahrscheinlich, dass damals ein seit der Königszeit bestehender Rath aus den Eupatriden die Blutgerichtsbarkeit entweder in seiner Gesamtheit oder nach Rubino's Vermuthung durch Ausschüsse aus seiner Mitte geübt habe. Diesen hohen Rath lässt er (mit Hermann) aus dreihundert Mitgliedern bestehen und auf dem Areopage tagen; auf seine Erkenntnisse beziehe sich im Restitutionsedict der Ausdruck *ἐξ Ἀρείου πάγου*, womit die Auffassung der Epheten als Ausschuss des Gesammtaths nicht wohl vereinbar sei, dagegen werde die Behörde im Prytaneion, d. i. die Prytanen der Naukraren, nur wegen des einmaligen Gerichts über die Kyloneer genannt. Zu der letzteren Ansicht bekennt sich auch Forchhammer, nur

dass er die überflüssige Vermuthung hinzufügt, die von dem ausserordentlichen Gerichtshof der Dreihundert verhängte und von den Epheten ausgesprochene Verbannung der Alkmeoniden möge von den Prytanen feierlich bestätigt worden sein. Zuletzt macht Schömann zu dem Drakontischen Gesetz C. I. A. I n. 61 die treffende Bemerkung, dass die richtigere Ergänzung von Z. 18 *ἐσέσθων δέκα οἱ φράττερες ἐὰν ἐθέλωσι* eine veränderte Auffassung dieser Bestimmung bedinge; *δέκα* muss nun Object zu *ἐσέσθων* sein, dies also kann nicht bedeuten »sollen die Rückkehr verstatten« sondern »sollen eintreten lassen«, nämlich in die über *ἀδουσις* zu führende Verhandlung.

Auf einige in dieser ersten Abhandlung nur gestreifte Fragen kommt Schömann eingehender in dem anderen Aufsatz zurück, der sich speciell gegen C. Wachsmuth's Darstellung der ältesten Gerichtsverfassung richtet. Namentlich entwickelt er eine neue Ansicht über die im Drakontischen Gesetz und im Amnestiedecret erwähnten *βασιλῆς*, unter denen weder die Archonten dieses Namens noch die Phylenkönige allein, sondern beide vereint, die ersten als Vorstände, die anderen als Beisitzer und Gehülfen zu verstehen seien. Eine Stütze für diese Auffassung giebt es freilich nur in den scheinbar widersprechenden Angaben des Pollux über die Betheiligung beider Behörden an dem Gerichtshof beim Prytaneion; denn dass der Plural die ausschliessliche Beziehung auf die nach einander amtirenden Archon-Könige, für die sich jetzt auch Forchhammer erklärt, nicht verbiete, hat R. Schöll in seiner Besprechung von Wachsmuth's Buch (Jenaer Literaturzeitung 1875 S. 690) durch ein paar Belege erhärtet. Ein anderer Differenzpunkt betrifft den Eingang des Drakontischen Gesetzes. Nach Schömann redet dasselbe von der Entscheidung darüber, ob ein Todtschlag als vorsätzlich oder unvorsätzlich zu behandeln sei, die im Falle einer *παραγραφή* in der Prodikasie auf dem Areopag zu erfolgen gehabt. Ich bekenne aber auch jetzt keinen Grund gegen die Beziehung des Gesetzes auf die im Palladiou geübte Blutgerichtsbarkeit abzusehen, eine Auslegung, welche ich mit Wachsmuth und allen anderen Gelehrten, die sich in der Sache geäußert haben, theile. Dann bezeichnet das *διαγῶναι* den eigentlichen Urtheilsspruch darüber, ob ein unvorsätzlicher Todtschlag vorliege oder nicht, und eben dieser Competenz haben die Epheten vorzugsweise auch ihre Erwähnung in dem Restitutionsedict zu danken.

Forchhammer legt seinen Ausführungen den Paragraph des Pollux zu Grunde, dessen Autorität auch ihm für unanfechtbar gilt. Während er also die vordrakontische Existenz der Epheten auf die oben angegebene Weise aus Pollux herausinterpretirt, hält er an der Einsetzung des Areopag erst durch Solon entschieden fest. Den hiergegen aus der bekannten Stelle der Aristotelischen Politik entnommenen Einwand sucht er ebenso wie in dem früheren Programm de ephetis n. 1. h. durch die Erklärung zu beseitigen, Aristoteles sage nur, dass Solon einen oligar-

chischen Rath vorgefunden habe, nicht dass dies der Areopag gewesen. Solon habe also wohl das oligarchische Element der früheren Verfassung beibehalten, aber den Träger desselben gewechselt. Für die Erwähnung des Areopags in dem Amnestiegesetz aber weiss Forchhammer keine andere Auskunft als die von Plutarch vorgeschlagene, deren Unzulässigkeit doch keinem Zweifel mehr unterliegen sollte. Eine Abweichung von Pollux wird nur in der Etymologie des Namens *ἐφέται* darum gestattet, weil das Attische Recht Berufung nur von einer Verwaltungsmassregel an eine richterliche Entscheidung kenne. Dafür wird uns aber zugemuthet, *ἐφέτης* von Wurzel *έ, ήμαι* abzuleiten, und »den bei oder über etwas zu Gericht Sitzenden« zu verstehen. Ausserdem wiederholt Forchhammer ohne neue Gründe seine alte Vermuthung, bei Pollux sei statt *κατὰ μικρόν δὲ κατεγγελάσθη τὸ τῶν ἐφετῶν δικαστήριον* zu lesen *κατὰ μικρὰ* (so ein Theil der Handschriften) *κατηγγελάσθη κτλ.* und will zugleich in den vorausgehenden Worten mit geringeren Handschriften *προκατέστησεν* oder *προκαπέστησεν* (sic) für *προσαπέστησεν* schreiben.

Dass seit dem Beginn des Jahres 1876 keine weiteren Arbeiten über Epheten und Areopag erschienen sind, möchte ich als erwünschtes Zeichen dafür ansehen, dass diese wenig ergiebigen Debatten zunächst ruhen werden. Ich wende mich nun zu dem systematischen Theile von Philippi's Buch, zuvörderst zu dem ersten Buche »die fünf Mählstätten und ihre Competenz«. Controvers ist hier vornehmlich eine doppelte Frage, nach der Competenz für *βόλευσις* und für Tödtung eines Nichtbürgers. Denn dass der Begriff des *φόνος ἐκ προνοίας* wie des *τραῦμα ἐκ προνοίας* richtig dahin bestimmt ist, dass die *πρόνοια* auf die Tödtung selbst gerichtet sein muss, also unter die erstere Kategorie nicht etwa Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang eingerechnet werden darf, unterliegt für mich keinem Zweifel. In Betreff der *βόλευσις* (Anstiftung zum *φόνος*) entscheidet sich Philippi in längerer Erörterung (S. 29–51) mit Forchhammer und Christensen für die Competenz des Ephetenhofes am Palladion in jedem Falle, also auch dann, wenn die Tödtung eine vorsätzliche war. Dass diese Meinung durch den Wortlaut des erhaltenen Drakontischen Gesetzes nicht empfohlen wird, wie man dort auch in Z. 12 ergänzen mag³⁾, ist im vorigen Jahresbericht S. 1350 bemerkt und damit eine gewisse Bestätigung für das Zeugniß des Deinarch bei Harpokration gewonnen, das die genannten Gelehrten vergeblich zu entkräften suchen; die Stelle der Rede gegen Konon gebe ich dafür gerne

3) Philippi Jahrb. S. 182 macht für Köhler's Ergänzung den in zwei Glossen des Harpokration gebrauchten Genetiv *βουλεύσεως* geltend, der wohl aus den Politien des Aristoteles stamme und von diesem aus dem betreffenden Gesetze entnommen sein werde. Ich möchte dagegen an die kaum zufällige Thatsache erinnern, dass bei den Rednern *βουλεύσεως* nur von der Klage in Staatsschuldsachen vorkommt (ebenso Seeurk. S. 538); der Artikel des Harpokration wird sich auf die Stellen der ersten Rede gegen Aristogeiton beziehen.

preis. Philippi legt ein Hauptgewicht darauf, dass das Gesetz über die Competenz des Areopags in der Aristokratea der *βούλευσις* nicht Erwähnung thut. Allein wie schon Schöll eingehalten hat, diesem wie den übrigen Blutgesetzen dient zu gemeinsamer Ergänzung die ans Andokides bezeugte Gesetzesformel *τὸν βουλευσάντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχσθαι καὶ τὸν τῇ χειρὶ ἐργασάμενον*, eine Rechtsnorm, welche nicht nur den Zusatz *δοῦς* in der Bestimmung des ersteren Gesetzes über Giftmischerei (*καὶ φαρμάκων ἐάν τις ἀποκτείνῃ δοῦς*) gegen die Competenz des Areopags zu verwerthen verbietet, sondern auch für die Identität des Forums für den *βουλεύσας* wie den *αὐτόχειρ* schwer ins Gewicht fällt, die schon a priori als das Wahrscheinliche gelten muss (vgl. hierfür Philippi selbst S. 36 f.). Somit bliebe nur die Berufung auf die unter Antiphon's Namen gehende Rede gegen die Stiefmutter übrig, welche *βούλευσις* zum Giftmord zu erweisen sucht und nach der Anrede der Richter *ὦ ἄνδρες* nicht vor Areopagiten gehalten zu sein scheint. Indessen wird der Zweifel erlaubt sein, ob die letztere Folgerung durch die drei Areopagitischen Reden des Lysias, in denen die Richter allerdings nur *ὦ βουλή* ausgesprochen werden, sicher genug gestellt ist, um allein alle für das Gegentheil sprechenden Momente aufwiegen zu können⁴). Was die andere Frage nach dem Forum für Tödtung von Nichtbürgern und die damit zusammenhängende nach der Bestrafung dieses Verbrechens angeht, so bin ich mit Philippi (S. 52 ff.) zwar vollständig darüber einverstanden, dass bei den drei Fällen dieser Art, in denen die Competenz des Palladion bezeugt ist, nur an unvorsätzlichen Todtschlag gedacht werden muss oder kann. Aber wenn nach Demosthenes XXIII, 89 in Ehredecrete für Wohlthäter des Staats der Passus aufgenommen wurde, ein Anschlag gegen ihr Leben solle geahndet werden, *καθάπερ ἂν τὸν Ἀθηναίων ἀποκτείνῃ*, so wäre diese Formel offenbar ganz gegenstandslos gewesen, wenn die Tödtung des Nichtbürgers derselben Ahndung unterlegen hätte. Was Meier opusc. II, 185 dagegen einwendet, trifft nicht den Kern der Sache. Dabei sieht er sich aber auch seinerseits zu dem Zugeständniss genöthigt, dass das gerichtliche Verfahren bei Tödtung eines Nichtbürgers ein ganz verschiedenes gewesen sein möge. Die naheliegende Consequenz auf Verschiedenheit auch der Strafe zu ziehen, hat er wohl nur darum unterlassen, weil er auch für Tödtung eines Sclaven die Todesstrafe voraussetzen zu müssen glaubte. Aber über die Stellen, auf die auch Thonissen Droit pénal p. 243 diese Meinung stützt, hat Philippi selbst schon richtiger geurtheilt (S. 122).

In dem zweiten Buch bespricht Philippi in drei Capiteln »das ge-

⁴) Wecklein freilich in seiner Anzeige von Philippi's Buch Philol. Anz. VIII, 546 leugnet überhaupt die Existenz einer *βούλευσις* ohne *πρόνοια*. Aber es ist doch wenig methodisch, der Definition des Harpokration höheren Werth beizulegen als den unzweideutigen Angaben über den status causae in Antiphon's sechster Rede.

richtliche Verfahren an den Höfen auf dem Areopag, am Palladion und am Delphinion«. Ueber die im dritten Capitel behandelte Frage, ob das Attische Recht in Mordklagen auch Nichtverwandte als Kläger kenne, habe ich mich schon oben geäußert. Für die Bestimmung der Verwandtschaftsgrade, denen die Pflicht zur Verfolgung des Mörders oblag, ist massgebend die Auslegung der Worte im Drakontischen Gesetz, an deren Richtigkeit im Wesentlichen nach ihrer urkundlichen Bestätigung nicht mehr gezweifelt werden kann, *προσειπεδν τῶν κτείναντι ἐν ἀγορᾷ ἐν- τὸς ἀνεψιότητος καὶ ἀνεψιῶν*. Philippi (S. 70 ff.⁵⁾) liest *ἀνεψιῶν* und versteht die Worte mit Köhler dahin, dass zur Klaganstellung die Verwandten bis zu den Vettern, d. h. ausschliesslich der letzteren gehalten sein sollen, aber seine Beweisführung für die Nothwendigkeit dieser Deutung ist trotz ihrer scheinbaren Geschlossenheit keineswegs zwingend. Sie übersieht, dass gerade in der einzigen Wendung, in der *ἐντὸς* noch in der Attischen Gesetzessprache nachzuweisen ist, in dem Erbschaftsgesetz der Makartatea, das Wort in entgegengesetztem Sinne gebraucht ist: *ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ἤ ἐντὸς τούτων* »wenn weder väterlicher- noch mütterlicherseits nahe Verwandte bis einschliesslich der Veterskinder vorhanden sind«. Das Bedenken, dass die Vettern sogleich an der Spitze der Verwandten genannt werden, denen das *συνδιώκειν* obliegt, lässt sich durch die Annahme erledigen, dass ihre Mitwirkung in der einen oder anderen Weise eben nur eine eventuelle ist. Darnach ist auch bei Platon Ges. p. 871 B *τῶν ἐντὸς ἀνεψιότητος* anders zu erklären als S. 78 f. geschieht. Ueber die Formen des Rechtsverfahrens selbst von der Einleitung der Klage bis zum Endurtheil durfte Philippi sich kürzer fassen, weil über das Meiste ein Zweifel nicht bestehen kann. Doch wird auch hier Einzelnes festgestellt, wie dass die *πρόρρησις* nur einmal erfolgte (S. 69 f.) und dass der Basileus die Klagen gleich bei ihrer Annahme einer Malstätte zuzuweisen hatte (S. 85 f., wo nur die Möglichkeit einer Aenderung dieser Bestimmung während der *προδικασίαι* nicht erwogen ist). Am eingehendsten wird hier die Verwendung des Eids in der Anakrisis erörtert (S. 67 ff.); die vorgängige Vereidigung beider Parteien wird als eine den Blutgerichten eigenthümliche Einrichtung betrachtet, während sonst nur dem Kläger der Eid auferlegt worden sei, und damit in Zusammenhang gebracht, dass jene den Eid als Beweismittel gar nicht gekannt hätten. Auf diese Fragen, die sich nicht in Kürze abthun lassen, werde ich an anderem Orte zurückzukommen haben. Ein von Philippi nicht berührter Punkt, die Betheiligung des Basileus am Rechtsspruch, ist das Thema von zwei Abhandlungen geworden

⁵⁾ Der betreffende Abschnitt ist fast wörtlich aus Philippi's früherem Aufsatz »Der Athenische Volksbeschluss von 409/8« in den N. Jahrb. f. Phil. CV, 577—607 wiederholt, der überhaupt zum grössten Theile in den Text des neuen Buches, bezw. in dessen Anhang »Volksbeschluss von 409/8 über Aufzeichnung des drakontischen Gesetzes« (S. 333—361) hineingearbeitet ist

A. Kirchhoff, Zur Frage vom Stimmstein der Athena. In dem Monatsbericht der kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1874 S. 105—115.

G. F. Schömann, Der Kranz des Basileus und der Stimmstein der Athena. In den neuen Jahrbüchern für Philologie CXIII (1876) S. 12—16.

Bekanntlich ist viel darüber gestritten worden, ob Athena in den Eumeniden ihren Stimmstein thatsächlich für Orest abgiebt und dadurch erst die Gleichheit der Richterstimmen hervorruft, die nach dem bekannten Rechtsgrundsatz zur Freisprechung führt, oder ob die angekündigte Abgabe ihrer Stimme nur symbolisch zu verstehen ist und nur zur Motivirung jenes Grundsatzes dienen soll. Kirchhoff entscheidet sich mit vollstem Rechte für die erstere namentlich von G. Hermann vertretene Ansicht, beseitigt aber zugleich in glücklicher Weise eine Schwierigkeit, die ihr bisher im Wege gestanden hatte. War es bis jetzt eine noch ungelöste Frage, was den Dichter veranlasste, die von der Sage geforderte Stimmgleichheit erst durch die Eimmischung der Göttin zu bewirken, statt von vornherein eine gerade Anzahl von Areopagiten zu bestellen, so erklärt sich dies sofort durch den von Kirchhoff aus Pollux VIII, 90 geführten Nachweis, dass der Archon-König in den zur Competenz des Areopag gehörigen Mordklagen nicht nur die Vorstandschaft, sondern abweichend von der Praxis der Volksgerichte zugleich als Urtheilsfinder Stimmrecht hatte. Auf die letztere Function allein bezieht Kirchhoff in Pollux' Worten das *σὺν αὐτοῖς δικάζει* und deutet das voraufgehende *τὸν στέφανον ἀποθέμενος* darauf, dass dadurch die Niederlegung des Amtes als Gerichtsvorstand bezeichnet werde.

Gegen diesen Rollenwechsel des Basileus richtet sich vornehmlich Schömann's Widerspruch. Das *δικάζειν* sei von der Gesamtheit des Verfahrens einschliesslich der Prodikasion zu verstehen und das Ablegen des Kranzes begreife sich aus dem Traurigen des Geschäfts, dem jeder Schmuck fern bleiben musste. Dass aber der Basileus auf dem Areopag bei der Urtheilsfindung mitstimmte, stellt Schömann selbst nicht mehr in Abrede (vgl. CXI, 463), und hierauf kommt ja Alles auch für die Auffassung des von Aischylos dargestellten Vorgangs an. Dass freilich Schömann in dieser Controverse an dem früher eifrig verfochtenen Standpunkt auch jetzt festhält, wird nicht weiter Wunder nehmen.

Das dritte Buch von Philippi erörtert in zwei Capiteln die Folgen des Urtheilspruchs, im ersten die Strafen der einzelnen Blutverbrechen, im zweiten die Sühne, sowie die Lage des flüchtigen Mörders, der auch im Falle des unvorsätzlichen Todschlags vogelfrei wird, wenn er vor der Sühne in die Heimat zurückkehrt. Hervorzuheben ist aus diesem Abschnitt der doppelte gegen Meier abschliessend geführte Nachweis, dass absichtliche Tödtung in jedem Falle mit Confiscation des Vermögens

geahndet wurde (S. 109 ff., die hierfür entscheidende Stelle Lys. I, 50 wird in gleichem Sinne auch von Thonissen p. 243 verwerthet), und dass Erlass der Strafe für dies Verbrechen keinesfalls von den Verwandten des Getödteten, sondern nur von letzterem selbst vor seinem Ableben ausgehen konnte (S. 143 ff.). Für unvorsätzliche Tödtung nimmt auch Philippi (S. 114 ff.) eine gesetzliche Beschränkung der Verbannungszeit an, glaubt aber abweichend von den meisten Neuern wegen Ant. III 310, dass dies Maximum die Dauer eines Jahres überschritten habe.

Das vierte Buch hat es mit den »Befugnissen der Areopagiten ausser der Blutgerichtsbarkeit (im Zeitalter der Redner)« zu thun. Weil aber Philippi der Ansicht ist, dass die Grenzen dieser Competenz nicht etwa nur in Folge der unvollständigen Ueberlieferung unbestimmt und dehnbar erscheinen, sondern dies auch in Wirklichkeit gewesen sind, so beschränkt er sich hier darauf, die einschlagenden Nachrichten in drei Gruppen geordnet (1. Befugnisse, die mit dem Cultus zusammenhängen — 2. Markt- und Baupolizei — 3. Aufsicht über das Erziehungswesen und Sittenpolizei) kurz zusammenzustellen. Eingehende Erörterungen bringt das vierte Capitel »der Areopag als Staatsrath« über die Untersuchungen, welche der Areopag über staatsgefährliche Verbrechen entweder im Auftrag der Volksgemeinde oder auf eigene Initiative anstellt, und über die *νομοφύλακες*. In ersterer Hinsicht wird gezeigt, dass ein selbständiges Einschreiten des Areopags, abgesehen vielleicht von ausserordentlichen Fällen in kritischen Zeitlagen, nur für innere Angelegenheiten desselben nachzuweisen ist; nur der Fall des Antiphon wird nicht ganz richtig beurtheilt⁶). Dagegen leidet die Behandlung der Frage über die *νομοφύλακες* an einem gewissen inneren Widerspruche. Philippi erkennt vollständig an, dass die in den Grammatikerzeugnissen jener Behörde zugeschriebenen Befugnisse nur auf die *νομοφύλακες* des Demetrios von Phaleron sich beziehen können, die Gesetzeswacht und die Einsprache bei Abstimmungen der Ekklesie insbesondere darum, weil andernfalls sich doch bei den Rednern ein Beispiel dafür finden müsste (S. 192). Gleichwohl aber glaubt er nicht nur wegen der Berufung auf Philochoros die Einsetzung der Gesetzeswächter durch Ephialtes, sondern wegen der Deinarchitate bei Harpokration auch ihr Fortbestehen »vielleicht mit Unterbrechungen« bis auf Demetrios' Neuordnung festhalten zu müssen

⁶) Mit der Erzählung bei Demosthenes lässt sich die Annahme, dass das Einschreiten des Areopags durch Volksbeschluss veranlasst worden sei, unmöglich vereinigen, während sich leicht begreift, wie Deinarch dazu kam den Fall mit anderen auf Demosthenes' Antrag dem Areopag zur Untersuchung überwiesenen zusammenzustellen. Weittragende Consequenzen darf man freilich aus dem Vorkommniss nicht ziehen; der Areopag wird das Recht zum Einschreiten einfach aus seiner richterlichen Competenz über Brandstiftung abgeleitet haben.

und also auch auf jene die Befugniss übertragen zu dürfen »auf die Ausübung der Gesetze zu achten und staatsgefährliche Beschlüsse möglichst zu verhindern«, welche Befugniss mit weiterem Rückschlusse dann auch dem vorephialtischen Areopag beigelegt wird (S. 270). Gegen die letzteren Sätze wird man an sich weniger einzuwenden haben, als gegen den Weg, auf dem sie gewonnen sind; eine gewisse Stütze haben sie schon an den Schlussworten des Teisamenosdecrets, das Philippi gerade um ihretwillen verdächtigt (S. 295 f.). Consequenter aber ist es jedenfalls mit anderen Gelehrten die ältere Behörde längstens bis auf Eukleides herabreichen zu lassen; denn wie wenig die Erwähnung der Nomophylakes bei Demarch als ein sicheres Zeugniß für ihre Existenz vor Demetrios gelten kann, hat Böckh in einem Zusatze zu seiner Abhandlung über Philochoros hervorgehoben, den Philippi (S. 188) zwar berücksichtigt, aber nicht entkräftet hat. Darum braucht man aber nicht auch den weiteren Schritt mit Böckh zu thun und die freilich nur ephemere Existenz der älteren Nomophylakes ganz in Abrede zu stellen; ich vermag wenigstens nicht abzusehen, mit welchem Rechte man einem Zeugniß zur einen Hälfte den Glauben versagen will, das zum andern Theile wengleich nicht in ursprünglicher Fassung die einzige direkte Ueberlieferung einer Thatsache bietet, welche heute von Niemand mehr bezweifelt wird.

Die zuletzt berührte Frage führt mich auf den geschichtlichen Theil von Philippi's Buch zurück, dessen zweites Capitel »Der Areopag unter Perikles und Ephialtes« (S. 247—307) noch zu besprechen erübrigt, denn auf die zwei letzten kurzen Capitel, in denen »der Areopag und die Epheten in späterer Zeit« behandelt sind, kann hier nicht weiter eingegangen werden. Behufs der Einordnung der Reform des Ephialtes in die Zeitgeschichte unterwirft Philippi den Bericht in Plutarch's Kimon einer Analyse und gelangt zu dem Schlusse, dass das Ereigniss vor die Verbannung des Kimon und während seiner Abwesenheit, aber nicht — trotz dem auf ein Missverständniß des Plutarch zurückzuführenden ἐξέλευσε — auf dem Aegyptischen, sondern auf dem Messenischen Zuge stattgefunden habe⁷⁾. Die Frage nach dem Umfang der dem Areopag auferlegten Beschränkung lässt sich mit Sicherheit nur dahin beantworten, dass ihm ausser der Blutgerichtsbarkeit die Befugnisse in Bezug auf Cultus und Baupolizei belassen, dagegen die sittenpolizeilichen und staatsrechtlichen Competenzen entzogen worden sind; nur als Ueberbleibsel der letzteren werden die späteren auf besonderes Mandat des Volks geführten Untersuchungen in Staatsprocessen verständlich, während die Ein-

⁷⁾ Denselben Ansatz hält bei etwas verschiedener Beurtheilung der Quellenfrage Oncken gegen Müller-Strübing fest, Staatslehre des Aristoteles II, 485 ff., wenigstens für die ersten Anläufe der Reform auch A. Schmidt, das Perikleische Zeitalter I, 38 ff.

setzung der *νομοφύλακες* auf einen Einfluss auf Gesetzgebung und Gesetzesbeobachtung schliessen lässt, der sich aber auf die Macht zur Verhütung gesetzwidriger oder nachtheiliger Massnahmen in Gesetzgebung und Regierung beschränkt haben wird. Jedenfalls aber liegt in dieser Doppelstellung des Areopags als Staatsrath und als Polizeibehörde eine ausgedehnte richterliche Competenz begründet, die trotz der ihm immer verbliebenen Blutsgerichtsbarkeit es begreiflich macht, wie die Quellen von einer Entziehung der meisten oder fast aller Rechtsentscheidungen (*κρίσεις*) reden können. Die vorsichtige Zurückhaltung, mit welcher Philippi sich über alle diese Fragen äussert, entspricht vollkommen der Dürftigkeit der Ueberlieferung, deren Lücken zu constatiren eine monographische Arbeit sich wohl begnügen darf, während für eine zusammenhängende Betrachtung der Verfassungsentwicklung ihre Ergänzung auf dem Wege der Combination zum unabweislichen Bedürfnisse wird. Die gleiche Reserve bewahrt unser Verfasser auch in Betreff der Frage nach der Entwicklung der Volksgerichtsbarkeit, zu welcher Stellung zu nehmen eine Untersuchung über die Reform des Ephialtes nicht umhin konnte. Auch von anderer Seite ist diese wichtige Controverse wieder aufgenommen worden, mit direkter Bezugnahme auf Philippi's Behandlung von Oncken, Staatslehre des Aristot. II, 492 ff. vgl. 439 ff., von zwei anderen Gelehrten im Zusammenhange von Untersuchungen, deren sonstige Ergebnisse erst unten zur Sprache kommen werden:

Rudolfi Schoellii de synegoris Atticis commentatio. Gratulationsschrift von R. und F. Schöll zum siebenzigsten Geburtstage von A. Schöll. S. 3—35. Jena, Dufft, 1876.

Max Fränkel, Die Attischen Geschworenengerichte. Ein Beitrag zum Attischen Staatsrecht. Berlin, G. Reimer, 1877. VI, 112 S.

Der Kern der Streitfrage ist bekanntlich der, ob aus der gesammten Bürgerschaft hervorgegangene Geschworenengerichte bereits durch Solon eingesetzt oder erst seit Perikles an die Stelle der bis dahin als einzige Richter fungirenden Beamten getreten sind. Die erstere Ansicht ist durch ihren Hauptvertreter Schömann auf Grund von Plut. Sol. 18 dahin formulirt worden, dass schon seit Solon Volksgerichte die wichtigeren Rechtsfälle als erste und einzige Instanz, die anderen als Appellationsinstanz entscheiden, während die Beamten für letztere nach wie vor die Richter erster Instanz bilden, für die erstere nur die *ἕγεμονία τοῦ δικαστηρίου* haben. Dagegen beschränken Grote und Oncken den Einfluss des Volks auf die Gerichtsbarkeit lediglich auf die Berechtigung, die Archonten für die Ausübung ihrer richterlichen Gewalt bei der *εἵθυνα* in der Volksversammlung zur Rechenschaft zu ziehen. Dass diese Auffassung in den vorgebrachten angeblichen Zeugnissen keine Stütze findet, hat Philippi (S. 275 ff.) nach Schömann überzeugend dargethan und insbesondere für die vielumstrittene Stelle der Aristotelischen

Politik mit vollstem Rechte wieder betont, dass die Beziehung der in ihr wiederholt erwähnten Dikasterien auf die zur Euthyne der Beamten berufenen Volksversammlungen schon durch den einmal gemachten Zusatz *κλήρωτον ὄν* ausgeschlossen wird. Dass diese Worte, wie Oncken einmal (S. 440, 1) gegen Schömann mit allem Nachdruck hervorhebt, der vom Verfasser bekämpften Ansicht der oligarchischen Tadler Solon's entnommen sind, entzieht ihnen für uns natürlich nicht das Mindeste an Beweiskraft; denn es würde das ganze Raisonnement geradezu unverständlich machen, wollte man in ihm nicht überall das Wort *δικαστήριον* in gleichem Sinne nehmen. Rathsamer wäre es darum gewesen, mit Fränkel (S. 62f.) die geringe Sicherheit geltend zu machen, die der Verfasser selbst mit seinem wiederholten *ἔοικε* und *φαίνεται* (welches letztere Oncken, S. 439, nicht immer wieder durch »offenbar« wiedergeben sollte) für seine Angaben in Anspruch nimmt. Im Uebrigen freilich scheint mir Fränkel den Werth der ganzen Erörterung unterschätzt und namentlich den Gegensatz zwischen den eigenen Aeusserungen des Verfassers und den von ihm bestrittenen Meinungen zu wenig beachtet zu haben. Auch möchte ich nicht soviel Gewicht darauf legen, dass in einer unbezweifelt Aristotelischen Aeusserung (Pol. III, 11 S. 1281^b 32) als die von Solon und anderen Gesetzgebern dem Volke gewährten Befugnisse nur Wahl und Controlle der Beamten bezeichnet werden; das Fehlen des *δικάζειν* könnte nach dem Zusammenhange keineswegs befremden, während es anderwärts in der Schilderung einer Demokratie, die in der That »genau auf das Solonische Athen passt« (VII, 4 S. 1318^b 29) neben dem *αἰρεῖσθαι τὰς ἀρχάς καὶ ἐθδύνεῖν* seine Stelle findet. Ohne auf diese Stellen einzugehen macht Philippi zu Gunsten der Schömann'schen Auffassung neben gewissen principiellen Erwägungen das Zeugniß des Plutarch geltend, stellt aber den Werth desselben sofort durch die Erklärung in Frage, dass man dasselbe nicht in seinem ganzen Umfange für die Solonische Verfassung aufrecht erhalten könne, sondern »in der Anknüpfung an Solon eine theilweise Anticipierung zu erkennen und für die Entwicklung der Volksgerichtsbarkeit bis zu diesem Ziele die Zeit nach Solon mit in Anspruch zu nehmen habe« (S. 284). Auf eine nähere Ausführung dieser Ansicht hat Philippi leider verzichtet und nur die Andeutung noch hinzugefügt, dass er darum nicht gemeint ist die Gerichtsbarkeit bis zu Perikles auf die Einzelrichter zu beschränken.

Eine entschiedenere Position gegenüber Grote behauptet R. Schöll. Den Ausgangspunkt für ihn bildet die Erkenntniß von der Unhaltbarkeit der namentlich im Staatshaushalt vorgetragenen Lehre, dass nach Attischem Staatsrecht die Rechenschaftsablage nur dann vor den Gerichtshof gelangte, wenn dessen Spruch von der controllirenden Behörde oder einem Privatkläger ausdrücklich in Anspruch genommen wurde. Dass vielmehr jede Rechenschaftslegung der Cognition des Gerichtshofes unterzogen wurde, weist Schöll (S. 13 ff.) besonders an zwei Stellen des Demosthenes

nach, die auch mich schon seit längerem zu der gleichen Einsicht geführt haben (XIX, 211. XVIII, 117). Aus dieser für die Rednerzeit sichergestellten Thatsache glaubt nun aber Schöll einen Rückschluss auf die Solonische Verfassung machen zu dürfen; das in ihr dem Volke gewährte Recht des *ἐθόνειν τὰς ἀρχάς* könne Aristoteles nicht anders als im Gerichtshof geübt gedacht haben, zumal er anderwärts unter den acht Arten von Gerichten dem *ἐθοντικόν* den ersten Platz anweist. Ausserdem wird gegen Grote das bekannte Selbstzeugniß des Solon verwerthet, das freilich mit gleich gutem Rechte von Fränkel (S. 60) gegen die Heranziehung der gesammten Bürgerschaft zu regelmässiger und umfassender richterlicher Thätigkeit geltend gemacht werden konnte, und weiter die Ausübung der richterlichen Gewalt durch die Volksgemeinde für ebenso anomal nach Attischem Rechte erklärt als die Bezeichnung der letztern mit dem doppelten Namen *ἡλιαία* und *ἐκκλησία* unwahrscheinlich befunden (S. 11). So sieht Schöll kein Bedenken gegen die Einsetzung von Geschworenengerichten bereits durch Solon, lässt sie aber abweichend von Schömann von vornherein nur als einzige Instanz richten, weil das Attische Recht keine Spuren einer Appellation aufzuweisen habe.

Zu ganz entgegengesetzten Resultaten in allen diesen Stücken ist gleichfalls von neuen Gesichtspunkten aus Fränkel gelangt. Der erste Theil seiner Schrift, auf welchen ich unten zurückkommen werde, bezweckt den Nachweis, dass die Competenz der Attischen Geschworenengerichte, d. h. der über 30 Jahre alten zu einer engeren Volksversammlung (*ἡλιαία*) constituirten Bürger, durch die Jurisdiction keineswegs erschöpft worden sei, sondern dieselbe eine Controllinstanz für alle Beschlüsse der Gesamtgemeinde (*ἐκκλησία*) gebildet habe, soweit sie eine Abänderung des bestehenden Rechtes involvirten. Dieser geniale Gedanke, dem für jedes Staatswesen unentbehrlichen conservativen Elemente eine Vertretung ohne Abfall vom Princip der Volkssouveränität dadurch zu verschaffen, dass »die Alten über die Jungen, Verhör und Zeugniß über die Debatte« gesetzt werden, könne nur dem Staatsmann angehören, welcher für die von ihm gestürzte Controllinstanz einen Ersatz zu schaffen verpflichtet war (S. 67 f.). Dass die Vorstellung Fränkels von den Competenzen der Heliäia an erheblichen Uebertreibungen leidet, hoffe ich unten zu zeigen; aber auch wer jene auf die Bethheiligung an der Gesetzgebung und das in der *γραφῆ παρανόμων* gegebene Recht zur Verhütung verfassungswidriger Beschlüsse beschränkt, wird über die Genesis dieser Institutionen ähnlicher Ansicht sein können, wie sie bekanntlich schon von anderen befürwortet ist. Dass aber auch die Bildung der Volksgerichte erst von Perikles hergerührt hat, glaubt Fränkel einmal aus dem ganzen Entwicklungsgange der Verfassung, andererseits aus der Thatsache schliessen zu dürfen, dass selbst einige Zeit nach Perikles die später so fein ausgebildete juristische Terminologie wie die Praxis der Verfahrensarten noch nicht fest gewesen sei (S. 70). An letzter Stelle wird noch das von

Grote so nachdrücklich betonte Argument angefügt, dass ein grosser Theil der Bürgerschaft das Richteramt nicht ohne Entschädigung habe übernehmen können. Indessen dieser Satz, für den Oncken neuerlich sogar die Autorität des Aristoteles in Anspruch hat nehmen wollen (Staatsl. II, 496), beweist doch nur gegen ausgedehnte richterliche Functionen, wie das schon die Analogie der Ekklesie an die Hand giebt. Aber auch den Hauptbeleg für die Behauptung kann ich nicht gelten lassen, dass noch nach Perikles »nicht einmal die nothwendigsten juristischen Termini fixirt« gewesen seien. Nämlich in der Schlussbestimmung des Vertrages mit Chalkis aus Ol. 83, 4 (jetzt C. I. A. IV n. 27^a) soll »die später als *δίκαι* und *γραφαι* geschiedene Gesamtheit der Rechtshändel unter dem Namen von *εἴθυνα* zusammengefasst« sein. Aber *εἴθυνα* heisst dort so wenig wie anderwärts »Process«, noch weniger freilich »Rechenschaftsprocess«, sondern in den Zusammenhang passt vollkommen nur die für das Nomen ebenso wie für das Verbum sicher stehende Bedeutung der Strafe, Ahndung. Nicht berechtigter kann ich es finden, wenn der in der gleichen Urkunde gebrauchte Ausdruck *ἡμῶν τῶν θεσμοθετῶν* in anderem Sinne gefasst werden soll, als an den Stellen des Antiphon und Andokides, und auf ihn der Schluss gebaut wird, dass »die Ekklesie der reifen Männer unter der Leitung der Thesmotheten noch nicht lange constituirt war«.

Das Bild, welches Fränkel im dritten Abschnitte seines Buches (S. 57 ff.) von der allmählichen Ausbildung der Volksgerichtsbarkeit in Athen entwirft, ist in sich wohl zusammenhängend und setzt sich nirgends in Widerspruch mit unserer heutigen Einsicht in die Gesetze staatlicher Entwicklung, welche zuerst zu consequenter Anwendung auf die Athenische Verfassungsgeschichte gebracht zu haben, das eminente, noch immer mehr in thesi als in praxi anerkannte Verdienst von Grote ist. Mit diesem erklärt Fränkel es für in sich unmöglich, wie mit Solon's eigener Aeusserung unvereinbar, dass dieser die Volksgemeinde mit Einschluss der Theten zu regelmässiger und umfassender Gerichtsbarkeit herangezogen habe. Nur soviel erscheint ihm glaubhaft, dass Solon jener in bestimmten Fällen das Recht eingeräumt hat, den von ihren Beamten gefällten Spruch zu verwerfen. Unabhängig hiervon bestand für die Beamten die weitere Verpflichtung zur Rechenschaftslegung, wobei dem Volke die Erhebung einer Anklage zustand, über die der Areopag zu entscheiden hatte. Eine Erweiterung der Volksrechte auch in Bezug auf die Jurisdiction ist für die Reform des Kleisthenes, des eigentlichen Begründers der Attischen Demokratie, anzunehmen; sie wird in der Ertheilung der Befugniss an die Ekklesie bestanden haben, die Entscheidung über Schuld und Busse selbst in die Hand zu nehmen, wenn ein Verbrechen den Bestand der Gemeinde oder die persönliche Sicherheit ihrer Bürger in besonderem Grade zu gefährden schien. Im Uebrigen aber verblieb die Jurisdiction den Beamten bis auf Perikles. Erst dessen

Werk ist die Schöpfung der engeren *Heliaia* mit ihrer Doppelstellung, die sie als Nachfolgerin einerseits der rechtsprechenden Beamten, andererseits des von Solon zum *ἐπίσκοπος πάντων* und *φύλαξ τῶν νόμων* bestellten Areopags erscheinen lässt.

Ich habe geglaubt, bei dem Interesse der Frage den wesentlichen Inhalt von Fränkel's Darlegungen wiedergeben zu sollen, wiewohl sie nur mit kurzer Begründung auftreten und somit nur auf den Werth einer Hypothese Anspruch machen. In der Erkenntniss aber, dass zu einer Verständigung über diese Probleme nur dann zu gelangen sein wird, wenn von den bekannteren Thatsachen der späteren Zeit gesicherte Rückschlüsse auf frühere Zustände zu machen gelingt, legt Fränkel besonderen Werth darauf, in späteren richterlichen Acten der Ekklesie die Reste einer früher in weiterem Umfang geübten Befugniss nachzuweisen (S. 71 bis 92), während Schöll nur seltene Fälle solcher Art anerkennt, in denen er Uebergriffe der Volksversammlung über ihre verfassungsmässigen Competenzen erblickt. Vorzugsweise handelt es sich hierbei um das Verfahren der Eisangelie, über welche auch eine Einzelschrift zur Besprechung vorliegt:

Herm. Bohm, *De εισαγγελίαις ad comitia Atheniensium delatis.*

Inauguraldissertation von Halle 1874. 44 S.

Durch Auffindung von Hypereides Reden für Euxenippos und Lycophron ist unsere Kenntniss der Eisangelie erheblich gefördert worden. Nicht allein steht der Wortlaut eines Theiles des *νόμος εισαγγελτικός* nunmehr authentisch fest, sondern es ist zugleich ausser Zweifel gesetzt, dass das Verfahren auf eine Reihe von einzeln im Gesetze aufgeführten Verbrechen beschränkt war, denen man freilich durch gewaltsame Interpretation auch sehr heterogene Fälle unterzuordnen sich gewöhnte. Dies hat zuerst Herman Hager im zweiten Kapitel seiner Leipziger Dissertation *Quaestionum Hyperidearum capita duo* (1870) gezeigt und das Gesetz mit Hülfe der zerstreuten Zeugnisse und Beispiele von Eisangelieprocessen zu reconstruiren unternommen. Eine zweite mehrfach berichtigte und namentlich mit einer Erörterung des Rechtsganges erweiterte Bearbeitung seiner Dissertation hat er danach in dem wenig bekannt gewordenen Aufsätze *on the eisangelia* im *Journal of philology* IV (1872) S. 74 bis 112 geliefert. Die von Hager gewonnenen Resultate erkennt natürlich auch Bohm an und sucht sie in ein paar Puncten weiter zu führen, freilich mit nur geringem Glück; denn dass des *ἐμπορισμός ἀρχαίων* und der *κατάληψις ἄκρας* im Gesetz ausdrücklich gedacht war (S. 13), ist ebenso unglücklich, als die Argumentation fehlerhaft, durch welche die Bestimmung erschlossen wird (S. 10 ff.) *si quis senatum fefellerit, eum εισαγγελία in senatu facienda teneri*. Dagegen hält Bohm für die erste der drei Perioden, in welche er die Geschichte der Eisangelie zerlegt, für die Zeit vor Eukleides, die Ansicht des Kaikilios aufrecht, dass die

Klagform *κατὰ καινῶν καὶ ἀγράφων ἀδικημάτων* gerichtet gewesen sei; allmählich habe sich der Kreis derselben durch Erlass einzelner Gesetze für bestimmte Verbrechen verengt, aber noch dem Eisangelieverfahren gegen die Feldherrn der Arginussenschlacht und gegen Alkibiades habe kein bestimmtes Gesetz zu Grunde gelegen (S. 16), der *νόμος εἰσαγγελτικός* stamme erst aus der Zeit nach Wiederherstellung der Demokratie (S. 32). Das letztere Ergebniss, zu dem auch Fränkel gelangt, lässt sich in der That nach den Aeusserungen des Euryptolemos bei Xenophon nicht abweisen. Desto problematischer sind Bohn's Ermittlungen über die angeblichen einzelnen *leges εἰσαγγελτικαί* des fünften Jahrhunderts; man vergleiche z. B. nur die Gründe, aus denen (S. 20) die Ordnung des Eisangelieverfahrens gegen die Getreideaufkäufer in den Anfang des peloponnesischen Krieges gesetzt oder (S. 22) die Verurtheilung des Miltiades nach dem Gesetze über *ἀδικία πρὸς τὸν ὄγκον* gefolgert wird. Die beiden letzten Abschnitte stellen in chronologischer Folge die Eisangeliprocesse der Rednerzeit und der nachphilippischen Zeit zusammen, die Hager nach sachlichen Kategorien geordnet hatte.

Fränkel giebt zuerst eine kurze Darlegung des Eisangelieverfahrens der Rednerzeit, mit der ich mich nicht allenthalben einverstanden erklären kann. Das Verzeichniss der in dem *νόμος εἰσαγγελτικός* aufgeführten Verbrechen liess sich aus Hager's Arbeit vervollständigen. Für die an den Rath gebrachten Eisangelien wird nur die Alternative angenommen, dass der Rath entweder innerhalb seiner Competenz strafte oder die Sache an die Ekklesie verwies; aber der dritte von Fränkel (S. 86) ausdrücklich gelegnete Fall einer directen Ueberweisung an den Gerichtshof ist doch durch [Dem.] XLVII, 43 ausser Frage gestellt. Ebenso wenig kann ich den freilich der herrschenden Ansicht entnommenen Satz, dass die Ekklesie für die an den Gerichtshof abgegebenen Fälle jedesmal die Vertreter der Anklage ernannt und das eventuelle Strafmass bestimmt habe, für richtig halten und muss schon darum die S. 78 Anm. besprochenen Fälle anders beurtheilen. Am wenigsten wird sich für die Fälle von Thrasybul und Antimachos nach dem Wortlaut der betreffenden Zeugnisse bezweifeln lassen, dass nicht nur die vorläufige Verhandlung, sondern auch die eigentliche Verurtheilung in der Volksversammlung stattgefunden hat. Durch diese und andere Bedenken wird aber der schwer wiegende Hauptsatz Fränkel's nicht alterirt, dass das Eisangelieverfahren noch zur Zeit des Arginussenprocesses nicht geregelt gewesen und hierin ein Beweis dafür zu erkennen sei, wie die Auseinandersetzung zwischen Ekklesie und Heliaia in Bezug auf ihre jurisdictionelle Competenz sich erst allmählich vollzogen habe. Fein ist die Bemerkung, dass zu der Zeit, wo die Schrift vom Staat der Athener verfasst wurde, wegen 3, 5 noch nicht einmal der Name *εἰσαγγελία* als Terminus bestanden haben kann. Dass aber auch der in der Verfassungsreform gemachte Versuch durch den *νόμος εἰσαγγελτικός* eine Abgrenzung herbeizuführen, ohne dauernde Wir-

kung blieb, das beweisen nach Fränkel eben jene Beispiele späterer Prozesse, die nur durch die gewaltsamste Auslegung sich unter jenes Gesetz subsummiren liessen, ein Argument, dessen Beweiskraft freilich dadurch beeinträchtigt wird, dass nach Hypereides' Klagen sich jener Missbrauch erst aus jüngster Vergangenheit datirt. Dass ich die Discrepanzen, welche Fränkel für den Process gegen die Feldherrn der Arginussenschlacht wie für den Process von Antiphon und Genossen gegenüber dem nachmaligen Eisangelieverfahren aufzuzeigen sucht, nicht alle anerkennen kann, ist schon oben angedeutet. Von erheblicherer Wichtigkeit wäre es, wenn Fränkel Recht darin hätte, dass jenes so viel angefochtene Verfahren gegen die Feldherrn formell durchaus dem Gesetz entsprochen habe; die Bestimmung *δέξα ξκαστον κρίνειν* sei nur in dem Psephisma des Kannonos enthalten gewesen, das durch einen neuen Volksbeschluss jederzeit habe wieder aufgehoben oder suspendirt werden können (S. 81 ff.). Aber gerade gegen diese Aufstellung sprechen doch erhebliche Bedenken. Dass jener Inhalt des Psephisma aus der Ekklesiazusenstelle nicht gefolgert werden darf, hat bereits von Bamberg in seinem durch Fränkel's Buch veranlassten Aufsatz »über einige auf das attische Gerichtswesen bezügliche Aristophanesstellen« im Hermes XIII S. 510 f. gezeigt und bei der weiteren dafür geltend gemachten Instanz, dass andernfalls keine Bestimmung des Decrets als die über die eventuelle Strafe zu erfüllen übrig geblieben wäre, ist offenbar dem *ἀποδοκτείν ἐν τῷ δήμῳ* nicht sein Recht widerfahren. Vor Allem aber wie kann Euryptolemos auf die Nichtbeachtung der Bestimmung eines Volksbeschlusses, dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall er erst zum Gegenstand eines Antrages zu machen denkt, eine Klage auf Gesetzwidrigkeit gründen wollen? Und dass dieser Einspruch ein vollberechtigter war, wird doch durch die bekannten Stellen des Platon und Xenophon über den von Sokrates geleisteten Widerstand sicher gestellt. So kann ich den Versuch, das Athenische Volk von dem Vorwurfe gesetzwidrigen Vorgehens in diesem Cardinalpuncte freizusprechen, nicht als gelungen anerkennen. Besser ist für einen anderen Punct von geringerer Wichtigkeit der gleiche Versuch geglückt in dem kleinen Aufsätze

G. Löscheke, Ueber den Abstimmungsmodus im Feldherrnproceſſe nach der Schlacht bei den Arginusen. In den neuen Jahrbüchern für Philologie CXIII (1876) S. 757—758.

Gegenüber der von einer Mehrzahl neuerer Gelehrten vertretenen Ansicht macht Löscheke darauf aufmerksam, dass eine Verschiedenheit des Abstimmungsmodus in jenem Proceſſe von dem sonst üblichen Verfahren durchaus nicht nachzuweisen sei. Die Hauptstützen dieser Auffassung entnimmt er den Darlegungen von Schömann *De iudicium suffragiis occultis* und beruft sich noch darauf, dass Euryptolemos wohl gegen das *μηδὲ ψήφῳ κρίναι ἄπαντας* wiederholt protestire, gegen den vorge-

schlagenen Abstimmungsmodus selbst aber kein Wort der Beschwerde habe. — Durch die ausführliche Erörterung des Processes in Gilbert's sogleich zu besprechendem Buche S. 371—382 finde ich die einschlagenden Fragen nicht gefördert, nur ein paar Irrthümer von Herbst verbessert.

Auch in dem Institute der Probolen erkennt Fränkel einen Rest der früher von der Volksversammlung geübten Gerichtsbarkeit und zieht zuletzt auch den aus Andokides bekannten Process des Leogoras gegen Speusippos hierher. Aber es ist doch ein wenig bündiger Schluss, dass weil »der Rath von Leogoras beschuldigt war, auf Antrag des Speusippos nicht im Sinne der ihm ertheilten Vollmacht gehandelt zu haben, der Recurs nur an den Auftraggeber, d. h. an die Ekklesie gerichtet werden konnte«. Vielmehr zwingen die von dem Redner gebrauchten Ausdrücke zur Beziehung auf die *γραφὴ παρανόμων* vor dem Dikasterion, die damals bereits in voller Ausbildung bestand und Rathsbeschlüssen gegenüber auch anderwärts erwähnt wird. Dass Andokides die an einer richterlichen Entscheidung theilnehmenden Ekklesiasten als *δικασταί* bezeichnen durfte, wird durch Wendungen wie *τὴν ἐκκλησίαν καὶ τὰλλα δικαστήρια* (Aisch. I, 86) noch lange nicht erwiesen. Freilich kann bei dieser Erklärung die überlieferte Zahl *ἐν ἑξακισχιλίους Ἀθηναίων* nicht richtig sein; ich habe sie schon vor Jahren in meinen Vorlesungen aus ähnlichen Gründen, wie sie Fränkel S. 89 entwickelt, für verderbt etwa aus *δισχιλίους* erklärt. Damit würde aber zugleich die Verwendbarkeit der Stelle für die Entscheidung der Controverse fallen, ob bei Privilegien 6000 Bürger zustimmen oder überhaupt nur abstimmen mussten; indessen bedarf die Richtigkeit der letzteren Alternative kaum noch einer solchen Stütze, da das für die gegentheilige Auffassung einzig ins Gewicht fallende Excerpt im *lexicon rhetoricum Cantabrigiense* ganz augenscheinlich den Wortlaut des Philochoros vielfach entstellt hat. Was Fränkel S. 92 N. dafür geltend macht, die Unzulässigkeit, zu *διαριθμηθέντων* das weit voranstehende *ἔσπρακα* zu wiederholen, möchte ich nicht einmal so sehr betonen.

Ehe ich auf die übrigen Partien von Fränkel's Schrift eingehe, sind noch mehrere Beiträge zur Verfassungsgeschichte Athens im letzten Theile des fünften Jahrhunderts zu verzeichnen, voran der umfassendste

Gustav Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des Peloponnesischen Krieges. Leipzig, Teubner. 1877. VIII, 399 S. gr. 8.

Das Buch zerfällt in zwei Theile. Die Einleitung enthält Untersuchungen über diejenigen politischen Organe, welche die Staatsleitung Athens in dem behandelten Zeitraume bestimmt haben, die Strategen (S. 2—72) und die Demagogen (S. 73—93). Darauf folgt die Darstellung der inneren Geschichte Athens während des peloponnesischen Krieges, nach den Epochen des Nikiasfriedens und des Ausgangs der sicilischen

Expedition in drei Abschnitte gegliedert. Innerhalb dieser Abschnitte werden die Ereignisse nach den einzelnen Jahren der Attischen Zeitrechnung geordnet und bei jedem Jahre in der Regel begonnen mit dem Versuche, die Liste der Strategen zu reconstruiren. Zur Lösung seiner Aufgabe hat der Verfasser ein reiches Material zusammengebracht und dadurch unsere Kenntniss der Ereignisse und mehr noch der handelnden Persönlichkeiten auf nicht ganz wenigen Stellen gefördert. Besonderen Fleiss hat er offenbar unter dem Einfluss von Müller-Strübing's bekanntem Buche auf das von ihm zuerst consequent durchgeführte Unternehmen verwandt, die erhaltenen Reste der komischen Litteratur für die Erkenntniss der Zeitgeschichte Athens nutzbar zu machen. Bei Verwerthung dieser Quelle kann man natürlich der Combination nicht entrathen; soll diese sich aber nicht ins Bodenlose verirren, so muss sie überall auf dem Grunde einer ebenso strengen als umsichtigen Exegese ruhen. Ob dieser unerlässlichen Forderung von Gilbert genügend entsprochen ist, mögen ein paar Proben lehren, die ich gleich den ersten Partien seiner Darstellung entnehme. Aus dem *χρυσσοῦν γένος* des Eupolis ist uns durch Pollux folgendes Bruchstück (6 M.) aufbewahrt

ἔπειθ' ὁ κουροῦς τὰς μαχαριῖδας λαβῶν
ὅπῃ τῆς ὑπὲρ τῆς κατακέρσετ' τῆν εἰσφοράν.

Das hatte Müller-Strübing auf die seiner Meinung nach von Kleon durchgesetzte dauernde Einführung der Vermögensteuer bezogen, Gilbert aber (S. 131 ff.) überbietet diese Erfindung noch dahin, dass er den Streit der Parteien über die Ausschreibung der Eispheora als das eigentliche Thema der Komödie ansieht, indem »der Dichter voll Spott die von der Gegenpartei erstrebte Einrichtung als das Kennzeichen eines goldenen Zeitalters dargestellt« habe. Dabei hat aber Gilbert so wenig wie sein Vorgänger überlegt, dass die Steuer, die Jemand einführt, unmöglich mit dem verglichen werden kann, was der Bader abscheert. Die berufene Acharnerstelle von den fünf Talenten, die Kleon wieder von sich zu geben durch die Ritter gezwungen war, will Gilbert (S. 137 ff.) erklären durch Combinirung mit der auf Theopomp zurückgeführten Notiz im Schol. Ritt. 226, wonach Kleon die Ritter *λεποστρατίου* beschuldigt haben soll. Nämlich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Rathes (auf die der Ausdruck des Scholions *ἔπειτέθῃ τῆ πολιτείᾳ* in unzulässiger Weise bezogen wird) habe Kleon die Zurückbehaltung der Katastasis, die den Rittern erst nach bestandener Dokimasie ausgezahlt zu werden pflegte, beantragt, sei aber mit diesem Antrage in Folge des Einflusses der Ritter nicht durchgedrungen. Offenbar scheidet diese Erklärung nicht nur an ihrem Widerspruche gegen alle Ergebnisse der neueren Untersuchungen über das Wesen der Katastasis, sondern vor allem an ihrer Unvereinbarkeit mit dem Begriffe von *ἐξήμεσον*. Für Gilbert freilich unterliegt es keinem Zweifel, dass *ἐξήμεσον* auch von dem gesagt werden kann, was man nicht selber »übergeschluckt« hat, und er glaubt das beweisen zu können durch Berufung auf Ach. 585 f.

(τῆς κεφαλῆς νῦν μοι λαβοῦν, ἔν' ἐξεμέσω· βδελύττομαι γὰρ τοὺς λόφους)! Auch an der Ermittlung der Ach. 603 ff. mit ihren Spitznamen aufgeführten angeblichen Strategen versucht Gilbert in umfanglicher Erörterung (S. 157 — 168) seinen Scharfsinn und gelangt namentlich über den Panurghipparchides zu Ergebnissen, die weit annehmbarer wären, als Müller-Strübing's haltlose Identificirung mit dem Geschichtschreiber Thukydides. Indessen kann eine eindringende Erwägung der Stelle in ihrem ganzen Zusammenhange nur zu dem bereits von Böckh (Staatsh. I, 336) ausgesprochenen Resultate führen, dass unter den vermeinten Strategen vielmehr Gesandte zu verstehen sind. Wie schon aus diesen Proben ersichtlich wird, ist genaue Exegese überhaupt nicht die Sache des Verfassers. Wie leicht er sich über die Gesetze der Grammatik und des Sprachgebrauchs hinwegsetzt, dafür liefert wohl das schlagendste Beispiel die S. 34 ff. mit grosser Zuversicht vorgetragene Deutung des bekannten Demosthenischen Vergleichs II, 29 f., zu deren Kennzeichnung es genügt die Erklärung des Anfangs herzusetzen; in den Worten ῥήτορ ἡγεμῶν ἐκατέρωθεν wird der Sinn gefunden: wie der Rhetor an der Spitze des Staates steht, so der Hegemon und zwar hier der der 300 an der Spitze der Symmorien. Erinnert in diesem Stücke Gilbert nicht zu seinem Vortheile an Müller-Strübing, so steht er dagegen in einem anderen Punkte erheblich hinter ihm zurück, in dem Verständniss politischer Dinge. Namentlich seine Auffassung der Demagogen hat etwas durchaus Schematisches und manche Partien seiner Darstellung muss ich geradezu als innerlich unmöglich bezeichnen, wie z. B. seine Beurtheilung der Stellung des Hyperbolos, der zwar προστάτης τοῦ δήμου war und als solcher »die Leitung des Staates durch das Psephisma beherrschte« (S. 89), dessen Ostrakisirung aber »in die politische Lage nicht die geringste Veränderung brachte« (S. 237). Zu diesen fundamentalen Fehlern gesellt sich noch ein anderer, der Mangel an Gründlichkeit und Sorgfalt der Untersuchung, der sich schon in einer langen Reihe von einzelnen Flüchtigkeiten, ja Widersprüchen verräth. Offenbar hat der Verfasser seinem Buche nicht die Zeit gegönnt, zu demjenigen Grad von Reife zu gelangen, ohne den ein wissenschaftliches Werk nie veröffentlicht werden sollte. Ein paar Belege hierfür wird die folgende Erörterung bringen, welche sich auf solche Fragen aus der Verfassungsgeschichte des letzten Drittheils des fünften Jahrhunderts zu beschränken hat, die auch von anderer Seite her in Angriff genommen worden sind. Auf den Abschnitt Gilbert's über die Strategen wird unten zurückzukommen sein. Mehrfach behandelt ist der letzte Ostrakismus:

H. Zurborg, Der letzte Ostrakismus. Im Hermes XII (1877) S. 198—206.

Derselbe, Nochmals der letzte Ostrakismus. Ebenda XIII (1878) S. 141—144.

K. Seeliger, Der Ostrakismos des Hyperbolos. In den neuen Jahrbüchern für classische Philologie CXV (1877) S. 739—747.

H. Zurborg, Zum Ostrakismos des Hyperbolos. Ebenda S. 834 bis 836.

Zurborg's erster Aufsatz ist einige Monate vor Gilbert's Buch veröffentlicht; gegen des letzteren abweichende Auffassung (S. 231 ff.) ist der an zweiter, gegen Seeliger der an letzter Stelle genannte Artikel gerichtet. Für unsere Kenntniss von dem letzten Ostrakismos, dessen schliessliches Opfer Hyperbolos ward, sind wir, abgesehen von einer ganz beiläufigen Erwähnung bei Thukydides und einer abgerissenen Notiz aus Theopomp, auf die Angaben des Plutarch in drei Biographien angewiesen, in denen aber nicht weniger als drei verschiedene Versionen vorliegen. Entweder sollen anfänglich Alkibiades und Nikias oder aber Alkibiades und Phaiax oder endlich alle drei einander gegenübergestanden haben; die zweite Version führt Plutarch ausdrücklich auf Theophrast zurück, die dritte liegt schon der unter Andokides' Namen überlieferten Rede gegen Alkibiades zu Grunde, die auch für Plutarch's betreffende Angabe (Alk. 13) Quelle war, wie bereits Vater gesehen hat, während Gilbert (S. 233) sie in einem Athem als Erfindung des Plutarch und als wahrscheinlich aus der Pseudoandokideischen Rede entlehnt bezeichnet. Aber auch abgesehen von dieser Differenz muss die Ueberlieferung über die von Hyperbolos gespielte Rolle grosse Schwierigkeiten machen, sobald man der politischen Bedeutung dieses Mannes gebührende Rechnung trägt, die von der gewöhnlichen Auffassung offenbar verkannt, aber von allen drei Gelehrten richtiger gewürdigt ist. Gilbert lässt nur Nikias als Gegner des Alkibiades gelten, weil Phaiax dafür zu unbedeutend gewesen sei, und man wird ihm jedenfalls soviel zugestehen dürfen, dass allein unter jener Voraussetzung sich ein verständliches Bild von dem Ereignisse gewinnen lässt. Nur bleibt, wie schon Zurborg eingehalten hat, dabei unerklärt, wie Phaiax in die Geschichte hineingezogen ist; auch das von Seeliger am Schluss seines Aufsatzes darüber Gesagte erledigt sich dadurch, dass die von Plut. Alk. 13 citirte Rede gegen Alkibiades von der erhaltenen sicher nicht verschieden war. Seeliger geht noch einen Schritt weiter und erklärt auch den Kampf zwischen Nikias und Alkibiades für eine Erfindung, die lediglich den Aeusserungen des Thukydides und des Komödiendichters Platon ihren Ursprung verdanke. Für mein Urtheil ist aber der Beweis nicht erbracht, dass jener Kampf nach der damaligen Lage der politischen Verhältnisse und dem Charakter der beiden Gegner überhaupt undenkbar sei: den Schluss aus dem Schweigen des Thukydides kann ich auch hier ebenso wenig zulässig, als die Folgerung berechtigt finden, dass bei Theopomp nicht mehr über das Ereigniss gestanden habe, als der Scholiast des Aristophanes aus ihm anführt, und die S. 746 f. betonten Unmöglichkeiten treffen doch nur die ausge-

schmückte Erzählung im Leben des Nikias, während der kürzere Bericht im Aristeides von ihnen frei ist und sehr wahrscheinlich auf dieselbe gute Quelle zurückgeht, aus der die folgende Darlegung des Hergangs beim Ostrakismos entnommen ist. Zurborg endlich sucht die oben hervorgehobenen Schwierigkeiten durch die Hypothese zu heben, dass nach der Procheirotomie dem Alkibiades wie dem Nikias die Zustimmung zur Vornahme des Ostrakismos wieder leid geworden sei und beide sich dahin geeinigt hätten, bei dem nicht mehr zu vermeidenden Entscheidungskampfe Ersatzmänner an ihrer Stelle unterzuschieben, sodass nun Phaiax als Vertreter der Optimaten dem Hyperbolos als Repräsentanten der demokratischen Partei gegenübergestanden habe. Es liegt auf der Hand, was sich gegen diese Combination einwenden lässt; aber die Anerkennung wird man ihr nicht vorenthalten dürfen, dass sie besser als frühere die Widersprüche der Ueberlieferung zu erklären vermag. Dagegen hat in einem anderen Punkte Zurborg selbst seine frühere Ansicht zuletzt modificiren und von der Annahme zurücktreten müssen, dass der Ostrakismos zu Aristoteles' Zeit formell noch fortbestanden habe. Das Richtige hierüber hat Seeliger (S. 742) gesehen, dass die Institution durch die Reform unter Eukleides aus der Athenischen Verfassung verschwunden ist.

Ueber den Hermokopidenprocess ist von W. Götz 1876 ein Aufsatz veröffentlicht worden, über dessen Werthlosigkeit gegenüber den Arbeiten von Droysen und Schönbeck schon oben VII, 371 das Nöthige bemerkt ist. Gilbert's betreffender Abschnitt S. 250 — 274 schliesst sich betreffs der Frage nach den Urhebern des Processes mit Recht an die von Roscher und Wattenbach vertretene Auffassung an und gehört meines Erachtens zu den gelungenen Partien des Buches. Nicht einverstanden bin ich mit der dem Psephisma des Syrakosios gegebenen Beschränkung (S. 262 ff.) und mit der Beurtheilung der Mysterienrede, die bei richtiger Verwerthung uns in der That in den Stand setzt über das Resultat des Thukydidés hinauszukommen; Plutarch's Dissensus kann dagegen nicht in die Wagschale fallen. An einzelnen Flüchtigkeiten fehlt es auch hier nicht, wie wenn aus Andokides § 43 der Beschluss auf Aufhebung des Psephisma des (sic) Skamandrios herausgelesen (S. 271) oder Arist. Vög. 1054 τῆς στῆλης auf eine Herme, statt auf die kurz vorher erwähnte Vertragssäule gedeutet wird.

Gleich hier ist anzuschliessen

Rudolfus Schoell, De extraordinariis quibusdam magistratibus Atheniensium. In den Commentationes philologiae in honorem Theodori Mommseni (Berlin 1877) S. 449—470.

Die Schrift behandelt die ausserordentlichen Behörden, die das Jahrzehnt nach der Sicilischen Katastrophe in grosser Zahl, aber wie Schöll nachweist, alle nach einem gewissen gleichmässigen Princip hervorgebracht hat. Also zuerst die gleich nach jenem Ereignisse einge-

setzten *πρόβουλοι*, deren Aufgabe im Wesentlichen nach Wattenbach bestimmt wird. Gleichzeitig wird die Creirung der *ποροσταί* gesetzt und mit ihnen die Einrichtung der Eikoste in Verbindung gebracht. Dann folgen die fünf *πρόεδροι*, die den Senat der Vierhundert bilden, und die zehn *συγγραφεῖς*, welche dessen Einsetzung vorbereiten, während die Behörde selbst in der Zeit nach Wiederherstellung der vollen Demokratie wiederkehrt und zwar mit einer über die Gesetzgebung hinausgehenden, der der Probulen vergleichbaren Competenz. Zu den schon von Anderen in dem Psephisma des Demophantos und in C. I. A. I n. 58 nachgewiesenen Spuren ihrer Thätigkeit fügt Schöll die gleichfalls dem Jahre des Glaukippos zugewiesenen Reste I n. 57 und das berühmte Psephisma des Xenophanes aus dem folgenden Jahre und gewinnt damit zugleich eine überzeugende Deutung der *συγγραφαί* bei Lys. XXX, 17. 21 (S. 462); zweifelhaft bleibt der Fortbestand des Amtes bis zu Ende des Krieges trotz der von Schöll hierher gezogenen Stelle des Ailian V. G. V, 13. Den *συγγραφεῖς* untergeben war das subalterne Collegium der *ἀναγραφῆς τῶν νόμων*, dessen Bedeutung wegen der übertreibenden Angriffe des Lysias auf Nikomachos vielfach überschätzt ist. Als ein den *συγγραφεῖς* analoges Amt ist Schöll geneigt auch die zur Constituirung der gemässigten Verfassung von Ol. 91, 2 eingesetzten Nomotheten aufzufassen, ohne die für ein anderes Verständniß sprechenden Gründe zu verhehlen. Zu *συγγραφεῖς* waren aber, was auch Gilbert (S. 342) gesehen hat, auch die Dreissig bestellt und daraus begreift sich wie Harpokration dazu kommen konnte, die Zahl 30 für die *συγγραφεῖς* von Ol. 92, 1 vorgeblich aus Androtion und Philochoros anzugeben. Den Schluss bilden Erörterungen über die durch Andokides bezeugten Zwanzigmänner, die erste nach Wiederherstellung der Demokratie ernannte Behörde, und über die Nomothese des Jahres 403, für welche unsere Hauptquelle das Psephisma des Teisamenos ist (dessen Identität übrigens mit dem aus Lysias bekannten *ὑπογραμματέως* ich nicht behaupten möchte). Nach dieser Urkunde fungirte neben den 500 durch die Demoten gewählten Nomotheten, die in Gemeinschaft mit dem Rath die endgültige Entscheidung zu treffen hatten, ein kleines vom Rath und zwar nach Schöll selbständig gewähltes Collegium, das die Competenzen der früheren *συγγραφεῖς* wahrzunehmen hatte. Den eigenthümlichen Wahlmodus der 500 erklärt Schöll ansprechend daraus, dass in Ermangelung eines *πίναξ ἐκκλησιαστικὸς* auf die *λεξιμαρχικά* der Demen zu recurriren war; die Zahl des letzteren Collegiums bestimmt er auf zehn nach der von Sluiter in den betreffenden Worten des Psephisma vorgenommenen Aenderung *οἱ δέκα* (statt *δέ*) *ἕρημένοι νομοθέται ὑπὸ τῆς βουλῆς*, die ich wegen der Wortstellung nicht für richtig halten kann. Auf einen anderen Differenzpunkt gehe ich hier nicht ein, da er nicht sowohl das Verfahren bei der Nomothese, als die Integrität des Teisamenosdecrets betrifft und ich meine Ansicht darüber bereits im Philologischen Anzeiger VI (1874) S. 237 f. angedeutet habe.

Ich habe mich im Vorstehenden begnügen müssen, die wesentlichsten Ergebnisse der gehaltreichen Arbeit wiederzugeben. Die erschöpfende Sorgfalt und Umsicht derselben tritt in das hellste Licht, wenn man mit ihr die betreffenden Partien in Gilbert's Buch zusammenhält. Die Probulen lässt letzterer (S. 290) im Wesentlichen an die Stelle der Prytanen treten, welche es »höchst wahrscheinlich« während des Bestehens der ersteren nicht gegeben habe. Das Gegentheil konnte er aber aus der sechsten Rede des Antiphon lernen, die er an einer anderen Stelle (S. 388) selbst mit Sauppe in jene Zeit setzt (genauer Schöll S. 455 etwa in den fünften Monat von Ol. 92, 1). Zu einer sicher unrichtigen Bestimmung des Amtskreises der Poristen lässt er sich (S. 388) durch den äusserlichen Umstand verleiten, dass sie an einer (übrigens auffallend missverstandenen) Stelle des Antiphon mit den Poleten und Praktoren zusammen genannt werden. Am wenigsten aber hält einen Vergleich aus, was über die Organe der nach dem Sturz der Vierhundert wie der Dreissig angeordneten Gesetzesrevision gesagt ist. Nicht nur wird Nikomachos trotz Schömann's Warnung wieder zum Nomotheten und Anagrapheus in einem gemacht (S. 330), sondern überhaupt in Betreff der Nomothese das Verschiedenste durcheinander geworfen (S. 327 ff.).

Von den Beiträgen zur älteren Athenischen Verfassungsgeschichte wende ich mich zu dem, was für die Kenntniss des Attischen Staatsrechts und der Attischen Staatsverwaltung im fünften und vierten Jahrhundert geleistet worden ist. Wie erheblicher Modificationen freilich die früher herrschende Ansicht bedarf, dass unter Eukleides die frühere Staatsordnung mit nur geringfügigen Aenderungen einfach wiederhergestellt worden sei, das lassen wieder mehrere der hier zu besprechenden Schriften immer deutlicher erkennen.

Die erste Frage gilt der Souveränität der Ekklesie und ihrer Begrenzung durch die Befugnisse von Heliäia und Rath. Nach ersterer Richtung liegt eine scharfsinnige und anregende Untersuchung in dem Buche von M. Fränkel vor, dessen geschichtlicher Theil schon oben (S. 295 ff.) in den Bereich der Besprechung zu ziehen war. Der erste grundlegende Abschnitt bringt eine nicht zu widerlegende Kritik der bisherigen Meinung, dass alljährlich sechstausend aus der Zahl der Attischen Bürger durch das Loos zu Heliasten bestellt worden seien. Dagegen macht Fränkel zunächst auf die Unverhältnissmässigkeit dieser Zahl gegenüber einer durchschnittlichen Gesamtsumme von 25000 Bürgern aufmerksam, von welcher ein beträchtlicher Procentsatz durch Alter, Amt und Berufsthätigkeit oder Wohnort von der Meldung abgehalten werden musste. Andererseits wird die Hauptstütze der herrschenden Auffassung als hinfällig erwiesen, da in der bekantten Stelle der Wespen die Ansetzung von 6000 Heliasten sich durch den Zusatz *κοῖπῶ πλεῖους ἐν τῇ χάρῃ κατένασθεν* deutlich als ein Maximalbetrag verräth, der die Annahme einer durch Gesetz oder Sitte fest bestimmten Zahl geradezu aus-

schliesst. Bis hierher sind die Ergebnisse von Fränkel, abgesehen von unwesentlichen Einzelheiten, durchaus gesichert. Nur wenn er die Ansetzung von gerade 6000 Richtern daraus ableiten will, dass das Attische Staatsrecht bei jedem Volksbeschluss, der ein Privilegium involvirte, die Mitwirkung von mindestens 6000 Abstimmenden verlangte, und eine in dieser Weise zu Stande gekommene Entscheidung als den Willensausdruck der Gesamtbürgerschaft (πάσης Ἀθηναίων) betrachtete (S. 15 ff.), so spricht hiergegen offenbar das Bedenken, das schon von Bamberg in dem oben (S. 301) angezogenen Aufsatz S. 505 f. erhoben hat, dass mit dieser Minimalzahl jener Maximalsatz bei Aristophanes nichts gemein hat. Vielmehr schätzt der Dichter die Durchschnittszahl der jährlich zum Richteramt berufenen Bürger in runder Summe mit ähnlicher Uebertreibung ab, wie sie nach Fränkel's eigenem Nachweis der Annahme von 300 Gerichtstagen für jeden Heliasten zu Grunde liegt. Ueber die sechstausend Richter im Prozesse des Leogoras ist schon oben S. 302 gesprochen worden. Aber die abweichende Beurtheilung dieser beiden Punkte kann nichts in dem Resultate ändern, dass keine fixirte Zahl von Heliasten bestanden haben kann, sondern alle epitimen Bürger über dreissig Jahre, welche durch Meldung ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der Function erklärten, die Heliäia constituirt haben. Eine Spur dieser Thatsache erkennt Fränkel noch in der Notiz des Harpokration, dass alle Athener den Heliasteneid auf dem Ardettos leisteten.

Der Schwerpunkt der Schrift liegt in ihrem zweiten Abschnitt (S. 20–57), der von der staatsrechtlichen Stellung der Richter handelt. Zuerst wird daran erinnert, dass schon die griechische Anschauung die Richter nur in uneigentlichem Sinne den Beamten zuzählt, von denen sie sich vor allem durch ihre Unverantwortlichkeit unterscheiden. Dann aber wird der Nachweis angetreten, dass die Heliäia in der Function des Rechtsprechens weder aufgeht noch auch nur wesentlich durch dieselbe charakterisirt wird, sondern sie ausübt »nur als ein Ingrediens der ihr schlechthin anhaftenden Souveränität«; sie ist die engere Ekklesie der reifen Männer, welche die »Instanz über der die gesammte Bürgerschaft in sich schliessenden Ekklesie bildet und allein im Stande ist, eine Alterirung des bestehenden Rechtes zu vollziehen«, sodass sich »eine wohlgegliederte Stufenfolge der Organe« ergibt, »welche die Souveränität des Volkes darzustellen im Stande sind: die gewöhnliche Ekklesie, die Ekklesie mit sechstausend nothwendigen Stimmen, die Gerichte« (S. 51 f.). Zur Erhärtung dieser Sätze werden die einzelnen nichtrichterlichen Competenzen der Heliäia einer Erörterung unterzogen, die zum Theil zu neuen Ergebnissen führt: Die Heliasten üben das Gesetzgebungs- und Geldbewilligungsrecht aus und sind dazu als ein ständiges Parlament constituirt; sie bestätigen oder verwerfen die durch Loos oder Wahl ernannten Beamten vermittelst der Dokimasia, und ziehen sie sowohl während ihrer Amtszeit auf Grund eines Volksbeschlusses als nach Ablauf

des Amtes zur Rechenschaft; ihrer Genehmigung untersteht die Verleihung des Bürgerrechts an Fremde und auch über jeden anderen Volksbeschluss kann ihr auf dem Wege der Gesetzwidrigkeitsklage die endgültige Entscheidung überwiesen werden. Nicht minder erstreckt sich der Einfluss der Heliasten auch auf die auswärtigen Beziehungen: sie genehmigen die mit fremden Staaten geschlossenen Handelsverträge, befinden als Appellationsinstanz über die Reclamationen der Bundesgenossen gegen die vom Volke beschlossenen Tributsätze, und beschwören mit den Mitgliedern der Bule als Vertreter des Staates seine Verträge, letzteres nach der von Fränkel eingehend besprochenen Vertragsurkunde mit Chalkis (zu welcher als zweiter Beleg C. I. A. I n. 51^b kommt nach der Ergänzung von Schöll de extraord. quibusd. magistr. S. 468, 30). Die letzten Belege für die Auffassung der Heliasten als Repräsentanten der Gesamtgemeinde liefert dem Verfasser einmal der Name Heliäia selbst, der auch in Athen ursprünglich nichts anderes als Volksversammlung bedeutet haben könne, andererseits die bekannte Gewohnheit der Redner, dem einzelnen Gerichtshof Prädicate beizulegen, die nur dem in der Ekklesie versammelten Volke zukommen.

Es ist sicherlich dankenswerth, dass uns auf Grund des heute verfügbaren Materials die ausgedehnten Competenzen der Richter einmal im Zusammenhange vergegenwärtigt worden sind. Soweit indessen die Aufstellungen Fränkel's neu sind, unterliegen sie nach meinem Urtheil so erheblichen Bedenken, dass auch die auf jene gebaute These sich schwerlich aufrecht halten lässt. Nach Fränkel sind die von ihm behaupteten Befugnisse der Heliäia alle gleichzeitig in consequenter Durchführung eines einheitlichen staatsmännischen Gedankens ihr beigelegt worden; aber es erhebt sich die Frage, ob sie nicht vielmehr zum Theil einer weiteren Ausdehnung ihrer ursprünglichen Machtsphäre entstammen. Die letztere Alternative muss ich mit Entschiedenheit bejahen für einen Punkt, den der Verfasser selbst als sehr wichtig bezeichnet, für das Bestätigungsrecht bei Einbürgerungen. Dass die Ertheilung dieser höchsten Auszeichnung an Fremde bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts nicht in jedem Falle der Genehmigung des Gerichtshofes bedurfte, sondern nur durch eine *γραφή παρανόμων* seiner Cognition unterstellt werden konnte, folgt schon aus dem unzweideutigen Wortlaut in der Stelle der Neairarede § 90f. und damit stimmen die in ziemlicher Zahl inschriftlich erhaltenen Bürgerrechtsdiplome in der Weise überein, dass die mindestens seit Ende des dritten Jahrhunderts nie mehr fehlende Anweisung an die Thesmotheten, die Dokimasie im Gerichtshofe zu veranlassen, zum ersten Male Ol 115 auftritt. Den Beweis liefern die Belege, welche Hartel jetzt in seinen Studien zum Attischen Staatsrecht S. 272 ff. für die drei verschiedenen Formulare von Bürgerrechtsdecreten zusammengestellt hat. Wenn Hartel trotzdem mit Fränkel die Unerlässlichkeit einer gerichtlichen Revision bei jeder solchen Verleihung festhält, so giebt es dafür

keinen anderen Anhalt, als dass nach der vorhin angeführten Rede § 105 f. bei der Einbürgerung der Plataier für jeden einzelnen eine gerichtliche Dokimasie darüber verordnet wurde, ob er ein Bürger von Plataiai und ein Freund der Athener sei. Aber hier handelt es sich um einen ganz ausserordentlichen Fall, in dem durch die grosse Zahl der Beneficiaten besondere Massnahmen geboten waren, wie dies die Darstellung des Redners selbst noch deutlich erkennen lässt. In anderer Weise muss es bedenklich für Fränkel's Ansicht werden, wenn es sich herausstellen sollte, dass die Gerichte da, wo er sie als Appellationsinstanz fungiren lässt, vielmehr in erster Instanz thätig gewesen sind. Es gilt dies nach meinem Urtheil, dessen Gründe ich unten anzudeuten haben werde, namentlich für die Dokimasie der Staatsbeamten. Aber auch die Behauptung, dass bei der Bestimmung der Tribute die Heliasten nur im Falle von Reclamationen gegen die von der Ekklesie beschlossene Ansetzung betheiliget gewesen seien, kann ich durch die Berufung auf den ersten Volksbeschluss über Methone nicht bewiesen finden. Weil hier ein Erlass des Tributs bewilligt wird, ohne dass von einer Mitwirkung der Gerichte die Rede wäre, hält es Fränkel für unmöglich, dass sie bei der Festsetzung concurrirt hätten, denn niemals könne die Volksversammlung einen richterlichen Beschluss aufheben (S. 44). Aber um eine solche Aufhebung handelt es sich hier gar nicht, da der richterliche Beschluss doch nur die Höhe der zu zahlenden Summe, nicht die Zahlungspflicht überhaupt betreffen konnte. Nimmt man nun aber die eben befürworteten Abzüge vor, so reducirt sich die von Fränkel behauptete »durchgehende Bedeutung der heliastischen Gerichte als einer endgiltig entscheidenden Instanz zur Bestätigung oder Abänderung von Volksbeschlüssen« auf die eine allerdings schwerwiegende Competenz, die in der Klage auf Gesetzwidrigkeit gegeben war. Im Uebrigen aber ist die Zuständigkeit der Heliäia auf das beschränkt, was ihr von der souveränen Ekklesie zugewiesen war, so insbesondere in Bezug auf die Gesetzgebung. Gerade über diesen Punkt weichen freilich Fränkel's Aufstellungen wesentlich ab und bedürfen darum einer besonderen Prüfung, mit der ich die Erwähnung einer fast gleichzeitig erschienenen Monographie verbinde

Richard Höffler, De nomothesia Attica. Inauguraldissertation von Kiel 1877. 42 S. 4.

Die Arbeit von Höffler ist eine recht unreife Anfängerleistung, die vielfach stark in die Irre geht und kaum auf irgend einem Punkte die Untersuchung selbständig fördert. Meistentheils schliesst sie sich an die Auffassung von Westermann an: die Bemerkungen von U. Köhler macht sie sich insoweit zu Nutze, als dem Rathe eine der Function der Nomotheten vorarbeitende Aussonderung der formell oder sachlich verfassungswidrigen Gesetzesvorschläge zugeschrieben wird (S. 24); gleichwohl aber wird die unglückliche Umstellung im Teisamosdecret $\eta \beta \omicron \upsilon \lambda \eta \omicron \iota \omicron \iota \pi \epsilon \nu \tau \alpha \chi \omicron \sigma \iota \omega \iota \kappa \alpha \iota \omicron \iota$

νομοθέται: als eine *sagacissima coniectura* angepriesen (S. 26). Fränkel dagegen lässt Seitens der Volksversammlung über die einzelnen Anträge eine förmliche Beschlussfassung erfolgen, die ich mit der Darstellung der *Timokratea* nicht zu vereinbaren weiss, und beschränkt danach die Mitwirkung des Rathes bei der *Nomothese* wieder auf seine gewöhnliche probuleutische Thätigkeit; eine Verwerthung des genannten *Psephisma* für die gegenheilige Ansicht lehnt er darum ab, weil das in ihm vorgeschriebene Verfahren ebenso wie die ganze Massregel ein ausserordentliches sei. Indessen wird kein Grund ersichtlich, der das Volk hätte bestimmen können, noch in anderen Stücken als in der nothgedrungenen abweichenden Art der Bestellung der *Nomotheten* von dem regelmässigen Verfahren abzugehen. Täusche ich mich nicht, so lässt sich für die Richtigkeit der von Fränkel bekämpften Meinung eine Bestätigung auch aus den (von Höffler S. 24 ungenügend behandelten) Worten der *Timokratea* § 26 gewinnen. Die aus *Aischines* bekannte *διόρθωσις τῶν νόμων* durch die *Thesmotheten* setzt Fränkel mit der Verhandlung in der ersten *Ekklesie* des Jahres in Zusammenhang, ohne sich über die dabei entstehenden Schwierigkeiten auszusprechen; Höffler vermehrt die letzteren ohne Noth durch die Voraussetzung, dass jene *διόρθωσις* in einer Volksversammlung zum Austrag gebracht worden sei, die den Namen *νομοθέται* geführt habe (S. 8ff.). Ganz neue Aufschlüsse aber glaubt Fränkel aus einer merkwürdigen Bestimmung des kürzlich gefundenen Ehrendecrets für den *Delier Peisitheides* (C. I. A. II n. 115^b) ziehen zu können: ausser anderen Belohnungen wird ihm bis zur Ermöglichung seiner Rückkehr nach *Delos* eine tägliche Sustentation von einer Drachme zugebilligt und daran die Verfügung geschlossen *ἐν δὲ τοῖς νομοθέταις τοὺς προέδρους οἱ ἂν προσδρεύωσιν καὶ τὸν ἐπιστάτην προσνομοθετήσαι τὸ ἀργύριον τοῦτο μερίζειν τοὺς ἀποδέκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήρου κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἕκαστον*. — *εἰὰν δὲ μὴ ἐπιψήφισωσιν οἱ πρόεδροι καὶ ὁ ἐπίστας τῶν νομοθετῶν, ἀφελέτω ἕκαστος αὐτῶν Ἄδραχμὰς ἑρὸς τῆ Ἀθηνᾶ*. Aus dieser Anordnung leitet Fränkel die doppelte weittragende Folgerung ab, dass »eine dauernde Belastung der Staatscasse nur durch ein Gesetz festgesetzt werden konnte« und dafür »nicht der Volksbeschluss genügte, sondern seine Bestätigung durch die heliastischen *Nomotheten* nothwendig war« und dass die gesammte Körperschaft der *Heliasten* unter einem eigenen vorsitzenden Comité zu einem ständigen *Nomotheten-Parlament* constituirt war. Abgesehen von allen anderen Bedenken vermag ich das Zwingende dieser Schlüsse nicht einzusehen. *Προσνομοθετήσαι*: versteht Fränkel von der gesetzlichen Genehmigung, welche die *Nomotheten* zu dem Volksbeschlusse zu ertheilen hatten; aber nach sonstigem Gebrauch kann es nur heissen eine gesetzliche Bestimmung zu ändern hinzutreffen, also doch wohl zu Massnahmen, um derentwillen die *Nomotheten* niedergesetzt waren. Dass zu der fraglichen Verwilligung die Mitwirkung der *Nomotheten* erfordert wird, mag in besonderen Umständen seine Veranlassung gehabt haben; in dem

ziemlich gleichzeitigen Psephisma C. I. A. II n. 181 werden die Apodekten zu bleibenden Zahlungen an die Architheoren zu den Nemeen angewiesen, ohne dass eine analoge Bestimmung dagestanden haben kann.

Es erübrigt noch von dem letzten Abschnitt der Fränkel'schen Schrift über die Bildung der Gerichtshöfe zu sprechen, was aber erst unten bei der Gerichtsverfassung geschehen kann. Hier ist zunächst zu erwähnen

Joh. Nikolai Madvig, Eine Bemerkung über die Gränze der Competenz des Volkes und der Gerichte bei den Athenäern (*γραφή παρανόμων*). In seinen kleinen philologischen Schriften (Leipzig 1875) S. 378 - 390.

Die Abhandlung richtet sich gegen die Auffassung der *γραφή παρανόμων*, die seit Schömann's Buch *de comitiis Atheniensium* unsere Lehrbücher beherrscht, es sei dieselbe nicht bloß in dem Falle rechtlich statthaft gewesen, wenn ein Antrag gegen die bestehende Gesetzgebung verstieß, sondern auch dann, wenn sein Inhalt dem öffentlichen Interesse zuwiderzulaufen schien. Massgebend für diese Ansicht war vorzugsweise die Thatsache, dass in den einschlagenden Klagreden des Demosthenes der Nachweis der Gemeenschädlichkeit des angefochtenen Gesetzes oder Psephisma überall einen wesentlichen Gesichtspunkt, in der Leptinea sogar fast das ausschliessliche Thema der Beweisführung bildet. Dass aber aus dieser rednerischen Praxis kein Schluss auf die juristische Tragweite der Klagform gezogen werden darf, sucht Madvig theils aus allgemeinen Erwägungen, theils durch Analyse der betreffenden Reden zu erweisen. Was in ersterer Hinsicht vorgebracht wird, ist auch für den nicht überall durchschlagend, der nicht auf dem Standpunkt der Fränkel'schen Schrift steht. Im Uebrigen aber muss man dem von Madvig gewonnenen Resultate beitreten, sofern nur anerkannt wird, dass die Gesetzwidrigkeit auch in dem Materiellen eines Antrags enthalten sein und z. B. die Ertheilung des Bürgerrechts nach der von Madvig (S. 390) nicht richtig beurtheilten Stelle [Dem.] LIX, 91 als gesetzwidrig dann angefochten werden durfte, wenn die vom Gesetz verlangte Würdigkeit des Candidaten sich mit einigem Grunde bestreiten liess (vgl. Fränkel S. 37). Ausschlaggebend gegen die hergebrachte Auffassung sind vor allem die Aeusserungen in der Rede gegen Aristokrates § 100f., durch welche auch die Stelle der Androtionea § 34f. erst ihr volles Licht erhält. Aber auch den Kunstgriff des Aischines darf man charakteristisch finden, mittelst dessen er die von Ktesiphon seinem Antrage gegebene Motivirung in die Kategorie des *παράνομον* einzubeziehen sucht (S. 387f.), während Demosthenes beides deutlich auseinanderhält (vgl. bes. § 110 *ὑπολαμβάνων πρώτων μὲν ἐφεξῆς τοὺς περὶ αὐτοῦ τοῦ παρανόμου λόγους ἀποδοῦναί με δεῖν*). Hiernach wird man das Zurücktreten der eigentlichen Rechtsfrage in der Leptinea daraus zu erklären haben, dass dieser Punkt

schon von Phormion erschöpfend behandelt war. Madvig fügt hinzu, er möge wohl auch so schwach gewesen sein, dass es im Interesse der Anklage lag, ihre Angriffe vorzugsweise auf den materiellen Inhalt des Gesetzes zu richten. Doch bedurfte diese Vermuthung einer näheren Begründung, da das Vorgehen des Leptines schwerlich dem Gesetz besser entsprochen hat, als das des Timokrates. Für eine andere von Madvig (S. 379) nur angeregte Aporie, ob nicht die Suspensivkraft der *γραφὴ παρανόμων* nothwendig gewissen Beschränkungen unterworfen gewesen sei, hat Hartel in seinen schon erwähnten Studien zum Attischen Staatsrecht S. 254 ff. die Lösung zu geben versucht: die wichtige Frage muss dem nächsten Jahresbericht vorbehalten bleiben.

Ein Gleiches gilt von der Frage nach der Competenz des Rathes gegenüber der Ekklesie, für welche diesmal nur zu nennen ist

Leopoldi Schmidii commentatio de auctoritate *προβουλεύμα-
τος* in republica Atheniensium. Vor dem Index lectionum der Marburger Universität auf das Wintersemester 1876/77. VIII S.

Schmidt bekämpft den von Schömann u. A. aufgestellten Satz, dass kein Antrag der Volksversammlung vorgelegt werden durfte, der nicht vorher die Genehmigung des Rathes erhalten hatte, und ersetzt ihn durch die gegentheilige Lehre, dass der Rath *de omnibus civium rogationibus ad populum referre deque illis ei aliquid consilii impartire debebat*. Abgesehen von dem letzteren Zusatz, ist die These gewiss richtig und die ihr S. V gegebene Motivirung unbestreitbar. Was weiter im Einzelnen namentlich über die materielle Unabhängigkeit der Volksbeschlüsse von den Probuleumata vorgetragen wird, bedarf mancher Modification, wie Hartel's Demosthenische Anträge S. 521 ff. gezeigt haben. Seitdem hat derselbe Gelehrte in seinem vorhin genannten Buche die ganze Frage in grösserem Zusammenhange wieder aufgenommen und auch für die von Schmidt zum Schluss berührte Formel *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* ein richtigeres Verständniss gesichert.

Einen Punkt in der äusseren Ordnung der Ekklesie betrifft

P. Foucart, Note sur la tribu appelée *προεδρεύουσα*. Im *Annuaire de l'association pour l'encouragement des études Grecques* X (1876) S. 137—141.

In einer bekannten Stelle der *Timarchea* (§ 33) erzählt Aischines, nach einem von Timarch verurtheilten scandalösen Vorfall in der Volksversammlung sei die Einrichtung getroffen worden, für jede Versammlung eine Phyle an die Rednerbühne (*ἐπὶ τὸ βῆμα*) zu erloosen, welche den Epistates und die Proedren in Aufrechterhaltung der Ordnung zu unterstützen hatte. Diese Function bezeichnet Aischines als *προεδρεύειν* und auch zwei andere Rednerstellen gedenken in gleichem Sinne der *προεδρεύουσα φυλή* (Aisch. III, 4. [Dem.] XXV, 90). Nach Foucart ist aber

diese Bezeichnung unmöglich richtig; évidemment l'expression *προεδρία*, qui désigne toujours chez les Athéniens la présidence d'une assemblée ou une préséance honorifique dans les jeux, ne peut-être appliquée aux membres d'une tribu rangés au pied de la tribune pour faire exécuter les ordres des proèdres. Eine sichere Verbesserung liefern die Epheben-decrete, die unter den Functionen, wegen deren gewissenhafter Erfüllung die Epheben belobt werden, auch ihre Assistenz in der Ekklesie mit den Worten *παρήδρευσαν* oder *ἐφ'ἡδρευσαν* oder *προσῆδρευσαν καὶ ταῖς ἐκκλησίαις ἐν ὕπλοις* aufzuführen pflegen (Dumont ephébie Attique I p. 144). Diese Assistenz erkläre sich daraus, dass im 2. Jahrh. v. Chr. die Polizei in der Volksversammlung nicht mehr einer der Phylen, sondern den Epheben anvertraut gewesen sei; nach Philostratos hätten sie ihren Platz um die Tribüne gehabt. Hiernach corrigirt Foucart an allen drei Stellen *προσεδρεύειν* statt *προεδρεύειν*, das einem halbgelehrten Grammatiker seinen Ursprung verdanke. Aber abgesehen von der nöthigen Multiplication dieses Halbwissers schliesst der von Philostratos (*β. σ. II, 1 S. 550*) gebrauchte Ausdruck *τὰς ἐκκλησίας περιεκάθηγντο* die Annahme aus, dass die Epheben an die Stelle jener Phyle getreten seien, und auch das bekenne ich nicht einzusehen, warum der der letzteren auf den vorderen Reihen angewiesene Platz mit dem der Sache einzig entsprechenden Ausdruck *προεδρία*, *προεδρεύειν* darum nicht bezeichnet werden konnte, weil es schon andere *πρόεδροι* in der Ekklesie gab.

Was von der *φυλὴ προσεδρεύουσα* gilt, hat neuerdings Benndorf in seinen Beiträgen zur Kenntniss des attischen Theaters (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1875 S. 18—20) auf alle Phylen übertragen und eine Scheidung der Ekklesie nach Phylen zu erweisen gesucht. Dass dieser Versuch aber missglückt ist, hat in erschöpfender Weise gezeigt

M. Fränkel. Eine Marke der Thesmotheten. In Sallet's Zeitschrift für Numismatik III (1876). S. 383—393.

Benndorf hat nicht genug unterschieden zwischen gewöhnlichen Versammlungen und solchen, in denen eine Minimalzahl von 6000 Abstimmenden zur Beschlussfähigkeit erfordert wurde und besondere Vorkehrungen nothwendig machte. Für letztere ist die Trennung der Phylen erwiesen durch das, was für den Ostrakismos und den Feldherrnprocess bezeugt ist; denn auch in dem letzteren hat man wie die offene, so die phylenweise Abstimmung nicht als Abweichung von dem regelmässigen Verfahren anzusehen. Was aber für die Scheidung auch in den gewöhnlichen Versammlungen beigebracht wird, ist durchaus nicht beweisend, weder die Controlle der Eintretenden seitens der Lexiarchen, deren Zahl vielmehr für das Gegentheil spricht, noch die angebliche Vertheilung des Theorikon in der Volksversammlung, die von Fränkel endgültig beseitigt ist. Für jenen Process hat man also mit Hartel Demosth. Stud. II S. 12f. anzunehmen, dass die Verurtheilung der Feldherren nicht t

in derselben Versammlung erfolgt sein kann, in welcher der Antrag des Kallixenos zum Beschluss erhoben wurde. Damit ist das von Xenophon gebrauchte *μετὰ ταῦτα* durchaus nicht in Widerspruch, während die Vorstellung von Gilbert Beitr. S. 381f., es sei nach der ersten Abstimmung über den Antrag des Euryptolemos eine Vertagung erfolgt, auf einer unzulässigen Deutung des *ὑπομοσάμενος* beruht.

Für die Volksversammlungstage hat im Gegensatz zu Fränkel Att. Geschw. S. 10ff. von Bamberg in dem schon wiederholt eirtirten Aufsatz Hermes XIII S. 506ff. den Nachweis geliefert, dass die für Demosthenes' Zeit bezeugte Unzulässigkeit eines gleichzeitigen Tagens von Volksversammlung und Gerichtshof auf die Zeit vor Eukleides nicht auszudehnen ist. Das Gegentheil folgt aus einer Stelle der Wespen V. 594f., von welcher Bamberg die einzig mögliche Erklärung gegeben hat.

Von den das Beamtenthum überhaupt betreffenden Fragen hat Gilbert in dem einleitenden Theile seines Buches über die Strategen zu handeln gehabt; seine Untersuchung geht auch hier nicht tief genug. Ueber die Dokimasia der Beamten hat Fränkel S. 28–33 eine neue Ansicht aufgestellt und dadurch Anlass zu einer Controverse gegeben, welche ich bis auf den letzten Beitrag jüngsten Datums herab zu verfolgen habe.

Th. Thalheim, Zur Dokimasia der Beamten in Athen. Im Hermes XIII (1878) S. 366–372.

M. Fränkel, Zur Dokimasia der attischen Beamten. Ebenda S. 561–565.

C. Schäfer, Ueber das Forum der Beamtendokimasia in Athen. In den neuen Jahrbüchern für Philologie CXVII (1878) S. 821–829.

Eine doppelte Dokimasia, vor Rath und Gerichtshof, ist durch die bekannte Stelle der Leptinea für die Thesmotheten bezeugt und von Pollux auch für die Beisitzer der drei ersten Archonten angegeben; für andere Beamten erwähnen die auf uns gekommenen Zeugnisse nur eine Dokimasia im Gerichtshofe. Dass Demosthenes unter den Thesmotheten nur die sechs unteren Archonten verstanden haben kann, folgt aus dem Zusatz *τῶς ἐπὶ τῶς νόμους κληρουμένους* und ist mit Unrecht von Thalheim geleugnet worden. Indessen spricht kein Grund dagegen, dasselbe doppelte Forum auch für die drei ersten Archonten anzunehmen, deren Dokimasia rücksichtlich der geforderten Nachweise von der der Thesmotheten jedenfalls nicht verschieden war und mit derselben zusammen von Alters her unter der einheitlichen Bezeichnung *θεσμοθετῶν ἀνάγκησις* begriffen wurde. Hierüber stimme ich ganz mit Schäfer S. 826f., der sich auch auf Lykurg's Fragment bei Harpokration u. *δοκιμασθεῖς* beziehen durfte; dagegen bleibt der Artikel des Lexicon Cantabrigiense wegen der Unzuverlässigkeit seines Wortlauts besser ausser Anschlag,

wie man auch auf jene Polluxnotiz keinen Werth zu legen braucht, wenn gleich ich die betreffende Polemik von Fränkel gegen Thalheim (S. 563 g. E.) nicht verstehe. Die andere betreffs der Archonten sich erhebende Frage, ob die Worte des Demosthenes *ὁὶς δοκιμασθέντας ἄρχεῖν ἔν τε τῆ βουλή καὶ παρ' ἑμῶν ἐν τῷ δικαστηρίῳ* auf eine nothwendige doppelte Instanz schliessen lassen oder mit der Auffassung des Gerichtshofs als blosser Appellationsinstanz vereinbar seien, wird von Thalheim nach Vorgang von Meier u. A. in letzterem Sinne entschieden. Mir scheint dagegen nicht bloß der namentlich von Schäfer (S. 822f.) betonte Wortlaut, sondern besonders die Analogie der Rechenschaftsablage zu sprechen; die Hinfälligkeit des von Thalheim aus Lysias' Rede gegen Euander hergeleiteten Gegengrundes ist von Fränkel (S. 563) und Schäfer erwiesen worden. Schwieriger beantwortet sich die Frage in Betreff der übrigen Beamten. Hier vertritt Fränkel die Ansicht, dass ihre Dokimasie an die Gerichte nur im Falle einer Berufung kam, in erster Instanz aber gleichfalls vor den Rath gehörte. Sein Hauptgrund ist der, dass nur auf diesem Wege die Möglichkeit einer Appellation zu gewinnen sei, eine Beschränkung des Appellationsrechtes aber undenkbar erscheine — ein Satz, der offenbar die Richtigkeit von Fränkel's gesammter Auffassung der Heliaia zur Voraussetzung hat, und mir schon um der oben angezogenen Analogie willen bedenklich erscheint. Die geringe Beweiskraft von Lys. XXVI, 12 hat schon Schäfer (S. 826) hervorgehoben. Aber auch darin muss ich Thalheim und Schäfer Recht geben, dass wenigstens in einem Theile der Belegstellen die gerichtliche Verhandlung über Dokimasie von einer unbefangenen Interpretation nicht als blosses Appellationsverfahren verstanden werden kann. Grösseres Gewicht als auf [Dem.] XL, 34 oder Lys. XV, 2 lege ich auf Aisch. III, 14; so wahrscheinlich es mir ist, dass in den Worten *ἄρχεῖν δοκιμασθέντας ἐν τῷ δικαστηρίῳ* ebenso wenig ein wörtlich genaues Citat aus dem Gesetz vorliegt wie in den folgenden *καὶ λόγους καὶ εὐθύνους ἐγγράφειν πρὸς τὸν γραμματεῖα καὶ τοὺς λογιστάς*, so unzweifelhaft ist mir doch, dass der Redner dort wie hier das Wesentliche der gesetzlichen Bestimmung wiederzugeben hatte, worüber Fränkel's Ausrede (S. 30) nicht hinweghilft. Auf letzterwähnte Stelle baut nun Thalheim eine Unterscheidung, auf welche schon Halbertsma de magistratum probatione apud Athenienses p. 33 in Folge eines Missverständnisses von [Xen.] St. d. A. 3, 4 gelangt war. Weil die von Aischines citirten Gesetzesworte zur gerichtlichen Dokimasie nur die *χειροτονηταὶ ἀρχαί* und die *ἐπιμέλεια* verpflichten, der *κληρωταί* aber nur in einer Parenthese vom Redner gedacht wird, so folge, dass die letzteren unmöglich in derselben Reihe vor den ersteren im Gesetz gestanden haben, sondern für sie besondere, wahrscheinlich abweichende Bestimmungen getroffen waren, nämlich dahin, dass sie vor dem Rath, aber mit Zulässigkeit der Berufung an die Gerichte geprüft wurden. Der Schluss ist in seiner ersten Hälfte richtig, in der zweiten

aber schwerlich berechtigt und die Scheidung selbst weder durch das S. 371f. zu ihrer Empfehlung Gesagte wahrscheinlich gemacht noch mit der von Thalheim festgehaltenen Angabe des Poll. VIII, 92 recht verträglich (Fränkel S. 564); auch die Stelle Deinarch II, 10 darf man mit Schäfer (S. 825) insofern mit Recht heranziehen, als nur eine gezwungene Erklärung dort die *δικάζουρες* als Appellationsinstanz verstehen kann. Bleibt aber hiernach nur die Wahl, die Prüfung der übrigen Beamten entweder in derselben Weise wie die der Archonten, oder aber (mit Ausnahme der Beisitzer der drei oberen Archonten) nur im Gerichtshofe erfolgen zu lassen, so wird man sich vor allem um der Aischinesstelle willen für den letzteren Modus zu entscheiden haben, wie dies Hermann und Schömann und jüngst wieder Schäfer gethan haben. Von dem letzteren Gelehrten ist auch eine Erklärung des abweichenden Verfahrens bei den Archonten gegeben worden, der ich vor der Schömann'schen Deutung den Vorzug einzuräumen nicht anstehe.

Die Formen der Rechenschaftsablegung der abgetretenen Beamten bilden den Gegenstand der Schrift von R. Schöll de synegoris Atticis, die schon oben S. 295 heranzuziehen war. Denn nur mit denjenigen Synegoren hat es Schöll zu thun, welche wir durch Aristoteles als bei jener Rechenschaftsabnahme betheiligte kennen, unterzieht aber dabei dieses ganze ebenso wichtige als schwierige Capitel einer neuen Untersuchung, deren es in der That dringend bedurfte. Des in § 2 (S. 10—20) geführten Nachweises, dass jede Rechenschaftslegung der Cognition des Gerichtshofes unterlag, und der daraus abgeleiteten Folgerung ist schon oben gedacht. In § 3 (S. 20—24) wird eine dreifache Form jener Controlle unterschieden, deren Leitung überall den Logisten zustand, zuerst die compendiarischen *ἐθθοναί*, die in den ersten dreissig Tagen nach Ablauf der Amtszeit vor den Gerichtshof zu bringen waren (S. 28), sodann die hiervon unabhängigen *γραφαὶ περὶ ἐθθονῶν*, für welche gleichfalls eine bestimmte Frist geordnet war, und endlich die Anklage durch den competenten Euthynen, der zwar auch bei jener compendiarischen Verhandlung eventuelle Klage zu erheben hatte, aber zu der ihm obliegenden Prüfung des Rechnungsdetails nothwendig einer längeren Zeit bedurfte. Auf diesen Grundlagen unternimmt § 4 (S. 20—33) den Antheil der *συνήγοροι* an dem Controllgeschäft näher zu bestimmen. Die *ἀνάκρισις*, bei der sie nach Aristoteles betheiligte waren, ist nicht die actio in iure, die bei der *γραφὴ περὶ ἐθθονῶν* unerlässlich und wohl bei Lys. XX, 10 gemeint ist (S. 22), sondern geht der compendiarischen *ἐθθονα* ebenso voraus, wie bei der Dokimasia die Beamten vor der richterlichen Abstimmung einer Befragung unterzogen werden. Für jene Anakrisis aber haben wir nach Anleitung des neuerdings gefundenen und von Schöll scharfsinnig ergänzten Decrets des Demos Myrrhinus (jetzt C. I. A. II n. 587) die volle Form eines Gerichtsakts anzunehmen: die Logisten als Vorsitzende, die Euthynen mit Beisitzern (wie ich in Schöll's Sinne hin-

zufügen darf) als Ankläger, die Synegoren als debattirendes und abstimmendes Collegium; ihr Spruch gelangte dann an den Gerichtshof, vor welchem vielleicht ein Synegoros das Referat erstattete. Der Schlussparagraph (S. 31—33) knüpft an die gewonnenen Ergebnisse die Vermuthung an, dass die drei bei der Rechenschaftsabnahme beteiligten Collegien der Logisten, Euthynen und Synegoren zusammen die Behörde der Dreissig gebildet haben, die aus den Tributinschriften des fünften Jahrhunderts bekannt ist, einmal in dem Psephisma des Kallias (C. I. A. I n. 32) auch unter der Bezeichnung *οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα* auftritt.

Bei der auch nach jenem interessanten Funde noch immer zu beklagenden Dürftigkeit unseres Materials kann es nicht befremden, wenn die überall wohldurchdachten Combinationen doch nicht überall gesichert erscheinen. Meine Bedenken richten sich zunächst — und darin treffe ich mit Sauppe in seiner Anzeige der Schrift Jenaer Literaturzeitung 1876 n. 7 zusammen — gegen die von Schöll unterschiedene dreifache Form der Rechenschaftsablegung. Mag man sich das erste Verfahren noch so summarisch denken, immer verstehe ich nicht, wie, wenn einer Amtsführung einmal durch den Gerichtshof Decharge ertheilt war, dieselbe sofort durch eine neue Klage wieder in Frage gestellt werden konnte, entgegen dem bekannten Rechtsgrundsatz, den Demosthenes ausdrücklich auch auf die *ἐθθοναί* erstreckt: *οἱ νόμοι οὐκ ἐῶσι δις πρὸς τὸν αὐτὸν περὶ τῶν αὐτῶν οὔτε δίκας οὔτε ἐθθόνας — εἶναι*. Eher könnte man mit Sauppe eine nachträgliche Klage von Privaten unter anderem Namen statthaft finden; wenn er indessen bei dem von ihm gebrauchten Beispiele *παρὰπροσβεβίας* den Fall des Aischines im Auge hat, so scheinen mir Stellen der Klagrede, wie § 103, vielmehr darauf zu führen, dass Aischines vor jenem Prozesse überhaupt noch keine Rechenschaft abgelegt hatte. Noch erheblicheren Bedenken unterliegt die Befugnis der Euthynen zu zweimaliger Klaganstellung. Was für dieselbe zu sprechen scheint, beruht auf der Voraussetzung, dass das ganze Rechenschaftsverfahren binnen dreissig Tagen zu erledigen war. Aber Harpokration nennt diese Frist nur für die Controllirung der Rechnungen durch die Logisten, und die Bekränzung der mit Ende Metageitnion abgehenden Kosmeten, der ihre Euthyne in der Regel vorauszugehen hatte (S. 28), erfolgt ebenso in der fünften oder neunten (C. I. A. II n. 465. 469), als in der vierten Prytanie (n. 470. 471). Auch über die Abgrenzung des Geschäftskreises der verschiedenen Behörden bleiben manche Zweifel. So kann ich mit den für die Logisten sicher bezeugten Functionen es nicht vereinbaren, dass die Prüfung des Rechnungsdetails den Euthynen überwiesen worden sei; diese erscheinen vielmehr als die Oberbehörde, die auf Grund der von den Logisten gemachten Erhebungen das vorläufige Erkenntnis auf Zahlungspflicht zu fällen, eventuell Strafantrag vor dem Gerichtshof zu stellen hat. Dass der auf drei Demeninschriften vorkommende Euthynos nicht Staatsbeamter sein kann, hat Sauppe unter

Zustimmung von Köhler namentlich daraus erschlossen, dass er von dem Demarchen in Eid genommen wird. Auch die *συνήγοροι* im Decret der Myrrhinusier kann ich nach ihren Functionen nicht von den *δέξα οὐ ἀρεθέντες* scheiden, so wenig auch bei minder nachlässiger Stilisirung des Actenstücks die Identificirung unbedenklich sein würde.

Ueber das ein wesentliches Merkmal der Amtsgewalt bezeichnende Recht zu Strafauflagen liegt eine Monographie vor

Ernestus Siegfried, De multa quae ἐπιβολή dicitur. Inauguraldissertation von Berlin. 1876. Mayer und Müller. 2 Bl. 81 S.

Der Verfasser hat sein Thema auf Grund einer erschöpfenden Sammlung des Stoffs mit Sachkenntniss und Scharfsinn behandelt. In fünf Abschnitten untersucht er, von welchen Behörden (S. 2 -- 18), in welchen Fällen (S. 18 -- 42), gegen wen (S. 42 -- 48), bis zu welcher Höhe (S. 48 bis 67) Strafauflagen gemacht werden durften und in welche Cassen sie flossen (S. 67 -- 79). Die Competenz erstreckte sich ausser auf den Rath der Fünfhundert und den Areopag auf alle ordentlichen und ausserordentlichen Beamten, welche einem Geschäftskreise selbständig vorstehen; ausserdem ist sie nachzuweisen für die mit Beaufsichtigung der heiligen Oelbäume beauftragten *γνώμονες*, natürlich als Organe des Areopags, und für die Choregen. Doch heben die von den letzteren auferlegten *ζυμιαί* von den anderen sich durch den bezeichnenden Unterschied ab, dass die Beitreibung derselben den Choregen selbst auf dem Wege der Auspfindung überlassen bleibt. Eine Sonderstellung nehmen diese Bussen auch insofern ein, als die Choregen allein von den zu Strafauflagen Berechtigten (denn für die *γνώμονες* tritt der Areopag ein, in dessen Auftrag sie handeln) keine gerichtliche Hegemonie haben, und darum, wenn ihre Strafgewalt für das Vergehen nicht ansreichend erscheint, die Vermittelung des competenten Archon in Anspruch nehmen müssen nach der Vorschrift des Platon Ges. XII S. 949 D, die wir unbedenklich der Athenischen Praxis entnommen glauben dürfen. Noch in anderer Beziehung scheint mir Siegfried dem Begriff der *ἐπιβολή* eine weitere Ausdehnung zu geben, als nach dem Sprachgebrauch gerechtfertigt ist. Er unterscheidet drei Arten von Fällen, in denen jene zur Anwendung kam, je nachdem blos der Ungehorsam gegen die Anordnung einer Behörde geahndet oder zugleich die Ausführung erzwungen oder endlich ein leichteres Vergehen gegen Gesetz oder Sitte bestraft werden sollte. Dabei werden aber in die dritte Kategorie auch solche Fälle mit eingerechnet, in denen es weder für Feststellung des Thatbestandes noch für Bemessung des Strafquantums einer Entscheidung des Beamten bedurfte, wie die Bussen von 1000 Drachmen für den Kläger, der in einer *γραφή* nicht den fünften Theil der Richterstimmen erhalten oder dieselbe nicht fortgestellt hatte; Fälle, auf die Siegfrieds eigene Bestimmung keine Anwendung leidet neque aliud quidquam hac coercitione spectatur, nisi ut magistra-

tibus data quasi compendiaria animaduertendi uia subleuetur munera administratio (p. 42). Dagegen wäre für die durch Gesetz (oder Volksbeschluss S. 61) für einzelne Vergehen normirten Bussen, welche der Beamte nach Constatirung der straffälligen Thatsache zu verhängen hatte, die Bezeichnung ἐπιβολή wegen [Lys.] IX, 6 nicht zu beanstanden, wenn der Verfasser Recht hätte mit seiner Auffassung des Solonischen Gesetzes über *λοιδωρία*, das seiner Ansicht nach auch bei Schmählung von Beamten in Anwendung kam. Allein die widerstrebenden Stellen der Rede (§ 6. 16) beseitigt er nur durch die Annahme, dass statt der ächten Rede des Lysias ein Excerpt erhalten ist, dessen Urheber ein leicht erklärliches Missverständniss zur Last falle. Eine nähere Begründung der ganzen Hypothese bliebe abzuwarten. Sicher unhaltbar aber ist die Vorstellung des Verfassers (S. 29. 43) von der Disciplinargewalt, die dem Arcopag noch im vierten Jahrhundert allen Beamten gegenüber zugestanden haben und auch das gegen Theogenes nach [Dem.] LIX, 80f. eingeleitete Verfahren erklären soll, das freilich auch von Philippi (S. 166) nicht richtig aufgefasst worden ist; manchem Bedenken unterliegen auch die Aufstellungen über die Competenz des Areopags in Fällen ἀργίας (S. 30. 66f.). Im dritten Abschnitt war die Frage zu untersuchen, in wieweit auch die Träger eines öffentlichen Auftrags einer ἐπιβολή verfallen können: es zeigt sich, dass sie nicht nur gegen Triarchen und Choregen, sondern auch gegen Beamte und zwar theils von Seiten des Rathes der Fünfhundert auf dem Wege der Eisangelie theils auch Seitens anderer höherer Beamten verhängt werden kann, wie von den Strategen gegen die Phylarchen oder von den *συγγραφεῖς* (oder vielmehr den Archonten) gegen den ἀναγινωκτὴς Nikomachos (aus Lys. XVI, 7 wird zu viel gefolgert). Die Maximalgrenze, bis zu welcher eine Busse zuerkannt werden durfte, ist nur für den Rath im Falle der Eisangelie bekannt, hier betrug sie 500 Drachmen und für die Auflagen der Beamten war jedenfalls kein höheres Maximum normirt. Dass aber auch gegen die letzteren, sofern sie innerhalb der zulässigen Grenze sich hielten, eine Appellation an das Gericht nicht statthaft gewesen sei, beruht nur auf einem unsicheren Schluss aus dem Schweigen des Sprechers von [Lys.] IX. Schien das zu ahnende Vergehen eine höhere Strafe zu fordern, so hatten Beamte wie Rath nach [Dem.] XLIII, 75 die Sache an das Volksgericht zu bringen, dessen Spruch auch für die Fälle unerlässlich gewesen sein wird, in denen Siegfried dasselbe nur als Appellationsinstanz gelten lässt, d. h. in denen die von Gesetz oder Volksbeschluss für bestimmte Vergehen festgesetzten Strafen zu verhängen und der Thatbestand ein offenkundiger war. In jenem Falle hatte der überweisende Beamte nach der angeführten Stelle zugleich den Strafantrag zu stellen; dass aber auch dieser den Namen ἐπιβολή geführt habe, möchte ich weder durch [Dem.] LIII, 14 noch durch die Verse der Wespen 769f. gesichert glauben, in denen Gilbert (Beitr. S 372) freilich mit noch unzulässiger Deutung

das Wort in dem allgemeinen Sinne einer gerichtlich zuerkannten Strafe fassen will. Was endlich die Frage nach der Casse angeht, an welche die Auflagen zu zahlen waren, so erscheint als solche überall die Staatscasse; doch nimmt Siegfried an, dass, wie bei anderen Geldstrafen, Confiscationen u. a. ein Zehntel des Betrags in den Schatz der Athena floss. Er macht dafür die mehrfach bezeugte Existenz eines Verzeichnisses der Staatsschuldner in dem Tempel der Burggöttin geltend und erklärt daraus zugleich die Erwähnung der *ταμίαι* (natürlich *τῆς θεοῦ*) in der bekannten Stelle [Lys.] IX, 6. Doch lässt genauere Erwägung der betreffenden Rednerworte die Deutung des Verfassers unstatthaft und eine andere Auffassung des Sachverhalts rathsam erscheinen⁸⁾.

Von den einzelnen Attischen Behörden haben auch diesmal die Strategen besonderer Beachtung sich zu erfreuen gehabt. Ausser dem Abschnitt bei Gilbert gehört hierher die Fortsetzung einer im Jahresbericht für 1873 S. 1365 ff. besprochenen Monographie

Bernardus Arnold, De praetoribus Atticis dissertatio altera.

Im Programm des Gymnasiums von Bautzen 1876. S. 1–19.

Gilbert sucht auf dem von Droysen gelegten Grunde ein erschöpfendes Bild von der Stellung und den Funktionen der Strategen zu zeichnen und in seiner Weise alle einschlagenden Fragen zu erledigen. Arnold hat es hauptsächlich mit den Strategen des vierten Jahrhunderts zu thun, bringt aber in seinem ersten Capitel einige Nachträge zu seiner früheren Dissertation, von denen sich zwei auf Punkte von Belang beziehen. Zunächst macht er für die Frage nach der Zeit des Amtsantritts der Strategen auf die Inschrift C. I. A. I n. 273 aufmerksam, die das Zusammenfallen der Amtszeit auch dieser Behörde mit dem Attischen Kalenderjahre höchst wahrscheinlich macht. Kurz zuvor und mit eingehender Begründung ist in demselben Sinne die Inschrift verwerthet worden von G. Löscheke in seiner Dissertation *De titulis aliquot Atticis quaestiones historicae* Bonn 1876, über welche Volquardsen oben berichtet hat, Bd. VII S. 362 ff. Volquardsen macht dabei die treffende Bemerkung, dass Droysen's Hauptbeweis für den Antritt mit Jahresanfang aus der Strategie des Demosthenes Ol. 88, 4 insofern an einem Fehler leidet, als der Beginn dieses Jahres fast einen vollen Monat zu früh angesetzt ist. Doch lässt sich der Fehler in der Rechnung unschwer corrigiren, da ohnehin für den Einfall der Peloponnesier *πρὸν τὸν σῆτον ἐν ἀρχῇ εἶναι* (Thuk. IV, 2) die Bestimmung auf Mitte April doch zu früh erscheint; einen Antritt gleich nach den Archairesien würden schon innere Gründe unwahrscheinlich machen. Aus Gilbert's Erörterung der Frage

⁸⁾ In diesem wie in ein paar anderen Punkten treffe ich mit dem Urtheil Schöll's in seiner Anzeige des Schriftchens (Jen. Lit.-Zeit. 1873 n. 3) zusammen, welche vor der Niederschrift obiger Bemerkungen einzusehen ich leider versäumt habe.

(S. 5—14) hebe ich den einen Punkt hervor, in dem man eine Förderung der Untersuchung erblicken könnte, die Bestätigung, welche er für den Ansatz der Archairesien auf Ende Munychion aus dem Bericht des Xenophon über die Rückkehr des Alkibiades zu gewinnen sucht. Doch er giebt die Berechnung nur eine ganz ungefähre Bestimmung, zumal ein wesentlicher Factor, die Gleichzeitigkeit der Ausfahrt des Alkibiades nach Karien mit der Rückkehr des Thrasylos nach Athen problematisch bleibt. — Weiter versucht Arnold die Differenz zwischen Thuk. I, 51 und dem zweiten Theile der Urkunde C. I. A. I n. 179 durch die Annahme zu beseitigen, dass die an beiden Stellen genannten Expeditionen nach Korkyra nicht identisch sind, vielmehr ein Jahr auseinander liegen, da die im Eingange der Inschrift und bei Thuk. I, 46 erwähnte Sendung und somit auch die spätere des Thukydidēs nicht in das Jahr des Apseudes Ol. 86, 4, sondern in das vorausgehende des Krates gehören. Aber diese Auskunft scheidet, abgesehen von allem andern, schon an dem Umstande, dass auch nach Köhler's Abschrift der Name des Schreibers in Z. 2 des Steins mit *K* beginnt, während unter Krates Metagenes der Schreiber der ersten Prytanie war. Auch sonst sehe ich keine Veranlassung von der früher angedeuteten Beurtheilung jener Differenz abzugehen. Es wäre doch ein eigenthümliches Zusammentreffen, wenn, wie jüngst wieder Niese (Hermes XIV S. 429) wollte, bei Thukydidēs »ein Corrector an Stelle einer ihm unverständlichen Corruptel den Namen des bekanten Redners Andokides — in den Text gebracht« hätte für ein Ereigniss, bei dem den Zeitverhältnissen nach der gleichnamige Grossvater des Redners sehr gut betheiligte sein konnte. Jedenfalls will es wenig gerathen erscheinen, auf diese angebliche Spur der Thätigkeit eines Diaskeuasten Schlüsse über den Werth unserer handschriftlichen Ueberlieferung des Thukydidēs zu bauen.

Das zweite Capitel von Arnold bezweckt den Nachweis, welchen ähnlich Gilbert zum Ausgangspunkt seines einleitenden Theils gemacht hat, dass in den älteren Zeiten die Leitung des Attischen Staats in den Händen der Strategen lag, seit Kleon aber immer mehr an die Rhetoren überging; während Kallistratos noch wiederholt, Aristophon wenigstens einmal jenes Amt bekleidete, verzichteten seit Eubulos die Staatsmänner ganz darauf. In letzterer Hinsicht sind brauchbare Nachweise gegeben; unglücklich dagegen ist die Polemik gegen den Satz von Droysen, dass die leitende Stellung des Perikles in seiner alljährlich wiederholten Wahl zum Vorsitzenden des Strategencollegiums ihre Grundlage gehabt habe. Auch gegenüber Droysen's Ergebnissen über die Modalität der Strategenwahl verhält sich Arnold (S. 16) ganz ablehnend, während Gilbert (S. 16 bis 24) mit Recht in allem Wesentlichen sich ihnen anschliesst; den Versuch freilich damit auch die bekannte Stelle in Plutarch's Kimon durch eine neue Deutung der Worte *χορῆναι ὅεκα ὄντας ἀπὸ φύλης μᾶς ἕκαστον* »jeder im Namen einer Phyle zu richten« in Einklang zu setzen,

kann ich mir nicht aneignen. — Im nächsten Capitel verbreitet sich Arnold über das Verhältniss der ordentlichen zu den ausserordentlichen Strategen: wie die Athener sich im vierten Jahrhundert immer mehr daran gewöhnten ihre Kriege durch Söldner führen zu lassen, so fiel auch der Befehl ausserordentlichen Feldherrn anheim, die nur für den bestimmten Krieg erwählt wurden und hinter denen die eigentlichen Strategen immer mehr zurücktraten. Auch hier ist ein beachtenswerthes Material fleissig zusammengestellt, nur hätte es schärferer Sichtung und besserer Verarbeitung bedurft. Wie leicht Verfasser es sich mit seinen Schlüssen macht, mag man z. B. aus dem abnehmen, was S. 12 aus Aisch. II, 168 und S. 15 aus Aisch. III, 146 gefolgert wird. Endlich das Schlusscapitel lehrt übereinstimmend mit Gilbert S. 32f., dass die Zuweisung bestimmter Specialcompetenzen an einzelne Strategen nicht vor der Schlacht bei Chaironeia nachzuweisen ist. Die einzige nach der gewöhnlichen Lesart widerstrebende Stelle Lys. XXXII, 5 *καταλεγεῖς* — *ὅτι θρασύλλου τοῦ ἐπὶ τῶν ὀπλιτῶν* beseitigt Arnold durch Streichung der vier letzten Worte, es ist vielmehr mit Herwerden die handschriftlich allein beglaubigte Lesung *κ. ὅ. θ. τῶν ὀπλιτῶν* herzustellen.

Auf die übrigen Abschnitte von Gilbert's Abhandlung kann ich hier nicht weiter eingehen. Erwähnung möge nur noch der ansprechende Gedanke finden, dass da, wo Thukydidēs den Namen nur eines Strategen mit dem Zusatz einer Ordinalzahl und des Pronomens *ᾧτός* angiebt, der so Hervorgehobene als der Oberste in der angegebenen Zahl der Strategen gekennzeichnet wird (S. 41 ff.). Nur kann ich nicht glauben, dass darin der Ausdruck einer dem Betreffenden als *στρατηγὸς ᾧτοκράτωρ* übertragenen Ausnahmegewalt gesucht werden darf, wie der Verfasser darum zu thun genöthigt ist, weil er die Existenz eines bevorrechtigten Vorsitzenden im Strategencollegium ablehnt.

Ueber andere Behörden liegt aus den Jahren, über die ich zu berichten habe, keine Einzelschrift vor. Doch ist auch hier des für die Hellenotamien von Löscheke in der oben genannten Dissertation S. 9f. gelieferten Beweises zu gedenken, dass dieselben mit gleicher Berücksichtigung der Phylen, wie die Strategen, also nicht durch das Loos, sondern durch Wahl bestellt worden sind. Die Abhandlung, in welche dieser Nachweis eingeflochten ist, hat zur eigentlichen Aufgabe für die Einsetzungsurkunde der Schatzmeister der andern Götter (C. I. A. I n. 32) als das richtige Datum statt des von Kirchhoff angenommenen Jahres Ol. 86, 2 vielmehr Ol. 84, 2 zu erweisen und ist dadurch Anlass geworden zu der wichtigen Arbeit

A. Kirchhoff, Zur Geschichte des Athenischen Staatsschatzes im fünften Jahrhundert. Aus den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1876 S. 19–67. Berlin, Dümmler 1876.

Löscheke's Haupteinwand gegen die Kirchhoff'sche Ansetzung der Urkunde beruht auf deren angeblicher Unvereinbarkeit mit der Nachricht

des Thukydides, wonach der Athenische Schatz in seinem höchsten Bestande sich auf 9700 Talente belaufen. bei Beginn des Peloponnesischen Krieges aber nur noch 6000 Talente enthalten habe; diese beträchtliche Verminderung könne nicht das Werk von drei Jahren (Ol. 86, 3 bis 87, 1) gewesen sein, da in elf schweren Kriegsjahren Ol. 86, 4 bis 89, 2 (vielmehr nur in den sieben Jahren bis Ol. 88, 2) laut der erhaltenen Schuldurkunde C. I. A. I n. 273 nur etwa 4750 Talente aus dem Schatze entlehnt worden seien. Die hierbei gemachte Voraussetzung, dass die kurz vor Einrichtung des Schatzes der andern Götter erfolgte Rückzahlung von 3000 Talenten an die Athena in die Zeit falle, wo der Schatz seinen höchsten Bestand erreicht, erkennt auch Kirchhoff als durchaus wahrscheinlich an; aber zwei andere Prämissen der gegnerischen Schlussfolgerung, die allerdings der herrschenden Ansicht entnommenen Vorstellungen von der Natur des Athenischen Schatzes und von der Höhe der für die Führung des Peloponnesischen Krieges von Athen aufgebrachten Summen, thut er als irrig dar. Den Kern seines Beweises bildet der Satz, dass die von Thukydides bezeugte Ausschreibung der ersten Eisphora zu Anfang von Ol. 88, 1 zu der Annahme zwingt, dass der Schatz damals bereits bis auf die für den äussersten Fall reservirten 1000 Talente aufgebraucht war. Ausser diesen 5000 Talenten hatten aber die Kriegskosten der drei ersten Jahre auch den jährlichen Zuwachs der Tempelschätze, der sich nach einer von Kirchhoff weiter unten (S. 49–54) angestellten Berechnung auf etwa 200 Talente belief, und die Tribute der Bundesgenossen in ihrem ganzen Betrage von jährlich 600 Talenten, zusammen also die Summe von mindestens 7400 Talenten verschlungen. Da aber nach der erwähnten Schuldurkunde die Gesamtanleihe bei den Tempelschätzen in den sieben Jahren von Ol. 86, 4 ab nur ungefähr 4750 Talente betragen hat, so ist schon damit die Existenz eines andern Reservefonds auf der Burg neben den Tempelschätzen, d. i. eines eigentlichen Staatsschatzes erwiesen, dessen Stock der Ol. 81, 3 von Delos übergeführte Bundesschatz gebildet haben muss. Ueber ihn verfügte der Staat mit unbeschränkter Freiheit; wurde derselbe auch nach der Urkunde, die den Ausgangspunkt der Untersuchung bildet, mit den Tempelschätzen im Opisthodomos verwahrt, so bezeichnet doch der dort gebrauchte Ausdruck ihn deutlich als blosses Depositum [ἐκ δὲ τῶν φόρων] κατατίθεναι κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν τὰ ἐκάστοτε γινόμενα παρὰ τοῖς ταμίαις, τῶν [τῆς Ἀθ]ηναίων τοῦς Ἑλληνο[ταμίαις], Worte die man übrigens nicht auf die einzelnen Eingänge, sondern, wie bereits Köhler Urk. u. Unters. S. 104 gethan hat, auf die jährlichen Ueberschüsse aus den Tributen zu beziehen haben wird. Damit entfällt die Nothwendigkeit die Hellenotamien als Verwalter jenes Staatsschatzes zu denken, eine Annahme, deren Bedenkliches J. Christ in der mir soeben zugehenden Inauguralschrift De publicis populi Atheniensis rationibus S. 11 ff. aufgezeigt hat, und es erklärt sich in einfachster Weise, wie die Schatz-

meister der Göttin Ausgaben ἐκ τῶν εἰς τὰς τράπεζας verrechnen konnten (C. I. A. I n. 184 l. 5). Aus den eigentlichen Tempelschätzen dagegen werden Gelder zu Staatsausgaben, soweit sie nicht im Interesse des Cultus gemacht werden wie die Kosten der Bauten auf der Akropolis, nur in der Form der Anleihe und gegen Verzinsung verwendet. Die Normen für diese Verwendung werden in dem Psephisma von Ol. 86, 2 aufgestellt und eine Durchmusterung der auf uns gekommenen Schuldurkunden zeigt, dass diesen Normen bis in die letzten Zeiten des Peloponnesischen Krieges genau nachgegangen worden ist, dass dieselben aber auch schon vor jenem Jahre in Geltung gewesen sind. Zugleich wird uns damit aber ein Einblick in die Entwicklung der Athenischen Finanzen eröffnet, der die Geschichte jener bedeutsamen Periode erst vollkommen verständlich macht. Auffallend bleibt nur der eine Umstand (S. 46f.), dass der Athenische Staat auch zu einer Zeit, wo er über ein beträchtliches Depositum zu verfügen hatte, es dennoch vorzog Anleihen bei den Tempelschätzen aufzunehmen und sich durch Verzinsung derselben zu einer Mehrleistung zu verpflichten, der er thatsächlich freilich niemals gerecht geworden ist. Für die drei Jahre aber von Ol. 86, 3 bis 87, 1 ergibt sich schliesslich die Folgerung, dass die ausserordentlichen Ausgaben derselben nicht weniger als 6100 Talente betragen haben, von welcher Summe jedenfalls ein erheblicher Bruchtheil der regen Bauthätigkeit der beiden ersten Jahre zur Last fällt. Von einer auf Ol. 87, 1 und die folgenden Jahre bezüglichen Schuldurkunde werden in dem Anhang Fragmente veröffentlicht und erläutert, die jetzt C. I. A. IV n. 179 a--d wiederholt sind.

Für das Athenische Finanzwesen kommt noch in Betracht

Martinus Fickelscherer, De theoricis Atheniensium pecuniis commentatio. Doctordissertation von Leipzig. 1877. 1 Bl., 38 S.

Eine Geschichte der Theorika auf Grund eindringender und umfassender Durchforschung des gesammten Materials wäre sicher eine zeitgemässe Aufgabe. Sie hat der Verfasser der vorliegenden Dissertation sich nicht gestellt, sondern bezweckt eine übersichtliche Zusammenstellung der alten Zeugnisse und neueren Ansichten, die nur an einzelnen Punkten die Untersuchung selbständig zu fördern unternimmt. Für die Einführung der Theorika durch Perikles wird aus unzureichenden Gründen die Autorität des Aristoteles in Anspruch genommen (S. 7), die Controverse über die Diobolie zu Böckh's Gunsten darum entschieden, weil in der bekannten Urkunde aus Ol. 93, 2 die Verbindung εἰς τὴν δωροβελίαν Ἀθηναίῳ Νίχη jetzt unzweifelhaft feststeht (S. 12 - 18). In Bezug auf die Modalität der Vertheilung wird die Meinung Benndorf's, dass sie nicht in Geld, sondern in Marken erfolgte, mit unzulänglichen Gründen bestritten (S. 10f.), demselben aber geglaubt, dass sie in der Ekklesie geschah, auch aus Isokr. VIII, 82 Irriges gefolgert (S. 8). Am wenigsten

gewinnt man ein klares Bild über die allmähliche Ausdehnung der Spenden; weder Harpokration's Artikel (S. 21) noch die Stelle der Neairarede (S. 25) sind genügend behandelt. Dem von den Interpreten des Demosthenes erfundenen Gesetz des Eubulos versagt auch Fickelscherer den Glauben, entzieht sich aber das schlagendste Argument durch die Verwerfung von Weil's Zeitbestimmung des Processes gegen Apollodoros. Eine Rüge verdient übrigens die nachlässige Correctur, durch deren Schuld z. B. die Tabelle auf S. 15 geradezu unbrauchbar geworden ist.

Zur Attischen Gerichtsverfassung liegt der wichtigste Beitrag in dem oben der Besprechung vorbehaltenen fünften Abschnitt von Fränkel's Buch über die Attischen Geschworenengerichte vor, der von der Bildung der Gerichtshöfe handelt (S. 92—106). Ausserdem sind zu nennen

Richard Förster, *κληροῶν* und *πληροῶν τὰ δικαστήρια*. Im neuen Rheinischen Museum XXX (1875) S. 284—287.

Carl Curtius, Attische Richtertäfelchen des Berliner Museums. Ebenda XXXI (1876) S. 283—286.

Josef Klein, Heliastentäfelchen. In den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland LVIII (1876) S. 57—79.

Paul Giraud, Les tablettes judiciaires du musée du Varvakeion. In dem Bulletin de correspondance Hellénique II (1878) S. 523—39.

Durch das Vorkommen der Buchstaben nur bis *K* auf den Heliastentäfelchen ist die Existenz von zehn Dikasterien, durch das Zeugniß des Demosthenes die Zahl von 500 Richtern für jedes derselben verbürgt. Die hergebrachte Ansicht konnte mit den 6000 Heliasten, die angeblich jährlich durch das Loos bestellt wurden, die zehn Dikasterien voll besetzen und behielt noch 1000 als Ersatzgeschworene übrig. Nachdem aber jene 6000 gefallen sind, hat man mit Fränkel den Hergang so zu denken, dass die Bürger, welche für jedes Jahr natürlich in wechselnder Zahl sich zur Uebernahme des Richteramts angemeldet, von den Thesmotheten zu gleichen Theilen unter die zehn Sectionen verloost wurden; soweit aber dadurch die Zahl von 500 Richtern für jede Section nicht erreicht war, wurden ihr Ergänzungsgeschworene in der Weise zugewiesen, dass jedem Heliasten freistand, sich in eine beliebige Anzahl von Dikasterien eintragen zu lassen. Auf dieses Ergänzungsverfahren bezieht Fränkel in überzeugender Deutung die von Schömann missverstandenen Verse des Plutos 1166f. *ὄκ ἐπὶς ἅπαντες οἱ δικάζοντες θαμὰ σπεύδουσιν ἐν πολλοῖς γεγράφθαι γράμμασιν*. Ernstliche Unzuträglichkeiten konnten aber aus diesem Verfahren trotz dem Nebeneinandertagen mehrerer Sectionen um so weniger entstehen, als die Gerichtshöfe in der Mehrzahl der Processe mit weniger als 500 Richtern besetzt waren, worauf namentlich die in Bürgerrechtsdiplomen häufige Formel *ὅταν πληρωῶν δικαστήριον εἰς ἕνα καὶ πεντακοσίους δικαστάς* schliessen

lässt. Hiermit gewinnen wir zugleich für die Bezeichnung der Con-
stitution eines Gerichtshofs mit dem Ausdruck *πληροῦν δικαστήριων* eine
bessere Erklärung, als sie Förster vom Standpunkt der früheren Ansicht
aus zu geben im Stande war; auch hätte der letztere sich bei seiner
Rechtfertigung der Wendung gegen unzeitige Aenderungsversuche die
schon vor Erscheinen des zweiten Bandes vom *Corpus inscriptionum Atti-*
carum bekannten Inschriften nicht entgehen lassen sollen. Die *πλήρωσις*
der Gerichtshöfe lässt Fränkel durch Loosung zunächst aus der Zahl der
Ersatzgeschworenen jeder Section geschehen; ihr voraus ging die *κλή-*
ρωσις τῶν δικαστηρίων, die Zuloosung der Richtersectionen an die Ge-
richtsstätten, die für den Tag zu besetzen waren. Zu der letzteren Loo-
sung, deren Hergang durch Ekkl. 682 ff. klar gemacht wird, setzt Fränkel
in dem S. 315 citirten Aufsatz in sehr ansprechender Vermuthung eine
Marke des Berliner Münzcabinets in Beziehung, welche auf der einen
Seite vier diagonal gestellte Eulen mit der Umschrift *θεσμοθ[ε]τῶν*, auf
dem Revers ein *E* zeigt. Uebrigens ist von den Zeugnissen für das an-
gegebene Verfahren bei Bildung der Gerichtshöfe keines älter, als das
Archontat des Eukleides; auch von Richtertäfelchen hat sich noch kein
Exemplar aus dem fünften Jahrhundert gefunden, so sehr sich auch neuer-
dings die Zahl derselben vermehrt hat. Curtius veröffentlicht vier von
dem Berliner Museum erworbene Exemplare, Giraud die siebenundzwan-
zig im Varvakeion vorhandenen Stücke, von denen dreizehn leider meist
sehr fragmentirte noch nicht edirt waren, und drei aus einer Privatsamm-
lung in Athen; dazu fügt er eine Zusammenstellung der sonstigen schon
früher bekannt gewordenen Täfelchen, ohne die der gleichen Aufgabe ge-
widmete Arbeit von Klein zu kennen. Die Sammlung des letztgenannten
Gelehrten bietet vier Nummern mehr, die bei Giraud übersehen sind
(n. 6. 15. 20. 21), sodass sich die Gesamtsumme jetzt auf 51 stellt⁹⁾.
Das bereicherte Material lässt immer deutlicher die Differenzen in Be-
zug auf Grösse, Aufschrift und Stempel hervortreten, wie sie am über-
sichtlichsten von Giraud dargelegt worden sind. Namentlich die Ver-
schiedenheit der Stempelung entbehrt noch der sicheren Erklärung. Für
die Mehrzahl von Stempeln auf nicht wenigen Täfelchen liegt die schon
von Schömann gegebene Erklärung nahe, dass dieselben zu besonderen
Functionen legitimiren sollten. Aber das Fehlen jeden Stempels auf kaum
minder zahlreichen Exemplaren daraus abzuleiten, dass sie überhaupt
nicht zur praktischen Verwendung gekommen seien, widerrathen nicht
blos die von Giraud erhobenen Bedenken. Dass übrigens der letztere
Gelehrte die Legitimationstäfelchen fälschlich wieder als *σύμβολα* be-
zeichnet, erwähne ich nur darum, weil damit die auch von Klein (S. 65, 3)

⁹⁾ Den jüngsten Aufsatz von O. Rayet, *Tablettes d'héliastes inédites* im
Annuaire de l'association pour l'encouragement des études Grecques XII habe
ich noch nicht benutzen können.

getheilte Verwechslung der die Richtersectionen und der die Gerichtshöfe benennenden Zahlbuchstaben zusammenhängt. Die letzteren hat Benndorf, Beiträge zur Kenntniss des attischen Theaters S. 601, auf einer Reihe von Attischen Bleitäfelchen erkannt, die auf der andern Seite den Avers- oder Reverstypus des Triobolon tragen, und sie darum für *σύμβολα δικαστικά* erklärt, während er eine verwandte Gruppe für Ekklesiastenmarken zu halten geneigt ist.

In Bezug auf die spätere Geschichte des Attischen Staatswesens bleibt, da die Arbeiten über die Chronologie der Archonten nach Ol. 122, 1 bereits in den Berichten über griechische Epigraphik IV. 257 ff. und oben S. 13 ff. ihre Stelle gefunden haben, zu besprechen übrig

W. Dittenberger, Untersuchungen über die nach Kleisthenes neu errichteten attischen Phylen. Im Hermes IX (1875) S. 385—415.

Die überaus sorgfältigen Untersuchungen liefern zunächst für die jüngste der Attischen Phylen, die Hadrianis den Nachweis, dass dieselbe aus 13 Demen zusammengesetzt wurde und zwar in der Weise, dass jede der früheren 12 Phylen einen Demos abgab und als dreizehnter der neu errichtete der *Ἀπυροσζῆ* hinzukam. Den Grund dieses Verfahrens erkennt Dittenberger in der Absicht, »dem Kaiser die ihm geweihte und mit seinem Namen bezeichnete Phyle gewissermassen als ein vom ganzen Volk dargebrachtes Geschenk erscheinen zu lassen.« Ein ähnlicher Weg war aber, wie weiter gezeigt wird, schon bei Bildung der Ptolemais und Attalis eingeschlagen worden, die man früher mit Unrecht als blosse Umnamungen der Antigonis und Demetrias angesehen hatte. Auch zu jenen steuerte jede der alten 10 Phylen zunächst einen Demos zu; weil aber eine Beschränkung auf diese je 10 und die neu errichteten Demen die neuen Phylen den alten zu wenig gleich gemacht hätte, wurde aus drei Phylen noch je ein weiterer Demos, aus zwei sogar drei herübergenommen. Dass unter diesen stärker in Anspruch genommenen fünf Phylen sich die drei demenreichsten, die Antiochis, Aigeis und Hippothontis befinden, nimmt Dittenberger zum Anhalt für die Annahme, dass man bei der Neubildung die ungleichen Demenzahlen der alten Phylen einigermaßen auszugleichen bemüht war. Unerklärlich bleibt ihm dabei nur, warum man auch die Aiantis, die schon von Anfang fast die geringste Anzahl von Demen hatte, um vier derselben verkürzte. Es scheint aber, dass dabei noch ein anderes Ausgleichbestreben ins Spiel gekommen ist; denn nach Ausweis der älteren Ephebenlisten muss die Aiantis noch zur Zeit der zwölf Phylen eine der volkreichsten gewesen sein. Es liegt in der Natur solcher Untersuchungen, dass Verbesserungen im Einzelnen durch neue Inschriftenfunde nicht ausbleiben können; von den schon jetzt sich darbietenden Berichtigungen ist wohl die erheblichste die Bestätigung für die Dreitheilung einzelner Demen, gegen deren Annahme sich Dittenberger noch im Nachtrage sträubt. Aber die wesentlichen Ergebnisse

seiner Untersuchungen dürfen als vollkommen gesichert gelten und sind mit Recht bereits in die neueste Auflage des Hermann'schen Handbuchs übergegangen, die sie nur in dem alphabetischen Verzeichniss der Demen noch sorgfältiger hätte ausbenten sollen. Die Ausdehnung der Untersuchung auch auf die Antigonis und Demetrias dürfen wir wohl von Dittenberger erhoffen, sobald der zweite Band des *Corpus inscriptionum Atticarum* vollendet vorliegt.

Als eine Frucht des bisher erschienenen ersten Theiles dieses Bandes dürfen wir ansehen die hier einzureihende Schrift

Hermanni Saupprii, de proxenis Atheniensium commentatio. Vor dem index scholarum der Göttinger Universität auf das Wintersemester 1877/78. S. 3--15.

Um eine Vorstellung von der Ausdehnung zu geben, in welcher die Ehre der Proxenie von dem Athenischen Volke ertheilt worden ist, stellt Sauppe aus den Inschriften und Schriftstellern ein Verzeichniss der mit dieser Ehre beschenkten Männer nach ihrem Vaterland zusammen, soweit dasselbe bekannt ist; unberücksichtigt bleiben also die Inschriftenfragmente, aus denen zwar der Name, nicht aber die Heimath des Proxenos erkennbar ist. Eine stattliche Reihe von Gemeinden wird uns vorgeführt, zuerst vom griechischen Festland, dann von den Inseln, weiter von den Colonien auf der Thrakischen Küste, endlich von den Colonien Kleinasiens, Siciliens und Unteritaliens; eine besondere Kategorie wird durch die Könige und Fürsten fremder Staaten gebildet, deren Ernennung zu Gastfreunden des Athenischen Staates am deutlichsten den Werth bezeugt, welcher dieser Ehrenerweisung in alter Zeit beigelegt ward. Dem wurde freilich anders, seitdem Athen mit Ertheilung der höheren Ehre des Bürgerrechts verschwenderischer umging, d. i. seit Ende des 4. Jahrhunderts (S. 4); aus den folgenden Jahrhunderten sind darum nur sehr vereinzelt Proxenedecrete auf uns gekommen, die jüngsten aus der Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts.

An die Litteratur über den Attischen Staat schliessen sich die Arbeiten über die beiden Athenischen Bünde. Betreffs der Abhandlungen von Kirchhoff über den Delischen Bund im ersten Decennium seines Bestehens, von Busolt und Hahn über den zweiten Bund, auch der Dissertation von Knoll über die Ansiedelungen der Athener ist auf die Berichte von Gelzer und Volquardsen IV, 59 f. VII, 353 ff. 371 ff. zu verweisen. Dagegen empfiehlt es sich, zwei erst 1878 veröffentlichte Beiträge schon hier in den Bereich der Besprechung zu ziehen.

Richardus Christensen, De iure et condicione sociorum Atheniensium quaestio historica. In den Opuscula philologica ad J. N. Madvigium — a discipulis missa (Hauniae 1876), p. 1--20.

Arthur Fraenkel, De condicione iure iurisdictione sociorum Atheniensium. Doctordissertation von Leipzig. Rostock 1878. 80 S.

Hans Droysen, Die Stellung von Samos im ersten attischen Bund. Im Hermes XIII (1878) S. 566—567.

Die Arbeit von Fränkel hat vor ihrer Vorgängerin unleugbar die gründlichere und umfassendere Behandlung der Frage über den Gerichtsban der Bundesgenossen voraus, auch konnte er die wichtigen Inschriftenfunde der letzten Ausgrabungen noch benutzen; dagegen leiden seine Aufstellungen an einer bedenklichen Neigung zum Generalisiren und tragen weniger als Christensen dem Schwankenden und Vielgestaltigen Rechnung, das durch die Art der Entwicklung der Athenischen Herrschaft nothwendig in die bundesrechtlichen Verhältnisse kommen musste. Christensen beginnt mit dem Nachweise, dass die Bezeichnung der Bundesgenossen als *ὀπίχοι*, dem officiellen Sprachgebrauch fremd ist, aber auch bei Thukydides sich nicht auf die tributpflichtigen Gemeinden beschränkt, sondern die Chier und Lesbier mit einschliesst. Damit wird die Berechtigung der Scheidung selbst natürlich nicht in Abrede gestellt, und man darf die letzteren Bundesglieder als autonome benennen, wenn man sich nur besser als dies Fränkel (S. 14) gethan hat, gegenwärtig hält, dass die Autonomie an dem Bundesverhältniss selbst immer beengendere Schranken finden musste; bezeichnen sich doch auch bei Thuk. III, 10, 3 die Mytilenauer ausdrücklich als nur dem Namen nach autonom und frei. Danach versucht Christensen die Rechtsstellung der Bundesgenossen näher zu bestimmen und widerlegt namentlich Böckh's Satz von der Bestellung bleibender Behörden durch den Vorort in den unterthänigen Staaten. Für die bisher berührten Punkte finde ich durch Fränkel wenig gefördert, in einzelhem sogar eher einen Rückschritt, wie in den Bemerkungen über die *ἐπίσκοποι*; aus Vög. 1033 folgt mit nichten, dass sie *perennes magistratus* gewesen sind (S. 18) und bei C. I. A. IV n. 96 erfährt man nicht einmal, dass ihre Erwähnung nur auf einer unsicheren Ergänzung beruht (S. 51). Noch weniger kann ich beipflichten, wenn Fränkel eine dreifache Abstufung in dem Abhängigkeitsverhältniss der tributpflichtigen Gemeinden annehmen zu dürfen glaubt, je nachdem die Athener bei ihnen die Demokratie erst eingeführt oder bereits vorgefunden hatten oder eine oligarchische Verfassung bestehen liessen (S. 20 ff.) Wie wenig die Art des Zustandekommens einer demokratischen Staatsordnung unbedingt massgebend sein musste für die bleibende Rechtsstellung, durfte ihm um so weniger entgehen, als er die Worte im Eide der Erythraier *γνώμῃ τῇ Ἀθηναίων πέσισομαι* (C. I. A. I n. 11, die Ergänzungen lässt Fränkel wie gewöhnlich unbezeichnet) parallelisirt mit dem Passus in der Schwurformel der Chalkidier *καὶ πέσισομαι τῶ ὄγμῳ τῶ Ἀθηναίων*, welchem er freilich eine viel zu enge Deutung giebt (S. 24). Im übrigen kommt die Polemik gegen Köhler (S. 23 f.) auf einen blossen Wortstreit hinaus. Fraglich bleibt mir auch, ob Samos nach der zweiten Einnahme die Oligarchie belassen wurde, wie Fränkel (S. 27 f.) gegen Diodor wahrscheinlich zu machen sucht. Eben für diesen Bundesstaat nimmt nun

aber Droysen eine ganz eigenthümliche Stellung in Anspruch, er sei zwar ohne Militärhoheit, aber nicht tributpflichtig gewesen, denn hiergegen spreche sowohl das Fehlen von Samos in den Quotenlisten, als das Schweigen des Thukydidēs über einen φόρος in den Samischen Friedensbedingungen, verglichen mit denen für Thasos und Lesbos. Ich muss indessen bekennen, mir die Stellung eines Bundesglieds nicht klar machen zu können, das weder zur Stellung von Schiffen noch zur Zahlung von Tribut verpflichtet war; denn an eine Vertheilung des Samischen Landes unter Attische Kleruchen glaubt Droysen selbst nicht. Das Fehlen in den Tributlisten wird doch durch die Erwähnung in dem von Droysen selbst verglichenen Psephisma C. I. A. I n. 38 aufgewogen, welches nur von Steuerfragen gehandelt zu haben scheint. Die Mittheilung des Thukydidēs aber über die den Samiern auferlegten Bedingungen hat sich auch sonst als nicht vollständig erwiesen (vgl. Kirchhoff über die Tributpflichtigkeit der Attischen Kleruchen S. 23) und wie sehr die Verpflichtung der Unterworfenen zur Tributzahlung die Regel bildete, lehrt gerade der von demselben Geschichtschreiber über Lesbos gebrauchte Ausdruck *φόρον μὲν οὐκ ἔταξαν Μεσσήνιος*.

Für den Gerichtszwang der Bundesgenossen sucht Christensen (S. 12 ff.) eine engere Begrenzung nachzuweisen als man seither zu statuiren gewohnt war. Die internationalen Streitigkeiten zwar seien an die Athenischen Gerichte als Nachfolger der Synode von Delos übergegangen. Aber für die Prozesse zwischen Bürgern derselben Gemeinde könne der Gerichtszwang darum nicht die Regel gewesen sein, weil für die Einführung desselben kein denkbarer Zeitpunkt auszumitteln sei. Dagegen wirft Fränkel vor allem die bekannten Stellen der Schrift vom Staat der Athener und des Antiphon in die Wagschale, welche in der That die herrschende Ansicht, soweit sie wenigstens die Entscheidung der peinlichen Prozesse der Bundesgenossen den Athenischen Gerichten zuweist, als unumgänglich erscheinen lassen. Die Ausdehnung des Gerichtszwangs aber auch auf die wichtigeren Privatprocesse, welche Böckh aus der Erwähnung der Prytaneia an der ersteren Stelle gefolgert hatte, erkennt Fränkel darum nicht an, weil er den diesem Schlusse zu Grunde liegenden Satz für unrichtig hält, dass Prytaneia nur in Privatprocessen erlegt worden seien. Der hierauf bezügliche Abschnitt der Schrift (S. 34 bis 40) enthält manche treffende Bemerkungen, bringt aber die Frage um so weniger zum Abschluss, als er einen Theil des Materials ganz ausser Betracht lässt; was gegen die Aechtheit des in der Makartatea § 71 eingelegten Gesetzes vorgebracht wird, kann höchstens gegen seine Vollständigkeit beweisen. Der Satz aber, welchen Fränkel an die Stelle jener Böckh'schen Ansicht setzen will, dass die obligationsrechtlichen Prozesse (actiones negotiorum) den Gerichten der Bundesgenossen verblieben, die andern Privatprocesse dem Vorort zugewiesen worden seien (S. 76 f.), entbehrt jeden sichern Anhalts. Auch in Bezug auf die Zeit

der Durchführung des Gerichtszwangs kann ich den Einspruch (S. 46 ff.) gegen die Consequenzen nicht gerechtfertigt finden, welche Köhler aus der Vertragsurkunde mit Chalkis abgeleitet hat. Wenn uns gleich nur ein Zusatzbeschluss zu den auf die Jurisdiction bezüglichen Bestimmungen erhalten ist, so weist doch die Fassung der Worte *ἔξεσιν εἶναι Ἀθήναζε* — *κατὰ τὸ φήγισμα τοῦ δήμου* darauf hin, dass auch im früheren Psephisma der Athenischen Heliäa keine andere Function als die einer Appellationsinstanz zuertheilt war. Am eingänglichsten handelt Fränkel (S. 48—76) über die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*, deren Existenz auch für die unterthänigen Staaten seit der Lesbarmachung des Volksbeschlusses über Phaselis (vgl. meinen früheren Bericht S. 1373 f.) keinem Zweifel mehr unterliegt (sofern man wenigstens in Z. 13 an der früheren Ergänzung Köhler's [*πρὶν*, jetzt *Χίων*] festhält); durch sorgfältige Prüfung der einschlagenden Zeugnisse sucht er ihnen alle erreichbaren Aufschlüsse abzugewinnen. Nur geringen Ertrag liefern die Stellen des Antiphon (V, 78) und Thukydides (I, 77), so sehr ich an der ersten Stelle die Einschaltung der Worte *τοὺς δὲ ἐς πόλιν ξυμμαχίδα διοικιζομένους* (hinter *τοῖς ὑμετέροις*) dem Gedanken nach ansprechend finde und, wie ich schon a. a. O. ausgesprochen habe, mit der Beziehung der Thukydidesstelle auf die fraglichen Prozesse einverstanden bin (nur die Correspondenz der beiden *καί* halte ich für unabweisbar). Dagegen werden wir aus den Decreten für Selymbria und Phaselis und aus Hegesippos belehrt, dass jene Rechtsverträge für solche Prozesse abgeschlossen wurden, die aus Geschäftsverträgen (*συμβόλαια* oder *σύμβολα*) hervorgingen und darum namentlich den Kaufleuten zu Gute kommen mussten. Nur lässt sich Fränkel durch letzteren Umstand zu dem Fehlschluss verleiten, dass es sich bei den *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* ganz um dieselben Objecte gehandelt habe wie bei den *δίκαι ἐμπορικαί* und übersieht darum bei seiner Unterscheidung beider Processformen gerade das Wesentliche, dass zur Anstellung von Handelsklagen nur die Zugehörigkeit zu der Kategorie der *ἔμποροι* und *ναύκληροι* berechnete, während bei den *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* ja z. B. auch eine Gemeinde die klagende Partei sein konnte. Auf die minder erheblichen Ergebnisse der Schrift prüfend einzugehen fehlt mir hier der Raum.

Von sonstiger Litteratur über Staatenbünde ist zunächst zu verzeichnen

Wilhelm Vischer, Ueber die Bildung von Staaten und Bündnen oder Centralisation und Föderation im alten Griechenland. In Vischer's Kleinen Schriften I (Leipzig 1877) S. 308—381.

Der erste Band von Vischer's kleinen Schriften, welcher die historischen Schriften enthält, bringt abgesehen von einem Vortrag über Epameinondas nur früher Veröffentlichtes. Aber mehr als die andern Stücke der Sammlung ist die genannte Abhandlung durch reiche Zusätze aus

Vischer's Handexemplar erweitert, in denen die seit dem Jahre des ersten Drucks (1849) aufgefundenen Inschriften und die sonst zugewachsene Litteratur sorgsame Berücksichtigung gefunden haben. Ein neuer Abschnitt ist über den Lokrischen Bund eingefügt S. 331 ff., aber auch die Partien über den Phokischen, Boiotischen, Arkadischen, Aiolischen und Achaischen Bund haben durch erhebliche Nachträge gewonnen. Störend für die Benutzung des Bandes ist, dass nirgends die Seitenzahlen des früheren Drucks am Rande vermerkt sind.

Ueber zwei andere hierher gehörige Arbeiten, von E. Curtius über den Seebund von Kalauria im Hermes X S. 385 – 392 und von Wilamowitz-Möllendorf in dem Aufsatz Abrechnung eines Boiotischen Hipparchen in derselben Zeitschrift VIII S. 431 – 441 ist schon an andern Stellen dieser Jahresberichte VII S. 347 ff. und IV S. 276 referirt worden. Auf die letzterwähnte Abhandlung würde ich zurückkommen, um meinen Dissensus gegen den Satz zu motiviren, dass die Zahl von sieben Boiotarchen als die ursprüngliche vorauszusetzen und auch bei Thuk. IV, 91 τῶν ἄλλων βοιωταρχῶν, οἳ εἰσιν ἑνδεκα die Zahl ἑπτά herzustellen sei im Einklang mit der Siebenzahl der am Kampf bei Delion beteiligten Städte, wenn ich nicht das Wesentlichere von dem, was ich hiergegen einzuwenden hätte, jetzt schon von Emil Preuss gesagt fände, der in seinem Programm Quaestiones Boeoticae (Leipzig 1879) an erster Stelle de foedere Boeotico handelt. Von dem Grundgedanken aber abzugehen, dass die Siebenzahl der in der Rechnung aufgeführten Reiterführer in Zusammenhang zu bringen sei mit der seit der Schlacht bei Leuktra wohl immer beibehaltenen Siebenzahl der Boiotarchen, dazu sehe ich keinen triftigen Anhalt.

Es erübrigt über den nicht bloß dem äusseren Umfange nach bedeutendsten Beitrag auf diesem Gebiete zu berichten

Heinrich Bürgel, Die pylaëisch-delphische Amphiktyonie. Von der philosophischen Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift. München, Ackermann. 1877. VI, 298 S.

Die namhafte Bereicherung unserer Kunde von der Amphiktyonie, die den Inschriftenfunden von Delphi verdankt wird, musste es wünschenswerth machen, das auch sonst veraltete Buch von Tittmann durch eine neue Darstellung ersetzt zu sehen, und dieser Aufgabe ist Bürgel mit einer Sorgfalt und Umsicht gerecht geworden, welche es doppelt bedauern lassen, dass diese seine erste Arbeit auch seine letzte bleiben sollte; noch vor Vollendung des Druckes ist er einem frühen Tod erlegen. Der reiche Stoff ist in drei Haupttheile zerlegt, welche die Entstehung (S. 1 – 51), die Organisation und Competenz (S. 52 – 236), und die Geschichte der Amphiktyonie bis auf Augustus (S. 237 – 298) behandeln. Dass viele That-sachen an zwei Stellen zur Sprache kommen, war nicht zu umgehen; nur macht sich hierin und sonst eine zu grosse Umständlichkeit der Darle-

gungen fühlbar. Meine Berichterstattung hat sich auf die beiden ersten Theile zu beschränken.

Ueber die Entstehung der Amphiktionie werden zunächst die Angaben der Alten und die Ansichten der Neueren in einem kritischen Ueberblicke vorgeführt und im Anschluss daran die eigene Meinung des Verfassers entwickelt, die sich am nächsten mit der von E. Curtius berührt. Namentlich entnimmt sie von diesem, um die Betheiligung der Perrhaiber und Magneten zu erklären, die Annahme einer uralten Amphiktionie um das Pythion am Olymp, die auch nach dem Eindringen der Thessalier von den Siegern mit jenen beiden Völkern erneuert worden sein möge. Die Einigung dieses Verbandes mit der Pylaischen Amphiktionie, die sich unter dem Einflusse der Phthiotischen Achaier vollzogen habe, sei der Anlass zu einer festen, auf eine Zwölfzahl von Stämmen berechneten Organisation geworden, lange vor dem sechsten Jahrhunderte, in dem erst die Amphiktionie mit Delphi in Berührung getreten sei. Denn das damalige Eintreten mehrerer Bundesglieder für Delphi im Kampfe gegen Krisa und nicht der Anschluss einer schon in Delphi bestehenden Eidgenossenschaft habe dazu geführt, dass die Pylaia die Fürsorge für die Orakelstätte mit der Leitung der als Siegesfeier eingerichteten Pythien übernahm und damit Delphi zum zweiten Hauptort der Amphiktionie erhoben ward. Wie sehr das Alles auf blosser Hypothese ruht, hat der Verfasser selbst (S. 50) offen bekannt. Gegen einen Hauptpunkt, die späte Datirung der Verbindung von Delphi mit der Amphiktionie, liefert er selbst der Polemik Waffen in die Hände (S. 38 f.); andere Gegen Gründe liessen sich der hoch hinauf gehenden Ueberlieferung entnehmen, auch das Scholion zu Eur. Or. 1094 ist nicht richtig interpretirt.

Für das erste Capitel des zweiten Haupttheils, das sich mit den Gliedern des Bundes beschäftigt, konnte Bürgel sich auf die treffliche Vorarbeit von Sauppe in dem Programm *De amphictionia Delphica* stützen, welches ich im früheren Berichte S. 1380 f. zu besprechen hatte. Beigepflichtet wird demselben vor allem darin, dass in der für uns ältesten Liste bei Aischines der ausgefallene zwölfte Name der der Doloper gewesen sei, abgewichen nur in der Beurtheilung der Stellung der Oitaier. Während Sauppe die diesen bei Aischines zugeschriebene Doppelstimme von ihnen und den Ainianen gemeinsam geführt und später zwischen beide getheilt werden lässt, glaubt Bürgel nur die Ainianen verstanden, der Redner habe den Namen in dem weiteren Sinne gebraucht, in dem er sich auch bei Thukydides und anderwärts vorfinde; eine politische Sonderexistenz der Oitaier sei vor Gründung von Herakleia nicht zuzugeben, im Amphiktionienrathe aber seien sie selbständig erst seit derselben Zeit, zu der die Ainianen die eine ihrer Stimmen an die Aitolier abgeben mussten, in der Doppelstimme der Malier vertreten gewesen, die später unter beide vertheilt worden sei. Für diese Aufstellung kann man gel-

tend machen, dass sich dann besser als bei Sauppe's Auffassung begreift, wie in der nachaitolischen Zeit den Ainianen eine Doppelstimme zurückgegeben werden konnte. Zu voller Wahrscheinlichkeit aber liesse sich die Ansicht erst durch nähere Ermittlungen über die staatliche Entwicklung der Völker am Oita erheben. Eine weitere Differenz von Sauppe¹⁰⁾ liegt darin, dass ein Uebergang der 346 an Makedonien gegebenen früher phokischen Stimmen an die Delphier statuirt, die Entschädigung der Phokier aber bei ihrem Wiedereintritt im Jahre 279 in der Weise gedacht wird, dass den Perrhaibern und Dolopern je eine Stimme entzogen worden sei. Zur Sicherheit ist in diesen Dingen ohne einen neuen glücklichen Inschriftenfund kaum zu gelangen. Einer Modification aber bedarf jedenfalls die Annahme, welche Bürgel mit Sauppe theilt, dass die Aitolier bald nach 338 eine doppelte Stimme geführt haben müssten, weil sie in dem älteren Decret der Amphiktionen zu Gunsten der Dionysischen Künstler Athens durch zwei Hieromnemes vertreten sind. Gegen die zu Grunde liegende Datirung des Decrets habe ich mich a. O. S. 1382 aus inneren Gründen erklärt, Sauppe dieselbe aber ausführlich zu motiviren gesucht in der *Commentatio de collegio artificum scaenicorum atticorum* (index scholarum der Göttinger Universität für das Sommersemester 1876) S. 6 ff. Jetzt aber hat Köhler's scharfer Blick auf dem Stein die deutlichen Spuren dafür erkannt, dass als vierter Amphiktionischer Staat die Phokier genannt waren, sodass das Dekret erst nach 279 fallen kann (C. I. A. II S. 326). Ueber die Betheiligung der Colonien der Amphiktionischen Stämme in Kleinasien und auf den Inseln führt die Untersuchung (S. 70—81) zu dem Ergebniss, dass sich dieselbe auf Entsendung von Theoren, vielleicht auch von Pylagoren aber ohne Stimmrecht beschränkte, dass sie dafür aber die Verpflichtung hatten sich den völkerrechtlichen und religiösen Anordnungen der Amphiktionie zu unterwerfen.

Das zweite Capitel über die innere Organisation bespricht in drei Paragraphen Ort und Zeit der Amphiktionischen Versammlungen (S. 99 ff.), die Vertretung der Bundesglieder in denselben (S. 109 ff.) und den Geschäftsgang des Synedrions (S. 127 ff.). In ersterer Hinsicht steht seit Auffindung von Hypereides' Epitaphios die doppelte Zusammenkunft in Pylai wie in Delphi fest. Die Zeit der Herbstversammlung wird durch die aus der Datirung mehrerer Decrete und Aisch. III, 254 zu entnehmende Coincidenz mit den Pythien auf den Monat Bukatios bestimmt; für die Frühlingsversammlung wird man den Bysios wahrscheinlich finden'

¹⁰⁾ Das Versehen Sauppe's, das Bürgel S. 88 und 89 aufzeigt, lässt sich unschwer dahin verbessern, dass man die Perrhaiber und Doloper von ihren Stimmen eine an die Delphier, eine an die Aitolier abgeben und auch die letzteren zunächst nur zwei Stimmen führen lässt. Denn ich sehe keinen zwingenden Grund zu der Behauptung, dass jene beiden Stämme »jedemfalls zugleich auf eine Stimme beschränkt wurden.

auch ohne A. Schäfer's »sicheren Beweis« dafür als solchen anzuerkennen, vgl. jetzt Mommsen *Delphika* S. 70 f. 298 f., dessen Ansatz auf den 16. Bysios auf der Voraussetzung ruht, dass der Interpolator bei Dem. XVIII, 155 zwar den richtigen Archon verfehlt, aber Monat und Tag der Frühlingspylaia gekannt habe. Für die aitolische und römische Zeit folgt die Fortdauer der Versammlungen an den Thermopylen aus der richtig verstandenen Inschrift Curtius *Anecd. Delph.* n. 68, während der aus Livius' angeblicher Wissenschaft gezogene Schluss ganz unzuverlässig ist. Das Verhältniss der Hieromnemonen und Pylagoren und die Kompetenz der Ekklesie werden im Wesentlichen nach Sauppe bestimmt. Die Duplicität der Vertreter erkläre sich aus dem Anspruch der den Amphiktionischen Stämmen zugehörigen Einzelstaaten, eine selbständige Vertretung auch dann zu besitzen, wenn sie nicht die Stammesstimme zu führen hatten, und zwar möge diese Einrichtung im Zusammenhang mit der Verdoppelung der Stimmen nach dem Krisaïischen Kriege getroffen worden sein, während es in der älteren Zeit nur Pylagoren gegeben habe. Unerklärt bleibt freilich dabei, wie noch zur Zeit der Perserkriege die Pylagoren als Stimmführer erscheinen (S. 112 f.). Das Plenum der *ἱερομνήμονες* und *πυλαγόραι* oder wie sie nun heissen *ἀγορατροί* tritt zuerst in der oben erwähnten Inschrift auf, also nicht erst in der aitolischen Zeit, wie es S. 126 im Widerspruch mit S. 118 heisst.

Endlich das dritte Capitel erörtert die Kompetenz der Amphiktionie in religiösen (S. 143 ff.), politischen (S. 193 ff.) und allgemein-hellenischen Angelegenheiten (S. 218 ff.). In der ersteren Richtung liegt der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit; wenn auch nach der Ansicht des Verfassers die Sicherung völkerrechtlicher Beziehungen der erste Zweck bei Bildung der Vereinigung gewesen ist, so erkennt er doch selbst an, dass jene Aufgabe gegenüber der Fürsorge für die Bundesheiligthümer in Anthela und Delphi und für die sich an diese knüpfenden Feste in den Hintergrund getreten ist. Den Beweis für jene anfängliche Bestimmung der Amphiktionie liefert ihm der von Aischines erhaltene alte Eid. Im Uebrigen aber führt die Musterung der Fälle, in denen der Bund als Wahrer völkerrechtlichen Verkehrs aufzutreten scheint, meist zu negativen Resultaten. Auch in dem Fall von Skyros bei *Plut. Kim.* 8 möchte ich keinen Beleg erkennen, dass der Amphiktionie bei Vergehen gegen die Sicherheit des Seeverkehrs eine Kompetenz zugestanden worden sei; nichts berechtigt dazu in der Wegnahme der Insel die Vollstreckung eines amphiktionischen Beschlusses zu erblicken (S. 247). Eine schiedsrichterliche Kompetenz gesteht Bürgel in Anschluss an Meier der Amphiktionie nur für solche Fälle zu, wo auf sie compromittirt wurde. Auch ihre richterliche Kompetenz beschränkt sich im Wesentlichen auf Vergehen gegen die amphiktionischen Culte und Heiligthümer. Noch mehr aber als in diesem Abschnitt war in dem dritten über die Kompetenz in allgemein-hellenischen Angelegenheiten der Verfasser darauf angewiesen, zu weit

gehende Anschauungen, wie sie Tittmann's Buch beherrschen, auf das richtige Mass zurückzuführen. Ausser der Fürsorge für das Kalenderwesen, die eine eingehendere Erwägung verdient hätte, lässt seine Kritik nur vereinzelte Fälle eines Eintretens für panhellenische Interessen bestehen. Einen positiveren Ertrag geben die Ausführungen des ersten Abschnitts über die Fürsorge der Amphiktionen für die Bundesheilthümer und die an sie geknüpften Feste. Zu den Paragraphen über die Pythien und Soterien ist es von Interesse die von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehende Behandlung in Mommsen's Delphika zu vergleichen. Betreffs des letzteren Festes erweisen beide die Unzulässigkeit der Annahme, dass dasselbe immer mit den Pythien zusammen gefeiert worden sei. Aber während Bürgel ohne schlagende Gründe (denn die Soterien der Inschrift C. I. G. 1587 + u. VIII Keil gehören doch wohl nach Akraiphia) die Feier für trieterisch erklärt, neigt Mommsen (S. 219 ff.) dazu sie für eine jährliche anzusehen. Noch schwieriger ist die Frage nach der Zeit der vier von Wescher und Foucart veröffentlichten Soterientafeln zu beantworten, da es in Ermangelung genauerer Fundnotizen unsicher ist, ob sie in richtiger Reihenfolge stehen und auf vier auf einander folgende Feiern Bezug haben. Nimmt man beides an, so kann der Archon Emmenidas der dritten Tafel nicht der von Ol. 145, 4 sein, sondern die Listen sind mit Mommsen zwischen Ol. 125, 4 und 145, 2 zu setzen, aber wegen des älteren Decrets zu Gunsten der Dionysischen Künstler (s. oben S. 336) nicht zu nahe an den ersteren Termin zu rücken. Abgesehen von der letzteren Modification stimmt hiernit auch Sauppe in dem vorhin erwähnten Programm S. 10 ff. wo zugleich wahrscheinlich gemacht wird, dass die auf den Listen verzeichneten Dionysischen Künstler dem Collegium von Athen angehörten; dass die früheren Auffassungen von Lüders und Foucart nicht glaubhaft sind, hatte ich a. O. S. 1396 f. bemerkt.

Aus dem Gebiete der Sacralalterthümer, auf welches schon das Buch von Bürgel geführt hat, ist, da die Untersuchungen über die Kalenderzeit der Nationalfeste an einer anderen Stelle dieser Jahresberichte zur Besprechung gelangen, nur einer Monographie zu gedenken:

L. Weniger, Ueber das Collegium der Thyiaden von Delphi. Vor dem Jahresbericht über das Karl-Friedrichs-Gymnasium zu Eisenach. Ostern 1876. 21 S.

Der schon durch frühere Arbeiten über Delphika bekannte Verfasser hat diesmal eine Untersuchung über das Collegium der Thyiaden angestellt, das zur Begehung einer trieterischen Festfeier für Dionysos eingesetzt war, welche wesentlich in einer nachahmenden Darstellung des Mythos von den Leiden des Gottes bestanden hat. Als Delphische Festzeit des Dionysos werden die drei Wintermonate vor dem ersten Apollinischen Monat, dem Bysios, nachgewiesen, die Reihenfolge der Festacte aber dahin bestimmt, dass im Monat Dadaphorios (= Maimakteriou)

in einer Nachtfeier auf den Höhen des Parnass (Nyktelia) die gesammten Vorgänge von der Epiphanie bis zum Tode des Dionysos zur Darstellung gebracht. darauf die Zeit der Grabesruhe durch eine Trauerzeit im Cult (mit der der Name des Poitropios = *προστροπαῖος* in Verbindung gesetzt wird) veranschaulicht und endlich die Wiedererweckung des Gottes gleichzeitig mit dem Geheimopfer der Hiosier im Tempel des Apollon dargestellt wurde. Von dieser Ordnung weicht Mommsen's Darstellung (S. 263 ff.) darin ab. dass er die Festzeit mit der Findung des Bakchos im Dadaphorios beginnen und mit der Todtenfeier im Bysios enden lässt, und die einzelnen Acte überhaupt mehr über das Wintervierteljahr vertheilt; wenigstens für ersteres scheint mir ebenso die innere Wahrscheinlichkeit wie das Zeugniß des Plutarch (über Isis und Osiris S. 365 A) zu sprechen. Zuletzt weist Weniger eine Beschäftigung der Thyiaden auch an den Festen Herois und Charila nach, während die Aenderung der verderbten Worte bei Plutarch Verf. d. Orakel S. 418 B, die ihnen auch bei dem Septerion eine Rolle giebt, nicht überzeugend ist, vgl. Mommsen S. 208, 3. Von der Ansetzung der drei zuletzt genannten Feste auf den einen Monat Apellaios bleibt jedenfalls soviel bestehen (Mommsen S. 240 f.), dass die Feier des Septerion kurz vor die Pythien fällt, womit man neuerlich freilich auch die Ausdehnung der Cultacte auf nahezu ein halbes Jahr in Einklang bringen zu können geglaubt hat, so Th. Schreiber, Apollon Pythoktonos (Leipzig 1879) S. 33 ff.

Von den Erscheinungen auf dem Felde der Rechtsalterthümer sind voranzustellen:

J.-J. Thonissen, *Le droit pénal de la république Athénienne précédé d'une étude sur le droit criminel de la Grèce légendaire.* Bruxelles, Bruylant-Christophe. 1875. XII, 490 S.

Derselbe, *De la responsabilité pénale des plaideurs dans la législation Athénienne.* In der *Revue de législation ancienne et moderne* 1875 S. 137—155.

Samuel Mayer, *Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer mit Rücksicht auf die neuen Gesetzgebungen für Juristen, Staatsmänner, Theologen, Philologen, Philosophen und Geschichtsforscher in Parallelen dargestellt.* Dritter Band. Das Strafrecht. (A. u. d. T. Geschichte der Strafrechte. Vergleichende Darstellung der strafrechtlichen Gesetze und Bestimmungen aller Culturvölker von Moses Solon etc. bis zur Gegenwart, als Commentar zum deutschen Strafgesetzbuche.) Trier, Lintz 1876. 2 Bl. XXXIII, 703 S.

Professor Thonissen in Löwen hatte in Verfolg der Untersuchungen über die Strafrechte der Inder, Aegyptier und Juden, welche er in den *Études sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens* niedergelegt hat, eine umfassende Arbeit über die Gerichtsverfassung, den Criminal-

process und das Strafrecht von Athen in Absicht genommen. Da er aber bald die Ueberzeugung gewann, dass die beiden ersten Theile dieser Aufgabe schon in früheren Arbeiten eine im Wesentlichen erschöpfende Behandlung gefunden haben, beschränkte er sich auf die Bearbeitung des Attischen Criminalrechts, schickte aber eine *Étude sur le droit criminel de la Grèce légendaire* voran (S. 5–54), welche ihren Stoff nicht allein den Homerischen Epen entnimmt, sondern unterschiedslos auch den eine jüngere Culturepoche repräsentirenden Gedichten des Hesiod und den Hymnen. Ihr Ergebniss ist natürlich dies, dass den Griechen des Homerischen Zeitalters das Bewusstsein von dem antisocialen Charakter des Verbrechens noch nicht gekommen ist (S. 48), dass dasselbe vielmehr nur als Eingriff in eine fremde Rechtssphäre aufgefasst wird, dessen Ahndung dem Geschädigten selbst überlassen bleibt (S. 33). Nur für die Vergehen gegen das Eigenthum wird die Ausnahme zugelassen, dass sie Gegenstand einer gerichtlichen Forderung auf Herausgabe oder Entschädigung werden konnten (S. 51. 46). Einen Beleg für ein solches Rechtsverfahren hat Thonissen nicht beibringen können, aber die Wahrscheinlichkeit der Annahme auch zugegeben, würde doch, wie er selbst nicht verkennt, die Entscheidung hier lediglich dem Streite um Mein und Dein gegolten haben und somit der strafrechtlichen Sphäre entrückt sein. Damit werden aber die vorausgehenden Erörterungen über Ausübung der richterlichen Gewalt und das gerichtliche Verfahren für das Thema der Studie gegenstandslos; beide sind eben für kein anderes Gebiet als das des bürgerlichen Rechtes nachzuweisen. Im Uebrigen hat man die wesentliche Richtigkeit des von Thonissen gezeichneten Bildes anzuerkennen; Einspruch wäre am meisten gegen die zu absolutistische Auffassung des Königthums (S. 18 f.) und die dadurch bedingte Erklärung der richtenden Geronten als Delegirten des Königs (S. 24 f.) zu erheben.

Für den Haupttheil des Werkes werden nicht geringe Erwartungen rege gemacht durch die Ausstellungen, welche die Vorrede gegen die Werke der Vorgänger erhebt (p. III): Niemand habe versucht das Strafgesetzbuch von Athen zu reconstruiren, les principes généraux ont été négligés, l'échelle pénale a été mal dressée, les vues d'ensemble font défaut, et même dans les détails on remarque trop souvent l'absence d'une critique suffisamment sévère, une exploration incomplète des sources et plus d'une fois l'ignorance des règles fondamentales de la justice criminelle. Man wird in dem ersten Theile dieser Bemerkungen die Lücke richtig bezeichnet finden, welche die bekannten Bücher über das Attische Rechtswesen gelassen haben; aber eine Ergänzung haben sie bereits in der Abhandlung von C. F. Hermann Ueber Grundsätze und Anwendung des Strafrechts im griechischen Alterthume gefunden, deren Berücksichtigung Thonissen vor manchem einseitigen Urtheile hätte bewahren können. Wie grosses Gewicht dieser auf die allgemeinen Gesichtspunkte legt, zeigt schon die Anlage seines Werkes. Ein erstes Buch (S. 57–90) behandelt

die notions générales, d. i. die sources du droit pénal, bases et exercice desselben und l'action publique à Athènes. Das zweite Buch des peines en général (S. 91 – 160) giebt zunächst eine Uebersicht der in Athen üblichen Strafarten und erörtert dann Wahl, Vollstreckung und Vernichtung der Strafen. Im dritten Buche les délits et les peines (S. 161 – 414) werden die einzelnen Verbrechen und Vergehen nach sachlichen Kategorien durchgegangen. Endlich das vierte Buch (S. 415 – 470) ist der Philosophie des Strafrechts, insbesondere den Theorien des Platon und Aristoteles gewidmet, während eine conclusion (S. 471 – 485) die Summe in einer allgemeinen Würdigung des Attischen Strafrechts nach seinen Mängeln und Vorzügen zu ziehen versucht.

Nach einer doppelten Richtung liegt das Verdienst von Thonissen's Leistung. Einmal hat ein sorgfältiges Studium der litterarischen Quellen, namentlich der Redner und Lexikographen ihn in den Stand gesetzt das Material in grösserer Vollständigkeit als seine Vorgänger vorzulegen und manche kleine Lücke auszufüllen. Andererseits hat seine juristische Durchbildung ihm den Blick auch für die Eigenthümlichkeiten des Attischen Rechts geschärft und auf manche Frage die Antwort finden lassen, die bisher noch gar nicht gestellt war. Desto schwächer aber ist es mit der philologischen Seite seines Werkes bestellt. Dass die epigraphischen Quellen ganz ausser Betracht geblieben sind, hat bereits Perrot in seiner Besprechung des Buches *Revue critique* 1877 n. 9 hervorgehoben und an ein paar Proben gezeigt, welchen Nachtheil dieses Uebersehen gebracht hat. Aber noch weit schwerer wiegt das mangelhafte Verständniss der griechischen Texte. Wie tief dieser Mangel greift, kann jedes Capitel des speciellen Theiles lehren; beispielsweise hebe ich eines der kürzesten, das zehnte aus, *délits en rapport avec les réunions populaires* (S. 349 – 354). Auf sechs Seiten begegnen da ebensoviele mehr oder weniger grobe Missverständnisse. Das Verbot des *δελόθεν μισθοφορεῖν* wird auf doppelte Entnahme des Ekklesiastensolds, das *δοῦδν πινακίον τὸν ἔνα κληροῦσθαι* auf Abgabe von zwei Stimmen bei den Beamtenwahlen bezogen. Aus Athen. IX S. 407 B wird herausgelesen, dass Hegemon durch übelangebrachte Scherze in seinen Parodien sich eine Klage zugezogen, aus Dem. XIX, 291, dass Eubulos voyant Athènes au bord de l'abîme die Rückgabe der *θεωρικά* zu Kriegszwecken durchsetzte! Die Gesetzformel bei Aisch. I, 35 wird mehrfach ungenau übersetzt; auf den aus § 86 f. derselben Rede gezogenen Schluss werde ich unten zurückkommen. Da ähnliche Fehler fast auf jeder Seite sich finden, so kann man sich auf die Angaben des Verfassers nirgends verlassen, ohne sie durch Vergleichung der Quellenstellen controllirt zu haben. Inwieweit diese Fehler auf die Benutzung schlechter französischer Uebersetzungen zurückgehen, wie dies Perrot andeutet, bin ich festzustellen ausser Stande. In anderer Hinsicht mahnt zur Vorsicht der geringe Grad von Kritik, den Thonissen gegenüber den Nachrichten später Gewährsmänner bethä-

tigt. Den Glauben an das von den Erklärern des Demosthenes erfundene Gesetz des Eubulos (S. 351) theilen ja auch andere mit ihm. Aber dass die unter Perikles aus der Bürgerliste Gestrichenen in die Sklaverei verkauft wurden (S. 342, wo als Zeuge Polychoros genannt wird), durfte er ebensowenig als Factum hinnehmen, wie die Geschichte von der Steinigung, der Aischylos nur mit Mühe entgangen sei (S. 92. 352). Eine Berücksichtigung der Controversen über die Aechtheit vieler Reden meint er darum ablehnen zu dürfen, weil für seinen Zweck die Frage nach dem Verfasser da nur von untergeordneter Bedeutung sei, wo die Zeit der Entstehung keinem Zweifel unterliege (Vorw. S. VIII). Aber damit ist nicht das Recht erwiesen, auch spätere Fälschungen als vollgültige Actenstücke zu verwerthen, und z. B. auf Grund der zwei Reden gegen Aristogeiton den Demosthenes als Zeugen dafür anzuziehen, dass auch in der Anschauung der Athenischen Redner die Strafgerichtsbarkeit ihren religiösen Charakter nicht verloren habe (S. 69). Wie fremd freilich Thonissen allen diesen Fragen gegenüber steht, beweist der Zweifel an der Aechtheit der Timokratea (S. 140. 114). Mindestens auf einer starken Gedankenlosigkeit beruhen Citate wie *Lysias sur la confiscation des biens de son neveu* (S. 203. Rev. S. 139) oder *Andocide contre sa belle-mère* (S. 248). Nicht befremden kann nach solchen Proben die Unkenntniss auf anderen Gebieten des antiken Lebens, wie sie z. B. in den Aeusserungen über die Formen der Nomothese (S. 206), über die Bestimmung der Theorika (S. 351), über die Rolle des Kleon in den Rittern (S. 354) u. s. zu Tage tritt.

Es liegt auf der Hand, dass ein Bau, welcher auf so wenig verlässigen Grundlagen errichtet ist, an Haltbarkeit viel zu wünschen übrig lassen muss. In dem kurzen Capitel über die Quellen des Rechts betont Thonissen mit Recht das Gefährliche der den Richtern eingeräumten Befugniss, über die Fälle, über welche es keine Gesetze gab, nach gerechtester Meinung zu urtheilen. Aber er hätte nicht unbemerkt lassen sollen, dass diese für moderne Rechtsauffassung so befremdliche Bestimmung in der Zusammensetzung und staatsrechtlichen Stellung der Attischen Heliaia ihre Erklärung findet. Auch haben sich in der Praxis, soviel ich sehe, die Folgen jener Concession nicht so bedenklich herausgestellt; in den Stellen, wo die Redner an die Richter die Mahnung ergehen lassen, nicht allein ihrer richterlichen, sondern auch ihrer gesetzgeberischen Verpflichtung eingedenk zu sein (S. 66 n. 3), ist nirgends von einer eigentlichen Ergänzung der Gesetzgebung die Rede. Noch grössere Reserve finde ich gegenüber den Aufstellungen des wichtigen Capitels über die Grundlagen und die Ausübung des Strafrechts geboten. Wie einseitig die Behauptung ist, dass die Athener nur die gefährliche und unmoralische Theorie de l'intimidation à outrance gekannt hätten (S. 72), konnte Thonissen schon aus der oben genannten Abhandlung von Hermann lernen, so wenig ich mich auch mit allen Ergebnissen derselben

identificiren möchte. Aber auch was als natürliche Folge daraus abgeleitet wird, ist nicht bewiesen, dass das Attische Recht mit alleiniger Ausnahme des Mords keinen Unterschied zwischen Versuch und Vollendung, zwischen Thäter und Theilnehmer des Verbrechens gemacht habe. Richtig ist nur soviel, dass der Hehler dem Diebe gleichgestellt und der blosse Versuch zum Umsturz der Verfassung mit der schwersten Strafe bedroht war. Aber dass auch bei Tempelraub und Bestechung der Versuch ebenso wie die Vollendung geahndet wurde, folgt aus den dafür angeführten Stellen (Dem. XIX, 21. Aisch. I, 86—88) ebensowenig, als bei Lys. VII, 35 etwas davon zu lesen steht, dass sogar die Theilnahme der Sklaven an der Schuld des Herrn sie der gleichen Strafe verfallen liess. Etwas ganz anderes aber ist es, wenn die intellectuelle Urheberchaft eines Mords der Vollführung desselben gleichgeachtet wurde. In die Reihe der in Athen üblichen Strafarten hat mit Recht die Gefängnisstrafe Aufnahme gefunden, wengleich die wenigsten der dafür angeführten Belegstellen zutreffen. Dagegen kann der Verkauf in die Sklaverei einen Bürger überhaupt niemals treffen; denn auch der Fall, für welchen seine Zulässigkeit behauptet wird, würde mindestens nichts für seinen strafrechtlichen Charakter beweisen. Betreffs der Atimie hält Thonissen an Meier's Dreitheilung insofern fest, als auch ihm der höchste Grad Confiscation des Vermögens einschliesst. Aber dass die Verbindung der letzteren Strafe mit der Atimie dem Attischen Bewusstsein als Strafhäufung erschien, geht unzweideutig aus der anderwärts von ihm verwertheten Stelle der Leptinea (§ 155 f.) hervor, deren Schwierigkeit übrigens schon von Westermann in befriedigender Weise aufgeheilt worden ist. Bei Gelegenheit der Todesstrafe werden auch die Arten ihrer Vollstreckung besprochen und in Abrede gestellt, dass die Verurtheilten jemals lebend in das Barathron geworfen worden seien (S. 94. 98); doch ist diese Ansicht mit einer unbefangenen Interpretation von Plat. Gorg. p. 516 D und Hrdt. VII, 133 schwerlich zu vereinigen. Gründliche Erörterung haben diese Fragen gefunden in dem Aufsatz

Herman Hager, How were the bodies of criminals at Athens disposed of after death. Im *Journal of Philology* VIII (1877) S. 1—13.

Auf Anlass eines Passus in Mahaffy's im nächsten Bericht zu besprechendem Buche 'Old greek life' (London 1876) zeigt Hager zunächst, dass in der Regel die Leichen der Hingerichteten den Angehörigen zur Bestattung übergeben wurden. Zur Verschärfung der Todesstrafe diene, seitdem das Herabstürzen Lebender in das Barathron abgekommen war, das Hineinwerfen der Leichen, das noch im Psephisma des Kannonos vorgeschrieben ist, und als auch dies mehr wohl aus Humanitäts- als aus Gesundheitsgründen abgestellt war, das Verbot der Beerdigung in Attischem Boden. Doch kam letzteres Verfahren, soviel ich sehe, nur gegen Verräther und mit ἄγος Behaftete (Thuk. I, 126) in Anwendung, während die Leichen gemeiner Verbrecher

auch später auf den Schindanger geworfen wurden, der in der Nähe des Barathron gelegen haben muss. Nach Thonissen freilich (S. 97) wäre letzteres zugeschüttet worden, pour servir d'emplacement au Métroon!

Als eine Art Ergänzung zu Thonissen's Buche lässt sich der oben mit ihm zusammengestellte Aufsatz betrachten, der von den Einrichtungen handelt, durch welche das Attische Gesetz leichtsinnige und chikanöse Klaganstellung zu verhüten suchte. In den beiden ersten Paragraphen wird die Bestrafung mit 1000 Drachmen und partialer Atimie besprochen, die den Kläger in öffentlichen Processen sowohl dann traf, wenn er nicht den fünften Theil der Richterstimmen erlangte, als wenn er die Klage fallen liess; im dritten wird die Epobelie erörtert. Die Ergebnisse weichen von denen Schömann's wenig ab. Richtig ist, dass in dem erstgedachten Fall der Kläger nicht nur bei der *εἰσαγγελία κακώσεως* ohne Ahndung blieb, sondern auch bei der Klage wegen Frevel gegen heilige Oelbäume nach Lys. VII, 37; dagegen wird für die *ἀπογραφή* das Gleiche aus Lys. XIX, 3 so wenig erwiesen (S. 140), als man wegen der gleichlautenden Worte bei And. I, 6 es für den Ansteller einer *ἐνδεξις* wird annehmen wollen. Die Bestreitung des Satzes, dass eine weitere als die gedachte Strafe von den Richtern gegen den Kläger nicht ausgesprochen werden durfte (S. 143f.), beruht auf einer Verwechslung. Thonissen übersieht, dass, wo von einer weiteren Ahndung die Rede ist, dieselbe nur die Folge einer neuen gegen den früheren Kläger gerichteten Klage sein, nicht von den Richtern des ersten Processes verhängt werden kann. Damit fällt auch die aus Isokr. XV, 313 ff. gezogene Folgerung, dass in jener doppelten Busse nur der Rest eines früheren härteren Verfahrens gegen muthwillige Klagen zu erkennen sei. Ein ähnliches Missverständniss liegt zu Grunde, wenn eine Ausnahme von dem Verbote öffentliche Klagen fallen zu lassen für die *γραφαὶ μοιχείας* und *φόνου ἀκουσίου* statuirt wird. Aber die dafür beigebrachten Stellen (S. 147) sprechen ja lediglich von Vergleichen, welche die Anstellung der Klage überhaupt ausschliessen.

Was man in dem Buche von Mayer zu erwarten hat, ist aus dem ausführlichen Titel deutlich zu ersehen; der erste Band (1862) hatte das öffentliche, der zweite (1866) das Privatrecht behandelt. Für das griechische Recht hat der Verfasser, soweit ich nachgeprüft habe, wenig selbständige Studien angestellt, sondern meist aus den modernen Bearbeitungen geschöpft; doch folgt er seinen Führern nicht blindlings, sondern unterzieht ihre Sätze nicht selten einer mitunter treffenden Kritik, vgl. z. B. das S. 27f. gegen Hermann oder das S. 317 gegen Schelling Bemerkte. Brauchbar wird sich das Buch für den erweisen, welcher auf die schnellste und bequemste Art die einzelnen Feststellungen des antiken Rechts mit den einschlagenden Bestimmungen der neueren Gesetzgebungen vergleichen will.

Von einzelnen Theilen des Attischen Strafrechts sind die Militärvergehen Gegenstand wiederholter Erörterung geworden:

Emil Rosenberg, Ueber das Attische Militärstrafgesetz. Im Philologus XXXIV (1876) S. 65 - 73.

Theodor Thalheim, Das Attische Militärstrafgesetz und Lysias XIV, 7. In den Neuen Jahrbüchern für Philologie CXV (1877) S. 269 bis 272.

Für die Reconstruction der Attischen Militärstrafgesetze sind wir auf eine Reihe mehr oder minder ungenauer Anführungen der Redner angewiesen; gerade die eine Hauptstelle des Lysias ist in sehr verderbter Gestalt auf uns gekommen. Sie nimmt Rosenberg zum Ausgangspunkt und sucht im Anschluss an die Ueberlieferung des Palatinus eine Zweitheilung des Gesetzes derart nachzuweisen, dass es sich theils gegen *ἀσπρατεία*, theils gegen *λιποτάξιον* richtete; letzteres Vergehen werde bei Lysias ungenau als *δειλία* bezeichnet, während eine *γραφὴ δειλίας* gar nicht existirt habe. Die hiergegen sprechenden Stellen (Aisch. III, 175. And. I, 73) werden durch künstliche Deutung beseitigt. Dass aber die übrigen bei Meier A. P. 365 aufgeführten Klagen nicht nach demselben Gesetz behandelt worden seien, soll damit bewiesen werden, dass das Verbot in der Reiterei ohne Dokimasie zu dienen, nicht in demselben enthalten gewesen sein kann. Nur in letzterem Punkte kann ich mich mit dem Verfasser unbedingt einverstanden erklären. Dass aber das Attische Recht eine *γραφὴ δειλίας* in der That gekannt, scheint mir durch die oben angezogenen Stellen ausser Zweifel gesetzt zu werden.

Auch Thalheim kehrt zur Dreitheilung des Gesetzes zurück, das ohne die Ausdrücke *ἀσπρατεία*, *λιποτάξιον*, *δειλία* selbst zu brauchen, doch gegen diese drei Kategorien gerichtet gewesen sei und zwar unter der dritten die *ῥιψάσπιδες* getroffen habe — eine Annahme, mit welcher freilich die Stelle des Andokides sich übel verträgt. Das Verbrechen der *ἀσπρατεία* habe das Gesetz umschrieben mit den Worten *ὅσοι ἂν μὴ παρῶσιν ἐν τῇ πεζῇ στρατιᾷ*, welche nach ihrer zweimaligen Wiederholung bei Lysias dem Gesetze entnommen sein müssten. Der Redner verdrehe aber ihren Sinn, indem er *πεζῇ στρατιᾷ* als Fussheer verstehe, während das Gesetz das Landheer meinte. Auf diesen Prämissen baut sich eine Ergänzung der verderbten Lysiasstelle auf, der man den Vorzug vor früheren Herstellungsversuchen zu geben haben wird: *ἀσπρατείας μὲν . . . ὅτι καταλεγείς ὑπλήτης οὐ συνεξήλθε μεθ' ὑμῶν [στρατεύομενος, λιποτάξιου δὲ ὅτι ἐν τῷ πεζῷ] στρατοπέδῳ μόνος οὐ παρέσχε κτλ.* Problematischer bleibt der Versuch, den Wortlaut des Gesetzes selbst wieder herzustellen. Zuletzt wird der Widerspruch erörtert, in welchem die Erwähnung der Vermögensconfiscation als mögliche Folge einer Verurtheilung bei Lys. XIV, 9 mit der sonstigen Ueberlieferung steht. Der Ausweg, den Frohberger unter Zustimmung von Rosenberg eingeschlagen

hat, wird mit guten Gründen zurückgewiesen und die Tilgung der Worte *καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ δήμεσθῆναι* angerathen, die in der That einem Glossem zu dem folgenden *καὶ πάσαις ταῖς κειμέναις ἱγμίαις ἔνοχος γενέσθαι* ihren Ursprung verdanken können.

Die Klage auf falsches Zeugniß, die freilich im Attischen Rechte wenigstens der Regel nach Privatklage war, ist in den Untersuchungen von Schaffner und Buermann über die Aechtheit der dritten Rede gegen Aphobos zu besprechen gewesen, welche oben IX S. 285 ff. angezeigt worden sind.

Auf dem Gebiete des Privatrechts ist zuerst zu nennen

Rodolphe Dareste, *Système générale du droit civil Athénien*.

Im *Journal des savants* 1874 S. 613 -- 631.

Ch. Giraud, *Le droit grec et les plaidoyers civils de Démosthène*.

In der *Revue de législation* 1875 S. 597 -- 615.

Anschliessend an eine ganz kurze Kritik von Tély's *Corpus iuris Attici* giebt Dareste eine knappe Zusammenfassung des Wichtigsten über den Civilprocess und das Privatrecht von Athen. Die Arbeit zeugt überall von eingehender Sachkenntniß und ist nur in einem etwas zu dogmatischen Tone gehalten, der die Unsicherheiten und Lücken unseres Wissens nicht genug hervortreten lässt. Wieder abgedruckt ist die Skizze in der Introduction zu Dareste's Uebersetzung von Demosthenes *plaidoyers civils* (Paris 1875) S. XII—XXI.

Der Aufsatz von Giraud ist ein Vortrag vor der *académie des sciences morales et politiques*, welcher nach einer Einleitung über den Entwicklungsgang des Griechischen Rechts, die reich an bedenklichen Sätzen ist, die Eigenthümlichkeit des Attischen Privatrechts an einigen Punkten zu charakterisiren versucht und daran eine enthusiastische Würdigung der Verdienste knüpft, die Dareste sich um dasselbe durch seine oben erwähnte Uebersetzung erworben.

Der schwierigste Theil des Attischen Privatrechts, das Erbrecht, hat mehrere Arbeiten hervorgerufen:

E. Caillemet, *Le droit de succession légitime à Athènes*. Paris, Thorin. 1879. 3 Bl. 209 S.

Guilielmus Grasshoff, *Symbolae ad doctrinam iuris Attici de hereditatibus. I de successione ab intestato*. Doctordissertation von Leipzig. Berlin, Weber. 1877. 2 Bl. 85 S.

Konrad Seeliger, *Das Erbschaftsgesetz in Demosthenes' Makartataea*. Im *Rheinischen Museum* XXXI (1876) S. 176—182.

H. Buermann, *Das Attische Intestaterbfolgegesetz*. Ebenda XXXII (1877) S. 353—385.

Das Buch von Caillemet, das sich als eine Fortsetzung seiner *Études sur les antiquités juridiques d'Athènes* ankündigt, gehört, wiewohl

erst Ende 1879 erschienen, darnach in den Bereich dieser Berichterstattung, weil es ein wenig erweiterter Wiederabdruck von vier Artikeln ist, welche in den Jahrgängen 1874 — 1877 der *Revue de législation ancienne et moderne* und deren Fortsetzung der *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* veröffentlicht worden sind. Es behandelt das Attische Intestaterbrecht in einer bisher noch nicht erstrebten Vollständigkeit, wie das schon die Aufschriften der vier Capitel erkennen lassen: I. Des divers ordres de successibles (p. 7—148). II. De l'acceptation des successions (p. 149—178). III. Droits et obligations de l'héritier (p. 179—192). IV. Des partages entre cohéritiers (p. 193—206). Mit der neueren Litteratur des Gegenstandes zeigt sich der Verfasser ebensowohl bekannt, wie mit den alten Quellen; den zahlreichen Controversen gegenüber nimmt er Stellung in wohl erwogenen Entscheidungen, welche überall der Beachtung werth sind, wengleich seine Behandlung der Texte philologischen Ansprüchen hier und da nicht ganz genügt. So legt er mehrfach statt der handschriftlichen Ueberlieferung die unbeglaubigte Lesung früherer Ausgaben zu Grunde (S. 81. 93); anderes wird unten zur Sprache kommen. Aber damit wird das Verdienst der sorgfältigen Leistung nicht beeinträchtigt, die für künftige Arbeiten auf diesem Gebiete die unentbehrliche Grundlage bilden wird. Die Dissertation von Grasshoff, welche Caillemers bereits berücksichtigt hat, hat es nur mit dem *ordo successionis* zu thun, mit Ausschluss der Verhältnisse der Erb-töchter, die einer besonderen Untersuchung vorbehalten werden (S. 23), erörtert aber die streitigen Punkte um so eingehender und mit so ausführlicher Darlegung früherer Ansichten, dass sie auch als Uebersicht dieser ziemlich weitschichtigen Litteratur gute Dienste leisten wird. Hervorhebung verdienen die Ausführungen über die unbegrenzte Ausdehnung der Repräsentation (S. 14—21), über die Theilung zwischen Töchtern und den Kindern verstorbener Töchter nach Stämmen, nicht nach Köpfen (S. 23—31), über das dem Vater (S. 43—58) und der Mutter (S. 72—79) zustehende Erbrecht, über den Sinn der Gesetzesformeln *μέχρι ἀνεψιῶν πατρῶων* (S. 32—42) und *ἐὰν ἐκ τῶν ἀδελφῶν ᾧσι* (S. 59—66). In allen diesen Punkten, mit Ausnahme des letzten, treffen die Ergebnisse von Caillemers und Grasshoff im Wesentlichen zusammen, ohne dass ich darin überall den Beweis ihrer Richtigkeit erkennen kann. Für einen Theil der Fragen ist die Entscheidung mitbedingt von dem Urtheil über die Aechtheit des in der *Makartatea* eingelegten Erbschaftsgesetzes, mit welcher sich die Abhandlungen von Seeliger und Buermann beschäftigen. Seeliger glaubt nachweisen zu können, dass die Urkunde nicht aus einer Gesetzsammlung entnommen, sondern lediglich mit Hülfe des Isaios verfertigt worden sei. Denu sie enthalte Sätze, welche theils in dem von dem Redner zur Verlesung gebrachten Gesetze über die Erbfolge der Collateralen nicht gestanden haben könnten, theils — und dies gelte namentlich von der Bestimmung *ἐὰν δὲ μηδενετέρωθεν ἤ ἐν τῷ*

τούτων τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτω κύριον εἶναι — dem Attischen Erbrechte widersprüchen. In seiner ersten Hälfte ruht der Beweis auf der falschen Voraussetzung, dass das vorgelesene Gesetz kein anderes gewesen sein könne, als dasjenige, welches von Isaios am Anfange der elften Rede referirt und als νόμος περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων bezeichnet werde. Aber von einem solchen Gesetz spricht Isaios gar nicht, sonst hätte er mindestens ὁ περὶ ἀδελφοῦ χρημάτων νόμος geschrieben, wiewohl auch das eine wenig passende Bezeichnung für ein Gesetz über die Erbfolge der Collateralen überhaupt gewesen wäre. Letztere Bemerkung hat bereits Buermann (S. 360 n. 2 und S. 382) gemacht, der auch sonstige Einwände von Seeliger richtig widerlegt hat. Nicht so leicht scheint es, die von letzterem dem Attischen Erbrechte abgesprochene Bestimmung in Schutz zu nehmen, da Isaios a. a. O. nach Erwähnung der Erbberechtigung der Vettern und Vetterkinder von väterlicher und mütterlicher Seite ausdrücklich hinzusetzt ταύτας ποιεῖ τὰς ἀγγιστείας ὁ νομοθέτης μόνας. Dass indessen auch entfernteren Verwandtschaftsgraden ein Erbrecht zugestanden hat, ist längst schon aus der Rede gegen Makartatos geschlossen worden, auch ohne dass man den von Buermann (S. 379) zu künstlich erklärten Ausdruck ἐν ταύτῳ γένοι § 20 in Rechnung zu ziehen nöthig hat. Doch braucht man darum nicht mit Buermann den Isaios auch hier einer bewussten Unwahrheit zu zeihen, da die andere von demselben Gelehrten angegebene Auskunft vollkommen genügt, die Grenze der Erbberechtigung nicht mit der Grenze der ἀγγιστεία zusammenfallen zu lassen. Aber Buermann beschränkt sich nicht auf Zurückweisung der für die Unächtheit der Gesetzesurkunde beigebrachten Argumente, sondern tritt auch in sehr scharfsinniger Weise den positiven Beweis für ihre Aechtheit an, der mir ebenso wie Caillemere (S. 88)¹¹⁾ in der Hauptsache gelungen erscheint. Leider hat er gerade in dem, was er als die Krönung seines Beweises bezeichnet (S. 365 ff.), sich arg vergriffen. Die Bestimmung über den Vorzug der männlichen Verwandten, welche in der Gesetzesformel lautet κρατεῖν τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι καὶ ἐὰν γένοι ἀπωτέρω citirt Isaios VII, 20 in der abweichenden Fassung οἱ ἂν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι καὶ γένοι ἀπωτέρω τυγχάνωσιν ὄντες. Diese Abweichungen glaubt Buermann als »vorsätzliche tendenziöse böswillige Entstellungen des wahren Wortlauts« nachweisen zu können, da der Sinn des Gesetzes folgender sei: »Es sollen den Vorzug haben die Männer und die Nachkommen der Männer sowohl, wenn sie (die Nachkommen) von diesen (den Männern) selbst unmittelbar stammen, als auch, wenn sie ihnen entfernter

¹¹⁾ Anderwärts (S. 14) wird freilich die Möglichkeit zugegeben, dass der Anfang der Formel nur einer ungenauen Reproduction des Adoptivgesetzes seine Entstehung verdanke. Grasshoff (S. 8) erklärt sich von Seeliger's Beweisführung durchaus überzeugt.

verwandt (d. h. nur ihre mittelbaren Descendenten) sind«. Es springt in die Augen, wie diese Deutung an ihrer sprachlichen Unmöglichkeit scheitert. Ebenso wenig zulässig ist die neueste Erklärung der vielbesprochenen Worte bei Wachholtz *De litis instrumentis in Demosthenis quae fertur oratione in Macartatum* (Kiel 1878) S. 28: *praefertur mares et a maribus prognati feminis earumque liberis, si mares et feminae ab eisdem et si a diuersis, sed ab eis, qui eodem gradu defunctum ab intestato contingunt, parentibus nati sunt.* Caillemer (S. 93f.) will nach dem Vorgang von Schelling damit helfen, dass er statt τῶν ἀδελφῶν die frühere Vulgata bei Isaios τούτων auch in die Gesetzesstelle herübernimmt; aber auch dort entbehrt die Lesung jeder Beglaubigung. Meines Erachtens ist das richtige Verständniss schon von Schömann in seiner Recension des Buches von de Boor gewiesen, dem auch Grasshoff (S. 63) beipflichtet. Im Zusammenhange eines Gesetzes, das die successive Erbberechtigung der einzelnen Verwandtenklassen ordnet, muss es am nächstliegenden erscheinen, den Ausdruck ἐκ τῶν ἀδελφῶν auf die zu beziehen, welche ihre Berechtigung auf ihre Abkunft von demselben männlichen oder weiblichen Familiengliede gründen, welches nicht immer das dem Erblasser nächststehende zu sein braucht. Ganz haltlos ist, was Buermann S. 372 n. 1 gegen die Uebersetzung des καὶ mit »selbst wenn« einwendet.

Um noch eine andere Streitfrage des Erbrechts mit ein paar Worten zu berühren, so ist gegen das von der Mehrzahl der Gelehrten behauptete Erbrecht des Vaters mit Anerkennung der Acchtheit des Gesetzes in der Makartatea eine Instanz gewonnen, der Wachholtz S. 26 vergeblich zu entgehen sucht. Der von dem Sprecher der Rede ausgehobene Theil des Gesetzes habe begonnen mit den Worten ἐὰν δὲ μή, τοῦσδε χορίους εἶναι τ. χρ.; um ihn verständlich zu machen sei ausser dem Eingange des ganzen Gesetzes ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ aus der vorangehenden Aufführung der Erbberechtigten eine Classe genannt worden, warum gerade die der Töchter, könne man nicht erkennen, weil wir nicht wüssten, an welcher Stelle deren im Gesetz Erwähnung geschehen sei. Diese Stelle konnte aber doch nach der gewöhnlichen Ansicht keine andere sein, als die vor dem Vater und bezw. der Mutter; es wäre also gerade nur die Classe ausgelassen worden, deren Berechtigung eben in Frage steht. Was für dieselbe an Gründen sich aufbringen lässt, hat vollständig Caillemer S. 69ff. zusammengestellt, ohne es selbst recht überzeugend zu finden. Ueber die Stellen der Rede gegen Leochares aber, aus denen er den Beweis erbringen zu können meint, ist richtiger von Grasshoff S. 45f. geurtheilt, und ebenso der sechsten Rede des Isaios von beiden Gelehrten übereinstimmend die Beweiskraft in der berogten Frage abgesprochen worden. Schliesslich sei nur noch die eine Bemerkung angefügt, dass ich das gleichfalls in der Makartatea erhaltene Gesetz über die Ausstattung der Erbtöchter

aus der vierten Vermögensklasse nicht mit Caillemers S. 58 f. für apokryph erklären möchte. Das Wenige, was Franke gegen seine Fassung eingewendet hat, ist nicht unüberwindlich, vergl. Wachholtz S. 29 f. Wenn aber Caillemers selbst um der Angaben des Harpokration willen für glaublich hält, dass die zu gewährende Aussteuer in jedem Falle 500 Drachmen betrug, so ist dabei unerwogen geblieben, dass jene Angaben aus den einzelnen von Deinarch und Poseidippos erwähnten Fällen späteren Datums abstrahirt sind, in denen es übrigens so gut wie bei Terenz (Phorm. 410) sich um einen Hochbesteuerten gehandelt haben kann.

Von Caillemers *Études sur les antiquités juridiques d'Athènes* liegt mir noch eine weitere Fortsetzung vor in dem Ausschnitt einer ungenannten Zeitschrift, wohl der *Mémoires de l'academie de Caen* von 1876, S. 508—542. In drei Paragraphen werden behandelt *le contrat de dépôt, le mandat et la commission* und *le cautionnement iudicio sistendi causa*. Auch diese Arbeit zeigt dieselben Vorzüge, wie das Buch über das Erbrecht. In Betreff des Depositum wird die *δίχη παρακαταθήκης* auch für den Fall angenommen, dass der Depositar das Depositum in seinem eigenen Interesse benutzte, ohne dazu die Erlaubniss des Deponenten eingeholt zu haben, und hierauf die Stelle des Lysias XIX, 22 bezogen. Doch ist hier die für diese Auffassung wesentliche Lesung *εἰπὼν κατεχρήσατο* von allen neueren Herausgebern als verderbt anerkannt. Dass auch das den Trapeziten anvertraute Geld als Depositum betrachtet wurde, erkennt Caillemers selbst an und nimmt davon Anlass die Einrichtung des *Conto corrente* wie die zinsbare Anlegung von Capitalien in Tempelcassen zu erörtern. Auch das *μισεγγύημα* wird besprochen und gezeigt, dass wenigstens Platon auch das gerichtliche Sequestrum kennt. Am wenigsten ergiebig ist der Stoff des zweiten Paragraphen, weil das Mandat den Athenern zwar bekannt, aber nicht zu einem besonderen Contractverhältniss ausgebildet war. Eine *actio mandati* wird mit Platner in der Geschichte bei Plut. Alk. 12 gefunden, indessen scheint diese nur aus Verquickung des Berichtes von Ephoros mit den Angaben in Isokrates' Rede *περὶ ζεύγους* hervorgegangen zu sein. Endlich über die Bürgschaft *iudicio sistendi causa* stimmen die Ausführungen von Caillemers ganz mit denen von Schömann überein, nur dass letzterer die Frage in engem Zusammenhang mit der Vorladung behandelt hat. Eine abweichende Ansicht wird nur in einem untergeordneten Punkte (über die Verhaftung der eines Elternmords Bezichtigten) vorgetragen und ausserdem der Zweifel angeregt, ob der aus And. I, 44 bekannte Satz von der Haftpflicht der Bürgen bis zu der Consequenz getrieben ward, sie eventuell sogar am Leben zu strafen.

Ueber die für Kenntniss des Hypothekenwesens in Athen und überhaupt in Griechenland wichtigen Inschriften von Spata und Ephesos ist oben S. 37 f. und 81 f. berichtet. So bleiben zwei Arbeiten über die *Antidosis* zu besprechen:

Sigismundus Blaschke, De Antidosi apud Athenienses. Berlin, Calvary. 1876. 2 Bl. 36 S.

Theodor Thalheim, Die Antidosis. In den Neuen Jahrbüchern für Philologie CXV (1877) S. 613–618.

Dittenberger hatte in seinem Programm Ueber Vermögenstausch und die Trierarchie des Demosthenes gegenüber der herrschenden von Böckh begründeten Ansicht, dass dem in einem Rechtshandel über ἀντιδόσεις Unterlegenen die Wahl zwischen Uebernahme der Leiturgie oder Vermögenstausch freigestanden habe, den Nachweis geliefert, dass nach den Aeusserungen der Redner das Urtheil immer nur auf Uebernahme der Leistung gelautet habe. Dabei hatte er aber das Zugeständniss gemacht, dass einige Stellen für die Möglichkeit eines wirklichen Vermögenstausches zu sprechen scheinen. Diese Stellen sucht nun Blaschke im zweiten Theile seiner Dissertation (S. 13 ff.) durch neue Erklärung mit Dittenberger's Resultat in Einklang zu bringen. Im ersten Theile giebt er eine neue Deutung des Ausdrucks ἀντιδόσεις: während Dittenberger durch denselben überall die vorläufige gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens durch beide Parteien bezeichnet fand, wäre nach Blaschke zu ἀντιδιδόναι als Object nach Analogie von Dem. XXI, 78 ἀντιδιδόντες χορηγῶν u. a. überall nur die Leistung denkbar, das Verbum ursprünglich also von dem Provocirten gesagt qui quod ab altero ad ipsum delatum est, id ad alterum illum referat. Wie man letzteres wenig wahrscheinlich finden wird, so ist Blaschke überhaupt glücklicher in der Bekämpfung von Dittenberger's Ansicht, als in der Begründung seiner eigenen.

Thalheim nimmt für seine Gegenrede eine Stelle der Rede gegen Phainippos (§ 19) zum Ausgangspunkt. Die dort erwähnte πρόκλησις könne keine andere, als die anfängliche Aufforderung zur ἀντιδόσεις sein; es sei also mit dieser eine allgemeine Bezeichnung der zu tauschenden Vermögensobjecte verbunden und damit dem Provocirten die Möglichkeit gewährt worden, sich ohne weiteres für den Vorschlag zu entscheiden. Auf Grund dieser Auffassung sucht Thalheim dann auch den Stellen, in denen von einem Vollzug des Umtausches die Rede ist, zu ihrem richtigen Verständniss zu verhelfen und damit zugleich die von Blaschke geschmähte Erklärung des Ausdrucks ἀντιδόσεις bei den alten Grammatikern wieder zu Ehren zu bringen.

In dem Wesentlichen der Controverse stelle ich mich unbedenklich auf die Seite von Thalheim. Wendungen wie bei Dem. XX, 40 und XLII, 27 lassen in der That für eine unbefangene Exegese keinen Zweifel übrig, dass die Möglichkeit eines wirklichen Tausches gegeben war. Auch macht für den in der letzteren Rede behandelten Fall ein Vergleich des § 5 ff. gegebenen Berichts mit dem μόνον in § 19 wahrscheinlich, dass der Tauschantrag nur auf einen Theil von Phainippos' Vermögen ging.

Dabei behält Dittenberger insofern Recht, als nirgends eine Nothwendigkeit vorliegt den Umtausch als Folge eines Richterspruchs zu denken, auch nicht in der schwierigen Stelle im Anfang von Lysias' vierter Rede. Mit ihrer Behandlung bei Thalheim stimme ich nur in Bezug auf das gut geschützte *δ'ά* § 2 Anf. überein, wiewohl oder vielmehr gerade darum weil er den Versuch macht überall auf die Lesungen des Palatinus zurückzugehen. Aber § 2 *ἀπέδωκεν ἢ ἔλαβεν* wieder herzustellen mit Ergänzung von *τῶν ἀνθρώπων* als Object zu letzterem Verbum muss ich nach dem Zusammenhang für unstatthaft halten. Wenn aber vorher *ἔλαβον* neben *ἀπέδωκε* gelesen und dies hier wie im Folgenden im Sinne von »ausliefern« verstanden werden soll, so ist damit meines Erachtens der Schlussfolgerung des Sprechers die Spitze abgebrochen. Denn dass in Betreff des Mädchens eine Einigung dahin erfolgt war, dasselbe wie bisher so auch in Zukunft gemeinsam zu benutzen, kann er mit Fug nur daraus folgern wollen, dass auch in Bezug auf andere Vermögensobjecte eine *restitutio in integrum* erfolgt war. Hiernach wird der Sachverhalt nur so aufzufassen sein, wie ihn Blaschke S. 21f. dargestellt hat. Auf die noch verwickeltere Streitfrage über die erzwungene Trierarchie des Demosthenes, deren Schwierigkeiten mir weder durch die ausführliche Erörterung von Blaschke (S. 22—32) noch durch die Bemerkungen von Thalheim hinreichend aufgehellt scheinen, kann ich hier nicht eingehen.

Die Besprechung der Erscheinungen, welche dem Gebiete der sogenannten Privatalterthümer angehören, muss aus Mangel an Raum dem nächsten Bericht vorbehalten bleiben.

Nachtrag zu S. 316f.

Nach Ausgabe des ersten Theiles meines Jahresberichts hat Thalheim einen zweiten Aufsatz über die Dokimasia der Beamten in Athen in den Neuen Jahrbüchern für Philologie CXIX S. 601—608 erscheinen lassen, der seine Auffassung gegen die Einwendungen von Fränkel und Schäfer zu rechtfertigen bezweckt. Ich kann nicht finden, dass seine Ansicht an Ueberzeugungskraft durch die neueren Ausführungen wesentlich gewonnen hat. Wenig zur Empfehlung gereicht es ihnen, wenn jetzt bei Aischines die Worte *ἐπειδὴ καὶ αἱ κληρωταὶ ἀρχαὶ — ἀρχουσι* als ein Theil des Gesetzes in Anspruch genommen und die früher mit gutem Grunde verworfene Ansicht verfochten wird, dass ein und dasselbe Gesetz von der Dokimasia sowohl der Beamten als der Redner gehandelt haben soll. Aber auch bei Lysias XXVI, 12 scheint mir die Möglichkeit eines anderen Verständnisses noch immer nicht ausgeschlossen.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur der Jahre 1877—1878.

Von
Prof. Dr. M. Voigt
in Leipzig.

I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

- 1) Pier Luigi Donini, Delle antichità romane libri cinque. Opera compilata ad uso della gioventù studiosa. II^a ediz. Torino 1877. 256 S.
- 2) P. G. Lyth, Lärobok i Romerska antiquiteter. Upsala 1877. XII, 247 S.
- 3) A. S. Wilkins, Roman antiquities. With illustrations. London 1877. 126 S.

In Bezug auf alle drei Werke genügt eine kurze Erwähnung, da der Leserkreis, für welchen dieselben berechnet sind, nach dem Massstabe unserer wissenschaftlichen Bildung nicht oberhalb des Gymnasiums zu suchen ist. Insbesondere No. 1 und 3 sind ohne Quellenbelege, wogegen No. 2 acht gut ausgeführte Zeichnungen enthält, überdem auf sehr bescheidenem Raume den zu behandelnden Stoff umfassend wie verständlich skizzirt.

Wiederum die Schrift unter 2 ist vornämlich berufen, für die Lectüre des Livius, Caesar bell. gall., Cicero's orationes, Vergil's Aeneis und Horaz's Oden auf den Gymnasien ein Hülfsmittel zu bieten. im Hinblick worauf die Quellenbelege vornämlich aus Cic. und Sall. Cat., besonders reichhaltig aus Livius entnommen sind. Der Zweck der Arbeit wie die Methode ihrer Ausführung verdienen volle Anerkennung, ja sogar, wie dem Referenten scheint, Nachahmung, da ein gleichartiges Werk auch für deutsche Gymnasialkreise als nützlich sich erweisen würde und dafür zugleich die Arbeit von Lyth eine gute Vorlage bieten könnte.

4) Francesco Cipolla, *Dei prischi Latini e dei loro usi e costumi* in *Rivista di filologia* 1878. VII, 1. 2. S. 1 — 121 (auch einzeln erschienen).

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, ein Bild von den Culturzuständen der Latiner in vorrömischer Zeit zu liefern, wobei die Betrachtung an die verschiedenen Seiten und Kundgebungen des Volkslebens anknüpft.

Und zwar werden zunächst unter No. I—IV. VI—VII die ältesten Culturzustände der Latiner im Allgemeinen charakterisirt und bestimmt: isolirtes Waldleben und zugleich Bronzezeit, in welcher auch noch vereinzelte Spuren der Steinzeit sich erkennen lassen. Jenes Waldleben selbst aber wird entnommen aus den Zügen, welche die latinische Sage von dem goldenen Zeitalter darbietet und mit denen ebenso die ältesten Göttergestalten: Silvanus, Faunus, Pan Lycaeus, wie das Priesterthum der Luperci übereinstimmen. Dazwischen schiebt sich in No. V die ethnographische Frage ein nach der ältesten Bevölkerung von Latium: hellenische Siculer als Aboriginer, dann Pelasger, griechische Einwanderungen unter Führung des Evander und Hercules, endlich die Trojaner des Aeneas sind die Bevölkerungselemente, die durch Mischung der Aboriginer und Trojaner die Latiner ergeben.

Darauf geht die Betrachtung zu den einzelnen Culturmomenten über: unter No. VIII die Kleidung: Thierfelle, woneben bei den Wohlhabenderen leinene und wollene Untergewänder; unter No. IX die Haartracht: unverschnittenes Haupt- wie Barthaar, im Gegensatze zu den Etruskern; No. XI—XV Nahrungsmittel: Speiseeichel, sowie Producte von Fischfang, Jagd und Viehzucht, wobei die Ausdehnung von Wald und Wasser in der ältesten Zeit Latiums besprochen wird. Darauf folgen unter No. XVI die Wohnstatt: die casa, ein Rundbau mit Schilfbedachung, als Hirtenwohnung, zu Rom noch vorkömmlich in der casa Romuli und der aedes Vestae; unter No. XVII die Anfänge der Agricultur, welche, gestützt auf die eiserne Pflugschar und die falx ahena bei Lucr. V, 1292, dem Bronzezeitalter überwiesen werden, sowie unter No. XVIII die Cultur des far, wie die puls und das libum, und unter No. XIX die Fleischnahrung, welche auf die Jagdbeute beschränkt wird, wogegen Hausthier und Weidewieh nur als Opfer geschlachtet und respective genossen werden, das Schwein aber das früheste Opferrhies ist; endlich Milch, Käse und Grünes, worauf eine Erörterung der mola salsa das Thema abschliesst, und unter No. XX—XXVI noch der Weinbau nebst dem Liber als Schutzgott und den Lustbarkeiten bei der Weinlese, die älteste Poesie, das Flötenspiel und die Tänze behandelt werden.

Darauf wenden sich No. XXVII. XXVIII zu den plastischen und keramischen Fertigkeiten, und No. XXX zu den Formen der Eingehung der Ehe: confarreatio und coemptio, No. XXXI aber zur Ordnung der Familie, einer von dem paterfamilias als Patriarchen regierten Genossenschaft, wie zur Erziehung. Hierbei wird zugleich ein flüchtiger Blick

auf die Ordnung des Staates als eines der Familie parallelen Gebildes geworfen.

Darauf folgen noch unter No. XXXII Krieg und Waffen, No. XXXIII Argeer und senes depontani, No. XXXIV Gräber, endlich No. XXXV—XLI Götter und Cultus: Vesta und der Herd sammt Excurs über das früheste Verfahren des Anzündens von Feuer, wie über das vestibulum; Janus und die Pforte des Hauses; Faunus und Silvanus, wie endlich Iuppiter.

So ist es also ein ebenso vielseitiger, wie interessanter Stoff, welchen die obige Arbeit behandelt und, als erster Versuch, zu einem Gesamtbilde zusammenzufügen unternimmt, gestützt dabei auf ein reichhaltiges Quellenmaterial, wie auf Vorarbeiten, die mehrfach, so das in den Instituts-Schriften Veröffentlichte, zerstreut sind. Und wie im Allgemeinen jener Stoff auregend und frisch behandelt ist, so finden sich auch im Einzelnen ansprechende und zutreffende Ausführungen, so z. B. über die alte casa S. 46 ff.

Allein andererseits leidet die Arbeit des Verfassers an dem Hauptfehler, dass deren grundlegende Anschauungen und Aufstellungen verfehlt und theilweis geradezu irrig sind. Denn nach dem Verfasser führten in der ältesten für uns erkennbaren Zeit die Latiner ein primitives Waldleben, unbekannt mit aller Cultur, in einfachster Weise die unabweisbaren Bedürfnisse der Selbsterhaltung befriedigend, nur den Stein als Werkzeug wie Waffe führend, worauf dann eine spätere Zeit den Stein durch die Bronze verdrängte. Und zwar sind Stein- wie Bronzezeit noch gräcoitalisch. Gleichwohl aber fällt auch wieder in diese letztere Periode die Ansiedelung der Latiner in Italien, bei denen dann bereits das Eisen, wenn auch als seltenes und werthvolles Material, auftritt. So nun haben diese ältesten Latiner, zugleich der Viehzucht sich zuwendend, in ihrer culturellen Entwicklung nicht viel über die Zustände jenes Waldlebens sich erhoben; und diese Culturepoche ist es, in welche die Gründung Roms fällt.

Allein in dieser gesammten Vorstellungsgruppe liegt ein Missgriff bereits in der Gegenüberstellung des stato selvaggio und der Viehwirtschaft als der maassgebenden verschiedenen Culturperioden. Denn indem unter jenem stato selvaggio der Zustand innerer Isolirtheit einer innerhalb gewisser Gränzen lebenden Bevölkerung verstanden wird, der Zustand somit, wo der Einzelne je für sich oder doch nur in Familiengruppen vereinigt ohne Contact mit der übrigen Mitbevölkerung lebt, so ergiebt sich als Gegensatz hierzu nicht sowohl der Uebergang zur Viehwirtschaft, als vielmehr das Aufgeben jener inneren Isolirtheit durch Aufnahme von Lebensformen und Institutionen, welche zu gemeinsamen, sei es religiösen oder politischen, sei es socialen Interessen und zu umfassenderen Kreisen die Bevölkerung zusammenschliesst und gliedert. Daher ist es ein unrichtiger Gegensatz, auf welchen die statuirten Culturperioden gestützt werden.

Dann wiederum ist in Wahrheit nicht die geringste Notiz von historischem Werthe uns überkommen, welche berechnigte, Spuren jenes stato selvaggio bei den alten Latinern zu suchen; vielmehr alles, was an so trefflicher Ueberlieferung über die politischen und Cultus-Verhältnisse im ältesten Latium auf uns gekommen ist, lässt erkennen, wie der latinische Volksstamm in Staaten und Staatenbund, in durchaus organischem und umfassendem Gefüge die Bevölkerungselemente verband und gliederte. Daher enthalten Sätze, wie: *i Prisci Latini ci appariscono pertanto non guari lontani dallo stato selvaggio*; e si noti che tali durarono anche nei primordii di Roma (S. 83), und: *antichi padri dei Romani erano ancora incolti, barbari e, possiamo dire, selvaggi anch' essi* (S. 103) Irrthümer von fundamentaler Bedeutung. Denn mit Unrecht stützt sich hierbei der Verfasser S. 120 darauf, dass die Quellen die älteste römische Bevölkerung als *agrestes* im Unterschiede von den *rustici* qualificiren, da doch jenes Prädicat einfach auf den Wohnsitz sich stützt und so den Landbewohner dem Städter gegenüberstellt, während *rusticus* auf den Erwerbsberuf sich stützt und den Bauer von dem Handwerker, Kaufmann, Geld-Negocianten u. dgl. unterscheidet.

Vielmehr lassen die maassgebenden Culturperioden angemessener Weise nur sich stützen auf die Gegensätze von Viehwirthschaft, allmähligem Hervortreten des Ackerbaues und weiterhin des Ueberganges zur Agriculturperiode, Wandelungen, die in mannichfachen Spuren in der That nachweisbar sind und neben denen erst in zweiter Linie die Gegensätze von Bronze- und Eisenzeit, wie von Pfahl- und Ziegelbau in Betracht kommen.

Dann wiederum die Aufstellungen über die ethnischen Verhältnisse der ältesten Bevölkerung Latiums sind, wenn auch auf Quellen gestützt, doch nach des Referenten Erachten unhaltbar und werden um so nachtheiliger, als darauf bedenkliche Folgerungen gestützt werden, so dass Saturnus, Faunus, Pan atlantinische Götter seien.

Ueberdem fehlt es mehrfach an der erforderlichen sachlichen Kritik: die latinische Sage von dem goldenen Zeitalter darf doch nicht als historisches Zeugniß angesehen werden, und Faunus und die Luperci gehören dem Hirtenleben an, nicht einem stato completamente selvaggio.

Ebenso vermisst man zahlreiche Details: die Abschnitte über Götter und Cultus S. 103 ff., über die irdenen Gefässe S. 82 ff., wie über die Nahrungsmittel S. 32 ff. sind ganz unzureichend, der Gegensatz von *temetum* und *vinum* ist gar nicht berührt u. dgl., und nicht minder muss die Nichtbenutzung von so wichtigen Werken, wie z. B. Hehn's Culturpflanzen, Henzen's *Acta fratrum Arvalium*, Rossbach's römische Ehe u. a. als Mangel bezeichnet werden.

Im Allgemeinen aber, so will dem Referenten scheinen, stehen uns die Mittel gar nicht zu Gebote zur Lösung der von dem Verfasser gestellten Aufgabe: denn, abgesehen von den Ueberlieferungen über poli-

tische und sacrale Verhältnisse, sind es nur vereinzelte Notizen und archäologische Funde, welche sich uns darbieten und die bei Weitem nicht ausreichen, um ein umfassendes Bild der Culturzustände der vorrömischen Latiner zu entwerfen. Wohl aber werden bessere Zusammenhänge, reicheres und ausgiebigeres Material, eine ganz andere Beleuchtung gewonnen, sobald die Betrachtung übertritt auf den Standpunkt der ältesten Culturzustände Roms.

5) Dr. Gottfried Kinkel jun., Privatdocent in Zürich, Kunst und Cultur im alten Italien vor der Herrschaft der Römer, Basel 1878. 34 S. (aus den Serien von »Oeffentliche Vorträge gehalten in der Schweiz«).

Die Schrift bietet lediglich eine Skizze grossgriechischer und etruskischer Kunstgeschichte und fällt somit nicht in den Kreis der hier zu besprechenden Erscheinungen.

II. Schriften über Privat-Alterthümer und Culturgeschichte.

6) H. Baudrillart, Membre de l'Institut, Histoire du luxe privé et public depuis l'antiquité jusqu'à nos jours. Tome II^e: le luxe romain. Paris 1878. 518 S.

Der Verfasser, welcher bereits im Jahre 1868 in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques ein Mémoire sur le luxe romain aux temps de Sylla publicirt hat, behandelt in dem obigen Werke in umfassendstem Maasse seinen Stoff: in fünf Büchern über le luxe à Rome sous la république; le luxe sous l'empire romain; le luxe byzantin; la censure du luxe dans l'antiquité und le luxe funéraire dans l'antiquité.

Zuvörderst das erste Buch betrachtet in Capitel I le luxe à Rome jusqu'aux Gracches; und dieser Stoff wird wiederum auf vier Abschnitte vertheilt: zuerst Origine du luxe à Rome, son développement (S. 4—20): der Verfasser sucht und findet Luxus bereits bei den Römern der Königszeit und zwar le luxe primitif fut surtout d'origine étrusque (S. 7). So tritt dann S. 10 der Satz auf: l'avènement de la République ne pouvait arrêter les développements du luxe à Rome, während freilich wieder S. 11 vom römischen Luxus gesagt wird: jusqu'aux premières guerres puniques à peine en remarque-t-on quelques vestiges — letzteres allerdings in Uebereinstimmung mit den Quellen: denn selbst die lex Oppia von 539 ist nach Liv. XXXIV, 4, 7 ein Merkzeichen nicht des einreissenden, sondern nur des drohenden Luxus; vielmehr bekundet den Uebergang zu solchem erst die Aufhebung jener lex im Jahre 559.

Sodann der zweite Abschnitt: des causes intérieures et extérieures qui ont contribué à exagérer le luxe à Rome. Suite de ses développe-

ments jusqu'au temps de Caton (S. 20 — 37) zieht die Gründe der Entwicklung des Luxus bei den Römern in Betracht: die Entstehung der Latifundien und die Concurrenz der Sklavenarbeit mit der Arbeit der Bauern, die Umgestaltung der Bevölkerung Roms durch Hinzutritt zahlreicher Freigelassener und das Verschwinden des Mittelstandes, die Ansammlung bedeutender Reichthümer in Rom durch Zufluss von Aussen her, wie durch das Geldgeschäft und das Hervortreten von grosser Ungleichheit des Besitzes, die Berührung der Römer mit fremden Völkern, deren Leben und Geniessen hoch entwickelt und verfeinert war, wie die kostspieligen ädilicischen Schauspiele, endlich der Einfluss der griechischen paedagogi, alles dies fördert den Luxus, wie solcher bei Plautus gezeichnet ist und in dem Bacchanalprocesse zu Tage tritt.

Hierauf betrachtet Abschnitt III die réaction de Caton contre le luxe (S. 37—53), somit die Reaction der altnationalen Partei, welche in Cato sich verkörpert und in dessen Censur vom Jahre 570 ihren schärfsten Ausdruck gewinnt, wie aber auch in gewissen Gesetzen: den *leges Orchia*, *Fannia* und *Voconia* zu Tage tritt.

Endlich der letzte Abschnitt: *les fêtes romaines* (S. 53—63) bespricht die öffentlichen Spiele und Feste, wie auch den Triumph in ihrer den Luxus fördernden Richtung.

Sodann das zweite Capitel des ersten Buches: *le luxe au temps de Sylla* behandelt den Stoff in drei Abschnitten: *le luxe depuis les Graecques jusqu'à Sylla*. *Les lois agraires remède au luxe* (S. 64—73); *un peintre du luxe avant le temps de Sylla* (S. 73—78); *le luxe au temps de Sylla*. *Le luxe des tables* (S. 78—102). Der erste Abschnitt erörtert die *leges agrariae* und vor allem die *Semproniae* in ihrer Stellung und Beziehung zu dem Luxus ihrer Zeiten, während die zweite Abtheilung die Stellung der Satiren des Lucilius in der Geschichte des römischen Luxus behandelt; endlich der dritte Abschnitt beginnt mit einer Schilderung des Luxus, wie solcher von den Machthabern der sullanischen Zeit: von Sulla, Lucullus, Crassus, wie Scaurus berichtet wird, wendet sich dann zur Darstellung der Verschwendung, welche in den vornehmen Kreisen in dem Tafelluxus getrieben wurde, und schliesst mit einer Besprechung der *leges cibariae* ab.

Endlich das dritte Capitel des ersten Buches: *le luxe à Rome à la fin de la république* handelt in No. I *des causes morales du développement du luxe à la fin de la république*. *Preuves de ce développement: la vie de faste et de plaisir*. *Des moyens de fortune à la même époque* (S. 103—120); in No. II wird besprochen *le luxe des ameublements, des vêtements, pierres précieuses, vases et objets d'art* (S. 120—134), und in No. III *ce que fit César à l'égard du luxe*. *Ses exemples et ses réformes* (S. 134—143). Insbesondere in dem ersten Abschnitte werden als die Ursachen der Steigerung des Luxus in Betracht gezogen der Verfall des alten Götterglaubens, die Bekanntschaft mit der epicuräischen Philoso-

phie, das Beispiel der hellenistischen Provinzen und die von denselben gelieferten Producte, wie die aus denselben gezogenen Reichthümer, die am Ausgang der Republik sich steigernde Genussucht, sowie die Leichtfertigkeit der Frauen: Clodia wie Cicero werden als Typen vorgeführt des Luxus der untergehenden Republik. Der Schluss erörtert die Wege des Gelderwerbes, welche die Mittel zum Luxus lieferten. Der zweite Abschnitt wiederum behandelt den Luxus im Hausrathe, wie in Kleidung und Schmuck, mit einem Hinblick auf Verres abschliessend. Endlich der dritte Abschnitt betrachtet die Stellung Cäsar's gegenüber den luxuriösen Ausschreitungen seiner Zeit: abgesehen von gewissen Liebhabereien huldigt Cäsar dem Luxus weniger aus persönlicher Vorliebe, als vielmehr nur aus Politik, daher auch seine staatsmännischen Massnahmen sei es direct, sei es indirect wider den Luxus sich kehren. Zuletzt verkörperten sich noch in Antonius die Ausschreitungen der republicanischen Zeiten.

Das zweite Buch geht über in Cap. I zu *caractères et développements du luxe sous l'empire* (S. 144—168), wozu dann die zweite Ueberschrift tritt: *par quelles causes le luxe s'est accru après l'établissement de l'empire*. Der leitende Grundgedanke ist S. 145 ausgesprochen in den Worten: *en l'absence des agitations du Forum et aussi de toute vie politique sérieuse, la masse devait se réfugier dans les jouissances*. Im Uebrigen aber wurden fortan die Formen des Luxus nicht mehr durch seine Anhänger im Allgemeinen, als vielmehr durch die Neigungen der Fürsten bestimmt, denen die vornehme Welt ihre Lebensweise anpasste, während andererseits jetzt die Hofbeamten, die kaiserlichen Freigelassenen, es sind, welche in ausschweifendster Weise den Luxus ihrer Gebieter nachahmen. Endlich wird der Luxus der öffentlichen Spiele jetzt auch durch Erwägungen der Politik gesteigert.

Wiederum Cap. II: *rôle et politique des Césars relativement au luxe* zerfällt in zwei Abschnitte: zuerst *comment Auguste et Tibère se comportèrent quant au luxe* (S. 170—189) erörtert die Politik, welche beide Fürsten dem Luxus gegenüber verfolgten: August steigert einerseits den öffentlichen Luxus, während er andererseits den Luxus des Privatlebens zu beschränken sucht, hier mit dem eigenen Beispiele den Vornehmen vorangehend, dort den Marmor als allgemeineres Baumaterial einführend, wie auch öffentliche Bauten in grösserer Zahl und gesteigerter Pracht herstellend. Dagegen bei Tiber begegnen wir den eigenthümlichen Widersprüchen, welche die Beurtheilung dieses Fürsten im Allgemeinen so erschweren: einerseits erkennt derselbe officiell den Luxus seiner Zeiten als ein gemeingefährliches Uebel an, während er andererseits nichts zu dessen Bekämpfung thut, vielmehr durch sein eigenes Verhalten das Uebel nur steigert.

Der zweite Abschnitt: *le délire du luxe dans le pouvoir absolu* (S. 189—226) gestaltet sich zu einer Serie von Charakterzeichnungen der

nachfolgenden Fürsten bis auf Domitian, welche in Nero eine Personification des Höhepunktes des römischen Luxus vorführt.

Dann das dritte Capitel des zweiten Buches: *sources du luxe public* outre les *munificences impériales* beantwortet in dem ersten Abschnitte (S. 227—235) die Frage, woher der im Näheren dargelegte Aufwand für die Spiele und öffentlichen Bauten bestritten wurde: neben den öffentlichen Revenuen ergeben in den Municipien die hergebrachten Leistungen der Beamten, wie die Liberalitäten der reichen Bürger die Quellen, aus denen jener Aufwand bestritten wird. In dem zweiten Abschnitte dagegen: *luxe et magnificence des grandes villes* (S. 236—242) wird der Luxus der öffentlichen Gebäude in den grösseren Municipien in constructiver wie decorativer Hinsicht hervorgehoben.

Cap. IV: *progrès du luxe privé sous l'empire* beginnt mit dem Satze: *le développement du luxe de la cour et celui du luxe public devaient exercer sur le luxe des particuliers une influence dont on a pu déjà pressentir l'étendue*, und giebt zuerst (S. 242—258) eine allgemein gehaltene Beschreibung der räumlichen Disposition des römischen Palastes, seiner decorativen wie mobiliaren Ausstattung und seines kostbaren Hausrathes, nicht minder seines Gartens; dann geht die Betrachtung über auf den Luxus mit Villen und Parks, mit Blumen und Gastmälern. Und daran schliesst sich unter No. III (No. I und II fehlen): *progrès des arts décoratifs* (S. 258—266) eine kurze Erwähnung einer grösseren Anzahl von Künsten und Fabrikationszweigen, welche im Dienste des Luxusbedürfnisses stehen, mit Rücksicht auf Betrieb und Preise der betreffenden Leistungen.

Cap. V: *le luxe des femmes sous l'empire* handelt im ersten Abschnitte: *progrès du luxe des femmes sous l'empire* (S. 267—281) von der socialen Stellung und Erziehung, von den Heirathen und Ehescheidungen, von der Lebensweise, wie von Garderobe, Coiffure und Schmuck der Frauen. Und dann der zweite Abschnitt: *comment le luxe des femmes de l'aristocratie s'étendit à celles des autres classes. Émulation des deux sexes dans le même luxe et dans les mêmes modes* (S. 282—301) berührt die Spuren des Luxus in den mittleren und niederen Ständen mit einem Hinblick auf die Steigerung der Preise in Rom, dann die weibische Kleidung und Sitten der Männer, wie die Nachahmung der Lebensgewohnheiten und Einrichtungen der Männer Seitens der Frauen, wie insbesondere den Einfluss der scenischen Vorstellungen auf deren Sitten betrachtend.

Endlich Cap. VI: *continuation du rôle et de la politique des empereurs dans le luxe*. Les Antonins et leurs successeurs bietet die Fortsetzung der in Cap. II gegebenen historischen Darlegung. Zunächst Abschnitt I: *le luxe public sous les Antonins* (S. 303—319) verfolgt die Geschichte des Luxus von Nerva bis auf Heliogabal: je nach der Individualität der Kaiser zeigen sich Rückschritte, wie Fortschritte im Luxus,

und ebenso im Privatleben der Kaiser, wie in den Ausgaben für die Vergütungen des Volkes. Und sodann Abschnitt II: *les derniers temps de l'empire Romain* (S. 319—330) bietet vereinzelte Notizen über Lebensweise und bezügliche Regierungsmaximen der Kaiser von Severus Alexander bis Diocletian, wie Julian's, mit einer dem Ammian entlehnten Skizze des Luxus der bürgerlichen Gesellschaft abschliessend.

Buch III geht darauf über zu *le luxe Byzantin* und erörtert dies Thema in vier Capiteln. Und zwar Cap. I: Constantinople (S. 334—344) handelt von der Gründung Constantinopels: dessen Baugeschichte, monumentale Ausschmückung und Bevölkerung, wie auch über die von dem kaiserlichen Hofe angenommene glänzende Tracht. Dann Cap. II: *le cérémonial et son influence sur le luxe à Byzance*. Instruction et immoralité (S. 345—348) bespricht das orientalische Ceremoniell des byzantinischen Hofes, die officiellen Prädikate, wie Tracht der obersten Hofbeamten und den Unterricht in den höheren Ständen. Wiederum Cap. III: *le rôle des femmes dans la société Byzantine*. Lutte de Saint Chrysostome contre leur luxe. *Les jeux et les fêtes* (S. 349—365) erörtert die in Constantinopel häufiger auftretenden Misshelrathen der Grossen, die Lebensgewohnheiten der vornehmen Frauen, den Hippodrom mit seinen Festen, wie endlich den Kampf des Chrysostomus wider die Sitten der Frauen und die Extravaganzen ihrer Mode in den höchsten Kreisen. Endlich Cap. IV: *influence du luxe sur l'art et la culte à Byzance* (S. 366 bis 372) giebt Bemerkungen über die byzantinische Architektonik und deren decorative Ausstattung der Kirchen, und endlich über das Eindringen profanen Pompes bei geistlichen Ceremonien von hervorragender Wichtigkeit.

Buch IV: *la censure du luxe dans l'antiquité par les écrivains Romains et le christianisme* umfasst zwei Capitel, von denen Cap. I: *la censure du luxe et les écrivains Romains* mit der Bemerkung beginnt, wie im Allgemeinen die römische Litteratur ein verwerfendes und tadelndes Urtheil über den nationalen Luxus ausspricht und solchen als Zeichen ebenso des Verfalles der bürgerlichen Gesellschaft, wie der drohenden Zersetzung des Staates selbst auffasst. Dann in Abschnitt I: *la censure du luxe par la philosophie Romaine* (S. 374—389) wird erörtert, dass die stoische, wie aber auch die epicuräische Philosophie dem Luxus entgentreten, indem insbesondere die letztere als Ideal ein einfaches, vom Raffinement sich fernhaltendes Leben hinstellt, worauf dann Betrachtungen folgen über die Stellung, welche ein Sallust, Varro, Seneca, Plinius der Aeltere, wie ein Juvenal den Sitten ihrer Zeit gegenüber einnehmen.

Sodann Abschnitt II: *examen des reproches adressés par la nouvelle école historique aux censeurs du luxe Romain* (S. 389—400) beginnt mit einer kritischen Prüfung der missbilligenden Urtheile, welche die antike Litteratur über die Sitten und das Raffinement des Lebens der

ausgehenden Republik, wie der Kaiserzeit fällt: es mangeln bei jenem Urtheile allerdings ebenso die *lumières morales supérieures à celles de ces philosophes, apologistes trop fréquents de la force et de l'esclavage*, wie die Philosophie der Geschichte, die Einsicht in die wirthschaftlichen Gesetze der Gesellschaft, wie die erforderliche Unbefangenheit des Urtheiles, bedingt dadurch, dass jene Schriftsteller der Sphäre selbst zu nahe stehen, innerhalb deren die gemissbilligten Vorgänge sich vollziehen. Allein andererseits dürfen jene Urtheile der Classiker auch nicht als reine Declamationen unterschätzt werden: sie enthalten, wenn auch Uebertreibungen, so doch Wahrheiten. Daran schliesst sich dann eine Polemik wider die von Friedländer, *Sittengeschichte III, 1* für die Geschichte des Luxus zur Geltung gebrachten Gesichtspunkte, wie Methode der Behandlung des Stoffes.

Darauf geht Capitel II über auf *la satire chrétienne du luxe aux premiers siècles*, welches Thema in fünf Abschnitten behandelt wird: I. *la richesse et le superflu* (S. 402—412); II. *une diatribe contre les femmes* (S. 413—421); III. *le théâtre* (S. 422—429); IV. *prédications contre les arts* (S. 429—431); V. *les portraits* (S. 431—442). Es werden hierunter Aeusserungen der Kirchenväter über die betreffenden Themata an einander gereiht und so nun ein allgemeiner Ueberblick über die aus jenen Kreisen geäusserten bezüglichen Auffassungen gegeben: zuerst die Verherrlichung der Dürftigkeit und die Verwerfung von Reichthum, wie von Zinserwerb, und andererseits die Anforderung eines einfachen Lebens: sodann die Ansichten Tertullian's und insbesondere dessen Verdammung von Putz und Zier in der weiblichen Toilette als Ursache des Sittenverfalles; darauf die die öffentlichen Schauspiele als Ursachen der Corruption verdammenden Aussprüche; viertens die Verwerfung der Malerei und Plastik von Seiten Tertullian's um ihrer Verwendung willen im Dienste des heidnischen Cultus; endlich der Hinweis, wie vielfach die Kirchenväter Charakterzeichnungen aus dem Leben ihrer Zeit ihren Schriften einflochten.

Endlich Buch V erörtert in Cap. I—IV das Begräbnissritual der orientalischen Völker, wie der Griechen (S. 447—483), worauf Cap. V übergeht zum *luxe funéraire romain* (S. 484—498). Die Betrachtung setzt hier ein mit einem kurzen Hinweise auf den ältesten Begräbniss-Pomp der Römer, von wo aus dann der Verfasser sofort zu den Zeiten der ausgehenden Republik überspringt, um einige Bemerkungen über das Ritual bei Verbrennung der Todten beizufügen; dann werden die monumentalen Gräber-Anlagen der späteren Zeiten, wie die Sepulcral-inschriften sammt den plastischen Darstellungen auf Sarcophagen und Tafeln flüchtig berührt, und zuletzt noch einige Bemerkungen über die Bestattung von bevorzugten Thieren Seitens ihrer Besitzer beigefügt.

Um nun die Stellung des obigen Werkes innerhalb der Wissenschaft und das in demselben Gebotene richtig zu würdigen, ist vor allem

zu erwägen, dass eine Geschichte des Luxus mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu schaffen hat, insofern sie Erscheinungen darstellt, die zwar auf der Grundlage allgemeinerer nationaler Entwicklungen sich vollziehen und nur in Verbindung mit solchen ihre richtige Beleuchtung und ihr volles Verständniss gewinnen, die aber gleichwohl über die Sphäre des behandelten Themas selbst hinaus liegen. Denn so gehen dem römischen Luxus voran Wandelungen volkswirthschaftlicher Natur: während in ältester Zeit vornämlich auf landwirthschaftlichem Grundbesitz das Vermögen des Bürgers beruhte, dessen Vertheilung eine relativ gleichmässigere war und einen, wenn auch nur bescheidenen, so doch immer auskömmlichen Besitz ergab, so tritt daneben seit dem sechsten Jahrhundert ein neues Element: das grosse Geldeapital, dessen Anhäufung in den Händen Weniger auf der einen Seite eine immer mehr sich steigende Ungleichheit des Vermögensbesitzes herbeiführt, andererseits aber auch die altnationalen wirthschaftlichen Grundlagen allmählich zerstört, indem dadurch die Bildung von Latifundien gefördert und damit mehr und mehr der bauerliche Besitz absorhirt oder erdrückt, dann aber auch eine Preissteigerung herbeigeführt wird, in Folge deren die kleineren Vermögen an Suffizienz einbüssen und die besitzlose Masse anschwillt. Und sodann ist es eine sittengeschichtliche Wandelung: das Leben und Geniessen des Volkes steigert sich von den einfachsten Mitteln und Formen zu immer grösserer Vielseitigkeit und Fülle, zu Behaglichkeit und Wohleben und entartet zuletzt zu Genusssucht, sowie in gewissen Kreisen zu Ueppigkeit, Raffinement und Verschwendung. Auf der Grundlage jener zwiefachen Vorgänge nun entwickelt sich der Luxus, als derjenige übermässige Aufwand von kostspieligen Mitteln zur Befriedigung eines Lebensinteresses, welcher zu einer in das Auge fallenden äusseren Erscheinung gebracht wird, sonach aber nicht eine eigenartige Gestaltung der Lebensformen, in denen die nationalen Sitten hervortreten, als vielmehr eine eigenartige Potenzirung solcher Lebensformen bildet.

Indem also die Geschichte des Luxus ein Thema behandelt, dessen tieferes historisches Verständniss abhängig ist von einer Erkenntniss der wirthschaftlichen und sittengeschichtlichen Wandelungen im nationalen Leben, andererseits aber die erschöpfende Darstellung dieser letzteren Vorgänge nicht in die Sphäre des behandelten Themas fällt, so fehlt dem dort dargestellten Stoffe das geschichtliche Fundament, worauf er ruht. Solehem Missstande zu begegnen, greift nun allerdings der Verfasser mehrfach auf wirthschaftliche und sittengeschichtliche Vorgänge über, so in dem Abschnitte *Des causes intérieures et extérieures qui ont contribué à exagérer le luxe à Rome* S. 20 ff. oder *Progrès du luxe des femmes* S. 267 ff.; allein während einerseits solcher excentrische Stoff nicht erschöpfend ausgeführt ist und nicht in den ihm eigenen Verbindungen auftritt, somit an und für sich nur einen problematischen Werth hat, so leidet andererseits darunter auch die deutliche Begränzung des

massgebenden Stoffes, die Einheitlichkeit und Harmonie der Darstellung, wie die Präcision in Lösung der selbstgesteckten Aufgabe: es sind zu viele nebensächliche und dabei nur skizzenhaft behandelte Stoffgruppen, welche das massgebende Thema häufig unterbrechen und stören, ja stellenweise geradezu verdecken.

Sodann wiederum tritt der Luxus zu Rom in zwiefachem Vorkommnisse auf: einestheils als singuläre Extravaganz einzelner Persönlichkeiten, und andertheils als Lebensform der wohlthuirten Gesellschaftskreise. Jene ersteren Vorkommnisse sind indess ein durchaus nebensächliches Material für die Geschichte des Luxus und ebenso auch ohne eigenes historisches Interesse: denn höchstens als Beitrag zur Charakterzeichnung historisch massgebender Persönlichkeiten oder um seiner pragmatischen Beziehung willen zu historischen Ereignissen oder auch im Dienste einer Charakterisirung des in den höheren Ständen im Allgemeinen herrschenden Luxus kann jenes Material eine nebensächliche Beachtung gewinnen, wogegen im Uebrigen dasselbe in der Anekdotesammlung seinen angemessenen Platz findet, während wiederum die Geschichte des Luxus nur mit jenem letzteren Vorkommnisse ex professo sich zu beschäftigen hat.

Diesen Sachverhalt aber hat der Verfasser völlig verkannt: die hervorragenden Extravaganzen einzelner Machthaber sind es, welche ebenso räumlich, wie durch die denselben gewidmete Betrachtungsweise in den Vordergrund treten und die Darstellung vom Luxus der höheren Gesellschaftskreise im Ganzen völlig überwuchern. So sind es unrichtige Gesichtspunkte, von denen der Verfasser bei Behandlung seiner Aufgabe ausgeht und S. 393 ff. auch gegen Friedländer polemisirt. Denn die leitenden Grundgedanken Friedländer's: der Luxus der Römer ist nicht nach den Extravaganzen einzelner Machthaber zu bemessen und zu beurtheilen; diesfalls aber bietet derselbe bei Weitem nicht solche Ungeheuerlichkeiten, wie vielfach angenommen wird; vielmehr ergibt ein Vergleich mit entsprechenden Vorkommnissen der neueren Geschichte einen berichtigenden Maasstab für das Urtheil — diese fundamentalen Gesichtspunkte sind von Baudrillart weder richtig erfasst und gewürdigt, noch auch entkräftet: der letztere steift sich lediglich auf Details und Nebenpunkte und irrt darin völlig, wenn er vermeint, dass Friedländer die classischen Berichte als reine Declamationen behandle: vielmehr sind es nicht die Angaben der Classiker, als vielmehr deren Verwerthung Seitens der Neueren von Meursius bis auf die heutige Gegenwart herab, welche Friedländer verwirft, indem er für unstatthaft erklärt, die bezüglich Einzelner berichteten Extravaganzen ohne Weiteres zu einem Urtheile über den Luxus im Allgemeinen bei den Römern zu verwerthen, dagegen aber als einen das Urtheil sichernden Maasstab die Vergleichung mit verwandten Erscheinungen bei anderen Völkern herbeizieht.

Ueberdem lässt der Verfasser auch in anderer Beziehung mehrfach

die erforderliche historische Kritik vermissen. Denn wie anders soll man es beurtheilen, wenn S. 270 ein aus Frauen zusammengesetzter Hof für Fragen der Mode und Etikette angenommen wird, wohl gestützt auf Suet. Galb. 5. Lampr. Hel. 4. Vopisc. Aur. 49. Dann wieder wenn S. 66 gesagt wird: *les lois agraires furent en effet dirigées contre le luxe, non plus combattu dans ses resultats seulement, mais dans sa cause*, so ist dies eine durchaus schiefe Auffassung: denn die *leges agrariae Semproniae*, von denen die Rede ist, verfolgen ganz andere, unendlich höher liegende und staatsmännisch weit bedeutungsvollere Aufgaben, als den damals nur in kleinen hauptstädtischen Kreisen und in bescheidenen Formen hervortretenden Luxus in seiner Quelle zu bekämpfen, vielmehr handelt es sich dabei um die Erhaltung des italischen Bauernstandes gegenüber der erdrückenden Latifundien-Wirthschaft, um die Erhaltung somit des Standes, der die Stütze des gesammten Staatswesens war und nach dessen Untergang das letztere nun in der That auch zusammenbrach. Und endlich wenn S. 145 rücksichtlich der Kaiserzeit gesagt wird: *en l'absence des agitations du Forum et aussi de toute vie politique serieuse, la masse devait se réfugier dans les jouissances*, so ist dies ein viel zu allgemein gehaltenes Urtheil: denn der bessere Theil der Nation ward durch jene nämlichen Verhältnisse nicht sowohl dem Genuße, als vielmehr der Wissenschaft und Kunst zugeführt, die nun am Ausgange der Republik und dann wieder in der Zeit August's einen ganz neuen Aufschwung gewannen und ebenso vielseitige wie erfolgreiche Pflege fanden.

Endlich ergibt einen erheblichen Mangel des obigen Werkes die übergrosse Dürftigkeit und dann auch wieder die Beschaffenheit der wenigen gegebenen Quellencitate und Literaturnachweise: denn Citate wie Strabon liv. V, Plaute III^e acte des Captifs, Cicéron pro Roscio und dgl., oder »Botinger, Sabine ou la Matinée d'une dame romaine« haben keinerlei Werth für die Wissenschaft.

7) C. A. Böttiger, Sabina oder Morgenscenen im Putzzimmer einer reichen Römerin. In dritter Ausgabe bearbeitet von Karl Fischer. Mit drei Tafeln. M. Gladbach, 1878. VIII, 172 S.

Ueber die bei dieser neuen Auflage befolgte Methode spricht der Herausgeber S. VIII. sich dahin aus: »als Grundsätze für die neue Bearbeitung glaubte ich aufstellen zu sollen: 1. Beseitigung des Veralteten, Unpassenden, des Unrichtigen oder Unerweisbaren, des von dem Thema und der Tendenz der Arbeit zu weit Abliegenden; 2. Berichtigung des Irrthümlichen; 3. Ergänzung, soweit sie nach der Absicht des Buches, der Umgrenzung des Themas und dem Stande der Wissenschaft angemessen erschien. — Der erste Grundsatz griff namentlich vielfach entscheidend ein, besonders in den Anmerkungen: bei Partien, die auch heute noch von einiger Bedeutung sind, habe ich den Begriff des vom

Thema Abliedenden weiter (?) gefasst. Die Vergleiche mit modernen Zuständen habe ich ebenso beseitigt, wie die Seitenhiebe auf Cult und Einrichtungen der katholischen Kirche; jene werden besser dem Bedürfniss der Leser anheimgestellt (!), diese schienen mir ungehörig. Berichtigungen und namentlich Ergänzungen habe ich nur sehr vereinzelt beigefügt; wo sie sich auf ein bereits anderwärts völlig verarbeitetes Material bezogen, habe ich mich mit den litterarischen Nachweisen begnügt. Um den Text Böttiger's, soweit er beibehalten worden ist, möglichst seine erste Gestaltung zu belassen, habe ich jene Grundsätze bei der Erzählung weniger scharf gehandhabt, als bei den Anmerkungen. Die noch beibehaltenen Beilagen sind an's Ende verwiesen worden. — Durch Klammern oder sonstige Zeichen die Stellen zu bezeichnen, die neu hinzugefügt oder überarbeitet worden sind, war nicht durchführbar, erschien für die Anmerkungen auch weniger nothwendig, da die litterarischen Nachweise hier in der Regel denselben Dienst leisten«.

Endlich von den dreizehn Tafeln, welche Böttiger gab, sind nur Taf. IX. V. XIII (diese jedoch ohne Figur No. 2) beibehalten worden.

Dieses Programm ist jedoch von dem Herausgeber nicht consequent eingehalten worden. So gleich am Eingange, wo Böttiger mit einer Besprechung des herculanensischen Staffeleibildes »die Schmückung der Braut« beginnt, eine Einführung, die gar nicht ansprechender und sinniger sein kann; denn mit vollster Anschaulichkeit wird der Leser inmitten einer Scene versetzt, die in lebensvollem, amnthigsten Bilde einen Vorgang vor Augen führt, der innerhalb des Rahmens des behandelten Stoffes: Luxus der Frauen der Kaiserzeit sich abspielt. Diese ganze Partie, volle sechs Seiten, schneidet der Herausgeber hinweg, um an deren Stelle eine Beschreibung vom Innern des römischen Hauses zu geben, welcher weder ästhetischer oder wissenschaftlicher Werth, noch auch nur eine hervorragende Bezüglichkeit zu dem behandelten Thema, gleich als einer harmonischen Ergänzung desselben zukommt. Und so sind denn auch im weiteren Fortgange des Textes mannichfache Aenderungen vorgenommen, für welche man vergebens nach einer Rechtfertigung sucht.

Nicht minder ist die Hälfte der Beilagen weggelassen, darunter die wichtige zu der ersten Scene, und ebenso sind die Anmerkungen oft ohne ersichtlichen Grund geändert, so z. B. Böttiger II, 29 A. 1 = Fischer 91 A. 4.

Endlich ist ebenso das Quellenverzeichniss weggelassen, wie das Sach- und Wortregister stark verkürzt.

Andererseits die Zusätze zu den Anmerkungen, welche der Herausgeber beifügt, gehen im grossen Ganzen nicht über Citate von allgemein bekannten und umfassenderen Werken hinaus, so von Becker, Pauly, Overbeck, Friedländer, Marquardt, Blümner, wogegen Citate von mono-

graphischen Untersuchungen, wie eigene Detailforschungen des Herausgebers fehlen.

Nach alledem ergibt sich für diese neue Ausgabe das Urtheil, dass das Original ohne Noth verstümmelt, dessen Ergänzungen aber ungenügend sind: in ersterer Beziehung hat der Herausgeber die Schranke nicht innegehalten, welche durch die Rücksicht der Pietät für Böttiger vorgeschrieben war; in letzterer Beziehung hat der Herausgeber übersehen, dass die in den Anmerkungen enthaltenen Details der Wissenschaft ein werthvolles Material bieten, somit auf deren Ergänzung und Durcharbeitung in weit höherem Maasse das Augenmerk zu richten war, Grundsätze, für welche dem Herausgeber ein ganz treffliches Vorbild in Rein's Ausgabe von Beckers Gallus geboten war. Indem dagegen der Herausgeber andere Wege beschritten hat, so liefert derselbe ein Buch, welches die ältere Ausgabe der Sabina dem Gelehrten nicht ersetzt, das aber auch keinen Eigenwerth für denselben hat, überdem aber weiteren Kreisen kaum eine zusagende Lektüre bieten wird.

8) Paul Müller, Professor, Die Geldmacht im alten Rom gegen das Ende der alten Republik. Beigabe zum Programm des Gymnasiums zu Bruchsal für das Schuljahr 1876/1877. Bruchsal 1877. 24 S. 4.

In der Geschichte des römischen Ritterstandes, wie solcher durch die lex Sempronia iudiciaria von 631 begründet wurde, ist kein Moment von so eingreifender historischer Bedeutung, als die Stellung, welche jener Stand als dominirende Capitalmacht innerhalb des römischen Reiches erlangte, eine Stellung, in welcher derselbe ebenso als publicani die Steuerzahlung und Entreprise fiscalischer Bauten und Lieferungen, als auch die Anleihen römischer Communen und Provinzen, wie tributärer Fürsten übernahm, nicht minder aber auch bei den Geldgeschäften der römischen Grossen und reichen Provinzialen mitwirkte. Denn wenn immer auch bei den grossen Fragen der inneren Politik und bei den heftigen Bewegungen, welche das letzte Jahrhundert der Republik erschütterten, der Ritterstand äusserlich weniger hervortritt, so fällt doch schon auf diesem Gebiete demselben eine durchaus mitbestimmende Rolle zu, während für die Geschichte der wirthschaftlichen Entwicklungen im römischen Reiche derselbe ein Factor von grösstem Einflusse ist. Dieses Thema nun behandelt die obige Schrift, indem sie ein Bild des Einflusses und Treibens jener Geldmacht bietet und zwar zuerst S. 5–9 in allgemeiner Skizze, und sodann S. 9–24 an den Beispielen einzelner historisch hervortretender Persönlichkeiten: aussër den Geldgeschäften des Pompeius Magnus und M. Iunius Brutus mit dem Könige Ariobarzanes von Cappadocien und resp. mit den Salaminiern erörtert der Verfasser die geschäftlichen Manipulationen des L. Carpinatius in Sicilien und dessen Beziehungen zu Verres, dann des C. Rabirius Posthumus, Plancius,

P. Sittius, Decianus, M. Castricius, der Egnatii, des M. Clivius Puteolanus, wie des T. Pomponius Atticus, zugleich den aus Cic. p. Flacc. bekannten Handel des Heraclides aus Temnos einflechtend und mit einem Blicke auf die argentarii abschliessend.

Die Schrift bietet auf kleinem Raume einen beachtenswerthen Beitrag zu einem ebenso wichtigen und interessanten, wie wenig behandelten Thema.

9) H. Buhl, Die agrarische Frage im alten Rom. Oeffentlicher Vortrag gehalten im Museum zu Heidelberg am 19. Januar 1878. Heidelberg 1878. 43 S.

Vortrag wie Druck stehen im Dienste eines mildthätigen Zweckes. Allein dies rechtfertigt den Autor nicht, wenn derselbe zu einem Thema greift, dem er in keiner Weise gewachsen ist; denn es ist nicht einmal dasjenige geboten, was aus guten modernen Arbeiten über die betreffenden Zeiten und Verhältnisse sich schöpfen und, mit Geschick verwerthet, zur ansprechenden Darstellung eines sehr dankbaren Stoffes sich gestalten liess.

10) Prof. Dr. Gottfried Ritter, Das litterarische Leben im alten Rom. Prag 1878. 23 S.

Die Schrift beginnt mit einer Betrachtung über die Verbreitung litterarischer Werke in der römischen Welt, deren Ansammlung in öffentlichen und privaten Bibliotheken, wie über die Anschaffung beliebter Werke auch in den niederen Ständen, beeinflusst durch die Bevorzugung der Dicht- und Redekunst in den Schulen und durch die Vorliebe für Kunst und Wissenschaft, welche aus dem Verfall des öffentlichen Lebens erblühte. Dann wird die Methode der Vervielfältigung solcher Werke vermittelt der Slaven erörtert: von dem Copiren derselben, welches der Liebhaber besorgen liess, bis zu dem gewerbemässigen Niederschreiben nach dem Dictate, woraus der Buchhandel, zunnächst als Sortimentshandel und weiterhin dann als Verlags-Buchhandel sich entwickelte. Darauf wendet sich der Verfasser der äusseren Form der Bücher zu, wobei S. 12 der merkwürdige Satz vorkommt: »Die Form der Bücher war also, wie es auch durch die Ausgrabungen in Pompeji bestätigt wurde, die Rolle, selbstverständlich verschiedenen Formates«, und bespricht die Preise der Bücher. Endlich geht der Verfasser über zu den recitationes im Kreise versammelter Gäste, wie später seit Asinius Pollio in voller Oeffentlichkeit.

Die Schrift bietet keine Quellenbelege, ebensowenig aber auch Litteraturnachweise, was um so mehr befremdet, als alles Gebotene lediglich auf Entlehnung aus den Schriften Neuerer, so namentlich von Friedländer, Sittengeschichte III, 3 beruht. Welchem Bedürfnisse die Schrift

dienen soll, ist nicht zu ersehen: jedenfalls erfährt die Wissenschaft durch dasselbe keine Förderung.

11) Emil Arbenz, Professor der alten Sprachen am Gymnasium in St. Gallen, Die Schriftstellerei in Rom zur Zeit der Kaiser. Vortrag gehalten im Bibliotheksaal der Kantonschule in St. Gallen den 13. Januar 1876. Basel 1877. 47 S. (aus den Serien von »Oeffentliche Vorträge gehalten in der Schweiz«).

Der Verfasser beleuchtet das litterarische Leben zu Rom während des Zeitraums vom Beginn der Kaiserzeit bis auf Hadrian, als der Periode, wo die ächt nationale römische Litteratur zur höchsten Blüthe sich entwickelte. Und so nun charakterisirt derselbe zunächst die wissenschaftlichen Neigungen August's, wie der Glieder seines Hauses, und deren Förderung, wie Betheiligung an den litterarischen Productionen ihrer Zeit; dann die Männer dieser Periode, welche als Gönner der schönwissenschaftlichen Litteratur hervortreten: einen Asinius Pollio, Valerius Messala, wie Mäecenas; und endlich das Leben und Treiben der Dichter und Dichterlinge, wie die Stellung der Provinzialen zu der litterarischen Production Roms. Darauf betrachtet der Verfasser die Aufnahme, welche die dichterischen Productionen und insbesondere die Aeneide Vergil's fanden: die allgemeine Verbreitung und die genaue Kenntniss dieser Dichtung in den weitesten Kreisen des Volkes, und die Ursachen von solcher Erscheinung: nach dem Niedergange der Beredsamkeit, wie Geschichtsschreibung war es die Dichtkunst, welche die Menge fesselte, und dies nicht allein um ihres Stoffes, sondern auch um der Formenschönheit willen, welche sie bot, und die nun zu der sehr schnell sich verbreitenden Sitte der recitationes anregte. Endlich betrachtet der Verfasser die Stellung der Nachfolger August's gegenüber den litterarischen Bestrebungen ihrer Zeit, die öffentlichen, wie privaten Bibliotheken, den Buchhandel, wie Vertrieb und Herstellung der Werke.

Die Schrift tritt nicht mit der Prätension auf, neue Resultate der Wissenschaft zu bieten — ohne Quellenbelege zu geben bekennt der Verfasser, vornemlich aus Friedländer's Sittengeschichte geschöpft zu haben — vielmehr wendet sich die Schrift an den grösseren Kreis der Gebildeten. Und hier nun erfüllt dieselbe die Aufgabe, eine ansprechende und belehrende Lektüre in frischer, lebendiger und anziehender Darstellung zu bieten. Allein gerade wegen dieses Leserkreises durfte der Fehler auf S. 7 nicht übersehen werden, die Schlacht bei Actium auf das Jahr 31 n. Chr. anzusetzen.

12) Szilveszter Szabó, Die Erziehung bei den Römern. (Ungarisches) Programm von Raab. 1877

soll eine fleissige Materialien-Zusammenstellung aus den Handbüchern von Becker-Marquardt, Lange u. a. enthalten, ohne neue Resultate zu bieten.

13) A. Dupuy, Les aventuriers grecs à Rome depuis la fin de la deuxième guerre punique jusqu'au siècle d'Auguste in Bulletin de la société académique de Brest. 2. série, tom. III. Brest 1877. p. 261 ff. stand dem Referenten nicht zu Gebote.

14) Albin Arno Bergmann, Zur Geschichte der socialen Stellung der Elementarlehrer und Grammatiker bei den Römern. Dissertation. Leipzig 1877. 56 S.

Das erörterte Thema wird von dem Verfasser in zwei Abschnitte zerlegt: zuerst der Elementar-Unterricht bei den Römern mit besonderer Berücksichtigung der socialen Stellung der Elementarlehrer (S. 2—16). Ein Rückblick auf den häuslichen Unterricht der ältesten Zeit vermittelt hier den Uebergang zur Untersuchung über das Aufkommen von Privatschulen in Rom und über die Thätigkeit des litterator, wie seine pecuniäre Stellung: von Vornherein wird kein Schulgeld entrichtet, sondern lediglich bei Eröffnung des Cursus ein Geschenk, das minerval, gespendet, resp. promittirt, wozu dann später seit unbekannter Zeit noch Geschenke am Neujahrstage, am Septimontium, an den Saturnalien und an den Caristia kamen. Noch später trat seit unbekannter Zeit ein monatliches Schulgeld hinzu. Endlich die Erörterung der Höhe des Schulgeldes bildet den Schluss.

Die zweite Abtheilung erörtert den grammatischen Unterricht bei den Römern mit besonderer Berücksichtigung der socialen Stellung der Grammatiker (S. 17—56). Dieselbe behandelt das Aufkommen des Unterrichtes der grammatici und das bezügliche Eingreifen von Staat und Communen, welche in der Kaiserzeit grammatici als öffentliche Lehrer anstellen, betrachtet sodann deren sociale Stellung im öffentlichen wie privaten Leben, sowie deren Privilegien und insbesondere vacatio publici muneris. Den Schluss bildet die Erörterung ihrer pecuniären Stellung: ihres Honorares wie Gehaltes und die Höhe von solchem.

Die Schrift selbst bietet keine neuen Resultate und löst insbesondere nicht die Schwierigkeiten betreffs der Frage nach dem Honorar der litteratores; vielmehr ist zu missbilligen, wenn die Leistungen, welche Tert. de Idol. 10 als honoraria bezeichnet, S. 11 ohne Weiteres als Geschenke bezeichnet werden. Ebenso bietet die Schrift häufig Sentenzen, die nicht anders denn als unbeholfene Urtheile sich qualificiren lassen, so z. B. S. 19: »die öffentlichen Lehrer der Grammatik waren anfangs bloß geduldet, erst seit Cäsar, welcher sie mit dem Bürgerrechte beschenkte, wurden sie als förmliche Bürger anerkannt«, oder S. 24: »den kaiserlichen Forderungen waren die Grammatiker verpflichtet nachzukommen; Zuwiderhandlung gegen dieselben hatte grosse Unannehmlichkeit zur Folge«. Allein wenn derartige Dinge bei einer Dissertation nicht besonders zu urgiren sind, so ist dagegen nicht zu ertragen das arge Missverständniß von byzantinischen Rechtsquellen, welches der Verfasser

erkennen lässt; denn so werden im C. Th. VI, 21, 1 mehrere grammatici mit der comitiva primi ordinis beliehen, d. h. zu ausserordentlichen Mitgliedern des Staatsrathes ernannt: der Verfasser aber lässt S. 27 dieselben zu »Grafen der ersten Classe« erhoben werden; dann wird S. 83 gesagt: »nach einer auf den Occident bezüglichen Verordnung des Kaisers Constantinus durften die Grammatiker nicht vor Gericht gefordert, nicht zu Verhör gebracht werden«: allein dann wäre ja weder ein civilrechtliches, noch ein criminelles Verfahren gegen dieselben zulässig gewesen; und wiederum C. Th. XIII, 3, 1 wird S. 33 dahin paraphrasirt: »Hatte ein Slave ihnen (d. h. den grammatici) Unrecht gethan, so sollte er von seinem Herrn vor ihren Augen mit Ruthen gezüchtigt werden, oder falls sein Herr es zufrieden ist, soll dieser zwar zwanzigtausend Sesterzien an die kaiserliche Privatkasse zahlen, aber der Beleidigte den Slaven des Herrn, bis letzterer die oben angegebene Summe bezahlt hat, als Pfand behalten«: allein das Gesetz besagt: dafern der Slave inscientie domino den grammaticus injuriirt, soll er vom Herrn gegeißelt werden; dafern aber der Slave consentiente domino injuriirt, soll der Herr 20000 nummi dem Fiscus zahlen, der Slave aber bis zur Zahlung als Pfand für solche dienen.

15) J. Hilaire, Die Frau im alten Rom. Przewodnik Nauk. i Liter. Oct. Nov. 1878.

Referent ist nicht in der Lage, über diesen in polnischer Sprache geschriebenen Aufsatz Bericht zu erstatten.

16) Mlle. Clarisse Bader, La femme romaine. Étude de la vie antique. Paris 1877. XV, 502 S.

Dieses Werk, in zwei Auflagen im nämlichen Jahre erschienen, ist von einer Dame verfasst, welche bereits drei Arbeiten gleicher Tendenz: la femme grecque, la femme dans l'Inde antique und la femme biblique geliefert hat und gegenwärtig nun die Stellung der Frau im alten Rom behandelt. So nun wird der Stoff in zwei Abtheilungen zerlegt: die Frau in der Königszeit und während der drei ersten Jahrhunderte der Republik, und die Frau während der zweiten Hälfte der Republik und in der Kaiserzeit, in beiden Perioden in der Hauptsache unter vierfältigem Gesichtspunkte dargestellt: die Vestalin, das junge Mädchen, die Ehefrau und endlich die berühmten Frauen.

Die Schriftstellerin ist als Dame sehr gelehrt: sie versteht gewiss Latein und besitzt eine überraschende Kenntniß von Quellenstellen und litterarischen Apparaten; und nicht minder behandelt sie ihre Aufgabe vielseitig: Staats-, wie Sacralrechtliches, privatrechtliche und culturgeschichtliche Momente verknüpfen sich zu Bildern und Schilderungen, die mehrfach anmuthig und fesselnd geschrieben sind. Denn so gewährt es Genuss z. B. die lebendige und frische Darstellung jener Vorgänge zu lesen, in denen das tragische Schicksal der Verginia geschildert wird,

während das hieran anknüpfende Urtheil über die Virginia des Alfieri an solcher Stelle doppelt das Interesse fesselt.

Allein alles dies kann doch nicht verdecken, dass die Schriftstellerin nur aus zweiter Hand entlehnt, daher kein neues Material uns bietet, in ihren Stimmungsbildern und Motiven vielfach fehlgreift und im Einzelnen mitunter bedenklich irrt. Denn nichts kann z. B. unwahrer sein, als die Römerin der frühesten Zeit, die ja doch nur mit Stolz ihre Tochter zur Vestalin erhoben sehen konnte, nach dem Bilde der modernen Mutter zu zeichnen, welche an der Pforte des Klosters schmerz erfüllt von der Tochter für immer sich trennt; oder die Angabe, dass die Bereitung des *far* anstatt der *mola salsa* der Vestalin oblag.

So kann daher das Werk zwar eine angenehme, nicht aber dem Manne der Wissenschaft eine belehrende Lectüre bieten.

17) Egisto Rossi, *Costumanze nuziali tra i Greci ed i Romani. Notizie storiche, pubblicate per le faustissime nozze Rossi-Bozzotti.* Firenze 1877. 85 S.

Die äusserst splendid und geschmackvoll ausgestattete Schrift ist hervorgegangen aus einer in Oberitalien verbreiteten Sitte, eine literarische Arbeit als Hochzeitsgabe Brautleuten darzubringen. Und so nun behandelt die obige Gelegenheitsschrift auf S. 45 – 85 die Hochzeitsgebräuche der alten Griechen, und auf S. 9 – 37 die Hochzeitsgebräuche der alten Römer und hier nun zuerst die Sponsalien wie den Verlobungs- und Hochzeitsring, die Rücksichtnahme auf die kalendaren Zeiten bei der Hochzeit, dann die *confarreatio* und *coemptio*, und zuletzt die Hochzeitsgebräuche, insbesondere die Tracht der Braut und die *domum deductio*.

Das Material entlehnt der Verfasser aus *Gubernatis, storia comparata degli usi nuziali in Italia*, Becker, Gallus und Guhl und Koner, *Leben der Griechen und Römer*, daher die Schrift keine neuen Ergebnisse liefert. Immerhin aber bietet dieselbe einen belehrenden, wie anziehenden Stoff in den Mittheilungen zahlreicher italienischer Volkspoesien und Gebräuche, die, auf die Ehe bezüglich, mehrfach Reminiscenzen aus dem classischen Alterthum bekunden.

18) Waldemar Sonntag, *Die Todtenbestattung. Todtencultus alter und neuer Zeit und die Begräbnissfrage. Eine culturgeschichtliche Studie.* Halle 1878. 292 S.

Das Werk ist, wie der Verfasser S. 3 sagt, angeregt durch die in unserer Zeit hervortretende Frage: »ist für die christlich europäischen Völker eine andere Art der Todtenbestattung, als die jetzt übliche, nothwendig und wünschenswerth«? und sucht die richtigen Gesichtspunkte für deren Entscheidung auf historischem Wege zu gewinnen, durch eine Betrachtung, welche »Ursprung und Bedeutung der auf Behandlung der

Todten bezüglich Sitten bei den verschiedenen Völkern untersucht und auf diesem natürlichen Wege zu einem Standpunkte gelangt, von welchem aus ein begründetes Urtheil über die Berechtigung und Beibehaltung oder die Reformbedürftigkeit und Abschaffung der gegenwärtigen Bestattungsweise sich von selbst ergibt«.

In Verfolgung solcher Aufgabe stellt der Verfasser die Todtenbestattung dar: 1. bei den asiatischen Völkern des Alterthums; 2. bei den orientalischen Völkern der späteren Zeit und der Gegenwart, und zwar insbesondere bei den heidnischen Asiaten und bei den muhamedanischen Völkern; 3. bei den Völkern Amerikas und Australiens; 4. bei den afrikanischen Völkern; 5. bei den Griechen; 6. bei den Römern; 7. bei den alten Deutschen und ihren Nachbarn; 8. bei den Juden; 9. bei den Christen. »Die Frage der Gegenwart« ergibt den Schlussabschnitt, woran sich ein 146 Nummern umfassendes Verzeichniss der bezüglich Litteratur anschliesst.

Insbesondere nun der sechste Abschnitt (S. 143 -- 156) leitet mit einem Hinblicke auf die Todtenbestattung bei den Etruskern die Darstellung des Römischen ein: die religiöse Pflicht zur Todtenbestattung, die Behandlung des Leichnams, das Leichenbegängniss, die Bestattungsweise, die Grabstätte und der Platz der Leichenverbrennung, das novendial, die Trauer, die Grabmonumente, der Schutz der Gräber und der Glaube an die Fortexistenz nach dem Tode werden hier besprochen.

Dieser ganze Abschnitt bietet lediglich ein lose an einander gefügtes Material, ohne selbstständige Untersuchung und Verarbeitung desselben und ohne neue wissenschaftliche Resultate; ja selbst der für den Verfasser massgebende Hauptpunkt, die Sitte des Begrabens und der Uebergang zur Verbrennung, wird S. 148 f. kurz und summarisch auf wenig über Einer Seite erledigt. Der ganze Stoff aber ist aus modernen Werken entlehnt, von denen nach der S. 143 gegebenen Uebersicht keines dem neunzehnten Jahrhundert angehört: weder Becker-Marquardt, Alterthümer V, 1 und Marquardt, Staatsverwaltung III, noch Becker, Gallus sind dem Verfasser bekannt. Dies aber resultirt, dass für die römische Wissenschaft die fragliche Arbeit des Verfassers ohne Werth ist.

19) Edmond Labatut, Juge d'instruction, président de la Commission des Antiquités de la ville de Castres et du département du Tarn, Les funérailles chez les Romains. L'édit et les lois somptuaires. (Extrait des Mémoires de la Commission des Antiquités de la ville de Castres et du département du Tarn). Paris 1878. 24 S.

Die Schrift zerfällt in zwei Partien: zuerst S. 1—15 wird die Todtenbestattung im Allgemeinen besprochen: der Glaube an die Manen, die religiöse Pflicht zur Todtenbestattung, die Behandlung des Leichnams, die Bestattungsweisen: Begraben und Verbrennen des Todten, der Leichenconduct, das Ritual der Todtenverbrennung, die Trauer. Und

sodann wird S. 15–24 die Gesetzgebung wider den Begräbnissaufwand, die XII Tafeln und das ädilicische Edict erörtert.

Die erste Partie bietet mannichfache neue Resultate; so die *conclamatio* ist nicht eine Wehklage um den Todten, sondern besteht darin, dass ein Angehöriger, über den Verschiedenen sich niederbeugend, denselben mit seinem Namen ruft und dann die Worte spricht: *conclamatum est*; darauf werden die Glieder des Leichnams gestreckt, an den Körper angeschmiegt, Auge und Mund zgedrückt, die Ringe abgezogen und dann der Leichnam auf den Fussboden gelegt. Hierauf beginnt das Amt des *libitinarius*, der treffend mit dem französischen *entrepreneur des pompes funèbres* verglichen wird, wie seiner Leute: von denselben wird der Leichnam bekleidet und in dem *vestibulum* aufgebahrt, die Füsse über das Paradebett hervorstehend und der Strasse zugewendet, zum Zeichen, dass der Todte sein Haus zu verlassen bereit sei. Der Todesfall wird zur Eintragung in das Todtenregister beim Tempel der Venus angemeldet und dabei eine Gebühr entrichtet, beim Verbrennen des Leichnams kommt es vor, dass Angehörige oder Clienten sich in den brennenden Scheiterhaufen stürzen.

Die zweite Partie bespricht die XII Tafelgesetze im Einzelnen und constatirt die mitunter bestrittene Existenz eines Edictes der curulischen Aedilen über die Begräbnisse.

Die kleine Schrift ist, wofür schon der Name des Verfassers bürgt, beachtenswerth.

20) Heinrich Nissen, *Pompejanische Studien zur Städtekunde des Alterthums*. Leipzig 1877. XII, 695 S.

Das obige Werk, welches aus Vorarbeiten des Verfassers, wie Richard Schöne's über die Ruinen von Pompeji hervorgegangen und bereits in anderer Richtung in diesen Berichten 1877 Jahrg. V Abth. III, 250 ff. von Holm besprochen worden ist, erörtert in reicher Vielseitigkeit die mannigfachsten Seiten des antiken Lebens und dieses ebenso in ihren äusseren Erscheinungsformen, wie nach ihren theoretischen Unterlagen, zugleich dieselben vielfach in dem historischen Lichte zeitlicher Wandlung betrachtend. So daher gewinnen diese an sich schon höchst wichtigen Untersuchungen eine über ihre eigentliche Sphäre hinausgreifende Bedeutung nicht nur dadurch, dass dieselben ein Exemplarisches und Veranschaulichendes für verwandte Erscheinungen der antiken Welt darbieten, sondern auch darin, dass der Verfasser selbst bei zahlreichen Erörterungen aus der engen Sphäre des Pompejanischen auf das Gebiet des gesamt Antiken übertritt.

Diese allgemeinere Bedeutung des Werkes kommt bereits bei den einleitenden Capiteln I–III zur Geltung, welche die Baugeschichte Pompeji's nach Material, Technik und Maassen erörtern, wobei insbesondere eine werthvolle Untersuchung über das oskische Längenmaass sich ein-

flucht. Dann folgt in Capitel IV—XX eine systematisch geordnete Betrachtung der einzelnen baulichen Anlagen Pompeji's, woraus die Untersuchungen über Namen und Geschichte der Amphitheater, wie der Circus (S. 108 ff.), und über das pomœrium (S. 488 ff.) besonders hervorzuheben sind. Den Abschluss bilden Cap. XXII: die Strassen, Cap. XXIII: die Anfänge, in § 1 die Gründung, in § 2 die Limitation Pompeji's behandelnd, und Cap. XXIV: das Haus. Endlich ist unter dem Titel: Chronik der Stadt Pompeji, eine sorgsam gearbeitete chronologische Uebersicht der bezüglichen historischen Daten beigefügt, welche ein über das local Pompejanische hinausgehendes Interesse bietet, worauf ein sachliches, wie ein Register über die behandelten Inschriften folgen.

Von diesen letzteren Capiteln sind es nun XXII und XXIV, welche in den Kreis der hier zu besprechenden Erscheinungen fallen.

Zunächst Cap. XXII: die Strassen erörtert in § 1 die Geschichte der Pflasterung (S. 516—524) und giebt eine Darstellung, welche, über die pompejanischen Verhältnisse hinausgreifend und den Blick dem Römischen und Gesammtitalienischen zuwendend, die culturhistorische Bedeutung der bezüglichen Entwicklung der Verhältnisse in anregender Weise würdigt, um so mehr aber den Mangel an genügenden Vorarbeiten lebhaft empfinden wie beklagen lässt.

Sodann in § 2 die Landwege (S. 524—541) wird, ausgehend von der Pompeji berührenden Chaussee, zunächst das so bemerkenswerthe Vorkommniss der Staats-Wegeservitut, des *iter populo deberi*, besprochen. Dieselbe wird zurückgeführt auf Staatsverträge, in denen Rom den freien Durchmarsch auf den Strassen der verbündeten Communen sich vorbehielt, während nach Ertheilung des Bürgerrechtes an die letzteren deren Bedeutung darin gefunden wird, dass die Gemeinde Chausseegelder für sich erheben durfte. Allein abgesehen davon, dass der Durchmarsch auf den Strassen föderirter Staaten eines Vorbehaltes doch gar nicht bedurfte, und dass ferner unter der Voraussetzung eines derartigen Vorbehaltes die Beleiung der betreffenden Commune mit der römischen Civität doch vielmehr die Nichtgestattung der Erhebung eines Chausseegeldes ergeben müsste, so weist auch die geographische Vertheilung jener Staatsservitut auf einen ganz anderen Ursprung derselben hin: denn im *Latium vetus* wie *adiectum* findet dieselbe sich nur in Aquinum, Privernum, Setia und Sora und auch hier nur auf schmalen Chausseen: von 30 und von 15 Fuss Breite, während im Uebrigen die Städte servitutenfrei sind. Dagegen wiederum in Sannium und Campania ist die Servituten-Pflichtigkeit die Regel, die -Freiheit aber die Ausnahme. Dies aber weist vielmehr darauf hin, dass die Verschiedenheit der historischen und völkerrechtlichen Vorgänge, welche die Unterordnung jener Communen unter Roms Herrschaft vermittelten, die Belastung oder Befreiung derselben mit jener Wegeservitut bestimmte.

Dann wird die Breite der Chausseen erörtert und dabei drei Haupt-

perioden geschieden: Weg nur nach Lauf, nicht nach Contour bestimmt; dann im grossen Ganzen Abgrenzung der Fluchtlinie, mit Ausnahme gewisser Tracte, wo, durch Localverhältnisse bedingt, die alte Regellosigkeit beibehalten wird; endlich durchgehende bestimmte Abgrenzung der Fahrbahn. Allein die vorausgesetzten beiden ersten Perioden hat Italien von jenem Zeitpunkte ab, wo die Gromatik das Maass der Felder regelte, somit bereits in vorhistorischen Zeiten gar nicht gekannt: von allem Anfange an hat die Feldmessenkunst die Grenze als Weg constituirt und auf das Genaueste nach Lauf wie Breite durchgehend regulirt; nirgends bei einem Volke hat eine gleich durchgreifende Ordnung und ein so strenges Gesetz in Bezug auf Wege-Anlage, wie -Breite geherrscht, als in den Gebieten der antiken Gromatik.

Und ebenso lässt die Theorie der Gromatik als unrichtig die Aufstellungen S. 538f. anerkennen, dass in den ältesten Zeiten auf wenigen Hauptwegen der Verkehr der Ackerbürger zwischen Stadt und Feld, der Zug der Heerden von der Stadt auf die Weiden sich zusammengedrängt, dass die Gemeinde ihre Wege gegen die Fremden, das Geschlecht die seinigen gegen die Masse der Bürger abgesperrt, und dass erst Gracchus, wie später Sulla und Cäsar die Feldwege der öffentlichen Benutzung erschlossen haben. Denn wo, wie nach der etruskischen Limitation, in der Distanz von einer halben geographischen Meile die Ackerflur von rechtwinkelig sich kreuzenden Communications - Wegen in der Breite von 2,368 m oder zwei Fahrbahnen durchschnitten wird, deren Gebrauch für Staatsangehörige wie Verbündete keinerlei Beschränkung unterlag, da ist das Urtheil vollberechtigt, dass in ausgiebigstem Maasse für Communications - Wege im Dienste der Landwirthschaft, wie für den freien Verkehr Sorge getragen war, wogegen wiederum die Vorschriften der *leges Sempronia*, *Cornelia* und *Iulia* eine durchaus andere Bedeutung hatten, als Nissen denselben zuweist: es waren ebenso die Anforderungen des sich wandelnden, steigenden, wie ausdehnenden geschäftlichen Verkehrs, als auch politische und militärische Rücksichten, welche nicht nur eine Verbreiterung des alten Landweges, sondern auch eine veränderte technische Herstellung desselben erforderten und zugleich einen mannigfachen Wechsel des Systemes der Wegeordnung in der so viel bewegten Legislation von den Gracchen ab hervorriefen.

So leidet die Darstellung dieses § 2 an wesentlichen Irrthümern: weder die historischen Ausgänge, noch die späteren Wandelungen sind richtig erkannt und beurtheilt. Referent verweist zur Begründung dieses seines Urtheiles auf seine Abhandlung Ueber das römische System der Wege im alten Italien in den Berichten der phil.-historischen Classe der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 1872.

Im Uebrigen sind von besonderem Interesse ebenso die von Nissen hervorgehobene Thatsache, dass die Breite der pompejanischen Chaussee in römischer Zeit herabgesetzt worden ist -- ein significantes Zeichen

des sinkenden Verkehrs, wie die mitgetheilten Messungen, welche ebenso werthvolles Material wie anregende Gesichtspunkte für das erörterte Thema liefern.

Die folgenden § 3: die Hauptstrassen, § 4: die vici, und § 5: Strassenbau (S. 541 – 572) geben Untersuchungen über Breite und Benennung, über Lauf, gromatische Function und technische Herstellung der städtischen Strasse, wie über die Gründung und mensurische Anlage Pompeji's.

Die Untersuchung nimmt hier der Natur der Sache nach einen localen Charakter an, daher deren Darlegung und Prüfung nicht hierher gehört, wie sie andererseits auch wieder mit unbekanntem Grössen, dem noch nicht Aufgedeckten, zu rechnen hat. Immerhin kann Referent das Bedenken nicht unterdrücken, dass das Resultat dieser Untersuchungen ein unlösbares Räthsel hinstellt: denn einerseits soll Pompeii in seiner gesammten jüngsten Ausdehnung aus einheitlicher Gründung hervorgegangen sein, und andererseits soll diese Stadt mehrere ganz verschiedene *particulae* umfassen: der eine Theil limitirt nach dem oskisch-sabellischen Systeme der Strigation, der andere Theil nach dem etruskischen Systeme der Centuriation. Denn das sind in der That unvereinbare Sätze.

Sodann Cap. XXII giebt zunächst in § 1: das antike Haus (S. 393 bis 606) eine allgemeine Charakteristik des antiken Hauses, theils die verschiedenen Wohnungen: *tabernae*, *coenacula* und Familiensitz besprechend, theils die Thatsache beleuchtend, wie der weite Abstand und tiefgreifende constructive Gegensatz des antiken wie auch des orientalischen Hauses zu dem Hause unserer Zeiten vor allem durch den Mangel des Glases (S. 595 ff.), dann aber auch durch die verschiedene Stellung der Treppe in der gesammten Anlage (S. 602 ff.) bedingt war. Dann erörtert § 2 das Bauernhaus (S. 607 – 614): eine in allgemein gehaltenen Sätzen sich bewegende Betrachtung, welche, was das Römische betrifft, in § 4 und 5 ihre nähere Ausführung erfährt: darauf § 3 das griechische Haus (§ 615 – 625); ferner § 4 das *atrium testudinatum* (S. 625 – 635) und § 5 das *atrium tuscanicum* (S. 635 – 645); endlich § 6 das *Peristyl* (§ 645 – 668), wobei die culturhistorischen Motive seiner Aufnahme bei dem römischen Hause, sowie der Uebergang im Allgemeinen von dem alten einfachen zu dem reicheren Hause der altrömischen Neuzeit erörtert wird.

Insbesondere aber § 4 und 5 stützen sich auf die Fundamentalsätze:

a. Die älteste Bezeichnung des römischen Hauses ist *atrium* (S. 626 f.). Allein für solchen Sprachgebrauch ergeben keinen Beweis, weil erst späteren Zeiten angehörig, Liv. XXXIX, 44 und die weiteren vom Verfasser beigebrachten Nachweise. Vielmehr bestätigt nur ein einziges Vorkommniß jene Aufstellung des Verfassers: das *atrium regium* oder *Vestae*, als Bezeichnung der Wohnung der Vestalinnen, und so bezeichnet, weil hier in dem *atrium* die *Vesta* die Stelle vom *lar familiaris*

des Bürgerhauses einnimmt. Wie im Uebrigen diese singuläre Benennung sich erklärt, steht dahin, allein keinesfalls kann aus derselben der von Nissen aufgestellte Sprachgebrauch entnommen werden, da solcher weder durch die römischen Antiquare, die mehrfach das Atrium erörtern, noch auch durch die Ueberlieferung des ältesten Sprachgebrauches, wie z. B. der XII Tafeln, bekundet wird.

b. Das älteste italische Haus war der Rundbau mit atrium testudinatum, wogegen der quadratische Bau mit compluvium einer jüngeren Periode angehört (S. 629f.). Und zwar, indem das Haus mit atrium testudinatum Raum zum Abfall der Traufwässer erfordert und dafür der ambitus aedium dient, so ist nach S. 568, 630 der letztere ein sicheres Kennzeichen für das Vorkommen jenes alten Hauses und dadurch das letztere insbesondere auch noch zur Zeit der XII Tafeln als das vorherrschende erwiesen. Allein dagegen ist folgendes einzuwenden:

Als die älteste Form des italischen Hauses ist allerdings anzuerkennen der Rundbau, die casa, für dessen uralte Verwendung zu Rom zwei Zeugnisse vorliegen: die casa Romuli und der Tempel der Vesta am Forum. Und solcher Rundbau ist zugleich ein Pfahlbau im Gegensatz zum Ziegelbau; denn für das aus Luftziegeln erbaute Haus bietet der Rundbau weit grössere technische Schwierigkeiten in Herstellung der Mauer, da der Ziegel weit leichter platt, als concav sich formen lässt. Dann wiederum ist solcher Rundbau, wie die albanischen Aschenisten ergeben, ebenso ohne Fenster, wie mit tectum testudinatum versehen, eine Construction, die, wie bereits der unter No. 4 besprochene Cipolla hervorhebt, auf eine ganz andere Raumeintheilung hinführen musste, als auf die Anlage eines Atrium, gleich als des inneren Kernes des Wohnhauses, indem vielmehr eine Abgränzung von Sonderräumen lediglich durch aufgehängte Matten beschafft worden sein wird, wie solches bezüglich des penus Vestae von Fest. 250^a, 34 bekundet wird. Und endlich ist, wie die Quellen bekunden, jene casa stets nur Hütte, nie aber eigentliches Haus gewesen: immer nur Hirtenwohnung, niemals dagegen Bauernhaus. Somit aber ist die casa allerdings die früheste und einfachste Form der Wohnstatt des ältesten Italiker, der letzte Ausläufer einer auch für Italien bekundeten Pfahlbauperiode, jedoch allenthalben aufgegeben da, wo die Bevölkerung neben der Viehwirthschaft den Ackerbaubetrieb als anderweiten Schwerpunkt des erwerblichen Lebens aufnahm. Indem daher zu Rom die casa als Wohnstatt bereits in frühen Zeiten der Königsperiode entschwindet, so berechtigt nichts, mit solcher casa oder mit einem derselben überwiesenen atrium testudinatum in jener Weise, wie Nissen, wissenschaftlich zu operiren.

Vielmehr begegnen wir bereits in früher Königszeit zu Rom als der gemeinen Wohnstatt dem quadratischen Hause, errichtet aus Luftziegeln, versehen ebenso, wie die Benennungen atrium Vestae oder regium ergeben, mit einem atrium überhaupt, wie auch mit einem atrium

compluviatum, nicht dagegen mit einem testudinatum atrium und tectum; denn dafern ein Gefesselter das Haus des flamen Dialis betritt, werden dessen Fesseln durch das impluvium über das Dach auf die Strasse geworfen (Marquardt, Staatsverw. III, 318 A. 4), ein Rechtssatz, der zweifelsohne noch vorrömisch, altlatinischer Provenienz ist.

Im Uebrigen aber ist irrig, als ob nur das Haus mit atrium testudinatum einen Trauf-Raum erfordere und als ob der ambitus aedium seine berufsmässige Funktion und Bedeutung darin gefunden habe, als Trauf-Raum zu dienen. Denn der Umstand, dass das impluvium nur den geringeren Theil der Regenmenge in das compluvium ableitet, ändert daran nichts, dass für die Wässer, welche von dem äusseren Abfalle des Daches ablaufen, ein Trauf-Raum erfordert wird; und wiederum der ambitus aedium hat eine noch ganz andere Bedeutung, denn als Trauf-Raum zu dienen: er allein vermittelt das Licht für die seitlich vom Atrium gelegenen cubicula, wie er auch auf dem Bauerngute die Zufahrt zu dem Hofe gewährt.

c. Bei dem ältesten atrium compluviatum schwebt die einspringende Ueberdachung sammt dem Rahmen des compluvium ohne Stütze in der Luft: dies ist das atrium Tuscanicum. Und diese Benennung bekundet zugleich, dass die Römer ihr ältestes atrium compluviatum den Etruskern entlehnten (S. 636 ff.).

Allein dagegen ist einzuhalten, dass es von vornherein ganz unstatthaft ist, das von Vitruv gegebene Schema der verschiedenen Atrien, welche ein hochgesteigerter Luxus bei den Palästen in Anwendung brachte, wie dessen termini technici auf das Atrium des Bauern- und schlichten Bürger-Hauses zu übertragen. Beliebt indess eine Parallelisirung, so er giebt das altrömische Atrium nicht mit dem Tuscanicum, sondern vielmehr mit dem tetrastylon allein eine Gleichung. Denn die erheblichen technischen Schwierigkeiten der Construction, welche den das compluvium einfassenden Balken-Rahmen sammt dem über das Atrium einspringenden Theil des Daches frei schweben liess, fielen sofort hinweg, sobald man zu dem so überaus naheliegenden Auswege griff, die vier Ecken des compluvium zu steifen. Und diese Steifen nun sind es, welche unter der Benennung tibicen mehrfach in den Quellen auftreten, besonders erörtert werden von Paul. Diac. 366, 3 und Papias Vocab. (tibicines etiam bifurca fulera dicuntur, quibus domus sustentatur) und auch als furca bezeichnet werden von Ov. Met. VIII, 700, indem er, die Verwandlung des Bauernhauses in einen Tempel beschreibend, sagt: furcas subiere columnae (an Stelle der Steifen traten die Säulen). So sind daher die tibicines je zwei Steifen, welche in den Scheitelpunkten der von dem impluvium gebildeten vier Winkel schräg gegen einander gestellt sind, nach Oben in der Gestalt der Flöte, somit des V, divergiren und so nun den Rahmen des compluvium an je zwei Punkten tragen. Und diese Ordnung berechtigt in der That, das altrömische Atrium mit dem tetrastylon zu vergleichen.

Was dagegen das *Tuscanicum atrium* betrifft, so ist vor allem werthlich die allgemein verbreitete Annahme, als ob *Tuscanicum* von den *Tusci* abzuleiten sei; denn dann musste das *Adjectiv Tuscum* lauten. Vielmehr leitet das Wort sich ab von der etruskischen Stadt *Tuscania* oder *Tuscania*, dem heutigen *Toscanello*, so dass jene Benennung durchaus parallel geht der von *Corinthium atrium*. Mit dieser Thatsache entfallen aber ohne Weiteres die seit *Otfried Müller* verbreitete Annahme von einer uralten Entlehnung des altrömischen *Atrium* von den Etruskern, sowie die an das *atrium testudinatum* von *Nissen* geknüpften historischen Folgerungen: die Etrusker haben mit dem altrömischen *Atrium* gar nichts zu schaffen und erst eine spätere Zeit, wie *Varr. LL. V, 33, 161* bezeugt, entlehnte von denselben das nach der Stadt *Tuscania* benannte *Palast-Atrium*.

Im Uebrigen beleuchtet der Verfasser die einzelnen Bestandtheile des Hauses: S. 631 ff. das *vestibulum*, welches, nach Massgabe der Quellen ein gemeiner Bestandtheil des ältesten Hauses, von *Nissen* für einen Vorplatz, einen abgeschlossenen Hof vor dem Hause erklärt und dem die ursprüngliche Funktion als *Wirtschaftshof* oder *Raum für die Stallung* vindicirt wird. Allein ein derartiges *vestibulum* ist weder, wie mir erinnerlich, in *Pompeii*, noch auch bei dem römischen Bauern- oder schlichten städtischen Hause zu finden, wie z. B. die prätorischen *Edicte De his, qui effuderint vel dejecerint* und *De his, qui in suggrunda protectove positum habuerint* ergeben.

Dann wird S. 639 ff. das Innere und die Funktion des Hauses besprochen, wobei Referent Anstoss nimmt an den Sätzen, dass die zu den Seiten des *Atrium* gelegenen *cubicula* ohne *Lichtöffnungen*, die *alae* aber ursprüngliche Bestandtheile des römischen Hauses, endlich das *tablinum* ein ausserhalb des Hauses stehender, an dasselbe angefügter *Bretterverschlag* gewesen sei.

Trotz dieser Ausstellungen indess legt Referent das besprochene Buch, mit dem er länger und eingehender sich beschäftigte, mit der Empfindung aus der Hand, dass der Verfasser zwar öfter irre geht, weil er mit der Lösung historischer, wie theoretischer Fragen zu rasch sich abfindet, dass aber das Buch doch auch wieder eine Fülle des *Belehrenden* und durchgehends eine lebensvolle und frische, fesselnde und anregende *Darstellung* bot, allenthalben einen weiten Blick und lebendige *Anschauung* bekundend.

21) *Walther Lange*, Architekt und Lehrer der herzoglichen Baugewerkschule zu *Holzminden*, Das antike griechisch-römische Wohnhaus. Ein Handbuch für Kunstfreunde, Architekten, Archäologen, Philologen, Archivare, Studierende und Schüler höherer Lehranstalten. Leipzig 1878. 148 S. 42 Tafeln.

Der Verfasser stellt sich die Aufgabe, das antike griechisch-römische Wohnhaus darzustellen und zwar nicht in Bezug auf *Material* und

Technik, sondern hinsichtlich seiner Construction und baulichen Anlage, zu welchem Zwecke veranschaulichende Zeichnungen und Grundrisse beigefügt werden.

Eröffnet wird das Werk mit einer Einleitung (S. 7—18), welche eine lose Aneinanderreihung zusammengetragener, oberflächlicher, theilweise gar nicht bezüglicher Notizen enthält. So, um dies zu belegen, heisst es S. 11: »an dieser Stelle wollen wir noch den Unterschied zwischen domus und insula näher zu erörtern suchen«, worauf in 25 Zeilen die angekündigten Erörterungen folgen. Dann heisst es dort weiter: »um aber das Wesen dieser insulae kennen zu lernen, wollen wir etwas von bekannten Persönlichkeiten berichten, die in solchen insulae wohnten«, woran dann einige bezügliche Angaben sich anschliessen. Ferner S. 12: »an dieser Stelle wollen wir auch das Miethverhältniss näher besprechen«, was nun in sechs Zeilen geschieht; dann: »auch über die Strassenanlagen und deren Verwaltung wollen wir einiges mittheilen«, und so fort in gleicher Manier.

Daran schliesst sich als Theil I »das griechische Wohnhaus (S. 19 bis 60), worin S. 49—60 als Unterabtheilung eingefügt ist »Das antikgriechisch-römische Wohnhaus in dekorativer Hinsicht«, einige allgemein gehaltene Reflexionen bietend über die antike Wand-, Fussboden- und Plafond-Dekoration, über die plastischen Dekorations-Motive, wie über das Zier-Mobiliar.

Endlich Theil II: »Das römische Wohnhaus« behandelt auf S. 61 bis 132 nicht das römische, als vielmehr das griechisch-römische Wohnhaus nach seiner baulichen Anlage und räumlichen Oekonomie, worauf S. 133—148 über mehrere Grundrisse pompejanischer und stadt-römischer Häuser Bemerkungen gegeben werden.

Jene gesammte Darstellung ist jedoch, soweit sie das Römische betrifft, in aller Beziehung gänzlich verfehlt und wissenschaftlich werthlos. Vor allem mangeln, wie deutlich ersichtlich, dem Verfasser die erforderlichen Vorbereitungen für seine Aufgabe, indem derselbe ebenso den Quellen und Denkmälern völlig fernsteht, wie aber auch die wichtigsten Erscheinungen der modernen Litteratur nicht kennt; denn während in dem S. 6 gegebenen Verzeichnisse der benutzten Litteratur Schuch, Römische Privatalterthümer und Kreuzer, Abriss der römischen Antiquitäten sich aufgeführt finden, so fehlen darunter die wichtigsten Werke über Pompeji. Und so nun ermangelt der Verfasser ebenso der richtigen Anschauung seines Darstellungsobjectes — denn eine so verfehlt Schilderung von der antiken taberna, wie sie S. 76f. gegeben wird, ist nur möglich, wenn man weder von den tabernae Pompeji's, noch von den italienischen Bottegen etwas sich vergegenwärtigt — wie aber auch der theoretischen Herrschaft über den behandelten Stoff, daher dessen Begrenzung, Anordnung und Verarbeitung selbst den allerbescheidensten Anforderungen nicht genügt, vielmehr Mängel und Irrthümer aller Art

hervortreten; denn so ist z. B. S. 74 zu lesen: »so war es bei den Römern eine allverbreitete Sitte, einen Hund gleich hinter dem Eingange« (nämlich des Hauses) »anzuketten. War kein Hund in Wirklichkeit vorhanden, so wurde jedenfalls ein solcher in Mosaik nachgebildet. Mit Bezug auf diesen Wächter des Hauses stand dann sehr häufig auf der Schwelle die Warnung: Cave canem!« Selbst da, wo man gern den Architekten hören würde, so über das atrium displuviatum (S. 93 ff.), ist nichts geboten, was Beachtung verdiente, und endlich sind auch nicht einmal die gegebenen Zeichnungen durchgehends correct, indem auf No. 20 bis 24 alle Perspective der von den imbrices gebildeten Linien fehlt.

22) Fr. Weiss, Ueber das vestibulum bei Gell. XVI, 5 in Neue Jahrbücher für Philologie 1878. CXVII, 283—287.

Der Verfasser erörtert die von Gell. XVI, 5, 3 mitgetheilte, aus Aelius Gallus de Verb. sign. entnommene Definition von vestibulum und bestimmt danach dasselbe als den von der Vorderfront des Hauses und dessen zwei hufeneisenartig vorspringenden Seitenflügeln eingeschlossenen, an die Strasse angränzenden Vorhof, wobei indess zwischen solehem und der Strasse noch eine freie Area sei. Referent hält diese Erklärung für verfehlt, weil sie dem Texte des Aelius nicht inliegt, sondern in solchen hineingetragen ist: durch die Supplirung von aedificia zu dextra sinistraque und durch die Auffassung der area vacans intersita als eines vom vestibulum, dem locus ante ianuam domus vacuus, unterschiedenen zweiten Raumes. Vielmehr: die begrifflichen Unsicherheiten, die zu beseitigen Aelius in de Verb. Sign. Realdefinitionen giebt, liegen bald in der Sphäre des Juristischen, bald in der des Historischen. Referent meint nun, dass bezüglich des vestibulum in der letzteren Sphäre die Zweifelhaftigkeit wurzelt; dann aber definiert Aelius nicht sowohl das zu seiner Zeit aufkommende Palast-Vestibulum, als vielmehr das zu seiner Zeit ausser Gebrauch kommende vestibulum des altrömischen Hauses.

III. Schriften über Sacralalterthümer.

23) Joachim Marquardt, Römische Staatsverwaltung. Dritter Band. Leipzig 1878. XII, 594 S.

Das Werk ist eine neue überarbeitete Ausgabe vom vierten Theile des Becker-Marquardt'schen Handbuches der römischen Alterthümer, welche in dieser jüngeren Gestalt im Vergleiche zu der früheren vielfach gewonnen hat: durch Zusätze, Umstellungen und Berichtigungen mannichfacher Beschaffenheit. Denn so sind es namentlich neue Partieen, in denen die Ergebnisse jüngerer Forschungen dem Werke eingefügt sind: der Abschnitt über die vom Staate übernommenen Municipalculte nach den Untersuchungen von Wilmanns, de sacerdotiorum p. p. R. quodam genere, über die flamines Divorum nach Dessau unter No. 25; dann

wieder sind gewisse Parteen eingehender behandelt, wie über die *aedui*, über die *sodales Augustales* und über die *fratres Arvales*.

Nicht minder bedeutungsvoll sind verschiedene Umstellungen, wodurch eine angemessenere systematische Anordnung des Stoffes hergestellt wird, so durch die neuen Abschnitte über die gottesdienstlichen Localitäten, wie über den gottesdienstlichen Ritus, und durch die Einstellung der *Curionen* und bezüglichen Opferfeste, wie der *Argeerprocession* unter die *sacra popularia*.

Durch alles dies aber hat der Stoff ebenso an Vollständigkeit, wie an Uebersichtlichkeit und Fasslichkeit bedeutend gewonnen, was einzelnen Abschnitten, so namentlich dem über die *pontifices*, in erwünschter Weise zu Gute kommt, im Allgemeinen aber die neue Darstellung als die vollendetere der älteren gegenüber kennzeichnet. Allerdings aber hätte im Einzelnen noch mehr geschehen können; denn es befremdet z. B. die *Rhetores* in der Ausgabe von *Capperonierus* oder den *Asconius* nach *Orelli* citirt zu finden.

Sodann sind die von *Ludwig Friedländer* gearbeitete Abtheilung über die Spiele und die kalendare Uebersicht über die Feiertage des römischen Kalenders in revidirter Gestalt wiedergegeben und endlich die so wünschenswerthen Register über die drei Bände beigefügt: ein Register der geographischen Namen zum ersten Bande, ein sachliches Register und ein Register der behandelten Stellen.

Sicher hat die Wissenschaft volle Veranlassung, dem unermüdlichen Verfasser jenes Werkes einen aufrichtigen Dank zu zollen.

24) *Paulus Regell*, *De augurum publicorum libris*. Part. I. (Dissertation). *Vratislaviae* 1878. 44 S.

Die obige Schrift, de *auguralibus litteris* im Allgemeinen handelnd, bietet den ersten und kleineren Theil einer von dem Verfasser unternommenen Bearbeitung der *auguralen Amtsbücher*, von welcher zwei weitere Abtheilungen: *de argumentis librorum auguralium* und *fragmenta librorum ipsa collecta et disposita et adnotata* von dem Verfasser noch in Aussicht gestellt werden. Die vorliegende Partie selbst aber ist in zwei Capitel zerlegt: *quibus temporibus quibusque rationibus libros augures composuerint* (S. 3—29) und *quae ratio inter libros augurales et commentarios statuenda sit* (S. 30—41).

Im Besonderen das erste Capitel beginnt S. 3—7 mit einer Feststellung der Gegensätze zwischen der *Augurallehre* und der *Haruspicin*: der *Augur* hat allein nach dem Hervortreten bestimmter, durch seine *Disciplin* als massgebend anerkannter Zeichen zu forschen, während jede andere, darüber hinausliegende Naturerscheinung ausserhalb seiner *Sphäre* fällt; und der *Augur* entnimmt durch seine Beobachtung aus dem wahrgenommenen Zeichen nur die *Genehmigung der Götter* für den bestimmten vorzunehmenden Akt, nicht aber einen *Fingerzeig* für die Zukunft.

Hierauf erörtert der Verfasser S. 7 — 22 das Alter der Amtsbücher der Augurn. Derselbe widerlegt eingehend die schwer fassbare Aufstellung O. Müller's (Etrusker III, 5, 4), dass noch zu Cicero's Zeit die Augurallehre vornämlich auf mündlicher Tradition beruht habe; vielmehr, vor allem auf die Schwierigkeiten hinweisend, welche die Handhabung dieser so complicirten Disciplin darbot, überweist er jene Bücher den früheren Zeiten, obwohl nicht, wie Ambrosch, der Königszeit, als vielmehr dem Zeitalter der XII Tafeln, wo partienweise die Niederschrift erfolgte nach Maassgabe des hervortretenden Bedürfnisses, das Ueberlieferte vor dem Verlieren durch Vergessen zu bewahren. Dann seien diese Bücher in dem gallischen Brande untergegangen und nachher unter systematischer Vertheilung des Stoffes nach Büchern von Neuem zur Aufzeichnung gebracht worden. Endlich habe dieses Material auch in jüngeren Zeiten noch durch die schriftlich verzeichneten auguralen Dekrete eine Erweiterung erfahren.

Allein es entbehren diese Ergebnisse des Verfassers zu sehr der historischen Fundirung. Denn wenn derselbe die von Ambrosch beigebrachten Quellenzeugnisse für die Existenz der Auguralbücher während der Königszeit S. 13 mit der Bemerkung verwirft: *satis constat sacerdotes Romanos praecepta sua quo maiore auctoritate ornarentur, solitos esse ubi fieri poterat, ad antiquissima, regum potissimum, referre exempla*, so ist dieses *satis constare* nicht weniger unhaltbar, wie die durch die überlieferten Fragmente aus den priesterlichen Schriften direct widerlegte Annahme, als ob die sacralen Disciplinen irgend wie auf Beispiele aus der Königszeit sich gestützt oder die Priester selbst mit Präjudicien aus dieser Zeit demonstrirend operirt hätten. Dagegen aber sprechen dieselben Gründe, welche für die Zeit der Republik zur Annahme von Auguralbüchern hinleiten, mit gleichem Gewichte für deren Existenz auch in der Königszeit. Dann wiederum die Annahme, dass die römischen Priester erst längere Zeit nach ihrer Einsetzung selbst ihre Amtsformularen und dies wieder stückweise niedergeschrieben hätten, findet nirgends einen Stützpunkt. Und endlich der Aufstellung, dass die Auguralbücher im gallischen Brande vernichtet worden seien, hätte doch eine Untersuchung voraufgehen müssen, wo das augurale Archiv zu suchen sei, und dann würde der Verfasser gefunden haben, dass solches, wie Referent in seinen *Leges regiae* A. 509^a hervorgehoben, nur auf der *arx* gewesen sein kann, damit aber jeder Stützpunkt für die Annahme einer Zerstörung jener Bücher durch den gallischen Brand entfällt.

Sodann erörtert der Verfasser S. 24 — 29 die Beschaffenheit der Auguralbücher: dieselben zerfallen nach ihrem Inhalte in zwei Classen: die eine die Vorschriften über die Lehren der auguralen Disciplin, die andere eine Sammlung der Dekrete des Collegium enthaltend, jene in Saturniern componirt, diese in ungebundener Rede abgefasst; daneben stehen dann endlich die litterarischen Werke über die Augural-Wissen-

schaft. Jene Annahme metrischer Composition stützt sich jedoch nur auf Fest. 290^a, 31, wobei übersehen ist, dass *carmen* die gebundene Rede im Allgemeinen bezeichnet, sei es, dass dieselbe auf metrischer Composition beruhe, sei es, dass dieselbe eine solenne Formel oder einen geförmelten Spruch enthalte, somit aber *carmen augurale* bei Fest. doch nicht entscheidet. Im Uebrigen sind die Saturnier in Part. III nachzuweisen.

Endlich das zweite Capitel erörtert die Frage nach dem Verhältnisse der beiden verschiedenen, bezüglich der auguralen wie pontificalen Amtsschriften auftretenden Bezeichnungen als *libri* und *commentarii* und gelangt zu dem Resultate, dass beide Benennungen real identische Bezeichnungen sind und so nun unterschiedslos die verschiedenen priesterlichen Amtsschriften, die die priesterliche Disciplin wie die priesterlichen Dekrete enthaltenden Bücher umfassen.

Diesen Ergebnissen stellt Referent die von ihm selbst eingehender begründeten (*Leges regiae* § 18) beiden Sätze gegenüber: zuvörderst die Untersuchung des Verhältnisses von *libri* und *commentarii* als Amtsbücher hat sich nicht auf die priesterlichen Schriften allein zu stützen, sondern auch auf die königlichen und magistratischen Bücher zu erstrecken, weil hier die gleiche Doppelbezeichnung wiederkehrt; und sodann: *libri* ist generelle Bezeichnung der sacerdotalen wie magistratischen Amtsbücher; und dieselbe umfasst zwei Unterarten von solchen: theils die *commentarii*, d. h. die Amtsinstruktionen oder Sammlungen von Vorschriften, welche ebensowohl die solennen Acte regeln, die von dem betreffenden Funktionär amtlich zu vollziehen oder auch dessen amtlicher Aufsicht unterstellt und von Privaten oder resp. Magistraten vorzunehmen sind, als auch das durch das Amt erforderte etikettenmässige Verhalten gewisser Priester normiren; theils die *acta*, d. s. amtliche Acten. Lediglich ein jüngerer und nicht mehr technischer Sprachgebrauch bezeichnet auch diese *acta* mitunter als *commentarii*.

Ueberdem sind aus diesem Capitel noch zwei Untersuchungen hervorzuheben: theils über die sogenannten *libri reconditi*, theils über Fest. 317^b, 31, mit der guten Restitution abschliessend:

sanqualis avis [ppellatur in com-]
mentariis augura[libus quae ossifra-]
ga dicitur, quia in [Sangi dei]
tutela est,

wo indess zur Ausfüllung des überschliessenden freien Raumes zu lesen ist: *Semonis Sangi dei*.

Die ganze Untersuchung bewegt sich mit Selbstständigkeit und Klarheit, wodurch das Schriftchen, auch wenn dessen Resultate theilweis zu verwerfen sind, eine Stellung in unserer Litteratur über die Augurallehre gewinnt.

25) Dessau, De sodalibus et flaminibus Augustalibus in Ephemericis epigraphica. Vol. III, 205—229.

Der Aufsatz erörtert in der ersten Abtheilung die sodales Divorum und bietet vornämlich in Betreff der Zahl der decuriae sodalium wie in Betreff der sodales Antoniniani neue Ergebnisse. In ersterer Beziehung wird festgestellt, dass von vornherein d. h. vom Jahre 14 n. Chr. an die sodales Augustales zuerst aus 25 decuriae bestanden: 21 durch das Loos bestimmten ordentlichen Mitgliedern und 4 ausserordentlichen Mitgliedern: dem Kaiser Tiber und den Prinzen des kaiserlichen Hauses: Germanicus und Drusus, denen noch Claudius beigezelt war. Dazu trat im Jahre 50 Nero, der die 26. Decurie bildete, worauf deren Zahl in den Jahren 51—197 auf 27 stieg und endlich im Jahre 81 noch Titus als Träger einer 28. Decurie hinzutrat, damit aber wohl für alle Zeiten die höchste Zahl der decuriae fixirt war. Dagegen als neue sodalitates wurden gestiftet nicht bloss die sodales Flaviales oder später Flaviales Titaliales und die sodales Hadrianales, sondern auch nach der Apotheose des Antoninus Pius sodales Antoniniani, wogegen später allerdings keine neuen sodalitates mehr eingesetzt zu sein scheinen.

Sodann der zweite und kürzere Abschnitt behandelt die flamines Divorum und begründet im Gegensatze zu Borghesi die Thatsache, dass diese flamines Staats-Priester waren, welche in keiner organischen Verbindung mit den sodales Augustales stehen, vielmehr von dem Kaiser als pontifex maximus aus den Patriziern bestellt werden und neben denen sich dann auch municipale oder provinciale flamines divi Augusti vorfinden. Die Bestellungsweise jener flamines Divorum wird vom Verfasser als capere aufgefasst, was Referent für irrig hält, da von Fortunat. ars rhet. III, 6 a. E. sammt Cic. p. Mil. 10, 27. 17, 46 mit voller Bestimmtheit bekundet wird, dass die Bestellung der flamines im Allgemeinen nicht durch capere, als vielmehr durch prodere erfolgte, vielmehr jene erstere Bestellungsweise eine bezüglich des flamen Dialis von Gell. I, 12, 15 ff. Liv. XXVII, 8, 5 bekundete Singularität ergibt.

Im Allgemeinen bietet die Abhandlung Dessau's zugleich eine bequeme und übersichtliche Zusammenstellung des bezüglichlichen epigraphischen Apparates mit Ausschluss der in C. I. L. VI, 1 no. 1984—2001 gegebenen Mitgliederverzeichnisse. Neuerdings ist jenes Material noch vermehrt worden durch eine bei Castelvoturno gefundene Inschrift, welche publicirt ist in den Notizie degli scavi di antichità comunicata alla academia dei Lincei 1878, S. 238.

26) Mommsen, Album ordinis Thamugadensis in Ephemericis epigraphica III, 77—84.

Der Aufsatz, eine von Wilmanns gefundene und das kurz vor 367 n. Chr. abgefasste Album der Curie von Thamugade enthaltende Inschrift besprechend, knüpft S. 82 an die Thatsache, dass das bezeichnete Album

37 flamines perpetui nennt, die Annahme, dieselben seien flamines Divorum, wonach nun für das angegebene Jahr die Zahl der apotheosirten Kaiser oder Angehörigen des kaiserlichen Hauses auf 37 fixirt wird. Referent hält diese Annahme für bedenklich, da die Provincialcommunen auch flamines anderer Götter, als der apotheosirten Kaiser hatten (vgl. z. B. Herzog, Gallia Narbon. No. 507. 512. 549), somit also die flamines perpetui zu Thamugade durchgehends für flamines Divorum zu nehmen gewagt ist.

27) H. Oldenberg, De inauguratione sacerdotum Romanorum in Commentationes in honorem Mommseni. Berlin 1877. S. 159—162.

Der Verfasser erörtert zunächst nach Massgabe des Sprachgebrauches der Quellen die Frage, ob die Inauguration von flamen und rex sacrorum dem die Auspicien verkündenden Augur oder dem den Act leitenden pontifex maximus, welchem der Augur assistirt, beizumessen sei. Da indess der Sprachgebrauch selbst in gleichwerthigen Quellen schwankt, so kann die aufgeworfene Frage auch nicht auf dem eingeschlagenen, als vielmehr lediglich auf dem Wege gelöst werden, dass nach Massgabe der Gesetze der Wortbildung oder sonstwie die ursprüngliche technische Bedeutung des Ausdruckes festgestellt wird.

Sodann folgt eine sachliche Untersuchung der Inauguration, welche mit dem Satze abschliesst: sacerdos cum inauguratur perducitur eis quae ab augure peraguntur in religiosum quendam statum; quem statum definitione conscribere cautus non temptabit, comparatione si rem illustrare licet, comparaverim condicionem loci qui consecratur sacerque fit. Allein die Vorstellung, dass eine eigene religiöse Qualification dem Priester zukomme, mittelst der Inauguration auf ihn übertragen, tritt nirgends in den Quellen zu Tage, ja widerspricht völlig der Stellung des römischen Priesterthumes in Staats- und Volksleben: der Richtung, in welcher das Priesterthum bei den Indern sich entwickelte, steht kein Volk schroffer entgegen, als die Römer.

28) G. B. de Rossi, I collegii funeraticii famigliari e privati e le loro denominazioni in Commentationes in honorem Mommseni. Berlin 1877. S. 705—711.

Der Verfasser bespricht die Sepulcralinschriften, in denen als deren Kopf oder Schluss im Genetiv pluralis ein Namen gesetzt ist, der nicht nomen gentilicium ist, so namentlich Synerationum und Pelagiorum, und weist nach, dass darin die Bezeichnung des betreffenden monumentum als sepulcrum familiare enthalten ist.

29) J. Marquardt, De Romanorum aedituis in Commentationes in honorem Mommseni. Berlin 1877. S. 378—385.

Der Aufsatz stellt folgende Ergebnisse fest: der aedituus (aeditumus, aeditumus) ist ein Tempelofficial, der in dem Tempelgebäude selbst

wohnt und als Träger eines doppelten Amtes sich vorfindet: als aedituus minister oder Tempeldiener, welchem die niederen Dienstleistungen am Tempel obliegen: das Reinigen, Oeffnen, wie Schliessen desselben, die Controle über Eintritt und Benutzung des Tempels; und dann als aedituus magister oder Tempelverwalter, welchem die Oberaufsicht und Verwaltung des Gebäudes, die Bewahrung von Besitzthümern, wie Depositen des Tempels obliegt.

Der aedituus minister ist bei allen Tempeln erforderlich; allein da, wo einem Staatstempel servi publici zugewiesen sind, kann einem von diesen solches Amt übertragen sein; und dann wiederum bei Genossenschafts-Tempeln, deren Mitglieder den niederen Ständen angehören, versieht der aedituus magister mitunter auch die Functionen des minister, während bei vornehmeren Genossenschaften der aedituus minister von dem magister bestellt wird.

Dagegen der aedituus magister fällt hinweg bei den Staatstempeln, welche Amtlocal eigener Priester sind, und findet sich nur einestheils bei denjenigen Staatstempeln, in denen nicht ständig, sondern, wie bei den Votivtempeln, lediglich an bestimmten, wiederkehrenden Tagen geopfert wird, und andertheils auch bei den Genossenschafts-Tempeln.

Der Aufsatz verbreitet Licht über eine bisher verworrene Lehre.

30) Prof. Dr. Friedrich Dürr, Der Römische Circus und die Circusspiele. Stuttgart 1878. 26 S. (aus den Serien von »Neue Volksbibliothek« von Levy und Müller in Stuttgart).

Diese Schrift ist, dem Plane der betreffenden Sammlung entsprechend, auf die weiteren Kreise des Volkes angewiesen, und danach ihren Stoff ohne allen gelehrten Apparat behandelnd, entfällt dieselbe dem Kreise der hier zu besprechenden Erscheinungen.

31) O. Benndorf. Antike Gesichtshelme und Sepulcralmasken. Mit 17 Taf. und 12 Vignetten. Wien 1878. 77 S. 4. (aus Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Classe Bd. XXVIII).

Die Schrift geht aus von einer Untersuchung der in jüngerer Zeit und namentlich von Schliemann aufgefundenen Gesichts-Helme, wie Todten-Masken und gelangt in Bezug auf das römische Alterthum zu dem Ergebnisse, dass, indem die Leiche des Patriziers sieben Tage lang ausgestellt ward, dies dadurch ermöglicht wurde, dass der pollinctor ebenso die Leiche einbalsamirte, wie das Gesicht des Todten abformte und in Wachs ausgoss, mit welcher Maske dann der Leichnam bei der Ausstellung bedeckt wurde. Diese Wachsmasken nun sind die imagines, welche im Atrium aufgehängt und bei der Pompa den Nachkommen vorgeführt wurden.

Die Schrift, welche den Stempel der Genauigkeit, Vollständigkeit,

wie Gelehrsamkeit an sich trägt, ist höchst wichtig nicht bloss an sich, insofern sie Licht verbreitet über das Wesen der imagines des römischen Patriciates, sondern auch insofern, als deren Ergebnisse ganz neue Perspektiven eröffnen und Fragen anregen in Bezug auf das Alter und die Herstammung vom Gebrauche des Einbalsamirens der Leichen, wie des Abformens der imagines bei den Römern, Fragen, die in culturhistorischer Beziehung in der That ein hohes Interesse darbieten.

32) I. de Witte, Les divinités des sept jours de la semaine in Gazette archéologique III^e année. Paris 1877. No. 2. 3.

Dieser Aufsatz, die Darstellungen der römischen Gottheiten der Wochentage zusammenstellend und besprechend, geht aus von der Darlegung, dass die Römer zu Ausgang der Republik oder im ersten Jahrhundert n. Chr. beginnen, den einzelnen Wochentagen die Namen von Gottheiten beizulegen, wogegen deren Benennung nach Planeten jüngeren Datums ist. Jener ältere Gebrauch selbst aber ist den Aegyptern entlehnt.

IV. Schriften über christlich-römische Alterthümer.

33) Lord Acton, Histoire de la liberté dans l'antiquité et le christianisme. Traduction par Louis Borguet. Préface d'Émile de Laveleye. Paris 1878. 98 S.

Die Schrift bietet zwei Vorträge, welche Lord Acton im Jahre 1877 vor der Versammlung des Bridgnorth Institute gehalten hat: Geschichte der Freiheit im Alterthume (S. 15—55) und: Geschichte der Freiheit seit dem Christenthume (S. 56—98). Und zwar ist das Thema die politische Freiheit des Volkes innerhalb des Staates, wie solche vor allem durch Anschauungen, Charakter und Lebensmaximen der Bevölkerung begründet und vornehmlich durch eine Vertheilung der staatlichen Gewalt auf eine Mehrheit gegenseitig sich beschränkender Organe, wie durch die Temperirung des Uebergewichtes bevorzugter Stände gegenüber den anderen Bevölkerungskreisen gesichert wird. Dieses Thema wird von dem Standpunkte des Staatsmannes in das Auge gefasst, der in solchem Lichte die Vergangenheit betrachtet und prüft und hier den belehrenden Vorgang, wie den objectiven Massstab für das Urtheil über die bedeutungsvollsten Fragen sucht, die selbst als Problem unserer Zukunft der reflectirenden Betrachtung entgegentreten. Und so wird das Alterthum: die griechische und römische, die jüdische und christliche Welt in den grossen Phasen der durchlaufenen politischen Entwicklung, wie in den Bahnen, welche der speculative Gedanke beschreibt, überblickt und gewürdigt.

So bietet das Buch zwar mannichfache anregende Gedanken und Gesichtspunkte, welche für die classische Alterthumswissenschaft von Werth sind, so z. B. wenn der bedeutungsvolle Unterschied in Erfassung des Staatszweckes in der alten gegenüber der neuen Welt S. 37 f. in den

Worten zusammengefasst wird: l'état, qui faisait déplorablement peu pour l'éducation, pour la science pratique, pour l'assistance des indigents et des infirmes, ou pour les besoins spirituels de l'homme, exigeait cependant que toutes les facultés du citoyen fussent mises à son service et prétendait déterminer tous ses devoirs. Individus et familles, associations ou rapports quelconques de dépendance, étaient autant d'aliments que le pouvoir Souverain consommait pour ses propres besoins. — — Par leur mépris des intérêts de l'individu, du bien-être moral et du progrès des peuples, la Grèce et Rome détruisirent toutes deux les éléments vitaux sur lesquels repose la prospérité des nations, et elles moururent du dépérissement des familles et de la population du pays. Allein an sich gehört das Buch nach Massgabe seines Themas nicht sowohl dem Kreise der classischen Alterthumswissenschaft, als vielmehr der Gesellschaftswissenschaft an.

34) Dr. Gotthard Victor Lechler, *Slaverei und Christenthum*. I. Theil. Leipzig 1877. 30 S. II. Theil das. 1878. 27 S. 4. (Programm.)

Der Verfasser erörtert in Theil I unter No. I den Ursprung der Slaverei (S. 1 — 8), Palästina, Aegypten, Indien und Griechenland in Betracht ziehend, wobei auch die Heloten als Slaven des Staates angesehen werden. Dann unter No. II: Fortgang und Geschichte der Slaverei im Alterthum (S. 8 — 27) stellt der Verfasser zwei Thatsachen an die Spitze, welche als Ergebnisse des dauernden Bestandes der Slaverei in der Geschichte hervortreten: den nachtheiligen Einfluss, welchen dieselbe auf Charakter wie Sitten ebenso der Slaven wie der Herren ausübte; geht dann über zu den in Griechenland durch Sitte oder Gesetz begründeten Milderungen der Härte des Verhältnisses, welche der Willkühr des Herren gewisse Schranken setzten, sowie zu den theoretischen Sätzen der griechischen Philosophie über die Slaverei, und wendet sich endlich S. 17 ff. zu deren Betrachtung innerhalb der römischen Welt. Dieselbe beginnt mit den historischen Momenten: während von vornherein die Zahl der Slaven im Hausstande eine geringe, das Verhältniss zwischen Herren und Slaven ein familiäres, die Behandlung des letzteren von Seiten des ersteren eine gerechte ist, tritt nach der Vermehrung des Slavenbestandes durch auswärtige Kriege in Folge der Wandelungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse wie der nationalen Sitten eine Veränderung der Lage der Slaven wie ihrer Behandlung Seitens der Herren ein. Dann wirft der Verfasser S. 21 f. einen kurzen Blick auf die Stellung der Legislation gegenüber dem Slaven, mit den Worten abschliessend: »erst die Kaiserzeit hat den Slaven einigen Schutz der Gesetze und einige Rücksicht gebracht«, worauf eine Darlegung der humanen Tendenzen gegenüber dem Slaven, welche das alte Testament nach der religiösen wie rechtlichen Seite hin bekundet, den Abschnitt schliesst. Endlich unter No. III: Christenthum und Slaverei (S. 27 — 30),

wie in Theil II wird die Stellung des Christenthums gegenüber der Sklaverei, wie dessen Einwirkung auf die Lage des Slaven dargestellt: »nicht von aussen herein, sondern von innen heraus ging hier der Weg. Nicht durch Gesetz und Satzung, geschweige durch Gewalt und Umwälzung der bestehenden Ordnung, sondern durch den Geist Gottes kraft freier Ueberzeugung und der Macht des Gewissens sind in der Christenheit von Anfang an Sklavenbände gelockert, ja gelöst worden« (I, 28). Vornehmlich die Lehre des Christenthums, dass die Erlösung durch Christus die gesammte Menschheit umfasse und dass alle Menschen vor Gott gleich seien, dann die brüderliche Liebe, welche auf solcher Grundlage sich entfaltete, und wiederum der Wandel in Anschauung und Gesinnung, der dementsprechend sich vollzog, dies sind die historischen Factoren, die der Sklaverei den Boden allmählig entzogen. Im Besonderen aber sind es drei verschiedene Stufen, welche diese Einwirkungen des Christenthums durchlaufen.

Die erste Stufe (II, 1 – 18) bildet die Umwandlung des wechselseitigen Verhältnisses zwischen Herren und Slaven in den christlichen Kreisen: die Lehre der Gleichheit vor Gott begründet eine Gleichstellung von Herren und Slaven auf dem Boden des Christenthums und der Kirche, wie innerhalb der Kirchengemeinde und deren Aemterordnung; und diese Motive werden durch die Ermahnungen der Apostel und der Kirchenväter an die Herren noch verstärkt.

Die zweite Stufe (II, 18 – 24) ist vertreten durch die Tendenz einer freiwilligen Lösung der Sklaverei Seitens der Herren: in der postconstantinischen Zeit erklingen die Mahnungen der christlichen Lehrer zur Freilassung, wie Loskaufung der Slaven gleich als Erfüllung einer den Christen obliegenden Gewissenspflicht.

Endlich als dritte Stufe (II, 24 – 27) bezeichnet der Verfasser »das Eingreifen der Gesetzgebung, sofern theils der christliche Staat, theils die Kirche selbst die Pflichten der Herren und die Rechte der Slaven im Sinne der Humanität regelten, aber auch principiell auf Verminderung des Slaventhums hinarbeiteten«. In Bezug auf die antike Welt begnügt sich hier der Verfasser mit den beiden Sätzen: »schon August entzog den Herren die Befugniss, ihre Slaven nach Belieben auf die Arena zum Thierkampf zu liefern. Hadrian und Antoninus Pius schützten die Slaven gegen die unbeschränkte Willkür ihrer Herrschaften, so dass sie nicht mehr nach Belieben getödtet oder zu schmachvoll unsittlichem Erwerbe verkauft werden durften. Aber alle diese Massregeln haben nicht die Tragweite, dass sie den Slaven Rechtsfähigkeit verliehen hätten. Und ob jene Akte der Gesetzgebung reine Ausflüsse der Humanität gewesen sind, das ist doch sehr fraglich«; und: »unter der altrömischen Gesetzgebung waren die rechtlichen Formen der Freilassung darauf berechnet, die Befreiung zu erschweren«.

So nun bietet die obige Schrift eine Arbeit, welche für den Ver-

fasser selbst zwei Seiten hat: indem derselbe zu einheitlicher Darstellung ein Material zusammenfasst, dessen einer Theil der classischen Alterthumswissenschaft, dessen anderer Theil der christlichen Geschichtswissenschaft angehört, ist der Verfasser in der günstigen Lage, dem Leser ein theilweise neues Material zu bieten, wie seinen Stoff in neue Verbindungen und neue Beleuchtung zu stellen. Und insofern wird die Darstellung des Verfassers bei den Bearbeitern der römischen Alterthümer Beifall zu beanspruchen haben und ebenso lebhaftes Interesse erwecken, wie als werthvolle Gabe entgegengenommen werden. Auf der anderen Seite dagegen führt der behandelte Stoff den Verfasser auf ein ihm seitab liegendes und weniger vertrautes Gebiet, wo derselbe auf fremde Leitung oder Unterstützung angewiesen ist. Und hier nun ist es im Interesse der Schrift zu beklagen, dass der Verfasser in unserer Litteratur keinen ortskundigeren Führer gefunden hat. Denn das, was der Verfasser über die Gestaltung der Slaverei bei den Römern der späteren Zeit beibringt, hebt zu einseitig die Schatten hervor; und wiederum das, was der Verfasser über die römische Legislation betreffs der Slaverei sagt, ist ungenügend: weder hat jene die Tendenz verfolgt, die Freilassung zu erschweren, noch sind die legislativen Massregeln zum Schutze des Slaven vollzählig gekannt, noch sind endlich die Zweifel an deren Tendenz berechtigte: es kann bei verschiedenen derselben auch nicht dem fernsten Zweifel unterliegen, dass deren Motive durchaus nur humanitäre, nicht aber polizeiliche gewesen sind. Vielmehr verkennt der Verfasser einerseits die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche einer Aufhebung der Slaverei im Alterthume sich entgegenstellten, wie andererseits die Thatsache, dass ganz energische Versuche sich constatiren lassen, die wohl erkannten Misstände der Slaverei zu beseitigen.

Nicht minder entgehen dem Verfasser die in der römischen Rechtswissenschaft, ja punktuell sogar in der Legislation hervortretenden Tendenzen, eine Rechtsfähigkeit dem Slaven zu gewähren. Und endlich entgeht demselben auch die in der heidnisch-römischen Welt hervortretende, in der Geschichte der Slaverei, wie der Humanität im Allgemeinen so äusserst bemerkenswerthe Bewegung der Ideen, welche die Stellung des Slaven als Mitmenschen mit vollster Betonung hervorheben und so denn im letzten Ziele nach der Abolition der Slaverei hindirenen.

35) Gymnasialprofessor Dr. Wiskemann in Hersfeld, Der Einfluss des Christenthums auf den Zustand der Frauen. Aus dessen Nachlass in Schäffle's Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1877. XXXIII, 229—266. 613—684.

Der Aufsatz, mit einem Hinblick auf die moderne Frauenfrage beginnend, zerfällt in zwei Theile, deren letzterer: Welches ist nach christlichen Principien die Stellung und der Geschäftskreis der Frau in der Ge-

sellschaft des heutigen Tages? (S. 642—684) ausserhalb der Sphäre des hier zu Besprechenden liegt. Dagegen der erste Theil erörtert die Frage: Welchen Einfluss hat das Christenthum auf den Zustand und das Schicksal der Frauen gehabt? und zerfällt wiederum in zwei Abtheilungen: Von dem Zustand und Schicksal der Frauen in der vorchristlichen Zeit (S. 231 bis 266) und: Was hat das Christenthum zur Verbesserung des Zustandes und des Schicksales der Frauen gethan? (S. 613—641).

Die erste Abtheilung zieht den Zustand und das Schicksal der Frauen bei den verschiedenen Völkern des Alterthums in Betracht: bei den uncivilisirten Nationen, bei den asiatischen Culturvölkern, bei den Aegyptern, Griechen und Germanen, wie S. 252—264 bei den Römern. Und zwar erörtert hier der Verfasser die Erziehung des Mädchens, seine Lage in Bezug auf Eingehung von Verlöbniß und Ehe, die Unterwerfung der Frau unter die Geschlechtstutel, und geht dann über von der weiblichen Tugend der alten Römer zu deren allmählichen Verfall seit dem sechsten Jahrhundert d. St., welcher theils auf die einreissende allgemeineren Sittenverderbniss, theils auf besondere Umstände zurückgeführt wird: auf die frühe Verheirathung der Mädchen, auf die zu selbständige Stellung der Frau in der manus-freien Ehe, wie auf deren Theilnahme an den Gastmählern und Schauspielen; und endlich knüpft sich hieran eine Betrachtung der übeln Folgen, welche sich aus solchem Verfall weiblicher Zucht und Sitte für beide Geschlechter, für die Familie, wie für den Staat ergaben. Es ist die so gegebene Zeichnung correct, ohne indess etwas Neues und Originelles zu bieten.

Sodann die zweite Abtheilung erörtert auf S. 613—624 den Einfluss des Christenthums auf die Stellung des Weibes in der antiken Welt. Es sind drei Momente, durch welche solcher Einfluss zu eingreifender Geltung kommt: zuvörderst hebt das Christenthum die Moralität seiner Bekenner im Gegensatze zu dem dafür keinen Halt mehr bietenden heidnischen Götterglauben; daraus aber zieht das Weib den grösseren Gewinn, als der Mann, denn das Weib selbst wird dadurch aus sittlicher Erniedrigung erhoben; dann ist es die Lehre von der christlichen *ισότης*, welche, vor Gott alle Menschen gleichstellend, auch in weltlichen Dingen auf die Stellung des Weibes zurückwirkt; und endlich weicht das Christenthum die Ehe und schärft die Pflicht der Keuschheit ein; und auch die Beobachtung dieser Lehren brachte dem Weibe den grösseren Gewinn, indem in der reinen Ehe allein der Werth des Weibes zur vollen Geltung gelangt. Und diese Haltung des Christenthums in Verbindung mit der Lehre von der christlichen Liebe war es nun auch, welche aus dem Kreise der Frauen demselben zahlreiche und treue Bekenner, ergebene Förderer, eifrige Verkünder zuführte.

Und wie so der Geist das Evangelium innerhalb der christlichen Gemeinde die Stellung des Weibes hob und veredelte, so treten dazu noch entsprechende Ermahnungen und Befehle der christlichen Lehrer,

sich fern zu halten nicht nur von der Unsittlichkeit, sondern auch von allen Versuchungen zu solchen: von Gastmählern, wie Theatern, von Kleiderpraecht, unzüchtiger Lectüre, wie vom Tanze.

Ueberdem wirkt das Christenthum auf eine veränderte Auffassung von der Ehe: wie deren Eingehung zur Sache hochehrster Erwägung sich umgestaltet, so werden auch die Scheidungen seltener und die zweite Ehe vielfach gemissbilligt. Dann wiederum kommen die Werke der christlichen Mildthätigkeit vornämlich den Frauen als den Bedürftigeren zu Gute. Und endlich influirt auch das Christenthum die byzantinische Legislation zu Gunsten der Frauen: die Gesetze im Interesse der Bordellbirnen, wider den Frauenraub, in Betreff der Schauspielerinnen, Citherspielerinnen und Sängerinnen sind hervorgegangen aus dem Motive, den Geboten und dem Geiste des Evangeliums gerecht zu werden; und dazu treten dann noch die Gesetze über die Ehescheidung und die diesfallsige Restitution des eheweiblichen Vermögens, und wider die zweite Ehe, insgesamt erlassen, um die Stellung und die Interessen des Weibes zu fördern.

So stellt dieser Abschnitt in klarer und sicherer, wie aber auch in tiefer und inniger Erfassung die christliche Lehre, wie deren geschichtliche Heilswirkung zu Gunsten der Frauen dar, belehrend, anregend und befriedigend, reich an tiefen Gedanken und Entwicklungen.

36) Hermann Fulda, Pfarrer zu Dammendorf bei Halle, Das Kreuz und die Kreuzigung. Eine antiquarische Untersuchung nebst Nachweis der vielen seit Lipsius verbreiteten Irrthümer. Zugleich vier Excurse über verwandte Gegenstände. Mit 7 Tafeln. Breslau 1878. X, 347 S.

Zuerst werden in der Einleitung: Entfaltung der Strafgewalt in den frühesten Zeiten (S. 1—45) als successive Phasen von deren historischer Entwicklung besprochen in § 1 Vorzustand im Allgemeinen, die Entwicklung der Strafgewalt des Staates aus dem strafenden Richteramt des Familienhauptes constatirend; in § 2 Der Mord, hierunter die frühesten Veranlassungen zu solchem betrachtend; in § 3 Das Verfahren gegen den Mord in den älteren Zeiten und zwar die Verbannung des Mörders; dann die symbolische Sühne der Familie oder des Stammes zur Reinigung von dem *μίασμα*, sowie die Reinigung des Mörders selbst durch symbolische Waschungen und Uebertragung der Strafe auf ein stellvertretendes Sühnopfer; ferner die Blutrache, wie die Freistätten und die Büssung Seitens des Thäters; in § 4 Die priesterliche Aufopferung des Mörders; in § 5 Der Ursprung der Todesstrafe; in § 6 Die willkürliche Ausdehnung der Todesstrafe; endlich in § 7 Charakter und Arten der Todesstrafe bei Juden, Griechen, Deutschen, Persern, Byzantinern und Römern.

Das Hauptelement aller dieser Erörterungen liefert dem Verfasser

das Jüdische; und hier, wie auch in allgemeineren Beziehungen bietet jene Partie manche treffliche Entwicklung und tief gedachte Wahrnehmung. Allein nicht nur dass der Verfasser eine Neigung zum speculativen Construiren historischer Entwicklungen verräth, so ist auch die Darstellung im grossen Ganzen zu skizzenhaft, um einen höheren wissenschaftlichen Werth zu gewinnen, der Stoff an sich aber zu vielseitig und reichhaltig, als dass ihn der Verfasser allenthalben genügend beherrschte.

Darauf erörtert Abschnitt I die Geschichte und Gebräuche des Kreuzes im Allgemeinen (S. 46—189): § 8 Ursprung des Kreuzes: die Verwendung desselben als Marterwerkzeug ist orientalisch, im Näheren aber deren Provenienz nicht bekannt; § 9 Völker, welche das Kreuz gebrauchten: Juden späterer Zeit, übrige asiatische Völker, Karthager, Aegypter, Macedonier, Griechen, wie auch Römer, bei denen die Perduellionsstrafe des *arbore reste suspendi* nicht Kreuzigung, der Zeitpunkt der Aufnahme der Kreuzesstrafe aber unbestimmt und etwa in die Zeit des punischen oder des macedonischen wie syrischen Krieges zu setzen ist. Dann § 10 Schwierigkeiten in der Untersuchung der Gebräuche, im Allgemeinen den kritischen Standpunkt der Untersuchung gegenüber den Quellen und modernen Arbeiten feststellend: in den Digesten Justinian's ist das Wort *crux* planmässig interpolirt, während bezüglich der Vollziehung der Kreuzesstrafe die dort zu Tage tretende Unbestimmtheit bedenklich ist; bei den Historikern ist zu beklagen der Mangel sowohl an Details über die Kreuzesstrafe, wie an Vertrautheit mit dem Geiste der älteren Strafpraxis und an Bestimmtheit der Ausdrucksweise, während den Scholiasten nicht die genügenden guten Vorquellen zu Gebote stehen; wiederum die christlichen Quellen: die Evangelien und die Briefe des neuen Testaments leiden an Dürftigkeit der historischen Daten, während andererseits der Tod Jesu von der christlichen Sage, so in den Apokryphen, und von der christlichen Dichtung, so von Nonnus und Gregor von Nazianz, mit Erfindungen ausgeschmückt ward. Bei den Kirchenvätern aber überwuchert die dogmatische und polemische Tendenz das historische und antiquarische Element, wobei überdem die eigene Anschauung fehlt, während die Exegese im Dienste der Dogmatik, nicht aber des Historischen sich bewegt. Alles dies wird S. 76 dahin zusammengefasst: »dass des vor Christo gelieferten ächten Stoffes niederschlagend wenig vorhanden ist; dass die aus der Christengemeinde gelieferten Nachrichten zum grossen Theil von irre geleiteten und voreingenommenen Männern herrühren und daher wenigstens oft ganz falsch sind; und dass man endlich die Berichte aus der Zeit nach Kaiser Constantin kaum, die aus dem theosophisch delirirenden Morgenlande aber gar nicht gebrauchen kann bei einer Reconstruction des alten Holzes und zu einer Aufstellung seines *vitae curriculi*«. Endlich den Neueren wird der Mangel an Kritik gegenüber den Quellen vorgeworfen.

Darauf erörtert § 11: »Criminalfälle für die Kreuzigung bei den

Römern« die Anwendung der Kreuzesstrafe bei denselben; § 12: »Die römischen Slaven« die allgemeine Lage der Slaven bei den Römern, das Strafverfahren wider selbige im Allgemeinen und die Kreuzesstrafe insbesondere; und § 13: »Formalien der Verurtheilung und späterer Gerichtsstand des Slaven« vornehmlich die Frage, ob es für die Slaven ein eigenes criminelles Forum gegeben habe.

Hieran schliesst sich episodisch eine Untersuchung über die Form des Kreuzes: § 14 Die verschiedenen Formen des Kreuzes; § 15 Das Spiessen; § 16 Complicirtere Form des Kreuzes; § 17 Hat es je ein sogenanntes Andreas-Kreuz gegeben? und § 18 Höhe und Maasse der Kreuze: ausgehend von der anfänglich weiteren Bedeutung des Wortes *crux* werden als bezügliche Strafen besprochen das Aufhängen an einem Baum oder Pfahl, wie das Spiessen, das Tragen von *furca* oder von *patibulum*, endlich das Kreuzigen, wobei die Untersuchung zu dem Satze gelangt: »in keinem Falle war der Querbalken am Kreuz angebolzt«; vielmehr sei ein solcher Balken, das *patibulum*, erst auf der Richtstatt über den Pfahl gelegt oder an solchem auf einem Stützpunkte angehängt worden, während die Anwendung des Andreaskreuzes völlig in Abrede gestellt wird. Zuletzt werden die Maasse des Kreuzes erörtert.

Sodann wendet sich § 19 zu dem Verfahren bei der Execution selbst und erörtert die Vollstrecker der Strafe: den *carnifex*; die Geisselung, als Vorläufer der Hinrichtung; das Kreuz-Tragen, was für ein Tragen des *patibulum* erklärt, auch so aber als allgemeiner Gebrauch im römischen Reiche negirt wird; die Klingel und den *titulus*, als Attribute am Halse des Delinquenten, deren ersteres verworfen, letzteres aber anerkannt wird; die Richtstätten, und zwar insbesondere zu Rom; die Verschleierung, als eine der Hinrichtung noch voraufgehende symbolische Action; die Entkleidung, welche zu völliger Entblössung des Delinquenten selbst ohne Anwendung eines Schurzes führte; endlich die Hinterlassenschaft, den Verbleib der Kleider des Gekreuzigten, wie das *Peculium* des Slaven betrachtend. Hierauf folgen in § 20 Der Act des Kreuzigen: das Hinaufheben des Delinquenten an Pfahl oder Kreuz und dessen Befestigung an solchem erörternd; in § 21 Milderungen der Kreuzesstrafe: einerseits Beschleunigung des Todes im Interesse des Gekreuzigten, andererseits Gestattung baldiger Abnahme des Leichnams im Interesse der Angehörigen; in § 22 Verschärfungen: durch die Himmelsgegend, der das Gesicht des Delinquenten zugekehrt ward, durch die Stellung, welche man dem *sedile* gab oder durch dessen Weglassung, durch die Befestigung des Delinquenten ohne Anwendung von Nägeln oder in besonders peinlichen Stellungen; in § 23 Verbindung des Kreuzes mit anderen Strafen: die weiteren Martern erörternd, welche man dem am Kreuze Hängenden zufügte; § 24 Aehnliche Gebräuche: nämlich die Kreuzigung von Thieren; § 25 Schmerzen der Kreuzigung: die somatischen Vorgänge, welche als Folgen der Kreuzigung eintreten; § 26 Benehmen des Gekreu-

zigten: Berichte über das Verhalten von am Kreuze Hängenden mittheilend; § 27 Tod, Abnahme vom Kreuze und Begräbniss: Dauer des Lebens der am Kreuze Hängenden und physiologische Ursachen des Todes, ferner Versagung oder Gestattung des Begräbnisses, sowie Manipulation der Abnahme des Leichnams vom Kreuze; endlich § 28 Heidnischer Aberglauben: die Benutzung der Kreuzesnägel als Amulet gegen Fieber, der Stricke gegen Zahnschmerzen; dann die Stellung der Kreuzigung in der Traumdeuterei und Wundersagen, welche an die Kreuzigung sich anknüpfen.

Sodann Abtheilung II Geschichte des Kreuzes beim Tode Jesu und in Folge desselben (S. 190—248) bespricht folgende Punkte: § 29 Beschleunigte Sentenz über Jesum: politische Rücksichten führten zu einer exceptionell beschleunigten Vollstreckung der wider Jesum ergangenen Sentenz. § 30 Der letzte Gang: Jesus trug nur ein patibulum, nicht ein Kreuz. § 31 Der Trank: Erörterung der Ingredienzen der beiden Jesu dargebotenen Tränke. § 32 Die Ueberschrift: Betrachtung der historischen Motive des Jesu beigegebenen titulus. § 33 Die Theilung der Kleider Jesu, und § 34 Sind Jesu die Füsse angenagelt worden? kritische Prüfung der einschlagenden Erzählungen. § 35 Kreuzesleiden und Tod Jesu: Untersuchung des schnellen Eintrittes vom Tode Jesu. § 36 An welchem Kreuze ist Jesus gestorben? Jesus starb nicht am Kreuze, sondern am Pfahle. § 37 Weitere Entwicklung des Kreuzes bis zu seiner Abschaffung: Constantin d. Gr. hob die Kreuzesstrafe für das Criminalrecht auf; die christliche Ehrfurcht wendete sich dem Todesholze Christi zu und veranlasste namentlich die interpolirende Ausscheidung des Wortes *crux* aus den Digesten § 38 Verehrung des Kreuzes: indem das Kreuz zum Symbol des Glaubens an den Erlöser erhoben wird, so erfährt es nun mannichfache entsprechende Verwendung: in der Sitte des sich Bekreuzigens, durch seine von Constantin d. Gr. eingeführte Verwendung in dem Labarum als Heereszeichen, als Emblem an der militärischen Rüstung und auf den kaiserlichen Attributen, als Münzzeichen, dann wieder bei Processionen und an den Kirchengebäuden, endlich auch als eine für Verdienste vom Kaiser verliehene Auszeichnung. § 39 Mystische Verehrung des Kreuzes: Darlegung der Mystik, welche in der Geschichte und der Naturkunde, dann auch in Gerichtsgebräuchen mit dem Kreuze getrieben ward: (allein auch sonst noch: erörterten doch moderne Juristen ernsthaft die Frage, ob es zulässig sei, ein als Beilage bei den Acten introducirtes Schriftstück mit dem *signum venerabile crucis* zu markiren). § 40 Christlicher Aberglaube: das Zeichen des Kreuzes wird zur Abwehr gegen mancherlei Uebel angewendet und gewinnt eine Rolle in der Traumdeuterei.

An diese Untersuchungen schliessen sich sodann sechs Excurse an, und zwar

A. Ueber die Begründung der Todesstrafe durch Beweise aus der Bibel (S. 249—253), deren Ergebnisse hier nicht in Betracht kommen.

B. Was ist die furca der Römer eigentlich gewesen? (S. 254—263): dieselbe war ein Instrument bald zum Tragen, bald zum Stützen, in der letzteren Beziehung als Gestell zum Stützen der Wagen-Deichsel, in der ersteren Beziehung zum Tragen von Lasten auf den Schultern dienend.

C. Behandlung der Füße bei den Kreuzigungen, a. im Allgemeinen. b. beim Tode Jesu (S. 264—298) erörtert die Frage, ob die Füße des Gekreuzigten im Allgemeinen, wie insbesondere bei der Kreuzigung Jesu angenagelt wurden oder nicht, und giebt dabei eine eingehende Revision der bezüglichen Angaben der Classiker, sowie andrerseits der Kirchenväter und Evangelisten.

D. Litteratur des Kreuzes (S. 299—328) giebt einen Ueberblick über die moderne Litteratur von dem Kreuze in 54 Nummern, meist von kritisirenden und theilweise eingehenden Bemerkungen begleitet, mit Lipsius beginnend und mit Zestermann, Stockbauer und Zöckler schliessend. Da der Verfasser die zweite Abtheilung von Zestermann nicht zu Gesicht bekommen hat, so fällt sein Urtheil über die ganz vortreffliche, leider unvollendete Arbeit desselben mehrfach schief aus.

E. Offen gebliebene Fragen über das Kreuz und über verwandte Materien (S. 329—330) stellt meist in Frageform 21 Thesen auf, welche gewisse nach der Ansicht des Verfassers noch unerledigte, theils sprachliche, theils juristische, theils antiquarische Punkte betreffen.

F. Stellen der Alten, welche dem Leser nochmals zur besonderen Prüfung empfohlen werden (S. 331—336), giebt eine Uebersicht von Quellenstellen und zwar 1. aus den Profanscribenten, welche theils an der historischen Kunde der Classiker vom Kreuze Zweifel erregen, theils eine Unbekanntschaft mit der alten Strafpraxis überhaupt verrathen sollen, theils endlich bisher entweder ganz übersehen wurden oder durch falsche Erklärung die Geschichte vom Kreuze verdunkelt haben sollen, sowie 2. von besonders beachtenswerthen Bibelstellen. Am Ausgange von No. 1 wird dann auf S. 333—336 eine Besprechung von Cic. p. Rab. perd. gegeben.

Den Schluss bilden ein Quellen- und ein Sach-Register, während die beigefügten, gut ausgeführten Tafeln zur Darstellung bringen die wahrscheinlichste Kreuzigung des Erlösers, einen furcifer, die Strafe des patibulum, das complicirte Kreuz und das Verfahren der Schergen beim Acte der Hinrichtung, die verschiedenen Formen der Kreuzigung, die griechische Tropäe und die verschiedenen Formen des Bilder-Kreuzes, endlich die römische Furca am unbespannten Wagen.

Was nun die Stellung des obigen Werkes gegenüber seinem Thema betrifft, so bietet das letztere ein uugemein vielseitiges Interesse der Wissenschaft dar; denn das Kreuz kommt für die classische Alterthumswissenschaft in Betracht ebenso als das von Aegypten ausgehende Zei-

chen der Sonne, wie als ein Marterwerkzeug, dann wieder für die christlichen Disciplinen als Symbol des Christenthumes, und endlich für die Kunstgeschichte als vielverwendetes Darstellungs-Motiv. Und von diesen vier verschiedenen Beziehungen, in denen das Kreuz der Betrachtung entgegentritt, sind es die mittleren beiden, welche das Thema für die Bearbeitung des Verfassers ergeben.

Bezüglich der Methode und der Behandlung des Stoffes betont der Verfasser selbst den kritischen Standpunkt, welchen er im Gegensatze zu seinen Vorgängern den Quellen gegenüber einnimmt. Und sicher ist es ganz begründet, zur Geltung zu bringen, dass der jüngeren patristischen, wie der gesammten hagiographischen Litteratur gegenüber in Bezug auf das fragliche Thema ein hoher Grad kritischen Misstrauens gerechtfertigt, namentlich aber der mystische Symbolismus, wie er bei gewissen Kirchenvätern hervortritt, historisch ohne allen Werth ist. Allein andererseits sind doch die in § 10 dargelegten Voraussetzungen, welche den kritischen Standpunkt des Verfassers fundiren sollen, unhaltbar: die Annahme nämlich, dass die Kreuzesstrafe in den Einzelheiten ihrer Ausführung ebenso unregelt, wie auch den besseren Ständen unbekannt gewesen sei. Denn was den ersteren Punkt betrifft, so ist bei den Römern die Modalität der Vollziehung der Criminalstrafen niemals dem freien Belieben des Schergen überlassen, sondern demselben entweder durch Befehl des Magistrates, wie bei der *perduellio*, oder durch Sitte und Praxis vorgeschrieben gewesen; und daher sind wir Gleiches auch bezüglich der Kreuzesstrafe anzunehmen veranlasst. In der anderen Beziehung dagegen ist entscheidend, dass die Vollziehung der Kreuzesstrafe öffentlich war, somit also dem Schriftsteller vor allem Augen- und Ohrenzeugen zu Gebote standen; dann aber haben doch auch zweifellos Leute besserer Stände der Kreuzigung beigewohnt (wie ja in jüngeren Zeiten den öffentlichen Hinrichtungen), ja für die Kreuzigung Jesu wird solche Thatsache ausdrücklich uns bezeugt, während andererseits die Kirchenväter ein besonderes geschichtliches Interesse hatten, von den einzelnen Vorgängen und Manipulationen bei der Kreuzigung möglichst genau sich zu unterrichten; und endlich hebt der Verfasser S. 130 selbst hervor, dass Caligula und Domitian in dramatischen Aufführungen die Kreuzigung in vollster Anschaulichkeit den versammelten Zuschauern vorführten. Und so fehlt dem in der That den von dem Verfasser in den Vorgrund gestellten kritischen Sätzen: dem principiellen Misstrauen gegenüber den heidnischen, wie älteren christlichen Quellen der Stützpunkt. Und indem so dem Verfasser der richtige Maasstab der kritischen Werthschätzung der Quellen verloren geht, so tritt dies nun auch im Einzelnen hervor, so S. 119, wo er sich mit der wichtigen Stelle aus *Isid. Or. V, 27, 34* (die er überdem erst aus zweiter Hand entnimmt) in völlig ungenügender Weise abfindet. Und sodann wieder, indem der Verfasser in weitgehendem Widerspruche gegen herrschende Ansichten sich gefällt, so verfällt

er mitunter in reine Hyperkritik, so S. 138 f. No. 207. 208 in Betreff des Kreuztragens, wo mit ganz verfehlten Mitteln die Beweiskraft der Quellen bestritten wird.

Was sodann die von dem Verfasser gegebenen Ausführungen und Resultate betrifft, so sichert nicht nur im Allgemeinen der eindringende Fleiss, welchen derselbe seiner Aufgabe zuwendet, dessen Werke eine Stellung und Beachtung in der Wissenschaft, sondern es liefert dasselbe auch in einzelnen Punkten neue und dankenswerthe Ergebnisse, wie nicht minder dasselbe auch wieder neues Quellenmaterial beibringt, so in der Untersuchung über die furca in Beilage B. Allein andererseits gebricht doch wiederum dem Verfasser die allseitige und volle Beherrschung der Quellen. Denn so lässt z. B. derselbe in jener nämlichen Untersuchung über die furca den archäologischen Apparat sich entgehen und so selbst das, was A. Rich in seinem illustrierten Wörterbuche beibringt. Und so nun erweist sich nach Massgabe antiker Bildwerke, wie aber auch der Gestalt, welche noch heute die antike furca als Traginstrument des Italieners sich bewahrt hat, als irrig, wenn der Verfasser die langen Schenkel der furca durch ein Querholz verbunden sein lässt, wie auf Taf. 2 und 7. Dann wiederum entbehrt die Annahme, dass in dem Labarum das christliche Kreuz auftrete, aller Grundlage, da vielmehr die Stellung, welche der Sol Invictus als Reichs-Gottheit auch unter Constantin d. Gr. noch einnahm (vgl. z. B. Preller, röm. Mythol. 756), wie die Thatsache, dass letzterer sicher nicht das Christenthum zur Staatsreligion erhob, weit richtiger das Symbol der Sonne in dem Labarum wieder finden lässt. Insbesondere aber in den juristischen Partien des Stoffes zeigt das Buch mancherlei Schwächen: bereits die Aufstellungen über die Aufnahme der Kreuzesstrafe bei den Römern S. 55 f. sind ungenügend und in der Fragstellung unrichtig: es kommt in Frage, durch welches Criminalgesetz die Kreuzesstrafe für *cives Romani* zuerst angedroht worden sei; dann aber ergibt sich die Beantwortung ganz von selbst: dieselbe tritt zuerst in der cornelischen Gesetzgebung als Strafe für die *humiliores* auf, und es liegt durchaus keine Veranlassung vor, in eine frühere Zeit ihre Einführung zurückzuführen. Im Einzelnen aber ist z. B. in § 11 nicht genügend geschieden zwischen den Massregeln der Feldherren wider die Besiegten und sonstiger administrativer oder disciplinärer Anwendung des Kreuzestodes und zwischen dessen Verwendung als Criminalstrafe, während in letzterer Beziehung wiederum die Untersuchung über die mit Kreuzesstrafe belegten Verbrechen und die bezüglichen Gesetze gänzlich fehlt. Und nicht minder ist z. B. verfehlt das Urtheil S. 80 in Betreff der Römer: »sie behielten bei Capital-Verbrechen dem römischen Bürger das Beil vor, auch wohl die Erwürgung, und in den Zeiten der Entartung aller übrigen Sitte den Scheiterhaufen oder das Zerreißen durch wilde Thiere; Sklaven, Gladiatoren und Räuber

wurden gekreuzigt«; denn zu den römischen Bürgern ergeben doch keinen Gegensatz die Räuber und resp. Gladiatoren.

Endlich der Darstellung des Verfassers gebricht es an Ruhe und Maass und Objectivität. Vielfach verzerrt sich das Urtheil und übertreibt die Polemik: denn so ist geradezu verschroben das Urtheil, welches S. 42f., 52f., 79 in Alexander d. Gr. nur den unverbesserlichen Trunkenbold und brutalen Wütherich würdigt; so sind unmotivirt die häufigen Einschaltungen bissiger Urtheile über moderne Zustände, wie z. B. S. 47 oder S. 80 a. E.; so sind unwürdig Ausfälle, wie S. 74 Anm. gegen die katholische Hierarchie: so ist verkehrt das Auftreten gegen unsere sprachvergleichende Wissenschaft auf S. 87 Anm. und S. 256 Anm. 2. Und so verliert denn nun auch die Ausdrucksweise des Verfassers öfter alle Würde, wie z. B. S. 61 No. 85.

Trotz alledem ist jedoch nicht allein, wie bemerkt, dem obigen Werke eine volle Stellung in der Wissenschaft zuzuerkennen, sondern es ist auch hohe Anerkennung dem Manne zu zollen, der in seiner Stellung als Dorfpfarrer mit Fleiss und Eifer, wie mit Gelehrsamkeit umfassenden Studien und Arbeiten über einen schwierigen Stoff sich hingab, und der mit strengem Ernste dem Dienste der Wissenschaft und der lauterer Wahrheit seine Feder widmete.

Anm.: Das Programm von P. Preibisch, *fragmenta librorum pontificiorum*, Tilsit 1878, ist dem Referenten noch nicht zugekommen und wird hoffentlich im nächsten Jahresbericht besprochen werden können.

Jahresbericht über die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete der römischen Topographie.

Von

Professor Dr. H. Jordan

in Königsberg in Pr.

Der folgende Bericht war druckfertig, als ich zu Ende des März d. J. zur Theilnahme an dem 50 jährigen Jubelfest des deutschen archäologischen Instituts nach Rom berufen wurde. Ich habe hier in der Zeit vom 5. April bis zum 13. Mai soweit möglich die seit 1876 gemachten Entdeckungen und erschienenen Berichte selbst geprüft und meine Beobachtungen dem Bericht einverleibt. Dagegen war es nicht möglich die von dem Institut publicirte Festschrift De Rossi's (unten I 9) und die folgenreichen Ergebnisse der Ausgrabungen an der *via sacra* hier ausführlich und ihrer Bedeutung angemessen zu besprechen. Ich behalte mir vor dies anderwärts nachzuholen. Ebenso muss eine Beurtheilung des sechsten Bandes des Corpus inscriptionum latinarum, im eminenten Sinne des Wortes eines 'codex topographicus', hier ausgeschlossen werden. — Ich habe bei der Anordnung der vorausgeschickten Litteraturübersicht eine strenge Systematik nicht beabsichtigt, desgleichen in der nachfolgenden topographischen Rundschau mich je nach der Wichtigkeit der Gegenstände bald knapper bald ausführlicher fassen zu können geglaubt.

I. Litteraturübersicht.

1) Die Ruinen Roms von Dr. Franz Reber. Zweite verbesserte Ausgabe. Mit 73 lithographirten Abbildungen in Tondruck, 7 Plänen, einem Stadtplan und 72 Holzschnitten. Leipzig 1879.

Wir haben es hier nur mit dem Verhältniss der 2. zur 1. Auflage des Buches (1863) zu thun. Der Verfasser giebt in der Vorrede an, dass er nur S. 1—72. 99 · 102. 129—152. 161—168. 205—208. 225—236. 249—252. 321—328. 353—392. 433—448. 481—496. 545—574 der 1. Auflage habe völlig neu arbeiten, anderes, wie auch 'die resultatlosen Controversen' auf die Schlussanmerkungen habe schieben müssen. Lagen

für dieses Verfahren zwingende Gründe von Seiten des Verlegers vor (und wir glauben dies gern), so mussten doch in den Nachträgen Unrichtigkeiten und Versehen der stehen gebliebenen Theile berichtigt werden. In der Auseinandersetzung über die Brücken begegnet aber wiederum S. 325 = 324 der 1. Aufl. die Note der Fasti Vall. zum 17. Aug. in folgender Gestalt **'PORTVNO AD · PONTEM · AEMILIANO (!) AD THEATRVM MARCELLI.'** Das ! gehört dem Verfasser, ihm also fällt es auch zur Last, eine der wenigen klassischen Stellen über die Brücke in diesem Zustande fortgepflanzt zu haben. Aber auch in den umgearbeiteten und neu hinzugekommenen Stücken finden wir Aehnliches. Zweimal wiederholt sich, wie in der 1. Auflage, in der Dedicationsinschrift des Vespasianstempels der in die Augen fallende Fehler **ESTIVER** S. 83 — 93, freilich ein Druckfehler, aber doch einer von ganz besonderer Bedeutung. Die ganze Auseinandersetzung über die Ueberlieferung der drei Inschriften des Concordien — des Saturn — und des Vespasianstempels S. 77. 83 hätte, da es sich hier um das Fundament der Topographie des Forums handelt, nicht aus der früheren Ausgabe wiederholt und das Richtige erst nachtragsweise (S. 562 zu 84) kurz angedeutet werden dürfen. Auf einem Werkstück des Unterbaues des sogenannten Jupiter Stator steht nicht, wie S. 374 angegeben wird, **PHILOCRATE**, sondern **PILOCRATE**, was ja auch für das Alter der Inschrift nicht unwichtig ist; auf der runden Basis des Domitius Calvinus nicht, wie S. 382 gedruckt, ist **DE · MANVBEIS**, sondern **DE · MANIBIEIS** (wie Henzen Eph. epigr. 1872, 215 richtig angab; im CIL 6, 1301 steht ebenfalls falsch **DE · MANIBEIS**). — Dies sind einige Belege, die ich nicht unnütz vermehren will, für unsere Ansicht, dass auch unter den gegebenen Verhältnissen die Umgestaltung eine tiefer greifende hätte sein können und mindestens in einigen wichtigen Punkten hätte sein sollen. — Aber wir sind weit entfernt damit über das neue Buch abfällig urtheilen zu wollen: im Gegentheil wünschen wir, dass diese Bemerkungen einer hoffentlich recht bald zu erwartenden dritten Umarbeitung zu Gute kommen möchten. Denn schon jetzt ist der Verfasser in aner kennenswerther Weise bemüht gewesen, die fast erdrückende Fülle der seit dem Erscheinen der ersten Auflage gemachten Entdeckungen (besonders die über das Capitol und das Forum) gewissenhaft zu verwerthen. Uebrigens vgl. unten S. 408f.

2) Topographie der Stadt Rom im Alterthum von H. Jordan. Erster Band. Erste Abtheilung. Mit zwei Tafeln Abbildungen. Berlin 1878. (W. Henzen gewidmet.)

Das Buch enthält eine Einleitung in drei Paragraphen: Die Trümmer und ihre Deutung; die Ueberlieferung des Alterthums und die Zerstörung des Mittelalters; die topographische Forschung seit dem fünfzehnten Jahrhundert. Dann folgt der erste Theil in acht Paragra-

phen: Lage, Boden, Klima; die ältesten Ansiedelungen; Beschreibung der servianischen Mauer und ihrer Thore; die tarquinischen Bauten und die servianische Stadt; die Stadt der vierzehn Regionen und ihr Wachstum; Beschreibung der aurelianischen Mauer und ihrer Thore; Brücken-, Ufer- und Hafenbauten, Kloaken und Wasserleitung; der innere Ausbau. — Die Tafeln geben diejenigen Stücke der servianischen Mauer, auf denen Steinmetzzeichen vorhanden sind, probeweise zwei Stücke der Mauer von Pompeji mit solchen Zeichen, jene nach eigener Zeichnung, diese nach der Zeichnung des Dr. Mau. — Die zweite Abtheilung dieses Bandes wird den zweiten Theil, die Periegese der Stadt (Altstadt und Vorstädte) nebst den Plänen enthalten. Der Druck dieses Schlussbandes wird hoffentlich im Oktober beginnen. — Ueber die Frage der Steinmetzzeichen habe ich meine Ansicht modificirt: s. meine 'Kritischen Beiträge zur Geschichte der lateinischen Sprache' (Berlin 1879 S. 153 f. 358 f.). — Es mögen hier gleich meine im Jahre 1876 in Rom geführten und seitdem publicirten Spezialuntersuchungen (Berichte 1876, 176. 177) genannt werden:

3) Osservazioni sul tempio di Giove Capitolino. Lettera al sig. cav. R. Lanciani (Annali dell' istituto 1876 S. 145 ff. Mon. Bd. 10 T. XXX^a).

4) Sylloge inscriptionum fori romani (Eph. epigraphica 3, 1876, 237 ff. mit Skizze des Forumplanes).

Die erstgenannte Abhandlung schliesst sich erläuternd an die Aufnahme der Reste des Tempels, des Gesamtplanes der südlichen Hälfte des Berges mit seiner Umgebung und der Durchschnitte desselben durch den Architekten Herrn Schuppmann an, giebt den Bericht über die in der Umgebung des Palazzo Caffarelli auf meine Veranlassung veranstaltete Ausgrabung und behandelt spezieller 1. die Frage über die Zugehörigkeit der Catulusinschrift zu dem gewöhnlich 'Tabularium' genannten Gebäude, 2. die Frage über die capitulinischen favissae (Nachtrag Kritische Beiträge S. 84). Vgl. auch Fiorelli's Bericht Notizie 1876, 72. Die zweite giebt die Sammlung der auf dem Forum gefundenen Inschriften; voran geht ein Commentarius: 1. Annales effossionum fori, 2. De monumentis fori romani. Mir standen die handschriftlichen Rapporti della real soprintendenza per gli scavi 1872—75 durch die Gefälligkeit des Herrn Fiorelli zu Gebote.

5) Parker, The Archeology of Rome: Vol. 2 (Part. V. VI) The forum Romanum and the via sacra, mit 29 und 45 lith. und photolith. Tafeln und 2 Plänen; Part. VII The Flavian amphitheatre comonly called the Colosseum at Rome, its history and substructures, compared with other amphitheatres, mit 36 Tafeln; Part. VIII The aqueducts mit 21 Tafeln (die beiden letzten Bände in dem mir vorliegenden Exemplar

ohne Bezeichnung des Volume). London (Oxf.) 1876, 3 Bände. — Die Bände IX (Tombs), X (Sculpture), XI (Mosaic Pictures), XII (Catacombs) gehen uns nichts an, die 2. Ausgabe von Vol. I *The primitive fortifications of the city of Rome* . . second ed. revised and enlarged 1878 enthält ausser den früher als Supplement besonders gegebenen zwei neue Tafeln Capitolium Pl. XIII. XIV (s. unten).

Nach dem was über die früheren Bände Jahresb. 1876, Abth. III S. 169f. und über die Aqueeducts Top. 1, 1, 462 A. 85 gesagt ist, darf ich mich kurz fassen. Den Band über das Forum und die Via sacra charakterisiren die wieder aufgetischten Behauptungen, dass die *porticus Liviae* an der Stelle des Tempels der Venus und Roma gestanden habe und dass die acht Säulen dem Vespasian, die drei am Capitol dem Saturntempel gehören. In dem Bande über das Colosseum begegnen wir der kühnen Combination, dass die ältesten Theile der im Jahre 1874 zum zweiten Mal ausgegrabenen unterirdischen Bauten (die Abbildung der ersten Aufgrabung vom Jahre 1812 wiederholt T. III) Ueberreste des Baues des Scaurus seien, obwohl Plinius diesen Bau *theatrum* nennt und seine *scena* beschreibt (36, 114): natürlich muss dafür der *clivus Scauri* bei S. Gregorio erhalten, ausserdem — und das ist schon weniger begreiflich — das *θέατρον πρὸς πανήγορον τινα ἐκ ξύλων* (!) *ὑποδομημένον*, das die Ueberschwemmung des Jahres 694 wegreisst (Dio. 37, 58). Diesen Bau des Scaurus habe dann Nero zu Naumachien benutzt (ellipsenförmig sei ja auch der Springbrunnen auf dem Palatin!) und mit Sitzreihen versehen, und so sei das Colosseum allmählich entstanden. Es versteht sich, dass die aktenmässige Baugeschichte, aus der uns die Auszüge in den Kaiserbiographien erhalten sind, vor so sinniger Auffassung verstummen muss. — An die Entdeckung der 'Mauer des Pomörium' (s. Berichte 1876, Abth. III, S. 169) erinnert die Vol. I, 2. Auflage Capitol Pl. XIII mitgetheilte Entdeckung eines 'Tempels', vielleicht 'aedes Opis' am Fuss des Capitols. Dem Plane nach können nur die Reste einer (nicht dreier) Quadermauern im Hofe des Hauses Via della Consolazione No. 52 gemeint sein, diese aber ist ein mittelalterlicher Bau aus Tufquadern, die aller Wahrscheinlichkeit nach von den Substruktionen des Capitols herkommen, wovon ich mich mit Lanciani gemeinsam überzeugt habe. Die angebliche Parallelmauer ist Ziegelmauer, rückwärts gegen den Berg schliesst der nackte Fels den Hof (breit 4,50 m). Nach Lanciani's Urtheil war der ganze Bau eine der kleinen mittelalterlichen Kirchen, die zu Sixtus' V Zeit und früher zerstört worden sind.

6) *Buletino della commissione archeologica municipale IV* 1876 (Luglio — Dicembre), fortgesetzt als *Bull. della commissione archeologica comunale di Roma I* 1877, *II* 1878, *III*, 1 1879; jeder Band mit 21 lithogr., photolith., chromolith. Tafeln.

7) Notizie degli scavi di antichità comunicate alla r. accademia de' nuovi Lincei per ordine di s. E. il ministro di istruzione pubblica (unterzeichnet von Fiorelli), monatlich 1 Heft. Aprile 1876 -- Novembre 1878.

Der Eintritt des bisher nur an der städtischen archäologischen Commission theilgenommenen hochverdienten Herausgebers des *Bullettino*, in die königliche Behörde für die Ausgrabungen als *ingegnere dell' ufficio tecnico degli scavi di Roma* hat einstweilen den wenigstens untergeordneten Uebelstand herbeigeführt, dass man dieselben Dinge häufig in den durch die Real soprintendenza herausgegebenen Notizie und in dem Organ der Commissione municipale (jetzt communale) suchen muss. Der wesentliche Unterschied (abgesehen von kleinen Differenzen in Massangaben die vielleicht nur Druckversehen sind) zwischen beiden ist, abgesehen davon, dass die Notizie die scavi von ganz Italien umfassen, dass diese sich für Rom mit blossen Protokollen begnügen, das *Bullettino* meistens den Stoff monographisch verarbeitet. — Die Ergebnisse dieser Berichte werden unten in topographischer Ordnung zusammengefasst werden.

8) *Monografia della città di Roma e della Campagna romana presentata all' esposizione universale di Parigi del 1878*. Roma tipografia Elzeviriana. 2 Bände mit Atlas enthaltend Carte topografiche idrografiche geologiche.

Enthält: Giordano, *Condizioni topografiche e fisiche di Roma e campagna romana* 1, 1 ff., Lanciani *Sulle vicende edilizie di Roma* 1, 1 ff., Narducci *Bibliografia topografica di Roma* 1, 81 ff., Baccelli *La malaria di Roma* 1, 149 ff., Betocchi *Del fiume Tevere* 1, 197 ff., Ferrari *Meteorologia Romana* 1, 265 ff., Castiglioni *Della popolazione di Roma dalle origini ai nostri tempi* 2, 187 ff. Der Aufsatz von Lanciani ist eine geschmackvolle und in vielen Einzelheiten lehrreiche Skizze der Geschichte des baulichen Wachstums der Stadt unter steter Berücksichtigung der alten und neuen Niveauverhältnisse und Vergleichung der vielfach überraschend ähnlichen Entwicklung der Weltstadt an der Themse. Die Abhandlung von Castiglione ist ohne Kenntniss der neueren Arbeiten auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik geschrieben. Die Bibliographie Narducci's ist leider nur ein Wiederabdruck der Einleitung Canina's zur vierten Ausgabe seiner *Indicazione*: hinzugefügt ist eine etwas magere Zusammenstellung der seit 1850 erschienenen Schriften.

9) *Piante icnografiche e prospettiche di Roma anteriori al secolo XVI raccolte e dichiarate da Gio. Battista De Rossi*. Rom 1879. Text in 4., Atlas in Fol. Festpublication des Archäol. Instituts zum 21. April 1879, dem Tage seines 50jährigen Bestehens.

10) La Pianta di Roma di Leonardo Bufalini da un esemplare a penna già conservato in Cuneo riprodotto per cura del Ministero della pubblica istruzione. Rom 1879. Atlas in Folio mit einem Heft Text: Indice delle denominazioni topografiche contenute nella pianta (von Lanciani). Zur Feier des gedachten Jubiläums dem Institut überreicht.

Von dem Plan von Bufalini kannte man nur das Barberinische unvollständige Exemplar (es fehlen vier Tafeln) vom Jahre 1551. Das hier in der Grösse des Originals publicirte vollständige, aus dem Kloster der Madonna degli Angioli in Cuneo, trägt die Jahreszahl MDII, ein blosses Versehen — De Rossi publicirt eine Reihe von mittelalterlichen Plänen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, und zwar T. I den vaticanischen, ungenau schon in Höfler's Deutschen Päpsten Bd. 1 publicirten, T. II, 1. 2. III drei Stadtpläne, einen zum Dittamondo des Fazio degli Uberti, zwei aus Handschriften der Cosmographie des Ptolemäos, T. IV einen aus dem Codex Radianus, der bekannten Inschriftensammlung der Laurentiana; T. V den kleinen mit Hartmann-Schedel's Buch de temporibus mundi publicirten Plan, endlich T. VI—XII das Prachtstück der ganzen Publikation, das Mantuaner Riesenbild, auf das bereits Top. 2 S. XVI f. (zu 392) aufmerksam gemacht worden ist; dazu eine Verkleinerung des schwer zu übersehenden Bildes vor dem Text. — Im Text behandelt der Verfasser in 20 Capiteln die Geschichte der graphischen Darstellungen der Stadt. Von den schattenhaften Spuren der königlichen Zeit gelangt der Verfasser zu den *formae* der Republik und der Kaiserzeit, welche er aus den Archiven der Censoren hervorgehen lässt; er bespricht auf's Neue die Stadtvermessung des Augustus und des Vespasian, den capitolinischen Stadtplan und die constantinianische Stadtbeschreibung und verfolgt ihre Schicksale bis herab auf den Untergang des Reiches. Unter den vielen neuen oder doch in diesem Zusammenhang neuen Thatsachen, welche dieser Theil der Untersuchung (C. I—XI) enthält, mag besonders hingewiesen werden erstens auf die Fundnotiz eines fünften Grenzsteins der Octroilinie des Kaisers Marcus, bei *Porta Asinaria*, durch welchen der Ring so gut wie geschlossen wird, und wir nun besser als bisher (s. Topogr. 1, 1, 336) den Zusammenhang dieser Octroilinie mit der Polizeigrenze der *urbs* und ihrer *tecta continentia* erkennen (de Rossi C. VII); sodann ein Räthsel, dessen Lösung uns de Rossi in diesem Bande vorenthalten hat (S. 40. 152). die Inschrift eines nach Grotta Ferrata verschleppten Steines *reg. VII | at tres silanos | at V̄*. — Weiter (C. XII—XX) führt uns der Verfasser von dem Stadtplan und der Stadtbeschreibung Karl's des Grossen bis zum Anfang der gelehrten Topographie im 15. Jahrhundert. Auch ihm ist es nicht möglich gewesen, durch wesentlich neue Funde die ungeheuere Lücke auszufüllen, welche in unserer urkundlichen Kenntniss der Stadt zwischen dem Ausgang des 9. und der Mitte des 13. Jahrhunderts besteht. Nur der Nachweis (S 68. 123 ff. vgl. Roma sott. 3, 458 ff.) dass eine längst

bekannte Beschreibung 'eines Palastes' die Beschreibung des *palatium maius*, der Kaiserpaläste, enthalte, giebt wesentlich neues Material für diese Zeit (9. Jahrhundert). Dass die hier zum ersten Mal veröffentlichten Pläne aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert für die alte Topographie nicht unerwartete Aufschlüsse besonderer Art geben würden, war vorauszusetzen. Aber es versteht sich, dass für viele Detailfragen die Illustration der verschiedenen Stadtbeschreibungen dieser Zeit durch eine fortlaufende Serie von Bildern bis auf Bufalini von Nutzen ist. — Es ist im Eingange hervorgehoben worden, dass wir hier eine eingehende Beurtheilung nicht zu geben vermögen. Es mag nur noch hingewiesen werden auf einige der nicht zahlreichen wesentlichen Differenzpunkte zwischen dem Verfasser und mir. Dahin gehört namentlich seine abweichende Behandlung der Stelle des Plinius über die vespasianische Vermessung (S. 42 ff.), seine Ablehnung meiner Ansicht über die Fortdauer der augustischen Regionen im Mittelalter und deren Verhältniss zu den kirchlichen (S. 78 ff., ausführlicher Roma sott. 3, 514 ff.: obwohl schliesslich die Differenz gar nicht so gross ist wie sie es zu sein scheint), sowie meiner Ansicht über den antiken Ursprung der Einsiedler Beschreibung der Stadtmauer S. 70f. (obwohl hier der Widerspruch sehr schwach betont und eine Widerlegung der von mir vorgebrachten Beweisführung kaum versucht ist). Dass ich in den meisten wesentlichen Punkten mit De Rossi zusammentreffe, ist mir von um so grösserem Werth, als er der einzige ist, welcher bisher meinen Untersuchungen eine ernstliche Aufmerksamkeit geschenkt hat. Ich kann nicht unterlassen ihm für seinen Widerspruch, wie für seine Zustimmung zu danken.

Zu den vielen wesentlichen Punkten, in denen De Rossi mir unbedingt zugestimmt hat, gehört die Orientirung des capitolinischen Planes. Ich benutze diese Gelegenheit um einen Angriff gegen die von mir aufgestellte Ansicht abzuweisen. Nicht zuerst Reber (s. Top. 1, 1, 47 A. 13, Nichols Forum S. 269) hat die Vermuthung aufgestellt, der Plan möchte nach Südosten orientirt gewesen sein. Auf blosser Behauptung brauchte ich nicht zu antworten: Reber tritt für seine Behauptung den Beweis an. Allein auf das Entschiedenste muss ich der von ihm versuchten Beweisführung widersprechen. Er meint (S. 566 zu 276 Vorrede S. X f. mit Tafel), das Fragment T. 6, 35 könne anders untergebracht werden als ich es gethan, es könne die siebenfache Pfeilerhalle, welche die Südseite des Corso säumte, im rechten Winkel in der Richtung gegen S. Maria sopra Minerva oder auch 'weiter nördlich, etwa an der Südecke des Pal. Boncompagni' weitergegangen sein. Zunächst steht es fest, dass, wenn sie überhaupt diese Richtung einschlug, sie es nur so thun konnte, dass sie gleichzeitig den *frons saeptorum* bildete, dessen Linie wir als die Linie der Façade von S. Ignazio oder, wie sich neuerdings ergeben hat, eine sehr unbedeutend von ihr declinirende kennen. Nun misst die siebenfache Halle, wie ich gezeigt habe, nach Piranesi's glaubwürdigem

Zeugniss 60,98 in der Breite. Jeder kann sich überzeugen, dass diese Breite in der angenommenen Richtung der ganzen Tiefe der grossen Kirche S. Ignazio gleichkommt. Nun haben aber die Ausgrabungen unter S. Ignazio, die Donat beschreibt und darstellt, bewiesen, dass sich hier eine solche siebenfache Halle nicht befand und die neuesten Entdeckungen (Bull. com. 1878 T. IV. V, vgl. unten) bestätigen dies. Dieser Ausweg ist also versperrt. Von einem Umlaufen einer solchen Porticus um die ganzen *saepta* kann nach dem was ich gesagt habe vollends gar nicht die Rede sein. Noch immer also ist für das Fragment 36 mit der Beischrift [*Iulia*] keine andere Stelle nachgewiesen worden als ich sie behauptet habe, und ich muss deshalb abwarten, bis die vage Möglichkeit, dass die Stücke 35. 36 doch anders zu stellen seien, als ich gethan habe, einem Beweise weichen wird, dem ich gewiss mich nicht verschliesse. Ein solcher Beweis aber muss an der Hand des Censusplanes geführt werden und es darf nicht über die von mir hoffentlich vollständig beigebrachten Zeugnisse der römischen Architekten vom Schlage Piranesi's hinweggegangen werden. Bei erneuerter Nachprüfung der ganzen Frage in allen ihren Einzelheiten hat sich mir auch sonst nichts ergeben, was mich an den in der Forma dargelegten Ansichten irre machen könnte. Aber es ist abzuwarten, wie es sich mit einer bis jetzt noch nicht verificirten, mir wie Lanciani unverständlichen Angabe verhält, dass nämlich auch unter dem Palazzo Grazioli Reste von Pfeilern der *saepta* zum Vorschein gekommen seien. — Eine mit demselben gemeinschaftlich vorgenommene Untersuchung der Reste unter Pal. Doria hat, wie nicht anders zu erwarten war, Piranesi's Angaben vollständig bestätigt; worüber anderwärts.

11) The Roman forum, a topographical study by Francis Morgan Nichols. London 1877, mit Holzschnitten und Plänen.

Eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Forums auf Grund der neuen Ausgrabungen für gebildete Leser ist der Zweck dieses sauberen, von selbständigem Urtheil (man lese die Zurückweisung der wüsten Träume seines Landsmannes Parker S. 295. 298, freilich daneben auch das seltsame Lob des 'admirable work' von Burn S. 61) und von Sachkenntniss zeugenden Buches, dem wir in der deutschen Litteratur, was zweckmässige und anschauliche Darstellungsweise anlangt, noch nichts Gleiches an die Seite stellen können. Allerdings ist der Verfasser mit dem Stande der epigraphischen Forschung so gut wie unbekannt, wie sich das z. B. S. 149 f. zeigt: greift auch, wenn auch nicht allzu häufig, bei der Schätzung der Schriftsteller aus Mangel an philologischer Vorbildung fehl: so wo er mit den Scholiasten des Horaz operirt S. 129 f. 241; er hat sich auch mit der neueren Litteratur nur unvollkommen vertraut gemacht: so ist ihm die Fülle der in diesen Berichten 1875. Abth. III, S. 725 ff. beurtheilten Arbeiten über die Marmorschranken des

Forums und diese Beurtheilung selbst unbekannt und erst gegen Ende der Arbeit scheint ihm meine Ausgabe des Stadtplans anstatt der des Bellori vorgelegen zu haben, vgl. S. 26 mit 268 f.; endlich schreitet er auch etwas leicht über die Schwierigkeiten hinweg, die sich der Beurtheilung des ursprünglichen Zweckes jener Marmorschranken entgegen stellen (S. 61; vgl. unten N. 12): alles dies hindert nicht, dass wir dem Buche auch deutsche Leser wünschen. Es ist eine sorgfältige und nützliche, wenn auch nicht wissenschaftlich selbständige Arbeit.

12) Ueber einige Reliefs und ein römisches Bauwerk der ersten Kaiserzeit von F. von Duhn, in: *Miscellanea Capitolina. Instituto archaeologico centum semestria feliciter peracta gratulantur juvenes Capitolini qui per centesimum Instituti semestre in monte Tarpejo constituerunt* . . Romae typis Salviuccianis 1879, S. 11 ff. Der Verfasser sucht nachzuweisen, dass einige grosse unter dem Palazzo Fiano am Corso gefundene, zum Theil noch jetzt dort im Hofe, zum Theil anderwärts (wie an der Rückseite der Villa Medici) befindliche Reliefs zu einem grossen Bauwerk bei Pal. Fiano gehört haben und dass dasselbe vermuthlich die *ara Pacis Augustae* sei. Der wie mir scheint im höchsten Grade wahrscheinlichen Combination will ich nur hinzufügen, dass die bauliche Anordnung dieser Reliefs noch nicht aufgeklärt ist und dass einige derselben genau wie die ebenerwähnten 'Schranken' auf dem Forum von beiden Seiten Reliefs tragen und wie diese frei gestanden haben müssen, was vielleicht noch zur Lösung der unter 11 erwähnten Frage führen wird.

13) C. Corvisieri, Delle posterule tiberine tra la porta Flaminia ed il ponte Gianicolense. *Archivio della società romana di storia patria*. S. I (1878), 73 ff. 137 ff.

Diese mit gewohnter Gelehrsamkeit ausgeführte Monographie behandelt die in meiner Top. 1, 1, 383 kurz erörterte Frage über die Lage der 'Pfortchen' der honorianischen Stadtmauer auf der Strecke von Porta del Popolo bis zu ponte Sisto. Für die alte Topographie ist der Ertrag grade nicht gross. Aber wie immer erfahren wir von dem Verfasser nebenher eine Fülle lehrreicher, aus den Urkunden geschöpfter Details zur mittelalterlichen Topographie und topographischen Nomenclatur. Wenigstens ein kurzes Resumé wird hier am Platze sein. Die Einsiedler Mauerbeschreibung rechnet *V posterulae* im Ganzen, drei zwischen *porta Flaminea* und S. Petri und zwei zwischen dieser und dem Tiber, d. h. dem Punkt, wo die Mauer vom linken auf das rechte Ufer überspringt. Der Verfasser weist nach: 1. *posterula di S. Agatha (S. Martino)* bei S. Rocco (S. Martino) am porto Ripetta, 2. *posterula della Pila* (so die Urkunden des 11. Jahrhunderts, auch *della pigna*) bei piazza Nicosia (beide übrigens schon früher bekannt), 3. *posterula di S. Lucia* (della Tinta, also wenig unterhalb N. 2, auch wie diese Kirche früh *posterula IIII portarum*

von den vier *posterulae* dieser Gegend?), 4. *posterula Dimizia* bei Tor' di Nona. Den Namen weist der Verfasser aus einer Bulle Alexanders III. vom Jahre 1177 nach. Bedenklich ist nun 1. dass er über die drei (nicht vier) *posterulae* der Einsiedler-Beschreibung (über deren kritische Behandlung er sich übrigens nicht orientirt zeigt) hinweggeht (S. 90 f.), 2. den Namen *Dimizia* von einem *vicus domicius* (so), später vicolo del Micio, herleitet, der von den angeblich auf dem rechten Ufer gegenüber belegenen *horti Domitii* seinen Namen haben soll (beiläufig Tor' di Nona von *annona*). Der Verfasser übt hier eine Methode, welche ich auch jetzt nicht (ich erinnere an das Top. 1, 1, 73 Gesagte) für die richtige halten kann und wir müssen es dahin gestellt sein lassen ob wir es mit einer alten Pforte der Stadtmauer zu thun haben. — Die beiden anderen *posterulae* zwischen der Engelsbrücke und dem erwähnten Ende der Stadtmauer auf dem linken Ufer sind: 1. *de episcopo*, nach dem Verfasser in der Nähe der Mühlen, welche im 10. und 11. Jahrhundert bei Porto grande zwischen der 'vaticanischen' Brücke und der Scuola de' Sassoni in Betrieb waren (der Ort führt den räthselhaften Namen *captum secutu*, *gattum secutu* oder ähnlich, den der Verfasser als *caput viae* erklärt, die *via* sei die hier ausmündende Hauptstrasse: ich gestehe auch für diese Etymologie nicht einmal eine gewisse Wahrscheinlichkeit zugeben zu können); diese Bestimmung weicht von der bisherigen Annahme nicht wesentlich ab; 2. eine namenlose, welche nur vermuthungsweise in die Nähe der Mühlen bei Ponto Sisto angesetzt wird, während man sie früher stromaufwärts suchte. — Vgl. übrigens Bull. com. 1877, 211 f.

14) Stevenson, Scoperte di antichi edifizii al Laterano, Ann. dell' inst. 1877, 332 ff. (Tav. d'agg. R S, T)

bespricht die früher und zuletzt im Jahre 1873 in der Nähe und unter der Laterankirche vorgenommenen Nachgrabungen und kommt zu dem Ergebniss, dass von dem Palast der *Laterani*, welcher später in kaiserlichen Besitz überging, sowohl unter der Apsis der Kirche als auch in dem zwischen dem Baptisterium und der Via della Ferratella belegenen Terrain, Mauerreste erhalten sind. Uebrigens war bereits Lanciani auf Grund der Ausgrabungen des Jahres 1870 zu einem ähnlichen Ergebniss gelangt (Bull. dell' inst. 1870, 50 ff.). Es befinden sich unter der Apsis in zwei verschiedenen Niveaus Reste von Privatgebäuden: unter dem jetzigen Niveau 7,50 m Backsteinkonstruktionen des zweiten Jahrhunderts, (Stempel vom Jahre 123) 13,00 m Reticulatmauern (339 ff.). Dazu gehören dann die Mauern hinter der Kapelle Lancelotti, welche schon Braun im Jahre 1838 beschrieben hatte, mit guten Wanddekoriationsmalereien (hier T. R S ein Stück publicirt). — Nahe der Kirche waren im 16. Jahrhundert die Wasserröhren mit dem Namen des Lateranus gefunden worden: hier zum erstenmal wird (S. 363) die Lesung einer dieser Inschriften richtig gestellt. Sie lautet: *Sexiorum | Torquati et Laterani*, es sind zwei

Brüder. Die Zeit ist nicht genauer zu ermitteln, wahrscheinlich gehören sie in die Regierungszeit des Septimius Severus. — Nebenbei wird S. 375 ff. ausführlich von den im Mittelalter beim Lateran befindlichen Bronzen, insbesondere von der capitolinischen Wölfin, gehandelt. Der Nachweis, dass dieses Denkmal daselbst bereits im 10. Jahrhundert gestanden, sein Fundort gänzlich unbekannt ist, ist neu und folgenreich. Auf den Excurs über die *castra equitum singularium* komme ich unten. — Die ganze lehrreiche Untersuchung stützt sich zum Theil auf die einschlägige Arbeit von Rohaut de Fleury, *Le Latran au moyen-âge*. Paris 1877, welche ich bisher noch nicht zu prüfen Gelegenheit gehabt habe.

15) Dressel, *Ricerche sul monte testaccio* Ann. dell' inst. 1878, S. 118 ff.

In dieser musterhaften, in ihrem epigraphischen Werth hier nicht zu würdigenden Abhandlung zeigt der Verfasser auf Grund langjähriger Beobachtungen an der Hand der datirten Amphorenstempel und der bisher unbeachtet gebliebenen gemalten Inschriften derselben, wie von der Mitte des 2. bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts die Anschüttung des Berges allmählich von Norden nach Osten, dann nach Westen fortgeschritten ist, und dass die Amphoren, deren Trümmer hier abgelagert wurden, bei Weitem der Mehrzahl nach aus Spanien, zum kleineren Theil aus Africa stammen. Es scheint in der Mitte des 2. Jahrhunderts der damals bereits — man weiss noch nicht wie lange — bestehende Scherbenberg zum Theil eingestürzt zu sein und ein ursprünglich neben demselben stehendes Grab, dessen Auffindung Fabretti beschrieben hat, überschüttet zu haben (S. 177 ff.). Die von Reifferscheid im Jahre 1865 aufgestellten Vermuthungen werden durch Dressel's Beweisführung im Wesentlichen bestätigt. Auch zur Frage über das Emporium enthält die Arbeit reiche Beiträge.

16) *De Vortumni et Consi aedibus Aventinensibus scripsit H. Jordan*, die erste der drei die Gratulationsschrift der Universität Königsberg zum Institutsjubiläum bildenden Abhandlungen, Königsberg 1879, erörtert die aus der bisher nicht genügend, von den Topographen gar nicht ausgenutzten Stelle des Festus S. 209 (*picta*) sich für die Geschichte der Tempelgründungen ergebenden Aufschlüsse. Ich bedauere übersehen zu haben, dass bereits Ulrichs in seinem mir bis dahin nicht zu Gesicht gekommenen Programm 'zur Geschichte der Malerei in Rom' sie ebenfalls behandelt hat. Im Uebrigen decken sich unsere Ausführungen nicht.

17) A. Klügmann, *Herules Musarum*, in den *Comment. philol. in honorem Th. Mommseni*. S. 362 ff.

behandelt die Bedeutung des Namens dieses Tempels vom archäologischen Gesichtspunkt, geht aber auch auf die topographischen Fragen vorher

ein. Die Schlüsse, die mein verehrter Freund aus der Bezeichnung des Heiligthums als *delubrum* ziehen zu dürfen glaubt, sind, wie anderwärts gezeigt werden soll, irrig: der Ausdruck ist nichts weiter als eine poetische Bezeichnung für *aedes*.

18) Redtenbacher. Ueber das Septizonium. Zeitschrift für bildende Kunst. Bd. 12. S. 113f.

handelt über dieses Bauwerk ohne davon zu wissen, dass ich in der *Forma urbis* zum ersten Mal die Florentiner Handzeichnungen zur Rekonstruktion des Baues benutzt habe.

19) J. Guidi, La descrizione dei geografi Arabi. Archivio della società romana di storia patria. S. 1 (1878), 173 ff.

Die völlig phantastische Beschreibung Roms lehrt nichts weiter, als dass ihr ein Mirabilientext als Unterlage gedient hat.

20) Carta dei dintorni di Roma all 1:25000. 27 Blatt, darunter eins die Stadt mit der nächsten Umgebung darstellend,

das lange ersehnte Generalstabswerk. Das Blatt enthält eine Menge neuer Höhenmessungen, giebt aber, schon wegen seiner Kleinheit und wegen der Nichtberücksichtigung des alten Bodens, noch nicht die erwünschte völlig neue Grundlage für eine von Nolli und dem Censusanlage unabhängige Darstellung der Stadt.

Eine Beurtheilung von Werken, welche gelegentlich die römische Topographie berühren, kann hier nicht gegeben werden. Ich erwähne nur schliesslich

21) H. Nissen, Pompejanische Studien zur Städtekunde des Alterthums. Leipzig 1877.

Der Förderung, die die Analogie der Verhältnisse Pompeji's namentlich der Geschichte des römischen Strassen- und Häuserbaues gewährt, ist anderwärts gebührend gedacht worden. Die Geschichte des Forums ist dort wie hier die Geschichte der Einengung des freien Raumes. Im Uebrigen sind die Verhältnisse, namentlich wegen der um reichlich 6 Jahrhunderte längeren Baugeschichte des Forums von Rom, doch so wesentlich verschieden, dass ein unmittelbarer Gewinn für diese aus der Baugeschichte des Pompejanischen Forums nicht erwartet werden durfte. Die sich aufdrängende Frage nach der Lage der *rostra* oder nach späterem Sprachgebrauch des *tribunal* von Pompeji (vgl. Eph. epigr. 3, 254) wird nicht behandelt. Bei der Besprechung des römischen und des pompejanischen *macellum* finden wir die lehrreiche Abhandlung von Gervasio über das *macellum* von Puteoli (Neapel 1851) nicht berücksichtigt. Die abermalige Hindeutung auf die Lage des capitulinischen Tempels auf der Höhe von Araceli, wenn wir anders die Bemerkungen S. 324 richtig verstehen, ist wohl ohne Kenntniss der im Jahre 1875/1876 erfolgten Entscheidung der

Frage (Jahresber. 1876, 177) geschrieben. — Die Behauptung (S. 339), dass 'die römischen Vestalen neben ihrem Tempel begraben wurden (Becker, Top. S. 232)' dient als hauptsächlichliches Fundament für die neue Bestimmung des sogenannten *puteal* auf dem Forum triangulare als Vestatempel, und des *sacptum* vor der Front des griechischen Tempels als Vestalinnengrab. Allein die einzigen angeblichen Zeugnisse für die von Becker älteren Topographen nachgeschriebene Vermuthung sind die Ehren-, nicht Grabschriften der Vestalinnen aus den Jahren 240–301 n. Chr. (Orelli 2233 ff. = CIL 6, 2131 ff. Eph. epigr. 3, 291).

II. Topographische Rundschau.

1. Die Altstadt.

Palatin (10. Region). Ueber die mittelalterliche Beschreibung der Ruinen der Kaiserpaläste oben N. 9 — Wiederaufnahme der Ausgrabungen, die lange geruht hatten (Jahresber. 1875, 776 f.), 8. April 1877: sie richteten sich auf das Stadium (Not. 1877, 79. 109). Dass das Gebäude kein Stadium sei, ist auch neuerdings wieder behauptet worden. Es verlohnt nicht der Mühe dabei zu verweilen. Freilich ist es umgestaltet und in spätester Zeit seinem ursprünglichen Zweck entzogen worden. Die Umgestaltung scheint im 4. Jahrhundert vorgenommen worden zu sein (das. 201 ff.), welcher Zeit eine an demselben angebrachte Inschrift zugewiesen wird (Not. 1878, 66 = Bull. com. 1878, 101; Graffitinschrift eines *Valerius cellarius*: Bull. com. 1878, 103). Im Mittelalter hat das Stadium als Werkstatt für Steinarbeiter gedient; unter vielen zertrümmerten Marmorwerken fand sich eine wohlerhaltene Replik der sogenannten Ceres aus Ostia im Braccio nuovo des Vatican n. 83 (Not. 1878, 93). — Höchst merkwürdig ist eine ‚lastrina di giallo raccolta nel marzo 1876 dalla signora Dumbar fra terre di scarico provengono dal Palatino‘ (abgebildet Bull. com. 1877, 166): darauf ein Graffito darstellend ‚imperatore loricato e paludato con qualche somiglianza di Nerone‘ mit der Ueberschrift **CAXIR NER**: ‚potrebbe interpretarsi **CAESAR NERO**‘! Falls das Stück noch vorhanden ist, bedarf es einer genauen Analyse der Zeichnung und Inschrift vor dem Original. Ich habe leider verabsäumt in Rom danach zu fragen.

Grenze zwischen der 10. und 2. Region: Strasse, welche nach dem Constantinsbogen führt, vom Septizonium bis zum Bogen bei Gelegenheit des Baues eines Abzugskanals 3–4 m unter dem jetzigen Pflaster wohl erhalten gefunden, desgleichen das alte Kloakensystem, welches die Wasser vom Cälius dem Tiber zuführte (Not. 1877, 270 f. 1878, 33. 64. 91). Unter anderen Inschriften: *P. Cornelius P. l. | Gaipor p(osuit?)*: *I (unoni) Q(uiriti) Ma(rti) s(acrum)*, auf einer Marmorstele. So ergänze ich: eine ‚coppia di divinità‘ hatte schon Lanciani in den Buchstaben **I · Q · M · S** vermuthet (Bull. com. 1878, 95). — So die kurzen Andeutungen der bis-

herigen Berichte. Viel wichtiger ist, dass bei einer Vertiefung der Arbeiten bis zu 12–13^m eine grosse Anzahl schöner bemalter Terracottenfiguren gefunden worden sind, und dass es sich ergeben hat, dass man zum Constantinsbogen wie ursprünglich zum Severusbogen auf Stufen hinaufstieg. Der Bericht darüber ist noch zu erwarten.

Capitol und Umgegend (8. Region). Forum. Fortführung der Ausgrabungen auf der *ars* (unterhalb der Südwand der Kirche S. Maria in araceli: Burgmauer aus Tufquadern 'sopra cui in processo di tempo' (?) si aggiunsero nuove costruzioni con materiale simile a quello adoperato nei contrafforti dell' aggere Serviano' (Not. 1876, 73). Unsicheres: Not. 1876, 138. Unbrauchbarer Aufriss bei Parker Vol. I, 2 ed. Pl. XXXII = Capitol. Pl. XIV. — Zum Jupitertempel: oben zu No. 3. Dazu: Fund eines Stückes einer Inschrift der augusteischen Zeit (leider nur . . . *ne* . . . | . . . *ntiji* . . . Buchst. h. 0, 075) und eines 'tegone dipinto alla maniera etrusca, con greca e fascie bianche rosse e nere' in Via di monte Caprino (Bull. comm. 1878, 96 = Not. 1878, 235). — Ueber die angebliche 'aedes Opis' Parker's oben No. 5.

Auf dem Forum im eigentlichen Sinne (über die *via sacra* s. unten) ist nicht gegraben worden. Vgl. meine einschlägige Untersuchung oben No. 4. Zu der Frage über die Marmorschranken: oben No. 12. — Ueber eine in einer Sitzung des Instituts besprochene Marmorreplik des Marsyas (Bull. dell' inst. 1878, 72 f.) habe ich Näheres nicht erfahren.

Wir lernen einen neuen *vicus* der 8. Region aus der nach S. Paolo verschleppten Inschrift *Laribus Aug. et u. s. w. aediculum reg. VIII vico Vestae r i ?) . . a solo* u. s. w. kennen (Not. 1878, 234 f. Bull. d. inst. 1878, 140. Bull. com. 1878, 130).

Topographisch werthlos ist der Inschriftenfund von SS. Cosma e Damiano (Not. 1878, 163 f. = Bull. com. 1878, 104, 106): es sind verschleppte Grabinschriften, wie solche auch auf der Area des Forums gefunden worden sind (Eph. epigr. 3, 251).

In der Nähe des Pal. Rospigliosi sind Wasserleitungsröhren mit dem Namen eines *procurator* des Trajan gefunden worden: es wird angenommen, dass sie zu dem hydraulischen System des nahen Trajanforum gehören (Bull. com. 1877, 180). Mit demselben werden fünf parallele Backsteinmauern in Verbindung gebracht, welche beim Abbruch eines Hauses der Via S. Eufemia zum Vorschein gekommen sind (Not. 1878, 164).

Via sacra (4. Region). Die Ausgrabungen des Forums hatten gegenüber von S. Maria Liberatrice (Stelle des *aeuus Fabianus?* Not. 1876, 87, doch vgl. Eph. epigr. 3, 263 f.) und vor dem Tempel des Antoninus und der Faustina, wo man zur Linken die Reste der alten Kirche S. Lorenzo zu erkennen glaubt (Not. 1876, 54: ich weiss nicht, ob damit das in dem Jahresber. 1876, 172 Abth. III beschriebene christliche Gebäude gemeint ist) Halt gemacht. Es ist nun zur Weiterführung derselben von der

Grenze des Forums bis zum Titusbogen geschritten worden. Und zwar trennte zur Zeit meines Fortganges (13. Mai d. J.) nur noch ein schmaler Streifen Erde (die Fahrstrasse, welche von S. Maria Liberatrice nach Via Alessandrina führt) die ausgegrabenen Theile des Forums und der *via sacra*: letztere lag, wieder mit Ausnahme der Fahrstrasse vom Titusbogen nach jener Kirche, fast ganz aufgedeckt da. Ich erwähne hier beiläufig den wunderlichen Graffito, welcher auf einem Marmorblock 1 m unter der Via delle botteghe obscure gefunden worden ist: *senatus populusque romanus divo titulo (so) vespasianus*. Dann das gewöhnliche Alphabet von 21 Zeichen (Not. 1877, 80 = Bull. com. 1877, 56). Sollte ein Müsiggänger (unter den Bogengängen des flaminischen Circus?) damit die Inschrift des Titusbogens haben nachahmen wollen? Ist die Kritzelei mittelalterlich? Der Druck lässt dies schwerlich entscheiden. — Die neuen Ausgrabungen haben am 2. April 1878 bei der Constantinsbasilica, woselbst ein Stück einer ihrer vier Porphyrsäulen gefunden wurde (Not. 1878, 132f.), begonnen und wurden gleichzeitig auch von der Seite des Palatin her in Angriff genommen, woselbst sich eine Anzahl paralleler und gegen die Axe der *via sacra* perpendikulärer Mauern, gehörig, wie jetzt klar ist, zu Privatgebäuden, zum Theil den Ziegelstempeln nach aus der Zeit der Antonine, gefunden haben (das. 162f.) Der Befund an Inschriften ist leider unerheblich (Bull. com. 1878, 249 = Not. 1878, 342f.): ein Stück der Triumphalfasten 'presso il sito dell' arco Fabiano' (s. oben) auf dem alten Pflaster, eins der Consularfasten (ebenda?) gefunden (S. 249f. = Not. a. O.: über die Fundorte anderer Stücke Eph. epigr. 3, 285f.), ein viertes Exemplar der Basen des Präfecten Fabius Titianus v. J. 339. 341 (s. Eph. S. 289 n. 91), und eine des Präfecten Flavius Leontius v. J. 355. 356 (Bull. S. 251 = Not. S. 343), welche abermals eine Lücke in der Reihe der Ehrendenkmäler des 4. Jahrhunderts (s. Eph. S. 250) ausfüllt. Dazu kommen noch (vielleicht im Augenblick noch nicht gedruckt) die Ehreninschrift *T. Caesari Au[g] | Vespasiano im[p] | trib. potest. co[s] | censori desi[g.] | collegiorum omnium sacer[doti]*, eine sehr schön gearbeitete marmorne Ara mit der Aufschrift *Laribus | Aug | sacrum* (in einem Hause umgekehrt als Fundament oder Fussboden gefunden), eine stark fragmentirte lange griechische Ehreninschrift, anfangend *ἀποτοχοῦ ἀποροῦ Καίσαρα Μ. Αντωνίου Γορδίαχ[όν]* und ein etwa 2, 15 m langes über 0, 45 m hohes Stück, wie es scheint der Basis eines Weihgeschenkes (in zwei Stücke zerbrochen), auf dem die Vertiefungen zur Aufnahme der Bronzebuchstaben (h. 0. 17) der Inschrift **ΤΑΡΧΕΩΝ** erhalten sind. Endlich, wie sich in der *basilica Iulia* ein Stück einer griechischen Ehrenschrift als Fussboden-Platte gefunden hat (vgl. Eph. epigr. 3, 280 n. 47), so ein solches in einer gegen die Strasse geöffneten Exedra (Not. 1878, 341 nicht genau; Z. 2—3 wohl: . . . ὑ ἀντὶ πολλῶν | [δ]ιορᾶν καὶ . . . obwohl ich für den vierten stark verscheuerten Buchstaben der letzten Zeile nicht einstehe kann).

Wahrscheinlich noch jetzt (siehe S. 416) trennt ein schmaler Streifen Erde die Ausgrabungen des Forums von denen der *via sacra*. Hatte man nun früher die durch den Severusbogen führende Strasse bis vor den Faustinentempel verfolgt, so liegt jetzt deren Fortsetzung, stets in gerader Linie, längs des *templum Romuli* (SS. Cosma e Damiano) und der Basilica Constantin's, von da im rechten Winkel südlich vor der Front des Tempels der Venus und Roma bis zum Bogen des Titus offen. Die Frage, ob von diesem Bogen nach dem Castortempel eine zweite Strasse lief, ist im verneinenden Sinne entschieden, wenn es richtig ist, dass man vor Kurzem unter der noch stehen gelassenen modernen Fahrstrasse längs der Orti Farnesiani gerade vor dem Eingang derselben bei einer zum Zweck der Regulirung der Wasserläufe vorgenommenen Nachgrabung kein Pflaster, sondern die Fortsetzung der Ziegelbauten gefunden hat, welche die ganze Südseite der *via sacra* einnehmen. Ich habe keinen Grund an der Richtigkeit der Mittheilung zu zweifeln. — Von grosser Wichtigkeit ist ferner, dass die gedachten Privatgebäude auf den Trümmern älterer stehen, deren wohlerhaltene Mosaikfussböden sämmtlich nicht perpendikulär, sondern in einem spitzen Winkel gegen die Strasse orientirt sind. Aber es ist voreilig die nahe liegenden Schlüsse, die diese Thatsachen gestatten, mitzutheilen. Mindestens ist die Beseitigung jenes schmalen Streifen Schuttes, der wie gesagt, das Forum und die *via sacra* trennt, abzuwarten und damit die Entscheidung über die Lage des *arcus Fabianus*. Denn wenn derselbe nicht bis auf die Fundamente zerstört ist, muss er eben dort gefunden werden und es wird sich erst dann das Räthsel des Strassenlaufs endgiltig lösen lassen. — Nur das füge ich hinzu, dass die Privatgebäude, welche die ganze Südseite der *via sacra* einnehmen, Spuren mehrmaligen Umbaues und der Benutzung bis in's 7. oder 8. Jahrhundert tragen: derselben Zeit gehört vielleicht ein wohl erhaltener Hallenbau zwischen SS. Cosma e Damiano an, dessen oberer Theil längst bekannt war (er ist schon auf Caristie's Plan als ein punkirtes Oblongum eingetragen). Dieser Befund stimmt mit dem Befund des Forums vollständig überein: das beginnende Mittelalter hatte sich in und mit den Trümmern der Antonine eingerichtet und eine geduldige Erforschung dieses Trümmerhaufens wird wenigstens den Zustand der Epoche der sinkenden Republik allmählich mit Sicherheit wiedererkennen lassen. Ich werde an einem anderen Orte darüber eingehender zu handeln haben.

Die Westseite der Stadt. (11. bis 13. Region). Der Circus scheint 6--7 m unter dem Schutt begraben zu liegen: in dieser Tiefe sind Via de' cerehi vor dem Hause N. 20 (d. h. etwa 30 m südlich von der Ecke der Via di S. Giorgio) Gebäudereste gefunden worden, welche man mit den Remisen der Wagen hinter den *carceres* in Verbindung bringt (Not. 1876, 101. 139). Aehnliche Reste in derselben Tiefe vor N. 35 A (a. O. S. 184). Eine alte nach der *cloaca maxima* führende

Kloake daselbst liegt 11 m tief (a. O. 138f.). Zwei 'cunicoli' bei der Via de' ficuli 7, 50 m tief scheinen die schon öfters entdeckten und durch ihre angebliche Beziehung zum Lupercal berühmten zu sein (a. O. S. 139 vgl. Topogr. 1, 1, 451), ein anderer 9, 50 m unter der Strasse 'presso le fondazioni di travertino del circo massimo' Via de' cerchi 47. 48 (d. h. etwa 200 m südlich von der Ecke der Via di S. Teodoro). Nicht ganz verständlich endlich ist der Bericht über die 'Fortsetzung' der Ausgrabung der Ziegelpfeiler parallel der Hauptaxe des Circus: 'innanzi ad essi a m. 11 sotto il piano di via de' cerchi corre un' marciapiede di travertini cui fa seguito il lastricato di una strada' (Not. 1877, 204).

Aventin. Die Topographie des Aventin liegt noch ganz im Argen. Die bisherigen Versuche, die Lage des Dianentempels festzustellen, sind misslungen (einstweilen Top. 1, 1, 407). Doch scheint die Annahme, dass die *thermae Surianae* (oder *balneum Surae*: Forma S. 42) in der Nähe von S. Prisca zu suchen sind, vielleicht in der Vigna Torlonia, besonders durch die hier gefundenen zahlreichen Ziegelstempel aus der Zeit Trajans Unterstützung zu finden. Lanciani hält diese seine allerdings sehr wahrscheinliche Vermuthung (begründet Bull. dell' inst. 1870, 74 ff.) jetzt für erwiesen (s. Bull. com. 1878, 252 ff.): er glaubt in den dortigen Trümmern die Reste der Thermen und die deutlichen Spuren eines späten Umbaus dieses kaiserlichen Gebäudes nachweisen zu können und bezieht auf diesen Umbau die Inschriften des Praefecten Caecina Decius Acinatius Albinus v. J. 414, welcher *cellam tepidariam inclinato omni pariete labentem* wieder hergestellt hat (CIL 6, 1703): sie ist in der Vigna Cavalletti im Jahre 1725 gefunden. Diese letzte Bemerkung scheint uns die wichtigste zu sein; auch mag der Verfasser immerhin Recht haben, wenn er die trajanischen Ziegelstempel nicht zu der *privata Traiani* gehören lassen will; nur dürfen wir die Existenz dieses Hauses nicht bezweifeln lassen (wie dies Lanciani wenigstens 1870, 76 gethan hat). Es ist zwar nur durch das Regionenbuch und zwar wie das *Fortunium* in der 11. Region nur durch die Handschrift B der Notitia bezeugt, unzweifelhaft ist dieser Nachtrag der Handschrift B aber alten Ursprungs (Forma S. 47) und wir werden daher auch künftighin die topographische Bestimmung der *privata Traiani* im Auge behalten müssen.

Ueber den Caelius oben unter N. 14.

Die Hügel und ihre südlichen und westlichen Abhänge (5. 6. und 3. 4. Region). — Die Resultate der Ausgrabungen im Innern des Colosseums: oben N. 5. — Beim Constantinsbogen ist die Inschrift einer Larenkapelle gefunden worden (verschleppt? Bull. com. 1878, 239), altes Strassenpflaster 3 m tief bei der Fundamentirung des Hauses Via del Colosseo n. 15 (Not. 1878, 232). Ich erinnere an die Auffindung einer anderen (?) alten Strasse in der Nähe auf Piazza delle carette (Forma S. 37, 10). — Zur Bestimmung des Strassennetzes und der Grenzen der 3. 5. und 4. 6. Region: in der Via Merulana bei S. Martino ai monti

ist der Stein mit der Widmung der *mag(istri) regionis III vic(i) Sabuci* an Volcanns Quietus (CIL 6, 801: fehlt in meinem Verzeichniss der *vici*) gefunden; ebendasselbst jetzt ein Altar mit der Inschrift *Volcano | sacrum*; im Garten von S. Eusebio, d. h. vor der *porta Esquilina*, das Bruchstück einer Inschrift, deren Worte [*Apo*]llinis *Saudaliar(i)* an den *vicus Sandaliarius* der 4. Region erinnern. Mit Recht sieht Lanciani hierin eine Bestätigung seiner Ansicht, dass bei der *porta Esquilina* die 5., 4., 3. Region zusammenstiessen, und zwar so, dass die fünfte ausserhalb der Stadtmauer lag, während die grosse Strasse zwischen Oppius und Cispus, welche nach *porta Esquilina* führte, die 3. und 4. Region, die Strasse zwischen Quirinal und Viminal, die nach der *porta Viminalis* führte, die 4. und 6. Region schied (Bull. com. 1877, 162f.: vgl. Topogr. 1, 1, 510f.). — Von dem *vicus portae Collinae* ist abermals ein Stück nur 1^m tief unter der Strasse *Venti Settembre* (*Porta Pia*) vor der Cuirassierkaserne entdeckt worden (Not. 1878, 205). — Man hatte Reste einer republikanischen Pflasterstrasse gefunden, welche von *porta Esquilina* aus lief und zwischen *porta Tiburtina* und *Praenestina* die aurelianische Stadtmauer geschnitten haben muss (alte *via Tiburtina*?): Top. 1, 1, 361f. Jetzt wird berichtet, dass bei den Ausgrabungen 'presso la chiesa di S. Eusebio' und zwar in der neuen Strasse *Napoleone III* ausser Resten ältester Gräber (vgl. Helbig, Bull. dell' ist. 1878, 104, 105) auch gefunden ist 'il selciato di una strada anteaugustea, la quale dalla porta Esquilina si dirige verso S. Bibiana cioè ad un punto intermedio tra le porte Tiburtina e Prenestina del recinto Aureliano' (Not. 1877, 311). Die Beschreibung lässt nicht erkennen, welches die Richtung dieser Strasse und ob das neugefundene Stück die Fortsetzung des unmittelbar am Thor aufgedeckten ist. Eine nähere Aufklärung wäre wegen der Top. a. O. hervorgehobenen Schwierigkeiten dringend zu wünschen. — Zwischen dem esquilinischen und collinischen Thor lag das viminalische: die im Jahre 1876 begonnene Niederlegung des Monte di Giustizia hatte die Stelle desselben, gegenüber dem östlichen Hauptportal des Centralbahnhofs, sowie die Reste der aus ihm schnurgerade auf die *Porta chiusa* am Prätorianerlager hinausführenden Strasse ergeben (Top. 1, 1, 223). Wir hören jetzt, dass die Fortsetzung der Grabungen noch Genaueres ergeben habe (Not. 1877, 81f. 112, 1878, 132). Besonders merkwürdig ist eine a. O. 1877, 82 abgebildete Graffitizeichnung auf einer ringsum gebrochenen Marmorplatte: rechts ein cylinderförmiger Altar (?) auf einer Plinthe, mit der Aufschrift **VIM**; aus der oberen Fläche des Altars scheinen vier Zweige mit dünnen Blättern herauszuwachsen; links ein etwa noch einmal so starker, wie es scheint ebenfalls cylindrischer Gegenstand, unten mit Ablauf, oben mit einem kegelförmigen Aufsatz mit Spitze, auf dem ein Kränzchen angedeutet zu sein scheint, während auf der Cylinderfläche **MARCI|ANEVI|NCAS** darunter in einem undeutlichen Ringe **ELI|^** steht. Auch hier seitwärts ein Zweig. Eine Erläuterung

ist bisher, soviel ich sehe, nicht gegeben worden. Der Fundort beim viminalischen Thor, wo die *ara Iovis Viminei* stand (Festus 377), macht es augenscheinlich, dass eben dieser Altar mit der Aufschrift *Vimin(eo)* dargestellt sein soll, der hier zwischen Bauten späterer Jahrhunderte seinen alten Platz behauptet haben wird. Den Gegenstand links erklärt mein Kollege Friedländer einleuchtend richtig als eine *meta* (der Zuruf *vincas* an Wagenlenker gerichtet: Marini bei Preller Reg. 156). In dem undeutlichen Ringe möchte derselbe die Kappe des Wagenlenkers erkennen (vgl. Darstell. aus der Sitteng. 2³, 327). — Am viminalischen Thor (über dieses unten, S. 427) endete die gemeinsame Leitung der drei *aque Iulia Tepula Marcia* (Top. 1, 1, 468 ff.). Neuerdings sind daselbst ein mit diesen Leitungen in Verbindungen stehender *bottino di forma cilindrica costruito con massi di pietra tiburtina e gabina tagliati a cuneo* (Not. 1878, 92; die Beschreibung ist richtig, dazugehörige Stücke liegen in der Nähe zerstreut) und viele Bleiröhren mit Inschriften, darunter die wichtige *XXC imp. Domitiani Caesaris Aug Germ sub cura Bucolae proc Fortunatus lib fecit* (Not. a. O. 132), gefunden worden. — Ein Terminalstein derselben dreifachen Leitung mit der Bezeichnung *XIII | p. CCXL* ist sul lato occidentale della via di P. S. Lorenzo confitto nel suolo vergine alla profondità di m. 3, 43 dal piano stradale, a m. 6, 75 dal centro della strada stessa ed a m. 49, 30 dalla fronte nord dell' arco dell' acqua Felice' neben einem alten Brunnen gefunden worden, d. h. ungefähr 800 m vom viminalischen Thor (Bull. com. 1878, 98 genauer als Not. 1878, 167): $13 \times 240 = 3120$ Fuss ergeben 894,80 m, wir haben also abermals eine Bestätigung der Top. S. 469 durch Rechnung nachgewiesener Annahme, dass die augustische Termination dieser Leitungen am Thore begann. Denn die Differenz von gegen 100 m kommt wieder auf Rechnung der kleinen Abweichungen des Laufs von der geraden Linie. Die wie mir schien (a. O. S. 470) mit der Rechnung nicht vereinbare Angabe über den Fundort des Steins N. 2 wird von Lanciani (Bull. S. 99) in mir nicht verständlicher Weise behandelt.

Quirinal. Vor der *porta Collina* stand zur Zeit des Hannibal ein *templum Herculis* (Liv. 26, 10 vgl. Sachse 1, 442. 482). An dieses erinnert nach Lanciani (Bull. com. 1878, 94f.) die 'forse' bei dem Bau des Ministero delle Finanze innerhalb des Thors gefundene, von Henzen (Bull. dell' inst. 1878, 102) in dem Hause Via del Principe Umberto N. 42 abgeschriebene republikanische (?) Inschrift *Publicia L. f. | Cn. Corneli A. f. uxor | Hercule aedem | ravalasque fecit eademque expoliriv arumque | sacram Hercule restitui. | haec omnia de suo | et virei fecit faciundum curavit*, wie ja auch für den nur einmal genannten Tempel des *Honos* vor diesem Thor in der Widmung des *Bicoleius* (Jahresbericht 1873, 780 vgl. Top. 1, 1, 8 A. 11) sich eine merkwürdige Bestätigung gefunden hat. Aber freilich hängt alles von jenem 'forse' ab, zu dem Lanciani, wie es scheint, durch die Bemerkung (S. 95) bewogen worden ist, dass in der

6. Region ein *vicus Cornelii* vorhanden war. Diese Combination ist sehr wichtig, wenn man sie einreicht in die Geschichte der Entstehung der Strassennamen Roms (Top. 1, 1, 518 ff.). Jedenfalls ist die *aedes cum valvis*, wie anderwärts gezeigt werden wird, eine Capelle, kein Tempel. Aber wo einmal ein Tempel einer Gottheit stand, häuften sich um denselben ihm geweihte Heiligthümer aller Art.

Lage und Geschichte der sallustischen Gärten am Nordabhang des Quirinal war zur Genüge bekannt. Aber seitdem das Terrain (Vigna Barberini) in den Besitz Spithöver's übergegangen ist, sind darin manche neue Funde von Wichtigkeit gethan worden (vgl. Parker, Arch. Suppl. to the first Vol., Plate IX). Der wichtigste ist eine Bleiröhre mit der Inschrift *ortorum Sallustianor(um) | imp(eratoris) Sev(eri) Alexandri Aug(usti) — Naevius Manes fecit*, ein urkundliches Zeugniß für den kaiserlichen Besitz (Bull. dell' inst. 1876, 115). Zu den litterarischen Zeugnissen Top. 2, 124 kommt noch das des 'Seneca an Paulus' ep. I: *nam in hortos Sallustianos secesseramus*. — Wir kannten *aeditui Veneris hortorum Sallustianorum* (Or. 1369. 1462) und einen *praegustator divi Augusti, idem postea vilicus in hortis Sallustianis decessit* (Wilm. Ex. 234; vor 24 n. Chr.). Einen zweiten [A]ug. lib. | [*cilicu*]s hortorum | [Sall]ustianorum, wie es scheint aus der Zeit Marc Aurel's, lehrt eine Grabschrift ungewissen Fundorts kennen (Bull. com. 1877, 42 n. 82).

Ueber die Reste von Privatgebäuden, welche bei Gelegenheit des Baues der neuen Via Nazionale auf dem Quirinal entdeckt worden (Jahresbericht 1876, 187 Abth. III) und jetzt verschwunden sind, liegen jetzt (Not. 1877, 8. 1878, 91. Bull. com. 1877, 59 ff.) genauere Berichte und (Bull. com. T. I — III) Aufrisse, Grundrisse und eine Farbenskizze vor. Was erhalten ist, ist zuerst das Nymphaeum eines Privathauses. Die Benennung 'Haus des Avidius Quietus' beruht, wie schon bemerkt wurde (Jahresb. 1874/75, Abth. II, S. 187), auf der Auffindung einer Bleiröhre mit der Inschrift *Avidi Quiet(i) . . . | .cc* (Bull. S. 37). Man denkt an den aus den Briefen des Plinius bekannten hohen Beamten dieses Namens (Mommson, Ind. Plin. S. 403. CIL 3, 355). Da eine genauere Erörterung von De Rossi in Aussicht steht, enthalten wir uns hier eingehenderer Bemerkungen. Nur sei erwähnt, dass nördlich von der *porta Esquilina*, ausserhalb des Walls, Reste eines Privatgebäudes und darin das Bruchstück einer Patronatstafel eines Avidius Quietus (jetzt CIL 6, 3828) gefunden worden sind. Visconti, der diesen Fund bespricht (Bull. com. 1877, 66 ff.), erörtert die Frage, ob dieser derselbe Mann sei. An sich ist dagegen nichts einzuwenden, insofern der Besitz von zwei Häusern in verschiedenen Stadtgegenden nicht unerhört ist. — Unmittelbar an jenes Nymphaeum angrenzend ist ein Complex von Ziegelbauten von etwa 54 × 58 m gefunden worden, bestehend aus drei parallelen Reihen von Tabernen, zwischen denen gepflasterte Strassen liefen. Sie haben Treppen, die zu den oberen Stockwerken führten, die Ziegelconstruction ist gut. Die Lage dieses Gebäude-

complexes ist von der Art, dass die Axe der Via Nazionale ungefähr die Diagonale desselben bildet. Die Anlage der Strasse erforderte die Zerstörung der Gebäude (Mitte und Ende Mai 1876). Sie haben den Thermen des Constantin, und namentlich der südlichen Exedra derselben, als Unterbau gedient. Die Benennung *decem tabernae* (s. Jahresb. 1874/75, Abth. II S. 187) sucht Vespignani, der diese Reste publicirt hat (Bull. com. 1876, 102 ff. T. XVI. XVII), als wahrscheinlich zu erweisen. In der That sind es ja Tabernen und sie stehen nahe S. Agata alla Subura, wo wir die *decem tabernae* suchen müssen (Top. 2, 123 ff.). Aber der Verfasser verhehlt sich nicht, dass ähnliche Anlagen häufig wiederkehren und er verweist dafür mit Recht auf den capitolinischen Stadtplan. Was ihn hauptsächlich für die von der Soprintendenza zuerst beliebte Benennung einnimmt, ist die Bemerkung, dass in jeder der drei Tabernenreihen zehn Tabernen gezählt werden (was sein Plan aber nicht bewahrheitet, und wäre es so, so wüsste ich nicht wie die dreissig zu dem Namen zehn kämen). — Unter den Ziegelstempeln finden sich datirte aus den Jahren 124. 133. — Möglicherweise gehört zu diesen Tabernen die halbzerstörte *aedicula* mit der Widmung eines *disp(ensator) cellae Nigriniana* (Bull. 1876, 47 T. IV und S. 107). Zum Theil unmittelbar unter diesen Trümmern, zum Theil etwas weiter südwestlich, sind die sitzende Statue eines Philosophen, ein merkwürdiger *Bonus Eventus* (jetzt publicirt Bull. com. 1878, 205 ff. T. XVII) und zahlreiche Inschriftenbruchstücke gefunden worden. Von topographischem Interesse sind zwei: ein Fragment (Bull. 1876, 107 = CIL 6, 3908), dessen zweite Zeile **VIG · GORDIA** lautet. Man erinnert, dass die bisher nicht durch Steine bestimmte 6. Cohorte der *vigiles* (das Buletтино sagt aus Versehen die dritte) in dieser Gegend gestanden haben muss (dies habe ich Top. 1, 1, 309 übersehen). Dann der Rest eines in Hexametern verfassten Panegyricus der Verfallszeit auf einen hohen Staatsbeamten der *Cereris quoque mystes* gewesen sei: also nach Visconti's wahrscheinlicher Vermuthung Vettius Agorius Mavortius, welcher Priester des Sol war, das *templum Solis* aber ist nicht weit entfernt (Bull. com. 1876, 110). Es fehlt noch eine zusammenfassende, durch Pläne, Aufrisse und namentlich Durchschnitte unterstützte Darstellung, welche uns zeigen muss, wie über den Gebäuden des 3. Jahrhunderts die Constantinsthermen sich erhoben und wie wiederum jene sich zu dem ursprünglichen Niveau des Hügels und in der in nächster Nähe gefundenen servianischen Mauer verhalten. Einstweilen mag auf die Ausgrabungsberichte der Notizie (1876, 55. 73. 88. 139. 1877, 80. 204. 1878, 233. 340, dazu noch Bull. com. 1878, 259 ff.) verwiesen und folgende mir im Jahre 1876 von Lanciani mitgetheilte Notiz über die Höhe der Via Nazionale über 0 des Meeresspiegels mitgetheilt werden:

punto di partenza della V. N nel centro dell' essedra delle terme	m. 52, 16
livello della strada al quadrivio delle Quattro fontane	» 44, 50
» ove cambia la livelletta presso alla Via del boschetto	» 36, 95
» al quadrivio della Consulta	» 35, 52
» al punto di massima altezza sul Quirinale	» 37, 85

Man muss dazu halten, dass in dieser Gegend die neue Strasse 4,00 m unter die alte Oberfläche des Hügels gelegt ist. Dies ergibt also für diese eine Höhe von rund 42,00 m, womit die Top. 1, 1, 132. 469 f. A. 93 mitgetheilten Zahlen zu vergleichen sind.

Der Raum zwischen dem Prätorianerlager und dem Abschnitt der servianischen Mauer zwischen *porta Collina* und *Viminalis* scheint eine Art Exerzierplatz gewesen zu sein, auf welchem ausser einigen Altären und Capellen keine Bauwerke standen. So Lanciani (Bull. com. 1877, 21. 1878, 263; vgl. Not. 1877, 85), der von den Ueberresten eines höchstens 10 × 5 m grossen Tempelchens berichtet, welche Ecke der neuen Strassen *Via Gacta-Montebello* (etwa in der Mitte zwischen beiden Thoren rund 100 m vor dem Wall) zum Vorschein gekommen sind, zusammen mit Weihungen von Prätorianern (eine derselben: *m]issi honesta [missione* 1878, 263) an die Kaiser von Antoninus an. — Ein anderes derartiges Soldatenheiligthum muss wohl, wie Henzen zuerst vermuthet zu haben scheint (Bull. com. 1875, 83 ff.), nördlich der Kirche S. Eusebio gestanden haben (*piazza Manfredi*): hier haben sich zahlreiche Weihungen von Soldaten, fast ausschliesslich thrakischer Nationalität, an ihre heimischen Götter (einzelne werden mit dem ausdrücklichen Zusatz *deo paterno, diis [san]ctis patriis* als solche gekennzeichnet) zertrümmert und verbaut gefunden (jetzt CIL 6, 2797 ff.). Mommsen hat die ansprechende Vermuthung aufgestellt (CIL 6 S. 720), dass dies das Nationalheiligthum des thrakischen Theils der seit Severus aus den Provinzen ausgehobenen Prätorianer sei. Das Heiligthum, in dem die verschiedenen fremden Götter verehrt worden seien, sei vielleicht (wegen des *salvo collegio Martis et Herculis* 2819) dem Mars und Hereules geweiht gewesen. Zusammen mit diesen Inschriften sind auch eine Anzahl kleiner Weihgeschenke aus Marmor, darunter solche mit der Widmung *Iovi Dolicheno*, zum Vorschein gekommen (publicirt und erläutert von Visconti Bull. mun. 1875, 204 ff. T. XXI; vgl. Henzen das. 1876, 62 ff. CIL 6, 3698. 3699). Visconti wollte daraus schliessen, dass bei S. Eusebio ein *sacrarium* dieses Gottes, vielleicht eine Capelle in einem grösseren Heiligthum des Juppiter, in Verbindung mit der dort wahrscheinlich befindlichen Kaserne der zweiten Cohorte der *vigiles* (unsicher: Top. 1, 1, 308 f.) gestanden habe (S. 218). Henzen bestreitet mit Recht diese Annahme (S. 63). Freilich ist durch De Rossi nachgewiesen, dass in der Kaserne jener Cohorte der Dolichenskult eine Stelle hatte (ganz gut könnte die Capelle *sacrarium* heissen, wie Henzen in der Inschrift CIL 6, 414 a 6 statt des sinnlosen *sacrarum* schreiben möchte); allein unmöglich können die Prätorianer

sich an dem Cult der Vigiles betheiligt haben. — Gelegentlich ist erinnert worden (Visconti S. 219), dass wir ausser dem bekannten Dolichenusheiligthum bei S. Alessio auf dem Aventin auch eins in Trastevere kennen (Bull. dell' inst. 1861, 179. CIL 6, 415: auch 418. 419. 422. 423 sind in Trastevere gefunden). Sämmtliche bekannte Heiligthümer dieser fremden Gottheit befinden sich also *extra pomerium* (Hermes 6, 319f.).

Bei weitem der grösste Theil der Grabschriften der *equites singulares* (jetzt CIL 6, 3173ff.) ist in oder bei dem sogenannten Mausoleum der Helena (Tor Pignattara) gefunden worden: schon Nibby bemerkte (Analisi 3, 244) 'che se qui non esisteva il loro campo, almeno vi era il loro cemetero'. Allerdings ist es von vornherein nicht wahrscheinlich, dass *castra equitum singulariorum* zwei Meilen von der Porta Maggiore gestanden haben. Das Regionenbuch erwähnt sie nur im Breviar und zwar die Redaction des Curiosum und die wohl auch hier vom Curiosum abhängige der contaminirten Handschrift der Notitia b mit dem Zusatz II, den Nas (d. h. also die reine Ueberlieferung der Notitia) weglassen. Ich habe mit Unrecht in der Ausgabe des Regionenbuchs (Forma S. 54 zu II, 33) die Zahl für wohl interpolirt erklärt; denn die Lage der Ueberlieferung gestattet auch aus Nb auf ein besseres Exemplar der Notitia, als es as darstellen, zu schliessen, und wir kennen ja (wie auch Top. 2, 71 anerkannt wurde, vgl. jetzt auch Marquardt, Staatsverwaltung 2, 474f.) die *castra priora* und die vielleicht durch die Vermehrung der Garnison durch Severus nothwendig gewordenen *castra nova Severiana* (Militärdiplom des Severus Alexander vom Jahre 230 CIL 3, 2 S. 389). Ist die letzte Annahme richtig und bestand das alte Lager fort (die *equites* werden unterschieden als solche *qui militaverunt castris prioribus, novis Severianis* vgl. Marini Alb. S. 70 Arv. S. 269. 550 oben), so ist es nicht unwahrscheinlich, dass eins von beiden in der Nähe von S. Eusebio gestanden hat, wie schon im Bull. mun. 1874, 182ff. 189ff. gezeigt worden war. An der Ecke der Via Merulana und Labicana ist eine marmorne Aedicula mit dem Reliefbild des Silvanus und der Widmung (im Giebel) *Silvano sacr(um) | et Gen(io) eq(uitum) sing(ularium) Aug(usti)* (zu beiden Seiten der Figur auf der Grundfläche des Reliefs *M. Ulpi(us) | Fructus | aediti|ti|mu|s | signum cum ba|sel. d* (s. T. XIX) gefunden worden. Das Denkmal ist unter den Trümmern von gewölbten unter einander durch Thüren verbundenen Kammern gefunden worden, welche mit denen des Wachtpostens der tiburtinischen Villa Hadrian's die grösste Aehnlichkeit gehabt haben sollen (S. 193). Aber wichtigere Aufklärungen ergaben die Nachgrabungen des Jahres 1877: 'si rimisero a luce alcune celle a volta disposte lungo due lati consecutivi di un grande rettangolo o cortile adorno di numerose fontane, vasche e piccoli ninfei, le cui nicchie sono rivestite di grossolano musaico? la costruzione laterizia dei muri e del miglior secolo ed i condotti che alimentavano dette fontane sono anepigrafi (Not. 1877, 111). Sind

die zuletzt ausgehobenen, freilich etwas dehnbaren Worte zuverlässig, so wird dadurch die Vermuthung Visconti's (Bull. S. 192), dass wir es hier 'forse' mit den neuen *castra Severiana* zu thun haben, wie man sieht, nicht eben wahrscheinlicher. Dass auch Grabschriften der *equites* in der Nähe (die eine bei S. Eusebio n. 3238, die andere bei S. Vito n. 3912) gefunden sind, ist natürlich ohne jede topographische Beweiskraft. Dagegen mag es sein, dass ein im Jahre 1706 bei S. Eusebio gefundenes Soldatenverzeichniss (CIL 6, 2408) auch wegen des Fundorts als ein Verzeichniss der *equites* zu betrachten und also auch umgekehrt nach den Entdeckungen von 1874, 1877 für die Lage des Lagers als beweiskräftig zu betrachten ist; nur verstehe ich nicht, wie Henzen (z. d. Inscr.) sich für diese Lage auf die 'tituli' der *equites* berufen konnte. Die letzten Entdeckungen hat jedenfalls Stevenson noch nicht gekannt, als er in seinem Aufsatz über den Lateran (oben N. 14) S. 348 f. 355 ff. die ganze Frage einer eingehenden Erörterung unterzog. Schon im Jahre 733 nämlich sind bei dem Bau der Façade der Laterankirche gefunden worden: (a) eine *ara marmorea* (wie die Inschrift selbst sagt) dedicirt im Jahre 200 *pro salute ita reditu et victoria* (des Kaiserhauses) *et Genio turmae pro reditus* (so) *eorum ab expeditione Parthica*, (b) eine *ara* dedicirt im Jahre 202 *Herculi invicto, Genio num(eri) eq. sing.* ebenfalls *pro salute* des Kaiserhauses. Dazu kommt ein dritter Stein, (c) im Jahre 197 *Herculi invicto et dibus omnibus deabusq(ue)* ebenfalls *pro salute* des Kaiserhauses, ob *reditum numeri*, der sich 'im Lateran' befand (CIL 6, 224—226). Henzen hatte (zu 226) die Frage aufgeworfen, ob bei dem Lateran die *castra* gestanden hätten. Stevenson hält dies für wahrscheinlich und zwar, dass es die neuen *Severiana* gewesen seien; freilich sei eine ähnliche Widmung auch in Vigna Amendola gefunden worden (n. 227). — Man sieht, dass diese Vermuthung durch die Beschreibung der Trümmer, deren Bauart als gut bezeichnet wird, mehr Halt gewinnt. Aber von Gewissheit kann so lange nicht die Rede sein, bis nicht Reste des Gebäudes selbst gefunden sind.

Das ganze Capitel von der Kasernirung der Garde-Truppen bedarf einer monographischen Behandlung, die hier nicht gegeben werden kann. Ich erinnere nur daran, dass wir ausser dem Prätorianerlager (s. unten) die Lage der Cohorten der Vigiles, der *castra peregrinorum* auf dem Cälius (vielleicht mit Dienst in den Kaiserpalästen: Guida del Palatino S. 80) und wahrscheinlich auch der *castra cohortium urbanarum* in der 7. Region am *forum suarium* (vgl. jetzt Dressel und De Rossi Bull. dell' inst. 1875, 71f.) kennen. Ganz unsicher ist es, ob uns der capitolinische Stadtplan die Nachricht von *castra*] *Ab[anorum* erhalten hat, d. h. von einer Kaserne einer Abtheilung der zweiten parthischen Legion, deren Gros jedenfalls bei Albano lag (Forma fr. 54 m. d. Adnot.). — Becker hatte mit Unrecht bezweifelt, dass das Amphitheater bei S. Croce das *amphitheatrum castrense* der Notitia sei, welche nur zwei Amphitheater,

dieses und das flavische kennt (das des Statilius Taurus war, wie wir jetzt genauer als früher wissen, nach dem neronischen Brande nicht wieder hergestellt worden: Jahresber. 1874/75, Abth. II, 186) vgl. Top. 2, 129. 132. Lanciani sieht Bull. mun. 1876, 188 f. einen entschiedenen Grund für die Identität in dem Inhalt und Fundort des Steins CIL 6, 130, den *venatores inman(es) cum custode vivari*, nämlich zwei Soldaten der 6. Prätorianercohort und der *custos vivari coh. p[ro]aet. et urb.*, im Jahre 240 weihen, zwischen dem Prätorianerlager und dem Wall. Ein *vivarium* und *venatores* sind Requisite eines Amphitheaters (vgl. Friedländer Darst. 3³, 366 ff. 523), ein *vicarium* beim Amphitheater bei S. Croce ist bekannt (Top. 1, 1, 362) und der Beiname *castrense* ist nach Lanciani 'una sintesi dell' espressione *coh. praet. et urb.*' (S. 189). Demnach würde das Amphitheater bei S. Croce den Prätorianern und den Urbanen gedient haben. Neuerdings ist nicht weit von dem gedachten Ort an der Ecke der Via Volturno e Montebello eine der bekannten Spieltafeln mit der Inschrift *abemus - incena | pullum - piscem | pernam - paonem | bena - tores* gefunden worden. In diesem *venatores* erkennt Lanciani dieselben *venatores* des castrensischen Amphitheaters (a. O.). Bruzza nun sucht auszuführen (Bull. com. 1877, 89 ff.), dass diese Tafel zwar der Form nach eine Spieltafel sei, aber gedient habe als Aushängeschild einer Taberne, in welcher die 'Jäger', nahe ihrem Wohnort, gemeinsam gespeist haben. Unbekannt ist ihm geblieben, was ich über derartige Schilder, Arch. Zeitung 1871, 1 ff. gesagt habe.

Die servianische Mauer längs des Quirinal und Esquilin (so weit darüber noch nicht in der Topographie berichtet worden ist). Im September 1876 wurden vor S. Caterina da Siena steinerne Grabkisten von der Art der früher und neuestens wieder auf dem esquilinischen Felde entdeckten gefunden (Top. 1, 1, 209 A. 15 Notizie 1878. 131). In der ersten Woche des Oktober wurde abermals eine solche Kiste aus Nenfro mit Resten von Knochen, Goldschmuck, Terracotten gefunden (Not. 1876, 185); später ebenda Reste von Gebäuden des 3. und 4. Jahrhunderts, die hier, wie an vielen Punkten, an die alte Stadtmauer angelehnt waren oder sie durchschnitten, und wieder eine Menge von Scherben von alten Terracotten (Not. 1877, 81. 110) – Ueber das von mir nach einer brieflichen Mittheilung Bruzza's beschriebene Stück der Wallmauer bei Monte di Giustizia (Top. S. 218–261) und das später südlich davon entdeckte noch viel längere siehe jetzt Not. 1876, 188. 1877, 12. 112. 1878, 34. 65. An der letzten Stelle steht die technische Beschreibung des zweiten Stückes (unvollkommen): Länge des Stückes 34,80, 2—8 Lagen Steine '2 röm. Fuss hoch'; Stärke der Mauer 3,20, 'sperone' 2,05 m im Quadrat (gegen 3,22 beziehungsweise 2,00 m an dem 1861 gefundenen Stück). An die Aussenmauer angelehnt waren Gebäude der Kaiserzeit. Ein Stück der inneren Wallmauer, Piazza del Macao in der Linie der Via Gaeta: Not. 1878, 131 (das Stück ist wohl wieder entdeckt? Top. 1, 1,

256 A. 15). — Ueber die Ringstrasse ausserhalb des zugeschütteten Wallgrabens Not. 1877, 86, 206f. — Ich füge ergänzend hinzu: das imposante Stück der äusseren Futtermauer erhebt sich an der höchsten Stelle noch bis zu etwa 16 Lagen. Das Material ist durchweg der gelbliche Tuf, weder von Peperin noch von Metallverklammerung habe ich das Geringste gefunden. Das ganze Stück ist auf der Innenseite mit Steinmetzzeichen bedeckt und zwar in der Weise, dass (von Norden nach Süden) anfangs das Zeichen † neben vereinzelt anderen vorherrscht, dann ^, dann □ □, dann H, schliesslich Ψ \^, welches an dem südlichsten Stück ausschliesslich angewendet zu sein scheint. Ein solches successives Fortschreiten und Abwechseln von Gruppen gleichartiger Zeichen ist nicht neu, hat aber bisher noch nicht in solchem Umfange beobachtet werden können. Die eminente Wichtigkeit der ganzen Frage wird seiner Zeit auf eine vollständigere Darstellung zurückführen: natürlich wird es immer Leute geben, die sie zu begreifen nicht im Stande sind. — Von der Entdeckung der *porta Vinimalis* ist zwar in den Berichten mehrfach die Rede (Not. 1877, 81, 112. 1878, 132), ein genauer Fundbericht ist mir aber noch nicht vorgekommen. Heutzutage stellt sie sich als eine blosser Unterbrechung der Mauer dar. Läge nicht das Pflaster der Strasse in der Linie der Mauer, so würde man an ein Thor kaum denken. Indessen ist mir gesagt worden, dass bei der Aufdeckung die Reste der Thorpfeiler selbst deutlich erkennbar waren: unzweifelhaft wird uns darüber nähere Aufklärung von Lanciani gegeben werden.

Mit der Serviusmauer in räumlicher wie in zeitlicher naher Beziehung stehen Funde aus altrepublikanischer und, wie man meint, aus prähistorischer Zeit. Aus jener stammen Thongeräthe bei dem Wall Ecke Via Merulana und dello Statuto gefunden mit Aufschriften: *C. Sextio(s) c. s.*, d. h. *V(ibi) s(eros)* (Mommsen Eph. ep. 1879, 246). *P. Sertio(s)* u. a. (alle mit diesem Gentilicium), über welche Genaueres abzuwarten bleibt (Bull. com. 1877, 182f.). In nächster Nähe ist, wie Jahresb. 1874/75, Abth. II 184 gesagt wurde, bei den mäecenatischen Gärten und innerhalb des Walls eine senkrechte von Steinplatten gebildete Röhre mit dazugehörigem kreisrunden Ziegeldeckel mit der Aufschrift *eco C. Antonios* gefunden worden (vgl. jetzt Bull. mun. 1876, 227). Diese Röhre wurde von Lanciani und wird jetzt wieder von Stevenson im Bull. com. 1878, 222 für ein Grab ausgegeben. Aehnliche Röhren sind jetzt auf dem Quirinal gefunden worden (Not. 1876, 139. 1877, 9. 1878, 35). Diese sind sämmtlich in die argilla des Bodens eingegraben (Durchmesser 0,70 — 0,90?) und in der Regel innen mit Verkleidung aus convexen Stücken von Cappellaccio versehen, in welchen in gleichen Abständen in senkrechter Richtung kleine Höhlungen angebracht sind, welche das Einsetzen des Fusses beim Hinabsteigen ermöglichen. Dass dies *putei* sind und nicht Gräber, scheint ausser Zweifel, und man wird daher auch jene Röhre auf dem Esquilin trotz ihres kleineren Durchmessers (der Deckel 0,43) für einen *puteus* zu halten haben

(dies ist also Top. 1, 1, 452 nachzutragen). — Auf dem Viminal sind auf piazza Termini vor der Kirche Della Vittoria zahlreiche Terracotten gefunden worden, ähnlich denen vom Esquilin, deren im Jahresber. 1874/75, Abth. II 184 gedacht worden ist. Sie lagen in einer Art von Grube in der terra vergeme, kaum 2 *m* unter dem Strassenpflaster, ehemals wohl 4 *m* unter der Oberfläche des Hügels, welcher hier bei Anlage der Strasse um soviel an Höhe verloren haben soll. Um die Grube fand sich ein ellipsenförmiger Ring von Bruchsteinen. Das Ganze hält M. De Rossi für ein Grab, das älter aber nicht viel älter sei als die Errichtung der Serviusmauer (Bull. com. 1878, 64 ff. 138 ff.). Einige der Thongeräthe haben eingeritzte Schriftzeichen, welche eine gewisse Aehnlichkeit mit den Steinmetzzeichen der Wallmauer haben (Bruzza das. 177 ff.). Wie a. O. gesagt ist, müssen wir einstweilen (und das scheint auch die Ansicht eines der bedeutendsten Forscher auf dem prähistorischen Gebiete, Pigorini, zu sein) uns aller prähistorischen und historischen Schlüsse aus diesen Funden enthalten.

Noch immer ist die Gegend der 'Gärten' auf dem Esquilin (Jahresber. 1873, 782 ff. 1874/75, Abth. II 186 f.) ergiebig. In der Nähe des sogenannten 'Odeum' oder 'Auditorium' der mäcenatischen Gärten (Jahresber. 1874/75, Abth. II 182) ist schon im Jahre 1874 eine Musenstatue gefunden worden (jetzt Bull. com. 1878, 3 ff. T. I publicirt), im Juni 1876 eine Replik des sogenannten praxiteleschen Eros im Vatican (Bull. com. 1877, 135 ff. T. XVI. XVIII), beide zertrümmert und als Baumaterial verwendet. Aus den sogenannten Gärten des Vettius Praetextatus stammt die Büste, die Lanciani als Antonia Drusi bezeichnet (gef. 1873, jetzt publ. Bull. com. 1877, 113 ff. T. X). Uebrigens scheint der etwas problematische, meines Wissens nur aus der Auffindung von Bleiröhren mit der Aufschrift *Vet. Praetextat.* (Jahresbericht 1873, 783) erschlossene Name jetzt bereits offizielle Geltung zu haben: die Notizie 1878, 91 berichten von der Auffindung der 'prosecuzione del muro di sostruzione agli orti Vezziani ornato di nicchie alternamente semicirculari e rettangoli'. — Aus dem Gebiet der *horti Liciniani* stammen das Relief, die Schmiede des Vulcan darstellend, und merkwürdige Reste phantastisch decorirter korinthischer Pilaster, wahrscheinlich aus dem 3. Jahrhundert (Bull. com. 1878, 143 ff. 199 ff. T. X. XV. XVI), wiederum in Stücke geschlagen und verbaut. Eben denselben Gärten soll eine an der Ecke der Via Margherita und Manzoni gefundene grosse Exedra gehören (Notizie 1878, 340). — In demselben Gebiet ist im Jahre 1875 das Columbarium der Freigelassenen der *gens Statilia* gefunden worden (Jahresber. 1874/75, Abth. II 186 f.). Das ganze Terrain ist jetzt in den Besitz der Regierung übergegangen, welche die Aufdeckungen weiter fortgesetzt hat. Der amtliche Bericht Not. 1878, 314 ff. T. XII ergiebt, dass eine der jetzt aufgedeckten sieben Grabkammern fast, aber nicht ganz ausschliesslich, von den Freigelassenen der Statilier eingenommen ist, in

den übrigen sind sie mit anderen Plebejern gemischt. Wichtige Spuren der späteren Einrichtung des Gräberterrains zu Gartenanlagen, Wasserleitungen und Mauerwerk des 3. und 4. Jahrhunderts vollenden, zusammengehalten mit den erwähnten Zertrümmerungen von Statuen, das lebendige Bild der Geschichte dieser Gegend von der Zeit des Augustus bis in das beginnende Mittelalter hinein. Unter den neugefundenen Grabschriften sind besonders merkwürdig die der Freigelassenen und Slaven der *Messalina Neronis*, wie bekannt einer *Statilia*, (n. 81. 82. 86) und des Slaven eines Freigelassenen derselben (n. 3). — Endlich gehört vielleicht hierher die auf dem Esquilin gefundene zertrümmerte Grabschrift eines . . . *us vil(icus) hortorum* . . .] Bull. com. 1877, 43 n. 82^a.

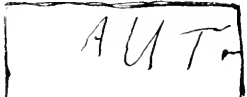
Manche andere Funde, wie die auf dem Viminal Not. 1878, 34 und auf dem Esquilin Not. 1876, 56. 140. 186. 1877, 266, bleiben einstweilen ohne topographisches Interesse.

2. Die Brücken und die Neustadt am Fluss.

Die Arbeiten zur Regulirung des Tiberlaufs, welche im März 1877 ihren Anfang nahmen, scheinen besonders die Beseitigung von Trümmern an den Flusswänden zum Zwecke gehabt zu haben. Die in Folge dessen erfolgte Beseitigung eines Stückes des Gartens der Farnesina und der Trümmer bei Ponte Sisto haben wichtige topographische Ergebnisse gehabt, für die Brückenfrage leider auch neue Räthsel geschaffen. Gleichzeitig ist die brennende Frage über Lage und Geschichte des *pons Aemilius* durch einen Inschriftenfund eher von ihrer Lösung entfernt als ihr genähert worden. — Die Ergebnisse des Jahres 1877 waren ohne Bedeutung (Not. 1877, 79. 109). Dagegen ist im Folgenden für die Geschichte des Ponte Sisto, dessen Identität mit dem alten *pons Aurelius* wir voraussetzen, eine bisher ganz unbekannte Thatsache gewonnen worden (Bull. com. 1878, 241 ff. T. XX. XXI vgl. Not. 1878, 236. 343).

Auf dem linken Ufer an der Südseite der Brücke unter dem Ospizio de' cento preti haben sich nicht nur die antiken Werkstücke des ersten Bogens auf dem Flussgrunde gefunden, sondern auch ein wohl erhaltenes Stück der Balustrade (Geländer). Auf dieser Balustrade lief an der Innenseite die Inschrift. Und zwar steht auf dem vorspringenden Pilaster *totis | decennialibus | domini nostri | Fl. Valentiniani Max(imi) | victoris ac triumf(atoris) semper Augusti*, auf dem sich nach rechts anschliessenden Spiegel der Balustrade in 0.31 hohen Buchstaben *gusti*, die Hauptinschrift lief also auf der Balustrade die Pilaster überspringend durch. Ferner fanden sich im Fluss folgende nach Lanciani's glänzender Beweisführung zu einem Triumphbogen gehörige Stücke: 1. Piedestal, 2. Säulenbasis (beides Marmor), welche eine nicht freistehende Säule getragen haben müssen, 3. Stücke des Schafts der Säule von Granit, 4. Stück des Vorsprungs der Attica, darauf die Füße einer vergoldeten Bronzestatue, von der sich ausserdem 30 Stücke gefunden haben, 5. grosses

Stück aus dem Bogen mit den Resten der Cassettirung. Auf dem Piedestal (1) steht die Inschrift: *imp. Caesari d(omino) n(ostro) | Fl. Valenti Max(imo) P(io) F(elici) victori ac | triumphatori semper Aug(usto) | s(enatus) p(opulusque) r(omanus) | ob providentiam, quae illi semper | cum inclyto fratre communis est, | instituti ex utilitate urbis aeternae | Valentiniani pontis atq(ue) perfecti, | dedicandi operis honore delato iudicio princip(um) max(imorum) L. Aur(elio) Aviano Symmacho r(ero) c(larissimo) ex praefectis urbi.* Die Inschrift bezeugt also, dass die Brücke, an oder auf welcher der Bogen stand, von Valentinian und Valens gebaut und die Dedication dem Symmachus nach der von ihm in den Jahren 364. 365 bekleideten Praefectur übertragen worden ist. Es hat grosse Wahrscheinlichkeit, wie Lanciani richtig bemerkt, dass es vor dem 24. August 367 geschehen ist, da der Name des an diesem Tage als *Augustus* proclamirten Kaisers hier fehlt. Auch über den Bögen der Brücke selbst scheint eine Inschrift gestanden zu haben: die Buchstaben *nia* von der kolossalen Höhe von 0,42 haben sich auf einem grossen zur Wölbung gehörigen Block gefunden und weisen auf Valentinian. Dazu kommt nun die wichtige Beobachtung (S. 247), dass die Technik der Ornamente der Cassettirung des Bogens weit älter sein soll als die Inschrift: 'arte, la quale, ad' onta dell' uso del trapano mi sembra anteriore di due secoli a Valentiniano' und dass auf der Stossfläche des Stücks die flach und unregelmässig eingeritzten Buchstaben *aut* stehen. Diese nämlich sind sicher, aber man sieht dahinter noch ein auf Tafel XX. XXI n. 4 nicht mit abgebildetes Zeichen, das der Text als den Querbalken eines **T** deutet, das mir hingegen eher wie ein verunglückter Punkt erschien, bei dem der Steinmetz mit dem Instrument ausfuhr. Das Ganze ist auf der Tafel viel zu regelmässig dargestellt; es sieht eher so aus:



Lanciani wird an die Möglichkeit gedacht haben, dass hierin der Name des Erbauers, eines der Antonine, steckt (wir wissen ja nicht welches: Top. 1, 1, 418) Sehr auffallend ist ferner, was Lanciani ebenfalls unbemerkt lässt, dass die Inschrift auf dem Piedestal steht. Da die Statue, deren Rest sich erhalten hat, wohl unzweifelhaft, wie auch Lanciani bemerkt, einen der beiden Brüder dargestellt hat, so wird auf dem Piedestal der entsprechenden Säule auf der anderen Seite des Bogens die Inschrift des Valentinian gestanden haben und es bleibt für die Inschriftfläche der Attica kaum etwas anderes übrig als die Dedicationsinschrift des ersten Erbauers der Brücke. — Die Inschriften standen im Mai d. J. im Hofe des Museo Nazionale (Collegio Romano), die Bronzefüsse im Magazin des Palatin.

Lanciani verweist auf das mittelalterliche Brückeverzeichnis, in dem am Schluss ein sonst nirgends genannter *pons Valentiniani* stehe. Ich setze noch einmal die beiden Verzeichnisse, das alte und mittelalterliche, nebeneinander:

Altes	Mittelalterliches (G = Graphia).
<i>pontes VIII</i> CNs, <i>septe</i> Na, [Zahl fehlt Nb.]	
1 <i>Aelius</i>	1 <i>Milvius</i>
2 <i>Aemilius</i> 2 fehlt Na	2 <i>Adrianus</i>
3 <i>Aurelius</i>	3 <i>Neronianus</i> (ad Sassiam G)
4 <i>Mulvius</i>	4 <i>Antonius</i> (in Arenula G)
5 <i>Sublicius</i>	5 <i>Fabricius</i> (in ponte Iudeorum G)
6 <i>Fabricius</i>	6 <i>Gratianus</i> (Feliceis Gratiani inter insu- [lam et transtiberim G)
7 <i>Cestius</i>	7 <i>senatorum</i> (sancte marie G)
8 <i>et Probi</i>	8 <i>marmoreus Theodosii</i> (in ripa romea G)
	9 <i>et Valentinianus</i> .

Ich habe von jeher die Ansicht verfochten (Lanciani erwähnt dies nicht), dass die Namen des mittelalterlichen Verzeichnisses die uns ganz oder in Resten erhaltenen acht alten Brücken in der Reihenfolge stromabwärts aufzählen, dass also 8. 9 wohl eine Brücke, gebaut von Theodosius und dem jüngeren Valentinian sei: *pons Theodosii et Valentiniani*, und dass dies die Brücke sei, deren Pfeilerreste unter dem Aventin sichtbar sind. Bei aller sonstigen Verschiedenheit der Ansichten pflichten mir darin Ulrichs, Wecklein und Reber bei. Ich halte sie auch jetzt aufrecht. Das mittelalterliche Verzeichniss benennt zwar den *pons Cestius* mit dem jüngeren Namen *Feliceis Gratiani*; indessen folgt daraus mit Nichten, dass sie auch den *pons Aurelius* mit dem jüngeren nennen musste und es zwingt uns nichts anzunehmen, dass der vierte Name *Antonius* und der neunte *Valentinianus* ein und dieselbe Brücke bezeichne. Leider sind die Reste der Brücke bisher ungenügend untersucht worden (Top. S. 422). Die Gelegenheit zu genauerer Untersuchung scheint nicht benutzt worden zu sein: *demolendosi il pilone orientale del cosiddetto ponte sublicio sono stati messi a nudo alcuni grandi sassi di travertino posti a guisa di legature nel vivo del muro a sacco, in occasione di qualche restauro di epoca tarda. uno dei travertini di met. 0,88 × 0,80 × 0,70 conserva queste tracce di grande iscrizione imperiale: . . . ANO · AV · . . .* (?) *IA P · P* (Bull. com. 1877, 167). — Ueber die weiteren Behauptungen, dass die Stelle des Ammian 27, 3, 3 sich nicht auf den *pons Gratianus*, sondern auf den *Aurelius Valentinianus*, die des Panegyricus auf Gratian sich auf beide beziehe, will ich hier nicht weiter streiten (s. Top. S. 420 f. A. 33): nur das muss hervorgehoben werden, dass Lanciani nicht die Worte des Ammian anführt, sondern die Interpolation des Gelenius (dem die Herausgeber bis auf Eyssenhardt und Gardthausen gefolgt sind). Ist hierdurch also die Frage über Ursprung und Benennung der achten Brücke nicht im Mindesten verrückt worden, so ist dasselbe der Fall in Betreff der Kardinalfrage über die Gleichsetzung des *pons Aemilius* = *Probi* = *senatorum*, des heutigen Ponte rotto. Es kam zunächst darauf an zu prüfen

ob die Meinung, der *pons Aemilius* sei von dem gleichnamigen Censor des Jahres 732 oder dem gleichnamigen Consul des Jahres 733 benannt und gebaut, haltbar sei. Ich glaubte (S. 409), gestützt auf die Annahme, der Kalender von Allifac, in dem die Brücke vorkommt, sei vor 725 geschrieben, beide Annahmen verwerfen zu müssen. Ein neuerdings gefundenes Stück desselben Kalenders zeigt, dass die Datirung voreilig war und sich weiter nichts feststellen lässt, als dass er vor dem Jahre 7 n. Chr. geschrieben ist (Mommsen Eph. epigr. 1879, 1 f.). Im Uebrigen weiss ich recht gut, dass meine Argumentation zu einem entscheidenden Ergebniss nicht geführt hat und nehme hier die Untersuchung nicht wieder auf. Daran halte ich aber nach wie vor als an einer erwiesenen Thatsache fest, dass der *pons Aemilius* nicht die im mittelalterlichen Verzeichniss richtig als *pons Neronianus ad Sassiam* bezeichnete Brücke ist, deren Reste noch jetzt zu sehen sind.

Unter den Trümmern des Ponte Sisto fand sich auch ein Stein der Termination des Tiberufers vom Jahre 74: *ex auctor[itate] | imp. Caesar [is] | Vespasiani Aug. | [p]mtr. p. [so] VI. imp. XIV. pp. | cos. V. design. VI. ceus. | Caecina Paetu[s] | curator ripar. et | [al]vei Tiberis termin | [av]it, pro.x. cipp. p. c.* (Bull. com. 1878, 242 mit kleinen Abweichungen von Not. 1878, 236). Die Termination des Jahres 74 war bisher nicht bekannt (vom Jahre 73: CIL 6, 1238). Der Fundort macht es wahrscheinlich, dass der Stein unmittelbar am Ufer gestanden hat: die Breite der terminirten Zone längs beider *ripae* und die Abstände der Steine variierten nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse (Top. 1, 1. 427).

Ebenfalls durch die Tiberregulierungsarbeiten hat die Kenntniss des alten Trastevere einen erheblichen Zuwachs erhalten. Beim Abbruch eines Theils des Gartens der Farnesina sind Reste gewerblicher Anlagen und eine wichtige Inschrift gefunden worden. Das am 17. März ausgegebene Februarheft der Notizie 1878, 66 sagt, die Inschrift sei 'alla profondità di 4,00 m sotto il piano moderno ed in suolo di scarico' gefunden, das Bullettino com. 1878, sie sei am 4. März 'alla profondità di 3,70 m' gefunden worden. Die Inschrift (Marmortafel) lautet: *collegio Liberi patris et Mercuri | negotiantium cellarum riu[ar]iarum novae et Arrunt[inae] Caesaris n. | Cinnamus imp. Nervae Caesar[is] | Traiani Aug. Germ. servos ver[na] dispensator ob immunitat[em] | d. d. cura(m) agentibus ann(o) prio(re) | Ti. Claudio Zorimo et Sex. Caelio | Agathemero Licinio Sura II. Serriano II. cos.* Ueber die Datirung schweigt der Herausgeber: es ist das Jahr 102 (Ann. dell' inst. 1860 440 vgl. Mommsen Hermes 3, 137). Die Tafel lag unter Scherben grosser Weingefässe (ein Stempel *Cn. Domiti Clarysero* ♀). Weiter fand man grosse Kellerräume, darüber zwei Reihen dorischer Säulen, welche einen rechteckigen Hof flankirt zu haben scheinen, und 'vor beiden Flügeln der Halle' einen Kanal, wie es scheint bestimmt das Regenwasser abzuführen (Bull. a. O. S. 103 vgl. Not. 1878, 93 f.). Dazu kam dann im Laufe des April die Entdeckung eines Privat-

gebäudes, welches an den erwähnten grossen Hof anstiess, dessen Wände mit den schönsten und wohlhaltensten Wandmalereien und Stuckornamenten bedeckt waren. Es wird hoffentlich trotz des unerhörten Hochwassers schliesslich gelungen sein, auch die Bilder zu bergen (die an Feinheit wohl alle bisher gefundenen übertreffenden Stuccofragmente waren es bereits) ehe der Tiber für immer seine Wasser über diese Reste von gewerblichen Anlagen der ersten Kaiserzeit hinwegrollen lässt. — Wir kennen in Rom ein *forum vinarium* (ungewiss wo, Top. 2, 215), wissen von den Anhäufungen von Weingefässen beim Emporium, und (durch die ausgezeichnete Untersuchung Dressel's, oben N. 15) dass und wann der Monte testaccio durch allmähliches Ablagern von Scherben von Weingefässen entstanden ist. Dazu kommt nun die Nachricht (Dressel S. 185 ff. A. 2), dass in der ganzen Gegend vom Ospizio S. Michele bis Piazza di porta Portese, wie sich bei Legung von Wasserleitungsröhren ergeben hat, eine fast ununterbrochene Schicht von Gefässscherben liegt. — Wir haben also Anzeichen über die Ausbreitung von Niederlagen zu beiden Seiten des Tibers. Der von Säulen umgebene Hof im Garten der Farnesina diente vermuthlich den beiden *cellae nova et Arruntiana* als Verkaufsraum. Ein Fragment des capitulinischen Plans zeigt uns nach Canina's richtiger Bemerkung einen grossen Complex von *horrea* auf dem rechten Tiberufer von ähnlicher Construction (Forma fr. 168. 169 vgl. S. 44). — Endlich sei die ungemein wichtige Entdeckung eines Steines mit einer auf den Quaibau bezüglichen Inschrift erwähnt (noch in den Magazinen im Klosterhofe bei S. Francesca Romana; sie abzuschreiben wurde mir freundlichst gestattet): *P. Barronius Barba | aed. cur. grados refecit*. Die Inschrift steht auf der Stirnseite eines zu einer Stufe gehörigen Werkstückes (lang 1,06 m, hoch 0,34). Gefunden ist der Stein im Fluss an den Mühlen beim Aventin. Hoffentlich wird er bald im Facsimile publicirt werden.

Die übrigen Funde der Neustadt verzeichnen wir von Süden nach Norden fortschreitend.

Innerhalb der Porticus der Octavia und zwar (nach dem Bull. com. 1878, 99) 'nel vicolo di S. Angelo in Pescheria incontro la porta laterale della chiesa alla profondità di m 1,50' (vgl. Not 1878, 133 200 wo 1, 40 steht) ist eine Marmorbasis mit der Aufschrift *Cornelia Africana f. | Gracchorum* auf der Hauptfläche (Buchstaben der augusteischen Zeit) und *opus Tisicratis* auf der oberen Leiste (Buchstaben des 3. Jahrhunderts) gefunden worden. Dies ist also, wie der Herausgeber bemerkt, die Basis der von Plinius in *operibus Octaviae* gesehenen, früher in *Metelli publica porticu* aufgestellten Statue. Diese ging vielleicht in dem Brande, der die Wiederherstellung der Porticus durch Severus und Caracalla veranlasste, zu Grunde (Spuren von Brandbeschädigung soll der Marmor zeigen) und die Basis wurde im 3. Jahrhundert neu verwendet. Die neue Inschrift gehört in eine Kategorie mit den um zwei Jahrhunderte älteren

*opus Polyclit(i), Tim[ar]chi, Praxitelis, Bryaxidis (Forum), Phidiae, Praxitelis (Monte Cavallo), über welche De Rossi Bull. mun. 1874, 174 ff. handelt. Vgl. Eph. ep. 1876, 277 f. — Auch von dem Jupitertempel innerhalb der Porticus sind jetzt Reste gefunden worden. Ausführlich Lanciani in Bull. dell' ist. 1878, 209 ff. — Bekannt ist, dass im Jahre 1868 für die an die Porticus anstossende *aedes Herculis Musarum* sich ein monumentales Zeugniß von gleicher Wichtigkeit, die Basis einer der von Fulvius Nobilior aus Ambracia in diesen Tempel versetzten Musestatuen, gefunden hat: *M. Fulvius M. f. | Ser. n. Nobilior | cos. Ambracia cepit* (Forma S. 34, 3). Ueber den genannten Tempel und die Bedeutung von *Hercules Musarum* handelt eingehend Klügmann (oben N. 17).*

Die Front der Dogana auf Piazza di Pietra besteht aus 11 korinthischen Säulen mit ihrem Gebälk, dahinter ist der Rest der Wand einer Tempelcella erhalten. Schon frühere Entdeckungen hatten gelehrt, dass diese Reste der Langseite eines Tempels angehören, welcher inmitten eines von Quadermauern umgebenen Peribolos steht. Die neuen Funde, welche uns Lanciani (Bull. com. 1878, 10 ff. T. II. III, IV. V, vgl. Not. 1878, 92; Pellegrini Bull. dell' inst. 1878, 43 ff. 105 ff., Revue arch. 1878 XIX, 3 S. 190–192) wieder in mustergiltiger Weise vorführt, bestätigen dies. Sie ergeben aber ausserdem folgende wichtige Thatsachen. Unter Paul III. (1534–1550) und Innocenz X. (1644–1655) und seinem Nachfolger sind auf dem genannten Platz grosse Piedestale mit Reliefdarstellungen von Provinzen und Trophäen gefunden worden. Im Museum zu Neapel befinden sich 3 Provinzen und 2 Trophäen aus jenen Ausgrabungen, 3 (?) Provinzen aus diesen befinden sich im Capitol und im Palazzo Chigi-Odeschalchi auf Piazza SS. Apostoli. Jetzt sind abermals 3 Provinzen und 3 Trophäen gefunden worden. Es ist jetzt sicher, dass die Trophäen- und Provinzendarstellungen abwechselten, derartig, dass die Reliefs der Provinzen vor denen der Trophäen vorsprangen, und dass, da die Provinzen von Mitte zu Mitte 3,77 entfernt waren und diese Entfernung genau mit den Säulenabständen von Centrum zu Centrum stimmt, die Annahme, dass die Provinzen und Trophäen den Stylobat des Tempels schmückten, berechtigt ist. Die weitergehende Folgerung, dass 36 Provinzen unter den 36 Säulen des Tempels gestanden und dass dies auf die Zeit der Erbauung desselben schliessen lasse, giebt der Herausgeber selbst als eine vorläufige Hypothese. Es ist, wie man sieht, noch nicht an der Zeit, den Streit über die Benennung des Gebäudes wiederaufzunehmen: die Fachmänner werden uns erst eine eingehende stilistische Analyse der Reliefs und der gleichzeitig gefundenen Gebäudestücke geben müssen. Die neugefundenen Stücke lagen im Mai d. J. verdeckt im Hofe der Dogana.

Ebenfalls neue und entscheidende Ergebnisse verdanken wir dem freilich jeden, der in Rom früher gelebt hat, schmerzlich berührenden Umbau der von Pius IV. im Jahre 1561 gebauten Porta del Popolo. Der

Bericht Visconti's (Bull. com. 1877, 184 ff. T. XX. XXI, vgl. Notizie 1877, 269 1878, 64) hat zunächst ausser Zweifel gestellt, dass das Thor sich an demselben Platz befindet, an welchem die honorianische *porta Flaminia* stand: denn die beiden runden, in Maass und Ziegelconstruction den übrigen honorianischen gleichen Thürme des alten Thores sind, wenn auch halb zerstört, in den Thürmen des Pius gefunden worden: 'tagliate dall' alto a basso, nel modo che dicono ad *asola*, a cagione di collegarle ed incorporarle colla nova struttura dei marmorei bastioni' (S. 210 f.). Im Mai d. J. war davon nichts mehr zu sehen. Es gilt nun also mit der Stelle des Prokop (Got. 1, 23 S. 109): οὐ μὴν οὐδὲ πύλης Φλαμινίας ἀπεπεράσαντο, ἐπεὶ ἐν χώρῳ κρημνώδει κειμένη, οὐ λίαν ἐστὶν εὐπρόσδοος, auf Grund deren bisher (auch von mir Top. 1, 1, 353) eine ursprünglich östlichere Lage des Thores angenommen worden ist, ins Reine zu kommen. Die Annahme, Prokop habe das Thor mit der *Pinciana* verwechselt, hätte Visconti überhaupt nicht erst aufstellen sollen, auch nicht um sie zu verwerfen. Aber auch die andere 'di prendere quel testo come se, in luogo di dire che la porta fosse ἐν χώρῳ κρημνώδει κειμένη, dicesse che la porta era χώρῳ κρημνώδει ὑποκειμένη', ist, wenn damit nicht etwa ein Abschreiberversehen gemeint sein soll, ganz unmöglich: sie verdreht dem Prokop seine Worte im Munde zum graden Gegentheil. Eine blosser Unkenntniss der Lokalität lässt sich auch nicht wohl denken. Ich setze mein Urtheil aus bis die S. 213 versprochene 'scenografia' der Ruinen erschienen sein wird. Denn bis jetzt erfährt man noch nichts darüber, wie hoch im Thor die heutige Strasse über der alten liegt. Stiegen etwa die alten Strassen aus der Stadt kommend gegen das Thor an? Die Stelle des Prokop — das hat man sich nie verhehlt — macht grosse Schwierigkeiten. Denn es stand fest, dass die *via Flaminia* der Richtung des heutigen Corso mindestens von Piazza Sciarra bis Via di S. Lorenzo in Lucina genau entsprach. Ja man durfte weitergehen und sagen: auch bis zum Thor und weiter bis Ponte molle (Bull. S. 206 ff.). Nicht allein verzeichnet Buffalini vor der Porta del Popolo unmittelbar links an der Strasse ein Grabmal, sondern auch innerhalb des Thores stand, wie desselben Plan zeigte und eine Ausgrabung des Jahres 1874 bestätigt hat, ein solches linker Hand dem Hinausgehenden hart am Corso, eine Grabpyramide wie die des Cestius bei Porta S. Paolo und die jetzt auch verschwundene beim Vatican (Top. 2, 429 f.). Von dem von Buffalini gezeichneten Quadrat ist die Westseite — die Bekleidung von Tuffquadern trug jedenfalls eine zweite von Marmor — wiedergefunden worden. Nach dem Plan (n. 2) muss das Quadrat der Axe des Corso parallel orientirt sein. — Es bleibt also jetzt nur noch zweifelhaft, wie die alte Strasse von Piazza Sciarra bis zu dem servianischen Stadthor auf der Höhe der Via di Marforio gelangt ist, worüber Visconti sich S. 206 mit einer leichten Wendung hinweghilft, ohne die durch den capitulinischen Plan noch vermehrten Schwierigkeiten zu erwägen (Forma S. 34 f. § 5). — In dem

Material der Thürme staken Fragmente von Inschriften ohne topographischen Werth. Dagegen scheinen Bruchstücke einer Reliefdarstellung von Circusspielen mit Recht als Ueberreste des nahen Grabes des Wagenlenkers P. Aelius Gutta Calpurnianus betrachtet zu werden (S. 200; Inschrift Wilmanns Ex. 2600). Endlich ergeben die untersuchten 61 Ziegelstempel Daten aus der Zeit des Hadrian und der ersten Antonine, nur ein späteres. Die Ziegel rühren von zerstörten Monumenten in der Nähe her. — Nichts Neues ergibt die Besprechung der Grenzsteine der Octroilinie S. 198 f., die ich Top. 336 nur kurz erwähnt habe. Die wichtige topographische Frage, wie sich die Octroilinie zur Regionengrenze verhält, hat De Rossi neuerdings wieder (oben N. 9) erörtert. — Wie der Corso, so scheinen die Ripetta und die Babuino alten Strassen zu entsprechen, erstere, wie schon aus Venuti's Angaben bekannt war, bis S. Luigi de' Francesi (S. 207). Sehr auffallend ist die Angabe (S. 190), dass das alte Pflaster bei dem Grabmal an der Ripetta 12 *m* unter dem heutigen liege. Die italienische Generalstabskarte giebt die heutige Pflasterhöhe grade an dieser Stelle zu 17 *m* über d. M. an, demnach würde das alte Pflaster nur 5 *m* über d. M., d. h. so gut wie in gleichem Niveau mit dem Tiberspiegel gelegen haben (vgl. Top. 1, 1, 135 f.). Ist dies schon nicht denkbar, so wird die Angabe um so unglaublicher, als nach Lanciani's Bericht in Bull. dell' inst. 1869, 227 nur 4 *m* tief beim Bau des Hauses eines Herrn Paolo Giovannetti, Via di Ripetta 40 — 44, das alte Pflaster, wie es scheint eines Platzes von über 15 *m* Breite, gefunden worden ist. Ich kann zwar augenblicklich nicht sagen wo N. 40 — 44 ist, allein die ganze Strasse Ripetta wird schwerlich grössere Niveaudifferenzen als bis zu 2 *m* haben. Demnach würde im günstigsten Falle die Niveaudifferenz des alten Pflasters bei dem Grabmal und dem zuletzt angegebenen Punkte 11 *m* betragen. Dies scheint mir unglaublich und wir müssen wohl in Visconti's Angabe ein Versehen suchen.

Hieran schliesst sich passend die Erörterung über Lanciani's letzte Auslassungen über die Triumphbögen auf der *via Flaminia* Bull. com. 1878, 14 ff. Es sind nach Lanciani folgende: 1. Bogen des Domitian bei Macel' de corvi = 'forse l'arcus Argentiariorum ovvero Manus carneae dei tempi di mezzo' (S. 19), 2. *arcus novus* des Diocletian und Maximian (Notitia S. 7) bei S. Maria in via lata, 3. Bogen des L. Verus und M. Aurelius bei Pal. Fiano; zwischen beiden der Bogen des Claudius, an der Ecke der Via del Caravita, über welchen die *aqua Virgo* nach den *saepta* geleitet sei, deren Bögen sich bis vor die Front der ehemaligen Kirche S. Macuto (gegenüber der Einmündung der Via di S. Ignazio) verfolgen liessen (1871). Neue Bruchstücke der Inschriften des Claudiusbogens sind ebenfalls (es wird nicht genau angegeben wo) bei Gelegenheit der Ausgrabungen von Piazza di Pietra gefunden (S. 14 f.). Ich will hier nicht weiter untersuchen, wie weit Lanciani die Identificirung der mittel-

alterlichen Namen gelungen ist: auf meine ausführliche Untersuchung über diese Top. 2, 416 ff. nimmt er keine Rücksicht.

Die jetzt vielbesprochene Ehreninschrift des siegreichen Wagenlenkers Crescens ist, wie die gelehrte Erklärerin derselben, Gräfin Ersilia Gaetani-Lovatelli, Ehrenmitglied des Instituts zu bemerken nicht unterlassen hat (Bull. com. 1878, 165 f.), durch ihren Fundort in Via della Pace von topographischem Interesse: sie wird in oder bei dem Stadium Domitian's aufgestellt gewesen sein. Ueber die Schicksale dieses Gebäudes wie der ganzen Gegend im Mittelalter verbreitet sich Corvisieri in der N. 13 angeführten Abhandlung über die *posterulae* S. 80 ff. 137 ff. Seine Andeutungen und Nachweisungen werden anderwärts verwerthet werden.

Jahresbericht über römische Geschichte und Chronologie für 1876 (Oktober—December) bis 1878.

Von

Prof. Dr. Hermann Schiller

in Giessen.

Nach dem frühen Tode von Prof. Dr. J. J. Müller in Zürich, dem es nur einmal vergönnt war, den mit Sachkenntniss und Liebe geschriebenen Jahresbericht über römische Geschichte bis zum September 1876 zu liefern, ist mir die Aufgabe zu Theil geworden, hier die seit jener Zeit bis Ende 1878 erschienenen Werke zu besprechen. Es schien mir wünschenswerth, den Bericht möglichst rasch und doch auch zu gleicher Zeit bis zu einem gewissen Grade vollständig zu liefern, damit auch diesem Theile, über welchem bisher ein eigener Unstern waltete, Regelmässigkeit des Erscheinens zu Theil werde. Aus der Zeit von Oktober 1876 bis Ende 1877 habe ich nur bedeutendere und minder verbreitete Erscheinungen hervorgehoben; erst für das Jahr 1878 habe ich Vollständigkeit angestrebt. Wenn ich sie nicht überall erreicht habe, so liegt dies zum Theil daran, dass manche Arbeiten bis jetzt nicht beschafft werden konnten: über sie wird, wenn sie zu erhalten sind, im nächsten Jahre berichtet werden; andertheils bitte ich die Kürze der Zeit — ich hatte für Fertigung des Berichtes nur vier Monate zur Verfügung — zur Entschuldigung dienen zu lassen und die Schwierigkeiten, welche der erstmaligen Arbeit auf diesem Gebiete stets in den Weg treten.

Der Leser wird in den einzelnen Berichten Ungleichheiten finden, oft nur Referate, dann wieder mehr oder minder eingehende Kritiken. Es bedarf diese Erscheinung kaum einer Rechtfertigung. Kein Forscher — Th. Mommsen vielleicht ausgenommen — ist im Stande das weite Gebiet der römischen Geschichte so zu umfassen, dass er Anderer Arbeiten sofort im Detail zu controliren vermöchte: mir fehlte ausserdem die Zeit. Wo entschiedener Werth oder Unwerth zu constatiren war, wird man das Urtheil nicht vermissen.

Perioden und Abschnitte Müller's habe ich beibehalten, nicht weil

sie mir als die tauglichste Eintheilung erschienen wären, sondern weil es für den Leser bequemer sein mag, die gewohnte Anlage wieder zu finden.

I. Altitalische Ethnologie.

Joh. Gust. Cuno, Vorgeschichte Roms. Erster Theil. Die Kelten.

Leipzig 1878.

Der durch seine Forschungen auf dem Gebiete der Sprachgeschichte (vgl. Jahresber. 1876 Abth. III S. 191 u. 193) bekannte Verfasser bietet uns in dem vorliegenden ersten Bande aus der Vorgeschichte Roms ein reiches Material, das zu genauer Prüfung auffordert und sicherlich viel Anlass zu Lob und Tadel geben wird.

Der Grundgedanke des Buches ist folgender: die charakteristischen Eigenschaften des italischen Gliedes der indogermanischen Familie können nicht zugleich mit dieser selbst entstanden sein; denn die Halbinsel ist ein von dem übrigen Europa durch die Natur streng abgegrenztes Land. Es müssen vielmehr in den vor dem Beginne unserer Geschichte liegenden Perioden Einwanderungen stattgefunden haben, welche in ihrer Summe das Ergebniss haben mussten, den Charakter des Volkes und der Sprache zu gestalten. Von der See her können diese nicht stattgefunden haben; auch an Einwanderung von Nordosten her kann nicht gedacht werden. Diese Bedeutung kann nur das grosse Volk gehabt haben, welches zwischen Alpen und Apennin ohne Beimischung fremder Elemente seit unvordenklichen Zeiten wohnt. Dasselbe bleibt in Verbindung mit den Keltenstämmen im Norden und Westen und in den Alpenthälern; auf der anderen Seite hat es das Bestreben nach Süden vorzudringen. Diese Grundansicht sucht der Verfasser im ersten Theile des Buches (1—274) auf dem Wege historischer, im zweiten Theile (275 bis Ende) auf dem sprachlicher Forschung zu erweisen. Indem wir den zweiten Theil dem Urtheil der Sprachforscher überlassen, geben wir zunächst eine Analyse des ersten.

In der Einleitung handelt der Verfasser von der Weltstellung Italiens. In vortrefflicher Darstellung der geographischen Verhältnisse wird uns die Bedeutung von Centralitalien dargelegt, dessen Mittelpunkt Rom ist, einst an einem fjordartigen Einschnitt des Meeres, zu dem die Seeschiffe herankamen. Die Hügel, die sich nirgends in gleicher Weise am unteren Tiber finden, gewährten Schutz gegen die Malaria und gegen die Menschen; von hier stromaufwärts entwickelte sich eine gesicherte Flussschiffahrt. Die Anfänge dieser Stadt müssen in die Anfänge italienischer Cultur hinaufgerückt werden, weil keine Zeit denkbar ist, in der nicht die Bewohner der Landschaft das Vortheilhafte jener Verhältnisse verstanden hätten. Römische Geschichte beginnt erst mit vier Reihen von Begebenheiten, die zum Theil neben einander herlaufen; es

sind die Erhebung der Kelten und der Sturz der etruskischen Herrschaft, die Kämpfe Roms gegen die Kelten, der Sturz der Patricier, die Kämpfe um den Besitz Italiens.

Der Tag in der römischen Geschichte beginnt mit dem Niedergang etruskischer Grösse. Die Etrusker herrschten einst von der Fruchtebene des Vesuv bis zu den Alpen und der Adria; sie haben allein unter den italienischen Stämmen künstlerische Bestrebungen und waren vor den Griechen die Lehrer Italiens. Doch kein Lied erklingt von ihrer Herrlichkeit und über ihre Trümmerstätten hat sich eine neue Kultur erstickend gelagert. Aber die wenigen Reste etruskischer Kunst und Arbeit nöthigen uns heute Bewunderung ab; übrigens war das Land nicht zum Einheitsstaat, sondern nur zum Bundesstaat vorgedrungen.

Wie kam Rom empor trotz dieser Macht, deren Grenze, wie Fidenae zeigt, nicht der Tiber war? Die Stadt war etruskische Gründung; die Ramnes, Titius und Luceres existiren auch bei den Etruskern, staatliche Institutionen und religiöse Ceremonien waren etruskischen Ursprungs; die patricischen Geschlechter sind die Nachkommen der Eroberer, aus deren Gewalt sich die latinische Plebs allmählich befreite. Die nahe sprachliche Verwandtschaft der Römer und Etrusker hält der Verfasser für völlig erwiesen. (Vgl. Jahresbericht 1876 Abth. III S. 191—193.)

Im Mittelalter und der Neuzeit lag der Schwerpunkt der italischen Begebenheiten ausserhalb des Landes, in den Ländern nördlich und westlich der Alpen; in ähnlicher Weise dürfte vor Einigung der Halbinsel durch Rom der entscheidende Einfluss von den Keltenstämmen geübt worden sein. Die Frage, ob zwischen Italern und Kelten eine nähere Verwandtschaft bestand, sucht das erste Buch »die keltischen Stämme« zu beantworten.

In sehr treffender Weise und schöner Darstellung wird im ersten Capitel das alte Gallien geschildert, dessen geographische Verhältnisse die Mannichfaltigkeit der Stämme durchaus gleichartig machen musste. Aber diesem Volke sind die grossen Aufgaben versagt, der deutliche Hinweis auf einen welthistorischen Beruf. Es war gross genug, um sich selbst zu genügen, reich versorgt durch den eigenen Boden, nach dem Fremden nur begehend im Gefühl seiner eigenen Kraft; insbesondere hat die Natur die Gallier für den maritimen Beruf nicht erzogen.

Besondere Beachtung verdient die Darlegung, dass die gewöhnliche Annahme einer Wanderung der Indogermanen von einem asiatischen Urstamme aus nicht als erwiesen gelten kann. Der Verfasser hat dieselbe weiter ausgeführt in seinen »Forschungen im Gebiete der alten Völkerkunde« 1. 1—74. Es lässt sich kein arisches Land in Vorderasien nachweisen, welches diese Millionen nach Westen und andere nach Indien senden konnte; an die Ueberwindung einer Ueberzahl durch eine kleine Zahl von Vertretern eines Culturreiches lässt sich zu der Zeit, wo die Einwanderungen stattfanden, nicht denken. Die Sprache ist auf der einen Seite ein Naturprodukt und musste unter gleichen oder ähnlichen äusseren

Verhältnissen in gleicher oder ähnlicher Weise entstehen; wären nur wenige Einwanderer von Osten gekommen, so hätte ihre Sprache untergehen müssen. Mittel- und Ost-Europa ist die Heimath des Indogermanischen, wie die ungeheure Menge der Berührungspunkte mit dem Finnischen erweist, welches im Sprachschatz überraschende Gemeinschaft mit den europäischen Zweigen des Indogermanischen zeigt. Auf der anderen Seite ist die Sprache ein geistiger Organismus mit kaum fassbarer Seite; fort und fort nimmt sie Fremdes auf, stösst sie Eigenes ab. Wir halten die von Cuno gegebene Aufstellung der Schwächen der asiatisch-indogermanischen Heimathstheorie für sehr dankenswerth, ohne zu glauben, dass die positiven Behauptungen schon als erwiesen gelten können. Namentlich wird es Sache der Sprachforschung sein, zu dem in den Vordergrund gestellten Verhältnisse zwischen Finnisch und Europäisch-Indogermanisch Stellung zu nehmen. In jedem Falle wird dem Verfasser das Verdienst gebühren, dass er die Frage sorgfältig durchdacht und durch neue Behandlung auf die Unsicherheit hingewiesen hat, welche bezüglich der Resultate auf diesem Gebiete immer noch besteht. Ob diese Unsicherheit je aus dem Gebiet der Conjectur heraustreten kann, lässt sich vielleicht bezweifeln.

Das gallische Volk tritt erst vor uns, da es, gebrochen durch die Germanen, von den Römern unterjocht wird. Diesen gelingt unschwer völlige Assimilation: selbst die eigene Sage ist fast ganz verloren. Cäsar hat für Religion und Sage des Volkes kein Interesse gehabt; viel wichtiger ist das, was er über staatliche und gesellschaftliche Zustände überliefert.

Nach dem Versuche des Celtillus, eine straffe Militärmonarchie zu gründen, war die Verfassung der einzelnen Staaten anarchisch; von monarchischer Verfassung zeigt sich keine Spur, obgleich Cäsar oft von *reges* und *regnum* spricht. Er braucht das Wort in doppeltem Sinne: im römischen von *Tyrannis* und im gallischen, wo vielleicht ein ähnliches Wort *rix* oder *rex* vorlag. Deutlich ist die Stellung dieser *reges* in Südbritanien, wo sie Beamte waren, von denen eventuell einer mit der Dictatur bekleidet wurde; erblich war dieses Amt nicht, vielleicht war es wesentlich das des *Vergobretus* (Oberrichters). Die Befestigung der staatlichen Gewalt wurde verhindert durch die Macht des Adels und der Kirche. Ersterer stützte sich auf die Clientel der Massen; dieses Verhältniss »war die Schule der Meuterei und die Vorschule der Revolution«, die Grundlage des mittelalterlichen Beneficial- und Lehnswesens. Als die Römer den Unterwerfungskrieg begannen, hatten sie es im Grunde mit wenigen Grandseigneurs zu thun, in deren Besitz Grund und Boden war, und die an den Eroberern eine Stütze gegen ihre Leibeigenen und Bauern suchten und fanden. Die Unterdrückung der Bagaudenaufstände vollendete die Knechtung des gemeinen Mannes. Diese erleichterte den

Franken die Eroberung; in der neuen Monarchie setzten sich die alten *nobiles*, *principes* als *seniores* fort.

Die Druiden besaßen ungeheurere Macht neben Befreiung von allen Lasten und Leistungen; sie waren Priester, Lehrer, Richter, eine festgegliederte Hierarchie gegenüber der staatlichen Schwäche: das Ideal Gregor's VII. war hier bereits erreicht. Ihre Gelehrsamkeit wirkte sicherlich auf einen Theil des Volkes bildend und das gelehrte Treiben, welches in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters in Britannien und Irland erscheint, war wesentlich von den Druiden ausgegangen; auch die frühzeitige Macht der gallischen Kirche war eine Folge der Gewöhnung der Menge an den geistlichen Gehorsam. Bei beiden Völkern, den Italern und den Galliern, finden sich Menschenopfer und die Sitte der Selbstopferung.

Die Romanisirung ging in Folge von Entvölkerung und bitterer Noth, Ausbeutung des Landes und Einstellung der Jugend in das Heer sehr schnell vor sich; dazu kam eine massenhafte italische Einwanderung, die zur Erschöpfung des Mutterlandes beitrug. Wahrscheinlich wurde diese schnelle Romanisirung unterstützt durch die nahe sprachliche Verwandtschaft.

Im zweiten Capitel werden »die iberischen und britannischen Kelten« behandelt. Die ersten Einwanderungen der Kelten in Spanien sind viel älter als die uns bekannte Geschichte des Landes und sind durch den Bidassoapass erfolgt. Dem Laufe der Ströme folgend, drangen sie nach Westen vor. Keltische Ortsnamen finden sich überall. Das Schwanken in den Angaben über das keltiberische Gebiet, d. h. das Gebiet der Kelten in Iberien, erklärt sich aus den Zufällen des Krieges, welche die unterworfenen Stämme bald mehr bald minder selbständig stellten. In einer Digression über die Iberer gelangt Cuno zu dem Schlusse, dass in der heutigen Sprache der Basken ein Glied der iberischen Sprachenfamilie zu erkennen sei.

Die Britannier sind nach Cäsar aus Belgien eingewandert; jedenfalls muss dies lange vor seiner Zeit geschehen und müssen die beiden Hauptdialecte Kymrisch-Cornisch und Irisch-Gaelisch schon zu seiner Zeit vorhanden gewesen sein. Gallier und Britannier waren eins in Bezug auf Sprache und Religion und müssen immer in den engsten Beziehungen gestanden haben. Die Phöniciere haben regelmässige Handelsfahrten nach britannischem Gebiet noch nicht unternommen, sonst würden sie der Aufmerksamkeit der concurrirenden Griechen nicht entgangen sein.

Das dritte Capitel »die Ligurer« hat der Verfasser in der Hauptsache schon früher veröffentlicht (s. Jahresbericht 1876 Abth. III S. 191). Derselbe findet Ligurer oder Spuren ihrer Wohnsitze, ausser in ihrem eigentlichen Gebiete zwischen dem unteren Rhodanus und dem Arnus, in Helvetien und Raetien, in Iberien und Britannien, im südlichen Italien, in Corsica, in Sicilien. Als ihre ältesten Sitze wird man den Raum zu

beiden Seiten der Westalpen und des nordwestlichen Drittels des Apennin ansehen dürfen; von hier aus mögen sie sich gegen Süden und Norden verbreitet haben; sie zogen durch den Pass der Bidassoa nach Iberien, wie, früher oder später, die Iberer dieselbe Strasse benutzten, um in dem Tieflande der Garonne eine neue Heimath zu suchen, wie sie die Kelten im Tieflande des Po's fanden. Immer jedoch wird es eine offene Frage bleiben, ob nicht unter den als Ligurer genannten Völkerschaften auch andere Keltenstämme sich befanden, d. h. ob nicht dieser Name in einigen oder mehreren Fällen einen appellativen Sinn hatte bei denjenigen, welche ihn den Römern und Griechen nannten, und ob nicht diese aus Missverständniß das gehörte Wort zu dem Namen des ihnen bekannten Volkes der Ligurer machten.

Im vierten Capitel »die Raeter und Taurisker« legt der Verfasser dar, dass die Alpen in vorhistorischer Zeit von den Kelten besetzt waren, die nach Osten vordrangen, bis sie an den Slaven eine Grenze fanden. Helvetien, Raetien, Vindilicien, Noricum war von Kelten besetzt; ihre Spuren reichen bis zu den letzten Ausläufern der Ostalpen; überall finden sich keltische Ortsnamen. Einen bestimmten ethnologischen Unterschied zwischen Raetern und Tauriskern kannten die Alten nicht. Wahrscheinlich standen die Raeter den Ligurern nahe; ihr Name bedeutet vielleicht (j̄rad) die Redenden. Es wird nun die Frage aufgeworfen, ob Raseuner und Raeter einen Zusammenhang haben. Die Etrusker wurden von den Umbrenn Tursce genannt, woraus bei den Römern Tusci wurde; Tursci = Taurisci; dieser Name wurde von den Umbrenn den Einwanderern beigelegt als einem alpinen Stamme. Zu dieser Namensverwandtschaft kommen bestimmte Zeugnisse des Pompeius Trogus, Livius und Plinius; sie wird ausserdem durch die Sprachdenkmäler bestätigt. Das Etruskische ist nicht ein keltischer Dialekt in Italien, sondern es ist mit den übrigen italischen Dialekten dem Keltischen speciell verwandt. Von der unmittelbaren und engen Verwandtschaft des Italischen und Keltischen handelt das zweite Buch.

Im fünften Capitel »die Völker um die Ostalpen« wird zunächst festgestellt, dass in den Ostalpen die Kelten nur als Eroberer gedacht werden können. Doch lassen sich bestimmt slavische Spuren erst östlich von Noricum nachweisen. Die Boier können immer nur einen kleinen Theil der schwäbisch-fränkischen Terrasse bewohnt haben: wie weit derselbe nach Norden ging, ist nicht zu bestimmen. Boihemum kann nicht von ihnen genannt sein. Auch in Ober-Pannonien sassen Theile dieses Volkes. Die Skordisker sind jedenfalls im wesentlichen Theile nicht keltisch, sondern illyrisch, auf Slaven weist wenig hin: eher wird man an ein starkes germanisches Element unter ihnen zu denken haben. Die keltischen Niederlassungen in Pannonien und der Balkanhalbinsel fanden erst später statt, wie auch im Süden des Pontos, und hatten keinen Bestand; sie mögen meist durch die Diadochenkriege veranlasst worden sein.

Im italischen Tiefland sassen Veneter illyrischen Stammes, mit Slaven untermischt. Die Aeneassage und der Venuskult verbreiteten sich durch skythische Stämme, welche, wenn auch nur in der Diaspora, bis nach Vorderasien sassen, nach Westen; im Veneterlande schon lange heimisch, kam sie durch einen der Hauptstämme des römischen Volkes, der in der Umgegend von Reate gesessen hatte, nach Latium. Dass hier Aeneas der Träger der Trojasage wurde, während bei den Venetern Antenor diese Rolle spielte, lag im Namen, der verwandt erschien mit dem etruskischen aesar Gott. Asineas = Sohn Aesars = Aeneas.

Das sechste Capitel führt uns zu den italischen Kelten. Die Stammesgleichheit zwischen den italischen und gallischen Kelten wird von den alten Schriftstellern einfach angenommen. Die Einwanderungen gallischer Kelten waren längst abgeschlossen zu der Zeit, wo das cisalpinische Land in den Gesichtskreis tritt. Die Kämpfe der in nicht grossen Abtheilungen Einwandernden mit der einheimischen Bevölkerung hatten Jahrhunderte lang gedauert; die Bellovesussage bei Livius zeigt in Uebereinstimmung mit anderen Ueberlieferungen, dass die Bituriger einst das Haupt eines grossen Staatenbundes waren und dass von Gallien aus Nachschübe erfolgten.

Der Angriff der Senonen auf Rom ist ein Beutezug, ohne Bedeutung für die italische Geschichte, da er nicht zu Niederlassungen der Gallier in Mittelitalien geführt hat. Die Motive zu den Kämpfen der cisalpinischen Gallier mit den Römern sind uns fast ganz verborgen. Erstere trieben Ackerbau, Viehzucht und Handel mit den Erzeugnissen ihres Landes. Ihr staatliches Leben entzieht sich aller Kenntniss; vermuthen lässt sich, dass in kleinen Raubzügen die Kraft des Volkes sich zersplitterte und verbrauchte. Nach 416 schloss sich für die Beutefahrten das latinische Gebiet und nur Etrurien blieb ihnen offen. Was die Kelten bewog den Kampf gegen die Römer zu erneuern, wissen wir nicht, jedenfalls nicht die Ackervertheilung in Picenum. Die Römer hat während der Jahre 471—529 das Friedensbedürfniss in ihrer Politik gegen Nord-Italien bestimmt. Erst 529 beginnen die Kelten den Angriff, und zwar waren zum ersten Male mehrere Stämme verbunden; die Veranlassung dazu gaben wahrscheinlich Verhandlungen mit Karthago. Die Schlacht am Vorgebirge Telamon befreite Rom von der Gefahr, die im Anschluss an diesen Sieg gemachten Offensivstösse brachten die Boier und Cispadanier unter römische Hoheit. Schwieriger war der Kampf gegen die Insubrer, und der angebliche Sieg vom Jahre 531 kann nicht bedeutend gewesen sein; erst im folgenden Jahre erfolgte die Entscheidung. Die ungeheuere keltische Bevölkerung Italiens ging unter, weil sie in der grossen zur Beherrschung der Halbinsel von der Natur geschaffenen Ebene in vielen Jahrhunderten nicht Zeit gefunden hatte, einen Staat zu gründen. Es fanden wohl noch Kämpfe zur Zeit Hannibal's und später statt; abgewendet wurde dadurch das unvermeidliche Loos nicht.

Ich habe den Inhalt des Buches in ziemlich ausgedehntem Maasse angegeben, weil ich der Ueberzeugung bin, dass die Arbeit in vollem Maasse die Aufmerksamkeit der Mitforscher verdient. Der Verfasser besitzt eine bedeutende Darstellungsgabe, und es fehlen ihm auch sonstige Vorzüge des Historikers nicht; er hat den Blick in die Jahrhunderte gerichtet, das einzige Mittel, denselben zu klären und zu sichern, und die historische »Divination« ist ebenfalls vorhanden. Zwei Grundfragen sind es, mit denen sein Werk stehen und fallen wird: die Sprachverwandtschaft der Kelten und Italer, speciell auch die etruskische Frage, und die Behandlung der Schriftquellen. Für erstere muss die Entscheidung der Sprachvergleichung überlassen werden, welche die positiven Thatsachen und die daran angeknüpften Schlüsse zu prüfen haben wird. Die Behandlung der Quellen wird dem Historiker zufallen. Ich beabsichtige nicht in diese schwierige Frage tiefer einzutreten, da dazu ein eingehendes Studium und erst wieder die Abfassung eines eigenen Buches erforderlich sein wird. Aber ein ziemlich weitgreifendes Bedenken kann ich nicht unausgesprochen lassen — nämlich die Willkür, mit der der Verfasser einen und denselben Schriftsteller bald als Gewährmann hoch erhebt, bald völlig verwirft. Dies gilt insbesondere von Polybius, Livius und Trogus Pompeius. Bald wird der erstere als Quelle von höchstem Werthe angeführt, an einer anderen Stelle, wo dies nicht zu den Resultaten des Verfassers passt, ist er ein ununterrichteter, der lateinischen Sprache nur in beschränktem Maasse kundiger Achäer; Livius und Trogus Pompeius besitzen für einzelne Partien der keltischen Geschichte, da sie aus ehemals keltischen Gebieten stammen, ganz entscheidenden Werth, für andere sollen ihre Nachrichten nichts taugen. Es mag ja so sein; aber der Verfasser wird die Erfahrung machen, dass andere mit gleich guten Gründen zu dem umgekehrten Verhältnisse gelangen werden; wo so viel Subjectivität die Entscheidung bestimmen kann, darf von entscheidenden Thatsachen jedenfalls nicht die Rede sein.

II. Königszeit und Uebergang zur Republik.

Mit der Frage nach der Verfassung des ältesten Rom beschäftigt sich

C. A. Volquardsen, Die drei ältesten römischen Tribus. Rhein. Museum 33, 538 ff.

Der Verfasser richtet seinen Angriff gegen die verbreitete Annahme: die älteste für uns erkennbare Form des römischen Staatswesens sei nicht die Gemeinschaft der drei alten Tribus, sondern die dieser Gemeinschaft vorausgehende Einzelexistenz einer Ramnes-Gemeinde mit ausschliesslich decimaler Eintheilung der Bürgerschaft. Er analysirt die Gründe, welche von den Hauptvertretern dieser Ansicht vorgebracht sind, und unterwirft die Quellenzeugnisse aus dem Alterthum einer genauen Musterung, wobei

es »mit dem Ausdruck der Zeugen genau genommen wird«, hauptsächlich »um dem Gebrauch, welchen die Gegner von den Ausdrücken Tradition und Ueberlieferung machen, eine Schranke zu setzen«. Das Resultat dieser Musterung ist, dass es für die Ansicht, nach der die drei alten Tribus vor ihrem Zusammensein im römischen Staate als gesonderte Staatswesen existirt haben, kein Zeugniß aus dem Alterthum giebt. Alle Gewährsmänner lassen die Dreitheilung des Staatswesens durch einen gesetzgeberischen Act des Romulus allein oder vereint mit T. Tatius ins Leben treten; allerdings tritt die Dreitheilung erst einige Zeit nach der Anlage des palatinischen Rom ein, so dass Zuwanderungen zur ersten Ansiedelung schon stattgefunden hatten. Hierin aber eine Andeutung des Synoikismos der drei Gemeinden zu erblicken, verbietet die Form der Ueberlieferung, die es geflissentlich vermeidet, eine verschiedene Abstammung der drei Tribus zu statuiren. Patriotische Vorstellungen ebensosehr als die Zeugnisse, welche andere Städte für die uralte Bedeutung der Dreizahl im Staatsleben Italiens boten, verboten dem römischen Autor an dieser Ueberlieferung zu rütteln.

So ist die directe Tradition über die Eintheilung des altitalischen Staats dem rein decimalen System nicht günstig; aber auf indirectem Wege soll sich ergeben, dass diese Dreitheilung eine historisch gewordene sei. Auf drei Punkte kommt es dabei an: 1. die Tradition von der sabinischen Einwanderung in Rom, 2. den ursprünglichen Senat von 100 Mitgliedern, 3. die angeblichen Spuren eines minderen Rechts der Luceres.

ad 3. Die Zurücksetzung der Luceres in gottesdienstlichen Institutionen ist nicht zu erweisen, sondern lässt sich auf anderem Wege erklären, ebenso der angebliche Mangel einer Vertretung im Senat.

ad 1 und 2. Die beiden Thatsachen sind in unverdächtiger alter Ueberlieferung vorhanden, also festzuhalten und zu erklären. Der Senat von 100 Mitgliedern erklärt sich aus dem Verfassungswesen der römischen Colonien. Drei Tribus in einer Stadt vereinigt, jede von ihnen im Besitz eines Theils der römischen Landschaft und doch ein Senat, der nur eine Tribus zu repräsentiren scheint. — Diese Thatsachen gewinnen an Bedeutung, wenn wir annehmen dürfen, dass hierin — ursprünglich wohl deutlich ausgedrückt, später missverstanden oder absichtlich verhüllt — der Sinn lag, Rom habe in alter Zeit die Verfassung einer Colonie gehabt. Das Volk, welches Rom eroberte und colonisirte, waren die Sabiner; sie wurden geleitet von dem Bestreben, die Via Salaria bis ans Meer zu beherrschen; in der römischen Sage vom Sabinerkriege wird die Niederlage nur schwach verhüllt. Sie bekamen die Höhe des Capitols nicht wieder, dort sollte die Wohnstätte des Sabinerkönigs gewesen sein, im Anschluss an den Burgplatz entstand hier die Sabinerstadt, die Hügelstadt, der Aventin wurde von ihnen befestigt, sie erhielten ein beschränktes Oeffnungsrecht an den Befestigungen der lati-

nischen Stadt (Ianus Quirinus). Ein Drittel des Landes wurde mit dem Namen der Tribus — Titius — den Siegern überlassen. Dazu stimmt, dass bei der Aufzählung diese den Ramnes und Luceres regelmässig vorgehen. Eine Spur der sabinischen Herrschaft zeigt sich endlich in dem Quiritennamen des römischen Volkes und dem Eponym Quirinus, die von Cures herzuleiten sind. Allmählich ging die ursprüngliche Bevölkerung aus dem Zustand der Unterdrückung in den der Gleichberechtigung über — der Senat von 200 Mitgliedern fiel in das Uebergangsstadium, wo den zwei besiegten Tribus zusammen etwa so viel Vertreter im Stadtregiment zugestanden wurden, als der Siegerin allein.

Hermann Genz, Das patricische Rom. Berlin 1878.

Der Verfasser behandelt nach einander die patricische Gens, die Curien, den Staat (Populus, Senatus, Rex), die Stämme, Patriciat und Königthum.

Neues wird man auf diesem so sehr von der Kritik und Geschichte durchpflügtem Gebiete kaum erwarten. Selbstverständlich hat der Verfasser einige neue Combinationen, die ja nicht allzuschwer zu machen sind, die aber eben so rasch, wie sie entstehen, durch andere verdrängt zu werden oder von selbst zu verschwinden pflegen. Uebrigens erhebt das Buch keine grossen Ansprüche und wird namentlich Anfängern zur Orientirung ganz förderlich sein; denn die Gabe der Darstellung besitzt der Verfasser und Litteraturkenntniss mangelt ihm auch nicht.

Mehr ein Curiosum als einen wissenschaftlichen Beitrag bietet

Hermann Müller, Zur Literatur der Geschichte von der Lucretia. Blätter f. d. bayer. Gymn.-Wesen. Bd. XIV, 9. Heft. 371 S.

Es werden aus einer Handschrift der Greifswalder Universitäts-Bibliothek, welche im Archiv für Litteraturgeschichte Bd. III S. 170 -175 genau beschrieben ist, zwei kleinere auf die Geschichte der Lucretia bezügliche Stücke mitgetheilt, welche eine Familien-Scene und Besprechung zwischen dem Vater und Gemahl der Lucretia und dieser selbst darstellen, worin die ersteren sich bemühen, Lucretia von der Sinnlosigkeit ihres Vorhabens zu überzeugen, während diese den Tod als den einzigen Ausweg darzulegen sucht. Der Verfasser ist unbekannt.

Wenn der Herausgeber meint, man könnte sich versucht fühlen, anzunehmen, dass diese beiden Stücke Copien oder Uebersetzungen aus einem antiken Geschichtswerk seien, so scheint dies eine durchaus unzulässige Vermuthung. Das Machwerk würde höchstens dem Geiste nach in eine Rhetorenschule der Kaiserzeit passen, wird aber wahrscheinlich einer ziemlich neuen Zeit angehören, wie das theilweise barbarische Latein zeigt. Auch die Vorliebe, mit der bei den Einzelheiten des Ehebruchs verweilt wird, kann nur der unsauberen Phantasie eines Mönchs entspringen sein. Dinge wie mulierem carneam — statuam marmoream; cara

und mea Lucretia; scelus aliquod, dum manus in nos iniicimus, expiamus; luce quondam carior coniux; cum te non uxorem tenere sed scortum Tarquini recorderis; quid si semen infaustum visceribus meis inhaesit; an expectabo donec ex adulterio mater fiam; nisi quod non meretrix lupanaribus includar sed passim ubique foeda prostituar; Die castarum mentium; in quo primum ad excitamentum libidinis infixis mamillas digitis extractavit suis; apud Minois et Rhadamantbi tribunal; tuque terrestre corpus und vieles andere gehören dem Mittelalter und der Neuzeit an, aber weder einem römischen Historiker noch Uebersetzer.

In die ältesten Zeiten römischer Geschichte reicht das sich mit Volquardsen zum Theil berührende Buch von

Max Zoeller, Latium und Rom. Forschungen über ihre gemeinsame Geschichte und gegenseitigen Beziehungen bis zum Jahre 338 v. Chr. Leipzig 1878.

Der Verfasser geht von der Ansicht aus, dass die ältere Geschichte Roms nur in der innigsten Verbindung mit der Geschichte Latiums zu verstehen sei. Die innere Entwicklung Roms wird nur insofern berücksichtigt, als diese in die äussere Politik eingreift (Verhältniss der Patricier zu den Plebeiern). In der Quellenfrage sucht Zöller wo möglich die Entstehungsquelle nachzuweisen, wobei das sacrale Element besondere Beachtung erhält.

Die Urtraditionen der römischen Geschichte sind theils plebeisch, theils patricisch. Die ersteren zerfallen in einen überwiegenden latinischen und einen mehr zurücktretenden etruskischen Antheil; diese älteren Traditionen wurden dann in patricischem Sinne übergeleitet. Aus diesem Verhältnisse ergibt sich, dass die Plebeier das ältere Bevölkerungselement, Latiner, die Patricier Eindringlinge, Sabiner, sind, welche eine etruskische Herrschaft in Rom stürzten. Diese verschiedenen Traditionen werden nun überall nachzuweisen und, da sie oft vermischt sind, zu sondern versucht, so in der Tradition über die Gründung der Republik, in den Verfassungskämpfen der älteren Zeit, in der Auffassung von Lavinium oder Alba Longa als Mutterstadt Latiums, in der Aeneassage etc. Die Trennung einer plebeischen und patricischen Tradition ist gar nichts Neues und im Allgemeinen ex effectu geschlossen unzweifelhaft richtig; ebenso unzweifelhaft dürfte aber auch die Unmöglichkeit sein, aus dem Gewirre von Nachrichten, Sagen und Fälschungen der Tradition eine solche Sonderung vorzunehmen, wo nicht Familieninteressen nachzuweisen sind, und mit apodiktischer Gewissheit, wie dies der Verfasser nicht selten thut, die eine und andere Ueberlieferung unter eine der beiden Rubriken einzuregistriren. Wo soll denn der Beweis oder das Zeugniß liegen, dass es eine so systematisch und consequent verfahrenende Geschichtsverderbung im republikanischen Rom gegeben habe?

Aus der Einleitung heben wir ausser dem Gesagten hervor, dass

dem Verfasser Verfassungskämpfe in alter Zeit lediglich als kriegerische Auflehnungen der Plebs gegen die eingewanderten sabinischen Herren erscheinen, namentlich der Aufstand des Appius Herdonius.

Die Aeneassage enthält ein einheimisches und ein fremdes Element. Das erstere entstand aus der Verschmelzung eines latinisch-plebeischen und eines patricischen Cultusbestandtheils zu Lavinium, das letztere wird durch den ardeatischen Venuskult eingeführt und zwar bereits in sehr früher Zeit, während die Identificirung des italischen Aeneas mit dem trojanischen Helden das Werk späterer Einflüsse, wesentlich politischer Art ist. Das von Dionys. 1, 59 bei Gelegenheit der Gründung von Lavinium berichtete Wunder von Wolf, Adler und Fuchs wird mit sehr kühnen Vermittelungen so gedeutet, dass die Gründung des Bundesstaates Lavinium von Seiten der Etrusker bekämpft, aber zuletzt nach einem mit Hülfe der Latiner durch die Sabiner erfochtenen Siege begründet wurde. Auch in der Sage von Alba Longa erkennt der Verfasser ein sabinisch-patricisches (Modius-Mettius) und ein latinisch-plebeisches Element (den als Lar gedachten Romulus), die sich auf's engste vermischten; da aber die Patricier das engste Interesse daran hatten, den latinischen Heros-Eponymos als einen ihres Geschlechtes darzustellen, suchten sie die Verschmelzung ihres sabinischen Stammheros, dessen Namen sie in Vergessenheit gerathen liessen, mit der einheimischen Figur des Romulus zu begünstigen. Hier scheint der Verfasser die von ihm oft betonte Zähigkeit sacraler Institutionen, die sogar ihre ursprünglichen Träger überleben, nicht festzuhalten. Romulus ward nun mit der sabinischen Sage von Alba Longa in Verbindung gebracht, eine Ansicht, von der das eben Gesagte ebenfalls gilt. Die Vereinigung der Albaner mit Rom ist eine Variante der Sage von der Vereinigung der Sabiner mit den Römern, Tullus Hostilius und Mettus Fuffetius sind Wiederholungsfiguren. Der Verfasser ist geneigt, eine Stadt Alba Longa nicht anzunehmen »so wenig als aus der jahrelangen Besetzung des Algidus durch die Aequer dort eine Stadt entstanden ist«; er meint sich damit begnügen zu können, »dass das Albanergebirge längere Zeit hindurch seit dem Aufbruche von Cures der Angriffs- und Waffenplatz der Sabiner gewesen, dass diese von hier aus die Städte Latiums erobert, und dass folglich letztere, wenn sie in der Sage als albanische Colonien bezeichnet werden, als sabinische betrachtet werden müssen«. Wir finden diese Annahme sehr unwahrscheinlich; wenn man auch die Sprünge der Sage noch so gern anerkennt, so ist es doch unglaublich, dass eine so intensive Mythenbildung wie die um Alba Longa sich an einen Ort angeschlossen haben soll, wo nur einige Quellen und einige Nymphen verehrt wurden.

Die Traditionen über die Prisci Latini variiren eine und dieselbe Thatsache, wonach ein aus dem Gebirge herabgestiegenes Volk Latium und Rom erobert und die ursprünglichen Bewohner in den Stand von Plebeiern herabgedrückt habe; auch hier soll die eine Tradition wieder

latinisch, die andere sabinisch sein; die eine hüllte man in ein vorhistorisches Gewand, wodurch es kam, dass man statt der Sabiner und Latiner den Aboriginern und Siculern begegnet, die andere Ueberlieferung verknüpfte man mit der Gründung Roms und der Geschichte der kriegerischen Könige. Dass hier Latiner und Sabiner durch einander gehen, soll sich daraus erklären, dass sich die Eroberer mit dem Namen Latiner in politischem Sinne bezeichneten. Auch hier werden der Schablone zu Liebe die überlieferten Daten auf den Kopf gestellt.

Der Dianatempel auf dem Aventin stellt einen engeren religiösen Vereinigungspunkt der latinischen Landbevölkerung — die zum Theil in sklavenähnlichem Verhältnisse zu den Patriciern stand — dar, der vielleicht zu einer Zeit gegründet wurde, als die Plebs sich nach mannigfachen Kämpfen die persönliche Freiheit und das Eigenthumsrecht an ihrem Grundbesitz erstritten hatte, oder vielleicht auch auf Grund bestimmter Vertragsbedingungen schon früher entstanden war. Es soll dann einleuchten »dass der Dedicationstag auch von den noch in der Sklaverei befindlichen Latinern in Hoffnung auf Besserung ihres Schicksals festlich mit begangen und gefeiert wurde.« Wir müssen bekennen, dass wir diesem Gedankengange nicht zu folgen vermögen. Wo findet sich dazu eine Analogie, dass man Sklaven oder auch nur »sklavenähnliche« Leute an einem Gottesdienst theilnehmen liess, der ihnen Hoffnung auf Befreiung eröffnete? da hätte ja die herrschende Bevölkerung selbst alljährlich den Brand in das eigene Haus geschleudert.

Die *feriae latinae* werden in die Zeit des Tarquinius Superbus mit Unrecht verlegt. Dies kam so. Es hatte sich die Erinnerung erhalten, dass die albanische Festfeier nach einem Siege über die Etrusker eingesetzt worden sei. Zugleich war aber auch die Erinnerung an die Einsetzung eines Festtages zur Feier der Vertreibung der Könige und des cassianischen Bündnisses noch lebhaft. Wenn nun — wie der Verfasser später ausführt — dieses Bündniss von denjenigen Latinerstädten geschlossen wurde, welche gemeinsam von den Sabinern den Etruskern entrissen wurden, so ist die Vermuthung wahrscheinlich, dass das Fest des Sieges über die Etrusker und das des cassianischen Bündnisses innerlich zusammenhängen, indem sie eine Grundthatfache nach zwei hervorstechenden Begebenheiten variiren; auch das Fest für die Vertreibung der Könige fällt im Wesen mit den beiden anderen Thatfachen zusammen. Da aber in der Ueberlieferung die Thatfache der etruskischen Herrschaft über Latium und Rom übergangen ist, und die letzten Könige trotz etruskischer Abstammung nicht als etruskische Eroberer erscheinen, so nahm man keinen Anstand, die Stiftung der Festfeier auf den letzten Tarquinius Superbus zurückzuführen. Es scheint uns sehr unwahrscheinlich — namentlich bei der unsicheren Natur des *foedus Cassianum* — dass die drei angegebenen Thatfachen vereinigt worden sein sollten, von denen doch, gerade weil die Tradition die etruskische Herrschaft über Rom

übergang, die erste und die dritte in directem Widerspruche zu stehen scheinen mussten.

Die Tradition über das römische Königsthum hat nach Zoeller nur in den eigentlich etruskischen Königen einen historischen Anhalt.

Der zweite Theil des Buches behandelt auf 250 Seiten Latium zur Zeit der Republik in zwei Perioden. Die erste umfasst den alten latinischen Bund — 365/389 — die zweite die neue Conföderation latinischer Staaten bis zur Vernichtung der Selbständigkeit Latiums im Jahre 416/338.

In dem ersten Abschnitte »die Etrusker in Rom« werden die etruskischen Sagentrümmer zusammengestellt, und zwar will Zoeller hier drei Stufen unterscheiden: 1. Diejenigen etruskischen Sagentrümmer, welche sich in der Geschichte der Tarquinierepoche noch einen Platz zu behaupten vermochten aber wegen der veränderten Gestalt der Tradition in derselben in einem anderen Zusammenhange erscheinen müssen (die Hegemonie des Tarquinius Priscus über Etrurien = Etruskerherrschaft in Rom, die ursprünglich rein plebeisch-latinische Sage von Servius Tullius). 2. Diejenigen, welche sich von der eigentlichen Etruskerperiode lösgelöst und an einzelne mehr oder minder sagenhafte oder mythische Personen anderer Zeiten angeschlossen haben (Lucumo zur Zeit des Romulus, Lucumo = Hostus Hostilius = Tullus Hostilius, Tarpeia = Tarquinia, Porsena, Brutus und Collatinus, Mezentius, Turnus und die Rutuler). 3. Diejenigen, in denen historisch richtige Ueberlieferungen auf historisch speculativ erfundene Namen übertragen und mit Absicht einer erfundenen Geschichtsperiode zugetheilt wurden (Siculer und Pelasger). Als Resultat stellt der Verfasser fest: »Eine vortarquinische Herrschaft Etruriens über Rom und Latium lässt sich nirgends nachweisen. Da nun eine Etruskerherrschaft unleugbar stattfand, so fällt ihr Sturz mit dem Ende der Königsherrschaft zusammen, und sämmtliche Sagen und Traditionen weisen mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf hin, dass dieser Sturz von den Sabinern ausgegangen sei«. Wir halten diesen Grund gegen die Annahme einer etruskischen Herrschaft von den Tarquiniern, weil dieselbe sich nicht nachweisen lasse, für wenig stichhaltig. Der Einwand Cuno's, dass die Entstehung Roms ohne ein gutes Verhältniss, beziehungsweise ohne Mitwirkung der Etrusker undenkbar ist, scheint erheblicher als die Bestätigung oder Nichtbestätigung durch Sagen, welche ja, wie Zoeller selbst stets hervorhebt, gänzlich zeit-, oft auch ortlos sind.

In der Erörterung über die Gründung des latinischen Bundes tritt die Kritik des foedus Cassianum in den Vordergrund. Zoeller nimmt hier wieder, wie er dies mit Vorliebe thut, eine Verwechslung an. Ein Plebeier Cassius als Vertreter der von den Sabinern besiegten plebs rustica schliesst mit den Siegern ein foedus ab, entweder sofort nach der Eroberung oder in Folge einer späteren Erhebung (plebeische Tradition). Zugleich wurde aber ein Bündniss der neu-latinischen, d. h. von der

sabinischen Aristokratie beherrschten Städte unter einander mit Rom als Vorort abgeschlossen (patricische Tradition). Diese beiden Bündnisse wurden in der patricischen Umformung der Tradition mit einander vermengt, und so kam es, dass der Abschluss des latinischen Bündnisses dem Cassius zugeschrieben und dieser folgerichtig zu einem Patricier umgestempelt wurde. Auch hier also wieder dieselbe Ansicht von einer planmässigen, weitaussehenden Umgestaltung der Tradition, welche ein nicht bloss förmlich und systematisch entwickeltes, sondern geradezu grossartig raffiniertes Fälschungssystem zur Voraussetzung hat.

Nachdem der Verfasser im zweiten Abschnitt den Bestand des Bundes (Albanergebiet, Küstengebiet, Gebiet Roms, Gebiet jenseits des Arno) festgestellt hat, kommt er im dritten zu der Geschichte des Latinerbundes. Wir heben daraus die Kritik und Verwerfung des foedus Ardeatinum, sowie die Untersuchung über die Bundescolonien hervor; Zoeller verwirft die letzteren für diesen Zeitraum. Bei der Darstellung der Geschichte der einzelnen Völker Latiums — Volsker, Aequer, Herniker — wird auch die Frage über den Bundesvertrag mit Karthago erörtert, wobei der Verfasser zu dem Schlusse gelangt, dass ein Vertrag für das erste Jahr der Republik nicht angenommen werden kann. Damit fällt dann auch die Annahme, dass Antium, Terracina, Circei ehemals latinisch gewesen, hierauf von den Volskern eingenommen und erst später wieder in römische Gewalt gekommen seien.

Die neue Conföderation latinischer Staaten bis zur Vernichtung der Selbständigkeit Latiums 416—338 wird nun in ihren verschiedenen Phasen vorgeführt. Zunächst die Bildung eines selbständigen latinischen Bundes mit Ausschluss von Rom bis zum Abschluss des foedus 396/358 zu gegenseitigem Schutz gegen die Gallier und die Beziehungen der Volsker und Aequer zu Rom und Latium, dann die Conföderation der Völker des gesammten Latiums, ihre politische Organisation und ihre Stellung zu Rom, Sannium und Campanien bis zum Latinerkriege 414/340. Das Resultat der Untersuchung ist nicht sehr befriedigend. Latium war ein vollkommen selbständiger Bundesstaat, mit dem noch eine Reihe sich unterordnender Staaten verbündet war; der ganze Bund wurde von zwei Prätores geleitet, die auch Dictatoren sein konnten. Die Competenzverhältnisse dieser Prätores und der Bundesversammlung sind durchaus unsicher; was Zoeller darüber sagt, ist sehr wenig befriedigend; denn solche Verhältnisse, wie er sie S. 358 zusammenfassend darstellt, können auf niederer Kulturstufe, aber nicht bei politisch entwickelten Zuständen angenommen werden, wenn nicht Anarchie und Verwirrung die Folge sein soll.

Dieses Verhältniss wird durch den grossen Latinerkrieg von 414/340 bis 416/338 gänzlich umgestaltet; eine Schlacht am Vesuv wird verworfen, eine »Reconstruction der Thatsachen« S. 381 versucht. Die Unterwerfung der latinischen Gemeinden unter die römische Herrschaft und deren staats-

rechtliche Beziehungen zu Rom seit dem Latinerkriege bilden den Inhalt des letzten Abschnittes. Hier kommt Zoeller wieder auf seine schon früher entwickelte singuläre Auffassung von *municeps* und *municipium* zurück, und damit im Zusammenhange auf eine sehr complicirte Behandlungsweise der einzelnen Städte im Frieden.

Das Buch enthält neben vielem höchst Zweifelhaftem und vielem längst Bekanntem manche werthvolle Untersuchung. Ueberall ist die Litteratur mit grossem Fleisse zusammengetragen. Dass nun die behandelte Zeit völlig klargestellt sei, wird der Verfasser selbst nicht glauben. Wir können uns bei der Lectüre der umfänglichen Werke über diese Zeiten bisweilen des Bedauerns nicht erwehren, dass so viel Fleiss und Wissen nicht etwa auf unsichere, sondern auf nie sicher zu stellende Verhältnisse verwandt wird. Der menschliche Geist wird sich immer wieder zu diesen dunklen Fragen hingezogen fühlen; aber sollten die kommenden Geschlechter nicht endlich sich mit der Ueberzeugung durchdringen, dass es auch eine Sünde wider den heiligen Geist ist, seine Thätigkeit immer nur den Gebieten zuzuwenden, in denen Meinen stets höher stehen wird als Wissen?

Ueber das Verhältniss des Diodor Polybius und Livius zu Fabius oder Castor ist der Streit von neuem entbrannt, wie bei der eminenten Wichtigkeit der Frage natürlich ist.

Theodor Mommsen, Fabius und Diodor. *Hermes* 13, 305 ff. und Beilage: die örtlichen Cognomina des römischen Patriciats.

Der Werth der diodorischen Ueberlieferung ist seit Niebuhr anerkannt und jede weitere Untersuchung bestätigt es, dass, wo dieselbe sich von der sonstigen entfernt, sie durchgängig den richtigen oder mindestens den älteren und minder entstellten Bericht giebt.

Mommsen erweist dieses Verhältniss zunächst an der Ueberlieferung über die Ermordung römischer Gesandten durch den König der Veienter Lars Tolumnius und die Fidenaten und den Fall dieses Königs in dem darüber ausgebrochenen Kriege von der Hand des römischen Feldherrn A. Cornelius Cossus, die in doppelter oder vielmehr in dreifacher Gestalt erscheint; hier liegt in der diodorischen Version die Fassung der älteren Annalen vor, welche nicht bloss Livius und Dionysios, sondern auch schon sämmtliche von Livius hier benutzte Autoren mit einer jüngeren durch und durch verfälschten vertauscht hatten. Aber auch Diodor's Angabe ist nicht richtig. Dem inschriftlichen Zeugniß gegenüber, welches der Kaiser Augustus bei der Reparatur des Tempels des Jupiter Feretrius fand, wird nichts übrig bleiben, als den Fall des Tolumnius in das Jahr 326 zu setzen. Der spätere Einreihet — gleichzeitige Aufzeichnung gab es für diese Zeit noch nicht — wird von den Feldherrnspolien des Cossus gewusst und sie danach in der Magistratstafel untergebracht haben; und da er hierbei die Wahl hatte zwischen dem Consulatsjahr 326 und dem

des consularischen Kriegstribunats und der Reiterführung 328, so versah er sich in der Stelle. Der Gesandtenmord folgte dann in der Datirung nach. Eine andere Differenz gehört in die Samniterkriege. Diodor berichtet, dass im Jahre 441 Q. Fabius als Dictator Fregellae nahm und 200 der namhaftesten Gefangenen mit dem Beile hinrichten liess; alsdaun eroberte er Caletia und die Burg von Nola, worauf er reiche Beute unter die Menge und Aecker unter die Soldaten vertheilte. Diese Erzählung entspricht im Ganzen der livianischen 9, 28, aber der Dictator heisst bei Livius und in den Fast. Capitol. C. Poetelius C. f. C. n. Libo Visólus. Man glaubte an eine Fälschung zu Gunsten der Fabier, während in der That die Version des Livius und der Fastentafel gefälscht ist. Varro befindet sich hier wie bei der Spoliencontroverse des Cossus unter dem Einflusse der gefälschten Tradition.

Danach wendet der Verfasser sich zu der Frage, welche Quellen Diodor bis auf den zweiten punischen Krieg einschliesslich seiner Darstellung zu Grunde gelegt hat. Um die Untersuchung zu vereinfachen — Diodor hat für die Kriege des Pyrrhos und den ersten punischen, auch den hannibalischen, griechische und römische Quellen nebeneinander benutzt — beschäftigt sich Mommsen nur mit den römischen Berichten bis auf die Zeit des Pyrrhos, deren wesentliche Ableitung aus römischen Annalen keinem Zweifel unterliegt. Seit Niebuhr gilt für diese Quelle das kurz nach dem Ende des hannibalischen Krieges verfasste Annalenwerk des Q. Fabius Pictor in griechischer Sprache; die eigentliche Beweisführung für diese Ansicht will Mommsen jetzt geben. Zunächst passt auf das Beste zu dieser Annahme, was Diodor über seine Quellen aussagt oder zu verstehen giebt. Der ausser Fabius noch von Diodor in dem ganzen Abschnitt allein erwähnte Samier Duris wurde wahrscheinlich von Fabius benutzt, wie derselbe wohl auch den Diokles von Peparethos bei irgend welcher Gelegenheit angeführt hat. Die Auswahl ferner erscheint durchaus angemessen. Lateinische Quellen hat Diodor nicht benutzt, unter den griechisch geschriebenen Annalen war die Wahl nicht gross, Polybios wies ausdrücklich auf Fabius hin. Was wir von Fabius haben, entspricht auf's genauesten den Angaben des Dionysios 1, 6 *οἷς μὲν αὐτὸς ἔργοις παρεγένετο, δὲ τὴν ἐμπειρίαν ἀκριβῶς ἀνέγραψε, τὰ δὲ ἀρχαῖα τὰ μετὰ τὴν κρίσιν τῆς πόλεως γινόμενα κεφαλαιωδῶς ἐπέδραμεν*. Der Chronikenschreiber durchläuft in den älteren Theilen, Notiz an Notiz fügend, das weite Gebiet der Jahrhunderte und die Reihe seiner Facta macht ungefähr denselben Eindruck wie die seiner Namen. Was sonst als sicher fabisch nachgewiesen werden kann, tritt nirgends in Widerspruch mit denjenigen Angaben Diodor's, die Mommsen für Fabius in Anspruch nimmt; insbesondere stimmen die bezüglichen Angaben des Polybios dazu.

Endlich stellt Mommsen kurz diejenigen Punkte zusammen, auf welche die persönlichen Beziehungen des alten Chronisten eingewirkt zu haben scheinen oder wo in der diodorischen Ueberlieferung Spuren von

besonderer Rücksichtnahme auf das fabische Haus und seine Interessen begegnen: der Vorgang an der Cremera im Jahre 277 war in der Quelle ausführlich dargestellt; in dem Berichte über die Entstehung der campanischen Nation von 369 und der Eroberung von Kyme durch die neuen Campaner 326 treten die persönlichen Beziehungen des Fabius hervor. Diese Beziehung zu den Griechen ist es wahrscheinlich auch gewesen, welche der conventionellen Geschichte Roms ihren hellenischen Ursprungstempel aufgedrückt und sie an die homerischen Epen angeknüpft hat. Die Ausführlichkeit in dem Berichte über die Sendung des Weihgeschenkens nach Delphi 358 entsprang wahrscheinlich dem Umstande, dass der Chronikschreiber nach der Schlacht bei Cannae eine ähnliche Mission empfing; die Schuld der fabischen Gesandten an der Schlacht an der Allia stand wahrscheinlich noch nicht in der Chronik; dagegen lassen die diodorischen Annalen dem Fabius Maximus Rullianus eine ganz besondere Ausführlichkeit und Auszeichnung zu Theil werden. Der politische Standpunkt des Chronisten lässt sich nach der Beurtheilung des Decemvirats und seiner Folgen, der Nichtauslieferung der strafbaren Gesandten im Gallierkriege und der Censur des Appius bemessen: er ist, wie Mommsen an den drei Fällen ausführlich nachweist, für einen Zeit- und voraussetzlichen Gesinnungsgenossen des L. Aemilius Paullus, der bei Cannae fiel, in jeder Hinsicht angemessen.

Während Livius überall Fabius erst aus zweiter Hand benutzt, haben wir an den diodorischen Annalen noch einen nicht unansehnlichen Theil der fabischen Schrift selbst, einen Auszug, der uns in den Stand setzt, in vielen wichtigen Einzelfragen wenigstens über eine 200jährige immer sich steigernde Geschichtsverderbung hinweg an die verhältnissmässig reine Urquelle zu gelangen.

In der Beilage über die örtlichen Cognomina des römischen Patriats weist Mommsen nach, dass man es namentlich in älterer Zeit vermieden hat, diejenigen Heimathbezeichnungen, welche in ihrem Wortsinn verstanden das römische Bürgerrecht aufheben würden, als Cognomina zu verwenden. Die von Stadttheilen und Pagi des ursprünglichen römischen Gebiets und später als Pagi betrachteten ehemals selbständigen Städten entnommenen Cognomina sind häufig; von den Ausnahmen (Auruncus der Cominier, Sabinus der Claudier und Siccier (?), Siculus der Cloelier, Tuscus der Aquillier (?)) stehen die der Siccier und Aquillier sehr vereinzelt und scheinen auf eine sehr junge Einlage in die Fasten zurückzugehen; die Bezeichnungen der drei anderen erklären sich wenigstens für Auruncus und Siculus leichter, als hier sprachverschiedene und staatlich nicht geeinigte Nationalitäten den Namen hergeben; dass man indessen den Gegensatz der Rechtsstellung und des Namens lebhaft empfand, zeigt die Legende von der Einwanderung der Claudier aus der Sabina, die nichts anderes ist als die Historisirung des fremdartigen Geschlechtsbeinamens. Nur ein einziger Name wäre einer nichtrömischen

Bürgerschaft entlehnt Fidenas; dieses Cognomen tritt ungefähr gleichzeitig bei den Sergii (317) und bei den Servilii (319) auf und behauptet sich bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts. Wahrscheinlich sind Sergii und Servilii ursprünglich zusammengefallen, wie Claudii und Clodii. Dass die römischen Annalisten für den in einer solchen Benennung enthaltenen Ausdruck der politischen Zugehörigkeit eine Erklärung suchten, ist selbstverständlich. Man verhalf dem ältesten, der den Beinamen führte, zu einem Siege über die Fidenaten; denn die von den besiegten Städten und Ländern den siegreichen Feldherren beigelegten Namen fallen in der Regel mit dem geläufigen Ethnikon zusammen und sind schon alt (425 Privernas bei den Aemiliern, Messalla 491 bei den Valeriern).

Ed. Heydenreich, Fabius Pictor und Livius. Ein Beitrag zur römischen Quellenforschung. Freiberg 1878.

Im Eingange wird die Frage, ob die römische Tradition der älteren Zeit mehr patricisch oder plebeisch gewesen sei, an den einzelnen Vertretern erörtert. Unter diesen ist Calpurnius Piso besonders wichtig, da er der erste war, welcher die Vermengung der alten Plebs und der gracchischen turba forensis in die römische Historiographie eingeführt hat. Sodann geht der Verfasser zu seiner eigentlichen Aufgabe über, zu untersuchen, in wie weit Livius den Fabius Pictor benutzt hat. Hauptrepräsentant der Ansicht, dass er für Livius Hauptquelle in der ersten Dekade sei, ist Nitzsch; gegen ihn richtet sich die folgende Widerlegung.

1. Die Ansicht Nitzsch's, »dass in demselben Theil, wo wir bei Livius und Dionysius die Cognomina reichlicher als sonst gebraucht sehen, sich auch die Angaben über den veränderlichen Theil des römischen Amtsjahres finden«, und umgekehrt »wo die reichlicheren Cognomina fehlen, auch die Angabe der Jahresanfänge fehlt«, scheint dem Verfasser unhaltbar, da 49 beziehungsweise 51 Stellen, die für Nitzsch zu sprechen scheinen, 70 eventuell 115 Stellen gegenüberstehen, »welche augenfällig zeigen, dass das von Nitzsch angenommene Verhältniss zwischen den Cognomina und den Antrittsdaten der obersten Magistrate gar nicht vorhanden ist.«

2. Auch Nitzsch's weiterer Schluss, dass diejenigen Abschnitte des Livius, welche nur selten Cognomina aufweisen, aus älteren Quellen, insbesondere aus Fabius stammen, welcher nach Nitzsch noch gar keine Cognomina anwendet, dagegen alle die Theile, welche zahlreiche Cognomina aufweisen, aus jüngeren Quellen herzuleiten seien, ist nicht als erwiesen zu betrachten, da weder bewiesen noch zu erweisen ist, dass Fabius wirklich keine Cognomina brauchte; ein Fragment scheint eher dagegen zu sprechen. Aber selbst wenn man jenen unbewiesenen Satz gelten lässt, so folgt daraus noch nicht, was Nitzsch geschlossen hat, da bei der gegenseitigen Ausschreibung der Annalisten eine directe Benutzung des

Fabius durch Livius noch nicht gefolgert werden kann. Dabei wird indess ausdrücklich Nitzsch's Verdienst anerkannt, auf die Verwerthbarkeit der Cognomina für Quellenanalyse hingewiesen zu haben und mit Recht gewünscht, dass die noch offene Frage, ob und in welchem Umfange Fabius Pictor Cognomina gehabt hat, einer gründlichen Erörterung von kompetenter Seite unterzogen werde.

3. Auch die kurzen annalistischen Notizen bei Livius können nicht in der Weise als Argumente gebraucht werden, wie Nitzsch dieses thut. Denn diese chronistischen Stücke können ebenfalls bei directen oder indirecten Ausschreibern des Fabius gestanden haben. Aber auch das Verhältniss der Cognomina zu den annalistischen Stücken bei Livius ist der Beweisführung Nitzsch's entgegen. Während man das Zusammentreffen von chronistischem Stil und fehlenden Cognomina häufig bei Livius erwarten müsste, findet sich dasselbe in 166 Stellen nur 11 mal.

4. Die aus den Citaten des Livius entnommenen Nitzsch'schen Argumente sind sehr schwach, da das häufige Citiren eines Autors bei Livius eher das Gegentheil der Benutzung als Hauptquelle beweist (vgl. das Verhältniss bei Benutzung des Polybios). Verfasser beweist am Schlusse seiner Abhandlung, dass gerade das fünfmalige Citiren des Fabius in der ersten Dekade deutlich zeigt, wie er nicht Hauptquelle ist. Die von Livius erwähnten *scriptores antiqui*, *antiquiores*, *antiquissimi* sind wahrscheinlich die früheren Historiker vor Livius.

5. Auch die nach dem Vorgange Nissen's von Nitzsch für die erste Dekade versuchte Zuweisung der einzelnen Abschnitte des Livius an bestimmte Quellen ist verfehlt, da nicht zu erweisen ist, dass die Quellenbenutzung des Livius in der an Nachrichten armen und an Widersprüchen reichen älteren Zeit dieselbe war, wie in der Zeit der punischen Kriege, es sich auch insbesondere für die erste Dekade nicht erweisen lässt, dass Livius immer und überall der einmal gewählten Quelle ohne Einschubsel gefolgt sei, endlich die Schlussfolgerungen Nitzsch's aus der Verschiedenheit einzelner Stücke bei Livius und Dionysius seit den Untersuchungen C. Peter's keinen Boden mehr haben.

6. Es werden schliesslich noch diejenigen Argumente Nitzsch's widerlegt, »welche die mittels der besprochenen fundamentalen Beweismittel und auf die ebenfalls besprochene Methode als älteste Quelle herausgehobenen Abschnitte des Livius als direct auf Fabius zurückgehend erweisen sollen«, und eine Besprechung der Abschnitte Livius 2, 16—21, 33—41, 44—51 gegeben, welche Nitzsch dem Fabius zulegt.

So ist eine directe Benutzung des Fabius durch Livius weder als nothwendig noch als unmöglich erwiesen; zum Schlusse werden noch die Gründe dargelegt, welche darthun sollen, dass eine ausgedehnte Benutzung des Fabius abschnittsweise durch Livius durchaus nicht wahrscheinlich sei.

Die sorgfältige und umsichtige Untersuchung wird von keinem Historiker unbeachtet gelassen werden können.

So überzeugend nun auch die Untersuchung von Mommsen ist, — man beruhigt sich bei seinen Ergebnissen nicht. Fast gleichzeitig mit dieser Arbeit wird der Versuch unternommen, eine Benutzung des Fabius durch Diodor gänzlich in Abrede zu stellen. Befremdlich könnte dies erscheinen, wenn jemand die Verhältnisse auf dem Gebiete der Quellenfrage nicht kennt. Wer damit etwas vertrauter ist, der wird auch das Auffallendste nicht mehr auffallend finden, da nirgends die Subjectivität eine solche Rolle zu spielen vermag wie hier. Was man hier weiss und wirklich wissen kann, ist sehr wenig; sehr Vieles bleibt also durch Divination zu ersetzen. Ob diese richtig ist, ob nicht, wer kann es behaupten, wer verneinen? Es geht hier wie mit dem homerischen Gleichniss *φύλλα τὰ μὲν τ' ἄνεμος χαμάδις χέει, ἄλλα δὲ ὕλη τηλεθύωσα φύει*.

Der neueste Versuch, den alten Fabius aus Diodor zu entfernen, ist unternommen von

Ludwig Bornemann, *De Castoris chronicis Diodori Siculi fonte ac norma*. Lübeck 1878.

Der Verfasser dieser Schrift hat sich die Aufgabe gestellt, die Ansicht, die Gelzer in dem Jahresbericht 1873, S. 1064 ausgesprochen, dass nämlich alles Chronographische bei Diodor auf die Chronographie des Castor zurückzuführen sei — eine Ansicht, welche Mommsen noch *Hermes* 13, 315 A. 1 verworfen hat — durch seine Abhandlung als richtig nachzuweisen. Wir können selbstverständlich bei einer Arbeit, welche so detaillirte Untersuchungen zum Gegenstande hat, nur einzelnes hervorheben. Bezüglich der Consularverzeichnisse nimmt der Verfasser Diodor gegen das Urtheil Mommsen's (*Röm. Chronol.* S. 125 ff.) — das heute für Diodor im Allgemeinen, wie der Verfasser es hinstellt, von Mommsen nicht entfernt gefällt wird — in Schutz, »der von einem falschen Standpunkte — der varronischen Zeitrechnung — aus zu seinen unberechtigten Schlüssen über die Confusion des Diodor gelangt sei«. Vom Jahre 366 v. Chr. ist bei ihm alles in Ordnung, vor der Alliaschlacht 418—390 ist er ebenfalls von erheblichen Verstössen frei; die Zeit von 389—367 stimmt deswegen nicht, weil der Chronograph die Anarchiejahre anders berechnete. Bornemann kommt hier zu folgendem Ergebniss: »Sequitur tabulam chronographi ab initio rei publicae tribus annis praeter aerae differentiam reliquas superasse vel potius istas tribus collegiis breviores fuisse; id quod optime explicari possit, si eas e tabula Fabiana vel quae Fabii aera u. c. sequeretur, consulum collegia enotasse sumimus«; die römischen Eponymen wie Archonten und Olympioniken hat Diodor von einem griechischen Chronographen entnommen, der mit den römischen Consuln begann und denselben die Archonten etc. folgen liess; Castor aber hat (Euseb. *Schöne* S. 295) die Consuln getrennt gehalten. Aus

dieser — recht bestechenden, aber immerhin nicht unbedenklichen und nicht wahrscheinlichen — Annahme erklärt sich sodann die Wahrnehmung »annorum spatia apud Diodorum a media hieme incipere, quamquam archontum nomina in fronte habent«. Die Schwierigkeiten, welche bis jetzt bei der Annahme einer Benutzung des Castor durch Diodor die Aeren hervorriefen, sucht der Verfasser in § 3 und 4 zu heben. Castor war aus Asien und führte seine Chronographie bis auf das bedeutendste Ereigniss fort, die Ordnung der asiatischen Verhältnisse durch Pompeius (Nov. 61 v. Chr.). Diodor stimmt scheinbar nicht ganz hiermit überein; doch ist der Ausdruck zweifelhaft und schliesslich kann man seine incuria zur Erklärung beziehen. Die Abschnitte de regum tabulis, worunter die Erörterung über die reges latini besonders wichtig ist (§ 5 quae fragmentorum Castoris vestigia apud Diodorum deprehendantur und § 6 quae tabulae Diodoreae prioribus adjungendae esse videantur), und de singulis locis enthalten eine Menge von Einzeluntersuchungen; in den letzteren sucht der Verfasser die Stellen festzustellen, welche schon Volquardsen mit Recht als chronographische auffasste, während der zweite Theil diejenigen zusammenstellt, in deren Beurtheilung der Verfasser von Volquardsen abweicht. Besonders wichtig ist Abschnitt IV de rebus Romanis. Quelle des Diodor in der römischen Geschichte ist nicht Fabius, sondern für die Fasten der Chronograph, für die Thatsachen — einige chronikartige Angaben abgerechnet — Timäus und Duris. Die Uebereinstimmungen des Diodor und Livius gehen nicht auf Benutzung derselben Quelle zurück, vielmehr hat Diodor den Castor selbst benutzt, Livius einen Schriftsteller, der aus Castor geschöpft hatte. Bezüglich der vita des Castor stimmt der Verfasser mit den Ergebnissen von Müller überein. Ein Anhang enthält 28 Stellen des Diodor, welche der Verfasser dem Castor zuschreiben will. Die Schrift ist ein schätzbarer Beitrag zur Quellenkunde der römischen Geschichte, wenn damit auch die Frage über das Verhältniss des Diodor zu Castor nicht gelöst, sondern nur zu neuer Untersuchung gedrängt worden ist.

Eine Ergänzung zu der vorstehenden Arbeit liefert

Ludwig Bornemann, Zur römischen Chronologie. Rh. Mus. 33, S. 600 ff.

Er will in zwei Fragen den Nachweis versuchen, »dass verschiedene bisher kaum bezweifelte Sätze Mommsen's allerdings einer genaueren Prüfung bedürfen« und dass »nicht aus blinder Voreingenommenheit in der Diodorfrage die Ansichten einer glänzenden Autorität über Bord geworfen sind«.

Die erste Frage lautet: Sind in den italischen Königslisten die Interregnen von den Chronographen principiell beseitigt und ist eine ältere römische Königsliste von 240 Jahren anzunehmen?

Mommsen nimmt das erstere an in der Weise, dass die Interregnen

in den Listen den Regierungsjahren der einzelnen Könige schon zugeschlagen sind, und unterscheidet zwei Recensionen der römischen Königs-tafel, eine ältere, die 240, und eine jüngere, die 243 (244) Jahre ansetzt. Der Verfasser sucht nun eine Reihe von Willkürlichkeiten Mommsen's nachzuweisen, die er gegenüber den Angaben von Fabius, Cato, Polybius und Cicero sich habe zu Schulden kommen lassen und schliesst: »dagegen, wie reinlich gestaltet sich alles, wenn wir annehmen, dass die Interregnen nicht »principiell beseitigt«, sondern principiell mitverstanden sind, d. h. dass die Zahlen um die Interregnenjahre vermehrt werden müssen!« Bei Cicero kommen wir (mit Wahrscheinlichkeit?) auf 238 Jahre; bei Eusebius, wenn wir Ancus mit 23 Jahren notiren, auf 237 oder 240 Jahre. Auch die Schwierigkeiten der albanischen Tafel, in der vier Jahre zu wenig aufgeführt werden, sind nicht leichter zu lösen, als durch die Annahme, dass auch auf sie das Interregnensystem übertragen ist. Mommsen spricht mit Unrecht von einer Abrundung auf $7 \times 33\frac{1}{3}$ Jahre u. a.; dafür sind andere Erklärungen zu suchen.

Die zweite Frage heisst: Ist das Jahr der Alliaschlacht als Eckstein der römischen Chronologie zu behandeln?

Mommsen macht dieselbe zum Ausgangspunkt einer Reihe von Berechnungen. Thatsache ist ihm nach sehr alter Ueberlieferung 1. dass die Schlacht an der Allia unter den Archonten Pyrgion Ol. 98, 1 fiel, 2. nun aber überragte die griechische Eponymenliste von da ab die römischen Fasten um zwei Jahre; also 3. als man den Fehler bemerkte, schob man die Schlacht 2 Jahre hinauf auf Ol. 97, 3 und verlegte damit die Gründung der Stadt auf Ol. 6, 3.

ad 1 wendet Bornemann ein, Dionysios verdiene keine hervorragende Berücksichtigung, die Gründungsära von Gellius und Cassius sei unbekannt, Polybius spreche deutlich von dem zweiten Jahre Ol. 98; Cicero, Plinius, Orosius oder ihre Quellen redeten nur von 364 Jahren, die seit der Gründung verflossen seien, Livius setze die Schlacht in das Jahr 365, Diodor Ol. 98, 2. Die Vermuthung Mommsen's, dass eine alte, auf den Thatsachen fussende Ueberlieferung vorliege, ist nicht haltbar. ad 2. Mommsen findet es verwunderlich, dass dem Dionysios das varronische Jahr $746 = 745$, nicht $= 743$ ist; aber es liegt hier keine Incongruenz vor. Während nach Varro Roms Gründung Ol. 6, 3 fällt, rechnet Dionys Ol. 7, 1 als erstes Jahr nach derselben; also wird 746 Varr. $= 745$ Dionys. sein müssen. Und wenn er zwischen Alliaschlacht und Mitte 747 Varr. $= 746$ Dionys. $=$ Ol. 193, 2 die römischen Eponymen zählte, so fand er u. c. 365 med. — u. c. 746: 381; zählte er die griechischen, so bekam er Ol. 98, 1 — Ol. 193, 2: 381. Mommsen freilich rechnet mit Weglassung der vier Dictatorenjahre, und allerdings ist die Datirung des zweiten punischen Krieges auf Ol. 128, 3 $= 487$ statt 490 oder 489 sehr auffällig und vorläufig für uns unerklärlich, ist aber entweder von Dionys oberflächlich berechnet (?) oder empfiehlt uns die Annahme, dass die

allerdings so weit hinabreichende Differenz durch spätere Einschüßel ausgeglichen wurde, nicht aber die, dass sie bis auf Dionys' Zeit bestanden hätte. ad 3. Der Schluss Mommsen's ist falsch, indem er Dionys von den zeitgenössischen oder etwas älteren Chronographen völlig isolirt. Atticus, Varro, Cicero sollen den Ausweg gefunden haben, »zwei Archonten anzusetzen«, d. h. Atticus etc. betrachteten als gut verbürgt die Gleichung der Alliaschlacht mit dem Archonten Pyrgion, fanden, dass die römische Liste um zwei Jahre zu lang sei und änderten nun jene ihrem Schluss zu Grunde liegende »Thatsache« ab. Als nachher Dionysios' Werk erschien, da soll allgemeine Uebereinstimmung über die Richtigkeit jener (umgestossenen) Gleichung geherrscht haben; es ist unmöglich auf diese Versicherung eines Rhetors, der eine ganz eigenthümliche Berechnung des Gründungsjahres und viele chronologische Zweifel enthält, sichere Schlüsse über die Entstehung der verschiedenen Gründungszeiten und eine Grundlage der römischen Chronologie zu bauen.

Um zu erforschen, nach welchen Rücksichten die einzelnen Gründungszeiten angesetzt sein können und möglichst in zeitlicher Reihenfolge der Urheber sie anzufassen, darf man nicht bei Dionys und bei der Alliaschlacht also mitten im Gewirr einsetzen. Schliesslich werden dann von Bornemann die jetzt so beliebten gentilischen Einflüsse vermuthet, die für Fabius Pictor bei seiner Ansetzung des Gründungsjahres massgebend waren.

Die Abhandlung hat wenigstens das Verdienst, die Schwierigkeiten der Frage nachgewiesen zu haben. Ob man zu besseren Resultaten gelangt, wenn man, mit dem Verfasser zu reden, »ohne Umstände auf die Frage eindringt« bleibt abzuwarten; dass der Verfasser die Schwierigkeit der Datirung des zweiten punischen Krieges »vorläufig für uns unerklärlich« findet, ist für bessere Ergebnisse gerade nicht verheissungsvoll.

A. Schäfer, Miscellen zur römischen Geschichte. In Comment. philol. in hon. Th. Mommseni S. 1—10.

Die Abhandlung beschäftigt sich mit einigen Fragen der älteren römischen Geschichte, welche in entstellter Darstellung auf uns gekommen sind, und schliesst sich den Quellenuntersuchungen auf diesem Gebiete an.

1. Als Fall willkürlicher Einreihung einer Thatsache wird die zwei gleichnamigen Consulpaaren zugeschriebene Eroberung von Privernum besprochen (Liv. VIII, 1 und 20 ff.) und nicht auf 413, sondern auf 425 festgestellt.

2. Im Zusammenhang damit wird Liv. VII, 15, 1, VIII, 38, 1. 39, 16. 40, 1 und 37, 8—12 mit Plin. n. h. VII, 43, 136 und XXXIII, 1, 17 richtig gestellt und die Erzählung über die Tusculaner auf den ersten Krieg mit den Privernaten zurückgeführt, zugleich die von Niebuhr R. G. 3, 269 im Jahre 439 angenommene Empörung der Pränestiner beseitigt.

3. Die Kriegführung von 416 und die in Folge davon errichtete Statue wird gegen die gewöhnliche Annahme dem L. Furius Camillus, dem Sohne des Marcus vindicirt.

4. Die richtige Datirung des Todesjahres des M. Camillus bei Livius VII, 1, 8 wird angezweifelt.

5. In der Pliniusstelle XXXIV, 7, 43 ist wahrscheinlich das erste und das zweite Consulat des Sp. Carvilius verwechselt.

6. Im Gegensatz zu der gewöhnlichen Annahme wird nach Dio fr. 55, 1—9 und Zonor. VIII, 22 dargelegt, dass der Wortführer der Gesandtschaft, welche zu Karthago die Kriegserklärung aussprach, nicht Q. Fabius, sondern M. Fabius, M. f. M. n. Buteo war. Gewährsmann für diesen Bericht ist wahrscheinlich L. Coelius Antipater.

In die schwierigen Quellenverhältnisse und die dornige chronologische Frage über die gallischen Kriege führen uns die Untersuchungen von

Benedictus Niese, Die Chronologie der gallischen Kriege bei Polybios. Hermes 13, 401 ff.

Unger (Sitzungsberichte der philosophisch-philologischen und histor. Kl. d. königl. bayer. Akad. d. W. 1876 S. 531 ff.) setzte die Eroberung Roms durch die Gallier 381 v. Chr. Gegen denselben sucht zunächst Niese nachzuweisen, dass des Polybios Sprachgebrauch bei Zählung der Jahre folgender war. Wenn er sagt, dass ein Ereigniss sich z. B. im zehnten Jahre vor oder nach einem anderen begeben habe, so schliesst er das Jahr aus, von dem er vorwärts oder rückwärts rechnet, und genau ausgedrückt heisst bei ihm im zehnten Jahre nach der Eroberung Roms durch die Gallier soviel als »im zehnten Jahre nach dem Jahre, in welchem die Eroberung Roms stattfand«. In die 45 Jahre der Ruhe zwischen dem Ende der ersten und dem Anfange der zweiten gallischen Kriegsperiode begreift er weder das Schlussjahr der ersten noch das Anfangsjahr der zweiten ein: es sind vielmehr volle 45 ereignisslose Jahre, und der Wiederausbruch der Unruhen erfolgte 46 Jahre nach dem Ende der früheren Kriege. Auf diese Weise ergibt sich aber für die früheren gallischen Kriege vor der Schlacht bei Sentinum ein Zeitraum von 91 Jahren, während nach römischer Rechnung 95 Jahre verfloßen sind. Diese vier Jahre, die Polybios weniger hat, sind sicher zwischen den Jahren 360 und 299, wahrscheinlich zwischen 348 und 299 v. Chr. bei ihm ausgefallen. Diese Abweichung erklärt sich daraus, dass er die vier Dictatorenjahre, welche in das römische Consularverzeichniss zwischen 333 und 301 eingefügt sind, nicht mitzählte, während er die ebenfalls chronologischen fünf Jahre der Anarchie zwischen dem ersten und zweiten Gallierkriege mitrechnet. Daraus ergibt sich, dass er die Dauer und Abstände der gallischen Kriege nicht nach den Consularfasten berechnet hat, sondern nach einer Chronik und zwar der des Fabius.

Was Polybius mittheilt, ist sicherlich das älteste Stück aus der römischen Chronik über die gallischen Kriege und zugleich das beste. Diodor zeigt dagegen schon eine pragmatisch durchgeführte Verfälschung; seine Quelle kann, wenn die des Polybius Fabius ist, nicht dieselbe sein; hat aber Diodor, wie wahrscheinlich, in diesem Theile seines Werkes nur eine, nicht mehrere römische Quellen benutzt, so kann der Analyst, aus dem Diodor schöpfte, überhaupt nicht Fabius sein. Diodor's Bericht steht schon eine Stufe tiefer als der des Polybios und hat schon die Hand eines patriotischen Fälschers erfahren.

Livius hat von der älteren Ueberlieferung des Polybios oder auch nur des Diodor keine Ahnung; auch dies bestätigt die Ansicht Mommsen's (Herm. V, 270), dass dem Livius ältere Historiker, als der sullanischen Epoche nicht vorgelegen haben.

Gegen den Aufsatz von Niese schrieb

Th. Mommsen die Gallische Katastrophe. Ein Nachtrag. Hermes 13, 515 ff. Da das Verhältniss von Diodor zu Fabius präjudiciell für die ganze römische Forschung und nach Mommsen's Ansicht sicher festzustellen ist, gerade aber die Berichte über die Alliaschlacht und ihre Folgen für den Einblick in den Verderbungsprocess der römischen Analytik besonders lehrreich sind, so unterzieht er die einzelnen Momente der Erzählung einer Kritik, durch die er theils die ursprüngliche Fassung, theils die späteren Trübungen und Abwandlungen nach Möglichkeit festzustellen sucht. Den Ausgangspunkt bildet der Diodorische Bericht als anerkanntermassen der relativ reinste.

Die Resultate der überaus scharfsinnigen und gründlichen auf dreissig Seiten gegebenen Untersuchung sind folgende: Was Polybius und Diodor über die gallische Katastrophe melden, darf alles für Fabius in Anspruch genommen werden. Ob das, was bei Diodor nicht steht, sich aber mit seinem Bericht verträgt, von Diodor weggelassen oder von Späteren hinzu erfunden ist, lässt sich in vielen Fällen gar nicht und nur in wenigen mit völliger Sicherheit entscheiden. Dass Diodor eine sehr weitgehende Zusammenziehung seiner Vorlage vornahm, ist sicher. Der reconstruirte fabische Bericht ist für die gallische Katastrophe die beste und einzige geschichtlich in Betracht kommende Quelle, jede Nachricht über diese Vorgänge, die nicht auf ihn zurückgeht, nichts als Missverständniss oder Fälschung. Alles, was Fabius berichtet, ist dadurch noch nicht historisch beglaubigt. Sichere Mittel der Controle besitzen wir nicht, und wie viel oder wenig positive Ueberlieferung in diesem ältesten Bericht vorhanden ist, lässt sich nicht in dem Wege der vergleichenden Quellenkritik ermitteln; für manches, das in der gleichzeitigen Aufzeichnung nicht gestanden haben kann, lassen andere Anknüpfungen sich finden. Wenn auch den einzelnen Nachrichten gegenüber Vorsicht geboten ist, dürfen wir in den wesentlichen Dingen diesen Bericht als historisch glaubwürdig betrachten.

Ob die jüngeren Annalisten mit Fabius oder mit den Späteren ge-

gangen sind, lässt sich nicht entscheiden. Möglich ist, dass die reinere Tradition bis um die Mitte des siebenten Jahrhunderts den Platz behauptet hat, und die umfassende Fälschung, welche die späteren Annalen beherrscht, erst der sullanischen Epoche angehört. Aber wahrscheinlich ist die Umsetzung älteren Datums. Appian ist als der Repräsentant der besten Familie der römischen Geschichtsiuterpolatoren zu betrachten und diese Stellung tritt überall, wo er für die ältere Zeit aus römischen Berichten schöpft, hervor. Livius, Plutarch, Dionysios und Dio stimmen so eng überein, dass sie das Meiste aus einer und derselben Quelle geschöpft haben müssen und im Ganzen behandelt werden können, wie vier mehr oder minder entstellte Abschriften derselben Handschrift. Keiner scheint den andern abgeschrieben zu haben. Bei Dionysios begegnet sogar eine ganz späte, noch Livius und Plutarch nicht bekannte Interpolation. Livius ist unter ihnen am geschmackvollsten und am wenigsten incorrect; er sah zwei Versionen ein, die aber beide der interpolirten Familie angehörten; Specialfehler mangeln auch bei ihm nicht; Plutarch stimmt im Ganzen mit Livius sehr genau, hat aber doch eine solche Anzahl von Nachrichten allein, dass er Livius nicht abgeschrieben haben kann; eigene Versehen mangeln auch hier nicht. Dionysios verfährt eklektisch; er geht bald mit dieser, bald mit jener Kategorie von Gewährsmännern und mag auch Einzelnes nach der ihm eigenen verdrehten staatsrechtlichen Gelehrsamkeit willkürlich zurecht gemacht haben. Mit Dio ist wenig anzufangen, da ausser den dürftigen Ueberresten der entsprechende Abschnitt bei Zonaras fast ganz aus Plutarch entlehnt ist.

Auch über die Datirung liefert Mommsen im Gegensatz zu Niese eine nochmalige Erörterung; es handelt sich darum, festzustellen, wie des Polybios Datirung sich zu der für Fabius zu erschliessenden verhielt. Polybios rechnet zunächst nach dem achäischen Jahr, welches mit der Herbstnachtgleiche beginnt, so dass er dieses dem Olympiadenjahr gleichsetzt, das im Laufe desselben beginnt, und dem Consulpaar, welche im Laufe desselben antreten. Da wir gewohnt sind das Consuljahr mit dem im Laufe des Consulats beginnenden Olympiadenjahr zu gleichen, so entfernt sich die bei uns gangbare Gleichung von der polybischen um eine Stelle (z. B. 217 n. Chr. = Ol. 140, 3/4, bei uns 140, 4, bei Polybios 140, 3).

Des Polybios römische Chronologie ist zweifacher Art. Wir besitzen in 2, 17—23 eine zusammenhängende und chronologisch gegliederte Uebersicht der Beziehungen zwischen Rom und den cisalpinischen Galliern von der Einnahme der Stadt bis auf den cisalpinischen Krieg; sie ist offenbar den römischen Annalen entlehnt. Daneben stehen verschiedene Gleichungen einzelner Thatsachen der älteren römischen und der griechischen Geschichte oder auch direkte Angaben der Olympiadenjahre für solche Thatsachen.

Die Zählweise des Polybios ist eine doppelte: entweder er giebt einen dauernden Zustand nach Jahren an oder er bestimmt ein Ereigniss

der Zeit nach mit Rücksicht auf ein anderes als vorgefallen im so und so vielen Jahre vor- oder nachher. Im ersteren Falle wird ausschliesslich gerechnet: eine Waffenruhe von zehn Jahren besagt also, dass zwischen dem Aufhören des Krieges und dem Wiederanfang zehn Jahre des Friedens liegen. Bei der zweiten Ausdrucksweise wird der Endtermin nach beiden Seiten eingerechnet; Niese dagegen will nur den Endtermin nach unten einrechnen. Mommsen liefert nun aus mehreren Stellen des Polybios den Beweis für jene Rechnungsweise und stellt dann die Ergebnisse, zu denen er gelangt, in einer Tabelle zusammen, wobei er die Anarchie nur als einjährig (379 d. St.) ansetzt und die in allen Annalen fehlenden vier Dictatorenjahre weglässt, ersteres deshalb, weil sie in dieser Gestalt in den diodorischen Annalen auftritt und wie diese von allen uns bekannten die reinsten sind, so auch die gleiche Reinheit der Quelle bei Polybios von vornherein vorausgesetzt werden muss; die einzelnen Ansätze werden noch in besonderen Erörterungen begründet.

Mommsen kommt danach zu dem Resultat, dass der unzweifelhaft aus Fabius entlehnte polybische Bericht über die Gallierkriege nicht bloß in sich vollständig zusammenhängt, sondern auch mit den diodorischen Fasten allein im vollen Einklange steht, insofern sie nicht bloß mit allen übrigen Annalen die Dictatorenjahre ignoriren, sondern auch die fünfjährige Anarchie sowohl im Ansatz wie in der Handhabung als einjährig behandeln. Dieser Nachweis gewährt erstens der Entlehnung der Fasten Diodor's aus Fabius eine wesentliche Unterstützung; zweitens zum ersten Male einen deutlichen Einblick in die von Fabius befolgte Zeitrechnung.

Aber der so gewonnene Einklang stimmt nicht zu den sonst bei Polybios vorkommenden Gleichungen zwischen der römischen Annalistik und der griechischen Historie und ihrer Olympiadenrechnung. Da er in Ol. 98, 2 die Schlacht an der Allia und im Ol. 138, 3 den von den Consuln Papus und Regulus zurückgeschlagenen Einfall der Boier und Insu- brer setzt, so umfasst diese Epoche einschliesslich gerechnet 162 Jahre; Mommsen's Rechnung ergibt aber in seiner Tabelle nur 158 Jahre. Er erklärt diesen Widerspruch dadurch, dass Polybios bei den annalistischen Erzählungen die Dictatorenjahre ignorirte, aber in die chronologische Gleichung mit hinein zog. Indem er beide Zählweisen mit Bewusstsein nebeneinander anwandte, fand er von der Schlacht an der Allia bis zum cisalpinischen Krieg in der einen 158, in der andern 162 Jahre.

Drei werthvolle Beiträge zu den Geschlechtsregistern adeliger Familien der Republik, als Fortsetzung seiner Schrift *De gentis Serviliae commentariis domesticis* giebt

Ed. Lübbert, *De gentis Quinctiae commentariis domesticis*.
Kiel 1876.

Die beiden Zweige der Gens Quinctia, die Quinctii Capitolini und Quinctii Cincinnati wurden Ende des vierten Jahrhunderts der Stadt

wieder vereinigt, wenigstens erscheinen seit dieser Zeit in den Fasten Abkömmlinge der Gens mit beiden Cognomina. Der Stolz der Capitolini war T., der der Cincinnati L. Quinctius, über deren Verwandtschaftsgrad nichts mehr zu ermitteln ist. Auch in den Annalen sind beide Gestalten nicht reinlich auseinander gehalten.

Nachdem Lübbert auch hier den Stammbaum construirt und mit kurzem Commentar begleitet hat, bespricht er in sehr ausführlicher Erörterung zuerst T. Quinctius Capitolinus Barbatus, sodann L. Quinctius Cincinnatus.

Das erste Consulat des T. Quinctius sollte bei den Geschichtschreibern das Gegenbild zu dem Claudischen Hochmuth darstellen; in seinem zweiten Consulat 286 ist die Eroberung von Antium nicht unverdächtig; in sein sechstes Consulat fällt die Tödtung des Sp. Maclius, deren sagenhaften Charakter Lübbert mit Mommsen, Hermes 5, 257 ff., betont und noch durch eine Geschlechtstafel der Servilii Ahalae bekräftigt. Das Proconsulat des Mannes (290) ist sehr verdächtig, da die Berichte über dasselbe und die Dictatur des L. Quinctius (296) sich völlig decken und die Tendenz deutlich ist, einem Quinctius das Verdienst der Rettung eines consularischen Heeres zu vindiciren.

Derselbe, *De gentis Furiae commentariis domesticis*. Kiel 1877.

Auf den Ursprung der gens Furia aus Tusculum bezieht sich die bei Liv. 6, 25, 9 erhaltene Tradition. Vor Camillus hatte die Familie kein besonderes Ansehen. Die Richtigkeit der Siege und Triumphe des Camillus über die Gallier wird mit Nitzsch bezweifelt und positiv zugefügt, dass der Ursprung dieser Sagen wohl in die Zeit vor und nach Hannibal zu verlegen ist, wo P. Furius Philus 223/531 und L. Furius Purpureo 200/554 gegen die Gallier kämpften, während die Familiendichtung in der Gracchenzeit in Umlauf kam. Glauben fanden sie, weil eine Vergeltung für den dies Alliensis nothwendig erschien und die patricischen und plebeischen Geschlechter in dem Dunkel dieser 40 Jahre reichlich Stoff zu Siegen und Triumpfen fanden; denn diese Kriege begannen beinahe zu der Zeit, wo die Plebs zum Consulate gelangte. Zwei plebeische Consuln, C. Poetelius Balbus 360/394 und M. Popillius Laenas 350/404, triumphiren über die Gallier.

Auf S. 4 und 5 wird eine Genealogie aufgestellt und diese auf den folgenden Seiten erläutert. Wir heben daraus folgendes hervor.

Die Unfähigkeit des Sex. Furius cos. 266 wurde von Valerius Antias zur Hervorhebung der Verdienste der Valeria um die Umkehr Coriolan's erfunden. Ebenso ist die Erzählung Liv. 3, 4 aus Val. Ant., der bei dieser Gelegenheit die Amtsführung seines Geschlechtsgenossen L. Valerius hervorheben wollte. Das Consulat des Sp. oder Serv. Furius und A. Postumius 200/464 ist durch die Geminatio des Jahres 296/458 verdächtig. Beide Erzählungen sind zur Verherrlichung der gens Quinctia

erfunden, indem beide Male Quinctier von Acquern eingeschlossene Consuln befreien. Der Liv. 3, 70, 1 erwähnte Agrippa Furius, der sich aus pietas seinem älteren Collegen T. Quinctius Capitolinus unterstellte, ist nach Lübbert's ausprechender Vermuthung der Sohn jenes Sp. oder Serv. Furius; wenn, wie wahrscheinlich, die Erzählung aus der Familienchronik der gens Furia stammt, so zahlte hier der Sohn den Dank des Vaters. Ein ähnliches Beispiel bescheidener Unterordnung des jüngeren unter den älteren Collegen findet sich Liv. 6, 6, 3; in beiden Stellen findet sich das Wort *summittere*. Der Umstand, dass Livius die Militärtribunate der Jahre 432/322, 425/329, 420/334 im Widerspruch mit Fast. Capitol. zwei verschiedenen Furiis zuweist, nämlich zwei einem L., eines einem Sex. Furius, giebt dem Verfasser Veranlassung, von neuem darauf hinzuweisen, dass die alten Magistratsverzeichnisse in den Pränomen nicht übereinstimmten; die schöne Ordnung und Glätte der Fast. Capitol. ist das Werk späterer, gewaltsamer und kühner Diaskeuse. Von den fünf Dictaturen des Camillus werden die letzten beiden erst späterer Zeit ihren Ursprung verdanken; ebenso wenig haben die Daten über gallische Siege und Triumphe zwischen 367/387 – 349/405 einen Anspruch auf Glaubwürdigkeit. Die Erzählung Liv. 6, 22, 6 über L. Furius Sp. f. L. n. Medullinus gehört zu den bekannten Erfindungen mit moralischer Tendenz.

Derselbe, *De gentis Claudiae commentariis domesticis*. Kiel 1878.

Der Verfasser bestätigt in der Einleitung die Ansicht Mommsen's, Röm. Forsch.² S. 286, über die Volksfreundlichkeit der Claudier, während die Vertreter des starren patricischen Hochmuths in der Tradition nur geringen Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit erheben können und beantwortet dann die Frage, wodurch die jetzige Gestalt der Tradition veranlasst worden sei, mit Mommsen dahin, dass die Annalen, welchen Livius und Dionysius folgten, zu einer Zeit entstanden, wo die beiden Brüder C. und App. Claudius Pulcher der Optimatenpartei angehörten. Nitzsch stimmt er darin bei, dass er die Claudier als Vertreter einer gesunden Handelspolitik betrachtet, welche das materielle Wohl stets förderten, während sie eben so heftige Gegner der politischen Berechtigung der Plebs waren; Schutzherrn des niederen Volkes auf der einen, Gegner des plebeischen Geldadels auf der andern Seite. Dabei verwechselten die Historiker die Plebs ihrer Zeit (der sullanischen) mit der altrömischen, das Gesindel mit den tüchtigen und einfachen Bürgern der alten Zeit; aus dem falschen Bilde materieller Verkommenheit resultirten zum Theil die Vorstellungen über die Claudier.

Zu der auch hier aufgestellten Geschlechtstafel der Claudier giebt Lübbert einen fortlaufenden sehr sorgfältig gearbeiteten Commentar, aus dem wir folgendes hervorheben.

Attus Clausus empfing wohl das Pränomen M. durch die Thätig-

keit der plebeischen Claudier, da unter den patricischen dasselbe sich nie findet. Die Schriftstellernachrichten über Ap. Claudius M. f. cos. 495/259 C. Claudius Ap. f. Sabinus Regillensis cos. 460/294, Ap. Claudius Ap. f. M. n. Crassus Regillensis Sabinus cos. 471/283, Ap. Claudius C. f. Ap. n. Pulcher cos. 611/143, cens. 618/136 sind sehr wenig zuverlässig. Auch die Erzählung über den Decemvir ist durchaus mit Dichtung ver setzt; jedenfalls kannten die Claudier die Sage über seine Schlechtigkeit und Begierlichkeit in ihrer Familientradition nicht.

Mit den Anfängen gehört in dieselbe Zeit

Ernst Herzog, Die Bürgerzahlen im römischen Census vom Jahr d. St. 415 bis zum Jahr 640. Comment. in honor. Momms. S. 124 ff.

Die Verwerthung der überlieferten römischen Censuszahlen ist deswegen so schwierig, weil die Factoren, die man bei jeder Rechnung mit denselben beiziehen muss, unsicher sind. Noch wesentlicher ist die Frage, ob die Censuszahlen selbst einen bestimmten und in seinem Werthe sicheren Factor bilden. Herzog will für einen Theil der römischen Censuszahlen eine feste Werthbestimmung finden und stellt die Hauptfrage: Wer sind die civium capita, deren Ziffern die uns überlieferten Zahlen geben? Die Ansicht von Zumpt, civium capita seien als Haushaltungen, nicht als Individuen aufzufassen, ist wohl allgemein verworfen. Unter den cives werden in erster Linie jedenfalls die ansässigen Vollbürger, die Angehörigen der fünf Classen begriffen, darüber sind alle einig; ob nun aber auch sämtliche freien Bürger, ob die cives sine suffragio und die Aerarier, ob die Proletarier oder ein Theil derselben, ob sämtliche Freigelassenen oder ein Theil — hierüber, wie über die Frage, bei welcher Zahl jedesmal eine Erweiterung des Begriffs der cives eingetreten sei, herrscht durchaus keine Einstimmigkeit. Noch eine besondere Schwierigkeit bietet die Frage, bis zu welcher Altersgrenze man rechnete; während die gewöhnliche Annahme lautet, dass in die Censustafeln die Namen der seniores und iuniores eingetragen wurden, nimmt Mommsen Hermes XI S. 59 an, nur die imiores seien gezählt worden.

Die Angaben aus dem Alterthum tragen zur Entscheidung der Frage wenig unmittelbar bei; weder aus dem Livianischen eorum qui arma ferre possunt — weil zu verschiedenen Zeiten Recht und Pflicht des Waffentragens verschieden bestimmt war — noch das ἐν ᾗ, 37 des Dionysius, noch das Polybianische ἐν ταῖς ἡλικίαις geben feste Grenzen, wenn auch letztere Angabe leicht zu einer Reduction auf die nächstliegende Censuzahl Veranlassung geben konnte.

Herzog sucht nun eine Combination von Stellen — Liv. 1, 44, 2. Polyb. 2, 24, 16. Liv. 3, 3, 9 — welche, indem sie auf einen gewissen Zeitpunkt zusammentreffen, für diesen einen festen Anhaltspunkt geben, von dem aus nach rückwärts und vorwärts geschlossen werden kann. Alsdann vergleicht er die verschiedenen aufeinander folgenden Zahlen

unter sich und mit den jeweiligen Zeitereignissen, die zwischen Lustrum und Lustrum liegen, von 414/340—640/114. Um den natürlichen Zuwachs festzustellen, greift Herzog zu der Vergleichung der statistischen Aufstellung für Preussen in den Jahren 1843—1858; diesen sucht er von dem künstlichen zu unterscheiden. Endlich zieht er aus der Vergleichung der Zahlen für folgende vier Gruppen und ihr Verhältniss zum Census Schlüsse: 1. die Aerarier und Halbbürger, 2. die Proletarier, 3. die Freigelassenen erster Generation, 4. die Colonisten. Er gelangt zu folgenden Resultaten: die *civium capita* enthielten bis 551 von Rechtswegen nur die Ansässigen der fünf Classen, und zwar die *iuniores* und *seniores*, vielleicht auch schon die wenigen den zwei ersten Classen angehörigen Freigelassenen, von 551 an auch die vermöglichen Proletarier bis herab zu 4000 As. Die Freigelassenen dagegen, mit Ausnahme der in den zwei ersten Classen censirten und derer, welche einen mehr als fünfjährigen Sohn hatten, welche beiden Kategorien in unbestimmter Zeit zugelassen wurden, waren mit Ausnahme des kurzen Zeitraumes von 442—450 in der ganzen Periode von 414—640, wie von der regelmässigen Dienstpflicht, so auch von der Aufnahme unter die *civium capita* ausgeschlossen.

IV. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer.

R. Bosworth Smith, *Carthage and the Carthaginians*. London 1878.

Das Buch enthält folgende Capitel: Carthage; Carthage and Sicily; Carthage and Rome; First Punic war; Messana and Agrigentum. First Roman fleet, Battles of Mylae and Ecnomus. Invasion of Africa, Regulus and Xanthippus. Hamilcar Barca and the siege of Lilybaeum. Hamilcar Barca and the mercenary war. Hamilcar Barca in Africa and Spain, Second punic war. Battles of Trebia and Trasimene. Hannibal opportuns Central-Italy. Battles of Cannae, Character of Hannibal. Revolt of Capua, Siege of Syracuse. Siege of Capua and Hannibal's March on Rome. Battle of the Metaurus. P. Cornelius Scipio. The war in Africa, Battle of Zama. Carthage at the mercy of Rome. Destruction of Carthage. Carthage as it is. Karten, Pläne und Zeichnungen sind beigegeben von Remains of ancient harbours at Carthage, the smaller cisterns at Carthage, Phoenician colonies and carthaginian empire. Sicily. Battle of Ecnomus. Italy. Battle of Trebia. Battle of Trasimene. Battle of Cannae. Carthage and its neighbourhord. Plan of harbours at Carthage.

Der Verfasser will die Geschichte aus den Quellen erzählen, nur gelegentlich bei Controversen die Neuceren anziehen; trotzdem giebt es eine Feststellung des Werthes der Quellen bei ihm nicht. Da das Buch populär sein soll, so wird man neue Untersuchungen kaum darin suchen. Doch kommt dem Verfasser bei manchen Fragen, namentlich des Terrains,

bei Land und Leuten Autopsie zu Statten; er war in Afrika und hat auch den punischen Kriegsschauplatz kennen gelernt. Seine Darstellungsweise verläuft etwas breit, ist aber sonst schlicht und des Gegenstandes nicht unwürdig. Im Gegensatz zu manchen neueren Werken ist der Standpunkt karthagisch, ohne dass er indess dadurch sich zu völlig abweichenden Resultaten verleiten lässt. Man wird nichts Wesentliches in dem Buche vergeblich suchen, man wird ebenso wenig etwas finden, wodurch man in seiner Auffassung des Gegenstandes wesentlich gefördert würde.

Oskar Jäger, M. Atilius Regulus. Cöln, Progr. 1878.

Der Verfasser hofft durch seine Abhandlung die vorliegende Frage zu erledigen — wir zweifeln, ob diese Erwartung in Erfüllung gehen wird, obgleich der Untersuchung grosse Sorgfalt nicht abzusprechen ist.

Es handelt sich um die zwei Fragen, die Sendung nach Rom und den gewaltsamen Tod. Dieselben sind so interessant, weil mit ihrer Lösung über den Charakter des ersten punischen Krieges — human oder barbarisch — entschieden wird. Alle bisherigen Versuche, die Frage zu lösen, zeugen nach Jäger von einer »nur gelegentlich, unvollständig und unmethodisch die Sache behandelnden Kritik«. Der Verfasser will diesen Mangel beseitigen.

Die ältesten Quellen, Diodor 29 fragm. 19 und Polybius haben aus Philinos geschöpft. Danach ist die Misshandlung karthagischer Geiseln durch die Familie des Regulus Thatsache, gegen die der Senat einschritt; der Tod des Regulus ist ein natürlicher gewesen, frühestens spät im Jahre 250, spätestens früh im Jahre 247 erfolgt. Beide Quellen wissen nichts von einer Friedensgesandtschaft und einer Scene im Senat — und dies scheint sehr erheblich, während Jäger es ganz natürlich findet, da Polybius den summarischen Charakter seines Berichtes wiederholt betont —; diese Nachricht enthält zuerst das Fragment des Tuditanus bei Gellius. Jäger hält Tuditanus für »einen vollkommen competenten Gewährsmann« und setzt das Factum in die zweite Hälfte des Jahres 250 nach der Entscheidung bei Panormos. Die betreffenden Verhandlungen hatten den Zweck, die Friedensverhandlungen einzuleiten, der Differenzpunkt war, ob Lilybäum (und Drepana) den Karthagern verbleiben oder ganz Sicilien an die Römer kommen sollte. Letzteren Standpunkt vertrat Regulus; durch seinen Tod wurden die officiellen Beziehungen zwischen Rom und Karthago nicht wesentlich verschlechtert. Die Sage von einem gewaltsamen Tod des Regulus bildete sich früh, entwickelte sich aber erst in Folge der Stimmung, welche der zweite Krieg und die Zerstörung Karthago's hervorriefen. Tuditanus' Bericht enthält die erste Gestalt des Gerüchtes, die Späteren stehen unter dem Einfluss der Rhetorenschulen.

Otto Gilbert, Rom und Karthago in ihren gegenseitigen Beziehungen 513 - 536 u. c. (241 - 218 v. Chr.). Leipzig 1876.

Die Schrift umfasst folgende Abschnitte: die Quellen, die Occupation Sardiniens, bis zum Tode des Hamilkar, Hamilkar, Hasdrubal, Hannibal, der Vertrag des Jahres 225, Sagunt.

Im ersten Abschnitt stellt der Verfasser die Quellenverhältnisse auf den Kopf, indem er Polybios als unzuverlässig, ja später sogar als Fälscher bezeichnet, dagegen bei Dio und seinen Ausschreibern, sowie bei Diodor die reinste Quelle findet. Merkwürdigerweise soll Dio den Fabius als Quelle am treuesten wiedergeben. Und diese Dinge werden mit vornehmer Sicherheit ausgesprochen, als ob sich Alles von selbst verstünde.

Aus dieser Auffassung der Quellen, mitunter auch aus des Verfassers eigenthümlicher Interpretationsweise, die in nicht wenigen Fällen wenigstens vereinzelt bleiben dürfte, ergeben sich nicht selten sehr eigenthümliche Resultate. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, denselben weiter nachzugehen.

Arnold Schäfer, Zu den Keltenkriegen der Römer. Neue Jahrbücher f. Philol. 115 S. 40.

Zonar. VIII, 19 S. 402 P. meldet unter den Vorspielen zum gallischen Kriege, der nach der lex Flaminia 522,232 ausbrach, ἐντεῦθεν οἱ Καρχηδόνιοι κτλ. In diesem Zusammenhange kann aber nicht von einem Aufmarsche der Karthager zwischen Rom und Ligurien die Rede sein. Dio hatte *Ἰαλάται* geschrieben, wie schon Freinsheim in den Suppl. zu Liv. XX, 22, 23 erkannt hat. Gilbert hat fälschlich nach dieser Stelle die römischen Consuln in Spanien lauden und eine so ungereimte Entschuldigung bei dem karthagischen General vorbringen lassen »sie hätten das spanische Gebiet nur als Durchgangsgebiet benutzen wollen, um die Ligurer von Westen anzugreifen«.

Al. Riese, Der Tag der Schlacht am trasimenischen See. Neue Jahrb. f. Philol. 117 S. 398 ff.

Derselbe sucht gegen H. Peter die Umstellung der Ovidischen Verse über die trasimenische Schlacht (Fast. 6, 763. 768), welche er in seiner Ovidausgabe vorgenommen hat, zu begründen. Indem er die innere Unverträglichkeit der bisherigen Anordnung nachweist, gelangt er zu dem Ergebnisse, dass die Siege über Syphax und Hannibal auf den 28. Juni, die Schlacht am Trasimenus nicht, wie allgemein angenommen wurde, am 23., auch nicht, wie Riese früher selbst berechnet hatte, am 26., sondern am 27. Juni 217 fallen.

Als ein Beitrag zur Kenntniss des Achäischen Bundes verdient hier Erwähnung

Dr. Max Klatt, Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes. Erster Theil. Quellen und Untersuchungen des Kleomenischen Krieges. Berlin 1877.

Die Ueberlieferung für diese Periode ist dürftig, Plut. Cleom. und Arat. und theilweise Polyb., die Chronologie auf's Aeusserste vernachlässigt, Münzen und Inschriften von keinem erheblichen Belange. Der Verfasser will namentlich die Arbeiten von Köpke und Reuss prüfen und weiter führen.

Plut. hat im Arat. die *ὑπομνήματα* dieses Staatsmannes hauptsächlich, nur ergänzend die Historien des Phylarchos benutzt, im Cleom. ist das Verhältniss so ziemlich umgekehrt. Phylarchos ist nicht ungläubwürdig, die Schrift des Aratos dagegen eine Rechtfertigungsschrift. Man hat sich dieselbe aber nicht mit Köpke und Blass als Sammlung von Flugschriften, sondern als ein ausführliches zusammenhängendes Geschichtswerk zu denken. Polybius II, 40 – 70 hat ebenfalls Phylarchos benutzt; seine Nachrichten sind werthvoll, die Auffassung der Charaktere und politischen Verhältnisse unwillkürlich parteiisch gefärbt. Justin hat nach Trogus Pompeius aus Phylarchos, Pausanias aus Aratos geschöpft.

Der Verfasser sucht S. 30 – 38 im Einzelnen die Benutzung des Aratos und des Phylarchos bei Plutarch zu erweisen; er kommt zu dem Resultate, dass die Biographie des Aratos für den Historiker von viel geringerem Werth ist als die des Kleomenes.

Es folgt dann die Darstellung des kleomenischen Krieges (Veranlassung, das erste, zweite, dritte Jahr des Krieges, die Ereignisse von der Schlacht bei Dyme bis zur Einnahme von Argos, die Ereignisse von der Einnahme von Argos durch Antigonos bis zum Ende des Krieges), deren Ergebnisse, zum Theil von der bisherigen Auffassung durchaus abweichend, Tabellen auf S. 75f., 84, 90f. zusammenstellen.

Im Anhang wird 1. bewiesen, dass die von Foucart in den *mém. prés. à l'Acad. d. inser. Sér. I, Tom. VIII p. 2* edirte arkadische Inschrift nicht in die Zeit des kleomenischen Krieges gehört — Foucart hatte sie Anfang des Jahres 224 gesetzt —, 2. behauptet, dass der Plut. Cleom. 16 erwähnte Antigonos (*τουτον δ' αυτον Αντιγονον*) Antigonos Gonnatas, nicht Doson ist, 3. eine Datirung von Aratos Strategien versucht.

Fasti Hispaniarum Provinciarum. Scripsit Detlevius Wilsdorf. Lipsiae 1878.

Die Statthalter Spaniens besaßen bis zum Jahre 556 das *imp. cons.*, von da ab bis auf Sulla sind sie *praet.* oder *pro praet.*, wie Mommsen annimmt *imp. consul.* Der Verfasser will dies mit Rücksicht auf einige Stellen bei Livius und Plutarch, in denen zwölf *Fasces* ausdrücklich erwähnt werden oder in denen berichtet wird, dass bisweilen nur eine Legion in der Provinz gestanden habe, nicht gelten lassen.

Schwerlich mit Recht; denn beide Nachrichten lassen sich un schwer mit Mommsen's Annahme vereinigen.

Die praesides Hisp. werden in drei Kategorien getheilt, in solche, welche 1. im Amte, 2. nach dem Amte, 3. ohne Amt die Provinz verwalteten. Pompeius und nach seinem Vorgange Lepidus und Octavian fallen in keine der drei, da sie in absentia die Provinz durch legati verwalten liessen.

Der Amtsantritt erfolgte bis zum Jahre 601, wo überhaupt eine Aenderung des Antrittstermines eintritt, regelmässig nicht vor Juni, oft später. Daher erklärt sich die Art der Livianischen Berichte, welche die Wahl des Nachfolgers vor den Amtshandlungen des Vorgängers geben und regelmässig den neuangekommenen Statthalter das Heer in die Winterquartiere schicken lassen.

Die Präsidialfasten gehen von 536 721 und zeigen verhältnissmässig geringe Lücken sowohl für Hisp. cit. als für ult.

Einzernes aus der fleissigen und umfassenden Arbeit herauszuheben ist zwecklos; alle, die sich mit der Geschichte dieser Zeit beschäftigen, können ein sorgfältiges Studium der verdienstvollen Schrift nicht umgehen.

G. Zippel. Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus. Leipzig 1877.

Der Verfasser schildert zunächst Illyrien vor der römischen Herrschaft, sodann die illyrischen Verhältnisse von 230 - 167 v. Chr., die Ostalpen und ihre Vorländer im zweiten Jahrhundert v. Chr., die illyrischen Verhältnisse bis auf Cäsar und die Vollendung der Eroberung unter Augustus.

Es kann natürlich nicht hier die Aufgabe sein, den reichen — meist aber zu breit behandelten — Stoff zu analysiren; wir begnügen uns dasjenige hervorzuheben, wodurch bestehende Ansichten häufig bekämpft, selten berichtigt werden. Bedauerlich ist des Verfassers Inconsequenz in Behandlung der Quellen, namentlich des Polybius und Dio.

Gegen Mommsen's (R. M.-W. S. 372. 490) Annahme, dass die Römer die Freiheit Corcyra's auch im Münzwesen beeinträchtigt hätten, sucht Zippel S. 90 nachzuweisen, dass diese Annahme nur mit grosser Einschränkung richtig sei, indem die Prägung corecyräischen Beamten blieb, als Zeit der Prägung wird mit Cavedoni das Jahr 228 angenommen; die Uebereinstimmung mit dem 217 eingeführten Münzfusse soll bedeutungslos sein, da die erhaltenen Exemplare stark beschädigt seien (?). Auch der von demselben Gelehrten (R.-G. 1, 421) angenommene Vertrag zwischen Rom und Apollonia von 269 erscheint Zippel wenig wahrscheinlich. Die von Mommsen (R.-G. 1, 781) und Marquardt (Staatsverw. 1, 143) auf das Reich des Gentius beschränkte Neuordnung der illyrischen Verhältnisse vom Jahre 167 hatte nach Zippel eine — schwerlich richtig — viel weitere Ausdehnung (S. 95 -- 97). Die Livianische Beschrei-

lung des illyrischen Feldzuges von 178 im 41. Buche hält Zippel 103 gegen Nissen (Krit. Untersuch. 239 und Weissenborn z. d. St.) für vortrefflich, wenn auch in einzelnen Punkten poetisch ausgeschmückt. Zwischen 186–169 werden wiederholt keltische Stämme in Illyrien genannt; die 186 und 183 erwähnten Gallier sind nach Zippel 108f. identisch, aber nicht mit Mommsen (R.-G. 1, 675) für transalpinische zu halten, sondern müssen ihre Heimat in der Nähe des adriatischen Meeres gehabt haben. Die Bewegung unter den Galliern im Jahrè 182 gehört dagegen in den westlichen Theil von Oberitalien, und die 179 erwähnten gallischen Einwanderer hatten im eigentlichen Gallien ihre Heimat. Aber die späteren Nachrichten beziehen sich sämmtlich auf die östlichen Alpenländer und nach S. 121 war es der in Noricum wohnende Hauptstamm der Taurischer, welcher in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. mit Rom in freundliche Beziehungen trat; sie sind mit dem Volke des Cincibilis und Balanos identisch; auch deren Verbündete, Japuden und Carner (S. 126f.), waren den Römern befreundet. In dem Japudenkriege von 129 wird neben dem Consul C. Sempronius Tuditanus von Appian 3, 10 Ti. Pandusa als Feldherr genannt. Zumpt (comm. epigr. 2, 222f.) schloss daraus, dass Pandusa Statthalter von Makedonien gewesen sei. Zippel sucht S. 136f. diese Annahme zu widerlegen, indem er vermuthet, dass Pandusa die Verwaltung von Gall. cisalp. und die Heerführung gegen die Japuden erhalten hat, Sempronius dagegen sich erst später vom Senate den Oberbefehl übertragen liess. Der aus gleichem Grunde von Zumpt (ib. 166) zum Statthalter von Makedonien erhobene Metellus, der mit Cotta im Jahre 119 Krieg in Illyrien führte, wird S. 137f. von Zippel ebenfalls verworfen. Der Sieg des Proconsuls M. Minucius über die Skordischer fand wirklich am Hebrus statt, nicht, wie Mommsen (R.-G. 2, 173 Anm.) meint, am Margus (Morawa); wahrscheinlich hat nach dem kimbrischen Einfall ein Theil der Skordischer sich am Hebrus festgesetzt. Das siegreiche Treffen der Cimbern an der Etsch gegen Catulus fand nicht, wie Mommsen (R.-G. 2, 188) — doch wohl mit Recht — annimmt, im Sommer 102, sondern jedenfalls nach dem 1. Januar 101 statt, da Livius (Epit. lib. 68) den Catulus Proconsul nennt und auch nach Florus die Cimbern im Winter über die Alpen gingen. S. 185f. sucht Zippel mit Annahme sehr complicirter Irrthümer in den verschiedenen Quellen zu erweisen, dass Cäsar's letzte Vorschläge, welche schliesslich an der Abrüstungsfrage scheiterten, darauf hinausgingen, Illyricum mit einer Legion bis zur Consulwahl zu behalten, als Proconsul bei den Comitien zu erscheinen, nach der Designation aber das Commando niederzulegen. Die Nachrichten über Cäsar's Commando, combinirt mit anderen Verhältnissen, führen Zippel zu der Annahme, dass Illyricum bereits vor Cäsar eine eigene Provinz war. Wahrscheinlich war Illyrien seit 129 mit Gallien vereinigt, aber bereits 118 Illyrien als eigene Provinz constituirt worden (?) (S. 188f.). In sehr gründlicher

— freilich nicht durchgängig glücklicher — Weise erörtert Zippel S. 194 ff. die Ausdehnung und die politischen Verhältnisse der Provinz Illyrien; hierbei bestätigt der Verfasser gegen Strassburger (*Quomodo et quando Pannonia provincia Romana facta sit* Halle 1875 S. 16) die Zugehörigkeit von Nauportus zu Gallien (so schon Mommsen) und zwar als vicus der Stadtgemeinde von Aquileia (S. 196). Die Nachricht der Niederlage des Cäsarianers C. Antonius im Jahre 49 auf der Insel Curicta fehlt bekanntlich in dem b. c.; während Nipperdey *quaest. Caesar.* S. 160f. die Lücke nach 3, 8 annimmt, will Zippel dieselbe 2, 22 statuiren, wo in diesem Falle dann der Anfang von c. 23 isdem temporibus die richtige Beziehung erhielt; vielleicht ist im Zusammenhange mit dem illyrischen Feldzuge auch der Soldatenaufstand zu Placentia ausgefallen (S. 205). Vatinius wurde als Statthalter in Illyrien der Nachfolger des Cornificius wahrscheinlich Mitte 46 (S. 207). Bei dieser Gelegenheit wurde das Land zwischen Drin und Wojutza von Makedonien getrennt und mit Illyrien vereinigt, die alte Abgrenzung der Provinzen aber von den Triumvirn wieder hergestellt (S. 210). Bei der Darstellung des Alpenkrieges von 16–14 v. Chr. bespricht der Verfasser sehr ausführlich die Inschrift von Torbia und erörtert die Verhältnisse der auf derselben erwähnten Völker sehr eingehend (S. 248–269). Die Noriker wurden im Jahre 16 tributpflichtig, was der Verfasser namentlich durch Combination der Angaben des Strabo mit der Abfassungszeit von dessen Schrift (272 ff.) zu beweisen sucht, aber bis in die Zeit des Claudius hinein noch nicht Provinz (279); seit Claudius ist die Bezeichnung *regnum Noricum* nur ein Name ohne entsprechenden sachlichen Inhalt. Mommsen hält *C. I. L.* 3, 706 ff. die pöninischen Alpen für einen Theil der Provinz Rätien bis in die Zeit des Diocletian; indem Zippel die Argumente Mommsen's zurückweist, kommt er zu dem Ergebnisse, dass das Rhonethal im ersten Jahrhundert v. Chr. dem Legaten von Obergermanien untergeordnet war und erst später mit den graischen Alpen eine Provinz bildete. In dem letzten Abschnitte »die Unterwerfung Pannoniens« widerlegt der Verfasser die Ansicht Mommsen's *C. I. L.* 3, 415, dass des Tiberius Eroberungen im östlichen Pannonien sich nicht über die Donau hinaus erstreckt hätten, und kommt zu dem Ergebnisse, dass im Jahre 11 v. Chr. die Donau in ihrem ganzen Laufe als Grenze des römischen Reiches festgestellt wurde. Das Buch ist immerhin ein erfreulicher Beitrag zur Kenntniss der römischen Provincialgeschichte.

V. Die Revolution.

In die Zeit der Revolution führt uns

Dr. Heinr. Buhl, *Die agrarische Frage im alten Rom.* Zweite Auflage. Heidelberg, G. Köster, 1878.

Der Verfasser schildert die agrarische Frage in recht klarer und

übersichtlicher Weise, ohne irgend etwas Neues zu bringen. In der Auffassung der einzelnen Erscheinungen folgt er im Wesentlichen Mommsen.

Dr. J. Blasel. Die Motive der Gesetzgebung des C. Sempronius Gracchus. Trier 1878. Gymn.-Progr.

In der Einleitung, welche sich mit den Reformen des Tiberius Gracchus beschäftigt, wird die Steigerung des Census vom Jahre 125 gegen Lange III, 27, der sie auf Ausdehnung des Bürgerrechts auf lateinische Gemeinden zurückführen will, durch die Wirkung des Gracchischen Ackergesetzes zu erklären versucht, die Rogation des Consuls Fulvius Flaccus gegen die gewöhnliche Ansicht als Selbstzweck aufgefasst.

Die Motive des G. Gracchus sind 1. die Reinigung des Andenkens seines Bruders. Der Senat hatte die richterlichen Befugnisse der Comitien zu vernichten gesucht: dagegen ist des Gaius erster Antrag gerichtet, dass über eines römischen Bürgers Leben nicht ohne Wissen und Willen des Volkes abgeurtheilt werden dürfe. Popillius Laenas verbannte sich selbst; damit war die Gesetzwidrigkeit des gegen Tiberius eingeleiteten Verfahrens gebrandmarkt. 2. Persönliche Gereiztheit in einem einzigen Falle, nämlich als er den nachher fallengelassenen Antrag einbrachte, dass ein vom Volke entsetzter Beamter auch von der Bekleidung anderer Aemter ausgeschlossen sein solle. 3. Die Regeneration des Staates durch Schaffung eines mächtigen, selbständigen Mittelstandes. Das erste Mittel hierzu sollte die *lex frumentaria* bilden. Sie hatte den Zweck, die Bildung persönlicher Parteien einzelner Optimaten zu verhindern; das nöthige Getreide sollte auf Staatskosten erworben und der Senat dadurch genöthigt werden, mit den Staatsgeldern in richtiger Weise zu wirthschaften. Sodann aber sollte die durch die *lex frumentaria* und *lex militaris* beziehungsweise durch die beiden Gesetzen folgenden Ausgaben herbeigeführte Beseitigung des freien Verfügungsrechtes über das Aerar Seitens der Optimaten den Senat zwingen, die Kriegspolitik der Nobilität aufzugeben: damit wurde ein entscheidendes Prohibitiv gegen weitere Ausdehnung der römischen Grenzen geschaffen. Da in Folge der *lex frumentaria* eine Menge römischer Bürger vom Lande und aus den Colonien nach Rom zog und die Ausführung des der Nobilität verhassten Gesetzes ganz auf dem Tribunen lastete, konnte es scheinen, als sei Mehrung seines Anhangs Zweck seiner Thätigkeit. Dass dies aber nicht der Fall war, zeigt die Erneuerung des Ackergesetzes, durch das ja gerade ein Theil des Proletariats aus Rom entfernt worden wäre. Der Widerstand der Nobilität gegen die von Gracchus geplante Regeneration sollte gebrochen werden durch die *lex judiciaria*. Indem sie den Rittern als Entschädigung für etwaige Verluste die Gerichte bot, sollte sie diesen einflussreichen Stand veranlassen, seinen Widerstand gegen eine dauernde Versorgung des Proletariats aufzugeben. Aber das Gesetz wäre im Interesse der Provinzen eingebracht worden,

auch wenn es ihm nicht zu politischen Zwecken gedient hätte: die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde dadurch erreicht. Die Acusserung des Gracchus nach Annahme des Gesetzes, er habe den Senat durch einen Schlag seiner gesammten Macht beraubt, beweist für das persönliche Herrschaftsgelüste desselben nichts.

Im Jahre 122 betrieb er das Hauptmittel zur Erreichung des unter 3 angegebenen Zweckes, die Gründung von Colonien, und liess sich selbst an die Spitze der nach Afrika bestimmten Colonie wählen, während die lex agraria nur ein Schreckmittel für die Optimaten blieb.

Die drohende Gefahr von Seiten des zwar reducirten, aber immer noch bedeutenden und furchtbaren Proletariats sucht er zu bannen durch die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf die lateinischen Gemeinden — auch hierin gerade das Gegentheil von einer sich auf die Masse stützenden Tyrannis.

Wie er während seiner Amtszeit nie den gesetzlichen Boden verlassen hatte, so bewies er sich denselben Grundsätzen bis zum letzten Tage tren.

Das Urtheil der Geschichtschreiber wurde durch die unvollkommene Kenntniss der gracchischen Massregeln getrübt: während die bedeutenden sehr bald beseitigt wurden, blieben die untergeordneten, aber unter solchen Verhältnissen unverständlichen und bedeutungslosen bestehen.

H. F. Pelham, The chronology of the Iugurthine war in The Journal of Philology Vol. VII No. 13 S. 91—94.

Nach Sallust gestaltet sich die Chronologie des Iugurthinischen Krieges vom Jahre 109 an folgendermassen:

- | | |
|--|--|
| 109. Schlacht am Muthul, Angriff auf Zama. | Frühling 106. Gefangennahme Iugurtha's. |
| 108. 1. Hälfte 107. Metellus Proconsul (Einnahme von Vaga. Zweiter Feldzug.) | 106. Niederlage des Caepio. |
| Sommer 107. Marius Proconsul. | 106. Wahl des Marius zum zweiten Consulat. Aufenthalt in Numidien. |
| Herbst 107. Einnahme von Capsa. | 105 1. Jau. Triumph des Marius. |
| Winter 107/106. Verhandlung mit Bocchus. | |

Diese Chronologie hält Mommsen in der R. G. für falsch und stellt ihr folgende gegenüber:

- | | |
|--|--|
| 109. Ankunft des Metellus. Reorganisation des Heeres. | 106 Frühling. Feldzug. Fall v. Capsa (Sommer). |
| 108. Schlacht am Muthul. Angriff auf Zama. | 106/105 Winter. Unterhandlungen mit Bocchus. |
| 107. Zweiter Feldzug. Einnahme von Thala Ende des Jahres Nachfolge des Marius. | Frühjahr 105. Gefangennahme des Iugurtha. |

Pelham hält die letztere Lösung nicht für richtig. Nach der Ueberlieferung war Marius als Legat des Metellus im ersten Feldzuge thätig, ja bei der Einnahme von Vaga anwesend und Schuld an der Hinrichtung des Turpilius. Erst nachher ging er nach Rom, wo er gerade 12 Tage vor der Wahl ankam. Diese Wahl fällt in den Sommer 108, Marius muss also Juni oder Juli Afrika verlassen haben. Diese Daten sind alle in Ordnung, wenn man mit Sallust den ersten Feldzug des Metellus in das Jahr 109, die Einnahme von Vaga Winter 109/108 oder Frühling 108 ansetzt. Setzt man dagegen den Feldzug mit Mommsen in das Jahr 108, so müsste Marius zu derselben Zeit als Legat bei Metellus und als Candidat in Rom sein. Die Einnahme von Vaga fiel dann nach Marius Wahl und bei der Hinrichtung des Turpilius müsste er schon *cos. design.* gewesen sein. Nun berichtet aber Sallust — ob richtig? — dass Marius die Monate nach seiner Wahl in Rom zu Truppenaushebungen verwandte. Bei Mommsen's Annahme ist man genöthigt zu glauben, dass der wichtige erste Feldzug äusserst kurz oder die Wahl in Rom ungewöhnlich spät war, sodann dass Marius nicht die Hinrichtung des Turpilius abwartete, sondern sofort beim Schlusse des Sommerfeldzugs nach Rom ging.

Eine zweite Schwierigkeit bietet die Chronologie des zweiten Feldzuges, der nach Sallust 108, nach Mommsen 107 stattfand. Der Bericht Sallust's ist klar. Um die Nörgeleien des Marius los zu werden, entlässt ihn Metellus zur Amtsbewerbung und geht dann energisch an die Unterwerfung des Landes: Thala fällt. Auf die Nachricht, dass Marius gewählt und zu seinem Nachfolger bestimmt sei, verhält er sich passiv. Nach Mommsen fällt der zweite Feldzug 107, am Schlusse desselben hört Metellus, dass Marius ihn ersetzen soll und bleibt unthätig (Mitte 107). Nun war Marius Juli oder August gewählt worden und seine Bestimmung zum Proconsulat von Numidien muss bald nachher erfolgt sein (?). Da ergiebt sich das Auffallende, dass Metellus die Nachricht von der Wahl und Bestimmung des Marius erst ein Jahr nachher erhält, als dieser schon wenigstens drei bis vier Monate im Amte war.

Wurde Iugurtha im Frühling 106 gefangen, so konnte die Organisation von Numidien den Marius bis Mitte 105 (?) beschäftigen. Um diese Zeit kündigte er seine Rückkehr an und wurde Angesichts der Cimberngefahr zum zweiten Male gewählt. Seine Rückkehr nach Italien erfolgt Herbst 105, sein Triumph 1. Januar 104. Sallust irrt nun allerdings in der Coincidenz von Caepio's Niederlage und Iugurtha's Gefangennahme; aber diese Nachricht stimmt, wenn man sie auf die Nachricht des Marius von seiner bevorstehenden Rückkehr und die Reise des Iugurtha nach Rom bezieht. Wir erfahren nun allerdings nirgends etwas über einen längeren Aufenthalt des Marius in Numidien oder über die hierzu nöthige Prorogation des Imperiums. Diese Bedenken erscheinen aber Pelham weniger unüberwindlich als die bei Mommsen's Annahme sich ergebenden Widersprüche.

Beesly, Catiline, Clodius and Tiberius. London 1878.

Das Buch enthält vier Aufsätze über die genannten Männer, welche zuerst in der *Fortnightly Review* zwischen 1865–1868 veröffentlicht wurden, und einen Aufsatz *Necker and Calonne, an old story*, ebenfalls in *Fortn. Rev.* 1869 veröffentlicht.

In seinem *Catiline* sucht der Verfasser es als eine natürliche Erscheinung darzustellen, dass derselbe in der römischen Geschichtsschreibung zu schwarz gemalt sei. Nach einer Erörterung der Revolution, welche durch C. Gracchus begonnen war und in ununterbrochener Folge bis auf Marius und Pompeius herab auf die Alleinherrschaft führte, kommt er zur Aufstellung seines Hauptsatzes, Catilina sei deswegen der bisherigen Geschichtsschreibung ganz unverständlich geblieben, weil dieselbe von dem Gedanken ausgegangen sei, Cäsar sei damals das Haupt der Volkspartei gewesen. Natürlich kann sich dieser Vorwurf nur auf die englische Geschichtsschreibung beziehen. Wäre jene Ansicht richtig und sind Cicero und Cato die Führer der Optimaten gewesen, wo wäre für Catilina Raum geblieben? Der anerkannte Führer der Populärpartei war vielmehr Catilina. Cäsar wird in den Briefen und Reden Cicero's so wenig als in den Nachrichten des Sallust als Volkshaupt aufgefasst, während letzterer direct den Catilina als solches bezeichnet (*cuncta plebes Cat. incepta probabat*). So war er der directe Nachfolger der Gracchen, des Marius und Saturninus.

Was seine Vergangenheit anbetrifft, so mag er so gut wie Pompeius und Crassus in die Bluthaten der Sullanischen Reaction verwickelt gewesen sein, die Ermordung des Marius Gratidianus fällt ihm nicht zur Last; dagegen spricht seine Beliebtheit bei der Volkspartei und die geringe Beglaubigung der Nachricht, die bloss auf der Autorität der Brüder Cicero beruht und von M. Cicero bei Gelegenheit einer Wahlrede zuerst in die Welt geschickt wurde. Sie gehört zu den von dem Redner für erlaubt gehaltenen *mendaciuncula*. In seinen späteren *Invectiven* kommt Cicero nicht wieder darauf zurück, Sallust weiss nichts davon. Aehnlich verhält es sich mit den Beschuldigungen des Verwandtenmordes; sie werden, wie Sallust andeutet (*Cat. 14, 7, 22, 3*), von Cicero's Freunden zu dessen Rechtfertigung in Umlauf gesetzt worden sein. Cicero selbst gesteht sieben Jahre später, dass Catilina *maximas virtutes* und vertrauten Umgang mit den besten Männern Roms gehabt habe. Auch macht er sich (*pro Cael. 6*) Vorwürfe, dass er einst von Catilina viel gehalten und erwartet habe. Wie konnte er das, wenn Catilina eine solche Vergangenheit hatte?

Bei seiner Rückkehr aus Afrika wurde er in Folge des gewaltthätigen Verfahrens der Nobilität bei der Consulwahl von 66 das Haupt der Populärpartei. In dieses Jahr gehört die sogenannte erste *catilinarische* Verschwörung. Catilina hatte natürlich die Bewerbung des Autronius und Sulla unterstützt. Die Nachricht, dass Catilina nicht das Signal zur

rechten Zeit gegeben habe, erhält eine sonderbare Illustration durch Sueton, der dasselbe von Cäsar meldet, den er mit Crassus zum Haupt der Verschwörung macht. Um eine Bewerbung Catilina's im folgenden Jahre unmöglich zu machen, liess ihn die aristokratische Partei wegen seiner Amtsführung in Afrika durch Clodius anklagen. Er wurde freigesprochen, aber seine Bewerbung war vereitelt. Nun wollte er für 63 auftreten. Cicero war nicht abgeneigt, sich mit ihm zu verbinden; aber die Partei zog Antonius vor; so warf er sich der Nobilität in die Arme. Aus dieser Zeit (in toga cand.) stammen jene schweren Anschuldigungen gegen Catilina's Vergangenheit. Catilina candidirte nun für 62; sein Sieg war wahrscheinlich. Da beschuldigte ihn Cicero im Senate der Verschwörung, in der Hoffnung ihm das Schicksal von Tiberius oder G. Gracchus zu bereiten (Cic. pro Mur. 25 omnino vivum illinc exire non oportuerat). Er verbreitete nun alle jene Grauegeschichten über die Verschwörung, und das Geld der Optimaten verschaffte ihm Glauben. Dass Catilina in dieser Zeit Cicero nach dem Leben trachtete, ist nicht unwahrscheinlich; es war dies die gewöhnliche Praxis der Nobilität. Der Sieg der oligarchischen Consuln war das Signal zu Unruhen in der italischen Bauernschaft, mit denen Catilina wahrscheinlich in Verbindung stand. Nur die Treue seiner Freunde rettete ihn vom Meuchelmord, Cicero scheute vor diesem Mittel nicht zurück. Als der Aufstand in Etrurien ausbrach, verschlimmerte sich Catilina's Lage: die besitzenden Classen fürchteten communistische Unruhen. Cicero klagte ihn jetzt im Senate an; der Versuch der Vertheidigung scheiterte an dem Geschrei der Optimaten. Catilina verliess Rom, indem er Weib und Kind in einem würdevollen Schreiben dem Catulus empfahl. Die Aufforderung der Regierung Mittheilungen über die Verschwörung zu machen blieb erfolglos, weil keine Verschwörung bestand. Lentulus begann die Unterhandlungen mit den Galliern: das war der Sturz Catilina's; denn Rom hatte Furcht vor den Galliern. Gegen Cäsar konnte die aristokratische Partei weder Cicero noch die Altbürger zu Aussagen bestimmen. Catilina fiel in tapferem Kampfe. Er und Cicero repräsentiren directe Gegensätze.

Für den zweiten Theil seiner Ansicht, dass die ganze Verschwörung nur eine Erfindung Cicero's sei, müsste der Verfasser zwingendere Argumente beibringen, um Glauben zu finden. So lange dies nicht geschieht, wird die entgegengesetzte Ansicht für mindestens ebenso gut beglaubigt gelten müssen. Die Abhandlung ist pikant und mit stetem Hinweis auf Analogien des englischen Parteilebens geschrieben, immerhin mehr in der Form des Essays als der eigentlich wissenschaftlichen Untersuchung.

Ueber die zweite Abhandlung Clodius können wir uns kürzer fassen. Der Verfasser will die Ansicht widerlegen, dass die Anfeindung des Cicero nach dem Justizmorde der Catilinarier einzig das Werk des Clodius gewesen sei, während derselbe allgemein beliebt gewesen sei. Er kommt zu dem Resultate, dass die Volkspartei dem Consular durch seine Ver-

bannung mit Vergnügen den Dank für sein Verhalten gegen die Catilinarier abstattete und dass Cäsar hauptsächlich der Veranlasser der betreffenden Vorgänge war.

Wir erfahren nach Mommsen's Darstellung wenig Neues aus der Abhandlung. Während Mommsen über die Motive des Clodius zu seinem Uebertritt in den Plebeierstand der gewöhnlichen Auffassung folgt, bestreitet dies Beesly, wie uns scheint, mit wenig Recht: dass natürlich der Hass gegen Cicero allein ihn nicht leitete, darf als sicher gelten. Beesly hält den Cicero für den Hauptschuldigen am Justizmord, Mommsen scheidet mit Recht die juristische Verantwortlichkeit, welche selbstverständlich den Consul traf, von der eigentlichen Urheberschaft, welche der Nobilität zufällt. Nach Beesly näherte sich Pompeius der Nobilität und der Preis des Einverständnisses war Cicero's Rückkehr: auch hier halten wir Mommsen's Darstellung für richtig. Die Notizen über Cäsar's Weigerung bei dieser Gelegenheit sind schwerlich aufrecht zu erhalten.

Charles Merivale, *The roman triumvirates*. London 1876.

Das Buch bildet einen Theil der von Cox und Sankey herausgegebenen Sammlung *Epochs of ancient history*, welche für den Schulgebrauch bestimmt und in England mit entschiedenem Beifall aufgenommen worden ist. Man muss die eigenthümlichen Schulverhältnisse Englands in Betracht ziehen, um das vorliegende Buch als Schulbuch betrachten zu können; dort liegt der Schwerpunkt des Unterrichts nicht in der Schule, sondern in der häuslichen Arbeit, und die ersten Jahre des Universitätsstudiums unterscheiden sich nur quantitativ, nicht qualitativ von dem Gymnasialunterrichte. Wir würden das Buch ungefähr für »gebildete Leser« bestimmen. Neue wissenschaftliche Probleme sind in demselben nicht gestellt und gelöst, aber die Darstellung ist gewandt und meist aus den Quellen entnommen. In einzelnen Partien erinnert es stark an Mommsen, ohne damit seine Selbständigkeit aufzugeben. So ist z. B. Cicero sehr günstig beurtheilt, Sulla als Fanatiker aufgefasst, der den Glauben an sein Werk besass.

Als Vorläufer dieses Werkes kann die der gleichen Sammlung angehörige Schrift von Beesly *The Graeci, Marius and Sulla* 1877 gelten. Der Verfasser benutzt hauptsächlich Long's *History of the Decline of the Roman Republic* und Mommsen's *Römische Geschichte*. Die Quellen sind von ihm fleissig zu Rathe gezogen und namentlich Anekdoten zur Charakterisirung reichlich verwerthet. Ueber Catilina, Clodius und ihre Zeit sind seine Ansichten im wesentlichen die, welche S. 480f. dargelegt sind. Auch sonst hat er sich Selbständigkeit des Urtheils gewahrt. Von der etwas burschikosen Weise, welche seine Vorträge charakterisirt, hält er sich in diesem Buche gänzlich fern.

Iginio Gentile, L'opposizione aristocratica e la congiura di L. Vezzio. Episodio del primo Consolato di G. Cesare a. 693 di R. — 59 av. Chr. *Rivista di Philolog.* VI, 204 ff.

Gegen die Verbindung von Cäsar, Pompeius und Crassus und ihre Beherrschung des Staats erhob sich eine doppelte Opposition, die der älteren Optimaten, deren Häupter Bibulus, Cato, Metellus und Lucullus waren und zu denen sich Cicero, wie immer schwankend, hielt, und die der aristokratischen Jugend, deren Haupt C. Scribonius Curio war. Die Erbitterung richtete sich hauptsächlich gegen Pompeius, da Cäsar zu der Zeit nur als Grösse zweiten Ranges erschien; sie stieg beständig, und die von Cicero ad Att. 2, 24 und Val. Max. 6, 2, 9 berichtete Theater-scene stellte recht deutlich die Stimmung gegen die Gewalthaber und die Führer der Opposition dar.

Verschwörungen gegen die bestehende Staatsordnung waren nicht selten in Rom; aber ebenso wenig selten waren die Fälle, in denen Theilnehmer derselben zu Verräthern wurden aus Rücksicht auf Gunst oder Geld.

L. Vettius, ein römischer Ritter aus dem Pelignischen, hatte in der Catilinarischen Verschwörung den Verräther gespielt. Er wurde im August 693 unter dem Consulate des C. Cäsar und M. Bibulus im Senate als Theilnehmer einer Verschwörung genannt und gestand auch die Theilnahme an einem aristokratischen Complotte zur Ermordung des Pompeius ein. Zwar suchte Curio alle Angaben desselben zu dementiren; aber vor dem Tribunal des Cäsar sagte er noch gravirender für eine Reihe von Optimaten aus, so das Vatinius schon eine rogatio de indicio Vetti vorbereitete; da fand man ihn eines Morgens ermordet im Gefängnisse.

Cicero stellt in den gleichzeitigen Briefen die ganze Unternehmung als eine Intrigue Cäsar's hin; später schreibt er alle Schuld dem Vatinius zu, der Cäsar mit den Optimaten entzweien wollte; diese zweite Version bildete er, als Cäsar ein sehr einflussreicher Mann und er demselben für die Erlaubniss zur Rückkehr aus dem Exil verpflichtet war. Sueton stimmt mit der ersten Version völlig überein. Plutarch betrachtet die Anzeige des Vettius als eine Intrigue der Pompeianer zur Verdächtigung des gefeierten Rivalen ihres Herrn und Meisters, des Lucullus, Appian hält die Sache für verdächtig, aber er lässt das Leben des Cäsar und des Pompeius bedroht werden; Dio dagegen giebt geradezu an, dass Cicero und Lucullus eine Verschwörung gegen das Leben des Pompeius unternommen und Vettius zu ihrem Werkzeug ausersehen hätten, dessen Angaben lediglich deshalb keinen Glauben fanden, weil er Bibulus in die Sache verwickelte, der vorher Pompeius gewarnt hatte; Dio ist aber Antirepublikaner und thut alles, um Mitglieder der aristokratischen Partei zu belasten.

Der Verfasser hält die Darstellung des Cicero und Sueton allein für glaubwürdig.

Auf die gallischen Kriege Cäsar's beziehen sich:

General K. v. Veith, Die Kämpfe der Römer und Germanen bei Limburg. Monatsschrift f. Geschichte Westdeutschlands von Piek 1878. 4.—9. Heft.

Gegen die bisherigen Ansichten sucht der Verfasser Limburg am Vesdrefluss als das Castell Aduatna (Caes. B. G. 6. 32) zu erweisen, während die beiden anderen Lager (des Cicero) in Namur und (des Labianus) in Izel-Moyen an der alten Strasse von Rheims nach Arlon, Luxemburg und Trier, am Südabhang der Ardennen zu suchen seien.

In der westlichen Umgebung von Limburg ist nach des Verfassers Untersuchungen das Schlachtfeld des Ambiorix und der 15 Cohorten des Sabinus und Cotta schlagend nachzuweisen. Dasselbe befand sich zwei Millien von Limburg bei Nasproué und Belvaux, wo eine Felszunge nach Norden zieht, die sich 10—30 m hoch über eine Schleife der Vesdre erhebt und wie ein vorgeschobener Riegel den grossen Thalkessel der oberen Vesdre sperrt. Eine uralte Strasse, pavé du diable genannt, überschreitet dort den Fluss.

Auch der Rachezug gegen die Eburonen stimmt zur Annahme von Aduatna-Limburg. Nur muss mit Bergk statt Scaldis Gelbis gelesen werden. Cäsar gelangte am ersten Tage über die untere Gileppe durch den Herzogenwald und das Hohe Venn nach der Gegend von Sourbrodt, am zweiten Marschtag nach der Quellgegend der Kyll bei Neuhof, am dritten zur oberen Kyll, etwa bei Hillesheim, und am siebenten Tage wieder nach Limburg.

Der Angriff der sugambrischen Reiter auf Aduatna in denselben Tagen erklärt sich bei dieser Annahme ohne Schwierigkeit. In der Nähe von Worringen hatten sie den Rhein überschritten, erfuhren in der Nähe von Aachen, dass sie in drei Stunden das römische Lager erreichen und plündern könnten. Die römischen Truppen fouragirten zwischen dem heutigen Houtem und Baelen, wo eine Höhe den Blick auf Limburg und Dolhain verdeckt. Die Sugambrier kamen wahrscheinlich über Eynatten, Membach, Goë, durch Waldungen gedeckt, zur porta decumana des Lagers.

Es wird sich erst über diese Thesen urtheilen lassen, wenn der Verfasser die in Aussicht gestellten weiteren Ausführungen veröffentlicht; dass ihnen »die Theilnahme« nicht fehlen wird, kann er im Voraus überzeugt sein.

v. Kampen, Die Helvetierschlacht bei Bibracte nebst zwei lithographirten Karten. Gotha, Progr. 1878.

Der Verfasser will die gegen Napoleon's Darstellung vorgebrachten Einwürfe widerlegen und wo möglich neue Beweise für die Wahrscheinlichkeit der von ihm aufgestellten Hypothese beibringen.

Die Marschrouten der Helvetier von Fort P'Écluse bis Prévoux und

Villefranche kann keinem Zweifel mehr unterliegen; der weitere Vormarsch konnte nicht längs des Arar stattfinden, die Dauer desselben kann nicht erheblich mehr als 15 Tage betragen haben; es muss sich 20–24 *km* vor dem Schlachtfelde ein Berg finden, der den beabsichtigten Ueberfall des Labienus möglich macht, Cäsar verlässt die Helvetier höchstens 27 *km* von Bibracte entfernt, das Schlachtfeld muss den in Cap. 23 bis 26 angegebenen Bedingungen entsprechen. Die Annahmen v. Göler's und de Sauley's widersprechen in mehreren Punkten diesen Bedingungen; nur die Darstellung Napoleon's enthält alle jene Bedingungen; die Einwände Heller's sind unbegründet. Eine eingehende Widerlegung widmet der Verfasser den von de Sauley verwertheten Gräberfunden von Chaudes d'Auvenay; es scheint danach zweifellos, dass dieselben von einer Schlacht nicht herrühren können.

Die Napoleonische Darstellung wird nun im Einzelnen als richtig nachgewiesen und nur die Stellung der Wagenburg als falsch mit Thomann angenommen, da diese vielmehr auf den links vom Wege sich darbietenden Höhen zu suchen ist.

Max Eichheim, Neue Schlaglichter auf die Urgeschichte der Germanen in Belgien und den Rheinlanden. München 1879.

Der Verfasser hat bekanntlich (Jahresber. 1876 Abth. III S. 332) schon in früheren Schriften den Cäsar als Schwindler hinzustellen gesucht und eine Reconstruction der ältesten deutschen Geschichte als nöthig erachtet. Diese »neuen Schlaglichter« sollen jene früheren Arbeiten ergänzen, nebenbei auch den Vertretern anderer Ansichten die nöthigen Hiebe versetzen; selbstverständlich lassen wir die Theile, welche dem letzteren Zwecke dienen, ebenso unbeachtet, wie die derbe Sprache.

Zunächst wird Cäsar als Ethnograph behandelt. Die Angabe Gallia omnis ist falsch, da Aquitanier und Ligerer finnisch-tartarischen Ursprungs sind, im Norden aber und am Rhein Germanen sassen und weiter nach Westen ein Mischvolk, die Belger, gebildet hatten. Die Stammeltern der Franken sind Nervier, Sigambren, Sueven, Bataver, Usipeter und Tencterer; diese consolidiren sich nicht erst im dritten Jahrhundert n. Chr., sondern ihre Einwanderung in das niederrheinische Gebiet kennt schon Pytheas von Massilia. Die Namen der in den Germanenkämpfen vorkommenden Fürsten und Völker sind nicht keltisch, sondern nur von Cäsar falsch berichtet, der sie nach der Bezeichnung seiner römisch-keltischen Dolmetscher gab. Unter mannichfachen Schicksalen, bald als Feinde, bald als Freunde der Römer erhielten diese Stämme trotz 500 jähriger Stürme Sprache und Sitte, Glauben und Kriegswesen völlig intact. Die centum pagi der Sueven sind Gemeinden, nicht Gaue; jede Gemeinde stellte 100, nicht 1000, Bewaffnete unter einem dux. So stimmt die Zahl ziemlich mit Suet. Aug. 21; dass die Macht

Ariovist's klein war, bestätigt Cäsar selbst b. G. 1, 40. 6, 12 und Strab. 4, 3, 2.

Noch schlimmer kommt Cäsar als Memoirenschreiber weg. Er hatte zwei Arten von Tagebüchern, ächte, die verloren sind, und gefälschte, die er für Rom ausarbeitete — ohne auch nur Abschrift zu nehmen. Musste er nun auf früheres zurückkommen, so war er genöthigt zu seinen ächten Tagebüchern zu greifen — daher die häufigen groben Widersprüche! Natürlich ist Eichheim in der Lage, diese echten Goldkörner von den gefälschten Partien auszuscheiden! Nun werden eine Reihe von solchen lügnerischen Fälschungen angeführt; die Behauptungen in der Allocutio b. c. 1, 7, der Bericht über die Erfolge gegen die Sueven, betreffs deren Eichheim zweifelt, ob überhaupt je eine Schlacht stattfand, da sich keine Spuren eines Standlagers zwischen Besançon und Basel finden, Cäsar den Sieg nicht benutzt, sondern zu den Sequanern zurückgeht, während die befreundeten Ubier von den Sueven vernichtet werden. Die von den Nerviern, Viromanduern und Atrebaten 57 an der Sambre gegen Cäsar gewonnene, nicht, wie dieser schreibt, verlorene Schlacht rettete die Franken vor Romanisirung und Sklaverei. Diese Schlacht fiel vor, als Cäsar zur »Gewinnung von Geld und Gloire« einen Raubzug unternahm. Eine von Eichheim gegebene Analyse der Schlacht soll beweisen, dass diese für die Römer gänzlich verloren war. Auch die Treverer (2, 24), Aduatuker (2, 30), Bellovaker und Sigambrier sehen die Schlacht als verloren an (7, 75. 4, 16); endlich beweist dies Cäsar's Rückzug hinter die Loire 2, 35; die angeblich vernichteten Nervier machten sich drei Jahre später Cicero und Cäsar furchtbar (5, 41); eben so wenig ist sein Sieg 6, 3 von Bedeutung, wie seine Angabe 7, 75 zeigt. 150 Jahre später haben die Nervier noch Ansehen Tac. Germ. 28 und Plinius nennt sie liberi. Auch die Erfolge gegen die Aduatuker stehen nur auf dem Papier, wie 5, 38. 39 beweist. Die Unterwerfung von ganz Gallien und Armorica, sowie die Sendung übrerrheinischer Gesandter im Jahre 57 widerlegt sich durch 4, 16, wo bloss die Ubier als Verbündete genannt werden und durch 6, 36. 42, wo die Sigambrier als Feinde auftreten.

Der Verfasser hält seine Arbeit für sehr wichtig: denn sie soll dazu beitragen, die von Frankreich stets gefährdeten Rheinlande und Belgien zu sichern, indem er herkömmlichen falschen Traditionen entgegentritt.

In die Anfänge der Alleinherrschaft Cäsar's führt die Schrift:

W. Weghaupt, Das Leben des M. Caelius Rufus. Gymn. Progr. Breslau 1878.

Der Verfasser will Caelius gegenüber Drumann zu einer gerechten Würdigung verhelfen. Wir stellen nur die abweichenden Ansichten zusammen.

Die Beschuldigung des Wuchers, welche Drumann gegen den Vater des M. Caelius erhebt, ist ungewiss, grundlos die Ansicht, dass er von der Nobilität gering geachtet worden sei. Als Geburtsort sucht Wegehaupt gegen die bisherigen Vermuthungen von Puteoli Tusculum etc. Cumae zu erweisen; bezüglich des Geburtsjahres sei sicher, dass er nicht 82, wahrscheinlich, dass er 88 geboren sei. Die Erziehung im Hause des Cicero 72 -- 64 darf nicht für die spätere moralische Schwäche des Caelius verantwortlich gemacht werden. Der von Verres in Lilybaeum beraubte M. Caelius kann mit M. Caelius Rufus identisch sein. 63 war er — jedoch in nicht allzu stark compromittirender Weise — bei der catilinarischen Verschwörung betheilig, 61 war er in Africa als Begleiter des Q. Pompeius Rufus, um sich hier zugleich mit der Verwaltung seiner väterlichen Güter bekannt zu machen. Der von Catull in *carm.* 77 und 69 angegriffene Rufus kann Caelius gewesen sein; anders der in *carm.* 100 und 58 erwähnte Caelius; »vielleicht wollte der Dichter gerade dadurch den treuen und den treulosen Freund unterscheiden«. (?) Der Process des Caelius wurde in den ersten Tagen des April verhandelt, die dies festi ludique publici pro Cael. 1, 1 sind die ludi Megal. In der von Nake (*N. J. f. Phil.* 1864 S. 60 ff.) versuchten Anordnung der Correspondenz zwischen Cicero und Caelius soll II, 9 nach VIII, 4 und 5 gestellt werden. Als Aedil hält er wahrscheinlich Circusspiele und eine *contio de aquis*. Die Annäherung an Cäsar erfolgte aus rein persönlichen Rücksichten, Bestechung lässt sich nicht nachweisen. Anfang 49 musste sich Caelius für Cäsar entscheiden, aber bald fühlte er sich zurückgesetzt. Doch begleitet er seinen Herrn nach Spanien. Ohne sich hier ausgezeichnet zu haben, kehrte er Ende November nach Rom zurück, wurde zwar zum Prätor gewählt, doch ihm C. Trebonius für die *praetura urbis* vorgezogen. Diese Zurücksetzung in Verbindung mit seiner geringen Sympathie für Cäsar's Sache bewog den leidenschaftlichen Caelius einen Aufstand zu versuchen, der den Zweck hatte, Cäsar zu Falle zu bringen. Er veröffentlichte einen Gesetzentwurf, der den Schuldnern gestattete in sechsjähriger Frist das geliehene Geld ohne Zins zurückzuzahlen, wurde aber von dem energischen Consul Servilius gezwungen, das Gesetz fallen zu lassen. Darauf beantragte er den Erlass des Miethzinses auf ein Jahr und Ausstellung neuer Schuldbücher, d. h. Erlass der Schulden. In Folge der kräftigen Massregeln des Consuls hatte er auch hier keinen Erfolg und suchte nun aus der Stadt zu Milo zu entkommen, mit dem er schon vorher den Aufstand geplant hatte. Dieser plünderte Campanien, musste aber, nachdem ein Anschlag auf Capua misslungen war, sich in das Tifatagebirge werfen. Caelius hatte sich, von einem Tribunen begleitet, der wahrscheinlich jeden Versuch einer Amtshandlung von Seiten des Prätors unmöglich machen sollte, aus Rom entfernt, angeblich um sich bei Cäsar über Servilius zu beschweren, führte aber bald seinen ursprünglichen Vorsatz, zu Milo zu gehen, aus, begab sich, als er in-

zwischen hörte, dass dieser bei Compsa im Hirpinerlande gefallen sei, nach Bruttium und wurde hier, ehe er den Aufstand organisiren konnte, von Cäsar's Reitern getödtet.

So wahnwitzig, wie Drumann meint, war das Unternehmen nicht: Cäsar stand mit kleinerer Truppenmacht dem Pompeius gegenüber, von seinen Reserven und Italien abgeschnitten, Rom selbst und Italien (ausser Brundisium) waren gänzlich von Truppen entblösst, die Sympathien für Pompeius, Curio eben in Africa vernichtet. Aber Caelius hatte sich in der Stimmung des Volkes und der Energie des Servilius getäuscht. Das Unternehmen zeigt weniger Mangel an Talent als jene Leidenschaftlichkeit, welche der Grundzug des Wesens des Caelius ist. Aber dieser Leidenschaft fehlte die sittliche Kraft, ihr Boden war die Selbstsucht. Letztere machte ihn zum ruhigen und nüchternen Beobachter von Menschen und Verhältnissen, an denen er aber mit Vorliebe die schlechten Seiten suchte. Einer der bedeutendsten Redner der Zeit widmete er seine Kraft mehr dem Angriffe als der Vertheidigung, da bei jenem eher seine Lieblingswaffen, Hohn und Spott, zur Verwendung gelangten. Sein Privatleben war durchaus nicht rein und sittenstreng, seine Geldverhältnisse sehr ungeordnet.

Der Verfasser kann nicht in das Urtheil Drumann's einstimmen, sondern hält Caelius nicht für besser und nicht für schlechter als die jungen Leute seines Standes im damaligen Rom. Zu seinen Gunsten scheint ihm besonders die Freundschaft mit Cicero zu sprechen, die alle Wechselfälle überdauerte und auf der Achtung beruhte gegen den älteren Mann, dem der jüngere Lehre und Unterweisung verdankte. Andreerseits ist das Urtheil Niebuhr's zu günstig: die Hauptschuld an seinem Untergange trägt Caelius selbst: er war ein Talent, doch kein Charakter.

Paul Guiraud, *Le différend entre César et le sénat*. Paris 1878.

Eine sorgfältige und methodisch gut durchgeführte Arbeit. Selbstverständlich berücksichtigt der Verfasser überall die bekannte Schrift Mommsen's über denselben Gegenstand und auch die sonstige Litteratur kennt er sehr genau. Wenn man auch die abweichenden Meinungen des Verfassers nicht immer billigen kann, so sind sie doch überall so verständlich begründet, dass man sie nicht übersehen darf.

Für die bekannte Stelle Suet. Caes. 19, wonach Cäsar und Bibulus vom Senate als Geschäftskreis *silvas collesque* erhielten, wird die Conjectur Zumpt's *Italia Galliaque* mit guten Gründen angegriffen. Aber gleichwohl wird die Erklärung des Verfassers *on décréta qu'il aurait, avec son collègue, l'administration fiscale des forêts et des pâturages de l'État* schwerlich Billigung finden; denn wenn man auch für Cäsar, abgesehen von der doch ganz verschiedenen Tradition, eine solche Absicht bei der Oligarchie annehmen könnte -- so aristokratisch war aber der Senat doch nicht -- liesse sich nimmer einsehen, warum die Aristokratie

ihren Partisan gleichfalls lahm gelegt haben sollte. Auch die Bedeutung von *provincia* = tout service public que le sénat ou le peuple confiait à un magistrat investi ou non de l'imperium ist gegen Mommsen nicht hinreichend begründet (Cäsar und der Senat S. 3).

Als Termin für das erste imp. proc. Cäsar's nimmt Mommsen 1. März 59 — 1. März 54, indem er zwischen Militär- und Gerichts-Jahr und bürgerlichem Jahre scheiden will. Der Verfasser schliesst sich hier der Ansicht Zumpt's an, welche er durch einige eigene Argumente verstärkt. Nicht alle sind stichhaltig. So hatte Mommsen (vgl. Staatsr. 1, 591) behauptet, die Consuln hätten vor dem 1. März keine *lex. cur. de imp.* für sich beantragt. Die Fälle, welche Guiraud zur Widerlegung anführt, haben diese Bedeutung nicht, da sie sich als Ausnahmen bei so ausserordentlichen Verhältnissen ganz natürlich erklären. Als Resultat seiner Untersuchung steht dem Verfasser fest 1. Militär- und bürgerliches Jahr sind ungeschieden, 2. das von Cäsar beschlossene Quinquennium konnte nicht am 1. März 54 enden. Auch die von Zumpt versuchte Begründung für Anfang und Ende des ersten Quinquenniums mit dem 1. März ist nach Guiraud's Ansicht nicht zu halten, da Zumpt in der Hauptstelle des Eusebins einen Rechenfehler gemacht und die Schaltmonate ausser Ansatz gelassen hat. (?) (Nach Guiraud sind Id. October 49 der Tag des Gesetzes über Cäsar's Dictatur.) Sicher ist dem Verfasser nur, dass die *lex Vatinia* zwischen die letzte Woche des Januar event. die erste des Februar und Ende April fällt, wohl näher an letzteren Termin. Nach Guiraud beginnt das Amtsjahr erst mit dem Tage des Eintreffens in der Provinz. Cäsar's Ankunft in Gallien berechnet der Verfasser durch verständige Combination überlieferter Stellen auf den 28. oder 29. März; von diesem Tage begann sein erstes Quinquennium; so galt die *lex Vatinia* von Ende März 58 bis Ende März 53. Die scheinbar widersprechende Stelle bei Cic. de prov. cons. 15, 36 ff. sucht Guiraud durch die Erklärung zu beseitigen, dass der Senat ungesetzlich hier gegen *lex Ael. Fuf.* — zu Stande gekommene Beschlüsse annulliren konnte; die Hinausschiebung des Termins bei dieser Verhandlung auf 1. März 54 wird durch *lex Sempron.* zu erklären gesucht, da man sonst keine Consuln zur Verfügung gehabt hätte.

In der Zusammenkunft zu Lucca nimmt Guiraud gegen Mommsen an, dass alle drei Machthaber an Einfluss im wesentlichen gleichgestellt waren und alle an dem Zustandekommen das gleiche Interesse hatten; dieser Nachweis hat eine fundamentale Bedeutung, da der Verfasser später aus diesem Verhältniss seine Hypothese betreffs des zweiten ausserordentlichen Commandos Cäsar's zu begründen sucht. Nach Mommsen war die Prorogation gültig vom 1. März 54 — 49; bekanntlich widerspricht diese Annahme der Ueberlieferung (Appian. Dio. Cic.). Zumpt nahm an, dass die Prorogation des Imp. extraord. mit dem Tage des Beschlusses begann und auf die Fortdauer des früheren Imp. keine Rücksicht nahm;

er setzt die *lex Pomp. Licin.* auf den 13. November 55 und lässt das prorogirte Imperium den 13. November 50 enden. Nach des Verfassers Nachweis kann aber diese *lex* nicht in den November, sondern nur um den 12. August fallen. Auch principiell ist die Ansicht Zumpt's falsch, indem sie durch die Vorgänge bei Cäsar's dritter Dictatur, bei den späteren Triumviraten und den Uebertragungen der tribunicischen Gewalt widerlegt wird. Also den 13. November 50 ist das Commando nicht abgelaufen. Wann lief es ab? Cäsar bezieht sich (*bell. civ.* 1, 9) nicht auf *lex Pomp. Licin.*: sie hatte also im Jahre 50 ihre Wirkung verloren. Dio berichtet von einer nur dreijährigen Dauer des zweiten *imp. proc.* Cäsar's, von März 53 – 50. Diese Nachricht wird von anderen Schriftstellern bestätigt, nirgends widerlegt. Den Einwand, dass Cäsar zu Lucca sich schwerlich mit weniger begnügt hätte als die beiden anderen Machthaber, widerlegt der Verfasser damit, dass er darauf hinweist, wie im anderen Falle Cäsar den beiden anderen, namentlich Pompeius gegenüber im Vortheil gewesen wäre, während bei der gleichen Bedeutung der drei Machthaber zu dieser Zeit an eine so entschiedene Bevorzugung nicht zu denken sei. Wahrscheinlich dachte aber Cäsar schon seit 55 daran, seine Provinz und seine Armee länger zu behalten. Als nun Cäsar das Privilegium erhalten hatte abwesend um das Consulat zu candidiren, brachte Pompeius ein Gesetz ein, welches im Allgemeinen solche Bewerbung untersagte, aber zu Gunsten Cäsar's eine Clausel enthielt, die nach Mommsen's richtiger Ansicht ungiltig war, während Guiraud meint, keine Stelle eines alten Schriftstellers bestätige diese Auffassung. Die *lex Pomp. de provinc.* — nicht wie Mommsen annimmt, ein zweites SC. — war gegen Cäsar gerichtet. Für letzteren war es Lebensfrage, solange Provinz und Heer zu behalten, bis er das Consulat antreten konnte, sonst war er verloren. Dies ging aber sehr schwer, da der Wortlaut des Specialgesetzes für Cäsar solche Auffassung nicht gestattete und sein Imperium März 50 zu Ende ging, während er frühestens Juli 49 candidiren durfte.

Bei dem Antrage des Marcellus handelte es sich nicht — wie Mommsen annimmt — um die Ernennung der Consuln, welche am 1. März 49 nach Gallien gehen sollten, sondern um sofortige Ersetzung Cäsar's.

So kommt der Verfasser zu folgendem Schlussresultate: Bei der Rechtsfrage war die strenge Gesetzmässigkeit auf Seiten des Senats. Cäsar musste Ende März 50 sein Amt niederlegen, da das Specialgesetz, welches ihn von persönlicher Bewerbung dispensirte, durchaus keine Verlängerung des Imperiums enthielt, wenn auch Cäsar und seine Anhänger eine solche hineinzuwenden suchten, der Senat war also im Rechte, wenn er Cäsar neun Monate nach Ablauf seines Amtes einen Nachfolger geben wollte. Aber ebenso deutlich ergibt sich aus den Ereignissen, dass das Ende der Republik nahe war. Die Gesetze ohne Kraft, die Beamten ohne Ansehen, Bestechung und Gewalt die einzigen Waffen, das Volk in

der Theorie souverän, thatsächlich der Spielball weniger Ehrgeizigen. Den Senat legten seine eigenen Spaltungen und die Handlungen der Gegner lahm, es fehlte ihm Entschiedenheit Entschlüsse zu fassen und Autorität, um sie auszuführen. Cicero und einige anständige Leute wollten die Republik erhalten, verkannten aber selbst nicht das Abenteuerliche einer solchen Hoffnung, und im Grunde hätten sie sich mit dem Scheine der alten Einrichtungen begnügt. Rom war zur Selbstregierung unfähig; unter diesen Umständen konnte es in keine besseren Hände kommen als in die Cäsar's.

Lud. Vogeler, Quae anno u. 710 (44 a. Chr.) post mortem C. Iulii Caesaris acta sint in senatu Romano. Doctordiss. Leipzig 1877.

Nach den Untersuchungen des Verfassers fanden an folgenden Tagen Senatssitzungen statt, in denen Senatsbeschlüsse zu Stande kamen:

17. März SC^a. de amnestia deque actis Caesaris confirmandis, de veteranorum agris, de veteranorum in colonias deductione (Anträge des Antonius), de testamento, de funere Caesaris (Anträge des Piso). Andere von Plutarch berichtete Senatsbeschlüsse de honoribus Bruto et Cassio habendis, de Caesaris honor. divin., de provinciis Bruto, Cassio sociisque eorum dandis sind nicht an diesem Tage gefasst worden; bei der letzten Angabe könnte es sich überhaupt nur um eine Confirmatio handeln, da die Uebertragung schon von Cäsar geschehen war. Hauptquelle ist für den Hergang an diesem Tage Appian.

In einer besonderen Abhandlung über die acta Caesaris führt der Verfasser aus, wie Antonius sich in den ersten Tagen auf die Ausführung der allgemein bekannten Intentionen Cäsar's beschränkte, bald aber, jedenfalls noch im April mit den Fälschungen begann (civitas data, vestigalia sublata, de exsilio reducti, provinciae ex imperii pop. Rom. iure sublatae) und dieselben fortsetzte, bis der Senat noch im Mai beschloss ut ex kal. Iun. consules cum consilio de Caesaris actis cognoscerent. Diese Anordnung wurde am 3. Juni zur lex gemacht (ad Attic. 16, 10 C. 11); trotzdem wurden Ende Juni alle ächten und untergeschobenen acta Caes. vom Senate bestätigt; erst Anfang Januar des folgenden Jahres wurden die meisten der letzteren cassirt.

Die von Plutarch am 18. März berichteten Beschlüsse de honoribus Anton., de laudibus Bruti etc., de provinciis Bruto etc. datis, de Caes. testamento sind danach nicht an diesem Tage gefasst worden.

Ende März, sicher vor 5. April SC. Sulpicianum ne qua tabula . . . figeretur, de dictatura tollenda (auf Antrag des Antonius), SC. quo gratias Antonio agit senatus.

11. April SC. de Iudaeis Ioseph. Antig. 14, 10, 10.

Noch im April SC. quo senatus Antonio concessit, ut delectam custodiae causa circa se haberet manum, de revocando Sexto Pompeio (Antrag des Antonius) SC. de provincia Macedonia Antonio danda (d^o).

1. Juni SC. de prorogatione provinciarum (Antrag der Volkstribunen).

5. Juni SC. de provinciis Bruto et Cassio dandis (Antrag des Antonius).

5. Juni SC. de re frumentaria.

An einem unbekanntem Tage des Juni SC^a. de legatis in Macedoniam mittendis, de legionibus quinque Antonio tradendis, de pecuniis publicis (Antrag des Antonius)

Im August SC^a. in Cornificium duo (Antrag des Sempronius).

1. September de supplicationibus C. Iulii Caesaris (Antrag des Antonius).

28. November SC. de supplicatione M. Lepidi, SCTa innumerabilia de provinciis (Anträge des Antonius).

20. December SC. de honoribus et praemiis bene de re publica meritorum et merentium (Antrag des Cicero).

Im Mai und Oktober erfahren wir nichts von Senatssitzungen; die Gegenstände der Sitzungen vom 1. und 2. August, 2. und 19. September sind unbekannt, die auf den 24. November angesetzte Sitzung wurde nicht abgehalten.

Sehr störend sind die zahlreichen Druckfehler und das schlechte Latein; für letzteres bietet namentlich Seite 38 erstaunliche Proben.

VI. Die Zeit der Julier, Flavier und Antonine.

In die augustische Zeit führt uns

Henri Blaze de Bury. *Les femmes et la société au temps d'Auguste*. Paris. Didier et C^{ie}. 1876. Deuxième édition.

Der Band enthält drei Essays über Cleopatra, Livia und Julia, Horaz, eine Anzahl von Anmerkungen — meist Uebersetzungen aus antiken Autoren und Shakspeare, sowie einen Anhang über den Shakspearesehen Iulius Cäsar.

Schon die Zusammenstellung zeigt, dass es sich weniger um exact-historische als um ästhetisch-psychologische Auffassung handelt. Plutarch, den der Verfasser höher stellt als irgend einen antiken Historiker, da er der bedeutendste Psychologe des Alterthums sei, und — Shakspeare sind seine Hauptquellen. Mit grosser Kenntniss der modernen Litteratur führt er uns bald in der Form leichter Causerie, bald in geistreichen Paradoxen, bald in ernster Betrachtung eine Menge von höchst aufregenden psychologischen und ästhetischen Betrachtungen über die ägyptische Königin und Antonius, über den Kampf Livias gegen die Frauen des Augusteischen Hauses und schliesslich gegen ihren eigenen Sohn Tiberius, sowie über Leben und Dichtung des Horaz vor. Wir bewegen uns dabei überall auf durchaus bekanntem Boden: Auffindung neuer Thatfachen, Feststellung oder Erschütterung der bekannten durch Kritik und Unter-

suchung der Quellen würde man vergeblich suchen; auch darf man an einigen Irrthümern (z. B. S. 96 und 97 über Antyllas und Caius Proculus) keinen Anstoss nehmen. Auf alle diese Dinge legt der Verfasser keinen besonderen Werth. Er sucht einzig die Ueberlieferung durch psychologische Prüfung — in dem Abschnitt über Cleopatra meist an der Hand Shakspeare's — zu stützen oder zu verwerfen. Es ist bei diesem Verfahren selbstverständlich nicht schwer, in zahlreichen Fällen der Ansicht des Verfassers mit gleichwerthigen oder in der Regel besseren Gründen eine andere entgegenzustellen. Das benimmt aber dem Buche seinen Werth nicht. Indem der Verfasser in weitgehender Weise und mit ausgebreiteter Kunst-, Litteratur- und Menschenkenntniß den Grundsatz durchführt, dass die Menschennatur im Wesentlichen unter gleichen Verhältnissen die gleiche sei, trägt er in jener den Franzosen eigenen angenehmen und eleganten Form zur Förderung einer wirklich menschlichen Auffassung des antiken Lebens bei; die Sache des Historikers wird es sein, zu prüfen, in wie weit er den Anregungen des Verfassers folgen will und darf; und wenn er auch, wie wir nicht zweifeln, häufiger zum Widerspruch als zur Zustimmung sich veranlasst sehen wird — vernachlässigen darf er das Studium des geistvollen Buches nicht.

Mit der Familie des Augustus beschäftigen sich

Th. Mommsen, Die Familie des Germanicus. Hermes 13. 215 ff.

Die Frage über die Altersverhältnisse der Kinder des Germanicus ist nicht nur für die thatsächliche Kenntniß der Geschichte der Augustischen Zeit, sondern auch für die richtige Würdigung der Quellen, insbesondere des Tacitus, von Bedeutung.

Germanicus ist geboren 24. Mai 739 (Henzen aet. Arval. p. XLIV), das Geburtsjahr seiner Gemahlin Agrippina fällt zwischen 739—741, mit Wahrscheinlichkeit in das Jahr 740 oder 741, der Geburtstag zwischen 12. und 27. Oktober. Die Ehe wurde wahrscheinlich geschlossen 758/5, durch den Tod des Gatten gelöst 10. Oktober 772/19.

Von den neun Kindern starben drei in zartem Alter, sechs überlebten den Vater.

1. Nero geboren wahrscheinlich Mitte 759/6. Schlechthin unmöglich ist es nicht, die Geburt des Nero und die Ehe der Eltern um ein Jahr herabzurücken. 2. Drusus geboren in der zweiten Hälfte 760/7 oder in der ersten Hälfte 761/8. 3. Tiberius und 4. ein Sohn unbekanntes Namens geboren 761/8—763/10. 5. Gaius der ältere geboren in der ersten Hälfte 764. 6. Gaius der jüngere, der spätere Kaiser, geboren 31. August 765/12 in Antium. Germanicus ging Anfang 766/13 nach dem Rheine, wohin ihm Agrippina erst im Mai 767/14 folgte. Ende 769/16 oder wahrscheinlicher Frühjahr 770/17 kehrte Germanicus nach Rom zurück, wo er am 22. Mai 17 triumphirte. In einem Excurse macht Mommsen wahrscheinlich, dass die Bezeichnung des Jahres 16 bei Tac.

ann. 2, 5 unrichtig und dieses Jahr vielmehr das vierte seiner Kriegführung ist. Auch in dem Berichte des Tacitus ann. 2, 26 weist Mommsen Unklarheiten nach, indem entweder Tiberius dem Germanicus das Consulat zunächst für 17 in Aussicht stellte, in welchem Falle Tacitus von dem Wechsel des Termins schwiege, oder, was wahrscheinlicher ist und zu dem *modestiam adgredi* besser passt, dem Germanicus vorstellte, dass der fast unmittelbare Uebertritt aus dem höchsten militärischen Commando in das höchste bürgerliche Amt Anstoss erregen werde, in welchem Falle Tacitus nicht seine Quellen verstanden hätte, was um so anstössiger wäre, als Germanicus in der That während seines ganzen Consulatsjahres von Rom abwesend war.

Am Ende desselben Jahres ging Germanicus nach dem Orient ab, trat sein zweites Consulat am 1. Januar 18 zu Nikopolis an und starb in Antiochia am 10. Oktober 773/19.

In die späteren Jahre der Ehe fällt die Geburt dreier Töchter: 7. Iulia Agrippina, 8. Iulia Drusilla, 9. Iulia Livilla gewöhnlich Iulia schlechtweg genannt. Agrippina ist in Köln, Drusilla in Treveris *vico Ambitarvio supra Confluentes* (oberhalb Coblenz auf den Höhen der unteren Mosel) — an dieselbe Villa ist bei Tac. ann. 1, 41 zu denken — Iulia in Lesbos geboren; der Geburtstag der Agrippina ist der 6. November, die der beiden anderen Schwestern sind unbekannt. Aus einer Combination der Ueberlieferungen, wobei indessen ein Hauptpunkt, die Voraussetzung der Agrippina nach Lesbos, immerhin eine willkürliche Annahme bleibt und die directen Worte des Tacitus gegen sich hat, wird die Geburt der Iulia Ende des Jahres 17 erschlossen, während danach die Geburt der Drusilla auf die letzten Monate des Jahres 16 und die der Agrippina auf 6. November 15 fällt; aber damit steht der Bericht des Tac. 1, 44 im Widerspruch, wo Germanicus seine hochschwangere Gattin in das Gebiet der Trevirer schickt. Die Epoche dieser Vorgänge ist Spätherbst 14 oder Anfang des Winters 14/15 -- ein Exeours weist wieder eine Reihe von Widersprüchen in der Erzählung des Tac. 1, 37 ff. nach. -- Nimmt man an, die bei dieser Gelegenheit geborene Tochter sei Agrippina gewesen, so kommt man mit Sueton in Conflict, und für Livilla lässt sich das Jahr 16 nicht als Geburtsjahr finden; auch stimmt das Zusammenleben Agrippinas mit ihrem Gatten nicht zu dieser Zeit und Agrippina d. J. ist in Köln geboren. Die Annahme Bergk's, dass Tacitus über den Geburtsort der Agrippina irre, ebenso wie die Froitzheims, dass die Gemahlin des Germanicus sofort nach Beschwichtigung der Meuterei nach Köln zurückgekehrt sei, wird zurückgewiesen, ebenso die Möglichkeit, dass einer der beiden früh verstorbenen Söhne Herbst 14 geboren sei, und der Ausweg, dass diese Schwangerschaft der Agrippina mit einer Frühgeburt geendet habe oder im Zusammenhang stehen könne mit der irrthümlichen Ansetzung des Geburtsortes des Gaius bei Plinius und nach ihm bei Tacitus. Es bleibt nur übrig in der Taciteischen Schilderung

die Schwangerschaft der Agrippina als einen falschen Zug zu betrachten, den ein älterer Annalist in die Erzählung hineingetragen hat. Wahrscheinlich liefen demselben die beiden Lagerscenen, in denen Agrippina eine Rolle spielt, die Mainzer von 14 und die Xantener von 15 in der Erinnerung durcheinander. Bei der zweiten war Agrippina ihrer Entbindung nahe.

Bei der Wahl der Namen ist zunächst das Fehlen des väterlichen Vornamens Germanicus auffallend. Dieser Beiname wird bei der Adoption des Germanicus in die kaiserliche Familie auf seinen jüngeren Bruder übertragen, welcher ihn seinen Nachkommen vererbt, jedoch nicht als Pränomen. Dagegen wurde dem Germanicus bei der Adoption nicht, wie sonst gewöhnlich, das Pränomen des Adoptivvaters, sondern das Cognomen des leiblichen Vaters als Pränomen beigelegt; wahrscheinlich wurde dieser Vorname als persönliche Prerogative betrachtet, da er bei den Nachkommen nicht wiederkehrt. Der Vorname des ältesten Sohnes des Germanicus ist von diesem überkommen, der vor seiner Adoption wohl Nero Claudius Drusus Germanicus hiess, der zweite Sohn, Drusus, ist nach dem leiblichen Grossvater benannt, wobei zu beachten ist, dass in der Namengebung der Enkel dem verstorbenen leiblichen Grossvater vor dem lebendigen Adoptivgrossvater der Vortritt gegeben wird. Der dritte Sohn führt den Namen des väterlichen Adoptivgrossvaters, welcher zugleich der des Vaterbruders ist; der vierte hiess vielleicht Tiberius; der Name der beiden jüngsten Söhne ist derjenige, den der Urgrossvater geführt hat, bis das Pränomen imperatoris dafür eintrat. Als Cognomina erscheinen nur zwei, Cäsar und Germanicus; wenn der zweite Sohn auf dem Bogen von Pavia Germanicus statt Cäsar heisst, so sollte dadurch angedeutet werden, dass nur der älteste agnatische Enkel des Augustus, der Cäsar heisst, als künftiger princeps betrachtet werde. Ob Gaius den Beinamen Germanicus schon bei Lebzeiten des Vaters geführt hat, ist nicht erweislich, auch nicht wahrscheinlich. Die älteste Tochter führt den Beinamen der Mutter, der zugleich an den mütterlichen Grossvater erinnert, das Cognomen der zweiten ist wieder von dem leiblichen väterlichen Grossvater hergeleitet, die dritte entlehnt ihr Cognomen ihrer Aeltermutter Livia; dass sie vorwiegend Iulia gegen die Gewohnheit heisst, erklärt sich wohl daraus, dass, als sie geboren ward, Livia ihren Namen mit Iulia vertauscht hatte und die nach ihr benannte Urenkelin sich der Aeltermutter näher anschloss, wenn sie sich Iulia, als wenn sie sich Livia oder Livilla nannte.

Dr. Heinrich Eisenhuth, Germanicus und Agrippina, namentlich in ihrem Verhältniss zu Kaiser Tiberius. Laubach. Gymnasial-Programm 1876 und 1877.

Die Arbeit ist ohne allen wissenschaftlichen Werth, eine Paraphrase des Tacitus mit einigen eingestreuten Reflexionen und sogenannten Untersuchungen.

Wir wollen zuerst das wenige Brauchbare hervorheben. Der Verfasser hat in der Darstellung der germanischen Kriege eine ganz richtige Vorstellung von dem Werth der Taciteischen Berichte, die falsche Interpretation der Motive des Tiberius bei Germanicus' Ende und Bestattung ist ihm nicht entgangen, das Gerede bei den Leichenfeierlichkeiten beurtheilt er nach seinem wahren Werthe und auch die Beantwortung der Frage über Schuld oder Unschuld des Piso am Tode des Germanicus wird wohl auf Billigung rechnen können. Aber bedurfte es dazu zweier Programmbeilagen von stattlichem Umfange? Was daran werthvoll ist, haben Sievers u. A. schon längst dargelegt.

Was man dagegen dem Verfasser nicht nachsehen kann, ist seine gänzliche Unkenntniss der Taciteischen Sprache und der Verhältnisse jener Zeit. Für ersteres führen wir nur die klassische Stelle S. 40 (1876) an, wo gewünscht wird, Tacitus hatte statim statt mox gesagt, da dieses »bald darauf« heisse und S. 49 A. 5, wo polemisch gegen Merivale gesagt wird »sub auspiciis Tiberii kann man nicht gut anders verstehen als unter der Regierung des Tiberius«. Der Verfasser dachte wohl dabei an das Latein seines Doctordiploms. Dies führt uns auf die gänzliche Unkenntniss der Zeitverhältnisse. Von der Bedeutung der Adoption im Systeme des Augustus hat der Verfasser keine Ahnung (1876 S. 22 ff.), das imper. proconsulare der kaiserlichen Provinzen ist ihm in seiner Bedeutung ganz unbekannt, von der Stellung Aegyptens hat er die merkwürdigsten Vorstellungen (1876, 52. 55. 57. 1877, 28), die Stellung der amici (1876, 57) ist ihm entgangen. Seine Darstellung der germanischen Feldzüge ist ohne allen Werth; denn die so wichtige Terrainfrage bleibt ganz unberührt; auch so erhebliche Dinge, wie die Steuerregulirung des Germanicus in Gallien oder ob Germanicus wirklich aus blosser Loyalität sich nicht zum Prätendenten der Legionen habe machen lassen; die zahlreichen Widersprüche des Taciteischen Berichtes über die Meutereien bereiten ihm keine Scrupel; der Leser wird wenig befriedigt sein wenn er unverständliche Massregeln des Augustus dadurch erklärt erhält, dass dieser ein »jovialer alter Herr« genannt wird.

Die Quellenfrage bleibt gänzlich unberührt; denn der Verfasser wird selbst nicht glauben, dass er dieselbe berücksichtigt habe, wenn er hie und da von »unreinen Quellen« spricht, die Tacitus benutzt habe; jedenfalls ist er den Beweis schuldig geblieben, wenn er S. 53 aus der ausführlichen Beschreibung der Fahrt des Germanicus schliesst, Tacitus habe ein »Reisejournal« zu seiner Verfügung gehabt. Und doch scheint der Verfasser sehr eigenthümliche Ansichten über Taciteische Quellenstudien zu haben; denn er spricht bisweilen von der Benutzung »officialer Urkunden« und ist sogar einmal der Ansicht, »sonst würde der ängstlich gewissenhafte Tacitus nicht unterlassen haben, achtungswerthe Autoritäten entgegengesetzten Standpunktes anzuführen« (!) Von Inschriften, Münzen, sonstigen Denkmälern ist selbstverständlich nirgends die Rede.

Selbst der -- meist nicht unglückliche -- Stil leidet an Fehlern und undeutschen Wendungen. Die durchgehende Schreibweise Cajus zeigt zur Genüge, auf welcher Stufe römischer Geschichtsforschung der Verfasser steht.

Zu den Anfängen der Regierung des Tiberius gelangen wir mit

Pfützner. Das Verhalten des Tiberius im Senat bei der Uebernahme der Herrschaft. Parchim. 1877.

Der Verfasser sucht zu beweisen, dass die Voraussetzung der Verstellung, welche allgemein bei den alten Schriftstellern sich findet, wenn sie über die anfängliche Weigerung des Tiberius, den Thron zu besteigen, berichten, nicht berechtigt ist. Dieser Beweis wird in einer etwas sonderbaren Weise zu erbringen versucht, indem aus einer Notiz des Dio geschlossen wird, Augustus und Tiberius hätten einen Plan auf Theilung der Herrschaft miteinander verabredet, der dahin ging, das Regiment unter der Oberaufsicht des Senates in drei Theile zu zerlegen, Rom und Italien, Militär, Provinzen und sonstige Untergebene. Tiberius wollte auch aufrichtig diese Absicht des Augustus durchführen, da sah er allmählich ein, dass der Senat zu der ihm bestimmten Rolle nicht mehr fähig sei.

Der Verfasser wird wohl nicht Viele zu seiner Ansicht bekehren. Wenn Augustus einen solchen Plan fassen konnte, so könnte man eine solche Schwäche durch sein hohes Alter zu erklären versuchen; wenn aber Tiberius einen solchen wahnsinnigen Gedanken vertreten konnte, wenn er erst allmählich zu der Ansicht gelangte, dass der Senat nicht mehr regierungsfähig war, dann besass er eine Eigenschaft, welche für einen Weltbeherrscher schlimmer und verhängnisvoller sein musste, als Heuchelei und Verstellung -- er war bornirt, ja geradezu einfältig. Und das wird doch der Verfasser von Tiberius nicht annehmen. Sollte es nicht viel näher liegen, in der Notiz des Dio die Wünsche und Ansichten der Zeit des Severus zu erkennen?

Hierher gehören auch die zwei Vorlesungen von Beesly über Tiberius in dem S. 479 besprochenen Werke. Der Verfasser sucht aus dem Vorleben des Tiberius zu beweisen, dass seine Weigerung, den Thron des Augustus zu besteigen, aufrichtig war und dass, wenn der Senat ihm eine feindselige Haltung bei dieser Gelegenheit gezeigt hätte, er so gut damals auf die Nachfolge verzichtet hätte, wie er früher dem C. Cäsar gewichen war. Für die öffentliche Meinung war er, obwohl er die Masse verachtete, sehr empfänglich. Der Befehl zur Hinrichtung des Agrippa Postumus, von Augustus noch erlassen, ist von Livia ausgeführt worden. Die Gefahr einer Nachfolge des Germanicus existirte nur im Kopfe des Tacitus. Piso wurde mit ersterem nach Syrien geschickt, weil Tiberius den hochfahrenden Mann hier für unschädlich hielt, dem die Fürbitte der Livia eine Statthalterstelle verschafft hatte. Dass Tiberius' Befürchtung begründet war, zeigt die dort von ihm versuchte Meuterei. Des

Kaisers Verdienste um die Provinzen und Finanzen sind bekannt. Die Gründe, Rom zu verlassen, lagen in der Befürchtung der Unpopularität (ann. 4, 42) und in der Besorgnis von Verschwörungen. Wahrscheinlich hat ihm seine Vorsicht in den Verschwörungen des Nero und der Agrippina, sowie in der des Seian das Leben gerettet. Die Anklagen, welche Tacitus gegen seine Grausamkeit erhebt, entbehren vor dem Aufenthalt auf Capri, wie der Verfasser durch genaue Aufzählung aller Prozesse erweist, aller Grundlage. Während des Aufenthaltes auf der Insel häufen sich allerdings die Fälle, aber hier kommen die zwei erwähnten Verschwörungen in Betracht. Die Beschuldigungen über sein Privatleben auf Capri sind so wenig zu erweisen als zu widerlegen. Sie widersprechen ebenso dem gesamten Vorleben wie der physischen Wahrscheinlichkeit, namentlich wenn man bedenkt, dass der Kaiser bis zu 78 Jahren körperlich und geistig kräftig war. Solche Scandalgeschichten folgen allen Fürsten (Beispiel Wilhelm's III.) in ihr Privatleben; sie gehen von der höheren Gesellschaft aus.

Eine Reihe von anderen Erörterungen, zu denen der Verfasser gelangt, sind durch die Arbeiten von Sievers, Stahl u. A. in Deutschland zu bekannt, um hier besonders angeführt zu werden.

Gegen Niese sucht

F. Rühl, Das Todesjahr Iubas II. Neue Jahrbücher f. Philol. 117 S. 543 f.

die Richtigkeit der Erörterungen L. Müller's numism. de l'ancienne Afrique. III S. 111 f. zu erweisen.

Die von der Abfassungszeit des Strabon'schen Werkes entlehnten Argumente weist Rühl durch den Einwand zurück, dass ein Zwischenraum von vier Jahren zwischen der Abfassungszeit des sechsten und der des siebzehnten Buches durchaus nicht »unglaublich« sei, so lange man die Arbeitsgeschwindigkeit und das Technische der Arbeitsmethode Strabos nicht kenne, der durchaus nicht, wie Niese annehme, bloss compilirt habe. Ebenso wenig beweise die Behauptung, das Werk hätte vollendet sein müssen, ehe Germanicus starb, da Strabo sonst dieses »erschütternde Ereigniss nicht mit Stillschweigen hätte übergehen können«, noch hin-fälliger seien die anderen Gründe. Nach den Münzen regiert Iuba 48 Jahre, also fällt, gleichviel ob der Regierungsantritt 30 oder 25 v. Chr. fixirt wird, sein Tod jedenfalls nach Augustus. Die von Niese dagegen angeführten Münzen des Ptolemaeus sind gar keine Königs- sondern Stadtmünzen und Ptolemaeus figurirt auf ihnen als *duumvir quinquennalis*, wie sein Vater auf anderen. Ganz deutlich spricht auch die Stelle Strab. VI S. 288 für Rühl's Ansicht. Die Behauptung Niese's, dass Tacitus über einen Regierungswechsel in Mauretanien schweige, ist ebenfalls unhaltbar: denn aus der Verbindung von ann. 4, 5 und 4, 23 ergibt sich deutlich, dass Iuba im Jahre 23 gestorben ist.

Die Annahme, dass Iuba seine Regierungsjahre von 30 v. Chr. an gezählt habe, wird durch die Münzen ausgeschlossen. Die auf diesen gemeldeten Siege im 31., 32., 43. und 46. Jahre Iuba's stimmen mit der schriftstellerischen Ueberlieferung vortrefflich, wenn man vom Jahre 25 an zählt. Die beiden ersteren beziehen sich dann auf den gätulischen Aufstand vom Jahre 6 n. Chr., die beiden anderen auf die Niederlagen des Tacfarinas durch M. Furius Camillus und L. Apronius.

Wir erachten die beiden Gründe, welche Niese von dem Werke Strabo's entnommen hat, für durchaus wahrscheinlich, da sich z. B. erweisen lässt, dass das zwölfte Buch im April oder Mai 18 veröffentlicht wurde, (vgl. Zippel, Illyrien unter röm. Herrschaft S. 274), während es mindestens sehr wahrscheinlich ist, dass das siebente Buch noch im Sommer 17 geschrieben ist. Auch das scheint unbedenklich angenommen werden zu können, dass Strabo bei dem sonstigen Interesse, welches er dem Germanicus widmet, bei der Lebhaftigkeit, welche z. B. der Triumph desselben in seiner Darstellung veranlasst hat, den Tod dieses Prinzen nicht unerwähnt hätte lassen können. Aber das können sie nicht beweisen, was sie sollen, gegenüber den entscheidenden Thatsachen der Münzen und der betreffenden Tacitusstellen, welche Rühl in ganz richtiger Weise combinirt hat.

Der Streit über das Jahr der Varusschlacht (Jahresber. 1876 Abth. III S. 249f.) dauert noch immer fort.

H. Brandes, Zur Zeitgeschichte des Kaisers Augustus. (Neue Jahrb. f. Philol. 115, 349ff.)

stellt folgende sechs Punkte auf, von denen man aus zur Entscheidung der Frage, ob 9 oder 10 n. Chr. das richtige Jahr sei, gelangen könne: 1. die Gleichzeitigkeiten des pannonisch-dalmatischen Krieges, 2. die einleitende Lesart bei Cassius Dio 56, 25 und das im cod. Venet. an dieser Stelle ausgeschnittene Blatt; 3. die Thatsache der Weihung des Concordia-Tempels durch Tiberius am 16. Januar 763; 4. die Zeitangabe bei Tacit. ann. 1, 62 post sextum cladis annum; 5. die Zeitangabe bei Sueton Tib. 20 post biennium etc.; 6. die Gleichzeitigkeiten im Ovid. Tristia und epist. ex Pont. Den ersten und zweiten Punkt hat Brandes im »Neuen Reich« 1875 S. 746ff. erörtert und gelangte von da aus zum Jahre 10. Von den gemachten Einwänden könnte der Gardthausen's mit dem cod. Venet. die meiste Bedeutung haben, da auf dem jetzt fehlenden Blatte die Consulnamen Cornelius Dolabella und Iunius Silanus gestanden haben könnten und somit der vor der Lücke stehende Text gerade dem vorhergehenden Jahre 9 zufiele. Brandes will allmählich auch die übrigen Punkte erörtern, wählt aber im vorliegenden Aufsatz den sechsten zur Behandlung.

Er beginnt mit einer Uebersicht, wie die fünf Bücher Tristia und die vier Bücher ex Ponto sich vertheilen und gelangt zu dem Resultate, dass die Hauptmasse der Trist. und epist. ex Pont. sich auf die Zeit vom Schlusse des Jahres 9 bis in den Winter 14/15 vertheilt.

Der Verfasser sucht sodann gegen Clinton und Teuffel zu erweisen, dass Ovid noch im Winter 9/10 nach Tomi kam (im Februar) und dieser als der erste berechnet werden muss; so wäre der Trist. 1, 11 erwähnte Winter der von 9/10 und der ex Pont. 4, 13, 40 erwähnte der von 14/15.

Brandes gelangt in seinen Erörterungen über die chronologischen Daten der betreffenden Gedichte des Ovid zu folgenden Resultaten: 1. der letzte Feldzug gegen Bato und implicite die Niederlage des Varus fällt in das Jahr 763/10; 2. das bei Sueton Tib. 20 erwähnte biennium ist in die Jahre 764/765 = 11/12 zu setzen; 3. der Triumph des Tiberius fand 16. Januar 766 = 13 statt.

Gegen diese Ausführungen von Brandes schrieb

C. Schrader, Zur Chronologie der Teutoburger Schlacht. Neue Jahrb. f. Philol. 115 S. 846 ff.

Er bestreitet die von Brandes gemachten Schlüsse aus den Ovidischen Schriften — schon Masson in seinem Leben Ovids sub a. Chr. IX U. C. DCCLXII. III, 4 war auf dieses Resultat gekommen — indem er zwar mit Brandes den Februar als Ankunftszeit des Ovid in Tomi festhält, aber aus ex Pont. 4, 6 — welches Gedicht er mit Brandes in das Jahr 14 und zwar noch vor den 19. August setzt — und Tac. ann. 4, 71 Anfang des Jahres 9 als Ankunftszeit und Ende 8 als Verbannungstermin ansetzt (hierin stimmt er mit Christensen de fontibus a Cassio Dione etc. überein). Danach fiel das erste Buch Tristia in den Winter 8/9, das zweite nach der Ankunft in Tomi im Jahre 9, III, 10 im Winter 10, III, 12 im beginnenden Frühling 10, III, 13 am 20. März 10, IV, 6 Herbst oder Winter 10, IV, 7 fällt noch vor Frühling 11, V, 3 gehört an das Ende des Winters 10/11, V, 10 Winter 11/12; ex Ponto 4, 4 gehört Ende 13, 4, 5 Anhang 14, 4, 10 und 6 in den Sommer 14, 4, 13 in den Winter 14/15, 4, 9 in das Jahr 16.

Bei diesen Annahmen gedenkt Ovid in der ersten Hälfte 9 des pannonischen Krieges, Anfang Frühlings 10 des germanischen Aufstandes und des Feldzuges des Tiberius; etwas später, jedenfalls noch 10 der gemeinsamen Kriegführung des Tiberius und Germanicus. Ende 12 erwähnt er den 16. Januar 12 abgehaltenen Triumph des Tiberius. Somit kann Schrader »eine Berechtigung die gewöhnlichen Ansätze für die Ereignisse am Ende der Regierung des Augustus preiszugeben nicht anerkennen«.

Es wäre jetzt um so wünschenswerther, dass Brandes die in Aussicht gestellte weitere Beweisführung in Bälde lieferte.

Edm. Meyer, In welchen Monat des Jahres 9 n. Chr. fällt die Schlacht im Teutoburger Walde. Forschungen zur deutschen Geschichte. 18. 325 ff.

Der Verfasser weist zunächst die seit Schmid (Bestimmung des

Tages der Hermannsschlacht, Jena 1812) gewöhnliche Annahme zurück, dass die Schlacht im September stattgefunden habe, will aber ebenso wenig dieselbe mit Brandes' Gründen in den August setzen, da es nicht feststehe, dass Tiberius noch im Jahre der Schlacht am Rhein war. Auch eine spätere Ansetzung als im September ist nicht möglich, da die nöthigen Grundlagen zu sicheren Schlüssen fehlen. Einen Anhalt geben die Antiatischen Fasten (C. I. L. 1, 326 ff.), welche am 3. August einen Sieg des Tiberius in Illyricum melden, der von Mommsen als der entscheidende Sieg in Illyrien erklärt wird; dieser ist aber die Einnahme von Andetium. Besser kann man noch die Ergebung des Bato als Ende des illyrischen Krieges betrachten. Man könnte endlich auch die Notiz in den Fasten von Antium als ein Excerpt aus den officiellen römischen betrachten, die dann etwa gelautes hätten: FERIAE QVOD EO DIE TL. AVG IN ILLYRICO VICIT. Dieses Fest, zu Ehren des Tiberius und Germanicus in Rom, wäre dann das bei Dio durch das Eintreffen der Nachrichten von Varus' Niederlage unterbrochene. Nimmt man den 3. August als Tag der Einnahme von Andetium und rechnet man für die Operationen des Germanicus und Postumius noch etwa 14 Tage, so traf die Nachricht von der Niederlage des Varus — 5 Tage nach der Beendigung des Krieges — bei Tiberius in Illyrien um den 20. August ein; die Schlacht würde in den letzten Tagen des Juli oder den ersten des August stattgefunden haben. Noch früher, wohl in die erste Hälfte oder um die Mitte Juli würde sie anzusetzen sein, wenn man die anderen Erklärungen der Inschrift annimmt, wonach einmal die Botschaft bei Tiberius am 8. August (?), das andere Mal in Rom in der ersten Woche des August eingetroffen wäre.

Es lässt sich nicht verkennen, dass auch in diesem Datirungsversuche viel Unsicheres liegt. Die Deutung der Antiatischen Fasten, die Berechnung der Operationen des Germanicus und Postumius auf 14 Tage sind mehr oder minder willkürlich, und man wird einstweilen sich dabei beruhigen müssen, dass Jahr, Monat und Tag der Teutoburger Schlacht noch nicht entschieden festzustellen sind. Hier ist nur von weiteren inschriftlichen Funden oder Arbeiten eine Entscheidung zu erwarten.

Die Abhandlung von Hartmann, Welchen Weg nahm Germanicus, in Pick's Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands 1878, Heft 4, 1 und 2 ist mir noch nicht erreichbar gewesen.

J. Schneider, Aliso. Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands. 1878. Heft 1—9.

Der Verfasser gelangt nach einer Besprechung der in den letzten Jahren über die Lage von Aliso entstandenen Litteratur (vgl. Jahresbericht 1876, 252 f. Abth. III) zu folgenden Resultaten.

Die Hilfsmittel zur Ermittlung der Lage des Castells Aliso sind dreierlei: 1. die Rückführung jetziger Orts- oder Flussnamen auf die

aus dem Alterthum überlieferten Namen Aliso und Elison. 2. Die Nachrichten der alten Historiker. 3. Die Lokaluntersuchungen.

ad 1. Für die Position auf dem Heikenberge bei Lünen beweist der dort befindliche Hof »Alstedde« nichts, da er 2000 Schritt von demselben entfernt liegt, sich auch der Name »Alstaden« an der Ruhr und bei Ibbenbüren in Westfalen findet. Für die Position »Nienbrügge« bei Hamm wird ein kleiner Fluss »Ahse« angeführt, der dort ehemals gemündet haben soll. Der Fluss heisst aber in der Ueberlieferung »Elison«; eher könnte das an der Lippe abwärts liegende Dorf »Ahsen« auf Abstammung von Aliso Anspruch machen. — Der beim Hof Sch. Schomke in die Lippe mündende Fluss führt allerdings eine halbe Meile aufwärts den Namen »Lise«, was deutlich auf Elison hinweist, aber dieser Name geht nach dem Zusammentreffen mit der Glenne in diesen Namen über — der angebliche Elsener Bach bei Ringboken heisst nicht so, sondern Gunne. — Bei der Position Elsen hat man besonderes Gewicht auf den Namen gelegt; aber erstens kommt dieser Name bei mehreren Ortschaften in sehr verschiedenen Gegenden vor, zweitens heisst der dort befindliche Bach »die Alme«. Hält man die Annahme für zulässig, dass die Glenne erst später diesen Namen erhalten hat, oder dass die Römer den Namen des oberen auf den unteren Fluss übertrugen, so würde das Castell ursprünglich Castellum ad Lisum oder abgekürzt Adlisum geheissen haben, woraus dann Alisum und Aliso wurde.

ad 2. Aus den Berichten der Historiker lässt sich mit gleichem Rechte die Lage des Castells an der mittleren, wie an der oberen Lippe deduciren. So bleiben nur zur Entscheidung der Frage

ad 3 die örtlichen Untersuchungen. Durch Hülsenbeck's Nachgrabungen ist die Existenz eines römischen Lagerplatzes auf dem Heikenberge dargethan. Dagegen führt die Römerstrasse auf dem rechten Lippeufer in einer Entfernung von 1000 Schritt an dem Lager vorbei und die Lippe aufwärts. Die auf beiden Lippeufern hinziehenden Römerstrassen weisen nicht auf einen oberhalb des Heikenberges angenommenen Uebergang hin, sondern setzen 800 — 1200 Schritt vom Ufer entfernt ihren geraden Lauf fort. Die auf beiden Ufern sich zeigenden Wälle und Gräben »der Hagen« genannt, können nicht zu der Befestigung des Heikenberges in Beziehung gesetzt werden, sondern gehören einer späteren Zeit an.

Bei der mittelalterlichen Burg Nienbrügge haben sich keine antiken Ueberreste gefunden. Bei dem Hof Sch. Schomke erhebt sich rechteckig eine ebene Fläche, »der grosse Kamp«, auf der sich ehemals ein hoher Wall befand; gegenwärtig zeigt sich in Norden und Westen derselben ein deutlicher Graben, in welchen die Glenne geleitet werden konnte. Nach Süden ist der Graben verschüttet, aber in seiner Richtung noch erkennbar; ebenso im Osten. So ist der grosse Kamp eine regelmässig befestigte, von allen Seiten durch Gewässer und Sümpfe ein-

geschlossene Hochfläche. Die beiden Heerstrassen, welche von Xanten her der Lippe folgen, führen nach dieser Befestigung und verlassen alsdann die Lippe.

In Ringboken haben sich keine antiken Reste gefunden. Da das Dorf rechteckig befestigt war, wollte man darin das Castell Aliso erkennen; aber es hat sich keine Spur von römischem Mauerwerk, Ziegelstückchen oder Anticaglien gefunden. Auch bei Elsen haben die Localforschungen nichts gefunden.

Ueber Claudius und seine Gemahlin Agrippina handeln die Schriften von

Lucien Double, *L'Empereur Claude*. Paris. Sandoz et Fischbacher. 1876.

Der Verfasser versucht eine Rettung. Von Quellenfrage und Quellenuntersuchung ist nirgends die Rede. Er folgt einfach dem Tacitus, Sueton und Dio und sucht die Thatsachen, welche nicht zu seinem Thema stimmen wollen, irgendwie zu erklären. Claudius ist klug, gutmüthig und ein wohlverdienter Fürst. Aber seine Mutter, Antonia, und Livia haben ihn grundsätzlich discreditirt, Tacitus und Seneca uns ein ganz falsches Bild überliefert. Dass er nicht imbécile war, ergiebt sich aus den Briefen des Augustus, seiner Regierung, seiner Schriftstellerei und seinen Porträts, ganz besonders aber aus der Beliebtheit, welche er bei dem Volke genoss. Ein eigenes Capitel, *pro Claudio*, stellt alles zusammen, was zu Gunsten desselben gesagt werden kann.

Tiefere Studien auf dem Gebiete der Kaisergeschichte hat der Verfasser nicht gemacht. Dies zeigen seine Auffassungen von den Titeln Caesar, Augustus und Imperator (246), die Verwechslung der *praef. urbi* (als ständiges Amt) und der Titular *praef.* bei den *feriae latinae* (27), die Auffassung von *les fossés de Drusus* (64), die Annahme, dass so ziemlich alle Bewohner des kaiserlichen Rom Bettler waren (69), die Ansicht, dass die Rede des Claudius über das *jus honorum* der Gallier bei Tacitus und auf den Bronzetafeln von Lyon völlig übereinstimmten (251), der Glaube an Petrus Thätigkeit in Rom (114) u. Aehnl.

Für den Geschichtsforscher hat das Buch keinen Werth.

und

V. Casagrandi, *Agrippina minore, la madre di Nerone Imperatore*. Riv. Europ. Vol. VIII. Fascic. 1—4.

Der Verfasser will uns eine Rettung der jüngeren Agrippina geben »una delle figure più infelici nella storia antica e nella moderna«. Letzterer macht er zum Vorwurf, dass sie die Taciteischen Berichte als lautere Wahrheit ansehe und die Sache dieser Kaiserin als *res judicata* betrachte. Dieser Grundzug, mit sehr viel Rhetorik gemischt (ähnliche Fehler rügt an dem *Diocleziano imperatore* desselben Autors Coen, *L'ab-*

dicazione di Diocleziano S. 18 A. 1) kehrt stets wieder. Bald wird Tacitus, bald Seneca apostrophirt, bald den neueren Geschichtschreibern Voreingenommenheit, Kurzsichtigkeit etc. vorgeworfen. Wen nun der Verfasser zu den letzteren zählt, ist nicht ersichtlich, da er stets nur im Allgemeinen redet. Weder Lehmann (Claudius und Nero) noch Stahr, noch ich (Geschichte des römischen Reiches unter Nero) können damit gemeint sein, da wir die historischen Thatfachen im Grossen und Ganzen in Uebereinstimmung mit dem Verfasser behandelt haben. Anders steht es mit den subjectiven Zuthaten, wo er auf Grund nicht thatsächlicher Verhältnisse, sondern von Reflexionen, Meinungen und theilweise sehr phantasievollen Betrachtungen allerdings zu Resultaten gelangt, die von jenen sehr verschieden sind.

Dass Agrippina ein Weib von männlichem Geiste, glühendem Ehrgeize und massloser Herrschsucht war, nebenbei auch ihren Sohn genug liebte, um an seine Nachfolge zu denken, darf heute in der Geschichte jener Zeiten als allgemein anerkannt gelten; ebenso, dass sie auch begabt war und consequenter in ihrem Wollen und Handeln als viele der Männer, welche auf den Schauplatz treten. Ebenso wenig wird bezweifelt werden können, dass sie in den Mitteln, die vorgesteckten Ziele zu erreichen, nicht wählerisch war, dass sie Mord und Gewaltthat nicht scheute, um zur Herrschaft zu gelangen. Hieran hat auch Casagrandi nichts zu ändern vermocht. Der Mord des Claudius, Narcissus, Silanus und so mancher anderer lässt sich nicht leugnen, wenn man überhaupt die antike Ueberlieferung nicht gänzlich annullirt, und so weit geht der Verfasser nicht. Er thut aber etwas fast noch Schlimmeres, nämlich er annullirt sie theilweise, und zwar nach Belieben überall, wo sie zu seinen Absichten nicht passt. Dies ist die schwächste Seite der Arbeit. Tacitus gilt als erbitterter Gegner Agrippina's und hat theilweise die Thatfachen, durchgehends die Motive derselben gefälscht. So steht es mit dem Theil, den man die Quellenfrage nennen könnte; selbstverständlich werden Dio und Sueton ohne principielle Werthschätzung je nachdem zur Widerlegung des Tacitus und zur Bestätigung der Speculationen des Verfassers benutzt, natürlich auch hier wieder mehr mit dem, was sie nicht gesagt, als mit dem, was sie gesagt haben.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Entwicklung der Motive, welche Agrippina jeweils geleitet haben und deren Aufhellung uns ein anderes Bild von ihrem Wesen enthüllen soll, als es gewöhnlich vorhanden ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden die Nachrichten über ein blutschänderisches Verhältniss zu G. Cäsar bestritten, ihr Umgang mit Lepidus zu entschuldigen gesucht; die Anklage gegen den Verlobten Octavia's hat einen thatsächlichen Hintergrund, während der Tod der Lollia Paulina sich aus der leidenschaftlichen Eifersucht erklärt. Wir fragen in letzterem Falle erstaunt: was war der Quell dieser Eifersucht?

Wir könnten eine solche That zwar nicht gerechtfertigt, aber erklärlich finden, wenn ein Weib von heftigen Leidenschaften in ihrem Streben um den Besitz eines heissgeliebten Mannes zu solcher That sich verleiten lässt; wo treten uns aber diese heftigen Leidenschaften bei Agrippina entgegen und wo ist der Mann, welcher die leidenschaftliche Frau so zu entflammen vermochte? Claudius kann es natürlich nicht sein; denn um Agrippina's Bild möglichst hell zu zeichnen, wird die Gestalt des Claudius zur reinen Carricatur — Wiedemeister's Buch bekommt in diesem Zusammenhange das Prädicat *ingegnoso lavoro* —; es ist aber überhaupt kein Mann, es ist die einfache Herrschsucht, und Agrippina war sonst ein kühles Weib von klarem und berechnendem Verstande. Letzteres nimmt doch wohl auch Casagrandi an; er hebt hervor, dass sie als Kaiserin keine Ausschweifungen mehr begangen habe — um daraus zu beweisen, dass also auch die Nachrichten über ihre früheren sexuellen Sünden unbegründet seien. Nun wird zwar überliefert, sie sei als Kaiserin die Geliebte des Pallas gewesen; doch mag das ein Märchen sein; ist ihr Verhältniss zu Claudius nicht schon unsittlich genug und beweist es nicht dasselbe, was durch die früheren Nachrichten auch nur erwiesen werden soll, dass sie auch die Ehre und den Leib preis gab, wenn sie das Ziel ihres Ehrgeizes dadurch zu erreichen vermochte?

Wichtig ist die Frage, in wieweit Nero's Erziehung und deren Früchte das Werk seiner Mutter sind. Casagrandi beantwortet dieselbe in dem Satze *Seneca più che Agrippina ha creato Nerone*. Man braucht wahrhaftig von Seneca nicht hoch zu denken — Bruno Bauer glaubt ihn gegen meine Auffassung in Schutz nehmen zu müssen — um das Bild, welches Casagrandi von ihm entwirft, zurückzuweisen. Zunächst ist er nicht verantwortlich für das, was geschah, bevor die Erziehung Nero's in seine Hände gelegt wurde; und es würde aller Erfahrung bei der Erziehung widersprechen, wenn man das Beispiel der Mutter und Tante, in deren Hause das Kind erwuchs, den Einfluss derjenigen, welche seine ersten Jahre leiteten, endlich den Einfluss der Vererbung für nichts erachten wollte. Auch wenn man dies in Abzug bringt, bleibt noch genug übrig, um die Erziehung Seneca's hart zu verurtheilen. Aber man darf nie vergessen, dass diese Erziehung nicht schlechter, gewiss besser war, als die vieler Adliger jener Zeit; man darf endlich nicht ausser Acht lassen, in welcher Atmosphäre dieselbe erfolgen musste.

Ob Seneca einen directen Antheil an der Vergiftung des Claudius nahm, lässt sich nicht beweisen, Casagrandi stellt dies als gewiss hin: die Satire auf den todten Claudius aber beweist dies noch nicht. Ebenso wenig wird der Verfasser es glaubhaft machen können, dass alles Gute, was in dem *quinquennium Neronis* sich nachweisen lässt, allein der Kaiserin zukommt. Sicherlich kann die Thronrede Nero's nicht in ihrem Geiste entworfen sein. Und der Verfasser widerspricht sich selbst, wenn er den Sturz Agrippina's eigentlich ohne grosse Mühe durch Burrus und

Seneca herbeiführen lässt. Ein Weib, wie Agrippina, welches fünf Jahre lang unbedingt die Entscheidung in Händen hatte, lässt sich nicht in der historisch bezeugten Weise verdrängen; vielmehr muss vom ersten Tage an Seneca's Einfluss ein recht bedeutender, auch auf officieller, geschäftlicher Theilnahme beruhender gewesen sein. Auch die Ansicht Casagranti's geht zu weit, dass Seneca zu Allem die Hand geboten habe, was auf die Erniedrigung Nero's abzielte, während Agrippina vergebens die politischen Grundsätze bekämpfte, welche Seneca ihrem Sohne empfahl. Ist erstere Annahme richtig, so müsste der Verfasser consequenter Weise schon von vornherein bei Seneca Absichten auf den Thron annehmen, wie sich vielleicht solche bei der pisonischen Verschwörung geltend machen; aber man kann doch auch bei letzterer nur so viel mit Grund behaupten, dass Seneca sich gegen die Pläne anderer, soweit sie seine Person betreffen, nicht unbedingt ablehnend verhielt. Was lag aber Alles zwischen den ersten Jahren Nero's und der pisonischen Verschwörung! Mehrfach wird von den Alten berichtet, Agrippina habe durch blutschänderischen Umgang mit dem eigenen Sohn diesen zu fesseln gesucht; dieser Umstand beweist uns, wie viel man der öffentlichen Meinung, wenn es sich um Agrippina und Nero handelte, zumuthen konnte, Casagranti stellt uns als völlig gewiss dar, dass diese Gerüchte von Seneca veranlasst worden seien, um Agrippina zu verderben. Auch Poppaea ist, nach Casagranti, wenn nicht von Seneca erfunden, so doch unterstützt und gefördert worden; dieser hat endlich hauptsächlich Nero zur Ermordung seiner Mutter aufgereizt. Ueberall wird der Philosoph mit einem leidenschaftlichen Hasse behandelt, der sich in bisweilen komisch klingenden Apostrophen äussert; während er das diabolische Princip in der Neronischen Regierung darstellt, hat Agrippina überall im guten Glauben gehandelt. Abgesehen von diesen Motivirungen enthält die Darstellung kaum etwas Neues; meine vor sieben Jahren geschriebene Darstellung des Emporkommens und des Sturzes der Agrippina wird durch die von Casagranti gegebene Entwicklung lediglich bestätigt: manche Partien könnten geradezu aus meinem Buche — das der Verfasser übrigens nicht kennt — entnommen sein.

Leider ist die Darstellung nicht von erheblichen Irrthümern frei. S. 229 ist das Datum von Nero's Adoption falsch, obgleich noch besonders auf Henzen Acta fr. Arv. verwiesen ist, ebenso werden die Namen Nero's bei der Adoption falsch angegeben (S. 229), die Bedeutung der Genealogie German. Nep. etc. in ihrer Tragweite nicht verstanden (S. 230); S. 240 wird die dem Sosibius zuerkannte Summe auf 25000 Sest. angegeben, während sie in der That eine Million betrug. S. 475 werden unter den *primi amici* genannt: *il Prefetto della Capitale il Comandante la guarnigione, i primi Magistrati civili, i Prefetti dell' Annona, de' Vigili e del Pretorio*; was soll hier der *comandante la guarnigione* bedeuten und wie hat sich der Verfasser die *praef. Vigil. und Praet.* als »Civil-

behörden« vorgestellt? S. 476 heisst M. Salvio Othone figlio al consolare ed ex censore L. Salvio Vitellio ed ad Alba Terenzia di ordine equestre; welche Kenntniss römischer Familienverhältnisse! 661 findet sich unter den Ursachen des jüdischen Krieges die Härte des praef. praet. Burrus angeführt; der Verfasser weiss von Burrus ab ep. graec. Nichts. 663 wird das Vermögen Seneca's auf 7 $\frac{1}{2}$ Million angegeben, während in den citirten Schriftstellen 300 Millionen steht. S. 667 wird uns ein vollständiger Mythos aufgetischt über eine Demonstration, welche das Arvalencollegium im Jahre 58 zu Gunsten Agrippina's veranstaltet haben soll. Die Worte *Concordiae ipsius* und *Concordiae honoris Agrippinae Augustae* sollen nach der Ansicht Casagrandi's eine Pression bezeichnen, welche diese Körperschaft auf den Kaiser üben wollte, indem sie dem Verlangen der Bürgerschaft nach Frieden und Versöhnung im Kaiserhause Ausdruck gab. Ein einfacher Blick auf die Arvaltafeln der Jahre 57 und 60 hätte dem Verfasser zeigen können, dass zu solcher Deutung nicht der geringste Anlass vorlag, indem gerade die letztgenannte Tafel nach dem Jahre 60 ebenfalls noch die Worte *Concordiae vaccam* enthielt. Wenn jene Worte einen Bezug auf das feindselige Verhältniss zwischen Nero und Agrippina haben, so können sie nur von dem Kaiser selbst, als magister, veranlasst, jedenfalls nicht ohne seine Genehmigung aufgenommen sein; dann haben sie etwa gerade den entgegengesetzten Sinn von dem, welchen Casagrandi unterlegt.

Auch eine Menge von Ungenauigkeiten finden sich, die doch schwerlich alle Druckfehler sein werden. So wird S. 14 die Insel Padantaria genannt, S. 15 puellaribus annis ganz irrthümlich erklärt. S. 662 A 1 findet sich folgendes Citat: *Beucheleri — Satirarum reliquae — apud Weidman; 672 A 1 ad id facendum*. Sonderbar berührt auch die Sitte Dio Cassius nach einer lateinischen Uebersetzung zu citiren; und wie bescheiden des Verfassers philologische Forderungen sind, zeigen Dinge wie S. 240, 4 wo Tac. ann. 11, 4, eine Stelle, die gar nicht anders als eben in dem einen Sinne verstanden werden kann, mit folgenden Worten eingeführt wird: *Così a meraviglia il Davanzati interpreta il passo di Tacito; ähnlich 469 A. 2*.

Bei Gelegenheit seines 60. Geburtstages sandte Th. Mommsen an die Verfasser der in den Comment. Mommsen. vereinigten Abhandlungen eine Gegengabe mit dem Titel: Römische Geschichte von Theodor Mommsen. Vierter Band, und dem Motto: Gerne hätt' ich fortgeschrieben, Aber es ist liegen geblieben. Auf der Rückseite standen folgende tiefempfundene Distichen: Zur Erinnerung an den 30. November 1877.

Langsam rollen die Jahre der Jugend seliger Dumpfheit

Und ihr »spute dich« ruft eifrig dem Kronos sie zu.

Aber er hört das Wort und in ewigem steigendem Hasten

Jagen die Rosse der Zeit stürmend hinunter den Weg;

Fassen da muss die Hand im Fluge die leuchtenden Aepfel
 Alle, nach denen sie griff, brachte noch keine herab.
 Und wie oft es gelang, es kommt ein letztes Gelingen,
 Jeglichem Streben ein Ziel, jeglichem Leben ein Schluss.
 Einen Augenblick ist an dieser Wende der Jahre
 Heute zur Umschau Zeit; Freunde, ihr habt es gewollt.
 Ihr, die begonnen mit mir den Lauf, ihr, die sich zum Wettkampf
 Während des Wegs mir gesellt, ihr, die ich führt' in die Bahn,
 Ob zum Ziele gelangt der einzelne Wagen, was sorgt ihr?
 Schaut auf die ewige Fahrt, blickt in die volleren Reihn!
 Ob das, was euch gefiel, die grauen Haare vollenden
 Oder ein braunes Gelock, Freunde, was liegt nur daran?

2. December 1877.

Hoffen wir trotzdem, dass das in dem kleinen Hefte enthaltene Bruchstück »der letzte Kampf der römischen Republik« (Hermes 13, 90 ff.) noch in der Kaisergeschichte seine Stelle finden wird.

Mommsen führt in diesem Aufsatz mit gewohntem umfassendem Wissen aus, dass der Aufstand des Vindex nicht die Absicht hatte ein gallisches Reich zu gründen und dasselbe von Rom loszulösen »vielmehr scheint Vindex als rechter Träger jener gemischten Civilisation ebenso sehr als aquitanischer Fürst wie als römischer Senator dem Principat den Krieg erklärt zu haben«. Während die übrigen Statthalter die brieflichen Aufforderungen des Vindex zum Abfall nach Rom sandten, machte Galba eine Ausnahme, ohne jedoch sofort sich Vindex in die Arme zu werfen. Bald aber sah er sich dazu genöthigt, ging aber auch nicht weiter als Vindex gegangen war: er proclamirte ebenfalls die Republik und forderte seine Truppen auf dem Senate und dem Volke zu schwören. Aber seine Soldaten riefen ihn zum Augustus aus. »Dass Vindex bei seinen weitergehenden Plänen diese Wendung der Dinge begünstigt habe, ist weder glaublich noch beglaubigt, wenn gleich selbstverständlich in dem bevorstehenden Entscheidungskampf nicht ihm sondern Galba die Führung zufiel und er ihm diese allerdings förmlich angeboten hat«. Galba selbst gab der Aufforderung der Truppen kein Gehör und beharrte bei dem von Vindex aufgestellten Programm der Wiederherstellung der Herrschaft des Senats und des Volkes. Seinem Beispiel folgten M. Salvius Otho in Lusitanien und Clodius Macer in Afrika. Die Entscheidung lag bei Verginius Rufus, der auch that, was seines Amtes war und mit gewaltiger Truppenmacht in die insurgirten Landschaften einrückte. Bei Vesontio trafen beide Heere zusammen; aber statt das Insurgentenheer niederzuwerfen setzt sich Rufus mit Vindex in Verbindung und hatte eine persönliche Zusammenkunft mit ihm. Was dort abgemacht worden war, erfuhr man nicht, aber die Thatsache der Verhandlung spricht deutlich genug, noch deutlicher, dass Vindex, offenbar im Einverständniss mit Rufus, seine Schaaren in Bewegung setzte zum Einrücken in die von den

Legionen belagerte Stadt. Aber die römischen Truppen setzten, wenn nicht wider das Commando ihres Feldherrn, so doch ohne dasselbe den Insurgentenschaaren bewaffneten Widerstand entgegen; weder Rufus noch Vindex hatten die jetzt entstehende Schlacht gewollt, noch vermochten sie dieselbe zu verhindern. Vindex stieß sich das Schwert in die Brust; wenig fehlte, dass auch Galba seinem Beispiele folgte. Aber auch Verginius war der Regierung gegenüber durch seine Verhandlungen mit Vindex unrettbar compromittirt. Auch die Truppen sahen ein, dass sie entweder ihren Feldherrn oder ihren Fürsten fallen lassen mussten und entschieden sich für das Letztere. Doch Verginius folgte ihrem Rufe nicht; theils hielt ihn das Bewusstsein seiner niederen Herkunft ab, theils war er überzeugter Anhänger der legitimen Republik. So erklärte er sich nach Galba's Aufforderung für die Senats Herrschaft. Nie lag die Erneuerung des alten aristokratischen Regiments näher als nach jenen Vorgängen bei Vesontio im Mai des Jahres '68, dazu gab Nero sich selbst verloren.

Alles schien sich zu vereinigen dem Senate freie Bahn zu machen. Dennoch kam es anders. Die hauptstädtischen Truppen, um ihre privilegierte Stellung besorgt, erhoben Galba auf den Schild »der bereits von seinen Soldaten zu dem gleichen Schritt aufgefordert war, und den die gallische Opposition von Haus aus nicht als Verfechter der Republik, sondern als Kronprätendenten behandelt hatte«, und der Senat erkannte ihn ohne Widerrede als Herrscher an. Galba nahm an, Verginius erkannte den ihm zum Herrn gesetzten Collegen an und zwang seinen aufgeführten Truppen unter eigener Lebensgefahr die Eidesleistung ab. Doch konnte er nicht an seinem Posten bleiben und wurde unter ehrenvollen Formen von demselben entfernt. Das Andenken seines Freundes Vindex, der mit ihm dasselbe gewollt und für ihn gewissermassen gefallen war, ehrte Galba durch eine öffentliche Leichenfeier und durch Ertheilung von Privilegien an die bei der Insurrection betheiligten Gaue, während er über die Gegenpartei strenge Edicte und zum Theil Confiscation eines Theiles ihrer Besitzungen verhängte. Die dadurch hervorgerufene Erbitterung wurde nicht geachtet. »Es schien fast, als wollte Galba durch diese Massnahmen sich vor seinem Gewissen rechtfertigen, dass der hochherzige von Vindex und ihm gefasste Gedanke einer Wiederherstellung der Republik in der That, wie es die Gegner damals sofort vorausgesetzt hatten, mit dem gemeinen Resultat geendigt hatte, dass nun statt eines Claudiers ein Sulpicier der römischen Welt gebot«.

Ich habe in meiner Geschichte des römischen Reichs unter Nero die Ansicht zu begründen versucht, dass der Aufstand des Vindex einen nationalen Charakter gehabt und die Herstellung eines selbständigen Gallierstaats angestrebt, allerdings aber dieses Ziel zunächst masquirt und nachher durch den Tod des Vindex nicht erreicht hat, und ich kann zu meinem Bedauern nicht zugestehen, dass mich die Ausführungen

Mommsens veranlasst haben, jene Ansicht fallen zu lassen, ich glaube vielmehr, dass Mommsen die sehr erheblichen Gründe, welche gegen seine Auffassung sprechen, nicht widerlegt hat.

Mommsen legt zunächst ein grosses Gewicht auf die Bezeichnung *adsertor libertatis*, welche sich bei Plin. h. n. 20, 14, 160 für *Vindex* findet, wie auf einige ähnliche (Suet. Galb. 9 Martial. 7, 63) und meint, »es sei überflüssig zu bemerken, dass dieser und ähnliche Ausdrücke nicht auf den passen, der einen schlechten Herrscher durch einen guten ersetzt, sondern nur dem zukomme, der die Monarchie überhaupt stürzt, wenn nicht seltsamer Weise die Neueren ohne Ausnahme dieses über alles wichtige Moment verkannt hätten«. Aber das geht aus jener Stelle nicht hervor, dass *Vindex* wirklich keine anderen Gedanken gehabt habe als *adsertor libertatis* zu werden, sondern nur dass ihn Plinius im Effekte dafür hielt, da er allerdings die nächste Ursache zum Sturze des *regnum Neronianum* war. Weitere Pläne wurden durch seinen Tod vereitelt. Gerade die angeführte Stelle des *Martialis* 7, 63 spricht nicht für Mommsen's Auffassung, sondern eher gegen dieselbe. *Martial* konnte nur an die Befreiung vom Neronischen Regimente denken, nicht an eine Verherrlichung der Republik. Aber *Tac. hist.* 2, 61 *iamque assertor Galliarum* zeigt völlig evident, dass die Erklärung Mommsen's zu eng ist. Wie hier Gallien von der römischen Herrschaft befreit wird, ohne Rücksicht, ob es in dem *adsertor* einen neuen Herrn findet oder nicht, so dort die Welt von Nero. Aehnlich bei *Eutrop.* 4, 16 *assertor contra Romanos Hispaniae*. Die Aufforderung des *Vindex* an *Galba* *Suet. Galb.* 8 vermag dies lediglich zu bestätigen; die Worte *ut assertorem humano generi ducemque se accommodaret* können nur von dem Neronischen Regiment verstanden werden. Endlich stimmt die Grabschrift des *Verginius* ganz auffällig hierzu, vgl. mit *Plut. Galba* 6. Darin sagt *Verginius*, er habe die Kaiserwürde nicht sich zugewandt, sondern dem Vaterlande, d. h. er habe die durch Nero's Tod erledigte Würde nicht auf sich übertragen, auch nicht eigenmächtig einen *Imperator* gemacht, sondern die Bestellung desselben dem Vaterlande, d. h. Senat und Volk vorbehalten. Für die Herstellung der Republik hat er sich damit noch nicht erklärt, das *Imperium* setzt er als die fortdauernde Staatsform voraus.

Mommsen hat seine Darstellung wesentlich auf *Dio* begründet, und in der That giebt ja nur er eine zusammenhängende Darstellung des Aufstandes. Aber warum soll hier *Tacitus*, der den Ereignissen so nahe stand und mit dem Helden derselben, *Verginius Rufus*, persönlich befreundet war, nicht als eine vertrauenswürdigere Quelle gelten als *Dio*, insbesondere da die für Mommsen erheblichsten Mittheilungen desselben in Reden vorkommen, welche dem *Vindex* in den Mund gelegt werden, und deren rhetorischer Aufputz klar zu Tage liegt? *Tacitus* hält, wie ich S. 268 ff. nachgewiesen zu haben glaube, durchaus den nationalen Charakter des Aufstandes fest. *Vienna* heisst bei ihm *sedes belli Gallici*,

das bellum provinciale (wie konnte er einen Krieg zu Roms Befreiung so nennen?) gilt ihm velut externum inter legiones Galliasque, die Hinrichtung der duces Galliarum wird von Vitellius verlangt quod pro Vindice bellissent, die Aufstände des Sacrovir, Vindex und Civilis werden von Tacitus auf gleiche Stufe gestellt, sind also jedenfalls in ihrer Tragweite für ihn gleich gewesen. Die Legionen sehen nur die Gallier als ihre Feinde (hostes et victos) an. Ebenso habe ich S. 266 ff. bewiesen, dass Josephus und Plutarch den nationalen antirömischen Charakter betont haben.

Auch die Katastrophe von Vesontio berichtet Mommsen nach Dio. Ich kann auch hier nur meine früheren Gründe wiederholen. Tacitus weiss nur von einer Schlacht, in welcher Vindex mit allen seinen Truppen niedergemacht wurde (h. 1, 51 caeso cum omnibus copiis Vindice). Nun werden allerdings von anderen Schriftstellern Verhandlungen zwischen Vindex und Verginius berichtet; aber können dieselben nicht einen ähnlichen Charakter gehabt haben wie die h. 4, 75 erzählten zwischen Cerialis und Civilis? Sicher ist, dass Plutarch von der Schlacht so spricht, dass er nicht an eine unfreiwillige That des Verginius gedacht haben kann. (Galb. 10 *προσειληφώς τὸ νενικηκέναι Ὀυῖνδωνα καὶ κερχειφῶσθαι μέγα μέρος — ἐν σάλῳ γενομένην ἀποστατικῶς Γαλατικῶν ἄσασαν* und *ὡς — καὶ Γαλατικῶν πολέμων ἀπαλλαγῆ μεγίστη ῥοπή τοῖς Ῥωμαίων πράγμασι γενόμενος*.) Aber wie hätte Plutarch diese Ausdrücke brauchen können, wenn er geglaubt hätte, Vindex habe lediglich adsertor libertatis im Sinne von Mommsen sein wollen? Noch deutlicher hat Plutarch seine Ansicht Galb. 29 ausgesprochen. Und endlich die Grabschrift des Verginius? durfte er, wenn er den Fall des Vindex bedauert hatte, wenn die ganze Katastrophe wider seinen Willen, ja in Form einer förmlichen Soldatenrevolte erfolgt war, auf sein Grab die Worte setzen pulso Vindice, die natürlich temporal zu fassen sind, aber von keinem Römer in dem Zusammenhang anders verstanden werden konnten als »nachdem er den Vindex geschlagen«, woraus er sich doch auch ein Verdienst gemacht sehen wollte? Und ausdrücklich wird von Plinius bei dieser Gelegenheit des Mannes tanta in praedicando verecundia, die debiti tituli anerkannt! Sollte der Feldherr, der später seine Truppen zum Eid für Galba zwang, sie nicht dem Vindex gegenüber beherrscht haben, und sollte er so wenig ihre Stimmung gekannt haben, dass er durch entsprechende Massregeln nicht die Katastrophe abwenden konnte? Nochmals muss ich auch hier auf die frappanten Parallelen hinweisen, welche die Ueberlieferung dieses Krieges mit denen des Sacrovir und Civilis zeigt. (Vgl. meine Geschichte Nero's 272, 276.)

Mommsen hält das Auftreten des Galba — den er — wohl nur Druckfehler — vom 6. statt vom 2. April seine Herrschaft datiren lässt — für völlig loyal; er nimmt an, dass derselbe die Absicht gehabt habe, für Senat und Volk das Regiment zu bewahren. Die Massregeln, welche Suet. Galb. 10

erzählt (Einsetzung einer Art Senat, eine Leibwache aus Rittern, Edicte in die Provinzen), scheinen diese Annahme ja nicht geradezu zu widerlegen, wohl aber die sofortige Bereitwilligkeit, mit der er den Namen Caesar annimmt, auf die Nachricht hin *cunctos in verba sua iurasse*. Man darf doch vielleicht eher in der Aengstlichkeit als in der ehrlichen republikanischen Gesinnung das Motiv der früheren Zurückhaltung erblicken. Ob Vindex ihn zur Prätendentschaft aufgefordert oder nicht, wird sich nicht mehr entscheiden lassen; es ist auch für meine Auffassung der Sache gleichgiltig (s. m. Gesch. 269. 271 ff.) Indessen, ob die Worte des Sueton Galb. 9 nicht an die Annahme des *imperium* denken lassen, ist mindestens fraglich; was soll *generi humano ducem se accommodare* sonst bedeuten? Aber Plutarch Galb. 22 bezeugt es direct als die Ansicht der Germanischen Legionen *τὸν Γάλβαν ὀδύνηδι καὶ χάριτι εἰδέναι καὶ τιμᾶν τεθνηκότα καὶ γεραίρειν ὄχμοσίοις ἐναγισμοῖς ὡς ὑπ' ἐκείνου Ῥωμαίων ἀποδεδειγμένον ἀποκράτορα*. Und widerspricht es eigentlich nicht durchaus Galba's Stellung als Imperator, wenn er diese Ehren einem Manne erwiesen hätte, der die Republik herstellen wollte?

Die auffälligen und schon seiner Zeit unverständlichen Massregeln Galba's gegen die gallischen Gaue und Städte hat auch Mommsen nicht zu erklären vermocht. Denn das in den letzten Worten seiner Abhandlung vermuthungsweise ausgesprochene Motiv von Galba's Selbstrechtfertigung zeigt eben nur, dass äussere Gründe nicht zu finden sind.

Reichlicher ist die Litteratur über die Flavier.

V. Jouguet, *Les Flaviens*. Avec une introduction par V. Duruy. Paris 1876.

Duruy rühmt in seinem Vorwort an dem Werke des verstorbenen Verfassers: 1. Die Einsicht von der Nothwendigkeit des Kaiserthums bei aller Verworfenheit vieler seiner Träger. 2. Die Erkenntniss seiner socialen Bedeutung (Befreiung der Söhne, Mütter, Gattinnen, Sklaven). 3. Die Hervorhebung des Schutzes der Provincialen. 4. Den Nachweis, wie das Kaiserthum trotz seines demokratischen Ursprungs stets einen aristokratischen Charakter zu bewahren verstand. 5. Die Widerlegung des herrschenden Aberglaubens, wonach das Kaiserthum als erdrückender Despotismus auf dem Reiche lastete, während in den Gemeinden in Wahrheit viel Leben und Freiheit pulsirte. 6. Speciell an Vespasian's Regiment, seine reformirende Wirkung auf dem Gebiete der öffentlichen Sittlichkeit und der Verwaltung.

An dem Detail hätte Duruy manches auszusetzen, doch hat er sich nur auf allgemeine Andeutung beschränkt. Wir vermissen vor allem die Benutzung der Inschriften, theilweise auch der Münzen. Was hätte z. B. allein die Ausbeutung der Inschriften von Salpensa und Malacca ergeben! Auch fehlt gerade der Nachweis dessen, was die Flavier für die Provinzen gethan haben. Ebenso wenig ist der Zusammenhang mit den vor- und

rückwärtsliegenden Perioden in befriedigender Weise festgehalten. Die Nachrichten der Schriftsteller sind ziemlich vollständig herangezogen, obwohl auch hier noch manche Nachlese stattfinden müsste. Quellenkritik ist dem Verfasser fremd, und so nimmt er auch ohne erhebliche Bedenken die Martyrologien unter die Quellen auf; die christlichen Legenden unter Domitian haben eine ausgedehnte Berücksichtigung erfahren.

Im Anhang finden sich eine Anzahl Essays über Tiberius, Claudius, Traian und Diocletian. Ich hebe daraus hervor, dass der Verfasser die Ueberlieferung über Claudius nicht mit den Thatsachen dieser Regierung im Einklang findet, dass er insbesondere die persönlichen Verdienste dieses Kaisers weit höher stellt, als dies gewöhnlich geschieht. Es wird immer schwierig, ja unmöglich sein, hier zu einem völlig sicheren Urtheil zu gelangen, da sich der Antheil des Kaisers, seiner Frauen und seiner Freigelassenen nicht feststellen lässt.

Das Buch ist 1847 geschrieben; warum es nach beinahe 30 Jahren veröffentlicht wurde, lässt sich mit Sicherheit aus der Einleitung nicht ersehen; dass der Verfasser damals schon einzelne Dinge geahnt hat, ist gewiss ein Verdienst, welches seiner Zeit zu schätzen gewesen wäre; ob ihm mit der späten Veröffentlichung ein wirklicher Dienst erwiesen wurde, lässt sich um so mehr bezweifeln, als er in den 27 Jahren — er ist 1874 gestorben — die Fortschritte der Wissenschaft seiner Arbeit nicht mehr zugeführt hat.

Lucien Double, L'Empereur Titus. Paris. Sandoz et Fischbacher 1877.

Während es sich bei Claudius darum handelte, einen Verkannten zu retten, hat sich der Verfasser bei Titus die entgegengesetzte Aufgabe gestellt: er will Titus die Maske abreißen, in der er immer noch die Welt irre führt. Seine Verbindung mit Berenice, bei welcher er sich einzig von der Absicht leiten liess, Geld und Ansehen der reichen Jüdin zu benutzen, um ein orientalisches Reich herzustellen, zeigt seine Undankbarkeit. Durch einen gefälschten Brief Othos reizt er die Soldaten gegen Vitellius; als es ihm geglückt war, die Erhebung seines Vaters durchzusetzen, arrangirt er die bekannten Wunder, welche dieser in Alexandria verrichtet. Grausamkeit und wüste Schlemmerei schänden sein Andenken, dabei ein wahnsinniges Bestreben, seinen Ursprung auf Herkules zurückzuführen. Da ihm die Stoiker hierin nicht gefällig sind, verfolgt er sie: die Hinrichtung des Helvidius ist sein Werk, Sabinus, Allienus Caeceina — letzterer wieder mittels gefälschter Briefe — sind seine Opfer. Schliesslich vergiftet er seinen eigenen Vater, wie schon Hadrian und Dio andeuten. Die Veränderung, welche seine Thronbesteigung in seinem Benehmen hervorbringt, ist nicht auf bessere Einsicht oder Moralität zurückzuführen, sondern lediglich auf die Erschlaffung,

welche eine durch seine Ausschweifungen herbeigeführte Rückenmarkserweichung im Gefolge hatte.

Das Bild, welches wir heute von Titus besitzen, ist das Werk der christlichen Schriftsteller, welche anknüpfend an die Zerstörung von Jerusalem und sein Verhältniß zu Flavius Clemens und Domitilla aus einem der schlechtesten Fürsten, die Rom je gehabt (S. 212), einen Heiligen gemacht haben.

Auch dieser Band besitzt, wie der frühere, sehr plastische und schönbeschriebene Schilderungen, von denen wir die von Alexandria, des Vesuviansbruches, des Colosseums hervorheben.

Eine interessante Notiz zur Geschichte Vespasian's findet sich S. 214; der Verfasser sucht nämlich eine noch heute in dem Gebiete von Caux gebräuchliche Redensart »tu n'es qu'un Vespasien« auf das schlimme Andenken zurückzuführen, welches dessen Finanzsystem in Gallien hinterlassen habe.

E. Renan, *Les Césars* in *Mélanges d'histoire et de voyages*. Paris 1878. S. 147 — 167.

Der vorliegende Aufsatz bespricht Beulé Auguste, sa famille et ses amis und Titus et sa dynastie. Die Tendenz des Beulé'schen Buches ist bekannt; wäre sie misszuverstehen, der Titel *Le procès des Césars* würde keinen Zweifel mehr gestatten. Beulé klagt das Kaiserthum an, nicht bloss das römische, sondern auch das napoleonische; Renan schreibt seine Recension unter dem Einflusse derselben Tendenz; auch er will seine Opposition gegen das napoleonische Kaiserthum nicht verhehlen.

Mit Recht betont Renan, dass man bei Beulé auf historische Präcision keinen Anspruch machen dürfe, da der Verfasser »die Stimme seines Herzens sprechen lasse«. Wie Beulé, ist auch Renan durchaus republikanisch gesinnt, Athen sein Ideal, in welchem sich alle Seiten geistigen Schaffens frei zu entfalten vermochten. Aber Beulé übersieht die Hauptsache: dass das Kaiserthum eine Nothwendigkeit in der damaligen Welt war; weder das mangelnde Genie der einzelnen Träger desselben, noch ihre politischen Fehlgriffe konnten die Institution ruiniren, der beste Beweis, dass sie zeitgemäss war. Beulé ist ein entschiedener Gegner der Monarchie, Renan glaubt, dass man bei der Schwierigkeit des Herrscherberufes nachsichtig sein müsse, wenn ein Fürst seine Aufgabe nicht ganz ungenügend erfülle. Beulé meint, Augustus hätte zu Gunsten des Senates abdanken müssen, Renan verkennt nicht die Unfähigkeit des senatorischen Regiments, auch nicht die scheussliche Härte deren sich dasselbe noch unter Sulla schuldig gemacht habe; das Senatsregiment hat nichts dauerhaftes zu schaffen vermocht, während die Wirkungen des Cäsarenthums sich noch heute äussern. Beulé will aus der Geschichte einen Moralcodex machen, Renan weiss, dass das Verbrechen nur zu oft prosperirt, die Tugend unterliegt; eine ausgleichende Gerechtigkeit lässt sich nicht stabiliren. So ist der Versuch Beulé's das Fami-

Unglück des Augustus als die Nemesis seiner politischen Verschuldung darzustellen, völlig misslungen. Auch die Moralität der Fürsten darf nicht so in den Vordergrund gestellt werden, wie Beulé thut; denn wir sind gerade über diese Dinge zu allen Zeiten viel zu wenig unterrichtet. Besonders gelungen findet Renan die Zeichnung der Umgebung des Augustus — Agrippa, Mäenas, Livia und des Einflusses, den sie auf die Dinge geübt haben; ohne die Protection des Hofes hätte sich die Dichtkunst eines Vergil nicht zu entfalten vermocht. Der einzige Fehler in der Regierung des Augustus ist seine Erbfolgeordnung: nur Cooptation und Mitregierung war das in diesem Reiche mögliche Vererbungssystem; von diesem liess sich Augustus durch dynastische Rücksichten abbringen, welche namentlich in Livia und Julia ihre Vertreterinnen finden. Die Erblichkeit hat sich aber nur bei den Germanen bewährt; nur germanische Dynastien zeigen in Europa Dauer.

Der letzte Band »Titus und seine Dynastie« wird sehr kurz besprochen, da sich hier die gleichen Vorzüge und Schwächen finden, wie in den früheren Abtheilungen.

Namentlich die jüdischen Verhältnisse nehmen das Interesse in Anspruch.

Champagny, *Études sur l'Empire Romain. T. V et VI. Rome et la Judée au temps de la chute de Néron (66 — 72 après Jésus Christ).* 4. édition. Paris, Bray et Retaux 1876.

Der bekannte Verfasser hat in diesem Buche den Versuch gemacht nachzuweisen, dass der historische Verlauf der im Titel angedeuteten Periode lediglich die Weissagungen des alten und speciell des neuen Testaments verwirklicht. Die Juden haben ihr Schicksal sich zugezogen durch die Kreuzigung Christi, aber die römische Gesellschaft leidet nicht minder für ihre Gleichgiltigkeit gegen die Heilsbotschaft.

Das erste Kapitel »les prophètes« legt dar, wie zur Zeit Nero's die Erwartungen von einem baldigen Ende des Bestehenden und der bevorstehenden Ankunft des Messias, selbst in heidnischen Kreisen, sich immer mehr ausbreiteten, das zweite und dritte wie diese allgemeine Erwartung ihre Bestätigung fand durch die Erfüllung der Weissagungen, durch gewaltige Naturereignisse, Glaubensverfolgungen und Häresieen. Ganz besonders gelungen ist hier die Schilderung der Antipathie gegen das Christenthum (1, 50 ff.), während die Darstellung der Verfolgungen ohne alle Kritik rein von katholisch-kirchlichem Standpunkte erfolgt. Der bekannte Brief des Tiberius, in welchem der Antrag gestellt wird, Christus unter die zwölf Götter aufzunehmen, gilt für ebenso unzweifelhaft als das Christenthum der Pomponia Graecina und als die Nachrichten des Tacitus über die Neronische Christenverfolgung; letztere dehnt sich nicht bloss über Italien, sondern über die ganze alte Welt aus, ja Nero hat die Verfolgung als constitutionelles Princip in die Reichsgesetzgebung ein-

geführt — Beweis: die Martyrologien, die lauter historische Thatsachen enthalten!

Das vierte Capitel état du peuple juif avant le règne de Néron ist mit das beste, was in dem Buche zu finden ist; der Kosmopolitismus, der Handelssinn, die religiöse Propaganda und ihr politischer Einfluss sind lauter Lichtpunkte der Darstellung. Kap. 5, 6 und 7 premières agitations du peuple juif, Campagne de Gessius Florus und campagne de Vespasien enthalten nichts Neues, wohl aber einige Unrichtigkeiten (z. B. Sturz Menahems 201, der Abfall des Metilius, vgl. meine Gesch. des Kaiserr. unter Nero S. 220 f.). Der Verfasser verlässt nun Judaea, um den Ereignissen zu folgen, welche nacheinander zur Erhebung Galba's, Otho's Vitellius' und endlich Vespasian's führten. Der hier erreichte Ruhepunkt giebt ihm Veranlassung zu einem längeren Raisonement, indem er die Frage erörtert, welchen Einfluss die Bürgerkriege auf die Kaiserherrschaft geüßert haben und zu der Entscheidung gelangt, dass an deren Wesen nichts dadurch geändert worden sei, auch nicht geändert werden konnte, da die Erblichkeit der königlichen Macht erst mit dem Christenthum möglich wurde; da sich dieses Ergebniss bei einem kleinen Blick in die Geschichte von selbst widerlegt, so halten wir uns nicht länger dabei auf.

Nicht minder paradox ist der Gedanke, welcher Kap. 12 und 13 durchzieht, dass sich mit Vespasian der Charakter der äusseren Kriege gegen Rom gänzlich geändert habe; wir vermögen in den batavischen und gallischen Revolten nichts anderes zu erblicken als Fortsetzung ähnlicher Versuche, welche von Tiberius an nie gänzlich aufgehört haben. Vortrefflich ist in Kap. 13 die Schilderung der Haltung Galliens, welche mit ganz besonderer Liebe ausgeführt ist. Kap. 14, 15 und 16 geben die Darstellung der Katastrophe von Jerusalem, deren Folgen für das jüdische Volk im 17. Capitel mit ausgezeichnete Klarheit, aber ebenso deutlichem fanatischen Hasse gegen das moderne Judenthum, auf dem der Blick des Verfasser's beständig ruht, geschildert werden. Hier hätte das Buch abbrechen können, hätte der Verfasser eine Geschichte schreiben wollen. Da er aber katholische Propaganda macht, so hat er vielleicht grösseren Werth als auf das frühere, auf die folgenden vier Capitel Les hérésiarques, imposteurs paiens, caractères généraux de ces manifestations und de l'église gelegt. Wir wollen nur eins daraus hervorheben. Es ist für Champagny durchaus unzweifelhaft, dass alle die abergläubischen Manipulationen, welche aus jener Zeit berichtet werden, der Wunder- und Zauberswindel, lediglich auf Rechnung des Atheismus zu schreiben sind; wir wären neugierig, wie die Wunder von Lourdes und Marpingen von ihm erklärt würden. Auch das ist nicht ungefährlich zu behaupten, dass die Geschichten von Apollonius von Tyana u. A. lediglich Nachahmungen der von Christus berichteten Wunderhandlungen enthalten und der Grund für diese Annahme, weil jene nicht Stifter einer mächtigen

gen und erhabenen Religion geworden seien, ist doch jedenfalls kein historisches Argument.

Beigegeben sind eine Anzahl Appendices, worunter die Uebersicht über Provinzen und Legionen bei Nero's Sturz nicht von Ungenauigkeiten frei, die Topographie von Jerusalem recht sorgfältig ist, während die Genealogieen der Sulpicii, Salvii, Vitellii und Herodes, sowie die sogenannte *lex de imperio Vespasiani* gar keinen Werth haben.

Der Verfasser besitzt eine diffuse Gelehrsamkeit, der man indessen nicht überall trauen kann; gegen das Griechische scheint er eine gewisse Abneigung zu besitzen, denn alle Fehler, die gegen Accent und Lesezeichen etc. gedacht werden können, könnte man allein auf S. 119, 120, 136, 172, 332 des zweiten Bandes zusammenstellen; an Versehen kann man bei der vierten Ausgabe nicht mehr denken, insbesondere, da auch in den übrigen Schriften über die Kaiserzeit das Verhältniss dasselbe ist. Die religiöse, beziehungsweise ultramontane Tendenz bewog den Verfasser zu manchen Gewaltthaten, welche ihm sonst wohl nicht passirt wären; so lässt er z. B. die Legionen unter Nero aus allen möglichen Völkern zusammengesetzt sein, nur um eine Weissagung des Matthäus erklären zu können, welche sagt: *On verra s'élever nation contre nation et royaume contre royaume. »Ces querelles de caserne étaient donc au fond des querelles de nations«.*

D. A. Baerwald, Josephus in Galiläa, sein Verhältniss zu den Parteien, insbesondere zu Justus von Tiberias und Agrippa II.

Die drei ersten Abschnitte des Buches — Parteibildungen vor Ausbruch des Krieges, Geschichte des Aufstandes bis zur Niederlage des Gessius Florus und Umschwung der Parteiverhältnisse, Josephus — enthalten nichts Neues. Denn ob die *λυσται* früher Zeloten, und diese selbst menschlicher waren, als Josephus sie darstellt, sind Fragen, die dem einen Betrachter so, dem anderen anders erscheinen werden, mit Evidenz nicht zu lösen und im Grossen und Ganzen gleichgiltig sind. Im vierten Abschnitt nähert sich der Verfasser mehr seiner Aufgabe, indem er über die Lebenszeit des Justus und die Schriften des Josephus spricht. Ersterer lebt noch 101, war ein Zelote, doch nur aus Localpatriotismus, der auch von letzterem geleitet gegen Josephus mit Anklagen auftrat, welche dieser durch moralische Vernichtung ihres Urhebers zu widerlegen suchte. Ueber die Abfassungszeit der Schriften des Josephus erfahren wir hier in so fern etwas Neues, als der Verfasser mit guten Gründen die Bücher *Contr. Ap.* vor die *Vita* stellt; diese fällt nicht vor 101. Agrippa II. stellt der Verfasser in den zwei folgenden Kapiteln als einen Fürsten dar, der zwar viele Schwächen, aber immer noch einiges Interesse für sein Volk hat und im Kriege nicht sowohl Römerfreund als heimlicher Patriot ist. Dies will Baerwald durch die Darlegung der Ereignisse in Gamala erweisen, welche Josephus durchaus entstellt er-

zählt. Nach Baerwald's Meinung führte Philipp, der Feldherr Agricola's, die Gamaliter gegen des Agrippa Statthalter Varus und damit gegen die Römer, förderte und unterstützte jedenfalls den Aufstand der Stadt, offenbar im Einverständniß mit Agrippa II. Später aber wurde die Stadt von beiden im Stiche gelassen; denn Agrippa hatte sich selbst noch lieber als die Nation und war zu Opfern nicht geneigt. In den beiden letzten Kapiteln, Josephus in Galiläa, Sepphoris und Tiberias verlangt das, was über letztere Stadt von dem Verfasser behauptet wird, nähere Betrachtung. Tiberias war ein Sitz der Zeloten und dem Josephus, so lange dieser der nationalen Sache diente, anhänglich. Als er aber in Verkehr mit dem Verräther Agrippa II. trat, wurde die Stadt schwierig; Josephus liess sie zwar durch einen eigenen Agenten beobachten, konnte aber ihren Abfall nicht hindern. Zweimal nahm er sie mit Gewalt. In der Stadt waren drei Parteien, Römerfreunde, Enragés (Besitzlose) und Localpatrioten, welche ihrer Heimath den alten Principat unter den galiläischen Städten wieder erringen wollten. Da Josephus diesen Bestrebungen nicht entgegenkam, wurde er verhasst; dieser Hass war bei den meisten Bewohnern persönlicher Natur, nur bei Jesu ben Sapphia und seinen Anhängern politisch. Als Josephus der Stadt Meister wurde, begaben sich die Einwohner in den Schutz des Agrippa, Justus wird Secretär des Königs und verschwindet von da an vom öffentlichen Schauplatze. Das Resultat der ganzen Abhandlung fasst das 9. Kapitel zusammen — Josephus, Agrippa II. und Justus —. Danach wurde Josephus durch seine Verbindung mit Agrippa II. zum Renegaten. Der König wollte im günstigen Falle das selbständig gewordene Judäa beherrschen; um dies zu können und um den Römern nicht verdächtig zu werden, hielt er sich meist bei dem römischen Statthalter auf, während Josephus im Einverständniß mit ihm den Krieg führte. Als Vespasian erschien und damit jede Aussicht auf Sieg verschwand, gaben beide den Kampf auf. Justus von Tiberias war entweder von Anfang an eingeweiht, oder er erlangte erst Kenntniß von dem Sachverhalte, als er im Dienste des Agrippa II. war. Aus Rücksicht für letzteren veröffentlichte er erst nach dessen Tode den Sachverhalt und griff damit den Josephus an, um ihn in den Augen der Römer zu discreditiren. Zur Abwehr schrieb Josephus seine Vita.

Der Hauptpunkt ist hier das Einverständniß mit Agrippa II. Wir können den König nicht für so thöricht halten, den Plan, den ihm Baerwald unterschiebt, je gehegt zu haben. Er kannte die römische Macht und wusste, dass sich solche Gedanken nie verwirklichen konnten. Was hätte er von einem Siege der Zeloten zu erwarten gehabt, er, der ihnen als Verräther, als untreuer Jude galt? Nur die Römer konnten ihn halten und sein Reich für treue Dienste erweitern. Wir haben in der Ueberlieferung keine Gründe finden können, die zu einer anderen Annahme nöthigten. Die angebliche Verwirrung bei Josephus ist der Helle von Baerwald in allen Fällen vorzuziehen. Denn, dass Agrippa II. seinen

Feldherrn ermächtigte gegen seinen eigenen Statthalter zu ziehen — um sofort die Stadt aufzugeben — zu solcher Annahme haben wir irgend einen haltbaren Grund nicht finden können.

Victor Guérin, Sur les ruines de la ville de Jotopata en Palestine. *Revue critique* 1877. S. 152.

Der Verfasser hat die Ruinen der von Josephus vertheidigten Stadt untersucht und findet, dass dieselben zu der Beschreibung des Josephus nicht immer stimmen. So ist seine Angabe über die Tiefe der die Stadt umgebenden Schluchten eine Uebertreibung; der Umfang der Stadt konnte auch kaum die Hälfte der von Josephus als umgekommen bezeichneten 40,000 Menschen fassen. Der Verfasser gelangt zu dem Schlusse, Josephus habe die Bedeutung und Festigkeit der von den Römern genommenen Plätze übertrieben, um die Verdienste des Vespasian und seines Sohnes zu erhöhen.

Chaplin, Note on the population of Jerusalem durant the siege by Titus. *Athenaeum* 1878 v. 23. Februar No. 2626.

Die Zweifel an der Richtigkeit der Angabe des Josephus, wonach die Bevölkerung Jerusalems zur Zeit der Belagerung durch Titus nahezu drei Millionen betrug, sucht der Verfasser zu widerlegen, indem er zunächst die Raumverhältnisse in Wohnungen des heutigen Jerusalem einer Betrachtung unterwirft.

Danach kamen in einem reichen Juden Hause auf je einen Bewohner 54 □ Fuss, im Hause eines angesehenen Rabbiners 48,5 □ Fuss, in einem von Armen bewohnten Hause 77 □ Fuss; im Durchschnitt 7 □ yards auf den Bewohner (= 21 engl. □ Fuss).

Nach Besant and Palmer *the City of Herod and Saladin* p. 23 note betrug die Bodenfläche der Stadt zur Belagerungszeit 3,500,000 □ yards. Zieht man die Hälfte für öffentliche Gebäude ab, so bleiben noch 1,750,000 □ yards. Hier würde sich bei der jetzigen bequemen orientalischen Wohnungsweise Raum für 250,000 Menschen finden. Nun hatten die Häuser im alten Jerusalem mehrere Stockwerke, und die Strassen waren theilweise eng. Man bringe dazu die ausserordentliche Veranlassung in Anschlag, in Folge deren eine Menge Menschen vom platten Lande sich in die Stadt flüchteten — dass sie bequem wohnten, hat Josephus nirgends bezeugt — so scheint die angegebene Zahl nicht weit von der Wirklichkeit sich zu entfernen.

Einzelne Gebiete aus dieser Zeit behandeln

Otto Hirschfeld, Die Verwaltung der Rheingrenze in den ersten drei Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit. *Comment. Momms.* S. 433 ff.

Zum letzten Male war die Oberleitung von Gallien und der Rheinarmee in der Hand des Germanicus gelegen; seit 17 wagte man dies

nicht mehr, und seit dieser Zeit treten regelmässig im Cäsarischen Gallien drei prätorische Statthalter und als Befehlshaber der germanischen Legionen zwei consularische Legaten an die Stelle. Aber nicht so sicher lässt sich durch die Ueberlieferung entscheiden, ob auch gleichzeitig die Civilverwaltung gänzlich von der gallischen losgetrennt und diese beiden Districte zu eigenen Provinzen organisirt worden sind. Manche Forscher liessen sie einen Theil der provincia Belgica bilden (Fechter und Mommsen), andere (Roulez, Zumpt, Desjardins, Marquardt) schreiben die Einrichtung der beiden Germanien als selbständige Provinzen dem Tiberius zu.

Hirschfeld gelangt nach einer eingehenden Prüfung der Schriftsteller und inschriftlichen Documente sowie nach einer sehr sorgfältigen Prüfung der Verwaltung Galliens zu Resultaten, welche die Annahme Fechter's und Mommsen's durchaus bestätigen. Allerdings nimmt der procurator von Belgien, der getrennt von dem Statthalter zu Trier residirt, allmählich eine selbständigere Stellung ein (er heisst sogar praeses auf Inschriften) als dies anderwärts der Fall war. Wann diese combinirte Verwaltung erlosch, lässt sich genau nicht angeben; wahrscheinlich haben die Procuratoren von Belgien, so lange es überhaupt solche gab, die Verwaltung der beiden Germanien geführt.

Während des ersten Jahrhunderts wurden die beiden Germanien nur als Militärgrenze angesehen und behandelt, wie dies bei der barbarischen, wenig zuverlässigen Bevölkerung einzig richtig war. Die sich rasch vollziehende Romanisirung führt wahrscheinlich seit Hadrian die Civilverwaltung und damit bis zu einem gewissen Grade die Erhebung derselben zu selbständigen Provinzen, jedoch unbeschadet ihres militärischen Charakters herbei.

Th. Bergk, Der Aufstand des Antonius. Jahrb. d. Ver. v. Alterth. im Rheinlande 58, 136 ff.

Die Ueberlieferung ist dürftig, die Chronologie unsicher; sie schwankt zwischen 87 – 93. Henzen wollte (Acta Arv. CXX) die Notiz vom 22. September 87 ob detecta scelera nefariorum auf diesen Aufstand beziehen. Bergk bestreitet dieses aus zeitlichen Gründen; für die erste Entdeckung der Verschwörung, die im Winter entschieden wird, ist der 22. September zu früh; Saturninus fiel noch vor Ausgang des Winters, also nach Henzen Anfang 87, dann wäre das Arvalopfer am 22. September verspätet gewesen. Dagegen will Bergk die Notiz im Januar 89 pro salute et victoria et reditu des Kaisers auf den Aufstand beziehen, der dann in den Winter 88/89 fiel, zu welchem Ergebnisse schon Stobbe Philol. 26, 53 ff. gelangt war.

Am 12. Januar 89 beten danach die Arvalen auf dem Capitol ex SC. pro salute et vict(oria et reditu) imp. Domitiani, am 17. Januar wiederholen sie diese Gelübde ex edict. cos. et ex SC., am 12. wird die

Abreise des Kaisers beschlossen gewesen sein, am 17. zog er mit den Gardien ab. Neue Nachrichten veranlassten die Arvalen *ad vota adsuscipienda*; am 23. Januar erhält man in Rom die Siegesbotschaft, am 24. Januar *supplicatio ture et vino*, am 25. Januar bringen die Arvalen ein Stieropfer dem Iupiter ob *laetitiam publicam*, am 29. erscheinen sie nochmals *ad vota solvenda et nuncupanda pro salute et reditu imp. Caes. Domitiani* (dem Mars, der Salus, der Fortuna und der Victoria *redux* und dem Genius *pop. Rom.* dargebracht). Der Aufstand des Antonius wurde am Oberrhein Mitte Januar 89 niedergeschlagen.

Norbanus war Statthalter von Raetien, als er den Aufstand niederschlug (Martial. 9, 84, 5), er wird mit Recht *Orelli 772 confector belli Germanici* genannt. Die auffallende Thatsache, dass ein »*procurator* von Raetia« mit wenigen Truppen über einen germanischen Statthalter siegen konnte, erklärt Bergk dadurch, dass dieser nur über mässige Streitkräfte verfügt habe. »Er wird höchstens eine Legion und ein paar Auxiliarcohorten für seine Absicht gewonnen haben«. Diese Legion war die XXI, welche aufgelöst wurde, da sie seit jener Zeit spurlos verschwindet.

Dadurch ist das, was Henzen (*Act. Arv.* 80 und 116), Mommsen, (*Hermes* 3, 118 f. und *Relazione add. p. XIV*), Hirschfeld (*Gött. gel. Anz.* 1869 S. 1508) vorgebracht haben, unseres Erachtens nicht widerlegt, obgleich ja die Ereignisse in dem Kriege gegen Antonius so verlaufen sein können; nur ist es schwer glaublich, dass Domitian durch solche Veranstaltungen gegen einen Rebellen den Nimbus desselben vermehrt habe. Die Unwahrscheinlichkeit von Norbanus Statthalterschaft in Raetien hat Bergk durch seine weiteren Versuche mehr vergrössert als vermindert.

Schüssler, *Die Licinii Crassi der römischen Kaiserzeit.* Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung. 1878.

An Drumann anknüpfend, bespricht der Verfasser zunächst M. Licinius Crassus Frugi *cos.* 27 n. Chr. und seine Gemahlin Scribonia. Von diesem Elternpaar stammen vier Söhne, 1. M. Licinius Crassus Frugi *cos.* 64 n. Chr., bald nachher von Nero getödtet. 2. Cn. Pompeius Magnus Licinianus, mit Antonia Claud. f. vermählt, im Jahre 47 auf Messalina's Anstiften getödtet. 3. Licinius Crassus Scribonianus, wahrscheinlich bald nach 70 eines gewaltsamen Todes gestorben. 4. L. Calpurnius Piso Frugi Licinianus, von Galba 69 adoptirt. Als deren Schwester sucht der Verfasser Licinia Magna (*Orell.* 697) zu erweisen; ob mit Recht, lässt sich nur aus dem Charakter der betreffenden Inschrift entscheiden.

Weiter handelt der Verfasser noch über M. Licinius Crassus Mucianus, den bekannten Statthalter Syriens zur Zeit *Vespasian's cos.* 52. 70. 75 n. Chr. Abweichend von der gewöhnlichen Annahme, welche ihn durch Adoption aus der Gens Mucia in die Gens Licinia gelangen lässt, ist der Verfasser geneigt, denselben als ächten Licinius anzusehen und den Beinamen Mucianus von des Pompeius Magnus dritter Gemahlin

Mucia abzuleiten. Zuletzt wird Calpurnius Crassus Frugi erwähnt, der Sohn des Consuls von 64 n. Chr., wegen einer Verschwörung gegen Nerva und Traian 100 relegirt, unter Hadrian getödtet

Das Material der Inschriften und Schriftsteller ist fleissig zusammengetragen und die Abhandlung hat namentlich für das Gebiet der römischen Namengebung in der Kaiserzeit einen gewissen Werth.

A. Dederich, Die Suevi bei Tac. Agricola 28. Pick, Zeitschr. f. Gesch. Westdeutshl. 1878. 7.—9. Heft.

In der angeführten Tacitusstelle werden Suebi erwähnt, welche die meuterischen Usipier gefangen und verkauft haben sollen. Der Verfasser weist alle Versuche, für diese Suebi eine Stätte zu finden, zurück und vermuthet eine Verschreibung aus Siluribus, welches Wort handschriftlich leicht mit Suebis verwechselt werden kann. Als die Usipier auf ihrer abenteuerlichen Fahrt zur Küste der Silures (südwestl. v. England) kamen und an den Inseln derselben (Scilly-Inseln) vorbei in den Kanal fahren wollten, wurden sie dort als Seeräuber überfallen, und nachdem der Rest derselben den Kanal passirt hatte, fiel dieser in die Hände der Frisier. Bezüglich der Wohnsitze der Usipier hält der Verfasser an seiner früheren Ansicht (der Frankenbund S. 91) fest.

In die nachflavische Zeit führt das Werk von

Champagny, Die Antonine. Deutsch bearbeitet von Dr. Eduard Döhler. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1876 und 1877. 2 Bde.

Wir bedauern, der Uebersetzung kein Lob spenden zu können. Vor allem ist Champagny kein Schriftsteller, den man in einem anderen Gewande zu goutiren vermag; seine Rhetorik, seine pathetische, breite und gespreizte Darstellungsweise liest sich im Französischen, wenn auch nicht angenehm, doch wenigstens nicht fremdartig. Will man aber diese Sprache in's Deutsche übertragen, so wird sie geradezu unerträglich, wenn man ihr nicht ihre charakteristischen Züge nimmt. Der Verfasser hat letzteres nicht gethan; er darf sich darum nicht beklagen, wenn nur wenige Leute sich mit seiner Arbeit befreunden werden. Dieses Französisch-Deutsch, welches bald mehr, bald minder fühlbar hervortritt, ist nicht das, was wir von einem Bearbeiter eines fremdsprachlichen Werkes erwarten; kein Franzose würde ein deutsches Buch in dieser Weise misshandeln. Dazu kommen zahlreiche Oberflächlichkeiten, Ungenauigkeiten und Schwierigkeiten im Einzelnen, Schreibweisen wie Neophiten und Chrysmata, der Almosen, Charles VIII. etc. Wozu überhaupt eine deutsche »Bearbeitung«? Fachmänner, welche Interesse für die Forschungen Champagny's haben, konnten das Buch auch im Urtexte lesen; für weitere Kreise das Werk lesbar zu machen, musste doch wohl aus inhaltlichen Gründen Bedenken erregen.

Auch dieses Werk Champagny's ist, wie die früheren über die Kaisergeschichte, von der Akademie gekrönt; vielleicht hat dieser Umstand den Bearbeiter zu seinem Unternehmen bestimmt.

Die Einleitung beginnt mit Betrachtungen über die Zeit der Flavier und sucht die Frage zu beantworten, ob ein geistiger, ob ein sittlicher Fortschritt stattgefunden habe. Der Verfasser glaubt diese Frage bejahen zu dürfen; ebenso ist es ihm nicht zweifelhaft, dass dieser Fortschritt durch das Christenthum herbeigeführt worden ist. Er sucht dies ausführlich für die Auffassung der Ehe (wobei man auf die tief unsittliche Auffassung der heidnischen Ehe durch die Kirche S. 22 achte) und für die Verbreitung des Cölibats zu erweisen. Selbstverständlich gelingt dies nur durch die grössten Gewaltthätigkeiten von historischer Auffassung, indem der Abschluss des neuen Testaments auf das Jahr 63 n. Chr. angesetzt, alle Forschungen über die Entstehung der neutestamentlichen Schriften, nicht bloss ignorirt, sondern so ziemlich in das Gegentheil des wirklichen Sachverhalts umgekehrt werden. Ein Beweis von der so ausgedehnten Wirksamkeit des Christenthums in dieser Zeit ist selbstverständlich nicht erbracht und kann nicht erbracht werden. So ist Champagny der direkte Antipode von Bruno Bauer, der bekanntlich das Christenthum auf Seneca und Josephus zurückführt. Das erste Buch behandelt in neun Capiteln die Regierungen Nerva's und Traian's, acht davon kommen auf Traian, dessen Regiment in Rom, Italien und den Provinzen zunächst besprochen wird. Unter den Veranstaltungen der Kaiser zur Hebung der Bevölkerung des Mutterlandes werden die Alimentationen einer sorgfältigen, freilich nicht alles inschriftliche Material verwerthenden Besprechung unterzogen. Auch hier gelangt Champagny zu dem originellen Schlusse, dass dieses Liebeswerk nur von der christlichen Predigt hervorgerufen worden sei. Die Gesinnung in den Provinzen war durchaus für die römische Herrschaft günstig: die Städte reich, der Bürgersinn lebendig und die Selbstverwaltung der Gemeinden unangetastet. Wir möchten bezweifeln, ob dieses Bild überall richtig ist; Errichtung von Denkmälern und Reden von Dio Chrysostomus beweisen den Reichthum der Städte noch nicht; gerade in den Schicksalen dieses Rhetors kann man zwischen den Zeilen tiefe materielle Zerrüttung einzelner Gemeinden lesen; gänzlich entgangen ist Champagny, dass gerade unter Traian durch die Bestellung kaiserlicher Aufsichtsbeamten für die befreiten Municipien ein sehr empfindlicher Schlag gegen die angebliche Freiheit geführt ward, wie überhaupt dieser Kaiser von der Selbständigkeit der Municipalverwaltung ganz andere Begriffe hatte, als Champagny ihm zuschreibt (vgl. ad Plin. 48. 49). Cap. 5 und 6 beschäftigen sich mit dem dakischen Kriege und mit Künsten und Wissenschaften. Wie ungenügend hier die Kenntnisse des Verfassers sind, zeigt ein Blick in die Darstellung Traian's von de la Berge. Die folgenden Capitel über die Verfolgung der Christen, den letzten Krieg des Traian und den

Schluss der Epoche des Traian durchzieht ein rother Faden, der Triumph des verfolgten Christenthums. Zunächst erfahren wir hier (S. 131), dass der bis dahin anerkannte, so gepriesene Traian ein eigentlich tief un-sittlicher Mensch und somit eine Verfolgung des Christenthums ganz naturgemäss zu erwarten war; aus Feigheit giebt er dem Volkshasse gegen die Christen nach. Aus den Briefen des Plinius und Traian liest Champagny nichts heraus als — Verlegenheit, während doch die Antwort des Kaisers an Präcision und Klarheit Nichts zu wünschen übrig lässt. Die Darstellung der Verfolgung giebt nun dem ultramontanen Geschichtschreiber Gelegenheit, abermals die Martyrologien in Anspruch zu nehmen, der Hauptheld ist der heilige Ignatius von Antiochia, dem allein zehn Seiten gewidmet sind. Neue militärische Erfolge führen jedesmal zu neuen Martyrien; aber die Strafe lässt nicht auf sich warten; die Aufstände des Ostens sind die Folgen der Verblendung, in welche die Gewissensbisse des Verfolgers seinen sonst klaren Geist gestürzt haben. In dem Schlusscapitel giebt Champagny eine Darstellung der heidnischen Philosophie in ihren Hauptvertretern, Plutarch, Epiktet und Dio Chrysostomus. Während der unbefangene Beobachter in den Anschauungen dieser Philosophen die consequente Fortbildung der griechisch-römischen Philosophie erkennen wird, an der sich auch die litterarischen Vertreter des Judenthums und Christenthums genährt haben, weist Champagny, wie nach dem Bisherigen nicht anders zu erwarten ist, diesen Ausweg zurück und findet, dass »die Umwälzung, die in der Welt vor sich ging, keine Transformation der Ideen, keine rein menschliche Umwälzung war, sondern von höher herabkam«, mit einem Worte, auch hierin zeigt sich der direkte Einfluss des Christenthums.

Das zweite Buch behandelt in vier Capiteln die ersten Jahre der Regierung Hadrian's (117—120), seine Reisen (120—130), den Aufenthalt in Aegypten und Syrien und seine letzten Jahre (135—138). Den Eindruck, dass die politischen Einrichtungen und Reformen dieses Kaisers für die nächsten 150 Jahre massgebend bleiben, erhält man aus der Darstellung Champagny's durchaus nicht. Wir lesen manches von den Talenten, dem Neid und der kleinlichen Wissbegierde und anderen guten und schlimmen Eigenschaften des Kaisers, auch von Sparsamkeit, Weisheit im Finanzwesen und Liberalität; davon aber, dass dieser Kaiser die Rechtspflege in Italien, vielleicht einen Theil der Verwaltung den senatorischen Einflüssen entzog, das Finanzsystem zum Theil in neue Bahnen leitete, einen Reichsbeamtenstand wesentlich aus Rittern schuf, erfahren wir nichts; ja was Champagny von dieser letzteren Massregel für Ansichten hat, beweist die Stelle S. 9 über die römischen Ritter als Hausbeamten des Kaisers zur Genüge. Die Reisen des Kaisers erklärt Champagny zum Theil aus künstlerischem und wissenschaftlichem Interesse, doch vorwiegend aus politischem; sollte nicht auch der Kaiser die Absicht gehabt haben, die Bedürfnisse des Reiches aus persönlicher An-

schauung kennen zu lernen? Und warum wurde bei dieser Gelegenheit nicht der Einrichtung der Staatspost Erwähnung gethan, welche doch auch im Interesse der Provinzen eingerichtet ward? Wohl wird seine Sorge für Provinzen und Heer besprochen, aber in durchaus unzureichender, ganz allgemeiner Weise; auch die Codification des Rechts wird berührt und die Weiterbildung wenigstens auf dem Gebiete der Sklaverei erwähnt: statt aber diese höchst bedeutende Leistung klar zu stellen, gelangt Champagny wieder zu dem trivialen Schlusse — dass diesen Fortschritten das Christenthum zu Grunde lag. Die christlichen Apologien des Quadratus und Aristides verfehlten ihren Eindruck nicht auf Hadrian; er erliess nicht nur den bekannten von Eusebius u. A. überlieferten Toleranzbrief an Minucius Fundanus, sondern er ging sogar mit dem Gedanken um, Christus Tempel zu errichten. Diesen Phantasien gegenüber muss die Thatsache betont werden, dass das Traianische Rescript auch unter Hadrian Reichsgesetz blieb — Champagny hat ja selbst wieder aus den Märtyreracten reichliche Sammlungen hergestellt. Ein fünftes Capitel bespricht die Milderung der Sklaverei und enthält in der Zusammenstellung der bezüglichen historischen Thatsachen viel Lehrreiches und Interessantes; aber auch hier gipfelt die Tendenz wieder in dem Nachweise, dass das Christenthum allein die antike Gesellschaft gelehrt hat, dieselbe zu beseitigen, indem es Gleichheit der Menschen vor Gott und Anerkennung der Arbeit predigte. Ersteres ist bekanntlich bei Seneca Epiktet u. A. schon zu lesen, eine Verachtung der Arbeit darf aus den stadtrömischen und theilweise municipalen Verhältnissen für das gesammte Alterthum nicht gefolgert werden; dem Christenthum bleiben trotzdem nicht kleine Verdienste.

Das dritte Buch handelt von Antonins Pius, unter dem nach Champagny's Ansicht das römische Reich seinen Glanzpunkt erreicht hat, wie in den Capiteln über den Höhepunkt des römischen Reiches uns seine Macht, seine Freiheiten, Ideen, Gesetze und Sitten näher dargelegt wird. Die Erörterungen der Freiheiten des Individuums, des Eigenthums, der Gemeinde, der Association, des Cultus, der Beziehung und der Rede stimmen zwar nicht überall mit der Wirklichkeit überein; doch war dies dem Verfasser auch nur Nebensache; denn dieses Capitel ist ausdrücklich geschrieben, um die Einrichtungen des modernen Frankreich zu verdammen. Schon mit diesem Capitel nimmt das Buch einen entschieden theologisch-reactionären und apologetischen Charakter an, der seinen Höhepunkt erreicht in dem vierten Buche über die Kirche. Im ersten Capitel, von der Einheit der Kirche, wird der Versuch gemacht, die römische Hierarchie als unmittelbar apostolische Institution zu erweisen. Alles, was nun zu diesem Gedankengange nicht passt, wird einfach verworfen, so die Forschungen über die Abfassungszeit der neutestamentlichen Schriften, die Trennung in eine heiden- und judenchristliche Richtung: »also dasselbe Princip damals wie heute: der Glaube als Grund-

lage und Band aller geistigen Gemeinschaft, ein Glaube, damit diese Gesellschaft eine sei, ein allgemeiner, damit diese Gesellschaft sich überall hin verbreite, ein perpetueller, damit diese Gesellschaft eine beständige sei; die Einheit, Universalität, die Beständigkeit des Glaubens, gesichert durch die Tradition, und die Tradition constatirt durch die Hierarchie«. Fügten wir noch hinzu »und diese Hierarchie geleitet durch die Jesuiten«, so würde garnichts mehr zu dem schönen Bilde des heutigen Ultramontanismus fehlen.

Die Capitel von der Wiedergeburt, den Kämpfen, der Freiheit, den Hoffnungen, der jüdischen und gnostischen Häresie, der Kirche und der Philosophie, der Kirche und der Macht ziehe ich nicht näher in Betracht, da sie keinen historischen, sondern rein theologischen Charakter tragen. Aus dem letzten Capitel hebe ich nur hervor, dass nach Champagny auch Antoninus Pius durch die Apologeten zu einem Toleranzedict bestimmt wurde. Selbstverständlich hat dieses Document ebenso geringen Werth wie das vorgebliche Edict des Hadrian; und an dem staatsrechtlichen Verhältnisse des Christenthums wurde auch unter diesem Kaiser nichts geändert.

J. Mähly hat in den Blättern für litterarische Unterhaltung 1877 No. 22 eine Besprechung des Werkes gegeben unter dem Titel »Zur Geschichte der römischen Kaiser«.

Eine lange vermisste Arbeit über die Regierung des Traian, mit den Hilfsmitteln unserer Zeit hergestellt, bietet uns

C. de la Berge, Essai sur le règne de Trajan. (Bibl. de l'école des hautes études. XXXII fascic.). Paris 1877.

Auch dieses Buch ist Léon Renier gewidmet, und der Meister braucht sich wahrlich dieses Schülers nicht zu schämen. Wenige Bücher der französischen historischen Litteratur machen dem deutschen Leser einen so sympathischen Eindruck durch die Gediegenheit des Wissens, die Sicherheit der Methode und das Vermeiden aller Rhetorik. Und es ist bezeichnend, dass der Verfasser S. 5 fürchtet ces lacunes, aussi bien que les digressions et dissertations nécessaires sur beaucoup de points de détail rendront, je le crains, assez fatigante la lecture d'un livre auquel manquera l'agrément du style. Es ist überflüssig zu bemerken, dass der Styl des Verfassers zwar schlicht und einfach, aber durchaus seinem Gegenstand angemessen und keineswegs ermüdend ist. Der geschichtlichen Darstellung vorausgeschickt ist eine Sammlung von 106 auf Traian bezüglichen lateinischen Inschriften, denen eine Erörterung der sonstigen bekanntlich äusserst mangelhaften Tradition folgt. Der Verfasser kennt vor Allem die inschriftliche Litteratur in umfassendster Weise und die Arbeiten von Borghesi, Renier, Mommsen, Henzen haben ihn überall in seinen Forschungen geleitet. Aber auch die abgeleitete Litteratur über Traian beherrscht er völlig, und es ist ihm kaum eine deutsche Unter-

suchung über diesen Gegenstand fremd geblieben. Von besonderem Werthe sind die Untersuchungen über den dacischen Krieg (z. B. die Ansicht S. 46, dass die Schlacht bei Tabae oder Tapae auf dem Traiansbogen dargestellt ist (bei Fröhner n. 31), die neue Bestätigung der Ansicht, dass die Traiansbrücke bei Turn-Severin stand, das Ergebniss, dass Dacia Malvensis nur die kleine Wallachei umfasste, über die Colonisation Daciens mit Leuten aus allen möglichen Ländern u. A., über den Orientkrieg (die Widerlegung der Ansicht, dass Traian zwei orientalische Kriege geführt habe) über die Provincialverwaltung (Widerlegung der geläufigen Ansicht, dass Traian in gleicher Weise wie Plinius gegenüber allen Provincialstatthaltern im Detail die Directive gegeben habe) und über das Christenthum (Richtigstellung der Tradition über das Martyrerthum des Ignatius von Antiochia, Simeon von Jerusalem und der bithynischen Christen).

Ueberall geht der Verfasser mit echt wissenschaftlichem Sinne nur bis zur Grenze dessen, was wir wirklich wissen können, und wenn er Hypothesen zulässt, so sind dieselben so gut begründet, dass man ihnen meist folgen kann. In den Abschnitten *les lettres, les sciences, les arts* tritt seine Subjectivität mehr hervor; doch dies wird auf diesen Gebieten immer mehr oder minder unvermeidlich sein; jedenfalls gebührt auch hier dem Verfasser das Lob, dass er die Thatsachen kennt und auch ihren Zusammenhang im Auge behält. Wir wünschen dem äusserst verdienstlichen Buche in Deutschland die gebührende Anerkennung, die ihm, so viel wir wissen, in Frankreich zu Theil geworden ist.

Th. Mommsen, Vitorius Marcellus. *Hermes* 13, 428 ff.

Der Mann, dem Statius das vierte Buch seiner *Silven* und das vierte Gedicht dieses Buches gewidmet hat, heisst Vitorius Marcellus; demselben hat Quintilian die Einleitung in seiner *Redekunst* gewidmet. Sein Sohn ist der Arvale in den Acten der Jahre 118–120 C. Vitorius Hosidius Geta; seine Mutter war aus dem Hause der Hosidii.

E. Renan, *Examen de quelques faits relatifs à l'impératrice Faustine femme de Marc Aurèle*. In *Mélanges d'histoire et de voyages*. Paris 1878.

Der Aufsatz wurde 1867 in der Sitzung der Pariser Akademie gelesen. Das verbreitete ungünstige Urtheil über Faustina ist nicht begründet, wie die epigraphischen Denkmäler und namentlich der Briefwechsel Marc Aurel's und Frontos, sowie des Kaisers Schrift *εἰς ἑαυτὸν* beweisen. Auch Léon Renier ist dieser Ansicht.

Die Geschichtsquellen über Marc. Aurel sind keine zeitgenössischen. Marius Maximus ist als unlautere Quelle schon den Alten bekannt; er wie Dio Cassius sind aus Hochachtung für den Kaiser sehr

ungünstig gegen seine Gemahlin gestimmt. Die script. hist. Aug. stehen auf ähnlichem Standpunkte; aber Jul. Capitol. beweist durch das öftere aiunt, multi ferunt, fertur, fuit sermo, dass er seinen Nachrichten nicht unbedingt traut; manches erklärt er geradezu für Erfindung, ohne Faustina günstig zu sein. Auch Vuleat. Gallic. entlastet Faustina und bezeichnet geradezu die Angaben des Mar. Maxim. als böswillige Erfindung (infamari eam cupiens). Die Abbreviatoren des 4. Jahrh. liessen hauptsächlich das Grobe und Pikante stehen, z. B. Aurel. Viet.

Die plastischen Denkmäler sind Faustina entschieden günstig; sie erscheint überall als Wohlthäterin, Genossin des Kaisers etc.; ebenso stellen sie die Münzen als Pudicitia oder Venus dar. Wären die Gerüchte über ihr ausschweifendes Leben begründet gewesen, so hätte die Wahl gerade dieser Darstellungen den ätzenden Spott herausfordern müssen.

Die Briefe des Fronto und Marc Aurel (S. 151. 152. 121. 125. 133. 136. 141. 142. 153. 159. 136 ed. Mai. und εἰς ἑαυτ. 1, 17) geben durchgehends das Bild einer glücklichen Ehe: Marc Aurel liebte seine Frau und glaubte sich von ihr geliebt. Auch die vom Senat nach dem Tode der Kaiserin beschlossenen Ehren stimmen mit diesem Bilde überein.

Was die Mitschuld der Kaiserin an der Empörung des Avidius Cassius betrifft, so liegt hier lediglich Verläumdung vor, wie ein Blick auf die Familienverhältnisse des Prätendenten und der schon lange vorher von ihm geplante Abfall beweisen; auch die Vuleat. vit. Avid. 9. 10. 11 überlieferten Briefe sind ächt, da der Aufstand in das Jahr 172 fällt (nach Waddingt.) und die von Borghesi (Oeuvr. V, 436 ff.) erhobenen Bedenken dadurch widerlegt werden. Die Vergiftung des Varus ist grundlose Beschuldigung, da er am Schlage starb, die Berichte über ihre Ausschweifungen kennzeichnen sich durch Oberflächlichkeit als Erfindung; die Sage, dass Commodus der Sohn eines Gladiators sei, entsprang dessen Neigungen und der Ansicht, dass ein solcher Sohn nicht von einem so guten Vater stammen könne; seine Aehnlichkeit mit letzterem im Aeusseren wird durch Bildwerke und Fronto's Zeugniß bewiesen.

Diese nachtheiligen Gerüchte wurden von den philosophischen Kreisen Marc Aurel's verbreitet, denen die elegante, leichtlebige Aristokratia so verhasst war, wie sie ihre Abneigung gegen die plebeische Gesellschaft nicht verhehlte. Sie war nicht schlimmer als die Frauen ihrer Zeit; Marc Aurel wurde durch sie glücklich und dankte den Göttern, dass sie ihm eine solche Frau geschenkt hatten. Seine philosophischen Freunde vergalteten der Kaiserin aber ihre Verachtung durch ihre Zeichnung in der Geschichte, und der Hass gegen Commodus ging auf seine Mutter über.

Recht zahlreich sind die Untersuchungen über das Christenthum:

C. Weizsäcker, Ueber die älteste römische Christengemeinde. Jahrbücher für deutsche Theologie XXI, 2, 248—310.

Gegen Baur, Volkmar, Holtzmann u. A. sucht Weizsäcker den überwiegend heidenchristlichen Charakter der ältesten römischen Gemeinde zu erweisen. Dazu soll die Exegese mehrerer Stellen des Römerbriefes (1, 1—14, 15, 14 ff. c. 9—11, 7, 1 und 4, 1) führen; ebendaher wird zu erweisen gesucht (15, 7 ff. 14, 1—20), dass die Juden in der Minderheit waren. Das Ueberwiegen der Heidenchristen soll eine Folge sein der Händel, welche unter Claudius zur theilweisen Austreibung der Juden führten; »denn es hat hier höchst wahrscheinlich eine Ausstossung der Christusgläubigen durch die Judenschaft stattgefunden«. Auch aus der Tacitusstelle 15, 44 ergiebt sich nach Weizsäcker der heidenchristliche Charakter. Die philologische Interpretation habe ich in meinem Aufsätze »Ein Problem der Tacituserklärung (Comment. Mommsen.)« als unhaltbar nachgewiesen, und da der Schluss Weizsäcker's »dass die Christen von der Judenschaft getrennt stehen« auf der Betonung des taciteischen Ausdruckes *Christiani* ruht, so muss ich diesen Theil des Beweises für misslungen ansehen. Nicht viel glücklicher ist der Beweis, der aus Apostelg. 28, 16—28 deducirt wird; Weizsäcker darf »nicht die ganze Erzählung über das Auftreten des Paulus zu Grunde legen«, sondern muss eine nicht unbedenkliche, weil durchaus willkürliche Trennung von Quelle und Uebersetzung vornehmen, um auch hier zu dem Schlusse zu gelangen, »dass die Gemeinde in diesem Augenblick schon eine wesentlich heidenchristliche geworden ist«. Für diese Annahmen findet Weizsäcker eine Bestätigung in dem Clemensbriefe — 30 Jahre später? — »welcher keine Spur von Judenthum unter der römischen Gemeinde aufweist«. Endlich sollen die Resultate bestätigt werden durch die Gräberfunde, »welche immer deutlicher das frühe Wurzelschlagen des Christenthums in allen Gesellschaftskreisen Roms, auch in seiner vornehmen Welt, bezeugen«. Wir bedauern diese Zuversicht nicht theilen zu können. Wenn »römischer Reichthum frühe seine Mittel darbot zur Gründung jener grossartigen Begräbnisstätten«, so weiss Weizsäcker ohne Zweifel, dass die Freigelassenen zu dieser Zeit viel häufiger im Besitze grosser Vermögen waren als gerade die »vornehme Welt«; auch wären wir Weizsäcker dankbar, wenn er das Christenthum der Pomponia Gräcina nachwies und uns weiter sagen wollte, wer denn die vornehmen Familien waren, in denen so frühzeitig das Christenthum eine Stätte fand; Hypothesen, noch so geistreich und selbst von einem Maane wie Rossi aufgestellt, sind immer noch keine historischen Thatfachen, mit denen man ohne weiteres argumentirt.

Im zweiten Theile der Untersuchung wird die Aufgabe des Römerbriefes dahin festgestellt, »Gegner zu bekämpfen, welche in die Gemeinde

eingedrungen sind, um dieselbe erst judaistisch zu machen«. Doch dieser, sowie der dritte Theil, trägt specifisch theologisches Gepräge und kann für die römische Geschichte unmittelbar nicht in Betracht kommen.

Aus demselben Grunde kann auch der Aufsatz desselben Verfassers »die Versammlungen der ältesten Christengemeinden« *Jahrb. f. deutsche Theologie* XXI, 3, 474—530 hier nicht berücksichtigt werden.

Hermann Schiller, Ein Problem der Tacituserklärung. *Comm. Momms.* S. 47 ff.

Ich habe versucht die Tacitusstelle ann. 15, 44, aus welcher gewöhnlich die erste Christenverfolgung deducirt wird, nochmals einer genauen philologischen Analyse zu unterziehen und bin zu dem Ergebnisse gekommen, dass *corripere* bei Tacitus nur von der Einleitung des Strafverfahrens gebraucht wird, und dass *qui fatebantur* nur heissen kann, welche geständig waren einer Schuld. Zu diesem *fatebantur* kann nach dem Zusammenhang nicht *se Christianos esse* ergänzt werden, da die drei Sätze *Ergo abol. rum. — appellabat, Igitur primum — convicti sunt, Et pereuntibus — urerentur* in einem Verhältnisse strengster Entsprechung stehen und dadurch jede andere Ergänzung als *incendium* ausgeschlossen wird, *indicio eorum* weist darauf hin nach der bei Tacitus stehenden Bedeutung, dass diejenigen, welche das *indiciu*m machten, bei dem Gegenstande desselben, hier also dem *incendium* betheiligt waren. *crimine incendii* erfolgte Anzeige und Verurtheilung; nur kam bei der letzteren das erstangeführte Verbrechen *haud perinde* in Betracht, nicht in gleichem Masse; d. h. nach einer Anzahl von Verurtheilungen wegen *incendium* reichte bei anderen schon die Zugehörigkeit zu derselben religiösen Secte aus, um die Verurtheilung herbeizuführen.

Materiell ist, mit der Pliniusstelle verglichen, nicht denkbar, wie damals ein *fateri* im Sinne von sich zum Christenthum bekennen stattfinden konnte. Die Worte des Tacitus *quos vulgus Christianos appellabat* sind eigene Zuthat des Tacitus und ein Anachronismus. Ich muss auch jetzt bei meiner früheren Ansicht beharren: die Neronische Verfolgung galt nicht dem Christenthume.

Keim, Aus dem Urchristenthum. Geschichtliche Untersuchungen in zwangloser Folge. 1. Bd. Zürich, Orell, Füssli & Co. 1878.

Wir haben uns nur mit dem sechsten Abschnitte »Fragmente aus der römischen Verfolgung« zu beschäftigen.

Die erste Abhandlung »das neronische Verbrechen und der Christenamen« ist durch meine Darstellung der sogenannten Christenverfolgung unter Nero (*Gesch. des röm. Kaiserr.* unter Nero 434 ff.) und durch meine Abhandlung »Ein Problem der Tacituserklärung« (*Comm. Momms.*) veranlasst. Keim findet, ich sei im Punkt der philologischen Erklärung

meinen Gegnern Holtzmann, Nissen und Weizsäcker überlegen und stimmt meiner Auffassung in ihrem sprachlichen Theile zu; nimmt aber starken Anstoss daran, dass ich die Angabe *quos volg Christianos app.* als einen Anachronismus des Tacitus bezeichnete. Der Versuch diese Ansicht zu widerlegen muss als misslungen erscheinen; denn die Argumente 1. nach Tacitus kenne die öffentliche Meinung des gemeinen Volkes schon unter Nero die verbrecherischen Christen, 2. sei unter Traian, trotz der zarten Bedenken des Plinius über die Strafbarkeit der Christen im Allgemeinen bei Kaiser und Gerichten kein Zweifel, sind theilweise unlogisch, theilweise im geraden Widerspruche zu der bekannten Correspondenz zwischen dem Kaiser und seinem Statthalter.

Die theologischen Bedenken hatte ich nicht berücksichtigt, weil bei dem schroffen Entgegenstehen der Ansichten ein Resultat zur Zeit nicht gewonnen werden kann. Keim sucht nun aus der Profangeschichte zu erweisen, dass ich bezüglich der Identificirung von Christen und Juden durch die römischen Behörden total im Unrecht sei, ohne indess auch nur die von mir angeführten Stellen zu berücksichtigen, geschweige denn zu widerlegen; dabei passirt ihm bezüglich der Polemik gegen die Auffassung von Chrestianus in der pompeianischen Inschrift ein schlimmer Verstoss gegen das inschriftliche Material. Das Hauptgewicht legt er aber auf den Nachweis, dass der Name Christen zu Antiochia schon 50, von Agrippa II 61 gebraucht worden sei, so dass »seit Claudius und Nero der Name aufwuchs, seit Traian — Hadrian regiert«. Wenn man auch die Richtigkeit der Beweisführung zugiebt, so folgt daraus noch lange nicht, was Keim erwiesen haben will, dass nämlich schon 64 die Christen in Rom als solche der Masse deutlich unterscheidbar und unterschieden sich aus dem Judenthum herausgeschält hatten. Von den in dieser Hinsicht angeführten Gründen ist keiner durch Keim's Ausführungen entkräftet.

Theilweise in das Gebiet der römischen Geschichte gehören die Untersuchungen über die Entstehungsverhältnisse der drei unmächtigen Toleranzedicta der Antonine S. 181 ff. und ein Christenedict des Kaisers Constantius S. 198 ff. In der ersteren wird die Entstehungszeit des hadrianischen Rescripts an Minucius Fundanus »auf die Jahre 160 – 176, am ehesten doch auf 176« bestimmt, während das Rescript Antonins des Frommen *πρὸς τὸ κοινὸν τῆς Ἀσίας* in's Jahr 158, der Brief Marc. Aurels bei Tertullian zwischen 177 – 202 zu setzen ist, die Abfassung dagegen des vollständigen Rescripts bei Justin in den Beginn des Mittelalters fällt. Die zweite Untersuchung sucht als den Erlasser des sogenannten Gnadenedicts des Diocletian den Vater Constantin's Constantius (305 bis 306) zu erweisen.

Die durch Overbeck (Jahresber. 1876 Abth. III S. 276) gewonnenen Resultate über die Christenverfolgungen sucht

Karl Wieseler, Die Christenverfolgungen der Cäsaren bis zum dritten Jahrhundert. Historisch und chronologisch untersucht. Gütersloh 1878.

wieder zu erschüttern, ohne dass ihm dies irgendwie gelungen wäre. Er stellt sich auf den herkömmlichen conservativen Standpunkt und nimmt Alles als richtig an, was überhaupt die Apologeten überliefert haben. Unter Nero hat eine »furchtbare Verfolgung« stattgefunden, dieser Kaiser entschied, dass die Christen als colleg. illicit. zu behandeln seien und diese Entscheidung blieb massgebend für die Folgezeit. Diesem Erlasse (?) schloss sich Domitian an, der milde Sinn Traian's aber gab einige Erleichterungen, die Edicte Hadrian's und Antoninus Pius sind ächt etc. etc.

Und die Beweise? Nun die macht sich der Verfasser leicht genug. Während erst bewiesen werden muss, dass die Christen schon in Nero's Zeit von dem »Volke« so benannt wurden und der Ausdruck des Tacitus kein Anachronismus ist, geht der Verfasser von dieser sicheren Thatsache aus; als Beweise führt er die Tacitusstelle selbst, die bekannte pompeianische Inschrift, die bekanntlich gefälschte Stelle des Josephus — und Plinius an, der selbstverständlich noch besser als Tacitus den Beweis liefert, dass die Christen schon zu Nero's Zeit so genannt worden sind. Aber wenn Sueton und Tacitus »die Zeitgenossen« der Neronischen Verschwörung sind, so ist auch dieses möglich. Seinen Gegnern imputirt Wieseler beständig die Ansicht, das Christenthum sei »staatlich erlaubt« gewesen und führt nun gegen seine eigene Fiction eine Reihe höchst überflüssiger Streiche — denn kein Mensch hat je so etwas behauptet. Als ein Curiosum an Scharfsinn hebe ich den Schluss S. 11 hervor über Domitian und die leges des Traian; überhaupt hat der Verfasser Kenntniss von Dingen, welche sonst sich unserer Wissenschaft entziehen; so weiss er S. 7 »dass das Todesurtheil des Paulus in der vorgeschriebenen rechtlichen Form gefällt wurde«, während man eigentlich überhaupt nicht weiss, ob Paulus ein solches Todesurtheil getroffen hat; oder S. 11, dass die in Tac. ann. 15, 44 berichteten flagitia »lediglich der ihnen zugeschriebene Atheismus« gewesen sei oder endlich S. 13, dass Nerva schon der Christenheit im römischen Staate eine günstigere Stellung erteilte, indem er zwar die Stellung als colleg. illicit. nicht aufhob, aber die Gefährlichkeit einer solchen Stellung sehr bedeutend beschränkte, indem er die unter Domitian damit verbundenen Uebel, die Majestätsverbrechen, das Delatorenwesen und die Anschuldigung der Herren durch ihre Sklaven und Freigelassenen abschafft. Als ob irgendwo auch nur der geringste Anhalt dafür vorliege, dass die erwähnten Massregeln die Christen im Auge gehabt hätten.

Jacob Bernays, Die Gottesfürchtigen bei Iuvenal. Comment. Mommsen. S. 563 ff. weist im Anschluss an Iuvenal. XIV, 96 sq. nach, dass metuo, metuens, $\sigma\acute{\epsilon}\beta\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ von denen gebraucht wird, welche nicht als

Juden geboren sind und dennoch der jüdischen Religion sich angeschlossen haben.

Die im Jahresbericht von 1876, Abth. III S. 280 besprochenen Arbeiten Bruno Bauer's sind unterdessen in einem eigenen Werke, theilweise umgearbeitet, erschienen:

Bruno Bauer, Christus und die Cäsaren. Der Ursprung des Christenthums aus dem römischen Griechenthum. Berlin 1877.

Ich habe das Werk einer eingehenden Besprechung unterzogen, Jen. Lit.-Zeit. 1877 No. 49, auf die ich einfach verweisen muss.

Dom. Guéranger, Sainte Cécile et la société Romaine aux deux premiers siècles. Paris & Bruxelles 1878.

Cap. 1–11 geben eine Geschichte der christlichen Kirche bis zur Geburt der heiligen Cäcilia, von da an wird letztere der Mittelpunkt der Darstellung; und zwar beschäftigen sich Cap. 12. 14–17 mit ihrem Leben und Sterben, Cap. 19–24 mit ihrem Cultus, ihrer Darstellung durch die Kunst, den Gegnern ihrer Verehrung und dem schliesslichen Siege der Heiligen im 19. Jahrhundert. Das 13. Cap. enthält eine Digression über die Fresken in den Catacomben, das 18. Cap. eine Darstellung der äusseren Verhältnisse der Gesellschaft unter Commodus und seinen nächsten Nachfolgern.

Der Verfasser steht selbstverständlich — denn sonst hätte er kein Buch über die heilige Cäcilia geschrieben — auf dem Standpunkte strengster Gläubigkeit der katholischen Kirche, er ist Abbé de Solesmes. Wir werden uns ebenso selbstverständlich weder mit seinen theologischen noch mit seinen kirchengeschichtlichen Ansichten befassen; wenn Jemand die gesammte Tradition für ächt hält, und die kindlichen Wundergeschichten wiedererzählt, so muss man ihm das Vergnügen lassen; dass dann dieselbe verwerthet wird, um den Primat des Papstes, die Einsetzung der Cardinaldiaconen, kurz die ganze hierarchische Ordnung auf Petrus und seine nächsten Nachfolger zurückzuführen, ist zu natürlich, um sich darüber zu wundern.

Aber gegen eines müssen wir protestiren — indem wir speciell das vorliegende Buch berücksichtigen, bezieht sich doch dieses Urtheil auf die gesammte ultramontane Litteratur auf dem Gebiete der Anfänge des Christenthums —, dass diese Märchen und Fabelgeschichten mit dem Schimmer gelehrten Wissens und wirklich historischer Forschung umkleidet werden. Solche Arbeiten haben mit der geschichtlichen Wissenschaft keinen Zusammenhang; sie benutzen dieselbe höchstens, wo es ihren Zwecken dient, ohne vor der krassesten Unwissenheit und der frechsten Unwahrheit zurückzuschrecken. Dieses harte Urtheil soll an dem vorliegenden Werke begründet werden. Der Verfasser mag darin zugleich die Antwort auf seine Invectiven auf ces professeurs prussiens, le haut

parler et la science boursoufflée d'au delà du Rhin, les docteurs d'outre Rhin erblicken.

Unter den Phantasien, mit welchen die ultramontane Geschichtschreibung der letzten Jahrzehnte die älteste Kirchengeschichte ausgestattet hat, nimmt eine ganz besondere Stellung ein, weil sie mit historischer Forschung sich berührt und gerade hier eine Schein-Gelehrsamkeit sich am meisten breit zu machen vermag. Es ist dies das Bestreben, schon in der christlichen Kirche des ersten Jahrhunderts die Betheiligung der altadligen Familien Roms nachzuweisen. Die Untersuchungen der Katakomben durch die von Pius IX. eingesetzte archäologische Commission, deren technischer Leiter De Rossi war, hat eine Reihe von Namen zu Tage gefördert, welche allerdings solchen Familien anzugehören scheinen können und der gelehrte Archäologe hat eine starke Neigung gezeigt, derartigen unsicheren Spuren mit etwas sanguinischen Hoffnungen nachzugehen. Wie unsicher derartige Dinge sind, hat unser Verfasser im 19. und 20. Cap. wider Willen gezeigt. Nicht nur sind in der Tradition die grössten Widersprüche und Widersinnigkeiten vorhanden, die selbst ein ultramontaner Schriftsteller nicht festhalten kann, sondern in den Katakomben sind so viele Veränderungen und Restaurationen, insbesondere durch den Papst Damasus, vorgenommen worden, dass man Altes und Späteres mit Bestimmtheit kaum auseinander halten kann. Wer kann beweisen, dass so und so viele Inschriften nicht erst durch diesen Papst entstanden, andere durch ihn, seine Vorgänger und insbesondere seine Nachfolger geändert und zu bestimmten Zwecken hergerichtet worden sind? die Technik des 5. und 6. Jahrhunderts, aber auch der späteren, vermochte die Schriftzüge der früheren Zeit sehr gut zu imitiren; im 19. Jahrhundert vermag kein Scharfsinn der Welt mit Sicherheit zu bestimmen, ob man Imitation oder Original vor sich hat. Auch die Uebereinstimmung mit den Acten will nicht viel besagen; denn diese zeigen so vielfache Ueberarbeitungen aus den verschiedensten Zeiten, dass sich recht wohl annehmen lässt, eine Bestimmung der Acten, welche durch einen Fund bestätigt wird, könne zu gleicher Zeit mit der Fertigung der Inschrift, dem Aufstellen des Sarkophages etc. entstanden sein. Sehen wir, zu welchen Dingen auf dem angedeuteten Gebiete unser Buch gelangt.

Der Hauptmann Cornelius der Apostelgeschichte ist aus der patri-schen gens Cornelia und wurde in Cäsarea von Petrus bekehrt. Als Letzterer nach Rom kam, wohnte er zuerst bei Aquila und Priscilla, nachher siedelte er in Folge der Verbindung mit Cornelius in den vicus patricius über. In allen Martyrologien etc. wohnt Petrus auf dem Viminal als Gast eines Senators Pudens. An diesen Namen erinnert eine Katakombeninschrift Corneliae Pudentianeti und eine zweite, in der Gaius Marius Pudens Cornelianus ein Mann senatorischen Standes erwähnt wird. Daraus folgt, dass dieser Senator Cornelius Pudens hiess. Aus

den Acten der heiligen Praxedis weiss man, dass die Gemahlin des Pudens Priscilla heisst; daraus erklären sich die Beziehungen des Petrus zu beiden Häusern; die Priscilla jenes Aquila war die Freigelassene der Priscilla des Pudens. Pudens war in der Kaiserzeit gewöhnliches Cognomen der durch Heirath verschwägerten Familien der gens Cornelia und Aemilia. Es giebt verschiedene Aemilius Pudens, auch eine Aemilia Pudentilla auf Inschriften, auch einen Q. Caecilius Pudens. Während des Petrus Abwesenheit von Rom 47–54 wurde ein junger Pudens geboren, dieser ist auf einer Inschrift zu Ehren Vespasians vom Jahre 70 genannt Q. Cornelius Q. F. Pudentianus; er war damals mindestens 15 Jahre alt, denn in diesem Jahre wurde man tribulis. Die Tochter dieses Cornelius Pudentianus, der dann aber wieder zur Abwechslung Pudens heisst, sind die Jungfrauen Pudentiana und Praxedis. Ihre Mutter war Sabiulla, die zur flavischen Familie gehört. Der Vater stirbt unter Pius I. Er wurde in dem Coemeter. Priscillae begraben.

Gewiss eine herrliche Verbindung von Phantasie und Ergebnissen der Wissenschaft! Beginnen wir mit Cornelius, dem Hauptmann von Cäsarea. Er soll der gens Cornelia, wohlverstanden der patricischen gens, angehört haben. Wie ein patricischer Cornelius dazu kam centurio zu werden, darüber schweigt der Verfasser; wenn er dies zu beweisen vermöchte, würden wir ihm Vieles andere glauben. Aber wozu auch Beweis? Es passt in den Kram, also frischweg zum Ausgangspunkt genommen und immer wieder wiederholt, dass durch diesen patricischen Cornelius Petrus in das Haus der Cornelia am Viminal kam! Und welchem Zweige der Cornelia gehörte er an? Wir kennen noch im Anfang der Kaiserzeit Corneliae Sullae, Scipiones, Lentuli, Cethegi, Dolabellae, Maluginenses; und aus einer dieser Familien sollte ein Centurio hervorgegangen und dieser Centurio mit seiner hochadligen Verwandtschaft in Rom im Zusammenhang geblieben sein? Credat Iudaeus Apella. Damit ist auch zugleich die Geschlechtsangehörigkeit des Cornelius Pudens zur gens Cornelia erledigt. Es hat zu dieser Zeit keine Corneliae Pudentes gegeben, welche zur patricischen Gens gehörten. Auch die Namen Corneliae Pudentianeti und G. Marius Pudens Cornelianus beweisen nicht das Geringste; erstens gehören diese Inschriften in eine weit spätere Zeit, zweitens beweist der zweite genau das Gegentheil von dem, was er soll, denn hier ist, wenn man überhaupt bei den schwierigen Namensverhältnissen der Kaiserzeit einen Schluss machen darf, ein Cornelier in die Familie eines Marius Pudens übergegangen. Aber wenn auch diese Namen mehr besagten als sie in der That besagen, wie könnte sich aus einer Inschrift des dritten Jahrhunderts schliessen lassen, dass ein in der Tradition Pudens genannter Mann, Cornelius Pudens hiess? Der Verfasser sagt, der Name Pudens sei in der Kaiserzeit in der gens Corn. und Aemil. gewöhnliches Cognomen gewesen; er war überhaupt ein gewöhnliches Cognomen; somit kann er für keine Familie besonders beansprucht

werden. Aber der Grundirrtum, dem wir nachher noch unzählige Male begegnen, ist der, dass unser Verfasser jeden, der den Namen Cornelius, Aemilius, Valerius führt, für einen Angehörigen der patricischen gens hält und nicht weiss, dass diese Namen von Freigelassenen, Provincialen etc. geführt werden. Die Unkenntniss in diesem Punkte führt den Verfasser so weit, dass er Theile der gens Caecilia und Valeria nach Spanien auswandern lässt – weil dort die Namen Caecilius und Valerius vorkommen. Wo ist nun der Beweis, dass Q. Cornelius Pudentianus der Sohn jenes Cornelius Pudens ist. Wir reden nicht davon, dass ein 15 bis 18jähriger Knabe nicht *curat. liberor* (?) seiner Tribus werden kann. Sicher gehörte der Mann nicht der gens Cornelia an; denn dann hätte er Pudens geheissen, wie sein Vater, wenn anders die in dieser Familie bekannten Namensverhältnisse auch hier gelten. Merkwürdigerweise heisst aber dieser hier Pudentianus genannte Mann später Pudens; ist hier überhaupt zulässig beide Personen für identisch zu halten? die Hauptsache ist aber, dass die betreffende Inschrift leider gefälscht ist. Die meisten dieser Angaben sind den *Acta S. Praxedis* entnommen, von denen der Verfasser selbst sagt »*rédiés malheureusement trop tard, ils ne peuvent être considérés comme un document incontestable dans toutes leurs parties*«.

Ein zweiter Sagenkreis gruppirt sich um die Person der Pomponia Graecina. Sie gehört zu den von Petrus Bekehrten, und die Erklärer sind darin einig, dass sie Christin sei. Die Pomponii sind mit der gens Caecilia, aus der die heilige Cäcilia stammen soll, verschwägert. Zum Beweise dafür wird ein Stein angeführt, auf welchem eine Caecilia L. F. Prima und eine Pomponia mater, sowie ein C. Clinius C. f. III vir angeführt werden. Pomponia Graecina ist die Tochter von C. Pomponius Graecinus *cos. suff. 16*. Durch die Caecilii, welche mit den Cornelii verschwägert waren, kam Pomponia Graecina mit letzteren in Berührung: hundert Jahre vorher waren nämlich auch die Pomponii mit den Caecilii durch Verschwägerung vereinigt worden. Ihr Oheim Pomponius Flaccus war Legat in Syrien zur Zeit Christi. Durch dieses Zusammentreffen war das Christenthum in der gens Pomponia etwas Bekanntes. Der Gemahl dieser Frau, Anlus Plautius, nahm Vespasian, dessen Bruder Sabinus und dessen Sohn Titus mit nach Britannien. Sie vermittelt den Flaviern die erste Bekanntschaft mit dem Christenthum. Als Christin heisst sie Lucina. Wegen ihres Christenthums wurde sie verklagt, aber von ihrem Manne freigesprochen. Sie verheirathete ihre Tochter Plautia, die doch jedenfalls auch Christin war, an den späteren Neronischen Stadtpräfecten T. Flavius Sabinus, den Tacitus 3, 75 als Christ zu bezeichnen scheint; die Tochter der beiden ist Plautilla.

Bekanntlich ist gerade das Gegentheil von dem was der Verfasser über das Christenthum der Pomponia Graecina sagt, richtig; die Erklärer – wenigstens die kompetenteren – sind der Ansicht, dass die

Tacitusstelle nicht auf das Christenthum bezogen werden müsse; man darf weitergehen und behaupten, wenn Tacitus die Pomponia Graecina für eine Christin gehalten hätte, könnte er bei seinem offenen Hass gegen das Christenthum über eine Frau, die der Aristokratie angehörte und dieser *exitiabilis superstitio* verfallen war, nicht so milde urtheilen, wie er dies offenbar thut. Aber was in aller Welt beweist eine Verschwägerung, die zwischen zwei vornehmen Häusern vor hundert Jahren stattfand, für nähere Verbindung nach hundert Jahren? Die angeführte Inschrift hat selbstverständlich nicht den geringsten Werth; denn sie ist keine stadtrömische, wie der Zusatz *III vir* bezeichnet, und beweist nur, dass die Namen *Caecilia* und *Pomponia* auch anderwärts vorkommen, was wohl noch Niemand bezweifelt hat. Sehr unglücklich ist die Beiziehung des *L. Pomponius Flaccus leg. Syr.*, derselbe war von Ende 32 bis Ende 33 Statthalter und starb in der Provinz. Wie soll also die Bekanntschaft mit dem Christenthum durch ihn entstanden sein? Das Christenthum der *Plautia* ist so wenig zu beweisen, wie das ihrer Mutter, und noch thörichter ist es, in den Worten des Tacitus *hist. 3, 75* eine Hinweisung auf das Christenthum des *Sabinus* erkennen zu wollen; es wird hier vielmehr sehr deutlich eine in den letzten Jahren eintretende Schlawheit, Aengstlichkeit und Unentschiedenheit charakterisirt, für die Tacitus ja früher die Beweise beibrachte. Der Hauptpunkt ist aber die Identität der *Lucina* der Katakomben mit dieser Frau. Sie soll nach *De Rossi* hauptsächlich darauf beruhen, dass in derselben verschiedene Grabsteine von *Pomponii* gefunden wurden. Dass dieser Name nicht selten in und ausser Rom war, ist bekannt. Gegen die Doppelnamigkeit scheint mir vor Allem zu sprechen, dass ein sicheres Beispiel dafür, dass Mitglieder der höheren Stände in solcher Weise ihren Namen selbst änderten, nicht nachzuweisen, ein Zweck auch nicht einzusehen ist, da ja doch die übrigen *Pomponii* ihre Namen beibehielten. Speciell gegen diesen Namen als Adoptivnamen scheint mir zu sprechen, dass ein jeder Römer dieser Zeit dabei an den Beinamen der Götterkönigin erinnert worden wäre; einen solchen Namen aber einer Christin beizulegen hätten die christlichen Priester sicherlich Bedenken getragen. Ich kann die Identität der *Lucina* mit *Pomponia Graecina* nicht entfernt für erwiesen ansehen.

Es ist des Verfassers Bestreben überall nachzuweisen, dass das Christenthum sogar in die Familie der Kaiser eingedrungen war. Dies geschieht zunächst mit den Flaviern. Den Anfang haben wir schon bei *Pomponia Graecina* gesehen; *P. Flavius Sabinus*, der Bruder *Vespasian's*, ist wahrscheinlich selbst Christ gewesen, mit einer Christin verheirathet und hat eine Christin zur Tochter. Aus dieser Ehe stammen auch zwei Söhne, von welchen *Domitian* den einen hinrichten liess, während er den Sohn des anderen, *Flavius Clemens*, obwohl er wusste, dass dieser Christ war, zur Nachfolge bestimmte. *Flavius Clemens* war mit *Flavia Domitilla* verheirathet, der Enkelin *Vespasian's*. Letzterer war mit *Flavia Domi-*

tilla verheirathet gewesen, die vermuthlich der gens Domitia angehörte, aus der Nero stammte. Aus dieser Ehe stammte eine Tochter Domitilla, welche aus ihrer Ehe mit dem Sohne des Sabinus die Flavia Domitilla zur Tochter hatte, welche ebenfalls eine Tochter, Flavia Domitilla, hatte. Auch ein anderes junges Mädchen, Petronilla, gehörte zur gens Flavia; »le nom de Petronilla, qui derive tout naturellement de celui de Flavius Petro, souche des Flavii (Petro, Petronius, Petronilla) etc.« Sie wies eine Verbindung mit einem römischen Ritter Flaccus zurück; dieser Flaccus war wohl der Sohn des Pomponius Flaccus Graecinus und der Vetter von Pomponia Graecina. Bei Vespasian's Thronbesteigung bekennen sich fünf juniores der tribus succusana als Anhänger des Christenthums; denn während sonst die Widmungen *Fortunae reduci*, *Victoriae*, *Paci augustae* oder *aeternae* lauten, findet sich hier *Hilaritati publicae*, und unter den Widmern erscheinen Leute aus den ersten Familien, der bekannte Q. Cornelius Pudentianus, ein Ti. Claudius, D. Furius, T. Flavius u. A., die *curatores liberorum* sind. Nach einer ganz unverständlichen Inschrift bei Murat. S. 705 werden eine weitere Domitilla, nièce de Vespasian und deren Vater, ein Sabinus, als Christen entdeckt. Flavius Clemens, der Gatte der Flavia Domitilla wurde 95 plötzlich Consul. Aber kaum hatte er sein Amtsjahr vollendet, als ihm Domitian den Kopf abschneiden liess. Seine Gemahlin und die Jungfrau Flavia Domitilla wurden nach den pontischen Inseln verbannt. Unter Traian wurden die beiden nicht, wie die übrigen unter Domitian Exilirten begnadigt; aber der Consular Aurelius entführte die jüngere nach Terracina, suchte sie dort seinen Wünschen einer Vermählung zugänglich zu machen und verbrannte sie in ihrem Hause, als seine Absichten sich nicht erfüllten.

Ueber das Bestreben, die Gattin Vespasian's zu einem Gliede der gens Domitia zu machen, ist kein Wort zu verlieren: der Verfasser hätte bei Sueton sich darüber genauer unterrichten können; ebenso wenig über Petronilla »deren Name von Flavius Peter« kommt. Auch die geistvolle Vermuthung, dass der Sohn des Consulars Pomponius Flaccus Graecinus (sollte wohl Pomponius Flaccus heissen) ein römischer Ritter Flaccus war, richtet sich von selbst; damit fällt der kleine Roman, der sich an Pomponia Graecina anschloss. Auch die Schlüsse, welche sich auf die Inschrift Orell. 3098 gründen, sind ohne Boden; denn dieselbe ist leider von Ligorius gefälscht (Mommsen R. G. S. 77). Was die Leute aus den ersten Familien betrifft, so würden die meisten Namen eher auf das Gegentheil hinweisen, z. B. Ti. Claudius Lemnus Fortunatus, T. Cominius Amaranthus, T. Flavius Luscus, denen man wohl nicht zu geringe Ehre anthäte, wenn man ihre Vorfahren unter der Sklavenschaft dieser vornehmen Familien suchen würde. Ueber die Gründe, welche Domitian zur Bestrafung seiner Vetter bestimmten, nachdem er eben noch den einen so hoch erhoben hatte, fehlen uns alle Anhaltspunkte auch nur zu Vermuthungen. Denn die Worte des Sueton c. 15 *contemptissimae inertiae*

geben höchstens den Aufschluss, dass der Mann eine so phlegmatische Natur war, dass Domitian nichts von ihm zu besorgen hatte; die Worte *ex tenuissima suspicione* im Zusammenhang mit den vorhergehenden Erzählungen lassen vermuthen, dass er in ihm einen Prätendenten fürchtete. Man wird diesem Berichte aber um so eher glauben dürfen, als Sueton diesen Begebenheiten so nahe stand, wie kein anderer Schriftsteller. Dass die beiden Domitilla nicht mit den übrigen begnadigt wurden, weist darauf hin, dass die Bestrafung durch Domitian seinen Nachfolgern gerechtfertigt erschien. Was der Verfasser für Vorstellungen über die Dauer der Consulate in dieser Zeit hat, zeigt er bei dieser wie bei anderen Gelegenheiten. Was endlich die Entführung der Flavia Domitilla durch den Consular Aurelius betrifft, so zeigt der Verfasser über die kaiserliche Gewalt und deren Beschränkung durch Unterthanen unter einem Kaiser wie Traian Vorstellungen, die keine Widerlegung verdienen.

Auch in die gens *Annia* drang das Christenthum ein. Durch die Heirath einer *Annia Faustina*. Enkelin *Marc Aureli* mit einem *Pomponius Bassus* sind die gens *Pomponia* und *Caecilia* mit der *Annia* vereinigt. Diese Annahme wird durch Inschriften aus den Krypten der *Lucina* bestätigt, wo sich die Namen *Annia Faustina*, *Licina Faustina*, *Aulia Vera*, *Annius Catus* finden. Wir überlassen den ersten Theil des Beweises dem Urtheil des Lesers und bemerken nur zu dem zweiten, dass wir hier Freigelassenen-Namen haben, welche selbstverständlich unter dieser Dynastie so zahlreich sind wie die *Iulii Claudii Flavii* unter den früheren.

Aehnlich steht es mit den angeblichen Beweisen für das Christenthum der zahlreichen Persönlichkeiten, welche den aristokratischen Familien Roms angehören sollen. Während die *Claudii* mit *Britannicus*, die *Iulii* mit *Nero* abstarben, kennt unser Verfasser die Frau des *Herodes Atticus* als der gens *Iulia* angehörig, die *Claudii Maximi* gehören zur patricischen gens *Claudia*, ein *L. Clodius Crescens* gehört derselben Familie an — die Schreibweise *Clodius* oder *Claudius* ist angeblich in der Kaiserzeit indifferent — ein Papst *Cornelius* gehört zur gens *Cornelia*, während merkwürdigerweise fast alle Päpste *Peregrinen-* und *Freigelassenen-Namen* führen, *Felicitas* soll gewöhnliches *Cognomina* in den gentes *Cornelia*, *Caecilia*, *Valeria*, *Claudia*, *Iulia*, *Bruttia* sein — in der That natürlich nur bei Freigelassenen dieser gentes — und was des Unsinn sonst mehr ist. Das Bunteste leistet der Verfasser in der Genealogie der gens *Caecilia*, wo schon »*Caia Caecilia Tanaquil*« als ein Muster der Frauentugenden dargestellt ist, welche alle Frauen dieses Geschlechtes zieren und so mit Nothwendigkeit zur heiligen *Cäcilia* führen. Dass wenigstens einige Damen der *Caecilii Metelli* nicht immer so tugendhaft waren, scheint der fromme *Abbé* nicht zu wissen. Eigenthümlich ist auch die Auffassung, um eine Verbindung zwischen *Seneca* und *Paulus* herzustellen, dass ersterer als *Consul* dem Verhöre des *Paulus* durch

den praef. praet. habe beiwohnen müssen und dass sein Stil die Bekanntheit mit dem Christenthum beweise.

Es dürfte zur Genüge die Unwissenheit oder Halbwisserei des Verfassers charakterisirt sein. So weiss er, dass man in Rom ebenso viel Griechisch oder Lateinisch sprach — leider stimmen die Inschriften dazu nicht, auch nicht der gesunde Verstand — Nero soll ein Edict gegen die Christen erlassen, sie zu den Bergwerken verdammt und in den Chersonnes etc. geschickt haben; ein Freigelassener. Polythète, spielt unter Nero den Reichsverweser, *ingens multitudo* bei Tacitus soll eine ausserordentlich grosse Zahl von Christen bezeichnen. Plutarch hat ein Gelübde abgelegt das Christenthum in seinen Schriften nicht zu nennen u. s. w. Das von Aubé angenommene Christenthum der Marcia erkennt der Verfasser nicht ganz an; man wundert sich, dass der Verfasser sich diese Seele, die doch dem Throne nahe stand, entgehen lassen will. Es geschieht aber auch nur um den hohen Preis, die Heiligkeit des Papstes Callistus zu retten, dem der Verfasser der *Philosophum.* bekanntlich kein allzu günstiges Denkmal gesetzt hat.

Auch die Familie des Herodes Atticus wird von Guéranger dem Christenthum zugewiesen. Es genügt, statt auf die grundlosen Behauptungen einzugehen, auf die vortreffliche Untersuchung zu verweisen von

W. Dittenberger, Die Familie des Herodes Atticus im Hermes 13, 67 ff., wo unter Verwerthung des inschriftlichen Materials alles zusammengestellt wird, was zur Zeit sich unserer Kenntniss bietet.

Auf dem Gebiete der Kaisergeschichte, wo sich dieselbe mit der Kirchengeschichte berührt, kommen eine Anzahl von Aufsätzen von Fr. Görres in der Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie Bd. 21 in Betracht.

I. Kaiser Traian und die christliche Tradition (S. 35 – 47).

Overbeck (Stud. zur Gesch. d. alten Kirche Heft 1, Aufl. 2, S. 93 bis 157) weist nach 1. dass das Edict Traian's an Plinius von 110 – 202 Reichsgesetz war. 2. Dass die ganze christliche Tradition schon seit Tertullian jene kaiserliche Instruction falsch aufgefasst hat. Das unter 2. angeführte Ergebniss soll näher untersucht werden. Seit Traian genügte die blosse Zugehörigkeit zur neuen Religion, um bestraft zu werden, doch waren zwei Vergünstigungen gestattet: 1. Die Christen sollen nicht aufgesucht werden. 2. anonyme Anklagen sind unstatthaft. Traian hat somit eine, wenn auch gemässigte Verfolgung inaugurirt, auch wenn sich nicht nachweisen lässt, dass vor Erlass jenes Rescripts eine allgemeine schwere Christenverfolgung unter seiner Regierung gewüthet hätte! Höchstens lassen sich einige Martyrien nachweisen. Die Tradition des dritten Jahrhunderts fälscht in zwei Richtungen, 1. macht sie aus der Traian'schen Verfügung ein Toleranzedict, 2. fingirt sie für die früheren Regierungsjahre Traian's eine blutige allgemeine Christenverfolgung, die

durch jenes Edict gemildert sei. In den Kreis dieser Tradition gehört noch ein weiteres apokryphes Toleranzedict Traian's, von dem zwei Redactionen existiren, eine syrische und eine armenische des Barsimaeus, dessen Entstehung von Görres frühestens an das Ende des sechsten Jahrhunderts gesetzt wird.

II. Zur Kritik von Aurel. Vict. iun. epit. c. 39 No. 7.

Nach dieser Stelle wäre anzunehmen, Diocletian sei erst am 3. December 313 gestorben. Aus dem zweiten Toleranzedict Maximins II. ergibt sich, dass Diocletian im Sommer 313 nicht mehr lebte.

III. Zur Kritik der eusebianischen Berichte über die militärischen Conflictte zwischen Constantin und Licinius.

Der eusebianische Bericht (H. l. X, 8 und v. C. I, 50) bezieht sich lediglich auf den zweiten Krieg zwischen Constantin und Licinius im Jahre 323.

Kritische Erörterungen über den apokalyptischen Märtyrer Antipas von Pergamum. Ebend. S. 257. 279.

Derselbe wird nur in der Apokalypse erwähnt und müsste in die Neronische Verfolgung gehören; aber seine Existenz ist bei dem rein visionären Charakter der Apokalypse mindestens zweifelhaft und wird noch zweifelhafter, insofern sich der betreffende Bericht in keiner Weise mit dem historischen Zusammenhange verträgt, weder mit der staatsrechtlichen Stellung der vortraianischen Kirche überhaupt, noch speciell mit dem Charakter der Neronischen Verfolgung, die nur eine partielle war. Die unbefangene Kritik hat also den kleinasiatischen Märtyrer aus den Kalendarien zu beseitigen.

Das Christenthum und der römische Staat zur Zeit des Kaisers Vespasianus. Ebend. S. 492—536.

Wenn es unter Vespasian überhaupt zu irgendwie christenfeindlichen Acten gekommen ist, so gingen dieselben weder in der Intention noch in der Wirkung über die partielle Verfolgungen eines Nero und Domitian hinaus, oder anderseits über die polizeilichen und fiskalischen Belästigungen, von denen die Christen als angebliche Glaubensgenossen der Juden im ersten Jahrhundert n. Chr. überhaupt zuweilen betroffen werden konnten.

Dabei hält der Verfasser merkwürdiger Weise an der Notiz des Tacitus fest, »dass das Christenthum schon unter Nero im Jahre 64 zumal in der Hauptstadt den heidnischen Massen verhasst gewesen sei«. Diese Volkswuth verstieg sich aber nach Görres nachweislich erst seit dem zweiten Jahrhundert, seit Traian, zu eigenmächtigem tumultuarischem Vorgehen gegen die Christen. Man fragt erstaunt, wie war das möglich? Erstlich herrschte unter Traian und seinen nächsten Nachfolgern ein strammes Regiment, Pöbelaufläufe und -exesse haben hier weniger Raum

als in den letzten Zeiten Nero's und unter seinen nächsten Nachfolgern. Zweitens aber lehrt der gesunde Menschenverstand, dass solche Wuthausbrüche am Anfange von Sectenbildungen stattfinden — vgl. Mohammed — nicht aber nach fast 100jährigem Bestande, wenn nicht neue Momente hinzu kommen, insbesondere wenn nicht eine solche Secte Anstalten macht die Herrschaft in Besitz zu nehmen. Davon kann unter Traian und seinen Nachfolgern nicht die Rede sein. Dabei entgeht dem Verfasser nicht, »dass die überaus starken Ausdrücke des Tacitus über die Missliebigkeit des christlichen Namens schon zu Nero's Zeit sich wohl aus dem Umstande erklären, dass er seine Annalen erst unter Traian, also zu einer Zeit verfasste, wo die heidnische Volkswuth gegen die Christen erheblich sich gesteigert hatte«. Lag es nicht viel näher, aus diesen Verhältnissen den Schluss zu ziehen, dass die neue Secte eben erst unter Traian den Massen bekannt wurde und zu dieser Zeit die Erbitterung derselben sich folgerichtig Luft machte?

In den Ausführungen der schon von Aubé gegebenen Ansichten über die Stellung des Christenthums im ersten Jahrhundert tritt überall das Bestreben hervor, die über die Juden verhängten Massregelungen im ersten Jahrhundert als durch das Emporkommen der Christen veranlasst darzustellen. Es fehlt den betreffenden Argumenten an zwingender Kraft; denn nirgends ergiebt sich eine solche Folgerung ungezwungen von selbst.

In einem Anhang »Kaiser Titus und das Christenthum«, in welchem die unverständliche Anmerkung über die Namen von Vespasianus Vater und Sohn — sie sollen beide T. Flavius Vespasianus heissen — besser weggeblieben wäre, da Vespasian der Vater als Kaiser regelmässig Imp. Caes. Vespasianus Aug., sein Sohn Imp. Titus Caes. Aug., beide natürlich nur Flavius heissen, wird ausgeführt, dass unter Titus nicht einmal Martyrien erwähnt werden und dieses Verhältniss den Thatsachen dieser Regierung durchaus entspricht.

Aubé, Du christianisme de Marcia, la favorite de l'empereur Commode. Revue erit. 23 novembre 1878.

Man hat das Christenthum der Marcia vielfach angezweifelt, da Dio Cass. sie bloss den Christen geneigt nennt, der Verfasser der Philosophumena aber nur von ihr als *φιλόθεος οἴσα* spricht; ein Eunuche Hyacinthus wurde von ihr beauftragt, Märtyrer in den Sardischen Bergwerken zu befreien, deren Begnadigung sie durchgesetzt hatte; dieser heisst in dem Berichte *προσηύτηρος*, was man durch »älter« erklärte. Auch schien die sittliche Anstössigkeit der Marcia für eine Christin befremdend.

Aubé sucht nun zu erweisen, dass die Christen zu dieser Zeit eine strenge Sittlichkeit noch nicht besaßen, die sociale Stellung der Marcia auch nicht anstössig, sondern legitim war, da der Concubinat von den

justae nuptiae nur durch die civilrechtlichen Wirkungen sich unterschied. Hyacinthus muss als Priester angesehen werden, da der Verfasser der *Philosophumena* das Wort nicht in anderer Bedeutung kennt; Eunuchen waren zu dieser Zeit noch nicht vom Priesterthum ausgeschlossen. Wenn nun Hyacinthus Priester und Christ war, so ist nicht zu zweifeln, dass Marcia, welche nach den *Philosophumena* von ihm erzogen wurde, Christin war.

G. V. Lechler, *Sklaverei und Christenthum*. I. II. Leipzig 1877 und 1878.

Der Verfasser spricht zuerst über den Ursprung der Sklaverei und geht alsdann auf den Fortgang und die Geschichte derselben im Alterthum über, ohne Neues beizubringen. Die Darstellung der Sklaverei bei den Römern hält sich nicht frei von den geläufigen Uebertreibungen, indem sie vereinzelte Züge generalisirt. Ganz unbekannt ist dem Verfasser der Umschwung, welcher in der Gesetzgebung und Litteratur des 1. Jahrh. n. Chr. hervortritt. Zur Charakterisirung desselben genügt es nicht zu sagen »erst die Kaiserzeit hat den Sklaven einigen Schutz der Gesetzgebung und einige Rücksicht gebracht« (1, 22 und mit ähnlicher Unkenntniß 2, 24, wo Tiberius, Claudius, Nero gar nicht erwähnt werden); man könnte danach meinen, der Verfasser sei mit Horaz, Seneca, Petronius und Tacitus, sowie mit der Inschriftenlitteratur ganz unbekannt.

Der Verfasser unterscheidet in der Stellung des Christenthums zur Sklaverei drei Stufen, die theilweise neben einander hergehen. Die erste ist die einer inneren Umwandlung und sittlichen Heiligung des wechselseitigen Verhältnisses zwischen Sklaven und Herrschaften, während das bürgerliche Verhältniss unberührt bleibt. Paulus, dessen Brief an Philemon der Verfasser für ächt hält, spricht zuerst den Universalismus des Christenthums klar und principiell aus und ihm nach predigen die Schriften des neuen Testaments Brüderlichkeit und Gleichheit; die gleiche Auffassung zeigt das nachapostolische Zeitalter. In den Gemeinden waren die Sklaven anfänglich gleichberechtigt, ja sie steigen zu den Würden der Diakone, Presbyter und Bischöfe empor. Wie sich diese Brüderlichkeit — schön in ihrer idealen Auffassung — in Wirklichkeit ausnahm, sagt uns der Verfasser nicht; die Verwirklichung blieb wohl meist frommer Wunsch. Die Erhebung von Sklaven oder wohl richtiger von Freigelassenen zu Gemeindeämtern hat für uns nichts Befremdendes; etwas specifisch christliches ist sie nicht; der Verfasser wird ja wohl schon von der Procuratorenlaufbahn gehört haben; dort finden sich in Ober- und Unterbeamtungen Sklaven und Freigelassene in Menge; aber ausserdem finden diese Verhältnisse durch ähnliche Einrichtungen der orientalischen Culte durchaus ihre Erklärung.

Die zweite Stufe war die einer freiwilligen Lösung der Sklaverei von Seiten einzelner Herrschaften; sie trat erst nach Constantin ein. Ne-

ben den Loskauf der Sklaven durch Christengemeinden – auch hier verfällt der Verfasser in den Fehler einzelne Thatsachen zu generalisiren – tritt wenigstens seit Chrysostomus (Ende des vierten Jahrhunderts) die Forderung, überflüssige Sklaven freizulassen. Der Act geschah meist in der Kirche. Einen Rechtsanspruch gestand auch jetzt die Kirche dem Sklaven nicht zu. Wir zweifeln keinen Augenblick, dass auch schon vor Constantin solche Acte vorgenommen wurden; aber wie hieran die Kirche oder das Christenthum ein besonderes Verdienst haben sollte, lässt sich nicht absehen; dies war herkömmlich und wurde natürlich auch von Christen geübt. Auch die Freilassung in der Kirche kann ich nicht als etwas besonderes betrachten; der Act ist allerdings neu, aber die rechtliche Unterlage ist dieselbe wie die der *manum. inter amicos*.

Als dritte Stufe bezeichnet Lechler das Eingreifen der Gesetzgebung, sofern theils der Staat, theils die Kirche die Pflichten der Herren und die Rechte der Sklaven im Sinne der Humanität regelten, aber auch principiell auf Verminderung des Sklaventhums hinarbeiteten.

Wenn hier der Verfasser glaubt, unter der altrömischen Gesetzgebung seien die rechtlichen Formen der Freilassung darauf berechnet gewesen, die Befreiung zu erschweren, so ist er völlig im Irrthum. Dass vielmehr genau das Gegentheil der Fall war – wir erinnern an die salopen Formen der *manum. int. amic.*, *per mensam*, *per epistol.*, *testamento* – zeigt die Nothwendigkeit von Restrictionen im Anfange der Kaiserzeit. So besteht auch die Erleichterung der Form durch Constantin thatsächlich nicht. Die von Justinian zum Theil aufgehobenen Beschränkungen der *manum.* versteht Lechler ebenfalls nicht in ihrer Tragweite, wenn er meint, die Regierung des christlichen Staats habe es nicht mehr für ihre erste Aufgabe gehalten, das Sklaventhum zu conserviren. Abgesehen davon, dass die Folgen dieser Massregeln gar nicht die von Lechler angenommenen sind, beabsichtigten die Kaiser des ersten Jahrhunderts durch jene Beschränkungen nur der Ueberfluthung der freien Bevölkerung durch ein Freigelassenenproletariat zu steuern. Wenn der Verfasser weiter der Bestrafung des Kinderraubes die Bedeutung beilegt, zur Beseitigung der Quellen der Sklaverei beigetragen zu haben, so dürfte doch auch hier wieder eine Ueberschätzung der Sache vorhanden sein; wie oft wird sich der Sklavenhändler diesem Risiko ausgesetzt haben, wo doch die Germanen-, Parther- und Sarmatenkriege Massen von erwachsenen Sklaven lieferten? Auch darin irrt Lechler, wenn er aus dem Freilassungsacte in der Kirche alle möglichen Schutz- und Vertheidigungsrechte und -pflichten derselben herleitet. Lechler meint, die Kirche habe es für ihre Pflicht erachtet, zu verhindern, dass der Freigelassene wieder Sklave werde; aber dafür gab es schon unter Claudius und Nero Gesetze, und gerade wegen des einzigen Grundes – *impietas* gegen den *patronus* – wo dies vielleicht geschehen konnte, konnte sich doch die Kirche nicht des *impius* annehmen. Wenn ferner die Kirche den Bann auf zwei

Jahre auf eigenmächtige Tödtung des Sklaven setzte, so hat sie hier nicht mehr gethan als die Kaiser des ersten Jahrhunderts, und wenn sie milde Behandlung der Sklaven predigt, so war ihr Seneca lange vorausgegangen. Wir meinen, so lange die Kirche selbst Sklaveu hielt und nicht freiließ ohne Entschädigung, werden auch die Gläubigen ihr Verhalten danach eingerichtet haben.

Die Schrift zeigt die gewohnten Schwächen der theologischen Untersuchungen aus dem Gebiete der Kirchengeschichte, von denen nur wenige Arbeiten rühmliche Ausnahmen machen, Unkenntniss der Verhältnisse dieser Zeit und den Anspruch die Unkenntniss der Thatsachen mit Bibelstellen und salbungsvollen Worten auszugleichen.

Völlig entgegengesetzten Charakter zeigt die treffliche Untersuchung von Overbeck Ueber das Verhältniss der alten Kirche zur Sklaverei im römischen Reiche (in *Studien zur Geschichte der alten Kirche*, vgl. *Jahresber.* 1876, Abth. III, S. 276). Ad. Harnack hat in der *Theol. Literaturz.* 1877, S. 146 und 147 die Ergebnisse der Arbeit scharf präcisirt; wir haben dem nichts hinzuzufügen, freuen uns aber der verständigen, durchaus nüchternen Untersuchung, welche unwiderleglich zeigt, dass die alte Kirche der socialen Institution der Sklaverei völlig gleichgiltig gegenüber stand, dass aber gerade die Wirksamkeit, welche sie vielleicht auf moralischem Gebiete durch die Predigt geübt hat, sich unserer Kenntniss entzieht. Mit Recht weist Overbeck darauf hin, dass gerade die Frage, ob die Sklaven des Alterthums es schlechter gehabt haben als die der christlichen Völker, bis auf den heutigen Tag die begründete Antwort noch erwartet, dass es aber nicht so leicht sein wird, den Vorzug der neueren Zeiten in diesem Punkte zu constatiren; so ist z. B. die Vorstellung des unveräusserlichen Rechts des Menschen zur Freiheit von dem heidnischen Alterthum, nicht von dem christlichen entwickelt worden, das Asylrecht der Kirche steht unter dem der römischen Kaiserzeit und statt die Quellen der Sklaverei zu verstopfen, hat die Kirche neue geschaffen durch die Lehre, dass es verdienstlich sei ein Hörigkeitsverhältniss zu einer kirchlichen Anstalt einzugehen.

VII. Die Zeit der Verwirrung.

Duruy, *Sur le règne de Septime Sevère.* *Revue critique* 1877, S. 151. 152.

Der Verfasser brachte in der Sitzung der Academie des Inscriptions et B. L. vom 23. Février 1877 die Lesung seines *Essai über Septimius Serenus* zu Ende. Er verlangte darin hauptsächlich eine Untersuchung über die Motive zu der Eiamischung dieses Kaisers in Palästina und giebt eine Charakteristik, welche demselben bedeutende Regenteneigenschaften zuspricht.

Mommsen, Zenobia und Vaballathus. Zeitschr. f. Num. 5, 229 bis 232.

Eine in Unterägypten gefundene griechisch-lateinische Inschrift

*Βασιλίσσης καὶ βασι | λέως προσταξάντων | ἀντὶ τῆς
προανακει | μένης περὶ τῆς ἀναθέσειως
τῆς προσευχῆς πλα | κὸς ἡ ὑπογεγραμμένη | ἐπι —
γραφῆτω (für ἐπεγράφετο oder ἐγγράφηθη) |
βασιλεὺς Πτολεμαῖος Εὐ | εργέτης τὴν
προσευχὴν | ἄσυλον |*

Regina et | rex iusser (un) t.

wird der Zenobia und ihrem Sohne Vaballathus Athenodorus zugewiesen und zugleich die Aufschrift der lateinischen Münzen des letzteren als v(ir) c(onsularis) R(ex) im(perator) d(ux) R(omanorum) interpretirt. Letztere Lesung war schon von Sallet in der Wiener numism. Zeitschr. 2. 31 ff. vorgeschlagen worden mit Rücksicht auf den Umstand, dass Vaballathus auf seinen Münzen die königliche Stirnbinde trägt.

Lucien Double, Les Césars de Palmyre. Paris, Sandoz et Fischbacher 1877.

Der Verfasser erklärt in der Vorrede sich ausführlich über die Schwierigkeiten seines Unternehmens, da eine auf die Münzen und Inschriften Rücksicht nehmende Geschichte des palmyritanischen Reiches noch nicht vorhanden sei. Und in der That ist das Studium, welches diesem Bande zu Grunde liegt, tiefer als bei den früheren. Deutschen Masstab dürfen wir indessen nicht anlegen; der Verfasser weist ausdrücklich und mit einer gewissen Entrüstung zurück cette redoutable et lourde érudition allemande, peut-être trop à la mode aujourd'hui. Und dem entsprechen denn auch die Resultate. Wenn man die glänzend geschriebenen, phantasievollen Schilderungen Palmyra's, Zenobia's und ihres Hofes, der Belagerung von Palmyra und des Triumphzuges abrechnet — die keine Arbeit strenger Wissenschaft sind — erfahren wir eigentlich kaum etwas Neues aus dem Buche. Seine Originalität sucht der Verfasser in diesem Bande dadurch zu wahren, dass er Zenobia, die Mörderin ihres grossen Gemahls, zur Unbedeutendheit herabdrückt, die, aller politischen Umsicht bar, den Ruin des Reiches lediglich durch eigene Schuld Gelüste auf Bithynien — herbeiführt. Eine Anmerkung zum zweiten Capitel sucht darzuthun, dass Cyriades wirklich existirt habe und ein Verbündeter Odenathus II. gewesen sei, welch' letzterer sich mit Sapor verbunden hatte, um Rache für seinen Vater zu erhalten. Bei der Unternehmung Zenobia's gegen Aegypten sucht der Verfasser den dort kämpfenden Feldherrn Probus oder Probatius als römischen Feldherrn zu halten, indem er zwei verschiedene Kriegszüge in diesem Lande — unter Claudius II. und Aurelian — annimmt, gegen Mommsen de Vogüé,

welche in demselben einen Usurpator unter Claudius II. erblicken wollen. Der angeführte Grund — wir hätten keine Notiz, dass Claudius II. Zenobia und Vallabathus anerkannt habe — enthält jedenfalls die beabsichtigte Widerlegung nicht.

Mit der in dieser Zeit sich vollziehenden völligen Romanisirung Nordafrika's beschäftigen sich

Gustav Wilmanns, Die römische Lagerstadt Afrika's (Lambaesis). Comment. Mommsen. S. 190 ff.

Der leider so früh seinen Freunden und der Wissenschaft ent-rissene ausgezeichnete Forscher liefert einen Nachtrag zu dem Aufsätze Mommsen's über die römischen Lagerstädte (Hermes 7, 299 ff.), indem er aus der Gesamtheit der Funde und aus der Betrachtung der Ruinen von Lambaesis festzustellen sucht, was sich für die Entwicklung der antiken Stadt aus oder vielmehr neben dem Legionslager ergibt, und in allen wesentlichen Momenten die von Mommsen aufgestellten Normen bestätigt. Der Werth dieser Arbeit liegt nicht zum geringsten Theile darin, dass sie auf Autopsie beruht; in Lambaesis ist der Forscher in der selten günstigen Lage, bei der Mehrzahl der Gebäude noch feststellen zu können, wo dieselben lagen und wann sie gebaut sind, und auf diese Weise scharf zu scheiden, was in das Lager gehört, was ausserhalb desselben in diesem und ohne Zweifel in allen anderen Fällen lag und liegen musste; an keinem anderen Orte erhält man ein so deutliches Bild des allmählichen Entstehens dieser Art von Gemeinwesen.

Wilmanns giebt zunächst eine sehr werthvolle Beschreibung der Ruinen von Lambaesis, um so werthvoller, als die Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre im Auftrage der französischen Regierung gefertigten Arbeiten bis heute nicht veröffentlicht sind und in Folge der Sorglosigkeit der Verwaltung die Ruinen der alten Städte in Algerien mit unglaublicher Schnelligkeit verschwinden, da die Inschriftsteine zu Bauzwecken verkauft oder die Alterthümer zu Schiessübungen thatenlustiger gardes nationales verwendet werden. Lager und Stadt sind auch hier scharf getrennt, auf dem freien Raum zwischen beiden liegt das Amphitheater; nördlich und östlich von der Stadt liegen ihre Nekropolen, welche zum Theil noch wohl erhalten sind. Das etwa zwei Kilometer westlich von dem Lager, noch von De la Mare und Renier gefundene, jetzt nicht mehr sichtbare zweite Lager ist nicht, wie Renier annahm, das Lager der Hülfsstruppen gewesen, da solche nie in Lambaesis stationirt waren, sondern nach Wilmanns Vermuthung das vorübergehend von der Legion innegehabte Lager, während sie das neue, jetzt in Lambaesis vorhandene baute; es wurde ungefähr Ende 128 oder Anfang 129 verlassen. Den Umstand, dass in diesem alten, verlassenen Lager die monumentale Säule gefunden wurde, deren Basis die Allocution Hadrian's an das afrikanische Heer trug, glaubt Wilmanns dadurch erklären zu

können, dass er annimmt, jene Säule sei aufgestellt worden, »um für alle Zeiten jenen Fleck zu weihen, wo zuerst die Legion auf dem Boden, auf dem sie von nun an bleiben sollte, sich eingerichtet hatte«. Sollte es nicht näher liegen daran zu denken, dass die Säule in dem alten Lager aufgestellt wurde, weil hier die Allocution des Kaisers stattfand? Eine unklare Neuordnung fand im Jahre 146 statt; von einem Neubau der Mauern und Thürme des Lagers wird erst in den letzten Zeiten M. Aurel's in den Jahren 172/180 berichtet.

Dagegen entfaltet sich die Thätigkeit der Legion während dieser Zeit in Neubauten, die schon im Weichbilde der Stadt Lambaesis liegen, von Tempeln, Capellen, Altären, Thermenanlagen, Septizonium, während sich im Lager nur wenige Altäre finden. Während der eigentliche Göttercult nicht in das römische Lager, auch nicht in das Standlager gehört, ist dasselbe recht eigentlich der Sitz der Devotion gegen den Kaiser; und in der That, die Reihe der den Kaisern gewidmeten Denkmäler reicht von 129 bis zum Ende des dritten Jahrhunderts, wo die Legion Lambaesis für immer verliess, selbstverständlich mit Ausnahme der Zeit im dritten Jahrhundert, wo die Legion aufgelöst war. Veteranen und Primipili scheinen regelmässig bei ihrem Abschiede dem Kaiser eine Basis gewidmet zu haben. Dedicationen an Privatbauten finden sich nicht, während sich solche auf dem Forum der späteren Stadt gefunden haben. Ausser den erwähnten Anlagen hat die Legion noch eine Reihe von Gebäuden während des zweiten Jahrhunderts ausserhalb des Lagers aufgeführt (balneum und Triumphbogen); aber alle diese Anlagen entspringen einzig der Thätigkeit des Regiments und seiner Officiere; Stadtgemeinde, Rath und Beamte werden nicht erwähnt, nur ein Dorf und seine Decurionen; die Gründung des Vici ist zum ersten Male 166 bezeugt; sie geht auf M. Aurel zurück, wie die Curiennamen beweisen, und fällt in die Jahre 161/166. Die Verleihung des Stadtrechtes an den Vicus erfolgte 207/8, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der um dieselbe Zeit erfolgten Einrichtung der Provinz Numidien, deren Hauptstadt Lambaesis wurde. An der Spitze der neuen Stadt standen auch hier duoviri, aediles, quaestores; die bisherigen Decurionen des vicus wurden nunmehr Decurionen des Municipium und zwar so, dass diejenigen, welche früher im Dorfe Priester – oder sonstige Aemter bekleidet hatten, jetzt auch im neuen Rathe als honorati galten.

Seit dem Jahre 198 geht eine wichtige Veränderung im Lager vor; der geräumigere Theil desselben zwischen dem Prätorium und dem südlichen Thore füllt sich mit Gebäuden, Scholae für die mannichfachen Kategorien von Gefreiten und Unterofficieren, die zu Collegien mit gemeinsamer Kasse zusammentreten, Thermen, Heiligthum der domus Augustorum und anderen, von denen noch zahlreiche Mosaiken gefunden sind. Für die Soldatenbaracken blieb so wenig Raum; dies führt Wilmanns zu einer Erörterung über Ehe und Concubinatus der Legionen und

er kommt zu dem Ergebnisse, dass schon im zweiten Jahrhundert zwischen den Soldaten und Mädchen des am Lager liegenden, meist aus römischen Bürgern bestehenden vicus Verhältnisse sehr häufig waren, die sich der Ehe näherten; dass dieselben nicht der rechtlichen Grundlage entbehrten, geht daraus hervor, dass die denselben entsprossenen Kinder zur tribus Pollia gehören, während die spurii ihre Tribus in der Collina haben. Wilmanns vermuthet in ansprechender Weise, dass der römische Bürgersoldat vielleicht zu derselben Zeit und durch dieselbe Verordnung des Claudius, welche ihm die privilegia maritorum verlieh, für die ihm von römischen Bürgerinnen geborenen und von ihm anerkannten Kinder ein für alle Male Legitimierung erhielt; diese Kinder erhielten den väterlichen Geschlechtsnamen und gehörten in die tribus Pollia. Der Umstand, dass wir auf den tabul. honest. mission. niemals den Legionaren das Privilegium der nachträglichen Legitimierung ihrer Kinder und der Anerkennung ihrer Gattinnen verliehen finden, würde sich durch diese Annahme sehr leicht erklären. So würden die hauptstädtischen Truppen ausser dem Recht der Legionare noch das Privilegium haben, mit fremden Frauen im Concubinat zu leben; diese wie ihre Kinder werden dann beim Abschiede in der Regel durch besonderes Privilegium legitimirt. Die Legionare können während der Dienstzeit mit römischen Bürgerinnen eine Quasiehe eingehen und legitime Kinder zeugen; es fehlt ihnen aber das Recht des Concubinats mit Fremden. Die Hülfsstruppen haben nur das letztere Recht, und ihre Weiber und Kinder müssen immer im Wege speciellen Privilegs anerkannt werden. Nun führt Herodian unter den Neuerungen des Septimius Severus Ende 197 eine Verordnung auf, welche den Soldaten gestattete, *γυναῖξί συνοικεῖν*; dieser Ausdruck muss jetzt wörtlich genommen werden = mit ihren Weibern zusammenzuwohnen. Vom Jahre 198 vollzog sich im Lager die totale Veränderung; sie erklärt sich jetzt dadurch, dass die Soldaten in das nahe Dorf oder nachher in die Stadt zu ihren Mädchen und Frauen zogen, so dass das Lager nur noch das Amtlocal war, wo sie ihre Dienste thaten.

Bald nachher wurde die Stadt mit dem Lager durch die prächtige gepflasterte via Septimiana verbunden; aber auch nachher prävalirten noch die Soldaten.

Als Gordianus die Legion cassirte, verlor der Ort, obwohl vielleicht noch mit dem Rechte der Colonie beschenkt, seine Bedeutung; die Legion wurde 253 restaurirt und das noch heute stehende Prätorium hergestellt oder neu gebaut; dieses geschah unter Gallienus, aber schon unter Diocletian verliess sie für immer Lambaesis; ihre letzten Spuren reichen bis zum Jahre 292. Doch blieb die Stadt unter Diocletian Sitz des Präses, aber schon Constantin erhob Circa Constantina zur Hauptstadt; seit 364/7, wo Valentinian und Valens eine Wasserleitung und das Forum restaurirten, hört jede Kunde von ihr auf. Der Ort war bald so ausgestorben, dass

er im fünften Jahrhundert nicht einmal einen eigenen Bischof hatte. Auch ist bis jetzt keine einzige christliche Inschrift gefunden worden.

In einer Beilage zu der trefflichen Arbeit wird die Allocution Hadrian's besprochen und von dem Texte eine neue Lesung und neue Ergänzungen gegeben.

So hat diese letzte grössere Arbeit des Verstorbenen es nochmals recht fühlbar gemacht, welchen Verlust unsere Wissenschaft an ihm erlitten hat; sein Name wird stets in derselben ehrenvoll genannt werden.

Gustave Boissière, *Esquisse d'une histoire de la conquête de l'administration Romaines dans le nord de l'Afrique et particulièrement dans la province de Numidie.* Paris 1878.

Der Verfasser, ein Schüler Léon Renier's — dem das Buch gewidmet ist — und viele Jahre in Afrika theils als Lehrer, theils zu epigraphischen Arbeiten verwandt, giebt eine populäre Darstellung der Eroberung und Assimilirung Afrika's, besonders Numidiens, durch die Römer. Wie er durch seinen Aufenthalt ganz besonders befähigt ist, seinen Stoff zu beleben, so sieht er sich auf plastische Darstellung noch besonders hingewiesen durch die Beziehungen, welche Frankreich jetzt zu diesem Lande hat, und welche überall in den Vordergrund treten.

Im ersten Buche zeigt dies schon der Titel *L'Afrique de Salluste et l'Algérie contemporaine*. Hier legt der Verfasser dar, wie die grossen territorialen Abtheilungen von Nordafrika zu allen Zeiten wesentlich dieselben waren, giebt in sehr lebendigen Bildern uns einen Ueberblick der geographischen und ethnographischen Verhältnisse, und sucht an ausgeführten Schilderungen Massinissa's und Jugurtha's die Hauptzüge des Berber-Charakters nachzuweisen. Wie so häufig im Orient, so haben auch hier im Grossen und Ganzen die schon von Sallust beobachteten und dargelegten Eigenschaften des Volkes sich kaum geändert. Wir bekommen dabei eine Vorstellung von der Thätigkeit der französischen Offiziere und Epigraphen für Erforschung des jetzigen und des einstigen Zustandes dieser reichen und gesegneten Gebiete. Im zweiten Buche *les principales étapes de la domination romaine en Afrique* giebt Boissière zuerst eine kurze Geschichte der epigraphischen Entdeckung Nordafrika's, namentlich durch L. Renier und seine Schule und legt dann in drei Capiteln, welche wenig Neues bieten, die allmähliche Unterwerfung Afrika's durch die Römer dar. Das dritte Buch giebt eine Darstellung der römischen Verwaltung *comment Rome a administré ses provinces africaines*. Hierbei nimmt Boissière mit Henzen und Renier gegen Mommsen an, dass am Ausgange der Republik Numidien eigene Provinz war. Unter C. Cäsar tritt von neuem die Lostrennung Numidiens ein, obgleich die Fiction einer Provinz Afrika beibehalten wird, der *legat. leg. III Aug.* tritt faktisch über den *procons. Afric.*; der numidische Legat führt seine eigene Zählung der Meilensteine durch und ernennt eigene richterliche

Beamte aediles quaest. pot. zu seiner Vertretung in der Jurisdiction; ein Stück Küstenland wird ihm sogar zur freien Communication mit Rom reservirt; die Conflictte zwischen Legat und Proconsul haben bisweilen einen blutigen Ausgang gefunden. Der eigentliche Grund dieser Organisation, sowie das Pendant in der Zugehörigkeit Germaniens zur Gall. Belg. ist ihm entgangen; er sieht allein politische Motive, wo die Bedürfnisse des militärischen Schutzes ausreichen. Im vierten und fünften Capitel werden nun die Veränderungen, welche in der Stellung Numidiens und seines Statthalters eintreten, meist an der Hand von Inschriften, vorgeführt. Der Titel der Legaten schwankt; im dritten Jahrhundert wird Numidien von Afrika, wahrscheinlich durch Septimius Severus, abgetrennt, jetzt erscheint neben leg. Aug. pro praet. der Titel praeses; seit dieser Zeit lässt sich auch das gewöhnliche Bureaupersonal nachweisen. Die Statthalter in Numidien gelangen gewöhnlich unmittelbar nach diesem Amte zum Consulat. Später werden nur Ritter zu der Stellung erhoben, die legat. leg. III von dem Statthalteramte getrennt (vielleicht durch Aurelian). Das Jahr 297, in dem der grosse Aufstand der Quinquegentiani wüthet, führt die Reformen Diocletian's für die Provinz herbei, Numidia zerfällt jetzt in N. Cirtensis und Militiana, welche Eintheilung jedoch nicht lange — von 297 — 313 — bestand und bald der Eintheilung in die vier Bezirke Numidia, Zeugitana, Byzacena, Tripolitana weichen musste (vgl. die etwas abweichende Darstellung Marquardt's Staatsv. 1, 311 f.). Der Aufstand des Alexander wird durch Maxentius 311 niedergeschlagen, welcher mit furchtbarer Härte das Land straft; Constantin sucht die Wunden zu heilen (Cirta Constantina). Auf diesen Kaiser geht auch der jetzt sich wieder findende Titel leg. Aug. pro praet. zurück; Männer senatorischen Standes erhalten wieder das Amt; seit 326 (?) wird der Statthalter consularis, seit Valentinian sex fascalis, d. h. Numidien, wird jetzt, wie der Verfasser auszuführen sucht, Senatsprovinz (?). Von da an mangeln die Inschriften. Der Verfasser schildert noch die Ausbreitung des Christenthums und seiner Secten, um mit der Herrschaft der Vandalen und Byzantiner, sowie den Verwaltungsänderungen, die sie vornahmen, zu schliessen. Elf Anhänge führen einzelne Punkte noch weiter aus.

Der Verfasser kennt im Ganzen das inschriftliche Material; ein streng wissenschaftliches Werk darf man indessen nicht in dem Buche suchen. Gerade in dem dritten Buche, worin sich seine Beherrschung des epigraphischen und antiquarischen Gebietes am besten zeigen könnte, hat er eigene Studien nicht unternommen. Er citirt bei jeder Gelegenheit, selbst wenn er Vergleiche gebraucht, seinen Lehrer Renier, nach dessen Arbeiten, sowie denen von Heuzen, Mommsen und Zumpt, giebt er — die Arbeiten von Wilmanns und Hirschfeld sind ihm unbekannt — meist ohne eigene Prüfung, seine Berichte über die Verwaltungsgeschichte von Numidien; eine scharfe und klare Auffassung dieser von Mommsen

treffend erörterten Verhältnisse vermisst man überall. Aus Amédée Thierry, Mommsen und Marquardt sind ganze Seiten entlehnt. Was über die Specialgeschichte Numidiens hinausgeht, ist dem Verfasser recht oft fremd geblieben; es genüge hier zu erinnern an seine ganz irrige Auffassung der salutat. imp. bei Gelegenheit des Bläsus (S. 243), an die durchaus unhistorische Auffassung der Verdrängung der senatorischen Familien aus der Verwaltung (314), an die Wiederholung des kindlichen Märchens, dass Galerius den Diocletian zur Abdankung gezwungen habe (vgl. Coen L'abdicazione di Diocleziano), an die irrige Vorstellung, dass erst zu Constantin's Zeit die Dauer des Consulats auf zwei bis vier Monate reducirt wurde (332), an die ebenso unhaltbaren Ansichten von adlectio inter consular. und insignia consular. (333). Eigenthümlich macht sich in dem Buche das gereizte französische Nationalgefühl geltend. Obgleich der Verfasser Mommsen auf Schritt und Tritt benutzt, ja theilweise ausschreibt, imputirt er ihm Eroberungsgelüste auf Tunis und Marokko (S. 39 A. 1), und an einer anderen Stelle spricht er in gehässiger Weise von ihm: *et peut-être, sur ce point comme sur tout d'autres, a-t-il ses raisons secrètes et son point de vue national-libéral.* Boissière nennt sich oft mit Ostentation *humble narrateur que je suis etc.*; es hätte ihm nicht entgehen dürfen, dass es ächte Bescheidenheit gefordert hätte, einzusehen, dass er die Schuhriemen dieses Mannes nicht lösen kann.

Dethier, Sabinianus, ein vergessener römischer Kaiser. Beilage z. Allg. Ztg. (Augsb.) 1877 No. 268.

Der Verfasser schiebt als Einleitung eine Erörterung der Schwierigkeiten voraus, welche eine Beurtheilung der Rechtmässigkeit einiger Kaiser bietet und stellt eine Anzahl des Beweises bedürftiger Behauptungen über Verleihungen einzelner Attribute des Kaiserthums, wie der trib. pot. an nichtkaiserliche Personen durch Decius u. A. auf.

Hauptgegenstand seiner Erörterung ist eine von ihm für seine Privatsammlung erworbene Kaisermünze der Stadt Seleucia am Kalykadnos in Cilicien, Modul $7\frac{1}{2}$ nach Mionnet.

Avers: AV. K. Γ. Λ. ΟΥΒ. CABIN. ΓΑΛΛΟC Büste eines jungen lorbeergekrönten Kaisers nach rechts.

Revers: Aeusserliche Legende: CΕΛΕΥΚΕΩΝ. ΤΩΝ ΠΡΟC

Innerliche Legende: ΚΑΛΥΚΑΔΝΩ.

Eine mit langer Tunica bekleidete Frau aufrecht nach links, in der rechten Hand einen Mohnkopf, die linke an die Hüfte angelehnt (aus den Münzen Mamäa's und Gordian's bekannter Stadttypus).

Dethier interpretirt den Avers so: AV(τοζρότωρ) Κ(αῖσαρ) Γ(άιος) Λ(ούκιος) ΟΥΒ(ιός) CABIN(ιανός) ΓΑΛΛΟC. oder, wie er nachher vorschlägt ΓΑΛΛ(ος) CΕ(βαστός), da die beiden letzten Buchstaben

verwischt sind. OYB (ως) soll einen Angehörigen (durch Abstammung oder längeren Aufenthalt) der Col. Agrippin. Ubiorum bezeichnen.

Portrait und Gepräge weisen auf die Zeit Gordians III. hin, in dessen Regierungszeit auch ein Usurpator (Capitol. vit. Gord.) in Afrika fällt, dessen Regierungsdauer, Ende, Alter, Eigenschaften, Vaterland ganz unbekannt sind. Auch Zos. 1, 16 S. 20, 12 erwähnt ihn, beschränkt aber sein Gebiet auf Afrika.

Dethier will diesen Sabinianus in dem Kopfe der Münze erkennen; es würde dann dieselbe beweisen, dass seine Anerkennung sich nicht auf Afrika beschränkte. Gerade dieser Umstand macht aber die Identität des Sabinianus der Münze und des bei Capitol. erwähnten fraglich.

Ubius wird durch verschiedene Analogieen zu stützen gesucht und daran allerlei Combinationen über Verwandtschaften des betreffenden Kaisers geknüpft, die nichts weiter als Hypothesen sind.

Das Verhältniss der Kaiser Septimius Severus, Severus Alexander und Aurelian zum Christenthum wird von F. Görres zum Gegenstand verschiedener Erörterungen gemacht.

1) Das Christenthum und der römische Staat zur Zeit des Kaisers Septimius Severus. Jahrb. f. prot. Theol. 4, 273 ff.

Der Kaiser bewies in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung den Christen ein Wohlwollen, das rein persönlichen Motiven entsprang; seine religiöse Anschauung ist zwar von Fanatismus frei, aber entschieden conservativ für die griechisch-römische Staatsreligion. Vor dem Jahre 202 hat er persönlich nichts gegen das Christenthum unternommen; doch war diese Zeit von partiellen Christenhetzen durchaus nicht frei. Und zwar erstreckten sich dieselben hauptsächlich über die Christenheit im Occident (Gründe der Verurtheilung! 1. Angehörigkeit zu einer religio illicita, 2. die Bestimmungen des Traians-Rescriptes, 3. wegen sacrilegium, 4. maiestas impietas), während der Orient ganz frei von Verfolgungen war. Der zweite Abschnitt handelt von der officiellen Verfolgung (202 bis 211). Dieselbe beginnt mit dem Edicte, welches den Uebertritt zum Juden- und Christenthume untersagte. Der Verfasser sieht aber dieses Edict als allein gegen das Christenthum gerichtet an, was freilich durch den einen Fall, den er für seine Ansicht anführt, nicht entfernt bewiesen wird. Das Motiv war Furcht für den Fortbestand der alten sacra, Verbot der christlichen Propaganda schien ausreichend. In der Ausführung blieb das Decret mit seinen Bestimmungen im Allgemeinen die Basis, wenn auch Ueberschreitungen vorkamen. In Folge des Edicts verbreiteten sich die Verfolgungen nach dem Orient und waren besonders heftig in Aegypten; über sonstige Provinzen liegen nur spärliche Nachrichten vor; in Afrika sind die hervorragendsten Opfer Perpetua und Felicitas nebst ihren Leidensgefährten Revocatus und Saturus, in Gallien der Bischof Irenäus von Lyon (?); sehr gelinde scheint das Verfahren in Rom gewesen

zu sein. Die Verfolgung erlosch nicht sofort nach dem Tode des Kaisers, wohl aber nicht lange nachher.

2) Kaiser Alexander Severus und das Christenthum. Zeitschr. für wissenschaftl. Theol. 20, 48 ff.

Caracalla, Macrinus, Elagabal verhielten sich durchaus gleichgültig oder wie der Verfasser will, freundlich gegen das Christenthum; er sucht nach Gründen, der nächstliegende ist doch wohl, dass die Repression unter Severus den neuen Glauben, wenn auch nur zeitweise, zurückgedrängt und zu weniger aggressivem Vergehen gezwungen hatte.

Severus Alexander wandte sogar dem Christenthum seine Gunst zu. Er war religiöser Eklektiker, der für Christus, den Sol von Emesa und die Olympier die gleiche Ehrfurcht hegte. Ob er deshalb, wie der Verfasser meint, von der Moral des Christenthums angezogen wurde, bleibt mindestens zweifelhaft; denn die Gründe, die dafür angeführt werden, können nicht beweisen, dass diese Moral specifisch christlich war. Ob die »Vorliebe Alexander's für Judenthum und Christenthum« gerade auf seine syrische Abkunft zurückzuführen ist, dürfte nicht zu erweisen sein, so gern auch der Verfasser mit diesem Argumente umgeht; man wird sich damit begnügen dürfen, was ja auch der Verfasser hervorhebt, dass die Kirche jetzt geduldet war. Dies ging so weit, dass die Christen in einzelnen Gegenden (Cappadocien, Pontus (?) jetzt zuerst Kirchen bauten, statt Cömeterien und Betsälen. Alle Nachrichten über Martyrien aus dieser Regierung sind mit Baur und Lipsius zu verwerfen.

3) Aurelianus schon als Statthalter Christenverfolger? Ebendas. S. 529 ff.

Die verbreitete Ansicht, wonach Aurelianus unter Valerian zwischen 257 und 260 die gallischen Christen blutig verfolgt hätte, ist zu verwerfen. Alle Versuche, die zahlreichen gallischen Märtyrer, die eine trübe Tradition dem Kaiser Aurelianus zuschreibt, dem Statthalter Aurelianus zu vindiciren, sind durchaus unberechtigt.

Alle diese Abhandlungen Görres leiden an entsetzlicher Breite und einem Herbeischaffen von secundärem Materiale, welches für Lösung der betreffenden Fragen ohne Werth ist.

VIII. Die Periode der Regeneration.

Das grosse Werk von Casagrandi Diocleziano imperatore ist mir noch nicht zugekommen; die Recension von Garollo Riv. Europ. vol. II fam. 5 S. 907 bespricht es im ganzen anerkennend, während Coen ziemlich abschätzig über dasselbe urtheilt.

Achille Coen, L'abdicazione di Diocleziano. Livorno 1877.

Die fleissige und urtheilsvolle Schrift ist Comparetti gewidmet.

Coen beginnt mit der Frage: Wie wurde die Abdankung Diocletian's von der Bevölkerung aufgenommen? Natürlich mit sehr mannichfachen Gefühlen; diese spiegeln sich in den Schriften der Historiker wieder. Die besten Quellen Ammian und Zosimus fehlen für diese Zeit, andere sind durch den Eindruck der Christenverfolgung getrübt; diese Wirkung macht sich auch für Beurtheilung der Abdication geltend. Die Quellen und deren Anhänger in neuerer Zeit werden nun einer genauen Prüfung unterworfen.

1. Eutrop, Julian und Orosius geben als Motiv den Wunsch nach Ruhe und die Empfindung, dass es Zeit sei, die Zügel der Regierung kräftigeren Händen anzuvertrauen. Dieses an und für sich natürliche Motiv wird noch durch die Nachricht einiger alten Quellen (Panegyri. Maxim. und De mort. pers.) scheinbar bestätigt, welche von einer schweren Erkrankung Diocletian's um die Zeit der Abdication wissen. Unter den Neueren folgten dieser Tradition Gibbon, Rothfuchs, Milman, Preuss und Talbot. Gegen diese Auffassung spricht 1. dass Diocletian auch seinen Mitkaiser zur Abdankung veranlasste, der doch nicht krank und altersschwach war, 2. dass die Abmachung zwischen beiden schon vor der Erkrankung stattgefunden hat. Manche meinen dadurch helfen zu können, dass sie annehmen, nur in dem Falle, dass auch Maxim. abdankte, habe das System Bestand erhalten können, da er allein der Aufgabe nicht gewachsen gewesen sei.

2. Ganz andere Motive kennen die Byzantiner Joh. Antioch. und Zonaras; danach abdicirten Diocletian und Maximian, weil sie nicht das Christenthum überwinden konnten. Nun war aber die Christenverfolgung keine Hauptsache in dem politischen Systeme Diocletian's und nach kaum zwei Jahren liess sich über Erfolg oder Misserfolg noch nicht entscheiden, auch setzte sie Galerius fort. Diese Ansicht wird von de Broglie aus klerikalischen Rücksichten, von Ampère »di una deplorabile leggerezza« vertreten. Nach der Ansicht des letzteren war nicht nur die Christenverfolgung misslungen, sondern die ganze politisch-administrative Reform hatte sich als wirkungslos erwiesen. Diese Ansicht wird von allen neueren Forschern verworfen und auch durch die unmittelbare Folgezeit nicht bestätigt, da Constantin durchaus in den von Diocletian vorgezeichneten Bahnen blieb.

3. Eine eigene Ansicht vertritt die Schrift De mort. persec., welche gewöhnlich dem Lactantius zugeschrieben wird. Danach ging Diocletian nach dem in Rom gefeierten Feste der Vicennalia (Dec. 303) in den Osten (Jan. 304) und erkrankte bereits auf der Reise. Die Krankheit verschlimmerte sich in Nicomedia so, dass man öffentlich für ihn betete und er todt gesagt wurde. Aber am 1. März 305 erschien er wieder in der Oeffentlichkeit, doch von der Krankheit bis zur Unkenntlichkeit verändert. Die Krankheit liess Spuren von Wahnsinn bei ihm zurück; Galerius nöthigte ihn daher abzudanken, wie er in gleicher Weise Maxi-

mianus zu diesem Schritte gezwungen hatte. Tillemont folgte dieser Version, Beugnot, Naudet, Champagny haben sie wiederholt. Aber schon durch Voltaire war das Ansehen des Lactanz erschüttert worden, seitdem wurde es immer geringer.

Von den drei Punkten Krankheit, Wahnsinn und gezwungener Abdankung ist nur der erste wahrheitsgetreu. Von dem zweiten weiss allerdings auch Eusebius und andere christliche Autoren. Aber dies will nicht viel besagen, da diese Schriftsteller den Verfolgern gegenüber mit Attributen wie *dementia*, *insania*, *furor* sehr freigebig sind und insbesondere diese Geisteszustände geradezu als göttliche Strafen darstellen; ausserdem konnte die der Menge unerklärliche Abdankung solchen Gedanken Nahrung geben. Dagegen spricht die ganze Ueberlieferung über sein Leben in Salona. Noch weniger begründet ist der dritte Punkt, der in seiner ganzen Darstellung die Fälschung an der Stirne trägt; er widerspricht ausserdem der Tradition der besten Schriftsteller über die Zeit vor und nach der Abdankung und über diese selbst. Namentlich ist der Congress von Carnuntum für Punkt 2 und 3 in gleichem Masse eine Widerlegung.

4. Eine weitere Ansicht vertritt Bueckhardt (Zeit Const. d. Gr. 45, 51; 343 ff.), dass nämlich die Abdankung der zwei Aug. zu Gunsten der Caesares nach 20 Jahren zu dem politischen Systeme Diocletian's gehört habe. Sie stützt sich auf die thatsächliche Abdankung Diocletian's und Maximianus' nach 20 Jahren und auf eine Notiz *De mort. pers.*, nach welcher Galerius die Absicht gehabt haben soll, ebenfalls nach dieser Zeit zu abdiciren, sowie auf ein analoges Verfahren bei den Sassaniden dieser Periode. Hunziker hat dieser Ansicht noch eine weitere Stütze zu geben versucht, indem er aus den Worten des Panegyri Maxim. et Constantin. *Recipe Iupiter quae commodasti* den Schluss zieht, Diocletian habe die Kaiserwürde als ein Verwaltungsamt auf Zeit betrachtet, welches Menschen an Gottes Statt ausübten. Dagegen spricht 1. Wenn Diocletian 20 Jahre als Maximum der Regierungszeit dachte, so durfte er seinen Nachfolgern die Entscheidung nicht überlassen, sondern er musste daraus eine gesetzlich begründete Einrichtung machen. 2. Die Werthlosigkeit des Lactanzischen Berichtes, dessen Tendenz lediglich die ist, zu beweisen, dass Gott die Pläne des Christenverfolgers Galerius zu Schanden machte. 3. Die Regierungszeit Diocletian's betrug mehr als 20 Jahre. 4. Diocletian würde als Staatsmann eine kindliche Einfalt bewiesen haben, wenn er in der verdorbenen Gesellschaft seiner Zeit zum Triebrad seiner Institution die Entsagung gemacht hätte. Und wie wurde es, wenn einer der Aug. vorher starb? (letzterer Einwand ist sehr schwach und wird durch die Vorgänge nach Diocletian's Abdankung von selbst widerlegt). 5. Die Spitzfindigkeit des Hunziker'schen Schlusses; so viel, wie er darin erkennen will, liegt nicht in jener Phrase, höchstens eine Anerkennung der allgemeinen Abhängigkeit aller Wesen von Gott. 6. Die Einrichtung der *Vicennalia* ist nicht neu.

5. Vereinzelte Ansichten sind die des Aur. Victor, dem Manso (Leben Const. d. Gr.) folgt, wonach Diocletian in Folge der Empfindung entsagte, dass alle irdische Grösse hinfällig sei. Ein anonym christlicher Fortsetzer des Dio fand das Motiv in der Erscheinung eines Gespenstes, ohne Nachfolger für seine Idee zu bekommen, Malalas lässt Diocletian zu Antiochia abdanken, um das Gewand des unsterblichen Jupiter zu tragen, Jul. Pollux dehnt diese Notiz auf Maximianus aus. Bernhardt (Diocletian in seinem Verhältniss zu den Christen) meint durch Verbindung einer Notiz des Aurel. Vict. Caes. 39 mit Eutrop. Diocletian in Folge einer philosophischen Anschauung vom Glanze des Thrones nicht geblendet und den Lockungen eines verborgenen und stillen Lebens zugänglich, sei noch durch Vorzeichen düsterer Art geschreckt und so zur Niederlegung der Krone veranlasst worden. Casagrandi (Diocleziano imperatore Faenza 1876) betont eine — ziemlich willkürlich interpretirte — Notiz des Vopiscus, nach welcher das Volk in Rom bei den Vicennalia durch allerlei feindselige Demonstrationen den alten Kaiser verletzt und zu seinem Schritte veranlasst habe; dieser wurde beschleunigt, als er bald nachher in eine schwere Krankheit fiel, welche Anfälle von Raserei mit sich brachte; als er wieder genesen war, dankte er ab. Die Annahme aber, dass Diocletian durch die vorher zu sehende unsympathische Haltung einer einzigen Stadt seines grossen Reiches sich so habe bestimmen lassen, ist abgeschmackt. Niebuhr meinte, Diocletian habe den Wunsch gehegt, dass sich der Mechanismus seines Regierungsorganismus noch bei seinen Lebzeiten erneuere, Chateaubriand, dies sei aus Menschenverachtung geschehen und um der Welt zu zeigen, dass es für ihn ebenso leicht sei die Krone niederzulegen, Keim, die Christenverfolgung hätte ihn mit Abscheu erfüllt, Thierry, die religiösen Fragen hätten seine Abdankung veranlasst; alle diese Ansichten entbehren der Begründung durch die Ueberlieferung.

6. Andere, wie Zeller und Bertolini haben mehrere Motive verbunden.

Nach dieser Erörterung der bisherigen Ansichten geht nun Coen zur Aufstellung und Begründung seiner eigenen über, welche im wesentlichen unter die unter 6. aufgeführten gehört; denn auch er verbindet mehrere der überlieferten Motive.

Im dritten Jahrhundert zeigt sich das Reich in allgemeiner Auflösung, Barbaren an den Grenzen, Anarchie im Innern. Da tritt nochmals eine wunderbare Restauration ein, deren Anfänge unter Claudius II., Aurelian, Tacitus und Probus fallen, indem diese Kaiser die Grenzen sichern. Diocletian blieb die Reform der inneren Verwaltung. Hier hatte er drei Projecte zu lösen. 1. Die Herstellung eines wirksamen Grenzschutzes durch Neuorganisation der Provincial- und Heeresverwaltung. 2. Die Einsetzung einer absoluten Monarchie, welche von einem zahlreichen Beamtenpersonal gestützt wurde. 3. Einführung einer festen Suc-

cessionsordnung. Wie nothwendig diese letztere war, ergibt sich aus einer Darlegung der Verhältnisse, unter denen bis auf diese Zeit der Thron besetzt und erledigt wurde. Diocletian selbst war auf nicht minder ungesetzlichem Wege zum Throne gelangt als seine Vorgänger; er wusste, dass hier Ordnung ein dringendes Bedürfniss war. Dieselbe erfolgt in Form der Tetrarchie. Starb erstens Augustus, so trat der Cäsar, der zugleich sein Adoptivsohn war, an seine Stelle, starb ein Cäsar, so einigten sich die Augg. über eine Neuwahl, die ungefähr in derselben Weise wie die eines Provincialstatthalters erfolgte. Daneben war für Soldaten-, Senats- oder Volkswahl kein Raum mehr. Die Augg. hatten bereits Erfahrung im Regieren als Cäsar gemacht; trat ein Usurpator auf, so traten, wenn es ihm gelang einen der vier zu stürzen, noch drei ihm entgegen. Die Wirkung der Diocletianischen Staatsordnung war Sicherheit der Grenzen und Ruhe und Glück im Innern. 20 Jahre hatte er regiert; er konnte seine Ordnung als bewährt betrachten. Nur für die Successionsordnung fehlte noch die Bewährung; um diese noch bei Lebzeiten kennen zu lernen, dankte er ab und bewog Maximianus zu demselben Schritte. Der Entschluss wurde in Rom gefasst; die Ausführung durch die Erkrankung in Asien beschleunigt (1. Mai 305). Diese Annahme wird durch die folgenden Ereignisse bestätigt. Nach Constant. Chlorus Tode drang das System nicht durch; während Severus hätte Augustus werden müssen, wurde Constantin durch die Soldaten zu dieser Würde erhoben. Diesen trifft die Schuld, die Successionsordnung Diocletian's gestört und die Wirren von 306 324 hervorgerufen zu haben. Galerius erhob aber Severus zum Augustus und Constantin zum Cäsar. Damit schien die Ordnung hergestellt. Da erhob sich Maxentius, der wahrscheinlich schon früher sich zurückgesetzt gefühlt, aber auf Zureden seines Vaters Maximian sich ruhig gehalten hatte, aber jetzt sich besser als Constantin berechtigt glaubte und durch Prätorianer und Volk in Rom zum Augustus ausgerufen wurde (28. Oktober 306). Maximian hatte sich lange dieser Absicht widersetzt, da er die Successionsordnung Diocletian's loyal unterstützen wollte und sah, dass der Ausweg, der bei Constantin gefunden worden war, sich jetzt nicht mehr zeigte, sondern die Entscheidung mit dem Schwerte erfolgen musste. Um diese zu verhüten, nahm er selbst den Purpur wieder an und forderte Diocletian — vergeblich — auf, ein Gleiches zu thun. Da sich die Successionsordnung nicht bewährt hatte, betrachtete er sich seines ungern gegebenen Versprechens ledig und wollte mit Diocletian eine neue Anordnung treffen, um dem Staate die frühere Ruhe wiederzugeben. Die Notiz des *Lact. de mort. pers.*, dass Maxentius seinen Vater zur Anlegung des Purpurs veranlasste, ist falsch; sie stimmt nicht zu dem stets wenig harmonischen Verhältniss zwischen Vater und Sohn, zu der directen Ueberlieferung des Panegyri Maxim., sowie insbesondere zu dem ununterbrochenen guten Verhältniss, in dem Maximianus zu Galerius steht. Als Severus bei Ravenna unterlegen war, wurde er von Maxentius getödtet,

und als auch Galerius nichts gegen diesen ausrichtete, begab sich Maximian nach Gallien zu Constantiu, vermählte diesem seine Tochter und suchte ihm zur Bekämpfung des Sohnes zu bewegen, doch dieser erkannte zur Zeit den Kampf als aussichtslos, und nun begiebt sich Maximian. zu Galerius. Als Hauptstütze seiner Ansicht betrachtet Coen den Congress von Carnuntum, auf dem sich Diocletian, Maximian und Galerius, ersterer vermuthlich auf die Anregung der letzteren, zusammenfanden. Diese verlangten, dass er von Neuem die Regierung übernehme; hierdurch wird die Nachricht widerlegt, dass er in Folge von Wahnsinn und Altersschwäche abdicirt habe; Coen meint aber darin auch einen Beweis erblicken zu dürfen, dass die Abdication nur ein Versuch war, ob die Successionsordnung sich bewähre; da sie sich nicht bewährt hatte, konnten Maximian und Galerius verlangen, dass Diocletian sein Genie nochmals dazu anwende, eine Neuordnung zu schaffen, die besser probehaltig sei, als die frühere. Diocletian weist aber ihre Anträge zurück, nach der Ueberlieferung, aus Liebe zur Ruhe und aus Verachtung aller menschlichen Grösse. Coen findet dies natürlich von einem Manne, der so eben den jähen Sturz eines mühsam aufgerichteten Gebäudes erleben musste, doch hatte der Congress ein definitives Resultat, die Erhebung des Licinius zum Augustus, deren Irregularität aus den ausserordentlichen Verhältnissen zu erklären ist. Die Cäsaren Maximinus und Constantiu erhalten den Titel filii Augustorum. Diese Neuerung hat den Zweck zu documentiren, dass man nicht durch Erbrecht Ansprüche auf den Thron hat, sondern lediglich durch Wahl von Seiten der Augusti; nur wer jenen Titel erhalten hatte, sollte zur Nachfolge berechtigt erscheinen.

In der scharfsinnigen und gelehrten Untersuchung Coen's bleibt m. E. ein schwacher Punkt. Man kann sich nicht leicht vorstellen, dass ein Mann wie Diocletian, wenn er wirklich die Krone wesentlich nur niederlegte, um die Wirkung seiner Successionsordnung zu erproben, sich jeder ferneren Mitwirkung entzog, um die nicht bewährte Successionsordnung durch eine neue zu ersetzen. Ob dies durch den Titel filii Augustorum geschah, lässt sich billig bezweifeln, namentlich wenn zur selben Zeit diese Successionsordnung in so auffälliger Weise wie bei Licinius durchlöchert wird. Coen hat ja die Schwierigkeiten einer anderen Ordnung dargelegt; aber es bleibt, wie gesagt, unbegreiflich, warum gerade in diesem Falle Diocletian seine Mitwirkung versagte; wenn er wirklich, statt dem bedrängten Staate zu helfen, vorzog seinen Kohl zu pflanzen, sollte man da nicht mit Recht an senilen Verfall zu denken haben?

Das Christenthum in dieser Zeit wird berührt in der Abhandlung von

F. Görres, Ueber die angebliche Christlichkeit des Kaisers Licinius. Zeitschr. f. wissenschaftl. Theologie 20, 215 ff.

Die einen halten den Licinius für vorübergehend sich zur christ-

lichen Kirche bekennd, die anderen nehmen an, er habe immer an dem alten Götterglauben festgehalten. Thatsache ist, dass der morgenländische Imperator sich nicht einmal in der constantinischen Weise persönlich christlichen Anschauungen sich irgendwie genähert, dass er vielmehr stets bei aller vorübergehenden Fürsorge für die Christen dem Götterglauben gehuldigt hat. Er hat eine Zeitlang, zumal in den Jahren 313 und 314 in gleicher Weise, wie sein abendländischer College, die Christen mit dem grössten Wohlwollen behandelt, ohne jedoch der neuen Religion, wie später Constantin, allmählich auch dogmatisch näher zu treten. Doch huldigte er dem Heidenthum auch nicht in dieser Zeit so auffallend, wie in der letzten Regierungsperiode.

Diese Begünstigung des Christenthums ist wesentlich politischen Motiven entsprungen.

Franz Görres, Welche römische Imperatoren haben längere oder kürzere Zeit zu Trier residirt?

In ausführlicher Darstellung wird von dem Verfasser bewiesen, dass, entgegen den bisherigen Annahmen der Lokalforschung folgende Kaiser in Trier zwischen 285/86 und 390 nachweislich längere Zeit residirt haben:

Maximianus Herculius von 285/86 — 293. Constantius I 293—306, Constantin der Grosse von 306 — 312 stets und später zuweilen, seine Söhne, die Cäsaren Crispus 317 — 326 und Constantin II. (317 — 337), Constantin II. als Augustus 337. 340, Constans 340 — 350, Valentinian I. 364—375, Gratian 376 — 383, Maximus und sein Sohn Victor 383 — 388, Valentinian II. in den Jahren 389 und 390.

Charles Morel, Castell und Vicius Tascetium in Rätien. Comm. Mommsen. S. 151 ff.

An die Erörterung zweier bei Eschenz gefundener Inschriften schliesst der Verfasser eine lehrreiche Besprechung der späteren Defensivpolitik der Römer am Oberrhein, insbesondere gegen die Alemannen durch Diocletian, seine Collegen und Nachfolger an. Die Grenze von Rätien wird durch die Ergebnisse der Untersuchung etwas weiter nach Westen geschoben, als Mommsen und Planta annahmen. Der bei Burg-Stein befindliche Brückenkopf musste möglichst gesichert werden, um die in Chur-Raetien stationirten oder aus Italien gesendeten Truppen so schnell wie möglich an die äusserste nordwestliche Grenze der Provinz bringen zu können. Besonders nachdem im Anfange des zweiten Jahrhunderts die römische Besatzung in Vindonissa aufgehoben worden, musste ein solcher Brückenkopf nothwendig vom Statthalter von Raetien bewacht werden und unter seiner Gewalt stehen.

Fr. Rode, Geschichte der Reaction Kaiser Iulian's gegen die christliche Kirche. Jena 1877.

In der Einleitung »die bisherige Forschung über Iulian's Reaction«

durchmustert der Verfasser die vorhandene Litteratur und kommt zu dem Ergebnisse, dass immer noch eine Geschichte derselben fehlt, welche durch chronologische Ordnung aller Thatsachen und durch Verfolgung ihrer Entwicklung das richtige Bild des Auftretens Iulian's gegen die Christen enthüllt. Diesen Mangel will er beseitigen. Die Quellen für diese Darstellung — führt der zweite Abschnitt aus — bilden die Gesetze und Erlasse Iulian's theils im Cod. Theod. theils in seinen Briefen; doch bedürfen sie der Ergänzung, da sie weder fortlaufende noch unparteiische Geschichtsdarstellung geben, durch heidnische und christliche Schriftsteller. Die Briefe des Libanius sind von geringerer Bedeutung als seine theils fingirten, theils wirklich gehaltenen Reden; er ist zwar Panegyriker des Kaisers, aber doch in der Hauptsache glaubwürdig. Ammianus Marcellinus hat bekannte Vorzüge, aber gerade für die vorliegende Frage mangelt ihm zu sehr das religiöse Interesse, auch war er nicht am Hofe während der Reaction. Er kann weder für die Geschichte der Reaction noch für die der Jugend des Kaisers als der beste Gewährsmann gelten. Auch Zosimus berichtet wenig über die Reaction und Eunapius ist von zweifelhaftem Werthe. Die Schriften des christlichen Bischofs Gregor von Nazianz strotzen von Uebertreibungen und gewiss auch grundlosen Anschwärmungen; immerhin haben sie Bedeutung, da ihr Verfasser Zeitgenosse und theilweise Augenzeuge der von ihm geschilderten Vorgänge ist. Rufinus von Aquileia ist in seinem Bericht über Iulian's allgemeinere Massregeln gegen die Kirche glaubwürdig, der Vorwurf des Legendenhaften kann nur Einzelheiten treffen. Der Arianer Philostorgius berichtet manches, was beweist, dass richtige Erinnerungen noch in seiner Zeit an die Reaction sich erhalten hatten und auch bei Christen Glauben fanden. Sokrates verfuhr den uns erhaltenen von ihm benutzten Quellen gegenüber mit Kritik und verdient auch in den Mittheilungen Vertrauen, deren Provenienz wir nicht kennen. An Sozomenus glaubt der Verfasser trotz seiner Schwächen nicht achtlos vorübergehen zu dürfen; wir finden seine Abhängigkeit von Sokrates doch zu wenig betont und daher seinen Werth zu hoch angeschlagen. Theodoret von Cynus hat deshalb Werth, weil er seine Jugend unter Augenzeugen der Iulianischen Reaction in Antiochia verlebt hat; auch die Bedeutung dieses Zeugen dürfte von dem Verfasser zu hoch angeschlagen sein.

In der eigentlichen Geschichtsdarstellung spricht Rode zuerst über »die Vorgeschichte der Reaction«. Die inneren Streitigkeiten der Kirche, die wechselnde Begünstigung der katholischen und arianischen Kirche durch Constantins Söhne, sowie das Fortleben des alten Olympierkultus werden, ohne Neues zu bringen, geschildert; auch die christliche Erziehung Iulian's enthält wenig von der verbreiteten Ansicht Abweichendes. Ueberzeugend ist der Abschnitt über Iulian's Uebertritt zum Hellenismus, der selbstverständlich zunächst nur in der Gesinnung erfolgte. Den offe-

nen Uebertritt bei Ausbruch des Kampfes gegen Constantius schildert der folgende Abschnitt »Julian's religiöse Stellung als Mitregent des Constantius«.

Der zweite Hauptabschnitt schildert den allgemeinen Charakter der Reaction. Auf heidnischem Gebiete besteht dieselbe in Restitution und Reformation des Hellenismus, während gegen die Christen zwar blutige Verfolgungen durch den Kaiser direct nicht in's Werk gesetzt sind, dadurch aber nicht jede Abweichung von seinen humanen Principien ausgeschlossen wurde; durch die Macht der Verhältnisse wurde der Kaiser schliesslich weiter getrieben, als er Anfangs gewollt hatte.

Im dritten Abschnitte bestimmt nun der Verfasser die Reactionsthatsachen bis zu Julian's Eintreffen in Antiochia, während der vierte die gleiche Aufgabe während des Aufenthalts in Antiochien zu lösen sucht. Zunächst wird der Bund des Kaiserthums mit dem Arianismus gelöst (1. Cap.), indem derselbe dem katholischen Bekenntniss gleichgestellt und die verschiedenen christlichen Secten als gleich fremd behandelt wurden. Die hierdurch von neuem entbrennenden Fehden unter den christlichen Parteien wurden von Julian genährt, indem er jeder Partei Schutz vor der anderen gewährte. Bald folgte der Befehl auf Wiedereröffnung der heidnischen Cultusstätten, wodurch das Christenthum auch materiell empfindlich getroffen wurde, die von Constantius verliehenen Privilegien des Clerus wurden aufgehoben, die Kreuzesfahnen durch heidnische Embleme ersetzt, die kaiserlichen Statuen mit Zeichen seines Göttercults versehen. Am kaiserlichen Hofe — wie das zweite Capitel zeigt — sollte eine Heimath der Philosophie und des Göttercults entstehen, doch schloss er die Christen nicht grundsätzlich aus; nur die Prätorianer wurden von allen christlichen Elementen gereinigt. Um die Wirkung der klassischen Litteratur auf den jugendlichen Geist rein zu erhalten, beschränkte Julian (3. Cap) das Halten einer Schule; es bedurfte dazu der Erlaubniss der Gemeindebeamten bzw. der Bestätigung durch den Kaiser. Seine Tendenz gegen christliche Lehrer wird erst durch ein kaiserliches Handschreiben klar, wodurch nur der zu dem Erklären classischer Autoren für befähigt erklärt wird, der auch an die dort gelehrten Götter glaube. Dieses Gesetz vom 17. Juni 362 ist der erste Act planmässiger Verfolgung der Kirche und hätte sie auf die Dauer furchtbar treffen müssen. Auf seiner Reise zum Partherkriege konnte sich Julian überzeugen (4. Cap.), dass die Erfolge seiner Reaction sehr gering waren, wie der Verfasser im Einzelnen ausführt. Es bedurfte energischerer Anordnungen, sollte ihr zum Siege verholfen werden. In Antiochia fand er bei der heidnischen Bevölkerung völligen Indifferentismus, bei der christlichen offene Feindschaft (III. Abschn. 1. Cap.). Sein Befehl, die Gebeine des christlichen Märtyrers Belyles zu entfernen, führte zu Tumult, Verhaftungen und Bestrafungen. Die Verbitterung steigerte sich, als — wohl durch christliche Hand — der Apollotempel

in Daphne in Flammen aufging. Die Schliessung der Kathedrale war die Antwort des Kaisers. In dieser Lage entstand der Misopogon; dieser Stimmung ist die Einsetzung des gewalthätigen Alexander aus Heliopolis zum syrischen Statthalter entsprungen. Den Mittelpunkt der Opposition sah Iulian (Cap. 2) in dem christlichen Clerus; er suchte die höheren Geistlichen deshalb von ihren Gemeinden zu trennen (Titus von Bostra, Athanasius von Alexandria). Endlich zog der Kaiser (Cap. 3) auch politische Massregeln in den Dienst der kirchlichen Reaction, indem er christlichen Gemeinden Unterstützung, Berücksichtigung von Beschwerden etc. geradezu verweigerte (Pessinus, Nisibis, Majuma) einzelnen die Rechtshilfe (?), und die Zulassung zu Verwaltungs- und Gerichtsstellen versagte; im Heere wie in der Staatsverwaltung wurde für neue Einstellungen Zugehörigkeit zu dem Heidentum gefordert. Dagegen beförderte Iulian die Stärkung des Judenthums; er ordnete die Wiederherstellung des Tempels an und erleichterte die Judensteuer. In Folge der Reaction entflamte sich (Cap. 4) in den Provinzen mehr und mehr der religiöse Fanatismus und machte sich in Gewaltacten Luft. Die Verfolgungen von Personen hat Iulian in zwei bekannten Fällen (Alexandria und Gaza) getadelt, dagegen ermutigte er die Angriffe auf Kirchen und Märtyrergräber (262/263); ja er gab directe Befehle zur Zerstörung. Uebergriffe von Christen (Merus in Phrygien, Cäsarea in Cappadocien) wurden streng gestraft, ebenso thätliche Streitigkeiten der christlichen Secten unter einander. Der letzte (V.) Abschnitt schildert den Ausgang der Iulianischen Reaction. Während im Westen von einer Wirkung der Decrete kaum eine Wirkung nachzuweisen ist, betrieb Iulian im Osten sogar auf dem Wege gegen die Perser seine religiöse Reaction sehr eifrig (Antiochia, Beröa, Batnae), in diesen Tagen entstand seine Schrift gegen die Christen, mit das Bedeutendste, was antike Gelehrsamkeit gegen das Christenthum erzeugt hat. Aber allen seinen weiteren Absichten machte sein Tod (2. Cap.), vielleicht von der Hand eines christlichen Soldaten, ein jähes Ende; bald waren die Folgen seiner Reaction spurlos beseitigt.

IX. Die Völkerwanderung.

A. Guldennenning und J. Iffland, Der Kaiser Theodosius der Grosse. Halle 1878.

Das Buch enthält drei Theile, eine Untersuchung über die Quellen von Guldennenning, die Geschichte des Theodosius bis zur Besiegung des Maximus von Iffland und die Geschichte dieses Fürsten von diesem Ereignisse bis zu seinem Tode von Guldennenning.

Es ist ein nicht unbedenkliches Unternehmen einen zusammengehörigen Stoff, wie die Regierung eines Fürsten, noch dazu eines, bei dem auf die Betrachtungsweise so viel ankommt, unter zwei Bearbeiter

zu vertheilen: die beiden Verfasser sind der Gefahr nicht entgangen, ihre Arbeit ist nicht gleichmässig ausgefallen.

In der Quellenfrage wird wohl das Urtheil über Eunapius und Zosimus richtig sein; nur geht die Vermuthung, dass Zosimus eine christlich gereinigte Ausgabe des ersteren in Händen gehabt habe, zu weit; auch die Abhängigkeit des Sozomenus von Sokrates darf als erwiesen gelten.

Die Quellenbenutzung ist vorsichtig, vielleicht hätten die christlichen Quellen noch mehr ausgenutzt und das Bild des Theodosius in einzelnen Zügen ein anderes werden können. Mehr bleibt zu bedauern, dass der grosse historische Zusammenhang nicht völlig zu seinem Rechte kommt: vgl. meine Recension Jen. Lit.-Zeit. 1879 No. 16.

Paul Krüger, Ueber die Zeitbestimmung der Constitutionen aus den Jahren 364 – 373. Ein Beitrag zur Kritik des Cod. Theodosian. Comm. Mommsen. S. 75 ff.

Bekanntlich hat Mommsen (Abhandl. d. Berl. Akad. d. W. 1860 S. 349 ff.) die Frage der Zeitfolge der kaiserlichen Constitutionen für die Erlasse Diocletians gelöst; Paul Krüger (Zeitschr. f. Rechtsgesch. 11, 166 ff. und erster Anhang zum Cod. Justin.) konnte in seiner Bearbeitung des Iustinianischen Codex und der Feststellung der Reihenfolge der Constitutionen Iustinian's jene Resultate in der Hauptsache bestätigen, nur für wenige Constitutionen ergab sich eine Abänderung der Mommsen'schen Restitution. Die schwierige Untersuchung für die Periode des Cod. Theodosian. ist bis jetzt nur unvollkommen geführt.

Krüger will nun für die Constitutionen des Valentinian und Valens die Hauptfehler klarstellen, berichtigen und ihren Ursprung erklären; damit wird zugleich eine Grundlage für die Kritik der übrigen im Cod. Theodosian. vertretenen Abschnitte gefunden sein.

Als Hauptfehler ergeben sich 1. gleiche Bezeichnung der Consulate von 365. 368. 370 und 373, sowie Beziehung der den letzteren drei Jahren angehörigen Constitutionen seitens der Compileren auf das Jahr 365 oder auch Einsetzung falscher Iterationszahlen. 2. Irrige Weglassung oder Einsetzung Gratian's als Augustus. 3. Ausfall eines Datum, und dadurch veranlasst theils Unrichtigkeit der chronologischen Reihenfolge innerhalb der einzelnen Titel, theils Verwandlung des Empfangsortes u. dgl. in den Ort des Erlasses, theils bei der Formel post consulatum Beziehung des Erlasses auf das nächstfolgende Jahr. 4. Einsetzung falscher Consulate. 5. Einsetzung falscher Kaiser. 6. Einsetzung falscher Adressaten.

Den Ursprung dieser Fehler erklärt Krüger damit, dass den Compileren die authentischen Ausfertigungen nicht überall zu Gebote standen, und dass die Archive der Centralstelle lückenhaft waren, indem nicht alle Erlasse darin Aufnahme fanden oder manche bei den Wande-

rungen der Höfe verloren gegangen sind. Weitere Versehen konnten dadurch herbeigeführt werden, dass bei den Eintragungen in die Regesta jeder Jahrgang einen Abschnitt bildete mit der Ueberschrift der Consuln, während diese in den Subscriptionen der einzelnen Constitution wegblieb. Einen ähnlichen Anlass können die Unrichtigkeiten in den Constitutionen haben. Die Verwechslung der Adressaten kann durch Weglassung derselben in den Regesten erklärt werden.

Rud. Usinger, Die Anfänge der deutschen Geschichte. Hannover 1875.

Diese von Waitz aus dem Nachlasse des früh verstorbenen Verfassers herausgegebene Schrift kann nur zu ihrem geringeren Theile hier gewürdigt werden. Der ganze zweite specielle Theil (der hercynische Wald, frühere Ausbreitung der Kelten nach Osten und Norden, deutsche Völkerschaften) fällt in das Gebiet der deutschen Geschichte.

Im ersten Theile sucht der Verfasser die schwierige und viel erörterte Frage über Germanen und Kelten zu entscheiden. Er nimmt an, dass Kelten einst bis zur Elbe, vielleicht auch über dieselbe hinaus wohnten, dass diese aber dem steten Drängen germanischer Völkerschaften nachgebend in historischer Zeit über den Rhein zurückgingen; gewöhnlich empfangen die nachdrängenden Stämme von ihren Vorgängern den Namen; so ging der Name keltischer Germanen auf deutsche über, während der ursprüngliche keltische Volksstamm unter dem Namen Tungern fortlebte. Auch in das Land zwischen Ems und Rhein drangen germanische Stämme, von ihnen blieben die Friesen hier sitzen, während Cimbern und Teutonen nach Süden vordrangen. Der Name Cimbern wurde von dem keltischen Volke der Cimren, Cambren entlehnt. Wir folgen nun dem Verfasser auf der Wanderung der Cimbern und Teutonen bis zu dem Eindringen des Ariovist in das keltische Gebiet, der Berührung mit Rom, den Kriegen Cäsars und seiner Nachfolger. Ueberall eröffnet der Verfasser durch geschickte und auch meist vorsichtige Combination des massenhaften und zerstreuten Details eine erfreuliche Perspective in die Vorgeschichte unseres Volkes; eine Reihe von Vorurtheilen über die Politik der Römer werden widerlegt, die kulturhistorische Thätigkeit derselben in's rechte Licht gestellt. Einigermassen unbefriedigend ist die Benutzung der römischen Quellen, namentlich der nicht schriftstellerischen; so spielt oft die — wenn auch meist feinfühlende und geistvolle — Hypothese eine zu bedeutende Rolle.

Carl Pottgiesser, Die Einführung des Christenthums bei den Völkern germanischer Abstammung. Bochum — Programm 1878.

Enthält nur längst bekanntes, soweit es noch das römische Reich berührt; der Schwerpunkt der Arbeit fällt in die Anfänge der deutschen Geschichte.

Julien Havet, *Du partage des terres entre les Romains et les barbares chez les Burgondes et les Visigoths.* Rev. histor. 1878. S. 87 ff.

Die gewöhnliche Ansicht, dass Burgunder und Westgothen bei ihrer Niederlassung in Gallien der römischen Bevölkerung $\frac{2}{3}$ des Landes genommen, $\frac{1}{3}$ gelassen haben, ist im Grossen und Ganzen richtig, wenn auch nicht genau.

Historiker und Gesetzesstellen beweisen, dass die Burgunder von Ackerland $\frac{2}{3}$, von Sklaven $\frac{1}{3}$, von Gartenland, Weinbergen und Wald $\frac{1}{2}$ in Anspruch nahmen bezw. als hospites je einem Römer zugewiesen wurden und mit diesem hospitalitatis iure die Theilung vornahmen. Später wurde die Occupation von Ackerland auf $\frac{1}{2}$ beschränkt, die Theilung des Gesindes fiel ganz weg. Dieselben Verhältnisse gelten bei den Westgothen.

Dieser Vorgang ist nicht als Pachtverhältniss, sondern als wirkliche Landtheilung aufzufassen. Die Theilung erfolgte aber nicht nach Kriegerrecht, einmal, weil zu dieser Zeit die Wegnahme von Land nach Kriegerrecht unbezeugt ist, sodann weil Burgunder und Westgothen weder als Eroberer noch als Sieger nach Gallien kamen, sondern mit Genehmigung der römischen Obrigkeit. Die Massregel ist lediglich eine Einquartierung gewesen, die in jenen Zeiten (Cod. Theod. 7, 8, 5) nach ähnlichen Bestimmungen erfolgte. Die römische Reichsbehörde, welche den Barbaren die Niederlassung gestattete, hatte auch für ihren Unterhalt zu sorgen; sie zwang den Eingeborenen zur Theilung der Einkünfte, vielleicht auch schon zur Theilung des Eigenthums selbst.

Wir würden diese Erklärung für möglich halten, wenn eine wirkliche hälftige Theilung zwischen den Einwanderern und den Angesehenen erfolgt wäre; warum aber den Eingeborenen nur $\frac{1}{3}$ des Landes, dagegen $\frac{2}{3}$ der Sklaven blieben, scheint schlechterdings unerklärlich, wenn die römischen Behörden diese Versorgung der Barbaren anordneten. Dagegen ist Alles in Ordnung, wenn die letzteren auf die occupirten Länder das Kriegerrecht der Römer anwandten. Thatsächlich war das Land erobert, wenn auch keine Schlacht vorhergegangen, ja wenn sogar der Consens der römischen Obrigkeit eingeholt worden war. Denn ein Staat, der überhaupt noch Mittel zur Wehr hat, kann solche Bedingungen zum Nachtheil seiner Angehörigen nicht eingehen.

Schlussbetrachtung.

Wenn in dem letzten Jahresberichte gesagt werden konnte, dass das Interesse »von den halbhistorischen Zeiten sich mehr den hellhistorischen Epochen zugewendet habe« so gilt dies nicht mehr für den diesjährigen, wo von Neuem Versuche zu verzeichnen waren, die den Zweck hatten, die dunkelsten Verhältnisse aufzuhellen; das Interesse für Quellenfragen hat sich nicht vermindert.

Die reichlichste Production gehört auch jetzt wieder der Kaiserzeit an. Hier hat die Arbeit von Th. Mommsen über das Staatsrecht der Kaiserzeit der Specialforschung die Richtung gewiesen; aber merkwürdiger Weise lässt sich die Wirkung dieser epochemachenden Arbeit in den hier besprochenen Abhandlungen mit einigen rühmlichen Ausnahmen kaum verspüren; so ist auch die Ausbeute für wirkliche Förderung unseres Wissens verhältnissmässig gering. Sollten sich hier nicht für jüngere Kräfte lohnendere Arbeiten finden, als auf jenen Gebieten, auf welchen nur allzu leicht jugendlicher Scharfsinn und die Sucht Neues zu sagen in die Bahnen reiner Willkür und fesselloser Phantasie geräth? In Frankreich sucht die Schule Léon Renier's die Kaisergeschichte durch Specialforschungen zu fördern; das von der Berliner Akademie in's Leben gerufene Inschriftenwerk bietet bei uns in Deutschland eine Grundlage und ein Material für solide Arbeit, wie sie kein Volk besser aufzuweisen hat.

Ein Name geht durch diesen Jahresbericht hindurch — der des Meisters römischer Geschichtsforschung, Theodor Mommsen's. Kaum ein Werk wurde besprochen, in dem nicht seine Autorität anerkannt oder bekämpft wird. Unsere Hoffnung, die Kaisergeschichte von seiner Hand zu erhalten, ist in den letzten Jahren eher geringer geworden; doch geben wir dieselbe nicht auf. Freunde und Gegner sind darin einig, dass nur er im Stande ist, auf diesem Gebiete eine deutscher Wissenschaft würdige Arbeit zu liefern. Möge er bald den Augenblick für gekommen erachten, wo er die Früchte unvergleichlich erfolgreicher Studien und Arbeiten unserem Volke als langersehnte Gabe darbringt.

Register.

I. Verzeichniss der besprochenen Schriften.

- Abel, E., die Bibliothek des Königs Matthias Corvinus. III, 130. — Die classische Philologie in Ungarn. III, 130.
- Abresch, F. L., observationes criticae ad Plutarchi Moralium capita selecta. I, 231.
- Acton, histoire de la liberté dans l'antiquité et le christianisme. III, 389.
- Ahner, M., Fredegis von Tours. III, 102.
- Ahrens, H. L., *αδλή* und villa. III, 231. — Zu Theokritos. I, 115.
- Algermissen, A., quaestiones Ovidianae. II, 249.
- Andresen, G., Briefe von Cicero erkl. v. F. Hofmann 2. A. II, 235.
- Angermann, C., *Ἀσκληπιός; Πέλοψ; Ηγνέλεως; Δίρας; Μάγνητες; Ἀττική*. III, 225. — Bemerkungen über den Differenzirungstrieb auf dem Boden des Griechischen und Lateinischen. III, 182.
- Arbenz, E., die Schriftstellerei in Rom zur Zeit der Kaiser. III, 369.
- Armbruster, H., animadversiones in Herodiani librum *περὶ ποθῶν*. I, 173.
- Arnold, B., de praetoribus Atticis dissertatio altera. III, 322.
- Arnoldt, R., Aesch Agam. 1649 ff. I, 21. — Zu Soph. Ant. 1344f. I, 36.
- Ascoli, G. J., la genesi dell' esponente greco *-τατο* e il rammolimento delle tenui in *ξῖδοςμος* e *ὄρδοςος*. III, 205. — Studj critici II. III, 271.
- Assmus, A., ein Beitrag zur Metrik für Schulen. III, 150.
- Aubé, du christianisme de Marcia, la favorite de l'empereur Commode. III, 541.
- Ausgrabungen in Olympia I. II. III, 51.
- B., E. P., petit système métrique. III, 150.
- Babad, J., de graeca radice man. III, 222.
- Babucke, H., Geschichte des königlichen Progymnasiums (der Ulrichschule) in Norden. III, 135.
- Bader, Clarisse, la femme romaine. III, 371.
- Bader, F., die Aigis bei Homeros. I, 104.
- Bährens, E., zu Avianus. II, 167. — Zur Anth. lat. II, 263. — Neue Verse des Dracontius. II, 264. — Zu Lucilius. II, 169. — Zu den Fragmenten des Suetius. II, 161. — Poetae latini minores. II, 257. 258. — Zu den carm. Tiberiani. II, 265. — Zu Varius de morte. II, 161. — Ueber ein Vergilisches Epigramm. II, 165.
- Baer, K. E. v., über die homerischen Localitäten in der Odyssee. I, 98.
- Baerwald, A., Josephus in Galiläa. III, 516.
- Βάλβης, Σ. Δ., τὸ ἀρχαῖον περὶ τοῦ Ἰζύκου δῆγμα*. I, 209. — *Διορθώσεις χωρίων τινῶν τῆς Σοφοκλέους Ἀντιγόνης*. I, 35.
- Bamberg, A. v., zur attischen Formenlehre. III, 196.
- Bardt, C., zu Cicero's Cluentiana. II, 204.
- Baret, E., oeuvres de Sidoine Apollinaire. II, 167.
- Barry, Ch, trois lettres inédites de Champollion. III, 144.
- Barth, A., Aesch Pers. 632. I, 19.
- Basedow, F., de Euripidis fabula quae inscribitur Cresphontes; part. I. I, 50.
- Bauder, G., de generis neutrius pluralis cum verbo construendi vi et usu. III, 253.
- Baudrillart, H., histoire du luxe privé et public. T. II. III, 357.
- Bauer, A., Herodots Biographie. I, 177.
- Bauer, B., Christus und die Cäsaren. III, 532.
- Baumgarten, O., quaestiones scenicae in Aeschyli Choephoris. I, 22.
- Baunack, J., Hesychiusglossen; *Θέβος; οἴως*; die Präposition *πρός; κατὰ; ἔννάλως*. III, 226. — Peculiaria quae-

- dam inscriptionum megaricarum, argivarum, messeniarum, arcadicarum. III, 242. — De graecis ponomibus possessivis. III, 208. — Schedae grammaticae. III, 195. 198.
- Baur, F., sprachwissenschaftliche Einleitung in das Griechische und Lateinische. III, 172. — Philological introduction to Greek and Latin transl. by C. Kegan Paul and E. D. Stone. III, 172. — Introduzione allo studio scientifico del greco e del latino trad. da F. Ramorino. III, 172. — Die nominale Reduplication im Griechischen. III, 192.
- Bayet, Ch., inscriptions chrétiennes de l'Attique. III, 40. — Inscriptions chrétiennes de Syra. III, 76.
- Bechert, M., de Manilii emendandi ratione. II, 165.
- Beer, R., de arte Aeschyl. I, 10.
- Beermann, E., de dialecto Boeotica. III, 235.
- Beesly, Catiline, Clodius and Tiberius. III, 479. 496. — The Gracchi, Marius and Sulla. III, 481.
- Begemann, H., quaestiones Soloneae. Spec. II. I, 200.
- Belger, Ch., Moriz Haupt. I, 116.
- Bellerman, L., Sophokles erklärt von Wolff. 3. Th. Antigone. 3. Aufl. I, 35.
- Beloch, G., sulla costituzione politica dell' Elide. III, 279.
- Benfey, Th., *μισθός*. III, 229. — *ῥοδανός*; *γελεῖν*; *ἀγάλλω*. III, 230
- Benicken, H. K., zum zwölften Buche der Ilias. I, 91. — Das Wiedererscheinen des in E der Ilias erschlagenen Pylaimenes in N aufs Neue untersucht. I, 92.
- Benndorf, O., Beiträge zur Kenntniss des attischen Theaters. III, 315. — Antike Gesichtshelme und Sepulcralmasken. III, 388.
- Benoist, E., Plante. Morceaux choisis. II, 32.
- Bentz, W., de genetivi usu apud veteris comediae poetas. P. I. III, 246.
- Berge, C. de la, essai sur le règne de Trajan. III, 525.
- Bergk, Th., der Aufstand des Antonius. III, 519. — Eine griechische Inschrift. III, 92. — Lesefrüchte VI. Zu den pindarischen Scholien I, 215. — Poetae lyrici graeci. Ed. IV. P. I. Pindari carmina. I, 210.
- Bergmann, A. A., zur Geschichte der socialen Stellung der Elementarlehrer und Grammatiker bei den Römern. III, 370.
- Bernays, J., Aristoteles' Elegie an Eudemos. I, 202. — Die Gottesfürchtigen bei Juvenal. III, 531.
- Bezzenberger, A., *ἀζηχίς*; *κόβαλος*; *μηρός*; *νόθος*. III, 228. — Beiträge I f. III, 227. — *δεῦρο*, *δεῦτε*. III, 194. — *ἐντί* = *ἐστί*. III, 194. — Homerische Etymologien. I, 84. — *πινυτός*. III, 229. — *φάλαγξ*; *θρηγκός*; *ἡπιος*; *φάντη*. III, 227.
- Bikélas, D., die Griechen des Mittelalters. III, 97.
- Biographie, allgemeine deutsche. III, 95.
- Birkler, W., die oratorischen Transitions- und Argumentations-Phrasen *τί δέ* etc. III, 274.
- Birt, Th., de Halieuticis Ovidio falso adscriptis. II, 255.
- Bischoff, A., Homerische Exkurse. I, 93.
- Bissinger, das dritte Stasimon des Euripideischen Hippolyt. I, 47.
- Bitschowsky, R., zu Statius Silv. II, 166.
- Blascke, S., de Antidosi apud Athenienses. III, 351.
- Blasel, J., die Motive der Gesetzgebung des C. Sempronius Gracchus. III, 476.
- Blass, F., das ägyptische Fragment des Alkman I, 208. — Zu den griechischen Lyrikern. I, 197.
- Blaze de Bury, H., les femmes et la société au temps d'Auguste. III, 491.
- Blümmner, H., zu Statius. II, 166.
- Böhringer, F. u. P., Augustinus. II, 143.
- Bösser, E., Recension von Ludwigs Comodianus. II, 142.
- Bohm, H., de *εἰσαγγελίας* ad comitia Atheniensium delatis. III, 299.
- Boissière, G., esquisse d'une histoire de la conquête et de l'administration Romaine dans le nord de l'Afrique. III, 549.
- Bombe, E., de ablativi absoluti apud antiquissimos Romanorum scriptorum usu. II, 4. 31.
- Bonnet, M., Claudianus. II, 166.
- Bonwetsch, G. N., die Schriften Tertullians. II, 125.
- Boot, J. C. G., Gronovii ad Rubenium epistolae X. III, 142.
- Bornemann, L., de Castoris chronicis Diodori Siculi fonte ac norma. III, 458. — Zur römischen Chronologie. III, 459.
- Bourgault-Ducoudry, L. A., études sur la musique ecclésiastique grecque. III, 159.

- Brandes, H., zur Zeitgeschichte des Kaisers Augustus. III, 498.
- Brandes, W., Conjekturen zu Ausonius. II, 167.
- Brandt, F., de praepositionum apud Sophoclem usu. I, 23.
- Brandt, S., de varia apud veteres Romanorum poetas scaenicos genetivi singularis pronominum forma. II, 11.
- Bréal, M., l'inscription de Nanpacte. III, 61.
- Breysig, A., zu Avienus. II, 167.
- Brüll, J., über den Dialect der Rhodier. III, 234. — Herodot's babylonische Nachrichten. I, 192.
- Brugman, K., *ἔραμαι*. III, 224. — Zur Geschichte der Nominalsuffixe -as, -jas und -vas. III, 204. — Zur Geschichte der stammabstufenden Declinationen. III, 204. — Zur Geschichte der präsensstambildenden Suffixe III, 187. — Nasalis sonans in der indogermanischen Grundsprache. III, 175. — Erstarrte Nominative. III, 207. — Ueber die sogenannte gebrochene Reduplication in den indogermanischen Sprachen. III, 190. — In Sachen des freieren Gebrauchs der Reflexivpronomina der dritten Person bei Homer. I, 67. — *ἄμνος; γαστήρ*. III, 226.
- Buchholtz, H., praescae latinitatis originum libri III II, 10. — Observationes metricae in Lucilium. II, 169. — Varro's Beurtheilung des ionischen Versmasses. III, 158.
- Bücheler, F., Sophoclis *παῖδων εἰς Ἀσκληπιών*. I, 217. — Die Leucht bei Leuktra. III, 57.
- Bürgel, H., die pylaeisch-delphische Amphiktyonie. III, 234.
- Bürmann, H., das Attische Intestat-Erbfolgegesetz. III, 346.
- Buhl, H., die agrarische Frage im alten Rom. III, 368. 475.
- Bulletin de corr. hellén. I, 120. 357. III, 61. 62. 76.
- Bulletino della commissione archeologica municipale. III, 92. 405.
- Burckhardt, A., Schriften von W. Vischer. III, 145.
- Burckhardt-Biedermann, Th., der Homeriden-Hymnus auf den delischen Apollo. I, 107.
- Burmeister, C. Th., observationes Persanae. II, 173.
- Buttmann, A., des Apollonios Dyskolos Syntax. I, 143.
- Caesar, J., catalogi studiosorum scholae Marpurgensis. III, 123. — Quaestionum de Callini aetate suppl. I, 198.
- Caillemet, E., le droit de succession légitime à Athènes. III, 346.
- Camarda, N., Gerone e la prima Olimpica di Pindaro. I, 215.
- Camodeca, P., sulla pronunzia delle lettere greche. III, 173.
- Cappelle, C., Beitrag zur homerischen Syntax. III, 274. — Wörterbuch über Homerus von E. E. Seiler. 8. A. I, 82.
- Carini, J., iscrizione greche delle catacombe di Siracusa. III, 91. — Nuove iscrizioni di Siracusa. III, 91. — Sarcofago rinvenuto in Siracusa. III, 91.
- Carminati, J., epigrammi CLXX scelti dell' Antologia. I, 206.
- Carta dei dintorni di Roma. III, 413.
- Casagrandi, V., Agrippina minore. III, 502.
- Cauer, P., delectus inscriptionum Graecarum propter dialectum memorabilium. III, 8. 242. — De dialecto Attica vetustiore. III, 182. 198. 241. — Die dorischen Futur- und Aoristbildungen der abgeleiteten Verba auf -ζω. III, 194. — De pronominum personalium formis et usu Homericis. III, 208.
- Cavallin, S. J., de futuro Herodoteo. I, 194. — De modis atque temporibus orationis obliquae apud Herodotum. I, 194.
- Cerrato, L., Solone. Saggio critico biografico. I, 200. — Sui frammenti dei carmi Soloniani I, 199.
- Chaignet, A. E., théorie de la déclinaison des noms en grec et latin d'après les principes de la philologie comparée. III, 197.
- Champagny, die Antonine. III, 521. — Etudes sur l'Empire Romain. III, 514.
- Chaplin, note on the population of Jerusalem durant the siege by Titus. III, 518.
- Chassang, A., la grammaire de Denys le Thrace. I, 141.
- Christ, W., eine metrische Inschrift von Dodona. III, 64. — Die rhythmische Continuität der griechischen Chorgesänge. III, 156. — Theilung des Chors im attischen Drama I, 1. III, 161. — Oeri und Prien, Thesen über die scenische Responsion bei den griechischen Tragikern und Aristophanes. III, 163.
- Christensen, R., de jure et condicione sociorum Atheniensium. III, 330.
- Cipolla, F., dei prischi Latini e dei loro usi e costumi. III, 354. — Della religione di Eschilo e di Pindaro I, 10.

- Clemm, W., de alpha intensivo. III, 216.
— Forschungen auf dem Gebiet der griechischen Composita. III, 215.
- Cobet, ἐργασίαι. III, 193.
- Coen, A., l'abdicazione di Diocleziano. III, 553.
- Coenen, G. F. H., de comparationibus et metaphoris apud Atticos praesertim poetas. III, 233.
- Collignon, M., Bull. de corr. hell. I, 345. III, 79. — De collegiis ephororum. III, 71, 86. — Inscriptions funéraires d'Athènes. III, 40. — Musée de Pécole évangélique de Smyrne. III, 84. — Revue archéol. vol. 32 p. 182. III, 61.
- Compte rendu de la commission imp. archéologique pour 1873. III, 68; pour 1874 III, 84.
- Condamin, J. P., de Q. S. F. Tertulliano. II, 120
- Cornelissen, J. J., zu Cato Maior 15 33. II, 228. — Zu Cic. de leg. agr. II, 4, 9; II, 207. — Vorschläge zur Rede pro S. Roscio Amerino und zu den Verrinen. II, 203 — Ov. Trist. I, 1 12. 43. Met. II, 214f. II, 251.
- Corssen, P., de Posidonio Rhodio. II, 225
- Corvisieri, C., delle posterule tiberine tra la porta Flaminia ed il ponte Gianicolensi. III, 410.
- Croiset, A., observations sur le sens du mythe d'Ixion. I, 212.
- Culmann, F. W., das Geheimniss der Nasale in den Reduplicationssyllben griechischer Wörter. III, 176.
- Cuno, J. G., Vorgeschichte Roms. I. Th. III, 439.
- Curtius, C., griech. Epigramme aus Kleinasien. III, 85. — Inschriften und Studien zur Geschichte von Samos. III, 71. — Monatsberichte der Berl. Akademie 1876 p. 351—353. III, 72. — Recension v. U. Köhler, corpus inscriptionum Atticarum. II, 1. III, 22. — Attische Richtertafeln des Berliner Museums. III, 41, 327.
- Curtius, E., Monatsber. d. Berl. Akad. 1877, S. 475 ff. III, 87. — Das Pythion in Athen. III, 18.
- Curtius, G., Zu den Auslautsgesetzen des Griechischen. III, 181. — ἔξαρος. III, 219. — νόσος. III, 226. — Seltene griechische Perfectformen. III, 193. — Studien Bd VIII. III, 225. — Das Verbum der griech. Sprache seinem Baue nach dargestellt. III, 183.
- Darreste, R., une loi Ephésienne du premier siècle avant ère. III, 81. — Système générale du droit civil Athénien. III, 346
- Davidson, Th., the grammar of Dionysius Thrac. I, 141.
- Davies, J., the Seven against Thebes. I, 9.
- Dederich, A., die Suevi bei Tac. Agric. 28. III, 521.
- Degner, R., de dorismi usu Callimacheo. I, 202
- Deecke u Sigismund, die wichtigsten kyprischen Inschriften. III, 79.
- Delboeuf, J., théorie de la négation dans la langue grecque. III, 265.
- Delisle, L., notice sur un manuscrit mérovingien contenant des fragments d'Eugypius. II, 155.
- Delitzsch, F., Studien über indogermanische und semitische Wurzelverwandtschaft. III, 234
- Dessau, de sodalibus et flaminibus Augustalibus. III, 386.
- Dethier, Sabinianns, ein vergessener römischer Kaiser. III, 551.
- Detlefsen, Recension von Mayhoff's novae lucubrations Plinianaec II, 267.
- Deuticke, P., Archilocho Pario quid in graecis litteris sit tribuendum. I, 207.
- Diels, Atacta. I, 244.
- Dilthey, C., dipinti Pompeiani accompagnati d'epigrammi greci. III, 91. — Epigrammatum Graecorum Pompeis repertorum trias. III, 91. — Epigrammata graeca in muris picta. I, 203. — Observationes criticae in Anthologiam Graecam. I, 203.
- Dindorf, G., scholia graeca in Homeri Iliadem. T. III. IV. I, 69.
- Dindorf, L., über einiges Untergeschobene bei Sophokles und Euripides. I, 23
- Dittenberger, W., zu den attischen Ephebeninschriften. III, 34. — Die Familie des Herodes Atticus. III, 539. — Recension von Cauer's delectus inscriptionum III, 8 — Untersuchungen über die nach Kleithenes neuerrichteten attischen Pnylen. III, 329.
- Doberentz, E., de scholiis in Thucydidem. I, 136.
- Dobson, W. T., the classic poets, their lives and their times. I, 98.
- Dörffel, E., Joh. Friedr. Christ. III, 142.
- Dombart, B., Augustinus de civitate Dei. II, 145. — Octavius, ein Dialog des Minucius Felix. II, 117. — Recension von Ludwig's Comodianus. II, 142.

- Donaldson, J., the character of Plautus. II, 1.
- Donati, G., volgarizzamento del terzo idillio di Teocrito. I, 116.
- Donini, P. L., delle antichità romane. III, 353.
- Dorigny, A., Poemanius. III, 88.
- Double, L., l'empereur Claude. III, 502. — l'Empereur Titus. III, 512. — Les Césars de Palmyre. III, 545.
- Draheim, J., de arte Ovidii. II, 242.
- Dressel, H., ricerche sul monte Testaccio III, 412.
- u. A. Milchhöfer, die antiken Kunstwerke aus Sparta. III, 44. — Mitth II, 442 III, 46.
- Droysen, H., die Stellung von Samos im ersten attischen Bund. III, 331.
- Duchesne, L., la colonie Romaine d'Olbasa en Pisidie III, 89. — Inscriptions de la Pallène. III, 65
- Duchesne, L. et M. Bayet, mémoire sur une mission au mont Athos. III, 62 64, 66
- Dübner, selecta nova ex Patribus Latinis. II, 130, 146, 151.
- Dümmler, E., die handschriftliche Ueberlieferung der lateinischen Dichtungen aus der Zeit der Karolinger. II, 264 III, 100.
- Dürr, F., der römische Circus und die Circusspiele. III, 388.
- Dütschke, H., antike Bildwerke in Italien III, 93.
- Duhn, F. v., Votivreliefs an Asklepios und Hygieia. III, 31.
- Dumont, A., bustes des cosmètes de l'éphébie Attique. III, 34. — Essai sur l'éphébie Attique. III, 13. — Inscriptions et monuments figurés de la Thrace. III, 67. — Remarques sur les archontes Athéniens postérieurs à la 122 Olympiade. III, 13. — Supplément à la chronologie des archontes Athéniens. III, 13.
- Dupuy, A., les aventuriers grecs à Rome III, 370.
- Duruy, sur le règne de Septime Sévère. III, 544.
- Dziatzko, C., zur Kritik des Lucilius. II, 170, 183.
- Ebhardt, die sprachlichen Formen mit welchen die Glieder des Schlusses im Griechischen und Lateinischen eingeführt werden. III, 274.
- Eberhard, A., Cicero's Reden für Marcellus, für Q. Ligarius und für Deiotarus. II, 219. — Cicero's Catilinarische Reden. II, 209.
- Ebert, A., zur Anth. lat. II, 263.
- Egger, E., inscription attique récemment découverte sur l'Acropole. III, 15. inscription grecque de Marseille. III, 94. — inscription inédite de Dodone III, 64. — le vocabulaire technique des grammairiens. I, 142. — Recension von Dumont, essai sur l'éphébie Attique. III, 22.
- Eichert, O., Wörterbuch zu den Verwandlungen des Ovidius. 7. A. II, 248.
- Eichheim, M., neue Schlaglichter auf die Urgeschichte der Germanen in Belgien und den Rheinlanden III, 484.
- Eisenhuth, H., Germanicus und Agrippina. III, 494.
- Ellis, R., on a greek epigram. I, 202. — Some new latin fragments. II, 261. — Aegritudo Perdicae. II, 265.
- Ennen, L., die Alterthumsstudien in Köln. III, 115
- Escott, T. H. S., the satires of Juvenal. II, 180.
- Eussner, A., zu Palladius. II, 158.
- Evola, F., storia tipografica-letteraria del secolo XVI in Sicilia. III, 114.
- Eyth, E., Plutarch's Königs- und Feldherrnsprüche in Auswahl deutsch bearbeitet. I, 221
- F., M., arch. Zeitung 1876 S. 40. III, 91.
- Fabian, E., M Petrus Plateanus. III, 121.
- Fabretti, A., palaeographische Studien. III, 5.
- Fabricius, C., zur religiösen Anschauungsweise des Plutarch. I, 219.
- Facsimiles of ancient manuscripts. III, 5.
- Fecht, C., quaestiones choricæ Euripideæ. I, 37.
- Fick, A., ἀλόμοι; ἀπνιστος; ἀσός; ἔρμα; κεφαλή; κιστή; κότιλον; βύρσα; δίκος; μόσχος; ἦ. III, 229 — Die namenartigen Bildungen der griechischen Sprache. III, 218. — ἐρωή; ἰχθύς. III, 224. — ἔύς; γόνου und ὄγος; τει; πύργος; εἰνή; νίκταρ; ἄλνρα III, 227. — ἴσιφεν ἴπσιφεν. III, 198. — λιμήν; φύλαξ; κορυθ; ἀκούω; μέταλλον; νεός; aus; ἄμορβος; ἀρξίκαυστις; ὄψι. III, 228. — Makedonische Glossen und makedonische Personennamen. III, 242. — Die griechischen Personennamen nach ihrer Bildung erklärt. III, 217. — Die suffixlosen Nomina der griechischen Sprache. III, 201. — Zum s-Suffix im Griechischen. III, 202. — Gibt es im Griechischen ein Suffix τλο? III, 200. — Vergleichendes Wörterbuch. III, 220.

- Fickelscherer, M., de theoricis Atheniensium pecuniis. III, 326
- Fischer, K., Sabina von K. A. Böttiger. Dritte Ausgabe. III, 365.
- Flach, H., Studien zu den Hymnen des Bischof Synesios. I, 217.
- Fleckeisen's Jahrbücher Bd. 111f. III, 230.
- Förster, R., Francesco Zambecari und die Briefe des Libanios, III, 111. — *Κληροῦν* und *πληροῦν τὰ δικαστήρια*. III, 327.
- Förster, W., Bestimmung der lateinischen Quantität aus dem Romanischen. III, 155.
- Forbiger, A., Hellas und Rom. III, 277.
- Forehammer, die Epheten und der Areopag. III, 285.
- Foucart, P., alliance des Athéniens avec Léontium et Rhégium en 433 III, 18. — Décret des Athéniens relatif à la ville de Chalkis. III, 15. — Décret en l'honneur de Phanocritos de Parium. III, 22. — Décret de Proxénie. III, 18. — Fragment de décret Athénien. III, 18. 22. — Fragment d'un décret de la ligue Achéenne. III, 47. — Inscription de Calamata. III, 46. — L'Orthographie Attique d'après les inscriptions. III, 10. — La tribu appelée *προεδρεύουσα*. III, 314. — Recension von C. Curtius, Inschriften von Samos. III, 71. — Recension von Heuzey et Daumet, mission de Macédoine. III, 62. — Revue arch. 1876 p. 56ff. III, 71. — Le Zeus Kéraunos de Mantinée. III, 47.
- Fouilles aux abords de l'Érechtheion. III, 18.
- Fränkel, A., de condicione iure iurisdictione sociorum Atheniensium. III, 330.
- Fränkel, M., zur Dokimasie der attischen Beamten. III, 316. — Die Attischen Geschworenengerichte. III, 295. — Eine Marke der Thesmoteten. III, 315. — Weihgescheuke an Artemis Limnatis. III, 44. — Arch. Zeit. 1876. S. 40. III, 91.
- Fragment de stèle éphébique conservé au musée de la société archéol. d'Athènes. III, 34.
- Francken, C. M., Plauti Aulularia. II, 41.
- Franke, F. R., Homer's Iliade v. J. U. Faesi. 4. Bd. 5. Aufl. I, 56.
- Franke, O., zu Hom. II. B. 455- 483. I, 62.
- Franz, R., de nominibus appellativis et propriis graecis quae e participiis orta sunt. III, 219. — De verbo apud Graecos coniuncto cum neutri generis subiecto plurali. III, 253.
- Frederieq, E., l'université calviniste de Gand. III, 127.
- Frey, J., Beiträge zur Geschichte des deutschen Schulwesens im Mittelalter. III, 107.
- Frey, K., der Protagonist in der Antigone des Sophokles. I, 35.
- Frick, C., Kodros bei Aristoteles Politik V. 10. III, 282.
- Friedländer, L., epimetrum de locis corruptis in Martialis epigrammatis. II, 174. — Observationes de Martialis epigrammatis. II, 174. — Recensio locorum in Martialis XIV epigrammaton Libris corruptorum. II, 174. — Observationes Aristarcheae. I, 70. — Gegen Schimbergs analecta Aristarcheae. I, 75.
- Fries, W., de tragicorum graecorum casibus absolutis. III, 248.
- Fritzsche, F. V., analecta Plautina. II, 54.
- Fritzsche, R., über die Ausdehnung der Nasalklasse im Griechischen. III, 188. — Ueber griechische Perfecta mit Präsenzbedeutung. III, 257.
- Fröhde, *βολβός*. III, 228. — *ἔλεγχος*; *κόσμος*. III, 224. — Zur homerischen Wortforschung. I, 84. — Zur lateinischen und griechischen Lautlehre. III, 179. — *ῥεμβώω*; *πτόσσω*. III, 227. — *σειώω*. III, 223.
- Führer, A., de dialecto Boetica. III, 235.
- Fuhr, K., Excuse zu den attischen Rednern. I, 222.
- Fulda, H., das Kreuz und die Kreuzigung. III, 394.
- Funck, A., zum Differenzirungstrieb im Griechischen und Lateinischen. III, 183. — Der Gebrauch der Präposition *σύν* in der Zusammensetzung. III, 251. — De praepositionis *μετά* in vocabulis compositis usu. III, 250.
- Gaffarel, P., les poésies de Tyrtée. I, 198.
- Gandino, G. B., studi di latino antico II. II, 9.
- Garucci, R., iscrizione greca arcaica di Crissa. III, 61.
- Gatien-Arnoult, histoire de l'université de Toulouse. III, 127.
- Gazette archéol. 1877 S. 103f. III, 89.
- Gebauer, de hypotacticis et paratacticis argumenti ex contrario formis. III, 274. — De praeteritionis formis apud oratores Atticos. III, 274.

- Gebbing, H., de C. Valerii Flacci tropis et figuris. II, 166.
- Gebhard, W., Braunschweiger Antiken II. III, 93.
- Gegenbaur, J., die Gründung Fulda's III, 101.
- Geiger, G., de Callini aetate. I, 198.
- Geist, C., Erklärung einiger Stellen aus der Aeneide Vergils. I, 165.
- Gemoll, W., zu Ovidius' Fasten. II, 252.
- Genthe, H., de proverbiiis a Cicerone adhibitis. II, 238.
- Genther, L., über den Gebrauch der Metaphern bei Juvenal. II, 181.
- Gentile, J., Fopposizione aristocratica e la congiura di L. Vezzio. III, 482.
- Genz, H., das patricische Rom. III, 447.
- Georges, E., un évêque de Troyes et Sidoine Apollinaire. III, 100.
- Georgiades, *περὶ Σαπφούς καὶ τῶν ποιημάτων ἀντ' ἧς*. I, 208.
- Gidel, Ch., nouvelles études sur la littérature grecque. III, 95.
- Gilbert, G., Beiträge zur inneren Geschichte Athens im Zeitalter des Peloponnesischen Krieges. III, 302. — Die altattische Komenverfassung. III, 280. — Die attische Naukrarienvorstellung. III, 282. — Die Inschrift des Thebaners Xenokrates. III, 57.
- Gilbert, O., Rom u. Karthago in ihren gegenseitigen Beziehungen. III, 471.
- Gilbert, W., zu Ovidius' Fasten. II, 252.
- Girard, P., catalogue descriptif des exvoto à Esculape. III, 32. — Inscriptions de Bœotie. III, 57.
- Giraud, Ch., le droit grec et les plaidoyers civils de Démosthène. III, 346.
- Giraud, P., les tablettes judiciaires du musée de Varvakeion. III, 327.
- Γκισιάμα, Μ., Κεχ. λόγοι ὑπὲρ τοῦ Μαυλιεῖου νόμου καὶ ὑπὲρ Ἀρχίου τοῦ ποιητοῦ*. II, 239.
- Gladstone, W. E., der Farbensinn. Mit besonderer Berücksichtigung der Farbenkenntniss des Homer. I, 96.
- Göbel, A., Lexilogus zu Homer und den Homeriden. I, 79. — Etymologische Beiträge. III, 232.
- Görres, F., Kaiser Alexander Severus und das Christenthum. III, 53. — Aurelianus schon als Statthalter Christenverfolger? III, 553. — Das Christenthum und der röm. Staat zur Zeit des Kaisers Septimius Severus. III, 552. — Das Christenthum und der römische Staat zur Zeit des Kaisers Vespasianus. III, 540. — Zur Kritik von Aurel. Vict. iun. epit. c. 39 No. 7. III, 540. — Ueber die angebliche Christlichkeit des Kaisers Licinius. III, 558. — Welche römische Imperatoren haben längere oder kürzere Zeit zu Trier residirt? III, 559. — Zur Kritik der eusebianischen Berichte über die militärischen Conflictte zwischen Constantin und Licinius. III, 540. — Kaiser Trajan und die christliche Tradition. III, 539.
- Goetz, G., zu Eur. Bacchae 224. I, 46. — Zur Anth. lat. II, 264. — Plauti Epidicus. II, 105. — Symbola critica ad priores Plauti fabulas. II, 99. — und G. Loewe, Mittheilungen aus Italienischen Handschriften. I. Zu Martial. II, 173. — Zur Anth. lat. II, 263. — Zu Optatianus Porphyrius. II, 167.
- Goldbacher, zu Cic. ep. ad Att. II, 238.
- Golisch, J., zu Soph. Ant. 414. I, 36.
- Gompertz, Th., Beiträge zur Kritik griech. Schriftsteller. I, 200. 204. — Sitzungsbericht d. Wiener Akad. 1876. 3. 4. S. 587. III, 40.
- Gonnnet, degrés de signification en grec et en latin. III, 206.
- Gonzenbach, A. v., Lebensbild des Prof. W. Vischer. III, 145.
- Graef, H., de conjunctionis *ὡς* origine et usu. III, 270.
- Grasshof, W. G., symbolae ad doctrinam juris Attici de hereditatibus. III, 346.
- Grassmann, H., Präpositionen im Indogermanischen. III, 208.
- Graul, de Sophoclis Aiace. I, 32.
- Grimm, R., der Hercules Oetaeus des Senna in seinen Beziehungen zu Sophokles' Trachinierinnen I, 37.
- Grosso, S., del supplemento di Urceo Codro alla Pentolinaria di Plauto. II, 22.
- Grottemeyer, Verwandtschaft der indogermanischen u. semitischen Sprachen. III, 234.
- Grüner, W., Korinths Verfassung und Geschichte seiner Politik während der Pentakontaetie. III, 279.
- Grumme, A., de Iliadis proemii versu quinto et de paratasis Homericæ quodam genere. I, 61.
- Guéranger, Sainte Cécile et la société Romaine aux deux premiers siècles. III, 532.
- Guérin, V., sur les ruines de la ville de Jotopata en Palestine. III, 518.
- Guerzoni, G., il primo rinascimento. III, 103.
- Guidi, J., la descrizione (di Roma) dei geografi Arabi. III, 413.

- Guiraud, P., le différend entre César et le sénat III, 487.
- Gurlitt, W., archäol. epigr Mittheil. aus Oesterreich. III, 78. 81. 86.
- Gustafsson, F., zu Claudianus Raptus Helenae. II, 166. — De Ciceronis primo de finibus libro. II, 224.
- Gutmann, B., o przypowiesiach w dramatach Sofoklesa. I, 31.
- Hachez, C., de Herodoti itineribus. I, 189.
- Hachtmann, C., die chronologische Bestimmung der beiden ersten Catilinarischen Reden Cicero's. II, 210.
- Hagen, H., der Roman vom König Apollonius von Tyrus. III, 105.
- Hager, II, how were the bodies of criminals at Athens disposed of after death. III, 343
- Hahn, H., de verborum cum praepositionibus compositorum apud veteres Romanorum poetas scaenicos cum dativo structura. II, 4 31.
- Halbertsma, T. J., zu Cicero pro Mur. § 87. II, 215. — Ov met. XIII, 212. Her. I, 44. II, 251.
- Halm, C., Cicero's Rede gegen Q. Caecilius und der Anklagerede gegen C. Verres 4. und 5. Buch. II, 204. — Cicero's Reden gegen Catilina und für den Dichter Archias. II, 209. — Cicero's Reden für Murena und für Sulla. II, 211. — Cicero's Reden für Sex. Roscius aus America und über das Imperium des Cn. Pompejus. II, 202. — Salviani presbyteri Massiliensis libri qui supersunt. II, 153. — Ueber die handschriftliche Ueberlieferung des Salvianus. II, 152
- Harder, F., index Lucilianus. II, 168.
- Harnack, A., Recension von Ludwig's Commodianus. II, 141.
- Harster, W., Vualtheri Spirensis vita S. Christophori Martyris. III, 104.
- Hartfelder, K., die Quellen von Cicero's zwei Büchern de diuinatione. II, 226.
- Hartmann, welchen Weg nahm Germanicus. III, 500.
- Hartung, C., Mosch. Id. III. v. 16. 101—102. I, 115. — Ov. met. III, 44. XV, 748. II, 251.
- Hartung, J. A., Euripides Medea griech. m. metr. Uebersetzung. I, 50 — Lehrplan der Alten über die Dichtkunst. III, 149.
- Hasper, Th., zur ersten und zweiten Philippischen Rede. II, 220 231.
- Hassenkamp, R., über das anlautende / im Griechischen. III, 179.
- Hauck, A., Tertullians Leben und Schriften. II, 120
- Haupt, M., conjectanea. II, 118. — Zu Firmicus Maternus. II, 143.
- Havet, L., zu den Annalen des Ennius. II, 161. — Notes sur divers auteurs. II, 136. — Varia. II, 139.
- Heerdeggen, F., über den systematischen Zusammenhang der homerischen Frage. I, 87.
- Heine, R., zu Cic. Briefen an M. Brutus. II, 238.
- Heinze, H., Commentar zu Plutarch's pythischen Schriften. I, 244.
- Helbig, H., de synalophae apud epicis latinis primi post Christum saeculi notione. III, 169.
- Hennig, P., Aristophanis de Aeschyli poesi iudicia. I, 10.
- Hense, O., Recension von Ch. Muff, die chorische Technik des Sophokles. I, 23. III, 163. — Ueber die Vortragsweise sophokleischer Stasima. III, 163.
- Henzen, G., Bull dell' inst. 1876 S. 48. III, 93. — Iscrizione d'Olbia. III, 68.
- Herman, J., die formale Technik der homerischen Reden. I, 106.
- Hermann, K. F., Lehrbuch der Griechischen Antiquitäten. III, 275.
- Herwerden, H. van, emendationes Aeschyleae. I, 10. — Novae lectiones Euripidaeae. I, 37. — Ad poetas scenicos Graecorum. I, 23. — Soph. Aias 338 I, 33. — Zu Soph. Antig. 125. I, 36.
- Herwig, Ch., das ethisch-religiöse Fundament der äschyleischen Tragödie. I, 10.
- Herwig, G. L. Ch., de particularum conjunctione quae est *μη οὐ*. III, 266.
- Herzog, E., die Bürgerzahlen im römischen Census vom Jahr d. St. 415 bis zum Jahr 640. III, 468.
- Heuzey, L., le calendrier Thessalien d'après une inscription découverte à Armyro. III, 62 — Le Parthénon de Néopolis. III, 67.
- et H. Daumet, mission archéologique de Macédoine. III, 62 64.
- Heydenreich, E., zu Cic. Aratea. II, 238 — *εἰκωνία* III, 193. — Fabius Pictor und Livius. III, 456. — Zur Anth. lat. II, 263.
- Heydenreich, E. C. H., Geschichte des Kirchspiels Laubnitz bei Dresden. III, 143.
- Hilaire, J., die Frau im alten Rom. III, 371.
- Hilberg, J., das Gesetz der trochäischen Wortformen im daktylischen

- Hexameter und Pentameter der Griechen. III, 165. — Epistula critica ad Vahlenum. II, 262.
- Hilgenfeld, A., zu Commodianus. II, 142.
- Hirschfeld, O., die Verwaltung der Rheingrenze in den ersten drei Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit. III, 518.
- Hirschfelder, W., Aesch. Pers. 319. I, 20.
- Hirzel, R., Demokrit's Schrift *περὶ εὐθυμίας*. I, 244
- Hoch, quaestiones lexilogicae. III, 232
- Hoche, R., Beiträge zur Geschichte der St. Johannis-Schule in Hamburg. II, III, 136.
- Höffler, R., de nomothesia Attica. III, 311.
- Hoerner, Ch., oratoris Tulliani codex Erlangensis. II, 199.
- Hoff, L., über Homer als Quelle für die griechische Geschichte. I, 106
- Hoffmann, C., über Tyrtæus und seine Kriegslieder. I, 198.
- Hoffmann, E., zum zweiten Buche von Cic. de leg. II, 231.
- Hoffmann, G., zu Juvenalis. II, 181
- Hoffmann, W., de fide et auctoritate orationis Ciceronianae de haruspicum responso. II, 216.
- Holwerda, A. E. J., de dispositione verborum in lingua Latina et apud Plutarchum. I, 224.
- Holzweissig, Fr., in wie weit können die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung beim Elementarunterricht in der griechischen Casus-syntax verwerthet werden? III, 245. — Wahrheit und Irrthum der localistischen Casustheorie. III, 245.
- Homolle, Th., bull. de corr. hellén. I, 52. III, 41. — Fouilles sur Pemplacement du temple d'Apollon à Délos. III, 74. — inscription de Milo. III, 75.
- Hoppe, F., über den Vortrag der chrischen Interloquien bei Sophokles. I, 23.
- Horawitz, A., Analecten zur Geschichte der Reformation und des Humanismus in Schwaben. III, 115. — Erasmiana. I, III, 119.
- Hübner, E., zum Denkmal des Trimalchio. II, 171. — Das Epicedion Drusi. II, 261.
- Hübshmann, H., zur Casuslehre. III, 243.
- Hückstädt, E., über das pseudotertullianische Gedicht Adversus Marcionem. II, 129.
- Hümer, J., zur Bestimmung der Abfassungszeit des Carmen paschale des Sedulius. II, 147. — Zu Commodianus. II, 142. — Recension von Ludwig's Commodianus. II, 140. — De Sedulii poetae vita et scriptis. II, 147. — Zu Sedulius. II, 146. — Untersuchungen über den iambischen Dimeter. II, 146.
- Hurter, H., Sanctorum Patrum opuscula selecta. II, 146. 150.
- Jackson, H., Arist. Polit. I, 3. Anthol. IX, 482. I, 204
- Jäcklein, A., zu Hom. β 227. I, 64. — Zu Hom. θ 162. I, 65.
- Jaeger, O., M. Atilius Regulus. III, 470
- Joguet, V., les Flaviens. III, 511.
- Jolly, J., zur Lehre vom Particip. III, 264
- Jordan, H., osservazioni sub tempio di Giove Capitolino. III, 404. — Sylloge inscriptionum fori romani. III, 404. — Topographie der Stadt Rom. III, 403.
- Juhl, E., de numeri pluralis usu homerico. I, 76.
- K., L., Recension von Ludwig's Commodianus. II, 142.
- Kälberlah, L., curarum in Commodiani Instructiones specimen. II, 139.
- Kaibel, G., observationes criticae in Anthologiam Graecam. I, 204. — Ad C. J. Gr. 1100. III, 34. — Parthenianum. III, 92.
- Kammer, E., Für Homer u. Aristarch. I, 67. — Karl Lehrs. III, 148.
- Kamp, über die kunsthistorische Ausstellung in Köln. III, 94
- Kampen, v., die Helvetierschlacht bei Bibracte. III, 483.
- Karsten, H. P., de Ciceronis oratione agraria secunda. II, 207.
- Karstens, J., de infinitivi usu Aeschyleo. I, 10
- Καστορόρητος, Ε., περὶ τῆς τῶν Ρωμαίων κομικῆς ποιήσεως.* II, 1.
- Kayser, C. W., Homers Odyssee, erkl. v. J. U. Faesi. I. Bd. 7. Aufl. I, 58.
- Keck, H., zu Aen VI. 136f. 205 f. II, 165.
- Keim, Aus dem Urchristenthum. III, 529.
- Keller, O., ve und $\acute{\eta}\acute{\epsilon}$. III, 230.
- Kennedy, B. H., the Agamemnon of Aeschylus with a metrical translation. I, 21
- Kern, G., ein Wort über das Conjiciren. I, 36.
- Kersten, Th., de conjunctis particulis *μη οὐ*. III, 266.

- Kettner, G., Cornelius Labeo. II, 136. — Beobachtungen über die Benutzung des Verrius Flaccus. I, 223.
- Kirchhoff, A., über die Entstehungszeit des herodotischen Geschichtswerkes. I, 179. — Zur Frage vom Stimmstein der Athena. III, 292. — Zur Geschichte des Athenischen Staatsschatzes im fünften Jahrhundert. III, 324. — Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets. III, 3, 42, 70. — E. Curtius, Neubauer, Fränkel, Dittenberger, Inschriften aus Olympia N 1—111. III, 51.
- Kienitz, O., de quin particulae apud priscos scriptores Latinos usu. II, 6.
- Kießling, analecta Plautina. II, 31, 32, 64.
- Kinkel, G., Kunst und Cultur im alten Italien vor der Herrschaft der Römer. III, 357.
- Klatt, M., Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes. I. III, 472.
- Kleemann, vocabula Homerica. III, 232.
- Klein, J., Heliastentäfelchen. III, 327.
- Klemens, kleine Beiträge zur Griechischen Grammatik. III, 263.
- Klügmann, A., Hercules Musarum. III, 412.
- Kluge, H., Ueber das Wesen des griechischen Accents. III, 173.
- Klussmann, E., zu Minucius Felix. II, 118. — Recension von Reifferscheid's Arnobius. II, 133. — Adnotationes criticae ad Tertulliani librum de spectaculis. II, 127. — Tertulliani libellus de spectaculis. II, 127.
- Klussmann, R., index commentationum Aeschylearum. I, 10.
- Knorr, die Parasiten bei den Griechen. III, 219.
- Koch, H. A., Deminution bei Plautus. II, 31.
- Koch, V. H., Homers Odyssee. 6. Heft. I, 59.
- Köhler, A., de Tyrtaei in ed. Bergkiana fragmento tertio. I, 199.
- Köhler, G., de dorismi cum metris apud Aeschylum et Sophoclem necessitudine. III, 166.
- Köhler, H., de verborum accentus cum numerorum rationibus in trochaicis septenariis Plautinis consociatione II, 13, 30.
- Köhler, U., über zwei athenische Vertragsurkunden. III, 15, 22. — Attische Phratrienschriften. III, 37. — Attische Psephismen aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts. III, 22. —
- Broncestatuette aus Chalkis. III, 69. — Corpus inscriptionum Atticarum. II, 1; III, 22. — Zur Geschichte des Nikiasfriedens. III, 18. — Ein griechisches Gesetz über Todtenbestattung. III, 76. — Drei Hypothekensteine aus Spata. III, 37. — Mittheil. II, 197—213, 291. III, 22. — Die griechische Politik Dionysios' des Aelteren III, 22. — Der Strateg Chares. III, 38. — Der Südabhang der Akropolis zu Athen. III, 31.
- Körper, W., de Graecorum hymenaeis et epithalamiis. I, 197.
- Körting, G., Petrarca's Leben. III, 109.
- Köstlin, H., Lateinische Epiker. II, 166.
- Kohlmann, P., Rhein. Mus. N. F. XXXI, 302 III, 42.
- Kolisch, A., de Sophoclis anno et natali et fatali. I, 22.
- Kolster, W. H., zu Verg. Aen. I, 393—401. II, 165.
- Κωνσταντινίδης, 'Α., 'Ομήρου 'Ιλιάς μετενεχθεῖσα εἰς τὴν καθομιλουμένην. I, 61. — 'Ομήρου 'Οδύσσεια μετενεχθεῖσα εἰς τὴν καθομιλουμένην. I, 61.
- Konstas, L. G. Chadzi, Iliupersis nach Stesichoros. I, 208.
- Koppin, K., Beitrag zur Entwicklung und Würdigung der Ideen über die Grundbedeutungen der griechischen Modi. I. III, 259.
- Korn, O., die Methamorphosen des Ovidius, erklärt v. M. Haupt. 6. A. II, 245.
- Korsch, Th., zur Anth. lat. II, 264.
- Κουπιτώρης, Δ., περὶ τοῦ βυθμοῦ ἐν τῇ ὀνομογραφίᾳ τῆς ἐλληνικῆς ἐκκλησίας. III, 159.
- Kramm, E., Soph. El. 180—184. I, 33.
- Krause, A., de quom coniunctionis usu. II, 9.
- Krause, H., de Vergilii usurpatione infinitivi. II, 165.
- Kraushaar, L., das dritte aeolische Gedicht des Theokrit. I, 110.
- Krichauff, E., quaestiones de participii apud Sophoclem usu. I, 23.
- Kröhnert, R., die Anfänge der Rhetorik bei den Römern. II, 188.
- Kruczkiewicz, B., Recension von Eberhard's Bearbeitung des Brutus. II, 193.
- Kühne, G., de aoristi passivi formis usu Homeric. I, 77.
- Kühner, R., ausführliche Grammatik der griechischen Sprache. III, 171.

- Küllenbergh, R., de imitatione Theognidea. I, 200.
- Kjümmel, C., de praepositionis ἐπί cum casibus conjunctae usu Thucydideo. III, 250.
- Künstler, P., de vocibus primum apud Sophoclem obviis. I, 23.
- Kuhn, A., περιόμμενος. III, 224. — Zeitschrift Bd. XXII f. III, 223.
- Kumanudes, St., Ἀθήναιον. IV, 129; VI, 140 III, 6. — Ἀθήν. IV, 121—123, 217—219. III, 37. — Ἀθήν. IV, 196—197, 207, 303, 218; V, 527 f. III, 34. — Ἀθήν. IV, 465—466. III, 44. — Ἀθήν. V, 330; VI, 276 f. III, 38. — Ἀθήν. VI, 151. III, 57. — Ἀττικά φηρίσματα. III, 15, 18. — ἐπιγραφαὶ ἐκ τῶν περὶ τὸ Ἀσκληπιεῖον τόπων. III, 18. 31. 39. — ἐπιγραφαὶ Ἀττικῆς. III, 39. — ἐπιγραφαὶ Βουωτίας. III, 59. — ἐπιγραφαὶ ἀνέκδοτοι Ἑλλῶν. III, 74. — ἐπιγραφῆ Κορώνης. III, 46. — ἐπιγραφαὶ Ἀεβοδείας, Ἀιρῶνείας καὶ Θιάβης. III, 60. — ἐπιγραφαὶ Τανάγρας ἀνέκδοτοι. III, 58. — ἐπιγραφαὶ Χορσείων. III, 59. — Ἐρα 4. Mai 1877. — Ἐφημερίς 7. Mai 1877. — Ἀθήναιον. VI, 149. III, 18. — Tabulae magistratum. Ἀθ. V. 103, 190. III, 31. — Tituli donariorum. Ἀθ. IV, 118 f. 199 f. III, 31.
- Kummerer, zum Gebrauch des griechischen Conjunctiv, insbesondere des Conjunctiv Aorist. III, 259.
- Kvicala, J., Anzeige von Soph. Oed. Tyr. von N. Wecklein. I, 34. — Virgilstudien. II, 161.
- Labatut, E., les funérailles chez les Romains. L'édit et les lois somptuaires. III, 373.
- Lachmann, C., Lucillii saturae. II, 168.
- Lagarde, P. de, symmieta. II, 130. — Tertullianea. II, 128.
- Lampros, Σ Η., αἱ Ἀθήναι περὶ τὰ τέλη τοῦ δωδεκάτου αἰῶνος. III, 98. — Ἐφημερίς 14. Sept. 1878. III, 32.
- Lanciani, la pianta di Roma di Leonardo Bufalini. III, 407.
- Landgraf, G., de Ciceronis elocutione in orationibus pro P. Quinctio et pro Sex. Roscio Amerino conspicua. II, 201.
- Lange, J., de sententiarum temporalium apud priscos scriptores Latinos syntaxi. II, 8. 31.
- Lange, L., Ovid met. VI, 82. II, 250. — Zu Valerius Flaccus. II, 166.
- Lange, W., das antike griechisch-römische Wohnhaus. III, 380.
- Langen, P., commentationes Cornificianae. II, 183.
- Langlotz, O., de genetivi graeci cum superlativo conjuncti ratione ac usu. III, 247.
- La Roche, J., Homer's Ilias. Th. II. I, 54. — Grammatische Untersuchungen. III, 195. 274.
- Laubmann, G., Mittheilungen aus Würzburger Handschriften, III, 101.
- Lauth, Sitzungsber. der bayer. Ak. 1877, 2. III, 89.
- Le Bas, voyage archéologique. 84. livr. III, 46.
- Lechevalier, prosodie latine. III, 155.
- Lechler, G. V., Slaverei und Christenthum. III, 390. 542.
- Lehrs, C., dissertatio de ironia quatenus in historia studiorum Homericorum cernitur. I, 94. — Zurechtweisung für Th. Bergk in Sachen der Pindarscholien. I, 215.
- Leitl, die Wirkungen des Consonanten Jod im Griechischen. III, 179.
- Lentz, F. L., zu Statius Silv. II, 166.
- Leo, F., ein Sieg des Magnes. III, 38.
- Lessing, C., de Aristophane Euripidis incisore quaestiones selectae. I, 37.
- Leutsch, E. v., Recension v. U. Köhler, corpus inscriptionum Atticarum. II, 1. III, 22. — Soph. El. 439—441. I, 33.
- Lingen, M. v., die Wurzeln λεγ sammeln und λεγ liegen im Griechischen. III, 223.
- Loebell, R., quaestiones de perfecti Homericis forma et usu. III, 257.
- Löhbach, R., zu Valerius Flaccus. II, 166.
- Löschke, G., über den Abstimmungsmodus im Feldherrnproceß nach der Schlacht bei den Arginusen. III, 301. — De titulis aliquot Atticis quaestiones historicae. III, 21.
- Löwe, G., analecta Plantina. II, 91. — Prodrum corpus glossariorum Latinorum. II, 169.
- Lolling, H. G., Alte Inschrift aus der Korinthia. III, 42. — Der Tempel der Athene Skiras auf Salamis. III, 42.
- Longpérier, A. de, journal des savants 1877 p. 577. III, 78.
- Longworth, N., Electra translated from the Greek of Sophocles. I, 33.
- Lowinski, A., Aesch. Agam. 304. I, 21. — Aesch. Pers. 705 f. I, 20.
- Luber, A., die ionische Phyle der Γελόντες. III, 281.
- Ludwich, A., zur griechischen Anthologie. I, 205. — Aristarchisch-Homerische Aphorismen. I—VII. I, 65. — Ueber den Codex Hamburgensis der Odyssee-Scholien. I, 76.

- Ludwig, E., *Commodiani carmina*. II, 139. — *Zu Commodian* II, 141.
- Lübbert, E., *de gentis Claudiae commentariis domesticis*. III, 467. — *De gentis Furiae commentariis domesticis*. III, 466. — *De gentis Quinctiae commentariis domesticis*. III, 465. — *Pindaros von Kynoskephalos*. I, 215.
- Lück, de *comparationum et translationum usu Sophocleo*. I, 23
- Lüdke, über *rhythmische Malerei in Ovids Metamorphosen*. II, 249. III, 169.
- Lumbroso, *Bull. dell. inst.* 1876, 65f. III, 89.
- Lyth, P. G., *Lärobok i Romerska antiquiteter*. III, 353.
- Madwig, J. N., eine *Bemerkung über die Gränze der Competenz des Volkes und der Gerichte bei den Athenäern*. III, 313. — *Zu Cic. ep. ad Quint. frat.* II, 238. — *Zu Verr.* III, 76, 176. II, 203.
- Magnus, H., *Zu Valerius Flaccus*. II, 166.
- Maguire, Th., *the prosody of βλ and γλ in old comedy and in tragedy*. III, 153
- Malecki, L., o *bóstwie wedle przez Sofoklesa*. I, 31.
- Maixner, F., *zu Valerius Flaccus*. II, 166.
- Marquardt, J., *de Romanorum aedituis*. III, 387. — *Römische Staatsverwaltung*. 3. Bd. III, 382
- Martha, J., *Inscriptions de Sparta*. III, 44. — *Inscription de Spata*. III, 37. — *Fragments des vases Athéniens portant des noms d'archontes*. III, 13.
- Massebieau, L., *les colloques scolaires du seizième siècle et leurs auteurs*. III, 124.
- Mau, A., *Bullet. dell' inst.* 1876, S. 233. III, 92. — *Zu Eur. El.* 518–544, 546. I, 47.
- May, O., *de attractionis usu Horodoteo*. I, 195.
- Mayer, S., *die Rechte der Israeliten, Athener und Römer mit Rücksicht auf die neuen Gesetzgebungen*. 3. Bd. *Das Strafrecht*. III, 339.
- Mayor, J. E. B., *Cicero's Second Philippic*. II, 222. — *Thirteen satires of Juvenal with a commentary* II. ed. II, 174.
- Mayr, A., *Herodot.* I, 192.
- Mayrhofer, J., über *den griechischen Tragiker Agathon*. I, 1.
- Mehler, E., *Ov. met.* XI, 646. VII, 147. II, 250.
- Meierheim, *de infinitivo Homérico*. III, 264.
- Meissner, C., *Ciceronis Somnium Scipionis*. II, 223.
- Meister, R., *zu Eur. Med.* 217. I, 50. — *Soph. Ai.* 1013. I, 33.
- Mekler, S., *zu Eur. Hel.* 775f. I, 46. — *Zu Eur. fr.* 969, 1. I, 53. — *Zur Revision der Frage de caesura media im iamb. Trimeter d. Euripides*. I, 37
- Mellier, A., *de vita et scriptis S. Eucherii*. II, 155.
- Meltzer, O., *aus der Bibliothek eines Leipziger Studenten und Docenten im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts*. III, 121.
- Membré, R., *éléments de prosodie latine*. III, 155.
- Menghini, V., *Ercole nei canti di Pindaro*. I, 215.
- Merguet, H., über *den Einfluss der Analogie und Differenzirung auf die Gestaltung der Sprachformen*. III, 189. — *Die Hilfsverba als Flexionsendungen*. III, 189.
- Merivale, Ch., *the roman triumvirate*. III, 481
- Merzdorf, R., *die sogenannten aeolischen Bestandtheile des nördlichen Dorismus*. III, 237. — *Vocalverkürzung vor Vocalen und quantitative Metathesis im Ionischen*. III, 177.
- Meyer, E., *in welchen Monat des Jahres 9 n Chr. fällt die Schlacht im Teutoburger Walde*. III, 499. — *Chronologie der Ovidischen Tristien*. II, 254
- Meyer, G., über *den Einfluss des Hochtons auf den griechischen Vocalismus*. III, 153. — *Zur Geschichte der indogermanischen Stammbildung und Declination*. III, 197. — *Ueber die neugefundene elische Inschrift aus Olympia*. III, 241. — *ναύκραρος; τερπικέρανος; αἰγπόλος*. III, 225. — *Das Nominalsuffix ιο im Griechischen*. III, 200. — *Die Präsentia auf -ώννομι*. III, 188. — *Ueber den Uebergang von εἰ in ι im Griechischen*. III, 177. — *Wilamowitz-Möllendorff und die griechischen Dialecte*. III, 8. — *ἄμειναι; λέγωι*. III, 224. — *δεωδέχαται, δεκαλάρομι und δευδίσκομαι bei Homer*. III, 194. — *ἕρωσ*. III, 229. — *ἕημι*. III, 228. — *Zur Lehre vom Digamma*. III, 178. — *Ueber die griechischen, insbesondere die homerischen Nomina auf εω*. III, 205. — *Die homerischen Vaternamen und einige verwandte Bildungen*. I, 78.

- Meyer, W., *Conjecturen des Lucas Fruterius zu Lucilius*. II, 170.
- Mezger, G., *Schulrath Dr. Georg Caspar Mesger*. III, 139.
- Michaelis, A., *Entstehen und Vergehen einer Antikensammlung*. III, 129.
- Micheli, E., *storia della pedagogia Italiana*. III, 95.
- Mitchell, R., *orationes Creweianae in memoriam publicorum beneficiorum academiae Oxoniensis*. III, 129.
- Middendorf, *Beiträge zur Lehre von den temporalen und hypothetischen Nebensätzen im Griechischen*. III, 261.
- Misteli, F., *Erläuterungen zur allgemeinen Theorie der griechischen Betonung*. III, 172. — *Ueber griechische Betonung*. III, 172.
- Mocchi, G., *gli Orbinati Metaurensi ed Ortensi ricordati da Plinio*. II, 285.
- Modona, L., *la Saffo storica ed il mito di Saffo e Faone*. I, 208.
- Moller, A., *über den Instrumentalis im Heliand und das Homerische Suffix ζα*. III, 249.
- Mommsen, Th., *Album ordinis Thaumugadensis*. III, 386. — *Cyriaci Thracia*. III, 67. — *Die Dynastie von Kommagene*. III, 39. — *Fabius und Diodor*. III, 453. — *Die Familie des Germanicus*. III, 492. — *Der letzte Kampf der römischen Republik*. III, 507. — *Römische Geschichte*. 4. Bd. III, 506. — *Die gallische Katastrophe*. III, 463. — *Trimalchios Heimath und Grabschrift*. II, 171. — *Vitorius Marcellus*. III, 526. — *Zenobia und Vaballathus*. III, 545.
- Mommsen, T., *Entwicklung einiger Gesetze für den Gebrauch der griechischen Praepositionen*. III, 249. — *Parerga Pindaricon*. I, 213.
- Moncada, C. Cr., *relazione sulla importanza di una raccolta d'iscrizioni greche, latine ed arabe esistenti in Sicilia*. III, 91.
- Monografia della città di Roma e della Campagna romana. III, 406.
- Mordtmann, A. D., *sur un Monument inédit de Byzance*. III, 67.
- Morel, Ch., *Castell und Vicus Tascetium in Rätien*. III, 559.
- Morel, L., *de vocabulis partium corporis in lingua graeca metaphorice dictis*. III, 232.
- Morice, F. D., *Pindar*. I, 216.
- Morsbach, *de dialecto Theocritea*. III, 241.
- Morshead, E. D. A., *the Agamemnon of Aeschylus translated into english verse*. I, 20.
- Moser, O., *Geschichte der Universität Leipzig*. III, 121.
- Μουσειον και βιβλιοθήκη της ευαγγελικης σχολης εν Συμύρῳη. Ηερ δευτ.* III, 70, 71, 78, 79, 80, 81, 83, 85, 89.
- Mücke, R., *de locis aliquot graecis qui insunt in Ciceronis ad Atticum epistulis*. II, 236.
- Mühl, W. v., *über die Aspiration der Tenues von Nasalen und Liquidis im Zend und im Griechischen*. III, 181.
- Müller, A., *semitische Lehnworte im älteren Griechisch*. III, 233.
- Müller, C., *de scriptis Theognideis*. I, 201.
- Müller, C. F. W., *Ciceronis scripta. Partis IV. fasc. 1, 2*. II, 222. — *Zu Cic. pro Archia 5, 11*. II, 216. — *Zu Cic. de imp. Cn. Pomp. § 24*. II, 204.
- Müller, G. H., *emendationes et interpretationes Sophocleae*. I, 23.
- Müller, H., *zur Literatur der Geschichte von der Lucretia*. III, 447.
- Müller, H. D., *Syntax der griechischen Tempora*. III, 256.
- Müller, Joh., *Emendationen zur Naturalis historia des Plinius*. II, 272.
- Müller, J. W., *die Universität Erlangen unter dem Markgrafen Alexander*. III, 123.
- Müller, L., *orthographiae et prosodiae latinae summarium*. III, 154. — *Rei metricae poetarum Latinorum summarium*. III, 151. — *F. Ritschl*. III, 146. 152.
- Müller, M., *Essays IV. übersetzt von R. Fritzsche*. III, 230.
- Müller, P., *die Geldmacht im alten Rom gegen Ende der alten Republik*. III, 367.
- Muff, Ch., *de choro Persarum fabulae Aeschyleae*. III, 19.
- Munro, H. A. J., *Zu Lucilius*. II, 169.
- Μολωνάς, Κ. Δ.*, *Bulletin de corr. hellen.* I, 350. III, 18. 57.
- Nachrichten von der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1874 f.* III, 229.
- Nauck, A., *Sophokles erklärt von F. W. Schneidewin*. 3. Bd. *Oedipus auf Kolonos*. 7. Aufl. I, 34. — *Soph. Ai.* 1285—1287. I, 33.
- Naumann, *die Cäsuren im Trimeter der sophokleischen Electra*. III, 167.
- Neidhardt, E., *de Euripide poetarum maxime tragico*. I, 38.

- Νεροῦτσος, ἐπιγραφαὶ τῆς ἀρχαίας πόλεως Ἀλεξανδρείας.* III, 89.
- Nesper, E., Umriss der Elegie der Griechen. I, 197.
- Nettleship, H., zu Cic. § 42. II, 215.
- Neubauer, E. R., Anekreon von Teos. I, 209.
- Neubauer, R., Chronologie der attischen Archonten v. 138—171 n Chr. III, 13. — Herstellung des Ephebenkatalogs im C. J. Gr. 281. III, 34. — Zu den griechischen Künstlerinschriften. III, 6. — Zu *Ἐξήμ. ἀρχαῶν.* N. 2443. III, 34. — Epigramme aus dem Ephebengymnasium. III, 34. — Zu Pittakis' *Pancienne Athènes* III, 34.
- Nichols, F. M., the Roman forum. III, 409.
- Niemeyer, M., de Plauti fabularum recensione duplici. II, 28.
- Niese, B., die Chronologie des gallischen Krieges bei Polybios. III, 462.
- Nissen, H., pompejanische Studien zur Städtekunde des Alterthums. III, 374. 413.
- Noel, A., la marmite de Plaute. II, 41.
- Nöldchen, semitische Glossen zu Fick und Curtius III, 234.
- Nohl, H., Palladius und Faventinus. II, 156.
- Notizie degli scavi di antichità comunicate alla r. accademia de' nuovi Lincei. III, 91. 406.
- Ott, J. N., Anzeige von G. Löwe's prodrum glossariorum. II, 22 — Zu Arnobius. II, 136. — Die neueren Forschungen im Gebiete des Bibelatein. II, 119, 130. — Zu Minucius Felix. II, 119.
- Oberdick, J., quaestiones Aeschyleae. I, 10. — De stasimo primo fabulae Aeschyleae quae Septem adversus Thebas inscribitur. I, 19.
- Oehler, R., de Tiberiani fragmentis II, 265.
- Oeri, Christ, Prien, Thesen. I, 1.
- Oldenberg, H., de inauguratione sacerdotum Romanorum. III, 387.
- Ὀλύμπιος, Θ. I., συλλογὴ ἀνεκδότων Παρίων ἐπιγραφῶν.* III, 77.
- Oppel, quaestiones de dialecto Theocritea. III, 241.
- Osterwald, W., de notione fati in tra-goediis Graecis expressa. I, 1.
- Osthoff, H., Forschungen im Gebiete der indogermanischen nominalen Stamm-bildung. III, 198. 221. — Zur Geschichte des schwachen deutschen Ad-jectivums. III, 199. — Griech. *ἴσθι* »sei«. III, 194.
- Padula, A., degli antichi e dei moderni spettacoli. I, 1.
- Paley, F. A., Homeri quae nunc exstant an reliquis cycli carminibus antiquiora jure habita sint. I, 85.
- Παλιγγενεσία.* 24. Aug. 1877. III, 61.
- Palmer, A., zu Cic. Cat. I, 6, 14. II, 211.
- Papastamatopulos, J., Studien zur alten griechischen Musik III, 158.
- Papillon, manual of comparative philology. III, 172.
- Pappadopulos, A., Bull. de corr. hellén. I, 53 ff. III, 85 55 ff. III, 80 — Monatsber. d. Berl. Ak. 1876 S. 228 ff. III, 84.
- Parker, the archeology of Rome. Vol. I. 2. ed. vol. II (Part V. VI.) — Part. VII. VIII III, 404.
- Pauly, F., Recension von Reifferscheid's Arnobius. II, 135.
- Pearman, W. D., zum ersten und zweiten Buch von Cic. de legibus. II, 229.
- Pecz, V., renszeres tárgyolása Aeschylus és Sophocles Tropusainak különös tekintettel az aránytropusokra. I, 10.
- Peiper, R., zur Anth. lat. II, 264.
- Pelham, H. F., the chronology of the Jugurthine war. III, 477.
- Penka, C., die Entstehung der synkretischen Casus im Lateinischen, Griechischen und Deutschen. III, 242.
- Pennigsdorf, M., de »quisque« et »qui-quis« pronominum apud comicos Latinos usu. II, 10 31.
- Perrot, G., inscriptions d'Asie mineure et de Syrie. III, 84. 89. — Inscriptions de Bithynie. III, 87. — Inscriptions de Cyzique. III, 86. — Note sur la situation de Synnada. III, 87 — Recension von Rayet et Thomas, Milet. III, 80. — Revue archéologique. III, 62. 80. 81. 85.
- Peter, H., Ovidi Fasti. II, 251.
- Petersen, W., quaestiones Ovidianae. II, 248.
- Πετρὸς, Ν., ἐρμηνεία χωρίων τινῶν τοῦ Σοφοκλέους.* I, 33. — ἐρμηνευτικά. I, 216.
- Petschenig, Recension von Schmitt's Palladius. II, 158.
- Pfitzner, das Verhalten des Tiberius im Senat bei der Uebernahme der Herrschaft. III, 496
- Φίλιος, Δ., ἀναθηματικά Ἀσκληπιῶ καὶ Ὑγεία ἐπιγραφαί.* III, 31.
- Philippi, A., der Areopag und die Epheben. III, 284. — Einige Bemerkungen über die Athenischen Epheben. III, 284.

- Piccolomini, E., sulla trasposizione dei versi 720–722 dell' Elettra di Sofocle I, 34.
- Piderit, K. W., Cicero de Oratore. III, 192.
- Ἠλιάτωρος, Π. Β. λατινικῆς προσφωδῆς καὶ μετρικῆς στοιχεῖα.* III, 153.
- Plew, E., über einige griech. Eigennamen. III, 219.
- Pohl, O., de enuntiationibus optativis Graecorum. III, 261.
- Polack, H. J., ad anthologiae Palatinae. partem priorem. I, 206.
- Polle, F., zu Eur. Iph. in Taur. 182. I, 49. — Ovidii metamorphoses von J. Siebelis. II, 245. — Wörterbuch zu Ovid's Metamorphosen von J. Siebelis. II, 247. — Zu Ov. met. XIV, 525. II, 251. — Zu Sophocles' Elektra I, 33.
- Polluge, de conjunctivi et futuri usu homerico. III, 260.
- Polster, L., quaestionum Statianarum part. I. II, 166.
- Postolacca, A., Arch. Zeit. 1876 S. 38. III, 41.
- Pott, A. F., etymologische Forschungen. 2. A. 6 Bde. III, 220.
- Prem, S., Versuch einer Metrik für Gymnasien. III, 149.
- Priem, J., der homerische Hymnus auf den delischen Apollo. I, 108.
- Prinz, R., Eur. fab. I, 1. Medea. I, 49. — Emendationes Euripidaeae. I, 37. —
- Procksch, A., die Bedeutung von *θάλαττος* mit oder ohne Artikel. III, 252. — Zur Bedeutung von *πρό* und zur Erklärung von Soph. O. C. 1524 sq. I, 34.
- Purgold, K., archacologische Bemerkungen zu Claudian und Sidonius. II, 166.
- Quicherat, L., thesaurus poeticus linguae latinae. III, 150.
- Rappold, J., Aesch. Agam. 469. I, 21. — Zu Eur. Androm. 747. I, 46. — Die Gleichnisse bei Aischylos, Sophokles und Euripides. I, 1.
- Raspe, G. C. H., de versu 2. Aiacis Sophoclei. I, 32.
- Rauchenstein, F., zu Hom. II. A. 251. I, 62.
- Rauchenstein, R., zu Aesch. Agamemnon. I, 21. — Zu Pindar. I, 214.
- Raumer, K. v., Augustini Confessiones. II, 145.
- Rayet, O., Bull. de corr. hell. I, 308. III, 83. — Tablettes d'héliastes inédites. III, 328. — Inscriptions du musée de Pécole évangélique à Smyrne. III, 81.
- Rayet, O., et A. Thomas, Milet et le golfe Latmique. III, 80.
- Reber, F., die Ruinen Roms. 2. Ausg. III, 402.
- Recension von Lahnmeier's Cic. Cato maior 4. A. im Phil. Anz 1878 S. 202 II, 227.
- Redtenbacher, über das Septizonium. III, 413.
- Regell, P., de augurum publicorum libris. P. I. III, 383.
- Rehdantz, C., de vario quem habeat apud oratores Atticos *πράγμα* vocabulum usu ac notione. III, 232.
- Reichling, D., Beiträge zur Charakteristik der Humanisten Al. Hegius, Joh. Horlenius, Jac. Montanus und Joh. Murnelius. III, 115.
- Reifferscheid, A., analecta critica et grammatica. II, 136. — Arnobii adversus nationes libri VII II, 131.
- Reissermayer, J., de choro Sophocleo. I, 23.
- Renan, E., mélanges d'histoire et de voyages. I, 167. — Les Césars. III, 513. — Examen de quelques faits relatifs à l'impératrice Faustine femme de Marc Aurèle. III, 526.
- Rénier, L., sur une inscription grecque relative à l'historien Flavius Arrianus. III, 88.
- Reinisch, P., de nominibus Graecis in *-λος* terminatis. III, 199.
- Reuter, F., Mittheilungen aus dem Leben des Director Bartelmann. III, 138.
- Revue archéol. vol 32 p. 195 f. 2841. III, 79.
- Rhode, F., Rec. von Seyffert-Müller's Laelius. II, 228. — Geschichte der Reaction Kaiser Julian's gegen die christliche Kirche. III, 559.
- Ribbeck, O., zu Eur. El. 498. I, 47. — Recension des Lachmann'schen Lucilius. II, 169.
- Richter, de particulis *πρίν* et *πάρως*. III, 273. — Quaestiones Aeschyleae. I, 10. — Quaestiones Homericae. III, 273.
- Rieck, C., de proprietatibus quibusdam sermonis Euripidei. I, 37.
- Rieder, A., über die mit mehr als einer Präposition zusammengesetzten Verba im griechischen Texte des neuen Testaments. III, 216.
- Riemann, F., de compositione strophica carminum Tibulli. III, 168.
- Riemann, O., Bull. de corr. hellén. III, 74. 77. 79. 80. 81. — Inscriptions grecques provenant du recueil de Cyriaque d'Ancone. III, 7.

- Riese, A., der Tag der Schlacht am trasimenischen See. II, 252. III, 471. — Deidamia an Achilles. Eine mittelalterliche Heroide. II, 245. — Phoenix. II, 263.
- Ritschl, F., opuscula philologica. Vol. III. II, 21. — G. Loewe, G. Goetz, F. Schoell, Plauti commoediae. II, 105.
- Ritter, F., de Apollinari Laodiceni legibus metricis. III, 168.
- Ritter, G., das litterarische Leben im alten Rom. III, 368.
- Ritter, J., de compositione titulorum christianorum sepulcralium. III, 11.
- Robert, C., Bull. dell' inst. 1876 p. 69. II, 32. — Zur Geschichte der Euripides-Handschriften. I, 37. — Proxenik-Dekret aus Tanagra. III, 58.
- Rodet, L., sur le déchiffrement des inscriptions de l'île de Chypre. III, 79.
- Röhl, H., Beiträge zur griechischen Epigraphik. III, 8. 18. 71. 88. — Corpus inscriptionum Graecarum. Vol. IV, fasc. III, indices continens. III, 3. — Zum Corp. inscr. Graec. III, 42. — Inschrift von Melos. III, 75. — Inschriften aus dem Peloponnes III, 44. — Inschriften aus dem Peloponnes. III, 43. — Inschriften von Rhodos. III, 78. — Zu Pindaros. I, 214.
- Römer, A., zu Hom. II. Ω 390. I, 63. — Anzeige von Dindorf's Scholien-Ausgabe Bd. III, IV. I, 70.
- Rönsch, H., Recension von Zschimmer's Sallivianus. II, 152.
- Röper, G., über einige Schriftsteller mit Namen Hecataeos. III, 154.
- Roeren, C., Minuciana. II, 119.
- Rohde, E., *γέρονε* in den Biographien des Suidas. I, 170.
- Robert de Fleury, le Latran au moyen-âge. III, 412.
- Rohr, A., einige Bemerkungen über Wesen, Aufgaben und Ziele einer vergleichenden Syntax. III, 242.
- Ρωμαῖος*, *Ἰ.*, *Ἰβρα* 24 Sept. 1877. III, 70.
- Rose, V., Anthimi de observatione ciborum epistola. II, 159.
- Rosenaue, K., die Sprache des Herodotus verglichen mit dem attischen und Iomerischen Dialekt. I, 196.
- Rosenberg, E., die Partikeln *τοίνυν* in der attischen Syntax. III, 274. — Ueber das attische Militärstrafgesetz. III, 345.
- Rosberg, K., Unedirte lateinische Gedichte von E. Bährens. II, 265.
- Rossi, G. B. de, i collegii funeraticii famigliari e privati e le loro denominazioni. III, 387. — Pianta iconografica e prospettica di Roma anteriori al secolo XVI. III, 406.
- Rossi, E., costumanze nuziali tra i Greci ed i Romani. III, 372.
- Roulez, J., gazette archéol. 1875 I S. 105. III, 93.
- Rühl, F., zu Soph. Fragm. I, 37. — Das Todesjahr Jubas II. III, 497.
- Ruelle, Ch. E., deux textes grecs anonymes concernant le canon musical heptacorde puis octacorde. III, 159.
- Ruge, M. F., le ablativi in veteribus linguis Italicis forma. II, 4.
- Σακελιῶν ὁ πολὺς*, *Σ. Κ.*, *ἡ θυγάτηρ τοῦ Ὁβελίου*. II, 241.
- Sakkellion, J., *ἐκ τῶν ἀνεκδότων τῆς Πατριάρχης βιβλιοθήκης*. I, 117. — *λέξεις μὲθ' ἱστορῶν ἐκ τοῦ Θουκυδίδου*. I, 133.
- Sandström, C. E., emendationes in Propertium, Lucanum, Valerium Flaccum. II, 165. — Studia critica in Papinium Statium. II, 166.
- Sarreiter, Ergänzungen zur Alkestis des Euripides. I, 46.
- Sauppe H., Eugippii vita S. Severini. II, 154. — De proxenis Atheniensium. III, 330. — De titulis tegeaticis. III, 46. — Philol. Anz. VII, 252f. III, 18, 40.
- Schäfer, A., Miscellen zur römischen Geschichte. III, 461. — Zu den Keltenkriegen der Römer. III, 471. — Athenischer Volksbeschluss zu Ehren der Söhne Leukons von Bosphoros. III, 22.
- Schäfer, C., über das Forum der Beamten-Dokimasie in Athen. III, 316.
- Schambach, C., Sophocles qua ratione vocabularum significationes mutet atque variet. I, 23.
- Schaper, F., eine neue Eintheilung der homerischen nominalen Zusammensetzungen. III, 214.
- Schaumberg, W., quaestiones de dialecto Simonidis Cei, Bacchylidis, Ibyci. I, 209.
- Schenk, C., antiquitatum Laconicarum libelli duo. III, 277.
- Schepss, G., zwei Mählinger Handschriften. II, 239. III, 107.
- Schillbach, Beitrag zur griech. Ge-wichtskunde. III, 41.
- Schiller, H., die lyrischen Versmasse des Horaz. 2. Aufl. III, 169. — Ein Problem d. Tacitus-Erklärung. III, 529.
- Schimberg, A., analecta Aristarchea. I, 71.
- Schindler, C., de Sophocle verborum inventore. I, 23.

- Schleicher, Compendium der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen. 4 Aufl. III, 171.
- Schleicher, K., über das Verhältniss der griechischen zur modernen Musik. III, 158
- Schliemann, H., Mykenai. III, 42.
- Schmalefeld, zu Hom II. I, 153. I, 63. — Etymologische Beiträge. III, 232.
- Schmidt, A., die symmetrische Gliederung des Dialogs in den Herakliden des Euripides. I, 47.
- Schmidt, Aug., T. Marcius Plautus. II, 31.
- Schmidt, C., de apophthegmatum Plutarchi collectionibus. I, 245
- Schmidt, Franz, Probe einer neuen Ausgabe der Rhetorica ad Herennium. II, 186
- Schmidt, H., Synonymik der griechischen Sprache. 1. u. 2. Bd. III, 221.
- Schmidt, Joh., zur Geschichte des indogermanischen Vocalismus. III, 173. — Ueber Methathesis von Nasalen und die Flexion vocalisch auslautender Wurzeln im Griechischen. III, 174. — *σφῆξ; ψόλος; ἔναον; καυσία* III, 223
- Schmidt, Leop., zur Chronologie der pindarischen Gedichte. I, 214 — De auctoritate *προβουλεύματος* in republica Atheniensium III, 314.
- Schmidt, Mor., Aesch. Pers. 256 ff. I, 18 — Die Inschrift von Idalion. III, 79 — Meletemata Homérica. I, 88. — Sammlung kyprischer Inschriften. III, 79. — Zu Soph. Antig. 944—954. I, 36.
- Schmitt, J. C., Palladii de re rustica liber primus. II, 156. — Palladii de insitione liber. II, 159.
- Schmitz, W., zur lateinischen Sprach- und Literaturkunde. II, 143.
- Schneider, Georg, zur Schwächung anlautender Consonanten-Gruppen im Griechischen. III, 179.
- Schneider, Joa., de proverbii Plautini Terentianisque II, 29. 31.
- Schneider, J., Aliso III, 500.
- Schneider, Rich., commentarii critici et exegetici in Apollonium Dyscolum specimen I 165. — et G. Uhlig, Apollonii Dyscoli quae supersunt I, 156.
- Schneider, Rud., Jahresbericht zu Sophokles I, 23.
- Schneidewin, H., de syllogis Theogonideis. I, 201.
- Schneidewin, M., die homerische Naivität. I, 100.
- Schoell, A., Sophokles' Werke verdeutscht. I, 22
- Schöll, F., G. Goetz, G. Löwe, analecta Plautina. II, 22
- Schöll, R., de extraordinariis quibusdam magistratibus Atheniensium. III, 306. — De Synegoris Atticis commentatio. III, 295
- Schömann, G. F., die Basileis und ihre Competenz in den Blutgerichten. III, 284 — Die Epheten und der Areopag. III, 284. — Der Kranz des Basileus und der Stimmstein der Athena. III, 292 — Das kylonische Attentat, die Naukraren u. die Alkmaoniden. III, 282
- Schöne, R., le antichità del museo Bocchi. III, 93.
- Schrader, C., zur Chronologie der Teutoburger Schlacht. III, 499.
- Schrader, O., quaestioium dialectologicarum particula. III, 238
- Schröder, L., die Accentgesetze der homerischen Nominal-Composita. III, 213. — Ueber die formelle Unterscheidung der Redetheile im Griechischen und Lateinischen. III, 209.
- Schröder, O., zu Pindaros. I, 215. — Studia Pindarica. I, 216.
- Schubart, die Ausgrabungen in Olympia. III, 51 — Literatur zu Pausanias. III, 51.
- Schubert, O., symbolae ad Terentium emendandum. III, 168.
- Schubert, R., das Archontat des Diokles. III, 13.
- Schubring, J., die Nike-Inschrift aus Olympia. III, 51
- Schüssler, die Licinii Crassi der römischen Kaiserzeit. III, 520.
- Schwabe, C., Aristophanes und Aristoteles als Kritiker des Euripides. I, 37.
- Schwartz, E., de mataphoris e mari et re ravalii petitis quaestiones Euripidae I, 37.
- Schwartz, H., miscellanea philologica. I, 19. II, 205. 219. — Aesch. Agam. 124. I, 21. — Aesch. Choeph. 72f. I, 22. — Zu Aesch. Eum. 8. I, 22. — Zu Aesch. Pers. 226 518. 750. I, 19. — Zu Cic. ep. ad Brut. II, 238. — Zu Cic. ad Fam. II, 236. — Zu Cic. de leg. II, 6, 14. II, 230 — Zu Cic. Nat. Deor. I, 22; III, 87. II, 226. — Zu Cic. Phil. VIII, 4, 13. II, 222.
- Schwartz, J., de scholiis in Homeri Iliadem mythologicis I, 75
- Schwickert, J. J., commentationis Pindaricae liber I, 216. — Pindar's olympische Siegesgesänge in durchgreifend geläuterten Texte. I, 216.

- Schwidop, L., zur Moduslehre im Sprachgebrauche des Herodot. III, 264.
- Sedlmayer, H. St., prolegomena ad Heroides Ovidianas. II, 243.
- Seeliger, K., das Erbschaftsgesetz in Demosthenes' Makartatea III, 346. — Der Ostrakismos des Hyperbolos. III, 305.
- Sernatinger, B., de particula *γάρ* III, 272.
- Sidgwick, A., Homer's Iliad. Books I. II. I, 54.
- Siefried, E., de multa quae *ἐπιβολή* dicitur. III, 320.
- Sigismund, J., Epigraphisch - Grammatisches. III, 241.
- Sihler, E. G., on Herodotus' and Aeschylus's accounts of the battle of Salamis. I, 18.
- Sitzler, J., zur Anthologia Graeca. I, 207. — Zu Tyrtaios. I, 199.
- Skerlo, H., zu *βάλειν* in Homer. I, 79. — Ueber den Gebrauch des Augments bei Homer. III, 195. 258. — Homerische Verba I, 78.
- Smith, Bosworth, Carthage and the Carthaginians. III, 469.
- Sörgel, J., die bayerischen Gymnasien sonst und jetzt. II, 141.
- Sogliano, A., epigrammi di Pompei. III, 92.
- Sonntag, W., die Todtenbestattung. Todtencultus alter und neuer Zeit und die Begräbnissfrage III, 372.
- Spengel, Akteitheilung. II, 2. 32. 38. 40. 53. 69. 88. 92. 98. 109. 112. — Beiträge zu den Captivi des Plautus. II, 70.
- Spielmann, F., Unsterblichkeit und künftiges Leben nach Homer's Epen. I, 103.
- Spiess, H., de Alcanis poetae dialecto. I, 207. III, 241.
- Spreer, de verbis contractis apud Herodotum III, 177.
- Sprenger, R., zu Hom. Od. *α* 296. I, 64.
- Σταματιάδης, 'Ε. Ι., ἐπετηρίς τῆς ἡγεμονίας Σάμου.* III, 71.
- Steiert, H., Vergleichung der Phèdre des Racine mit dem Hippolytus des Euripides. I. Abth. I, 47.
- Steitz, G. E., der Humanist Wilhelm Nesen. III, 120.
- Stendener, H., die Handschriften und älteren Druckwerke der Klosterbibliothek Rossleben. III, 108.
- Stevenson, scoperte di antichi edifizii al Laterano. III, 411.
- Stiefel, A. L., über die Menächmenfabel. II, 110.
- Stier, G., lateinische Prosodik und Metrik. III, 152. — Vorschule lateinischer Dichtung. III, 152.
- Stolz, die zusammengesetzten Nomina in den homerischen und hesiodischen Gedichten. III, 216.
- Studemund, W., de actae Stichi Plautinae tempore. II, 31. 89.
- Suhle, B., de hymno Homérico quarto *εἰς Ἀφροδίτην.* I, 108. — und M. Schneidewin. übersichtliches griechisch - deutsches Handwörterbuch. III, 221.
- Szabó, S., die Erziehung bei den Römern III, 369.
- Szinnyei, J., Plautus és Lessing. II, 1.
- Tank, F., de Tristibus Ovidii recensendis. II, 253.
- Teltscher, E., über das Wesen der Anna Perenna und der Dido. II, 253.
- Thalheim, Th., die Antidosis. III, 351. — Das Attische Militärstrafgesetz. III, 345. — Zur Dokimasia der Beamten in Athen. III, 316. 352.
- Thérout, R., étude critique sur le De Unitate Ecclesiae de Cyprien. II, 131.
- Thewrekw, E., Alex. Kifaludy und die griech. Anthologie I, 207.
- Thonissen, J. J., le droit pénal de la république Athénienne. III, 339. — De la responsabilité pénale des plaideurs dans la législation Athénienne. III, 339.
- Thurau, de pronominum demonstrativorum apud Plautum usu. II, 4.
- Tiedke, H., quaestionum Nonnianarum spec. II. III, 166.
- Torstrik, A., zu Soph. Ant. 1035. I, 36.
- Tournier, E., notes sur divers auteurs. I, 207. — Aesch. Prom. 43. III, 18. — Zu Soph. Antig. 124f. I, 36.
- Triantafillis, C., nuovi studii su N. Machiavelli, «il Principe». III, 111.
- Triemel, L., über Lucilius und sein Verhältniss zu Horaz. II, 170.
- Trivier, S., Gazette archéol. 1876 II, p. 37. 92. III, 78.
- Tyrrell, R. Y., Horace and Lucilius. II, 170.
- Uhle, H., die Vocalisation und Aspiration des griechischen starken Perfectums. III, 192. — *παρρησία.* III, 230.
- Unger, G. F., Recension von Köhler, die griechische Politik Dionysios' des Aelteren. III, 22. — Recension von Th. Mommsen, die Dynastie von Kommagene. III, 39.

- Unger, R., Varii de morte eclogae reliquiae. P. II. II, 161.
- Urlichs, L., zu den Büchern über die Gesetze. II, 230. — Zu Cicero für Murena. II, 215. — Zur Rede für Sestius. II, 216. — Die Quellenregister zu Plinius letzten Büchern. II, 285.
- Usener, H., grammatische Bemerkungen. III, 166.
- Ussing, J., Plauti comoediae. Vol. II. II, 43. 56. 70. 92.
- Vahlen, J., zu Firmicus Maternus. II, 143.
- Valenti, A., sul trasferimento della biblioteca ducale d'Urbino a Roma. III, 132.
- Vallauri, T., vita scritta da esso. III, 146.
- Vanicek, A., griechisch-lateinisches etymologisches Wörterbuch. III, 220.
- Veith, K. v., die Kämpfe der Römer und Germanen bei Limburg. III, 483.
- Velke, W., de metrorum polyschematistorum natura atque legibus primariis. III, 156.
- Vierke, R., de $\mu\eta$ particulae cum indicativo coniunctae usu antiquiore. III, 269.
- Vischer, W., kleine Schriften. III, 145. — Ueber die Bildung von Staaten und Bünden oder Centralisation und Föderation im alten Griechenland. III, 333.
- Vitelli, G., l'Ifigenia in Aulide di Euripide. I, 48.
- Vogeler, L., quae anno n. 710. (44 a. Ch.) post mortem C. Julii Caesaris acta sint in senatu Romano. III, 490.
- Volkmann, R., Nachträge zur Geschichte und Kritik der Wolfschen Prolegomena. I, 87.
- Volquardsen, C. A., die drei ältesten römischen Tribus. III, 445.
- Wackernagel, J., zum homerischen Dual. III, 255. — Nikanor und Herodian. I, 174. — De pathologiae veterum initiis. I, 167.
- Waddington, Ch., de l'autorité d'Aristote au moyen-âge. III, 99.
- Wagner, A., das historische Drama der Griechen. I, 1.
- Wagner, W., Plauti Aulularia. II, 41. — Plauti Menachmi. II, 111.
- Wahl, P. M., de graecae radices $\varphi\epsilon\rho$ vario usu. III, 222.
- Wallies, M., de fontibus Topicorum Ciceronis. II, 200.
- Walter, J., Ciceronis philosophia moralis. II, 223.
- Walter, K., emendationum in Sophoclis fabulas specimen. I, 22.
- Walther, de dativi instrumentalis usu homerico. III, 249. — Reduplication der Wurzel im Griechischen und Lateinischen. III, 190.
- Warsberg, A. v., Odysseeische Landschaften. I, 99.
- Wecklein, N., zu Aeschylus. I, 10. — Aeschylus Prometheus. I, 17. — Rec. v. Eur. ed. R. Prinz. I, 1. Medea. I, 49. — Ueber die Umarbeitung der Aulischen Iphigenie des Euripides. I, 48. — Ueber drei verlorene Tragödien des Euripides. I, 51. — Soph. trag. rec. E. Wunder. vol. I. sect. IV. Antig. I, 35. — Ueber den Vortrag der tragischen Chöre. I, 1.
- Wegehaupt, W., das Leben des M. Caelius Rufus. III, 485.
- Weicker, G., Abriss der Geschichte des (Henneberg'schen) Gymnasiums (zu Schleusingen). Erster Theil. III, 134.
- Weidner, A., zu Cic. Acad. II, 9. II, 224. — Ciceronis artis rhetoricae libri duo. II, 189. — Zu Cic. de diuinatione. II, 227. — Zu Cic. Nat. Deor. I, 25. II, 226. — Zur Kritik der rhetorischen und philosophischen Schriften Cicero's. I, 194.
- Weil, H., revue archéol. 1876 p. 50. III, 47.
- Weil, R., von den griechischen Insein. III, 72. 75. 76. — Aus Lakonien. III, 44.
- Weiss, Fr., über das vestibulum bei Gell. XVI, 5. III, 382.
- Weisssteiner, A., vergleichende Erklärung der Personalendungen und Modi im Lateinischen und Griechischen. III, 189.
- Weizsäcker, C., über die älteste römische Christengemeinde. III, 528. — Die Versammlungen der ältesten Christengemeinden. III, 529.
- Welzhofer, Beitrag zur Handschriftenkunde der Naturalis Historia des Plinius. II, 268.
- Weniger, L., über das Collegium der Thyiaden von Delphi. III, 338.
- Werner, K., Gerbert von Anrillac. III, 102. — Heinrich von Gant. III, 107. — Die Sprachlogik des Johannes Duns Scotus. III, 106.
- Wessenberg, F., quaestiones Arnobianae criticae. II, 136.
- Westphal, R., methodische Grammatik der griechischen Sprache. III, 171.
- Weyrauch, K., die Parodos der Eumeniden des Aeschylus kritisch und exegetisch bearbeitet. I, 22.

- Widemann, das Euripideische Drama und dessen Einfluss auf die dramatische Literatur der späteren Zeit. I, 38.
- Wieseler, C., die Christenverfolgungen der Cäsaren bis zum dritten Jahrhundert. I, 531.
- Wilamowitz-Möllendorf, U. v., Liber Nueis. II, 257. — Parerga. I, 244.
- Wilisch, E., der Sturz des Bakchiadenkönigthums in Korinth. III, 279.
- Wilkins, A. S., the orations of Cicero against Catilina. II, 209. — Roman antiquities. III, 353.
- Wilmanns, A., über Vitruv. V, 4. III, 160.
- Wilmanns, G., die römische Lagerstadt Afrika's (Lambaccis). III, 546.
- Wilpert, O., de schemate Pindarico et Alemanico. I, 217.
- Wilsdorf, D., Fasti Hispaniarum Provinciarum. III, 472.
- Windisch, *ξίσσαρος*. III, 225.
- Wiskemann, der Einfluss des Christenthums auf den Zustand der Franen. III, 392.
- Witte, J. de, annali dell' instit. 1877 p. 294f. III, 13. — Les divinités des sept jours de la semaine. III, 389.
- Witten, F., qua arte Aristophanes diuerbia composuerit. III, 164.
- Wörner, E., die Substantiva auf -ια. III, 220.
- Wolzogen, H. v., Aischylos verdeutsch. 5. Agaemmon. I, 21.
- Wordsworth, Ch., scholae academi-
miae: some account of the studies at
the english universities in the eigh-
teenth century. III, 128. — Theocritus.
Codicum manuscriptorum ope denuo
recensuit. I, 112.
- Wrampelmeyer, H., Codex Wolfen-
bottelanus No. 205. II, 211.
- Wyart, A., notice historique sur le
Lycée de Tournon. III, 133.
- Zacher, K., *Βουζάτος*. III, 229. —
Inwiefern sind wir berechtigt im grie-
chischen Drama Einzelvortrag der
Choreuten anzunehmen? III, 163. —
De nominibus Graecis in *αος, αια,*
αιον. III, 202.
- Ziegler, Ch., Theocriti carmina ex
codicibus Italis tertium edidit. I, 112.
- Zingerle, W., Untersuchungen zur
Echtheitsfrage der Heroiden Ovids.
II, 244.
- Zink, M., Anzeige von Reifferscheid's
Arnobius. II, 133.
- Zippel, G., die römische Herrschaft in
Illyrien bis auf Augustus. III, 473.
- Zöllner, M., Latium und Rom. III, 448.
- Zschimmer, W. A., Salvianus der
Presbyter von Massilia und seine
Schriften. II, 151.
- Zurborg, H., der letzte Ostrakismos
— nochmals der letzte Ostrakismos.
III, 304. — Zum Ostrakismos des Hy-
perbolos. III, 305.

II. Register der behandelten Stellen.

a. Griechische Autoren.

(Die nicht bezeichneten Stellen gehören zur ersten Abtheilung.)

- Aelianus**, V. H. IV, 15 III, S. 54. V,
13 III, S. 307. VI, 1 III, S. 17. XII,
28 I, S. 128. N. A. XV, 11 II, S. 76.
- Aeschines**, I. 35 III, S. 341. I, 86 III,
S. 302. 343. II, 168 III, S. 324. III,
4 III, S. 314. III, 14 III, S. 317. III,
146 III, S. 324. III, 175 III, S. 345.
III, 254 III, S. 336. — Schol. I, S. 118.
— in Ctesiph. 62 S. 1, S. 129. —
de falsa leg. 19 S. S. 130. 99 S.
S. 129. — in Timarch. 33 III, S. 314.
53 S. S. 129. — Klagrede 103 III,
S. 319. — Scholia S. 118. I, 64.
III, S. 27.
- Aeschylus**, S. 9. 5. III, S. 38. 166. —
Agam. S. 20. 5. 641 S. 25. 768 S. 11.
966 S. 31. 1186. S. 7. 1348 S. 6. 1382
S. 43. — Choeph. S. 22. 5. 6. 27
S. 28. 32 S. 11. 59 S. 13. 60. 75 S. 12.
119 S. 13. 329 S. 11. 418. 599f. S. 12.
754 S. 13. 827f. S. 6. 935 S. 19. —
Eumen. S. 22. 5. 68 S. 13. 140 S. 6.
163. 211. 384 S. 11. 585 S. 6. 982.
1009 S. 20. — Pers. S. 18. 5. 15. 1.
67 S. 12. 840 S. 13. — Prometh.
S. 17. 367. 381 S. 13. 472f. S. 12. —
Septem. S. 19. 5. 11. 14. 43 S. 12.
489 II, S. 95. 513 S. 112. 858 S. S. 11.

- 1021 S. 30. — **Suppl.** S. 7. 8. S. 20.
78 S. 6. 117 S. 12. 162 S. 13. 289
S. 28. 483. 495 S. 20. 646 S. 12. 789
S. 11. 947 S. 13. 1018f. S. 6. — **Orest.**
III, S. 38. 1537f. S. 6. — **Fragm.**
22f. S. 13.
- Agathias**, S. 204.
Agathon, S. 8
Agias, S. 88.
Alcaeus, fr. 92 S. 198
Alcman, S. 207. 217. III, S. 241.
Anacreon, S. 209.
Andocides, 43 III, S. 306. 44 III, S. 350.
73 III, S. 345.
Anecdota, II, 105 B. S. 146
Anthologia, S. 202. V, 47. III, S. 253.
VI, 13 III, S. 92. VI, 31. S. 28. VI,
280. III, S. 45. IX, 75. 99. III, S. 92.
Antiphon, V, 78. III, S. 333.
Antoninus, M. Aur., III, S. 526.
Apion, S. 170
Apollinarius Laodicensis, III, S. 168
Apollonius Dyscolus, S. 143. — de adv.
569. 14 S. 170. — de constr. I, 3.
S. 128. — de pron. S. 142.
Apollonius Rhodius, IV, 280. S. 129.
Appianus, 109 S. 132 III, 10. III, S.
474. — **Mithr.** 62 III, S. 82. 106 III,
S. 40. — **Syr.** 45 III, S. 74.
Aratus, 209 II, S. 95. 764 S. 55.
Arcadius, S. 157.
Archilochus, S. 207.
Aristarchus, S. 65. 71. 193.
Aristonicus, Hom. *o* 138 S. 67.
Aristophanes, S. 2. 44. III, S. 164. 309.
— **Acharn.** 587 III, S. 303. 603f.
III, S. 304. 868 III, S. 236. — **Aves**
448 III, S. 263. 874 S. 127. 1054 III,
S. 306. 1354 S. S. 129. — **Ecclesiaz.**
682f. III, S. 328. 999 III, S. 267. —
Equit. 226 S. III, S. 303. 729 S.
S. 129. — **Lysist.** 1200 III, S. 267.
— **Nubes** 959f. S. 3. — **Pax** 70 S.
S. 173. 989f. S. 24. 1201 III, S. 154.
— **Plutus** 1038 S. 1055 S. S. 129.
1155 S. 128. 1166f. III, S. 327. —
Ranae S. 15. — **Vespae** 9 S. 127.
594f. III, S. 316. 691 III, S. 154.
Aristoteles, S. 201. 45 III, S. 97. 99.
— anim. hist. II, 6 III, S. 275. IX,
40. II, S. 274. IX, 75. II, S. 76. —
de part. anim. II, 17. II, S. 274.
III, 10. III, S. 51. — eth. Nicom.
1156 b. 27 II, S. 91. — eth. Eudem.
1238 a. 3 II, S. 91. — de mundo
4 II, S. 95. — poet. c. 3 III, S. 38.
c. 16 S. 52. c. 18 S. 13. — polit.
II, 12 III, S. 286 III, 11. III, S. 296.
V, 10. III, S. 112. 282. VII, 4. III,
S. 296. — polit. Ath. S. 120.
- Arrianus**, III, S. 88. anab. I, 24, 1.
III, S. 66. II, 14, 4. III, S. 70. VI,
2, 1. III, S. 66.
Asclepiades, S. 138. 204.
Aspasia Byblios, S. 138.
Athenaeus, S. 201. II p. 62. II, S. 283.
IX p. 407 b. III, S. 341. XI, 481 f.
S. 124. 646 e. III, S. 38.
Bacchylides, S. 198. 209. 212.
Callimachus, S. 202. ep. 10, 3. S. 204.
Callinus, S. 198.
Castor, III, S. 458.
Christodorus, II, 52. II, S. 205.
Clemens Alex. Paed. III, 11. II, S. 79.
Clitomachus, II, S. 227.
Coluthus, S. 205.
Comici, III, S. 246.
Crates, S. 172.
Cyryllus, S. 201.
Demetrius Phaler., *περὶ ἔργων*. 167.
S. 197.
Democritus, S. 244
Demosthenes, II, 14. VII, 9. VIII, 14.
29. S. 122. XVIII, 13. S. 125. 29. 37
S. 124. 81 S. 121. 117 III, S. 297.
124. 129 S. 122. 155 III, S. 337. 260.
262 S. 122. XIX, 10. S. 122. 21 III,
S. 341. 163 III, S. 64. 211 III, S. 297.
260 S. 122. 291 III, S. 341. 303 S. 122.
343 III, S. 341. XX, III, S. 316. 40
III, S. 351. 155f. III, S. 343. XXI, 9.
III, S. 30. 14 S. 121. 28 III, S. 351.
103. 114 S. 122. 158 S. 124. 182
S. 122. XXII, 2 III, S. 287. 14 S. 120.
26 S. 122. 34f. III, S. 313. 59 S. 122.
110f. III, S. 313. XXIII, 60 S. 124.
71 S. 122. 74 S. 124. 76 S. 125. 89
III, S. 290. 100f. III, S. 313. 124
S. 124. 146. 201 S. 122. 210 S. 121.
XXIV, 2. S. 121. XXV, 90. III, S. 314.
XXVII, 3. III, S. 346. 10 S. 122.
XXXII, 30. S. 130. XL, 34. III,
S. 317. XLII, 27. III, S. 351. XLIII,
III, S. 348. 13 S. S. 131. 62 III, S. 77.
75 III, S. 321. XLVI, 6. S. 130.
XLVII, 43. III, S. 300. 70 III, S. 287.
72 III, S. 286. LIII, 14. III, S. 321.
LVII, 23 S. S. 131. LIX, 80. III,
S. 321. 91 III, S. 313. Schol. S. 119.
118
Didymus, S. 138. 169. 171. 172.
Dinarchus, III, S. 350. II, 10. III,
S. 318.
Dio Cassius, III, 471. 36. 4. III, S. 40. 51,
27 III, S. 68. 53, 27 II, S. 285. 55,
1—9 III, S. 462. 56, 25 III, 498.
Diodorus Siculus, III, S. 453. 199.
I, 27. 4. S. 76. XII, 7. III, S. 16.
XII, 63. XIII, 64. S. 52. XIII, 66.
S. 20. XV, 30. S. 25. XV, 53. S. 58.

- XV, 75. S. 48. XV, 78. S. 26. XVI, 31. 52. XX, 22. S. 28. XXXIX, 19. III, S. 470.
- Diogenes Laertius**, I, 3, 1 III, S. 278. IV, 68 II, S. 116.
- Dionysius Halicarn.**, *Antiquitates* I, 6. S. 454. I, 59. III, S. 449.
- Dionysius Periegeta**, 1069. S. 127.
- Dionysius Sidonius**, S. 169.
- Dionysius Thrax**, S. 141. 157. 169.
- Eupolis**, III, S. 303.
- Euripides**, S. 37. 2. III, S. 250. — **Alcestis** S. 46. 91 S. 43. 403 S. 38. 577. 585 S. 39. 706 S. 24. 725 III, S. 264. 1063 III, S. 191. — **Androm.** S. 39. 46. 6 III, S. 248. 110 S. 8. 339. 712 S. 39. 743 S. 41. 555. 854 S. 43. — **Bacchae.** S. 46. 341. 425. 449. 490. 593 S. 39. 748 S. 8. 914 S. 39. 962 S. 41. 1057 S. 7. 1125 S. 41. — **Cyclops.** 7 S. 42. 423. 432. 661 S. 40. — **Elec.** S. 39. 47. 14 S. 41. 519 S. 42. 546 S. 41. — **Hecuba.** S. 5. 328. 355. 1147. 1159 S. 41. — **Helena.** S. 39. 41. 46. 86 S. 42. 399. 583 S. 41. 1236 S. 8. 1398 S. 38. 1579f. S. 41. **Heracl.** S. 47. 300 S. 39. 585 S. 38. 601. 636. 743 S. 39. — **Herc.** 74 S. 112. 76f. S. 39. 272 S. 41. 320. 338. 348. 593 S. 40. 679 S. 38. 984 S. 29. 1151 S. 42. 1251 S. 38. 1351f. 1357 S. 41. — **Hippol.** S. 40. 47. 49 III, S. 267. 778f. S. 42. — **Jon.** 752f. S. 43. — **Iphig. in Aul.** S. 43. 47f. 122f. S. 40. 136 S. 30. 306 S. 41. 329 S. 40. 366f. 392 S. 38. 1327 S. 43. — **Iphig. Taur.** S. 49. 3. 38. 40. 97 S. 41. — **Medea** S. 40. 49. 5. 38. — **Orest.** S. 40. 607 S. 44. 1094 III, S. 335. — **Phoen.** S. 40. 376f. S. 38. 846 S. 44. — **Suppl.** S. 40. 249 S. 38. 303. 345. 790 S. 41. 993 S. 39. — **Troades.** S. 40. 2. 5. — **Fragm.** S. 41. 8. 42.
- Eusebius**, S. 540. III, S. 458.
- Eustathius Erot.**, VI, 18, 2. S. 40.
- Eustathius Tessel.**, in *Iliad.* S. 126. 129. II, 749. III, S. 64.
- Galenus de plac. Hipp. et Plat.** II, S. 226.
- Georgius Choeroboscus**, S. 157.
- Gregorius Cyprius**, I, 23. II, S. 91.
- Harpocration**, S. 119. 124. 126 III, S. 316. 319. 350. 187 S. 129. 224, 13 S. 135. 238. 9 S. 126.
- Heraclides Ponticus**, S. 168. 169. 171.
- Hero Alex.**, S. 138.
- Herodianus, Aelius.** S. 173. 157. 167. 171. II, 450, 33f. S. 121.
- Herodotus**, S. 177. III, S. 272. I, 82. III, S. 43. 142 S. 71. II, 171. III, S. 49. III, 6. III, S. 90. 119, 2. III, S. 248. V, 58. S. 13. 71 III, S. 282. 77 III, S. 17. VI, 81. III, S. 73. VII, 53. S. 55. 133 III, S. 343. VIII, 76. S. 18. 94 III, S. 42.
- Hesiodus**, III, S. 223. 253. — **Opera et Dies** 731 III, S. 263.
- Hesychius**, S. 28. III, S. 193. 194. 195. 227. 228. 230. 342. *δραχμή* III, S. 154. *εἰλέω* III, S. 220. *ἐνθῆς. λέελογα* III, S. 223. *ζακελτός* III, S. 237.
- Homerus**, S. 54f. III, S. 165. 178. 194. 195. 208. 211. 223. 253. 255. — **Ilias** S. 54. 61f. — 15 S. 61. 122 III, S. 273. 212f. S. 93. 231 III, S. 273. 251 S. 62. 293 III, S. 273. 320 S. 71. 498 III, S. 207. 555 III, S. 269. — *B* 184 S. 71. 262 S. S. 169. 301 S. 270. 371 III, S. 273. 455f. S. 62. 517 S. 72. 637 S. 97. 749 S. III, S. 64. 795 III, S. 208. 837 S. 72. — *I* 132 S. 105. — *A* 288 III, S. 273. 295 S. 72. 297 S. 83. — *E* S. 92. 113 S. 105. 137. S. 70. 138 S. 83. 256 S. 167. 297 S. S. 175. 576 S. 72. 738f. S. 104. — *Z* S. 54. 14 S. 83. 86 III, S. 262. 244 S. 167. 418 III, S. 193. — *H* 79 III, S. 262. 242 III, S. 273. — *θ* 90 S. 85. 206 III, S. 207. 209 S. 84. 240 III, S. 168. 290 S. 83. 305 III, S. 193. 538 III, S. 273. — *I* 153 S. 63. — *K* 37 III, S. 268. 329 III, S. 269. 351 III, S. 231. 424 III, S. 273. 556 III, S. 262. — *A* 19 S. 105. 66 III, S. 230. 100 S. 105. 245 III, S. 254. 441 S. S. 175. 699 S. 83. — *M* S. 91. 202 S. 167. 302 S. 83. 349 S. 166. — *N* S. 71. 92. 1 S. S. 75. 439 S. 105. 450 S. 83. 643. 658f. S. 72. 825 III, S. 723. — *Ξ* 15 S. 105. 112 III, S. 247. 265 III, S. 207. — *θ* 4 S. 167. 36 III, S. 269. 138 S. S. 67. 152 III, S. 207. 321 S. 105. 363 S. 64. — *Η* 133 S. 105. 233 III, S. 65. 329 S. 83. 856 S. 86. — *P* 201 S. S. 175. 448 III, S. 269. — *Σ* 220 III, S. 224. 231 S. 68. 362 III, S. 230. 538 S. 98. 589 S. 70. — *T* 95 III, S. 248. 258 III, S. 269. 268 S. 83. 321 III, S. 262. 371 S. 105. 402 III, S. 224. — *Υ* S. 88. 221 III, S. 225. 411 S. 64. — *φ* S. 89. 31 S. 105. 428 S. 83. — *Υ* S. 91. 389f. S. 102. — *ψ* 160 S. S. 121. 188 S. 105. — *Ω* 187 S. 105. 85f. 93f. S. 97. 98 III, S. 207. 390 S. 63. 793f. S. 97. — **Odyssea** S. 58. 64f. S. 61. III, S. 213. — *α* 10 S. 86. 296 S. 64. 337 S. 101. — *β* 113 III, S. 256. 227 S. 64. — *γ* 28 S. 62. 231 III, S. 262. — *δ* 1 S. S. 76. 244

- S. 208 477 III, S. 178. 616 S. 28. —
 ε 182 III, S. 273. 204f. S. 101. 300
 III, S. 269. — ϑ 57 S. 70. 63f. S. 152.
 124 III, S. 231. 159 III, S. 273. 162
 S. 65. — ι 331 III, S. 257. 473f. S. 93.
 482 S. 97. — κ 202. 337 III, S. 237.
 — λ 174 III, S. 207. 391 III, S. 273.
 482 III, S. 248. — ν 215 III, S. 269.
 — ξ 115 III, S. 273. 122 III, S. 262.
 141 S. 62. 505 S. 67. — ο 158f. 196f.
 S. 102 429 S. 83. 450 S. 67. 489
 S. 83. 545 III, S. 273. — π 70 III,
 S. 273. 117f. S. 84. — ρ 218 III,
 S. 271. 381 III, S. 273. — ρ 31 III,
 S. 193. 383 S. 84. — *Hymni ad*
Apoll. S. 107f. — in *Vener.* S. 108.
- Hyperides**, III, S. 299. or. fun. p. 68
 S. 140.
- Ibycus**, S. 290.
- Joannes Alexandr.**, S. 157.
- Joannes Antioch.**, III, S. 554.
- Joannes Chrysost.**, II, S. 177.
- Josephus**, III, S. 516. 135. — antiqu.
 XIV, 10, 10 III, S. 490.
- Isaeus**, VII, 20 III, S. 348. — in *Epicr.*
 S. 120. — de *Pyrrho* 20f. S. 130.
- Isocrates**, VIII, 82 III, S. 326. VI, 313f.
 III, S. 344.
- Juba**, S. 171. 223.
- Julianus**, S. 201. — *Caes.* III, S. 554.
- Lycophron**, S. 9. 102 III, S. 248.
- Lycurgus** in *Chephisod.* S. 119.
- Lyrici**, S. 197.
- Lysias**, S. 119 III, 50 III, S. 293. VII,
 35 III, S. 343. 37 III, S. 344. IX, 6
 III, S. 321. XII, 82 III, S. 264. XIV,
 9 III, S. 345. XV, 2 III, S. 317. XVI,
 7 III, S. 321. XIX, 3 III, S. 344. 22
 III, S. 350. 57 III, S. 274. XX, 10
 III, S. 318. XXIV, 23 III, S. 263.
 XXV, 1, 12 III, S. 317. XXVI, 12
 III, S. 352. XXX, 17, 21 III, S. 307.
 XXXII, 5 III, S. 324.
- Magnes**, III, S. 38.
- Marcellinus**, S. 139. — *vita Thyc.* 52
 S. 134.
- Meleagrus**, S. 204.
- Moschion**, S. 9.
- Nicanor**, S. 174. 172.
- Nonnus Pannop.**, III, 166.
- Oratores Attici**, S. 222.
- Orpheus**, XLIX, 12 S. 127.
- Panaetius**, II, S. 226.
- Pausanias**, I, 1 III, S. 29. 1, 3 III, S. 69.
 1, 4 III, S. 29. 5, 4 III, 30, 18 III,
 S. 39. 18, 5 III, S. 33. 21, 4 III,
 S. 29. 21, 6 III, S. 12. 22, 8 III,
 S. 33. 23, 9 III, S. 20. 35, 3 III,
 S. 35. II, 16, 6 III, S. 66. 26, 8 III,
 S. 12. 27, 7 III, S. 43. III, 14, 1
 S. 189. 15, 1 III, S. 63. IV, 4, 2 III,
 S. 46. 53. 32, 5 III, S. 57. V, 9, 5
 III, S. 54. 13, 7 III, S. 87. 14, 5 III,
 S. 57. 15, 10 III, S. 56. 24, 3 III,
 S. 54. 24, 8 III, S. 56. 27, 9 III, S. 54.
 27, 12 III, S. 52. VI, S. 127. 5, 2 III,
 S. 48. 6, 1 III, S. 54. 10, 3 S. 127.
 10, 9. 13, 11 III, S. 55. 15, 7 III,
 S. 56. 17, 1 III, S. 54. 17, 7 III,
 S. 55. 20, 9 III, S. 57. 21, 1 III,
 S. 56. 23, 1 III, S. 57. VII, 24, 2 III,
 S. 51. VIII, s. 9, 1, 9, 2f. III, S. 50.
 10, 4 III, S. 79. 12, 2 III, S. 51. 32,
 1 III, S. 47. 36, 2 III, S. 51. 53, 3
 III, S. 49. IX, 2, 6 III, S. 58. 13, 6
 III, S. 57. 24, 3. 24, 5. 36, 6 III,
 S. 59. X, 13, 1 III, S. 56. 18, 7 III,
 S. 55.
- Philinus**, III, S. 470.
- Philissus**, S. 9.
- Philochorus**, *Schol. in Ar. nub.* 213
 III, S. 14.
- Philooponius**, I, S. 118.
- Philostratus**, *vitae Soph.* II, 1, 5. 10
 III, S. 56. II, 1, 850 III, S. 315. II,
 10 III, S. 39. — *vita Apoll. Tyan.*
 3, 17 III, S. 33.
- Philoxenus**, S. 169. 171.
- Phoibammon**, S. 138.
- Photius**, II, S. 78. — *bibl.* 534 a. S. 135.
 — *lexic.* I, 360 S. 129. II, 165 S. 126.
χρησιμ. I, 402 S. 124. *σαξουξ.* S. 127.
- Phrynichus**, S. 9.
- Phylarchus**, III, S. 472.
- Pindarus**, S. 210. 209. — *Nemea* VI,
 45 III, S. 217. — *Pythia* I, 30 S. 13.
 — *Fragm.* S. 197.
- Planudes**, *περί συντάξεως* S. 146.
- Plato**, III, S. 350. — *Ax.* 371 a. S. 131.
 — *Conv.* 194 b. S. 8. *Crat.* 410 c.
 S. 111. 432 a. S. 171. — *Gorg.*
 497 a. S. 130. 516 d. III, S. 343.
 — *Lach.* 186 III, S. 267. — *leg.* 871 b.
 III, S. 291. IX, 14 III, S. 253. 920 d.
 S. 132. XI, 921 d. S. 128. XII, 949 d.
 III, S. 320. XII, 953 c. S. 125. —
Meno 95 c. S. 201. — *Phaedon.*
 47 c. III, S. 236. — *Polit.* 262 a.
 S. 130. — *Protag.* 318 b. c. III,
 S. 217. 325 c. III, S. 253. — *Res*
publ. 6, 490 III, S. 264. — *Soph.*
 260 a. III, S. 264.
- Plato Com.**, *Fr.* p. 617. M. S. 132.
- Plutarchus**, *Agis* 16 III, S. 278. —
Alcibiades 12 III, S. 350. 13 III,
 S. 305. — *Alex.* 32 S. 132. — *Arat.*
 III, S. 472. — *Arist.* 20 III, S. 58.
 — *Caes.* III, S. 490. — *Cimon* III,
 S. 323. 8 III, S. 337. — *Cleom.* III,
 S. 472. — *Galba* 6 III, S. 509. 10,

- 29 III, S. 510. — Lucull. 49 S. 225. — Lysand. 14 III, S. 25. — Pelop. 8 III, S. 57. 35 III, S. 27. — Pericles, 12. 14 III, S. 21. 23 III, S. 16. — Solon 9 S. 283 III, S. 42. 21 III, S. 77. — Themist. 1 III, S. 22. — Thes. 22 S. 129 24 III, S. 281. — Moralia S. 216. III, S. 39. — inst. Iacon. 18 III, S. 45 — Isis 365 a. III, S. 339 — orac. 418 b. III, S. 339. — quaest. rom IV, 6, 2 S. 127. — vitae orat. III, S. 14.
- Pollux**, VII, 12 S. 128. VIII, 39 S. 128. 90 III, S. 286. 92 III, S. 317. 111 S. 131. 118 III, S. 286. 119 S. 124. X, 190 S. 132.
- Polybius**, III, S. 463 f. III, S. 470. III, S. 471. II, 17f. III, S. 464. II, 24, 16 III, S. 468. II, 38 III, S. 51. II, 40f. III, S. 272. II, 41, 56 III, S. 48. IV, 3, 31 III, S. 47. IV, 77f. III, S. 280 V, 93. 95 III, S. 51. XII, 16 III, S. 56. XVI, 38 III, S. 51.
- Porphyrius**, S. 69f.
- Posidippus**, S. 204. III, S. 350.
- Posidonius**, II, S. 225.
- Procopius**, Got. I, 23 III, S. 435.
- Ptolemaeus Chemnus** 5, 5 III, S. 89. 5, 6 III, S. 88.
- Quintus Smyrnaeus**, III, S. 168.
- Sappho**, S. 208. S. 197.
- Simonides Ceus**, S. 209.
- Solon**, S. 199.
- Sophocles**, S. 22 f. 217. 14. III, S. 163. 166. — Ajax S. 32. 24. 25. 27. 29. 205 S. 28. 799 S. 43. 807. 1077 S. 30. — Antigone S. 35. S. 24. 25. 30. 112 S. 42. 216 S. 131. 804 S. 28. 826 S. 31. 905f. S. 183 1216 S. 28. — Electra S. 33. S. 25. 30. III, S. 167. 197 S. 31. 575 S. 24. 851 S. 28. 913f. S. 24. 1214 S. 29. — Oed. Colon. S. 34. 24. 25. 30. 100 S. III, S. 94. 101 S. 28. 363 S. 31. 686 1305 S. 29. — Oed. Rex S. 33. 4. 26. 10 S. 30. 50 S. 25. 186 S. 28. 216f. S. 25. 896 S. 24. 1021 S. 30. — Philoetetes S. 24. 25. 26. 140 S. 29. 539 S. 27. 1120 S. 29. 1143 S. 30. — Trach. S. 37. 25. 389 S. 30. 396 S. 31. 866 S. 24 — Fragm. S. 37. 58 S. 25. 86, 9 S. 29. 756 S. 43 — Jon. S. 24.
- Stephanus Byzant.**, S. 172. ἀγγελίη III, S. 39.
- Stesichorus**, S. 208. fr. 7 S. 198.
- Strabo**, III, S. 30. 78. 79. 80. 88. 90. IV, 3, 2 III, S. 458. V, 4 II, S. 75. VI, p. 288 III, S. 497. XIII, 2, 5 S. 122.
- Suidas**, S. 199. — Μαμακτηριών S. 124. — Ὀθρόαδας III, S. 43. — ὀργάς S. 135. — Ὀρρανίων S. 169.
- Synesium**, S. 217.
- Testamentum Novum**, Matth. 28, 6 III, S. 11. — Acta Apost. 2, 28 II, S. 91. 4, 64. 5, 26 II, S. 76. 16, 4. 17, 5. 6 S. 66. — ep Petr. II, 1, 13f. S. 105.
- Thaletas**, S. 88.
- Theocritus**, S. 110 f. III, S. 194. 241. VIII, 41f S. 112. XIV, 49f. S. 110. XXIV, 93 III, S. 262. — ποιμάν. III, S. 239. — carm. Aeol. III, S. 110.
- Theodorus Gaza**, S. 146.
- Theodosius Alexandr.**, S. 146. 157.
- Theognis**, S. 200. 201. III, S. 166.
- Theophrastus**, hist. plant. I, 6 II, S. 280. IV, 6, 4 II, S. 277. VIII, 3, 2. 8, 3 II, S. 283.
- Theopompus Chius**, fr. 54. III, S. 63.
- Thucydides**, III, S. 250. 266. 272. I, 36. 45. III, S. 19. 53 S. 125. I, 57 III, S. 16. 77 III, S. 133. 99 S. S. 130. 114 III, S. 16. 116 S. 24. 126 III, S. 343. 187 III S. 17. 346 III, S. 32. II, 13 III, S. 21. 15 III, S. 281. 29 S. 190. 56 III, S. 19. 66 III, S. 65. 79 III, S. 66. 96 S. 190. III, 10, 3 III, S. 331. 19 II, S. 23. 45, 3. 46. 1 III, S. 253. 86 III, S. 19. IV, 2 III, S. 322. 41 III S. 52. 91 III, S. 334. 134 III, S. 49. V, 19. 24 III, S. 20. VI, 5 III, S. 54. VII, 37 III, S. 237. 42 III, S. 286. 57 III, S. 17. 84 S. 69. VIII, 117 III, S. 20. — Schol. S. 133. 118.
- Tragici**, III, S. 248.
- Tryphon**, S. 168.
- Tyrtaeus**, S. 198.
- Xenophanes**, S. 200.
- Xenophon**, III, S. 323. — Anab. III, 1, 12 III, S. 268. — Apomn. VI, 8, 1. 24 III, S. 253. — Cyrop. V, 2, 17. 5 III, S. 267. — Hist. graeca S. 119. I, 3. 10 III, S. 20. I, 7, 19 S. 122. II, 2, 6. 3, 6 III, S. 25. V, 1, 6. 25 III, S. 23. V, 1, 26 III, S. 24. V, 1, 31 III, S. 25. VI, 4, 13 III, S. 57. VII, 1, 15 III, S. 24. VII, 1, 38 III, S. 48. VII, 5, 1. 4 III, S. 27. — Oecon. 3, 11 III, S. 267. 21, 7 III, S. 248. — de rep. Athen III, S. 316. 3. 4 III, S. 317.
- Zenobius**, VI, 5 III, S. 117.
- Zenodotus**, S. 65. zu Hom. δ 477 III, S. 178.
- Zonaras**, III, S. 554. VIII, 19 III, S. 471. VIII, 22 III, S. 462.
- Zosimus**, I, 16 III, S. 552.

b. Lateinische Autoren.

Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der zweiten Abtheilung.

- Ammianus**, XX, 6 III, S. 81.
Anthimus, S. 159.
Anthologia latina, S. 258 f.
Arnobius, S. 131.
Augustinus, S. 143. — civ. Dei II, 21 III, S. 110.
Ausonius, S. 167.
Avianus, S. 167.
Avienus, S. 167.
Caesar, III, S. 484. — B. G. I, 40. VI, 12 III, S. 485. VI, 32 III, S. 485. VIII, 38 III, S. 56 — B. C. I, 7 III, S. 485. I, 9 III, S. 489 III, 55. 106 III, S. 56
Capitolinus, III, S. 527.
Cato censor, de cons. 34, 4 S. 8.
Catullus, 36, 4 — S. 170. 69. 77 III, S. 486. — epit. LXIII, 1, S. 197.
Cicero, S. 183 f. — op. rhetor S. 183 f. — Brutus S. 193. 326 S. 201. — de inv. S. 188. — orator S. 199. I, 60, 255 S. 198 II, 162 S. 203. III, 2, 5 S. 198. III, 2, 8 S. 218. — de orat. S. 192. I, 22, 101 S. 234. — rhet. ad Her. S. 184. S. 189. — top. S. 200. — orationes S. 201 f. — pro Arch. S. 209. 5, 11 S. 216. — pro Cael III, S. 486. 2, 5 S. 219. 6 III, S. 479. 16, 38 S. 219. 24 S. 220. 28 S. 75. — in Catil. S. 209. II, 3, 5 S. 204. III, 8, 18 S. 215. — pro Cluent. S. 204. I S. 229. 67 S. 203. 55 S. 231. 103. 112. 113 S. 75. 183 S. 231. — pro Dei. S. 219. — pro domo 20, 51 S. 221. 23, 61 S. 227. 45, 119 S. 233. — pro Flacco 10 S. 203. — de harusp. S. 216. — de imp. Cn. Pomp. S. 239. 24 S. 204. — de lege agr. S. 206. II, 7, 16 S. 221. II, 11, 27. 28 S. 218. II, 37, 102. S. 220. — pro Lig. S. 219. — pro Marc. S. 219. — pro Mil. 10, 27. 17, 46 III, S. 386. 18, 48 S. 230. 33, 90 S. 228. — pro Mur. S. 211. 25 III, S. 480. 52 S. 217. — Philipp. S. 220. — pro Planc. 15 S. 229. 41, 79 S. 228. — de praet. 15, 36 f. III, S. 488. — de prov. cons. 17, 49 S. 218. — pro Quinctio S. 201. — pro Roscio Am. S. 201. 9, 24 S. 203. 25, 69 S. 221. — pro Sest. S. 216. 5 S. 208. 10, 23 S. 194. 15, 35 S. 228. 44, 95 S. 227. 228. — pro Sulla S. 211. 29 S. 217. — Verrianae S. 204. 203. divin. 12, 40 S. 195. I, 18, 27 S. 208. III, 2, 4 S. 194. IV, 119 III, S. 73. — epistolarum S. 235 f. — ad Att. S. 236 f. I, 10, I S. 194. II, 24 III, S. 485. IV, 3, 5 S. 62. IV, 13, 2 S. 189. XVI, 10 III, S. 490. — epp. famil. IV, 12, 2 S. 236. VII, 1, 3 S. 219. VIII, 8, 8 S. 204. X, 8, 3 XI, 23, 1 S. 236. — ad Brut. I, 4, 4 S. 238. — ad Quint. II, 14, 3 S. 238. — philosophica. Acad. II, 9. 30. 44 S. 224. — Cato maj. S. 227. 27 S. 228. — de divinat. S. 226. II, 1, 4 S. 139. — de finib. S. 224. I, 10, 33 S. 194. II, 8 S. 195. III, 4, 13 S. 230. V, 21, 59 S. 229. — Laelius 19, 67 S. 91. 48, 71 S. 228. — de legib. S. 229. II, 8, 21 S. 223. — de nat. Deor. I, 22, 25 S. 226. II, 36, 92 S. 230. III, 87 S. 226. — de off. I, 5, 15 S. 207, 1. 22, 76 S. 228. II, 7, 26 S. 220. — de republ. VI, 11, 11 S. 228. — somn. Seip. S. 225. 228. 3, 5 III, S. 110. — Tuscul. S. 225. II, 17, 39 S. 230. II, 26, 64 S. 231. III, 4, 8 S. 197. III, 31, 76 S. 230. IV, 53 S. 199. V, 31, 89 S. 221. 69 S. 245. — Aratea S. 238.
Claudianus, S. 166.
Codex Theodos., VI, 21, 1. XIII, 3, 1 III, S. 371.
Coelius Antip., S. 224.
Columella, II, 18, 21 S. 283. III, 11 S. 281. III, 15 S. 274. V, 9 S. 281. XI, 3, 43 S. 284
Commodianus, S. 139.
Cornificius, S. 139.
Corpus juris. Dig. XVIII, 2, 1. XIX, 1, S. 76.
Curtius, VIII, 8, 8 S. 77.
Cyprianus, S. 183 f.
Donatus, Ael., in Ter. Heec. S. 3.
Dracontius, S. 264.
Ennius, ann. 44. 252. 367 S. 161. 508 S. 9. — trag. 228 R. S. 11.
Epicedion Drusi, S. 261.
Eucherius, S. 155.
Eugippius, S. 154.
Eutropius, S. 554. 4, 16 III, S. 509.
Fabius Pictor, III, S. 453 f.
Faventinus, S. 156.
Festus, 179, 8 S. 92. 250 a. 34 III, S. 378. 290 a. 31. 307 b. 31 III, S. 385. 377 III, S. 420.
Firmicus Maternus, S. 143.
Fortunatus, ars rhet. III, 6, III, S. 386.
Fronto, III, S. 526
Gellius, S. 113. I, 12, 154. III, S. 386. IV, 16, 6 S. 170. XVI, 5, 3 III, S. 382.

- Hieronymus**, adv. Ruf. I, 16 S. 189.
Horatius, I, S. 225. III, S. 169. — od. I, 4, 7 I, S. 112. II, 5, 5 I, S. 115.
Hyginus, fab. 72 I, S. 51.
Isidorus Hisp, or. V, 27, 34 III, S. 399.
Juvenalis, S. 173. III, 128 S. 172. V, 69 III, S. 105. VII, 24f. III, S. 104. X, 168 III, S. 116. XIV, 96f. III, S. 531.
Labeo, Corn. S. 137.
Lactantius, de mort. pers. III, S. 554. — phoenix S. 263.
Lampridius, Heliog. 4 III, S. 265.
Livius, III, S. 456. I, 44, 2 III, S. 468. III, 2 S. 203. 3, 9 III, S. 468. 4 III, S. 466. 70, 1, III, S. 467. VI, 6, 3, 22, 6 III, S. 467. 25, 9 III, S. 466. VII, 1, 8 III, S. 462. VII, 15, 1 III, S. 461. VIII, 1, 20, 37, 8f. 38, 1, 39, 16, 40, 1 III, S. 461. XXIV, 16, 17 S. 204. XXVII, 8, 5 III, S. 386. XXXII, 2, 6 S. 204. 5 III, S. 51. XXXIV, 4, 7 III, S. 357. XXXVIII, 15 III, S. 88. XXXIX, 44 III, S. 377. 44, 7 S. 86. XL, 51, 5 S. 86. — epit. 68 III, S. 474. — fragm. XX, 22, 23 III, S. 471.
Lucanus, S. 165. 166. III, S. 169.
Lucilius, S. 168. 184. I, 9. VII, 15. XXIX, 66. 98 S. 169.
Lucretius, III, S. 954. II, 99. 180 S. 242. V, 1218 S. 118. 1292 III, S. 354. VI, 644 S. 9.
Lupus, III, S. 100
Luxorius, S. 262.
Macrobius, I, S. 146 — Sat. I, 12, 21 S. 138.
Manilius, S. 165.
Marius Maximus, III, S. 526.
Martialis, S. 173. VI, 95, 11 S. 78. VII, 61, 6 S. 172. 63 III, S. 509. IX, 84, 5 III, S. 520. XI, 52 S. 76.
Minutius Felix, S. 117.
Naevius, com. inc. XXX, S. 89.
Optatianus, II, S. 167. III, S. 101.
Orosius, III, S. 554.
Ovidius, S. 241. III, S. 169. — Am. III, 6, 101 S. 242. — ep. ex Ponto IV, 8 S. 241. 13, 6, 40 III, S. 499 — Fasti S. 251. S. 249. I, 353f. III, S. 92. 610 S. 233. III, 107f. S. 244. V, 13 S. 245. VI, 763. 768 III, S. 471. — Halieut. S. 255. — Heroid. S. 243. I, 44 S. 251. III, 39, 40 S. 243. IV, 144 S. 242. — Metamorph. S. 245. I, 488. 623 S. 242. II, 197 S. 262. III, 169 III, S. 379. 525 S. 262. 557 S. 242. V, 165 S. 262. VIII, 700 III, S. 379. XV, 114 III, S. 92. — nux S. 257. — **Tristia** S. 253. I, 1, 12. 43 S. 251. 9, 5 S. 249. 11 III, S. 499. IV, 10, 70. 76 S. 241. 107 S. 251.
Palladius, S. 156. IV, 9, 11 S. 284.
Papias, vocab. tibicen. III, S. 379.
Paulus Diaconus, III, S. 100. 366, 3 III, S. 379.
Persius, S. 173.
Petronius, S. 171.
Plautus, S. 1. — Amph. S. 32. 241 S. 10. 321 S. 16. 346. 375. 378 S. 12. 534. 592. 604 S. 16. 634 S. 10. 700 S. 14. 861 S. 12. 1018 S. 16 — **Asin.** S. 38. 178. 291 S. 16. 513 S. 7. 534 S. 16. 837 S. 8. 945 S. 10. — **Cistell.** S. 91. I, 1, 113 S. 16. I, 2, 15. III, 1, 2 S. 12. 6, 1 S. 16. IV, 2, 100 S. 12. — **Aulul.** S. 40. II, 1, 41 S. 15. 2, 1 S. 9. 2, 2 S. 14. 2, 21 S. 10. 2, 83 S. 14. 2, 89 S. 17. III, 4, 3 S. 15. IV, 4, 4 S. 14. 4, 29 S. 11. — **Bacchid.** S. 53. 83 S. 15. 886 S. 11. 948 S. 13. 1049 S. 7. 1142 S. 16. — **Capt.** S. 69. 308 S. 15. 406 S. 16. 560. 990. 1017 S. 7. 1021 S. 14. — **Cas.** S. 88. I, 1, 5 S. 7. III, 6, 12 S. 12. V, 4, 16 S. 11. — **Cure.** S. 92. 208 S. 14. 251 S. 7. 327 S. 15. 10. 334 S. 16. 628 S. 15. 716 S. 11. — **Epid.** S. 98. 88. II, 2, 31 S. 15. II, 2, 64 S. 13. 15. 2, 111 S. 12. III, 1, 3 S. 39. 600 S. 9. — **Menaechmi** S. 109. prol. 57 S. 11. 428 S. 7. 548. 571. 717 S. 10. 805. 1026. 1060 S. 16. 1092 S. 7. 1112 S. 16. 1132 S. 88. 1146 S. 14. — **Mere.** S. 112. 100 S. 8. 223. 582 S. 7. 898. 900 S. 15. 996 S. 16. — **Miles glor.** 178 S. 8. 181 S. 9. 206 S. 16. 226 S. 14. 262 S. 11. 361 S. 10. 426 S. 7. 429 S. 17. 624. 630 S. 15. 772 S. 16. 830. 986 S. 11. 1009 S. 14. 1314 S. 7. — **Mostell.** 42 S. 10. 298 S. 15. 484 S. 8. 557 S. 7. 1117 S. 9. 1, 2, 75. 3, 97 III, 2, 146 S. 10. — **Persa** 348 S. 13. 492. 514 S. 5. 517 S. 15. 767 S. 10. 826 S. 14. V, 5, 8 S. 16. — **Poen.** prol. 107 S. 10. IV, 2, 23. 16. 36 S. 15. V, 2, 90 S. 10. 2, 125 S. 7. 4, 4 S. 12. 4, 5 S. 10. — **Pseud.** S. 3. 40 S. 7. 184 S. 8. 204 S. 7. 297 S. 16. 345 S. 15. 364 S. 16. 501 S. 7. 628 S. 8. 731 S. 16. 741 S. 13. 936 S. 15. 1042 S. 12. 1280 S. 15. — **Rudens** 478 S. 12. 724 S. 14. 16. 726 S. 16. 745 S. 12. 760 S. 7. 767 S. 6. 963. 967. 1021 S. 12. 1070 S. 9. 1088 S. 15. 1094 S. 12. 1119 S. 14. 1184 S. 9. 1188 S. 15. — **Stich.** 88 S. 5. 120. 123 S. 16. 370 S. 12. 513

- S. 14. 545 S. 12. 616 S. 15. 729 S. 12. 737 S. 16. 741 S. 15. I, 2, 5 S. 10 V, 4, 5 S. 90. — **Trin.** S. 1 218. 247 S. 10. 464 S. 7. 533. 534. 536 S. 12. 615 S. 15. 672 S. 11. 716 S. 16. 853 S. 11. 889 S. 16. 1163 S. 88. — **Truc.** I, 1, 40 S. 10 II, 1, 21 S. 8. 1, 39 S. 44. 1, 44 S. 10 7, 44 S. 12. V, 9, 51 S. 16. — **fragm. Vid.** II, 8 S. 9
- Plinius maj.** S. 267. VII, 43, 136 III, S. 461. X, 121 S. 180. XX, 14, 160 III, S. 509. XXIX, 4, 16. 60 S. 76. XXXII, 152 S. 255. XXXIII, 1, 17 III, S. 461. XXXIV, 7, 43 III, S. 402 8, 89 III, S. 33.
- Plinius minor,** III, S. 421. ep. III, 3 S. 220. 48 49. III, S. 522.
- Plotius Secundus,** S. 189.
- Priscianus Caesar,** I, S. 147. VII, 347 S. 9 469, 8 S. 190.
- Propertius,** V, 11 S. 261.
- Prudentius,** **Psychom.** 862 S. 261.
- Quintilianus,** de inst. orat. S. 189. — introd. III, S. 526. II, 17, 21 S. 205. III, 1, 19 S. 191. XI, 1. 25 S. 221. XII, 8 14 S. 220.
- Sallustius,** Cat. III, S. 479. — Jug. III, S. 477. 549.
- Salvianus,** S. 151.
- Sedulius,** S. 146.
- Seneca, L. A.,** ep ad. Luc. 95 S. 286. — ad Paul. ep. I, III, S. 421.
- Servius,** ad Aen. III, 168 S. 138.
- Sidonius Apollin.,** S. 167. III, S. 100.
- Silius Italicus,** S. 166. III, S. 169.
- Spartianus,** vit. Hadr. 17 III, S. 88.
- Statius,** III, S. 169. — Ach. I, 33 2 S. 166. — Silv. I, 3, 48 S. 166. I, 4. Schol. S. 178. II, 2, 93. III, 209 S. 166. 581f. S. 171. IV. Schol. III, S. 526. IV, 48. Schol. III, S. 43. — Theb. III, 661 S. 104.
- Suetius,** S. 161.
- Suetonius,** **Caes.** 19 III, S. 487. — Aug. 21 III, S. 484. — Tib. 20 III, S. 498. — Galba 5 III, S. 365. 8 9. III, S. 509 22 III, S. 511. — Domit. 15 III, S. 237.
- Tacitus,** Ann. I, 3 S. 184 37f. 44 III, S. 493. 62 III, S. 498. II, 5, 26 III, S. 493. III, 75 III, S. 535. IV, 5, 23. 42 III, S. 497. 43 III, S. 53. 71 III, S. 499. XI, 4 III, S. 506. 14 III, S. 6. XII, 58 III, S. 78 XV, 44 III, S. 528. — **Hist.** I, 50 III, S. 248. 51 III, S. 510. II, 61 III, S. 509. IV, 75 III, S. 510. — **Agric.** 28 III, S. 521. — **Germ.** 28 III, S. 485.
- Terentius,** III, S. 168. — Ad. 257 S. 8. 289. 898 S. 89. II, 4, 16. III, 7, 10 S. 80. IV, 2, 23 S. 12. V, 1, 2 S. 80. 9, 21 S. 230. — **Andr.** 763 S. 12. 772 S. 13. 932 S. 12. I, 5, 32. V, 2, 5 S. 88. — **Eun.** pr. 22 S. 9. 79 S. 91. 321 S. 12. 618 S. 11. 902 S. 7. — **Heautontim.** pr. 8 985. 995. 996 S. 12. 1007 S. 8. 1024f. S. 9. — **Phormio** 113 S. 13. 250 S. 5. 410 III, S. 350. I, 2, 9 S. 85.
- Tertullianus,** S. 120.
- Tiberianus,** S. 165.
- Tibullus,** III, S. 168.
- Titianus,** 130 S. 10.
- Tuditanus,** III, S. 470.
- Valerius Flaccus,** S. 165. 166 III, S. 169.
- Valerius Maximus,** VI, 2, 9 III, S. 482. VII, 6 S. 75.
- Varius Rufus,** S. 161
- Varro,** I, S. 169. — **bebdom.** 118. 285 — de l. l. V, 33, 161 III, S. 380. VII, 77 S. 89. — **de re rust.** I, 22 S. 283. IV, 16 S. 274.
- Vellejus,** II, 104 S. 255.
- Venantius Fortunatus,** III, S. 101.
- Verrius Flaccus,** I, S. 223.
- Victor, Julius,** S. 190.
- Victor, S. Aur.,** III, S. 527. 540. — **Caes.** 39 III, S. 556.
- Virgilius,** S. 161. III, S. 169. — **Aen.** I, 8f. S. 162. 19f. S. 163. 124f. 180f. 216f. S. 164. 393f. S. 165. VI, 136f. S. 165. — **Buc.** VII, 59 I, S. 112. — **Georg.** I, 74. 195 S. 162. II, 314 S. 251. III, 517f. S. 164. IV, 556 S. 161.
- Vitruvius,** V, 4 III, S. 160.
- Vopiscus,** Aur. 49 III, S. 365.
- Vulcatius,** vit. Avid. 9. 10. 11 III, S. 527.

III. Geographisches Register.

Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der dritten Abtheilung.

Abdera. 5.
Aduatuca. 483.
Aegyptus. 89.
Ainos. 67.
Aizana. 88.

Akanthos. 66.
Alexandria. 89.
Aliso. 500.
Ambrakia. 65.
Amorgos. 72.

- Anaphe. 75.
 Andros 75.
 Aphrodisia. 81.
 Apollonia. 64.
 Arapis 42.
 Arcadia. 46.
 Argolis. 42.
 Argos. 5.
 Athen. 12. 280. (Acropolis, 12. Asclepion, 12. 32. Diogeneion, 36. Erechtheion, 13. Heiligthum der Geund Demeter, 12. Olympieion, 13. 39 Iythion, 18.)
 Attika 5. 11.
 Babylon. I, 192.
 Balaklawā. I, 99.
 Berytos. 89.
 Bibracte. 483.
 Bithynia. 87.
 Boeotien. 6. 57.
 Boier. 443.
 Borsippa. I, 194.
 Britannia. 442.
 Byzanz. 68.
 Capri. II, 178.
 Caria 79.
 Carnuntum 555.
 Carthago. 469.
 Chalkis. 6 15.
 Cheironeia. 61.
 Chersonnesos Taurica. 68.
 Chios. 7. 61.
 Chorsiai. 59.
 Croton. II, 172.
 Cumae. II, 172.
 Delos. 74.
 Delphi, 61.
 Dentheliatīs ager. 53.
 Dodona. 64.
 Dyrhachium. 64.
 Edessa 66.
 Elis. 6. 279.
 Ephesos. 81.
 Epidamnos. 64.
 Epidaurus. 6. 43.
 Epirus. 64.
 Eretria. 6.
 Erythraia. 83.
 Euboea. 69.
 Eumenia. 88.
 Galatia. 88.
 Gallia. 94. 440.
 Gambreion. 86.
 Germania 94.
 Gyaros. 76.
 Halia. 19.
 Halos 64.
 Hierapolis. 88.
 Himera. 91.
 Hispania. 472.
 Hortenses. II, 285.
 Hyettos. 59.
 Hypate. 64.
 Jannina. 7.
 Iberien. 442.
 Jerusalem. 516. 518.
 Ikaria. 72.
 Illyria. 64 473.
 Jonia. 81.
 Jos. 7. 76.
 Jotopata. 518.
 Italia. 91.
 Julis. 26.
 Kallipolis 67. 68.
 Kamarina. 54.
 Keleton 66.
 Keos 5. 26 76. 78.
 Kephaleia. 69.
 Kerkyra 6. 69.
 Keunos. 80.
 Klazomenai. 83.
 Korinth. 5. 43. 279.
 Korone 46.
 Kotiaion. 88.
 Korsiai (v. Chorsiai). 59.
 Kreta 5. 78.
 Krissae. 61.
 Kyme 85.
 Kythera. 46.
 Kyzikus. 86.
 Laistrygonen. I, 99.
 Lakonien. 6 44.
 Lambaesis. 546.
 Laodikeia. 89.
 Larissa. 63.
 Latium. 448.
 Lebadiaē. 10.
 Leontinoi. 19.
 Lete. 66.
 Liguria. 442.
 Lokris. 61.
 Longane. 91.
 Lydia. 81.
 Macedonia. 65.
 Mantinea. 47. 49.
 Marathon. 30.
 Massalia. 94.
 Megalopolis 47.
 Megara 5. 42.
 Melos 5. 75.
 Mende. 66.
 Messene. I, 63. III, 46.
 Messenia 46.
 Metamenses. II, 285.
 Methana 6.
 Metaurus II, 285.
 Miletos. 6. 20. 88.
 Mykenae. 43.
 Mylasa. 79.
 Naupaktos. 61.
 Naxos. 7.
 Neapolis (Thrakia). 20. 68.
 Nemea. 43.
 Nesos (Lesbos). 70.
 Nikaia. 87.
 Nikomedia. 87.

- Nikopolis. 90.
 Noricum. 474.
 Numidia. 549.
 Oiantheia. 61.
 Oitaier. 335.
 Olbasa. 89.
 Olbia. 69.
 Olympia. 51.
 Olynth. 66.
 Orchomenos. 51.
 Pallene. 66.
 Pamphylien. 5.
 Panion. 67.
 Paros. 5.
 Patissia. 13.
 Peiraios. 13.
 Pergamon. 86.
 Perinth. 67.
 Phalantion. 47.
 Pharsalos. 62.
 Phigalia. 47.
 Philadelphia. 7. 85.
 Philae. 90.
 Philippopel. 68.
 Phoenicia. 89.
 Phokis. 61.
 Phrygia. 87.
 Pisidia. 89.
 Plataia. 57.
 Poimanius. 88.
 Pompeji. 92.
 Potideia. 6. 66.
 Puteoli. II, 171.
 Pylos. I, 63.
 Pythion. 335.
 Raeter. 443.
 Rhenania. 75.
 Rhodos. 78.
 Roma. 92. 402. (Aeuae Julia, Tepula, Marcia. 420. Aventinus, 412. 418. Castra Severiana, 424. Castra vetera, 423. Capitol, 415. Circus, 417. Columbarium gentis Statiliae, 428. Decem Tabernae, 422. Ehreninschrift des Crescens, 437. Dogana, 434. Forum, 404. 409. Forum vinarium, 432. Horti Liciniani, 428. Horti Maecenatis, 428. Horti Sallustiani, 421. Horti Vettii Praetextati, 428. Lateran, 411. Monte Testaceo, 412. Neustadt, 433. Palatinus, 414. Pons Aemilius, 429. Pons Aurelius, 429. Porta Flaminia [Porta del Popolo], 434. Porta viminalis, 419. 427. Porticus der Octavia, 433. Putei, 427. Quirinal, 420. Septizonium, 413. Servianische Mauer, 426. Templum Dianae, 418. Templum Herculis, 420. Templum Herculis Musarum, 412. Thermae Surianae, 418. Triumphbögen der Via Flaminia, 436. Via Sacra, 415.)
 Sabinier. 446.
 Salamis. 42.
 Salona. 555.
 Samos. 5. 71. 331.
 Sarmatia. 68.
 Sebastopolis. 88.
 Selinus. 5.
 Selymbria. 20. 67.
 Sicilia. 91.
 Sicyon II, 277.
 Sidon. 89.
 Singara. 81.
 Siphnos. 78.
 Skordisker. 443.
 Smyrna. 84.
 Sparta. 44. 227.
 Spata. 13.
 Stratonikeia Adrianopolos. 85.
 Styra. 6.
 Suevi. 521.
 Synnada. 88.
 Syrakus. 91.
 Syros. 76.
 Tainaron. 6. 45.
 Tanagra. 58.
 Tara. 85.
 Tascaetium. 559.
 Tauriska. 443.
 Tegea. 47.
 Tenos. 76.
 Theben. 57.
 Thera. 76.
 Thespieae. 59.
 Thessalien. 6. 62.
 Thessalonica. 65.
 Thisbe. 61.
 Thracia. 67.
 Thyateira. 7.
 Trajanopolis. 67.
 Tralles. 80.
 Trier. 559.
 Veneter. 444.
 Venetia. 93.

IV. Verzeichniss der Künstler.

Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der dritten Abtheilung.

- | | |
|---------------------------|----------------|
| Antignotos. 7. | Eleusinius. 7. |
| Apollonius Athenaeus. 45. | Eros. 7. |
| Aristomenes. 7. | Eumolpos. 55. |
| Artemas. 6. | Euphoros. 7. |
| Attikos. 6. | Eutyches. 6. |

Hermippos. 7.
Kaikosthenes. 7.
Messanos. 7.
Mikon. 54.
Paianinos. 57.
Philonides. 7.
Polykleitos. 7.

Polyneikes Aphrodeisios. 93.
Pyrilampos. 7.
Sextius Elator. 7.
Sinnius. 7.
Sophokles. 7.
Stranonides. 7.
Zenon. 6.

V. Biographisches Register.

Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der dritten Abtheilung.

N. = Necrologe (Bd. XII. B.).

- Agricola, R., 115.
Arundel, Th., 130.
Asticampeanus, 126.
Barlandt, A. van, 125.
Barry, E., N. 5.
Bartelmann, J., 138.
Buggenhagen, J., 137.
Cesinge, J., 130.
Champollion, J. F., 144.
Christ, J. F., 142.
Colonna-Ceccaldi, G., N. 89.
Cordier, M., 125.
Conring, H., 136.
Corvinus, M., 130. 131.
Creuly, C., N. 31.
Crocus, Corn., 126.
Daneau, L., 128.
Delepierre, J. O., N. 39.
Duns Scotus. 106.
Egellius, J., 117.
Emmen, U., 136.
Erasmus, 119.
Ferinarius, J., 123.
Fredegis v. Tours. 102.
Gerbert v. Aurillac, 102.
Gladisch, A., N. 45.
Gronewaldt, B., 122.
Gronovius, J. F., 142.
Gründler, 126.
Gurlitt, J., 137.
Hagemann, C. L. A., N. 17.
Hannwacker, G., N. 17.
Harles, G. Ch., 124.
Hegius, Al., 115.
Heinrich v. Gent, 107.
Hertzberg, W., N. 84.
Holstenius, L., 133.
Hotomannus, F., 123.
Hummelberger, M., 115.
Koch, G. A., N. 31.
La Lumia, J., N. 38.
Lehmann, H. F. Ch., N. 33.
Lehrs, K., 148.
Long, G., N. 38.
Macchiavelli, 111.
Magerstedt, N. 18.
Mantels, F. W., N. 22.
Metellus, Joh. Met., 115.
Mezger, G. C., 139.
Michell, R., 129.
Migliorino, A., N. 29.
Montée, P., N. 4.
Montefeltro, F. v., 132.
Mordtmann, A. D., N. 47.
Müller, C. F. G., N. 21.
Müller, E. J., N. 5.
Müller, J. M., 137.
Nesen, W., 120.
Osenbrüggen, E., N. 28.
Ottema, J. G., N. 29.
Paganus, P., 123.
Pelisson, J., 133.
Petrarca, 109.
Petrus Mosellanus, 126.
Plateanus, P., 121.
Rachel, J., 136.
Rambach, J. J., 137.
Ratloo, A., 128.
Rauchenstein, R., N. 1.
Rehdantz, C. O. A., N. 2.
Ritschl, F., 146.
Roswitha, 126.
Rubens, A., 142.
Savelsberg, M. J., N. 30.
Salazar, F. C., 125.
Schömann, G. F., N. 7.
Schottenius, H., 124.
Seber, W., 134.
Semper, G., N. 49.
Sperling, J., 137.
Stark, K. B., N. 40.
Thewrewk, E., 131.
Tournon, F. de, 132.
Trompheller, E. L., N. 20.
Valaoritis, A., N. 37.
Vallauri, P., 146.
Vigo, L., N. 19.
Vischer, W., 145.
Vitez, J., 130.
Vives, J. L., 125.
Wentzel, E., N. 6.
Winckelmann, J., 144.
Ximenes, P., 115.
Zambeccari, 111.

F

ter.

in A.

t.

т. N. 20.

PA Jahresbericht über die Fort-
3 schritte der klassischen
J3 Altertumswissenschaft
Bd. 15

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

